Geschichte
der
Reichsritterschaft

Von
Roth v. Schreckenstein
II.

Stw
6447
-2-

Geschichte

der

ehemaligen freien Reichsritterschaft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Geſchichte

der ehemaligen freien

Reichsritterſchaft

in Schwaben, Franken und am Rheinſtrome,

nach Quellen bearbeitet

von

Dr. Karl Heinrich Freiherrn Roth von Schreckenſtein.

Audiatur et altera pars!

Zweiter Band.

Vom Jahre 1437 bis zur Aufhebung der Reichsritterſchaft.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK
N
AUGSBURG

(1862)

Tübingen, 1871.

Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK TÜBINGEN

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Inhalt.

Seite

Viertes Buch. Die nunmehr von Kaiser und Reich als Korporation anerkannte Reichsritterschaft ringt nach einer selbstständigen Stellung, entzweit sich aber hiebei vollends mit den Städten. Vom Tode Kaiser Sigismunds bis zum Tode Kaiser Maximilians 1437—1519.

Erstes Kapitel. Die wichtigsten reichsgeschichtlichen Ereignisse bis zum zweiten großen Städtekrieg 1449. 1

Zweites Kapitel. Die Zeit vom zweiten großen Städtekrieg bis zur Gründung des schwäbischen Bundes 1449—1488. . . . 42

Drittes Kapitel. Die Zeit von der Errichtung des schwäbischen Bundes bis zum allgemeinen Landfrieden 1488—1495. . . . 97

Viertes Kapitel. Der letzte Ritter auf dem Kaiserthrone . . . 142

Fünftes Buch. Die Stellung der freien Reichsritterschaft vom Tode Kaiser Maximilians I. bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges 1519—1648. Die Zeit der eigentlichen Organisation des reichsritterschaftlichen Körpers.

Erstes Kapitel. Die Reichsritterschaft während der kirchlich-politischen Sturmperiode 1519—1526. 191

Zweites Kapitel. Kaiser Ferdinands Einwirkung auf die Reichsritterschaft 281

Drittes Kapitel. Die Zeit vom Tode Kaiser Ferdinand I. bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges 328

Sechstes Buch.

Erstes Kapitel. Die Zeit vom westphälischen Frieden bis zur französischen Revolution 395

Zweites Kapitel. Vom Ausbruch der französischen Revolution bis zur Auflösung des Reichs 477

Excurse. I. Der Freiherrntitel 523

II. Ueber die Stellung der Reichsritterschaft zum reichsstädtischen Patriziate 548

III. Die Klingenberger von Hohentwiel 566

IV. Ein Ehrenhandel zwischen Georg Ludwig von Hutten und Seyfrid vom Stein 583

V. Der reichsritterschaftliche Orden 589

VI. Die bei der Reichsritterschaft immatrikulirten Familien . . 591

Seite

Einige urkundliche Beilagen.

I. Formular zum Behufe der Wahl eines Direktors des Kantons Hegau, Allgäu und Bodensee. 1723. 596
II. Schreiben des nachmaligen Kaisers Leopold II., beim Tode seines Bruders, K. Joseph II. 598
III. Cirkular des Direktoriums des schwäbischen Ritterkreises an dessen Mitglieder 1805. Dec. 21. 599
IV. Formular eines Schreibens im Namen der in Kurpfalz-bairischen landeshoheitlichen Besitz genommenen Kanton Donauischen Herren Mitglieder an das hochlöbliche Kurpfalz-bairische General-Landes-Commissariat in Ulm. 1806. Januar 1. 601
V. Cirkular des Direktoriums des schwäbischen Ritterkreises 1806. Februar 7. 605
VI. Eingabe der reichsritterschaftlichen Deputierten auf dem Wiener Congresse d. d. Wien 25. Sept. 1814. . . . 606
VII. Eingabe Ebenderselben an die genannten Minister d. d. Wien 15. December 1814. 607
VIII. Allerunterthänigste Vorstellung an Seine Majestät den Kaiser, die der Reichsritterschaft verliehenen Orden betreffend 612
IX. Projektirte Eingabe der Bevollmächtigten der Reichsritterschaft an die Minister Fürsten Metternich und Hardenberg, Grafen Münster und Freiherrn vom Stein (Wien 1815, Januar 1.) 614

Berichtigungen und Nachträge 618

Viertes Buch.

Die nunmehr von Kaiser und Reich als Korporation anerkannte Reichsritterschaft ringt nach einer selbstständigen Stellung, entzweit sich aber hiebei vollends mit den Städten. Vom Tode Kaiser Sigismunds bis zum Tode Kaiser Maximilians. 1437—1519.

Erstes Kapitel.

Die wichtigsten reichsgeschichtlichen Ereignisse bis zum zweiten großen Städtekriege 1449.

Wahl K. Albrechts II. Die Politik der Fürsten. Ungarn und Böhmen. Reichstag zu Nürnberg 1438. Kaspar Schlik. Landfriede und Landfriedenskreise. Die reichsritterschaftlichen Vereine in Schwaben im Projekte der Kreiseintheilung genannt. Die Städte, insbesondere Reichsstädte. Das Leben in denselben, im Gegensatze zur Ritterschaft. Deren Stellung zu den Fürsten, insbesondere zu den Hohenzollern. Schwanenorden. Politik der Burggrafen von Nürnberg. Albrecht Achilles. Allgemeine Zeitbedürfnisse. Basler Concil und Schisma. Wahl K. Friedrichs IV. Schwierigkeiten mit denen Friedrich zu kämpfen hatte. Reichstag zu Nürnberg 1440, auf den auch die Reichsritterschaft geladen wird. Zustände in Oesterreich. Streit zwischen dem hohen und niedern Adel daselbst. Gesellschaft mit dem Haftel. Reichskrieg mit der Schweiz. Antheil des St. Georgenschildes. Stellung der Ritterschaft zum Hause Wirtemberg. Hans v. Rechberg und Herzog Albrecht.

Kaiser Sigismund war, bei offenkundigen Fehlern, denn doch ein mit glänzenden Eigenschaften ausgerüsteter Regent gewesen, dem auch der gute Wille nicht gänzlich abgesprochen werden darf. Um die vielfältigen Hindernisse, welche sich ihm entgegenthürmten, vollständig bewältigen zu können, hiezu hätten übermenschliche Kräfte gehört.

Nunmehr, nach seinem Tode, handelte es sich darum, einen in jeder Hinsicht tüchtigen Fürsten an das Reich zu küren, und die auf den Herzog Albrecht V. von Oesterreich gefallene Wahl wäre eine glückliche gewesen, wenn dieser kräftige Fürst länger gelebt hätte.

Mit Albrecht, der als König der zweite heißt, beginnt die beinahe ununterbrochene Reihe der Habsburger. Wenn auch das Wahlrecht der sieben Kurfürsten im Prinzipe aufrecht erhalten und in der Praxis rücksichtlos ausgebeutet worden ist, so war doch schon das Faktum einer langen Stammesreihe römisch-deutscher Kaiser eine Annäherung an ein eigentlich monarchisches System. Aber freilich nur eine leise Annäherung, im Vergleiche zu den glänzenden Erfolgen der Monarchie in den geschlossenen und einheitlich abgerundeten Reichen. Doch mit welchen Mitteln wurde diese Einheit und Abrundung bewerkstelligt! Die unbezwungenen deutschen Reichsstände freilich waren keineswegs geneigt auch nur ein Titelchen von ihren der Kaisermacht abgerungenen Befugnissen aufgeben zu wollen. Was Aeneas Sylvius von Kaiser Friedrichs IV. Regierung sagt, gilt für die ganze Periode, gilt beinahe bis zum kläglichen Schlusse des Reiches. Wenn ihr nicht eilet Abhülfe zu treffen, ihr Deutsche, schreibt der kluge Staatsmann an einen seiner Freunde, so wird euer Reich gemindert, ja vernichtet. Die Weisen verabscheuen ein vielköpfiges Regiment. Ihr aber seid stolz darauf. Obgleich ihr einen Kaiser und Herrn zu haben bekennet, so scheint dieser doch gleichsam bittweise regieren zu müssen. [1] Er hat keine wahre Macht, denn ihr gehorcht ihm nur wenn ihr wollt, aber ihr wollt beinahe nie. Jeder insgemein will frei sein. Weder Fürsten noch Städte geben dem Kaiser was des Kaisers ist. Er hat keine Einkünfte, keine Schatzgelder. Jeder will als unbeschränkter Herr über das Seinige gebieten. Daher kommen die vielen Zwistigkeiten unter euch, deren Folge Raub, Mord und Brand sind. Wie kann es anders sein, wo viele Köpfe zugleich herrschen? [2]

Auch Kaiser Maximilian I. klagt ironisch: wir sind ein König über Könige, die uns gehorchen — wenn es ihnen gefällt. [3] Freilich

---

[1] precario tamen ille imperare videtur.

[2] Aen. Sylv. de mor. Germ. 706. Die Stelle bei M. J. Schmidt Gesch. der Deutschen IV. 202.

[3] W. Menzel Gesch. der Deutschen III. 17. und Zinkgrefs scharpfsinnige Sprüche — in Dr. Guttensteins Auswahl S. 91.

stützte sich die spröde Selbstherrlichkeit der Reichsstände auf zwei keineswegs zu verachtende Faktoren: auf deren wirklich vorhandene Macht und auf die öffentliche, allgemeine Stimmung. Sobald mehr das Kaiserhaus als das Reich berührende Verhältnisse schlimme Krisen herbeiführten, vergaß man den fernen Kaiser und erwartete Schirm und Rechtsschutz von den nahestehenden Landesherren. [1]

Namentlich war dieses der Fall, wenn die ganze Hausmacht der Habsburger nicht zureichen wollte, um in Böhmen und Ungarn einen noch fraglichen Besitzstand zu sichern und wenn die Kaiser, selbst beim besten Willen, für die einer oberherrlichen Leitung so bedürftigen Herzlande des deutschen Reichs wenig oder nichts zu leisten vermochten. Deßhalb sind die aufstrebenden Fürstenhäuser nicht unbedingt des Egoismus zu zeihen, denn ihre Kaiser und Reich in bedauerlicher Weise hemmende territoriale Politik war zum Theile durch die Selbsterhaltung geboten und für die betreffenden Länder zuweilen eine wahre Wohlthat. Auch das Haus Habsburg hatte, während Kaiser Sigismunds Regierung, die Ausbreitung seiner Macht so nachdrücklich betrieben, als bei leidigen Familienzwistigkeiten überhaupt möglich war. Der Kaiser dagegen, wie aus seinen Verbindungen mit dem unzufriedenen Adel Tyrols hervorgeht, gedachte ebenfalls möglichst großen Vortheil zu ziehen. Gleichwohl hatte er sich um die Habsburger ein wirkliches Verdienst erworben, indem er endlich zu gütlicher Beilegung ihres Haders einschritt.

Während nämlich Herzog Ernst Steiermark, Kärnthen, Krain und die sich hieran anschließenden südlichen Gebiete besaß, Herzog Friedrich (mit der leeren Tasche) aber Tyrol und Vorarlberg behauptete, drohte beim Tode des Herzogs Leopold abermals ein blutiger Kampf wegen der Vormundschaft über den minderjährigen Sohn Herzog Albrechts IV., den nachmaligen K. Albrecht II. Sigismund erklärte nun, in Verbindung mit den österreichischen Ständen, den jungen Albrecht für volljährig und dieser zog am 6. Juni 1411 in das jubelnde Wien ein. [2]

---

[1] So schreibt z. B. der päbstliche Legat Campanus im Jahre 1471 »apud principes solos securitas est, ergänzt aber sed duntaxat cum promittunt, nam nisi publica fide accepta, eorum quoque fines infesti sunt omnibus. Die Stelle bei Freher S. S. rer. germ. II. 148. (Frankfurt 1602.)

[2] O. Lorenz österreichische Regentenhalle. Wien 1857. S. 293 und besonders F. Kurz Oesterreich unter K. Albrecht II. Thl. I. S. 159 ff. und Lichnowsky V. 140.

Der Kaiser blieb aber hiebei nicht stehen, sondern verband sich noch enger mit dem talentvollen Prinzen, den er zu seinem Schwiegersohn und künftigen Nachfolger in Ungarn erwählte. Zwar verzögerte sich die Trauung mit Elisabeth bis ins Jahr 1422 [1] und wir irren wohl nicht, wenn wir vermuthen, daß hauptsächlich der damals zu befürchtende Bruch [2] mit dem ersten Kurfürsten aus dem Zollern'schen Hause, die schon lange besprochene Heirath endlich zum Abschlusse brachte.

Da das Basler Concil einen nothdürftigen Vergleich mit den Böhmen bewerkstelligt hatte und Kaiser Sigismund kurz vor seinem Tode in Prag einziehen konnte, durfte sich sein Schwiegersohn auch als Nachfolger im Königreiche der Czechen betrachten. [3] Gleichwohl zeigten sich einige Schwierigkeiten, welche aber ohne König Albrechts frühen Tod vermuthlich völlig überwunden worden wären.

Glücklicher war derselbe in Rücksicht auf Ungarn. Hier versammelten sich die Magnaten schon im Dezember 1437 und beschloßen den Herzog von Oesterreich als Sigismunds Nachfolger anzuerkennen, freilich unter der Klausel, daß ihr König nur mit besonderer Bewilligung der Ungarn die deutsche Krone annehmen dürfe. [4]

Diese Vorsicht konnte ihnen nicht ganz verdacht werden, da die Verhältnisse Ungarns, dem drohenden Halbmonde gegenüber, eine ungetheilte Herrscherkraft verlangten und das deutsche Reich leider so beschaffen war, daß es zwar zahlreiche Anforderungen stellen, aber nur wenig in die Augen fallende Gegendienste leisten konnte. Der eigentliche Grund der Klausel lag aber vermuthlich bei vielen vornehmen Ungarn in ihrer leidenschaftlichen Abneigung gegen das deutsche Wesen. Wüste Auftritte in Ofen schienen dieses zu verbürgen. [5] Ein König, der zugleich Deutschland beherrschte, konnte möglicher Weise der unter dem Namen der ständischen Freiheit so hochgeschätzten Anarchie ein Ende machen wollen. Und doch wäre im richtig erkannten Interesse Ungarns eine Verbindung mit dem deutschen Reiche gelegen, da dieses, selbst in seiner Zerrissenheit, doch

---

[1] Kurz II. 48.

[2] Vergl. Höfler im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XII. 355.

[3] Kurz II. 269.

[4] M. J. Schmidt. Gesch. der Deutschen IV. 188. Kurz II. 273. Lichnowsky V. 283 ff.

[5] Kurz II. 275.

mehr Gewähr bot, als eine Verschmelzung mit Böhmen und Polen. Das deutsche Reich lag damals noch nicht in den letzten Zügen. Es konnte wieder erstarken, sobald es dem Oberhaupte gelang, wirklich das Oberhaupt zu werden. Hiezu mußten freilich auch die aus Ungarn und Böhmen fließenden Hülfsquellen benützt werden. Wäre dieses gelungen, so würden die beiden noch heute auf deutsche Kultur angewiesenen Reiche für ihre Opfer reichlichen Ersatz gefunden haben.

Es sträubte sich aber die magyarische Race gegen alle Opfer für das deutsche Reich und auch bei diesem war nicht viel guter Wille vorhanden, dem von den Türken bedrohten Ungarlande zu Hülfe eilen zu wollen. Während nun K. Albrecht damit beschäftigt war, seine Rechtstitel aus K. Sigismunds Erbschaft zur Geltung zu bringen, war die Wahl zum deutschen Könige auf ihn gefallen. (1438 März 18.) [1] Ein Theil der Wahlfürsten sah wohl nicht ungerne, daß Albrecht mit gebundenen Händen den Thron besteigen sollte. Ungarns Krone gab Glanz aber wenig Macht, denn diese blieb, vor der Hand wenigstens, dem Palatinus, Clerus und Adel, vermöge des sogenannten Decretum Alberti regis. [2]

Auch in Böhmen war Stoff zu unabsehbaren Händeln reichlich vorhanden. Der neue Regent durfte sich daher glücklich schätzen, wenn er nach Jahrzehnten wirklichen, ausgiebigen Vortheil aus den beiden Reichen ziehen konnte. Leider war es in Deutschland bereits dahin gekommen, daß nicht leicht ein mächtiges Reichsoberhaupt gewählt wurde, und wenn wirklich Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg zu jener Zeit nach der Königskrone strebte, so mögen ihn seine organisatorischen Talente und sein ziemlich erheblicher Besitzstand in den Augen seiner Collegen wenig empfohlen haben.

K. Albrecht wußte welche Bewandtniß es mit dem Reichsscepter habe. Er bemühte sich nicht um dasselbe [3] und nahm die auf ihn gefallene Wahl wie eine Bürde zu andern Bürden, wie ein Loos welches zwar die Fülle der Gewalt als Gewinn bringen, aber seinen Besitzer auch zu Grunde richten kann. Wir zögern nicht dieses dem Geldmarkte entnommene Bild zu gebrauchen, da es für jene an großartigen Idealen ziemlich arm gewordene Zeit ganz passend ist. Als

---

[1] Lichnowsky Reg. 3873.

[2] Schlosser Weltgeschichte f. d. Volk IX. 84. Vergl. Fr. Neuwirth Kampf der Adelsaristokratie ꝛc. in Ungarn S. 49 ff.

[3] Lichnowsky V. 286.

der König die Wahl angenommen hatte, schrieb er einen Reichstag nach Nürnberg aus. Derselbe wurde aber nur in seiner Abwesenheit abgehalten, 1438 um St. Margarethentag. [1] Die Zeit, in welcher die wichtigsten Angelegenheiten nicht durch die Könige und Fürsten selbst, sondern durch deren Diplomaten, weniger in männlicher Rede als vermittelst der Feder in Angriff genommen wurden, war schon seit den Tagen Kaiser Sigismunds gar stark im Anmarsche begriffen. Unter K. Friedrich IV. aber ließ sich bereits darüber witzeln, daß eine jede Reichsversammlung generis feminini sei, und eine spätere schon als Frucht im Leibe trage. [2]

König Albrecht hatte an seinem Hofe einen sehr gewandten Mann, den schon von Kaiser Sigismund vielfach verwendeten, gefreiten und gegraften Ritter und Doktor Caspar Schlik. [3]

Dieser wirkte nun auch in Nürnberg. Den Hauptgegenstand der Berathungen bildete der so sehnlichst erwünschte Landfriede. Mochten sich auch die Interessen der beiden Hauptträger der Territorialmacht noch so feindlich kreuzen, darin waren Fürsten und Städte völlig einig, daß der Friede erhalten werden müsse. Die mächtig aufstrebenden Fürsten bedurften desselben, um nicht in ihren organisatorischen Bestrebungen gehemmt zu sein, ja sie nahmen ihn auch als Vorwand um ihre Selbstzwecke legalisiren zu können. Aber auch den friedlichen Reichsstädten fehlte der Muth zu großen Dingen nicht mehr in dem Grade, als unmittelbar nach der Döffinger Schlacht der Fall gewesen war. Auch sie hatten die eigentlichen Pläne noch nicht aufgegeben. [4] Noch immer handelte es sich darum, ob das

---

[1] St. Margarethen-Tag fällt bekanntlich auf verschiedene Tage des Juli. Das Reg. 3978 bei Lichnowsky setzt den 13. Juli, bei einer von Nürnberg aus dat. Antwort der Gesandten K. Albrechts an das Basler Concil.

[2] Aen. Sylv. ad Carvaial. Ictum Ep. LXXII. — foecundae sunt omnes diaetae, quaelibet in ventre aliam habet. Die Stelle bei B. G. Struv. corp. hist. germ. 839.

[3] Caspar Schlik wird von K. Sigismund 1422. Juli 16. in den Freiherrn- und 1437. Okt. 30. in den Grafenstand erhoben, was K. Friedrich IV. 1442. Aug. 8. bestätigt. Chmel Reg. 946. Doktor Caspar Schlik heißt aber schon im Freiherrnbriefe »ex militari genere procreatus« und unterzeichnet sich auch als »miles.« In Originalurkunden findet sich sein Name vielfach „Sligk" geschrieben. — Nach Pröckl Gesch. der Stadt Eger und des Egerlandes I. 317 waren die Schlik ein Rathsgeschlecht dieser Stadt.

[4] Vergl. Höfler in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie IV. 283 ff.

Reich ein Fürstenbund oder eine Conföderation von städtischen Republiken werden solle und nur darüber hatte man sich etwas verständigt, daß sich vielleicht eine Formel finden lasse, in welcher sowohl den dynastischen als auch den demokratischen Wünschen Rechnung getragen werden könne, natürlich auf Kosten eines wahrhaft kaiserlichen Oberregiments und zum Schaden der historischen Mittelstände, des Ritterstandes und des städtischen Patriziats. Man konnte aber diese kluge Formel zunächst nicht ausfindig machen. Sogar die Ansichten über die Wesenheit des Landfriedens waren getheilt. Ein Fürstenfriede behagte den Städten nicht, denn sie sahen voraus, wer in den Friedenskreisen der gewinnende, wer der bezahlende Theil sein werde. Ein Städtefriede aber, gleichsam als drehe sich Alles nur um den sichern Transport von Kaufmannsgütern, nur um eine Pacification auf Kosten einer jeden großartigen Politik des Reiches, war ebensowenig eine Möglichkeit. Daher kam auf dem Nürnberger Reichstage so gut als nichts zu Stande. Jeder Theil legte seinen besonderen Entwurf vor und die definitive Entschließung wurde auf einen zweiten noch im gleichen Jahre ebenfalls zu Nürnberg abzuhaltenden Reichstag ausgesetzt. Dem königlichen Kanzler Schlik fiel die Aufgabe zu, aus den beiden Vorschlägen einen gemeinsamen neuen Entwurf auszuarbeiten, wofür er, begreiflicher Weise, von beiden Theilen angefeindet wurde. [1] Die Städte wollte bedünken, als bevorzuge der Kanzler die Fürsten, und diese klagten darüber, daß man den Städten zu sehr willfahre, eine Klage welche schon unter Kaiser Sigismunds Regierung oftmals gehört wurde.

Schon im Nürnberger Landfrieden des Jahres 1383 war von einer Theilung des Reichs in vier Landfriedenskreise (Parteien) die Rede gewesen [2] und auch während des Constanzer Concils hatte man projektirt, daß Herren und Städte auf dem Rheine, zu Elsaß und in der Wetterau den einen; Herren und Städte in Schwaben den andern; in Franken den dritten; in Thüringen, Meissen und Hessen

---

[1] Ob Schlik, wie man ihm vorwarf, für Gaben zugänglich war, oder nicht. ist wohl nicht zu entscheiden. Nach Gemeiner Regensb. Chr. 3. 130 scheint er nicht ganz frei von Eigennutz zu sein, doch verstand man sich im 15. Jahrhunderte nicht minder auf Verläumdung, als heut zu Tage, und tüchtige, hochgestellte Personen sind vor übler Nachrede selten ganz sicher.

[2] Urk. bei Wencker app. archiv. 233 ff.

aber den vierten Theil bilden sollten. Jeder Theil aber sollte einen von Reichs wegen bestellten Hauptmann haben. [1]

In Nürnberg wurde nun dieses Projekt wieder aufgegriffen. Dieses Mal sollten aber sechs Landfriedenskreise geschaffen werden. [2]

Den ersten Kreis bildeten: der Markgraf von Brandenburg, als Burggraf von Nürnberg, die Bischöfe von Würzburg, Bamberg und Eichstett, Herzog Johann von Bayern und alle Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte unter ihnen gesessen, ferner die Städte Nürnberg, Weißenburg, Rothenburg a/T., Windsheim, Schweinfurt und das ganze Land zu Franken. Niemand ausgenommen, sie seien geistliche oder weltliche Personen. [3]

Von einem reichsfreien, fränkischen Adel oder einer unmittelbaren Ritterschaft des Reichs in Franken, ist also hier nicht die Rede. Gleichwohl bestand dieselbe, wenigstens in ihren Wurzeln. [4]

Zum zweiten Kreise gehörten: der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freising und Passau, alle andern Herzoge in Bayern (mit Ausnahme des oben genannten Herzogs Johann), alle Prälaten, Aebte, Landgrafen, Herren, Ritterschaft, Gesellschaft und das ganze Land zu Bayern, sowie die Stadt Regensburg; die bayrische Ritterschaft erscheint also als völlig landsäßig, doch wird ihrer ausdrücklich gedacht. Man bemerke den Beisatz: Gesellschaft. Daß diese Bezeichnung urkundlich gebraucht wurde, war schon ein Zugeständniß, denn im Sinne des Staatsrechts der goldenen Bulle konnten solche Gesellschaften als verboten gelten. [5]

---

[1] Wencker l. c. 312 ff.

[2] Vergl. bei Wencker l. c. 340 ff. den Rathschlag zu Nürnberg gepflogen auf St. Gallentag (Okt. 16.) 1438. Er enthält 6 Kreise. Ueber ein anderes Projekt mit vier Friedenskreisen ist zu vergleichen J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich V. Band I. S. 90 ff. Die Urk. ist als Kayser Albrechts II. Reichsconstitution wider die Befehdungen 1438, ohne näheres Datum mitgetheilt. Zu bemerken ist, daß der Kaiser (König) dieselbe „mit dem Rathe der Kurfürsten und andern Fürsten, geistlicher und weltlicher, Graven, Herren, Fryen, Ritter, Knechte und Stätte" zu Stande gebracht hat. Auf S. 92 sind die vier Kreise bezeichnet. K. Albrecht nimmt indessen Böhmen und Oesterreich von denselben aus. Beim zweiten Kreise ist die Ritterschaft St. Jörgen Schilds genannt.

[3] Bei dem Projekte einer Theilung in vier Kreise kommen zu Franken noch Bayern und Salzburg.

[4] Reichsritterschaft I. 555 ff.

[5] Bei der Gesellschaft des bayrischen Adels käme allerdings noch in Betrach-

Im dritten Kreise befanden sich: die Bischöfe von Augsburg, Constanz und Chur und alle ihre Prälaten, die Markgrafen von Baden, Grafen von Wirtemberg, die Gesellschaft von St. Jörgenschild, die Ritterschaft im Hegau, alle andere Grafen, Freien, Ritter und Knechte, die Städte Augsburg und Ulm mit ihren Bundesverwandten, Constanz und alle Städte am Bodensee und was den Rhein ab bis gen Basel gelegen ist. Hiebei ist merkwürdig, daß die Gesellschaft des St. Jörgenschilds bereits als ein selbstständiges Glied des Landfriedens auftritt und als solches von den Reichsständen anerkannt wird. [1]

Der vierte Kreis hatte zu Mitgliedern: den Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Basel, Speier, Straßburg und Worms, den Abt von Fulda, die Städte Straßburg, Basel, Speier und Worms und alle Reichsstädte im Elsaß, alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Gesellschaft und die Städte unter denselben Herren gesessen. Zum fünften Kreise gehörten: die Erzbischöfe von Cöln und Trier, die Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Osnabrück, Paderborn und Münster, die Herzoge von Cleve und Berg, Herren von Egmont, von der Mark, von Nassau, Virneburg, Sayn, Wied, Ysenburg, die Reichsstädte Cöln, Aachen und Dortmundt, sowie die landsäßigen Prälaten, Grafen, Herren und die Ritterschaft. Der sechste Kreis endlich bestand aus: den Herzogen von Sachsen, Markgrafen von Brandenburg, Erzbischöfen von Magdeburg und Bremen, Bischöfen von Hildesheim, Merseburg, Naumburg, Meissen, Halberstadt, Brandenburg, Havelberg, Lebus, Verden und Lübeck, den Landgrafen von Thüringen, Herzogen von Braunschweig, Mecklenburg, Stettin und Pommern und was Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft bis an die See sitzen, sowie des hl. Reichs Seestädten. Diese Urkunde zeigt einen gewissen Fortschritt in der Idee des kaiserlichen Oberregimentes, insoferne nicht nur die Reichslande im engeren Sinne, sondern auch stattliche Fürstenländer, wie Bayern, Sachsen und Brandenburg, bei der Reichsfriedenseintheilung beige-

---

tung, daß dieselbe durch verschiedene Urkunden nach der Zeit der goldenen Bulle confirmirt war.

[1] Schlosser in seiner Weltgeschichte f. d. deutsche Volk IX. 82. sagt wörtlich: die sog. unmittelbare Reichsritterschaft sei durch Raub und Mord unabhängig geworden. — Wie stände es wohl, falls dieser Satz richtig wäre, um die Genesis großer und bedeutender Staaten? —

zogen werden. Die eigentlichen Hausgüter Habsburgs, das Königreich Böhmen, Oesterreich u. s. w. sind freilich nicht aufgenommen. Wichtig ist die Urkunde fernerhin für den Unterschied zwischen einer landsäßigen und reichsfreien Ritterschaft. Die entscheidenden Worte sind: Obe aber jeman zu eyeme Graven, Herrn, Ritter oder Knecht, der einen andern Herren dann das Rich hätte, Zuspruch vermeinte zu haben u. s. w. [1]

Deutlicher läßt sich die Existenz einer reichsunmittelbaren Ritterschaft nicht ausdrücken, als durch diesen Gegensatz der landsäßigen geschieht. Hätte es nicht auch „Ritter und Knechte" gegeben, die keinen anderen Herren hatten als das Reich, so wäre die in der Urkunde gebrauchte Wendung völlig überflüssig gewesen. Hiemit stimmen auch andere, ebenfalls bei Wencker nachzulesende Berichte, aus welchen hervorgeht, daß außer den Fürsten, Herren und Städten auch die Ritterschaft zu Nürnberg befragt worden ist. [2]

Die ganze Kreiseintheilung blieb freilich auf dem geduldigen Papiere, ohne zunächst thatsächlich durchgeführt zu werden. Die Hauptschwierigkeit machte wohl die Wahl von Kreishauptleuten, welchen je zehen von Adel, Geistlichkeit und Städten gewählte Beisitzer gegeben werden sollten. Die Städte fürchteten mit Recht, daß mächtige Fürsten, als Kreishauptleute, dieses Amt zu ihren Selbstzwecken ausbeuten würden, und den Fürsten konnte es auch nicht verdacht werden, wenn sie dem bürgerlichen Demokratismus [3] mißtrauten, und sich von einer städtischen Entwickelung, welche, wenige Orte ausgenommen, allenthalben das Geschlechterregiment entwurzelt hatte, nichts Gutes versprachen.

Man darf indessen die Niederlage des städtischen Patriziats nicht als eine Niederlage einer jeden Art des Aristokratismus in den Städten auffassen. Der große Haufe, welcher vielfach von ehrgeizigen Agitatoren mißbraucht worden war, hatte, im Grunde genommen, gar nichts gewonnen. — Waren es, vor den Zunftwirren, die alten, rittermäßigen Geschlechter gewesen, welche den Rath besetzt hatten,

---

[1] Wencker l. c. 345.

[2] Vergl. B. G. Struv. Corp. hist. germ. 835. und Wencker p. 413.

[3] Eine sehr merkwürdige Schilderung demokratischer Ungebühr gibt das bei Reinhard Beiträge zur Historie des Frankenlandes II. 261 ff. abgedruckte Gedicht über die Streitigkeiten des Bischofs Gottfried mit der Stadt Würzburg zu Ausgang des 14. Jahrhunderts. Ist indessen doch mit Vorsicht zu benützen.

so kam derselbe nunmehr hauptsächlich in die Hände der Geldmänner. Ein Theil der Geschlechter gehörte aber schon längst zu den reichsten Leuten in den Städten [1] und behauptete sich daher auch bei den Neugestaltungen, indem er, noch weit mehr als früher der Fall gewesen war, den Großhandel schwunghaft betrieb. Aus der Zahl der eigentlichen Handwerker gelangten nur wenige in den Rath oder zu Einfluß und Bedeutung in demselben, während der zwischen den Geschlechtern und Handwerkern befindliche und behaglich von Renten und fabrikartigen Geschäften lebende Mittelstand, die schwielenlose Hand an das Staatsruder legte. [2]

Heilsam war an der ganzen Entwicklung: die Beseitigung einer ausschließenden Allgewalt der Patrizier alten Stammes; vom Uebel dagegen: die beinahe ununterbrochene Gährung, die sich in gewaltsamen Umwälzungen und „neuen Funden" aussprach. Sie konnte nicht durch altes Recht und Herkommen, sondern höchstens durch das Gewicht des goldenen Kalbes und eine neue, den Lenkern der städtischen Angelegenheiten bald geläufige Regierungskunst niedergehalten werden. Diese städtische Regierungsweise, welche in erster Linie den materiellen Nutzen im Auge behielt, mußte natürlich mit der fürstlichen Politik in schwere Kämpfe gerathen. Wenn auch die Fürsten, schon seit dem 13. ja 12. Jahrhunderte, in ihren landsäßigen Städten nachzubilden suchten, was den Reichsstädten zu Reichthum und Machtfülle verholfen hatte, so lag doch der eigentliche Schwerpunkt der Fürstenmacht in der Beherrschung des offenen Landes. Blühten die landsäßigen von den Fürsten patronisirten Städte empor, so war auch der Drang nach größerer Selbstständigkeit der Bürgerschaft eine nothwendige Folge dieses Gedeihens, und wenn auch kräftige Landesherren den städtischen Magistrat niemals ganz eigenmächtig

---

[1] Und zwar nicht nur in den größern sondern auch in den kleinern Städten. So versteuert Heinrich Toppler zu Rothenburg a/T. 1408 die Summe von 80,000 Gulden. v. Winterbach I. 75. Seyfried Häuptlin ebendaselbst 100,000 Gulden. v. Winterbach I. 83. Ueber den Reichthum der Eberharde in Hall vergl. Beschreibung des Oberamts Hall 147. und Herolt ed. Schönhuth 9.

[2] Für jede Reichsstadt ließen sich Nachweisungen geben: In Ulm z. B. finden wir seit den Zunftwirren die ursprünglich nicht patrizischen Familien: Schleicher, Leins, Fingerlin, Weickmann, Renz, Rottengatter u. a. m. im Rathe. Vgl. die Liste der Rathsherren bei Haid Ulm u. s. Gebiet. (Anhang des 1. Theils.) Mehrere dieser Familien waren indessen vom Kaiser geadelt worden, ohne deßhalb in das Patriziat gelangt zu sein.

werden ließen, so bewahrte und erwarb sich derselbe doch solche Rechte, welche dem absoluten Fürstenthume, im Sinne der damals in Uebung kommenden römischen Jurisprudenz, [1] unmöglich behagen konnten. Zuweilen steigerte sich die Selbstständigkeit der Städte bis zur höchsten Ungebühr. Am 16. November 1446 begehrte K. Friedrich IV. von den Wienern Hülfe gegen die Ungarn. Am 23. November that er deßgleichen und zwar persönlich auf dem Rathhause, worauf ihm am folgenden Tage eine schriftliche und ausweichende Antwort zugesendet wurde. Erst am 26. November auf wiederholtes dringendes Ersuchen, antworteten die Wiener, daß sie sich zur Hülfeleistung verstehen wollten. [2]

Wenn der Kaiser in solcher Weise behandelt werden konnte, so ist begreiflich, daß in beinahe allen großen Landstädten ähnliche Akte des Ungehorsams vorkamen. Hiemit ist indessen die Behauptung einer vertragsmäßig zustehenden Selbstständigkeit nicht zu verwechseln. Wo immer die politischen Befugnisse der Stände (Landstände) sich erweiterten, da findet man auch die Städte als eine der mächtigsten Hebelkräfte und man macht wohl auch die Bemerkung, daß Fürsten, welche den Adel und die Ritterschaft ihres Landes zu Paaren treiben wollten, mit den Bürgern weitaus gelinder zu sprechen pflegten. —

Was die Ritterschaft in den fürstlichen Landen besonders aus dem Sattel hob, das war das nunmehr mächtig werdende römische Recht. Mancherlei Dinge empfahlen dasselbe. Vor Allem seine Abrundung und Folgerichtigkeit und der Umstand, daß das Bedürfniß eines allgemein gültigen, die partikularistischen Auswüchse bis zu einem gewissen Grade meisternden Rechts, in der That vorhanden war. Deutsche Könige und Kaiser haben daher die justinianische Compilation empfohlen und begünstigt und deutsche Landesherren thaten das Gleiche, was nicht befremden darf, obgleich die kaiserlichen und landesfürstlichen Wünsche weit genug auseinander lagen. Den Fürsten waren ja, in ihren Territorien, die meisten kaiserlichen Rechte bereits verabfolgt, und was die alten Juristen von der Allgewalt des Princeps wußten, das galt auch von den Landesherren. Dem liberalen Bürgerstande, vornehmlich den Gelehrten, empfahl sich ein Recht, das keine Standesunterschiede, aber freilich auch wenig Freiheit kennt,

---

[1] Vergl. die kleine Schrift des Dr. Scheffner. Erlangen 1859.

[2] Chmel Reg. Fried. 2187. 2191. 2197.

da es die Machtvollkommenheit des Regenten auf die Spitze treibt. Hatte sich nun der Adel, als geschlossene landständische Gesellschaft, da und dort am Hofe unbeliebt gemacht, so war die Gelegenheit, durch Beseitigung des alten Schöffenthums seinen Einfluß zu schmälern, sicherlich nicht unerwünscht. Schon im 14. Jahrhundert sollen sich Fürsten von Kaisern das Recht haben ertheilen lassen, ihre Gerichte nicht mehr mit ritterbürtigen Männern besetzen zu müssen. [1] Im 15. Jahrhundert aber verdrängen die Doktoren den Adel beinahe völlig aus Gericht und Rath [2] und die nächste Umgebung der Fürsten bestand, mit Ausnahme der zu reinen Hofdiensten verwendeten Junker, hauptsächlich aus Bürgerlichen. [3] —

Während sich der Reichthum des Adels, nicht ohne dessen Verschuldung, aber wahrlich auch nicht ausschließend durch dieselbe, sichtlich verminderte, mehrte sich der Wohlstand in den Städten. Deßhalb galt der Bürger als der eigentliche, wahre, nützliche [4] Unterthan, während man sich daran gewöhnte den Adel und die Ritterschaft wie ein Drohnengeschlecht im Bienenkorbe aufzufassen. Große Rührigkeit und Strebsamkeit kann den Bürgern jener Zeit allerdings nicht abgesprochen werden, dagegen gehört es in das aus der Geschichte

---

[1] Hagen Gesch. der Deutschen II. 19.

[2] Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts ließen sich aber schon verschiedene Stimmen gegen die römisch-justinianische Jurisprudenz vernehmen. Als die Grafen von Nassau, Solms und Hanau 1495. Juli 14. mit den Burgen Friedberg, Gelnhausen, Reifenberg u. s. w. ein Bündniß schloßen, lautet einer der Artikel: bei Schiedsgerichten niemals einen Doktor oder Licentiaten der Rechte gebrauchen zu wollen. Dieffenbach Geschichte von Friedberg 150. Vergl. auch die 1514 von der württembergischen Landschaft vorgebrachten Sätze 15 und 17 bei Sattler Grafen I. 162 und die bekannten Stellen aus der sog. Reformation K. Friedrichs IV. Die Reichsstadt Straßburg verbittet sich 1457 bei einem Austrag die Heidelberger Doktoren. Kremer, Friedrich I. 96.

[3] Vergl. indessen G. C. Walther tractatus de juribus Doctorum p. 516, wo bis 519 eine lange Reihe von Nobiles U. J. Doctores Principum consiliarii aufgezählt ist. — Ich könnte aus Originalakten noch manchen ritterbürtigen Doktor oder Gelehrten namhaft machen, und behalte mir vor solches einmal an geeignetem Orte zu thun. Der deutsche Adel hat der Wissenschaft manchen Dienst geleistet.

[4] In diesem Sinne sagten die Räthe des Herzogs Eberhard II. von Wirtemberg 1496 »wan nu uwer Gnaden underthan arm vnd wenig haben, haben uwer Gnaden auch nichts. Rich underthon geben vermogenlich herren.« Sattler Herzoge I. 13.

gänzlich zu verbannende Reich der Dichtung, wenn man den Bürgerstand mit allen jenen Eigenschaften des Geistes und des Gemüthes ausrüstet, die man den andern Ständen absprechen zu dürfen glaubt. [1] Es ist nicht möglich zu verkennen, daß die Ritterschaft im 15. Jahrhundert einer gewissen Verdumpfung anheimgefallen war, oder sich durch ungeregelten Thatendrang vielfach zu Ungebührlichkeiten hinreißen ließ. Während man in den Städten, oftmals nur allzupraktischen Sinnes, die Gebote der Gegenwart beachtete, blickte man auf den Burgen grämlich und zürnend in die Vergangenheit, oder lebte auch in Saus und Braus, ohne auf die Zeichen der Zeit zu achten. Während in den Städten gemeinsame unter eine gewisse Regel, ein gewisses Gesetz gebrachte Bestrebungen gedeihliche Erfolge herbeiführen mußten, konnte der zuweilen bis ins Ungeheuerliche gesteigerte ritterliche Individual-Idealismus den Anforderungen der Zeit nicht mehr genügen. Die Verkümmerung des mittelalterlich-ständischen Ideals machte wohl gar den Eindruck, als sei dieses selbst ein völlig verbrauchtes, und könne nicht leicht mehr ein volles Herz erwärmen. Wahre Begeisterung fehlte. Wofür hätte sich die Ritterschaft begeistern können? Das Reich war leider kein Gegenstand allgemeiner Begeisterung mehr und in der Kirche zeigten sich große, zur Kritik herausfordernde Uebelstände.

Unter solchen Verhältnissen ist es kein Wunder zu nennen, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der Ritterschaft entartete, [2] doch darf man hiebei nicht vergessen, daß auch an und für sich sehr ehrenwerthe Eigenschaften des Ritterstandes, daß namentlich dessen Sinn für Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, viel zu den Gebrechen der Zeit beitragen mußten. Es ist viel wohlfeiler über die Raubritter zu deklamiren [3] als die Ursachen weßhalb ein Edelmann so etwas wie

---

[1] Ich bin so frei auf diesem Satze zu beharren, trotz der ungnädigen Aeußerungen meines Recensenten — n, der mir, nebst andern Abgeschmacktheiten, auch Parteinahme gegen die städtische Entwickelung vorwirft.

[2] Ein augenscheinliches Beispiel gibt Gemeiner Regensb. Chronik III. 94 in der Darstellung des Prozesses des Erasmus Satelboger zu Lichteneck. Vergl. auch Sitzungsberichte der Wiener Akademie V. 68 ff. über die Räubereien eines Herrn v. Sunberg aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

[3] Auch Herrn Gustav Freytag (in dessen Bildern aus der deutschen Vergangenheit) wäre größere Unbefangenheit in Beurtheilung des Adels zu wünschen; deßgleichen dem Dr. Johann Scherr, in dessen Culturgeschichte — die beiläufig gesagt in der Sybelschen Zeitschrift sehr glimpflich recenfirt worden ist.

ein Buschklepper werden, und doch in der Hauptsache ein tüchtiger Mann bleiben konnte, mit Einsicht und Billigkeit zu erörtern. Was das Raubwesen betrifft, so ist dasselbe sattsam bezeugt, und neuere Scribenten sorgen dafür, daß sich sowohl die ächten Nachrichten als auch die Sagen über diesen Gegenstand nicht verlieren. Indessen macht schon der hochverdiente Historiker M. J. Schmidt die sehr richtige Bemerkung „manchmal war es abgedrungene Nothwehr, indem Fürsten und Städte den Adel oft mißhandelten und zu unterdrücken suchten; meistens aber waren es durch die Reichsgesetze erlaubte Befehdungen.“ [1]

Eine Umgestaltung der zum Theile unzweckmäßigen und die Selbsthülfe begünstigenden Reichsgesetze wäre freilich nur möglich gewesen, wenn es dem Reiche nicht an einem wirklichen Oberhaupte gefehlt hätte.

So wie die Sachen nun einmal lagen, war eine Abhülfe kaum zu bewerkstelligen. Seit der große Städtekrieg mit einer Niederlage des Bürgerthums geendigt hatte, war die Ritterschaft beinahe allenthalben in nähere Beziehungen zu den Fürsten getreten. Namentlich war dieses in Franken der Fall, den Bischöfen und auch dem Hause Zollern gegenüber. Wie es nämlich Fürsten gab, die sich hauptsächlich auf die Städte stützten, so gab es auch solche, welchen eine freie bürgerliche Entwickelung keineswegs erwünscht war, sogenannte „Liebhaber des Adels“, welche sich von einem wenig begüterten und von den Wurzeln des eigentlichen Aristokratismus abgelösten Junkerthume, die besten und zuverläßigsten Diener erwarteten. Wir haben schon im ersten Bande bemerkt, daß es unverkennbar die Tendenz manches Fürstenhauses war, an die Stelle der auf Parität begründeten ritterlichen Gesellschaften, dem Fürstenhause ergebene, durch Glanz und Schaustellung gewonnene, ritterliche Vereine zu setzen. So entstanden die fürstlichen Orden, unter welchen besonders der auf St. Michaels-Tag 1440 gestiftete Schwanenorden [2] ganz unverkennbar die Absicht

---

[1] Gesch. der Deutschen IV. 430, daselbst auch die bekannten Hauptstellen aus Campanus, Petrus von Andlo u. s. w. Vergl. auch v. Wächter Beiträge zur deutschen Gesch. S. 55 ff. und die etwas starke Stelle des Jac. Sobius in exhortatione nobilium Germaniae apd Freher SS. III. 188. Sic enim cum ignavi fuci sint soli dediti inertiae, soli crapulae, soli sui patrimonii decoctioni, congerentes alias apiculas et mella et flores prosternunt, spoliant, trucidant.

[2] Von Stillfried der Schwanenorden gibt im Anhange S. 2 ff. die Stiftungsurkunde. Vergl. auch Heffter Gesch. der Stadt Brandenburg 271 ff.

zeigt, die spröde und ungeschlachte Ritterschaft unterwürfig und manierlich zu machen. Als Bildungsschulen hatten diese Orden, welche ihren Mitgliedern bestimmte sittliche Pflichten [1] auferlegten und wenigstens äußerlich das Betragen derselben zu regeln suchten, ihre unverkennbaren Verdienste. In ähnlicher Weise entstanden auch jene Turniergesellschaften, in denen sich ein besonderer Einfluß fürstlicher Gönner und Patrone zeigt, während man andere Gesellschaften dieser Art als eine aristokratische Opposition betrachten kann. [2]

Man darf indessen keineswegs sagen, daß der Dienst an den fürstlichen Höfen dem Adel schädlich war. Im Gegentheile haben viele ritterbürtige Familien durch denselben sowohl geistig als materiell gewonnen, aber immerhin dürfte unbestreitbar sein, daß an den Höfen der eigentliche, politische Beruf des Adels oftmals verkannt wurde. Sehr merkwürdig ist in dieser Hinsicht die besonders durch Höflers Forschungen näher bekannt gewordene Politik der Burggrafen von Nürnberg. Da dieselbe mit der im Vergleiche zu Schwaben verspäteten Bildung eines fränkischen Ritterkreises auf das Innigste zusammenhängt, müssen wir auf diesen Gegenstand etwas näher eingehen. Die Burggrafen von Nürnberg aus dem Geschlechte der Zollern [3] hatten, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, einen unverkennbaren Anlauf zur Größe genommen. Mit kluger Mäßigung waren die anfänglich höchst bescheidenen Besitzungen erweitert worden, bis das innige Einvernehmen zwischen K. Rudolf und dem Burggrafen Friedrich [4] eine etwas raschere Ausbreitung gestattete. Es war die Zeit, in welcher deutsche Könige und Kaiser unabläßig vergaben mußten, wenn sie sich treue Freunde erhalten wollten, und so zeigt denn das Plassenburger Archiv, von K. Konrad IV. bis K. Sigismund, beinahe zweihundert zu Gunsten der Burggrafen ausgestellte kaiserliche und königliche Urkunden. [5]

Neben den Vergabungen der Kaiser wußte sich aber das auf-

---

[1] Von Stillfried a. a. O. S. 11 ff.

[2] Es können indessen auch Gesellschaften, in denen ursprünglich das Gesetz der Parität galt, in spätern Zeiten den Fürsten und Dynasten größere Zugeständnisse gemacht haben.

[3] In neuester Zeit sucht Heinrich Haas Monumenta Abenbergensia Erlangen 1858 wieder an die Grafen von Abenberg anzuknüpfen.

[4] Böhmer reg. Rudolfi 4.

[5] Höfler Ludwig von Eyb 28.

ſtrebende Haus eine groſze Anzahl von geiſtlichen Lehen zu erwerben. Die Monumenta Zollerana geben den Beweis, daſz die Burggrafen Vaſallen von Bamberg, Regensburg, Freiſing, Eichſtett, Würzburg und Cöln geweſen ſind. [1]

War einmal Grundbeſitz erworben, ſo handelte es ſich noch um ausgiebige Nützung des eigenthümlich oder lehensweiſe beſeſſenen Areals. Schon 1323 erhielt der Burggraf Friedrich einen Lehensbrief über die Berg- und Eiſenwerke in ſeinen Landen und zum Eiſen geſellten ſich auch Silber und Gold. In Bälde bildete ſich ein feſtes Syſtem der Adminiſtration der burggräflichen und kurfürſtlichen Lande, wobei ſogar der Geldwitz Israels nicht überſehen wurde. Schon Kurfürſt Friedrich I. hatte, (wie auch der Kaiſer und die Habsburger) einen Juden Joſeppen als Hofbanquier. [2]

Trotz der groſzen Erwerbungen führte aber gerade die wichtigſte unter denſelben zu einer bedenklichen Finanzkriſis. Der erſte Kurfürſt von Brandenburg war vielfach im Falle Gelder aufnehmen und von ſeinen fränkiſchen Beſitzungen ſogar verpfänden zu müſſen. Schien es doch, als wollte ſich die Macht der Zollern gänzlich dem Norden zuwenden und als ſollten die um Nürnberg gelegenen Güter Nebenſache werden. Zwar beſtanden bereits Hausgeſetze zur Beſchränkung der Theilbarkeit des Familiengutes und eine in ihren Grundzügen zweckmäſzige Erbordnung kam ebenfalls zu Stande — in einer Zeit zu Stande, in welcher die Wittelsbacher entweder friſchweg theilten, oder ſich um Hausgeſetze nur wenig bekümmerten und in welcher die Habsburger fortwährend wegen der Familiengüter mit einander haderten. Es war ein Grundſatz der Zollern nicht leicht irgend etwas was ſie einmal beſeſſen hatten wieder aufzugeben. Führt doch der brandenburgiſche Staatsmann Ritter Ludwig von Eyb als ein gemein Sprüchwort ſeiner Herrſchaft an: abgewunnene Slosz vnd hingelaufene Weiber komen gemeinlich zu ſeiner Zeit wider heim. [3]

Die Zeit in welcher die fränkiſchen Beſitzungen dem nordiſchen Kurfürſtenthum beinahe aufgeopfert wurden, dauerte indeſſen nicht lange, denn Markgraf Albrecht (Achilles), den man nicht mit Unrecht den Fuchs Deutſchlands genannt hat, ſuchte und fand den Schwerpunkt

---

[1] Vergl. Höfler a. a. O. 27.
[2] Höfler a. a. O. 39.
[3] Höfler a. a. O. 119.

seiner Macht wieder in Franken. Albrecht zeigt die eigenthümlichsten Gegensätze in seinem Wesen und doch bildeten die sich widersprechenden Eigenschaften eine abgerundete Einheit. Die Ritterschaft sah und verehrte in ihm zunächst nur den glänzenden Turnierhelden und Adelsfreund. Der Fürst, welcher nach dem Zeugnisse des Aeneas Sylvius siebenzehn Mal sein Leben im scharfen Rennen auf das Spiel setzte und der wohl auch, wie Ludwig von Eyb von ihm sagt, im Narrenschiffe der Buhlerei nachzufahren pflegte, war gleichwohl einer der gewandtesten und verschlagensten Unterhändler, war ein unübertroffenes Musterbild eines den Schein wahrenden und den Vortheil ziehenden Diplomaten. Der päpstliche Legat Campanus hat ihn in dieser Eigenschaft erkannt. [1]

Unter den Nachkommen und Erben des ersten Kurfürsten aus dem Hause Zollern-Nürnberg zeigte sich aber insbesondere ein lebendiges Gefühl für die Gesammtinteressen der Familie, ein System der consequenten Hauspolitik, welches der Erweiterung zur Landespolitik gar wohl fähig war, und bei thatsächlich vorhandener Bestrebung nach Größe und Machterweiterung, denn doch in kluger Rücksicht auf die Reichsgesetze und Verträge einige Gränzen fand. Obgleich die Schwingen des Reichsadlers für den Schwachen und Schutzbedürftigen gelähmt waren, konnten sie doch dem Starken einen zu Zeiten erwünschten Schirm und Rückhalt gewähren. Bei möglichster Eigennützigkeit doch als treuer Diener des Kaisers und des Reichs zu gelten, war überhaupt das Problem auf dessen Lösung die Reichsstände sannen. Albrecht Achilles erwies sich hierin als ein so vollkommener Meister, daß mancher seiner Schritte sogar den Eindruck der Opferfreudigkeit und Hingebung machen könnte.

Eine systematische Begünstigung, nicht des herrenmäßigen Adels sondern der Ritterschaft gehörte überhaupt zu den ausgesprochenen Regierungsgrundsätzen der Zollern. Sie wurde aber besonders von Albrecht Achilles in Anwendung gebracht. Bis zu welchem Grade die fränkischen Ritter, durch Dienst und Lehen, an das strebsame

---

[1] Marchio vir acer, eloquens, vafer quem vulpem Germanici vocant (Pius Achillem appellavit) cicatricibus totus in manibus, pedibus, vultu, collo excavatus, saepe singulari certamine certavit, quo genere pugnae numquam victus est, proelio semel a Ludovico Bavaro ejus consobrino. (Schlacht bei Giengen.) So Campanus 1471 apud Freher S. S. rer. Germ. II. 147.

Fürstenhaus geknüpft waren, ergibt sich schon aus dem Ritterlehensbuch des Kurfürsten Friedrich I. [1]

Albrecht Achilles erwarb sich aber, wie gesagt, die besondere Neigung der Ritterschaft auch dadurch, daß er als ein vollendeter Turnierer weithin glänzte. [2]

Eine Frucht dieser engen Verbindung des Markgrafen mit der Ritterschaft, der Städtekrieg des Jahres 1448, fällt indessen erst in die Regierungszeit Kaiser Friedrichs IV. Handelt es sich aber darum anzudeuten, welche Stellung der deutsche Adel und der Bürgerstand innerhalb des engeren Reichsgebietes in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eingenommen haben, so muß man freilich vor Allem auf die wegen der fürstlich-ritterlichen Prunkfeste und Fehden und wegen der bürgerlichen Handelsinteressen in bedauerlicher Weise verkannten allgemeinen Zeitbedürfnisse verweisen. Kirche und Staat waren beide einem schweren Siechthum verfallen und was der Einzelne hätte zur Heilung beitragen können, wurde insgemein versäumt. Vielmehr erwartete man von Kaiser Sigismunds Nachfolger, daß er ins Werk setzen werde, was jenem nicht gelingen konnte. Besonders aber verlangte man eine Verbesserung der kirchlichen Uebelstände.

Bald nach dem Tode des Kaisers hatte sich nämlich das Basler Concil mit dem Papste völlig überworfen, nachdem schon lange ein zum Theile nicht unbegreifliches, aber theilweise auch krankhaftes Mißtrauen gegen die römische Curie bemerkbar gewesen war und Kaiser Sigismund, freilich ohne hiebei seine Privatzwecke aufopfern zu wollen, wenigstens einen offenen und unheilbaren Bruch zu verhindern gewußt hatte.

Die zu Basel versammelten Väter waren auf die Wahrung ihrer Rechte bedacht [3] und konnten gewissermaßen als die Repräsentanten eines aristokratisch-kirchlichen Systems gelten. Constitutionelle Beschränkung der päpstlichen Monarchie erschien ihnen die Hauptaufgabe! Schon im Jahre 1433 hatte man einmal einen förmlichen Prozeß gegen Papst Eugen IV. eingeleitet, worauf dieser, begreiflicher Weise, die Aufhebung des Concils dekretirte. Doch war er von K. Sigismund wieder dazu bestimmt worden, sein Dekret zurückzunehmen. Bei dieser Gelegenheit stießen sich aber die Basler Väter

---

[1] Vergl. v. Minutoli Kurfürst Friedrich I. 338 ff. Reichsritterschaft I. 624.
[2] Aeneas Sylv. Status Europae apd Freher S. S. rer. Germ. II. 78.
[3] Vergl. Alzog, Kirchengeschichte S. 632—642.

am Wortlaute. Der Papst hatte geschrieben: er wolle und sei es zufrieden (volumus et contentamur), daß das Concil von seinem Anfange an fortgesetzt werde, die Basler aber verlangten die Worte: er bestimme und erkläre (decrevimus et declaramus). [1]

Die im kirchlichen Leben fühlbar gewordenen Mängel [2] verlangten in der That dringend Abhülfe und man würde sich irren, wenn man glauben wollte, daß den Baslern hiezu der gute Wille fehlte. Ebenso irrig ist aber die Meinung, als hätte man in Rom alle Reformvorschläge eigensinnig oder gar eigennützig von sich gewiesen. In der zwanzigsten Sitzung des Basler Concils (1435. Januar 22) wurden heilsame Reformen beschlossen, wenn man überhaupt Reformen nennen will, was größten Theils durch alte Kirchengesetze schon regulirt war. Freilich wurden diese Kirchengesetze vielfach übertreten, aber auch die Dekrete des Concils waren nutzlos, wenn ihnen nicht Folge geleistet wurde und hieran fehlte es ebenfalls. Man verbot den Concubinat der Geistlichen und bedrohte auch namentlich solche höhere Würdenträger der Kirche, welche diesen Unfug um Geld erlaubt hatten. [3]

Zweckmäßig war wohl die Wiederholung von Constanzer Bestimmungen über den Umgang mit Excommunicirten und das Verbot eines vorschnellen Gebrauches des Interdikts. In der 21. Sitzung (1435. Juni 9) wurden dagegen die Annaten und die Abgaben für die Ertheilung von kirchlichen Beneficien einseitig aufgehoben.

Dieser Schritt indessen war ein übereilter. Die päpstliche Macht hatte sich im Laufe der Zeit erweitert, und bedurfte zu ihrer Erhaltung unstreitig auch der zeitlichen Mittel. Solche sollten ihr nunmehr durch einen einseitigen Beschluß gestrichen werden. Der Protest der römischen Curie war daher vollkommen gerechtfertigt. Es wurde nachgewiesen, daß man der Gelder zur Erhaltung des heiligen Collegiums, zur Besoldung der Diener des römischen Stuhles, für Nun-

---

[1] Hefele in Aschbachs Kirchenlexicon I. 494.

[2] Hierher gehört insbesondere auch die Entartung einiger Klöster. Besonders waren die Bettelmönche sehr von ihrer Regel abgewichen. Nannte sie doch Bischof Friedrich von Worms (1443) statt mendicantes nur manducantes. Kirsgart. Chron. apd. Ludewig rel. manuscr. II. 156.

[3] Gegen den Concubinat sind bereits die Bestimmungen des Capit. I. 802 cap. 24 gerichtet (Baluz I. 264). Ferner gedenke man der Bemühungen der großen Päpste Gregorius VII. Alzog Kirchengeschichte 424. 426 und Innocenz III., ebendas. 548. Vergl. auch zum Jahre 1225 Böhmer Reichssachen 78 unter Verweisung auf Hartzheim conc. III. 520.

tiaturen u. s. w. bedürfe. Um diese Nachweisungen bekümmerte man sich aber wenig und das Concil erfreute sich im Gegentheile einer gewissen Popularität, da es wohl schon im Geiste der Zeit lag, die nach Rom geflossenen Gelder wie einen Raub am deutschen Vaterlande zu betrachten. Und doch war Deutschland damals ein reiches Land mit prangenden Städten. Ein Bürger von Nürnberg wohnte ja besser und köstlicher, als ein König von Schottland. Aber eben weil man seine Pfennige anwachsen sah, wollte man sich nicht von denselben trennen. In Würzburg und wohl auch anderwärts, ertönten längst gemeine Stimmen, wie die folgende:

Ein Metzler der hieß Krauß
Der schwur boz Jammer Lauß,
Ob nimmer Meß gesungen wurd,
Das wär mir gar ein leichte Burd.
Do antwort ihm Heinz Senßenschmidt,
Der sprach du bist nach mir gesidt.
Ich wollt nit ein Heller geben
Um all das Singen und Lesen,
Das in 30 Jahren mag sein gewesen. [1]

Solche Leute wollten natürlich nichts für die Bestreitung des obersten Kirchenregiments verabfolgt wissen, und Genossen ihrer Gesinnung fanden sich in allen Ständen und Bildungsgraden. Gleichwohl fuhr man fort vom heiligen Vater schwierige und ohne Geldmittel beinahe unmögliche Dinge zu erwarten. Durch Machtsprüche sollte der Papst allen Unfug abschaffen, aber sein monarchisches Ansehen gedachte man zu mindern. Man erwartete von ihm, daß er die Griechen wieder der Kirche zuführe, aber nicht einmal den Ort der Unterhandlungen sollte er bestimmen dürfen. Die auf Reisen, Gesandtschaften u. s. w. zu verwendenden Summen, mit einem Worte was für die äußere Politik der Kirche nöthig war, alles dieses hätte wie durch ein Wunder beigebracht werden sollen.

---

[1] Reinhard Beiträge II. 299. Das Gedicht liegt in einem Abdrucke vor, der es sehr schwer macht, das Alter der ursprünglichen Aufzeichnung zu erkennen. Die Zeiten von denen die Rede ist, sind die letzten Jahre des 14. Jahrhunderts. Die Aufzeichnung dürfte aber etwas später sein. — Im weiteren Verlaufe meinen die Bürger auch

„Wenn wir die Pfaffen hier vertreiben
Und selber Herren im Stiffte bleiben,
Unser Sön zu Thumbherrn machen,
Deß werden wir gar frolich lachen."

Vergl. W. Menzel deutsche Gesch. 2. 231.

Als nun der Papst, im weiteren Verlaufe des Haders, eine Synode nach Ferrara berief, erklärte das Basler Concil dieselbe für schismatisch und suspendirte den heiligen Vater, in der 31. Sitzung am 24. Januar 1438. [1]

So fand K. Albrecht II. die kirchlichen Verhältnisse. Die Fürsten und Ritter aber nahmen wie es scheint, wenig Notiz von denselben, da sie ihre Hausangelegenheiten, Turniere, Gelage und Feste für wichtiger hielten, als Alles dasjenige was der König hätte thun können und thun müssen, wenn es ein ächtes Reichsoberhaupt sein wollte.

Die Ritter hatten sich entweder enger an die Fürsten angeschlossen oder lebten thatsächlich vereinzelt aber über Conföderationsplänen brütend, auf ihren Burgen. Die von Kaiser Sigismund erfolgte Genehmigung der Reichsritterschaft, hatte im Grunde genommen wenig genützt, denn nur dort wo schon vor des Kaisers Sanktionirung förmlich organisirte Bündnisse reichsfreier Ritter bestanden, also in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, war eine Spur eines eigentlich conföderativen Lebens unter den einzelnen Gliedern ersichtlich, während anderwärts Alles so ziemlich beim Alten blieb.

Der Anschluß der reichsfreien Franken an das fürstliche Haus Zollern-Nürenberg war für die Stellung der ganzen Ritterschaft nachtheilig, denn er hemmte eine nähere Verbindung mit Schwaben, wo die Ritterschaft etwas selbstständiger blieb, und schloß somit die nur durch Einheit mögliche Betheiligung bei den Reichsangelegenheiten aus.

In den Reichsstädten dagegen nahm man lebhafteren Antheil an den großen Zeitfragen, wenn man auch nicht immer vermochte, sich über die eigene Begehrlichkeit und Beschränktheit zu erheben. Weil aber Adel und Ritterschaft verhältnißmäßig noch weniger Einsicht zeigten, gewannen die demokratischen Elemente in Staat und Kirche ein gewisses Uebergewicht.

Die gemäßigte Partei unter den zu Basel versammelten Vätern mißbilligte freilich den gegen den Papst gerichteten Gewaltschritt. Mit dem Cardinale Julian Cäsarini traten auch andere bedeutende Männer völlig zur Partei Papst Eugens IV. über. Dagegen erwählte die in Basel zurückgebliebene Majorität den keineswegs allgemein geachteten, phantastischen Erherzog Amadeus von Savoyen als Papst. Er

---

[1] Hefele a. a. O. 497. Alzog Kirchengesch. 639.

nannte sich Felix V. Somit war also die Kirche wieder von einem Schisma heimgesucht und alle Augen richteten sich auf das deutsche Reich und dessen Beschlüsse.

König Albrecht II. sollte nur die tumultuarischen Kundgebungen des Concils, nicht aber die förmliche Wahl des Felix V. (November 1439) erleben, denn er ist am 27. Oktober 1439 gestorben. [1]

Schon vor Albrechts Wahl hatten sich aber die Kurfürsten dahin erklärt, daß das Reich neutral bleibe im Streite zwischen den Baslern und dem Papste. [2] Man glaubte nun auch jetzt sehr klug zu handeln, wenn man zwar die Basler Reformdekrete annahm, aber sich nicht darüber entschied, welchen Papst man für den rechten und wahren halte. K. Albrecht war in seinen letzten Lebenstagen mit Rüstungen gegen die herannahenden Türken beschäftigt und wurde hiebei vom Reiche so gut wie vollständig verlassen. Man war verblendet genug zu glauben, es handle sich nur um die Schirmung der habsburgischen Erblande und man könne diese füglich den Habsburgern selbst überlassen. Niemand wollte Hülfe leisten. Die Fürsten dachten nur an die Erweiterung und Befestigung ihrer landesherrlichen Macht, die Städte betrachteten mißtrauisch und engherzig was von den Herren beschlossen wurde und hielten ihre Gelder zurück, die Ritterschaft aber — turnirte. [3]

Weil nun aber das Reich doch ein Oberhaupt haben mußte, schritt man im Frühjahre 1440 zu einer Wahl. Nach der allgemeinen Ansicht war man aber in derselben nicht sehr glücklich, doch fragt es sich sehr, ob auch ein besserer Kaiser damals viel geleistet haben würde. Alles Erdreich ist Oesterreich unterthan (Austriae est imperare orbe universo), war der Lieblingsspruch des sich ein halbes Jahrhundert lang mit Regierungssachen abmühenden Kaisers Friedrich IV. [4]

---

[1] Kurz II. 307. Lichnowsky V. 305.

[2] Urk. vom 17. März 1438 bei Müller Reichstagstheatrum I. ff. also gerade einen Tag vor der Wahl.

[3] Einzelne Glieder thaten aber weit schlimmere Dinge. So wird z. B. im Februar 1440 der päpstliche Legat Jacobus de Oratoribus zwischen Ulm und Göppingen von Seyfried von Züllenhart d. ä. gefangen genommen und erst auf die Verwendung der Grafen von Wirtenberg wieder frei. Steinhofer wirt. Chronik II. 811.

[4] Die Varianten dieses Spruches bei Schilter S. S. rer. germ. auf dem

Keiner seiner Vorgänger und Nachfolger hat so lange regiert wie er, und nur wenige derselben sollten in eine für ihren Nachruhm so bedenkliche Zeit fallen. Die Anklagen welche man auf den bedächtigen und phlegmatischen Herrn gewälzt hat, zeugen theilweise von großer Unbilligkeit und Leidenschaftlichkeit.

K. Friedrich IV. hat allerdings für die Befestigung der schon lange Zeit tiefererschütterten Kaisermacht nur sehr wenig gethan, und also wenn man so will verschuldet, daß Deutschland während seiner Regierung von Parteiung und innerer Fehde zerfleischt wurde. [1]

Ihm fehlte aber Alles was nöthig gewesen wäre, um eine gedeihliche Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten herbeiführen zu können. Die eigene Macht war gering und die Vormundschaften über minderjährige Prinzen des Hauses wurden vielfach die Ursache eines höchst unerbaulichen und hemmenden Familienhaders. Friedrich besaß zunächst nur Steiermark, Kärnthen und Krain und auch diese Länder nur unter schwierigen Verhältnissen, denn die Landstände waren weit davon entfernt auf ein eigentliches Herrscherwort hören zu müssen. [2]

Die schlimmsten Verwickelungen bereitete aber des neuen Königs herrschsüchtiger und unzuverläßiger Bruder Albrecht.

Von dieser Sachlage hatten die Wahlfürsten ohne Zweifel genaue Kunde. Man darf die am 2. Februar 1440 abermals auf einen Habsburger gefallene Wahl nicht als ein Zugeständniß für die Erbmonarchie auffassen. Die Kaiserkrone war entwerthet, daher beruhigten sich auch jene Wähler, welche ihr Auge auf den Landgrafen Ludwig von Hessen gerichtet hatten und dieser selbst scheint nicht einmal ernstliche Absichten gehabt zu haben. [3]

Titelblatte. Die Deutung »austriacum est juvare omnes ultro,« hat Kaiser Friedrich nicht verdient. In Köhlers historischen Münzbelustigungen III. 170 ff. stehen gar vierzig lateinische Deutungen! Die ursprüngliche, durch ein gleichzeitiges Denkmal beglaubigte, soll nach Sitzungsberichten der k. Akademie III. 57. lauten »aquila ejus juste omnia vincet.«

[1] Und doch schreibt Benvenuto de Rambaldis in seinem liber augustalis von K. Friedrichs IV. Zeit »quietiore Germania quam multis retroactis aetatibus. ap. Freher. S. S. rer. Germ. II. 15.

[2] Vergl. Chmel Regg. Frid. 172. 226. 279. 281. 282 u. s. w.

[3] M. J. Schmidt Gesch. der Deutschen IV. 202. Die Relatio electionis bei Schilter S. S. rer. germ. 195. sagt „vnd vername man in Heymlichkeit, daß der Margrave von Brandenburg und der von Plaen den Lantgraven von Hessen erkoren sulden han, vnd fielen doch wieder davon. Heinrich Reuß von Plauen er-

Von K. Friedrich wußte man vor seiner Wahl nicht viel weiter, als daß er eine fromme Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande gemacht und sich der Anmaßungen der Grafen von Cilly nothdürftig erwehrt hatte.[1] Jetzt da die Wahl auf ihn fiel, zögerte er sie anzunehmen. Zuerst mußten natürlicher Weise die Hausangelegenheiten des neuen Regenten geordnet werden. Elisabeth die Gattin König Albrechts II. war guter Hoffnung und es handelte sich also um Anerkennung der Rechte des etwa zu erwartenden Prinzen. Die Ungarn wollten aber die Entbindung nicht abwarten, sondern trugen ihre Krone dem polnischen Könige Wladislaus an. Allerdings konnte ein Knabe in der Wiege der von den Türken bedrängten Nation nicht frommen, und ein Polenkönig als Vormünder lag den Wünschen der Magnaten weitaus näher als ein ordnungsliebender Habsburger. Gleichwohl brachte K. Friedrich durch Vermittlung des Papstes Eugen IV. einen Vertrag zu Stande, vermöge dessen der mittlerweile geborene Prinz Ladislaus (Posthumus) dem Könige Wladislaus in Ungarn nachfolgen sollte. Hiemit war aber der Einfluß auf Ungarn ziemlich aus der Hand gegeben. Auch in Böhmen schritt man nach dem Tode K. Albrechts II. zu einer Wahl. Ein Theil der Czechen bot dem Herzoge Albrecht von Bayern die Krone an, allein dieser zögerte. K. Friedrich wurde nun zwar als Vormünder des jungen Ladislaus anerkannt, aber die Summe der Macht fiel an die Statthalter Mainhard v. Neuhaus und Heinrich Ptarsko, bis Georg von Podiebrad alle Gewalt an sich riß.[2]

Nach nothdürftiger Bereinigung dieser Angelegenheiten sowie anderer wegen der Vormundschaft über Herzog Sigismund von Tirol, den Sohn Friedrichs mit der leeren Tasche entstandener Händel, zog K. Friedrich IV. nach Aachen zur Krönung. Sie wurde am 17. Juni 1442 mit großem Pompe vollzogen. Es sollen über 17,000 Rosse im Gefolge der Fürsten und Gäste gewesen sein.[3] Für äußere Pracht hatte man damals leider weit mehr Sinn als für wirkliches

---

schien als Gesandter „der Lantherren zu Beheim." Vergl. Chmel Reg. Frid. 2. und Aen. Sylv. Status Europae apd. Freher II. 75 — maluit (der Landgraf von Hessen) parvo imperio a parentibus sibi relicto utiliter praeesse, quam magnum accipiens dissipare. —

[1] Lichnowsky V. 267 ff.

[2] Lichnowsky VI. 16.

[3] Speierische Chronik bei Mone Quellensammlung I. 375.

Ansehen. Aber auch im Prunke thaten es einzelne Fürsten dem Könige zuvor. Dietrich von Moers der fehdelustige Erzbischof von Cöln war schon bei den Wahlfeierlichkeiten mit vielen Grafen, Herren und Rittern, sowie mit fünfundzwanzig Doktoren erschienen, die beim Mahle alle auf Silber bedient wurden. [1]

König Friedrich ließ nun freilich auch auf Silber speisen, was aber zu einer blutigen Schlägerei führte, da die Reichsdienstleute als ein Recht beanspruchten, alles was auf die Tafel des Krönungsmahles kam, für sich behalten zu dürfen. Des Königs Gesinde widersprach und Friedrich mußte endlich sein Silber mit Geld auslösen. [2]

Was in eigentlichen Reichsangelegenheiten vor der Krönung geschehen war, wollte nicht viel bedeuten. Ein auf den 30. November 1440 nach Nürnberg ausgeschriebener Reichstag war nicht zu Stande gekommen. Für die Geschichte der Reichsritterschaft ist von Belang, daß nicht nur die Fürsten und Städte, sondern auch ausdrücklich „Ritter und Knechte" zu demselben geladen wurden. [3]

Auf dem Mainzer Congresse des Jahres 1441 war K. Friedrich nicht anwesend. Man faßte hier den Beschluß, daß ein neues, allgemeines Concil den Hader der Basler mit dem Papste endgültig reglen solle, ein Beschluß der am Ende doch nur darauf hinaus lief, Zeit zu gewinnen. Friedrich war aber für Papst Eugen IV. Während nun der König im Reiche war um sich krönen zu lassen, hatte sein eigener Bruder in Oesterreich arge Unruhen erregt. Er verlangte Antheil am Regimente und eine andere Vertheilung der herzoglichen Einkünfte und fand hiebei unter den österreichischen Ständen Anhänger genug. [4]

K. Friedrich mußte sich zu Unterhandlungen bequemen und hatte, nachdem er seinen Bruder nothdürftig abgefunden, auch noch die Schaaren des Parteigängers Ulrich Eytzinger zu befriedigen. [5] Die

---

[1] Schlosser Weltgeschichte für das Volk X. 232.

[2] Speierische Chronik bei Mone Quellensammlung I. 376. Ueber ähnliche Gerechtsame kaiserlicher Beamteter vergl. Gemeiner Regensb. Chron. III. 132.

[3] Müller Reichstagstheatrum I. 13 f. Urk. 1440 Newenstat Freitag nach Gottes Leichnamstag. — Weniger klar ist die Ladung zum Reichstage nach Frankfurt 1442. Vergl. Müller a. a. O. p. 32, auch Senkenberg ungedruckte rare Schriften I. 36.

[4] Lichnowsky VI. 40 ff. und Lorenz österreichische Regentenhalle 315.

[5] Dieser sagt 1441. Mai 12. wegen ausständigen Soldes den Gehorsam auf. Vergl. Chmel Regg. 271. 276. 277. 298.

Zustände in den Erblanden waren geradezu unleidlich geworden. Aeneas Sylvius gibt uns eine in Einzelnheiten gehende Schilderung, wobei er, seiner Neigung zur Gelehrsamkeit entsprechend, mit der Universität Wien beginnt und deren Verfall anschaulich macht. [1]

Die Zahl der Studenten war sehr groß. Besonders kamen dieselben aus dem Reiche und aus Ungarn. Unter den Professoren glänzte Magister Thomas von Hasselbach, von dessen Methode uns trotz seiner sonstigen Verdienste, nicht eben einen sehr günstigen Begriff geben kann, daß derselbe zweiundzwanzig Jahre lang über das erste Kapitel des Propheten Isaias gelesen haben soll. [2]

Die Studenten werden als wollüstig, nach Speise und Trank begierig, als händelsüchtig und eine wahre Plage der Bürgerschaft geschildert. [3] Die Rohheit und Unsitte hatte auch in den gelehrten Ständen Posto gefaßt, nicht nur in der „entarteten Ritterschaft" die, wie gewisse Leute wollen, beinahe alles Uebel verschuldet haben soll.

Aber auch die Bürgerschaft Wiens erhält ein schlimmes Lob. Bei Tag und Nacht kömmt es zu Händeln, die oft in wahre Gefechte ausarten. Bald sind es die Handwerker die sich mit Studenten balgen, bald schlägt sich das Hofgesinde mit den Bürgern, oder diese hadern unter sich. Selten geht es hiebei ohne Todtschlag ab, denn niemand wehrt. [4]

Die Wiener sind fernerhin dem Genusse ergeben. Was die Woche über verdient wird, das wird am Sonntage verschlemmt. Die Zahl der Buhldirnen ist sehr groß. Sträfliche Verhältnisse zwischen Edelleuten und Bürgersfrauen sind nicht selten. [5]

Indessen handelt es sich hier, begreiflicher Weise, nicht um eine

---

[1] Bei Schilter S. S. rer. Germ. 4 ff.

[2] Außer Aeneas Sylv. l. c. gibt auch Trithem. catal. illustr. viror. p. 150 diese Anekdote.

[3] Michel Beheim nimmt indessen in seinen von Herrn von Karajan herausgegebenen Gedichten V. 231 ff., die Studenten in Schutz. Er meint sie seien nicht alle schlimm, und unter 2—3000 Köpfen könnten nicht lauter fleißige und geordnete Schüler sein. Sitzungsberichte der k. Akademie III. 285.

[4] ubi rixa est non sunt qui dividant contendentes, neque magistratus, neque princeps custodiam, ut par esset, ad tanta mala adhibent. p. 4. l. c. apd. Schilt.

[5] Raro mulier est uno contenta viro. Nobiles, ubi ad cives veniunt, uxores eorum ad colloqium secretum trahunt; viri allato vino domo abeunt ceduntque nobilibus. Aen. Sylv. l. c. p. 4.

ehrbare und lange Zeit angesessene Bürgerschaft, sondern um fremdes Volk, welches sich massenweise in die Stadt zog. [1] Die Zahl der einheimischen Bürgerfamilien war zusammengeschmolzen in den schweren Tagen, denen Wien während des Haders im Regentenhause Preis gegeben war. Man denke nur an die schmähliche Hinrichtung des wackern Bürgermeisters Vorlauf und der Rathsmänner Ramperstorfer und Rock (1408). Ich stand als Vorgänger der Uebrigen für das Recht meines Erbhern, des jungen Albrecht; ich muß also auch zuerst ein Beispiel aufstellen, daß ich den Tod für die gerechte Sache nicht fürchte, waren Vorlaufs letzte Worte. Herzog Leopold ließ ihn hinrichten und sein Vermögen confisciren. [2]

Erbschleicherei und Bestechlichkeit der Richter vervollständigen das wenig erbauliche Bild, welches Aeneas Sylvius gibt. Aber auch auf den Clerus fallen einige keineswegs zustimmende, wenn auch nicht von ernstlicher Mißbilligung zeugende Seitenblicke, wo von dessen Reichthume die Rede ist. [3]

Auch der Adel und die Ritterschaft trugen reichlich zu den allgemeinen Gebrechen bei. Zeigte sich doch, in Oesterreich, nach dem unverwerflichen Zeugnisse des Peter Suchenwirt, schon seit dem 14 Jahrhundert ein vom idealen Gehalte der Ritterschaft weit abgekommenes, gespreiztes Wesen neben einer gewissen Unbeholfenheit. Sehr vom Uebel war es aber vollends, daß sich zwischen dem hohen Adel und der Ritterschaft gewaltige Mißstimmung äußerte. Solche zeigte sich namentlich in einem Streite über die Befugniß dem herzoglichen Hofgerichte beizusitzen. Die Großen riefen hiebei den Herzog Ernst, die Ritter aber den Herzog Leopold um Beistand an (1408). Die Sache führte zu langjähriger Erbitterung und zum Verfalle eines ordentlichen Gerichtswesens.

Was die Raubfehden betrifft, so konnten dieselben freilich nicht ausbleiben, so lange die herzogliche Familie selbst ein so gar schlimmes Beispiel gab und das Land durch Bruderkriege zerfleischte. Doch fehlt es nicht an ziemlich frühen Versuchen zur Steuerung des Uebels. Hieher gehört namentlich die am 31. Januar 1406 von Herzog

---

[1] pauci in civitate sunt, quorum proavos vicinia norit: rarae familiae vetustae, advenae aut inquilini fere omnes. Aen. Sylv. l. c.

[2] Kurz I. 107 f. Lichnowsky V. 113.

[3] Sacerdotes abundantes bonis pluribus — quatuor ordines mendicantium procul a mendicitate absunt l. c. p. 3.

Wilhelm bestätigte Gesellschaft mit dem Haftel, die aber schon länger bestand und [1] der von Herzog Albrecht (dem nachmaligen Könige) am 16. März 1433 gestiftete Orden vom weißen Adler, dessen schon im ersten Bande dieser Schrift gedacht worden ist. [2]

Während also in den eigentlichen Erblanden K. Friedrichs Macht nur sehr unbedeutend sein konnte, während sich Ungarn und Böhmen seinem Scepter vollständig und seiner Einwirkung großen Theils entzogen hatten, bereiteten sich an der westlichen Gränze des Reiches neue Verwickelungen vor, durch welche nicht nur die Hausgüter des Königs sondern der ganze Oberrhein und ein großer Theil von Schwaben bedroht wurden. K. Friedrich war nämlich den Eidgenossen gründlich abhold und hatte auch alle Ursache hiezu. Noch war der Verlust der Habsburgischen Stammgüter nicht verschmerzt, namentlich gedachte aber der König jener Besitzungen, welche sich die Eidgenossen aneigneten, als ihnen der von Kaiser Sigismund und dem Constanzer Concil über Herzogs Friedrich verhängte Bannspruch eine gewisse Berechtigung zum Raube gegeben hatte. [3] Ferner erschien die ganze demokratische Entwickelung des öffentlichen Wesens innerhalb der Eidgenossenschaft etwas bedenklich. [4]

Im eigentlichen Reiche war wenigstens den heftigen demokratischen [5] Bestrebungen seit der Niederlage der Städte die Spitze abgebrochen worden. In der Schweiz aber konnte sich die Demokratie befestigen, nachdem sie die noch immer Habsburgisch gesinnten Theile der Ritterschaft gemeistert hatte. Seit dem Jahre 1436 waren die Eidgenossen mit der Stadt Zürich sehr unzufrieden. Der letzte Graf von Toggenburg hatte nämlich mit den Schwyzern ein Landrecht mit den Zürichern aber ein Burgrecht gemacht, so daß Beide sich als

---

[1] Kurz I. 23. Rousset supplement. T. I. p. II. p. 311.

[2] Reichsritterschaft I. 494. Lichnowsky V. 264 und Kurz II. 216.

[3] Vergl. Sitzungsberichte der k. Akademie zu Wien II. 468 ff. Daselbst eine alte Zusammenstellung der Händel der Eidgenossen mit Habsburg, welcher K Friedrich eigenhändig Marginalnoten beifügte. —

[4] wan die Switzer zu den Zeiten gar freidig warent und meinten alle welt zu erslagen. Eikart Arzt bei Mone Archiv II. 216.

[5] Während des Züricherkriegs zerschlugen die Eidgenossen im Kloster Cappel die Grabsteine „so auf der herren, ritter und knecht gruben“ gewesen und zerrißen die in der Kirche hängenden „wappen, wappenrogk und bannyer“. Ebenso auch Meßgewänder, wenn Wappen darauf angebracht waren. Sitzungsbericht der k. Akademie II. 479.

eventuelle Erben betrachteten. Als Friedrich von Toggenburg starb, nahmen die Züricher einen Theil der Besitzungen in Anspruch, die Schwyzer und Glarner aber besetzten Windegg, Lichtensteig, das Thurthal, Utznach und Gronau. Hiedurch begann der sogenannte alte Züricherkrieg.

König Friedrich IV. wollte nun den Zürichern zu Hülfe kommen, wozu er durch besondere Verträge auch verpflichtet war.[1] Allein er hatte dem kriegsgewohnten Fußvolke keine tauglichen Truppen entgegenzustellen und war überhaupt vom Reiche verlassen.[2] Daher kam er auf den unglücklichen Einfall, Hülfsvölker aus Frankreich beziehen zu wollen. —

Frankreich, das war mit Bestimmtheit anzunehmen, diente hiebei nur sich selbst, während K. Friedrich den Zug gegen die Eidgenossen als eine gemeinsame Sache der europäischen Fürsten und des Adels gegen die Rebellion der Bauern betrachtete.[3]

Es war dieses auch die Anschauungsweise der deutschen Edelleute, denn diese ließen sich sogar von den Franzosen erzählen, der ganze Zug werde nur zu Gunsten der Ritterschaft unternommen.[4]

K. Friedrich IV. schickte nun den Bischof von Augsburg (Peter von Schaumberg) Thüring von Hallwyl und andere Edelleute[5] im Mai 1444 nach Frankreich. Diese Gesandten sollten indessen nur fünf bis zehentausend Mann verlangen, während K. Karl VII. zwischen 40. und 50,000 Mann nach Deutschland schickte und sich wohl glücklich schätzte, in dieser Weise die Raubschaaren, welche sich in den englisch-französischen Kriegen gebildet hatten, endlich los zu werden. —

Das ganze Heer zerfiel in zwei Hauptabtheilungen, die eine

---

[1] Chmel Reg. Fried. 608. 993. 994.

[2] Müller Reichstagstheatrum I. 216. Stälin III. 465.

[3] Schreiben an Karl VII. von 1443 Aug. 22. — displicere ista vestre fraternitati non dubitamus —— — propter exemplum commune, quod omnes principes tangit, surgentibus in dominos servis et villanis in nobiles superbientibus. Chmel reg. 1517 die Urk. bei Schöpflin Alsat. dipl. II. 371. —

[4] Struv. corp. hist. germ. 845 — apud aliquos namque se in auxilium nobilitatis venisse praedicabant, tamquam in Germania per communitates esset opressa. Nach einem Briefe des Aen. Sylv. Bei Müller Reichstagstheatrum I. 225. — comitatus bei Struv. ist Druckfehler für communitates. —

[5] Schlosser Weltgeschichte f. d. Volk IX. 268 ff. Struv. corp. hist. 847. Note 61. Der daselbst genannte Dr. Johannes v. Aich ist vermuthlich der spätere (1445—1464) Bischof von Eichstätt. Ueber diese kräftige Natur vergl. Jul. Sax Gesch. v. Eichstett 152 ff.

unter dem Dauphin, späteren König Ludwig XI., die andere unter dem abentheuerlichen Herzoge Renatus von Lothringen. Der Dauphin zog gegen den Sundgau, Renatus gegen Metz, Siegfried von Veningen in das untere und Jacob von Lichtenberg in das obere Elsaß. [1]

Da der römisch-deutsche König die Franzosen zu Hülfe gerufen hat, kann man die deutsche Ritterschaft wegen ihrer Verbindung mit dem alten Reichsfeinde, der auch damals von natürlichen Gränzen sprach, nicht unbedingt verdammen. Das Faktum, daß sich viele deutsche Edelleute zu den sog. Armagnacs gesellt hatten, ist unbezweifelt. [2]

Armagnac's, arme Gecken, wie man es in Schwaben entstellte, heißen die fremden Schaaren von einem ihrer früheren Hauptführer, dem Grafen von Armagnac.

Während nun die Franzosen herbeizogen, belagerten die Eidgenossen Zürich und Färsburg. Die am letztern Orte eingeschlossenen Ritter schickten Boten ab, um Entsatz zu erhalten und wirklich wurden auch einige tausend Schweizer am 26. August 1444 von den über Mömpelgard herein brechenden Schaaren merklich geschlagen. Freilich erwarben sich die besiegten Eidgenossen bei St. Jakob dauernden Ruhm, [3] indem sie zwar unterlagen, aber mit einem solchen Löwenmuthe gegen den überlegenen Feind kämpften, daß der Dauphin die Rolle eines Feldherrn mit derjenigen eines Diplomaten, zu der er auch weit besser taugte, gänzlich vertauschte. [4]

---

[1] Schlosser Weltgeschichte IX. 269. Müller Reichstagstheatrum I. 216.

[2] Bilib. Pirkhaimer de bello Helv. lib. 1. p. 58 sagt: gallicas copias quibus se germana quoque junxerat nobilitas. Die Stelle bei Struv. l. c. (und in der Züricher Oktavausgabe von Orelli p. 18.) Vergl. auch Eikart Arzt bei Mone Archiv II. 216. Constanzer Chronik, Quellensammlung I. 342. und speierische Chronik, ebenfalls bei Mone Quellensammlung I. 388. Nach der letzten Quelle dienten die deutschen Ritter und Knechte als Wegführer und wurden ihrer viele nach dem Kampfe (von den Franzosen!?) zu Rittern geschlagen.

[3] Leider waren es Deutsche welche, wenigstens nach dem Berichte des Aeneas Sylvius den Franzosen zum Siege verholfen. — Sed Theutonici qui cum Armeniacis erant, intrantes hortum, murum perfodiunt, Svitensesque a tergo feriunt. Müller p. 226. Man muß indessen die Leidenschaft jener Zeit bedenken und auch wissen, wie sich die Eidgenossen zuweilen gegen die Anhänger Österreichs benommen hatten. — item sy haben auch kristenlütt getött, die aufgesnytten ire hertz herausgenommen vnd kueswentz darynn gesteckt, derselben ertötten lütt vaiste genommen vnd ire schuch damit gesalbet.« Sitzungsberichte der k. Akad. II. 479.

[4] Gegen die Eidgenossen fochten zu jener Zeit, nach des Eikart Arzt und ande-

Siege wie derjenige zu St. Jakob scheinen ihm zu theuer erkauft. — Er schloß am 28. Oktober 1444 zu Ensisheim einen Frieden mit den Eidgenossen, [1] so daß nunmehr K. Friedrich die fremden Raubschaaren ohne allen Nutzen ins Reich gerufen hatte. Sie blieben als eine Landplage [2] und überschwemmten nicht nur die obere Rheingegend sondern beunruhigten auch einen namhaften Theil von Schwaben. Friedrich sah jetzt ein, daß Frankreich gewissenlos gegen ihn verfahre, denn er beschwerte sich in einem an K. Karl VII. gerichteten Schreiben im December 1444 auf das Bitterste. In Anbetracht der Eintracht und Freundschaft zwischen dem h. Reiche und dem französischen Königshause habe er eine andere Antwort erwartet, als daß die Unterthanen des Reichs und des Hauses Oesterreich vom Dauphin beschwert würden. Auch die Reichsstädte Toul, Metz und Verdun würden bedrängt, und der Dauphin habe überhaupt die Feinde K. Friedrichs in Ruhe gelassen, aber sein Kriegsvolk in das Gebiet deutscher Reichsfürsten und Städte gelegt und deren Unterthanen an Leib und Gut „onmäßlichen (maaßlos) verderbt." Es wurde nun eine Zusammenkunft von Gesandten auf den Februar 1445 nach Metz bewilligt, doch nimmt das Schreiben gegen Ende eine würdigere Haltung an, indem es dem Reichskrieg gegen Frankreich in Aussicht stellt. [3]

Gegen die Eidgenossen war mittlerweile von Seiten des Reichs auch nicht viel geschehen, doch wurde dem Herzog Albrecht von Oesterreich schon im August 1444 das kaiserliche und das Reichspanner gegen dieselben anvertraut und zwar mit dem Auftrage alle Reichsunterthanen darunter zu fordern. [4]

Bemerkenswerth ist hiebei, daß etliche Städte, die aber nicht näher bezeichnet werden, die Eidgenossen mit „hilf, kost, speis, gezevg (Zeug = Kriegsmaterial) und anderer notdurft" unterstützten. Sym-

---

rer Zeugniß, „die lantherren, die Sunggauer (Suntgauer)." Namentlich wird aber der Ritter Burkart Münch genannt, der nach Struv. 846 — in des P. Daniel hist. de France, un seigneur Allemand nommé Bourgalemoine« heißt. Dessen Tod durch den sterbenden Eidgenossen (heute habe ich in Rosen) ist allbekannte Sage. Vergl. W. Menzel Gesch. der Deutschen II. 321.

[1] Die Urk. bei Müller Reichstagstheatrum I. 264.

[2] Alle Nachrichten stimmen überein über die viehische Unsittlichkeit der armen Gecken. Vergl. auch Gemeiner Regensb. Chr. III. 137.

[3] Chmel reg. 1875.

[4] Chmel reg. 1708—1710.

pathieen für einen Kampf aller Ritterschaft gegen die Demokratie waren, natürlicher Weise, in den Städten nicht vorhanden. Wie wäre dieses auch möglich gewesen! Wendete sich eine Stadt an den König, wie solches z. B. die Stadt Basel wegen der Armagnacs am 1. Okt. 1444 that, [1] so erhielt sie nicht leicht Hülfe, dagegen zeigte sich in den österreichischen Vorlanden die Tendenz kleine Reichsstädte landsäßig zu machen ziemlich unverholen, in der in die Confirmation der Privilegien eingeschobenen Clausel „unbeschadet der Rechte des Hauses Oesterreich". In Franken schürte man gerade damals den durch den Markgrafen Albrecht Achilles zu hellen Flammen auflodernden großen Mordbrand und am Mittelrheine rang Mainz, im letzten Stadium und ganz erschöpft, für seine freilich auch durch eigene Schuld gefährdete Reichsunmittelbarkeit. [2]

Die Armagnac's wurden im Frühjahre 1445 langsam zurückgezogen, ohne daß von Frankreich eine Entschädigung geleistet worden wäre, und wie es überdieß scheint, nicht wegen der Schritte K. Friedrichs IV., sondern erst nachdem sich endlich die mächtigsten Fürsten dahin verbunden hatten, den Unfug nicht länger dulden zu wollen.

Der Reichskrieg mit den Eidgenossen, wenn man das ganze Unternehmen überhaupt einen Reichskrieg nennen kann, dauerte fort. Zunächst war es jetzt die Gesellschaft des St. Georgenschilds, welche einige Dienste leistete. Sie verband sich am 29. Juni 1445 mit dem Herzoge Albrecht und dem ganzen Hause Oesterreich zu Diensten gegen die Schweizer. [3]

Namentlich der oberschwäbische Adel grollte heftig. Waren doch wenige Familien die nicht bei Sempach und in den anderen Schweizerschlachten ein und anderes verwandte Glied verloren hatten.

Auch der Markgraf Jakob von Baden und die Grafen Ludwig und Ulrich von Wirtemberg leisteten Hülfe, beschwerten sich aber am 10. März 1446, daß sie der König, um dessen willen sie die Eidgenossen bekämpfen, gar nicht unterstütze. [4]

Was die Gesellschaft des St. Georgenschilds betrifft, so hatte dieselbe schon in der Zeit unmittelbar nach dem Tode K. Albrechts II.

---

[1] Chmel reg. 1770.
[2] Schaab rhein. Städtebund I. 476 ff.
[3] Chmel reg. 1935.
[4] Chmel reg. 2036.

einige Thätigkeit gezeigt. Am 29. Januar 1440 schlossen die Grafen Ludwig und Ulrich von Wirtemberg, der St. Georgenschild und die Städte Augsburg, Ulm, Nördlingen, Rottenburg a/T., Dinkelsbühl, Donauwörth, Giengen und Bopfingen einen Bund, um die das Schwabenland verwüstenden innern Fehden zu beseitigen. [1]

Mag auch die Initiative hiezu von Fürsten und Städten ausgegangen sein, so war doch auch die Ritterschaft zur Ueberzeugung gekommen, daß sie zum Landfrieden mitwirken müsse. Freilich war dieser Bund nicht von Dauer, denn die Gesellschaft wachte nicht gehörig über das Benehmen ihrer einzelnen Glieder und so kam es denn, daß man einigen derselben Raubfehden vorwerfen konnte, da doch der ganze Bund dieselben abstellen sollte und wollte. Im Sommer 1441 wurden Ulmer Kaufleute, welche zu Genf auf der Messe gewesen waren, von Heinrich von Lupfen, dem Herzoge Reinhold von Urslingen und andern Edelleuten geplündert. [2] Die Beute barg man auf Hohenhöwen im Hegau. Um diesen Friedensbruch zu rächen verbanden sich am 9. Oktober 1441 zweiundzwanzig Städte, Ulm an der Spitze. Sie nahmen in ihrer Einung nur den römischen König Friedrich und die Grafen von Wirtenberg aus, also war der Bund mit dem St. Georgenschilde bereits aufgelöst. Im November wurde ein glücklicher Kriegszug in das Hegau geführt. Man gewann die Wasserburg bei Engen, Schrotzburg bei Radolfzell und andere Schlösser. Um die gleiche Zeit ließ Augsburg mehreren gefangenen Edelleuten den Kopf abschlagen [3]

Besonders hervor that sich der Ulmer Stadthauptmann Ehinger, aus dem patrizischen Geschlechte, welches sich in der Folge Ehinger von Balzheim schrieb. Er gewann die Burg Neufels über der Kupfer, ein Ganerbenschloß derer von Neuenstein, Hofwart, Zobel u. a. m., die Burg Maienfels über der Brettach, ebenfalls adeligen Ganerben,

---

[1] Stälin III. 452.

[2] Mone Quellensamlung I. 342.

[3] Das Obige nach Stälin III. 452, woselbst weitere Nachrichten über die Fehden der Städte und des Adels in Schwaben. Jörg v. Rietheim, Rath Herzog Ludwigs d. j., Pfandinhaber der Pflege zu Hochstätt, wird 1441 Freitag vor Reminiscere zu Donauwörth enthauptet. Gemeiner Regensb. Chronik III. 120. Weitere Belege über rasche und blutige Justiz der Städte gegen gefangene Edelleute, durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch, geben alle Chroniken und Städtegeschichten z. B. Ochs Gesch. von Basel II. 221. v. Winterbach Gesch. v. Rothenburg I. 86. Prescher Gesch. der Herrschaft Limburg I. 174 u. s. w.

denen von Freiberg, von Gültlingen und von Weiler gehörig. Bevor Maienfels gewonnen wurde, ließ man die Edelfrauen mit einem Maulesel und was derselbe tragen konnte, frei abziehen. Sie fragten bei ihrem Abzuge nach dem Zelte der Mannschaft aus Schwäbisch-Hall und sagten dem Hauptmanne, er und seine Leute seien thöricht, daß sie hier auf der harten Erde lägen. Im Schlosse habe man gute Betten, trinke man Wein und spiele man im Brette. Bald darauf wurde aber die Burg eingenommen. [1]

Durch solche Ereignisse mehrte sich nun freilich die Abneigung zwischen dem Adel und den Städten und auch im St. Georgenschilde selbst scheint es zuweilen am vollständigen Einklange gefehlt zu haben. Schon die mehrfachen Erneuerungen desselben zeigen, daß die Bundesglieder sich nicht einmal in föderativer Weise auf die Dauer binden wollten.

Am 8. Juni 1442 verband sich die Gesellschaft auf drei Jahre. Zunächst waren es aber nur die Viertel im Hegau und am Bodensee. Ihr Bund sollte gegen Jedermann gelten, nur mit Ausnahme des Königs Friedrich IV. Hauptmann war damals Graf Hans von Thengen und Nellenburg, Genossen waren sechs weitere Grafen, 24 Freiherrn, Ritter und Knechte. — Fernerhin zählten der Domdechant von Constanz mit dem ganzen Domkapitel, das Kloster Salem und die Deutsordenskomthurei Mainau zur Genossenschaft, welcher später auch die Klöster Ochsenhausen, Weingarten und Roth beitraten. [2]

Das Kloster Roth haderte seit 1447 mit seinen Unterthanen wegen erhöhter Strafgelder und bezog sich hiebei auf ein von K. Friedrich IV. erhaltenes Privilegium. Im Jahre 1449 erfolgte nun ein offener Bauernaufstand und der Abt Martin Hesser sah sich genöthigt nach Memmingen zu fliehen. Die Sache wurde weitläufig vor dem Ulmer Rathe, als einer schiedsrichterlichen Behörde verhandelt und kam endlich vor die Reichsgerichte. Wie es scheint sah sich das Kloster nunmehr um einen wirksameren Schutz um, denn es trat 1451 in den Georgenschild. Bero von Rechberg, Hauptmann des Theils an der Donau, übernahm den Schirm und Schutz und die Abtei zahlte 1459 fünfzehn rheinische Gulden als Jahresbeitrag. [3]

---

[1] Herolt Haller Chronik herausg. von Schönhuth 59.
[2] Stälin III. 463. Stadelhofer hist. Roth II. 27.
[3] Stadelhofer hist. Roth II. 32. 36. 48.

Zwischen der Ritterschaft und dem Hause Wirtemberg, welches um jene Zeit (1442) eine nicht eben zweckmäßige und die Ausführung größerer Entwürfe unterbrechende Landestheilung vorgenommen hatte, war das Einvernehmen im Allgemeinen ein gutes. Namentlich aber finden wir einen beträchtlichen Theil des schwäbischen Adels als Vasallen der Grafen. Bei der Theilung der Lehensleute zählten 134 zum Uracher, 139 zum Neufener Antheil. Zum ersten gehörten nebst vielen andern: Burkard von Sachsenheim, Eberhard von Sternenfels, Herr Conrad und Herr Hans von Stammheim, Caspar, Burkard und Eberhard von Freiberg, Georg von Massenbach, Hans von Gültlingen, Hans von Kaltenthal, Herr Eberhard und Herr Reinhard von Neipperg, Conrad und Hans von Gemmingen, Diether von Stein zu Clingenstein, Heinz und Wolf Schilling (von Canstatt), Stephan von Ow, Hans von Vewningen u. s. w. Beim Neufener Theile waren: Schenk Conrad Herr zu Limpurg, Eberhard Sturmfeder, Hans von Liebenstein, Wolf von Neuhausen, Burkard von Ellerbach, Albrecht von Weiler, Wolf von Bubenhofen, Hans von Hornstein (Herrn Manzen Sohn), Herr Bero von Rechberg, Burkard Späth, Hans Roth von Schreckenstein genannt Spatte u. s. w. [1]

Wollte man aus dieser lehenschaftlichen Abhängigkeit auf das Nichtvorhandensein der Reichsfreiheit aller dieser Vasallen schließen, so wäre ein solcher Schluß voreilig. Die Genannten gehörten vielmehr der Mehrzahl nach zum St. Georgenschilde.

Die Fehde mit den Schweizern gab begreiflicher Weise dazu Veranlassung, daß der St. Georgenschild als Körperschaft sich mit den zunächst angränzenden Fürsten in Einvernehmen zu setzen suchte. Schon am 3. September 1443, also vor dem Armagnakenzuge schrieb die Ritterschaft im Hegau an den Grafen Ulrich von Wirtemberg, da die Schweizer, ungeachtet eines bis nächst Georgi mit Oesterreich abgeschlossenen Waffenstillstandes, noch im Felde lägen, wahrscheinlich um am Rheine einen Uebergangspunkt zu gewinnen, so sollte eine gemeinschaftliche Verabredung getroffen werden, wie, „die Büberei innerhalb Rheins behalten werden möchte.“ [2]

Bei diesem Schreiben scheint es aber zunächst geblieben zu sein. Ein Reichskrieg gegen die Schweizer war unpopulär und die Städte

---

[1] Steinhofer wirtemb. Chronik II. 831 ff.

[2] Stälin III. 463. Burgermeister Cod. dipl. egr.. II. 510.

trauten auch der Ritterschaft nichts gutes zu. Dem Herzoge Albrecht von Oesterreich war also, trotz seiner Ernennung zum Reichsfeldherren, nur die Möglichkeit gegeben an der Schweizergränze kleinen Krieg führen zu können. Ein vom 24. November 1444 bis zum 24. Juni 1445 zu Constanz verabredeteter Waffenstillstand veränderte die Sachlage eigentlich auch nicht, denn die kleinen Reibungen dauerten fort. Die Grafen von Wirtenberg ließen sich am 20. März 1445 zu Tübingen von Burkard von Homburg, Hauptmann der gemeinen Ritterschaft des St. Georgenschilds im Hegau, eine Verschreibung treuen Beistandes gegen die Schweizer ausstellen, [1] und die gleiche Versprechung erhielt Herzog Albrecht am 29. Juni zu Stockach von dem Ritterhauptmann Johann Grafen von Werdenberg. [2]

Nunmehr begann die Fehde wieder mit einiger Erbitterung. Namentlich that sich Hans von Rechberg der österreichische Vogt zu Laufenburg hervor. Er hatte schon früher bei Brugg glücklich gegen die Schweizer gefochten, war aber jetzt vom Glücke weniger begünstigt.

Rückwärts vom Kriegstheater, zu Tübingen, wurde im März 1446 ein Kriegsrath gehalten. Herzog Albrecht, Markgraf Jakob von Baden, und die Grafen von Wirtenberg waren persönlich anwesend, sowie auch viele Glieder des St. Georgenschilds im Hegau. Damals war es als sich die genannten Fürsten entschieden über des Königs Saumseligkeit beschwerten (S. oben Seite 33). [3]

Doch wie sollte Friedrich helfen können! Das Reich hat ihm auch nicht geholfen als er, vor der unglücklichen Schlacht von Varna, zum Türkenkriege gemahnt hatte, hat ihn verlassen, als die Ungarn vor Wien standen. Die zu Tübingen versammelten Fürsten richteten ein Schreiben an den König und sagten darin mit dürren Worten, daß er sie keineswegs unterstütze, obgleich sie doch, ihm und seinem Bruder zu Lieb, den Eidgenossen den Krieg erklärt hätten. In der That hatten die Grafen Ulrich und Ludwig von Wirtenberg schon am Donnerstag vor St. Dionysiustag (Oktober 8) 1444 von Villingen aus, den Schweizern abgesagt. [4]

---

[1] Stälin III. 469.

[2] Chmel Materialien I. b. 172. Nro. 56.

[3] Chmel Reg. 2036, Sattler Grafen II. Beil. 72.

[4] Urk. Nro. 70 und 71 bei Sattler a. a. O. In der letzten Urkunde die namentliche Aufzählung der Helfer des Grafen Ulrich. Es sind die Grafen von

Die Rüstungen welche man in Tübingen am 11. März verabredete, waren in der That ansehnlich, denn man wollte 9430 Reiter und 15,800 Fußgänger bis zum 25. Juni 1446 zu Stein am Rhein, Diessenhofen und Eglisau versammeln, „gegen die Schweizer Bauern die Verdrucker des Adels und der Erbarkeit.“ [1]

Hiebei rechnete man allerdings darauf, daß König Friedrich und der Herzog Albrecht jeder 1000 Pferde und der letztere noch überdieß 6000 Fußgänger stellen sollten. Jeder von den Grafen von Wirtemberg ist mit 600 Pferden und 1500 Fußgängern angesetzt. Die Gesellschaft „St. Jörgenschilds im Hegau“ mit 200 Mann zu Pferd nnd 2000 Mann zu Fuß, die Gesellschaft an der Donau mit der Hälfte hievon.

Der Feldzug kam indessen gar nicht zu Stande. Man schloß vielmehr unter Vermittelung des Pfalzgrafen Ludwig und der Städte in Constanz einen Waffenstillstand, [2] welcher, nach längeren meist zu Ulm gepflogenen Unterhandlungen, zu einem schiedsrichterlichen Spruche führte, vermöge dessen Zürich seinem Bündnisse mit Oesterreich entsagte, während die Eidgenossen im Besitze ihrer wesentlichsten Erwerbungen blieben. [3]

So endigte der alte Züricher Krieg für das Reich! Das Haus Oesterreich dagegen erwarb Rheinfelden durch den Friedensschluß vom 14. Mai 1449. [4] Hans von Rechberg hatte das Städtchen am 22. Oktober 1448 eingenommen und Herzog Albrecht verdankte also den Besitz zunächst nur der Kühnheit und List dieses kräftigen Man-

---

Hohenberg, von Kirchberg, der Freiherr von Zimmern und Ritter und Knechte aus den Familien: v. Rechberg, v. Freiberg, v. Emmershofen, v. Züllenhard, v. Kaltenthal, v. Wöllwarth, Nothaft, v. Neuneck, v. Stein, Thumb v. Neuburg, v. Hornstein, Schilling u. s. w. Die Namen der Helfer des Grafen Ludwig stehen bei Steinhofer II. 859. Der Absagebrief ist vom gleichen Datum. Von noch blühenden Familien sind hier genannt: die Truchsessen v. Waldburg, Rechberg, v. Stein, v. Späth, v. Gültingen, v. Enzberg, v. Wöllwarth, v. Helmstätt u. s. w.

[1] Stälin III. 469. Chmel reg. 2037. Höfler kaiserl. Buch 13 ff. Vergl. auch bei Pirkheimer bell. Helvet. 15. die große Zahl von Edelleuten, welche schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts von den Schweizern geschädig und vertrieben waren.

[2] Ausführliche Urk. d. d. 1446 Donnerstag in der heiligen Pfingstwoche. Ulmer Stadtarchiv.

[3] Stälin III. 470. Lichnowsky VI. 67.

[4] Lichnowsky reg. 1452. Die Urk. bei Tschudi II. 533.

nes.[1] Gleichwohl ließ er ihn und seine Genossen Thomas von Falkenstein, Balthasar von Blumenek und Hans Thumb von Neuburg verhaften, weil die bisherige Besatznng, ehe das Städtchen an Oesterreich ausgeliefert worden war, dasselbe verwüstet und gebrandschatzt hatte.[2]

Besonders merkwürdig ist nun aber ein Schreiben, welches Hans von Rechberg am 25. Juli 1449 aus der Haft an den Herzog richtete, denn es gönnt uns einen tiefen Blick in die damalige Verwirrung. Er beschwert sich offen über Undank und zwar in sehr starken Ausdrücken. Sollte der Herzog die treuen und vielfältigen, dem Hause Oesterreich geleisteten Dienste nicht erkennen wollen, so möge er Herren, Ritter und Knechte, Arme und Reiche, Freunde und Feinde darob befragen. Auf deren Aussage werde er, Hans von Rechberg, gewiß gnädiger gehalten werden als bisher. Nun folgt die Aufzeichnung der einzelnen Kriegsthaten. Im ersten Kriege führte Hans v. Rechberg über vierthalb hundert Pferde gen Zürich. Daselbst zog er aus und ein, drei Mal da die Eidgenossen davor lagen. Brugg und Baden gewann er, Färsburg welches leer stand besetzte er. Bei dieser Gelegenheit erhielt er viele Wunden.[3]

Ferner möge der Herzog bedenken, wie es zu Wolrau, zu Ratz und vielen andern Orten ergangen sei. „Rinfelden hat got und ich gewonnen, ir wissent ouch wol, was ir und wir einander schuldig und pflichtig gewesen sint, ouch wie dick und vil mir uwer gnad gar glöblich zugesagt hatt, mir zu helfen und zu rauten, damit ich min narrung hab' und miner trüwen ergezt werd, das soll beschehen on allen zwyfel." Mir ist aber, fährt Hans v. Rechberg fort, nichts von Euer Gnaden zu Theil geworden, als drei Pferde und 100 Gulden, wohl aber habe ich im Felde 35 Pferde verloren.

Damals als Hans von Rechberg an Herzog Albrecht schrieb, war dieser außer Landes und der ganze Handel in den Händen der herzoglichen Räthe, von welchen Ulrich von Stoffel und Peter Kottrer Probst zu Rheinfelden nicht zu Rechbergs Freunden zählten. Auch die Art der Gefangennehmung weist darauf hin, daß der Herzog nicht völlig von seinem guten Rechte überzeugt gewesen sein dürfte. Hans v. Rechberg erzählt, in seinem an den Herzog selbst gerichteten

---

[1] Vergl. Costanzer Chronik bei Mone Quellensammlung I. 345 und Lichnowsky VI. 133.

[2] Vergl. die Urk. bei Mone Zeitsch. III. 450 ff.

[3] und wurden das pfert und ich an nün enden wund.

Schreiben, wie er nach Freiburg geritten sei um das Pfingstfest am Hofe zu feiern. „Am Freitag habt Ihr mir gnädig die Hand geboten, am Samstag um die zehnte Stunde gnädig zugeredet und viel. Darauf folgte ich Euer Gnaden in Eure Stube und da habt Ihr mich erst in der Stube gefangen.“ Die Gefangenschaft war ritterliche Haft auf Eid, in einer Herberge. Auch wurde den Gefangenen gestattet sich unter einander zu berathen. So viel sich aus den von Mone veröffentlichten Urkunden entnehmen läßt, dürfte der Thatbestand etwa folgender gewesen sein. Hans v. Rechberg und seine Genossen hatten sich dem Herzoge gegenüber verpflichtet, Rheinfelden zu übergeben so wie sie es besaßen. Gleichwohl hatte die Besatzung vor dem Abzuge geplündert und Brandschatzung erhoben, was allerdings dem Herzoge ein Recht gab einzuschreiten, nicht sowohl in seinem eigenen Interesse als vielmehr in demjenigen der Bürger von Rheinfelden, seiner nunmehrigen Unterthanen.

Dagegen konnte der von Rechberg anführen, daß der Herzog sein Schuldner war. Die Brandschatzung erfolgte daher vermuthlich auch in der Absicht den Bürgern abzupressen, was vom Herzoge nicht zu erhalten war. Ich habe, schreibt der Gefangene, meinem Herrn, dem Markgrafen (Wilhelm von Baden-Hochberg) zwei tausend Gulden geliehen und Euer Gnaden dreizehen hundert Gulden auf Monatsfrist, aber heute noch habe ich die Rückzahlung zu erwarten. Als ich Rheinfelden das Schloß nicht abtreten wollte, da ließt Ihr mit mir unterhandeln, dahin, daß ich Hohenberg mein Lebtag haben sollte und daß Eure Schuld dazu geschlagen werde, dazu noch 600 Gulden, die ich einem Juden schuldig war. Versprochen wurde Alles, aber gehalten Nichts. Meinen nun Eure Räthe, schreibt Rechberg fernerhin, „ich trib wilde wort“ (stoße beleidigende Reden aus), so erwiedere ich darauf, daß ich nach meiner Gefangennehmung vier Wochen geschwiegen habe. Aber durch mein Schweigen hab' ich nur gewonnen, daß man mich jetzt an meiner Ehre angreift, da ich doch Gut und Blut Euretwillen verzehrt habe. Da ich nun auch noch lahm geworden bin und in ein Bad reiten sollte, meines Leibes zu pflegen, da setzt Ihr mich gefangen. Gönnt man mir aber nicht das Recht, welches man einem Mörder gönnt, bleibt es bei den bisherigen Bescheiden, so will ich's Gott klagen und seiner lieben Mutter und ich getraue mir, meine Freunde klagen's Fürsten, Herren, Rittern und Knechten.“

So sehen wir denn ein Glied des den Habsburgern treu ergebenen, schwäbischen Adels auf das Tiefste verletzt. Es war die neue Zeit, das neue Recht, welche sich zwischen den Fürsten und seinen Ritter eindrängten in der Form einer Gewalt und Willkühr im Kleinen nicht duldenden, aber, bei aller Mäßigung und Beschaulichkeit, das Unrecht im Großen nicht immer verabscheuenden Politik. Der alte Haudegen hatte die Sache ganz persönlich gefaßt. Mit Aufopferung hatte er dem Herzoge gedient. Er konnte es sich nicht klar machen, wie nun die Staatsraison, unter scharfer Betonung von Dingen, welche im Kriege niemals ganz ausbleiben, mehr gelten sollte, als ein durch Narben besiegeltes persönliches Verhältniß zum herzoglichen Hause.

Indessen blieb noch, trotz solcher Ereignisse, im Allgemeinen die Stimmung des schwäbischen Adels ziemlich unverändert. Neben aufrichtiger Zuneigung zum Hause König Rudolfs war es der Haß gegen die Eidgenossen, was die Gesinnung der Ritterschaft formte. Auch die Eidgenossen waren heftig erbittert gegen den sogenannten Pfauenschweif, [1] den habsburgisch gesinnten Adel. Soll doch einmal ein Glas, weil die Sonnenstrahlen die Farben der Pfauenfeder aus demselben spiegelten, mit Grimm an die Wand geworfen worden sein. [2]

Von Seiten der Ritterschaft fehlte es ebenso wenig an heftigen Parteikundgebungen. Eine der interessantesten ist in dem leider nur handschriftlich vorhandenen Wappenbuche enthalten, welches Hans Ingeram, ein Persevant und Knecht der (Turnier)-Gesellschaft mit dem Esel auf Michaelis 1459 gefertigt hat. [3]

Unter die Wappen der drei Lande schrieb Ingeram:

Disse land alle glich, hörent zum hus von Oesterrich,
Die Schwitzer sind der untrüw knecht

---

[1] Die Bezeichnung kommt entweder vom Pfauenwedel, dem Helmkleinode der Habsburg-Oesterreicher, oder von dem Umstande, daß, schon im 13. Jahrhunderte, Pfauenfedern auf den Hüten, als eine hoffärtige Tracht galten, als Bezeichnung der Aristokratie genommen wurden. Gotefrit Hagene in der Kölner Reimchronik v. 1261 spricht schon von „pauwinhüten."

[2] v. Liebenau, Neujahrsblatt aus der Urschweiz 1858. S. 5 bezeichnet das Histörchen als eine Fabel. Ueber den Pfaufederbusch als Helmzier K. Albrechts I. und seines Neffen Johannes Parricida vergl. Sitzungsberichte der Wiener Akad. III. 54.

[3] Eigenthum des Freiherrn von Cotta in Stuttgart.

Sie hand die land inn wider Got er und recht,
Got der wird es bald machen schlecht. Amen.

Einer der entschiedensten Parteigänger für Oesterreich war der Ritter Bilgeri von Heudorf, der 1454 die Stadt Schaffhausen bedrohte und so bedrängte, daß hiedurch ihr Eintritt in die schweizerische Eidgenossenschaft beschleunigt wurde. [1]

Unter solchen Umständen trat, auch nach den verschiedenen Friedensunterhandlungen, Sühnen und Abkommnissen, doch kein fester Friede ein. Dagegen begann nunmehr im Herzen des Reiches der zweite und letzte große Städtekrieg.

Zweites Kapitel.

Die Zeit vom zweiten großen Städtekriege bis zur Gründung des schwäbischen Bundes. 1449—1488.

Spannung zwischen Adel und Bürgerthum. Nähere Veranlassung des zweiten Städtekrieges. Dessen Folgen für die Reichsritterschaft. Der Fürstenkrieg. Oeffentliche Zustände im Reiche. Kurfürst Friedrich von der Pfalz. K. Friedrichs Romfahrt. 1452. Seine Stellung zur Kirche. Die Einnahme von Donauwörth. Weiterer Verlauf des Krieges. Antheil der Reichsritterschaft. Georg v. Podiebrad König von Böhmen. Albrecht Achilles rettet den Kaiser. Die spärliche Hülfe der Reichsstände bei Reichskriegen. Bayerns Pläne zur Reform des Reichs. Landfriedensbestrebungen. Karl der Kühne Herzog von Burgund. Belagerung von Neuß. Neue Verlegenheiten K. Friedrichs. Maximilian I. zum römischen Könige erwählt. Gründung des schwäbischen Bundes.

Die Erbitterung zwischen dem mit den Fürsten verbundenen Adel und den Städten war überaus groß und es hätte vielleicht nicht einmal eines Albrecht Achilles bedurft, um Feuer aus der glimmenden Asche zu blasen. Eine Dichtung im Liederbuche der Clara Hätzlerin zeigt, wessen sich der Adel von den Städten versehen zu müssen glaubte. Die Städter, meint das Lied, seien mit Hoffarth erfüllt, so daß sie, nach Vertreibung des Adels und der Geistlichkeit, für sich allein das römische Reich sein wollten, während sie doch nur Bauern [2] seien. Kaiser Sigismund sei der Sinne beraubt gewesen, als er ihnen Trompeter und Pfeifer erlaubt habe, [3] die doch nur

---

[1] Lichnowsky V. 134.

[2] Es erinnert diese Rede an den späteren hochmüthigen Spruch: Wer kein Edelmann ist, der ist ein Bauer. Wachsmuth in Raumers Taschenbuche V. 288.

[3] Für Ulm liegt eine Orig. Urk. Kaiser Sigismunds d. d. Regensburg 1434

Fürsten zukämen. Früher hätten sie höchstens Fuchsfelle getragen, jetzt aber trügen sie kostbaren Marder. Klöster und Gotteshäuser seien durch sie zerstört worden. [1]

Was den letzten Vorwurf betrifft, so nahm er sich nicht gut aus im Munde von Anhängern des Mannes, der erklärt hatte, daß Sengen und Brennen den Krieg ziere, wie das Magnificat die Vesper und der auch an eine massenhafte Säcularisation des geistlichen Gutes dachte. [2] Die übrigen Punkte aber zeugen am Ende doch hauptsächlich von Mißbehagen und Neid über den städtischen Prunk und Wohlstand. Dagegen ist es freilich ganz unbezweifelt, daß auch die Städter hoch hinaus wollten. Eine gegen Martin v. Eyb und Hans v. Absberg fallen gelassene Rede des Nürnberger Patriziers Berthold Volkamer, es müsse noch dahin kommen, daß man in den Badestuben die Wände hinausschlage, also daß Mann und Frau untereinander baden möchten, bezog Albrecht Achilles nicht sowohl auf sexuelle Zuchtlosigkeit, als vielmehr auf eine völlige Gleichmachung aller Stände. [3]

Auch Eikart Arzt von Weißenburg gibt in seiner gleichzeitigen Chronik zu, daß Städte und Schweizer gemeint hätten, über den Adel und Alle Herr zu sein, [4] ein Vorwurf, welchen auch die Abgesandten der Stadt Straßburg, im Jahre 1444 zu Nürnberg auf dem Reichstage zu hören bekamen. [5]

Sonntag vor Michelstag vor. Außer der Erlaubniß „Trumeter vnd Posawner" zu halten, erhält die Stadt die Freiheit mit rothem Wachse zu siegeln. Ulmer Stadtarchiv. Daß man indessen ursprünglich eine kaiserliche Begnadigung nicht für nöthig hielt, um mit rothem Wachse siegeln zu können, ist wohl ohne Zweifel. Siegelten schon gewöhnliche Rittersleute sogar im 13. Jahrhundert zuweilen roth. So die milites Berthold, Conrad und Sveneger von Remchingen. 1278 Nov. 28 Mone Zeitschr. II. 116. Das germ. Museum besitzt rothe Siegel der Stadt Nürnberg an Urkk. des ausgehenden 13. Jahrhunderts.

[1] Stälin III, 473.

[2] Höfler Ludwig von Eyb 77.

[3] Höfler a. a. O. 74.

[4] Mone Archiv II. 232 vergl. Hagen Gesch. seit K. Rudolph I. 471.

[5] Burkart von Mülnheim, Ritter, und Conrad Armbroster alt Ammeister, schreiben an den Ammeister zu Straßburg, d. d. (Nürnberg) Mittwoch nach St. Gilgentag 1444. „do hent wir vil Kuntschaft in der Fürsten Hofe zu trefflichen Lüten, die uns sogent als in einer Geheim, daz alle Fursten und Heren clagent, die Stete wellent den Adel vertriben und man versehe es denn, so müge Nieman bliben for in." Müller Reichstagstheatrum I. 228.

Es war der Reichthum der Städte, welcher den Adel verdroß. Namentlich aber war man Ulm, dem Hauptorte Schwabens (caput Sueviae) deßhalb gram, weil es die Güter herabgekommener Herrengeschlechter, wie der Grafen von Helfenstein und Werdenberg erworben, und auch vom Kloster Reichenau ansehnliche Güter gekauft hatte, [1] namentlich grollte man der geldstolzen und rastlos erwerbenden Stadt Nürnberg, welche dem fränkischen Adel als ein kleines Venedig erschien. [2] Zündstoff war also in Hülle und Fülle vorhanden. Das traurige Verdienst denselben geschürt zu haben, erwarb sich aber, wie gesagt Markgraf Albrecht Achilles, der sich hiebei der fränkischen Ritterschaft mit solcher Schlauheit zu bedienen wußte, daß man dieser Körperschaft besonders angerechnet hat, was sie gegen ihr wirkliches Interesse, und nur zum Vortheile der fürstlichen Macht befördern half. Albrecht Achilles war einer von jenen Männern, welche beinahe ohne alle andere Rücksichten als diejenigen der Klugheit ein bestimmtes Endziel verfolgen. Dieses Endziel war seine eigene Hausmacht, denn das fürstliche Ansehen überhaupt stand ihm nicht so hoch, daß er nicht seine Nachbarn in der öffentlichen Meinung herunterzusetzen gestrebt hätte. Diese blieben ihm aber auch nichts schuldig. So behaupteten die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, der Markgraf habe das Sprüchwort angenommen „wer sich nit schäme, der werde nit zu schanden." [3]

---

[1] Ulm erwarb von Helfenstein bereits im Jahre 1396, aber auch in das Jahr 1446 fällt eine namhafte Erwerbung für 24,000 rh. Goldgulden. (Schmid) Hausleutners schwäb. Archiv I. 73 ff. Ebenfalls 2 Jahre vor Beginn des zweiten Städtekriegs fällt der Abschluß der Erwerbungen von kl. Reichenau. Urk. des Bisch. Heinrich von Constanz, als hiezu vom Basler Concil bestellten Commissärs, 1446. Juni 14. Ulmer Archiv. Vergl. Mone Quellensammlung I. 234. Ulm gab 25,000 Gulden an das Kloster, welche die Mönche annahmen, in der Ueberzeugung »plus valere il quam nil.« l. c. Die Grafen von Werdenberg sind schon in den Jahren 1365. 1377. 1382. 1384. 1385 zu großen Veräußerungen gedrängt. Orig. Urkk. im Ulmer Archiv. —

[2] Hans Rosenblüt genannt Schnepperer „von Nürmberger Rayß" herausg. von Lochner V. 21 ff. nennt den Adel eine scharfe Gerte und gibt demselben ein Herz von der Härte des Diamanten. Die Nürnberger sind ihm schirmlose Schafe in einem von zweiundzwanzig Wölfen umlagerten Pferche. — Das mag leidlich poetisch sein, aber wahr ist es nicht. Sogar die ganz und gar im Interesse Nürnbergs geschriebenen Annalen des Rathsschreibers Müllner geben ein anderes Bild. Recht und Unrecht waren auf beiden Seiten zu finden.

[3] Höfler Ludwig v. Eyb 74.

Um sowohl gegen andere Fürsten als auch insbesondere gegen die Reichsstädte mit Erfolg auftreten zu können, zeigte sich Albrecht als ein Patron aller Ritterschaft. Die Begünstigung derselben war jedenfalls ziemlich egoistischer Natur, wenn auch etwas Wohlwollen gegen einen kecken, streitbaren Stand, der ihm, dem Markgrafen, durch Uebereinstimmung in Sitten und Lebensauffassung, noch ziemlich nahe stand, allerdings vorhanden gewesen sein mag. Jedenfalls wollte aber das schon von dem Kurfürsten Friedrich I. aufgestellte Hausprinzip der Zollern keinen selbstständigen Adel, sondern eine dienende Ritterschaft, und hier muß nun allerdings zugegeben werden, daß auch die reichsfreie Ritterschaft, der Landsaßen aus dem Ritterstande gar nicht zu gedenken, ihrer ganzen ursprünglichen Stellung nach, nicht wohl eine dynastische Macht erlangen konnte und durfte.

Daß der Markgraf die Ritterschaft zu unterjochen gedenke, wurde ihm von seinen politischen Gegnern mehrfach vorgeworfen. Herzog Ludwig von Bayern-Landshut schrieb, in einem dem offenen Kampfe der beiden Fürsten vorhergehenden Schriftenwechsel, Albrecht wolle sich, des Landgerichts halber, unterstehen die Ritterschaft eigen zu machen, während doch er, der Herzog, dieselbe erhöhe. Albrecht Achilles antwortete hierauf mit der Gegenbeschuldigung, der Herzog von Bayern habe die eroberte Ritterschaft an dem Rutmansberge gedrängt, dem Lande Bayern für ewige Zeiten Erbhuldigung zu leisten, „so wie unsere Bauern uns und dem Adel zu leisten pflegen." Was sein Verfahren gegen den Adel betreffe, so möge Jedermann abnehmen, wer freier sei, derjenige, welcher im Reiche und des Kaisers Gericht sitze, oder wer in den Landschrannen seßhaft sei, wo die Herrschaft mit dem Büttel gebiete, und wo ein Wort, anders geredet als dem Richter gefällig, in die Schergenstube bringen könne. [1]

Das Wahre an der Sache scheint uns zu sein, daß der Markgraf von Brandenburg seine landesherrlichen Ansprüche noch nicht bis zu dem Grade befestigt sah, um seine wirklichen Absichten unverholen äußern zu können. Wurde auch das Landgericht zunächst noch in des Kaisers Namen abgehalten, so sollte es doch mit der Zeit etwas ganz anderes werden. Es war daher der Herzog Ludwig ganz in seinem Rechte, wenn er erwiederte: freilich behandle Albrecht

---

[1] Höfler a. a. O. 75.

Achilles den Adel und die Ritterschaft so glimpflich, weil er ihrer bedürfe, aber der wahre Nutzen, welchen diese unter dem markgräflichen Regimente zögen, schmälze die Suppe nicht. [1]

In einer Sache hielt der Markgraf freilich unbedingt zur Ritterschaft, wenn nämlich dieselbe mit irgend einer Reichsstadt zwistig wurde. An solchen Zwistigkeiten mit Nürnberg war kein Mangel. Eine schon im Jahre 1445 beigelegte Fehde mit denen von Waldenfels hatte viel böses Blut gemacht, auch war die ganze fränkische Ritterschaft dazu geneigt, ein am 28. Februar 1446 zu Ehren der Hochzeit des Patriziers Wilhelm Löffelholz mit Kunigunde Paumgärtnerin gehaltenes Stechen mit hohem Gezeug, wie einen Eingriff in ihre Rechte aufzufassen. [2]

Darüber, daß die Löffelholz und die anderen angesehenen Geschlechter Nürnbergs der Ritterschaft ebenbürtig waren, konnte eigentlich gar kein Zweifel obwalten, [3] allein das Turnierwesen hatte in jener Zeit bereits einen exclusiven Zuschnitt erhalten, von welchem später die Rede sein wird.

Die Reichsstädte, welche im Allgemeinen zwar wohl wußten, welche Gesinnungen man an den Höfen und in den Burgen über sie hege, [4] hatten sich 1446 wieder in einen starken Bund zusammengethan. Es waren 31 schwäbische und fränkische Städte, die sich am 22. März auf drei Jahre verbanden. [5]

Hiemit war beinahe der Höhepunkt aus den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts wieder erreicht, doch fehlten bereits ansehnliche Glieder, wie Regensburg und Basel, der kleineren Orte nicht zu gedenken. Im Bundesrathe sollten Augsburg und Nürnberg je drei, Ulm und Eßlingen je zwei, die übrigen Städte aber je eine Stimme haben.

---

[1] „So ist das smaltz wenig darvon." Höfler a. a. O. 75. Die oben in den Text genommene Version dürfte dem Sinne entsprechen, ob sie sprachlich richtig ist, weiß ich nicht.

[2] Lochner Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart 76. Müllners Nürnb. Annalen. Mspt. des germ. Museums II. 286.

[3] Vergl. J. G. Biedermann Geschlechtsregister des hochadeligen Patriziats zu Nürnberg 1748. Tab. CCXCIX. — Es wurde diese an sich schon brauchbare Arbeit in neuester Zeit durch Herrn v. Volkamer verbessert.

[4] Vergl. zu der oben aus Müller's Reichstagstheatrum I. 228 angezogenen Urkunde Mittwoch nach St. Gilgentag 1444, Hagen deutsche Geschichte I. 471 und Schilter zu Königshoven 984.

[5] Das Nähere bei Stälin III. 464 ff.

Hiegegen hatten sich Markgraf Albrecht Achilles schon am 14. November 1443 mit dem Erzbischofe Dietrich von Mainz und dem Pfleger des Hochstifts Würzburg verbunden, in der ausgesprochenen Besorgniß, „daß es zum letzten zur Niederdrückung des Adels auch uns und unsern Fürstenthümern zu Niederung und Verderblichkeiten kommen könnte. [1]

Als indessen Gottfried Schenk von Limburg Bischof von Würzburg wurde, schloß dieser ein Bündniß mit den Reichsstädten, was ihm der Markgraf freilich sehr verübelte. [2]

Die Nürnberger, in der Ueberzeugung, daß sich das drohende Ungewitter zuerst über sie entladen werde, [3] wendeten sich schon 1447 an den Städtebund um Hülfe wegen der bedenklichen Rüstungen. Bei dieser Gelegenheit boten noch mehrere Edelleute der Stadt ihre Dienste an.

Im Jahre 1448 wurde zu Ingolstadt, Schwabach, Bamberg u. s. w. unterhandelt und hiebei entwickelte der Markgraf bereits sein System der vollen, satten und andere Berechtigung ausschließenden Landesherrlichkeit. Ich will doch sehen, waren seine Worte an eine Botschaft der Nürnberger, ob ich meine und meines Bruders Fürstenthum und Herrlichkeit als Landesfürst behalten mag. Mein Gebiet beginnt bei Eger an der Mauer und geht bis an das Kreuz, das unter Uffenheim steht, sowie an das Gesteig ob Eichstätt und andere Gränzen. Darauf sind wir gefürstet. Die von Nürnberg unterstehen sich viel und haben doch nicht weiter zu richten, denn in der Mauer. Ich bin der Landesfürst, ich habe meine Regalien und mein Territorium vom Reiche. [4]

---

[1] Stälin III. 465. Note 3.

[2] Müllner Annalen II. 288.

[3] Zu dieser Annahme berechtigte sie auch der Umstand, daß Albrecht Achilles den am 27. Juni 1427 an die Stadt geschehenen Verkauf seiner Burg und Gerechtsame daselbst (um 120,000 Gulden) sehr schmerzlich empfunden haben wird. Vergl. Lochner S. 13 der Anm. zu Hans Rosenblüt, Lang Gesch. von Bayreuth I. 94. Während man schon von beiden Seiten rüstete um sich grimmig zu befehden, sengten und brannten die Böhmen bei Eger und Hof. 1447. Müllner Annalen II. 296.

[4] Stälin III. 474, v. Lang Gesch. des Fürstenthums Bayreuth I. 94. Lochner 77. Die ebenfalls bei Lang zu findende Antwort, welche Karl Holzschuher und Niklaus Muffel im Namen der Stadt gaben, war: Euer Gnad hat einen weiten Kreis benannt. So liegt Nürnberg auch in demselben Kreis und ist doch

Hiemit waren also das Geleit und Landgericht der Stadt ja deren Existenz als freies Glied des Reiches bestritten. Ferner erhob der Markgraf Klage wegen des Freiherrn Conrad v. Heideck, den er als einen ungehorsamen Vasallen verfolge, während ihm Nürnberg bei Anlage eines den fürstlichen Regalien zuwiderlaufenden Bergwerks geholfen habe. Den Heidecker wollte er gebunden und als einen Mordbrenner ausgeliefert haben. Ferner verlangte er auf einem Tage zu Bamberg 60,000 Gulden für Wein und Proviant, 40,000 Gulden für seine Söldner und 40,000 Gulden für eigene Zehrung. Werde dieses bezahlt, dann wolle er mit der Stadt gütlich rechten vor dem Kaiser. [1]

Auf diese Anforderungen konnte und wollte Nürnberg denn doch nicht eingehen. [2] Hätte sich die Stadt gedemüthigt, so würde der Markgraf in Bälde neue Forderungen vorgebracht haben und ein Rechtsstreit vor König Friedrich IV. war eine ganz verzweifelte Sache für den schwächern Theil. Am 2. Juli 1449 sendete Albrecht Achilles der Stadt seinen Absagebrief, in einem Strohkranze, während die Stadt den ihrigen „der fürstlichen Würdigkeit halber" in ein grünseidenes Kränzlein legte. [3]

Nunmehr begann die Fehde. Sie wurde von beiden Seiten unter Plünderung und Verwüstung des Landes, also ganz im her=gebrachten Style [4] geführt. In Bälde erweiterte sich aber der Streit zu einem allgemeinen Kampfe zwischen den Fürsten und den Städten. Auf der Seite Nürnbergs stand der 31 Glieder starke Städtebund, [5] dem aber, trotz des zu Ulm tagenden permanenten Kriegsraths, die nöthige Einheit in den militärischen Operationen vollständig abging.

---

des Reichs. Also hat ein Jedes seinen Unterschied. Darum däucht uns billig, daß jedes bleib, als es hergekommen ist und durch Recht bleiben sollte. —

[1] Lochner Nürnbergs Vorzeit 77.

[2] Unter den Schiedsleuten, welche Nürnberg dem Markgrafen vorschlug, waren auch die Gesellschaft des St. Georgenschilds in Schwaben und die fränkische Rit=terschaft. Müllner Annalen II. 324.

[3] Müllner Annalen II. 330.

[4] Die Tendenz, die Ritterschaft allein für die Unsitten des Fehdewesens verantwortlich zu machen, macht daß man leicht übersieht, daß jeder Krieg gewisse Abscheulichkeiten in seinem Gefolge hat. Wie z. B. Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz Krieg führen ließ, der Fürst, dessen humanes Wort vom Brote durch den Mund des Dichters allbekannt wurde, darüber vergleiche man die Urk. von 1455. Juli 3, bei Kremer Urkunden zur Gesch. Friedrichs p. 99 ff.

[5] Ludwig v. Eyb in seinen Denkwürdigkeiten S. 127 spricht sogar, aber irr=thümlich, von 70 Städten.

Wenig Vortheil scheint die Stadt aus einem Bündnisse mit Herzog Albrecht von Bayern gezogen zu haben. Samstag vor Reminiscere 1449 kamen Marquard v. Schellenberg, Ritter, und Conrad v. Egloffstein im Auftrage des Herzogs nach Nürnberg. [1] Zu Albrecht hielten der Markgraf Jakob von Baden, Graf Ulrich von Wirtemberg, der Erzbischof Dietrich von Mainz, Landgraf Wilhelm von Hessen und viele andere Grafen und Herren. [2]

Ja sogar dem Kriegsschauplatze sehr ferne gelegene Fürsten wie die Herzoge Friedrich von Braunschweig und Wilhelm von Sachsen schickten Fehdebriefe. Während nun aber zur Zeit des ersten großen Städtekrieges ziemlich viele Edelleute auf der Seite der Städte gefochten hatten, gruppirte sich jetzt der hohe und niedere Adel, mit wenigen Ausnahmen [3] um den Markgrafen und die Grafen von Wirtemberg, als die entschiedensten und hervorragendsten Gegner des Städtebundes.

Der Krieg zerfiel in eine größere Zahl kleinerer Privatfehden, doch existirten so zu sagen zwei Hauptbrennpunkte in dem Hader der Nürnberger mit Albrecht Achilles und demjenigen der Stadt Eßlingen mit Wirtemberg.

Auf dem fränkischen Kriegstheater wurde im ersten Jahre mit abwechselndem Glücke gestritten. Im Frühjahre 1450 am 11. März erfochten aber die Nürnberger bei Pillenreut einen denkwürdigen Sieg. Der Markgraf hatte sie höhnisch zum Fischfange in ihrem eigenen Weiher eingeladen, wurde aber besiegt und, wie man sagt sogar gefangen. Heinrich Reuß von Plauen kommandirte die städtische Kriegsmacht und der Markgraf kam zunächst in die Hände des berüchtigten Kunz von Kaufungen, welcher ihn aber, ganz gegen das Interesse der Stadt, wieder losgegeben haben soll. [4] Bald hierauf erfocht aber Albrecht bei Aurach, am 14. April, einen Sieg über die Nürnberger Hauptleute Jörg Geuder und Joachim Pirkheimer. [5]

---

[1] Müllner Annalen II. 302 ff.

[2] Vergl. v. Minutoli kaiserliches Buch 405.

[3] So z. B. Karl Zobel (Arzt bei Mone II. 230), Kunz von Kaufungen, Jörg von Geroldseck, Conrad von Fürst, Steinhofer wirt. Chron. II. 911. Wolf von Wolfstein, Heinrich Reuß von Plauen, Georg von Rosenberg. Müllner Annalen II. 302. Vergl. auch Gemeiner III. 178.

[4] Müllner Annalen II. 366. und Schöttgen Memoria Plagii Kauffungiani 12 ff. — nach einer nicht näher bezeichneten Nürnberger Chronik. —

[5] Lochner 79.

Die Namen der Personen, welche in der Fehde mit Eßlingen Feindesbriefe an die Städte sendeten, findet man in Steinhofers wirtembergischer Chronik.[1] Es sind deren 113 namhaft aufgeführt, aus welchen wir von noch blühenden ritterbürtigen Familien aufzählen wollen: Albrecht, Hans und Conrad Thumb von Neuburg, Wilhelm von Wöllwarth, Wolf und Georg Schilling, Hans von Helmstätt, Conrad, Erhard und Stephan von Ow, Eberhard von Sternenfels, Peter und Conrad von Liebenstein, Wyprecht Sturmfeder, Gerwig von Riedheim, Michael von Landenberg u. a. m.

Eine auf Einzelnheiten eingehende Beschreibung dieses großen Städtekrieges kann hier nicht versucht werden. Wir begnügen uns daher, einige kulturgeschichtliche Züge anzuführen und wenden uns dann wieder zu den Thaten, oder richtiger Unterlassungen, König Friedrichs IV.

Wie sehr Markgraf Albrecht Achilles seinen Spruch von Sengen und Brennen praktisch ausübte, bezeugt uns sein getreuer Rath und Diener Ritter Ludwig von Eyb. Der erzählt unter anderem, man habe die Stadt Nürnberg mit Brand umgeben, bis an die Gräben „Da wurd ein solch feur und rauch umb die stat gleich aim dücken nebel."[2] Von der Ritterschaft rühmt derselbe, sie habe den Krieg so eifrig geführt „nit anders dann wer (wäre) er ir jedes aigen sach.[3]

Charakteristisch ist das Verfahren im Bisthum Würzburg. Hier hielt nämlich der Bischof zu den Städten, während die Ritterschaft sich an den Markgrafen anschloß. Beide Theile hatten sich aber dahin verständigt, daß sie sich innerhalb der eigenen Landesgränzen gegenseitig nichts zu Leide thun wollten.[4] Zu den denkwürdigsten Ereignissen des Krieges gehörte auch der vom Grafen Ulrich von Wirtemberg oberhalb Eßlingen erfochtene Sieg (1449), in welchem

---

[1] Thl. II. S. 909 ff.

[2] S. 127 bei Höfler.

[3] S. 128 v. Minutoli kaiserl. Buch 406 zählt von ritterschaftlichen Familien auf der Seite des Markgrafen auf: die von Bünau, v. Rechenberg, von Rotenhan, v. Seckendorf und v. Redwitz.

[4] Stälin III. 465. Lorenz Fries I. 780. Im Bisthum Bamberg war der umgekehrte Fall. Hier war der Bischof Feind der Nürnberger, während der Domprobst Georg von Schaumberg und das ganze Kapitel der Stadt ihre Neutralität anzeigten. Müllner Annalen II. 327.

die Stadthauptleute Walther Ehinger von Ulm und Hieronymus Bopfinger von Nördlingen fielen. Gefangen wurden auf der Seite der Städte: Jörg von Geroldseck Herr zu Sulz. Auf der Seite der Fürsten fielen: Hans von Stammheim, Junker Georg Schilling, Junker Caspar von Gmünd u. a. m. [1]

Nicht uninteressant ist es, unter den Personen, welche Feindesbriefe übersendeten, auch solche zu finden, deren friedsamer Beruf eine derartige Kundgebung in späterer Zeit unbedingt ausgeschlossen hätte. So widersagten von Eßlingen aus, auf Mittwoch nach Aegydien 1449 dem Grafen von Wirtemberg der berühmte Gelehrte und Stadtarzt Dr. Heinrich Steinhöwel, der Stadtschreiber Niklas von Weyl, sowie des Stadtschreibers Knecht, [2] und am 1. April 1450 schickte Markgraf Jakob von Baden den Städten Eßlingen, Reutlingen und Weil sogar einen von seinen „Becken und Buben" unterschriebenen Feindesbrief. [3]

Entschieden muß auch festgehalten werden, daß die städtischen Heerhaufen nicht um ein Haar anders verfuhren als die fürstlichen und ritterlichen. Auch ihr Weg war durch Verwüstung, Mord und Brand bezeichnet. Alle gleichzeitigen Berichte stimmen hier überein. Dagegen war der am 16. April 1450 den 130 Eßlinger Frauen und Jungfrauen von den Wirtembergern angethane Schimpf um jene Zeit eine ziemlich unerhörte Sache, wenn wir nämlich dem Aeneas Sylvius folgen. Dieser bezeichnet Gewaltthat an Weibern als ein von den Deutschen gebrandmarktes Verbrechen. [4]

Nachdem nun der Krieg den größten Theil von Schwaben und Franken verwüstet hatte, kam endlich im Sommer des Jahres 1450 ein allgemeiner Friede zu Stande, aber nicht durch das Reichsoberhaupt sondern vermöge der Erschlaffung der kämpfenden Parteien. K. Friedrich IV. spielte eine ganz passive Rolle, wie er denn über-

---

[1] Stälin III. 482. Arzt bei Mone II. 229. Geschichte der Familie v. Schilling S. 26. Daselbst Abbildung der im ehem. Stifte Oberhofen bei Göppingen befindlichen Wandmalerei, deren Restauration Sache des württembergischen Alterthumsvereins wäre.

[2] Steinhofer II. 912. v. Wächter Beiträge 58.

[3] Datt. de pace publica 118.

[4] W. Menzel Gesch. der Deutschen III. 310. nam id apud Teutones pro inexpiabili scelere habetur. Was das Faktum selbst betrifft, daß nämlich die gefangenen Weiber abscissis tamen omnium vestimentis sursum usque earum pudibunda zurückgeschickt wurden, so vergleiche Stälin III. 485.

haupt den ärgsten Ruhestörungen selten etwas anderes entgegen zu stellen hatte, als Abmahnungen und unbeachtet bleibende Berufungen vor seinen Richterstuhl.

Nürnberg hatte große Opfer gebracht, in sehr schwierigen Verhältnissen. Es lagen 1600 Reisige in der Stadt. Fünfhundert Pferde wurden von den Bürgern selbst gestellt. Wer 1000 Gulden besaß, mußte einen Reisigen stellen, wer 2000 Gulden hatte deren zwei. — In der Stadt selbst herrschte nicht durchaus ein guter Geist. So soll der Bürgermeister Hans Groland von Hans Thumm, einem Handwerker, thätlich mißhandelt worden sein, als er auf strenge Thorwache dringen wollte. Dem Uebelthäter wurden die Augen ausgestochen. [1] Von den Patriziern zeichneten sich mehrere im Kampfe persönlich aus.

Nunmehr war die Kraft der Städte für lange Zeit, beinahe für alle Zeiten gebrochen. Der große Bund wurde nicht wieder erneuert und die Bundesglieder haderten untereinander, besonders als es an die Bezahlung der Kosten kam. Mehrere Städte suchten jetzt ihr Heil in einem Schutzvertrage mit einem mächtigen Fürsten. So gab sich Eßlingen in den Schutz des Markgrafen von Baden und zwar auf 60 Jahre, [2] während man sich sonst, sogar Seinesgleichen gegenüber, niemals auf eine so lange Frist binden wollte. Der städtische Einfluß reducirte sich immer mehr und mehr auf das Geld, welches noch in den Städten reichlich vorhanden war. Dagegen hatte jetzt der Bürgerstand nicht mehr das große Wort zu führen, wo es sich um die Gestaltung der äußeren Politik handelte, und doch zählte er bereits viele gelehrte Leute und gewandte Geschäftsmänner, die gar gerne mitgesprochen hätten und, vermöge ihrer Einsicht in die wirklichen Zeitbedürfnisse, auch ein Recht darauf hatten gehört zu werden.

Gerade die Unmöglichkeit, die städtischen Interessen unbedingt voranstellen, oder auch nur bei Reichstagen und dgl. kräftig vertreten zu können, gerade das Scheitern einer bestimmten bürgerlichen Politik, führte aber, so glauben wir wenigstens, begabte Köpfe in das Lager der Opposition, und da waren es denn zunächst wieder die kirchlichen Gebrechen, an deren Rüge sich der Bürgerstand sehr eifrig betheiligte. Je weniger die einzelnen Stände Aussicht hatten,

---

[1] Müllner Annalen II. 332 ff.
[2] Stälin III. 488.

eine ihren speciellen Wünschen entsprechende und ihrer Sonderstellung Rechnung tragende Organisation des ganzen Reichskörpers bewerkstelligen zu können, desto zersetzender mußte das allgemeine Mißbehagen wirken. Im mittelalterlich-deutschen Rechte, und das Gefühl für dasselbe war noch nicht erstorben, hatten die einzelnen Stände und Gruppen ihre eigenthümlichen Gerechtsame gehabt, sich gegenseitig ergänzt, gegenseitig im Schach gehalten. Nunmehr zerlegte sich aber das Reich nach territorialen Gränzen, nach Landmarken und innerhalb der einzelnen Distrikte vollzog sich wieder der ganze politische Kampf, freilich nach einem kleineren Maaßstabe, aber zugleich auch unter ungleich stärkerer Compression, denn die Fürsten vermochten es, was der Kaiser nicht vermocht hatte. Sie organisirten ihre Lande und man müßte sehr befangen sein, wenn man die Vortheile hievon gänzlich verkennen wollte. Zu diesen gehört namentlich der größere Rechtsschutz und die Möglichkeit einer Regentensorgfalt für das Wohl der einzelnen Unterthanen. Auf der andern Seite wird aber auch nicht verkannt werden dürfen, daß die Vortheile einer concentrirten und imponirenden Macht, dem immer begehrlicher werdenden Auslande gegenüber, großen Theils aufgegeben waren, sobald das Reich eine Conföderation von selbstständigen Fürstenthümer geworden war. [1]

Ferner muß festgehalten werden, daß den zum Reiche gehörigen Körperschaften, also insbesondere den Reichsstädten und der Ritterschaft ein Unrecht zugefügt wurde, insoferne man sie vom Reiche ab und in die Landsäßigkeit zu drängen suchte. Was insbesondere die Ritterschaft betrifft, so war der von den Fürsten großen Theils durch die Hülfe des niedern Adels errungene Sieg dem corporativen Bewußtsein der Edelleute keineswegs förderlich. Wir reden hier nicht von der landsäßigen Ritterschaft, deren Schicksal bereits entschieden war, und die, für ihre Ablösung vom Reiche in landstandschaftlichen Rechten einen Ersatz finden sollte, sondern von der in Schwaben, Franken und am Rheinstrome seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts, wo nicht seit älterer Zeit, in ihrer Unmittelbarkeit anerkannten, freien Reichsritterschaft. Diese befand sich jetzt in einer schlimmen Lage, denn am Reiche hatte sie keinen Haltpunkt und sich der Landsäßigkeit freiwillig zu unterwerfen, wäre ein politischer Selbst-

---

[1] Vergl. L. H. Fischer der teutsche Adel I. 32.

mord gewesen, über dessen Unsittlichkeit kein Zweifel vorhanden sein kann. —

Nach dem Städtekriege hätte Deutschland der Ruhe gar sehr bedurft, allein dieselbe wurde ihm keineswegs zu Theil, und abermals scheint Markgraf Albrecht Achilles als Störenfried gewirkt zu haben, obgleich auch er nicht ruhen konnte, wenn er seine Mission erfüllen wollte. Er hatte in der That eine solche, als Vertreter fürstlicher Rechte. Jetzt war es insbesondere die Eifersucht zwischen den Zollern und Wittelsbachern, durch welche nicht nur die Brandfackel geschwungen, sondern das kaiserliche Ansehen vollends untergraben wurde. Und doch thaten beide Fürstenhäuser im Grunde genommen nur was sie nicht lassen konnten.

Der schlaue Markgraf verstand es meisterlich sich in der Gunst K. Friedrichs zu behaupten, so daß das Reichsoberhaupt, wie Höfler treffend bemerkt, in den Augen seiner Feinde, als Träger der österreichischen und brandenburgischen Hauspolitik zugleich, gelten mußte. [1]

Zwischen den Zollern und Wittelsbachern bestand, bereits seit den Tagen K. Sigismunds, heftige Abneigung, die dadurch noch vermehrt wurde, daß es dem Markgrafen Albrecht Achilles gelungen war, durch seine Schwester, mächtigen Einfluß auf einen Theil des bayerischen Regentenhauses ausüben zu können. Herzog Ludwig der jüngere, genannt der Höckerichte, Sohn Ludwigs des Bärtigen von Ingolstadt, hatte nämlich, wohl gegen den Willen seines Vaters, Margarethe, die Tochter des Kurfürsten Friedrichs I., geheirathet. Vater und Sohn, längst zwistig, hatten sich hierauf so völlig überworfen, daß der Sohn den Vater in Gefangenschaft nahm.

Ludwig der Höckerichte starb indessen 1445 ohne Erben und sein noch immer, jetzt von Albrecht Achilles, gefangen gehaltener Vater zwei Jahre nach ihm. Nunmehr kam der Ingolstädter Antheil an die Landshuter Linie und Herzog Ludwig der Reiche gerieth in Bälde in Zwistigkeiten mit den Markgrafen.

Hiebei ereignete sich nun der seltene Fall, daß das Haus Bayern von der pfalzgräflichen kurfürstlichen Linie unterstützt wurde.

In der Pfalz regierte damals Friedrich der Siegreiche oder der böse Fritz. Es war derselbe ein jüngerer Bruder des Kurfürsten Ludwig des Sanftmüthigen, welcher 1449 einen nur ein Jahr alten

---

[1] Ludwig v. Eyb, Einleitung 72.

Knaben, den nachmaligen Kurfürsten Philipp, hinterließ. Für diesen seinen Neffen übernahm Friedrich die vormundschaftliche Regierung, blieb aber hiebei nicht stehen, sondern erwarb das Kurfürstenthum für sich selbst, [1] unter dem Versprechen nicht heirathen zu wollen, auf daß dem Prinzen Philipp die Nachfolge gesichert bleibe.

Auch Kurfürst Friedrich von der Pfalz gehörte zu den Fürsten, deren Streben unverkennbar auf Machterweiterung und großen Einfluß gerichtet war. Schon aus diesem Grunde war er dem Markgrafen Albrecht Achilles eine unangenehme Persönlichkeit. — Bei K. Friedrichs Schwäche konnte es ja dem Kurfürsten von der Pfalz ebensogut gelingen als dem Markgrafen von Brandenburg, das Reichsoberhaupt für seine Zwecke auszubeuten und dann trat jener Fall ein, der dem Markgrafen immer so bedenklich schien. Er befürchtete nämlich, der Kaiser könne sich auf die Seite Bayerns neigen, so daß die von Bayern und Oesterreich „vor reden" (das große Wort führen), Sachsen und Brandenburg aber „da hinden pleyben" (zurückstehen) müßten. [2]

Schon als Administrator hatte Kurfürst Friedrich große Fähigkeiten gezeigt. Es bestand nämlich schon seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts ein gespanntes Verhältniß zwischen den Grafen von Lützelstein und der Pfalz. Den Pfalzgrafen gegenüber waren die Lützelsteiner kleine und unbedeutende Herren. Wollten sie sich selbstständig erhalten, so konnte dieses nur im Vereine mit anderen Standesgenossen der gleichen Kategorie und mit dem Schwerte in der Hand versucht werden. Allein auch hier hatte der mächtige Fürst in der allgemeinen Meinung gar mancherlei voraus vor dem kleinen Herrn. Die Unternehmungen des letzteren wurden als Raubfehden gebrandmarkt, während der erstere glorreiche Kriege führte. Nun hat sich freilich der Kleine dem Großen zu fügen, allein die Rechtsfrage steht doch nicht ganz und gar unter dem Gesetze der großen Zahlen. Vermuthlich wurde von beiden Theilen gefehlt. Die Grafen ließen es an der schuldigen Ehrerbietung gegen den großen Nachbarn fehlen und verkannten, daß sie seit 1403 mit einem großen Theile ihrer Besitzungen Vasallen der Pfalz waren, während sie nur den kleineren Theil vom Reiche zu Lehen trugen. Der Kurfürst Ludwig aber mag

---

[1] (C. F. Kremer) Gesch. Friedrichs des Ersten von der Pfalz I. 7 und 35.
[2] Höfler Ludwig v. Eyb 73.

begehrliche Blicke auf diesen Theil gerichtet gehabt haben. Im Jahre 1447 kam es zum Kriege, dessen Ende begreiflicher Weise die vollständige Unterwerfung der Lützelsteiner unter pfälzische Lehensherrschaft war. Nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig versuchten sie aber, ob nicht dem Administrator gegenüber mit mehr Erfolg gefochten werden könne. [1]

Sie standen bei dieser Unternehmung keineswegs isolirt, daher gab der Administrator auf ihre Briefe nur ausweichende Antworten, indem er einen gütlichen Vergleich in Aussicht stellte. Kremer der, als pfälzischer Historiograph, ganz auf der Seite des Kurfürsten steht, gibt diesen Ausweg zu und findet ihn, störrischen und ungehorsamen Vasallen gegenüber, ganz in der Ordnung.

Im Jahre 1450 brach abermals eine Fehde los, die sich aus einer Streitigkeit zwischen dem Grafen Schaffried von Leiningen mit den Herren Jakob und Ludwig von Lichtenberg, immer weiter ausbreitete, bis zuletzt die Markgrafen von Baden, die Herren von Finstingen und die Grafen von Lützelstein, den Grafen von Leiningen, den Herren zu Hohengeroldseck, zu Ochsenstein, zu Fleckenstein und den Grafen von Mörs und Saarwerden gegenüberstanden. Die Lützelsteiner insbesondere konnten noch auf die Hülfe des Erzbischofs Dietrich von Mainz und auf den Herzog Stephan von Zweibrücken rechnen. Der Administrator aber, welcher bisher zurückgehalten hatte, stellte sich auf die Seite des Grafen von Leiningen. Anfänglich unterlag Graf Schaffried.

Mittlerweile wurde Friedrich als Kurfürst anerkannt. Nach langen, bei Kremer ziemlich umständlich berichteten Kämpfen und Verhandlungen besiegte er zuletzt die Lützelsteiner vollständig. Sie wurden ins Elend gestoßen und ihr Geschlecht starb im Jahre 1460 aus. Die Grafschaft Lützelstein aber blieb ein pfälzisches Eroberungsstück. Was die kurfürstliche Würde betrifft, so war K. Friedrich freilich nicht geneigt dieselbe dem Administrator zuzugestehen, da die Uebergehung eines Neffen, des Kurfürsten Philipp, nur gegen die Bestimmungen der goldenen Bulle [2] erfolgen konnte. Da aber die übrigen Fürsten den Administrator als ihren Collegen anerkannten, da der

---

[1] Kremer Gesch. Friedrichs I. 12. Häusser Geschichte der Pfalz I. 321 und 332 ff.

[2] Cap. VII. § 2 und 3 bei Oertel Staatsgrundgesetze 78.

Papst ebenfalls keine Bedenklichkeiten zeigte, behauptete sich der neue Kurfürst in seiner Würde und es kann dessen Lobrednern immerhin zugegeben werden, daß es für die kurpfälzischen Lande besser war, wenn ein streitbarer und gewaltthätiger Mann an der Spitze stand, als wenn ein minderjähriger Knabe zu einem schwachen, vormundschaftlichen Regimente Veranlassung gegeben hätte. Der neue Kurfürst hielt sich in der That an die mit seinem Neffen geschlossenen Verträge, so daß derselbe ihm succediren konnte. Um sich aber in seiner kurfürstlichen Stellung zu behaupten, schloß er Bündnisse mit verschiedenen Reichsstädten in Schwaben und Franken,[1] die sich ihm, dem Gegner des Albrecht Achilles, willig genähert haben mögen. Im Lützelsteinischen Kriege hatte er es auch nicht verschmäht, Schweizer in seinen Sold zu nehmen.[2]

Die Eidgenossen machten ja, wenn es sich um Kriegssold handelte, keinen großen Unterschied rücksichtlich der Sache, welcher sie dienten. Dagegen waren sie dem Städtekriege ferne geblieben, das heißt sie hatten es nicht für vortheilhaft gefunden, als Bundesgenossen der Reichsstädte aufzutreten, denselben aber gegen Sold in herkömmlicher Weise gedient.

Die Verbindung der Pfalz mit den Reichsstädten in Franken war dem Markgrafen von Brandenburg natürlich sehr unangenehm, besonders deßhalb, weil die an Franken anstoßende Oberpfalz, nach Aussterben der Linie des Herzogs Johann, 1448, an Kurpfalz gekommen war.

Ein Bündniß des Kurfürsten Friedrich mit dem Herzoge Sigismund von Tyrol (1452. Januar 20)[3] war ganz dazu geeignet, das schwache und deßhalb zum Mißtrauen geneigte Reichsoberhaupt stutzig zu machen. K. Friedrich IV. hatte ja von seinen nächsten Blutsverwandten selten etwas Gutes zu erwarten.

Ueberhaupt war die Zahl seiner Gegner eine große, die der treuen und uneigennützigen Anhänger aber eine sehr geringe. Was immer in seiner langen Regierung eine schlimme oder auch nur ungedeihliche Wendung nahm, Alles sollte der Kaiser verschuldet haben. Dessen beschuldigten ihn alle Parteien, dessen auch die eigenen Vettern.

---

[1] Kremer I. 46. Hagen deutsche Gesch. I. 480.
[2] Kremer I. 26.
[3] Kremer Urk. p. 54. Lichnowsky reg. 1619.

An Ursachen zur allgemeinen Unzufriedenheit fehlte es allerdings nicht. Die öffentliche Unsicherheit [1] war größer als sie je zuvor gewesen war, die Verhältnisse zur römischen Curie nicht geordnet, und dem Auslande gegenüber mangelte eine kräftige und Ehrfurcht gebietende Haltung. Wollte indessen der Kaiser — seit dem 19. März 1452 war er als solcher gekrönt — in irgend einer Sache energisch auftreten, so sprachen die Reichsstände sofort von ihren Freiheiten und Rechten. Jedermann führte das Reich im Munde, aber Niemand wollte für dasselbe etwas leisten, Niemand wollte gehorchen.

Die Krönung Kaiser Friedrichs ist aus verschiedenen Gründen merkwürdig genug, um hier etwas näher besprochen werden zu müssen. Sie war die letzte, welche ein deutscher Kaiser in Rom empfangen hat. Der Zug selbst hatte nichts gemein mit einer gewaltigen Heerfahrt zur Wahrung der Rechte des Reiches, denn hiezu fehlte dem Kaiser die Kraft. [2] Er kam nur nach Rom, wie er durch seinen Gesandten aussprechen ließ, weil ihn Frömmigkeit, altes Herkommen und die Absicht ein gutes Recht nicht aufzugeben, hiezu veranlassen mußten. [3]

Die Reichsstände hatten zur Romfahrt nur 1000 Mann zu Roß bewilligt, doch war K. Friedrich von seinem Bruder Albrecht und seinem Mündel K. Ladislaus begleitet, auch schloßen sich viele Edelleute und Ritter an: nicht sowohl zu einem Kriegszuge als vielmehr zur Feier der Krönung und des fürstlichen Beilagers mit Leonore, Prinzessin von Portugal, deren Hand K. Friedrich erhalten hatte. Namentlich war die schwäbische und fränkische Ritterschaft stattlich vertreten, und auch die Städte hatten ihre Boten mit dem Kaiser ziehen lassen. [4]

---

[1] Vergl. Lichnowsky VI. 43. 53. 57 u. s. w. Chmel Materialien II. 157 ff.

[2] Vergl. Lichnowsky VI. 107 und Regg. 1312. 1314. 1325. Geleitsbriefe italienischer Fürsten und Städte, die sich ein deutscher Kaiser bei seiner Romfahrt ausstellen ließ!

[3] tria sunt quae Caesarem movent: devotio, consuetudo, debitum. — Das letztere Wort wird später dahin erklärt ex quo fit ut non solum devotione sed consuetudine ac jure debito majestas imperatoria coronam deposcat. Oratio legati caesarei pro coronatione bei Müller Reichstagstheatrum I. 377 ff.

[4] Ein ausführliches Verzeichniß der Personen die mit K. Friedrich zogen, bei Mone Quellensammlung I. 388 (nebst Angaben weiterer Verzeichnisse). Von reichsritterschaftlichen Familien sind genannt: Fuchs, Seckendorff, Helmstätt, Hütt (Hutten?), Kämerer von Dalberg, Bodman, Schauenberg, Truchseß, v. Kaltenthal, v. Rechberg u. a. m.

An Festlichkeiten und leeren Ehrenbezeugungen ließen es die Italiener nicht fehlen, da K. Friedrich die wirkliche Machtfülle zu begehren viel zu schwach war. Den deutschen Edelleuten soll namentlich das Leben in Bologna sehr gut behagt haben. Dreizehen Tage lang dauerten der Jubel und die Gelage. [1]

Beim feierlichen Einzuge in Rom wollte die schwäbische Ritterschaft das St. Georgenbanner wehen lassen, wie auch die Reichsstädte ihre Fahnen ebenfalls fliegen lassen wollten, allein man verständigte sich dahin, daß für dieses Mal nur die Fahne mit dem Reichsadler gebraucht werden sollte. [2]

Nach der Krönung schlug Kaiser Friedrich, in hergebrachter Weise, auf der Tiberbrücke gegen 300 Personen zu Rittern, wobei zu bemerken ist, daß mehrere den Ritterschlag schon früher einmal erhalten hatten. [3]

Bei dieser Feierlichkeit wurden durch den Burggrafen Michael von Maydeburg der Reichsadler, durch Herrn Heinrich von Randeck aber die Fahne des Ritters St. Jörg aufgeworfen. [4]

Durch die Kaiserkrönung war für Friedrich IV. wenig gewonnen. Die Zahl der Unzufriedenen vermehrte sich und, was am Schlimmsten war, die nächsten Verwandten des Kaisers gehörten zu denselben. Herzog Albrecht sein Bruder, entschiedenermaßen ein Verschwender und Projektenmacher, seine Vettern der junge Ladislaus und Sigismund, alle erwarteten Förderung ihrer Angelegenheiten, ohne selbst etwas leisten zu können oder zu wollen. An diese schloßen sich aber die Herzoge von Bayern-Landshut, der Kurfürst von der Pfalz und andere Fürsten an.

---

[1] Daß viele aus dem teutschen Adel wünschten, ihr Lebenlang daselbst zu verbleiben, und daß das fröhliche Leben hundert Jahre währen möchte. Müller Reichstagstheatrum I. 381.

[2] Müller I. 387.

[3] Müller Reichstagstheatrum I. 397. Die Sitte, sich den Ritterschlag mehrfach ertheilen zu lassen, scheint indessen doch erst in jener Zeit aufgekommen zu sein. Wilwolt von Schaumburg wurde 1468 von K. Friedrich (bei dessen zweitem Zuge) auf der Tiberbrücke zum Ritter geschlagen, und zwar „auf einem Sack mit Habern," gleichwohl ließ er sich noch drei Mal, im Ganzen vier Mal zum Ritter schlagen. Dessen Lebensbeschreibung in den Schriften des Stuttg. lit. Vereins S. 9. 24. 37 und 40. Vergl. Reichsritterschaft I. 207. Auch Graf Eberhard v. Wirtemberg wurde nach Steinhofer Chron. III. 162 zweimal Ritter.

[4] Müller a. a. O.

Dagegen stellte sich Markgraf Albrecht Achilles als ein eifriger Vorkämpfer der Sache des Kaisers dar, ohne seinen eigenen Vortheil auch nur einen Augenhlick aus dem Auge zu verlieren [1] und ohne sich, für alle Fälle, der Verbindung mit den Feinden des Kaisers zu enthalten.

Mächtigen Vorschub leisteten die kirchlichen Wirren den Unzufriedenen. K. Friedrichs Haltung mißfiel den Fürsten, und wir sind davon überzeugt, daß ein Theil des übertriebenen Tadels, mit welchem der Kaiser auch von der Nachwelt überschüttet worden ist, mit dessen strengkirchlicher Gesinnung näher zusammenhängt, als bei oberflächlicher Betrachtung ersichtlich ist.

Friedrich war ein Gegner des Basler Concils, dessen Schritte nothwendig zu der von Fürsten, Adel und Städten gewünschten Säcularisation des Kirchengutes führen mußten. Schon Nikolaus von Cusa hatte die ganze Sachlage sehr scharf durchblickt und richtig erkannt, daß das Kaiserthum dem vereinigten Andrange der Reichsstände nicht werde widerstehen können, sobald die geistlichen Staaten und die hierarchischen Elemente im Organismus des Reichs würden vernichtet sein. Er hatte aber hieran auch eine drohende Prophezeihung geknüpft und bestimmt ausgesprochen, daß die niederen Stände es den höheren eben so machen würden, wie diese dem Kaiser und dem Reiche. [2]

Wollte Kaiser Friedrich der drohenden Revolution vorbeugen, so mußte er sich an den Papst anschließen. Auch dieser sah sich von den in den Zeiten der Rathlosigkeit auftauchenden Projekten gar nachdrücklich bedroht, und war also dem Kaiser ein sicherer Bundesgenosse, falls der letztere nicht Dinge verlangte, welche dem Wesen der Kirche und des Kirchenregiments offenbar zuwider liefen. Wie weit man in der Noth zu gehen gedachte, beweist ein schon zu Zeiten Kaiser Sigismunds abgefaßtes Schriftstück, die sog. Sigismundsche Reformation, deren Verfasser Friedrich von Landskron des Kaisers Rath gewesen sein soll. Alle weltlichen Güter der Kirche werden hier dem Kaiser zugeschrieben. Die hohe und niedere Geistlichkeit soll aus

---

[1] Hiefür bürgt namentlich auch ein sehr merkwürdiges Schreiben im Besitze des germanischen Museums. Albrecht sagt in demselben mit dürren Worten, daß es ihm nicht unlieb wäre sich Kaiser schreiben zu können. Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit. 1857.

[2] Höfler Ludwig v. Eyb 73.

Staatsmitteln besoldet werden. Dem Papste selbst werden alle Geldeinnahmen entzogen und die Kirche soll förmlich dem Staate untergeordnet werden. [1]

Wäre ein solcher Raub überhaupt möglich gewesen, so würde er doch weit mehr die Macht der Reichsstände als diejenige des Kaisers vermehrt haben. Friedrich handelte daher nicht nur als ein gehorsamer Sohn der Kirche, sondern auch völlig staatsklug, als er sich dem durch die Beschlüsse der Kurfürsten, in Rücksicht auf Deutschland ziemlich isolirten Kirchenoberhaupte näherte. Er sah ein, welche Gefahr es dem Adler bringe, wenn er mit dem geraubten Opferfleische die glühende Kohle in seinen Horst trägt. Die Unterhandlungen leitete bekanntlich Aeneas Sylvius, in der Folge Papst Pius II. Auch dieser geistvolle Mann, dessen Privatcharakter von vielen Gegnern des Katholizismus allzusehr angegriffen wird, hatte sich anfänglich für die Sache des Basler Concils begeistert. Im Jahre 1442 war er mit K. Friedrich bekannt geworden und später in dessen Dienste getreten. Zu Anfang des Jahres 1445 wurde er mit geheimen Aufträgen an Papst Eugen IV. geschickt, und im Jahre 1446 vereinigte sich K. Friedrich mit dem Papste dahin, daß, gegen einige dem Reichsoberhaupte zukommende Vergünstigungen, [2] die deutsche Nation zum Gehorsam zurückgeführt werden sollte.

Wie es scheint hatte sich der Papst mit dem Kaiser zuerst verständigt, ehe er die widerstrebenden Kurfürsten von Trier und Köln, Jakob von Sirk und Dietrich von Mörs ihrer Kirchenämter entsetzte. Die beiden Kurfürsten waren aber keineswegs dazu geneigt ihre Stellung aufzugeben. Sie wendeten sich daher pro forma an das Reichsoberhaupt, in Wirklichkeit aber an ihre Collegen, die auch am 21. März 1446 in Frankfurt zusammentraten, um ihre wirklichen und angeblichen Rechte entschieden zu wahren. Vom Papste verlangten sie Wiedereinsetzung der beiden Erzbischöfe, Anerkennung der Beschlüsse von Constanz und Basel und überhaupt der Beschwerden

---

[1] Hagen deutsche Geschichte I. 458. Weitaus richtiger erkannte Petrus von Andlo was hätte geschehen sollen, — confidenter siquidem loquor, si Germani Principes Imperatori, tamquam advocato Ecclesiae, fideliter assisterent, prout temporibus antiquis consueverunt, omnis profecto potestas contraria videretur parva. — De Imp. Rom. p. 76 ed. Freher. —

[2] Chmel reg. 2018—20. Müller Reichstagstheatrum I. 340 ff.

der deutschen Nation. Würde dieses verweigert, so wollten sie sich für Papst Felix V. erklären! —

Diese Sprache war freilich sehr verständlich. Allen Zweifel über die Absichten der Kurfürsten sollte aber Dr. Gregor v. Heimburg benehmen, als er in Rom die Sache der deutschen Nation vertrat, und es hiebei nicht an ziemlich schroffen Behauptungen fehlen ließ. [1] Was die abgesetzten Erzbischöfe betrifft, so war bekanntlich Dietrich von Moers, der unter anderen auch die Soester Fehde führte, weit mehr ein Soldat als ein Priester, und dem Jakob von Sirk wird der Vorwurf unersättlichen Geizes gemacht. Und doch gaben sich die Kurfürsten den Anschein, als handle es sich nicht um ihre weltliche Macht, sondern um das Ansehen der „heiligen gemeinen Concilien, deren Gewaltsam der Papst ewiglich zu erdrücken den Vorsatz hege." [2]

In diese Zeit fällt nun jene dem Aeneas Sylvius besonders zum Vorwurf gemachte Bestechung der kurmainzischen Räthe. Ferner war Markgraf Albrecht Achilles thätig, um seinen Bruder den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg auf die Seite des Kaisers und des Papstes zu ziehen und so kam es denn, daß sich der Kurverein auflöste, und die drohendste Gefahr vor der Hand beseitigt war. Als Papst Eugen IV. starb, folgte ihm im März 1447 Nikolaus V., dem es gelang, im Jahre 1448 das sogenannte Aschaffenburger, richtiger Wiener Concordat abzuschließen, vermöge dessen gerade diejenigen Punkte, um welche so heftig gestritten wurde, im Sinne der Curie entschieden worden sind. [3]

Als Reichsgesetze konnten diese Bestimmungen nicht sofort zur Anerkennung gebracht werden, dagegen wurden sie auf dem Wege der Unterhandlung mit den einzelnen Parteien nach und nach rechtskräftig. Das Basler Concil erkannte den Papst Nikolaus V. an und wurde nun endlich aufgelöst. [4]

---

[1] Vergl. Hagen deutsche Gesch. I. 461. Die Rede des Gregor an den Papst ist abgedruckt in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie zu Wien V. 670 ff. und allerdings nicht eben heftig, aber doch sehr wenig verbindlich, da als Thatsache festgehalten wird, die deutsche Nation sei von Rom aus benachtheiligt worden. Auch meint Gregor, der Papst könne mit einem einzigen Worte abhelfen — tu verbo languores ecclesie sanare potes! —

[2] Chmel Regg. 2045.

[3] Aschbachs Kirchenlexikon I. 182.

[4] Die speierische Chronik bei Mone Quellensammlung I. 387 sagt: „bis consilio war 17 jar zu Basel gewesen und schuffet lützel gutes do."

Mit dieser Gestaltung der Dinge waren aber alle diejenigen unzufrieden, welche auf eine Reformation der kirchlichen Angelegenheiten gehofft hatten, namentlich aber diejenigen, welchen eine Kirchenverbesserung den Vorwand geben sollte, ihren Leidenschaften den Zügel schießen zu lassen. Das Geld regierte die Höfe, sagt ein Zeitgenosse, [1] und um das goldene Kalb tanzte man in den Städten und wohl auch in den Burgen.

Zu den Gründen der Unzufriedenheit gegen den Kaiser gehörte auch dessen oben erwähnter völlig ruhmloser Zug nach Rom, zur Krönung. Und doch war Kaiser Friedrich nur eine wahre Personifikation des damaligen Reiches, das sich gewissermaßen selbst verhöhnte, wenn es seinen Kaiser schmähte. Mit welchen Mitteln hätte er den, nach Aussterben der Viskonti (1447) über Franzosen und Neapolitaner Siege erringenden Gewalthaber Franz Sforza bekämpfen sollen? [2]

Von tiefer Einsicht in die wahren Bedürfnisse Europas zeugte es dagegen, daß Kaiser Friedrich den Papst in einer von Aeneas Sylvius gehaltenen Rede ersuchen ließ, einen allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken predigen zu lassen. [3]

Es konnten aber nicht einmal die begeisterten Reden des heiligen Johannes Capistranus nachhaltigen Eifer erwecken, obgleich sie beinahe allenthalben großen Eindruck machten. Namentlich wurden Luxusgegenstände aller Art freiwillig ausgeliefert. Wie hoch der Luxus bereits gestiegen war, kann man daraus entnehmen, daß zu

---

[1] (pecunia) haec domina curiarum est, haec aures omnium aperit, huic omnia serviunt! Aen. Sylv. apd. Kollar. Annal. Vindob. II. 120. Die Stelle bei Schmidt Gesch. der Deutschen IV. 216. Die Constanzer Chronik bei Mone a. a. O. I. 329 erzählt zum Jahre 1426 eine nicht sehr erbauliche Geschichte von einem Schwindler, den man den Unkenbrenner hieß. Er kam aus Welschland und betrog die Bürger zu Schaffhausen, die Ritterschaft im Hegau und den Domklerus in Constanz durch seine angebliche Kunst Silber und Gold aus Blei zu machen. „Gabent im ritter und knecht uff dem Hegow ain wip, was aines ritters tochter, hieß Herr Hainrich von Randegg.“ Endlich erschlägt ihn einer von Tettingen. Was die Idee Gold machen zu können betrifft, so stößt uns dieselbe auch am Hofe des Anton v. Rotenhan Bisch. von Bamberg († 1459) auf. Jäck Lehrbuch der Gesch. Bambergs 91.

[2] Die Ausführungen bei Sickel das Vikariat der Visconti zeigen deutlich, daß die Vorgänger K. Friedrichs IV. bereits gebundene Hände hatten.

[3] M. J. Schmidt IV. 226

Frankfurt ein Brettspiel zu 100 Gulden und ein Kartenspiel zu 8 Gulden verbrannt worden sind. [1]

War Kaiser Friedrich oftmals gar phlegmatisch, so hatte er mit nicht geringerem Phlegma und dazu noch mit frivoler Genußsucht, deren er sich niemals schuldig gemacht hat, bei seinen Unterthanen zu kämpfen. Die lockeren Sitten prägten sich ja sogar in der Tracht aus. [2]

Ueberhaupt darf nicht vergessen werden, daß der langsame und pedantische Herr, dessen gelehrte Spielereien, Gartenkünste und Silbenstechereien in fast jedem Compendium in den Vordergrund gestellt werden, im Allgemeinen doch ein sehr verständiger, einsichtsvoller, consequenter und wenigstens mit allen Kräften des passiven Widerstandes ausgerüsteter Regent gewesen ist. Friedrich hatte sehr gute Eigenschaften, welche seinen Mängeln und Unvollkommenheiten entgegenwirkten. Dem ihm gemachten Vorwurfe des Geizes begegnet Aeneas Sylvius durch die Bemerkung, daß der Kaiser zwar sein eigenes Gut zusammenhalte, aber auch kein fremdes geraubt habe. [3] Als geizig könne er nur insoferne gelten, als die Freigebigkeit seiner beiden nächsten Vorfahren im Reiche eigentlich Verschwendung gewesen sei.

So wie K. Friedrich IV. beschaffen war, konnte er freilich nicht ein Retter aus allseitigen Nöthen werden, daher haben ihn seine Zeitgenossen vielfach mißachtet und die Nachwelt hat ihn zuweilen unterschätzt. Für Deutschland war es jedenfalls ein ganz eigenthümliches Verhängniß, daß sich gerade einem von wirklicher Macht so gar weit entfernten Regenten verschiedene Anläße bieten sollten, die, wenn glücklich und energisch benützt, auch im Innern des Reiches eine heilsame Umgestaltung herbeigeführt haben würden. So aber mußte K. Friedrich unthätig zusehen, als im Jahre 1453, durch die Eroberung von Constantinopel, das griechische Kaiserthum sein Ende fand [4] und

---

[1] Speierische Chronik bei Mone Quellensammlung I. 396.

[2] Vergl. Schneegans in Müller nnd Falkes Zeitschrift für Kulturgeschichte II. 359 ff. Ueber die Unsittlichkeit in Regensburg vergl. Gemeiner III. 230.

[3] Status Europae ap. Freher 61, Caeterum Friedericus nec sua profundit, nec aliena diripit.

[4] Im Jahre 1454 wurde freilich ein Anschlag gegen die Türken gemacht, die Gesellschaft St. Jörgenschild ober und vnterpartei ist hiebei genannt. Höfler kaiserliches Buch 31, während in Franken und am Rheinstrom der Ritterschaft nicht besonders Erwähnung geschieht.

es geschehen lassen, als die über die Regierung des deutschen Ordens unwillig gewordenen Städte in Preußen den Deutschherren den Gehorsam aufkündigten und sich dem König Kasimir von Polen ergaben. — Alle diese Calamitäten an den Gränzen waren aber beinahe Kleinigkeiten im Vergleiche zu den Gebrechen, welche sich im Herzen des Reiches zeigen sollten. [1] Der alte Haß zwischen den Wittelsbachern und den Nachkommen des ersten Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Zollern, sollte sich jetzt bethätigen. Schon seit geraumer Zeit hatten die Herzoge von Bayern ein Auge auf Donauwörth gerichtet. König Konradin der Staufer verpfändete diese Stadt am 24. Oktober 1266 an den Herzog Ludwig von Bayern, doch löste sie sich selbst aus dieser Pfandschaft und gelangte auch aus dem ehemaligen Hausbesitze der Staufer an das Reich. [2] Nun wurde sie aber im Jahre 1366 an Wirtemberg und im Jahre 1376 wiederum an Bayern verpfändet. Am 11. August 1434 verzichtete freilich Herzog Ludwig der jüngere auf diese über ein halbes Jahrhundert besessene Pfandschaft, aber im Oktober 1458 griff Herzog Ludwig der Reiche von Bayern Landshut abermals zu. Es hatte sich in Donauwörth selbst eine Partei für ihn gebildet, an deren Spitze der Bürgermeister Gundelwein stand.

Als es sich nun darum handelte eine Reichsstadt landsäßig zu machen, hat Markgraf Albrecht Achilles seine Hülfe nicht verweigert, sondern vielmehr einen „Gesellendienst" geleistet. [3] Auch Friedrich der Siegreiche oder der böse Fritz von der Pfalz hat dazu geholfen. Die Zahl der Fürsten, welche sich bei diesem Anlasse einig zeigten, belief auf sich dreizehen Personen. [4]

Obgleich Herr Heinrich von Pappenheim des h. römischen Reichs Erbmarschalk, von Kaiser Friedrich als Hauptmann nach Donauwörth geschickt worden war, und seine Schuldigkeit vollauf that, konnte er die Uebergabe der Stadt doch nicht verhindern. [5]

---

[1] Aeneas Sylvius schreibt sehr wahr: discordamus omnes, vulneramus nos ipsos, intus caedimur et exterius flagellamur. Die Stelle bei Müller Reichstagstheatrum I. 430.

[2] Hugo Mediatisirung der Reichsstädte 50.

[3] Stälin III. 517.

[4] Kremer Gesch. Friedrichs I. 115.

[5] Müller Reichstagstheatrum I. 614. Indessen ist die Urk. 1458. Afftermon-

Begreiflicher Weise machte solche Gewaltthat großes Aufsehen im Reiche. Man fragte sich von Seiten der Reichsstädte, ob es denn den Fürsten erlaubt auf diese Weise ihr Gebiet zu vermehren, fragte sich von Seiten der antibayerischen Partei, ob nicht jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, um dieselbe zu demüthigen.

Nun hatte Markgraf Albrecht Achilles kurze Zeit zuvor mit Kurmainz, dem Herzoge Ludwig von Veldenz und mit Wirtemberg ein Bündniß geschlossen, vermuthlich um bei passender Gelegenheit über den Kurfürsten von der Pfalz herfallen zu können. [1]

An Reibungen hatte es längst nicht mehr gefehlt. So hatten Albrecht Achilles und der Graf von Wirtemberg zusammen, das durch Oeffnungsrecht der Pfalz zugewandte Ganerbenschloß [2] Widdern zerstört, ohne daß von Seiten des Kurfürsten Friedrich viel anderes als eine engere Verbindung mit dem Herzoge Ludwig dem Reichen von Bayern, gegen die Uebergriffe des Markgrafen, eingesetzt worden wäre.

Unter diesen Umständen ist es gewiß sehr auffallend, daß Albrecht Achilles, ein gewandter Politiker, dem mit seinen Feinden verbundenen Herzoge von Bayern bei der Einnahme von Donauwörth Hülfe leistete und es bleibt in der That kaum eine andere Deutung übrig, als daß der Vulpes Germaniae dem gewaltthätig zugreifenden Wittelsbacher einen recht schlimmen Handel erregen wollte. Auf einem zu Bamberg wegen dieser Einnahme von Donauwörth abgehaltenen Tage standen sich Markgraf Albrecht und Kurfürst Friedrich von der Pfalz persönlich gegenüber. Die Verhandlungen wurden so heftig, daß es zu Schmähreden kam und beide zum Schwerte griffen, aber von einander gerissen wurden.

Der Kaiser, welcher dem Kurfürsten von der Pfalz längst gram war und dem Herzoge von Bayern-Landshut ebenfalls mißtraute, ließ nun auf das Drängen der Städte die Reichsacht über den Bayernherzog aussprechen und die Führung des Reichskriegs dem Herzoge Wilhelm von Sachsen und dem Markgrafen Albrecht Achilles anver-

---

tag vor St. Gallentag, bei Senckenberg ungedr. und rare Schriften I. 39 ff. wegen des Verhaltens der Bürgerschaft zu Donauwörth billig zu berücksichtigen.

[1] Vergl. Stälin III. 515. Hagen I. 486.

[2] Kremer S. 100 und Urkundenband S. 171. Ganerben zu Widdern waren die v. Gemmingen und Neipperg, Echter v. Mößpelbronn, v. der Thann, v. Hehenried und Horneck v. Hornberg. Das Lehen war bischöfl. Würzburgisch.

trauen. Nach langen diplomatischen Verhandlungen, bei welchen Albrecht Achilles seine Ueberlegenheit zum Nachtheile seiner Gegner benützt zu haben scheint, kam es endlich zu einem förmlichen Reichskriege, der aber im Grunde genommen nur dazu dienen sollte, die Pläne des Brandenburgers gegen Pfalz und Bayern durchzusetzen. Der Markgraf gebährdete sich aber hiebei, als ob es ihm nur um die Rechte des Kaisers und Reichs zu thun sei.

Von Seiten der Reichsstädte kam man hiebei durchaus nicht mehr zu einer gemeinsamen, entschiedenen Politik. Die Zeit der Städtebünde war vorbei. Schon bei Beginn des Haders, als es sich noch darum handelte, Donauwörth wieder aus den Händen des Herzogs von Bayern zu reißen, zeigten sich nur grämliche Sorge, Unschlüssigkeit und Mangel an Gemeinsinn. Windsheim erklärte, es würde den Donauwörthern zu Hülfe gekommen sein, wenn sie sich anders gehalten hätten, andere Städte wollten nicht einmal einen gemeinsamen Tag beschicken, wegen Unsicherheit des Weges.[1] Einige Reichsstädte, wie Speier, Wimpfen und Heilbronn hielten offen zur pfälzischen also antikaiserlichen Partei.[2]

Dieses Mal war das Glück durchaus nicht mit dem Brandenburger und seinen Anhängern, sondern mit dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Herzoge von Bayern. Einzelner tapferer Waffenthaten konnten sich beide Theile rühmen, aber beide waren gleich weit davon entfernt, viel anders zu wollen als ihren eigenen Nutzen. Die Ritterschaft, welche in allen diesen Fehden mitgefochten hat, suchte auch nur ihren eigenen Vortheil und den Krieg an und für sich, mochte nun dessen Veranlassnng sein welche sie wollte. Wer dem niederen Adel jener Zeit Mangel an Gemeinsinn zum Vorwurfe macht und die Reichsritterschaft insbesondere beschuldigt, daß ihr das Reich eine Nebensache, wilde Fehdelust aber die Hauptangelegenheit geworden sei, der ist zu diesen Vorwürfen allerdings berechtigt, darf aber nicht vergessen, daß Egoismus und Mangel an aller Begeisterung für das mittelalterliche Reichsideal ganz allgemein geworden waren. Eine glänzende Waffenthat war die von dem in pfälzischen Diensten stehenden Edelmann Lutz Schott geleitete Vertheidigung von Weinsberg gegen die Wirtemberger, während diese zwischen Wüstenhausen

---

[1] Stälin III. 514.

[2] Stälin III. 521. Vergl. die Urkk. bei Kremer S. 6. 11 und 85.

und Helfenberg einen nicht unerheblichen Sieg über die Pfälzer erfochten. [1]

Noch sind in der St. Alexanderskirche vor Marbach deutliche Spuren einer auf dieses Gefecht sich beziehenden Wandmalerei, nebst Inschrift, zu sehen und es wäre wohl der Mühe werth dieselben wieder restauriren zu lassen. Die bei Sattler [2] abgedruckte Inschrift lautet: Anno 1460 begab sich vf St. Philippi und Jacobi der zwolfbotten abent, daß die durchluchtigen und hochgebornen Fürsten und Herren der Pfalzgrave und Graf Ulrich von Wirtemberg in abgesagter Feindschaft vff einander gestoßen, an dem fürtraben als die Pfalzgravischen etwan manch Hauß gebrannt hatten, traffen beyderseiten mit einander an zwischen Wüstenhausen und Helfenberg. Alda waren diese zween Bidermann (Conrad von Hehenriet und Caspar Späth) ehrlich vnd ritterlich erschlagen, vnd mit dem heer heimgeführt. Der allmächtig Gott sy inen gnädig. Amen. Vnd vff die stund wurd dieser Kappenzipfel in Fenlins scham (zur Schande des Fähnleins?) den Feinden abgewonnen.

Eikard Arzt von Weissenburg zählt in seiner Chronik die Namen von 25 bei diesem Gefechte gefangenen Edelleuten der pfälzischen Partei auf. Es sind besonders Glieder der Familien: v. Sickingen, Schott, v. Horneck, v. Massenbach, v. Ernberg, Bock, v. Helmstätt Rüdt, v. Neipperg, v. Handschuchsheim u. a. m. [3]

Ein Theil der Pfälzer, darunter der Marschall von Berwangen und Hans Horneck hatten indessen ihr Heil in der Flucht gesucht, während der tapfere Lutz Schott auf dem Kampfe bestand. Hans Horneck war überhaupt eine nicht ganz gut beleumundete Persönlichkeit. Man warf ihm Straßenraub und Mordbrand vor und bei der heftigen und würdelosen Scene zwischen Albrecht Achilles und dem Kurfürsten von der Pfalz, auf dem Tage zu Bamberg, fiel auch der Vorwurf, der Kurfürst begünstige den Hans Horneck einen wissentlichen Schalk. Die Antwort des Kurfürsten war auch nicht fein. Er meinte nämlich: Albrecht lüge wie ein Fleischverkäufer, [4] er aber sei ein frommer

---

[1] Stälin III. 521.

[2] Gesch. der Grafen von Wirt. II. 233.

[3] Mone bad. Archiv. II. 249. Arzt irrt sich indessen in Betreff des Ortes wo gefochten wurde. Vergl. Stälin III. 522.

[4] Kremer I. 117. Note 3. nach dem Anonym. Palat in cod. mpto. p. 267 (oder bei Mone speierische Chronik).

Fürst. So war aber, mehr oder minder, der Ton auf den Tagfahrten überhaupt beschaffen. Auch in Nürnberg wurde, auf dem vor dem Kriege vorausgehenden Convente, weiter nichts zu Stande gebracht, „als daß fürsten und räthe nichts nit schuffen, als daß sie da einander scholten vnd ein parthei der andern übel redete. [1]

Zu den bedauerlichsten Erscheinungen gehört aber, daß sich in diesem Kriege Parteiwechsel und charakterloses Haschen nach augenblicklichen Vortheilen vielfach zeigen sollten. Anfänglich hatte es den Anschein als ständen der Kurfürst von der Pfalz und der Herzog von Bayern-Landshut ganz allein dem beleidigten Reiche gegenüber, in der Folge aber traten der Herzog Albrecht von Oesterreich, die Bischöfe Johann von Würzburg (ein Grumbach) und Georg von Bamberg (ein Schaumberg) zur antikaiserlichen Partei über. [2]

Der Bischof von Speier, Johann Nix von Hoheneck, hatte dem Grafen von Wirtemberg bereits Fehdebriefe zugesendet, als er auf päpstliche Mahnung zurücktreten mußte. [3]

Von großer Bedeutung wurde namentlich, daß der Kurfürst Diether von Mainz, aus dem Hause Isenburg, zuerst ein Widersacher des Kurfürsten von der Pfalz, dessen Freund und Bundesgenosse wurde. Was nun die Reichsritterschaft betrifft, so trat dieselbe bei solchen Händeln, begreiflicher Weise, sehr in den Hintergrund. Die ganze Zeitlage war nur der fürstlichen Macht günstig. Indessen ist doch zu bemerken, daß sich die Gesellschaft St. Georgenschilds an der Donau am 23. April 1460 den Grafen von Wirtemberg auf 3 Jahre zu Diensten verschrieb. [4]

Ueberhaupt fließen die Quellen über die reichsritterschaftliche Vereinigung, wenn auch spärlich doch wenigstens hinreichend, um den ununterbrochenen Fortbestand der von Kaiser Sigismund privilegirten Genossenschaft reichsfreier Ritter darthun zu können.

Um nun aber die Verwirrung vollständig zu machen, hatten sich verschiedene Fürsten mit Georg von Podiebrad, der sich zum Könige

---

[1] Anonym. Palat. bei Kremer I. 158.

[2] Wesentliche Hülfe hatte Herzog Ludwig namentlich von den Böhmen. Als im Jahre 1460 Markgraf Albrecht Achilles deren 400 niederwarf und erstechen ließ, soll man 172 Meßkelche, Patenen und Monstranzen bei ihnen gefunden haben. Eckart Arzt bei Mone Archiv II. 249.

[3] Stälin III. 524.

[4] Stälin III. 521.

von Böhmen aufgeschwungen hatte, in Verbindung gesetzt. Auch mit Frankreich war man in Schriftenwechsel getreten. Schon am 30. Januar 1455 hatten der Erzbischof Dieterich von Mainz, die Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Jakob von Baden, sowie der Graf Ulrich von Wirtemberg, an K. Karl VII. geschrieben und ihm vorgestellt, daß sich in Deutschland die Städte wieder gegen den Adel regten. Wenn der König das Gegentheil höre, so möge er das nicht glauben, sondern nöthigen Falles die Freiheit der Kirche und das Ansehen des Adels schirmen helfen, auch seinen Unterthanen gebieten, daß sie das Vorhaben der Städte (communitates) nicht begünstigen möchten. [1]

Ein solcher Verkehr mit dem Könige von Frankreich war doch gewiß nicht im Interesse des kaiserlichen Ansehens. Worin aber die heimlichen Verbindungen der Städte (clandestinae confoederationes) bestanden haben sollen, ist nicht wohl einzusehen.

Mit Georg von Podiebrad verhandelten insbesondere die Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz, Herzog Ludwig von Bayern, der Landgraf Ludwig von Hessen und der Bischof von Bamberg. [2]

Es handelte sich darum den Kaiser Friedrich zu entthronen und den czechischen Emporkömmling auf den Stuhl Karls des Großen zu heben. [3] Treue und Glauben waren auf das Tiefste erschüttert. Markgraf Albrecht Achilles, der seine Hände überall im Spiele hatte, war ohne Zweifel auch bei diesem Plane ursprünglich gar sehr betheiligt, obgleich er später als Retter des Kaisers gepriesen worden ist. [4]

Gregor von Heimburg, noch heute fortwährend als einer der ersten Patrioten gepriesen, scheint sich ebenfalls sehr für den Böhmenkönig, seinen Dienstherren, interessirt und gegen den Kaiser gearbeitet zu haben. [5]

---

[1] Stälin III. 509.

[2] J. M. Schmidt Gesch. der Deutschen IV. 248 und insbesondere die von Höfler im kaiserl. Buche 50 ff. gegebene Urkunden.

[3] Auf dem zu diesem Behufe zu Eger abgehaltenen Tage 1461 waren nach Wenzel Hagec's Chronik außer dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, den Herzogen Ludwig von Bayern, Albrecht von Oesterreich und andern großen Fürsten und Herren, auch die gesammten Räthe der Ritterschaft St. Georgenschilds anwesend. (?) Müller Reichstagstheatrum II. 4.

[4] Höfler Ludwig v. Eyb 77.

[5] Phillips Reichsgeschichte 333. (3. Auflage). Höfler kaiserl. Buch S. 218.

Allerdings that der Kaiser bei allen noch so dringenden Anläſſen so viel als nichts. Er ſaß in ſeinen Erblanden, von ſeinen Verwandten bedroht, unvermögend die trotzigen Stände zu zügeln, höchſtens auf Erhaltung und Mehrung ſeines Eigengutes angewieſen und war dem Reiche beinahe ein Fremdling geworden. Dafür kam auch Alles auf ſeine Rechnung was ſeine angeblichen Freunde thaten, und ſo war denn kaum ein Fürſt, kaum eine Stadt, kaum ein Edelmann im Reiche, welche nicht irgend etwas zu klagen hatten.

Gregor von Heimburg ſchreibt in einem an Herrn Heinrich v. Auffeß gerichteten Briefe (1470. Februar 6.), der Teufel ſei in den Fürſten und ſie lernten alle Schnödigkeit vom Kaiſer. [1]

Es ſind die Schritte der für Georg von Podiebrad thätigen Fürſten und ihrer gelehrten Räthe durchaus nicht zu entſchuldigen, weil beinahe ein Jeder von ihnen auf Koſten des Reichs zu erwerben trachtete. Der Herzog Ludwig von Bayern erhielt vom Könige von Böhmen zugeſagt, daß er mit einem Gehalte von 8000 Gulden deſſen oberſter Hofmeiſter und Rath werde, die Stadt Donauwörth, welche dem Reiche hatte zurück geſtellt werden müſſen, wieder erhalte oder ſtatt derſelben 40,000 Gulden vom Reiche. Fernerhin bedingte er ſich die Reichsſtatthalterſchaft (zugleich mit dem Kurfürſten von der Pfalz), wenn der König außerhalb Landes ſei, was von Georg Podiebrad ſicherlich öfter zu erwarten war, und endlich ſollte er noch mit fällig werdenden Reichslehen bedacht werden. [2]

Aehnlich ſind die Bedingungen unter welchen Kurfürſt Friedrich von der Pfalz beitreten wollte. Dieſer hatte ſein Auge auf die Stadt Mainz gerichtet und erwartete unter anderem vom Böhmenkönige, daß er der pfälziſchen Familie ledig werdende Biſchofsſtühle zu verſchaffen wiſſe! [3]

Ohne den Markgrafen von Brandenburg wäre unter dieſen Umſtänden Kaiſer Friedrich vermuthlich verloren geweſen. Albrecht Achilles entfaltete aber eine ungeheure Thätigkeit und brachte es in der That dahin, daß die Pläne des Georg von Podiebrad vereitelt

---

[1] Höfler a. a. O.

[2] Vergl. Höfler in den Münchner gelehrten Anzeigen XXVIII. 33 ff., deſſen kaiſerliches Buch die Urkk. 12—27. S. 50 ff. und Hagen I. 492.

[3] Hagen I. 492 und die oben citirten Urk. S. 55. Item ob Meinz, Wirzburg, Bamberg, Eychſtett, Straßburg oder Speier der Bisthum eins ledig wurde u. ſ. w.

wurden. Zuerst versicherte er sich der Stimme seines Bruders des Kurfürsten von Brandenburg, sowie auch des Kurfürsten von Sachsen, dann bearbeitete er Köln und Trier. Auf Baden und Wirtemberg konnte er ohnedieß zählen und auch die Reichsstädte suchte er zu gewinnen. Seine schwerlich nur von Patriotismus und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus veranlaßten Bemühungen wurden durch günstigen Erfolg gekrönt. Als sich die Partei des Kaisers wieder erholt hatte, wollte natürlich niemand gestehen, daß er mit dem Böhmenkönige conspirirt habe.

Ein Versuch dem Kaiser von der kirchlichen Seite beizukommen, indem man nämlich ein allgemeines Concil verlangte und besonders stark betonte, daß die mit dem Kaiser einige römische Curie den Wünschen der deutschen Nation noch nicht gerecht worden sei, scheiterte ebenfalls, weil die Personen, welche sich in den Vordergrund stellten, für die Beseitigung der kirchlichen Gebrechen kein Herz hatten, sondern nur ihre politischen Pläne unter kirchlichen Reformvorschlägen zu bergen suchten und sich überdieß im Augenblicke der Entscheidung als weitaus schlechtere Diplomaten erwiesen, als der mittlerweile, als Pius II., Papst gewordene weltkluge und tüchtige Aeneas Sylvius († 1464).

Der Reichskrieg gegen den Herzog von Bayern, welcher mehr nur in Stocken gerathen als beendigt worden war, wurde nun auf Betreiben des Markgrafen Albrecht wieder begonnen, allein auch dieses Mal war das Glück der Waffen gegen den Brandenburger. Derselbe wurde hart bedrängt, vom Kaiser und den Reichsstädten im Stiche gelassen und schon dachten seine Gegner daran, „wie sie des Markgrafen land geteilet hätten vnd was jedem zu taill werden solt, vnd wollten jn weisen in die Marg.“ [1]

Georg von Podiebrad, um den Markgrafen mit gleicher Münze zu bedienen, wollte nämlich zwischen Kaiser Friedrich und dessen Bruder Albrecht sowie auch den Wittelsbachern vermitteln, und Friedrich IV. war schwach genug hierauf eingehen zu wollen. Wäre diese Sühne zu Stande gekommen, so wäre freilich Markgraf Albrecht Achilles das Opfer geworden und als Sündenbock aus dem schönen Frankenlande in den Sand der Mark gejagt worden. Er suchte sie also zu vereiteln und war auch leidlich glücklich in seinen Bestre-

---

[1] Höfler Ludwig v. Eyb 127.

bungen. Abermals zum Reichsfeldherrn ernannt, gedachte er vor Allem die Reichsstädte ins Interesse zu ziehen, allein dieselben schickten meistens nur wenig Mannschaft, alle zusammen nur 540 Pferde und 1060 Fußgänger, welche Summe später auf 1050 Pferde und 3000 Fußgänger erhöht wurde. [1]

Einige bedeutendere Städte, wie Nürnberg, wollten gar nichts mit der Sache zu schaffen haben. Waren überhaupt die Städte einmal entschlossen, Anforderungen, welche man im Namen des Reichs an sie stellte, nicht zu respektiren, so kümmerten sie sich gar wenig um kaiserliche Mahnungen. Naiv ist die von einem Ulmer Rathschreiber in solchen Fällen an den Rand allerhöchster Mandate geschriebene Bemerkung: „Man laßt es einen Brief sein." Ueberhaupt ließen sich da und dort in den Städten derbe demokratische Stimmen bis zur äußersten Ungebühr vernehmen. Ein Constanzer Chronist, findet in seiner Abneigung gegen alle höheren Stände, besonderes Behagen darin zwei Mal zu erzählen, wie Herzog Sigismund von Oesterreich im Jahre 1459 von seinem Rosse in den Koth geschleudert wurde und nennt dessen Gefolge „vil schlechter graffen vnd halbritter vnd stalknecht." [2]

Albrecht Achilles konnte sich unter diesen Umständen glücklich schätzen, daß er es zunächst nur mit den Herzogen von Bayern zu thun hatte, denn der Kurfürst von der Pfalz war am Rhein beschäftigt, gegen Adolph von Nassau, welchen der Papst 1461 zum Erzbischofe von Mainz erhoben hatte und der sich nun des abgesetzten Diether von Isenburg erwehren mußte. Als Bundesgenosse Diethers kam der böse Fritz in den Bann. Hierauf rüsteten Wirtemberg, Baden, Pfalz-Veldenz und die Bischöfe von Metz und Speier gegen Kurpfalz. Friedrich war aber so glücklich, seine Feinde bei Seckenheim zu schlagen, 1462 am 30. Juni. Ein auf der Wahlstatt aufgerichtetes steinernes Crucifix, abgebildet bei Kremer (I. 304), ist jetzt (wenigstes in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts) im Antiquarium zu Mannheim zu sehen, nachdem es — so geht die Sage —

---

[1] Steinhofer wirt. Chronik III. 32. Wenn man bedenkt, daß nach Müllners Annalen im Jahr 1449, allein die Bürger von Nürnberg 500 Reisige gegen Albrecht Achilles gestellt hatten, abgesehen von den Söldnern welche sie warben, so ist die Zahl allerdings sehr gering.

[2] Mone Quellensammlung I. 346.

auf den Befehl eines kleinlich denkenden Beamten zerschlagen worden war, als die Pfalz an Baden kam.

Wir können uns hier, ebenso wenig als bei andern Veranlassungen, nicht auf Einzelnheiten einlassen, müssen aber doch einige charakteristische Züge anführen.

Der Plan zum Feldzuge scheint vom Markgrafen von Baden ausgegangen zu sein. Unter den wirtembergischen Räthen und Diernern zeigten sich große Bedenklichkeiten, als Graf Ulrich dem Vorschlage beigestimmt hatte. Gnädiger Herr, sprach Hans von Rechberg, „Ir wöllend dem allermännlichsten und mächtigsten Fürsten der inn Teutschland wohnt in sein Land ziehen, vnd für wahr so werden Ir In vor euch sehen, vnd mit Im fechten müssen, als wahr ich die Wand vor mir sehe, oder Ir müsset Im flüchtig entrinnen.“ [1]

Als Beleg für die kriegerische Unsitte jener Zeit muß hervorgehoben werden, daß einige Reiter Baumäste an die Schweife ihrer Pferde banden, um die Fruchtfelder desto sicherer zu verwüsten. [2]

In der Schlacht selbst mußte sich der Graf von Wirtemberg dem Hans von Gemmingen, pfälzischem Vogte zu Germersheim, ergeben. Als er zögerte, zog der von Gemmingen die Wehr und rief: „so will ich denn mein Heil an Euer Gnaden versuchen.“ Hierauf übergab Graf Ulrich seinen Faustkolben und Eisenhandschuh, welche lange Zeit in der Gemmingenschen Rüstkammer zu Michelfeld als Wahrzeichen aufbewahrt wurden. [3]

Eine Liste der Gefangenen und Gefallenen findet man bei Kremer. [4] Wir heben aus der großen Zahl einige noch blühende Familien hervor: v. Sternenfels, v. Seckendorff, v. Gemmingen, v. Helmstätt, v. Neipperg, Blarer, Böcklin, v. Rechberg, Späth, Schilling, v. Gültlingen, Kechler, Göler, v. Ow, v. Freyberg, v. Bodmann, Sturmfeder u. a. m. Auch die Namen der vom Sieger auf dem Schlachtfelde zu Rittern geschlagenen Personen sind nicht ohne Interesse. Vor Allem ist aber zu bemerken, daß Kurfürst Friedrich selbst bei dieser Gelegenheit den Ritterschlag erhielt, was entweder darauf hindeutet, daß die ritterliche Würde nicht mehr so unentbehrlich

---

[1] Steinhofer III. 54.

[2] Stälin III. 537.

[3] Stälin III. 538. Steinhofer III. 72.

[4] Gesch. Friedrichs II. 277; vergl. auch Mone Quellensammlung I. 472 und Sitzungsberichte der Wiener Akademie V. 696.

schien wie ehedem, oder daß Friedrich, wie bei andern Persönlichkeiten nachgewiesen ist, den Ritterschlag mehrfach erhalten hat. Aus der Zahl der Ritterbürtigen heben wir hervor: einen von Adelsheim, Sturmfeder, v. Egloffstein, zwei von Neipperg, einen v. Sickingen, Schott, v. Helmstätt, Waldner, v. Berlichingen, mehrere Rüdt (v. Collenberg) u. a. m. [1]

Die Gefangenschaft der verbündeten Fürsten ist allbekannt durch den Mund des Dichters. [2] Für die kaiserliche Partei war der Sieg von Seckenheim eine schwere Niederlage.

Hiebei sollte es aber nicht bleiben, denn wenige Wochen später wurde Markgraf Albrecht Achilles von Herzog Ludwig von Bayern bei Giengen geschlagen (1462. Juli 19). Herzog Ludwig führte sein Heer persönlich an. Als man ihm rieth sich zurückzuziehen, gab er die mannbare Antwort: todt oder lebendig — ich muß heut' bei meinem Volke bleiben. [3]

Eine ähnliche Außerung „heut Pfalzgraf und nimmermehr" wird dem Kurfürsten Friedrich bei Seckenheim in den Mund gelegt. [4]

Das Feldgeschrei der Bayern war „Heilige Maria," dasjenige des Markgrafen „römisch Reich." Das bayerische Fußvolk sang beim Vormarsche: Wer heute nicht wohl schießen kann, der ist unserm Herrn ein unnützer Mann. [5]

Merkwürdiger Weise verließ den Markgrafen sein sonst so vielfach erprobter Muth vor Giengen völlig. [6] Er selbst gab nach einigen unbedeutenden Verlusten das Signal zur wilden Flucht, indem er vorausſprengte mit dem Rufe „Giengen zu!" Aber auch hier hielt er sich nicht. Erst in Ulm erholte er sich wieder von dem panischen

---

[1] Kremer I. 299.

[2] Vergl. Lehmann speier. Chronik. VII. c. 107 und Häusser Geschichte der Pfalz I. 375.

[3] Beschreibung des Oberamts Heidenheim. Stuttgart 1844. S. 203, besonders nach Oefele S. S. rer. Boic.

[4] Mone Quellensammlung I. 472. Die daselbst gegebene speierische Chronik ist die gleiche Quelle, welche Kremer als Anonymus Palatinus citirt, und die wir oben aus ihm in dieser Weise angezogen haben. — Auch bei Pfeddersheim soll sich Friedrich mit dem Rufe: „Heute Kurfürst oder nie mehr" in die Feinde gestürzt haben. Häusser I. 360.

[5] Beschr. des Oberamts Heidenheim a. a. O.

[6] Deßhalb berührt wohl Ludwig von Eyb diese ganze Schlacht mit keinem Worte! vergl. Höfler S. 128.

Schrecken. Der Verlust war sehr bedeutend. Namentlich die Reichsstädte verloren sehr viele Mannschaft und, was schlimmer war, völlig das Vertrauen. [1]

Beinahe gleichzeitig mit diesen Ereignissen hatte Kaiser Friedrich von seinem eigenen Bruder eine Belagerung zu erdulden. Seine Angelegenheiten standen also so schlimm als möglich war.

Jetzt schien für Georg Podiebrad der richtige Zeitpunkt gekommen zu sein, wenn er Friedrichen vom Throne stoßen wollte, allein der Böhmenkönig fand seinen Vortheil vielmehr darin den Kaiser zu retten. Er befreite ihn aus der Hand seines Bruders Albrecht und wußte sogar den ganzen langwierigen Fürstenkrieg im August 1463 zu beendigen.

Hiedurch wurde aber das kaiserliche Ansehen neuerdings untergraben, denn wenn auch Herzog Ludwig von Bayern seine Eroberungen wieder verlor, so hatte sich dagegen der Kurfürst von der Pfalz eines vollständigen Erfolges zu erfreuen und Niemand im Reiche dankte dem Kaiser für einen Frieden, der nicht sein Werk war. Kurfürst Friedrich beutete die Seckenheimer Schlacht nach Kräften aus. Die gefangenen Fürsten mußten ihm Burgen und Städte abtreten und bedeutende Summen zahlen. Ferner war der Fall der einstmals so stolzen Bundeshauptstadt Mainz eine Schmach für das Reich zu nennen. Der Krieg zwischen den Gegenerzbischöfen Diether und Adolph gab hiezu die äußere Veranlassung, aber der eigentliche Grund lag tiefer, lag in der durch langjährige Parteizwistigkeiten herbeigeführten Erschöpfung der Stadt. Mainz hatte zu Diether gehalten, aber Adolph bemächtigte sich im Oktober 1462 durch Verrätherei der Stadt. Der Ueberfall ist durch die bei solchen Fällen gewöhnlichen abscheulichen Ausschweifungen der Sieger gebrandmarkt und Mainz blieb fortan seiner selbst verscherzten Reichsfreiheit beraubt. [2]

---

[1] Steinhofer III. 82. Daselbst auch die Namen der auf kaiserlicher Seite, unter dem Heerhaufen des Grafen von Wirtemberg, gefangenen und erschlagenen Edelleute. Von noch blühenden Familien bemerken wir: Thumb v. Neuburg, v. Wöllwarth, Schilling, Späth, v. Stotzingen u. a. m. Steinhofer ist deßhalb sehr brauchbar, weil er sich, freilich ohne den fleißigen Sammler zu nennen, auf Gabelkovers urkundliche Forschungen stützt, ja dieselben geradezu abschreibt. Vergl. Stälin III. 11.

[2] Vergl. Schaab Geschichte des rhein. Städtebunds I. 491 und besonders die Speierische Chronik bei Mone Quellensammlung I. 475 ff.

Friedrich von der Pfalz hatte auch bei dieser Angelegenheit nur seinen persönlichen Vortheil im Auge, denn er half weder seinem Bundesgenossen Diether [1] noch aber der Stadt, dagegen aber wußte er den Erzbischof Adolph zu einem für die Pfalz ausgiebigen Frieden zu drängen.

Unter solchen Umständen war es ein großes Glück für die spärlichen Reste des Reichslandes, daß die Fürsten unter einander selbst zu uneinig waren, um eine Theilung im Reiche vornehmen zu können. Es war Niemand da, der ihnen eine solche hätte verwehren können. — Ganz ohne Macht war die Ritterschaft freilich nicht, aber wer hätte sie führen sollen? Noch im Frühjahre 1463 bewarb sich Herzog Ludwig von Bayern um die Dienste des St. Georgenschilds. [2]

Zwischen K. Friedrich und K. Georg Podiebrad dauerte aber das gute Einvernehmen nicht lange. Die Veranlassung zum Bruche gab, daß sich Georg bei Aufhebung der sog. Prager Compakten mit dem Papste völlig überwarf (1462).

So lange indessen Pius II. lebte, wurde noch hin und her unterhandelt, allein Papst Paul II. that den gewaltthätigen Czechenfürsten im Jahre 1466 in den Bann.

Kaiser Friedrich war mittlerweile, durch den Tod seines Bruders Albrecht († 1463) in etwas bessere Verhältnisse gekommen und keineswegs durch Pflichten der Dankbarkeit an Georg gefesselt. Dieser hatte sich, damals als er den Kaiser rettete, durchaus nicht vergessen, hatte für Böhmen alle möglichen Freiheiten und Rechte bestätigen und seine Söhne zu Reichsfürsten erheben lassen, für sich selbst aber ein Vormundschaftsrecht über Maximilian, den Sohn des Kaisers errungen, nnd endlich noch eine bedeutende Geldsumme als Kriegsentschädigung begehrt. [3] Mit andern Worten: Georg von Podiebrad fand es für gut und zweckmäßig, den Kaiser nicht zu entthronen und doch selbst die kaiserliche Macht auszubeuten.

---

[1] Man erzählte sich, er habe den Ueberfall auf Mainz deßhalb nicht mitgemacht, weil ihm sein Mathematiker Matthias von Kemnat auf den 28. Oktober 1462 Unglück aus den Sternen voraus gesagt habe. Sattler Gesch. d wirtemb. Grafen III. 22. nach Tritheim Chron. Hirs. T. II. p. 454. Viele Fürsten, von Kaiser Friedrich II. abwärts beförderten die Astrologie. Ueber Sterndeuterei K. Friedrich den Schönen betreffend vergl. Joh. Victoriensis bei Böhmer I. 393.

[2] Urk. vom 20. März bei Höfler kaiserl. Buch 102.

[3] Hagen I. 501.

K. Friedrich schloß sich nun noch enger an den Papst an und begehrte von den Fürsten den Reichskrieg gegen Böhmen. Diese hatten aber hiezu ganz und gar keine Lust. Podiebrad hatte jetzt den Gregor von Heimburg in seine Dienste genommen und dieser entfaltete große Thätigkeit, indem er Alles aufwühlte, was sich gegen Kaiser und Papst aufwühlen ließ. Namentlich suchte er den Markgrafen Albrecht Achilles abermals auf Podiebrads Seite zu ziehen, was ihm vielleicht auch gelungen sein mag.

Abermals ging man jetzt ganz allgemein damit um den Kaiser zu entthronen, und einige merkwürdigere Schreiben des Markgrafen Albrecht Achilles und Gregor von Heimburg legen sehr nahe, daß die an Böhmen sich anschließenden Fürsten an nichts Geringeres dachten, als an eine durch den hussitisch gesinnten Böhmenkönig sanktionirte Sekularisation der geistlichen Staaten. [1]

Da starb Georg von Podiebrad im Jahre 1471, als man eben, auf einem Tage zu Regensburg, ihn zum deutschen Könige wählen wollte. [2]

Der Kaiser war also von einem sehr gefährlichen Gegner befreit, aber doch konnten sich die Verhältnisse nicht mehr zu einer wirklichen Machtentfaltung des Reichsoberhauptes gestalten. Um die oftmals so drückende Finanzklemme zu beseitigen, dachte man an die Einführung einer Reichssteuer unter dem Namen des gemeinen Pfennings, doch kam auch diese Sache nicht zu Stande, obgleich man sich 1471 [3] und 1473 zu Regensburg und Augsburg sehr bemühte. Dieses Mal wollten die Städte nicht zahlen.

Die Veranlassung zum Versuche eine solche Reichssteuer zu erheben, gab die nunmehr nahe genug gerückte Türkenplage. Da die Stände des Reichs auf jedem Tage nur delibirirten, blieb natürlich Alles beim Alten und es hieng nur von den Muselmännern ab, wie oft sie Provinzen des deutschen Reichs überfallen wollten. Das Höchste was man auf den Reichstagen zu Stande brachte, das waren

---

[1] Hagen I. 503. Die Urkk. 98. 100. 107 in Höflers kaiserl. Buche zeigen wenigstens wie Markgraf Albrecht Achilles in sehr unfürstlicher Weise Würzburg zu umstricken sucht und sich bei Gregor von Heimburg Raths erholt.

[2] Vergl. Gemeiner Regensb. Chronik III. 481.

[3] Schmidt Gesch. der Deutschen IV. 275 ff. Müller II. 529. Die Städte hielten wegen des gemeinen Pfennings 1471 einen Tag zu Frankfurt und beharrten hier auf der schon in Regensburg ausgesprochenen Weigerung.

ziemlich kärglich bemessene Versprechungen eine gewisse Anzahl von Streitern stellen zu wollen. Auf dem Nürnberger Reichstage von 1467 war die Ritterschaft St. Georgenschilds an der Donau mit 10 Pferden mnd 20 Fußknechten angesetzt, die gleiche Zahl kam auf die Burg Friedberg. Von den übrigen Ritterkreisen steht nichts in der bei Müller,[1] wie es scheint nur lückenhaft, abgedruckten Matrikel. Jedenfalls läßt sich behaupten, daß sich die Reichsritterschaft nicht sonderlich angestrengt hat, denn einzelne dynastische Familien, die nicht einmal zu den mächtigsten gehörten, leisteten im Verhältnisse mehr. So sind die Vögte von Hunoltstein mit 6 Reisigen und 12 Fußknechten angesetzt.[2] Diese später zur freien Reichsritterschaft zählende Familie gehörte noch im 15. Jahrhundert entschieden zum hohen Adel.

Noch karger als die Ritterschaft, welche im Grunde nicht viel zu geben hatte, erwiesen sich, wie schon oben bemerkt wurde, die Reichsstädte, die sich zwar für sehr mittellos und bedrängt hielten, aber doch über bedeutende Geldmittel zu verfügen hatten. Der Kaiser war daher in der schlimmsten Lage. Er brauchte Geld, viel Geld, wenn er leisten wollte was man von ihm verlangte, aber Niemand wollte ihm solches geben und Niemand wollte seine Anforderungen an das Reichsoberhaupt auf ein kleineres Maaß setzen.

Schon einige Jahre vor dem Regensburger Reichstage hatte man aber von Bayern aus guten Willen gezeigt und dem Kaiser helfen wollen.[3] Friedrich war aber nicht der Mann dem man leicht helfen konnte, denn es hatte ihn seine ungünstige Lage sehr mißtrauisch gemacht und zu raschen, durchgreifenden Thaten war er überhaupt nicht befähigt. Auch genügte es, daß sich irgend eine bestimmte Partei dem Kaiser näherte, um die Gegenpartei vollends zu verstimmen.

Die bayerischen Vorschläge, welche Dr. Martin Maier, früher des Kurfürsten von Mainz nunmehr des Herzogs Ludwig von Bayern Kanzler, entworfen hat, scheiterten ohne Zweifel an der Politik des Markgrafen Albrecht Achilles und dem Widerstande der kleinen

---

[1] Reichstagstheatrum II. 283 ff.

[2] Müller a. a. O. 284.

[3] Höfler über den Antheil Bayerns an der Reformbewegung im 15. Jahrht. München 1850. S. 12 ff.

Fürsten und Städte. Diese hatten allerdings Ursache auf ihrer Huth zu sein.

Man wollte ihnen ja von Seiten des Kaisers, der Kurfürsten und „mächtigsten Fürsten" im Reiche Gehorsam auferlegen. [1]

Es war dieses eine offenbare Verwechslung der Machtstellung mit der Rechtsfrage, denn Gehorsam waren die Großen wie die Kleinen unter den Fürsten nur dem Kaiser schuldig.

Albrecht Achilles, seit 1470 durch den Tod seines Bruders Kurfürst geworden, betrieb, im Gegensatze zu der jetzt auf Stärkung des Reichs abzielenden seltsamen Politik des Herzogs Ludwig von Bayern, eine fürstliche Erbeinigung, die aber zuletzt auch nur seinem Hause frommen sollte. Er blieb auch hierin sich selbst getreu. Auch dem Herzoge Ludwig scheint es weniger um das Reich als um eine auf Bayern gewurzelte Mittelmacht zu thun gewesen zu sein. Insoferne die Wiederherstellung eines eigentlich kaiserlichen Oberregiments kaum denkbar war, kann Bayerns historischer Beruf zu der beanspruchten Stellung füglich anerkannt werden. So lange aber Albrecht Achilles lebte, war an Reformen, welche ihm hätten schädlich werden können, nicht leicht zu denken, denn dieser Fürst besaß die Kunst der glatten Rede in großer Vollendung und leistete, wie Gregor von Heimburg bemerkt, mit Worten so viel als mit dem Schwerte. Seine Bedeutung bestand hauptsächlich im kräftigen Widerstande gegen alle demokratischen Bestrebungen. Hier war er als Fürst in seinem Rechte, doch ließ er sich dazu verleiten, das freie Volk der Dithmarsen, vom Reiche ab, unter dänische Erbherrschaft bringen zu wollen wozu K. Friedrich IV. schwach genug war die Hand zu bieten. [2]

Das Fürstenthum durfte allerdings auf seiner Huth sein, denn es war sein Sieg noch keine vollendete Thatsache. Noch standen viele Reichsstädte in Blüthe und Kraft und auch die schweizerische Eidgenossenschaft blühte und machte in ganz Oberdeutschland Propaganda. Ungezügelter Freiheitssinn untermengt mit Uebermuth zeigte sich in Nordwesten, in den gewerbsamen noch immer zum Reiche zählenden Städten Flanderns, sowie im Norden in der Hansa. Niemand konnte wissen ob nicht die Demokratie den Sieg erringe. [3] Deßhalb war

---

[1] Höfler a. a. O. S. 15 und 40.

[2] Höfler in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie IV. 283 ff.

[3] Höfler a. a. O. S. 287.

die Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles doch eine mannbare und entschiedene, obgleich sie durch Winkelzüge aller Art befleckt ist.

Was nun hiebei die Reichsritterschaft betrifft, so dürfte aus der bisher gegebenen Darstellung, oder vielmehr aus dem schwachen Versuche den höchst unerbaulichen Verlauf eines großen Theiles der Regierung Kaiser Friedrichs darstellen zu wollen, wenigstens ersichtlich gewesen sein, daß dieselbe nur im Gegensatze zu den weitausgreifenden fürstlichen und demokratischen Plänen überhaupt bestehen konnte. Sie war in ihrer Existenz fortwährend bedroht, in dem Grade, in welchem sich das Reich in territorialistische Bestandtheile zerlegte. Weder für das aufstrebende Fürstenthum noch für die Städte konnte sie sonderliche Sympathieen hegen. Desto näher aber lag die Versuchung sich beider Theile, zum eigenen Frommen, bedienen zu wollen.

Von den Städten hatte sie momentan etwas weniger zu befürchten, insofern diese, besonders durch die Thätigkeit des Kurfürsten Albrecht Achilles wenigstens in die Lage gebracht worden waren, den Versuch, das Schicksal des Reiches ganz in ihre Hände zu ziehen, wieder aufgeben zu müssen. Dagegen fragte es sich noch immer, wie sich die Lage des niedern Reichsadels gestalten werde, wenn zwischen der hohen, eigentlichen Aristokratie des Reiches und den sich ebenfalls als Territorialherrn fühlenden Städten, eine, wenn auch nur vorübergehende Vereinigung zu Stande kommen sollte. Erfolgte dieselbe ohne daß die Reichsritterschaft in ihr vertreten war, so war wohl ihr Loos völlig entschieden. Allein gerade in denjenigen Provinzen des Reiches, auf welche es nunmehr besonders ankam, in Schwaben und Franken wußte sich die Reichsritterschaft in einer hinlänglich bedeutsamen Stellung zu behaupten, um nicht völlig ausgeschlossen werden zu können. Der St. Georgenschild war noch hinreichend stark um sogar keineswegs unbedeutenden Fürsten und Herren als ein unentbehrlicher und nützlicher Bundesgenosse zu erscheinen. Am 30. Juni 1453 errichtete die besagte Gesellschaft eine dreijährige Verbindung mit Erzherzog Albrecht von Oesterreich, [1] am 23. Aug. 1460 deßgleichen mit Erzherzog Sigismund [2] und am 29. Aug. 1464 verband

---

[1] Chmel Materialien II. 56 ff.

[2] Chmel Materialien II. 222.

sie sich mit den Grafen von Wirtemberg zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit und wechselseitigen Hülfe. [1]

Auch mit den Reichsstädten hatte sich der St. Georgenschild in Fühlung erhalten, obgleich einzelne zur Ritterschaft zählende Personen solche Fehden mit den Städten führten, daß sie im Falle der Gefangenschaft ihre handwerksmäßigen Wagnisse mit dem Schwerte zu büßen hatten. Haman von Reischach zu Dietfurt wurde durch Peter von Zeutern, einen Diener der Stadt Ulm, gefangen genommen und am 19. September 1466 enthauptet, obgleich die Erzherzogin Mechthild auf dem Ulmer Rathhause persönlich für ihn gebeten hatte. [2]

Aehnliche Fälle kommen auch in vielen andern Städten vor, ohne daß die Ritterschaft von ihren kleinen Raubkriegen abgeschreckt worden wäre. Eine größere Ausdehnung hatte aber die Fehde, welche im Herbste 1464 im Hegau und am Bodensee entbrannte. Auf der einen Seite standen Eberhard von Klingenberg zu Hohentwiel und Hans von Rechberg zu Schramberg, der aus wirtembergischen Diensten ausgetreten war. Die Gegenpartei bildeten die Grafen Johann von Werdenberg, Ulrich und Eberhard von Wirtemberg, Eberhard von Sonnenberg und die St. Georgengesellschaft. Man sieht also, daß die Ritterschaft als Korporation sich nicht unbedingt auf der Seite ihrer Standesgenossen befand, sondern im Vereine mit Fürsten und Herren der Zügellosigkeit und dem wilden Fehdegeiste entgegen zu wirken strebte. Die Veranlassung gab dieses Mal ein reisiger Knecht, welcher sich durch harte Bußen, die ihm der Graf von Werdenberg wegen Lästerreden auferlegt hatte, gekränkt fühlte und die von Klingenberg u. s. w. zur Fehde aufgestiftet hatte. Nun war Hans Graf von Werdenberg Hauptmann des St. Georgenschilds und mahnte diesen, sowie die Grafen von Wirtemberg gegen die Klingenberger, [3] die, wie Sattler vermuthet, aus der Gesellschaft ausgetreten waren.

Hans von Rechberg hatte von Schramberg aus einen verheerenden Kriegszug gegen die werdenbergischen Besitzungen auf der Alb

---

[1] Stälin III. 552 nach Datt de pace publ. 242 ff.

[2] Stälin III. 561. Fürstinen kommen zuweilen als Fürsprecherinen Gefangener vor. Vergl. Gemeiner III. 94.

[3] Es waren: Eberhard, Kaspar, Heinrich, Albrecht und Wolfgang v. Klingenberg. Sattler Grafen III. 38.

über dem Laucherthale unternommen und Eberhard von Klingenberg verwüstete mit Wolf von Asch die ebenfalls werdenbergische Gegend um Heiligenberg. [1]

Nun suchten der St. Georgenschild und die Reichsstädte am Bodensee vergeblich das feste Felsennest Hohentwiel zu nehmen, dagegen fiel die ebenfalls klingenbergische Schalksburg in die Hände des Grafen Niklas von Zollern, der mit einem Aufgebote aus dem Lande des Grafen Ulrich von Wirtemberg vor derselben lag. Auch Graf Eberhard von Wirtemberg rückte persönlich aus. Er nahm seinem Vasallen Ludwig von Emmershofen die Burg Vörbach, weil er den Klingenbergern in derselben die Oeffnung zugestanden hatte. Hans von Rechberg erhielt eine Pfeilwunde, an der er am 13. November zu Villingen verschied. [2]

Endlich stiftete Erzherzog Sigismund von Oesterreich, in dessen Dienste sich die bedrängten Klingenberger am 13. Januar 1465 begeben hatten, am 28. dieses Monats zu Biberach einen Frieden, vermöge dessen Eberhard von Klingenberg und seine Brüder den Grafen von Wirtemberg und der St. Georgengesellschaft binnen Monatsfrist Abbitte thun und wieder in die Gesellschaft eintreten sollten. Wegen der Feste Schalksburg sollte an Wirtemberg keine Forderung gemacht werden. [3]

Alle Mittel, welche man gegen die allgemeine Unsicherheit anwendete, waren erfolglos, so lange es überhaupt noch ein eigentliches Recht zur Fehde, zur bewaffneten Selbsthülfe im Falle der Rechtsverweigerung gab. Man mühte sich daher auf vielen Reichstagen seit 1438 umsonst ab. [4] Am 2. Februar 1466 wurde ein solcher zu Ulm gehalten, in Beisein gar vieler geistlicher und weltlicher Herrn. Auch die Hauptleute des St. Georgenschilds im Hegau und an der Donau waren anwesend, sowie auch die Boten von 36 Städten. [5]

---

[1] Stälin III. 560.

[2] Stälin a. a. O. Das Chron. Elwang. ad ann. 1464 sagt: Johannes de Rechberg arcu periit. Sattler III. 38.

[3] Stälin III. 560. Sattler Grafen III. 38 und Beil. Nro. 30. 31. von Martens Gesch. v. Hohentwiel 12 ff.

[4] Vergl. Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 163 ff. und Eichhorn III. 109.

[5] Stälin III. 562. Müller Reichstagstheatrum II. 198.

Ein weiterer Tag wurde am 16. März zu Nördlingen gehalten, wobei die Ritterschaft abermals vertreten war,[1] und endlich kam zu Nürnberg, im November 1466 ein auf fünf Jahre gültiger Landfriede zu Stande, der aber wegen äußerer Veranlassungen nicht gehalten wurde. Dieses Mal waren es die noch immer zum Reiche zählenden aber sich um dasselbe gar nichts mehr bekümmernden Eidgenossen, welche sich mit dem habsburgisch gesinnten Adel balgten,[2] wodurch Erzherzog Sigismund in den Fall kam vermitteln zu sollen. Er ließ sich bei diesem Anlasse, für alle Fälle, am 26. August 1468 vom St. Georgenschilde gegen die Eidgenossen Dienste verschreiben,[3] ohne jedoch von denselben Gebrauch zu machen, da er unmittelbar hierauf zu Waldshuth, welches die Eidgenossen damals belagerten, einen ganz unvortheilhaften Frieden schloß.[4]

Die Streitigkeiten des St. Georgenschilds mit den Eidgenossen suchte der Graf Ulrich von Wirtemberg zu vermitteln, laut einer Urkunde vom 21. September 1468.[5]

Freilich erklärte der Kaiser den Waldshuter Vergleich für nichtig, freilich drohte der Papst mit dem Kirchenbann, freilich wurde die Eidgenossenschaft am 31. August 1469 in des Reiches Acht und Aberacht erklärt, allein alle diese Drohungen waren wirkungslos, wurden verlacht und verachtet, weil man sich nie zu gemeinsamen Thaten vereinigen konnte.

Die Bedrängnisse, in welchen sich der als schlechter Haushälter bekannte, üppige Erzherzog Sigismund nunmehr befand, hatten aber eine andere, sehr wichtige Folge. Um die den Eidgenossen versprochenen Kriegskosten entrichten zu können, hatte er von Karl dem Kühnen Herzog von Burgund, damals wohl dem reichsten Fürsten in

---

[1] Müller II. 210.

[2] Vergl. Lichnowsky VII. 116 ff. Die nächste Veranlassung gaben die Händel des Bilgeri von Heudorf mit der Stadt Schaffhausen und des Heinrich von Egisheim mit Mülhausen, doch waren die Eidgenossen seit geraumer Zeit dem schwäbischen Adel eben so aufsäßig, als dieser ihnen. Erzherzog Sigismund war schon früher (1460), in Folge seiner Gewaltthaten gegen den Kardinal Nikolaus Cusanus, Bischof von Brixen, mit den Eidgenossen in heftigen Streit gekommen. Schon damals bediente er sich des St. Georgenschilds. Vergl. Lichnowsky VII. 29 und Reg. 424. (Urk. v. 23. August 1460 bei Chmel Materialien II. 222.)

[3] Stälin III. 564. Lichnowsky VII. Regg. 1301. 1302.

[4] Mone Quellensammlung I. 226.

[5] Sattler III. Beil. Nro. 44.

Europa, beträchtliche Summen leihen müssen. Hiefür wurden 1471 die Landgrafschaft im Elsaß, die Grafschaft Pfirt und andere an die Eidgenossenschaft anstoßende Herrschaften an Burgund verpfändet und abgetreten, was die Eidgenossen zu Verwickelungen mit dem Herzoge von Burgund führte, die beinahe von weltgeschichtlicher Bedeutung werden sollten. [1] —

Herzog Karl der Kühne beherrschte zwar ein überaus reiches Land, hielt einen durch Luxus aller Art Staunen erregenden Hof [2] und entwarf riesig große Pläne, war aber gerade deßhalb von wirklicher, nachhaltiger Macht weit entfernt. In seinem Reiche selbst stand, mühsam gebändigt, eine hochmüthige und frivole Aristokratie einem trotzigen ebenfalls sinnlichen und unzuverläßigen Bürgerstande gegenüber, und an der Gränze lauerte ein durchaus gefährlicher Feind, K. Ludwig XI. von Frankreich, der es keineswegs verschmähte dem prunkenden Herzoge im eigenen Lande, durch Aufhetzung der reichen und gewerbthätigen Städte die schlimmsten Händel zu erregen. Karls Unbesonnenheit that ein Uebriges und so mußte denn jäher Umsturz auf große Herrlichkeit folgen.

Merkwürdiger Weise bewarb sich der in Saus und Braus lebende und der Menge durch königlichen Luxus imponirende Herzog um die Gewogenheit des nahezu ärmlich zu nennenden deutschen Kaisers. Karl wollte ja seine Staaten zu einem Königreiche erhoben wissen und K. Friedrich sollte hiezu die nach damaligen Begriffen unentbehrliche formelle Sanktion ertheilen. [3]

Obgleich nun K. Friedrich an und für sich schwerlich dazu geneigt gewesen wäre solches zu thun, neigte er sich doch auf die Seite des Burgunders, da er seit 1470 damit umging, seinem Sohne Maximilian die reiche Erbtochter Maria zu erwerben. Wie es scheint gab aber Karl der Kühne durch sein hoffärtiges Benehmen [4] und durch den Plan nicht nur König, sondern auch Generalstatthalter des

---

[1] Vergl. Lichnowsky VII. 124.

[2] Vergl. v. Groote in der Vorrede zu der von ihm edirten Reimchronik der Stadt Neuß, Köln 1855. S. VII ff. und Schlosser Weltgeschichte f. d. Volk X. 171 ff. v. Rodt Feldzüge Karls des Kühnen I. 47 ff.

[3] Uebrigens wurde schon dem Herzoge Philipp hiezu Hoffnung gemacht. Vergl. die Urk. des Papst Pius II. von 1463. Januar 19. bei Sattler Grafen III. Beil. 22. Hagen I. 514. und Chmel Gesch. Friedrichs Thl. II. S. 484 ff.

[4] Vergl. Müller Reichstagstheatrum II. 563 ff.

Kaisers und dessen Reichsvikar zu werden, die Veranlassung zum plötzlich erfolgten Bruche. Der Kaiser verließ heimlich Trier, den Ort der Zusammenkunft. K. Ludwig XI. von Frankreich hat jedenfalls hiebei die Hände im Spiele gehabt.

Aufgebracht über die vereitelten Hoffnungen und überhaupt zu Wagnissen aller Art aufgelegt, säumte nun der Herzog von Burgund keineswegs dem Kaiser am Niederrheine ein schlimmes Spiel zu bereiten. Hier hatte er schon in den empörenden Händeln des unnatürlich gegen den leiblichen Vater wüthenden Herzogs Adolph von Geldern festen Fuß gefaßt. Nunmehr beeilte er sich die im Kölner Erzstifte ausgebrochenen Wirren auszubeuten, indem er sich auf die Seite des Erzbischofs Ruprecht, eines pfälzischen Prinzen stellte, während sich der Kaiser des Domkapitels, der Stände und des von diesen erwählten Administrators, Hermann Landgrafen zu Hessen, annahm. [1]

Das wichtigste Ereigniß des nunmehr ausbrechenden gewaltigen Kriegs ist die vom 29. Juli 1474 bis zum 28. Juni 1475 dauernde Belagerung der Stadt Neuß. Das Reich sollte sich leider abermals in seiner Ohnmacht zeigen. Hier wohl hauptsächlich durch des Kaisers Schuld.

Es wurden zwar gewaltige Anstalten gemacht um die Eroberungsgelüste des Herzogs von Burgund abzuwehren, allein es blieb großen Theils bei den Anstalten. [2] Das unter den Befehl des Markgrafen Albrecht Achilles gestellte Reichsheer rückte ungemein langsam herbei [3] und der hauptsächlichste Ruhm gebührt den Bürgern von Neuß, sowie den aus Hessen zum Schutze des Administrators herbeigezogenen Truppen. Diese widerstanden der mit bedeutenden Mitteln unternommenen Belagerung. Sechsundfünfzig Stürme wurden abgeschlagen.

---

[1] Vergl. von Groote Vorrede zu Christian Wierstraats Reimchronik der Stadt Neuß p. XI ff. und Schlosser Weltgesch. f. d. Volk X. 251.

[2] Müller Reichstagstheatr. II. 649. 660 ff.

[3] Ueber die von Reichswegen an den Niederrhein gezogenen Ritter und Städte vergl. Speierische Chronik bei Mone Quellensammlung I. 518 und von Groote S. 99 in den Noten zu Wierstraats Reimchronik, besonders nach der bekannten Kölner gedruckten Chronik. Es war immerhin ein stattliches Heer, welches zusammenkam. Auch v. Minutoli kaiserl. Buch 413 ff. enthält hieher gehörige Notizen. Fast die ganze fränkische Ritterschaft war beim Zuge vertreten. Die Seckendorff kamen 8 Mann hoch.

Während der Belagerung haderte die schwäbische und fränkische Ritterschaft über die Führung der St. Georgenfahne. Wir wagen nicht zu entscheiden, ob man hier zunächst an die Reichsritterschaft zu denken habe, oder nicht, da bei der persönlichen Anwesenheit so vieler mächtiger Fürsten, deren Vasallen die betreffenden Reichsritter großentheils waren, die Corporation doch etwas in den Hintergrund getreten sein dürfte. Die Entscheidung wegen der Georgenfahne erfolgte dahin, daß die Schwaben und Franken Tag für Tag mit der Führung derselben abwechseln sollten. So oft ein Schwabe dieselbe zu tragen hatte, stand es der fränkischen Ritterschaft zu, mit ihrer Mannschaft unter einem Hauptmann aus ihrer Mitte die Fahne zu decken, und umgekehrt. Die Ehre, am laufenden Tage dieselbe zu führen, erhielt Graf Eberhard von Wirtemberg. [1] Auch die Reichsstädte hatten wegen der Rennfahne einen ähnlichen Hader. Man entschied, daß Cöln, Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt und Ulm Tag für Tag mit der Führung abwechseln sollten. [2]

Im Namen der Stadt Nürnberg trug sie Ritter Sigismund von Eglofstein, in demjenigen der Stadt Straßburg Ritter Philipp von Mülnheim. [3]

Als nun freilich das Reichsheer an Ort und Stelle angelangt war, als man in aller Welt einen erbitterten Kampf erwartete, schloß der Kaiser einen unrühmlichen Frieden mit dem Herzoge. Man verständigte sich auf Kosten der Parteien, denen man zu Hülfe gezogen sein wollte. Karl von Burgund ließ den Erzbischof Ruprecht fallen, der dem Kaiser als Bruder des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz verhaßt genug gewesen sein mag. Dagegen versprach der Kaiser sogar Neutralität, falls der Herzog einen Zug gegen Lothringen und die Eidgenossen beabsichtige. Die letzteren hatten, von Frankreich und vom deutschen Reiche hiezu veranlaßt, Theile Burgunds bereits angegriffen. [4]

In der That brach Karl der Kühne in Lothringen ein und eroberte in kurzer Zeit das ganze Land. Der Herzog desselben floh zu

---

[1] Stälin III. 579. Müller Reichstagstheatr. II. 704. (Schreiben vom 26. Mai 1475). Vergl. auch Lünig, Part. Spec. Cont. III. p. 4.

[2] Müller Reichstagstheater II. 709.

[3] v. Rodt Feldzüge Karls v. Burgund I. 395.

[4] Schlosser Weltgeschichte X. 251. Hagen I. 527. Pirckheimer Bell. Helv. p. 22.

den Eidgenossen. Als nun diese gezüchtigt werden sollten, wendete sich das Glück und der stolze Herzog von Burgund verlor, wie ein alter Spruch sagt: „bei Granson den Muth, bei Murten das Gut und bei Nancy das Blut“ (1477 Januar 5).

Freilich waren es hauptsächlich die tapfern Eidgenossen, welchen der Ruhm gebührt, der Herrschaft des „Hassers gemeiner tütscher Nation“ ein Ende gemacht zu haben. Aber doch darf man nicht vergessen, daß auch aus dem eigentlichen Reiche eine große Anzahl von Streitern mitgefochten hat. Zur Belagerung von Blamont zog die Mannschaft Erzherzog Sigismunds unter Anführung des Grafen Oswald von Thierstein im Verein mit den Schweizern gegen Burgund. [1] Vor dem Tage von Granson rückten 2000 Mann zu Fuß und 800 Reiter aus dem Elsaß und aus Vorderösterreich den Eidgenossen zu Hülfe. [2] An dem siegreichen Streite der Schweizer vor Hericourt nahmen auch Ravensburger, Lindauer, Constanzer, Waldshuter, Villinger, Rotweiler, Freiburger und Breisacher Theil, [3] und einer der Hauptanführer auf schweizerischer Seite war bei Murten und Nancy Wilhelm Herter von Herteneck, aus einer schwäbischen ritterbürtigen Familie, welche auf Eck unferne Tübingen ihr Hauptschloß hatten. [4]

Unter den zu Murten zu Rittern geschlagenen Personen auf Seiten der Eidgenossen finden wir Hans v. Kageneck, Friedrich v. Fleckenstein, Eberhard Sturmfeder, Claus Wurmbser, Hans v. Fürstenberg, sämmtlich straßburgische Reisige. [5]

Hauptmann der von Straßburg geschickten Hülfstruppen war Graf Ludwig von Oettingen. [6]

Ein in Schreibers historischem Taschenbuche (IV. 338) beschriebenes und im Auszuge mitgetheiltes Gedicht auf Peter von Hagenbach [7]

---

[1] Lichnowsky VII. 178. v. Rodt I. 432. Vor dem Sturme auf Blamont entwich indessen der Graf v. Thierstein wegen Streitigkeiten im Kriegsrathe aus dem Lager mit der Reiterei. Das Fußvolk blieb unter dem Befehle des von Eptingen zurück. v. Rodt 438.

[2] Lichnowsky VII. 179. v. Rodt II. 70, der aber keine Zahl angibt.

[3] Stälin III. 579. Note 3 und Diebold Schilling 146 ff. v. Rodt I. 304 und 310.

[4] Stälin a. a. O. Note 4. v. Rodt II. 265.

[5] v. Rodt II. 268.

[6] Stälin III. 580 nach dem Straßburger Code hist. I. b. 200.

[7] Handschrift des königl. Archivs zu Stutgart.

sagt bei Aufzählung der gegen Karl Herzog von Burgund vereinigten Streitkräfte:

Kolmar, Kaisersberg und Schlettstadt,
Daß Breisgaw auch do hat
Den Adel und die Ritterschaft
Newenburg und Endingen
Zugen auch mit in dohin
Und der rauhe Schwarzwald
Brachte Bauern ungestalt,
Die nicht zu verachten sind
Denn sie halber Schweizer sind
In dem groben Wesen. [1]

Auch müssen die in Diensten des Herzogs Renatus von Lothringen bei Nancy gegen die Burgunder fechtenden Deutschen mit in Rechnung genommen werden. [2]

Der Schicksale des Landvogts Peter von Hagenbach, der noch vor seinem ebenso gewaltthätigen Gebieter ein blutiges Ende gefunden hatte, müßte der Zeitfolge nach hier schon gedacht worden sein. Es schien aber zweckmäßiger erst im nächsten Abschnitte, im Zusammenhange mit der Hinneigung des Adels zum burgundischen Wesen, die Geschichte dieser typischen Persönlichkeit in Kürze zu geben.

Mit Karls Niederlage hatte das projektirte Königreich Burgund sein Ende erreicht. Mußte K. Friedrich freilich mit Frankreich theilen, so fiel ihm doch ein beträchtliches Stück aus dem Erbtheile zu. Die Heirath seines Sohnes K. Maximilian wurde wirklich vollzogen [3] und die reichen Niederlande konnten, unter Umständen, für die in Ungarn und Böhmen erlittenen Verluste entschädigen.

Und doch war weder dem Kaiser noch dem Reiche zu helfen. Neue Zwistigkeiten mit Matthias Corvinus, dem Könige von Ungarn führten große Niederlagen und Demüthigungen herbei. Friedrich sah sich im Jahre 1485 in der traurigen Lage aus seinen Erblanden fliehen zu müssen.

Die Verwirrung hatte jetzt den allerhöchsten Grad erreicht. K. Friedrich machte in seiner Hülflosigkeit eine dem kaiserlichen Ansehen beinahe den Todesstoß versetzende Rundreise, sich förmlich von Ge-

---

[1] Ueber den Antheil Breisachs vergl. Rosmann und Ens, woselbst auch diese Verse zu lesen sind, S. 278.

[2] v. Rodt II. 393 und Herzog elsäßische Chronik 303.

[3] Vergl. Lichnowsky VII. 193.

schenken der Reichsstädte und Klöster fristend. Seine Gelassenheit gränzte hiebei an Leichtsinn. Konnte er doch über sein eigenes Elend Witze machen. Das Ochsengespann, welches ihn von Schwäbisch-Hall aus einen steilen Berg hinan zog, da er wegen eines bösen Schenkels nicht reiten konnte, soll ihm die Worte entlockt haben: sehet nur bei Gott, Kühe müssen das römisch Reich führen. [1]

Indessen sollte der alte Herr noch die Freude erleben, seinen ritterlichen Sohn Maximilian am 16. Februar 1486 auf dem Reichstage zu Frankfurt als römischen König erwählt zu sehen. Am 17. März des gleichen Jahres wurde ein zehnjähriger Landfriede festgesetzt, der indessen der kräftigen Durchführungsmittel entbehrte. [2]

Um nun solche schaffen zu können, gedachte man im besonders zerklüfteten und für solche Versuche schon früher bestimmt gewesenen Schwabenlande einen Bund zu gründen, der in der Folge so stark werden sollte, daß er eine Zeit lang als die eigentliche, wo nicht als die einzige Executivbehörde im Reiche gelten konnte. Solches geschah auf dem glänzenden Reichstage zu Nürnberg. Zunächst sollte der Bund bis zum Ablaufe des Frankfurter Landfriedens, also bis zum 17. März 1496 dauern, doch wurde er in der Folge mehrfach erstreckt. [3]

Einen solchen Friedensbund anzubefehlen war der Kaiser freilich nicht stark genug. Es war vielmehr das ganze Unternehmen ein offenes Zeugniß kaiserlicher Ohnmacht. In der Theorie war Schwaben das Land, „welches ohne Mittel dem Kaiser und Reiche gehörte," [4] aber in der Praxis hing es vom guten oder schlechten Willen der schwäbischen Stände ab, wie viel und ob überhaupt der Kaiser hier zu gebieten haben solle.

Ein Herzogthum Schwaben bestand seit dem Sturze der Staufer nicht mehr, aber in die herzoglichen Rechte hatten sich Fürsten, Städte und Adel so vollständig getheilt, daß sie zwar fortwährend unter sich darob hadern mußten, dem Reichsoberhaupte aber kaum ein winziger Bruchtheil geblieben war. Gleichwohl hatte K. Friedrich verschiedene Gründe, die ihm die Abschließung eines starken und sich

---

[1] Herolt Chronik herausg. v. Schönhuth 66.

[2] Stälin III. 617. Müller Reichstagstheatrum III. 24.

[3] Stälin III. 618. 1496 auf 3 Jahre; 1500 auf 10 Jahre; 1522 das letzte Mal, auf 11 Jahre.

[4] Pütter I. 450. Datt de pace publ. 256.

auf seinen Namen beziehenden Bundes wünschenswerth machten. Namentlich sollten den Uebergriffen der Herzoge von Bayern Schranken gesetzt werden,[1] auch strebte man, wiewohl völlig vergeblich, die Eidgenossenschaft wieder enger an das Reich zu ziehen. Sie lehnte aber den Beitritt zum Bunde ab.[2]

In Nürnberg wurden aber nur die einleitenden Schritte gethan, unter Beihülfe des erfahrenen Erzbischofs Berthold von Mainz († 1504), eines Grafen von Henneberg. Dagegen tagten die schwäbischen Stände am 26. Juli 1487 auf kaiserliche Anordnung zu Eßlingen und hier kam nun, auf besonderes Betreiben des Grafen Hug von Werdenberg der schwäbische Bund, oder wie er zuerst hieß, die Gesellschaft St. Georgenschilds und der Reichsstädte des Bunds im Land zu Schwaben wirklich zu Stande.

Die prinzipiellen Feinde des Adels nehmen in der Regel ganz und gar davon Umgang, daß die Ritterschaft bei der Gründung des schwäbischen Bundes, dessen Zeitgemäßheit[3] sie denn doch nicht zu läugnen wagen, sehr betheiligt war. Der St. Georgenschild hatte am 26. Juni 1482 seine Vereinigung auf 6 Jahre erneuert, wie denn überhaupt von Zeit zu Zeit solche Erneuerungen stattgefunden hatten. Gerade ein Jahr vor Ablauf dieser Frist, am 27. Juni 1487 erfolgte die Eßlinger Vereinigung, bei der ursprünglich, ganz an Kaiser Sigismunds Pläne mahnend, nur die Ritterschaft und die Städte mit dem Kaiser und seinem Hause in Verbindung traten. Das Bundeszeichen wurde ein weißes Kreuz in rothem Felde, oder umgekehrt, ein rothes Kreuz in weißem Felde, was nicht ganz festgestellt ist, das alte Reichsbanner und St. Georgenschild.

Da vermöge des kaiserlichen Mandats das bisherige Vereinigungsrecht der Stände im Bunde erlöschen sollte, war anfänglich wenig guter Wille zum Eintritte vorhanden. Die Städte nahmen den Bund zwar an „auf Hintersichbringen" und deliberirten zu Ulm, Reutlingen und Eßlingen weitläufig über dessen Organisation, und

---

[1] Müller Reichstagstheatrum III. 157 f. v. Kremer Landtagshandlungen X. 232.

[2] Stälin III. 619. Klüpfel in Bauers Schwaben I. 39 und die von ihm herausgegebenen Urkk. des schwäb. Bundes I. 1 ff.

[3] Vergl. bei Klüpfel Urkk. I. 24. das Kirchengebet, welches für den schwäbischen Bund gesprochen wurde, und insbesondere das Urtheil, welches Trithemius über denselben fällt, Chron. Sponh. ad ann. 1498 pag. 410.

auch von Seiten des Adels und der Ritterschaft fehlte es nicht an Stimmen, welche den Grafen Hug von Werdenberg des Ehrgeizes beschuldigten und ihm zur Last legten, es kümmere ihn gar nicht, daß alles auf den Vortheil der Städte herauslaufe und daß der Kaiser am Ende gar wenig Nutzen von der Sache ziehen werde. [1]

Der Kaiser erließ nun, von Nürnberg aus, am 4. Oktr. 1487 ein strenges Mandat [2] an Prälaten, Adel und Städte Schwabens, worin er ihnen, bei einer Buße von 100 Mark löthigen Goldes, und beim Verluste aller ihrer Freiheiten, sowie auch unter Aufhebung aller früheren Bündnisse, den Eintritt anbefahl. Indessen mußte der letztere Punkt dahin gemildert werden, daß nur die dem Bunde schädlichen Vereinigungen abzuschaffen seien (1488. Jan. 21). Erst jetzt kam die Sache etwas in Fluß, aber auch jetzt noch in zögernder Weise. Von Fürsten traten zuerst bei Erzherzog Sigismund und Graf Eberhard im Bart von Wirtemberg, der letztere erst auf dringenden Befehl. Man war genöthigt ihn mit Entziehung seiner Reichslehen und Privilegien zu bedrohen. Im Februar 1488 bestand der Bund aus den beiden genannten Fürsten, den ritterschaftlichen Orten im Hegau und am Bodensee, an der Donau, am Kocher, am Schwarzwalde und Neckar, dem Landkomthur deutschen Ordens zu Alshausen, den Aebten von Salem, Peterhausen, Isny, Weissenau, Schussenriedt, Weingarten, Kempten, Elchingen, Ochsenhausen u. s. w., dem Probste zu Ellwangen, den Abtessinnen zu Guttenzell und Hegbach und 22 Reichsstädten. [3] Er zerfiel jetzt in vier Theile, von denen der Erzherzog zu Oesterreich den einen, Graf Ulrich den andern, Prälaten und Ritterschaft den dritten und die Reichsstädte den vierten bildeten.

Jeder Theil sollte zum einfachen Aufgebote 3000 Mann zu Fuß und 300 zu Roß und zum zweiten Aufgebote die Hälfte hievon stellen. Beim dritten Aufgebot sollte dann mit aller Macht ins Feld gezogen werden. —

Noch waren mehrere Städte dem Bunde nicht beigetreten. Der Kaiser erließ daher neue Monitorien, die bei Augsburg, Donauwörth, Heilbronn und Wimpfen wirkten, während Constanz erst 1499 und

---

[1] Stälin III. 621 Note 3 — nach alten Reimen in einer Roggenburger Handschrift des 16. Jahrhunderts. —

[2] Klüpfel Urk. I. 11; abgedruckt bei Datt 272 f.

[3] Stälin III. 661.

Rottweil, diese Stadt, wohl wegen ihres höchst eigenthümlichen Bundes mit der Eidgenossenschaft, niemals beitraten. Auch der Deutschordensmeister Reinhard von Neipperg zögerte, im Gegensatze zum Landkomthure zu Alshausen und den Komthuren zu Kapfenburg, Heilbronn und Donauwörth. Er legte sogar deßhalb seine Würde nieder. Ohne Erfolg blieb fernerhin der am 12. September 1488 von Antwerpen aus an die Ritterschaft im Kraichgau erlassene Befehl, sowie auch dessen Wiederholung vom 11. Dezember. [1]

Als die Kraichgauer Ritterschaft den kaiserlichen Befehl erhalten hatte, beschloß sie einen Tag in Speier abzuhalten um sich zu berathen. Auch ließ sie den Kurfürsten Philipp von der Pfalz durch Hans von Sickingen benachrichtigen. [2] Der Kurfürst richtete nun ein Schreiben an die zu Speier tagende Ritterschaft, [3] indem er zuerst sein Befremden darüber ausspricht, daß sich dieselbe an ungewöhnlicher Malstatt versammle und andere Ritterschaft zu sich zu ziehen gedenke. Solches habe er nicht um sie verdient, da er sie und ihre Söhne stets besonders ausgezeichnet, zu Hofgesinde, Dienern, Räthen, und Amtleuten genommen habe, und überhaupt der ganze Handel gegen seine landesherrlichen Rechte verstoße. Wollte sich die Ritterschaft im Kraichgau mit dem schwäbischen Bunde vereinigen, so würde sie hiedurch in große Kosten und, von ihrer Freiheit und altem Herkommen ab, in Dienstbarkeit gezogen werden! Er der Kurfürst wolle getreulich zu ihr halten und etwaige Beschwerden sowohl der Einzelnen als der Gesammtheit anhören.

Durch das kurfürstliche Schreiben veranlaßt erklärte nun die kraichgauer Ritterschaft, in einem langen Notariatsinstrumente, welches am 13. Februar 1489, in Gegenwart des Engelhard von Neipperg, Hans von Venningen und Neithard Horneck von Hornberg abgefaßt wurde, daß sie niemals zum Lande Schwaben gehört habe, weder zu Schimpf noch Ernst und bei der Pfalz bleiben wolle. Sie seien unmittelbare

---

[1] Stälin III. 623. Lichnowsky VIII. Reg. 1204. Die Urk. vom 12. September bei Burgermeister C. D. equ. p. 74. Vergl. Klüpfel Urkunden I. 39.

[2] Acta Theodoro-Palatina V. 477. Abhandlung von K. F. v. Günter. —

[3] Act. Theod.-Pal. p. 482. Es liegt hierin wohl ein Irrthum vor, denn im Texte heißt es die Urk. sei zu Anfang des Jahres 1489 ausgestellt, während das urkundlich Datum „Dienstag nach dem heiligen Kristtag 1489" der 29. Dezember wäre. Vermuthlich ist 1488 zu lesen. Die Urk. ist überhaupt nachläßig abgedruckt, die Jahreszahl nur mit arabischen Ziffern eingesetzt. Doch könnte der Jahresanfang von Weihnachten gerechnet sein.

Unterthanen des Kurfürsten und das kaiserliche Mandat beruhe daher auf Irrthum. [1]

Kaiser Friedrich verzichtete nun auf die Einverleibung des Kraichgaus, wie dem Kurfürsten von der Pfalz, in einem Schreiben vom 28. März 1489 vom Herzoge Georg von Bayern mitgetheilt wird. [2]

Hiemit war aber die Sache noch keineswegs völlig abgemacht, denn noch am Tage der heiligen Barbara 1490, [3] beschwert sich Kurfürst Philipp darüber, daß man heimlich und öffentlich die Kraichgauer Ritterschaft von ihm abwendig zu machen suche. [4] Die am 1. Februar 1490 errichtete Bruderschaft der genannten Ritterschaft athmet indessen den reinsten Pfälzer Lokalpatriotismus und vom Reiche und dessen Rechten ist in der Urkunde nicht die Rede. [5] Sogar in seiner äußerlichen Erscheinung, durch das Hofkleid, [6] will sich der Pfälzer zeigen. Es wird nämlich die Bestimmung getroffen, daß sich die Ritterschaft des Kraichgaues gleichmäßig kleiden wolle, und zwar im Sommer in rothe, im Winter aber in graue Röcke und Kappen, wobei die Farbe in des Ritterhauptmanns Gefallen stehe, wenn nicht der Pfalzgraf wünsche, daß man sich mit ihm kleide und zu diesem Behufe sein Hofkleid schicke. Die Stelle ist beachtenswerth als bestimmtes Zeugniß für eine eigentlich ritterschaftliche Uniform. Die Farbe, deren Wahl vom Hauptmanne abhieng, war wohl das, was jetzt der Aufschlag an einer Uniform ist, und daher leicht wechseln konnte, oder überhaupt ein farbiges Beizeichen am Aermel u. s. w. Was die Uebersendung des Hofkleides betrifft, so ist vermuthlich nur ein Muster desselben gemeint. Das Abzeichen (die Farbe) wurde gewöhnlich an den Aermeln angebracht und hieß auch „Librey, Livrey," schon durch seinen Namen an den ausländischen Ursprung mahnend. [7]

---

[1] Urk. in Act. Theod.-Palat. p. 484 ff.

[2] Urk. in Act. Theod.-Palat. p. 500.

[3] Also wohl am 4. Dezember. — Wenn nicht 2. September, 4. November, 16. oder 17. Dezember. — Vergl. Gruber Handbuch der Diplomatik III. 199.

[4] Die Angabe Klüpfels, daß die Kraichgauer Ritterschaft im Januar 1489 dem schwäbischen Bunde beigetreten sei (Bauer Schwaben I. 45), bedarf daher wohl der Berichtigung.

[5] Act. Theod.-Palat. V. 503.

[6] Vergl. Häusser Gesch. der Pfalz I. 515.

[7] Herzog Otto mit den lantgrafen, graven Herrn vnd Rittern, getziert mit iren gestickten Klaidern meines gnädigen Herrn Hertzog Jorgen des prautigam varib und liebray." Schmeller bayr. Wörterbuch II. 417. Ueber die liebrayen

Obgleich wir uns nicht näher in die Geschichte des schwäbischen Bundes einlassen dürfen, müssen doch noch einige Punkte berührt werden, weil sie zur Charakteristik der Reichsritterschaft dienen. Namentlich ist zu bemerken, daß der Bund nach dem ausgesprochenen, aber wie in der Regel nicht zum Vollzuge gebrachten Willen des Kaisers, nur auf Schwaben und die kleineren Reichsstände beschränkt bleiben sollte. Es wurde ausdrücklich geltend gemacht, daß die Aufnahme großer Häupter aus den Reihen der nicht schwäbischen Fürsten mehr Zerrüttung als Nutzen bringen müsse, [1] allein schon im Jahre 1488 traten die Markgrafen von Brandenburg und der Erzbischof von Mainz bei. [2]

Hiedurch wurde die Ritterschaft, natürlicher Weise, gewaltig in den Hintergrund gestellt, doch war ihr, vermöge der inneren Organisation des Bundes, welche seiner Bedeutung als streitfertiges Friedenswerk völlig entsprach, manche Gelegenheit sowohl zu nützlicher Thätigkeit als auch zu wirklichem, das Maaß ihrer Bedeutung nicht überschreitendem Einflusse gegeben. Unbilden, die einem einzelnen Gliede widerführen, sollten insgemein geahndet werden. Namentlich aber gewährleistete man sich gegenseitig seinen Gerichtsstand und versprach nimmer dulden zu wollen, daß Bundesglieder vor auswärtige Gerichte, geistliche oder weltliche, gezogen würden. Zur Schlichtung innerer Zwistigkeiten sollten Austräge in erster und zweiter Instanz dienen. Bundesglieder versprachen in keine fremde Einung oder Dienste zu treten. An der Spitze des Ganzen stand der Bundesrath in zwei Collegien, je unter einem jährlich zu wählenden Hauptmanne und mit neuen Räthen. Auch hier war den ritterschaftlichen und städtischen Elementen besonders Rechnung getragen, insoferne der beim Bunde betheiligte Fürstenstand seine Stellung außerhalb des ständigen Bundesrathes einnahm. Es hatte dieser Umstand verschiedene Folgen. Einmal gelangten die laufenden Geschäfte zunächst in die Hand der Ritterschaft und der Städte, was freilich ein gewisses Uebergewicht verleihen konnte, allein von der andern Seite betrachtet, blieb die Entscheidung doch den Fürsten, denen sie wegen der Machtverhältnisse auch in der That gebührte, und die sich, außerhalb des Bun-

---

vergl. auch Sebastian Ilsungs Wallfahrt 1466 bei Hausleutner schwäbisches Archiv II. 341.

[1] Müller Reichstagstheatrum III. 158.

[2] Stälin III. 624.

desrathes freier bewegen konnten, und auf die Beschlüsse der Collegien einen mächtigeren moralischen Einfluß übten, als später, da sie sich im Bundesrathe besonders vertreten ließen. Von Seiten der Prälaten und Ritterschaft wurde Graf Hugo von Werdenberg, von Seiten der Städte aber Wilhelm Besserer, Bürgermeister von Ulm, zu Hauptleuten erwählt. Beide behaupteten diese Würde längere Zeit. [1]

Obgleich die Befriedigung des Schwabenlandes die Hauptaufgabe des Bundes war, so stellten sich doch die Bundesverwandten bei andern wichtigen Veranlassungen zur Verfügung, und der Nutzen dieser Schöpfung war groß. Als König Maximilian im Jahre 1488 von seinen aufrührerischen Unterthanen in den Niederlanden Unbilden und Gefangenschaft zu erleiden hatte, befanden sich unter den aus dem Reiche zu Hülfe gesendeten Völkern auch die St. Georgenritter und schwäbischen Reichsstädte in ansehnlicher Zahl. [2]

Andere Leistungen des Bundes, insbesondere gegen die Herzoge von Bayern und ihre hochfahrenden Pläne, werden später näher berührt werden. Zum Schlusse fügen wir noch die von Klüpfel, welcher die Akten des schwäbischen Bundes herausgegeben und über denselben viele Einzelstudien gemacht hat, in treffender Weise gegebene Charakteristik [3] der Stellung der Ritterschaft und der Reichsstädte im Bunde, mit den eigenen Worten des Autors an. Die Städte, schreibt derselbe, können sich nicht darein finden, daß das Wohl und Ansehen der einzelnen Gemeinden auf der Blüthe und Kraft der Gesammtheit beruhe, sie, in welchen man die Anfänge öffentlichen Lebens suchen sollte, können sich von egoistischer Geheimthuerei nicht losmachen und hemmen die freie Bewegung und schnelles, energisches Verfahren durch ihr ewiges „Hintersichbringen." Mehr politischer Takt wird den Rittergesellschaften zugestanden. „Sie sind, was Bundesangele-

---

[1] Auf dem Abschiede des Reutlinger Bundestages von 1488. April 15 erscheinen von Seiten der Ritterschaft als Räthe des Theils im Hegau und Bodensee: Itelhans v. Bodmann, Wolfgang v. Klingenberg, Balthaser v. Randeck; Hauptmann des Theils am Kocher war Albrecht Herr zu Limburg, seine Räthe Dietrich von Weiler und Hans von Ahelfingen; am Neckar Hauptmann Jörg von Ehingen, Räthe Ludwig von Nippenburg, Wilhelm von Neuneck und Ludwig von Emershofen; an der Donau: Ulrich von Frundsberg mit den Räthen Wilhelm von Stadion und Hans Späth. Klüpfel Urkunden I. 25 und Burgermeister C. D. eqest. I. 78—83.

[2] Stälin III. 626. Lichnowsky VIII. p. DCCXLII.

[3] In Bauers Schwaben I. 44.

genheiten betrifft, viel einiger, viel bereitwilliger Opfer zu bringen; nie hören wir von Seiten des Adels so viele Einreden bei gemeinsamen Unternehmungen, so häufige Vorwände und Verzögerungen; die adeligen Hauptleute erscheinen mit genügender Vollmacht und schieben die Einwilligung nicht immer wieder auf's Hintersichbringen; Freilich wollen sie auch von ihrer Fehdelust nicht lassen und von ihren persönlichen Freiheiten und Vorrechten nichts abgeben." —

Möchten doch auch andere Geschichtsschreiber mit der gleichen Billigkeit und Einsicht verfahren! Die Ritterschaft des Reichs erwarb sich in der That ein Verdienst insoferne sie ihre Dienste bei der Gründung des schwäbischen Bundes nicht versagte. Hätte sie sich aber nicht als selbstständige Körperschaft zu erhalten gewußt, so wäre die wichtige Conföderation schwerlich zu Stande gekommen, denn noch immer bildete der Ritterstand den Kern der Heere, obgleich auch hier die Neuzeit mit ihren Umgestaltungen mächtig herannahte. Eine landsäßige Ritterschaft hätte dem Kaiser wenig geholfen, da es ihre Pflicht gewesen wäre der Politik ihrer Landesfürsten zu dienen und es sich hier offenbar darum handelte, eine zu Reichszwecken verwendbare Macht zu schaffen.

Drittes Kapitel.

Die Zeit von der Errichtung des schwäbischen Bundes bis zum allgemeinen Landfrieden 1488—1495.

Einfluß des burgundischen Hofes auf den deutschen, insbesondere mitteldeutschen Adel. Die nunmehrige Gestaltung des Turnierwesens zur Exclusivität. Der Streit des Rapper Rosenhardt mit Seitz Marschalk von Oberndorf. Die Turniergesellschaften. Bestimmung wegen der Zulassung zu Turnieren im Falle einer ungleichen Heirath. Die Turniergesetze als Beleg dafür, daß man auch in späten Zeiten die sittliche Bedeutung der Turniere nie ganz verkannte. Inconsequenzen. Die verschiedenen, zum Theil sehr gefährlichen Arten des Rennens, das gleichwohl keine Vorschule für den Krieg mehr ist. Licht und Schattenseiten der Turniere. Hofdienste. Brief- und Titularadel. Die neuen Bedürfnisse und die alten Mittel. Luxus als Folge der Blüthe des Handels. Der burgundische Landvogt Ritter Peter von Hagenbach. Stellung des schwäbischen Bundes zu Bayern. Herzog Albrecht und der Löwenbund. Kaiser Friedrich IV. † 1493. K. Maximilians erster Reichstag und die auf demselben gefaßten Beschlüsse, insbesondere der ewige Landfriede.

Ehe wir die Regierungsjahre Kaiser Friedrichs IV. und die ersten seines hoffnungsvollen, ritterlichen Sohnes Maximilian etwas

näher betrachten, müssen wir zuerst des nicht eben erbaulichen Einflusses gedenken, welchen der prunkende und frivole burgundische Hof auf einen Theil des deutschen Adels ausgeübt hat. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts galt Burgund als eine Schule der Ritterschaft. Allein es war auch zum Theil eine sehr schlimme Schule. In Frankreich, das erst später den zweifelhaften Ruhm ärndten sollte, hauptsächlich in seinen Aeußerlichkeiten und Extravaganzen nachgeahmt zu werden, herrschte am Hofe K. Ludwigs XI., wenn überhaupt von einem Hoflager dieses unheimlichen Mannes die Rede sein kann, die größte Einfachheit, denn der König setzte sogar etwas darein, auf völlig anderem Fuße zu leben, als die von ihm gehaßte und vermöge ihrer inneren Haltlosigkeit seiner durch Ränke aller Art begründeten Allgewalt zum Opfer fallende Aristokratie. Bei Karl dem Kühnen war das Gegentheil vorhanden. Ein prunkender, den Bürger- und Bauernstand mißachtender und von demselben gehaßter, üppiger Hofadel, gehörte zu den Traditionen des burgundischen Wesens. Mancher charakteristische Zug beweist, wie weit die höheren Stände in ihrer trügerischen Selbstüberhebung gekommen waren.

Es ist nöthig, die Gegensätze des burgundischen und deutschen Wesens etwas näher ins Auge zu fassen, [1] um zu begreifen, daß auch tüchtige Naturen durch den Glanz, sowie durch den Schein der Ordnung und des Gedeihens, verblendet werden konnten. Die äußerliche Gestaltung Burgunds entsprach der innern Wesenheit dieses Reiches keineswegs, aber bei oberflächlicher Betrachtung zeigte sich die innere Fäulniß nicht.

Während das Oberhaupt des deutschen Reiches oftmals drückenden Mangel litt und von jeder wirklichen Machtentfaltung, sogar in den kleinsten Dingen, förmlich ausgeschlossen war, war Karl der Kühne, so schien es wenigstens, unbedingter Herr über unerschöpfliche Reichthümer und ein Herrscher im vollen Sinne des Wortes. Gleichwohl mangelten auch hier die rechtlichen Bedingnisse der Herrschaft. Das Reich war nur durch Gewalt zusammengehalten, vielfach im Gegensatze zu verbrieftem Rechte der Stände. Nur eine unbedingt dem Willen, ja der Laune des Herren ergebene Miliz, machte den Herzog zum gewaltigen Fürsten, aber sie that dieses nicht umsonst, sondern auf Kosten des Landes und gegen Gestattung ge-

---

[1] Vergl. Schlosser Weltgeschichte für das Volk X. 171 ff.

wisser Zügellosigkeiten. Der auf Handel und Gewerbfleiß gegründete Flor der Niederlande verlangte Ruhe und Frieden. Karl der Kühne aber (geb. 1433) war ein kriegerischer Fürst. Seine Neigungen und diejenigen eines großen Theiles seiner Unterthanen, waren völlig verschiedener Art. Die Ritterschaft freilich sah in ihm ihr Ideal. Schon als Prinz von 18 Jahren trat derselbe als Kämpfer in Turnieren auf. Jakob von Lalain, einer der berühmtesten Turnierhelden jener Zeit, war hierin sein Lehrmeister gewesen. [1]

Was die übrige Erziehung betrifft, so erstreckte sie sich mehr auf lebende Sprachen, Musik und Poesie. Karl der Kühne zeigte wenig Lust zum Latein und hörte desto lieber Ritterromane vorlesen. Seine ganze Richtung war ein Gemisch von Romantik und Realismus. Vorherrschend aber blieb bei ihm der Zug zur Pracht, Schaustellungen und Ceremonien, denen er hohen Werth beimaß und die er gewissermaßen als die äußerliche Darstellung seiner fürstlichen Würde aufgefaßt wissen wollte. Die Idee ein großes, glänzendes Königreich Burgund errichten zu müssen, scheint ihn ganz beherrscht zu haben. Mittel im Sinne K. Ludwigs XI., Ränke aller Art und schlaues Spiel mit den Wünschen der Demokratie, verschmähte der Herzog. Er wollte alles mit Gewalt durchsetzen, dachte aber nicht groß genug, um sich durch wirklich bestehende Rechte gebunden zu erachten.

Die Einrichtung sowohl seines Hofes als auch die Organisation seiner Truppen, hatten in der That etwas Großartiges, [2] allein gerade der rittermäßige Zuschnitt der Truppen scheint dieselben nicht in dem gleichen Grade brauchbar gemacht zu haben, in welchem sie schön und wohlgerüstet waren. Solches galt namentlich von der berittenen Lehensmiliz, die im Vereine mit den Stadtmilizen (die sog. Porterer), wenigstens ihrer Zahl nach, den Ausschlag geben sollte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, warb man eine große Zahl von Söldnern. In dieser Eigenschaft dienten viele deutsche Edelleute und Ritter in Burgund. Ein gutes Fußvolk fehlte. Ueber den gewöhnlichen Söldnern standen die gewissermaßen zum Hofstaate zählenden Haustruppen, die Garden, deren Erhaltung schwere Summen kostete und die, als Werkzeuge der Willkühr, vielfach angefeindet wurden. Blutige Reibungen mit den reichen, gewerbthätigen Städten, in denen sich

---

[1] v. Rodt Feldzüge Karls des Kühnen I. 37.

[2] Vergl. v. Rodt I. 47 ff.

schon frühe demokratische Strebungen auch bis zur offenbaren Ungebühr zeigten, und die nunmehr durch K. Ludwig XI. von Frankreich aufgewiegelt wurden, waren beinahe an der Tagesordnung. So standen sich denn in den Niederlanden Aristokratie und Bürgerthum feindlich gegenüber. Wenigstens gilt dieses von dem an den Hof gezogenen Adel und namentlich von den aus fremden Landen gekommenen ritterbürtigen Dienern des Herzogs. Diese verehrten als Regentenweisheit, was in der That zuweilen hievon das völlige Gegentheil war [1] und sahen etwas Großes darin, wenn der Herzog sich durch Gewaltschritte über die Rechte der Städte hinwegsetzte. Sie selbst hatten sich eines guten Theiles ihrer Freiheit begeben und verlangten nun von Leuten, über die sie sich im Abglanze der fürstlichen Macht, überaus erhaben dünkten, eine noch weit größere Hingebung wohlbegründeter Rechte. Karl der Kühne, obgleich er im Anfange seiner Regierung sogar als leutselig gerühmt wurde, war seinen Hofdienern gegenüber zuweilen so barsch, daß er vor dem versammelten Ordenskapitel des goldenen Vließes Ausstellungen darob hören mußte. Die Statuten des Ordens brachten es nämlich mit sich, daß allen Gliedern desselben ihre begangenen Fehler mit größter Freimüthigkeit verwiesen wurden. Schon im Jahre 1468 war davon die Rede, daß der Herzog mitunter in allzuscharfem, beleidigendem Tone mit seinen Dienern spreche, daß er bei Aushebungen zum Heere die Unterthanen zu sehr bedrücke. Auch warf man ihm vor, daß er nicht immer halte was er versprochen habe und guten, reifen Rath nicht immer hören wolle. [2] Das waren nun freilich schwere Verstöße gegen den Geist des ächten, auf Treue und Glauben gegründeten Ritterthums. Auch was die Leutseligkeit und Milde betrifft, so vermissen wir dieselbe in den späteren Zeiten des Herzogs, der zuweilen vor geradezu terroristischen Schritten nicht zurückschauderte und die in ehrlichem Kampfe Besiegten mit Härte und Hochmuth seine Macht fühlen ließ. Man rühmt zwar, Karl der Kühne sei bis an das Ende seines Lebens gegen Bettler und Arme überaus freigebig gewesen, auch weiß man zu berichten, daß er die Bürger und Bauern gegen die Insolenz seines Kriegsvolkes und des Ritterstandes beschützt habe, allein

---

[1] Siehe unten die Aeußerung des Biographen des Wilwolt von Schaumburg.

[2] v. Rodt I. 44 nach hist. de l'ordre de la toison d'or par le Baron de Reiffenberg. Bruxelles 1830.

was den ersten Zug betrifft, so war die der nackten Armuth bewiesene Gnade kein Ersatz für die vielen Schritte, aus denen jenes Elend allgemein hervorgehen mußte, das man in einigen Fällen durch Geschenke beseitigen zu können glaubte, und in Rücksicht auf den Rechtsschutz, welcher den unteren Ständen gewährt wurde, blieb jedenfalls sehr viel zu wünschen übrig. Die Gnade kann das Recht nicht ersetzen, und wenn auch der Herzog stets gnädig gewesen sein sollte, so hielten sich seine Diener sicherlich schadlos für das unbedingte Machtgebot das auf ihnen lastete. In dieser Richtung war also in Burgund nichts Gutes zu lernen. Wir finden auch in der That die einzigen Spuren von Diensten, die aus Hoffart und Muthwillen einem übermüthigen Herren geleistet werden mußten, das Stillen der Frösche u. s. w. gerade in den an das burgundische Reich und Nordfrankreich angränzenden deutschen Landestheilen. [1]

Eines war indessen unter Karl dem Kühnen am burgundischen Hofe entschieden besser geworden, wenigstens in Beziehung auf die Person des Regenten. Karl lebte nicht im Ehebruche mit zahllosen Dirnen, wie sein Vater Philipp, der ganze Schaaren von Bastarden unterhielt, die nebst ihren Müttern reichlichst versorgt werden mußten. [2]

Dagegen waren der Geldverbrauch und der Luxus am Hofe ungeheuer groß geworden. Der Adel und die Ritterschaft sahen sich dazu genöthigt in ähnlicher Weise zu leben oder thaten es wohl auch freiwillig. Die Bürger dagegen hielten ihre Reichthümer zusammen und waren sparsam wenigstens im Vergleiche zur ungeheuren Verschwendung des Hofes. Freilich darf man sich ihr Leben nicht zu naturgemäß und einfach vorstellen, denn an Orten, wo die Schätze der ganzen Welt zusammenfließen, wie damals in Flandern der Fall war, findet man keine paradisischen Sitten. Was immer durch die Zauberkraft des Goldes hervorgerufen werden kann, Luxus, Prunk, bis zu einem gewissen Grade selbst Bildung und Geschmack, alles dieses zeigte sich reichlich in den Niederlanden, die in Betreff der Moden und ihres launenhaften Regiments für Deutschland lange Zeit gewesen sind, was früher Italien war, später Frankreich werden sollte. Was solche Außendinge betrifft, so mag die deutsche Ritterschaft den Burgundern manche feinere Sitte zu verdanken haben.

---

[1] Grimm Rechtsalterthümer 355.

[2] v. Rodt I. 46.

Im Wesentlichen aber hemmten doch die völlig anderen Zustände des deutschen Heimathlandes eine mehr als äußerliche Nachahmung.

Dagegen entstand am Hoflager Philipps und Karls, wie Heinrich Leo geistvoll entwickelt hat,[1] die Norm für die spätere in ganz Europa gültige Etiquette. Wenn sich die Deutschen dieselbe aneigneten, so thaten sie nicht mehr und nicht weniger als was auch andere Völker thaten. Ihrem Wesen nach ist diese Etiquette als ein „phantastisches System des Scheines" kaum zu hart bezeichnet. Der höhere religiöse Schwung war nicht mehr vorhanden. Ein erweitertes an sinnlichen Genüssen reicher gewordenes Leben, hatte zu anderen Auffassungen geführt. Die Grundlagen des Ritterthumes „Gnade, Treue und Frömmigkeit" wollte und konnte man in der Theorie nicht missen, doch waren sie „zu bloßen Anstandsfiguren geworden, die man Schanden- und Ehrenhalber wie verarmte Verwandte im Hause behalten mußte, denen man aber die kärglichste Nahrung zufließen ließ."[2] Gewalt und Weltverstand wurden ungescheut in Anwendung gebracht und das einzige, schwache Bollwerk gegen das völlige Ueberwuchern dieser Kräfte wurde — die äußere Form des Anstandes, das Gesetz des Schicklichen, die Etiquette.

Wollte man nun freilich näher bestimmen, bis zu welchem Grade das Ritterthum in Deutschland nach den Gesetzen der Etiquette umgestaltet worden ist, so wären hiezu weit umfassendere Studien nöthig als der Verfasser dieser Schrift beanspruchen kann. Er begnügt sich daher einige ihm wesentlich erscheinende Züge aus dem geselligen Leben des deutschen Adels zusammenzustellen und berührt zunächst das Turnierwesen, wie es sich zu Ausgang des 15. Jahrhunderts gestaltet hatte, da er der Ansicht ist, daß sich hier die Sinnesart des deutschen Adels in ihren Vorzügen und Schwächen ziemlich unbemäntelt zeige.

Man wird wohl zugeben müssen, daß Geschmack an glänzender Schaustellung auch in Deutschland etwas zu reichlich vorhanden war. Es wurde schon im Vorhergehenden bemerkt, daß die Ritterschaft ihre Lust an den Turnieren, Festen und Gelagen auch in solchen Zeiten, in denen kecker Muth am füglichsten durch Kampf mit den Reichsfeinden erprobt worden wäre, nicht zu zähmen vermochte. Einzelne

---

[1] Lehrbuch der Gesch. des Mittelalters 849 ff.

[2] Worte Leos a. a. O.

Stimmen innerhalb des Adels ließen sich wohl gegen diesen Uebelstand hören, auch kam es vor, daß irgend ein ritterschaftlicher Verein in vorübergehender Weise abzuhelfen trachtete, allein im Ganzen trugen doch Ueppigkeit, Prunksucht und schlimme Gewohnheit gar zu oft den Sieg davon. [1]

Vom 15. Jahrhundert an entfremdete sich das Turnierwesen seiner ursprünglichen Bedeutung immer mehr, bis es zu Ausgang des 16. Jahrhunderts in das gefahrlose aber auch ziemlich nichtige Carousſel oder Ringelrennen überging. [2] Hiebei nahm das exclusive Wesen sehr überhand. In älteren Zeiten hatten alle ritterbürtigen Personen an den Turnieren Theil genommen, insoferne sie nämlich wollten, und sogar in Frankreich, wo sich die glänzende Ritterschaft leicht überschätzte, galt als Regel, daß man das Herkommen eines tüchtigen Kämpfers nicht ängstlich prüfen dürfe. [3]

Gleichwohl bildete sich nach und nach die Idee eines zur Turniergenossenschaft geborenen Adels in der Art aus, daß man innerhalb der Ritterschaft selbst wieder zwischen Turniergenossen und solchen Familien, welche nicht zu turnieren pflegten, zu unterscheiden anfieng, und wohl auch Glieder der letzteren, falls sie sich einmal bei Turnieren einstellen wollten, hievon zurückwies. Das älteste uns bekannte Beispiel ist vom Jahre 1399. [4]

Seitz Marschalk von Oberndorf beanstandete nämlich die Turnierfähigkeit des Rapper Rosenhart und zwar deßhalb, weil von den zu Zell am Untersee (Radolfzell) versammelt gewesenen Rittern keinem bekannt gewesen sei, daß ein Rosenhart jemals turniert habe. „Da waren von Freyberg, von Schellenberg, von Mansperg, Marschalk nnd sunsten viel guter Ritter und Knecht, der ein Theil dein Landleuth waren, die dein Schwester, dein Bruder, dein Vordere

---

[1] Schon 1427 ließ die fränkische Ritterschaft durch Herolde und Schreiben bekannt machen, daß der kriegerische Eifer nicht sowohl den Turnieren als den Hussitenkriegen gelten solle. Chron. Bavariae ap. Schilter 45, allein im Jahre 1433 am 17. August fand zu Straubing zwischen Schwaben und Oesterreichern ein scharfes Rennen statt, was der Chronist tadelt, ibid. 52.

[2] Vergl. meinen Auszug aus des Dieterich Graminäus fürstlich Gülig'scher Hochzeit in Müller und Falkes Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte.

[3] Göttinger hist. Magazin von Meiners und Spittler IV. 648 nach der Turnierordnung des René d'Anjou (Mitte des 15. Jahrhunderts).

[4] Die Urkk. stehen bei Cramer nobil. avit. in app. 508 ff. nach des Grafen Wilhelm v. Wurmbrand Collektaneen.

wohl erkannt habend, daß der aller kainer nie erdacht, daß kein dein Vordern zu keinen solchen Dingen nie gehört hat, noch heut nit hörten." Behaupte nun Rapper Rosenhart gleichwohl eben so gut als Seitz Marschalk zu solchen Dingen zu gehören, so möge er an den Hof des Herzog Ludwig von Bayern oder an denjenigen des Grafen Eberhard von Wirtemberg kommen. Erweise sich dort sein Vorgeben, so wolle er, Seitz Marschalk, sich begnügen. Auch erbiete er sich, vor Herren, Rittern und Knechten, mit Rapper darum zu reiten ob dieser ein Turnierer sei.

In einem zweiten Schreiben macht er ihm auch noch den Vorschlag, er wolle sich mit ihm messen, mit Fechten, ritterlich zu Roß, mit gleichen Spießen, Schwertern und gleicher Wehr, um Geld oder umsonst oder um ein grünes Kräntzel. Man sieht also: nicht die Kampffähigkeit wurde dem Rosenhart bestritten, sondern eben nur dessen Turnieradel, da sich die Turniergenossen als eine höhere Gattung über die sonstige Ritterschaft zu setzen strebten. Nun war aber manches alte und verdiente Geschlecht den Turnierspielen auch wegen der Kosten oder aus anderen Gründen ferne geblieben. Das letztere war namentlich im alten Sachsenlande der Fall, dessen zum Theile sehr ansehnlicher Adel überhaupt eine vom mitteldeutschen Adel ziemlich verschiedene Entwicklungsgeschichte hatte. Während sich mit Sinn für ehrenhafte Selbstständigkeit ausgerüstete Männer unter Umständen zurückhielten, kam es auf der anderen Seite auch vor, daß ganz unbemittelte Personen aus den sogenannten Turniergeschlechtern keinen Anstand nahmen, sich von Fürsten und Dynasten ausrüsten zu lassen. Was den Seitz Marschalk betrifft, so scheint dieser ein Exspektant von Dompfründen gewesen zu sein, denn Rapper Rosenhart wirft ihm vor: es würde sich besser für ihn schicken an seine Weihe und Bücher zu denken. [1]

Auf die Berufung an den bayrischen oder wirtembergischen Hof ging Rosenhart nicht ein, dagegen aber fordert er seinen Gegner zum Kampfe vor den Hof des Grafen von Montfort zu Tettnang, auf Sonntag vor St. Georgentag. Marschalk erschien nicht und nun beurkundete Graf Heinrich von Montfort, daß der vom Rosenhart sowohl auf seinen Gegner gewartet, als auch durch viele Zeugnisse beigebracht

---

[1] Marschalk schreibt an Rapper: „du schreibest mir, daß ich mein Weych vnd Pücher ausricht." Vielleicht ist auch an weig = kampf zu denken, aber was sollen dann die Bücher?

habe, daß er zu den Turnieren und andern ritterlichen Sachen gar wohl gehöre.[1]

Weitere Beispiele dafür, daß sich ritterbürtige Personen ihre Eigenschaft als Turnierer bezeugen lassen mußten, liegen besonders aus dem dritten Viertel des 15. Jahrhunderts vor. So ließen sich die Stibar von Buttenheim 1480 von Apel von Auffeß und Heinrich von Gumppenberg und 1484 von Hans von Sparnegg und Hans von Rabenstein darüber Zeugniß geben, daß sie zu Nürnberg und Regensburg turniert hätten,[2] Burkard von Ehingen erhält 1481 ein ähnliches Zeugniß vom Grafen Friedrich von Helfenstein,[3] und es scheint sogar, daß es allgemeine Sitte wurde, sich beim Abgange von einem Turniere eine solche Bescheinigung ausstellen zu lassen.[4] Sie wurde indessen bei solchen Familien, welche notorisch zu einer Turniergenossenschaft gehörten, vermuthlich als überflüssig betrachtet, wenn nicht standesungleiche Heirathen vorgekommen waren.

Was die Turniergesellschaften betrifft, so ist deren Entstehung nicht völlig klar, doch dürfte Landaus Ansicht die richtige sein.[5]

Vermuthlich schrumpften die alten eine bestimmte aristokratische Tendenz vertretenden Ritterbünde im 15. Jahrhunderte zu bloßen geselligen Vereinen zusammen, wobei natürlich die Turniere, als die beliebteste Belustigung des Adels, das äußerliche Zeichen abgeben mußten. Gewiß ist jedenfalls, daß schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts Turniergesellschaften bestanden haben, und daß, dem ganzen hofmäßigen Zuschnitte dieser Innungen entsprechend, Dynasten und Grafen an der Spitze zu stehen pflegten. Indessen gab es auch Ausnahmen. So schreibt Conrad Späth, König der Gesellschaft vom Laithunde am Kranze, 1484 an den Grafen Wolf von Oettingen, welcher zu dieser Gesellschaft gehörte, und mahnt ihn zur Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten.[6] Man hatte nämlich ausgemacht, daß

---

[1] Die Zeugnisse des Grafen Rudolf v. Montfort, Johannes Truchseß von Waldburg, des Raths zu Ravensburg, Erhard v. Königseck u. a. m. bei Cramer 511 ff.

[2] v. Auffeß Anzeiger 1832. S. 69.

[3] Lünig Part. Spec. Cont. III. p. 259. Eben daselbst p. 450 ff. eine ganze Reihe von Zeugnissen über die Turnierfähigkeit der Schenken von Winterstetten aus den Jahren 1479. 1482. 1484 und 1489.

[4] Mejer, zur Kulturgeschichte I. 250 unter Verweisung auf Spangenberg.

[5] Rittergesellschaften 17.

[6] v. Falkenstein C. D. Nordgav. 307.

jeder Graf und Herr mit zwei Frauenzimmern auf den Turnieren erscheinen sollte, oder im Falle, daß er dieses nicht thun wolle, 20 Gulden zahlen solle. Ein Edelmann, welcher ohne das schöne Geschlecht erscheint, zahlte die Hälfte hievon.

Das älteste uns bekannte Belegstück für die Existenz eigentlicher Turniergesellschaften, ist das oben angeführte Wappenbuch des Persevanten Hans Ingram von 1459. Hier erscheinen die Gesellschaften von Laithbrack, die Fürspänger, vom Steinbocke, vom Rüden, vom Esel u. a. m. Auch im Wappenbuche des Ritters Conrad Grüneberg vom Jahre 1483 findet man die Gesellschaften vom Falken und Fisch, vom Laithbracken u. s. w. Der ganze damalige hohe Adel, wohl ohne Ausnahme, befand sich in einer oder der andern dieser Turniergesellschaften, und so kam es denn, daß diejenigen Ritterbürtigen, welche auch zu einer solchen zählten, auf ihre nicht beigetretenen Standesgenossen herabblicken zu können glaubten.[1] — Allerdings muß man bedenken, daß in jedem Stande unter dessen Mitgliedern selbst, eine durch Herkommen, Besitz, Beschäftigung u. s. w. bedingte Verschiedenheit der äußeren Stellung vorhanden ist. Der Großhändler sieht mit einer gewissen Genugthuung auf das kleine Geschäft seines Nachbarn herab, der mit der Elle ausmißt. Der Bauer, der Pferde im Stalle und einen schönen Hof besitzt, hält den nur mit Kühen wirthschaftenden Genossen gar nicht für einen ächten Bauern u. s. w. Faßt man den Adel freilich in seiner idealen Bedeutung, oder auch nur nach der gleichmäßigen Würde des ritterlichen Berufes, so sollten bei ihm derartige mehr nur äußerliche Spaltungen am allerwenigsten vorkommen können.

Dagegen wird man es begreiflich finden, daß sich die großen, angesehenen und ausgebreiteten Familien etwas mehr zu sein einbildeten, und jedenfalls nicht vergessen dürfen, daß es unter den ritterbürtigen Geschlechtern auch solche gab, deren Dürftigkeit sogar der nothwendigen, standesgemäßen Bildung im Wege stand.

---

[1] Daß sich die Turniergenossen für eine höhere Gattung des Adels hielten, ist deutlich gesagt in Urk. 1479 Samstag St. Dionysiustag. Wilhelm und Hans v. Sachsenheim beurkunden dem Bernhard Schenk v. Winterstetten und dessen Bruder, „daß sie von ihren Forderen und Herkommen seynd höher dann sonst schlecht Edelleut deßhalb sie billig zu Ritterspiel den Turnieren zugelassen werden". Lünig Part. Spec. cont. III. p. 450.

Besser wäre es freilich gewesen, wenn sich der Adel als eine große Genossenschaft hätte fühlen können.

Rüxner, welcher wenigstens für die späteren Turniere glaubwürdig ist, führt zum Jahre 1479 folgende Gesellschaften auf. Am Rheinstrome: Steinbock, im niedern Esel, im Wind, im Wolf, im obern Esel (Odenwald und Kraichgau); in Schwaben: Falken und Fisch, im Bracken und Kranz, in der Krone; die bayerische Ritterschaft, wie es scheint als besonderer und geschlossener Turnierverein; in Franken: im Bären, im Einhorne und in der Fürspang. [1]

Die Gesammtheit der aus Schwaben, Franken, Bayern und vom Rheinstrome stammenden Turniergenossen, nannte man die Gesellschaft der vier Lande, wohl auch die große Turniergenossenschaft, doch ist noch nicht näher ermittelt, wann diese bei Rüxner gar häufig vorkommende Collektivbezeichnung ihren Anfang nahm. Wir sind der Ansicht, daß solches nicht vor dem 15. Jahrhundert und kaum vor der zweiten Hälfte desselben der Fall gewesen sein könne. Vermuthlich beziehen sich die vier Lande auf eine Art von Gegensatz zwischen dem Reichslande und den eigentlich fürstlichen Territorien, ein Gegensatz der in Rücksicht auf die bayerische Ritterschaft vor Herzog Albrecht IV. allerdings noch einige Anwendung finden konnte.

Wenn sich nun die Turniergenossen von den andern Ritterbürtigen absonderten, so muß diese an sich keineswegs zweckmäßige Trennung doch vom damaligen Standpunkte, welcher nun einmal das Turnieren als etwas sehr Wesentliches für einen Edelmann ansah, beurtheilt werden. Dagegen war es unter allen Umständen vom Uebel, wenn man ganz zur gleichen Zeit, in der man sich über die nicht turnierenden Standesgenossen und besonders über die Patrizier zu erheben gedachte, dem Geldsacke durch einen höchst sonderbaren Beschluß Zugeständnisse machte. Im Jahre 1485 setzte die fränkische Ritterschaft auf einem zu Bamberg gehaltenen Tage fest, man solle es einem Gliede aus einem alten Turniergeschlechte „nicht verargen," wenn es die „frumme und unverleumte Tochter eines von den Geschlechten oder Erbarn der Städte heirathe, doch so, daß sie ihm unter viertausend Gülden nicht zubringe." Ihre und seine Kinder solle man reiten (turnieren) lassen, doch möge man sie

---

[1] Blatt CLXXXIII ff. Ausgabe von 1579.

schlagen. [1] Wenn aber einer:, dessen Geschlecht erst seit fünfzig Jahren zu Turnieren zugelassen werde, aus dem Adel heirathe, so müsse die Frau ein merkliches Gut, etwa 10,000 Gulden, beibringen, sonst lasse man ihn nicht turnieren. [2]

In dieser Bestimmung war keine Consequenz, ebenso wenig als in gewissen ähnlichen, auch in neuester Zeit zur angeblichen Auffrischung des Geburtsadels gemachten Vorschlägen.

Die Ausschließung der Patrizier wurde auf dem sog. dreißigsten zu Heidelberg 1481 abgehaltenen Turniere beschlossen und später mehrfach erneuert. Die entscheidende Stelle heißt: „Es soll auch keiner, der in den Stätten gebürgert ist, zum Thurnier zugelassen werden, er habe denn sein Bürgerschaft zuvor zugesagt, vnd ob derselbe nach gehaltenem Thurnier wieder Bürger würde, der sol hinfüro zum Thurnier nimmermehr zugelassen werden." [3] Aus dieser Bestimmung geht indessen hervor, daß der Turnieradel der vier Lande nicht sowohl den Stand als die politische Stellung der Patrizier im Auge hatte, denn die städtischen Geschlechter konnten ja Theil nehmen, sobald sie sich dazu entschloßen, ihrer Bürgerschaft zu entsagen, wozu sie freilich wenig Beruf fühlen mochten. [4]

Indessen bezieht sich die Bestimmung keineswegs ausschließlich auf die Patrizier, sondern auch auf solche Landedelleute, welche sich in einer Stadt niedergelassen und daselbst das Bürgerrecht angenommen hatten. Es wird sich wohl kaum, in Franken und Schwaben, ein einziges ritterschaftliches Geschlecht finden, von dem nicht ein oder das andere Glied zeitenweise als Bürger in einer Stadt gesessen wäre,

---

[1] Was das Schlagen betrifft, so ist dieses gar nicht figürlich zu nehmen, wie verschiedene Beispiele zeigen. Ein alter Spruch sagt:

„Wer untüchtig war zum Thurnier
Den schlugen oft drei oder vier
Und thaten ihn mit Kolben bläuen,
Daß ihn sein Leib wohl möcht gereuen.

B. G. Struv (praes. G. Schubart) de ludis equestribus 1689. Cap. IV. S. 17. — Vergl. v. Auffeß Anzeiger 1832. S. 69 und Wilwolt v. Schaumburg's Leben in den Schriften des Stuttg. lit. Vereins 48 ff.

[2] Limnaeus add. ad jus publ. L. IV. cap. 5. Mejer zur Kulturgeschichte der Völker, Leipzig 1798. I. 237 und Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. III. 381.

[3] Rürner Bl. CXCV. in tergo.

[4] Auf diesen Umstand macht Dr. O. T. v. Hefner in den period. Blättern der Vereine zu Cassel ꝛc. 1858, Nro. 5 aufmerksam.

und von sehr vielen landadeligen Familien gab es gleichzeitig auch einen patriziatischen Zweig.

Wer nun die Turniere nach ihren guten und schlimmen Seiten vorurtheilsfrei beurtheilt, wird anerkennen, daß man auch in den letzten Zeiten derselben die sittliche Bedeutung des ganzen Instituts nicht völlig aus dem Auge verloren hatte. Bekanntlich hat Rürner schon dem Könige Heinrich I. die Aufstellung gewisser Turniergesetze zugeschrieben. Die Irrthümlichkeit dieses Unterfangens nachweisen zu wollen, wäre verlorene Arbeit, [1] da man das Falsum als solches nicht mehr bezweifelt. [2] Dagegen dürfte sicher sein, daß die auf Tapferkeit, Treue und Zucht abzielenden Bestimmungen, daß die wohl erst im 15. Jahrhundert formulirten Regeln der Turniere, doch das Ergebniß einer weit ältern und die besten Zeiten des Ritterwesens berührenden Tradition gewesen sind. Hiefür bürgen, abgesehen von andern Beweismitteln und Belegstellen, die bekannten sowohl ethischen als ritterlich-technischen Lehren, welche der Windsbecke seinem Sohne ertheilt. [3]

Bis zu Rürners Zeit wurden nun freilich noch manche Aeußerlichkeiten beigefügt, so daß sich zuletzt die im sog. Vertrage von Heilbronn von 1485 [4] aufgeführten Hauptpunkte feststellten.

Nicht zu Turnieren sollten zugelassen werden:

1) Welche von ihren vier Ahnen nicht edel, oder von ihren Stämmen nicht als Turniergenossen geboren sind. Eine weiter über das alte Maaß hinausreichende Ahnenprobe wurde also auch hier nicht gefordert, während schon das Cartell zum Carousssel der Jülichischen Hochzeit 1585 von acht Ahnen redet. Uns ist überhaupt eine ältere Urkunde, als das von Papst Sixtus IV. für das Kölner Domstift 1474 ertheilte Breve, für die Nachweisung von 16 Ahnen nicht bekannt. [5]

---

[1] Vergl. Reichsritterschaft Thl. I. S. 133.

[2] Dagegen wäre es sehr an der Zeit endlich die fabulosen Turniere aus den genealogischen Handbüchern auszumerzen.

[3] Von der Hagen Minnesinger I. 364, besonders Strophe 16—20. Vergl. Mejer zur Kulturgeschichte I. 373 ff.

[4] Eine im Wesentlichen gleichartige Thurnierordnung, angeblich der Gesellschaft des Esels in Schwaben de anno 1481 und 1485 bei Lünig Part. Spec. Cont. III. 2. Auch Burgermeister im cod. dipl. equestr. p. 54 gibt eine solche. Nähere Forschungen über die Entstehung, das vermuthliche Alter u. s. w. der verschiedenen Texte, behalte ich mir vor mit der Zeit zu veröffentlichen.

[5] Die Urk. bei Cramer nobil. avit. in app. 523. Es ist aber auch hier nicht

Da indessen der Heilbronner Vertrag vier nicht nur als Edelleute sondern als Turniergenossen geborene Ahnen zu verlangen scheint, so war hiedurch ein Ansatz zur obligatorischen Nachweisung einer größeren Ahnenzahl, als die alten Rechtsbücher verlangen, allerdings vorhanden. Die strenge Ahnenprobe, in welche der deutsche Adel seinen Stolz setzte, hat ihm unendlich mehr geschadet als genützt. [1]

2) Die außerhalb der Ehe geborenen Personen. Hier zeigte die deutsche Ritterschaft eine strengere Moral und einen wirklichen Vorzug vor Frankreich und Burgund, wo gerade damals Bastarde eine große Rolle spielten. [2] Daß indessen auch in Deutschland die Sittlichkeit manches zu wünschen übrig ließ, unterliegt keinem Zweifel.

3) Wer aus freien Stücken in einer Stadt sitzt und daselbst Steuer und Wache leistet, und überhaupt verbunden ist zu leisten, was die „gemein eingesessenen Bürger" leisten müssen.

4) Ketzer, Mörder, Meineidige und welche falsches Zeugniß geben. 5) Wer einer Feldgefengknuß (Gefangenschaft) treulos geworden ist. 6) wer eine Feldflucht gethan hat, unter seines Herrn oder Freundes Haufen. 7) wer einem andern das Seinige genommen hat, ohne sich verantworten zu können. 8) wer fromme Jungfrauen oder unverläumdete Frauen schmäht, ihnen ihre Ehre mit Worten oder mit Werken nimmt. [3] 9) Straßenräuber, Mordbrenner und Kirchenräuber und wer sie hauset. 10) wer einem andern sein Eheweib, seine Tochter, Schwester oder Freundin (Verwandte) entführt. 11) wer ungerechte Fede führt. 12) offenbare Ehebrecher. 13) Wucherer.

---

die Rede davon, daß 16 Ahnen nothwendig, nur seien »illustres et magni nobiles qui ex sexto decimo adscendente et ex illo gradatim descendentibus nobilibus antecessoribus suis recta linea sunt procreati« zu den Hauptpfründen berechtigt.

[1] Schon Joh. Victoriensis ap. Böhmer fontes I. 305 sagt: genus et proavos strepitis? omne genus hominum in terra simili surgit ab ortu, cum enim Deus auctor spectabilis, nullus degener extat.

[2] Schlosser Weltgeschichte X. 141, 172. In der von K. Albrecht II. 1438. Mai 27. dem Bischof Leonhard von Passau ertheilten Vollmacht naturales, spurios u. s. w. zu legitimiren, sind wenigstens die Kinder der hohen Aristokratie ausgenommen. Lichnowsky Reg. 3933.

[3] Indessen war gerade am Hofe eines der gewaltigsten Turnierhelden, bei Albrecht Achilles von Brandenburg, ein ziemlich lüsterner Ton herkömmlich. Vergl. Höfler Ludwig v. Eyb 125 Note 14. Die im Nürnberger königl. Archiv vorhandenen Correspondenzen des Albrecht Achilles enthalten eine große Masse von Obscönitäten.

14) freventliche Gottesschwörer und Lügner. 15) alle, welche der Kirche und Priesterschaft ihr Gut vorenthalten. 16) diejenigen, welche aus dem Adel heirathen und endlich 17) wer immer Kaufmannschaft und Handel treibt, oder sonst Dinge anders denn erbarn Leuten von Adel zugehört. [1]

Wurden alle diese Punkte genau und getreulich beachtet, so war hiedurch allerdings einige Gewährleistung für die Erhaltung eines in Wahrheit adeligen Sinnes gegeben und man kann sich füglich über einzelne Bestimmungen exclusiver Art hinwegsetzen, obgleich dem wahren Interesse eines Standes, durch Schranken, welche ein kräftiges Zusammenwirken mit anderen Ständen verhindern, niemals gedient werden kann. Freilich waren die Turniergenossen historisch nicht dazu berechtigt, sich für etwas wesentlich anderes, als die übrige Ritterschaft zu halten, auch muß die Ausschließung der Patrizier, welche zu gleicher Zeit auch aus den Domstiften verdrängt wurden, als ein offenbarer Mißgriff bezeichnet werden. —

Uebrigens führte man auch diese Satzungen nicht consequent durch, denn wenn auch die Stadtjunker nicht auf den Turnieren der vier Lande erscheinen durften, so turnierte doch ab und zu, bei besonderen Veranlassungen, die Ritterschaft in den Reichsstädten mit den Geschlechtern. Solches war der Fall als Markgraf Friedrich von Brandenburg, nach langen Zwistigkeiten mit der Stadt Nürnberg, im Jahre 1496 daselbst einritt. Der Markgraf selbst fand hier an Martin Löffelholz einen überlegenen Gegner. [2]

Zu den Mängeln des späteren Turnierwesens muß aber vor Allem gerechnet werden, daß der Kampf in den Schranken ein völlig anderer geworden war, als derjenige in der Feldschlacht, und daher kaum als eine passende Vorübung gelten konnte. Man führte ganz andere Waffen [3] und übte sich vornehmlich in Dingen, die für den Krieg ziemlich nutzlos waren.

Zu Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts hatte man, außer den verschiedenen Arten des Fußturniers, über ein Dutzend Gattungen des Rennens und Stechens erfunden. Einige waren so

---

[1] Nürner Bl. CCXIX ff.

[2] Journal für Franken I. 616. Ein anderes Beispiel zum Jahre 1477 in Steinhofers wirt. Chronik III. 283. Die Beispiele ließen sich häufen.

[3] v. Sacken Ambraser Sammlung I. 87 ff.

gefährlich, daß man einen Sarg in die Rennbahn stellen konnte. Schon das gewöhnliche scharfe Rennen, abgesehen vom sog. Pfannenrennen, wo der Stoß auf einem viereckigen eisernen Roste (der Pfanne) angebracht werden mußte, und die Kämpfer nicht durch Rüstung geschützt waren, ist ein überaus halsbrechendes Spiel gewesen, und doch liebten es Fürsten und Herrn weniger ihren Muth als ihre Tollkühnheit [1] in demselben zu zeigen. Namentlich that sich Albrecht Achilles in dieser Weise hervor. Nach der Erzählung seines Rathes und Dieners Ludwig v. Eyb, trug der Markgraf 40—50 Ringe, welche er im Turniere gewonnen hatte, an einer Schnur um den Hals und gab hiedurch zu verstehen, daß er um diese Kleinode [2] rennen wolle „hinter der Dartschen auf dem bunt mit dem sper, in einem seyden Hemd ohne alle ander Bekleydung." In der That nahm auch Hans Frawnberger vom Hage, den man nannte den stolzen Ritter, dieses Wagniß auf, indem er den Markgrafen um die Kleinode zu Kampf ansprach. Der Kampf kam auch wirklich zu Stande, nach langen Vorbereitungen und nachdem der Frawnberger zuerst noch ein Gelübde, die Wallfahrt nach dem h. Grabe, gelöst hatte. Der Markgraf siegte, doch war die Sache nicht ganz entschieden. Er schenkte seinem mannbaren Gegner einen um achtzig Gulden erkauften Hengst. „Weis ich aber nit anders, sagt der von Eyb, als daß mein Herr die Ring, die er tragen hat, um Gotteswillen hingab. [3]

Im Leben des Wilwolt von Schaumburg finden wir auch ein Rennen ohne Rennhut, nach einem Spiegelglas auf der Tartsche mit einem Kranze auf dem Haupte. Wilwolt selbst gedachte dieses Wagstück mit Eberhard von Brandenstein zu bestehen, in Gegenwart der

---

[1] Indessen war die Mode so allgemein geworden, daß sich ihr auch besonnene und kluge sehr hochgestellte Personen nicht ganz entziehen wollten. Auch Herzog Eberhard I. von Wirtemberg hat scharf gerennt, Speierische Chronik bei Mone I. 509. Stälin III. 573.

[2] Es kam überhaupt zuweilen vor, daß man Jemanden um ein, vermuthlich mit Ostentation getragenes, Kleinod zu Kampf ansprach. So turniert Jörg von Pappenheim des h. r. Reichs Erbmarschalk Ritter und Pfleger zu Kelheim 1457 zu Regensburg mit Jörg Marschalk von der Schneid, der ihn „umb ein Hefftlein angesprochen" hatte. Gemeiner Reg. Chron. III. 270. Das Tragen solcher Kleinode erinnert an die noch jetzt im bayerischen Hochlande übliche Sitte, die Spielhahnfeder so zu tragen, daß solches als eine Herausforderung gilt. Ein Bursch, der zwei solcher Federn nach vorne zu trägt, sagt hiedurch, daß er es mit zweien aufnehme.

[3] Höfler Ludwig von Eyb 124 f.

Herzoge Ernst und Albrecht von Sachsen, die es aber nicht zugeben wollten. [1]

Als Herren und Ritter 1471 auf dem Reichstage zu Regensburg scharf rennen wollten, legte Kaiser Friedrich sein Veto ein. Er meinte mit Recht, man sei nicht deßhalb gekommen, sondern von des gemeinen Nutzens der Christenheit wegen. [2]

Bedauerlich war ferner, daß die Turniere einen großen und die Kräfte manches Geschlechtes übersteigenden Aufwand nöthig machten. Solche Personen, welche gleichwohl turnieren wollten, ohne die nöthigen Mittel zu besitzen, befanden sich zuweilen in nicht sehr heiterer Stimmung. So schreibt der Berichterstatter der Thaten des von Schaumburg, „aber Wilwolt hat mangel an pferden, als manchem geschicht, deßhalb er nichts sonderlichs außrichten mocht, vnd wurde auch die denk zum tail den gesten mer zu ehren, denn nach verdienst ausgetailt.“ [3]

Freilich suchte man zu Heilbronn abzuhelfen, indem man sich gewisse gegen übermäßigen Luxus gerichtete Gesetze selbst auferlegte. So sollten Frauen und Jungfrauen nicht mehr als drei oder vier geschmückte Röcke zu einem Turniere bringen dürfen und hierunter soll kein „gantz golden Stuck oder gantz Pärlin Rock sein.“ Solche Trachten waren doch wohl Auswüchse des am burgundischen Hofe herkömmlichen Luxus. Turnierer, die nicht Ritter sind, sollten goldene Stück höchstens zum Wamse tragen, auch nicht geschlagenes Gold, Ketten und Perlen, die Kleinode ausgenommen, um welche einer Ritterspiele treiben wollte. Man sieht hieraus, wie solches auch aus andern Zeugnissen hervorgeht, daß die Gewandtheit im Turnierkampfe, zuweilen auch zur Einnahmsquelle dienen mußte. Es gab Abentheurer, welche förmlich auf ihre Fertigkeit reisten.

Eine gute Seite der Turniere war es aber, daß durch dieselben der Sinn für Genossenschaftlichkeit, wenigstens unter den an diesen Festen Theil nehmenden Familien, erhalten wurde. Je exclusiver die Turniergenossen wurden, je mehr sie sich abschloßen, desto mehr waren sie auch, begreiflicher Weise, auf einen kleineren gesellschaftlichen Kreis angewiesen, desto mehr mußten sie darauf bedacht sein, in

---

[1] Schriften des lit. Vereins zu Stuttgart 1859. S. 65.
[2] Diebold Schilling 65.
[3] Schriften des lit. Vereins S. 48.

diesem Einigkeit zu erhalten. Innerhalb der Gesellschaft der vier Lande bildete sich daher eine gewisse Parität aus, die offenbar ihre erfreulichen Folgen hatte. Das Turnierwesen, so äußerlich es auch geworden sein mochte, gab doch Anhaltspunkte für gemeinsame Standessitte, und war, auch in seiner völligen Verkommenheit, nie ganz ohne ideale Voraussetzungen. Es blieb eine, wenn auch nicht mehr völlig lautere, aber doch noch genügende Hülle der Idee der Ritterlichkeit, und stemmte sich, nach verschiedenen Richtungen gegen gewisse allzupraktische und den Adel als Stand zersetzende Anschauungen. Man muß daher die verschiedenen Auswüchse rügen, ohne das ganze Institut zu verwerfen. Merkwürdig bleibt es aber immerhin, mit welchem Starrsinn sich die Ritterschaft der neuen Zeit entgegenstellte und welchen Werth sie Uebungen beilegte, deren praktische Bedeutung seit der allgemeiner gewordenen Anwendung des Schießpulvers sehr gemindert worden war. Hätte sie diesen Umstand genauer in Ueberlegung gezogen, so würde sie wohl auch eingesehen haben, daß Fürsten und Herren, bei aller wirklichen und angeblichen Liebhaberei für den Adel, einen Stand, der in seiner damaligen Gestaltung nahezu ausgebraucht war und sich daher selbst regeneriren mußte, nicht auf ihre Kosten fristen konnten. Den Fürsten war es nur um tüchtiges Kriegsvolk [1] zu thun, mochte es herkommen wo immer her es wollte, [2] aus der Bauernhütte oder aus der Ritterburg. Entfremdete sich daher die Ritterschaft, durch ihre Beharrlichkeit in der alten Kampfweise, der Methode, welche die veränderte Zeit vorschrieb, so hatte sie es selbst verschuldet, wenn sie nun von andern, nicht ritterbürtigen Kriegsleuten in den Hintergrund gedrückt wurde.

Allerdings gewährte es den Fürsten eine gewisse Genugthuung alte Namen unter ihren Dienern zu zählen, allein von einer wirklichen Anerkennung der historischen Berechtigung solcher Geschlechter konnte nur wenig die Rede sein, da sich die nun einmal unentbehrliche materielle Unterlage derselben vielfach gemindert hatte und es auch in der Natur eines jeden Dienstverhältnisses liegt, daß nicht Stand und Geburt, sondern die Leistungen des Dieners den Aus-

---

[1] Hiebei ist auch zu bemerken, daß die Fürsten oftmals im Falle waren den in ihrem Dienste fechtenden Edelleuten besondere Schadlosbriefe ausstellen zu müssen, Vergl. z. B. Lichnowsky reg. 4072. Hiedurch wurde der Spruch: der Ritter verdient sein Gut mit dem Roß, nicht mehr völlig wahr.

[2] Man denke an die in Sold genommenen Eidgenossen und Böhmen.

schlag bei dessen Werthung geben. Je mehr der Adel in seinen Finanzen zurückkam, je mehr er durch Besoldung ersetzen mußte, was er in anderer Weise nicht mehr erschwingen konnte, desto mehr sank auch seine politische, auf Selbstständigkeit gewurzelte Bedeutung. Manches alte Herrengeschlecht war zu Ausgang des 15. Jahrhunderts bereits in der Lage dienen zu müssen,[1] und die Ritterschaft vollends fast ohne Ausnahme auf den Dienst angewiesen. Ihre Reichsunmittelbarkeit, falls sie dieselbe besaß, war ihr hiebei eher hemmend als nützlich, denn der Kaiser konnte nur eine kleine Zahl von Rittern aus dem eigentlichen Reiche anstellen und die Fürsten zogen begreiflicherweise ihre Landsassen vor.[2] Der Hofdienst war überdieß keineswegs sonderlich einträglich, am Allerwenigsten an solchen Höfen, wo mit verhältnißmäßig geringen Mitteln eine glänzende Schaar von Dienern gehalten werden sollte. Gerade diejenigen Aemter, welche zu den einträglichen gehörten, wurden nunmehr vielfach mit bürgerlichen Dienern besetzt, weil die Neuzeit nicht mehr mit dem Mutterwitze des einfachen Rittersmannes sich begnügen konnte, seit die Weisheit der Doktoren des römischen Rechts und der Finanzkünstler ganz unentbehrlich schien. Der Doktor hatte neben dem Ritter an der fürstlichen Tafel Platz genommen, er war demselben in den meisten Dingen gleichgestellt und liebte es auch, wie die Luxusgesetze bezeugen, seine Stellung äußerlich zur Geltung zu bringen. Nur ein Schritt noch und er saß über dem armen Junker, des Augenblickes harrend, wo auch der begüterte Edelmann sich werde beugen müssen.

Allerdings muß zugegeben werden, daß der niedere Adel jener Zeit es im Allgemeinen versäumt hat, sich die nöthige wissenschaftliche Bildung zu erwerben,[3] aber doch ist gegen die vulgären An-

---

[1] So finden wir, um nur einige Beispiele zu geben, die Grafen Johann v. Werdenberg, Eberhard von Werdenberg, Heinrich von Tengen schon 1447 in wirtenbergischen Diensten. Stälin III. 472.

[2] Eine Art von Ausnahme war in den fränkisch-brandenburgischen Fürstenthümern vorhanden. Hier finden wir eine große Menge reichsunmittelbarer Ritterschaft im Dienst der Markgrafen, was sich indessen durch die später noch zu besprechenden Verhältnisse erklärt.

[3] Die Klage, daß die jungen Edelleute nichts lernen wollten, findet sich schon bei Peter von Andlo de imp. rom. 111 (edit. Freheri). — id moris apud eos irrepsit, ut dedecori habendum sit nobilium filios literis continentiae et virtutum excercitio imbui, malunt illos somno, quieti, otio, vino, epulis, libidini

sichten, welche die Unwissenschaftlichkeit und Rohheit der Edelleute ungeheuer übertrieben, ein ernstlicher Protest einzulegen. —

Einmal war die Zahl der gelehrten Edelleute auch im 15. Jahrhundert nicht so klein, als man in der Regel will, und dann war es ganz natürlich und entschuldbar, daß ein Stand, der bisher seinen Beruf fast ausschließlich unter den Waffen gefunden hatte, in einer Uebergangszeit, weniger in den Wissenschaften leistete, als er hätte leisten können und sollen.

Ohne wissenschaftliche Vorbildung erhalten zu haben, blieb dem unbegüterten Edelmanne, insoferne er nicht durch kirchliche Pfründen seine Versorgung fand, freilich in den meisten Fällen nur der Dienst an den Höfen übrig. Dieser hatte aber verschiedene ungünstige Folgen. Nicht nur die materiellen Wurzeln einer wirklich aristokratischen Stellung wurden in Festen und Gelagen aufgebraucht, auch die geistige Bedeutung und das Ansehen der Ritterschaft litten Noth, so bald es dahin gekommen war, daß man im Edelmanne den unbedingt willfährigen und sich durch Privilegien schadlos haltenden, fürstlichen Diener sehen zu müssen glaubte. [1]

Es gab aber begreiflicher Weise unter den dienenden Edelleuten auch viele wackere und innerlich selbstständige Naturen. Zu diesen gehörte Ritter Heinrich von Auffeß, brandenburgischer Hauptmann auf dem Gebürge, der seinem Markgrafen 1469 die Publikation einer Verordnung über Schaafweide verweigerte, „weil sie wider die Unterthanen und ganz für die Prälaten und Edelleute wäre.“ [2] Zu den selbstständigen Leuten zählte sicherlich auch Ritter Apel von Seckendorf, der 1492 dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg,

---

atque impudicitiae vacare, et mox, postquam literarum apices vix ruditer depingere sciant, illico puerulos ad canes et equos alendum applicare solent. — Peter von Andlo schrieb 1460. Ich benütze diesen Anlaß um einen früheren Irrthum zu berichtigen. Peter von Andlo gehört wohl nicht zur Familie der Herrn von Andlaw. Er nennt sich in der Vorrede zu seiner Schrift de imperio Romano (p. 1 der Ausg. von Freher, Argent. 1612. 4.). Petrus de Andlo Alsatiae oppido agnomen trahens und spricht von einem der Edelleute von Andlaw — unde ad sacri decus imperii honoremque venerabilis et clarae nobilitatis viri domini Georgii de Andlo Basiliensis ac Lutembacensis ecclesiarum praepositi, mihi inter mortales colendissimi domini, manum promptum papyro adjeci.

[1] Vergleiche M. J. Schmidt neuere Gesch. der Deutschen VI. 306.

[2] v. Lang neue Gesch. von Bayreuth I. 58.

der sich mit ihm wegen eines Spieles überworfen hatte und ihm, auf einige allerdings ungebührliche Reden, sogar Schläge androhte, die ganz gerechtfertigte Bemerkung machte: „Thut was Ihr wollt, nur laßt das Schlagen sein, sonst werdet Ihr zuletzt geschlagen. Ich diene nicht um Schläge," eine Anekdote, die nach Ritter von Lang die Rohheit des damaligen Adels beweisen soll. [1]

Ein anderer Seckendorf, Namens Hans, wagte dem Markgrafen Casimir, der ihn fragte, wie ihm die neuentworfene Waldordnung gefalle, die gereimte Antwort zu geben:

Ach du lieber Gott!
Wie viel neuer Gebot?
Laßt es in Güte walten,
Wer kann sie alle halten? [2]

Auch darf wohl bemerkt werden, daß Conrad Boos von Flachslanden, Hauptmann auf dem Gebürge, keinen Theil an der von Markgrafen Casimir und dessen Bruder Johann, an ihrem Vater Markgrafen Friedrich begangenen Unthat haben wollte. Als Boos dem alten gefangenen Herrn von Zeit zu Zeit einen Gulden gab, um mit dem Aufwärter um Pfennige spielen zu können, gerieth Casimir außer sich über eine solche Verschwendung des Geldes. [3]

Während sich nun die Ritterschaft nach eigener Wahl im Dienste aufbrauchen ließ und das Gefühl für ständische Selbstständigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde, begünstigte die neue Zeit im gleichen Grade den adeligen Rang in welchem sie den adeligen Beruf in Frage stellte. Einen Beleg hiefür gibt das Institut des Briefadels, welches bereits unter Kaiser Friedrich IV. in Blüthe stand. Der Briefadel ist an und für sich nur unter Voraussetzungen möglich, die zu den alten, deutschen Anschauungen einen lebhaften Contrast bilden. Es mußte, ehe man überhaupt auf die Idee kam adeln zu können, zuerst die alte Gliederung der Stände nach Geburt und Beruf bedeutungslos geworden sein. Zwischen dem deutschen Adel und demjenigen der monarchisch geschlossenen Reiche, wie namentlich Frank-

---

[1] Neuere Gesch. von Bayreuth I. 37. Die Art und Weise, in welcher dieser Autor gegen den Adel schreibt, gränzt zuweilen an baaren Unsinn. So z. B. seine Parteinahme gegen den adeligen Amtmann Heintz von Layneck und für den bürgerlichen Probst Prucker S. 146 f. Prucker kann allerdings ein braver Mann gewesen sein, allein dasjenige, was Lang selbst berichtet, spricht nicht dafür.

[2] v. Lang a. a. O. I. 167.

[3] v. Lang a. a. O. I. 150. Vergl. auch 129.

reichs, wozu in Rücksicht auf manche Anschauungen auch Burgund gerechnet werden konnte, war ein wesentlicher Unterschied vorhanden. In Deutschland bestand der Adel [1] aus wirklichen Selbstherren, aus großen, mittleren und kleinen Herrschern, aus Fürsten der That nach, allein meistens ohne fürstlichen Namen. Daß sich die Ritterschaft, als ein niederer Adel, der eigentlichen Aristokratie, wie sich solche seit dem Interregnum gebildet hatte, nach und nach anreihte, ist zwar eine an sich ganz begreifliche Folge der ständischen Entwickelung, aber für die über ihren eigentlichen Beruf hinaufgeschraubte Schichte weit weniger ein Vortheil als vielmehr ein großer Nachtheil gewesen. In Frankreich hatte der ständische Lebensprozeß zu ganz anderen Formationen geführt. Dort wimmelte es von Herzogen, Fürsten und Grafen ohne die ihrem Titel entsprechende territoriale [2] Unterlage, und in mehr oder minder strenger Abhängigkeit von der Krone. Es war nun die Frage, ob auch in Deutschland eine Titulararistokratie wesentlich vertreten sein müsse. Schickte sich die ganze Zeit zur Bejahung dieser Frage an, so konnte allerdings die Erhebung in einen höheren Rang nur von der hiezu befugten Behörde vollzogen werden und der Kaiser, als die Spitze alles Adels im ganzen Occident, war füglich diejenige Person, von welcher der neue Glanz ausfließen mußte. Erst in zweiter Linie konnten die Fürsten als Spender adeliger Titel und von denselben abgeleiteter Vorrechte gelten.

So weit war die ganze Sache völlig consequent und wenn die Auswahl der zu adelnden Personen eine glückliche war, so konnte der alte Adel sich mit Fug und Recht nicht beschweren, da seiner Dignität nicht unmittelbar Abbruch geschah. Man war aber in der Auswahl nicht immer glücklich, oder vielmehr man verfuhr ohne Auswahl [3]

---

[1] Ich rede nicht von der Ritterschaft.

[2] Sehr interessant sind die Forschungen, welche Prof. Zöpfl in seiner neuesten Schrift „Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts" Leipzig 1860. S. 7 ff. über die Dinghöfe als Ausgangspunkt der Landesherrlichkeit und die Wiege des deutschen Herrenstandes angestellt hat. Dinghöfe sind Herrenhöfe (Fronhöfe curiae domini) woran der Herr das rechte Eigenthum hat, und zu denen eine gewisse Anzahl von Bauerhöfen (hubae) gehören, deren Besitzer daselbst ihr Recht suchen müssen.

[3] Vielfach aus dem Grunde, weil man die Eitelkeit der Adelsbriefe begehrenden Personen taxiren und ausbeuten zu dürfen glaubte. Vergl. Klüber de nobilit. codicill. p. 48. Daselbst die auch bei Cramer befindliche Stelle des Petrinus Bel-

und so gesellte sich denn eine vielfach bei Abmangel aller inneren und äußeren Qualitäten erhobene, weitschichtige Titulararistokratie zu den ohnedieß nicht mehr in ständischer Vollkraft blühenden, alten Geschlechtern. Durch die Höfe war sie gestiegen. An den Höfen suchte sie ihre Geltung, ihren Glanz in ganz natürlichem Verlauf. Ein eigentlich adeliger Beruf lag ihr ferne, aber desto bestimmter erfaßte sie ihren neuen Rang.

Allerdings fällt der Culminationspunkt des Titular- oder Briefadels in wesentlich spätere Zeiten, allein wir haben doch ganz schlagende Beispiele aus dem 15. Jahrhundert. [1] Schon der Nürnberger Chronist Meisterlin, äußert sich mißbilligend dahin, daß auch unwürdige Personen Adelsbriefe erhielten. [2]

Noch bestimmter drückt sich die freilich nicht ganz gleichzeitige Schweizerchronik des Johannes Stumpff aus. Sie wirft dem Kaiser Friedrich vor, daß er offene Briefe verkauft habe „die waren allweg geschrieben vnd zugericht, biß allein an die Namen derer, die Wappens- oder Adelsgenossen werden wollten. Freiherr Albrecht von Bonstetten, Conventherr zu Einsiedeln, soll ettliche hundert Briefe dieser Art ausgewirkt und verkauft haben." [3]

Durch die Einverleibung der Titulararistokratie wurde natürlich die organische Gliederung der Stände wesentlich beeinträchtigt. Es würde sich wohl im deutschen Adel die im 17. und 18. Jahrhundert ersichtlich gewesene Neigung zu einer Art von Kastenwesen kaum jemals gezeigt haben, hätte man nicht schon im 15. und

---

lus (de re militari tit. III. num. 41. p. 7). Der bezeugt »se in cancellaria Caroli V. imp. vidisse salis venditores, solutis viginti quinque vel circiter aureis nummis, impetrare nobilitatis honorem. Die späteren höheren Taxen bei Klüber in append. nro. V. nach Schlötzers Staats-Anz. Heft 24. 1784. S. 482." Ein Adelsbrief kostete 380 fl. 30 kr.; der Ritterstand, cum denominatione Edler von 724 fl. 30 kr.; der Freiherrnstand 3015 fl. 30 kr.; der Grafenstand 5952 fl. 30 kr.

[1] Ueber die älteren Beispiele von Wappen- und Adelsbriefen vergl. Klüber de nobilitate codicillari 29 ff. Das in app. doc. nro. 1 gegebene Diplom für Ferdinand Hirschen vom Jahre 1129 ist offenbar falsch. Ein altes Beispiel der Nobilitirung eines Juden gibt das Chronicon episc. Merseburg. apd. Ludewig rel. manus. IV. 445.

[2] ut insignia nobilitatis degener animo possit acquirere litteris tuntaxat. Ludewig Relig. Manuscr. VIII. 56.

[3] Schweizerchronik p. 313, die Stelle bei Cramer nobil. avit. 90 und Klüber 48.

16. Jahrhunderte gewissen abstrakten Anschauungen gehuldigt. Man glaubte die mit dem Ritterstande verknüpfte, und frei aus dem allgemeinen Urtheile über dessen Bedeutsamkeit geflossene Würde, glaubte den Rang verleihen zu sollen, abgesehen von den historischen Vorbedingungen und der gesellschaftlichen Unterlage, rücksichtlich derer, die betreffenden, nunmehr nobilitirten Persönlichkeiten den allgemein gehegten Anforderungen zuweilen gar nicht entsprachen. Während im eigentlichen Mittelalter das Ständewesen stets eine gewisse Flüssigkeit zeigt, während ein ziemlich rasches aber doch immerhin an organischen Verlauf geknüpftes Auf- und Absteigen einzelner Individuen und ganzer Geschlechter vorhanden war, gestaltete sich die Sache nunmehr in ganz anderer Weise, zur Serratur. Man abstrahirte ganz von der Theilnahme an dem Berufe des Standes, und hielt sich einfach an das Faktum der Einweisung in denselben. Der geadelte Kaufmann u. s. w. blieb, nach seinem Berufe gemessen, völlig was er zuvor gewesen war, während in früheren Zeiten das aus der Ministerialität zum ritterlichen Stande emporgestiegene Individuum diesen Schritt nur dann thun konnte, wenn es sich in Wirklichkeit auf das Roß schwang. Der höhere Rang war nur die Folge des, der allgemeinen Ansicht nach, mit einer höheren Würde bekleideten Standes, dem man aber auch thatsächlich und werkthätig angehören mußte. Je mehr nun aber der ganze Stand als solcher an Bedeutung verlor, desto sichtbarer wurden auch die Mängel und Gebrechen der einzelnen Glieder desselben und desto schwieriger war an und für sich ein festes, prinzipielles Zusammenhalten desselben.

Ohne der Ritterschaft in irgend einer Weise zu nahe zu treten, muß bemerkt werden, daß sie sich mit einer nicht unbeträchtlichen Zahl neuer Bedürfnisse beladen hatte und daß hiezu die alten Mittel nicht zureichen wollten. Wer indessen billig sein will, der wird zugeben müssen, daß der größere Luxus nicht von den Edelleuten ausgehen konnte, sondern vielmehr von den reichen Kaufherren und durch die Blüthe des Handels, wo nicht durch gemeinen Schacher [1] veranlaßt wurde. Der Fehler des Adels lag besonders darin, daß er

---

[1] So bereicherten sich viele Augsburger und Regensburger Kaufleute um das Jahr 1459 durch die sog. Schinderlinge, eine schlechte Münze, welche man besonders dem Kaiser Friedrich IV. zur Last legt. Gemeiner Regensb. Chronik III. 289. Ueber den von Regensburger Kaufleuten 1462 betriebenen Schleich- und Trughandel vergl. Gemeiner III. 353.

nachahmte, was er nicht hätte nachahmen sollen, und daß er vielfach, bei Ermangelung ächten Stolzes, zu hochmüthig war, und sich vom Bürgerstande in keineswegs wesentlichen aber in die Augen fallenden Dingen nicht überflügeln lassen wollte, daß er das innere Gedeihen mit dem äußeren Wohlstande verwechselte, und die Sitten ausländischer Höfe für maßgebend hielt. Nun waren aber gerade diejenigen Höfe die prunkvollsten, welche am meisten mit dem Reichthume der Städte in Berührung kamen. Die burgundischen Herzoge und die italienischen Fürsten zogen die Mittel zu ihrem Glanze aus den Städten, denen sie zuweilen sehr harte und selbst bei großem Reichthume nur schwer zu erschwingende Abgaben und Steuern auferlegten. Man war sich dieses Umstandes an jenen Höfen zum Theile völlig bewußt, aber man hielt es für das Zeichen einer fürstlichen Sinnesart und wohl gar für politisch klug, wenn man den Bürger- und Bauernstand geradezu als einen nach Belieben auszupressenden Schwamm betrachtete. Natürlich wurde dieses von Oben gegebene Beispiel von der Ritterschaft vielfach nachgeahmt und man irrt sich zuverläßig nicht, wenn man annimmt, daß von Burgund her neben äußerlicher Kultur eine höchst unheimliche, innerliche Verwilderung im Anzuge war. Sehr interessant ist eine Stelle im Leben des Wilwolt von Schaumburg. [1] Der Autor mahnt die deutschen Fürsten und sucht sie gegen die Städte, insbesondere gegen Nürnberg aufzubringen. „Darum nemmt ebenpilt ir frommen Fürsten! Behalt die hochfertigen bauern unter eur ruten, des in auch geschech als den von Gent.“ [2]

Sicher ist jedenfalls, daß der burgundische Hof, — an welchem auch der genannte Wilwolt eine Zeit lange diente — nicht nur von Edelleuten [3] sondern sogar von Fürsten als Bildungsschule angesehen wurde. Graf Eberhard der jüngere von Wirtemberg, wurde am Hofe Herzogs Philipps erzogen und sein Hofmeister war, wie Sattler aus-

---

[1] um 1507 geschrieben.

[2] Schriften des Stuttg. lit. Vereins 1859. S. 107.

[3] Am Hofe Karls des Kühnen finden wir Glieder der Familien: Wegrich, Böcklin, Blumeneck, Kageneck, vgl. Rosmann und Ens 253. Unter burgundischen Schutz begeben sich 1471 Bernhard von Eptingen und Bilgeri v. Heudorf. Diebold Schilling 73 und v. Rodt Feldzüge Karl des Kühnen I. 161. Die von Harder und Im Thurn herausgegebene Chronik von Schaffhausen, die mir aber augenblicklich nicht zur Hand ist, enthält interessante Mittheilungen über Bilgeri von Heudorf (Höwdorf).

drücklich bemerkt, kein Deutscher, sondern Claude von Thoulouzon Herr von Bastie. [1]

Auch Peter von Hagenbach gehörte mit zu den Edelleuten, welche die Hofdienerschaft des jungen Grafen bildeten. —

Obgleich die Lebensschicksale Peters der Zeit vor der Gründung des schwäbischen Bundes angehören, dürfte es doch gerechtfertigt sein, dieselbe hier in Kürze zu berühren, da uns der ganze Mann als eine noch in spätere Zeitabschnitte hineinragende, typische Persönlichkeit erscheint.

Peter von Hagenbach, ein Edelmann aus der Grafschaft Pfirt im Sundgau, kam um das Jahr 1470 als burgundischer Landvogt in die von Erzherzog Sigismund verpfändeten Besitzungen im Sundgau, Elsaß, den Waldstädten und im Schwarzwalde. [2] — Anfänglich begrüßte der Adel dessen Berufung mit Freuden, denn er glaubte unter Burgund mit besserem Erfolge gegen die verhaßten Schweizer kämpfen zu können und erwartete sich wohl auch von einem Standesgenossen [3] Mehrung seiner Rechte und Freiheiten. Hagenbachs Vorgänger war Markgraf Rudolph von Hochberg gewesen. Er hatte aber das Amt eines burgundischen Statthalters nur ganz kurze Zeit begleitet. [4]

In Bälde zeigte indessen Ritter Peter wessen Diener er sei. Die der Ritterschaft schon seit geraumer Zeit verpfändeten Güter und Nutzungen wurden einfach eingezogen. Als sich die Adeligen beschwerten, erhielten sie den kurzen Bescheid, man werde sie auch aus ihren Schlössern treiben, falls sie sich nicht fügen wollten. Besonders kränkend erschien die völlige Mißachtung der Jagd und Forstrechte. [5] Doch was kümmerte sich ein gewaltiger Fürst wie Karl der Kühne um die Rechte kleiner Edelleute, die, so sehr sie sich auch

---

[1] Gesch. Wirtembergs über den Grafen III. 17. 23.

[2] Vergl. Lichnowsky VII. 125. Ueber Hagenbachs persönliche Verhältnisse vergl. v. Rodt die Feldzüge Karls des Kühnen I. 108 ff.

[3] Die irrige Ansicht des Trithemius vermöge derer Hagenbach von Geburt ein Bauer gewesen wäre, ist längst beseitigt. vergl. v. Rodt a. a. O.

[4] Rosmann und Ens Gesch. v. Breisach 247.

[5] Fortsetzung der Chronik des Königshofen bei Mone Quellensammlung I. 279. „Derselb Petter von Hagenbach nam ouch allen edellüten im land ir freiheiten und ir weidwerk; er wolt ouch alß das haben von stet und sloseren so im land lag, und sprach alles sin."

fühlen mochten, in seinen Augen auch nicht viel mehr zu bedeuten hatten, als die von ihnen verachteten Bauern. [1] Eine Gesandtschaft von Rittern aus Breisach, welche sich zum Herzoge begeben hatte, wurde beinahe mit Hohn abgefertigt. [2]

Noch schlimmer trieb es der Landvogt mit den Städten, gegen die er sich vollends Alles erlauben zu dürfen glaubte. Den Straßburgern ließ er sagen: „in Zukunft dürften sie keinen Rath und Ammeister mehr machen, er wolle schon kommen und ihnen einen setzen, der weder ein Binder, Schneider noch Schuhmacher wäre, sondern ein Herzog von Burgundy." [3] Auch sagte man ihm nach, er habe sich geäußert: er müsse es noch so weit bringen, daß er in allen Städten am Rhein Bürgermeister sei. Mehr konnte sich frevelhafter Uebermuth über das gute, historische Recht nicht erheben. — Wären die Städte unter einander einig gewesen, so hätten sie solche Schmachreden nicht erdulden müssen.

Wer sich der abscheulichen Willkühr nicht fügen wollte, war seines Lebens nicht sicher, seines Gutes konnte sich ohnedieß Niemand freuen, denn was der Landvogt nicht selbst nahm, das raubten dessen Söldner, denen er einmal, freilich halb im Scherze, den saubern Rath gab: „Schlagt nur eure Wirthe todt, wenn sie eine Bezahlung von euch haben wollen." Die Zahl der auf Hagenbachs Sündenregister stehenden Justizmorde ist beträchtlich. Als die Bürger in Thann eine Trankſteuer, den sog. bösen Pfennig nicht zahlen wollten, ließ er deren 30 nackt auf den Marktplatz schleppen um sie da enthaupten zu lassen. Die Hinrichtung wurde auch an vier Personen wirklich vollzogen. [4]

Ein solches Verfahren war so ziemlich im Geiste Karls des Kühnen, der freilich nur im großartigsten Style raubte, aber es nicht verschmähte durch Schrecken zu herrschen und mit Hängen und Köpfen gleich bei der Hand war. [5] In seinem Feldzuge in Lothringen ließ er einmal die tapfere Besatzung einer trefflich vertheidigten Burg zum

---

[1] Im Jahre 1471 schreibt der Kanzler des Bischofs von Basel vom Reichstage zu Regensburg „der niedern Graffen und Herren wird nicht viel geachtet, dann für Diener." Diebold Schilling Burg. Kriege 58.

[2] Rosmann und Ens 251.

[3] Königshoven 371. Rosmann a. a. O.

[4] Rosmann und Ens 251.

[5] Rosmann und Ens 256.

warnenden Exempel aufhängen! An einem Baume, unter welchem Wilwolt von Schaumburg, Graf Bernhard von Helfenstein und Hans von Minkwitz ihr Zelt hatten, hiengen nicht weniger als 37 Personen, deren Füße baumelten zum Theile in das Zelt, allein Niemand wagte es sie zu entfernen, aus Angst vor dem Herzoge. [1] Dieser war auch der Ansicht, „Hagenbach thue den verdammten Deutschen schon recht“ und seinem Geheimschreiber, der ihn darauf aufmerksam machte, wie der Landvogt alle Rechte der Ritterschaft und der Städte mit Füßen trete, sagte er: ich will nicht, daß Herr Peter seinen Nachbarn und Umsaßen zu lieb handle, sondern einen Landvogt der thut was mir lieb und gefällig ist. [2]

Zur Härte und Habgier gesellte sich aber eine unzähmbare Sinnlichkeit, welche der Ehre von Frauen und Mädchen in keinerlei Weise schonte. Man findet bei Rosmann und in Königshovens Chronik geradezu empörende Züge von dem frechen Lasterleben, welchem sich Hagenbach hingegeben hatte. Wir sind der Ansicht, auch die geschlechtlichen Excesse mit den burgundischen Sitten [3] in Verbindung bringen zu müssen. Der in Flandern zusammengeflossene unendliche Reichthum hatte der Frivolität mächtig Vorschub geleistet, und wenn auch anderwärts die Gesetze der christlichen Moral ebenfalls mißachtet worden sind, so waren doch eine gewisse Genialität in der Lüderlichkeit, ein gewisser an antike Orgien mahnender Kult der Fleischeslust, nicht in solcher Offenheit zu Tage getreten. Daß man indessen dem Landvogte nach dessen Sturze mancherlei zur Last legte, was er gar nicht oder nicht in so schlimmer Weise begangen haben mochte, darf ebenfalls angenommen werden.

An äußerlich rittermäßiger Haltung ließ es Hagenbach nicht fehlen. Er hielt sich stets eine große Menge von Söldnern, denen er eine Art von Uniform [4] gab und veranstaltete Feste, Gelage,

---

[1] Schriften des Stuttg. lit. Vereins 1859. S. 28.

[2] Rosmann und Ens 261, nach Ochs Gesch. von Basel IV. 196.

[3] Als Karl der Kühne 1468 zu Lille einzog, wurde ihm zu Ehren das Urtheil des Paris öffentlich dargestellt. Die drei Göttinen erschienen hiebei ganz in puris naturalibus. Aehnlicher Unfug kam aber auch 1461 beim Einzuge K. Ludwigs XI. in Paris vor. Balth. Ritter in Wigands Jahrbüchern III. 231. Ueber weitere seruelle Verirrungen in Frankreich vergl. Hüllmann Städtewesen IV. 147. Auch die größeren und reicheren Städte in Deutschland kannten zu Ende des 15. Jahrhunderts schamlose Trachten. Vergl. Siebenkees Materialien IV. 603 ff.

[4] Die Söldner hatten auf dem linken Aermel die Livree (ein lyberig) drei

Ringelrennen und dergleichen. Endlich als das Maaß seiner Verschuldung voll war, ereilte ihn das Geschick. Die Städte, denen es um Anschluß oder doch um ungehemmten Verkehr mit der Eidgenossenschaft zu thun war, brachten nach langen Unterhandlungen die Summe auf (50,000 fl.), für welche Erzherzog Sigismund seine Lande versetzt hatte. Solche wurde in Basel deponirt und nun hatte der Gehorsam gegen Hagenbach ein Ende. In der schwer gedrückten Stadt Breisach wurde der Landvogt durch die Bürgerschaft und die deutschen Söldner [1] gefangen genommen und nach einem kurzen und keineswegs ganz regelrechten [2] Prozesse enthauptet (1474). Die Ritterschaft war zunächst nicht bei Hagenbachs Sturze betheiligt. Ein gleichzeitiges Gedicht wirft ihr sogar vor:

Da saßen Prälaten, Ritter und Knecht
Was er (Karl der Kühne) vermeint war jnen Recht;
Sie redten ihm nüt darin
Sie ließen es alles gut sin. [3]

So sicher es nun auch ist, daß Hagenbach ein gewaltthätiger und unsittlicher Mensch gewesen, und daß ihm der vermeintliche Vortheil seines Herrn höher stand als Recht und Billigkeit, so muß doch bemerkt werden, daß die über ihn vorhandenen Berichte fast ohne Ausnahme dem Munde der politischen Gegner entnommen sind. Eine ganz genaue und völlig unparteiische Prüfung derselben wird zwar den Leumund des frivolen Mannes nicht retten können, aber vermuthlich doch ein und andere Uebertreibung in den auf ihn gewälzten ungeheuren Beschuldigungen nachweisen. [4] Die Chroniken der Städte

---

Würfel mit den Zahlen VI. III. II und den Worten „ich paß", was der Chronist Etterlin dahin erklärt: „der Meinung mit den Eidgenossen zu spielen."

[1] Hagenbach hatte außer seinen 800 Wälschen auch 200 deutsche Fußknechte, denen er aber die Löhnung schuldig war. Rosmann und Ens 265.

[2] Erstlich war die Rückzahlung der Pfandsumme noch nicht vollzogen, da sich Herzog Karl der Annahme weigerte; Hagenbach konnte daher genau genommen nur vor dessen Gericht gestellt werden. Dann waren die Geständnisse des Angeschuldigten durch die Folter erpreßt; ferner konnte sich Hagenbach bei mehreren Punkten auf den Befehl seines Herrn berufen und endlich waren die Richter keineswegs unparteiisch, sondern Feinde und das ganze Verfahren ein übereilets. —

[3] Rosmann und Ens 252 aus dem Lied von Hagenbach. Manusc. im Stuttgarter Archiv.

[4] Außer Rosmann und Ens sind besonders zu vergleichen Dr. H. Schreiber im Taschenbuche für Gesch. und Alterthum ꝛc. Freiburg 1840 und die im Urkundenbuche der Stadt Freiburg befindlichen Correspondenzen.

des Oberrheins nahmen um jene Zeit mehr oder minder Partei für die Eidgenossenschaft, deren Politik um jeden Preis ein mächtiges Burgunderreich zu verhindern suchen mußte, und deren Geschichtschreiber im 15. und 16. Jahrhundert die der Eidgenossenschaft feindselig gegenüberstehenden Parteien und Charaktere sehr schwarz zu sehen pflegten.

Obgleich nun, wie bereits angedeutet wurde, der ganze Adel in Süd- und Mitteldeutschland und somit auch die schwäbische, fränkische und rheinländische Ritterschaft von einer zeitweiligen Hinneigung zu den freien Sitten des fröhlichen Burgund, oder schärfer bezeichnet zu burgundischer Frivolität nicht gänzlich freigesprochen werden kann, war derselbe im Allgemeinen doch, im Kerne seines Wesens, ehrlich deutsch geblieben. Daß er mit unter den allgemeinen Gebrechen der Zeit litt und solche auch gelegentlich durch seine Schuld vermehrte, dieses hat er mit allen andern Ständen des Reiches gemein, und nur offenbare Parteilichkeit wird ihn hiebei besonderer Verschuldung bezüchtigen können. Lernten unsere Ritter am Hofe Karls des Tollkühnen aristokratischen Uebermuth, so lernten unsere Bürger in den reichen Städten Flanderns den Trotz der Demokratie. Kein Stand hat hier dem andern viel vorzuwerfen.

Im Reiche stand es freilich auch nach der Gründung des schwäbischen Bundes schlimm genug, obgleich sich günstigere Aussichten wenigstens in der Ferne zeigten. Kaiser Friedrich war vollends alt, unentschlossen und mißtrauisch geworden, kam hiebei niemals von höchst unangenehmen Verwickelungen mit Böhmen und Ungarn los, und die Thätigkeit seines wackren Sohnes Maximilian blieb für geraume Zeit durch die Niederlande in Anspruch genommen. Hier galt es französische Tücke, die Einflüsse des unabläßig hetzenden und sogar dem offenen Aufruhre Waffen leihenden Königs Ludwigs XI., sowie den Ungehorsam der auf ihre alten Vorrechte und Freiheiten, und beinahe ebenso sehr auf ihr vieles Geld, pochenden Niederländer, gleichzeitig bewältigen zu sollen. K. Maximilian war aber bei diesem sehr schwierigen Geschäfte weder glücklich noch hinreichend vorsichtig, ja man kann sogar sagen, daß er es keineswegs verstand, die Niederlande zu beherrschen, und sich offenbare Mißgriffe zu Schulden kommen ließ, welche ihn, ohne die thätige Hülfe und Tüchtigkeit des Herzogs Albrecht von Sachsen,[1] vielleicht um das Erbe seiner Gattin

[1] Vergl. Häberlin IX. 5 ff. und Müller Reichstagstheatrum I. 117 ff.

Maria von Burgund, gebracht haben würden. Indessen leistete nicht nur der Herzog von Sachsen bei dieser Gelegenheit wichtige Dienste, obgleich hauptsächlich ihm der Ruhm gebührt. Auch andere Fürsten, die Reichsstädte und die Ritterschaft des Reichs trugen dazu bei, daß die schönen Provinzen erhalten wurden. [1]

Man darf sich nicht dadurch irre leiten lassen, daß man die Reichsritterschaft in öffentlichen Urkunden und Akten wenig genannt findet. Es kömmt dieses hauptsächlich von der Bedeutung und Macht her, welche damals der schwäbische Bund besaß, dessen Leistungen und Bestrebungen, in ganz naturgemäßer Weise, diejenigen der einzelnen Bundesglieder verdunkeln mußten.

Was nun diesen Bund betrifft, so hatte derselbe in den Herzogen Georg (Landshut) und Albrecht (München) von Bayern thätige und mächtige Widersacher gefunden. Diese Fürsten suchten sich auszubreiten und benutzten hiezu jede günstige Gelegenheit. Georg haderte mit den Grafen von Oettingen, Albrecht suchte sich ein Anrecht auf die Markgrafschaft Burgau zu erwerben. Beide zusammen waren mit dem kinderlosen Erzherzoge Sigismund in Unterhandlungen, welche möglicher Weise den Erwerb aller vorderösterreichischen Lande herbeiführen konnten. Da sie fernerhin „nicht aufhörten unmittelbare Stände unter ihre Landeshoheit zu bringen," [2] kam es zu großer und allgemeiner Erbitterung. Der schwäbische Adel war besonders dadurch beleidigt, daß ihm Herzog Georg das Jagen verwehrte. [3]

Sogar im Elsaß und Sundgau befürchtete man eine Verpfändung an Bayern und äußerte sich sehr derb gegen eine solche. [4] Am entschiedensten wehrten sich aber die Reichsstädte, Ulm an der Spitze (1488). [5] —

Sie hatten in der That alle Ursache hiezu, da Herzog Albrecht IV. von Bayern, ein sehr begabter und unternehmender Fürst, im Jahre 1486 das uralte und auf seine Reichsfreiheit pochende Regensburg zu einer bayerischen Landstadt gemacht hatte, und sich in seinen Landen in den vollen Genuß der landesfürstlichen Macht zu setzen

---

[1] Stälin III. 626.

[2] Stälin III. 628.

[2] Füterer bayr. Chronik im Oberbayer. Archiv V. 66 (Auszug).

[4] Bei Rosmann und Ens 279 nach Chmel Geschichtsforscher I. 108 eine hierauf bezügliche Anekdote, in welcher die Schweine eine Rolle spielen.

[5] Stälin III. 628. Felix Fabri hist. Suev. apd. Goldast 92.

wußte, was ihn dazu befähigte auch über die Landesgränzen hinaus einen unter Umständen bedenklichen Einfluß ausüben zu können. Er mußte hiebei freilich sehr große Schwierigkeiten überwinden, von denen die Zerwürfnisse mit seinen Brüdern nicht die geringsten waren. Besonders der durch seine Körperstärke und wilde Ritterlichkeit bekannte Herzog Christoph [1] machte viel zu schaffen. Uns berühren hier zunächst nur die Kämpfe, welche der Herzog mit seiner Ritterschaft bestehen sollte. [2] Dieselben hängen offenbar mit der Gründung des schwäbischen Bundes und den hiedurch wieder rege gemachten Hoffnungen manches bayerischen Landsaßen [3] einigermaßen zusammen. War doch der ganze Bund, gleich bei seiner Entstehung, als ein Bollwerk gegen die bayerischen Uebergriffe, durch die sich besonders der Kaiser beeinträchtigt und offenbar verachtet fühlen mußte, [4] ausdrücklich bezeichnet worden.

Als nun der schwäbische Bund eine drohende Stellung gegen Bayern annahm, vereinigten sich die Herzoge Albrecht und Georg und suchten sich zu rüsten. Es wurde ein allgemeines Aufgebot ausgeschrieben, und Herzog Albrecht forderte statt des wirklichen Dienstes von allen im Lande eine Steuer, damit von dem Gelde geschicktes Fußvolk bestellt werde und die Bauern bei den Gütern bleiben und die Aecker bebauen könnten. Diese Neuerung, so zweckmäßig sie auch sein mochte, fand Widerspruch von Seiten der Ritterschaft, welche sich dadurch beschwert erachtete, daß man ihre Unterthanen zu landesherrlichen Steuern und Diensten beiziehen wollte.

Der Herzog kehrte sich aber keineswegs an den Protest, sondern ernannte Steuernehmer mit dem Auftrage im Nothfall sogar zu pfänden. [5] Es war dieses ein offenbarer Staats- und Gewaltstreich

---

[1] Vergl. Lipowsky Herzog Christoph oder der Kampf um die Mitregierung S. 3. 24 ff. 35 ff. u. s. w.

[2] D. T. v. Hefner Herzog Albrecht 36. Füterer's Chronik im Oberbayr. Archiv V. 74. Gemeiner Regensb. Chr. III. 695 ff. und Barthold IV. 298 ff.

[3] Wenigstens ist in der bei Lipowsky im Auszug enthaltenen Chronik (des Andreas Zayner?) S. 162 davon die Rede, daß die Ritter St. Jörgenschilds Groll gegen den Herzog von Bayern gehegt und daß der niederbayerische Adel „buben auf rennrossen hin und her gen Augsburgk" geschickt hätte.

[4] Namentlich durch die ganz und gar gegen seinen Willen erfolgte Vermählung seiner eigenen Tochter Kunigunde mit Herzog Albrecht. K. Max wußte um diese Angelegenheit. Vergl. v. Hefner 37.

[5] v. Hefner 39. v. Mussinan Gesch. des Löwlerbundes 11.

und gänzlich gegen alles bisherige Herkommen. Die verbrieften Freiheiten der Stände waren verletzt, denn ohne deren Bewilligung hatte der Herzog kein Recht eine Steuer zu erheben; auch sollte eine solche nicht durch herzogliche Beamte, sondern durch Abgeordnete der Landschaft eingefordert werden.

Gleich nach Erlaß des Steuermandats versammelte sich ein Theil der Ritterschaft zu Straubing, und am 25. Oktober unterschrieben ihrer vierundzwanzig, [1] Bernhardin von Stauff zu Ehrenfels den Viztum des bayerischen Niederlandes an der Spitze, eine unterthänige Bitte und Vorstellung, welche wenigstens zur Folge hatte, daß Herzog Albrecht antwortete: Die Ritter möchten zwei oder drei Personen zu ihm schicken, „denen wolle er die Ursache seines Fürnehmens zu erkennen geben." Auch gab er sogar den Befehl mit Erhebung der Steuer von den Unterthanen der Ritter bis zum nächsten St. Thomastage einzuhalten. [2]

Mittlerweile wurde von beiden Seiten die Rechtsfrage so gut es gehen wollte erläutert. Die Ritterschaft berief sich auf die bekannte Handveste Herzog Ottos vom Jahre 1311, Albrechts Kanzler aber, Dr. Johannes Neuhauser, sprach von „Selbstobrigkeit" des Herzogs, der auch ohne Rath der Landschaft Macht habe Steuern zu erheben. Er läugnete, in Betreff der schwebenden Frage, die Gültigkeit der Handveste und gab der Ritterschaft den Rath, sie solle sich nicht unterstehen zum Abbruche der fürstlichen Obrigkeit ihre Adelsfreiheit weiter zu erstrecken, als sie reiche. [3] Durch solche Erörterungen wurde aber mehr böses Blut gemacht, als Verständigung herbeigeführt. Die Ritterschaft trat zu einem festen Bunde zusammen, was sie ohne Zweifel nicht zu thun gewagt haben würde, hätte sie nicht die Hoffnung gehegt, es werde der gegen ihren Herzog ungnädig gesinnte Kaiser ihr den Rücken stärken. Am 14. Juli 1489 wurde der

---

[1] Es sind dieses: Bernhardin v. Stauff, Johannes Herr zum Degenberg, Hans Staufer zu Sinching Ritter, Heinrich Nothaft zu Wernberg Ritter, Hans v. Parsperg, Hans Paulstorfer d. ä. zur Kürn, Ulrich Kamerauer zum Haidstein und Glieder der Familien: Judmann, Raidenbucher, Zenger, Rainer, Ramelsteiner, Muracher, Waldauer, Leiblfinger, Schönsteiner, Sattelboger, Fronberger, Elsenbeck und Edelmann. v. Krenner Landtagshandlungen X. 129 und v. Mussinan 15.

[2] v. Hefner 40. v. Krenner X. 130.

[3] v. Hefner 30. v. Krenner X. 140 ff. v. Mussinan 17.

Bundbrief der Gesellschaft vom Löwen zu Cham unterzeichnet. [1] Sechsundvierzig Personen traten für sich und ihre männlichen Erben zum gegenseitigen Schutze ihrer Rechte zusammen. Schon dieser Umstand ist bemerkenswerth, weil die früheren Rittergesellschaften in der Regel nur auf kurze Zeit höchstens auf einige Jahre abgeschlossen wurden. Hier aber handelte es sich um die Organisation eines bleibenden Bundes, gleichsam als sollten „die Verwandlung der Zeit und die unglücklichen Zufälle," deren im Eingange der Urkunde gedacht ist, auch von langer Dauer sein. Die Bundesglieder standen unter einem Hauptmanne, welchem ein Rath zur Seite gestellt war. Sie trugen als Dekoration eine aus sechzehn Gliedern bestehende Kette, [2] von welcher jedes Glied durch einen viereckigten Umschweif und in demselben einen Löwen an das andere gefügt war. Wer diese größere „Gesellschaft" nicht zu tragen gewillt wäre, der sollte wenigstens an Feiertagen, Fürstentagen und Landtagen einen Löwen: so wie ihn die ganze Gesellschaft trägt, und an allen Tagen ein kleines Löwlein an sich tragen, [3] die Ritter vergoldet, die Knechte von Silber, bei Strafe von zwei Groschen. Für das Seelenheil abgeschiedener Glieder des Bundes sollen gemeinsam die kirchlichen Feierlichkeiten abgehalten werden. Stirbt ein Bundesglied, so haben dessen Erben die Gesellschaft (Dekoration) oder falls eine solche nicht vorhanden ist, statt derselben eine halbe Mark guten Silbers nach Neumarkt in unser Liebfrauenkirche bei dem Schlosse zu schicken, wogegen der Kirchenpfleger für den Verstorbenen „einen ziemlichen Schild seines Wappens und beigemaltem Zeichen solcher Gesellschaft" in der Kirche aufhängen lassen wird.

Die Hauptsache bei diesem Bunde war natürlich die Gewährleistung gegenseitigen Schutzes gegen Unrecht und Vergewaltigung. Hiebei war freilich Herzog Albrecht in erster Linie gemeint, obgleich er im Bundbriefe, klüglicher Weise, nicht genannt ist. In dem bei Krenner gegebenen Abdrucke findet sich, hinter den Namen des Papstes, des römischen Kaisers und Königs ein bedeutungsvolles et cetera, doch sind die Herzoge von Bayern mit Ausnahme Herzog Ottos

---

[1] v. Krenner X. 173.

[2] Die Dekoration ist im Bundbriefe sehr genau beschrieben, v. Krenner X. 175. Die Gesellschaft selbst nennt sich „von dem Leon."

[3] v. Krenner X. 175.

nicht namentlich von den etwa zu bekämpfenden Personen ausgenommen. [1]

Die namhaftesten Familien, welche sich zunächst betheiligten und den Brief besiegelten, waren: Pflug (zum Rabenstein), v. Degenberg, v. Stauff, Haibeck, Zenger, Nothaft, v. Murach, v. Parsperg, Judmann, v. Waldau, Paulstorfer, Rainer, Sattelboger, Leiblfinger, Rusberger, v. Absberg, Warter, Türlinger, Elsenbeck u. s. w. Sehr wichtig für die Gesellschaft war der am gleichen Tage (1489. Juli 14) erfolgte Beitrit des Herzogs Otto von Bayern (zu Neumarkt).

Der Löwenbund trat nun auch mit auswärtigen Fürsten in Verbindung, wobei Herzog Otto die Vermittelung übernommen zu haben scheint. Schon im August schickte er den von Wildenfels an den König von Böhmen mit Klagen über Herzog Albrecht. [2] Albrecht aber schreibt schon am 16. August 1489 an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz, und äußert das Bedenken: es stehe der Löwenbund in Verbindung mit Böhmen, mit der Gesellschaft des Eingehörns und vielleicht mit mehreren anderen Gesellschaften, sowie dem Bunde zu Schwaben, „alles auf Meinung sich damit unser fürstlichen Obrigkeit und Regalien auch der Unterthänigkeit zu entziehen." Aehnlich seien die Verhältnisse zu Zeiten des Kurfürsten Friedrichs (des Siegreichen) gewesen, damals als sich in Nieder- und Oberbayern die Gesellschaft des Bocks gebildet habe. [3]

Was die Gesellschaft des Eingehörn's betrifft, so scheint dieselbe nicht mehr stark gewesen zu sein und sich besonders in pfälzischen Landen befunden zu haben. Jörg von Rosenberg war vermuthlich ihr Hauptmann. [4]

Wichtiger als die immer etwas bedenkliche Verbindung mit höher gestellten und daher andere Zwecke im Auge behaltenden Personen, war das Projekt sich mit der Ritterschaft in Franken und Schwaben in Einvernehmen zu setzen. Um solches zu verhindern schrieb Herzog Albrecht am 6. Oktober 1489 an die zu Schweinfurt versammelte fränkische Ritterschaft. [5]

---

[1] Landtagshandlungen X. 189.
[2] v. Krenner X. 195.
[3] v. Krenner X. 199.
[4] v. Krenner a. a. O.
[5] Die Urk. bei Krenner X. 209 ff. „Der Brief trägt die Aufschrift," den wohlgebornen, edlen, festen uns besonders lieben gemeiner Sammlung von

Des Herzogs Schreiben zeigt deutlich, daß es ihm darum zu thun war, der fränkischen Ritterschaft von der liebenswürdigsten Seite zu erscheinen. So heißt es z. B. in demselben: „(wir) mögen in Wahrheit schreiben und sagen, daß wir von Jugend unser Tage den Adel alleweg lieb gehabt," ferner: „Wir sind wohl der Verständniß, daß der Adel eines jeden Fürsten nicht der mindeste Schatz ist." Die Thatsachen waren aber mit diesen Worten nicht ganz übereinstimmend. Als daher der Löwenbund durch die fränkische Ritterschaft von des Herzogs Schritten in Kenntniß gesetzt worden war, und sich sogar durch eine besondere Gesandtschaft, welche ein ausführliches Schreiben überbrachte, mit den Franken in nähere Verbindung gesetzt hatte, erfolgte von diesen eine zwar etwas ausweichende Antwort, aus welcher indessen doch mehr Sympathien für den Bund als für den Herzog zu entnehmen sein dürften. [1]

Mißlich für denselben war der Umstand, daß sich nunmehr auch seine eigenen Brüder Christoph und Wolfgang zum Bunde gesellten, was sicherlich einiges Aufsehen erregte, obgleich man wohl wußte, daß die Brüder niemals in völlig ungetrübtem Einvernehmen zu einander standen und daß namentlich Christoph wild und unzuverläßig war. [2] Dieser hatte sich schon früher mit der Gesellschaft der Böckler [3] verbunden, in der Absicht die Alleinherrschaft seines Bruders

---

Grafen, Freien, Herren, Rittern und Knechten des Landes zu Franken, jetzt zu Schweinfurt.

[1] Bei v. Krenner X. 228. Hiebei ist zu bemerken, daß die Reichsritterschaft in Franken um jene Zeit für sich selbst von der landesherrlichen Macht der Fürsten Besorgnisse hegen mußte und daß ihre Stellung keineswegs völlig gesichert war. Namentlich war im Gebiete des Bischofs von Würzburg die Frage: ob derselbe den Rittern als Landesfürst zu befehlen habe oder nicht, keineswegs entschieden. In einem Originalschreiben des Herrn Sigmund zu Schwarzenberg an Sigmund von Thüngen, aus dem Jahre 1491, nennt der erstere den Bischof von Wirzburg ausdrücklich den Landesherren des letzteren. Archiv des Germ. Museums.

[2] Vergl. v. Hefner 23. v. Lipowsky Herzog Christoph 103 und v. Krenner X. 220 ff.

[3] Gestiftet zu Regensburg 1466. Sept. 1. Buchner VI. 427. Nach Füterer waren Mitglieder dieses Bundes: die vom Degenberg, Nothaft, Nusperger, Stauffer, Borauer, Kamerauer, Sattelboger, Parsberger u. s. w. Oberbayr. Archiv V. 70. Die Ritter trugen den Bock von Gold, die Knappen von Silber, ebendas. Ueber die vermuthliche Identität der Böckler und des Bunds vom Einhorn s. Reichsritterschaft Band I. Nachtrag zu S. 643.

zu vereiteln, ein Unternehmen, welches dem Bunde keine Rosen brachte [1] (1467).

Während man sich nun gegenseitig argwöhnisch beobachtete und seine Verbindungen nach Kräften zu vermehren suchte, drängte zuletzt die ganze Zeitgestaltung zu entschiedeneren Schritten, welche man anfänglich vermeiden wollte. Die Löwenritter vereinigten sich am 15. September 1490 zu Ulm mit dem schwäbischen Bunde [2] und errichteten am 2. Oktober ein Schutz- und Trutzbündniß mit Böhmen.

Obgleich K. Maximilian und K. Friedrich diese Schritte bestätigten, [3] unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Löwenritter nunmehr zu weit gegangen waren, denn ihre Landsäßigkeit unter Bayern hatten sie niemals bestritten noch bestreiten können. Sie befanden sich daher in einer ganz andern Stellung als die Ritterschaft in Schwaben und Franken, der sie sich nunmehr gleich stellen wollten. Sobald sie reichsunmittelbar zu werden strebten, war Herzog Albrecht vollauf berechtigt gegen sie einzuschreiten.

An Ursachen zu gegründeten Klagen gegen Herzog Albrecht und weit mehr noch gegen dessen gewaltthätige Beamten fehlte es aber den Rittern gewiß nicht. Bei Krenner findet sich ein langes Verzeichniß der einzelnen Beschwerden. Johann Freiherr zum Degenberg führt nicht weniger als 42 Fälle an, in welchen theils sein bisheriger Besitzstand, theils seine patrimonialgerichtlichen Befugnisse mißachtet worden waren. Namentlich hatte man ihm seinen Wildbann mit Gewalt geschmälert. Aehnliche Klagen liegen auch von andern Gliedern des Bundes vor. [4] Zu bemerken ist namentlich, daß sich der Freiherr von Degenberg darüber beklagt, daß man ihm von Seite des Herzogs auch in solche Besitzungen eingreife, welche vom heil. römischen Reiche ohne Mittel zu Lehen rührten. Bernhardin von Stauff beschwert sich insbesondere darüber, daß ihm der Herzog sein

---

[1] Füterers bayr. Chronik, im oberbayr. Archiv V. 70 ff. Hund bayerisches Stammbuch II. 60. v. Krenner VI. 221. v. Hefner 24. Lipowsky 36.

[2] v. Hefner 43. v. Krenner X. 285 ff. die Urk. steht 305 ff. Vergl. Stälin III. 633. Lichnowsky VIII. Reg. 1581, Klüpfel Urkunden I. 97 und Datt pac. publ. 310.

[3] v. Krenner X. 450. Kaiser Friedrichs Bestätigung des Löwenbunds ist vom 3. November 1491. Am gleichen Tage bestätigte er auch die bayerischen Freiheitsbriefe. — Ueber Maximilians Verfahren in dieser Sache überhaupt Müller Reichstagstheatrum I. 120 ff.

[4] Landtagshundlungen X. 343 ff.

Erbtheil von Niklas Grafen von Abensberg [1] mit Gewalt vorenthalte. Beinahe wichtiger als diese Klagen sind aber die von der herzoglichen Kanzlei ertheilten Antworten, von denen wir einige mittheilen wollen, um zu zeigen, von welchen Voraussetzungen die Räthe Albrechts ausgiengen. Wegen des von Degenberg wurde geschrieben: „Erstlich nennet er sich einen Freiherrn. Mag sein die kaiserliche Majestät habe seinen Vetter geherret, [2] daß er aber dadurch vor Uns und Unserer fürstlichen Obrigkeit, darunter er ohne Mittel gehört, frey sey, das gestehen wir nicht.“ [3] Klagen wegen Vogtei und Wildbann werden oft ganz kurz dahin beantwortet, „gestehen wir ihm an dem Ende keiner Vogtey, oder gestehen wir ihm keines Wildbannes, denn er steht ohne Mittel uns zu.“ Andere ganz ungenau formulirte Klagepunkte werden aus diesem Grunde abgewiesen, was sich schon hören läßt. Ebenso ist auch die Bemerkung ganz richtig, daß ein Landesfürst unmöglich für alle Uebelthaten und Fehlgriffe seiner Amtleute einstehen könne. [4] Von Belang ist auch folgende Stelle: Wir haben bei hundert Edelleuten in unserm Niederlande zu Bayern seßhaft: aus denen sind bei 27 im Leon; darunter 13 die über uns klagen und 14 die nicht (klagen). So sind in unserm Niederlande beiläufig 70 Edelleute, dazu in unserm Oberlande und auf dem Nordgau noch viel mehr, die auch nicht ab uns klagen. Wären wir nun so strenger Regierung als unsere widerwärtigen Unterthanen von Uns ausbreiten, so ist sich wohl zu vermuthen der Klagen wären mehr. [5]

Ein harter und unbilliger Mann war Herzog Albrecht keines-

---

[1] Dieser war der letzte seines Stammes und wurde 1485 am 25. Febr. bei Freising von Herzog Christoph überfallen und von Seitz von Frauenberg erschlagen. Lipowsky 73.

[2] Ulrich Füterer sagt S. 70 von Gekolf vom Degenberg „der sich herren ließ.“ Er war Mitglied des Böcklerbundes. Es handelt sich also hier bereits um einen Titularfreiherrnstand. Die alten (dynastischen) Herrengeschlechter waren (ursprünglich) niemals landsäßig. Nunmehr gab es aber sowohl landsäßige Freiherren, als reichsunmittelbare Ritter und Knechte, die den Freiherrntitel nicht beanspruchen konnten noch wollten. Daß ein Landsaße, welcher vom Kaiser den Freiherrentitel erhielt, hiedurch nicht von seinen Pflichten als Unterthan entbunden werden konnte, versteht sich von selbst. Freilich finden wir 1491 Herrn Hans von Degenberg von Reichswegen mit 48 Gulden und 2 Reisigen angeschlagen. Müllers Reichstagstheatrum unter K. Max. I. 114.

[3] v. Krenner X. 372.

[4] v. Krenner X. 394.

[5] v. Krenner X. 395.

wegs. Wir glauben sogar, daß er im Streite gegen den Löwenbund ganz und gar von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt war, allein auf der anderen Seite ist es ebenfalls nicht möglich die Löwenritter unbedingt zu verurtheilen, da die von der landesherrlichen Regierung beanspruchte Fülle der Gerechtsame keineswegs historisch vermittelt, sondern vielmehr in der That eine Neuerung gewesen ist.

Im Dezember des Jahres 1491 kam es zum offenen Kampfe.[1] Die Löwenritter, welche an K. Maximilian und dem schwäbischen Bunde Rückhalt hatten, betrieben nun die Achterklärung gegen den Herzog, und zwar wegen der Reichsstadt Regensburg, die ebenfalls, schon etwas früher als Albrecht mit dieser Strafe belegt worden war, dafür, daß sie sich selbst vom Reiche entfremdet hatte. Gegen Albrecht wurde die Reichsacht am 23. Januar 1492 ausgesprochen.[2]

Der Vollzug dieses Spruches wurde dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und dem schwäbischen Bunde aufgetragen. Die Löwenritter zogen mit Freuden zur Executionsarmee. Auch Herzog Christoph war kampfbereit gegen seinen Bruder, deßgleichen Herzog Wolfgang. Graf Eberhard von Wirtemberg erschien als Hauptmann des schwäbischen Bundes.[3]

Man schätzte das zwischen Landsberg und Kaufring gesammelte Heer auf 2150 Reisige, 10,000 Fußknechte, 1600 geharnischte Reiter, 1400 Wagen und 57 Feldstücke, dasjenige des Herzogs auf 2000 Pferde und 15,000 Fußknechte.[4]

Da gelang es endlich dem römischen Könige Maximilian zuerst einen Waffenstillstand, und hierauf auch einen Frieden zu schließen. In Augsburg wurde unterhandelt (13.—25. Mai). Die Hauptpunkte des königlichen Spruches waren folgende: Gegen Regensburg und den Herzog ist die Acht aufgehoben, dagegen ist die genannte Stadt von nun an wieder eine Reichsstadt. Die Löwenritter sind mit ihren

---

[1] v. Krenner X. 468. Ueber die Rohheiten und Unmenschlichkeiten, deren sich die Leute des Bernhardin v. Stauff schuldig gemacht haben sollen, vergleiche Herzog Albrechts Schreiben vom 15. Januar 1492 (1491 ist wohl Druckfehler) bei v. Krenner X. 507 und 515. Indessen widerspricht Bernhardin diesem Gerüchte nachdrücklich unter Beschuldigung der Gegner ebendas. X. 563. Wahrscheinlich wurde von beiden Seiten schlimm genug gehaust.

[2] v. Krenner X. 536. v. Hefner 44.

[3] v. Hefner a. a. O. Stälin III. 634.

[4] v. Hefner 45. Buchner VI. 469.

Klagen und Ansprüchen an ein Schiedsgericht gewiesen, bestehend aus den Kurfürsten von Mainz und Trier, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, Graf Eberhard dem ältern von Wirtemberg und zwei Hauptleuten des schwäbischen Bundes, der eine von Adel der andere von den Städten. [1]

Indessen zog sich eine endgültige Aussöhnung zwischen Albrecht und seinem Adel noch geraume Zeit hinaus. Auf einem zu Nördlingen abgehaltenen Tage kam nichts zu Stande. Ebensowenig auf mehreren nach Ulm anberaumten Rechtstagen. Die Federn waren bereits sehr zu Ehren gekommen, denn auf die Klage der Ritter ließ der Herzog eine Gegenschrift erscheinen, welcher dann wieder eine Replik und eine Duplik folgten. Eine Menge von Rechtsgelehrten war hiebei thätig, außer Herzog Albrechts gelehrten Räthen, dem Dechanten Dr. Neuhauser, Hans von Pfaffenhausen und Hans von Fuchsstein, — Dr. Heinrich von Bünau aus Sachsen, Dr. Thomas Dornberg aus der Rheinpfalz und die Doktoren Birckheimer und Letscher aus Nürnberg, sowie der beredte und muthige Anwalt des Löwenbunds Dr. Lamparter. [2]

Dessen Vertheidigungsschrift, aus der uns Lipowsky einen Auszug gegeben hat, ist nicht ohne Interesse. Während nämlich die Advokaten des Herzogs mit ihrer Kenntniß des römischen Rechts prunkten, dilatorische Einreden benützten und die Lehre von dolus und culpa abhandelten, stellte sich Lamparter mehr auf den Boden der Thatsachen und des deutschen Rechtes. Wo von der landständischen Verfassung die Rede sei, bemerkte er mit vollem Rechte, da gelte kein Gesetz der Römer aus der Zeit der absoluten Imperatorenmacht. Er zeigte, daß das Benehmen der Löwenritter der Vernunft, Billigkeit und dem natürlichen Rechte entspreche und daß deren Bund gegründet worden, um des bayerischen Landes Freiheiten zu erhalten und der Eigenmacht Schranken zu setzen. Mag auch die Schrift des Anwalts der, nicht nur die Freiheiten des Landes, sondern sicherlich auch ihren eigenen Vortheil, im Auge behaltenden Bundesglieder, gar sehr zu Gunsten der Klienten abgefaßt sein, so war doch die Sache der Löweler sicherlich keine schlechte Sache. Der Herzog wird auch nach der Chronik eines wohl unterrichteten Zeitgenossen, wahrscheinlich des

---

[1] v. Krenner X. 593.

[2] v. Krenner XI. 52 ff. v. Hefner 49. Lipowsky 117.

Andreas Zayner, Stadtschreiber zu Ingolstadt, ein „stattlicher Herr genannt, der keinen neben sich wollt' dulden und alles selbst machen." [1]

Hätte derselbe gar keinen Widerstand gefunden, so ist sehr die Frage, ob er sich nicht eine allzugroße, das ganze Land bedrückende Machtfülle nach und nach beigelegt hätte.

Die Unterhandlungen zogen sich noch geraume Zeit hinaus und sowohl der Kaiser als der römische König schwankten wie es scheint mit ihrer Gunst zwischen den hadernden Parteien. Endlich gelang es dem Herzoge den Kaiser für sich zu gewinnen und auch seine beiden Brüder Christoph und Wolfgang auf seine Seite zu ziehen. Nunmehr blieb dem Ritterbunde, der auch von Anfang an immer einige weniger entschlossene Mitglieder gehabt hatte, nicht viel anders übrig, als sich bei Zeiten zu unterwerfen. Die Löwenriter wurden mit sicherem Geleite nach München auf einen Landtag beschieden und erschienen auch. Nach längeren Unterhandlungen kamen endlich Verträge zu Stande, bei denen sich beide Theile beruhigen konnten. [2]

Ihr hauptsächlichster Inhalt war: Die Ritter sollten dem Herzoge zu Pflicht stehen wie ihre Vorvordern; ihre Freiheiten sollten in Kraft und Würden bleiben. Die Schäden, welche man sich in den Kriegsjahren gegenseitig angethan hatte, sollte auf einem nächst zu haltenden Tage gütlich ausgeglichen werden. Alte Händel, Späne und Irrungen, darum sie vor dem schwäbischen Bunde zu Recht gestanden, sollten gänzlich vertragen und alle Rechtfertigung, Ungnade und Widerwillen aufgehoben sein.

Zum Ruhme Herzog Albrechts muß hervorgehoben werden, daß er seinen Sieg in wahrhaft fürstlicher Weise auffaßte und seine ehemaligen Widersacher durchaus nicht kränkte oder bedrückte, sondern sogar mehreren Mitgliedern des Löwenbundes seine Achtung und sein volles Zutrauen schenkte. Fortan war und blieb der bayerische Adel landsäßig, ohne wieder einen Versuch zu machen, sich die ihm nicht beschiedene Reichsunmittelbarkeit [3] erringen zu wollen. Herzog Albrecht

---

[1] Auszug bei Lipowsky 160.

[2] Am 13. Aug. und 29. Sept. 1493. v. Krenner XI. 434. 446.

[3] Mehrere altbayerische Familien erhielten indessen in Folge vom Kaiser Freiherrnbriefe. So Georg von Gumppenberg von K. Maximilian II. 1571. Januar 16. Er mußte aber dem Herzoge Albrecht von Bayern einen Revers ausstellen, daß er dieser Standeserhöhung unabbrüchig der herzoglichen Landesobrigkeit gebrauchen werde. L. A. Frhr. v. Gumppenberg Gesch. der Familie v. Gumppen-

aber wurde aus einem Gegner des schwäbischen Bundes mit der Zeit ein Mitglied und später (1500) sogar Feldhauptmann desselben. [1]

Bayern's Bedeutung hat unter diesem kräftigen Regenten, dem es gelang das ganze Land unter einen Herrn zu bringen, nach Außen wesentlich zugenommen, aber auch im Innern erfolgte eine den Zeitverhältnissen entsprechende und zweckmäßige Organisation. Die fürstliche Gewalt war freilich, im Vergleiche zu früheren Zeiten, bedeutend gewachsen, allein doch nicht bis zur Verkümmerung der Rechte der Unterthanen. Bayern war ein Fürstenstaat in der besten Bedeutung des Wortes, während das Reich, welches Karl von Burgund durch seine Tollkühnheit und seinen Uebermuth verloren, vorherrschend die schlimmen Seiten der neuen Regierungsweise gezeigt hatte. In Bayern mag der Ritterschaft an ihren historischen Rechten allerdings Abbruch gethan worden sein, allein doch nicht im Uebermaaße und jedenfalls zum entschiedenen Nutzen des Ganzen. In Burgund dagegen hatte der Adel volle Zügellosigkeit, aber nur dann, wenn er sich zuerst ebenso unbedingt vor dem Regenten gebeugt hatte, als er den unteren Ständen gegenüber unbedingt seine Willkühr ausüben wollte. Er hatte seine eigene historische Berechtigung aufgeopfert und glaubte sich nun über fremde Rechte gänzlich hinwegsetzen zu dürfen. —

Während sich nun Bayern ganz entschieden kräftigte und in Schwaben durch den nach dieser Provinz genannten Bund im Allgemeinen doch gedeihlichere Verhältnisse herbeigeführt wurden, sah es mit der Stellung des Reiches zum Auslande so mißlich als möglich aus. Karl der VIII. König von Frankreich und später die Venetianer höhnten das deutsche Reich und dessen Stände waren nicht dazu zu bewegen ihrem Kaiser und Könige zu Hülfe zu kommen. [2] Man schien der Ansicht zu sein, als betreffe der ganze Streit mit Frankreich nur das Hausgut der Habsburger und legte sich auf den an verschiedenen Orten gehaltenen Reichstagen auf das beliebte „Hintersichbringen." Der schwäbische Bund zeigte verhältnißmäßig noch den besten Willen,

---

berg S. 266. Von altbayerischen Familien erhielten ferner den Freiherrnstand die: von Closen 1624, von Frauenberg und von Frauenhofen, um 1630, Geböckh 1655, von Leoprechting 1685 u. s. w. Nachweisungen in Dr. O. T. v. Hefners Wappenbuche.

[1] Stälin III. 634.

[2] Vergl. Hagen deutsche Gesch. II. 101 ff.

wurde aber gerade deßhalb von vielen Fürsten angefeindet. K. Maximilian, der sich, trotz der ihm zur Last gelgten Romantik, in Reichssachen doch besser auf eine ehrenhafte Politik verstand als die kleinlich berechnenden Stände, that was ihm zu thun nur immer möglich war, im bangen Gefühle, wie Deutschland durch den König von Frankreich „in ewig Zeit verderbt und ausgetilgt" werden solle." [1]

Es gelang ihm indessen nicht mehr, als doch wenigstens einen leidlichen Frieden, zu Senlis, zu Stande zu bringen. (1493. Mai 23.) Die Schweizer, auf deren Beistand er gerechnet hatte, fanden ja ihren Vortheil mehr im Anschlusse an Frankreich. Am 19. Aug. 1493 starb Kaiser Friedrich IV., nachdem er sich in den letzten Jahren seines Lebens beinahe gar nicht mehr um das Reich bekümmert hatte.

Dem Sohne blieb, nach so ungedeihlicher und durch viele Hemmnisse durchkreuzter Regierung des Vaters, unendlich viel zu thun übrig. Gleich der erste Reichstag, welchen K. Maximilian hielt, zu Worms im Jahre 1495, sollte indessen zeigen, daß der ritterliche Kaiser vom besten Willen beseelt war. [2] Dem Faustrechte wurde durch den sog. ewigen Landfrieden [3] ein Ende gemacht und unter dem Namen des Reichskammergerichts entstand ein Tribunal, welches bei Streitigkeiten über die Gerechtsame der einzelnen Stände richten und schlichten sollte. Landfriede und Kammergericht waren, wie Pütter trefflich entwickelt hat, [4] in der That unzertrennliche Dinge, denn so lange es an einem selbstständigen, würdevollen obersten Gerichtshofe fehlte, so lange überhaupt das Gerichtswesen gerade in den obersten Instanzen am meisten im Argen lag, war auch an Erhaltung des Friedens in keinerlei Weise zu denken. Wenn man die allenthalben vorhandenen Akten über Landfriedensbrüche mit einiger Aufmerksamkeit durchgeht, [5] so sieht man, daß die Friedensbrecher sich fast immer über ihnen verweigerte Gerechtigkeit beschweren. Diese Beschwerden waren zum Theile freilich nur ein Vorwand, aber zum großen Theile auch völlig

---

[1] Stälin III. 635. Vergl. Lichnowsky VIII. 168 ff.

[2] Indessen macht Häberlin VIII. 13 die sehr richtige Bemerkung, daß K. Maximilian mit dem ewigen Landfrieden schwerlich zu Stande gekommen wäre, wenn ihm sein (vielfach geschmähter) Vater nicht trefflich vorgearbeitet hätte.

[3] Vergl. Müller Reichstagstheatrum I. 394 ff.

[4] Historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutsch. Reiches I. 308 ff.

[5] Das Archiv des germanischen Nationalmuseums enthält deren in ziemlich reichlicher Auswahl.

begründet, abgesehen sogar von dem Umstande, daß das nunmehr, durch die Universitäten und die auf denselben gebildeten, gelehrten Richter, häufiger in Uebung gebrachte römische Recht, den Massen noch ganz fremdartig gegenüber stand und von ihnen nicht begriffen wurde. Daher witterte Mancher Rabulisterei und advokatische Kniffe, wo solche in Wirklichkeit gar nicht vorhanden waren, weil er die äußere Form des Rechts nicht verstand und noch weniger einsehen wollte, daß es in der That nützlich sei, die unendliche Mannigfaltigkeit des bisherigen rechtlichen Herkommens nach bestimmten, allgemeinen Sätzen zu regeln.

Die Entwürfe zum Landfrieden und zur Kammergerichtsordnung waren schon im Jahre 1486 auf Betreiben der Reichsstände gemacht worden, und auch auf dem Wormser Reichstage war die Initiative nicht beim Reichsoberhaupte sondern bei den Ständen. Alle früheren Bestimmungen über ein Recht der Selbsthülfe [1] wurden nunmehr feierlich aufgehoben. [2] Jeder Anspruch, welchen einer an den anderen zu haben glaubte, sollte durch Vergleich oder auf dem Wege Rechtens bereinigt werden, bei Strafe der Reichsacht. Das Kammergericht hatte besonders hierauf zu achten. An dessen Spitze stand ein Kammerrichter, der statt des Kaisers zu Gericht sitzen sollte. Demselben waren beständig ernannte Urtheiler, später Assessoren genannt, zur Seite gestellt. Der Kammerrichter mußte von hohem Adel sein. [3] Die eine Hälfte der Urtheiler sollte aus der Ritterschaft, die andere aus Doktoren oder Licentiaten der Rechte genommen werden. Hiedurch bildete sich ein Ansatz zu zwei Gerichtsbänken, der adeligen und der gelehrten Bank, während freilich später die Praxis sich dahin gestaltete, daß ein Assessor entweder von Adel oder Doktor sein mußte. [4] Die Doktoren waren aber in Bälde der weitaus einfluß-

---

[1] Vergl. insb. v. Wächter Beiträge zur deutschen Gesch. S. 41 ff.

[2] „vnd darauf haben wir all offen Vehde und Verwarnung durch das ganz Reych aufgehebt vnd abgethan, heben die auch hiemit auf vnd thun die ab von Römisch königlicher Macht Vollkumenheit in vnd mit Krafft dißs Brieffs." Müller Reichstagstheatrum I. 397.

[3] Man machte indessen später Ausnahmen. So wurde 1765 ein Freiherr von Dalberg aus dem Hause der Kämmerer von Worms Reichskammergerichtspräsident, obgleich mehrere Reichsstände Protest einlegten. Moser verm. Nachrichten I. 226.

[4] Pütter Entwickelung I. 311. Es scheint zwar die bei Müller Reichstagstheatrum I. 427 gegebene designatio der Assessoren nicht ganz genau oder nur ein

reichere Theil. Die Präsentation der Assessoren war bei den Kurfürsten, den kaiserlichen Erblanden und den in sechs Kreise [1] vertheilten Ständen. Ursprünglich sollte ihre Zahl 16 betragen, man begnügte sich aber mit 10 Personen. Eine Hauptschwierigkeit für das Fortbestehen und Gedeihen dieses Gerichtes war aber der Mangel an hinreichenden Einkünften. Der Kaiser war selbst immer in Geldverlegenheit und die Reichsstände wollten sich mehrere Jahre lang nicht dazu bewegen lassen, den Unterhalt des Reichskammergerichts zu bestreiten. — Hiedurch wäre beinahe die ganze an sich sehr zweckmäßige Einrichtung in ihrer Geburt erstickt worden.

Daß durch die feierliche Aufhebung des alten Rechtes der Selbsthülfe [2] diese selbst noch nicht völlig beseitigt wurde, bedarf eigentlich kaum der Erwähnung. Man hatte sich zu sehr daran gewöhnt Kläger und Richter zugleich sein zu wollen, und mancher Haudegen verlor durch den ewigen Landfrieden nicht nur die Gelegenheit zur rechtlich gestatteten Ausübung des ihm lieb und theuer gewordenen kleinen Krieges, sondern auch eine auf Kosten dritter Personen bezogene Rente. Wir werden diesen Punkt später näher zu besprechen haben, müssen aber auch hier der Billigkeit anheimstellen zu entscheiden, was an und für sich unsittlicher gewesen sei, der mit Wagnissen betriebene, freche Straßenraub, der einem Theile der Ritterschaft allerdings zur Last gelegt werden muß, oder der in unsern Tagen in aller Gemächlichkeit betriebene und von gewissenlosen Scribenten als höhere Intelligenz gepriesene Raub durch Börsenschwindel und dergleichen.

Projekt zu sein, doch geht aus derselben hervor, daß auch die erstmals gewählten Doktoren, wie Lamparter, Dieskaw, Heynitz und Plieninger Edelleute gewesen zu sein scheinen. Wenigstens sind die genannten Familien von Adel. —

[1] Im Jahre 1512 kamen noch Oesterreich, Burgund und Kurrhein zu den 6 alten Kreisen (Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Sachsen) von denen der letztere in Ober- und Niedersachsen getheilt wurde. Vergl. Pütter Reichshistorie 484. —

[2] Daß die Unmöglichkeit durch den Richter Recht zu erlangen vorausgegangen sein mußte, hat v. Wächter a. a. O. S. 50 nachgewiesen. —

Viertes Kapitel.

Der letzte Ritter auf dem Kaiserthrone.

Die habsburgische Hausmacht zwar groß, aber, wegen der inneren Hemmnisse und äußeren Verwickelungen, unzureichend zur Wiederherstellung eines kaiserlichen Oberregimentes. Kaiser Maximilian leistet indessen das Mögliche. Seine Schöpfungen: Reichsjustiz und ewiger Landfriede. Falsche Stellung der Reichsritterschaft in der Frage wegen des gemeinen Pfennings. Schwierige Lage des reichsritterschaftlichen Frankenlandes. K. Maximilians Benehmen bei der zu Anfang des 16. Jahrhunderts ersichtlichen revolutionären Gährung, ohne Zweifel bedingt durch die, in den Niederlanden und beim unglücklichen Reichskriege gegen die Schweiz gemachten Erfahrungen. Der Bundschuh im Bruhrein, zu Lehen und der arme Konrad. Herzog Ulrich von Wirtemberg und die von Hutten. Franz v. Sikingens erstes Auftreten. Schlußbemerkungen.

Habsburgs Stern, der unter Kaiser Friedrich IV. zu erlöschen gedroht hatte, strahlte gegen das Ende des 15. Jahrhunderts durch eine Reihe von glücklichen Ereignissen wieder in erhöhtem Glanze. Die früher getrennt gewesenen Besitzungen des Hauses Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tyrol und die schwäbischen Lande waren wieder vereinigt, und durch das Erbe der Maria von Burgund hatte sich ein ansehnlicher, in jeder Hinsicht hoch anzuschlagender Zuwachs an Land und Leuten ergeben. In Böhmen und Ungarn standen die Verhältnisse so, daß sich wieder eine Anwartschaft auf diese beiden Reiche zeigte und Maximilians Sohn, Philipp, war zum weiteren Ueberflusse seit 1496 mit Johanna, der Erbin von Kastilien und Aragonien, vermählt. [1]

Gelang es dem Kaiser mit dieser seiner bedeutenden Hausmacht, welche freilich in sich noch nicht hinreichend befestigt war, auch eine ihm von Reichswegen zustehende Oberherrlichkeit zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, so war er in der That mächtiger als jeder seiner nächsten Vorfahren. Von großem Belange war hiebei seine Stellung zum schwäbischen Bunde, als derjenigen Macht die, als eine aus kleinen und in der Vereinzelung ohnmächtigen Gliedern zusammengesetzte, beinahe unbedingt auf ein gutes Einvernehmen mit dem Oberhaupte angewiesen sein mußte.

Die Persönlichkeit Maximilians berechtigte zu den schönsten

---

[1] Vergl. Hagen deutsche Gesch. II. 89 ff.

Hoffnungen. Der Sohn des langsamen und pedantischen Friedrich war rasch, feurig und unternehmend. Er war Meister in jeder Art von leiblichen Fertigkeiten, einer der ersten Ritter seiner Zeit. Und die Lust an kecken Wagnissen und an romantischen Abentheuern hatte den Sinn für höhere, geistige Bestrebungen [1] keineswegs erstickt, denn Maximilian hatte ein Herz für alles Große und Schöne und, bei lebendigem Gefühle für seine eigene Würde und Herrlichkeit, vollkommenes Verständniß für alle wahrhaft volksthümlichen Bedürfnisse. Gleichwohl hat Maximilian nur einen kleinen Theil der auf ihn gebauten Hoffnungen erfüllt, doch wird ihn deßhalb kein strenger Tadel treffen dürfen.

Viele Hindernisse stellten sich ihm entgegen und unter diesen war Frankreich nicht das letzte, weil es nicht nur mit den blanken Waffen kämpfte, sondern auch einen unheilvollen Einfluß auf die deutschen Verhältnisse dadurch zu gewinnen wußte, daß es sich mit den rheinischen Fürsten in Verbindung setzte und diese gegen ihren Kaiser aufzuhetzen suchte. Der Schaden war ein doppelter für das Reich, denn Maximilian blieb, wo es sich um Thaten gegen Frankreich handelte, [2] von den Fürsten und Städten nahezu verlassen, konnte also nichts nach Außen hin bewerkstelligen. Aber auch im Innern wurde er, vermöge des von Frankreich ausgeübten Protektorats über deutsche Fürsten, fortwährend gehemmt. Den Städten, welche zwar keine besonderen Verbindungen mit Frankreich unterhielten, fehlte ebenfalls die nothwendige Anhänglichkeit an das Reich, denn sie wollten auch keine Opfer bringen. Die Ritterschaft aber war als Stand beinahe unbedeutend geworden, und auch ihr fehlte die richtige Einsicht in die wahren Bedürfnisse der Zeit.

Solches zeigte sich namentlich bei der schon vielfach in Anregung gebrachten unter dem Namen des gemeinen Pfennings bekann-

---

[1] K. Maximilians persönlicher Umgang mit Gelehrten und Künstlern ist allbekannt. Von ersteren zeichnete er besonders den Joh. Cuspinianus, Joh. Nauclerus, Conrad Peutinger, Jakob Manlius, Ladislaus Suntheim, Johannes Stabius und Wilibald Pirkheimer aus. Vergl. die bei B. G. Struv. corp. hist. germ. 925 zusammengetragenen Belegstellen.

[2] Man vergl. z. B. nur den Abschied des schwäbischen Bundes zu Ulm 1492. Juli 1 bei Klüpfel I. 131. Auf dem Kölner Reichstage 1512 sah sich der Kaiser dazu veranlaßt allen Deutschen den Eintritt in französische Dienste zu verbieten, was indessen den verschuldeten Grafen Emich von Leiningen nicht abhielt. Vergl. Häberlin VIII. 555.

ten Reichssteuer. Obgleich der Kaiser über bedeutende Hausgüter zu gebieten hatte, floßen ihm doch die Geldmittel aus denselben nicht eben reichlich zu. Sie standen wenigstens nicht im richtigen Verhältniß zu den nothwendig gewordenen Ausgaben insbesondere zu den vielen Kriegen, zu denen das Reich möglichst wenig beisteuern wollte. Dem Kaiser konnte es in der That nicht zugemuthet werden alle Ausgaben hauptsächlich aus seinen eigenen Mitteln bestreiten zu sollen, daher war eine Reichssteuer gewiß vollständig gerechtfertigt.

Als indessen Kaiser Maximilian auf dem Wormser Reichstage 1495 den gemeinen Pfenning forderte, und als sich die Fürsten hiezu verstanden, zeigte die Reichsritterschaft gar wenig Lust sich dieser Besteuerung zu unterwerfen. [1] Der Kaiser ließ daher mit ihr unterhandeln, in Franken durch die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, sowie durch den Markgrafen Friedrich von Brandenburg; in Schwaben durch den Bischof von Augsburg und den neuernannten Herzog von Wirtemberg; mit den Rheinlanden aber durch den Pfalzgrafen. Die Unterhandlung mit der Ritterschaft im Breisgau, Sundgau und Elsaß übernahm Maximilian selbst, im Vereine mit dem Bischofe von Straßburg. Mit der Ritterschaft um Metz handelten Trier und Lothringen. [2]

Der Widerstand gegen den gemeinen Pfenning ging hauptsächlich von den Franken aus. Unterhandlungen, welche deßhalb in Schweinfurt gepflogen wurden, führten zu keinem Ziele. [3]

Maximilian, der sich zu Ausgang des Jahres 1495 zu Nördlingen befand, theilte einem seiner Vertrauten, einem Bischofe wie sich aus dem Schreiben ergiebt, seinen durch diese Sache erregten Mißmuth mit und meint, man spreche davon, daß von Adel und Ritterschaft bei dreitausend Mann im Harnisch ritten, um sich mit

---

[1] Vergl. Höfler Archiv f. Kunde öster. Geschichtsquellen XI. 189. Häberlin VIII. 49. Müller Reichstagstheatrum I. 429.

[2] Datt de pace publ. 885. Köhler de subsid. charitat. 13. — Müller I. 459 ff.

[3] Schreiben K. Maximilians an einen Bischof (von Straßburg?) Nördlingen 24. Dez. 1495, bei Köhler subs. charit. 39 (und Moser Nachrichten S. 647), nach Caspar Lerch von Dirmsteins Bericht von des Reichsadels altem Herkommen ꝛc. p. 313. Kunz von Wirsberg, in dem unten zu besprechenden Aktenstück, sagt vom gemeinen Pfenning „do es an vnß franken kam do hant wir vnß mit gelübden zusammen gethon vnß des zw weren, allso styß eß sich ob vns."

Gewalt zu widersetzen. Er schenkte indessen diesem Gerüchte keinen Glauben, sondern gedachte sogar die fränkische und schwäbische Ritterschaft „auf einen kurzen Tag" vor sich nach Nördlingen zu bescheiden und die umliegenden Fürsten hiezu zu verschreiben, um sich ihres Gehorsams zu versichern. Wahrscheinlich sollten die Schwaben, die durch den schwäbischen Bund, sowie auch vermöge der häufigeren Berührungen mit dem kaiserlichen Hause, wie solche durch die vorderösterreichischen Besitzungen veranlaßt wurden, etwas nachgiebiger und geschmeidiger gewesen sein mögen, die fränkische Ritterschaft zur Nachgiebigkeit bestimmen. Die Berufung unterblieb indessen, weil der Kaiser seiner Sache nicht gewiß war und zu befürchten hatte, eine Weigerung der Ritterschaft werde diejenige der anderen Stände nach sich ziehen. [1]

Allerdings war eine abschlägige Antwort zu befürchten, wie die dem Kaiser von den Franken eingesendeten in beinahe leidenschaftlicher, unehrerbietiger Sprache abgefaßten Verweigerungsgründe beweisen. [2]

Der gemeine Pfenning, heißt in denselben, eine unerhörte Neuerung wider die Libertät der alten fränkischen Reichsritterschaft. Freie Franken und Edelleute des Reichs seien nicht mit Auflagen zu beläftigen. Auch erwachse ihnen eine doppelte Ausgabe, weil die alten Herrn die auf ihren Burgen blieben, alsdann Steuer zahlen und doch ihre ritterliche und kriegerische Jugend, nach altem Herkommen, in freiwillige Kriegsdienste schicken würden, „damit bei Nothfällen des Reichs erfahrene Helden möchten werden."

Es läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß die fränkische Ritterschaft vielfach und mannbar in kaiserlichen Heeren gefochten hat und zwar noch in einer Zeit, in welcher nach der gewöhnlichen Ansicht adelsfeindlicher Schriftsteller, die Ritterschaft im Felde gar nichts mehr zu bedeuten hatte, was aber offenbar übertrieben ist, da die schwere Reiterei noch weit später eine Rolle gespielt hat und damals noch, ihrer Mehrzahl nach, aus ritterbürtigen Personen bestand. Das Wahre an der Sache scheint uns zu sein, daß die Ritterschaft als

---

[1] seynd aber in Fürsorg, daß sie nit alle erscheinen, oder uns ein endlicher Abschlag von ihnen werde, daß den obberührten gemeinen Pfenning bei andern Ständen des h. Reich ganz zu rütten und hinderstellig machen, und uns daß auf den nächstkünftigen dag Purificationis Mariae (1496. Febr. 2) zu Frankfurt Schuld zugemessen werden möchte. Köhler l. c. 40.

[2] Bei Köhler l. c. 42.

Stand im neueren Kriegswesen nicht mehr in Anschlag zu bringen war, indem die einzelnen im Heere dienenden Ritterbürtigen, mochte ihre Zahl auch noch so groß sein, ihre Dienstleistungen als ein persönliches Abkommen betrachteten und für jeden einzelnen Feldzug besonders in Sold genommen werden mußten. Der Spruch, die Ritterschaft verdiene ihr Gut mit Schild und Speer, war also nicht mehr völlige Wahrheit. Auf der anderen Seite war aber der Adel doch nicht zu entbehren, da er, wie gesagt, allein im Stande war die unbedingt nothwendige, geharnischte Reiterei zu stellen.

Auch die Schwaben hatten indessen keine Lust den gemeinen Pfenning zu bezahlen. Sie beriefen sich darauf, daß sie freie Dienstleute des Reichs seien, sowie auch auf ein besonderes Abkommen zwischen dem Kaiser und der Ritterschaft im Hegau. [1]

Es wurden jetzt an verschiedenen Orten Versammlungen gehalten und überall drang die Ansicht durch, daß man eigentlich nichts zu bezahlen habe, [2] eine Ansicht, welche indessen nicht nur bei der Reichsritterschaft, sondern auch bei den „merklichen Ständen des Reiches" verbreitet war. [3]

Aehnlich verhielt es sich als auf dem Augsburger Reichstage im Jahre 1500 die Sache nochmals in Anregung gebracht wurde. Um dieses Mal eine Zustimmung zu erzielen, wurde im Reichsabschiede

---

[1] Bruchstück einer undatirten Urk. der vier Viertel der Ritterschaft St. Georgenschilds des Lands zu Schwaben bei Köhler l. c. 43.

[2] Linturius in app. ad Rolevink Fasc. Temp. apd. Pistor. II. 106 spricht von mehreren solchen Versammlungen und bezeichnet besonders drei Tage näher, den einen zu Schweinfurt, 1495 tertia feria post Luciae (Dez. 15), den andern zu Culmbach 1496 feria quarta ante Oculi (März 2) und einen dritten ebenfalls zu Schweinfurt 1496 die S. Petri ad vincula (Aug. 1). Er meint es seien in una confoederatione decem millia nobilitarium, et ultra, jeder mit zwei Pferden gewesen, et quamquam dicebant se velle pugnare contra infideles, tamen diabolicum latebat venenum sub melle. Nach J. J. Moser vermischte Nachrichten von reichsr. Sachen S. 637 hielt 1496 der Fränkische, Schwäbische, Rheinische und Wetterauische Adel einen allgemeinen Convent zu Culmbach. Ueber diesen Tag vergl. auch Datt de pac. publ. p. 543. — exitus controversiae de communi denario erat, ut in conventu, qui Culmbaci 1496 habitus est, Maximiliano Caesari Franconica, Suevica, Rhenana et Wetteravica nobilitas hoc subsidium denegaret, pristinaeque immunitatis jus arctissima membrorum consociatione tueretur.«

[3] Vergl. über die Antwort die K. Max 1497 am Tage Johannis Apostoli zu Freiburg erhielt, Moser Nachrichten 654 und Harpprecht Cam. Ger. Staatsrecht II. 319 ff.

die Clausel beigefügt „vnd soll die Hülff im Reich kein Herkommen bringen, auch niemanden an seinen Freiheiten, Rechten, Privilegien außerhalb dieser Ordnung einigen Abbruch, Nachtheil oder Schaden gebären, alles ungefährlich.“ Auch verstand sich der Kaiser dazu, mit der Ritterschaft in Schwaben, Franken und Rheinlanden ernstlich handeln und reden zu lassen und appellirte hiebei an den Umstand, daß die Ritter vom Reiche ihre Ehre und Würde und auch den mehreren Theil ihres Gutes hätten, allein auch diese Andeutung wirkte nicht. — Die Ritterschaft war nun einmal darauf erpicht keine Steuern zahlen zu wollen, besonders auch weil sie der Meinung war, sie würde hiedurch „zinspar und tributisch“ und mindere somit ihren Stand und ihre Würde.

Man muß diese Ansicht als einen bedeutenden und folgenschweren Irrthum bezeichnen. Die Ritterschaft, weit davon entfernt wirklichen Vortheil aus der Verweigerung der Reichssteuer zu ziehen, handelte vielmehr ohne politischen Scharfblick und jedenfalls ohne Opferwilligkeit. [1] Dem Kaiser mußte geholfen werden, wenn er in Wahrheit der Kaiser bleiben sollte. Blieb er es aber nicht, so war mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß zunächst nur die größeren Territorialherren hieraus Nutzen ziehen würden und daß der Untergang einer freien Ritterschaft des Reiches sicher erfolgen mußte, sobald die Fürsten allein über das Geschick der Nation zu verfügen hatten.

Namentlich hätten die Franken wissen sollen, was sie zu erwarten hatten. Daß die Markgrafen von Brandenburg den Plan hegten, die von ihren Landen umgebene Reichsritterschaft gerade so zu besteuern und überhaupt so anzusehen wie ihre Landsaßen, unterliegt keinem Zweifel. Einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft wurde schon zu Ausgang des 15. Jahrhunderts klar, daß diese von den „Liebhabern des Adels“ unter Umständen ebenso viel zu fürchten habe, als von den Städten. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein am St. Peterstage ad vincula (Aug. 1) 1494 zu Neustadt an der Aisch abgehaltener Tag. [2]

---

[1] Das Opfer wäre keineswegs ein bedeutendes gewesen. Es handelte sich darum von 1000 Gulden Kapital vier Jahre lang jährlich einen Gulden zu geben. Nur von Fürsten und Dynasten wurde mehr verlangt. Müller Reichstagstheatrum I. 437.

[2] Höfler Archiv für Kunde öster. Geschichtsquellen XI. 186 ff. und v. Lang Gesch, von Bayreuth I. 103 ff.

Man versammelte sich aus „gegründeten, merklichen und nothdürftigen Ursachen, um zukünftigen Nachtheil, Schmach, Verachtung und Schaden zuvorzukommen," und verständigte sich zu 18 Artikeln, von denen nachfolgende die wichtigsten sind: 1) Alle Bundesverwandten wollen einander vor Gericht stehen und nicht mehr mit Gewaltthaten widereinander verfahren. [1] 2) In Sachen der Ehre und des Glimpfes entscheidet ein Gericht von 7 Bundesverwandten ohne Appellation; 3) wem das Recht zuerkannt wird, der solle es auch in der That erfordern dürfen. [2] 4) wer aber „geverlich" mit der That zu handeln sich erdreiste, der soll für untauglich gelten und niemand soll mit ihm essen, trinken oder sonst Gemeinschaft haben. 5) die Bundesglieder wollen weder selbst Räuberei üben, noch dieselbe ihren Knechten gestatten. 6) sie wollen sich sowohl in Herbergen als Wirthshäusern des Zutrinkens zu Ganzen und Halben enthalten. [3] 7) keiner von Adel soll den andern eines Fürsten oder Herren wegen an Leib oder Gut schädigen. Die übrigen Punkte beziehen sich auf gemeinsame, gegenseitige Hülfeleistung u. s. w., oder enthalten überhaupt herkömmliche Satzungen.

Gewiß wird man den aufgestellten Punkten Zweckmäßigkeit nicht absprechen können. Nur hätte man auch auf dem beschrittenen Wege fortfahren und namentlich auch die Verabredung zur vollen Wahrheit machen sollen. Natürlich thaten die Markgrafen von Brandenburg, und wohl auch die übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten, was nur in ihrer Macht stand, um den Abschluß eines festen Bündnisses zu verhindern. Sie brauchten zu diesem Behufe sogar Gewalt, wo die guten Worte nicht ausreichten, und so kam es denn, daß Frau Anna Marschalkin, geborene von Thüngen, [4] in einer gegen den Kur-

---

[1] Dieser Beschluß war sehr gut gemeint, denn das Fehdewesen hemmte die gedeihliche Entfaltung der Ritterschaft. Noch in den Jahren 1490 und 1491 stand beinahe das halbe Frankenland unter den Waffen, weil sich die Söhne Herrn Michels v. Schwarzenberg nicht vertragen konnten. Die Markgrafen von Brandenburg vermittelten damals. Durch solche Vermittelungen aber vermehrte man natürlich seine Macht.

[2] Ein Vorschlag der auch später wieder gemacht wurde (siehe unten Buch 5) und der mit der Schwierigkeit für einen erlangten Rechtsspruch auch die vollziehende Gewalt zu erhalten enge zusammenhängt.

[3] Später wurden eigentliche Mäßigkeitsvereine an den Höfen und unter dem landsäßigen Adel gegründet. Ueber die St. Christophs-Gesellschaft von 1519 in Steiermark vergl. v. Strammberg in der Zeitschrift für Kulturgeschichte I. 394 ff.

[4] Als eine geborene v. Thüngen war Frau Anna an und für sich auf den

fürsten Friedrich gerichteten Klageschrift (1495 Donnerstag nach Matthäi Apostoli) eine Saite berühren konnte, die später auch von Ulrich v. Hutten angeschlagen worden ist. Sie schreibt nämlich: wenn die gemeine Ritterschaft bei ihren Rechten bleiben wolle, so müsse sie sich, wie schon längst prophezeit sei, zu den Städten thun.[1] Es wäre dieses aber jener Weg gewesen, den K. Sigismund bereits in der Urkunde vom 13. September 1422 so klar vorgezeichnet hatte.[2]

Wären die auf dem Tage zu Neustadt vorgeschlagenen zweckmäßigen Reformen wirklich durchgeführt worden, so wäre auch jener Zug, den der schwäbische Bund 1523 unternehmen mußte und von dem später die Rede sein wird, sicherlich überflüssig gewesen.

Wir können daher Höfler nur beistimmen wenn er schreibt: „ein klarer Beweis, daß es nicht an Personen in Mitte des Adels fehlte, welche, was diesem Noth that, dringender und besser erkannten, als diejenigen Geschlechter, deren Namen wir als Fürstendiener regelmäßig wiederkehren sehen, oder die, deren Burgruinen wie unwillig auf das befriedete Thal herabblicken."

Wie die Fürsten das Vereinigungswerk zu hintertreiben gedachten, zeigt eine von den Markgrafen Sigismund und Friedrich an Herrn Ludwig von Eyb und Conrad von Berlichingen gegebene Instruktion, in welcher die Pläne der Ritterschaft zwar gelobt, aber genau genommen gleich zu Anbeginn, wohl absichtlich, in ganz anderer als der von der Ritterschaft beabsichtigten Weise aufgefaßt werden.[3]

Die Verständigung und Einigung, meinen die Markgrafen, sei gut, denn die Ritterschaft könne, falls sie ruhig bleibe, ihrer Freiheiten besser genießen und auch *ihren Herren besser dienen*. Hierauf war es aber offenbar nicht abgesehen, denn die Ritterschaft wollte sich im Gegentheile von den Fürsten emancipiren. Auch war sie hiezu berechtigt, da von einer landesherrlichen Gewalt über sie nicht die Rede sein kann.[4] Nur möge sich die fränkische Ritterschaft, fährt

---

Markgrafen nicht gut zu sprechen, denn derselbe hatte sich 1491 der älteren Linie der Herren v. Schwarzenberg gegen die jüngere angenommen. Von der letzteren aber hatte Wolf Herr zu Schwarzenberg ebenfalls eine Thüngen zur Frau. Akten im Archiv des germ. Museums.

[1] Höfler a. a. O. 187.

[2] Reichsritterschaft I. 612 und 618.

[3] S. Höfler a. a. O. 188.

[4] v. Langs in der neueren Geschichte von Bayreuth ausgesprochene (Thl. I. S. 102 ff.) und vielfach nachgeschriebene Behauptungen bedürfen keiner Wiederlegung mehr.

die Instruktion fort, nicht von den Söhnen des Markgrafen (Albrecht Achilles) abwendig machen lassen, der das Wort, er sei ein „Erzieher und Aufenthalt des Adels" gewesen, mit in seine Grube genommen habe. Jedenfalls müsse, bei der allgemeinen Verständigung der fränkischen Ritter ein jeder derselben seinen Herren ausnehmen (von den Personen, denen man sich eventuell gemeinsam widersetzen könnte). — Hiegegen ist freilich insoferne nichts einzuwenden, als die Markgrafen, als Dienst- und Lehensherren, füglich dazu berechtigt waren, dieses Ansinnen zu stellen. Mit der üblichen Weise, vorkommenden Falles seine Lehen aufzusagen,[1] konnte sich wahrlich kein Lehensherr einverstanden erklären. Wollten die Markgrafen dagegen als Landesherren ausgenommen sein, so verlangten sie mehr als die Ritterschaft ihnen zugestehen wollte und durfte, denn die Reichsritterschaft hatte auch dem Reiche gegenüber eine Pflicht zu erfüllen, und wir werden später davon Beispiele geben, wie ihr von den Kaisern ausdrücklich geboten wird, sich nicht vergewaltigen zu lassen. Von einem Bündnisse mit dem Bischofe von Würzburg[2] mahnen die Markgrafen insbesondere ab, und auch der mehr oder minder kaiserlich gesinnte schwäbische Bund wird, so scheint es wenigstens, als eine für die Ritterschaft nicht eben vortheilhafte Sache verdächtigt.[3]

Sehr charakteristisch ist, daß man besonders von einer Verbindung mit einem geistlichen Fürsten abmahnte. Die Bischöfe in Franken wurden um jene Zeit aus der Mitte der Reichsritterschaft gewählt. In Würzburg saß damals der talentvolle Lorenz von Bibra, in Bamberg Heinrich Groß von Trockau. Ein Anschluß der Reichsritterschaft an dieselben lag also sehr nahe. Konnte man noch die Reichsstädte hiezu gewinnen, so war allerdings die landesherrliche Entwickelung in Franken bedroht. Gegen Würzburg mochte die Markgrafen besonders einnehmen, daß die Bischöfe daselbst, seit

---

[1] Reichsritterschaft I. 448 f.

[2] Seit 1495 Lorenz v. Bibra.

[3] „Item jne ist auch fürzuhalten der Handel der Einung der Ritterschaft zu Swaben, wie daselbst zwüschen der Ritterschaft und des Reichs Stetten gefaßt ist und die Fürsten und Herren Oesterreich und Würtenberg zu demselben pund in Eynung komen seyn." Die Stelle ist nicht ganz klar. Ich denke mir aber, die beiden markgräflichen Diener sollten ihren Standesgenossen begreiflich machen, daß ein Bund der Ritterschaft mit den Städten allein nicht möglich sei und dieses an der Geschichte des schwäbischen Bundes, mit dem damals schon ein Theil des Adels unzufrieden war, anschaulich machen.

Johann von Brom (1411—1440), nicht erst seit Gottfried Schenck von Limpurg (1443—1455) wie v. Lang will, [1] den Titel eines Herzogs in Franken führten.

Die Ritterschaft ließ sich nun, was zu bedauern ist, von ihrer Politik abwendig machen. Sie schickte eine aus Sigismund Herren von Schwarzenberg d. ä., Hans Fuchs dem Hofmeister, Dietz von Thüngen, Conrad von Berlichingen, Erkinger von Saunsheim, Paul von Absperg, Hans von Seckendorff, Amtmann zu Schwabach, Hans Truchseß, Amtmann zu Bayersdorf und Hans von Leonrod bestehende Deputation an den Markgrafen ab, und gab die Versicherung, der Vertrag wäre gänzlich unverfänglich. [2]

Die Nachricht, welche Ritter v. Lang hieran anreiht, daß nämlich die fränkische Ritterschaft im Jahre 1500, auf einem zu Schweinfurt abgehaltenen Tage, so kühn geworden sei, den Markgrafen von Brandenburg und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg zuzumuthen, sich in ihren Bund aufnehmen zu lassen, scheint sich nur auf die Verweigerung des gemeinen Pfennings zu beziehen.

Ueber den Widerstand, welchen die fränkische Reichsritterschaft dem gemeinen Pfennige bereitete, hat sich ein sehr interessantes Aktenstück erhalten in den Aufzeichnungen des Cunz von Wirsperg. [3]

Was der Sache in den Augen der reichsfreien Ritterschaft besondere Bedeutung gegeben haben mag, war wohl auch der Umstand, das man zu Augsburg den Herzog Albrecht IV. von Bayern zum Reichshauptmann ernannt hatte um „die vngehorsam zu stroffen," Albrecht war der Mann dazu, um solches durchzuführen und schon das Andenken an seine Kämpfe mit dem Löwenbunde, die auch von der Verweigerung einer Steuer ihren Anfang genommen hatten, konnte unter der Ritterschaft viel böses Blut machen. Sie fürchtete unter dem Vorwande der Reichshülfe vom Herzoge von Bayern und andern Fürsten landsäßig gemacht zu werden.

Montag nach Jubilate 1501 (Mai 2) wurde daher zu Culmbach ein Tag gehalten auf welchem nicht nur die unbedingt reichs-

---

[1] Gesch. von Bayreuth I. 93, dagegen Reuß im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit.

[2] v. Lang I. 104.

[3] Das Original befindet sich im Archiv Sr. Erlaucht des Grafen zu Giech in Thurnau. Das germanische Museum besitzt eine getreue Abschrift. Vergl. meinen im Anzeiger des Museums 1859 gegebenen Auszug.

unmittelbare Ritterschaft, sondern auch solche Standesgenossen die von den Herzogen von Sachsen [1] als pflichtig beansprucht wurden, ihre Vertretung fanden „weil sie, wie Kunz von Wirsberg sagt, mit vns in puntnuß vnd glübden stunden."

Dieser Rittertag bezog sich indessen nur auf den Ritterort Gebirg, zu welchem sich damals auch das Vogtland hielt, doch hatte auch die übrige fränkische Ritterschaft bereits zu Schweinfurt, Ochsenfurt, Neuenstadt und Bamberg Tage gehalten. Man deliberirte darüber, ob man seine Bundesgenossen die Thüringer pfänden lassen, oder deren Feinde mit Krieg überziehen wolle. Hauptmann der vereinigten fränkischen Ritterschaft aller sechs Orte war damals Graf Michael von Wertheim. [2] Die sechs Orte hießen: Odenwald, Steigerwald, Altmühl, Gebirg, Rhön und Buchenau oder Baunach. Man sieht also, daß der fränkische Ritterkreis schon ganz zu Anfang des 16. Jahrhunderts sehr wohl organisirt war, was auch noch daraus hervorgeht, daß die einzelnen Ritterorte, wenigstens zum Behufe des beabsichtigten Feldzuges, in eine bestimmte Zahl von Parteien zerlegt wurden. Das Gebirg zerfiel in sechs Theile. Sein oberster Feldhauptmann war Kunz von Wirsberg, Ritter. Da derselbe als markgräflich brandenburgischer Hauptmann auf dem Gebirge nicht ganz selbstständig war, nahm er die auf ihn gefallene Wahl nur ungerne an, fügte sich aber doch dem Willen seiner Standesgenossen. [3] Seine Bedenklichkeiten mochten wohl besonders darin ihre Begründung finden, daß man nicht wissen konnte, wie die Brandenburger die ganze Sache auffassen und ob sie sich mehr auf die Seite des Kaisers oder auf diejenige der renitenten Ritterschaft schlagen würden. Daß das Haus Brandenburg keine selbstständige und mächtige Ritterschaft in Franken haben wollte, muß

---

[1] Herzog Friedrich, der Kurfürst und Herzog Johannes, sein Bruder. Es waren solche Ritter, welche „gesant des Duringers Waldes" saßen. Gesant = geßem cis, citra. Vergleiche Schmeller bayer. Wörterbuch II. 75.

[2] Es ist Graf Michael II. † 1531. Ueber dessen einflußreiche Stellung vergleiche Aschbachs Gesch. der Grafen von Wertheim I. 290, Note 34 b. Ein Graf Wilhelm von Wertheim hatte eine Fehde mit denen von Walbronn, wobei sich ereignete, daß sein Sohn Graf Michel in die Gefangenschaft des Hans v. Walbronn des älteren kam, wogegen sich Hans v. Walbronn der jüngere in Gefangenschaft der Grafen von Wertheim befand. Hierauf vermittelte der Pfalzgraf Friedrich. Dessen Urk. von 1471 auf St. Stephanstag in Lerchs Bericht von des ritterlichen Adels Herkommen, bei Burgermeister bibl. eq. I. 270 ff.

[3] Denn wie wolt ich diß nit geren thet, so mußte ich gemeiner Ritterschaft gehorsam sein.

unbedingt angenommen werden. Frühere und spätere Ereignisse bekräftigen diesen Satz.

Die Hauptleute der sechs Theile des Ritterorts Gebirg waren folgende: Herr Konrad v. Künsberg Ritter, an der Radach; Herr Hans v. Aufseß Ritter, auf dem Gebirg; Herr Sebastian v. Wallenfelß Ritter, um Culmbach; Ludwig v. Leyneck, um Bayreuth; Hans Rothaft, um Wunsidel; Herr Jobst v. Feylitsch Ritter, im Vogtlande. Man rüstete gewaltig, um nicht vor andern Orten „spöttlich" dazustehen. Zur Bestreitung der ersten Anschaffungen sollte ein Gulden auf tausend Gulden zu Handen des obersten Feldhauptmanns gelangen. Hiefür wollte man „gemeine Knecht" Pulver, Blei, Pfeile, Wagenburg u. s. w. bestreiten.

Die auf den Sonntag Jubilate von den „Birgischen und Voitländern" errichtete Anlage zeigt folgende Zahlen: 712 reisige Pferde, 1754 Fußknechte, 24 Pofessen (Setzschilde), [1] ungefähr 40 Lichtschützen, 71 Wagen und 17 Schlangen- und Steinbüchsen. [2]

Wie zahlreich der reichsunmittelbare niedere Adel in Franken war, geht schon daraus hervor, daß allein im Kantone Gebirg über 80 Familien in der Wirsberg'schen Aufzeichnung namhaft gemacht sind. Wir heben aus denselben die namhaftesten hervor: v. Künsberg, v. Wirsberg, vom Wildenstein, Marschalk zu Ebnet, v. Redwitz, v. Schaumberg, v. Wallenfelß, v. Aufseß, v. Rabenstein, v. Wiesenthau, Groß von Trockau, v. Mengersdorf, v. Eglofstein, Lochner von Hüttenbach, v. Truppach, v. Streitberg, Stybar von Buttenheim, v. Giech, Marschalk (v. Ostheim?) v. Würtzburg, von der Grün, v. Weyer, v. Guttenberg, v. Sparneck, v. Wallenrod, Schütz, v. Reitzenstein, v. Luchau, Förtsch v. Thurnau, v. Leineck, Schenk v. Tauttenberg, v. Bibra, v. Dobeneck, v. Seckendorff, v. Schirnding, Rothaft, v. Feylitsch, v. Kotzau, v. Zedwitz u. s. w. Die ansehnlicheren und zahlreichen Familien stellten zum Theile ein nicht unbeträchtliches Contingent. [3] Außer je einer Schlange und einem Lichtschützen finden wir die von Redwitz mit 30 Pferden und 80 Fußknechten, die von Aufseß mit 29 Pferden und 53 Fußknechten, die von Eglofstein mit 33 Pferden und 79 Fußknechten notirt. Drei

---

[1] Schmeller bayr. Wörterbuch I. 278.

[2] Das Nähere über die Ausrüstung in meinem Aufsatze im Anzeiger des germ. Museums 1859. S. 212.

[3] Sie heißen in der Aufzeichnung „die großen Geschlechter."

bis fünf Pferde und einige Fußknechte ist ungefähr die durchschnittliche Leistung.

Indessen beruhte die ganze Rüstung zunächst nur auf einem Voranschlage, denn als die Leistungen des Ritterorts Gebirg auf einem zu Hochstetten abgehaltenen Tage durch die sechs Orte normirt wurden, so beliefen sich diese auf 400 Pferde und 2000 Fußgänger. Cunz von Wirsberg hielt aber eine neue Schätzung für überflüssig, weil man doch die Reiter lieber nehme als die Fußknechte. [1]

Die von der ganzen Reichsritterschaft in Franken zu stellende Streitmacht belief sich auf 1960 Pferde und 7500 Fußknechte, und zwar sollten die einzelnen Kantone stellen: Gebirg: 400 Pferde und 2000 zu Fuß; Baunach: 300 Pferde und 800 zu Fuß; Rhön: 400 Pferde und 1200 zu Fuß; Odenwald: 400 Pferde und 2000 zu Fuß; Altmühl: 260 Pferde und 900 zu Fuß; Steigerwald: 200 Pferde und 600 zu Fuß. [2]

Um nun den ganzen fränkischen Adel ohne Ausnahme zum Beistande zu veranlassen, verfertigte man gewisse Pönalartikel, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: Grafen, Herrn, Ritter und Adelspersonen des Landes zu Franken, die zu ihren Jahren gekommen sind um gewappnet reiten zu können und sich doch diesem zur Erhaltung der Freiheiten des Landes beschlossenen Bündnisse nicht beigesellen wollen, sollen von den Bundesverwandten dermaßen ausgeschlossen sein, daß sich Niemand zu ihnen und ihren Kindern verheirathet oder sonst Gemeinschaft mit ihnen pflegt. Auch will man ihnen in gütlichen oder rechtlichen Tagen weder zu Schimpf noch Ernst „keine Hülfe, keinen Trost noch Beistand und Dienst leisten," einzig und allein mit Ausnahme der Punkte, welche durch bereits bestehende Burgfrieden festgestellt sind. Auch will man in jedem Sechstheil diejenigen Personen, welche sich absondern, aufzeichnen und dieses Verzeichniß den andern fünf Orten zusenden. Dieser letzte Punkt soll aber erst vom Tage an, der zu Mittfasten 1501 zu Hochstett gehalten werden wird, in Wirkung treten. Gleichzeitig wurde aus-

---

[1] haben wir die Zall vollaufftig so man die vorigen pferde zw fußknechten anschlägt, bj man lieber nympt dann die fußknecht.

[2] Nach nochmaliger Vergleichung der Handschrift belief sich das Contingent des Kantons Altmühl nicht auf 160, sondern 260 Pferde und 900 Mann zu Fuß, es ist daher die Seite 247 des Anzeigers gezogene Totalsumme um 100 Pferde zu niedrig angegeben.

gemacht, daß man gefangene Bundesglieder gemeinsam aus der Gefangenschaft zu lösen suchen wolle. [1]

Als nun die Ritterschaft in der angegebenen Weise gerüstet war, wobei freilich, wie aus der Aufzeichnung des Cunz von Wirsberg hervorgeht, die Geldzahlungen nicht ganz pünktlich geleistet wurden, [2] imponirte doch ihre ganze Haltung hinlänglich. Die von Anfang an mit der Ausgleichung beauftragten Fürsten, der Bischof Lorenz von Würzburg aus der Familie v. Bibra, Markgraf Friedrich von Brandenburg und die Räthe des Bischofs von Bamberg, kamen daher auf den Sonntag Misericordiä 1501 zu Ochsenfurth mit den Rittern zusammen und versprachen eine Botschaft an den Kaiser zu schicken, damit derselbe den fränkischen Adel nicht wider „alt' herkommen benöthige, tributisch und zinsbar mache," sondern denselben unbeschwert lasse. Cunz von Wirsberg, der seine Notizen noch während der Verhandlungen niederschrieb, bemerkt hiezu: das ist geschehen die Ret sein hin vnd wir warten anttburt (Antwort). — Eine solche, wie sie die Ritterschaft verlangte, konnte der Kaiser aber unmöglich geben, denn er beschwerte sich mit Recht in einem Schreiben von Freitag nach Palmarum 1501 gegen den Kurfürsten Friedrich von Sachsen darüber, daß die Ritterschaft, wenn es sich handle dem Reiche zu gehorchen, sich auf die Fürsten beziehe „als ob die ihr Herrn wären" und bemerkt auch, daß sie die Gebote der Fürsten durch Berufung auf Kaiser und Reich wirkungslos zu machen suche. [3]

Auf den Mittwoch nach Jubilate war zu Würzburg abermals ein Tag angesetzt, der aber nicht in hinreichender Zahl besucht wurde, so daß Graf Michel von Wertheim der oberste Hauptmann durch Correspondenz nachhelfen zu müssen glaubte. Die Mittheilungen, welche er dem von Wirsberg machte, sind insoferne interessant, als sie nachweisen, daß die am Rheinstrome gesessene Ritterschaft gleichzeitig zu Speier einen Tag hielt, um die Franken bei der Weigerung des gemeinen Pfennings zu unterstützen. [4]

---

[1] Diese Bestimmung wurde auch auf dem 1494 zu Neustadt an der Aisch abgehaltenen Tage getroffen. Archiv für Kunde öster. Geschichtsquellen XI. 186.

[2] Seine Totaleinnahme von allen 6 Orten belief sich auf 311 fl. 2 Ort 3 Pf. fol. 60 b der Handschrift. Später wurde aber wohl noch nachgezahlt.

[3] Moser Nachrichten 656. Harpprecht Kam. Ger. Staatsrecht II. 421.

[4] Der Tag zu Speier wurde Montag nach Misericordiae domini gehalten, also gleichzeitig mit der Zusammenkunft in Ochsenfurt. Es kamen zusammen

Aus den Rechnungen des Ritters von Wirsberg geht noch ferner hervor, daß man das ganze Jahr 1502 in Erwartung der Dinge die da kommen sollten zugebracht hat, und daß ab und zu Rittertage gehalten worden sind. Einen solchen schrieb Graf Michel v. Wertheim auf Sonntag Exaudi 1502 nach Bamberg aus.

Wäre der Kaiser im Falle gewesen energisch gegen die renitente Ritterschaft einschreiten zu können oder zu wollen, so würde dieselbe vermuthlich sehr schlechte Geschäfte gemacht haben, vorausgesetzt, daß die Rüstungen und Zahlungen in andern Kantonen eben so läßig betrieben wurden als im Gebirge. Kunz v. Wirsberg schreibt nämlich an die sechs Hauptleute, er befürchte als oberster Feldhauptmann des Gebirgs Schande und Spott zu erleben und begreife nicht, wie man einige Gulden höher anschlagen könne als seine Zusagen und die althergebrachte Freiheit. So wie die Sache bisher betrieben werde, erwerbe man nichts als müde Beine und Pferde. [1]

Er für seinen Theil, wolle lieber todt sein, als das von den Voreltern ererbte „gut geschray" (Ruf) so spöttlich verlieren zu müssen. Der energische Mann stürzte indessen auf einen seiner Ritte und verletzte sich am Beine, worauf er die Geschäfte vorläufig in die Hände des Hans von Hirsperg (Wirsberg?) und Christoph von Giech niederlegte und diese für sich auf die Rittertage reiten ließ. Gerathschlagt und verhandelt wurde sehr viel, aber gethan ziemlich wenig. Zu bemerken ist noch die Taktik der Ritterschaft, sich mit den Domkapiteln zu Würzburg und Bamberg in ein gutes Einvernehmen zu setzen. Es genügte nämlich nicht immer sich der Einwilligung eines Bischofs zu versichern, denn das Kapitel befolgte zuweilen eine ganz andere Politik. In diesem Falle mögen die Kapitularen mehr zur Ritterschaft gehalten haben als die Bischöfe, denen die fürstliche

---

Grafen, Herrn und Ritterschaft, „so an denselben statten Reinß, aus dem Elsaß, Wachßgau, dem gau, der Balze und dem Rinkaw, auch aus dem Krackaw (Grabgau) der andern siten des Rins beieinander versammelt gewesen sein." Ein weiterer Tag zu Speier war auf Sonntag nach Pfingsten angesetzt. Auf diesen sollten die Franken ihre Boten schicken, zum Abschlusse einer Vereinbarung mit den Rheinländern. Auch sollte die Ritterschaft an der Eyffell und im Stifte Trier auf diesem Tage zu Speier vertreten sein. Graf Michel von Wertheim erhielt seine Nachrichten von Herrn Hansen vom Ratt; Kunz von Wirsberg die seinigen durch Ritter Conrad von Kinsberg, der auf dem Tage zu Würzburg war, als Abgeordneter des Gebirgs. fol. 45 b der Handschrift.

[1] Dat. Mittwoch des Abends Kilians 1501.

Würde zuweilen eine ungemein rasch vollzogene Sinnesänderung auferlegt zu haben scheint. Es ist bemerkenswerth, daß die aus der Ritterschaft stammenden Fürstbischöfe als Regenten vielfach gänzlich gegen das Interesse ihrer Vettern auftraten, zum Theile aus wirklichem den Nutzen ihrer Unterthanen erwägendem Pflichtgefühl, zum Theile aber auch wegen keineswegs unbedingt gültiger, und die moderne Omnipotenz der Regierungen voraussetzender Meinungen. Endlich kann noch bemerkt werden, daß die fränkische Ritterschaft, in der Absicht sich recht stattlich zu rüsten, es keineswegs verschmäht hat, wenn sich ihr zur städtischen Erbarkeit zählende Personen bei Verweigerung des gemeinen Pfennings zugesellen wollten. So heißt es z. B. im Buche des von Wirsberg, von Hans Weiß zum Narratz, Pankratz Imhoff und dem Gottnytz „der ist ein erber Gesell, den haben wir als einen guten Gesellen vns zw helffen nit ausschlagen wollen."

Bekanntlich blieb die Reichsritterschaft bei ihrem alten Rechte keine eigentlichen Reichssteuern zu bezahlen. Der Kaiser gedachte freilich schon 1497 am Tage Johannis Apostoli die Freiburger Reichsversammlung dahin zu bewegen, daß sie „mit der Ritterschaft zu Franken, Ortnau, Kraichgau, Wetterau und andern" wegen des gemeinen Pfennings verhandle, erhielt aber eine ausweichende Antwort. Es sei, meinten die Schatzmeister, eine solche Verhandlung ganz unfruchtbar und mehr hinderlich als förderlich, indem die „merklichen (größeren) Stände des Reichs" in dem selbigen Stück noch säumig seien. Man sieht hieraus, daß die Ritterschaft nicht allein die Schuld trug, daß eine Reichssteuer nicht zu Stande kam. [1] Sie zahlte indessen doch von Zeit zu Zeit, bei besonderen Veranlassungen, nicht eben unbeträchtliche Summen. Ihre Geldleistungen an das Reich wurden mit dem Namen Charitativsubsidien bezeichnet. Von diesen später. —

Mit der Durchführung der übrigen Projekte des Kaisers sah es aber auch nicht wesentlich besser aus, als mit dem gemeinen Pfenninge. Maximilian mußte sich auf dem Augsburger Reichstage des Jahres

---

[1] Wurde doch dem Erzbischofe Berthold von Mainz schon 1496 die „Aeußerung etlicher Fürsten zu dem Adel" hinterbracht „Sie hätten wohl gewußt, daß der Adel den Pfenning nicht geben würde; denn hätten sie gewußt, daß sie ihn sollten gegeben haben, sie wollten nicht zugesagt haben auf den Tag zu Worms." Jörg Deutschland in der Revolutionsperiode 4. Im Jahre 1505 erklärte K. Maximilian, daß er den gemeinen Pfenning wolle fallen lassen. Häberlin IX. 307.

1500 dazu bequemen, einen großen Theil der Regierungsgewalt aus seiner Hand in diejenige der Reichsstände zu geben. So entstand das schon auf dem Wormser Reichstage von 1495 projektirte Reichsregiment und zwar in der Art, daß die Reichsstände nunmehr ganz entschieden das Uebergewicht über den Kaiser hatten.

Dieses Verhältniß konnte aber nicht von Dauer sein, da Maximilian nicht gesonnen war, sich als Gliederpuppe benützen zu lassen. Ohne sich um die bisherigen Verhandlungen etwas zu kümmern, errichtete er jetzt ein neues Kammergericht und neues Reichsregiment nach seinem Sinne. Die Kurfürsten aber, den Erzbischof Berthold von Mainz geborenen Grafen von Henneberg an der Spitze, protestirten hiegegen auf's Entschiedenste und im Jahre 1502 gestalteten sich die Verhältnisse so kritisch, daß man damit umgieng den Kaiser abzusetzen. —

Diese Krisis trug sicherlich wesentlich dazu bei, daß die Reichsritterschaft von der Erlegung des gemeinen Pfennings befreit blieb. Sie hätte sich damals um den Kaiser und das Reich sehr verdient machen können und sollen. Ihre ganze Stellung wäre vermuthlich eine andere geworden. Namentlich hätte sie vermuthlich die ihr mangelnde Vertretung auf den Reichstagen errungen, wenn sie zur rechten Zeit ein keineswegs unerschwingliches Opfer gebracht hätte.

Gerade während der Bedrängniß des Reichsoberhauptes zeigte sich aber ein merkwürdiges Zeichen der Zeit, jene, ziemlich weittragende Pläne hegende, Verschwörung der unteren Stände, der sog. Bundschuh im Bruhrein. [1] Waren auch die offenkundig gewordenen Anführer und Leiter der ganzen revolutionären Bewegung Bauern und Bürger kleiner Städte, so ist doch beinahe mit Sicherheit anzunehmen, daß die eigentlichen Urheber eine höhere Stellung einnahmen. Unter Bundschuh verstand man die Vereinigung der Bauern als Stand und zwar zunächst als Opposition gegen den Ritterstiefel und Rittersporn. [2]

---

[1] Vorhergegangen war 1491 ein Aufstand in Kempten und 1493 im Elsaß. Auch die Niederländischen Käsebröder 1492 mögen von einigem Einflusse auf Deutschland gewesen sein. Vergl. Hagen II. 37 ff.

[2] Der Name Bundschuh ist schon von Eikart Arzt zum Jahre 1444 gebraucht, Mone bad. Archiv I. 210 ff., sowie auch in der Constanzer Chronik, Mone Quellensammlung I. 343. Von der Abneigung der Bauern gegen die Sporen sagt ein bei Prescher abgedruckter Vers:

Sie thäten den Adel meiden
Wollten keinen Sporn mehr leiden.

Dem Adel und der Geistlichkeit wollte man zu Leibe und zwar auch diesen beiden nicht sowohl in ihren niedriger gestellten, als vielmehr in ihren höchsten Gliedern. Eine kurze Zeit lang scheint die demokratische Partei sich dem Wahne hingegeben zu haben, als könne K. Maximilian in seiner Bedrängniß mit ihr gemeinsame Sache machen, allein zu dieser Hoffnung war bei dessen ganzer Sinnesart gar keine Veranlassung vorhanden. [1]

Der Bundschuh im Bruhrein war besonders gegen die Herrschaft des Bischofs von Speier gerichtet, der bekanntlich Bruchsal und Umgebung seit dem 11. Jahrhundert [2] mit fürstlicher Gewalt beherrschte. Von 1478—1504 war Ludwig von Helmstätt Bischof. [3]

Näheren Aufschluß über den ganzen Hergang gibt der gleichzeitige Bericht des Landschreibers Georg Brentz, welchen Mone abdrucken ließ. [4]

Hienach wurde Bischof Ludwig in den ersten Tagen des Monats April 1502, als er sich gerade zu Udenheim [5] befand, von einem gewissen Laux Rapp, einem Fußknechte aus der Markgrafschaft Baden gebürtig, nachdrücklich gewarnt. Rapp hatte sich zuerst an des Bischofs Hofmeister Hartmann Fuchs von Dornheim gewendet, war aber nicht beachtet worden. Er brachte im Allgemeinen zur Meldung, daß es eine Gesellschaft die Bundschuher gebe, die hauptsächlich aus Einwohnern von Ober- und Untergrumbach, Bruchsal, Pforzheim und Weingarten bestehe und die sich vorgenommen habe, Bruchsal, Grumbach, Udenheim, Brettheim, Heidelsheim und Maulbronn einzunehmen. Wenn dieses geglückt sei, so hoffe sie, würden sich alle Bürger und Bauern zu ihr schlagen, dann wollten sie Pfaffen und Edelleuten Gesetze geben, sich selbst befreien und diejenigen, welche sich widersetzen würden, insgesammt todtschlagen. —

Auch der Bischof gab nicht viel auf diese Warnung. Man hielt sie für eine Erdichtung oder jedenfalls für eine Uebertreibung oder

---

Welcher es schon mit ihnen wollt hon
Der mußt mit ihnen zu Fuße gohn.

Gesch. v. Limburg I. 259. Es bezieht sich derselbe aber auf 1525.

[1] Vergl. Hagen deutsche Gesch. I. 94 ff.

[2] Kolb Lexikon von Baden I. 173.

[3] Lehmann speier. Chronik 942 und 953.

[4] Bad. Archiv II. 163 ff.

[5] Udenheim ist das jetzige Philippsburg.

hatte wohl auch nicht den Muth, um sich selbst einzugestehen in welcher mißlichen Lage man sich eigentlich befinde.

Nach einigen Tagen kam Rapp abermals und machte jetzt eine Persönlichkeit namhaft, die in der Folge eine Rolle spielen sollte, den jungen Bauern Fritz zu Untergrumbach. Durch die Mittheilungen eines Bürgers von Udenheim erfuhr man ferner, daß einige bischöfliche Schloßknechte auf der Burg Grumbach mit den Bauern im Bunde seien, und daß man beabsichtige, den daselbst wohnenden Beamten (den Keller) zu erstechen, falls er sich zur Wehr setze. Nun wurde die Verhaftung der Knechte und des Fritz beschlossen. Ein Knecht entkam aber und warnte auch den Fritz, der glücklich entfloh.

Durch den in Haft genommenen Schloßbäcker in Grumbach erfuhr man jetzt die Namen mehrerer Verbündeter. Eine große Untersuchung wurde eingeleitet, die benachbarten Landesherren setzten sich gegenseitig in Verbindung, auch K. Maximilian erließ ein vehementes Pönalmandat, und so kam es denn, daß 10 Mitglieder des Bundschuhs enthauptet und geviertheilt, eine große Anzahl derselben des Landes verwiesen und einige an der Hand verstümmelt wurden. —

Laux Rapp, der Angeber, der sich ein förmliches Geschäft daraus gemacht zu haben scheint, die betreffenden Fürsten und Herren zu warnen, erhielt in der Folge von Bischof Philipp von Speier eine Stuhlbrüderpfründe. Da er so genau unterrichtet war, lagen wohl einige Fäden des Gewebes nicht sehr tief. Die Bauern mögen ihn als einen gerade unbeschäftigten „gartenden" Soldknecht in ihr Interesse zu ziehen versucht haben. Wir werden in der Folge noch von der eigenthümlichen Stellung, welche die Landsknechte zum Bauernkriege von 1525 einnahmen, einige Beispiele aufführen.

An Grund zu gerechten Beschwerden hat es im Bruhrein wohl nicht gefehlt. Wenigstens scheint der Landschreiber Brentz dieser Ansicht gewesen zu sein, da er in seiner Aufzeichnung die Bemerkung macht, es sollten die Regierungen doch Maaß und Unterschied gebrauchen und den Armen nicht unerträgliche Lasten aufbürden, da auch sie einen Herrn im Himmel hätten, dem sie Antwort geben müßten, „dann wo sie nit recht über dem volk sein, werden sie damit gestrafft, daß das volk auch nit recht unter inen ist, als man oft gesehen und das in Tütschen landen noch wehrend exempel hat."

Mochte nun freilich die Regierung des Bischofs und der übrigen Landesherren gar viel zu wünschen übrig lassen, so trieben es

doch die Bauern zu arg, als daß man ihre Umsturzpläne hätte gänzlich ungestraft lassen können. [1] Sie stellten 10 Artikel auf, die wir aus der Chronik des Dr. Caspar Hedio, eines Zeitgenossen, kennen lernen. [2]

Sich von allen Lasten mit dem Schwerte selbst frei machen und alle Obrigkeit abthun zu wollen, nebst Plänen auf die Kirchengüter Stifte und Klöster, das war der Inbegriff der Bundessatzungen, falls wir nämlich dieselben als ächt anzuerkennen haben. Merkwürdig ist namentlich die Bestimmung, daß jeder der in den Bund eintreten will, täglich fünf Paternoster und fünf Ave Maria mit gebogenen Knien beten soll, während doch, im Gegensatze zu dieser religiösen Färbung des Aufruhrs, die offenbarste Fehde mit dem Clerus ebenfalls zu den Aufnahmsbedingungen gehörte. Wer gefragt wurde: was ist nun für ein Wesen? hatte zu antworten: Wir mögen vor den Pfaffen nit genesen. Als Losung diente der Ruf: Unser Frau und St. Johannes der Evangelist.

Wir treffen also bei diesem wichtigen Vorläufer des großen Bauernkriegs von 1525 auf eine Verzerrung der einer jeden großen politischen Bewegung zur Seite schreitenden religiösen Fragen. Noch mehr war dieses in den 1476 durch den sog. Paucker von Niklashausen hervorgerufenen fanatischen Wirren [3] der Fall gewesen, und endlich darf nicht vergessen werden, daß bereits im Gefolge der Hussitenkriege im Jahre 1431 in der Gegend von Worms eine geradezu revolutionäre, religiösgefärbte und erster Linie gegen den hohen Clerus gerichtete Erhebung der Bauern stattgefunden hatte. [4]

---

[1] Vergl. Guil Eysengrein Chron. rer. Spir. p. 284 ff.

[2] Ein auserlesene Chronik u. s. w. Straßburg 1539 fol. Die Artikel auf pag. DCLVII. Auch Eysengrein, dessen Buch 1564 erschien, erzählt von den Artikeln und zählt sie auf. Er hat indessen 13 Artikel. Sebastian Frank Chronika p. CCLXXVI. der Berner Ausg. von 1539, führt 13 Artikel auf (14, läßt aber einen aus).

[3] Barack, Hans Böhm und die Wallfahrt nach Niklashausen, Würzburg 1858 (bes. Abdruck ans den XIV. Bande des Arch. f. Unterfranken). Damals sangen die Wallfahrer:

Wir wollen Gott vom Himmel klagen,
Kyrie eleyson,
Daß wir Pfaffen nit sollen zu todt schlagen
Kyrie eleyson! (S. 14.)

[4] Vergl. Reichsritterschaft I. 648 und Aschbach Gesch. K. Sigismunds IV. 199. —

Die harte Bestrafung der Aufwiegler des Bruhreins hatte indessen nicht die erwarteten Folgen, denn wenige Jahre darauf brach der Aufruhr unter etwas anderen Formen aber mit den gleichen Grundgedanken im Breisgau und in Wirtemberg los.

Hätte auch Kaiser Maximilian das Verwerfliche einer von Oben herunter geleiteten Revolution sowie deren Gefahren nicht vollauf zu ermessen vermocht, so waren schon seine in den Niederlanden an den Käsebrödern gemachten eigenen Erfahrungen, sowie auch die Verwickelungen in denen er sich seit Jahren der Schweiz gegenüber befand, gewiß nicht von der Art, um ihn zu Gunsten der Demokratie zu stimmen.

Die Veranlassung [1] zu einem heftigen Zusammenstoße mit der Schweiz gaben Gränzstreitigkeiten zwischen Tyrol und Graubündten, [2] welches sich in die Eidgenossenschaft aufnehmen ließ (1499). Der Schweizerkrieg, bei dem sich insbesondere der schwäbische Bund betheiligte, wurde aber so entschieden unglücklich, wo nicht ungeschickt geführt, daß gerade das Gegentheil von einer Demüthigung der Demokratie die nothwendige Folge war und das Reich sich wieder ganz in seiner Schwäche zeigte.

Von Seiten der Eidgenossen wurden besonders Herr Paulus von Liechtenstein, und Jörg Gossembrot, Pfleger zu Eremberg, ein geborner Augsburger, beschuldigt, daß durch ihre Ränke der Krieg herbeigeführt und eine friedliche Ausgleichung unmöglich gemacht worden sei. [3]

Der schwäbische Bund beschloß schon im Januar 1499, daß 2000 Fußknechte aufgebracht werden sollten, und zwar 1000 durch den Adel und 1000 durch die Städte, auf des Bundes Kosten. [4] Ehe man aber den Krieg begann wurde mehrfach unterhandelt, und hier scheint nun in der That K. Maximilian eine friedliche Ausgleichung verhindert zu haben. Hans Ungelter von Eßlingen, ein Mitglied

---

[1] Vergl. Klüpfel Urkunden zur Gesch. des schwäb. Bundes. (Schriften des Stuttg. lit. Vereins) I. 273 ff.

[2] Vergl. Pirkheimer bell. helv. 39. Auch er ist der Ansicht, daß Maximilian oder seine Räthe eine Veranlassung suchten, damit sie »sub qua honesta occasione Helvetiis bellum inferre, ac olim acceptas injurias vindicare possent.«

[3] Pirkheimer nennt den Gossembrot »Augustanum olim mercatorem« S. 40.

[4] Klüpfel a. a. O. I. 277.

des Bundesrathes, berichtet am 1. Februar 1499 dem Rathe seiner Vaterstadt, es habe der König von Antorf herauf geschrieben, er werde sich eilends mit aller Macht und des Reiches fliegender Fahne gen Constanz verfügen, die Bauern zu strafen. [1]

Von Edelleuten, welche in den Akten des schwäbischen Bundes hauptsächlich genannt sind und beim Schweizerkriege betheiligt waren, heben wir hervor: [2] Hans Caspar von Laubenberg, den obersten Hauptmann der Fußknechte, die ihn aber nicht leiden konnten, Ulrich von Westerstetten, Jörg von Emmershofen, Adam Truchseß, Jakob von Ems, Hans Jakob von Bodmann, Hans von Königseck, Jos Humpis, Ludwig Freiherrn von Brandis, Graf Hug von Bregenz, Jörg von Freiberg, Adam von Frundsberg, Schenk Christoph von Limpurg, Graf Wolf von Fürstenberg, Diepold Späth, Dietrich von Blumeneck, Ulrich von Habsperg, Heinrich und Burkart von Randeck, Hans von Neuneck, Hans von Reischach, Burkart von Knöringen, Eglof und Conrad von Riedheim, Paulus von Absberg, Hans von Hürnheim und Wilhelm von Rechberg. Bekanntlich hat auch Götz von Berlichingen, wie in seiner Autobiographie zu lesen ist, damals noch als ein junger Mensch den Schweizerkrieg mitgemacht. An einzelnen männlichen und entschiedenen Kriegsthaten ließ es der schwäbische Adel nicht fehlen, aber doch klagt der oben genannte Hans Ungelter „Es sei großer Mangel an geübten Kriegsleuten vom Adel und sonst auch."

Wenn man die Niederlagen, welche die Verbündeten gegen die Schweizer erlitten haben, näher in's Auge fassen will, ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Kriegsführung viel zu wünschen übrig ließ. Die Schweizer waren einig, die Verbündeten dagegen haderten untereinander. Die Reichsstädte, welche besonders die ungeheuren Kosten nachdrücklich betonen, hatten überhaupt wenig Lust mit den Eidgenossen zu fechten und im schwäbischen Bunde selbst herrschte eine solche Verstimmung, daß man unumwunden von dessen Auflösung sprach. Der Kaiser hatte ein Jahr vorher 1498 bei Strafe der Acht den Austritt verpönen müssen. [3]

Vom Uebel war fernerhin, daß die zugesagten Gelder und

---

[1] Klüpfel I. 279.
[2] Nach Klüpfel I. 279—343.
[3] Häberlin IX. 115.

Streitmittel ziemlich saumselig beigebracht wurden, daß zwischen den Städten und dem Adel Eifersucht herrschte [1] und daß die fürstlichen Hauptleute und ritterbürtigen Reisigen, ein höchst unzweckmäßiges Standesbewußtsein an den Tag legen und nicht mit den gemeinen Fußknechten fechten wollten. Anfänglich war K. Maximilian am Niederrhein, weit vom Kriegsschauplatze entfernt, als er sich aber auf demselben einfand, scheint er doch noch mancherlei Nebendinge [2] betrieben und jedenfalls nicht den nöthigen Gehorsam gefunden zu haben. [3]

Seine Machtstellung wurde begreiflicher Weise durch einen so unglücklich geführten Krieg keineswegs erhöht. Im Gegentheile vermehrten sich die finanziellen Bedrängnisse und durch diese verlor Maximilian gewaltig an seiner Popularität. Niemand war im Reiche vorhanden, der aufrichtig die Wiederherstellung eines ächt kaiserlichen Oberregiments gewünscht, oder die hiezu nöthigen Mittel besessen hätte. Die Lobsprüche der Gelehrten konnten dem guten, ritterlichen Kaiser wenig helfen, abgesehen sogar von dem wohl in Betrachtung kommenden Umstand, daß sich bereits damals ein Theil der Humanisten bis zu dem Grade in das klassische Alterthum vergafft hatte, um darüber den Sinn für die wirklichen Bedürfnisse des deutschen Vaterlandes und namentlich für die historische Entwickelung des römischen Reichs deutscher Nation vollständig verloren zu haben.

Von den deutschen Fürsten war lediglich nichts zu erwarten. Die Tüchtigen unter denselben erfüllten in der That eine Mission, wenn sie Land und Leute, über welche sie zunächst gesetzt waren, zu organisiren strebten, was ohne eine gewisse Beimischung von autokratischen, die hergebrachten Rechtsverhältnisse gewaltsam beugenden und das Reich beinahe in Frage stellenden Neigungen, leider kaum möglich war. Die Städte aber waren vor Allem auf ihren Beutel bedacht [4]

---

[1] So macht das Schreiben des Hans Ungelter vom 7. April 1499 den Eindruck, als ob die andern Städte es Ulm verübelt hätten, daß diese Stadt für 300 Fußknechte 100 Reisige stellte „junge Edelleute und wollen damit bei dem Adel Dank erlangen." Klüpfel I. 312.

[2] Georg von Emershofen berichtet am 9. Mai 1499 an die Stadt Nördlingen, der König habe an Eglof von Riedheim geschrieben auf die Enten und Reiher Acht zu haben, und dessen Bruder Conrad von Riedheim, als seinem Jägermeister zu sagen, mit Hunden gerüstet zu sein, denn er wolle zum Jagen kommen.

[3] Vergl. Klüpfel I. 333 f. 343. 358. 366 f. 372.

[4] Hagen II. 97.

und grollten darüber, daß sie mit Reichssteuern verhältnißmäßig viel höher als die anderen Stände angesetzt seien, und die Ritterschaft, deren sich Maximilian wie es schien in der That einmal zur Umgestaltung des Reiches bedienen wollte,[1] war zu schwach für eine solche gewaltige Aufgabe.

Unter diesen Umständen war der pfälzisch-bayerische Krieg des Jahres 1504[2] für den Kaiser ein wahres Glück. Maximilian wurde nämlich in der Streitigkeit, welche zwischen der Pfalz und Bayern-München wegen der Landshuter Erbschaft ausgebrochen war, zum Schiedsrichter erwählt. Er entschied gegen die Pfalz und zwang dieselbe zur Nachgiebigkeit. Eine Demüthigung der mit Frankreich bereits in genauen Beziehungen stehenden pfälzischen Kurfürsten, war natürlicher Weise von großer Wichtigkeit. Im Kriege selbst, der dieses Mal zu Gunsten des Reichsoberhauptes ausgieng, schaarten sich die Städte und die Ritterschaft um den Kaiser.[3]

Als sich K. Maximilian wieder einigermaßen befestigt sah, benützte er den günstigen Zeitpunkt um wenigstens von der Oberherrlichkeit zu retten, was noch zu retten war. Auf dem Cölner Reichstage des Jahres 1506 kam zwar nicht Alles zu Stande was der Kaiser wollte, allein in der Hauptsache gelang es demselben doch, die von Seiten der Kurfürsten beabsichtigte Vormundschaft abzuschütteln.

Nach dem Projekte des Erzbischofs Berthold von Mainz, an welches sich die neuen kaiserlichen Vorschläge anlehnten, sollten der gemeine Pfenning, das Reichskammergericht und das Reichsregiment zugleich durchgeführt werden. Maximilian's Vorschläge waren aber von denjenigen des Kurfürsten von Mainz insoferne verschieden, als

---

[1] Vergl. Stumpf Denkwürdigkeiten der deutschen, besonders fränkischen Geschichte I. 18, auf welche Hagen a. a. O. verweist. Jörg 66 gibt einen Auszug aus den Mittheilungen des David Baumgartner (zur Zeit K. Maximilians II.), um die es sich hier handelt.

[2] Vergl. Häusser Gesch. d. Pfalz I. 463 ff.

[3] Hagen II. 98. Häusser I. 484. Von den Fürsten, welche auf der Seite des Kaisers standen, waren Herzog Ulrich von Wirtemberg, Markgraf Friedrich von Brandenburg, Landgraf Wilhelm von Hessen u. s. w. die ansehnlichsten. In ihrem und im Dienste des schwäbischen Bnndes fochten damals viele Glieder der Reichsritterschaft. Vergl. auch Steinhofer wirt. Chronik III. 845 und 895. Herzog Ulrich nahm zum bayerischen Kriege zu Dienern an: Wilhelm v. Reischach, Hans v. Rechberg, Rudolf v. Schwalbach, Eitel v. Liebenstein, Sebastian und Hieronymus v. Helmstätt u. s. w.

nunmehr die Summe der Gewalt wieder an den Kaiser gelangen sollte. Bemerkenswerth ist, daß auch der Reichsritterschaft ein Antheil an der Reichsregierung im Projekte zugestanden wurde.

Die Reichsstände giengen jedoch nicht auf alle Vorschläge ein. Sie verwarfen das Reichsregiment, so wie es Maximilian wollte, und ließen auch den gemeinen Pfenning fallen, um wieder zur sog. Reichsmatrikel zurückzukehren. Nicht mit Unrecht macht Hagen darauf aufmerksam, daß dem gemeinen Pfenninge die Idee der Reichseinheit mehr zu Grunde lag, als den Matrikularanschlägen, die dem Gedanken der Landeshoheit förderlich waren. Von allen Projekten blieb daher nur das Reichskammergericht als eine schon früher genehmigte Einrichtung. Somit war freilich in Sachen einer gründlichen Umgestaltung des Reichs so gut als Nichts geschehen. Man wird indessen zugeben können, daß eine Lösung des Knotens nur dann möglich gewesen wäre, wenn K. Maximilian die demokratischen Mächte hätte entfesseln wollen. Ob sie ihm aber gedient hätten, ob überhaupt eine von Oben herab organisirte Revolution durch günstige Erfolge mit der Unsittlichkeit eines solchen Schrittes versöhnt haben würde, das sind Fragen die sich nur nach dem Parteistandpunkte beantworten lassen. Als ritterlicher Fürst konnte Maximilian kein Bündniß mit dem Umsturze eingehen. Hat er daher versäumt das Reich zu „retten," so bleibt er doch frei vom Vorwurfe dasselbe vollends zu Grunde gerichtet zu haben, was nach unserer Ansicht die nothwendige Folge einer Alliance mit der Revolution gewesen wäre.

Da sich im Innern des Reiches, trotz kleiner Erfolge des Kaisers, eigentlich gedeihliche Zustände nicht herbeiführen ließen, wurde auch die Stellung dem begehrlicher werdenden Auslande gegenüber immer mißlicher. In Italien diente der kaiserliche Name nahezu zum Gespötte, denn Frankreich und Spanien setzten sich in Mailand und Neapel fest, ohne sich um die Rechte Deutschlands auch nur im Entferntesten etwas zu bekümmern und die Venetianer breiteten sich im Norden Italiens in rücksichtsloser Weise aus (1508). Ebenso unglücklich als gegen die Venetianer, die damals Frankreich, Spanien und dem deutschen Reiche zu gleicher Zeit die Stirne bieten konnten, endigten die Unternehmungen gegen die Franzosen, sowohl im Herzogthume Burgund (1512), als auch in Italien (1515).

Solche Demüthigungen führten aber neuerdings im Innern höchst bedenkliche Erschütterungen herbei, abgesehen davon, daß der ewige

Landfriede zunächst nur auf dem Papiere bestand. Die zu seiner besseren Handhabung eingeführte Theilung des Reiches in 10 Kreise nützte auch nicht sonderlich viel und diente jedenfalls nicht sowohl der Idee der Reichseinheit, als vielmehr dem Gegentheile derselben.

Hiezu kam noch, daß sich dem schwäbischen Bunde, nicht ganz ohne sein Verschulden, sehr entschiedene Feinde gegenüber stellten, welche im Kurfürsten von der Pfalz ihr Haupt fanden. Es stand, mit einem Worte, eine Umwälzung vor der Thüre und einzelne sehr deutliche Symptome gaben bereits eine Andeutung davon, welchen Umfang dieselbe gewinnen werde.

In den Städten hatte sich die Demokratie dermaßen verstärkt, daß sie an verschiedenen Orten entschiedene revolutionäre Bewegungen veranstalten konnte. So in Erfurt, Constanz, Speier, Cöln, Worms, Aachen, Regensburg u. s. w. [1]

Mit diesen Schilderhebungen der Demokraten in den Städten stand aber die Gährung unter den Bauern in engster Verbindung. Im Jahre 1513 bildete das Dorf Lehen bei Freiburg im Breisgau den Mittelpunkt und Jost Fritz, jener Bauer aus Untergrumbach, der im Bundschuhe des Bruhreins eine Rolle gespielt hatte, war das Haupt der Verschwörung. Er hatte, wie es scheint über Geldmittel zu verfügen, denn sein äußeres Auftreten in gewählter Kleidung weist darauf hin. Bald erschien er in schwarzem französischem Rocke mit weißen Hosen, bald kleidete er sich roth und gelb, bald ziegelfarb und grün. [2]

K. Maximilian brachte schon 1502 den Bundschuh mit Frankreich und der Schweiz in Verbindung und war der Ansicht, daß dort die Karten gemischt würden, eine Ansicht die manches für sich hat. [3] Vielleicht wurde Fritz durch Frankreich unterstützt. [4] —

Die Verschwörung verbreitete sich über einen großen Theil des

---

[1] Vergl. Hagen II. 104.

[2] Zimmermann Gesch. d. Bauernkriegs I. 41 und S. 45 über die gewählte Kleidung des bald Stoffel bald Veltlin von Freiburg genannten Individuums. Dieses erschien in weißem mit schwarzem Sammt besetzten Mantel und war reich an mannigfaltiger Kleidung.

[3] Vergl. Hagen II. 96 und Klüpfel Urk. des schwäb. Bundes I. 469 ff.

[4] Unter den Verschworenen befand sich auch Thomas Wirth zu Egentzschweiler, der als Hauptmann in Frankreich gewesen (Zimmermann I. 47.), was vielleicht auch zu beachten sein dürfte.

nunmehrigen badischen Oberlandes, bis Lenzkirch, Stockach und an den Bodensee. Das Dorf Lehen gehörte damals dem Balthasar von Blumeneck. Fritz wußte sich daselbst die Stelle eines Bannwarths zu verschaffen. Die Ränke dieses Demagogen hat Zimmermann ziemlich anschaulich dargestellt. Wir heben aus seiner Darstellung, welche nach den von Heinrich Schreiber bekannt gemachten Aktenstücken gefertigt ist, insbesondere hervor, daß auch diese Mord und Brand beabsichtigende Verschwörung sich einen religiösen Anstrich als Deckmantel zu geben wußte. [1]

Zu bemerken ist ferner, daß auch Personen der höheren Stände verblendet genug waren, um sich dem Umsturze anzuschließen, so z. B. Stephan, ein Edelmann bei Derdingen, nicht weit von Bretten, „der in dem untersten Schlößlein saß." [2] An solchen Persönlichkeiten, welche das wahre Interesse ihres Standes nicht zu würdigen verstanden, hatte es auch bei der oben berührten vom sog. Pauker von Niklashausen veranlaßten Bewegung nicht gefehlt [3] und auch der große Bauernkrieg des Jahres 1525 zeigte bekanntlich verschiedene mit den Bauern fechtende Edelleute.

Vermöge der Bundesartikel hatte man vor an des Kaisers Majestät zu schreiben, sobald die Haufen sich vereinigt haben würden. Im Falle aber der Kaiser auf den Plan nicht eingehe, sollte die Eidgenossenschaft [4] um Hülfe und Beistand angerufen werden. [5] Wenn Jost Fritz irgend ein fähiger Kopf war, so konnte er nimmermehr daran glauben den Kaiser, der die Käsebröder noch nicht vergessen und den Bundschuh des Bruhreins mit großer Härte gestraft hatte, für seine tollen Pläne zu gewinnen. Vermuthlich war es ihm bei dieser Be-

---

[1] Zimmermann a. a. O. 44. 45. 49. Jos Fritz wollte sein ganzes Unternehmen aus der heiligen Schrift rechtfertigen.

[2] Zimmermann II. 47.

[3] Barack Hans Böhm 25. Als die Anhänger des „heiligen Jünglings" denselben mit Waffengewalt retten wollten, standen vier Edelleute und Vasallen des Hochstifts Würzburg, Conz von Thünfeld, einer von Bestenberg und zwei von Stetten an ihrer Spitze. Vergl. Urk. von 1476. Juli 15. Beil. XI.

[4] Zu den Schweizern oder Franzosen wollten sich auch, nach der Ansicht des Leonhard von Eck (bayer. Kanzler), die Städte schlagen, als man im Jahre 1523 einen Grenzzoll zu errichten gedachte. Jörg Deutschland in der Revolutionsperiode 15.

[5] Zimmermann II. 49.

rufung auf den Kaiser nur um eine Sanktionirung seines Unternehmens zu thun.

Die ganze Verschwörung wurde bei Zeiten entdeckt und mit den gewöhnlichen harten, aber durch die damalige Justiz vorgeschriebenen Mitteln sowohl niedergehalten als bestraft. Fritz war abermals so glücklich entfliehen zu können, da er zur Zeit der Entdeckung gerade auf einer Reise war. — Auch hier hatte es sich in letzter Instanz um die Durchführung communistischer Träume und um einen gewaltsamen Griff in den Beutel aller Besitzenden gehandelt, wobei freilich nicht in Abrede gezogen werden soll, daß die Bauern an vielen Orten hart und unbillig behandelt wurden, ein Vorwurf, der indessen nicht nur den Adel, sondern auch die Städte trifft, obgleich man hievon in der Regel nichts hören will.

An den Bundschuh zu Lehen schloß sich bis zu einem gewissen Grade der sog. arme Konrad in Wirtemberg an. Hier war es offenbar nicht der grundbesitzende Adel, welcher die Revolution hervorrief, sondern der junge, verschwenderische und dabei ziemlich gemüthlose Herzog Ulrich mit seinen adeligen und bürgerlichen Räthen und Hofjunkern. Ein offenbares Mißregiment kann nicht in Abrede gezogen werden, doch sind sicherlich manche Angaben bei Zimmermann und anderen Schriftstellern sehr übertrieben.

Wenn man das Elend der gedrückten, mißhandelten und um ihren letzten Pfenning gebrachten armen Leuten so gar anschaulich zu malen gedenkt, so passen Züge, wie die Ankunft des Remsthaler Abgesandten, gar nicht in ein solches Bild. Dieser kam stattlich in grün und roth getheilten Hosen und Wams, mit einem Federhute ins Lager vor Leonberg und wurde da als der arme Konrad mit Lebehoch begrüßt und auf Spießen durchs Lager getragen. [1]

Auch Brändlein, der zu Dettingen vier Gulden auf den Tisch warf mit dem Bedeuten, diese und mehr verdiene sich, wer dem Schultheißen den Hals absteche, der stattliche Bantelhans und andere mehr, [2] kamen keineswegs vom „Hungerberge," Unter den thätigsten Volsmännern zu Schorndorf befand sich auch ein „gewagter Kriegsmann" mit dem Beinamen der Faulpelz. [3]

---

[1] Zimmermann I. 81.
[2] Zimmermann I. 73.
[3] Zimmermann I. 92.

Daß sich der „schwäbische Adel" auf einem zu Urach gehaltenen Tage enger verband, um den gewaltsam auftretenden Bauern nöthigen Falles auch Gewalt entgegen setzen zu können,[1] kann demselben nicht verdacht werden. Wir werden in der Folge, bei der näheren Erwähnung des großen Bauernkrieges das Verhalten der Edelleute gegen ihre Bauern einer möglichst unparteilichen und eingehenden Kritik zu unterziehen suchen. — Nicht ganz so natürlich als dieses Uracher Compromiß, aber ebenfalls nicht ungewöhnlich war die Hülfe, welche die fränkische Ritterschaft dem Herzoge von Wirtemberg gegen seine aufrührerischen Unterthanen leistete.

Indessen sollte ja Herzog Ulrich mit den fränkischen Reichsrittern in heftige Zwistigkeiten gerathen. Er war überaus leidenschaftlich und in der Leidenschaft zuweilen nahezu unzurechnungsfähig. Mancherlei spricht indessen zu seiner Entschuldigung.

Der erste Herzog von Wirtemberg, Eberhard im Barte, ein tüchtiger Regent, war am 24. Februar 1496 gestorben, sein Vetter und Nachfolger Eberhard II. oder der jüngere hatte aber in solcher Weise regiert, daß ihm sein Mißregiment Land und Leute kostete. Die Stände des Herzogthums und mit ihnen die herzoglichen Beamten setzten ihren in jeder Hinsicht unfähigen Herrn förmlich ab (1498) und Kaiser Maximilian that nichts gegen diese Entthronung eines deutschen Fürsten, dem freilich nicht zu helfen war.[2]

Kinder hinterließ Eberhard II. nicht und sein Bruder Graf Heinrich war geisteskrank, wie man sagte in Folge der Todesangst, die ihn Herzog Karl von Burgund hatte ausstehen lassen. Das Land fiel also seinem im Jahre 1487 geborenen Sohne Ulrich zu, der zuerst am Hofe Eberhards des ältern und dann von seinen Vormündern wohlmeinend aber unzweckmäßig erzogen worden war und nach weiser Anordnung bis zum zwanzigsten Jahre hätte unter Vormundschaft bleiben sollen. Der Kaiser erklärte aber den erst sechzehnjährigen Fürsten im Jahre 1503 für volljährig, was für ihn und das

---

[1] Zimmermann I. 111 und Sattler Grafen I. 175.

[2] Vergl. bei Sattler Herzoge I. 47. den naiven Brief, den Herzog Eberhard an den Kaiser schrieb. Er verwendet sich für seinen Günstling Hans von Stetten, will seine Sängerin Barbara Hafner von Augsburg wieder haben und verspricht dem Kaiser seinen besten Falkener mit einem hochfliegenden Falken zu schicken, wenn er ihn wieder in sein Land einsetzen will. Ferner ersucht er um ein sichergehendes Pferd, um seinen schweren Leib von der Stelle zu bringen.

Land ein großes Unglück war. Herzog Ulrich hatte Geist, war lebensfroh und wollte sich, kaum der Zucht pedantischer Lehrmeister entsprungen, mit vollen Zügen schadlos halten. Ferner war er so unglücklich bei seinen ersten Schritten, im kurzen Feldzuge gegen die Pfalz 1504, große Erfolge zu haben und deßhalb vom Kaiser ausgezeichnet zu werden. So kam es, daß der junge Fürst sehr schlecht zu regieren anfieng, sich dem Luxus und der Ueppigkeit ergab, einen übermäßig glänzenden Hofstaat hielt, Ausländer massenweise ins Land zog und große Schulden machte.

Um das Unglück zu vervollständigen heirathete der Herzog 1511 die bayerische Prinzessin Sabina, Kaiser Maximilians Nichte. So prunkend diese Ehe begonnen wurde, so unglücklich wurde sie auch, denn die beiden Ehegatten paßten gar nicht zu einander. Der Aufwand am Hofe vermehrte sich und führte, im Verein mit der Habsucht der Beamten, zu so drückenden Finanzmaßregeln, daß, wie bereits erwähnt wurde, auch das wirtembergische Landvolk im Aufstande des armen Konrad den revolutionären Weg beschritt. Noch wurde indessen das Ansehen des Herzogs gerettet, wenn auch der am 8. Juli 1514 abgeschlossene Tübinger Vertrag [1] den Landständen von nun an gewisse politische Rechte zusicherte, die über das Maaß desjenigen, was Herzog Ulrich gewähren wollte, weitaus hinausreichten — Ulrich war aber durch diese Bedrängnisse nicht besonnener und auch nicht wohlwollender geworden.

Schon im nächstfolgenden Jahre erfolgte die bekannte Ermordung des Hans von Hutten. Ueber diesen Vorfall, der von Haid umständlich besprochen wurde, liegen besonders zwei wichtige Aktenstücke vor, nämlich die Darstellung des Herzogs in einem gedruckten Ausschreiben vom 6. September 1516 und die Antwort der Familie Hutten vom 22. September des gleichen Jahres. [2]

Der Herzog behauptet folgenden Sachverhalt. Er habe den Hans

---

[1] Bei der Abfassung des Tübinger Vertrages waren mehrere Glieder reichsritterschaftlicher Frmilien thätig. Florentin von Vennigen Dr. und Kanzler, sowie Franz von Sickingen kamen als Räthe des Kurfürsten von der Pfalz; Peter von Aufseß Domherr zu Bamberg und Würzburg, sowie auch Probst des Ritterstifts Comburg, sowie Ludwig von Hutten als Gesandte des Bischofs von Würzburg; Pleikard Landschad von Steinach als Gesandter des Markgrafen von Baden. Sattler Herzoge I. 151.

[2] Beide abgedruckt bei Sattler Herzoge I. Nro 84 und 86 der Beilagen, S. 198 ff. Vergl. auch Strauß I. 120 ff.

von Hutten zu Diensten angenommen in seine Kammer (als Kammerjunker) und sich gegen ihn nicht sowohl wie ein gnädiger Herr, sondern wie ein Vater gegen seinen Sohn oder ein getreuer Geselle gegen den andern benommen. Hiebei habe er ihm mehrfach 100, 200 ja 300 Gulden gegeben, auch sei dem von Hutten von wirtembergischen Amtleuten niemals etwas abgeschlagen worden. Seele und Ehre sogar würde der Herzog ihm anvertraut haben, denn er habe ihn für „den geheimsten seiner Kammer" gehalten.

Gleichwohl habe Hans von Hutten den Herzog treulos verleumdet und an seiner Ehre angegriffen. Weinend sei er dessen geständig geworden, bis er, der Herzog, endlich erklärt habe: nnnmehr werde Hutten ihm solches nicht mehr abweinen und abbitten können. Als hauptsächlichste Verläumdung wird hervorgehoben, die Rede wegen angeblich an einem „ehrenreichen Frauenbilde löblichen Stammes" unter Androhung von Gewalt versuchter Verführung. Hutten habe den Dienst des Herzogs ohne Urlaub verlassen und nur schriftlich seinen Austritt angezeigt: doch habe er diesen Schritt wieder bereut und den Herzog oftmals aber ohne Erfolg darum gebeten, ihn wieder in seine Dienste aufnehmen zu wollen. —

Hierauf sei Hutten, — freilich hauptsächlich nach des Herzogs Darstellung, — ohne Erlaubniß wieder am Hofe erschienen, habe sich aufgedrängt und sei namentlich eines Tages, da Ulrich ausgeritten, mit demselben geritten, während man ihm doch bedeutet, er wisse ja wie er mit dem Herzoge stehe; leicht könne ein Wort das andere geben und Unrath daraus entstehn. Alle diese Vorstellungen hätten aber bei Hans von Hutten nichts gefruchtet, denn dieser habe gesagt: „er wolle seinen Panzer anthun und mitreiten." Da er aber seinen Panzer damals nicht in Stuttgart gehabt, habe auch dieses ihn nicht abgehalten. Auch habe er sich gegen noch lebende Zeugen geäußert: er wisse wohl der Herzog werde ihm spitze Worte geben, allein auf diese werde er eben so spitzig und stolz antworten.

Nun habe der Herzog bei dem wirklich zu Stande gekommenen Ritte alle seine Diener bei Seite geschickt, sei mit Hutten tiefer in den Wald hinein geritten um ihm hier alle seine Bosheiten vorzuhalten, die dieser auch gar nicht zu läugnen versucht habe. Darauf habe Ulrich ihm eröffnet: es stehe in seiner Macht, ihn an die nächste Eiche hängen zu lassen, ohne sich durch Kampf irgend einer Gefahr auszusetzen, nun aber solle er sich Leibs und Lebens wehren, denn

er, der Herzog werde jetzt an ihm verfahren, wie er als ein westphälischer Freischöffe zu thun berechtigt sei.

Es folgte nun ein kurzer und dadurch, daß der Herzog in Rüstung war, ganz ungleicher Kampf, in welchem Hutten unterlag. Um den Hals des Ermordeten knüpfte Ulrich dessen Gürtel, ebenfalls als Freischöffe! —

Schon diese vom Herzoge selbst ausgegangene keineswegs ganz glaubwürdige Darstellung zeigt, daß ein freventlicher Mord begangen wurde. Ulrich dem es darum zu thun war sich weiß zu waschen, ließ doch das angebliche Verbrechen des Junkers völlig im Zweifel, denn ehrenrührige Reden verdienten doch wohl den Tod nicht. Ganz unstichhaltig war vollends die Berufung auf seine Eigenschaft als Freischöffe, denn die Zeit der Fehmgerichte war jetzt vorüber und zwar hauptsächlich durch die Bemühungen der Territorialmächte. [1] Auch war eine solche Procedur niemals Rechtens bei der Fehme gewesen. [2] Vergleicht man nun aber vollends mit Ulrichs Ausschreiben diejenigen der Hutten'schen Partei, so dürfte der wahre Thatbestand folgender gewesen sein. Der vom Herzoge ermordete Hans von Hutten war der Sohn des Ritters Ludwig von Hutten, eines ziemlich einflußreichen Mannes, der als Gesandter des Bischofs von Würzburg dem Tübinger Vertrage beigewohnt und dem tiefverschuldeten Herzoge mit einem anfänglich unverzinslichen, dann aber zu 5 Prozent gegebenen Darlehen von 10,000 Gulden, sehr unter die Arme gegriffen hatte. Am keineswegs sittenreinen Hofe Ulrichs spielte Hans von Hutten die Rolle eines Günstlings und der Herzog der, wie er selbst sagt, ein „Liebhaber, Uffenthalter und Fürderer des Adels" war, das heißt eine große Zahl von Hofjunkern und adeligen Dienern [3] hielt, hatte sich in große, wie es scheint unziemliche Vertraulichkeit eingelassen.

---

[1] Vergl. Geisberg die Fehme 52, sowie E. Geiß im oberbayer. Archiv XII. Band. 2. Heft oder S. 17 und 18 des Separatabdruckes.

[2] Sogar beim Verfahren auf frischer That „gegen einen übelthätigen Mann mit hauender Hand oder mit gichtigem Munde" sollten drei bis vier Freischöffen richten. Vergl. Geisberg 41 und v. Wächter Beiträge 37.

[3] Unter diesen befanden sich namentlich auch viele Fremde, was die Stände veranlaßt haben mag zu bitten, man solle besonders die im Lande gesessene Ritterschaft mit Diensten bedenken. Sattler Herzoge I. 161. Nicht zu den wirtembergischen Landsaßen gehörten auch jene adeligen Diener des Herzogs, die zwar wirtembergische Lehensleute waren, aber aus reichsritterschaftlichen Familien stamm-

Man muß indessen hiebei im Auge behalten, daß sich die deutschen Fürsten des 16. Jahrhunderts überhaupt nicht zu isoliren pflegten, sondern vielfach auf einem, nach späteren Begriffen, sogar unziemlich vertraulichen Fuße mit ihren Hofleuten und sonstigen Edelleuten [1] lebten, vor denen sie sich auch keineswegs durch eine wesentlich höhere Bildung [2] auszeichneten. Diese Vertraulichkeit hatte ihre Vortheile aber auch ihre entschiedenen Nachtheile für Herren und Diener.

Nun hatte sich Hans von Hutten am wirtembergischen Hofe verheirathet, mit Ursula der Tochter des Erbmarschalks Conrad Thumb von Neuburg, [3] einer jungen Dame, welcher der Herzog nach dem Berichte der Hutten'schen Partei, mit großer Zudringlichkeit seine Liebe erklärte. Der ganze Handel ist nicht völlig aufgeklärt und kann wohl auch nie völlig aufgeklärt werden, so viel ist aber unter allen Umständen sicher, daß des Herzogs Verhältniß zu Huttens Frau wesentlichen Einfluß auf die Knüpfung des tragisch gelösten Knotens hatte. [4]

Ulrich von Hutten, der es mit der Wahrheit niemals sehr genau genommen hat und dem es mehr um rhetorischen Effekt zu thun ist, spricht sehr ehrenrührig [5] von der Frau seines Vetters die er aber zu anderen Zeiten und Zwecken auch lobt. In des Herzogs Ausschreiben aber wird die Sache gar nicht erwähnt, wenn nicht das Frauenbild löblichen Stammes, von dem die Rede war, sich auf Ursula beziehen soll. Eine schwere Beleidigung muß zwischen Herrn

---

ten, wie die Thumb von Neuburg, Spät, Adelmann, Rechberg, von Westerstetten u. s. w.

[1] Als Herzog Albrecht von Bayern 1579 in den Sauerbrunnen reitet, ladet er den Wolf von Asch ein als Spielgesellen und ermahnt ihn auch „ein geldl zum kurzweilen" mitzunehmen. Hundt Stammenbuch III. 226 (bei v. Freyberg Sammlung u. s. w.).

[2] Man vergl. z. B. das bei v. Lang neuere Gesch. von Bayreuth I. 37 gegebene Zwiegespräch zwischen dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg und Ritter Apel von Seckendorff (1492).

[3] Sattler Beil. 86 — nicht des herzogl. Stallmeisters Conrad von Stetten wie Steinhofer IV. 209 meint.

[4] Vergl. den Briefwechsel des Ritters Ludwig von Hutten mit seinem Sohne Hans und mit Conrad Thumb vom 16. und 24. Januar 1515 bei Sattler a. a. O.

[5] Bei Strauß I. 119 und 142 findet man Proben von Huttens Verfahren. Die miseranda moestissima conjux, zuerst der Turteltaube verglichen, heißt in der vierten Ulrichsrede auf einmal turpissima moecha und detestabile scortum!

und Diener vorgefallen sein. Um sich daher das Räthsel der Ermordung des Günstlings zu erklären, verfiel man auf die ebenfalls unstichhaltige Sage, Herzogin Sabine sei in sträflichem Verhältnisse zu Hans von Hutten gestanden. [1]

Bleiben nun auch die näheren Umstände dunkel, so ist es doch sonnenklar, daß der Herzog so vermessen war in eigener Sache blutig zu richten. Ganz unglaublich erscheint uns aber, wenn wir Ulrichs aufbrausenden Charakter und dessen notorische Gewaltthätigkeit erwägen, daß sich Hans von Hutten wieder an dessen Hof zurückbegeben, wenn er nicht geglaubt hätte, es handle sich nur um ein noch auszugleichendes Mißverhältniß. Der Mord erfolgte am 8. Mai 1515.

Wie sehr sich Herzog Ulrich in seinem guten Rechte wähnte, oder wie sehr er vorgeben zu müssen glaubte er thue dieses, ist aus seinen eigenen Worten ersichtlich, indem er den „treulosen Fleischbösewicht" mit Judas, dem Verräther des Herrn vergleicht und Christen, Türken, Heiden oder Tartaren aufruft, und an deren Urtheil appellirt. [2]

Bei dem ohnedieß gereizten Adel machte der Vorfall, begreiflicher Weise, einen ungeheuren Eindruck. Die von Hutten hatten, noch ehe sich der Herzog in einem Ausschreiben äußerte, ein solches in alle Welt verschickt und sich namentlich an die wirtembergische Landschaft gewendet, mit deutlicher Mahnung von Ulrich abzufallen. Am meisten aber schadete Ulrich von Hutten dem Herzoge. Wir wollen nicht behaupten, daß ihn der Vorfall selbst nicht heftig aufgeregt und schmerzlich ergriffen habe, sind aber doch der Ansicht, daß die Möglichkeit sich neuerdings durch eine vielgelesene Schrift auszuzeichnen, von dem fahrenden Ritter mit Freuden ergriffen wurde. Die verschiedenen Schriftstücke die sich an den Vorfall knüpfen [3] liefern hiefür den Beweis. Alle sind rhetorisch abgefaßt und voll der ungeheuerlichsten Uebertreibungen. Selten zeigen sich Wärme und Gefühl in denselben, immer aber sind entschiedene Meisterschaft in der Sprache und große Kunst in der Wahl der auf starke Eindrücke berechneten Wendungen und Redensarten unverkennbar. [4]

---

[1] Zeitschrift für Bayern 1816 II. 85.

[2] Sattler a. a. O. 203.

[3] Bei Münch Hutteni Opp. II. 19 ff.

[4] In der Deploratio steht unter anderem folgende Uebertreibung:

Während der vielen von der Familie Hutten gepflogenen Unterhandlungen söhnte sich Ulrich der bekanntlich, nicht ohne seine Schuld, mit seinem Vater und einem großen Theile seiner Familie zerfallen war, mit derselben wieder aus. Er war jetzt von zu großem Nutzen für das Geschlecht, als daß dieses länger unerbittlich hätte grollen sollen. [1] Mit Ritter Ludwig und dem Großhofmeister zu Mainz, Frowein von Hutten, war er immer in Berührung geblieben.

Unverkennbar drängte die Huttensche Partei zu einem Feldzuge gegen Wirtemberg, [2] dessen Herzog mit seinen Ständen auf gespanntem Fuße lebte (da diese, wo nicht den gewaltsamen Umsturz, doch die Umgehung des Tübinger Vertrages befürchteten) und der nunmehr auch durch seine ehelichen Zwistigkeiten den Feinden eine starke Waffe in die Hand gab. Am 24. November 1515 erhielt nämlich Ulrich die ihn bis zu einem gewissen Grade überraschende Nachricht, daß Herzogin Sabina, von Nürtingen aus mit dem Ritter Dietrich Spät, Obervogt zu Urach, Hans Dietrich von Westerstetten, Georg

---

Quid enim luctabile vidit
Teutona terra magis, vel quid se indignius unquam,
Quam tua cum virtus poenam invenisset et acre
Supplicium probitas, et quae tu infanda tulisti?

Die Epistola consolatoria an den Vater gibt alle jene gestelzten Trostgründe, welche paganistische Philosophie zu geben weiß, bleibt aber, wie absichtlich, gerade von jener Quelle ferne, aus der allein Trost zu schöpfen ist. Der ganze Brief ist kalt, unchristlich und herzlos. Die Reden gegen den Herzog, vier an der Zahl, sind meisterhaft geschrieben, enthalten aber große Uebertreibungen; der Phalarismus endlich ist so über alles Maaß übertrieben, daß ihn der Würzburger Domherr Peter v. Aufseß, ein Mann der als Mitunterzeichner des Tübinger Vertrages die Verhältnisse in Wirtemberg sehr genau kannte, unwillig zerrissen hat. Vergl. Hutteni Opp. (Münch) III. 176 ff. und Strauß I. 181.

[1] Vergl. Strauß Ulrich v. Hutten I. 120.

[2] An ein von Kaiser Maximilian gegen den Mörder einzuleitendes Strafverfahren war ja niemals zu denken. Hiezu reichte des Kaisers Macht nicht aus, auch wäre es gegen alles Herkommen gewesen, wenn Maximilian einen Landesfürsten wegen eines ermordeten Dieners hätte prozessiren lassen wollen. Der Kaiser gab vielmehr den Handel an Kurpfalz und Würzburg und diese suchten zu vermitteln. Es sollte eine Erklärung abgegeben werden, in welcher der Herzog die That als Uebereilung anerkannte. Auch sollte derselbe dem Ludwig von Hutten 10,000 fl. und weitere 2000 fl. zu Seelenmessen zahlen. Strauß I. 130 und Sattler Herzoge I. 213. 214.

Staufer und einem Knöringer nach München zu ihrer Mutter und ihren Brüdern entflohen sei. [1]

Sie beschwerte sich laut über viele Unbilden, sogar über körperliche Mißhandlung. Herzog Ulrich war nicht im Falle diese ganz in Abrede ziehen zu können, doch meint er, das einzige Mal da so etwas vorgekommen sei, weil sie ihn „gar übermäßig bewegt" habe er sie mit der Hand geschlagen und das nicht zu hart. [2]

Bald nach der Ermordung Huttens war er in Reichsgeschäften an des Kaisers Hof geritten. In diese Abwesenheit fällt die von der Hutten'schen Partei an die wirtembergischen Landstände gerichtete Schrift (1515. Juni 28). Es waren damals folgende Glieder der Familie thätig: Herr Ludwig, der Vater des Ermordeten, mit seinen Söhnen Ludwig, Georg und Ulrich, ferner die Vettern: Frowein, Leonhard, Ulrich, Friedrich, Dietrich, Agapitus, Dietrich und Hans alle von Hutten. [3] Als Verbündete treten bereits: Conrad von Grumbach, Georg von Schaumberg, Znisolf von Rosenberg und Georg Truchseß von Baldersheim, alle Ritter, Valentin von Bibra, Dietz und Hans die Truchsessen, Christoph von Thüngen, Erhard von Lichtenstein, Rudolf von Stein und Dietrich Fuchs in der nach Stuttgart gesendeten Urkunde auf. [4]

Im darauf folgenden Jahre, wie aus der Urkunde vom 22. September 1516 hervorgeht, war, nach den zu Speier, Windsheim, Ansbach und Friedberg gehaltenen Tagen, [5] das Selbstgefühl der geschädigten Familie so gewachsen, daß Ritter Ludwig die Hoffnung aussprechen konnte, er werde doppelt so viele Helfer haben als der Herzog. [6]

---

[1] Sattler Herzoge I. 194. Die Flucht geschah wohl mit Wissen des Herzogs Wilhelm von Bayern. Siehe Zeitschrift f. Bayern 1816. II. 94.

[2] Sattler Herzoge I. Beil. S. 269. Spittler Gesch. von Wirtemberg 106. Vergl. indessen die Angaben der Herzogin in Zeitschrift für Bayern 1816. II. 90. Sie behauptet oftmals und schwer mißhandelt worden zu sein. Bei einem Manne von Ulrichs Heftigkeit und Gemüthsroheit ist solches nicht unglaublich. Herzogin Sabina war indessen ebenfalls sehr leidenschaftlich und dem Zorne ergeben.

[3] Der berühmte Ulrich dürfte hier noch nicht genannt sein. Der erstere dieses Vornamens ist der Bruder des Ermordeten, der zweite aber scheint uns der gleichnamige Vater des gekrönten Dichters zu sein.

[4] Steinhofer IV. 211.

[5] Sattler Herzoge I. 190.

[6] Sattler I. Beil. S. 214. Daß ein gewöhnlicher Edelmann mit seinen Hel-

Um die Mitte des Septembers 1515 war der Herzog vom Hoflager zurückgekehrt. Schon vor seiner Abreise hatte er sich an verschiedene Fürsten und Herren gewendet, namentlich an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und den Bischof von Würzburg, Lorenz von Bibra, in dessen Diensten Ritter Ludwig von Hutten stand. Auch der Kaiser war nicht abgeneigt eine Sühne zu bewerkstelligen. Die Sache zog sich aber, unter gegenseitigem Mißvergnügen und gegenseitigen leidenschaftlichen Beschuldigungen, an denen auch Ulrichs Schwäger, die Herzoge von Bayern Antheil nahmen, bis tief in das Jahr 1516 hinein, während schon zu Anfang desselben, als Kaiser Maximilian einen Reichstag in Augsburg hielt, den aber Herzog Ulrich nicht besuchte, die Erbitterung dahin gediehen war, daß man einen gemeinsamen Angriff der bayerischen Herzoge und der Huttenschen Partei erwarten konnte, so daß sich der Herzog von Wirtemberg durch geworbene Eidgenossen sicher zu stellen suchte, da er auf sein Volk damals wenig bauen durfte.

Die von Hutten sammelten ihre Helfer in der Gegend von Boxberg. Sie zogen aus allen Theilen Frankens Helfer herbei. Aus der Eidgenossenschaft führten Beringer von Landenberg, Joachim Brümsi von Schaffhausen [1] und Uli Harder von Eglisau Streiter zu ihrem Heere. [2]

Eine (genaue?) Aufzeichnung der 1150 Hutten'schen reisigen Pferde findet man bei Steinhofer. Von bekannten oder noch blühenden Familien nennen wir: die von Wallenfels, von Schaumberg (Sylvester), Grafen von Mannßfeld, von Witzleben, Marschalk, von Vestenberg, von Seckendorff, Grafen von Solms, Riedesel, von Stein, von Rotenhan, von Bemelberg, von Egloffstein, von Erthal, von Streitberg, von Redwitz, Fuchs, von Feilitsch, Echter, von der Thann, von Thüngen, Geyer, Grafen von Rieneck und von Wertheim, Schott, von der Kehr, von Heßberg, Zobel, von Schwarzenberg (Herr Hans), von Elz, von Rosenberg, Grafen von Hanau u. a. m.

Herzog Ulrich dagegen ließ beinahe den ganzen ihm durch Lehen-

---

fern einen Reichsfürsten befehde war ja nichts Neues. Waren ja doch die von Auffeß mit Erzherzog Sigmund von Oesterreich in Fehde gestanden.

[1] Die Brümsi waren ein altes Geschlecht in und um Schaffhausen. Ein Zweig schrieb sich nach der Burg Herblingen.

[2] Steinhofer IV. 301. Sattler I. 211.

güter verpflichteten schwäbischen Adel aufbieten, doch ist aus dem ebenfalls bei Steinhofer gegebenen Verzeichnisse nicht ersichtlich, wer sich gestellt hat. Der gute Kaiser Maximilian, der es weder ganz mit dem Herzoge von Wirtemberg, noch mit der fränkischen Ritterschaft verderben wollte, gerieth auf dem Augsburger Reichstage einmal in so komischen Aerger, daß er den wirtembergischen Gesandten sagen ließ, er werde sie in Stiefeln und Sporn vor sich bescheiden und auf den Gäulen fortjagen. [1]

Da sich Herzog Ulrich nicht mit seinen Gegnern verständigen konnte oder wollte, sah sich der Kaiser freilich zuletzt genöthigt des Reiches Acht und Aberacht über ihn zu verhängen. Hiezu mag aber mehr noch das Drängen der Herzoge von Bayern als dasjenige der Huttenschen Familie Veranlassung gegeben haben. Ein am 11. Oktober 1516 ausgefertigtes kaiserliches Mandat verbot den wirtembergischen Ständen ihrem Landesherrn Hülfe zu leisten, [2] was nach dem damaligen Reichsstaatsrechte ganz in der Ordnung war.

Jetzt erst fügte sich Ulrich. Am 18. Oktober kam in Blaubeuern, unter besonderer Vermittelung des vom Kaiser mit diesem Auftrage betrauten Kardinals Mathäus Lang, ein Vergleich zu Stande, in welchem der Herzog versprechen mußte die Regierung sechs Jahre lang einem Regimentsrathe zu überlassen. Die Stände des Landes sollten dem Kaiser drei Jahre lang je 9000 Gulden zahlen, im Ganzen 27,000 Gulden, mit denen dann die verschiedenen Ansprüche der Herzogin Sabina, des Dietrich Spät und der Familie von Hutten bereinigt werden sollten. [3]

Aber schon auf der Rückkehr von Blaubeuern zeigte Ulrich wie wüthend er über diesen Vertrag war, indem er das dem Grafen von Helfenstein gehörige Gebiet verwüsten ließ, weil aus der Hiltenburg, aus Mißverständniß, noch ihm gefeuert worden war.

Das volle Maaß seiner Wuth ergoß er aber über einige seiner Räthe und Diener, denen er zutraute, sie wollten ihm ein ähnliches Schicksal bereiten, wie seinem Oheime Eberhard II. von seinen Beamten zubereitet worden war. Er ließ den Konrad Breuning, Vogt zu Tübingen, über brennenden Kohlen in einer Weise martern, daß

---

[1] Sattler I. 213.
[2] Sattler I. Beil. Nro. 90.
[3] Sattler I. 222.

diese Unthat allerdings dem Phalaris Ehre gemacht hätte, mehrere andere Personen bei vierzig Mal in der Folter „aufziehen," den Konrad Vout, einen achtzigjährigen Mann und gewesenen Vogt in Cannstadt, enthaupten und dann viertheilen. [1]

Ehe wir diesen Abschnitt beschließen, müssen wir noch eines in die Geschichte der Reichsritterschaft bedeutend eingreifenden und sehr verschiedenartig beurtheilten Mannes gedenken, dessen tragischer Ausgang uns im nächsten Abschnitte beschäftigen wird.

Franz von Sickingen wurde am 1. März 1481 geboren. [2] Er war der Sprößling eines alten aber keineswegs besonders mächtigen ritterlichen Geschlechts, dessen Stammhaus im Kraichgau in der Nähe von Bretten gelegen war. [3] Sein Vater Schweikart fiel auf dem Blutgerüste. Kaiser Maximilian ließ ihn wegen großer Gewaltthätigkeiten im bayerischen Kriege enthaupten. Franz zeigte schon frühe ebenfalls einen unbeugsamen Sinn. Er erhielt eine ziemlich sorgfältige Erziehung, die ihn indessen nicht zum Gelehrten, sondern zum gewandten Weltmanne heranbilden half.

In einer Zeit, in welcher man sich in der That selbst helfen mußte, wenn man nicht von allen Seiten bedrängt sein wollte, gelangte er durch glückliche Kriegsthaten zu großem Ansehen, zu Macht und Reichthum. Er war hiebei nicht wählerisch, was sogar seine entschiedensten Bewunderer zugestehen müssen, wenn sie der Wahrheit die Ehre lassen wollen. Seine ersten bedeutenden Krigslorbeern scheint er sich in Lothringen erworben zu haben. Vorher hatte er dem Kaiser gegen Venedig gedient. [4]

In Lothringen machte Graf Robert von der Mark d. j., der nachmalige Marschall von Fleuranges, seine Bekanntschaft, und lernte in ihm einen zwar noch wenig erprobten aber talentvollen Kriegsmann und guten Gesellschafter schätzen. [5]

---

[1] Sattler Herzoge II. Beil. Nro. 45 aus der merkwürdigen am 7. Novbr. 1519 von der wirtemb. Landschaft ausgegangenen Erklärung, in der unter anderem auch zu lesen ist, wie sich der Herzog, als er der Erbarkeit in der Landschaft gar nicht mehr traute „zu dem verdorbenen gemeinen Pövel geschlagen," was allerdings seine Richtigkeit hat, wie sich aus seiner Verbindung mit den Leitern des Bauernaufstandes von 1525 ergibt. Vergl. Jörg 157 ff.

[2] Münch Franz v. Sickingen I. 6.

[3] Mone Zeitschrift II. 252.

[4] Münch I. 16.

[5] François de Sickingen estoit gentilhomme allemand de bien petite

Sickingen kommandirte indessen beim Zuge des Herrn von Geroldseck gegen den Herzog Anton von Lothringen 700 bis 800 Reisige und 6000 Mann zu Fuß, was dafür bürgt, daß sein Name in den Feldlagern bereits einen guten Klang haben mußte. Wie lockend der Dienst bei unserm Ritter war, kann man bei Münch nachlesen, der die Bedingungen miltheilt, unter denen das Kriegsvolk einem jeden Anführer zulief, der das nöthige Glück, Geld und kein zu enges Gewissen hatte. Raub, Beute und Plünderung waren die Hauptangeln mit denen man solche Hechte köderte. [1]

Um sich bei Landsknechten und solchen Edelleuten die ähnlich wie dieselben dachten in Ansehen zu setzen, hiezu war freilich schon die Fehde, welche Sickingen im Jahre 1515 mit der Stadt Worms trotz alles ewigen Landfriedens bestanden hatte, völlig hinreichend gewesen, obgleich sie bei näherer Betrachtung nicht eben zu den rühmlichen Thaten gehört und namentlich nachweist, wie sehr sich Sickingen um jeden Preis zu Macht und Reichthum verhelfen wollte, und wie wenig er ein richtig ausgebildetes Rechtsgefühl besessen hat. Münch, sein völlig kritikloser Lobredner gibt sogar zu, „daß sich große Unzufriedenheit mit seinem gegenwärtigen Besitze" frühzeitig des jungen Franziskus bemächtigt habe. [2]

---

race, mais gentil compaignon, et du tems que je vous parle avait environ quarante ans, point homme de guerre, mais homme de grande honesteté, et aimoit fort la guerre et jamais n'y avait esté (??), et estoit le plus beau langageur que je pense en ma vie avoir veu, et de telle sorte, qu'il n'y avait gentilhomme en Allemaigne, prince ni homme de guerre, qui ne lui voullust faire plaisir, comme lui donnerent bien à cognoistre depuis. Mémoires du Marechal de Fleuranges par Mr. l'abbé Lambert. Die Stelle bei v. Rommel Philipp der Großmüthige II. 35.

[1] Münch I. 29. Im Leben des Wilwolt v. Schaumburg S. 90 ist von einem Landsknechte die Rede, der an einem Tage 1600 baare Gulden gewann und vergeudete.

[2] Die Hauptquellen für die Fehde mit Worms stehen in den beiden Urkundenbänden, die Münch seinem wenig brauchbaren Texte beigegeben hat. Obgleich die Urkk. schlecht abgedruckt sind, so genügen sie doch um gerade das Gegentheil von Münchs Behauptungen zu erhärten. Gediegene Urtheile neuerer Schriftsteller über Sickingen findet man in Schlossers Weltgeschichte für das deutsche Volk, Arnolds Verfassungsgeschichte der Freistädte, Marx Gesch. v. Trier, den historisch politischen Blättern (IV. 326 ff.) u. s. w. Das am 24. April 1515 von der Stadt Worms erlassene Ausschreiben beschuldigt Sickingen unter anderem, er habe bei einem Ueberfalle den Frauen ihre Taschen abschneiden lassen, einen

Wenn es auch nicht wohl möglich ist, die Wormser Angelegenheit bis in alle ihre Einzelnheiten genau zu erkennen, so ist doch unter allen Umständen gewiß, daß die Sache des Notars Balthasar Schlör, dessen sich Sickingen annahm, wenn sie auch völlig gerecht gewesen sein sollte, unmöglich die Berechtigung dazu geben konnte, eine ganze Stadt in der Weise zu behandeln, wie Sickingen selbst in seinem Entschuldigungsschreiben zugibt. [1]

Der ganze Handel wurde auf die Klage der Wormser im Reiche so ruchbar, daß Kaiser Maximilian nicht anders konnte, als ein in besonders harten Worten abgefaßtes Achtmandat gegen die Verächter aller kaiserlichen Befehle ausgehen zu lassen. [2]

Sickingen wird in dieser Urkunde aus der „Gesellschaft und Gemeinschaft des Adels gethan und verworfen und in die Schaar der unvernünftigen Thiere und ehrlosen Menschen gestellt." Allein der Kaiser selbst nahm schon im Jahre 1517 den in solcher Weise Gebrandmarkten wieder zu Gnaden auf, [3] und einige Jahre später ernannte ihn K. Karl V. zu seinem Kämmerer und Rath. Niemand hatte sich um die Acht etwas bekümmert. Zu Ostern 1518 konnte Sickingen bereits wieder am kaiserlichen Hoflager erscheinen, wo er ganz gute Aufnahme fand. Den Schaden wollte der Kaiser den Wormsern selbst vergüten, mit 40,000 Goldgulden, allein es scheint beim guten Willen geblieben zu sein. [4]

Franz ließ um diese Zeit Denkmünzen auf den Kaiser schlagen, auf welchen demselben der Rath gegeben wird, die Kaufleute nicht dem Ritterstande vorzuziehen. [5]

Wir können uns nicht auf Einzelnheiten einlassen, übergehen

Burgermeister von Worms eigenhändig gepeinigt, auch den Fehdebrief nicht rechtzeitig zugestellt u. s. w. Münch II. 19. Zu seinen Helfern gegen Worms gehörte auch Götz von Berlichingen, der mit Hans Thoman v. Rosemberg 70—80 Pferde ohne Sold beiführte. Autobiographie herausg. von Schönhuth 58.

[1] Münch II. 22.

[2] Münch II. 32 ff. — Das Mandat ist vom 15. Mai 1515.

[3] Urk. XXIII. bei Münch II. 59.

[4] Münch I. 73.

[5] Abbildung bei Münch II. Band. Sickingen kniet vor dem Kaiser. Aus seinem Munde geht ein Spruchband, auf welchem steht.

Armis Mercurium si non praeponas maxime Caesar
Semper eris victor faustaque regna tenens.

daher die Fehden mit Metz und Frankfurt, um uns dem Angriffe auf Hessen zuzuwenden.

Nach der Darstellung des hessischen Historiographen v. Rommel, der wir in der Hauptsache folgen, verhielt es sich hiemit folgendermaßen. Der am 13. November 1504 geborene Landgraf Philipp war der Sohn des 1509 verstorbenen Landgrafen Wilhelm des mittlern und der Prinzessin Anna von Mecklenburg. Während seiner Minderjährigkeit entstanden heftige Streitigkeiten wegen der vormundschaftlichen Regierung, wobei sich die hessischen Stände ein gewichtiges Wort erlauben durften. Dieser Umstand ist nicht ohne Bedeutung, denn gerade die in frühster Jugend erhaltenen Eindrücke mögen den Landgrafen zu einem der entschlossensten Vorkämpfer des nach Oben und Unten selbstständig sein wollenden Fürstenthums gehärtet haben.

Daß sich die hessischen Stände in der an Verwirrung, Rechtsstreit, Fehde und Sühnversuchen überreichen Zeit der Vormundschaft nicht selbst vergessen haben, bedarf keines besonderen Beweises. Es gab aber auch eine Partei, welche so weit ging, den schwachsinnigen Bruder des verstorbenen Landgrafen, Wilhelm den ältern, als Regenten vorschützen zu wollen. Andere Kräfte waren für eine sächsische Obervormundschaft thätig. Anna von Braunschweig, die Gattin Wilhelms des älteren, war besonders rührig. Sie würde an der Stelle ihres beinahe blödsinnigen Gemahls geherrscht haben, und wäre voraussichtlich von einer entschlossenen Partei als Figurantin vorgeschoben und von allen Parteien mißbraucht worden. Verbindungen mit Franz von Sickingen scheinen frühzeitig angebahnt worden zu sein. [1]

Franz grollte dem verstorbenen Landgrafen, beziehungsweise dem Systeme desselben, der Landesherrlichkeit, die damals damit umging, das den Rittern entzogene Fehderecht als ihr Monopol zu üben, und daher allen Leuten die den Krieg im Kleinen führen wollten, nothwendig auffäßig sein mußte, wodurch indessen sehr ehrenhafte und auf das wirkliche Wohl der beherrschten Lande gerichtete Bestrebungen vieler Fürsten keineswegs ausgeschlossen waren.

Nicht minder als Anna von Braunschweig bemühte sich Anna von Mecklenburg, die Mutter des jungen Philipp. Ihr gelang es nach vielen Wirren, nicht ohne Beihülfe eines Theiles der hessischen

---

[1] v. Rommel Philipp der Großmüthige I. 33. II. 10 fl.

Ritterschaft, im Jahre 1514 als Regentin anerkannt zu werden. Nun war aber bereits 1510 ein vormundschaftliches Regiment eingesetzt worden. An dessen Spitze stand Ludwig von Boyneburg der Landhofmeister. Mitglieder waren: der Landkomthur deutschen Ordens Dietrich von Cleen, Herrmann Schenk, Caspar von Berlepsch, Georg von Hatzfeld, Itel von Löwenstein, Heinrich von Bodenhausen und Jobst von Baumbach. [1]

Diese Männer mußten nicht nur abtreten, sondern wurden auch von der nachfolgenden Regierung angefeindet und bedrängt. Dem Ludwig von Boyneburg entriß man von seinen Gütern so viel man konnte. Erst nach einem dreizehen Jahre dauernden Prozeß vor Kaiser und Reichsständen, wobei sich auch die fränkische Reichsritterschaft vergeblich verwendete, wurden sie ihm wieder zugestellt. [2] Aehnlich ergieng es auch den andern Mitgliedern der gestürzten Regentschaft. Annas Vormundschaft dauerte nur bis zum Jahre 1518, denn Kaiser Maximilian erklärte den vierzehnjährigen Landgrafen für volljährig. Die Vormunderin hatte mit Einsicht regiert, aber die Ritterschaft, der sie doch viel zu verdanken hatte, keineswegs zufrieden gestellt. [3]

Sie gönnte ihr als Körperschaft wenig Einfluß und hielt sich besonders an ihre Räthe Hermann Riedesel und Balthasar Schrautenbach. Der junge Landgraf beschritt die gleiche Bahn, denn er widersetzte sich gleich auf seinem ersten Landtage den ritterschaftlichen Anforderungen. [4]

In diese Zeit fällt nun die feindliche Berührung mit Franz von Sickingen. Es steht zu vermuthen, daß nicht nur die Landgräfin Anna (geb. v. Braunschweig), sondern auch einzelne Glieder der hessischen Ritterschaft mit ihm conspirirten. Boyneburg dagegen, der dem Landgrafen auch später treu und umsichtig diente, hatte jede Betheiligung an der Fehde abgewiesen.

Der Fehdebrief Sickingens vom 8. Semptember 1518 nimmt

---

[1] v. Rommel I. 21.

[2] 1517 schreiben Conrad v. Grumbach, Georg v. Schaumberg, Ludwig von Hutten, Rudolf v. Stein, Christoph v. Thüngen, Engelhard v. Münster, Sylvester v. Schaumberg, Paul Truchseß, Bernhard v. Hutten, Erhard Truchseß, Georg v. Bibra u. a m. an die Landgräfin. v. Rommel II. 17.

[3] v. Rommel I. 60.

[4] v. Rommel I. 61.

die Veranlassung von Unbilden die dem Conrad v. Hattstein, einem Ganerben zu Reifenberg zugefügt worden seien, sowie von der Vorenthaltung einiger Grundstücke, welche Franz aus dem Nachlasse seines Vetters des Ritters Hans von Sickingen beanspruchte. [1]

Auf allgemeine Theilnahme konnte er sicher rechnen, denn er stand bereits auf dem Höhepunkt seines Ansehens und die Fehde galt einem Reichsfürsten und zwar einem schwachen. Die Pfalz grollte auf Hessen seit des bayerischen Erbfolgekampfes und der Hülfe mehrerer Dynasten in der Wetterau, sowie der Grafen Wilhelm v. Henneberg und Philipp von Hanau und wohl auch der Burgmannen zu Friedberg war man beinahe gewiß. Ebensowenig verrechnete man sich, wenn man auf das Mißvergnügen der hessischen Ritterschaft und insbesondere auf die Verwandten der geschädigten Regenten zählte.

Zu Sickingens ritterbürtigen Genossen gehörten damals besonders die von Reiffenstein, Brömser von Rüdesheim, v. Breidenstein, v. Hohenfels, v. Cronenberg, v. Lüdder u. s. w. Ganz im Geschmacke der Zeit waren auch einige Nebenfehden in den Haupthandel eingeflochten, so mit Horneck v. Hornberg, Philipp Echter und Götz v. Berlichingen, die zwar auf eigene Faust aber doch im Hinblicke auf die Pläne Sickingens Hessen bekämpften. [2]

Beinahe gleichzeitig mit dem Fehdebriefe mag die Nachricht vom Anmarsche der Feinde nach Hessen gekommen sein. Wenn auch Hutten im Dialoge Praedones hervorhebt, daß sein Freund Sickingen niemals Krieg geführt habe ohne vorher die Fehde anzusagen, so nahm es doch das ritterliche Handwerk als selbstverständlich an, daß alle Säumniß der Boten und dergleichen zu den Chancen des Krieges gehörten. [3] Man übereilte sich nicht, wenn man Fehde ansagen wollte, sondern sammelte vielmehr zuerst unter irgend einem Vorwande seine

---

[1] Die Urk. bei Senckenberg selecta juris V. 665 und Münch II. 91. Es scheint in der That, daß man Mentz, nicht Metz lesen müsse, denn die Fehde mit Metz war längst vorüber, während zu Mainz in der Wormser Angelegenheit verhandelt wurde. Einer der seltenen Fälle in denen Münch Kritik übte!

[2] v. Rommel II. 38. Autobiographie herausg. von Schönhuth 82. Götz hatte sich auch beim Zuge gegen Lothringen insoferne betheiligt, als er und Fritz von Thüngen Pferde schickten. A. a. O. S. 59.

[3] Beispiele sind nicht selten, vergl. Klüpfel Urkunden des schwäb. Bundes I. 91 und II. 189. Die Fehde des Lindenschmid mit Eitelschelm v. Bergen und den von Hans Thoman v. Absberg am Grafen Joachim v. Oettingen verübten Mordanfall betreffend.

Streitkräfte, oder sah sich wohl auch, in Fällen in denen ein bereits gesammelter Haufe Zahlung oder Beute wollte, nachträglich um eine Fehde um, ein Verfahren das im Großen noch jetzt das gleiche geblieben ist. Gerüstet war man in Hessen nicht. Der alte Kurt von Wallenstein, der mit 300 Mann Rüsselsheim behauptete, schrieb in beweglichen Worten nach Kassel um Geld. Erhalte er dieses nicht, so könne er auch die Truppen und die Veste nicht halten. Auswärtige Fürsten, die um Beistand gebeten wurden, antworteten ausweichend. Einige glaubten sogar jetzt sei die Zeit da, um Hessen ein Sündenregister vorzuhalten und selbst Ansprüche zu erheben. Der junge Landgraf befand sich daher in der mißlichsten Lage, was schon daraus hervorgeht, daß sich seine Räthe an Kaiser und Reich wendeten, von denen doch wahrlich nichts anderes als papierner Trost zu erwarten war. Aber auch dieser, eine gegen Sickingen erbetene Reichsacht, kam zu spät.

Herr Franziskus nahm seinen Weg durch das Mainzer Gebiet und ließ die Gelegenheit nicht vorbeigehen, sondern erpreßte von dem gänzlich unbetheiligten Domkapitel eine bedeutende Summe. Für 10,000 Gulden wollte er den Durchzug unterlassen. Das Kapitel bot hierauf 800 Gulden und Sickingen erbot sich, dem Herrn Laux von Erenbergh Domherrn zu Gefallen, mit 2000 Gulden, nicht aber mit weniger zufrieden sein zu wollen. [1]

Hessen wurde nun von den Raubschaaren überschwemmt. In Darmstadt aber lag die Ritterschaft des Landes, über 600 Reisige. Sie that aber ihre Pflicht sehr mangelhaft, denn sie zog vor, einen Vertrag zu schließen, nicht aber zu kämpfen. Anders dachten Johann von Gilsa, Kurt Hesse, Tönges (Anton) Wolf und ein Buttler, welche die kleine Veste Stein rühmlichst vertheidigten. Der am 23. September zu Darmstadt geschlossene Vertrag war ganz zum Nachtheil des Landgrafen. [2]

Die Urkunde besteht aus 18 Artikeln, welche zwischen Franz, den Räthen des Landgrafen und der in Darmstadt belagerten Ritterschaft, unter Vermittelung des Markgrafen Philipp von Baden, der hiezu seine Räthe Conrad von Venningen, Pleikard Landschad von

---

[1] Urk. bei Münch II. 92.

[2] Er steht bei Lünig P. Spec. Cont. III. Abth. III. p. 87 und Münch II. 94 ff.

Steinach und den Doktor Jakob Kirser abgesendet hatte, verabredet worden sind. Die Hauptpunkte sind folgende: der Landgräfin Anna soll ihre alte Witthumsverschreibung gehalten werden; die Beschwerden der Grafen in der Wetterau sind vor dem Kaiser zu erledigen; die von Cronenberg, von Berlepsch, Schenk, v. Hatzfeld, Ulner, Erlenhaupt, Mayenfisch u. a. m. sind zu entschädigen; Franz erhält die beanspruchten Wiesen zu Nordheim und 35,000 Gulden Kriegskosten zahlbar in drei Wochen. Um ihm nun die nöthige Sicherheit zu gewähren, mußten sich ungefähr achzig mit Namen aufgeführte hessische Edelleute als Bürgen und Selbstschuldner verschreiben. Es sind Mitglieder der Familien: Riedesel, v. Löwenstein, v. Dörnberg, v. Meysenbug, v. Itter, v. Molsberg, v. Berlepsch, v. Weiblingen, Horneck v. Hornberg, v. Gudenberg, v. Baumbach, Forstmeister, v. Boyneburg, v. Heusenstam, v. Linsingen, v. Rodenhausen, v. Dalwig, v. Eschwege u. a. m. Der Hauptartikel, nämlich die Zahlung der 35,000 Gulden, welche zu Mainz in der Herberge zur Krone bezahlt werden mußten, wurde pünktlich eingehalten, aber die Nebenartikel, welche letztere Kaiser Maximilian, noch kurz vor seinem Tode kassirt hatte, gedachte der Landgraf nicht zu halten.[1]

Hiedurch fühlte sich Sickingen in seinen Interessen verletzt. Er deutete den 18. Artikel des Vertrages dahin, daß er ein Recht habe die ritterbürtigen Bürgen nunmehr auf Leistung (Einlager, obstagium [2]) zu mahnen, während diese, wie wir glauben mit gutem Rechte, ihre Verbindlichkeit nicht auf die vom Kaiser ausdrücklich kassirten Nebenpunkte ausgedehnt wissen wollten, sondern nur auf die bereits bezahlten 35,000 Gulden bezogen.

Einige bei Rommel namentlich aufgeführte Glieder der hessischen Ritterschaft stellten sich nun wirklich zur Leistung, während die größere Mehrzahl ausblieb, worauf Sickingen alle übrigen Bürgen in einem gedruckten Ausschreiben für brief- und siegelbrüchig und daher für

---

[1] v. Rommel I. 67.

[2] Die Leistung oder das Einlager bestand bekanntlich darin, daß sich der Bürge, in der Regel mit einem näher bezeichneten Gefolge, d. h. mit ein oder zwei reisigen Knechten und mit Pferden, bis zur Erfüllung der ausgemachten Vertragsartikel, in eine offene Herberge begeben und daselbst zehren mußte. Was die Fassung des 18. Artikels betrifft, so ist solche in der Urkunde etwas ungenau. Sollte indessen Sickingen je das Recht besessen haben, die Bürgen auf Erfüllung des ganzen Vertrags zu mahnen, so waren ja einzelne Punkte ausdrücklich vom Kaiser verboten worden.

ehrlos erklärte. Hierauf antworteten die Hessen auch wieder mit einem groben Schreiben, in welchem Sickingen die größten Schimpfreden zu Theil werden. [1]

Er heißt in demselben ein ehrloser, verzweifelter, verbannter Bösewicht, der ärger Unrecht thue als mancher Diebshenker, der missethätige Menschen mit Urtheil richtet. In solcher Weise beschimpfte man sich gegenseitig. Zwar kamen derartige von großer Roheit Zeugniß gebende Schriftenwechsel, wie wir gesehen haben, auch bei den höchsten Ständen vor, allein in Beziehung auf Sickingen, der uns gewissermaßen als ein Musterbild der damaligen deutschen Ritterschaft vorgehalten wird, ist es doch sehr bedenklich, wenn sich der ganze Adel einer deutschen Provinz in solcher Weise aussprechen konnte.

Die Sache zog sich noch geraume Zeit hin und her. Zu bemerken ist noch, daß sich Sickingen bei diesem Anlasse die persönliche Feindschaft des Landgrafen zugezogen haben soll. Ein Hesse hatte die Entschlossenheit seines jungen Landesfürsten gerühmt und mit dessen Zorne gedroht. Da meinte Sickingen: „Ein Kind söhne ich mit einem Apfel aus" eine Spottrede die, wie es heißt, wieder hinterbracht wurde. [2]

In anderen Theilen des Reiches sah es leider auch nicht besser aus, als im Hessenlande und in Wirtemberg. Im Breisgau und den an die Eidgenossenschaft anstoßenden Landstrichen spuckte noch der Bundschuh, dessen entkommener Leiter, Jobst Fritz, unabläßig thätig blieb. Das Reich hatte in jenen Landstrichen namhafte Einbußen erlitten. Basel und Schaffhausen waren schon früher zur Eidgenossenschaft übergetreten. Nunmehr folgte auch Mühlhausen (1515). [3]

Auch die kaiserlichen Erblande blieben vom Geiste der Zeit nicht unberührt. In der windischen Mark kam es 1517 zu einem sehr gefährlichen und blutigen Bauernaufstande, der vom Kaiser nur mühesam und mit großer Strenge niedergehalten werden konnte. Alles dieses waren indessen nur die Symptome einer die ganze Nation durchdringenden Gährung, mit welcher Kaiser Maximilian den eigentlichen Kampf nicht mehr zu bestehen hatte, weil er zu seinen Vätern versammelt wurde.

---

[1] Abgedruckt bei Münch III. 7 ff.
[2] v. Rommel II. 39.
[3] Barthold Städtewesen IV. 311.

Faßt man die positiven Resultate seiner Regierung zusammen, so ergibt sich allerdings, daß der ritterliche und entschieden wohlwollende, strebsame und geistreiche Fürst den ungeheuren Hindernissen, die sich einer eigentlich kaiserlichen Oberherrschaft entgegenstellen sollten, nicht völlig gewachsen war.

Kaiser Maximilian und mit ihm das Reich war von allen Seiten her bedroht. Im Osten drängte der Halbmond; im Norden wurde mit schauderhafter Wildheit und Energie zu jenem Deutschlands Geschick schon so oftmals beeinflussenden Kolosse, der erste Grund gelegt. Im Westen lauerte Frankreich und die gleiche, unabläßig nach der romanischen Halbinsel lüsterne Macht drohte auch im Süden. Hiebei sollte der ritterliche Kaiser leider auch zu den Päpsten in ein so unerquickliches Verhältniß kommen, daß er sogar cäsaropapistische Gelüste gehegt haben mag. Jedenfalls aber trug seine ganze Zeit den idealen Gehalt des römisch-deutschen Kaiserthums nicht mit hinreichender Klarheit in sich, um denselben verwirklichen zu können. Wenn dem Occident damals ein unabhängiges und von zeitlichen Interessen freies Kirchenhaupt fehlte, so fehlte ihm auch ein zur politischen Hegemonie in Europa berufenes und gerüstetes, weltliches Haupt. Weit davon entfernt den ausländischen Königen durch große Macht zu imponiren, besaß K. Maximilian nicht einmal im Inneren seines Reiches jene Fülle der Gewalt, deren sich damals die Könige Frankreichs rühmen konnten. Die deutschen Reichsstände wurden selbstständiger als sie je zuvor gewesen waren. Wenn unter Maximilians Regierung die Gewalt einzelner deutscher Fürsten einige Einbuße erlitt, so geschah dieses nur dort, wo man den Bogen zu straff gespannt hatte. Was die Reichsstädte betrifft, so wurden dieselben von der Betheiligung an der großen Politik durch den Fürstenstand mehr und mehr ferne gehalten, ohne daß ihnen Lust und Kraft zu einer politischen Rolle hätte benommen werden können. In ihrem Innern regte sich eine Fülle von Strebsamkeit, welcher durch ziemlich reichlich vorhandene materielle Mittel eine tüchtige Unterlage dargeboten wurde. Allein bei allem wissenschaftlichen, gewerblichen und künstlerischen Aufschwunge, fehlte es doch an harmonischer Gliederung in den städtebürgerlichen Verhältnissen, was sich besonders durch das Uebergewicht der Plutokratie signalisirte. Kaiser Maximilians bekannte Worte, daß man das ganze Reich aufbieten solle, sobald ein Pfeffersack verloren gehe, enthalten kaum eine Uebertreibung. Neben

den Reichen saßen in den Städten von jeher viele dürftige, selbst arme Einwohner. Den letztern hatten die da und dort im demokratischen Sinne vollzogenen Neugestaltungen zwar die politische Rechtssphäre erweitert, nicht aber die sociale Stellung wesentlich gebessert. Die nothwendige Folge hievon war Unzufriedenheit. Der Rath hatte hiebei fast allenthalben einen schweren Stand.

Ebensowenig Zufriedenheit herrschte in der Ritterschaft, mochte dieselbe nun landsäßig sein oder auf Reichsboden sitzen. Man grollte auf den ewigen Landfrieden, auf das ganze neue Rechtsverfahren, das die Ritter Justinians emporheben mußte, auf die Macht der Kapitalisten und auf alle diejenigen Dinge, die sich im Laufe der Zeiten eingestellt und der liebgewonnenen Selbsthülfe, sowie dem ritterlichen Ansehen des Standes wo nicht ein Ende gemacht, doch eine tiefe Wunde beigebracht hatten. Vom Kaiser, der ja selbst ein tüchtiger Ritter war, verlangte man im Unverstande, daß er die ganze Bewegung beschwören solle. Insoferne er dieses nicht zu thun vermochte, traf auch ihn der Unwille der Ritterschaft, die freilich nicht bedachte, daß nur ein Theil ihrer Beschwerden überhaupt gegründet sei, daß das Interesse des großen Ganzen jedem Stande Opfer auferlege und die überdieß, wie wir gelegentlich des gemeinen Pfennings gehört haben, zur Deckung der allgemeinen Bedürfnisse möglichst wenig beisteuern wollte. In wieferne die Beschwerden der Ritterschaft und zwar insbesondere derjenigen des Reichs gerechtfertigt waren, werden wir im nächsten Abschnitte zu entwickeln haben.

Was endlich die Bauern betrifft, so hatten diese wohl das meiste Recht zur Unzufriedenheit, obgleich man die damalige Bedrängniß ihres Standes vielfach zu übertreiben pflegt.

In solchen, seit lange her allenthalben aufgespeicherten Zündstoff fielen nun in Kaiser Maximilians letzten Zeiten die heftigen Worte, mit denen Dr. Martin Luther dem ganzen bisher bestehenden Kirchenthume den Krieg erklärte. So kam es denn, daß sich der bisher vorherrschend politische, wenn auch ab und zu kirchlich gefärbte Drang, nunmehr in eine vorherrschend kirchliche, aber durch politische Zielpunkte sehr getrübte, ungeheure Bewegung umsetzte.

Fünftes Buch.

Die Stellung der freien Reichsritterschaft vom Tode Kaiser Maximilians I. bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges 1519—1648. Die Zeit der eigentlichen Organisation des reichsritterschaftlichen Körpers.

Erstes Kapitel.

Die Reichsritterschaft während der kirchlich-politischen Sturmperiode 1519—1526.

Stellung des verweltlichten, adeligen Domklerus zur Reformation. Gelehrte Edelleute. Die kirchlichen Zustände überhaupt. Luthers erstes Auftreten. Die Lage der Reichsritterschaft macht dieselbe zu allen stürmischen Unternehmungen geneigt. Aufzählung der hauptsächlichsten Beschwerdepunkte. Verbot der ritterlichen Vereine in der Wahlkapitulation Kaiser Karls V. Die Absichten der Kurfürsten. Die großen Handelsgesellschaften. Abneigung zwischen der Ritterschaft und den städtischen Geschlechtern. Huttens Versuch eine Annäherung zwischen den Städten und der Ritterschaft herbeizuführen. Zur Charakteristik Huttens. Herzog Ulrich von Wirtemberg und der schwäbische Bund. Streitigkeiten zwischen der wirtembergischen Ritterschaft und den übrigen Ständen, wegen der Landsäßigkeit. Kaiser Karl's V. erste Regierungshandlungen. Verbindung der Sickingen-Huttenschen Partei mit den Reformatoren. Neu-Karsthans. Sickingens Machtverhältnisse. Wormser Reichstag von 1521. Sickingens Zug nach Frankreich. Das Reichsregiment zu Nürnberg. Der Rittertag zu Landau 1522. Fehde gegen den Erzbischof von Trier. Siege der Fürsten über einzelne Anhänger Sickingens und Verhalten des Reichsregiments. Stimmung des fränkischen Adels. Der schwäbische Bund schreitet ein, 1523, nachdem kurz vorher Franz von Sickingen den gegen ihn verbündeten Fürsten unterlegen war. Die Lage des Bauernstandes und der sog. große Bauernkrieg von 1525.

Sicherlich gehören ein nicht gewöhnliches Maaß von Kenntnissen und Unbefangenheit dazu, um die politischen Folgen der unter dem

Namen der Reformation bekannten welthistorischen Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts auch nur annäherend richtig zu werthen. Nicht minder ist dieses der Fall in Rücksicht auf die Ursachen des unendlich tief eingreifenden und zu den vielen Zerklüftungen im Reiche, neuen, unabsehbaren Zwiespalt hinzufügenden Ereignisses.

Der Verfasser dieser Schrift, der sehr weit davon entfernt ist sich die zur genügenden Darstellung des ungeheueren, geistigen Kampfes erforderlichen Fähigkeiten zuzuschreiben, darf sich daher glücklich schätzen, daß er es nur mit der Beschreibung eines kleinen Theiles der Folgen der Reformation zu thun hat.

Aber auch hier wird er einem Theile seiner Leser nicht Genüge leisten können, schon deßhalb nicht, weil er sich unmöglich dazu bequemen kann, nach einer angeblich über den Parteien stehenden Quasiobjektivität der Darstellung zu ringen, sondern vielmehr die Pflicht anerkennt, seinen subjektiven, aber durch religiöses und politisches Glaubensbekenntniß geregelten und bedingten Standpunkt, offenherzig einzugestehen.

Wer in erster Linie dazu verpflichtet gewesen wäre den neuen Lehren energischen Widerstand zu leisten, das waren ohne Zweifel die in die Nutzung eines großen Theiles des Kirchengutes eingewiesenen adeligen Domherrn. Gleichwohl finden wir nicht, daß dieselben sonderliche Anstrengung zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche gemacht hätten. Unter allen kirchlichen Körperschaften — so lauten Döllingers Worte — waren die Domkapitel diejenigen, welche im Ganzen genommen dem Umsturze der Kirche den geringsten Widerstand entgegensetzten, vielmehr traten sie im nördlichen Deutschland haufenweise zum Protestantismus über, oder sie ließen sich, wenn sie nur ihre Pfründen behielten, die Religionsveränderung leicht gefallen. [1]

Der Grund solchen Mangels an Festigkeit und Beharrlichkeit, muß wohl hauptsächlich in der durch die adeligen Sinecuren, wo nicht herbeigeführten, doch sehr begünstigten Verweltlichung des Klerus gesucht werden.

Ein Weniges besser hielten sich die Domherrn im südlichen Deutschland, allein auch hier war die große Masse derselben unwissend und fleischlich gesinnt, oder in alle möglichen weltlichen Geschäfte

---

[1] Die Reformation I. 573 (2. Aufl.) Vergl. A. Menzel neuere Geschichte I. 85.

verwickelt, wie zum Beispiel der tüchtige Domprobst von Würzburg, Dr. Kilian von Bibra, den man in fränkischen Fehdeakten, um das Jahr 1490 u. s. w., vielfach als gewandten Vermittler findet. [1] Desiderius Erasmus, der freilich im Tadel nicht immer Maaß hielt, behauptet in einem an Sadolet gerichteten Briefe, man wisse in den Domstiften gelehrte Leute nicht zu schätzen und ziehe ihnen Jäger, Säufer und Finanzkünstler vor. [2]

Zum Theile lag aber die Ursache der Mißachtung gelehrter Leute in der Art ihrer Wissenschaftlichkeit, denn sicherlich waren die Einsichtsvollen an den geistlichen Höfen darüber im Klaren, daß das Treiben der Humanisten viele Keime zum Umsturze alles Bestehenden enthalte. Domherren, deren humanistische Tendenzen bekannt waren, mögen daher nicht ohne Mißtrauen beobachtet worden sein. In der That gehörte der gelehrte Johann von Botzheim, Domherr zu Constanz, noch im Jahre 1520 zu den Freunden Luthers. Erst in den Wirren des großen Bauernkrieges zog er sich gänzlich von der Sache der Reformatoren zurück. [3]

Zu den Anhängern der kirchlichen Opposition zählten auch die beiden Brüder Bernhard und Conrad Adelmann von Adelmannsfelden, beide Domherren zu Augsburg und der letztere auch zu Eichstätt. Als Dr. Eck die päpstliche Bulle gegen Luther bekannt machte, dehnte er die darin enthaltenen Censuren auch auf Bernhard Adelmann aus, worauf dieser den Schutz des Herzogs von Bayern anrief und sich im Jahre 1520 von Eck absolviren ließ, ohne jedoch seine günstigen Gesinnungen gegen Luther gänzlich aufzugeben. Dr. Conrad Adelmann starb 1547 hochbetagt und, wie es scheint, wieder völlig mit der Reformation zerfallen. Bernhard war schon 1523 gestorben. [4]

Gelehrte gab es also unter der adeligen Domgeistlichkeit auch zu Anfang des 16. Jahrhunderts, [5] aber ihre Gelehrsamkeit konnte der

---

[1] Archiv des germanischen Museums.

[2] Vergl. v. Wessenberg Kirchenversammlungen III. 9.

[3] Döllinger Reformation III. 575.

[4] Döllinger a. a. O. 576. Beschreibung des Oberamts Aalen S. 147. Sax Gesch. von Eichstätt 182. 189.

[5] Eine ziemliche Anzahl von adeligen Domherrn, welche Doktoren waren, findet wan bei Walther tract. de statu et jurib. doctorum p. 504 ff. Allerdings gaben die akademischen Würden nicht immer genügende Anhaltspunkte für die Gelehrsamkeit der betreffenden Personen.

Kirche nicht zu sonderlicher Stütze dienen, denn viele Domherren waren Humanisten oder Reuchlinisten; der Humanismus aber schwelgte in den gewaltigen Eindrücken die das wiedererstandene griechisch-römische Heidenthum hervorbringen mußte. Die Zahl der gelehrten Edelleute war überhaupt nicht so klein als man glaubt. Unter den Correspondenten des Abt Trithemius finden wir den Friedrich von Redwitz Domherrn zu Bamberg und Theodorich von Elz Mönch zu Fulda. [1] Hutten war mit Julius Pflugk, der nachmals zum Bischofe von Naumburg bestimmt war, mit Lukas von Crenbergh Domherrn von Mainz, Peter von Auffeß Domherrn zu Würzburg und Probst zu Komburg, Sebastian von Rotenhan, Jakob Fuchs Domherrn zu Bamberg und Marquard von Hattstein in Briefwechsel. [2]

Aus der Zahl der zum Adel gehörigen und zu Anfang des 16. Jahrhunderts lebenden Doktoren heben wir noch hervor: Johann und Wilhelm die Truchsessen von Waldburg, Mattheus von Pappenheim, Uriel von Gemmingen (Erzbischof von Mainz), Philipp von Rosenberg (Bischof von Speier), Philipp von Flersheim (deßgleichen), Gabriel von Eyb (Bischof von Eichstätt) u. s. w. Die im Lager der Humanisten und Reformatoren fechtenden gelehrten Edelleute: Eitelwolf von Stein, Ulrich von Hutten, Herrmann von dem Busche, der Graf von Ruenar, Amsdorff, Weller u. s. w. sind ja allbekannt. Verdienste um die Wissenschaft erwarben sich fernerhin: Johann von Dalberg Bischof zu Worms, Dietrich vom Bülow Bischof zu Lebus, Sigmund von Herberstein, Georg von Streitberg u. a. m. Auch darf die große Zahl der gelehrten Patrizier nicht vergessen werden, wenn es sich um die Frage nach dem Grade der Wissenschaftlichkeit der höheren Stände handelt. Daß nicht alle hier aufgeführten Personen Kleriker waren, bedarf wohl keiner näheren Bemerkung.

Hatten die zum Klerus zählenden Edelleute, beim Beginn der reformatorischen Bewegungen, eine klare Einsicht in die Lage der Dinge nicht gewonnen, so war dieses bei der adeligen Layenschaft noch weit weniger der Fall. Aus der Darstellung der zu Gunsten einer einheitlichen Gewalt in Deutschland versuchten, politischen Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts war ersichtlich, daß das Reichsoberhaupt ohne wirkliches Ansehen geblieben und daß dessen

---

[1] Trithem. Opp. hist. II. 539. 566.
[2] Strauß Ulrich v. Hutten II. 371.

Beziehungen zum römischen Stuhle keineswegs geordnet worden waren. Im Großen wie im Kleinen wurde jetzt das Faustrecht geübt, aber für alle Mängel, sie mochten ihre eigentliche Wurzel finden wo immer möglich war, gab es nunmehr ein gemeinsames Stich- und Schlagwort, die Verkommenheit und Lasterhaftigkeit des Klerus. Man machte die Kirche für alle Gebrechen des Staates und der Gesellschaft verantwortlich und gab sich der Hoffnung hin, deren Mängel leichten Kaufes beseitigen zu können, so bald man nur mit Stumpf und Stiel vertilgt haben würde, was immer, je nach dem persönlichen Ermessen der leidenschaftlichen Wortführer, im Kirchenthum vom Uebel erschien.

Allerdings hatten sich in den verschiedenen Sphären des kirchlichen Lebens seit geraumer Zeit offenkundige Mängel bemerkbar gemacht, und die Hauptgefahr lag nunmehr in der Verbindung des auf dem kirchlichen Gebiete aufgehäuften Zündstoffes mit den politischen Gährungselementen. [1]

Das Ansehen des Papstes hatte unverkennbar Noth gelitten, theils in Folge der bedauerlichen Schismen, theils durch die zu Constanz und Basel verordneten radikalen Heilmittel und endlich nicht ohne Einwirkung gewisser Mangelhaftigkeiten im Leben einzelner Kirchenoberhäupter. Man hat sicherlich gar vieles übertrieben und erlogen, aber etwas mußte denn doch der allgemeinen, von der Umsturzpartei aber mit Behagen verbreiteten, kläglichen Kunde über die Zustände am römischen Hofe und in den Häusern der hohen Geistlichkeit thatsächlich zu Grunde liegen. [2] Jedenfalls fand das Geschrei von der Unsittlichkeit, Geldgier und welschen Tücke des römischen Hofes keine entschiedene Widerlegung durch sichere Thatsachen. Die Prachtliebe Papst Pauls II. gränzte an Verschwendung; Papst Sixtus IV. verfiel dem Nepotismus; Innocenz VIII. wurde fleischlicher Vergehungen bezüchtiget; Alexander VI. galt als ein genialer Wüstling und Julius II. glänzte als Staatsmann und Feldherr, aber in einer mit seinem kirchlichen Berufe nicht wohl vereinbaren Weise. [3]

---

[1] Vergl. Alzog Gesch. der christlichen Kirche 705 ff. (6. Aufl.)

[2] Manche interessante Einzelheit erfährt man aus den durch Voigt in Raumers hist. Taschenbuche mitgetheilten Stimmen aus Rom (Ausgang des 15. Jahrhunderts).

[3] Alzog 643 ff. Bei Plank Gesch. des prot. Lehrbegriffes I. 5 das Urtheil Palavicini's in hist. del. conc. di Trento l. I. c. 1. p. 47.

Die hohe Geistlichkeit in Deutschland gab in ihren Bestrebungen und in ihrem Wandel ebenfalls mancherlei Veranlassung zu gerechtem Tadel, obgleich der deutsche Episkopat zu jener Zeit auch wieder ganz ausgezeichnete und würdige Männer aufzuweisen hatte. [1] Die Klostergeistlichen und die Leutpriester endlich waren zum Theile in materielle Sorgen vertieft, auf einseitige Hebung der Interessen ihrer Orden oder ihres Beneficiums bedacht, oder mit spekulativen Spitzfindigkeiten und Studien beschäftigt. Im großen Ganzen war aber der Klerus doch nicht so entartet [2] als man gewöhnlich will, wo es gilt einen Sündenbock in die Wüste der literarischen Klopffechterei hinaus zu treiben. Er gab freilich in seinen unwürdigen Gliedern vielfach Aergerniß, [3] förderte aber, durch tüchtige Männer seines Standes, allenthalben erbauliche und ächt christliche Werke des Glaubens und der Besserung.

Kurze Zeit ehe der ritterliche Kaiser Maximilian sein vielbewegtes Leben schließen sollte, brachen bekanntlich die gewaltigen Stürme los. Die nächste äußere Veranlassung gaben jene Ablaßverkündigungen, welche Papst Leo X. zum Ausbaue der Peterskirche und zur Füllung seines durch Luxus leer gewordenen Schatzes für nöthig erachtete. Kurfürst Albrecht, ein geborner Markgraf von Brandenburg, bekannt als geistvoller Mäcen und prunkliebender Fürst, weltlichen Bestrebungen aller Art sehr zugänglich und eingeweiht in die traditionelle Politik seines Hauses, welche die Säcularisation des Kirchengutes schon lange zu ihren Fundamentalthesen zählte, über-

---

[1] Vergl. die schöne Abhandlung in Möhlers nachgelassenen Schriften.

[2] Vergl. A. Menzel neuere Gesch. I. 15.

[3] Vergl. Trithem. Chron. Spanh. ad. ann. 1494 in opp. hist. p. 405. Es ist gewiß, wie Philipps in seiner Reichsgeschichte 369 trefflich bemerkt, ein gänzliches Verkennen der historischen Wahrheit, wenn man die Nothwendigkeit kirchlicher Reformen (in jener Zeit) in Abrede ziehen will. Dagegen fließen die in vielen Büchern mitgetheilten Scandala oftmals aus trübster Quelle. — Schlimm war es freilich, wenn sich Geistliche bei Uebernahme ihres Amts reversiren konnten, wie Leonardus Tüschlin Kaplan in Unterboihingen 1491 Montag vor St. Jörgentag that. Er verspricht ein ehrsames priesterliches Leben zu führen „wär es aber, daß ich das nit tät vnd ein frawen person bv mir huslich hielte, mit dere ich verlümpt were vnd sich offentlich erfund mit ir in den werken der vnlütterkayt ze schaffen ze haben, und die ich nach dem ich des ze dryen malen nach einander geuordert vnd ermant wurd von mir ze ton nit von mir tete" u. s. w. — in diesem ärgerlichen Falle soll Tüschlin seine Pfründen verloren haben. Archiv der Fhrn. v. Thumb.

nahm es in seinen Sprengeln Mainz, Magdeburg und Halberstadt die Gelder beizutreiben. [1] Sein nächstes Werkzeug wurde der damals schon als Volksredner bekannte Dominikaner Tetzel, ein Mann welcher den ihm gewordenen Auftrag durch unwürdige Anpreisung des Ablasses vollzog, aber sich hiebei keineswegs so weit vergaß als, trotz aller Gegenbeweise, in der Mehrzahl der Kompendien zu lesen ist. Der Ablaßhandel hatte indessen schon vor Dr. Martin Luthers Auftreten mehrere Gegner gefunden und zwar an einigen Bischöfen, welche von K. Maximilian und dem Kurfürstenkollegium unterstützt wurden. [2]

Luthers persönliche Heftigkeit und jene Hartnäckigkeit die sich am Widerspruche keineswegs unbedeutender Gegner, wie zunächst des Dr. Johannes Eck und Hieronymus Emser, nur noch befestigte, führte in Bälde ungleich weiter, als in der ursprünglichen Absicht des Reformators liegen mochte und so wurde denn schon 1520 aus einer, wie es wenigstens äußerlich den Anschein hatte, anfänglich noch innerhalb der Gränzen des kirchlichen Herkommens stehenden, wenn auch sehr heftigen Erörterung von Theologumenen, ein vollständiger Bruch mit der ganzen Kirche und ihrem Oberhaupte. [3] Nunmehr galten die Angriffe nicht mehr etwaigen Auswüchsen und Mängeln der alten Kirche, sondern ihrer ganzen Wesenheit, und es ist unmöglich zu verkennen, daß die gegen Rom gerichteten Streiche gleich in den ersten Stadien des Kampfes mit möglichster Derbheit und Leidenschaft geführt wurden.

Nun liegt es in der menschlichen Natur, daß sich die Stimmung der eines selbstständigen Urtheils entbehrenden Massen durch heftig und mit großer Bestimmtheit vorgetragene Sätze bedingen läßt. Luther fand daher schon aus diesem Grunde gar viele Anhänger in allen Ständen, an den Fürstenhöfen, unter der Ritterschaft und in den Städten.

Die Betheiligung der Ritterschaft äußerte sich hauptsächlich in den Plänen des Franz von Sickingen. Von diesen wird später ausführlich die Rede sein, zunächst aber handelt es sich darum, zu erörtern in wieferne ein großer Theil der Reichsritterschaft, durch eine

---

[1] Hennes Albrecht von Brandenburg 5 ff.

[2] Alzog 707. Vergl. auch v. Langenn Kurfürst Moritz I. 23.

[3] Daß sich Luther schon vor dem Ablaßstreite in wichtigen Punkten vom Systeme der Kirche losgesagt hatte, ist durch Döllinger III. 9 ff. nachgewiesen.

sehr unbehagliche Lage, für alle stürmischen Unternehmungen eingenommen und vorbereitet war.

Wir haben oben gesehen, daß die verschiedenen von Kaiser Sigismund bis Maximilian in Angriff genommenen Reformen der Reichsverfassung kein anderes Resultat hatten, als die Steigerung der Macht der bereits mächtigen Reichsstände, also der größeren Fürsten. Die Reichsstädte sogar, wenn auch ungleich mächtiger als die Ritterschaft, aber wohl noch weniger als diese zu gemeinsamen Schritten zu bewegen, waren bereits in Abnahme begriffen, obgleich das in ihnen befindliche große Kapital noch eine Zeit lang den Schein der Blüthe und des Gedeihens erhalten konnte. Durch ihr Geld gelang es den Bürgern vielfach ihren Willen durchzusetzen, wenn auch die Fürsten anderer Ansicht waren als sie. Für die Ritterschaft aber galt der herrische Wille der Machthaber oftmals statt eines jeden Rechtes.

Ein anschauliches Bild ergiebt sich aus der von Jörg im Auszuge mitgetheilten und in zwei gleichzeitigen Druckausgaben existirenden Beschwerdeschrift der Grafen, Herren und gemeinen Ritterschaft, welche auf dem 1523 zu Nürnberg versammelten Reichstage eingereicht worden ist. [1]

Die niederen Gerichte, so meint die Reichsritterschaft, seien ja gar nicht dazu bestimmt um Recht zu sprechen, sondern nur dazu da, um über dem Vortheile ihrer Herren zu wachen. Durch Appellation könne man sich nicht helfen, denn eine solche sei in einigen Territorien durch gewisse Privilegien untersagt, wo aber dieses nicht der Fall sei, da wisse man sie durch offene Gewalt zu verhindern.

Dieses bezog sich hauptsächlich auf die, vermöge der bunten Gestaltung der Landesgränzen, geradezu zahllosen Fälle, in welchen reichsfreie Ritter mit den fürstlichen Beamten und Unterthanen in Conflikt kamen. Hier sei es nun Praxis die Unterthanen systematisch zu begünstigen, eine Methode welche ohne Zweifel darauf hin abzielte, den eigenen hart genug gehaltenen Unterthanen auf fremde Kosten einige Erleichterung zu verschaffen und mehr noch darauf, die fremden von ihrer ritterschaftlichen Obrigkeit abzuziehen. Um diese Verhältnisse richtig beurtheilen zu können, muß man des Umstandes eingedenk bleiben, daß die fürstlichen Territorien nicht zugleich auch die

---

[1] Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526. S. 21 ff.

Gränzen der fürstlichen Macht über einzelne Personen bezeichneten. Es war sogar möglich, daß Fürsten auf reichsfreiem Boden gesessene Eigenleute hatten und bei Besteuerung derselben an den Consens der betreffenden Edelleute gebunden waren. So verhielt es sich in Köngen bei Eßlingen noch im Jahre 1449. Als Graf Ulrich von Wirtemberg seine daselbst befindlichen leibeigenen armen Leute schätzen ließ, stellte er dem Ritter Albrecht Thumb von Neuburg einen besondern Revers darüber aus, daß er solche Schätzung nur mit Thumbs Einwilligung und ihm und seinen Erben ohne Schaden habe vornehmen lassen. [1]

Eine solche Anerkennung grundherrschaftlicher Befugnisse kleinerer Edelleute erfolgte wohl zu Zeiten des zweiten Städtekriegs, damals als man der Ritterschaft dringend bedurfte, aber zu Anfang des 16. Jahrhunderts mag sie selten genug gewesen sein. Wie war es möglich, daß heftige Reibungen ausbleiben konnten, wenn in einem und demselben Orte unter Umständen Unterthanen von drei, vier ja noch mehreren Herren saßen, wenn jede Herrschaft andere Befugnisse hatte, die gegenseitigen Gerichtsgränzen keineswegs allgemein anerkannt waren, und überhaupt durch die ganze Zeit, als gemeinsame Signatur, ein Streben nach Vergewaltigung des Schwächern lief.

Schlimmer noch als die niederen Gerichte, so meinte die Ritterschaft, seien die fürstlichen Cent-Blut oder Halsgerichte bestellt. [2] Da Richter und Schöffen ihre Haupteinnahme aus den Gefällen zögen, so seien sie gar begierig die armen Leute und unter diesen des „Adels Verwandte (Unterthanen) vielmehr denn die so ihren Fürsten ohne Mittel zugehören," mit harten Bußen anzusetzen. Fernerhin unterstünden sich die Fürsten auch in bürgerlichen Sachen, die mit dem Halsgerichte gar keine Gemeinschaft hätten, den Unterthanen des Adels zu verbieten, ihren Herrn und Junkern Gehorsam zu leisten. [3]

---

[1] Orig. Urk. 1499. d. d. Kirchheim Donnerstag vor Letare, „so verjehen wir — des wir solich schätzung gegen den vorgenannten leibeigenarmen lüten zu Koenigen vmb vnser bett vnd gonnens willen des vorgenanten vnsers lieben getrewen Albrechten Tummen von Nunburg ritter vnd von deheins recht wegen getan haben." Archiv der Fhrn. Thumb v. Neuburg zu Unterboihingen.

[2] Ueber deren Competenz vergl. Zöpfl Rechtsgeschichte 3. Aufl. 943 ff.

[3] Daher die Tendenz der Ritterschaft wo möglich von Kaiser und Reich mit dem Blutbanne belehnt zu werden. Daß solche Belehnungen bereits im 15. Jahrhundert häufig erfolgten, wurde bereits Thl. I. S. 558 nachgewiesen. Vergl. Eichhorn III. 322 Note d. Auch Patrizier wurden mit dem Blutbanne belehnt.

Auch forderten sie von denselben Reisssteuer (Kriegssteuer) und gewaffnete Nachfolge in ferne Lande. (Solches war besonders von Herzog Albrecht von Bayern geschehen [1]). Die Folge hievon sei, daß die Unterthanen des Adels so verarmten, daß sie ihren Edelleuten die ordentlichen Zinsen, Renten und Frohnden nicht mehr leisten könnten. Werde aber der Adel von seinem Gerichtszwange abgedrungen (gedrängt), so behalte der Stärkere seine neuerlich erlangte Gewähr mit Gewalt. [2] Wenn Grafen, Herren oder Edelleute von einem Fürsten oder andern Mächtigen (die Städte thaten es auch) etlicher Güter oder anderer Gerechtigkeiten entsetzt würden, dann muthe man ihnen zu, sie sollten ruhen, zusehen und warten, und die Gewalt, die man ihnen angethan habe, nicht wieder mit Gewalt abwehren dürfen. Vom kaiserlichen Kammergerichte, an das man sie in solchen Fällen weise, sei durchaus nichts zu erlangen. Mit dem Friedensbruche habe es aber eine ganz besondere Bewandtniß. Wenn nämlich fürstliche Amtleute und Diener einen vom Adel, auf ungegründeten Verdacht hin, in ihres Herren Land fiengen, so erkläre sie, so offenbar auch der Friedensbruch sei, weder das kaiserliche Regiment noch das Reichskammergericht in Acht, dagegen komme der Fall vor, daß Edelleute vom kaiserlichen Fiskal auf Denunciation eines Feindes oder Neiders hin, auf Purgation des Landfriedens citirt würden. Item heißt es weiter — so einer vom Adel oder anderer Armer viel Jahr rechtet, ehe er ein Endurtheil gegen einen Fürsten oder anderen Mächtigen beim kaiserlichen Regiment oder Kammergericht erlangt, so muß er oftmals noch eben so viele Jahre

---

So Hans Ridler d. j. Burger zu Augsburg von K. Albrecht II. 1439. April 15. Lichnowsky Reg. 4227. Die Zahl der ritterschaftlichen Güter auf welchen der Herrschaft der Blutbann zustand, war indessen doch weitaus geringer als diejenige, wo solches nicht der Fall gewesen ist.

[1] Indessen war der Herzog von Bayern als anerkannter Landesherr in einem ganz andern Falle, als die Fürsten, welche ihre Gewalt über die Reichsritterschaft ausdehnen wollten.

[2] Ein Beispiel eines solchen Verfahrens gab Graf Jakob Fugger im Jahre 1522. Conrad Roth war Besitzer von Obenhausen bei Weissenhorn. Diese Stadt behauptete das Malefizrecht in Obenhausen. Nun hatte Heinz Roth, des Conrads Sohn, einen Todtschläger bestraft. Graf Jakob Fugger, als Pfandherr zu Weissenhorn zog daher mit reisigem Zeuge vor das Schloß Obenhausen und wollte stürmen. Roth zog seine Bauern an sich und schlug den Sturm ab. Der Streit kam an die Regierung zu Inspruck und wurde zu Gunsten des Roth entschieden. Weyermann Nachrichten von gelehrten Ulmern II. 435.

rechten, um die Vollstreckung dieses Urtheils zu erlangen, und inzwischen auf so lange Zeit das Seinige entbehren. Weil das Regiment gegen große und mächtige Stände keine Exekutionsgewalt habe, deßhalb würden diese Mächtigen in ihrem Ungehorsame nur bestärkt. Am besten wäre es noch, so meinten die Beschwerde führenden Ritter, wenn das Reichsgericht dem gewinnenden Theile die Exekution des erlassenen Rechtsspruches völlig überantworten wollte, mit der Erlaubniß ein angemessenes Heer zu werben.

Was zur Glaubwürdigkeit dieser Beschwerden wesentlich beiträgt, das ist der Umstand, daß dieselben zu einer Zeit vorgebracht wurden, in welcher die Sickingen'schen Händel bereits eine für den Adel sehr mißliche Wendung genommen hatten. Besonders nachtheilig erschien den Reichsrittern mit vollem Recht, daß sich die Fürsten in der dem neuen Regenten König Karl von Spanien vorgelegten Kapitulation ein Verbot aller ritterschaftlichen Vereine [1] ausbedungen hatten, was sich freilich zunächst nur auf die Landsaßen beziehen konnte, aber insoferne sehr fatal für den Adel war, als die Frage über die Landsäßigkeit einzelner Familien und selbst einzelner Distrikte, noch zu den streitigen gehörte. Die ritterliche Beschwerdeschrift äußert sich hierüber mit vielem Nachdrucke und sagt ganz offen, daß die von Kurfürsten, Fürsten und anderen Reichsständen vielfach errichteten öffentlichen wie heimlichen Bündnisse, wenn auch des Kaisers Majestät je zu Zeiten in denselben ausgenommen werde, doch sicherlich mehr Spaltung und Widerwärtigkeit als Gehorsam gegen die höchste Obrigkeit erzeugen müßten. —

Akte der offenbarsten Willkühr werden nun in der Klagschrift mehrfach aufgezählt. So komme vor, daß ein Fürst oder mächtiger Reichsstand einem von Adel durch seine Diener sagen lasse, er solle des Jagens, „so er in geruhigem Gebrauch bisher gehabt," müßig stehen. Einem Anderen verbiete man das Fischen, Waiden, Holzen u. s. w. Auf derlei Ansinnen bleibe einem armen Edelmanne nichts übrig als stille zu halten, wenn er nicht mit den Seinigen gefangen, geschlagen und überwältiget werden wolle. Gerichtliche Hülfe existire nicht. Wolle sich aber Einer mit Gewalt wehren, so müsse

---

[1] Die Fassung des § 6 der Capitul. Caroli V. (bei Oertel Staatsgrundgesetze p. 146) ist allerdings sehr unbestimmt. K. Karl V. verbietet: „alle vnzimliche, hässige Bündnuß, Verstrickung vnd zusammenthun der Vnterthanen, des Adels vnd gemeinen Volks."

er zugleich den Landfrieden gebrochen haben. [1] Der Gewaltige nehme dann, bei solchen Veranlassungen „mehrmals das andere Gut zu dem vorigen, darauf er es je zu Zeiten wohlbedächtlich und fürsätzlich gespielt hat."

Mögen diese Beschwerden auch etwas übertrieben sein, und mögen, was ganz sicher ist, die fürstlichen Räthe in der Regel mehr verschuldet haben als die Fürsten, so ist doch jedenfalls gewiß, daß die Tendenz sein Territorium abzurunden vielfach auf Kosten der freien Reichsritter durchgeführt wurde. In den meisten Fürsten lebte, so lange das Ritterthum auch nur noch in schwachen Reminiscenzen vorhanden war, doch noch ein gewisses patriarchalisches Wohlwollen für den Adel. Anders aber bei den Räthen, selbst wenn sie ihrem Stande nach zur Ritterschaft zählten. Diese zeigten sich gerne, wie man jetzt sagen würde, als gewaltige Bureaukraten. So ist ein Schreiben des tüchtigen bayerischen Kanzlers Dr. Leonhard von Eck deßhalb sehr merkwürdig, weil aus demselben hervorgeht, daß sich der Herzog noch nicht recht in seine Macht und Pflicht als Landesherr hineingedacht hatte, während dem selbst zur Ritterschaft gehörenden Staatsmanne schon ganz klar war, wie viel oder wie wenig man den Adel gelten lassen dürfe. [2]

Zu den gegen die Ritterschaft angewendeten Praktiken gehörte insbesondere auch, daß man friedbrüchige Edelleute, die man in Gefangenschaft genommen hatte, nur gegen solche Urfehden, durch welche denselben auch bei allen weiteren Rechtsstreitigkeiten jedes Mittel zum gerichtlichen Widerstande entzogen wurde, loszugeben pflegte. Sogar der Rechtsstreit vor Gericht, klagen die Ritter, werde ihnen förmlich untersagt. Nach geschworener Urfehde seien sie ihren mächtigen Widersachern gegenüber auf Bitten und Gnade angewiesen. Bis zu welcher Leidenschaftlichkeit ein Theil des niederen Adels den Fürsten gegenüber sich gesteigert hatte, ergiebt sich aus dem Tone in welchem die Klagschrift abgefaßt ist. So heißt es wörtlich in derselben: Wenn vielgenannter Bund (der schwäbische) oder andere große Gewält etlich Friedbruch vollbringen, so erklärt man sie oder ihre Hauptleut nicht in die Acht, aber arme Edelleute so dennoch

---

[1] Durch den ewigen Landfrieden war die Nothwehr nicht ausgeschlossen. Freilich war sehr schwierig die Gränzen zu ziehen wo solche ihr Ende finde.

[2] Vergl. Jörg Deutschland in der Revolutionsperiode 47.

etwan rechtmäßige Gegenwehr thätlich thun, werden eilend verdammt und blutig in die Hölle geworfen. [1]

Den schwäbischen Bund sah man überhaupt vielfach mit scheelen Augen an. Namentlich war ihm die fränkische Ritterschaft, aus sehr begreiflichen Gründen, keineswegs hold.

Bei solcher Leidenschaftlichkeit fanden auch Gerüchte von Meuchelmorden, welche auf fürstlichen Befehl an unbequemen Gliedern der Reichsritterschaft zur Förderung territorialistischer Zwecke vollzogen worden seien, bereitwillig Glauben. Zwei von Schaumberg, ein Gebsattel und ein Hundt sollten in dieser Weise aus dem Wege geschafft worden sein. [2]

Guter Rath war unter solchen Umständen für die Reichsritterschaft sehr theuer. Allerdings konnte sie vermuthen, daß das neue Reichsoberhaupt die fürstliche Uebermacht wo möglich zu beschränken suchen werde, allein ob hiebei die Gerechtsame des niedern Reichsadels beachtet werden würden, das war sehr die Frage. War doch K. Karl V. nur nach langen Schwierigkeiten gewählt und hauptsächlich deßhalb anerkannt worden, weil er den Kurfürsten und sonstigen mächtigern Reichsständen mehr Aussicht auf freie Entwickelung ihrer eigenen Macht zu bieten schien, als K. Franz I. von Frankreich, an dessen Erwählung besonders der Kurfürst von Trier gearbeitet haben soll. [3] Die dem neuen Reichsoberhaupte vorgelegte Wahlkapitulation, deren juristischer Scharfsinn anerkannt werden kann, [4] enthielt so manchen Punkt durch welchen nur das Ansehen der Kurfürsten gehoben wurde, was bei der Wahl eines Ausländers, der voraussichtlich die nächste Zeit nicht in Deutschland zubringen konnte, der legalen Einsetzung einer Oligarchie ziemlich gleich kam. Die Hauptpunkte betrafen die Errichtung eines ständigen Reichsregimentes, welches jedoch den beiden Reichsvikariaten unschädlich sein sollte, die Genehmigung der Kurvereine und das Verbot aller Bündnisse des Adels [5]

---

[1] Jörg a. a. O. 40.

[2] Vergl. Jörg a. a. O. 45.

[3] Vergl. Häberlin X. 260.

[4] Vergl. Oertel des deutschen Reichs Staatsgrundgesetze 158, Schmidt Gesch. der Deutschen V. 28, A. Menzel neuere Geschichte I. 58. Häberlin X. 272 ff.

[5] Noch im Jahre 1512 hatte K. Maximilian die Gesellschaft des St. Georgenschilds confirmirt. Im Jahre 1513 hielt die Ritterschaft Schwabens einen Tag in Göppingen. Anwesend waren Glieder der Familien: v. Ow, v. Gemmin-

und der Unterthanen; das Recht der Kurfürsten über Bündnisse des Reiches mit fremden Mächten zu entscheiden und überhaupt bei allen wichtigen Reichsgeschäften ihre Stimmen zu gebrauchen. K. Karl V. war daher in allen Hauptfragen an die Genehmigung der Kurfürsten gebunden und man machte ihm noch zur besonderen Pflicht die Reichsstände nicht mit neuen Steuern zu beladen, nicht durch unnöthige Reichstage in Anspruch zu nehmen, seinen Spaniern in Deutschland keinen Einfluß zu gestatten, die großen Gesellschaften der Kaufleute die bisher mit ihrem Gelde regiert und ihres eigenen Willens gehandelt hätten, mit dem Rathe der Reichsstände gänzlich abzuschaffen, mit einem Worte so zu regieren, wie den Fürsten genehm war.

Was nun die großen Handelsgesellschaften betrifft, so knüpfen sich dieselben an die Entdeckung der neuen Welt und der neuen Seestraße nach Ostindien und wären ganz dazu geeignet gewesen, für Deutschland wenigstens eine gewisse Betheiligung beim Welthandel sicher zu stellen.

Bekanntlich hatte der Handel Italiens durch die beiden genannten Entdeckungen eine tiefe Wunde erhalten, was auf Deutschland mächtig einwirken mußte. Daher suchte die anerkennungswerthe Rührigkeit deutscher Kaufherrn mit Portugal und Spanien in Verbindung zu treten, und brachte hiebei das gesammelte Kapital zur Geltung. —

Es war die Zeit, in welcher der Nürnberger Patrizier Ritter Martin Beheim als kühner Seefahrer glänzte, in welcher deutsche Schiffe die von Lissabon nach Ostinden segelnde portugisische Flotte begleiteten und die Augsburger Fugger das größte Handelshaus der Welt geworden waren, die Welser aber in Amerika eine eigene bedeutende und mit den stattlichsten Privilegien ausgerüstete Niederlassung gegründet hatten. [1] Der einträgliche Gewürzhandel war in den Händen der Deutschen. Allein schon im Jahre 1512 hatte sich die Reichsgesetzgebung gebieterisch in die Handelsverhältnisse eingemischt. [2]

---

gen, Schilling, v. Gültlingen, Späth, v. Neuneck u. s. w. Steinhofer wirtemb. Chronik IV. 36 unter Verweisung auf Datt. pac. publ. 400.

[1] Ueber die Fugger und Welser vergl. Paul v. Stetten Gesch. der adel. Geschlechter in Augsburg S. 200 ff. und S. 95 ff.

[2] Vergl. Höfler im Archiv für österreichische Geschichtsquellen XI. 189 ff.

Der Neid war thätig. Nicht in den Landstädten [1] sondern in den Reichsstädten hatte der Großhandel seinen Sitz und die großen Summen, die durch ihn erworben wurden, waren unerreichbar für die fürstlichen Rent- und Kammermeister, ja sie konnten sogar dazu beitragen, daß die Selbstständigkeit der „ummauerten Bauern" [2] wie Herzog Ulrich von Wirtemberg die Reichsstädter zu nennen beliebte, länger erhalten wurde, als den Fürsten und der Ritterschaft lieb war. Wenn auch nicht alle Fürsten so dachten wie die fränkischen Brandenburger, von denen Markgraf Casimir, berüchtigt durch den Tag von Affalterbach, ganz in die Fußstapfen des Albrecht Achilles zu treten beabsichtigte, oder wie Herzog Ulrich, so herrschte doch die Absicht die Reichsstädte zu demüthigen im Fürstenrathe vor. An gegründeten Ursachen zur Abneigung gegen die beinahe nur noch durch Handelsinteressen bedingte Politik der Reichsstädte fehlte es allerdings nicht. Nur hätte die Beschränkung einer bereits die Züge des Schwindels nicht ganz verläugnenden [3] trotzigen Plutokratie nicht zur Beschränkung des deutschen Großhandels führen sollen. Auch hieß es offenbar das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man gegen rasch zu Reichthum gelangte Spekulanten peinlich verfahren zu müssen glaubte.

Mehr noch als die Fürsten war aber die Ritterschaft über den Reichthum der „Pfefferſäcke und Gewürzkrämer" erbost. Sie suchte ihrem Grimm zuweilen in Spottversen Luft zu machen [4] und vergaß hiebei ganz und gar, daß die angeblich nur durch „Negelein und Muskat" emporgestiegenen Stadtjunker zum Theile zu den ältesten

---

[1] Als ein Versuch den Großhandel in eine fürstliche Stadt zu ziehen ist beachtenswerth, daß Hans Besserer, gewesener Burgermeister zu Ulm im Jahre 1513 nach Stuttgart zog und daselbst eine „Fuggerei" aufrichtete, die indessen sein Vermögen sehr schwächte. Weyermann Nachrichten II. 37.

[2] Auch Edelleute erlaubten sich ähnliche Reden. So schreibt z. B. Christoph von Giech 1499, Dienstag nach Simon und Judä, an den Kurfürsten von Sachsen, in Beziehung auf Nürnberg „wann man den Pawern bitt, so grolzt Im der Pauch." Müller Reichstagstheatrum II. 703.

[3] Der Kaufmann Bartholomäus Rein hatte in gar kurzer Zeit als sein merklich Gut mit wenig Hauptgut (Kapital) in der Hochstetter Gesellschaft gewonnen. Er wurde deßhalb eingekerkert. Höfler a. a. O.

[4] Vergl. Anzeiger f. Kunde deutscher Vorzeit 1844. Nro. 12, meine Schrift über das Patriziat 513. 550 ff. und Zöpfl Rechtsgesch. (3. Aufl.) 352.

und um das Gemeinwesen verdientesten und dem Ritterstande völlig ebenbürtigen Geschlechtern gehörten.

Hiebei darf freilich nicht vergessen werden, daß die ganze damalige städtische Entwickelung die Plutokratie begünstigte und daß in Folge derselben das alte »unde habeas quaerit nemo, sed oportet habere« beinahe unbedingt galt. Die nur durch Großhandel emporgestiegenen Geschlechter für ritterbürtig zu halten, hiezu war ein Grund nicht vorhanden. Gleichwohl mögen gerade diese, denen es nicht schwer wurde Adelsbriefe zu erlangen, eine gewisse Ostentation mit der neuen Standeswürde getrieben haben. Den alten, entschieden ritterbürtigen Geschlechtern in den Reichsstädten, deren Zahl im 16. Jahrhundert noch eine sehr beträchtliche war, machte man von Seiten der Ritterschaft zwar den Adel nicht streitig, [1] wohl aber verübelte man solchen die vielfach vorkommende Verschwägerung mit den neueren, städtischen Familien, die Theilnahme an den städtischen Lasten und bürgerlichen Pflichten und andere Dinge, die weder vermieden werden konnten noch durften. Das in der Note angezogene „New Lied vom Albrecht vonn Rosenberg" gibt einige die Stimmung des Adels bezeichnende Züge. Den Geadelten wird vorgeworfen, sie

kauffen sich edel mit gelt so schwere,
bleibenn krämer, hernach als vor.

Es ist hier nicht allein der ständische Dünkel, welcher spricht, sondern es reagirt gewissermaßen auch die alte Ansicht vom Wesen der Stände. Man begriff nicht, wozu einem Kaufmanne die Attribute des Adels und der Ritterschaft dienen sollten, wenn nicht zu äußerlichem Prunke, da ja an eine wirkliche Theilnahme an den Interessen des Ritterstandes, bei ihm nicht zu denken sei. In dem Verslein:

So wird Fritz Gerber gnad juncker
Geporen von Feigensackh

ironisirt man die im 16. Jahrhundert erstmals deutlich ersichtliche Tendenz, auch dem Namen einen gewissen heroischen Klang zu geben. [2] Man wählte sich jetzt Beinamen, von seinen Gütern u. s. w.

---

[1] So sagt Götz von Berlichingen in seiner Autobiographie S. 32 der Schönhuth'schen Ausgabe Mergentheim 1858, von den Waldstromern, „so zu Nürnberg sitzend und vom Adel seind."

[2] Ich habe bereits in meiner Schrift über das Patriziat S. 516 auf die merkwürdige Stelle in den Dialogen des Desiderius Erasmus aufmerksam ge-

Wenn man solche nicht besaß, ließ man sich auch Beinamen verleihen, oder machte sie einfach selbst. Dieses lag aber ganz allgemein im Geiste der Zeit, denn auch die allerhöchsten Personen bildeten sich nach und nach ungeheuer lange Titel und jeder fahrende Schüler, der eben erst etwas Latein gelernt hatte, latinisirte seinen Namen. Viele alte Familien, in den Städten und auf dem Lande, blieben indessen bei ihren einfachen Namen.

Fernerhin wird den Neugeadelten vorgeworfen, daß sie sich ungeheuer große Siegel stechen ließen. Auch dieses hängt mit dem Geschmack der Zeiten zusammen. Bald mußte ein Petschaft sehr groß, bald wieder sehr klein sein, um als aristokratisch zu gelten.

Daß sich die städtische Erbarkeit dem Adel äußerlich gleichzustellen suchte, bezeugt auch in Rücksicht auf Schwäbisch-Hall der Chronist Johannes Herold, dem wir auch die merkwürdigen Aufzeichnungen aus dem Bauernkriege von 1525 danken. Seine Worte sind: „Meines Bedünkens hat Hall eine sonndere Influenz zum Adel, dann ein Jeder gern Wappen het und edel oder gnad Junker were, so er nur viel Einkommens in seinem Register fünde.“ Der Kaiser, meint der gute Herold, sollte freilich in solchen Fällen auch drei bis vier rentable Dörfer in den Schild und viele gute Zehenden auf den Helm geben können. [1]

Obgleich sich nun Fürsten, Adel und Ritterschaft, zuweilen in recht kleinlicher Weise, über die Geldmänner ärgerten, so arbeiteten sie denselben doch in die Hände. Das am 28. Mai 1512 auf dem Reichstage zu Köln erlassene Verbot der großen Handelsgesellschaften (Monopolisten) half daher beinahe gar nichts. Die Kaufherren kümmerten sich nicht um dasselbe, so lange „starke Handsalben“ fruchteten, was bei K. Maximilians gierigem Kanzleipersonale [2] beinahe immer der Fall war, und konnten demselben auch nicht unbe-

---

macht, wo dem Harpalus Comensis der Rath gegeben wird sich nicht mehr so, sondern Harpalus a Como a rupe aurea zu schreiben, wenn er als Edelmann gelten wolle.

[1] Seite 12 der Ausgabe von Schönhuth.

[2] Auch der Kaiser selbst war leider im Falle fortwährend kein Geld zu haben und daher für sog. Verehrungen zugänglicher, als seiner Würde entsprach. So wurde er z. B. von seinem löblichen Vorsatze, den Ablaßhandel nicht zu dulden, durch den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg, der hier in Gemeinschaft mit den Fuggern handelte, durch die Bewilligung von tausend Gulden auf drei Jahre wieder abgebracht. Hennes 23.

dingt Folge leisten. An einer Exekution der Reichsbeschlüsse fehlte es aber bekanntlich ganz und gar. Den Hauptaccent legte indessen das Verbot auf den Umstand, daß die Waaren systematisch in eine Hand gebracht würden, um dann den Preis derselben willkührlich bestimmen zu können. An der Spitze der Monopolisten standen bekanntlich die geschäftigen und weltklugen Fugger.

Bei einer so offenkundigen Abneigung wie dieselbe zwischen der Ritterschaft und den Bürgern nunmehr bestand und bei so frevelhaften Gewaltthaten [1] wie sie z. B. von Cuntz Schott und Hans Thomas von Absberg verübt worden waren, hätte wohl ein jeder Andere es für gänzlich unmöglich gehalten, zwischen den beiden von der hohen Reichsaristokratie gleichmäßig bedrängten Gegnern ein gütliches Einvernehmen erzielen zu können. Nur Ulrich von Hutten, der aber durch seine eigenen Thaten und Schriften das gute Recht des Bürgerstandes oftmals gekränkt hatte, glaubte die in Fleisch und Blut übergegangene Abneigung, durch Reden und geistreiche Bücher beseitigen zu können. An den hiezu nöthigen Talenten fehlte es ihm freilich nicht, wohl aber an dem ebenso nöthigen persönlichen Ansehen und ganz zuverläßig auch an der Reinheit der Absichten.

Zwei Schriften des gelehrten Abentheurers bezweckten hauptsächlich die Vereinigung zwischen der Reichsritterschaft und den Reichsstädten, der lateinisch geschriebene Dialog „die Räuber" (Praedones) und die poetische Vermahnung an die Freien- und Reichsstädt deutscher Nation. [2]

Die Prädones haben zunächst die Tendenz, die Ritterschaft von dem auf sie gewälzten Vorwurfe der Räuberei zu entbürden, allein die vorgetragenen Gründe sind nicht eben sonderlich stark. Hutten und ein Kaufmann, der Diener der reichen Fugger, eröffnen den Dialog. Sie sind im heftigsten Streite begriffen, eben wegen des Raubunfuges, den der Kaufmann den Rittern in allgemeinster Weise

---

[1] Das Uebel dauerte indessen schon gar lange. Man vergleiche z. B. die empörenden Dinge, welche Trithem. Chron. Spanh. ad. ann. 1492. p. 403 erzählt. Albrecht Göler von Ravensburg, der pfälzische Amtmann zu Creuzenach, erwarb sich damals das Verdienst die mißhandelten Cleriker gegen ritterbürtige Böswichter zu schirmen.

[2] Auch in einigen anderen Schriften wird das gleiche Ziel verfolgt. Vergl. Strauß II. 211 ff. und insbesondere (Jarcke) historisch politische Blätter IV. 588.

aufbürdet, während Hutten geltend zu machen sucht, daß erstlich nicht alle Ritter raubten und daß es ferner noch ganz andere Räuber gebe, als die Ritter. Er droht hiebei dem Kaufmanne mit Thätlichkeiten, die an Rohheit so ziemlich alles leisten was möglich war, die aber sein von der Lustseuche zerfressener Leib wohl schwerlich über den Gegner zu verhängen vermocht hätte. Er will nämlich demselben, falls er nicht schweige, zuerst das Haupt und die Wangen zerbläuen, hierauf die Zähne einschlagen sowie auch ihn prügeln, daß ihm die Rippen krachen und ihn endlich in einen Zustand versetzen, den wir füglich in der Ursprache in einer Note angeben, nicht aber unserem Texte einverleiben können. [1]

Gewiß eine hübsche Probe von der Humanität des Humanisten! Natürlich gelingt es dem mittlerweile herbeigeeilten Franziskus (v. Sickingen) den Kaufmann eines Besseren zu belehren. Nach Huttens nicht ohne Geist vorgetragenen Scheingründen, wären besonders vier Sorten von Räubern in Deutschland. Die ungefährlichste bestehe aus den wirklichen Buschkleppern, zu denen indessen nur der verkommene Theil der Ritterschaft ein Contigent stelle. Gefährlicher seien die Kaufleute und unter diesen vor allen die Fugger, weil sie durch Einfuhr fremder Luxusartikel, ganz Deutschland beraubten und zugleich verweichlichten. Noch schlimmer seien Schreiber und Juristen, in deren Hände der gute Kaiser Maximilian gefallen sei, die schlimmste Sorte aber, das seien die Pfaffen. Ulrich von Hutten, der in der Klosterschule zu Fulda seine erste Erziehung und in der Folge von Geistlichen so manche Wohlthat erhalten [2] hatte, spricht bekanntlich vom Clerus in der Regel in der wegwerfendsten und leidenschaftlichsten Weise und sein eingefleischter Haß gegen Rom wird ihm noch heute, von Leuten die auf hohe Bildung und strenge Wissenschaftlichkeit Ansprüche machen, beinahe als ein besonderes Verdienst angerechnet. Wir können uns hier nicht auf die Einzelnheiten in den eine Vereinigung zwischen der Ritterschaft und den Städten bezweckenden

---

[1] donec defectis viribus provolutum hic in luto relinquam semimortuum, excacantem solidas piperis libras et croci semunciam. Hutteni opp. ed. Münch IV. 161.

[2] Freilich erhielt Hutten nicht so viel als er begehrte. Seine ehemaligen Lehrer, die Mönche zu Fulda zogen vor, sich nicht von ihm prellen zu lassen und der Cardinalbischof Mattheus Lang wollte nichts von ihm wissen. Vergl. Strauß I. 80 und 95. Aehnliche Beispiele könnte man noch mehrere geben.

Schriften näher einlassen, machen aber noch auf die merkwürdigen Stellen aufmerksam, in welchen Franz v. Sickingen über seine Beziehungen zu K. Karl V. sprechend aufgeführt wird. Franz rühmt sich hier des vollständigsten Einvernehmens mit diesem bekanntlich schon in seiner Jugend sehr zurückhaltenden und keineswegs lenksamen Monarchen und stellt in Aussicht, daß derselbe, nunmehr von Schreibern und Pfaffen zu einem Edikte gegen Luther verleitet, in der Folge ganz anders auftreten werde. Der ganze Ton, in welchem Sickingen redend angeführt wird, soll eine gewisse Vertraulichkeit vermuthen lassen. Beschränkte und verblendete Leute unter den Gebildeten und selbst Gelehrten, deren es im 16. Jahrhundert gewiß auch gegeben hat, konnten und sollten sich einbilden, K. Karl der V. sei eine Puppe in der Hand der Humanisten, Reformer und ritterbürtigen Ultras. [1]

Im herben Tadel gegen den Clerus stimmen die beiden Ritter und der Kaufmann völlig überein und auch darin, daß man der Geistlichkeit ihren angeblichen Raub wieder abnehmen müsse, — natürlich zum Heile Deutschlands. Nicht nur in den Prädones sondern auch in den anderen, mit vieler Berechnung geschriebenen Schriften wird mehrfach auf Sickingens Verhältniß zu Kaiser Karl V. angespielt. Es lag sehr im Interesse der Umsturzpartei, die Meinung, als billige das Reichsoberhaupt ihr Treiben, und als stünden demselben nur die Fürsten entgegen, [2] in großen Kreisen zu verbreiten, besonders als sich ihre Häupter schon so compromitirt hatten, daß eine andere Sprache keinen Glauben mehr gefunden haben würde.

Auch erwartete man sehnlichst eine so allgemeine Zustimmung unter der Bürgerschaft, als diejenige ist, welche dem Kaufmannsdiener

---

[1] Quo eum abducunt illi nunc, sed spe optima ducor, fore, ut cum tutissime consistere arbitrentur sese, calamitosissime collabantur et decumbant. Ita videor adolescentis nosse indolem. Neque non quasdam dedit mihi voluntatis suae significationes ille, quid proponat, si quando rerum habenas ad ipsum se collegerit. Hutteni Opp. IV. 187. Da die Böcking'sche Ausgabe noch nicht vollständig erschienen ist, behelfen wir uns noch mit Münchs herzlich schlechter Edition.

[2] Hutteni Opp. IV. 210 — consultum jam esset, nisi obstaret ordo principum und IV. 210 dicam, ut sit quod Carolum doceas. Nochmals S. 211 und 214 wo Franziskus sagt, er werde den Kaiser belehren: id quod non desinam sedulo *inculcare meo Carolo*, quo ne patiatur tot hic otiosos homines annona gravare Germaniam.

in den Mund gelegt wird. [1] Sickingens Zögern wird absichtlich betont, gleichsam als werde sich derselbe gewiß nicht übereilen, aber dann losschlagen, wenn alles aufs Beste vorbereitet sei. [2]

Von Hutten war es nun freilich ganz besonders naiv, daß er sich zum Friedensstifter zwischen Ritterschaft und Städten aufwerfen zu können glaubte, da er an verschiedenen Stellen seiner Werke, man möchte beinahe sagen in blinder Wuth, gegen die Städte, diese Schlupfwinkel der Feigheit und der ärmlichen Krämerei, losgedonnert und mit dürren Worten behauptet hatte, es sei für die Städter nicht mehr als recht und billig, wenn sie von den Rittern beraubt würden. [3] Wäre uns nicht der Raum zu beschränkt zugemessen, so würden wir sowohl aus den Prädones und den Inspicientes, als auch aus der „Vermahnung an die Freien und Reichsstädte“ [4] noch verschiedene charakteristische Stellen anzuführen haben. Indessen dürften weitere Nachweisungen insoferne überflüssig sein, als Strauß, freilich in der Absicht seinen Helden zu verherrlichen, ziemlich vollständige Auszüge aus dessen Schriften gegeben hat und wir, was überhaupt die Stellung des radikalen Theiles der Reichsritterschaft betrifft, auf Jarckes geistreiche und wenn auch scharfe im Wesentlichen doch gerechte Beurtheilung verweisen können.

Huttens Persönlichkeit — solches kann seinen Bewunderern ohne Bedenken zugestanden werden — war eine außerordentlich begabte. Den in einer harten Lebensschule Aufgewachsenen zierten umfassende Kenntnisse, wie man sie sich nur sehr mühsam, und besonders beim damaligen Zustande der Schulen und gelehrten Hülfsmittel, nur mit eiserner Willenskraft erwirbt. Mehrere unter seinen Schriften können als vollendete Meisterwerke in ihrer Art gelten, fast alle ohne Ausnahme geben Zeugniß von der Schärfe und Federkraft seines Geistes. Selbst von heftiger und überschäumender Leidenschaft erfüllt, wußte der zugleich mit der nöthigen Dreistigkeit ja Zudringlichkeit auftretende Agitator, auch in Andern heftige Leidenschaften zu

---

[1] Seite 215 »quantam, quam jucundam novitatem video moliri vos, si pervincatis.«

[2] Hutten fordert Sickingen auf ihm beizustehen in seinem großen Kampfe gegen Rom, worauf dieser: ego quidem adero tibi, sed nactus occasionem et oportune. Nam tu nimis mihi videris properare. —

[3] Vergl. Strauß II. 43 ff.

[4] Hutteni Opp. V. 383 ff.

entflammen. Gegenstände die zum herben Tadel aufforderten, waren in überreichlicher Menge vorhanden, wie denn überhaupt niemals eine Zeit war, in welcher man nicht mit Fug und Recht gar Vieles tadeln konnte.

Zum Erschüttern und Einreißen gab es daher kaum ein passenderes Werkzeug als den an Glück und Ehren schiffbrüchig gewordenen und doch nach den Freuden der Welt lechzenden, durch ein schweres Körperleiden — die damals beinahe unheilbare Syphilis — vollends verbitterten, ehrgeizigen Abenteurer. [1]

---

[1] Sehr bezeichnend sind hiefür die Heirathspläne, über die sich Strauß mit großer Unbefangenheit ausspricht. Wir für unseren Theil müssen allerdings darauf beharren, daß es für den Verfasser der Schrift über die Guiackur — im Jahre 1518 verfaßt — eine fürchterliche Unsittlichkeit war, im Jahre 1519 an eine Heirath denken zu wollen. „So träumte auch Hutten einmal den Traum eines einfach menschlichen Daseins in den friedlichen Schranken der Natur und der Sitte" sind die Worte seines Apologeten, der unmittelbar vorher selbst erzählt hatte, wie sein Held auf ein reiches Mädchen spekulirte, er dem im November oder Dezember 1518 die Schäden an den Schienbeinen noch nicht vollständig geheilt waren (Strauß I. 346) und der noch im April 1519 das Wildbad zur Stärkung seiner Gesundheit gebrauchen mußte (Strauß I. 362). Die Heirathsgedanken finden sich bereits in einem Briefe vom 21. Mai 1519. — „Gib mir eine Frau, heißt es in dieser Zuschrift an einen seiner Freunde, laß sie schön sein, jung, wohlerzogen, heiter, züchtig und geduldig. Besitz gib ihr genug, nicht viel. Denn Reichthum suche ich nicht und was das Geschlecht betrifft, so glaube ich wird diejenige adelig genug sein, welcher Hutten die Hand reichen wird." Was indessen Hutten unter einem genügenden Besitze verstand erfahren wir aus seinem Dialoge Fortuna. Wenn er eine Frau bekomme, sagt er aus, so wünsche er ein Haus zu kaufen, daneben Gärten, auswärts Landgüter mit Fischteichen, ferner Hunde zum Jagen, Pferde nur wenige um bisweilen ausreiten zu können; dann zur ländlichen Wirthschaft brauche er Diener, Hüter, Vieh; im Hause Tische, Betten, Polster, Sänften, Galerien, eine Bibliothek, Speisezimmer, Badestuben; für die Frau Kleider und Schmuck, Alles zwar nicht zum Prunke und im Ueberfluß, aber doch anständig und würdig; überdieß müsse man noch etwas für die Kinder zurücklegen können. Um sich dieses anzuschaffen und im Stande zu halten, glaubt Hutten ein jährliches Einkommen von 1000 Goldgulden nöthig zu haben. Strauß II. 7. Da er bekanntlich wenig eigenes Vermögen besaß, bleibt uns keine andere Deutung übrig, als daß er sich diese für jene Zeit bedeutende Rente erheirathen wollte. Sie zu verdienen wäre schon etwas schwieriger gewesen, denn der im Jahre 1515, an die Stelle des Eitelwolf v. Stein getretene Vitzthum und Hofrichter zu Mainz, Johann von Lüne genannt Mohr, erhielt als Vitzthum 350 und als Hofrichter 50 Gulden Besoldung. Hennes Kurfürst Albrecht v. Brandenburg 25.

Oder sollte Hutten etwa kein Abentheurer gewesein sein? er der gegen den Willen seiner Eltern der Schule entlief und trotz der größten Begabung im Leben niemals eine feste Stellung finden konnte, der Jahre lang lieber von der zum Theile durch Demüthigung schwer erkauften Mildthätigkeit fremder Leute lebte, lieber als daß er sich mit den Seinigen, welche jetzt nur verlangten, daß er statt der Humaniora die Rechtswissenschaft studire, völlig ausgesöhnt hätte! Sagt man gerechter Stolz und beleidigtes Ehrgefühl hätten ihn hievon zurückgehalten, so ist nur zu bedauern, daß ihn nicht auch die gleichen Regungen von der Verfertigung ärmlicher Lobgedichte und von großer Zudringlichkeit zurückhielten. Die auf sechszehen Rostocker Professoren verfertigten Tetrastichen leisten so ziemlich Alles, was im Fache platter Lobhudelei geleistet werden kann und der auf den Kurfürsten Albrecht von Mainz geschriebene Panegyrikus hätte einen weniger eitelen Herren sogar verletzen müssen. Entweder war Hutten vor sich selbst ein Schmeichler, als er jene Verse schrieb, oder er war maaßlos in Lob wie im Tadel, und daher zu beiden nicht berechtigt.

Gehen wir seine Schriften aufmersam durch, so finden wir nirgends, daß auf die Möglichkeit und Durchführbarkeit der vorgetragenen Ideen und Pläne Rücksicht genommen wäre. Mit antikisirender Schönrednerei und gestelztem Heldenthum war nicht dem Reiche, mit heftiger Verdächtigung des ganzen Klerus nicht der Kirche und wahrlich auch nicht der Wissenschaft geholfen. Hutten wollte sich nirgends fügen, fieng überall Streitigkeiten an und wird sogar von einigen guten Freunden und Gesellen als eine schroffe, rechthaberische Natur geschildert. [1] Daß sich gewiegte Geschäftsmänner, wie der Kardinal Mattheus Lang, mit einem solchen Kraftgenie nicht näher einlassen wollten, finden wir sehr begreiflich, wie ebenfalls nicht befremden kann, daß sich Hutten am Hofe zu Mainz nicht gefallen konnte. Auch hier machte er seinem Unmuthe durch eine bittere und durch offenbare Uebertreibungen mangelhafte Satyre auf das Hofleben Luft.

Da nun aber Hutten, der doch fürstliches Brot aß, bei jeder Gelegenheit seine Abneigung gegen den Fürstenstand kund gab, berührte er hiemit bei manchen seiner Standesgenossen eine gleichgestimmte Saite. Nichts ist verkehrter, als in dem sogar die Unsitte

---

[1] Vergl. Strauß I. 169 ff.

seines Standes in Schutz nehmenden fränkischen Rittersmann einen Apostel der Freiheit und Gleichheit sehen zu wollen. Von den Lötzen beleidigt und wahrscheinlich wegen einer Geldschuld [1] mißhandelt, kennt Hutten, trotz alles ewigen Landfriedens keinen höheren Wunsch als Rache auf offener Landstraße, durch seinen Vetter Ludwig. Den verhaßten Hochstraten mit dem Schwerte bedroht zu haben, rühmte er sich selbst. Strauß nennt das ein komisches Abentheuer! [2]

Konnte, sind wir berechtigt zu fragen, dem Kaiser mit einer Ritterschaft, sei es des Geistes, sei es der Ahnen, gedient sein, die zwar seinen Namen fortwährend im Munde führte, aber seine Gebote nicht halten, sondern sich selbst helfen wollte? Und was hatten die anderen Stände von solchen Männern zu erwarten? War es möglich, daß in den Reichsstädten Sickingens gegen Worms, Metz und Frankfurt unternommene Raubfehden vergessen waren?

So naturgemäß und wünschenswerth auch ein Bündniß zwischen der Ritterschaft und den Städten gewesen wäre, so konnte solches doch offenbar nur auf der Basis des historischen Rechtes vollzogen werden. Was aber Hutten, besonders in seiner poetischen Vermahnung, den Reichsstädten vorschlägt, war im Grunde genommen nichts weiter als eine Einladung zu einem wilden Raubzuge gegen die Fürsten und zwar in erster Linie gegen die geistlichen Fürsten. Wirft man ihm vor: er habe die Fackel des Aufruhrs geschwungen, so thut man ihm hierin kein Unrecht, nur irrt man sich ganz entschieden, wenn man ihn für einen demokratischen Revolutionär hält.

Was Hutten und Sickingen wollten, war zunächst eine Schilderhebung zu Gunsten ihres Standes. Die Bürger würden hiebei ihre Rechnung nicht gefunden haben.

Allerdings hatte die Reichsritterschaft mancherlei Ursache zur Klage gegen die Gewaltigen, allein auf der anderen Seite gab sie in ihrem eigenen Thun und Lassen auch wieder zu gerechten Beschwerden Veranlassung und jedenfalls war es eine tendenziöse Uebertreibung, wenn Hutten die nach manchen Richtungen ganz gemeinnützig wirkende fürstliche Macht, einem offenen, alles verschlingen wollenden Wolfsrachen vergleicht, eine Sprache die ihm, der fürstliche Dienste

---

[1] Auch Erasmus (Spong. p. 479) spielt sehr deutlich darauf an, daß Hutten von seinen Freunden entlehne und ihnen nichts zurückbezahle, in ähnlicher Weise kaufe und auch durch Drohungen Geld zu erpressen suche. Strauß II. 295.

[2] Thl. II. S. 67.

nicht verschmäht hatte, ihm der Schmeichelei gegen die Großen dieser Welt ganz offen als eine den Humanisten zu empfehlende Klugheitsregel aufstellte, [1] ganz gewiß zu allerletzt zustand.

Was den aufreizenden Reden ein besonderes Gewicht gab, das war wie gesagt der Umstand, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl von fränkischen und rheinländischen Edelleuten ganz ähnlich dachte wie Hutten, freilich ohne sich so gewandt ausdrücken und einer verwerflichen Sache einen so hübschen Mantel umhängen zu können. Auch in Schwaben gab es natürlich Bundesgenossen unter dem Adel, doch nöthigte hier der Bund sich ruhiger zu verhalten. Natürlich wäre ohne die ungeheuere religiöse Gährung die politische und ohne diese wieder die erstere nicht möglich gewesen. Beide bedingten sich gegenseitig. Daß Hutten und Sickingen die kirchliche Reformation mit auf ihr Banner schrieben, mußte ihren Anhang vermehren. Ehe wir aber die durch Sickingen hervorgerufene Katastrophe zu betrachten haben, müssen wir noch einmal auf Herzog Ulrich von Wirtemberg zurückkommen, denn dieser gewaltthätige Herr war es, welcher, kurz nach dem Ableben Kaiser Maximilians, ganz Schwaben abermals zu den Waffen rief (1519). [2]

Er gedachte die freie Reichsstadt Reutlingen in aller Kürze in eine wirtembergische Landstadt umzuwandeln. Die Veranlassung gab, daß ein wirtembergischer Beamter, der Burgvogt zu Achalm, in Reutlingen erschlagen wurde, nachdem einige Jahre vorher ein Reutlinger Bürger, von Stephan Weiler dem Vogte zu Urach, beim Wildern getödtet worden war. Der Herzog hegte indessen schon lange heftigen Groll gegen die Reutlinger und ergriff die dargebotene Gelegenheit mit beiden Händen. Als die Nachricht von der in Reutlingen begangenen Mordthat in Stuttgart ankam, saß Ulrich eben mit seinen Prälaten und Rittern beim Gelage, am Tage da für Kaiser Max die Exequien gefeiert wurden. Der gute Kaiser selbst hatte sich aber in seiner letzten Zeit noch zu einem Reichskriege gegen Wirtemberg rüsten müssen, weil Ulrich den Vertrag von Blaubeuern gar nicht gehalten hatte. [3]

---

[1] Wir citiren die betreffenden Belegstellen nicht nochmals, weil sie schon von Jarcke gebührend beleuchtet und auch bei Strauß I. 327 u. s. w. leicht zu finden sind.

[2] Vergl. Sattler Herzoge II. 2 ff.

[3] Franz von Sickingen mußte bereits am 16. August 1517, bei seiner Aus-

Die Eroberung von Reutlingen gelang vortrefflich, aber nur zu bald sollte die Stimme des geisteskranken Grafen Heinrich sich als eine prophetische erweisen. Als beim Abmarsche seines Sohnes alles jubelte und frohlockte, konnte er sich nicht fassen und klagte bitterlich: Oh, er wird zum Lande hinausziehen! Reutlingen war zwar eine Reichsstadt, ein Glied des schwäbischen Bundes an dessen Spitze damals Herzog Wilhelm von Bayern stand, allein dieses würde nicht zur schleunigen Handhabung der Bundesjustiz genügt haben, wäre nicht Wilhelm noch immer auf seinen Schwager ergrimmt, wäre nicht die Hutten'sche Partei sehr thätig gewesen.

Jetzt in der Noth, als der Bund Ernst machte, wollte Ulrich selbst in denselben eintreten. Einige Jahre vorher hatte er dieses, kaiserlichen Mandaten zum Trotze, verweigert.

Die Zahl der Personen, welche ihm Fehdebriefe schickten, war sehr groß. Zehen Edelknaben von drei Trompetern begleitet brachten dieselben an ihren Lanzen am 26. März 1519 nach Stuttgart. Sie erhielten, der Kriegssitte jener Zeit gemäß, vom Herzoge eine Verehrung. [2]

Aus dem bei Steinhofer [3] gegebenen Verzeichnisse von 595 Personen, welche dem Herzoge absagten, wollen wir einige bekannte oder noch blühende Familien ausziehen. An der Spitze steht Georg Truchseß von Waldburg als oberster Feldhauptman, dann Haymeran von Rhain Hauptmann, ein Graf von Ortenburg, ein Herr von der Leiter und Glieder der Geschlechter: v. Closen, v. Eglofstein, v. Freiberg, v. Pappenheim, v. Tauffkirchen, v. Seubolstorf, v. Parsberg, v. der Planitz, v. Gumppenberg, v. Seckendorff, Hundt, Späth, v. Preising, Trott, Thumb, v. Kaltenthal, v. Hutten, v. Selbitz, v. Rotenhan, v. Grumbach, Fuchs, v. Schönberg, v. Zedwitz, Zollner, v. Giech, Stibar, v. Schaumberg, v. Wiesentau, v. Redwitz, v. Brandenstein, v. Heßberg, Marschalk v. Ostheim, v. Crailsheim, v. Streitberg, Humpis, v. Laubenberg, v. Leonrod, v. Rott, v. Hoheneck, Groß v. Trockau, v. Thüngen, v. Aufseß, v. Beulwitz, v. Wallenfels, Zobel, v. Elrichshausen, v. Feilitsch, v. Künsberg,

---

söhnung mit dem Kaiser, Dienste gegen Herzog Ulrich verschreiben. Urk. bei Münch II. 59.

[1] Vergl. Klüpfel Urkunden zur Gesch. des schwäb. Bundes II. 160.

[2] Sattler Herzoge II. 9.

[3] Wirtemb. Chronik IV. 532.

v. Riedheim, v. Knöringen, v. Gültlingen, v. Morstein, v. Berlichingen, v. Ems, v. Ulm u. a. m. Auch das städtische Patriziat stellte sein Contingent, denn unter den Feinden Herzog Ulrichs befanden sich auch Glieder der Familien: Löffelholz, Ebner, Geuder, Holzschuher, Langenmantel, Roth, Stammler, Neidhart und Ungelter.

Die Absagebriefe erfolgten unter verschiedenen Voraussetzungen. Theils waren es die Räthe und Diener des Herzogs von Bayern, welche absagten, theils angenommene Diener des schwäbischen Bundes, Räthe und Amtleute der Bischöfe von Bamberg, Augsburg, Eichstätt und Constanz, des Markgrafen Casimir von Brandenburg und des Hauses Oesterreich, theils selbstständige Prälaten, Herrn, Ritter und Knechte. Einzelne Familien stellten sich ziemlich zahlreich ein. So werden siebenzehen Seckendorfer namentlich angeführt. Von besonders bekannten Persönlichkeiten sind noch zu bemerken, Dietrich Späth, Georg Lampartner der alte wirtembergische Kanzler, Herr Johann v. Schwarzenberg Hofmeister des Bischofs von Bamberg, Ulrich v. Hutten, Franz v. Sickingen, Hans Thomas v. Absberg und der kriegsgewandte Hauptmann Georg von Frundsberg.

Sehr mißlich für Herzog Ulrich war es, daß Sickingen eine vom Landgrafen Philipp von Hessen beabsichtigte Unterstützung zu vereiteln wußte.

An eine gemeinsame ritterschaftliche Standespolitik will es uns freilich sehr wenig mahnen, wenn wir sehen, daß ein Theil der Ritterschaft sich zu Herzog Ulrich hielt. Zuweilen war der Zwiespalt sogar in einer und derselben Familie vorhanden. So nimmt Hans Thumb von Neuburg, auf Seiten des Bundes, das seinem Vetter dem wirtembergischen Erbmarschalk Konrad Thumb gehörige Dorf und Schloß Köngen mit Gewalt. [1]

Steinhofer giebt die Namen von 162 Personen die mit Herzog Ulrich dem schwäbischen Bunde absagten. Wir finden folgende Familien des noch blühenden Adels vertreten: Thumb v. Neuburg, v. Landenberg, Sturmfeder, v. Rechberg, v. Gailing, v. Berlichingen, v. Ow, Späth, v. Hornstein, Schilling, v. Schaumberg, v. Reischach, v. Gemmingen, v. Gültlingen, v. Stadion, v. Stotzingen, v. Menzingen, v. Münchingen, v. Liebenstein, v. Weiler, v. Freiberg, v. Wellwarth, Besserer und Ebner.

[1] Steinhofer wirt. Chronik IV. 565.

Die auf die Eroberung von Reutlingen folgenden Ereignisse sind so allbekannt, daß wir kurz über dieselben hinweggehen dürfen. Die von Ulrich geworbenen Schweizer wurden aus dem Lager zu Blaubeuern von ihrer Obrigkeit abgerufen. Ohne diese Kerntruppe konnte der Herzog dem Bunde nimmermehr die Stirne bieten. Es folgte nun die für einen Theil der wirtembergischen Ritterschaft so unrühmliche Uebergabe von Tübingen,[1] folgte die Flucht des Herzogs und die Einnahme des ganzen Landes.

Als nun aber der schwäbische Bund seine Kriegskosten ersetzt haben wollte, als ferner Ludwig von Hutten auf Zahlung der ihm noch schuldigen 17,000 Gulden drang, kam es zwischen den wirtembergischen Ständen zu Uneinigkeit. Die Prälaten und die Städte tagten zu Stuttgart, die Ritterschaft dagegen zu Herrenberg. Für die Geschichte der Reichsritterschaft ist von Interesse, daß auf diesem Herrenberger Tage durch Urkunde vom 28. Juni 1519[2] die allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen richtige Behauptung als bilde die Ritterschaft in Wirtemberg gar keinen Landstand und sei dieselbe niemals landsäßig gewesen, mit Bestimmtheit ausgesprochen wurde. Die Worte der Urkunde sind folgende: und als unter anderm in obangezaigter Werbung (dem Schreiben der Prälaten und Landschaft d. d. 20. Juni) wir von der Ritterschaft für ein dritten Stand und für Landsäßen genannt und geacht werden wellen, wissen unser günstig lieb Herren und gut Freund, Prälaten und gemein Landschaft, das wir von der Ritterschaft von Allter her und heut zu tag nye kein Stand in der Landschaft Wirtemberg gehabt, das wir auch von fürsten und herrn des Fürstenthums Wirtemberg nye für Landsäßen sondern ynwoner des Fürstenthums und für frey Edelleut yn und allwegen geacht und gehalten worden, dabei begeren wir nachmals gern zu belyben, und uns gegen der Herrschaft des Fürstenthumbs Wirtemberg desglichen gemeiner Landschaft samentlich vnd sonderlich untertenigklich dienstlich freundlich und nachpurlich jnmassen wir uns hieroben auch erbietten, beweysen, halten und erzaigen wellen."

Dieser Protest gegen die Landsäßigkeit wird nun von Sattler als ein schweres Unrecht dargestellt, allein wir vermögen nicht die

---

[1] Sattler Herzoge II. 15.
[2] Sattler Herzoge II. Beil. Nro. 19.

absolute Verwerflichkeit desselben einzusehen. Was die Ritterschaft behauptete, wurde freilich von der Landschaft verneint, aber so viel ist unter allen Umständen richtig, daß ein namhafter Theil der von der Landschaft als Mitstand und Landsaße bezeichneten Ritterschaft, dem Hause Wirtemberg ursprünglich nur mit Dienst und Vasallenpflicht zugewandt, nicht aber zur völligen Unterthänigkeit verbunden war. Das Herzogthum war durchaus nicht bis zu dem Grade ein abgeschlossenes Territorium (territorium clausum), daß nicht viele Edelleute zwar in demselben aber auf reichsfreiem Boden gesessen wären. Dagegen war die Behauptung, die Ritterschaft habe in Wirtemberg gar nie zu den Ständen des Landes gehört, doch auch wieder irrthümlich, wie sich aus mehreren Urkunden deutlich nachweisen läßt. [1]

Es handelt sich hier offenbar darum die eigentlich wirtembergische Ritterschaft von der im Lande wohnenden Reichsritterschaft zu unterscheiden, doch hätte auch die letztere sich nicht ganz ausschließen sollen.

Die wirtembergische Ritterschaft hatte ihre politischen Rechte als Stand des Herzogthums mehrfach ausgeübt und war also im Unrechte, wenn sie jetzt auf einmal die bisher schwebende Frage rasch zu durchschneiden gedachte, im vollen Rechte aber war die Reichsritterschaft wenn sie der günstigen Gelegenheit wahrnahm, um mit Nachdruck zu betonen, daß denn doch ein Unterschied zwischen völligen Landsaßen und reichsunmittelbaren, aber vom wirtembergischen Gebiete umspannten Edelleuten anerkannt werden müsse. Wir bezweifeln nicht, daß mancher Ritter damals die Reichsunmittelbarkeit seines Besitzes beansprucht haben mag, wenn ihm dieselbe auch nicht unbedingt zustand, wie auch außer allem Zweifel ist, daß von Seiten der Landesherren manches mit dem besten Rechte reichsfreie Gebietlein, nach und nach vergewaltiget worden ist. Einen schlimmen Eindruck machte es aber, daß die Ritterschaft sich nunmehr aller Beisteuer bei der Landeskalamität entziehen zu können glaubte. [2] Wäre

---

[1] Besonders aus dem Münsinger Vertrage vom 24. Febr. 1482. Vergleiche Sattler Grafen IV. 130 und III. Beil. Nro. 100. S. 126 sowie Stälin III. 605.

[2] Um so mehr war dieses ein Unrecht, als die Ritterschaft bei der Regimentsordnung während Herzog Ulrichs Minderjährigkeit sehr für sich gesorgt hatte. Im Jahre 1498 wurde nämlich beschlossen, „daß die Ritterschaft mit Diensten, Gaben und Gnaden diesem Fürstenthume angeheftet und aus jedem Geschlecht die Ort-

indessen die satte Unterthanenpflicht aller in Wirtemberg sitzenden Mitglieder der Ritterschaft entschieden gewesen, so wäre ja gar nicht zu begreifen, wie dieselben als Bundesgenossen des Herzogs dem schwäbischen Bunde hätten Absagebriefe zustellen können, eine Argumentation die eigentlich sehr nahe liegt und auch bereits in Sommers zu Gunsten der Reichsritterschaft geschriebenen Dissertation geltend gemacht wird. Man darf frühere Verhältnisse nicht nach dem Zuschnitte der Neuzeit beurtheilen, oder muß, wenn man dieses je zu thun gedenkt, wenigstens alle Consequenzen tragen. Behauptet man also alle Ritterschaft in Wirtemberg sei zu Zeiten Herzog Ulrichs durchaus eine landsäßige Ritterschaft gewesen, so heißen die dem schwäbischen Bunde zugestellten Feindesbriefe vieler Glieder derselben ungefähr das nämliche, als wenn ein Monarch sich bei einer Kriegserklärung auf die Zustimmung und Hülfe seiner namentlich aufgeführten Kriegs- und Friedensbeamten und sonstigen Unterthanen beziehen wollte. Wer sich überhaupt mit urkundlichen Studien abgiebt, der weiß auch, daß zuweilen schon in der einfachen Nennung von Namen ein Präjudiz für eine bis zu einem gewissen Grade selbstständige Willensäußerung des Genannten enthalten zu sein pflegt. So hören z. B. die Zeugenkataloge in den Urkunden auf, so bald sich die oberherrliche Gewalt consolidirt. —

Da nun Herzog Ulrich von Land und Leuten vertrieben war, konnte es ihm sicherlich nicht verdacht werden, daß er Alles aufbieten zu müssen glaubte, um sich wieder in Besitz zu setzen. Er unterhandelte deßhalb vielfach mit den Eidgenossen, hatte aber gerade dasjenige was diese begehrten nicht eben reichlich, nämlich das Geld. Ob er mit dem Könige Franz I. von Frankreich in reichsfeindlichen Verbindungen stand, wie bereits von Zeitgenossen behauptet wurde, ist ziemlich gleichgültig, da wir den Herzog später noch in einer ebenso schlimmen Bundesgenossenschaft finden werden. —

Mittlerweile war die Wahl Kaiser Karls V. zu Stande gebracht worden, während im Norden Deutschlands die Hildesheimer Stiftsfehde tobte, und im Süden ein allerdings in tyrannischer Willkühr hausender Fürst von einer egoistischen Conföderation, die nicht im

---

oder Grenzstädte und Schloß mit einem, zweien oder dreien besetzt, ihnen Aemter vertraut und dazu die eingesessenen vor andern genommen werden sollen." Sattler Herzoge I. 39.

Stande war ein wesentlich besseres Regiment in das mißhandelte Land einsetzen zu können und auch wenig daran dachte solches nur zu wollen, mit Gewalt verjagt wurde. Das nannte man die Aufrechthaltung des ewigen Landfriedens!

Als nun K. Karl V., dem die Wahlkapitulation wie bereits bemerkt wurde, völlig die Hände binden sollte, endlich ins Reich kam, waren die Karten bereits schon so gemischt, daß der bayerische Kanzler Leonhard von Eck nicht Worte genug findet, um seinen Herren wegen der vielen Praktiken zu verwarnen und eine völlige Umgestaltung aller bisherigen Verhältnisse deutlich voraussagen kann. [1]

Am 22. Oktober 1520 wurde Karl zu Aachen gekrönt. Seine erste Regierungshandlung war die Ausschreibung des Wormser Reichstages. Während dieser Zeit hatten sich aber zwischen Luther und der unzufriedenen Ritterschaft einige Anknüpfungspunkte gefunden. Der stürmische Reformator, der Alles was ihm im alten Hause faul und wurmstichig erschien hinausfegen zu wollen fest entschlossen war, konnte, so schien es wenigstens, den politischen Umsturzgelüsten sehr förderlich werden, wenn er sich dazu entschloß auf dieselben einzugehen. Eine reinkirchliche Umgestaltung war nicht zu erwarten, denn Kirche und Staat waren noch immer, trotz der unzähligen auf Abgränzung der beiderseitigen Rechtssphären abzielenden Versuche, so innig verbunden, daß nur durch Gewaltthat eine durchgreifende Lösung möglich war. Es fragte sich also, wer diese Gewalt ausüben wolle und könne, denn daß es in letzter Instanz bis zur materiellsten Gewalt kommen werde, mußte jedem denkenden Menschen klar sein. Vielleicht war der junge Kaiser dazu zu bewegen. Die Ritter schmeichelten sich allerdings denselben für ihre dem Kirchengut Verderben drohenden Pläne zu gewinnen und auch Luther hegte eine Zeit lang die Hoffnung, auf den Enkel Maximilians einwirken zu können. Dieses geht aus dem Umstande hervor, daß er im Januar 1520 ein Schreiben an Karl V. richtete. Als eine Antwort nicht erfolgte, schrieb der Reformator sein Buch an den christlichen Adel der deutschen Nation, in welchem er bekanntlich ganz und gar mit dem Papstthume brach und eine völlige Umgestaltung in Vorschlag brachte, die, wenn durchgeführt, die weltliche Macht ins Ungeheuerliche steigern mußte, aber nur auf dem Wege des gewaltsamen Um-

---

[1] Vergl. Jörg a. a. O. 7 ff.

sturzes des ganzen bisher gültigen deutschen Staatensystemes möglich war, des schwachen und zur Formel herabgewürdigten Kaiserthums gar nicht zu gedenken. Insoferne Luthers Schriften den offenkundigen Wunsch vieler Fürsten, Städte und Edelleute, eine allgemeine Säkularisation des Kirchengutes, nicht geradezu billigten, so traten sie demselben doch nicht direkt in den Weg. Wie aber ein Theil des Adels die Sache auffaßte, läßt sich an der aller Wahrscheinlichkeit nach von Ulrich von Hutten verfaßten Schrift „Neukarsthans" sehr anschaulich zeigen. Dieses berüchtigte „Gesprächbüchlein" mahnt zu blutigen Thaten. Galten die „Prädones und die Vermahnung" dem radikalisirten Bürgerstande, so handelte es sich im Karsthans besonders um die Bethörung der Bauern und Landsknechte. Der Verfasser erwies sich als ein vollendeter Meister der Form und wußte den richtigen Ton weit besser zu finden, als viele späteren Wühler, die zu wenig Talent haben, um sich am richtigen Orte ihrer Stelzen begeben zu können. Die Einleitung kleidet sich in ein theologisches Gewand, natürlich nach dem Zuschnitte der Lehre Luthers und der Uebergang zu den praktischen Fragen der unmittelbarsten Gegenwart und nächsten Zukunft wird, begreiflicher Weise, wieder vom reichen Kirchengute hergenommen. Ziska, so meint der Karsthans oder der personifizirte Bauernstand, sei kein Narr gewesen, daß er die Kirchen zerbrochen habe. [1]

In der That wurde auch Sickingen von Gliedern der katholischen Partei nicht mit Unrecht der deutsche Ziska genannt. [2]

Die Absicht, sich des Kirchengutes räuberisch zu bemächtigen, welche schon bei der Niklashauser Wallfahrt einige Edelleute verblendet hatte, tritt aber namentlich in einigen Bemerkungen über die Domstifte hervor. Thörige Leute meint Junker Franz (v. Sickingen) hielten dieselben für Spitäler des Adels, in Wahrheit aber seien sie dessen Raubhäuser, [3] denn der Adel habe die Dome ge-

---

[1] Hutteni Opp. V. 504. Diese Berufung auf Ziska findet sich auch im Monitor secundus Opp. IV. 144.

[2] Paul Lang in Chron. Numburg. apd. Mencken II. 66.

[3] Diese Idee spricht sich auch in den von Grüneisen edirten Fastnachtsspielen des Berner Dichters und Malers Manuel aus. Derselbe läßt S. 358 einen Edelmann zu einem Kleriker sagen.

„Ich heiß Hans Ulrich von Hanenkron
Ir hand aber rennt vnd gült darvon,

stiftet und in der Folge hätten die Pfaffen immer mehr und mehr des adeligen Gutes erwuchert oder mit Gewalt an sich gerissen. [1]

Eine stärkere Verzerrung der Wahrheit läßt sich kaum denken. Erstlich ist es völlig unrichtig wenn man behauptet, der Adel habe die Stifte ursprünglich fundirt, denn der Hauptgrundstock stammte beinahe allenthalben von deutschen Kaisern und Königen oder von Fürsten, insbesondere aber von den geistlichen Fürsten selbst, die einen Theil ihres Grundvermögens den Kapiteln zu überlassen pflegten. [2] Der Adel hat allerdings auch seinen reichlichen Beitrag gegeben, aber für denselben auch wieder den größten Nutzen gezogen. Der niedere Adel oder die Ritterschaft, um welche es Hutten doch hauptsächlich zu thun ist, war, zur Zeit [3] als die Hauptstiftungen erfolgten, noch gar nicht als besonderer Stand vorhanden und endlich ist es eine durch die Listen der Domherrn des 16. Jahrhunderts nachgewiesene Unwahrheit, wenn behauptet wird, es koste gar viel, einen jungen Edelmann „auf ein Stift zu bringen." Nur ein mäßiges Eintrittsgeld war zu entrichten. Es mußte leicht zu erschwingen sein, da sich die Ritterschaft der Stifte geradezu zur Versorgung ihrer nachgeborenen Söhne bediente und da die Tendenz den Nichtadel, mit Einschluß der Patrizier, aus den Stiften auszuschließen, denn doch zu sehr für die Nutzbarkeit der geistlichen Pfründen spricht. [4]

Bequemer wäre es allerdings gewesen das Kirchengut kurzweg zu theilen. Hiedurch wäre der famose Reichsdeputationshauptschluß von 1803 überflüssig geworden. Die Idee als seien die Domstifte ausdrücklich für den Adel angelegt worden, theilte indessen auch Luther. Er sagt geradezu sie seien „darauff gestiftet, daß weil nicht ein jeglich Kind von Adel Erbbesitzer und Regierer sein solle, nach Teutscher Nation Sitten, in denselben Stiften es möchte versorgt

---

Jr hand den nutz vnd ich den namen,
Der thüfel neme euch allsamen."

[1] Hutteni Opp. V. 505

[2] Zu vergleichen ist Seyffert Gesch. des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domstiften. S. 11 ff.

[3] Bamberg, eines der jüngsten Bisthümer in Deutschland, wurde ja schon von K. Heinrich II. gegründet.

[4] Vergl. die kleine Schrift „Darstellung der unrechtmäßigen Ausschließung der Augsburger Patriziersöhne von den hohen Domstiftern." Frankfurt, Leipzig 1789.

werden und allda Gott frey dienen, studieren gelehrt werden und machen." [1] Hiemit war freilich keineswegs gesagt, daß die Stifte aufgehoben werden sollten, was überhaupt Luthers Ansichten nicht völlig entsprochen zu haben scheint. Wohl aber konnte man seine Reden dahin deuten, als sei durch ihn den Rittern das Kirchengut als Beute vorgehalten worden. Thomas Münzer beschuldigt ihn daher: er habe das nunmehr (1524) den Fürsten verheißene „böhmische Geschenk Klöster und Stift" zuerst dem deutschen Adel als Honig um das Maul gestrichen. [2]

Sicher ist jedenfalls, daß sich die Sickingen'sche Partei von Luther keines Widerstandes versah, während allerdings zu vermuthen steht, daß die Pläne des Hauptmannes der neuerungssüchtigen Ritterschaft früher oder später die Absichten der von offenbarer Gewaltthat Nachtheil für ihre Lehre befürchtenden sächsischen Reformatoren durchkreuzen mußten. [3]

Von besonderer Wichtigkeit sind die dem Karsthans angehängten 30 Artikel, so Junker Helferich (Ulrich?), Reiter Heinz und Karsthans mit ihrem Anhange hart und fest zu halten geschworen haben. In diesem saubern Machwerke, welches Zimmermann in seiner Geschichte des Bauernkrieges [4] als „tiefpopulär des furchtbarsten Hasses voll, gegen alles, was auf Gewissen, das häusliche Glück und den Beutel des gemeinen Mannes drückte" charakterisiren zu müssen glaubt, werden nun allerdings Glaubenssätze der eigenthümlichsten Art den Bauern zur Nachachtung empfohlen. Alle Pfaffen seien nicht mehr geistliche Väter sondern fleischliche Brüder zu nennen, alle Mönche für Gleisner zu halten. Den Bann aber sollten sie nicht mehr achten, „als ob eine Gans sie anblies." Zu keiner Stiftung, Bruderschaft, Wallfahrt, Ablaß sei ein Pfenning zu geben, den Papst aber müsse man für den Endchrist (Antichrist) Kardinäle, Bischöfe,

---

[1] Lutheri Opp. ed. Jen. germ. I. 308.

[2] Jörg a. a. O. 57. M. J. Schmidt deutsche Gesch. V. 130.

[3] So schreibt Melanchthon über Sickingen an seinen Freund Camerarius: vide quanta nos invidia ille nuper exortus dux belli intestini oneret. Aut fallor ego, aut Julium ille animo concepit (doch wohl Julium Caesarem — als „Ritterkaiser"). Sed quam multos frustratae sint cogitationes magnificae te non fugit. Ep. Melancht. ad. Camerar. p. 3. Die Stelle nach Schmidt V. 129.

[4] Thl. I. S. 156.

Offiziale u. s. w. für des Teufels Apostel halten. Die Curtisanen des römischen Stuhles habe man das Recht und die Pflicht zu fahen, zu schlagen, zu würgen und zu tödten gleich unsinnigen Hunden. Dem geistlichen Rechte und den päpstlichen Bullen sei ewige Feindschaft zu schwören. Einen Pfaffen oder Kleriker zu schlagen, daraus dürfe man sich kein Gewissen machen. Den Bettelmönchen müsse man statt eines Käses einen vierpfündigen Stein nachwerfen, auf Offiziale und Sendpfaffen aber seine Hunde hetzen. Auch sollten die Kinder (!) solche mit Koth bewerfen. Den Pedellen, welche Citationen überbringen, habe man das erste Mal die Ohren abzuschneiden und das zweite Mal die Augen auszustechen. Natürlich soll kein Pfarrer geduldet werden, „er sei denn genugsam das Evangelium und christlich Gesetz zu predigen." Auch verpflichtet man sich Herrn Ulrichs von Hutten Helfer zu sein gegen die Curtisanen und ein Feind aller Feinde Dr. Luthers. Höchst bedenklich ist aber namentlich der Schluß, indem Gott zum Zeugen aufgerufen wird, dafür daß die Verbündeten nicht durch ihre eigenen Angelegenheiten, sondern durch die göttliche Wahrheit, Christenglauben und des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt bewegt würden. Was sie aber thäten das geschehe in einer christlichen, ehrbaren und guten Meinung. [1]

Man irrt sich sicherlich nicht, wenn man annimmt, daß der „Neukarsthans" wesentlich zur Empörung der Bauern im Jahre 1525 beigetragen habe. [2]

Mögen diese Beispiele der Art in welcher für die Revolution

---

[1] Hutteni Opp. V. 510 ff.

[2] Eines Karsthans genannten Prädikanten geschieht bei Sartorius Gesch. des Bauernkriegs 67 nach Sattler Gesch. Wirtembergs unter den Herzogen II. 105 Erwähnung. Dieser Karsthans soll 1524 am 4. März zu Bahlingen von dem wirtembergischen Keller gefangen genommen und nach Tübingen abgeschickt worden sein, weil er der österreichischen Regierung (zu Stuttgart) von Freiburg i/B. aus als einer der zum Bundschuh aufwiegeln wolle, signalisirt war. Er war ein Laye und legte sich möglicher Weise den Namen Karsthans zur Bezeichnung des Bauernstandpunktes bei. Es ging wohl dem Huttenschen neuen Karsthans ein anderes, ähnliches und zu diesem Titel bestimmendes Opus voraus. Es ist, wie gesagt, nicht ganz bestimmt ob Hutten den Neukarsthans geschrieben hat, (vergl. Strauß II. 215), jedenfalls aber ist gewiß, daß seine Tendenzen in dem Buche zu finden sind, und daß mehrere Sätze mit Stellen seiner lateinischen Schriften auffallend harmoniren.

geworben wurde, hier genügen. Es ist geradezu widerlich, solche Berufungen auf Gottes Wort lesen zu müssen.

Fragen wir nun aber wie Sickingen dazu gekommen sei, einen so großen Anhang zu besitzen, so müssen wir nochmals auf seine früheren Lebensschicksale zurückgreifen.

Zu mächtigem Einfluß gelangte derselbe namentlich durch seine kecken und in der Regel von gutem Erfolge begleiteten Kriegsthaten. Franz führte den Krieg um des Kriegs willen, das heißt um berühmt und einflußreich zu werden, um tüchtige Beute zu erringen und aus angeborener Neigung zu einem wildsoldatischen Leben. Einen höheren, das rauhe Handwerk adelnden Standpunkt können wir bei seinen Unternehmungen in der Regel nicht finden. Wie einträglich solche Raubkriege oftmals waren, davon gibt der Zug nach Lothringen einen Beweis. Hier sah sich Herzog Anton genöthigt Sickingen eine Brandschatzung von 20,000 Gulden und einen lebenslänglichen Gehalt von einigen hundert Gulden zu zahlen. [1]

Fernerhin verhalfen dem kecken Manne seine Verbindungen mit Frankreich zu großem Ansehen. Die Grafen von der Mark hatten ihn mit König Franz I., der damals sein gieriges Auge auf Deutschland geworfen hatte, in Verbindung gebracht, nachdem schon früher Peter Buisson, ein sich in der Pfalz umhertreibender französischer Emissär, den Weg gebahnt zu haben scheint. Franz v. Sickingen war überaus begierig mit dem Auslande in nähere Verbindung zu treten, hat er doch den Grafen von der Mark versprochen seine Söhne als Geisel stellen zu wollen! [2]

---

[1] Schlosser Weltgeschichte für das Volk XI. 315. v. Rommel Philipp der Großmüthige I. 62 und Münch Franz v. Sickingen I. 47.

[2] Münch I. 45. Gaillards bei Münch 342 mitgetheilte Nachricht über Sickingen enthält zwar Irrthümer, trifft aber die Hauptsache. Sickingen war in der That »un avanturier qui par ses intrigues, son éloquence, son activité surtout par l'étendue de ses correspondences secrètes, devoit être regardé comme le ressort le plus puissant de l'Allemagne.« Neben dem Schwert war in solchen Händeln, wie sie Sickingen führte, in der Regel auch die Feder sehr thätig, was man zuweilen übersehen hat. Ueberhaupt darf man gewisse Züge die mehr zum Charakter Reinekes als Isegrimms passen, nicht übersehen, wenn man ein treues Bild der Zeiten und handelnden Persönlichkeiten haben will. Sogar die Beilegung der gewöhnlichsten Fehde gieng nicht ohne viel Schreiberei ab. Da gab es Correspondenzen aller Art, Kundschaften die man einzog, Notizen die man sich gegenseitig zuschickte und, trotz der gerühmten Biederkeit vergangener Zeiten,

Nun läßt sich gewiß nicht verkennen, daß es durchaus nicht patriotisch war, dem Könige von Frankreich dabei Dienste leisten zu wollen, wenn dieser damit umgieng, eine Krone zu erwerben, auf welche er nicht den allergeringsten Anspruch hatte und die er nur zu namenloser Schmach für Deutschland hätte tragen können. Sickingens befangene Lobredner gehen daher rasch über diesen fatalen Punkt hinweg, da es gar nicht in ihren Kram paßt, den Mann, der so entschieden deutsch gewesen sein soll, auch nur einen Augenblick in ein zweifelhaftes Licht zu stellen. Leider dachte man zur Zeit um welche es sich handelt im Allgemeinen weit weniger patriotisch, als in den Büchern zu lesen ist. Und auch in späteren Zeiten finden wir Männer, von deren Edelsinn, Größe und Patriotismus man fortwährend gewaltiges Aufheben macht, wie den Kurfürsten Moriz von Sachsen, Sebastian Schertlin von Burtenbach, Konrad Wiederhold [1] und andere mehr, in höchst zweideutigen Beziehungen zu Frankreich. Mehrere Fürsten verheimlichten ihre Sympathien gar nicht und namentlich in der Pfalz waren längst Anknüpfungspunkte vorhanden. So erklärt sich Kurfürst Philipp in einer Urkunde vom 1. September 1497, als er den Christoph von Rosemberg und Albrecht von Saunsheim zu Diensten empfiehlt, unumwunden als ein Bewunderer der Größe und Herrlichkeit Frankreichs. [2]

Auch von K. Franz I. wußte sich Sickingen bedeutende Geschenke zu verdienen. Zu St. Amboise hat ihm der König eine goldene Kette 3000 Thaler im Werthe umgehängt und hiezu noch einen Jahresgehalt von 5000 Franken zugesagt. [3] Und auch die anderen Edelleute,

---

bei vielen vorzeigbaren Schreiben, auch beigelegte kleine Zettel, die nicht selten die Hauptsache enthielten, aber natürlich nicht vorgelegt wurden.

[1] Was Wiederhold betrifft, so trifft freilich nicht sowohl ihn, als seinen Herrn der Vorwurf, daß die Garnison zu Hohentwiel 1635 im Solde Frankreichs stand. Wiederhold heißt in einem Schreiben des französischen Kommandanten zu Breisach, »le sieur colonel de Wiederhold« Gouverneur pour le Roy de la fortresse de Hohentwiel. Walchner Gesch. v. Radolfzell 195. u. v. Martens 117. 261 ff.

[2] Regiam gloriam vestram et illius amplissima regna plurimum admirantes. Die Urk. bei Ludwig Reliq. Manuscript. VI. 97. Daselbst auch weitere Urkk. in denen der König von Frankreich pfälzischen Prinzen Jahrgelder (bonam pensionem) oder Verwendung beim Papste zur Erlangung von Bisthümern zusagt, und mit der Pfalz gegen K. Maximilian cabalirt. — Ueber die Verbindung des Pfalzgrafen Ludwig V. mit Frankreich vergleiche Häusser Gesch. der Pfalz I. 509.

[3] Münch I. 49.

welche mit nach Frankreich gezogen waren, ungefähr ein Dutzend, erhielten Ketten von 500 bis 1000 Gulden im Werthe, nebst der Zusage eines Gehaltes. Die Verbindung mit Frankreich dauerte gleichwohl nicht lange. Nach den Angaben des Marschall von Fleuranges wäre Sickingen besonders deßhalb mit dem Könige zerfallen, weil er im polizeilich civilisirten Frankreich nach deutschem Faustrechte hausen wollte (car il pensait qu'il n'y eust justice non plus qu'en Allemaigne). Er hatte sich nämlich Forderungen an Mailänder Kaufleute abtreten lassen und warf nun alle ihm in den Weg kommenden Mailänder Waarenzüge nieder. Als der König ihn darob bedeuten ließ, erfolgte eine barsche Antwort, worauf das Jahrgeld ausblieb. Noch beim Scheiden soll Sickingen indessen dem Könige den Rath gegeben haben, er möchte sich nicht mit den großen Fürsten einlassen, denn diese würden ihn betrügen (les grands princes le tromperont), während er und seine Standesgenossen von der Ritterschaft zuverlässige und treue Diener seien.[1] Seine Macht, mit welcher er nöthigen Falles eintreten könnte, schätzte er auf 2000 Reisige und 10,000 Mann Fußknechte. — In der Folge ließ sich Sickingen, wie es scheint abermals, durch die Familie von der Mark, für K. Karl V. gewinnen. Nun erst arbeitete er an der Erhebung des Enkels seines Kaisers. Mag man nun von diesen Projekten denken was immer man will, und dieselben noch so nachsichtig beurtheilen, so wird man doch zugeben müssen, daß sich Sickingen hiebei starke Blößen gegeben habe. Jedenfalls hatten er und sein Anhang kein Recht dazu, mit ihren Beziehungen zu K. Karl V. zu prahlen, denn wenn auch dieser die nützlichen Dienste eines geschäftigen aber zweideutigen Mannes nicht verschmähen konnte, so war er doch gewiß weit davon entfernt, einem ehemaligen Agenten des Königs Franz I. sein Vertrauen zu schenken.

Was die nähere Verbindung Sickingens mit Ulrich von Hutten betrifft, so erfolgte dieselbe wohl kaum vor dem Jahre 1519. Sie lernten sich während des kurzen und unblutigen Feldzuges des schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Wirtemberg näher kennen. Hutten war, geistig genommen, offenbar der bedeutendere unter den Beiden. Auch scheint er seinen Freund, der, nach einer frommen Stiftung an eine Klause zu schließen, noch 1520 weit davon entfernt

---

[1] Vergl. Schlosser Weltgesch. für das Volk XI. 315.

war die Mutterkirche aus ihren Angeln heben zu wollen, [1] erst zu jener leidenschaftlichen Stimmung gegen Rom und das Papstthum angestachelt zu haben. Wir möchten Hutten für Sickingens bösen Genius halten. Gewiß ist sehr zu bedauern, daß zwei, wenn auch in verschiedenen Richtungen, beide außergewöhnlich begabte Glieder der Reichsritterschaft, sich so weit vergessen konnten, den völligen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse herbeiführen zu wollen. Läßt man auch Huttens Talenten alle Gerechtigkeit widerfahren, so ist doch die Sittlichkeit seiner Bestrebungen gewiß nicht zu vertheidigen, man müßte denn der Ansicht sein, den genialen Leuten und den Reformern seie ein jedes Mittel, jede Lüge, jede planmäßige Uebertreibung, mit einem Worte ihnen sei alles erlaubt — was zum Ziele führen könne.

Wer Ulrich von Huttens Gesammthätigkeit ohne confessionelle Vorurtheile und aufmerksam betrachtet, wird an der von so vielen Schriftstellern maaßlos gefeierten Persönlichkeit jenes die wahre Größe bedingende Ebenmaaß zwischen Wollen und Können, so wie auch sittliche Festigkeit und Gediegenheit vermissen. Der Mann, welcher das ganze römische Reich deutscher Nation auf den Kopf stellen wollte und der zu diesem Behufe Landsknechte und Bauern aufwiegeln zu dürfen glaubte, hielt auf der anderen Seite wieder große Stücke auf die völlige Ungebundenheit des Ritterstandes und war verblendet genug, um nicht einzusehen, daß das Treiben seiner Parteigenossen dem Adel nur schädlich sein konnte. —

Die gute Berechtigung des Bürgerstandes und der Gewerbe so wie die kulturgeschichtliche Bedeutung des Handels hat Hutten nicht begriffen. Nicht nur seine Praedones, auch andere seiner Schriften geben hievon ein lebendiges Zeugniß. Und auch seine Auffassung des Ritterthums war eine einseitige und schiefe. Die alten Bedingnisse desselben, soweit sie das Verhältniß zur Kirche berührten, galten dem Humanisten größten Theils als Aberglauben. Dagegen wird der äußere Glanz des ritterlichen Standes, in ziemlich moderner Weise, mit in Rechnung genommen. Man lese zum Beispiele die Uebertrei-

---

[1] Sickingen erwarb 1520 einen vierzigtägigen Ablaß für die Klause zu Trumbach, vergl. Jörg 63. Hutten spielt hierauf in den Praedones an und rühmt sich seinem Freunde andere Ansichten beigebracht zu haben.

bungen und Prahlereien, mit denen, im Buche gegen die Lötze, die Huttenschen Besitzungen geschildert werden. [1]

Eine Verbindung der Reichsritter mit den Humanisten, wie sie Hutten beabsichtigt zu haben scheint, entbehrte ohnedieß einer jeden haltbaren Grundlage, da die Mehrzahl der Edelleute, wie Hutten selbst beklagt, die Bedeutung wissenschaftlicher Bestrebungen nicht gehörig zu würdigen wußte, und der Humanismus selbst zu viele negative Elemente in sich trug, um sich bei näherer Bekanntschaft dem politisch-conservativen Theile des Adels zu empfehlen, selbst wenn derselbe der Kirchenneuerung beipflichtete. Es waren die mehr oder minder mit dem Umsturze kokettirenden Schönredner, so ganz und gar von der Herrlichkeit des neuerstandenen, antiken Heidenthums überzeugt, daß sich von ihnen eine ehrlichgemeinte Parteinahme für die Sache der Reformatoren kaum voraussetzen läßt. Was aber insbesondere Hutten betrifft, so ist allbekannt in welch wegwerfender Weise er noch 1519 von Luther sprach. Er wünschte ja das Mönchsgezänke, denn allein für ein solches hielt er die ersten Schritte der Reformatoren, möge den Vernünftigen, das heißt nach seiner Meinung wohl den Ungläubigen, die Augen öffnen, und es möge dahin kommen, daß sich die streitenden Mönche und Pfaffen gegenseitig selbst auffressen müßten. [2] Da auch in den nächstfolgenden Jahren bestimmte Beweise für eine ernstlich vollzogene Sinnesänderung gänzlich fehlen, ist die Vermuthung vollständig gerechtfertigt, Hutten habe sich der kirchlichreformatorischen Bewegung nur als Mittel zum Zwecke bedient, wie auch ebenfalls zu vermuthen ist, Luther habe mehr als nur eine Ahnung von der Beschaffenheit des Eifers seines neuen zudringlichen Bundesgenossen gehabt. —

Wenn es sich aber so fügte, daß sich die ganze grollende und in ihrer reichsunmittelbaren Stellung bedrohte Ritterschaft, wobei natürlich nicht haarscharf zwischen hohem und niederem Adel unterschieden werden sollte, den neuen Lehren anschloß, so konnte eine

---

[1] Si videas arces, si consito in ordine villas,
Jurabis magni principis esse domos,
Si comitum turbam, si jura domestica cernas,
Ille aliquo, dices, fungitur imperio.
Hutteni Opp. ed. Münch I. 44. Vergleiche wegen der Uebertreibungen Strauß I. 11.

[2] Vergl. historisch-politische Blätter IV. 272.

solche Parteinahme zur Ausbreitung und Sicherstellung der Neuerungen mächtig beitragen, wenn auch der Anschluß vielfach nicht aus religiöser Ueberzeugung, sondern nur aus Opposition gegen die bisherige Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse erfolgte. Die Ritterschaft hatte in der That Ursache zur Unzufriedenheit, wurde in der That von weltlichen und geistlichen Fürsten bedrängt und an der Ausübung ihrer guten Rechte gehindert, denn es gedachte ein jeder Fürst innerhalb seines Territoriums ein kleiner Kaiser [1] zu sein, nur mit dem Unterschiede, daß er sich durch seine Landstände die Hände nicht bis zu dem Grade binden lassen wollte, wie man vom Kaiser verlangte, daß er zu Gunsten der „deutschen Freiheit" von den Reichsständen ertrage.

Namentlich beschwerte sich der Adel sehr über die geistlichen Fürsten, denn obgleich die ständischen Rechte des Stiftsadels in der Regel durch ausdrückliche Privilegien und Verträge festgestellt, und von den Ständen sogar mit Geldopfern erworben worden waren, kümmerte man sich zuweilen nur wenig um dieselben, sondern schaltete und waltete nach Gutdünken. [2]

Eine völlig neue Sitte, meinten die Edelleute, sei rücksichtlich der Lehen im Schwunge, und zwar erst seit Menschengedenken. Die Fürsten fiengen nämlich an, die alten, väterlichen Mannlehen den Lehenserben nicht mehr leihen zu wollen, es wäre denn zuvor das ganze Geschlecht eines Schildes und Helmes belehnt worden. In dieser Weise seien also alle männlichen Glieder einer Familie zu Lehenspflicht und Diensten angehalten, ohne vom Lehen selbst einigen Nutzen zu ziehen. Fernerhin werde den Bischöfen, durch die ihnen von ihren Kapiteln bei der Wahl vorgelegten Kapitulationen, vielfach eingebunden, erledigte Lehen gar nicht mehr auszuleihen.

War es nun auch zur Heranbildung allgemein gedeihlicher Zustände gewiß nöthig, daß die fürstliche Machtvollkommenheit den Sieg über das Uebermaaß der ständischen Autonomie erringen mußte, so blieb immerhin bedenklich, daß die bisher von ganzen Körperschaften,

---

[1] Für die Ausdehnung, welche man der Territorialgewalt zu geben gedachte und auch großen Theils schon gegeben hatte, ist der von dem berühmten Juristen Ulrich Zasius († 1535) aufgestellte Satz: »Principes et comites in eorum territoriis tantum possunt, quantum imperator in imperio« ganz bezeichnend. Pütter Literatur des Staatsrechts I. 113.

[2] Vergl. Jörg Deutschland in der Revolutionsperiode 45 ff.

vom Adel, den Städten und, wenn auch nur in beschränkter Weise, auch von den Dorfgemeinden ausgeübten Gerechtsame, sich jetzt in der Schreibstube und unter dem Einflusse einer undeutschen Rechtsanschauung, in den Händen weniger Personen ja allmählig in einer bestimmten Kaste — centralisiren sollten. [1]

Auf die durch solche Zustände veranlaßte Mißstimmung seiner Standesgenossen scheint Hutten gerechnet zu haben, als er sie insgesammt in's Lager der Reformatoren führen zu können wähnte. Schon zur Zeit des Wormser Reichstages war ein unverkennbares Einvernehmen zwischen Luther und der Sickingen'schen Partei ersichtlich. [2]

Man hatte sich, wie es scheint dahin vereinigt, daß der erste Stoß den geistlichen Fürsten gelten müsse. Den Reformatoren waren diese, aus sehr nahe liegenden Gründen, besonders verhaßt und die Ritterschaft brachte wohl in Erwägung, daß ein von seinem Stiftsadel verlassener Bischof, als Landesfürst gänzlich bloßgestellt sei, und daher weit leichter überwunden werden könne, als ein Fürst aus einem alten, weltlichen Hause, gegen den man sich nur in zweiter Linie auf das „Evangelium" berufen konnte.

Bekanntlich erschien Luther mit Zustimmung des Kaisers auf diesem Reichstage, obgleich Karl V. anfänglich der Ansicht war, es gezieme sich nicht, einen vom geistlichen Gerichte bereits Verurtheilten nochmals vor weltliche Richter zu stellen. Kaiserliches Geleit und Schirmbriefe mehrerer Fürsten sicherten dem Reformator die zur Ausbreitung seiner Lehren benützte Reise. [3] In der Stadt selbst hatte er einen Rückhalt an den von Sickingen und Hutten in Bereitschaft gehaltenen vier hundert ritterlichen Lanzen. Es wäre daher nicht nöthig die Reise nach Worms als ein so überaus gefährliches Unternehmen darzustellen, denn es war die Stimmung im Jahre 1521 bereits eine so getheilte, daß die treuen Anhänger der alten Kirche wie Emser und Eck, zum allerwenigsten ebenso vielen Gefahren ausgesetzt waren. [4]

---

[1] So schreibt Hutten im Dialoge Praedones von den eine große Zahl von Schreibern fütternden Fürsten »neque vident miseri per nebulones hosce fieri, ut principes non sint principes. Opp. IV. 194.

[2] Vergl. Strauß II. 27 ff.

[3] A. Menzel neuere Gesch. I. 91.

[4] Luther sagt selbst vom Tage zu Worms, er hätte daselbst wenn er gewollt,

Wer bereits die leidenschaftlichste Sprache geführt und sich in Spott- und Schimpfreden aller Art Luft gemacht hatte, [1] durfte nicht mehr zurücktreten, wenn er nicht selbst bleibend beschimpft sein wollte. Münzer, freilich Luthers Todfeind, behauptete sogar der zum Schutze versammelte Adel würde den Mann, welchen er als Werkzeug benützen wollte und hauptsächlich nur als solches achtete und schirmte, ohne Erbarmen niedergestochen haben, wenn dieser zu Worms gewankt hätte. Außer Sickingen, der durch Hutten gewonnen war, hatte sich insbesondere auch der fränkische Ritter Silvester von Schaumberg als Schirmherr angeboten, und zwar mit der Versicherung: er glaube auf die Zustimmung von hundert Edelleuten rechnen zu können. [2]

Daß sich Luther in Sachsen nicht mehr für völlig sicher hielt, worauf seine vorübergehende Idee nach Böhmen oder gar nach Frankreich zu ziehen hinweist, scheint ziemlich sicher zu sein. Ebenso gewiß ist wohl auch, daß Kurfürst Friedrich nicht ganz im Klaren darüber war, wie weit er den beliebten Wittenberger Professor schirmen müsse. [3]

Auch sind wir durch Luthers eigene sehr bekannte Worte „Silvester von Schaumberg und Franz von Sickingen haben mich von der Menschenfurcht befreit“ [4] dazu berechtigt anzunehmen, daß ihm der Schirm der brausenden und seine heftigsten Leidenschaftsergüsse sogar als ein besonderes Verdienst anrechnenden Ritter, keineswegs gleichgültig und zu Zeiten sogar weitaus genehmer war, als derjenige eines zögernden, bedächtigen Fürsten. Indessen hatte auch die Ritterschaft diplomatisirt, ehe sie sich für Luther aussprach. Wenigstens Ulrich von Hutten that dieses und zwar aus Rücksichten für seinen

---

ein solches Spiel anrichten können, daß der Kaiser nicht sicher gewesen wäre. A. Menzel neuere Gesch. I. 115. Dem päpstlichen Nuntius Kardinal Aleander stellte Hutten nach, was er selbst zugesteht. Vergl. Strauß II. 193.

[1] Ueber das schon am 11. Oktober 1520 dem päpstlichen Kämmerer Karl v. Miltitz eingehändigte grobe Schreiben an den Papst vergl. Alzog Kirchengeschichte 711. Wer sich in irgend einer beliebigen Ausgabe von Luthers Werken nur etwas Weniges umsehen will, wird überhaupt über die ungeheuere Grobheit erstaunen. Wer völlige Ueberzeugung errungen hat, schimpft nicht leicht in solcher Weise.

[2] Vergl. A. Menzel neuere Gesch. I. 63.

[3] Schlosser Weltgeschichte für das Volk XI. 340.

[4] Vergl. historisch-politische Blätter IV. 483 f.

Dienstherrn und Mäcenas den Kardinal und Erzbischof Albrecht von Mainz.

So lange er sich nämlich noch in dessen Diensten befand, glaubte er Luther nicht in die Interessen der Reichsritter ziehen zu dürfen. [1] Später aber, da er noch weiter nach links gerückt war als sein fürstlicher Gebieter, der den Papst zu beschränken und sich selbst an die Spitze einer deutschen Kirche zu stellen gedachte, nahm er keinen Anstand mehr, sondern eröffnete durch Melanchthons Vermittelung, eine Correspondenz (1520. Juni 4) mit dem Manne, der keineswegs verbarg, wie gründlich er die ganze von dem fränkischen Ritter geförderte Schönrednerei der Humanisten verachte. Zu den enthusiastischen und wohl nicht durch egoistische Hintergedanken geleiteten Verehrern der neuen Lehre scheint dagegen Hartmuth von Cronenberg gehört zu haben, dessen Schriften freilich nicht eben von Geistesklarheit sondern weit eher von deren Gegentheile Zeugniß ablegen.

In Worms war Alles auf das Heftigste erregt. Spanier aus Karls Umgebung skandalisirten sich an den typographischen zu Luthers Ehren ausgestellten Produkten und rissen dieselben von den Läden der Buchhändler. Dagegen waren die Maueranschläge mit den ominensen Worten „Bundschuh, Bundschuh" wohl kaum darauf berechnet, den zahlreich anwesenden Reichsständen das Gefühl sonderlicher Sicherheit geben zu sollen. [2] Vom päpstlichen Zorne hatten dieselben wenig zu fürchten und auch des jungen Kaisers Macht war noch gar nicht erprobt und dem Anscheine nach sehr schwach. Karl war wie es scheint nicht einmal bei Geld, da er sich dazu beigelassen für 20,000 Goldgulden der Schuldner Sickingens zu werden. Desto mehr drohten aber bereits die für die Reformation Partei nehmenden und die geistliche Freiheit nach ihrer Weise deutenden Massen, deren Neigung zum Aufruhre aus den Jahren 1502—1514 noch in frischem Andenken stand. Fernerhin hatten einige Fürsten ihr Auge bereits alles

---

[1] Strauß II. 25. Vergl. auch Hennes Albrecht von Brandenburg 109 ff.

[2] Der an des Bischofs Hof befindliche Maueranschlag kündigte den Romanisten die Feindschaft von 400 angeblich engverbündeten Rittern an. Auf diese Drohung soll aber K. Karl V. bemerkt haben: diese 400 würden wohl die 300 des Mucius Scäola sein, nämlich ein einziger. Hennes 147, nach Buchholz I. 343. Wahrscheinlich ist hier Hutten gemeint, denn von dessen Plänen konnte K. Karl unterrichtet sein, da ja Ulrich so verblendet gewesen war nach den Niederlanden zu reisen, um den Erzherzog Ferdinand zu gewinnen. Strauß II. 65.

Abscheues von Luther entwöhnt, theils aus wirklicher Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eine Reformation der kirchlichen Zustände, theils auch in der Idee, daß eine Umwälzung, die das Kirchengut in die Hände der Layen bringe, unter Umständen doch nicht ganz übel sei, falls man es nur verstehe den unklaren Drang der Massen in wohlgemessene Bahnen einzuweisen.

Faßt man alle diese Thatsachen zusammen, so ergiebt sich sehr deutlich, daß Luthers Auftreten in Worms für ihn selbst nicht übermäßig gefährlich, aber für die Schürzung das in Bälde nur noch mit dem Schwerte zu lösenden kirchlich-politischen Knotens von der größten Bedeutung gewesen ist.

An die Möglichkeit einer friedlichen Lösung glaubte Niemand mehr, besonders seit sich der Kaiser ausgesprochen hatte, daß er nicht von Oben herunter Revolution zu machen gedenke. Die Ritterschaft wollte überdieß keinen Frieden, denn die Fehde war ja ihr Beruf geworden und geblieben, trotz aller Landfriedensgesetze. Luther selbst konnte ebenfalls nicht daran glauben, daß sein Werk ohne ein großes Blutbad werde durchgeführt werden können. Er konnte dieses nicht glauben, da er selbst schon zu Gewaltschritten aufgefordert und sich dahin geäußert hatte, man sollte den Papst und die Kardinäle im Meere ersäufen, müsse seine Hände in das Blut der Gottlosen tauchen. [1]

Um aber zu den Gottlosen gerechnet zu werden, dazu genügte unter Umständen schon, daß man den Muth hatte irgend einem der unter sich keineswegs in consequenten Zusammenhang gebrachten und in Folge von ihrem Urheber häufig genug abgeänderten Lehrsätze zu widersprechen. Wer dieses that war wenigstens sicher, in gröblichster Weise beschimpft zu werden. Obgleich nun Luther Huttens bis zur Blutgier getriebene Revolutionsideen kennen mußte, hat er sich doch denselben keineswegs entschieden widersetzt. Ein schon zu Ende des Jahres 1520 an Spalatin gerichteter Brief des Reformators zeigt uns, daß dieser wohl wußte, daß es sich zuletzt um ein allgemeines Blutbad handeln werde. In diesem Briefe ist mit dürren Worten gesagt, „wenn du das Evaangelium richtig verstehst, so glaube nicht, daß dessen Sache ohne Tumult, Aergerniß und Aufruhr (sine

---

[1] Man vergl. namentlich auch die starke Stelle in Lutheri Opp. Altenb. Ausg. I. 320.

tumultu, scandalo, seditione) geführt werden könne. Du wirst aus dem Schwerte keine Feder und aus dem Kriege keinen Frieden machen. [1]

Vor der Hand kam es indessen doch noch nicht zum Ausbruche einer Revolution. Sickingen, der überhaupt weit nüchterner war als Hutten, glaubte noch immer, wenn auch nicht K. Karl V. selbst doch sicherlich andere sehr einflußreiche Personen gewinnen zu können. Auf dem Wormser Reichstage war er vom Kaiser ausgezeichnet und mit einem stattlichen und voraussichtlich auch einträglichen Kommando nach Frankreich geschickt worden. Aber gerade in dieser Zeit appellirte Hutten durch seine nunmehr in deutscher Sprache geschriebenen, heftigen Schriften an die Massen. Er hatte die bisher noch vorgehaltene Maske völlig abgeworfen. Es giebt kaum einen demagogischen Kniff, welchen der bis auf unsere Tage gelobhudelte oder doch wenigstens über Gebühr entschuldigte [2] heftige Parteigänger nicht angewendet hätte. Namentlich drängte er sich an die Höfe und schmeichelte den Fürsten im vollen Bewußtsein ein Schmeichler zu sein. [3] So sollten es aber nach seiner Ansicht alle Humanisten machen, um zu Geld, Ehren und Einfluß zu gelangen! Wer mit dem Behagen eines Kanibalen und einer Phantasie, welche Henkersknechten alle Ehre machen würde, die an dem getauften Juden Pfefferkorn zu vollziehende Strafe beschreiben, wer in wüthenden Libellen zu Mord und Aufruhr hetzen, wer bei jeder Gelegenheit die Schwächen und Laster seiner Gegner lügenhaft übertreiben konnte, der war wohl ein unglücklicher, kranker und bemittleidenswerther Mensch, aber nimmermehr ein großer deutscher Mann.

---

[1] Vergl. historisch-politische Blätter IV. 529.

[2] Während frühere Biographen, wie Burkard, Meiners und Wagenseil, leichten Tadel abgerechnet, im Allgemeinen doch den Charakter Huttens als einen wahrhaft großartigen erscheinen lassen, hatte sich die allgemeine Bewunderung durch Schlossers treffende Bemerkungen, Weltgeschichte für das deutsche Volk XI. 349, etwas abgekühlt. Auch Strauß hat keineswegs rühmliche Thaten seines Helden in ziemlicher Anzwahl (z. B. Thl. I. S. 242. 338. Thl. II. S. 185. Note 3) ganz kaltblütig eingestanden. Da es ihm aber weit mehr um die künstlerische Form, als um den sittlichen Gehalt der Huttenschen Schriften zu thun ist, und da er selbst in kirchlichen Fragen seine allbekannten Wege geht, spendet er dem gewandten und geistreichen Wühler manches Lob, welches dieser nach unserer Ansicht nicht verdient. Vergl. auch die Besprechung des Strauss'schen Buches in den historisch-politischen Blättern im 45. Bande.

[3] Nachweisungen in den historisch-politischen Blättern IV. 269.

Sickingens Zug nach Frankreich war sehr ungünstig ausgefallen, denn er hatte weder den Waffenruhm vermehrt noch Beute gebracht. Bei der Geldbedrängniß, in welcher sich der Monarch in dessen Reichen die Sonne nie untergieng, zuweilen befand, mußte Franz überdieß auf die Auszahlung der versprochenen Dienstgelder warten. Am 1. November 1521 soll der Ausstand sich auf 76,500 Goldgulden und 150 Centner Kupfer (zu Feldschlangen) belaufen haben, [1] was wohl ein weiterer Grund dafür war, nicht länger den beschlossenen Raubzug aufzuschieben.

Sickingen war nunmehr der Ansicht, es sei jetzt die Zeit gekommen „um sich eines Thuns zu unterstehen, dessen sich kein römischer Kaiser unterstanden." [2]

Er rechnete hiebei, wie bereits mehrfach gesagt wurde, auf die Zustimmung des Kaisers selbst oder doch wenigstens auf den Erzherzog Ferdinand und die in Nürnberg sitzenden Reichsregenten, die aus Vertretern der fürstlichen Ansprüche etwas ganz anders zu werden anfiengen und ganz unverkennbare Beweise ihrer Sympathien für die Männer des Umsturzes gegeben hatten. Auf Luthers Zustimmung mag Sickingen auch gerechnet haben und ganz verrechnen sollte er sich hier nicht, denn als schon der Krieg ausgebrochen war, äußerte sich der Reformator: es geschehe den Geistlichen ganz recht und wenn ein starker Aufruhr sie von der Welt ausrotte, so wäre „dessen nur zu lachen wo es geschähe." [3]

Den geistlichen Fürsten, auf die es doch zunächst abgesehen war, gönnten auch die Reichsregenten recht viel Schlimmes, während ein Theil des weltlichen Fürstenstandes doch einsichtsvoll genug war, um alsbald einzusehen, daß eine Rechtsverletzung die andere nach sich ziehe. Was das Reichsregiment betrifft, so war dasselbe im November 1521 in Nürnberg zusammengetreten und zwar zunächst im Sinne der mächtigsten Reichsstände. [4] Zunächst sollte es nur für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers eingesetzt sein, Karl V. war aber im Frühjahre 1522 von den Niederlanden aus nach Spanien zurückgekehrt. Ueberhaupt stellte der Kaiser zu den 20 Beisitzern, den Ver-

---

[1] Münch I. 158.

[2] Vergl. Jörg Deutschland in der Revolutionsperiode 67. Ranke deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation II. 87.

[3] Jörg a. a. O. 60.

[4] Vergl. Jörg a. a. O. 7 ff. und Häberlin X. 342 ff.

tretern der Kurfürsten, der Reichskreise und der alternirenden Stände nur zwei Mitglieder. Kurpfalz hatte überdieß seine Ansprüche auf das Reichsvikariat nicht aufgegeben, und es war überhaupt die Frage, bis zu welchem Grade sich die höchste Aristokratie werde fügen wollen. Gar Niemanden mehr Folge zu leisten, nicht einmal einer Behörde die bis zu einem gewissen Grade von ihnen abhängig blieb, das war die eigentliche Absicht mehrerer Fürsten. Diese konnte sehr leicht durchgesetzt werden, wenn man dem Reichsregiment und Kammergerichte die Subsistenzmittel entzog. Um sich nun solche zu sichern gerieth man auf die Idee, statt des undurchführbaren gemeinen Pfennings, einen allgemeinen Grenzzoll zu erheben. Nebenbei wollte man sich auch in Besitz der nach Rom zu sendenden Annaten setzen. [1]

Wäre nun das Reichsregiment durch diese Maßregeln zu gesicherten und seinen Bedarf überschreitenden Einnahmen gekommen, so wären hauptsächlich zwei Fälle denkbar gewesen. Entweder es blieb in den Händen der höchsten Reichsaristokratie, also insbesondere der Kurfürsten, die durch ihr Ernennungsrecht und ihre faktischen Machtverhältnisse hiezu sehr viel Aussichten hatten, oder es fiel jener gemischten Partei zu, die sich die kaiserliche nannte, an deren Spitze sich Markgraf Kasimir von Brandenburg „der verdorbene Mann" stellen zu wollen gute Lust zeigte, und zu der sich die niedere Aristokratie, das ganze adelige Proletariat hinzugerechnet, doch mehr hingezogen fühlte als zu den Kurfürsten. Von dieser letzten Partei hatten die Reichsregenten mehr zu hoffen als von den Kurfürsten. Die Beisitzer waren ausdrücklich von ihren Unterthanenpflichten entbunden worden und auf die Ehre und den Nutzen des römischen Reiches beeidigt. Hiebei war aber ihre Abhängigkeit vom Kaiser im Grunde doch nur eine nominelle und jedenfalls ließ sich voraussetzen, daß K. Karl V. keine Schritte zur gewaltsamen Sprengung eines Organs thun werde, das er immer noch leichter beeinflussen konnte als ihm bei den Kurfürsten und dem Reichsvikare möglich war. Das Zollprojekt trug aber wesentlich zur allgemeinen Spannung bei. Die Städte sahen in demselben nur einen Anschlag auf ihren Beutel und mehrere Landesfürsten waren ebenfalls abgeneigt.

Nun hätte man glauben können, daß diese Spannung die Aussöhnung zwischen der Ritterschaft und den Städten befördern müsse.

---

[1] Jörg a. a. O. 12.

Allein bei aller Unzufriedenheit hatten die Bürger doch gar keine Lust mit der Ritterschaft gemeinsame Sache zu machen, was ihnen kaum verdacht werden konnte. Huttens Flugschriften, die ganze in der sog. Herberge der Gerechtigkeit gedruckte Waare, blieb ziemlich wirkungslos für die allernächste Zeit. Dagegen sollte sich 1525 ihr Einfluß zeigen.

Bevor Sickingen losschlug suchte er sich mit seinen alten Freunden unter der Ritterschaft enger zu verbinden und deren neue zu erwerben. Solches geschah auf dem am 13. August 1522 zu Landau abgehaltenen Rittertage. [1]

Die daselbst gefaßten, das heißt die für die Oeffentlichkeit bestimmten und daher bekannt gemachten Beschlüsse, enthalten nichts was nicht auch in andern Bundbriefen zu finden wäre. Franz von Sickingen wird zum Hauptmanne gewählt, ferner werden ihm zugeordnet, aus dem Kraichgau: Herr Stephan v. Venningen Ritter und Wilhelm von Sternenfels; auf dem Hundsrücken und an der Nahe: Herr Heinrich von Schwarzenberg Ritter und Melchior von Rüdeßheim; im Westerrich: Herr Philipp Jakob von Helmstätt Ritter und Hans von Braubach; im Rheingau: Herr Philipp Kämmerer von Worms genannt von Dalberg Ritter und Friedrich von Flörsheim; im Wasgau: Wolf von Törken (Türckheim) und Balthasar von Falkenstein; in der Mortenau (Ortenau) [2] Jörg von Bach und Wolf von Windeck.

Der Bund sollte auf sechs Jahre geschlossen sein. Mitglieder, welche aus beweglichen Ursachen, worunter vielleicht auch die Wachsamkeit des schwäbischen Bundes zu verstehen ist, jetzt noch nicht beitreten können: sollen binnen zwei Monaten ihren Eintritt anmelden bei Herrn Heinrich von Schwarzenberg, Ritter, gen Wartstein, oder Kallenfels. Wichtiger war jedenfalls die mündliche Uebereinkunft von der uns ein Zeitgenosse, Latomus, in einem nach Sickingens Sturze geschriebenen und dem Kurfürsten von Trier gewidmeten lateinischen

---

[1] Dessen Beschlüsse liegen vor in einem gleichzeitigen Drucke, (vier Quartblätter ohne Druckort) und sind abgedruckt bei Burgermeister C. D. equest. und Münch II. 188.

[2] Die Ritterschaft in der Ortenau gehörte unmitelbar unter kaiserliche Obrigkeit. Vergl. über ihre Stellung die bei v. Krenner bayer. Landtagshandlung X. 333 ff. gegebenen Urkk. von 1490.

Gedichte einige dürftige Andeutungen hinterlassen hat. [1] Es handelte sich eben darum, die anwesenden Edelleute heftig gegen die geistlichen Fürsten aufzureizen und der ganzen Sache ein beschauliches Gewand umzuhängen. Daß sich die zu Landau versammelten Ritter, wie aus dem Bundbriefe hervorgeht, künftighin der Gotteslästerung und des überflüssigen Zutrinkens [2] enthalten wollten, mag zwar von gutem Willen Zeugniß geben, zugleich aber auch darthun, daß die Reformer noch gar viel vor ihrer eigenen Thüre zu kehren gehabt hätten, bevor die Reihe an die Bekehrung einer sittenlosen Geistlichkeit hätte kommen sollen.

In dieser Richtung sind insbesondere die auf dem Reichstage zu Lindau 1497 gefaßten aber großen Theils nicht vollzogenen Beschlüsse lehrreich, weil sie zur Sittengeschichte jener Zeit wichtige Beiträge geben. Man beschäftigte sich mit dem Entwurfe einer Kleiderordnung, [3] und gab es, im richtigen Gefühle, daß das von Oben gegebene gute und schlimme Beispiel am meisten wirke, den Fürsten anheim, mit dem Adel zu rathschlagen, wie es mit der Kleidung der Frauen und Kinder desselben gehalten werden solle, damit die Ritterschaft „übermäßiger Köstlichkeit entledigt werde." Diese Luxusgesetze, denen sich Verordnungen gegen das Uebermaß von Speise und Trank bei Gastereien anschloßen, waren für alle Stände. An den Höfen insbesondere sollten die damals schon üblichen Hofnarren beseitigt werden. Pfeifern, Trompetern und Spielleuten wollte man ihre Rundreisen legen. An das Gewissen des Handelsstandes richteten sich heilsame Verordnungen gegen Wucher und Fälschung von Tüchern und Weinen. Auch gedachte man, in Beziehung auf Bettler und Landstreicher, eine bessere Polizei einzuführen.

Uebrigens darf nicht verkannt werden, daß in Huttens Schriften ein großer Theil der bei diesen wirkungslosen Reichsbeschlüssen zu Tage kommenden Uebelstände, nach Gebühr gerügt wird. Nur war es wahrlich nicht der richtige Weg um etwas Gedeihlicheres

---

[1] Dasselbe ist abgedruckt in der Schard'schen Sammlung und bei Münch II. 302. Vergl. auch Strauß II. 227. Note 1.

[2] Gegen dieses Laster faßte der schwäbische Bund schon am 30. August 1492 Beschlüsse. Klüpfel I. 134. Auch beschäftigte man sich auf den Reichstagen zu Worms 1495 und zu Lindau mit Maßregeln gegen das viele Sauffen. Müller Reichstagstheatrum II. 58 ff.

[3] Müller Reichstagstheatrum unter K. Maximilian Thl. II. S. 57 ff.

herbeizuführen, wenn man die neue Ordnung der Dinge durch einen Raubzug einleiten wollte, und an ein gedeihliches Zusammenwirken war jedenfalls nicht zu denken, wenn man die einem großen Theile der Reichsstände verhaßte Kirchenneuerung an die Spitze stellte.

Kurze Zeit nach dem Landauer Tage, der aber keineswegs als eine Kundgebung der ganzen Reichsritterschaft aufgefaßt werden darf, wurde dem Kurfürsten von Trier die Fehde angekündigt, am 27. August 1522.[1] Die Veranlassung war bei den Haaren herbeigezogen. Ein gewisser Gerhard Borner von Wiltz hatte sich auf Raubfehden gelegt und war von Friedrich von Hagen, einem Amtmanne des Kurfürsten von Trier deßhalb angegriffen worden. Er wußte sich aber mit Verlust von zwei Pferden und einem Knechte zu retten und verband sich nun mit Hilchen von Lorch (dem Freunde Sickingens) und Heinrich von Thann. Diese nahmen den Jakob von Croef aus Zell und dessen Eidam Richard den Schultheißen zu Senheim, zwei vermögliche Trier'sche Unterthanen gefangen und führten sie nach der Burg Thann ab. Hier wurden sie 22 Wochen lang in Gefangenschaft gehalten und endlich, unter Vermittelung des Franz von Sickingen, der hiebei Bürge für die Gefangenen wurde, gegen Urfehde losgegeben. Sie sollten nicht weniger als 5000 Gulden rheinisch für die Lösung und 200 Gulden Atzgeld (für Zehrung) bezahlen. Der Kurfürst aber verbot seinen aus der Gefangenschaft entlassenen Unterthanen diese bedeutende Summe zu entrichten und wendete sich klagend an das Reichsregiment.[2]

Sickingens Verfahren findet natürlich volle Gnade in Ernst Münchs Augen. Wir vermögen aber auch nicht Ranke beizupflichten, der die wohlerwogene Fehde aus „persönlichen Mißverständnissen entsprungen" sein läßt.[3]

Sickingen wußte ganz genau was er that, denn wenn auch das undatirte Abmahnungsschreiben seines vorsichtigeren alten Kumpanen

---

[1] Die Urk. bei Münch II. 196. Ranke II. 85 sagt, die Fehde sei dem Kurfürsten besonders deßhalb angekündigt worden, um der Dinge willen „die er gegen Gott und kaiserliche Majestät gehandelt." Hievon ist allerdings im Fehdebriefe die Rede, aber die Geldsache wird zuerst genannt.

[2] Obige Darstellung nach den bei Münch gegebenen Urkunden und Marx Geschichte von Trier I. 178 ff. Auch Strauß II. 231 ff. stimmt im Wesentlichen überein.

[3] Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation (3. Aufl.) II. 82.

des Notars Balthasar Slör [1] nicht für groß angelegte Pläne zeugen würde, so geht aus der dem Bastard von Sombref ertheilten Werbvollmacht (Dienstag nach Laurentiustag 1522. also 12. August) deutlich hervor, daß man schon zu Landau damit umging einen gewaltigen Krieg zu erregen. [2]

Als charakteristisch heben wir aus der Urkunde hervor, daß sich Sickingen in derselben einen armen Edelmann nennt. Das war die Sprache jener Zeit, — im Munde eines Mannes der durch seine Raubfehden großes Gut erworben und allerdings auch wieder verloren hat, der ein Gläubiger des Kaisers und an und für sich nicht ganz unbeträchtlich begütert war! Sickingen besaß mehrere Burgen von Bedeutung, Landstuhl [3] unweit Kaiserslautern, die neubefestigte Ebernburg an der Nahe, die Hohenburg an der lothringischen Gränze und ganerbschaftliche Rechte in mehreren Schlössern [4].

Die Zahl der Truppen, welche er beim Beginne der Trierer Fehde beisammen hatte, wird verschieden angegeben. Man schwankt zwischen 5000 Reitern nebst 10,000 Mann zu Fuß und 1500 Reitern und 5000 Fußknechten. [5]

Luther, der nur in seinen leidenschaftlichsten Momenten von einer solchen Unternehmung irgend ein Heil erwarten konnte, und der überdieß im Falle war wissen zu können, daß die weltlichen Fürsten Sickingens Gewaltthat nicht dulden würden, mahnte jetzt durch Hartmuth von Cronenberg und einen Herrn von Minkwitz (Niklas?) ab. Geradezu heillos benahm sich aber in jener kritischen Zeit der von den Humanisten gefeierte Kurfürst Albrecht von Mainz. Es war aber von ihm nichts besseres zu erwarten. Bis zu welchem Grade er den Plan hegte sein geistliches Gebiet zu säkularisiren, das heißt sich zu verheirathen und das Land, wie ein anderer Brandenburger der Großmeister des deutschen Ordens wirklich gethan hat, seinen Kindern zu hinterlassen, scheint nicht ermittelt zu sein. [6]

---

[1] Bei Günther C. D. Rheno-Mosel. V. 202.

[2] Die Urk. bei Münch II. 194 ff.

[3] Auch Nanstull, Nanstall selbst Nanstein genannt. Münch I. 6.

[4] v. Rommel Philipp der Großmüthige I. 61.

[5] Ranke II. 86 entscheidet sich für die niedrigere Zahl, die in der Flersheimschen Chronik gegeben ist.

[6] Vergl. Meusers Artikel in Aschbachs Kirchenlexikon I. 120 und Hennes 216 ff.

So viel ist aber unter allen Umständen sicher, daß Albrecht ziemlich lange mit der Neuerung kokettirte, daß er sich als freisinniger Mäcen gepriesen zu werden gefiel und daß er es geduldet hat, daß die gegen den Papst gerichteten, giftigsten Libelle Huttens, seines Dieners, in seiner nächsten Umgebung gedruckt und verbreitet wurden. Ferner ist sicher, daß der Kurfürst, von seinem Collegen Richard v. Greiffenklau um Hülfe gemahnt, dieselbe abgelehnt hat, [1] und ebenso gewiß ist, daß ein namhafter Theil des Mainzer Stiftsadels, den Hofmeister Frowein von Hutten, den Marschall Caspar Lerch v. Dirmstein, Johann Hilchen von Lorch und andere Amtleute des Kurfürsten an der Spitze, für Sickingen offen Partei ergreifen durfte. [2]

Schon am 8. September stand dieser auf dem Gebiete des Kurfürsten von Trier. Er hatte sich aber dieses Mal vollständig verrechnet. Obgleich nämlich das Trierer Land fürchterlich verwüstet wurde, mißlang doch der Hauptstoß, denn die Hauptstadt konnte nicht eingenommen werden. Richard v. Greiffenklau bewies hiebei große Umsicht und persönlichen Muth, denn anfänglich stand er allein. Der um Beistand gemahnte Herzog von Lothringen leistete denselben nicht und auch die Luxemburger zögerten.

Sickingen hatte nichts versäumt was nöthig war, um seine Kriegsleute [3] zu fanatisiren. Einem Theile genügte es an und für sich, daß der Zug gegen einen geistlichen Fürsten gerichtet war, und was das niedere Raubgesindel im Heere betrifft, so freute sich dasselbe bereits darauf „sich mit Kelchen und Patenen behängen zu können, wie die Pilger nach St. Jakob mit Muscheln." [4]

Um die Zuversicht des Heeres zu vermehren ließ man das Wort „Tetragrammaton" [5] auf die Aermel der Krieger heften, was sicher

---

[1] Die Urkk. Nro. CXX und CXXI bei Münch II. 198. Vergl. Hennes 167.

[2] Hennes 184.

[3] Zu seinen namhaftesten Helfern gehörten damals, wenigstens nach Münchs Bericht, die Grafen Friedrich und Wilhelm v. Fürstenberg, die v. Eberstein und Hohengeroldseck, Hilchen v. Lorch, ein Deutschordensritter genannt v. Haricourt, Frowein v. Hutten, die Grafen v. Löwenstein, Dietrich und Ludwig Späth, einer v. Berlichingen, der kleine Heß (Conrad v. Bemelberg?) u. a. m.

[4] Münch I. 235.

[5] Tetragrammaton heißt zunächst nur ein mit vier Buchstaben geschriebenes Wort; dann aber der in vielen Sprachen mit vier Buchstaben geschriebene Name Gottes. Vielleicht hängt die Sache mit den auch von Reuchlin beförderten cabbalistischen Studien zusammen.

mit der auch von Sickingen getheilten Liebhaberei für Astrologie und andere geheime Künste zusammenhängt,[1] von Münch aber mit „Herr dein Wille geschehe" erläutert wird.

Der ehemalige Mönch Heinrich von Kettenbach,[2] der sich auch in Ulm aufgehalten hat, hielt eine wohlberechnete Predigt, in der er den Kämpfern die Martyrerkrone verheißt, kurz man suchte, so gut es gehen wollte, der Raubfehde den Anstrich eines Religionskriegs zu geben. Auch versäumte man nicht die Bürger von Trier, die sich aber sehr gut hielten, gegen den Erzbischof aufzuhetzen, zu welchem Behufe man Schriften an Pfähle band und in die Stadt warf. Als in dieser Bedrängniß Gesandte des Erzbischofs von Cöln vermitteln wollten, verlangte Sickingen 200,000 Gulden als Schadensersatz.[3]

Mittlerweile waren die Nürnberger Reichsregenten denn doch in den Fall gekommen einschreiten zu sollen. Sie thaten es, aber vermuthlich nur ungerne und wohl nur aus Rücksicht auf ihre eigene Stellung.[4]

Bekanntlich kümmerte sich Sickingen gar nicht um „die alten Geigen," die er schon oftmals gehört zu haben meinte. Auch trieb er die Naivität so weit, der ihn abmahnenden Reichsregimentsbotschaft noch unter den Mauern von Trier zu versichern: er wisse fürwahr der Kaiser werde nicht zürnen, ob er den Pfaffen ein wenig strafte, und ihm die Kronen einträukte, die er (von Frankreich) genommen. Die Acht wurde erst am 8. Oktober ausgesprochen. Zur Entschuldigung mag allenfalls dienen, daß man noch am 30. August in Nürnberg die widersprechendsten Gerüchte über Franzens Pläne hörte.[5]

Geradezu unverantwortlich aber war, daß das Reichsregiment den mittlerweile zum Schutze des Kurfürsten von Trier verbündeten Fürsten ein weiteres Einschreiten gegen Sickingen sehr verdachte.[6] Freilich mag auch nicht ausgeblieben sein, daß man jetzt

---

[1] Vergl. Joh. Trithem. epist. fam. bei Freher p. 560 über Sickingen und Faust (1507) in Kreuzenach.

[2] Ueber ihn vergl. Weyermann Nachrichten von Gelehrten aus Ulm I. 355 und den bei Münch I. 236 (nach Vesenmeyer's Mittheilungen) gegebenen Auszug.

[3] Marx Gesch. von Trier I. 184.

[4] Vergl. Jörg 68.

[5] Jörg a. a. O. Note 6.

[6] Vergl. Ranke II. 91. Jörg 68.

über alle der Genossenschaft mit Sickingen nur einigermaßen verdächtig aber sonst unbequem gewordenen Edelleute herfiel. [1]

Auf die Kunde vom Anmarsche des Kurfürsten von der Pfalz und des Landgrafen Philipp von Hessen zog sich Sickingen zurück. [2] Trier war jetzt befreit. Nunmehr war die Frage: was von Seiten der verbündeten Fürsten geschehen müsse. Man kam zur Ueberzeugung, daß es nützlich sei, zuerst die Helfer anzugreifen und zu strafen. Einige derselben hatten sich entweder bei Zeiten zurückgezogen, oder sie wurden milder behandelt, weil sie der hohen Aristokratie angehörten. So die Grafen von Fürstenberg und Zollern. [3]

Der nächste Stoß traf den Hartmuth von Cronenberg, der nach seinen Manifesten zu schließen ein ehrlicher aber unter Umständen sehr gefährlicher Schwärmer war. Er entkam mit Mühe, worauf Landgraf Philipp, dessen Großmuth überhaupt nicht immer buchstäblich zu nehmen ist, [4] das Eroberte beinahe 20 Jahre lang behielt. Erst im Jahre 1541 erhielten die Cronenberger, auf viele und dringende Vorstellungen bei Kaiser und Reich, die väterlichen Güter zurück, aber nur als Mannlehen. [5]

Hierauf lastete die Hand der Sieger auf den Herren von Hutten, Philipp Boos von Waldeck, Melchior Brömser von Rüdesheim, den Flersheimern und andern mehr. [6] Wenn auch im Einzelnen

---

[1] Vergl. Häusser Gesch. der Pfalz I. 518 und Hennes 185.

[2] Die Belagerung von Trier wurde aufgehoben in festo exaltationis S. Crucis (Sept. 14). Chron. Abbat. St. Maxim. bei Münch III. 139. Landgraf Philipp verwehrte, noch ehe er selbst aufbrach, dem Niklas von Minkwitz der aus Braunschweig herannarschirte, den Durchzug, und war so glücklich ihn selbst in Cassel in Haft nehmen zu können. Münch I. 259.

[3] Münch II. 265.

[4] Landgraf Philipp gehört unbedingt zu jenen historischen Persönlichkeiten, deren sich die Tendenzhistoriographie völlig bemächtigt hat. Er wird von protestantischer Seite aus vielfach zu hoch gestellt. Sein Privatcharakter war keineswegs rein. Bekannt ist seine Bigamie, welche die Reformatoren nicht zu verhindern wußten. Auch zeugt sein Verfahren in Betreff der Reliquien der heiligen Elisabeth, daß ihm alle Pietät abgieng. Vergl. (Feder) Unterricht von der Ballei Hessen 45 ff. und Böhmer nach Reg. Frdr. II. Nro. 338. Die im Ulmer Archiv noch zum Theil erhaltenen Originalakten des Bundes der oberländischen Städte mit dem Landgrafen, scheinen uns auch nicht sonderlich für dessen Großmuth zu sprechen. Wenigstens mußten die Städte mehr zahlen, als wohl jemals für Kaiser und Reich.

[5] Vergl. Münch I. 267 und historisch-politische Blätter IV. 728.

[6] Kurfürst Albrecht von Mainz mußte sich zu einer ihn demüthigenden Zu-

jetzt manches Unrecht geschah, so hatten es doch die Ritter verdient, daß man ihnen den Meister zeige. Auch war ja die Gefahr noch lange nicht vorüber, denn Sickingen ist gewiß nicht der Mann gewesen, der einen unglücklich gefochtenen Strauß sofort für verloren gab. Tapferkeit, Gewandtheit und Willenskraft lassen sich ihm nicht absprechen. Man wußte ganz zuverläßig, daß er noch Hülfe vom Oberrhein, von Niederdeutschland, aus Franken, ja aus Bayern erwartete. [1]

So schreibt, wie Jörg in seinem vortrefflichen nach Archivalien gearbeiteten Buche mitgetheilt hat, [2] der bayerische Kanzler Leonhard von Eck am 20. März 1523 an Herzog Wilhelm, etliche Anhänger Franzen von Sickingen, als Herr Georg von Freundsberg, Dietrich Späth, Jörg Stapf und andere mehr wollten demselben Knechte schicken. Es handelte sich also jetzt in erster Linie darum, wie der schwäbische Bund die Sache auffassen werde, denn er war die einzige Exekutivbehörde in Schwaben, Franken und vom Oberrhein. Breitete sich der Ritterkrieg auch in diesen Landen aus, so waren die Folgen ganz unabsehbar.

Sickingen schürte den Brand, so gut es ihm gelingen wollte. Am 30. Oktober 1522 schrieb er um Hülfe an den Grafen Albrecht von Hohenlohe, Zeisolf von Rosenberg, Engelhard und Jörg von Hirschhorn, Lorenz von Rosenberg, Philipp und Götz von Berlichingen. Auch wendete er sich auf St. Katharinentag (Nov. 25) an die zu Schweinfurt versammelte Ritterschaft Frankens. Diese hatte sich mit den Rittern der Wetterau und mit einigen Schwaben in Verbindung gesetzt. [3]

Gleichwohl kam eine großartige Unterstützung Sickingens nicht zu Stande, [4] vermuthlich deßhalb nicht, weil denn doch nicht alle Ritterschaft mit einem Hans Thoman von Absberg und ähnlichen Leuten gemeinschaftliche Sache machen wollte. Dieser trieb gerade

---

sammenkunft verstehen und 25,000 Goldgulden zahlen. v. Rommel Philipp der Großmüthige I. 86 und Hennes 184.

[1] Jörg 68.

[2] Deutschland in der Revolutionsperiode S. 69 Note 9.

[3] Urkk. bei Münch III. 33. ff.

[4] Vergl. Urk. Nro. XXIII bei Münch III. 33 ff. Wie es scheint besannen sich viele Edelleute auch wegen der durch den Bischof von Würzburg und den Hochmeister deutschen Ordens zu Schweinfurt vorgenommenen Unterhandlungen.

damals sein Unwesen ärger als je. Ihm und seinen Gesellen war jeder Vorwand zum Kriege erwünscht, doppelt erwünscht aber, wenn sich Raubsucht und Verzweiflung in das Gewand des ritterlichen Standesgefühles kleiden konnten. Unlängst war Graf Joachim von Oettingen tödtlich verwundet worden, [1] und die Barbarei, Gefangenen die rechte Hand abzuhacken, [2] wurde besonders gegen die Nürnberger mehrfach ausgeübt, wie aus archivalischen Aufzeichnungen ersichtlich ist. [3]

Man würde indessen der fränkischen Ritterschaft schweres Unrecht zufügen, wenn man dieselbe ganz und gar nach Leuten wie Cuntz Schott oder dem Absberger beurtheilen wollte. Es wurde vielmehr erst im Jahre 1517 eine „brüderlich-nachbarliche Vereinigung" zur Beobachtung guter Gewohnheiten in Franken abgeschlossen. [4]

In derselben wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Adel allein auf Tugend gegründet und daß an einem anständigen und ehrbaren Leben viel gelegen sei. Zuförderst wollte man das „unmenschliche Zutrinken" abschaffen, da es Seele, Ehre, Leib und Gut verderbe. Auch wollte man sich der köstlichen Kleidung und Rüstung enthalten. Wer Mitglied dieser Vereinigung wurde, übernahm die Pflicht jährlich drei heilige Messen, darunter ein gesungen Requiem, zu Trost und Hülfe der armen Seelen der verstorbenen Mitglieder halten zu lassen. Hörte ein Mitglied des Bundes, daß die Ehre eines andern Mitgliedes geschmäht wurde, so sollte es demjenigen,

---

[1] Klüpfel Urk. zur Gesch. des schwäbischen Bundes II. 189.

[2] Es kam diese Barbarei auch anderwärts vor. Hans von Walsa befand sich 1505 in einer Fehde mit dem Erzbischof Leonhard von Salzburg. In seinem Fehdebrief, in welchem er unter anderem auch damit droht, er wolle die ihm zugefügten Unbilden der Ritterschaft im Land zu Franken, Schwaben und Bayern zu wissen thun, sagt er dem Erzbischofe ab, „zurauben, zuprennen, zuerstechen, hendt abhawen vnd wie ich uech zukomen mag." — Auch der Schluß der Urkunde lautet ganz freibeuterisch „vnd gib ich darauf das dat. wann der rauch aufgeet." — Gleichzeitige Abschrift im Archiv des germ. Museums. Das Jahr erhellt aus anderen Urkunden. Wegen des Cuntz Schott, welcher dem Nürnberger Patrizier Wilhelm Derrer die Hand abhacken ließ, vergl. das Schreiben des Raths genannter Stadt Donnerstag nach Quasimodogeniti 1499 bei Müller Reichstagstheatrum II. 649.

[3] Vergl. Ranke II. 82. Herolt Chronik v. Hall herausg. v. Schönhuth 28.

[4] Die Urkunde vom Sonntag nach Anthonius des h. Beichtigerstag 1517 bei Lünig Part. Spec. Cont. III. Absatz II. p. 3 ff.

welcher die Schmähungen ausstieß, zuerst vor Zeugen Vorstellungen machen. Beharrte derselbe aber ernstlich auf seinen Reden, so mußte der Geschmähte benachrichtigt werden, damit dieser in den nächsten drei Monaten, entweder vor dem ordentlichen Richter oder vor dem Hauptmanne der Gesellschaft, die nöthigen Schritte zur Herstellung seiner Ehre thun könne. Versäumt er aber solches, so ist er aus der Gesellschaft auszustoßen. Man trug eine Dekoration, und zwar, bei Strafe von einem Würzburger Schilling für denjenigen, welcher bei festlichen Anläßen ohne dieselbe erscheint. [1]

Die Frauen und Töchter sollten nicht mehr als zwei Samtröcke besitzen, von denen der beste 100, der andere aber 80 Gulden werth sein durfte. Eine Ehren-Schaube sollte ebenfalls höchstens 100 Gulden kosten. Außer den Sammtkleidern waren den Damen noch zwei seidene Kleider gestattet, jedes zu 50 fl. Deßgleichen sind 100 Gulden für den Hauptschmuck und ebensoviel für Ketten und Ringe und dergleichen zuläßig. Aus diesen und noch mehreren ähnlichen in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen an die bekannten Beschlüsse der Turniergesellschaften der vier Lande und an die Satzungen des Lindauer Reichstages anschließen, sieht man freilich, daß man in Kleidern einen bedeutenden Luxus zu machen pflegte. Vernünftig waren die Bestimmungen gegen das Tragen ausländischer Stoffe. Entbunden von allen diesen Vorschriften waren die als Botschafter oder Räthe der Fürsten in fremde Lande geschickten Edelleute. [2]

Die Strafe für Ueberschreitung betrug vier Gulden. Ebensoviel ist festgesetzt, wenn bei Hochzeiten, Kirchweihen, Kindtaufen u. s. w. mehr als sechs Gerichte aufgetragen werden.

Was nun das Zutrinken betrifft, so wird dasselbe blos in Franken Schwaben und Bayern verboten, sonst aber allenthalben gestattet, namentlich in Hessen, Thüringen, Wetterau, Rheinstrom, Böhmen und selbst in der Buchenau, die nicht ganz zu Franken gehören mochte.

---

[1] Wie dieses Abzeichen beschaffen war, geht nicht ganz klar aus der Urkunde hervor. Deren Worte sind „haben wir uns einer der heiligen Dreyfaltigkeit vnd der allerseeligsten Jungfrauen Marie Bildung vereinigt."

[2] Hier noch einige Ansätze: Kette für einen Richter oder Doktor der Rechte 100 Gulden; für einen andern Edelmann, 50 Gulden; Wappen-Rock und Feder-Busch 40 respective 20 Gulden. Den fürstlichen Hofmeistern, Marschällen u. s. w. steht zu was Rittern und Doktoren. —

Zur Aufrechthaltung eines guten Einvernehmens unter den Bundesgliedern werden die herkömmlichen Mittel, Austragung vor gewählten Schiedsrichtern und Berufung vor die Hauptmannschaft in Vorschlag gebracht. Im Allgemeinen geht aus der ganzen Haltung der Urkunde hervor, daß man wo immer möglich alle und jede Gewaltthat vermeiden wollte. Namentlich wird festgestellt, daß man sich keines fränkischen Edelmannes annehmen wolle, wenn derselbe wegen Raubens oder anderer unehrbarer und unadeliger Thaten peinlich gestraft werden sollte. Es sei indessen, versichert uns die Urkunde, niemals erhört worden, daß einer vom fränkischen Adel wegen Raubens und dergleichen von des Kaisers Majestät oder den Fürsten gestraft worden wäre. Auch beziehen sich die Bundesverwandten ausdrücklich auf die Bestimmungen des Wormser Reichstages (ewigen Landfriedens) und versprechen sogar sich der Gegenwehr, „zu der wir etwa vielfältig und hochlich von unsern Obern geursachet", völlig enthalten zu wollen. Dagegen will man sich gegenseitig beistehen und die Kosten gemeinsam tragen, wenn es nöthig wird gegen Angriffe die einem Bundesgliede zugefügt werden, richterliche Hülfe zu suchen. Von Fürsten und Grafen scheinen zunächst nur die beiden Henneberger beigetreten zu sein. Zum Hauptmanne erwählte man Herrn Moritz Marschall, zu Räthen Heinz von Wechmar, Silvester von Schaumberg, Engelhard von Münster und Philipps von Maspach.

Wie sehr sich diese Gesellschaft unter dem fränkischen Adel ausbreitete, läßt sich wohl nicht ermitteln. War sie besonders verbreitet, so mag dieses den Plänen Sickingens nicht eben förderlich gewesen sein.

Die gegen ihn verbündeten Fürsten gingen von einer ganz richtigen Ansicht aus, insoferne sie darauf drangen, man müsse gleichzeitig mit der Säuberung der Rheinlande auch im stolzen Franken aufräumen. Als sie aber am 18. März 1523 diese Ansicht durch ihre Gesandten vortragen ließen, stellte sich sogar der kaiserliche Statthalter und Präsident des Reichsregiments Erzherzog Ferdinand, entgegen. [1]

Er beabsichtigte gerade gegen die in Croatien eingefallenen Türken zu ziehen und wollte, wie es scheint, den schwäbischen Bund hiebei benützen. Gleichwohl wurde ein Zug gegen die friedbrüchigen frän-

---

[1] Jörg 70.

kischen Ritter, zunächst gegen Absbergs Helfer mit ganzer Hülfe beschlossen. Obgleich nur ein Theil der fränkischen Ritterschaft zu den Verbündeten des wüsten Hans Thoman gehörte, so scheint indessen doch ein großer Theil der Franken darin ganz einig gewesen zu sein, man müsse sich mit allen zu Gebote stehenden Kräften gegen das mächtiger werdende Fürstenthum schützen, und daher dem Sickingen Hülfe leisten. —

So wurde wenigstens die Sache vom schwäbischen Bunde angesehen, denn der vielen Schlössern den Untergang bringende Executionszug wurde hauptsächlich deßhalb unternommen, um Sickingen's Hülfsquellen versiegen zu machen. [1]

Die Executionstruppen wurden von Georg Truchseß von Waldburg commandirt und viele bayerische, fränkische und schwäbische Edelleute dienten unter denselben. [2]

Wir finden Glieder der Familien: v. Seckendorff, v. Stain, v. Reischach, v. Wellwart, v. Schwendi, Echter, Torringer, Seibolstorff, Rothaft, v. Preysing, v. Nußberg, Hundt, v. Freiberg, Auer, Löffelholz, v. Ehingen, v. Hirnheim, v. Stotzingen, Thumb, v. Gültlingen, v. Riexingen, von Ow zu Wachendorf, v. Knoringen u. a. m., außer den verschiedenen Grafen von Oettingen, welche die ihrem Hause zugefügte Beleidigung zu rächen hatten.

Im Ganzen wurden einige zwanzig Schlösser eingenommen und verbrannt. Ein seltener gleichzeitiger Druck zeigt dieselben in 23 Blättern, je ein Schloß auf einem Blatte, immer mit der Angabe wem es gehörte und an welchem Tage es vom Bunde eingenommen wurde. [3]

Es waren hauptsächlich Burgen der Familien: v. Vellberg, v.

---

[1] „vnd beschicht allein darum, daß die Franken dem Franzen von Sickingen einen Beistand thun, und so sie die Pfalz, Trier und Hessen abtreiben, sich nachmals anderer Fürsten auch unterstehen wollten und möchten, das alles zur Vertilgung des fürstlichen Standes vnd aller Obrigkeit angefangen ist. Jörg 72 nach einem Schreiben vom 27. Mai 1523 an Herzog Wilhelm v. Bayern.

[2] Ihre Namen, 124 an der Zahl, bei Klüpfel Urkk. zur Gesch. des schwäb. Bundes II. 274 nach dem unten zu besprechenden alten Drucke.

[3] Abgedruckt nach einer Notiz Panzers im allgem. literar. Anzeiger von 1800 Nro. 203 bei Klüpfel Urkk. II. 272. Da Panzers Exemplar nicht vollständig war, fehlen daselbst die Nummern 9, 16 und 18. Bei einem Exemplare des germ. Museums fehlen ebenfalls einige Blätter. Beiläufig gesagt sind, sowohl bei Klüpfel als in dem alten Drucke, die Eigennamen oftmals sehr entstellt.

Rosenberg, v. Aschhausen, Sützel (v. Mergentheim) Rüd, v. Auffeß, Giech, v. Sparneck, v. Thüngen und v. Absberg. [1]

Für Sickingen waren die Beschlüsse des schwäbischen Bundes sehr fatal. Er wartete aber den Zug selbst, der im Juni und Juli erfolgte gar nicht ab, sondern ergriff die Offensive. Als er sich von allen Seiten bedrängt sah und mit Sicherheit darauf rechnen konnte, daß er werde angegriffen werden, zog der alte Haudegen vor, dem Pfalzgrafen selbst die Fehde anzusagen. Bekanntlich ereilte ihn aber sein Geschick auf der Burg Landstuhl. Die verbündeten Fürsten beschoßen dieselbe mit solcher Gewalt, daß die dicken Mauern einstürzten. Als Franz den Schaden besehen wollte, wurde er hiebei von Balken und Steinen bis zum Tode verwundet. Man trug ihn in ein festes Gewölb, aber er sollte den Fall der Burg noch erleben. Wo bleiben nun meine Freunde und Helfer, die mir so viel zugesagt, wo ist Fürstenberg, wo sind die Schweizer, die Straßburger? Aller Unmuth konnte aber nicht vor einer Kapitulation schützen. Als die Fürsten in das Gemach eintraten, lag Franz bereits im Sterben. Ueber seine letzten Augenblicke liegen besonders zwei Berichte vor, der eine in der Flersheimischen Chronik, der andere von Kaspar Sturm dem Ehrenhold, einem Augenzeugen. [2]

Nach der Flersheimischen Chronik traten die beiden Kurfürsten von der Pfalz und von Trier in das Gemach des Sterbenden. Dem von der Pfalz bot Franz die rechte Hand, mit der linken griff er an seine Kappe, sein schloroth Baretlein wie Sturm sagt. Da sprach der Erzbischof von Trier zu ihm: Franz was hast du mich geziehen, daß du mich und mein Stift so schwerlich überzogen hast? Dem antwortete Sickingen es sei nichts ohne Ursach und er habe jetzt einem größern Herrn Rechenschaft zu geben. Nun trat auch Land-

---

[1] Das Verzeichniß der gebrochenen Burgen läßt sich vermuthlich aus Archivalien noch ergänzen. Auch Herolt in seiner Chronik v. Hall 28 gibt einige Namen, welche in den alten Drucken fehlen. — Nach dem o. O. u. J. durch Hannsen Wandereisen gedruckten Exemplare des germ. Museums, wurden zerstört: Velberg, Bocksberg, Galbach (Balbach), Aschhausen, Walbach (Wachbach), Awe, Walmerßhofen, Gnotzen, Reissenberg, Trupach, Kriegelstein, Alt-Gutenberg, Neugutenberg, Obrod, Waldstein, Galtendorf, Sparneck, Weisselstorff, Weytzendorff. Einige hieher gehörige Urkk. Reverse des Pancraz v. Auffeß; Wolf, Heinrich und Hans Georg v. Auffeß, Franz Rüd, Hans Georg v. Thüngen u. a. m. findet man bei Lünig Part. Spec. cont. III. Abs. II. p. 114 ff.

[2] Beide abgedruckt bei Münch III. 60 ff. und 222. Vgl. Ranke II. 93 f.

graf Philipp herbei, der wissen wollte, weßhalb er denn in seinen „kindlichen Tagen" angefallen worden sei. Endlich scheint der Pfalzgraf die peinliche Scene beendigt zu haben. Er mochte fühlen, wie nutzlos und unpassend solche an einen Sterbenden gerichtete Fragen seien, denn er sagte zu seinen Collegen: sehet ihr nicht wie seine Sachen stehen, was wollt ihr machen? Die Fürsten traten jetzt ab. Der Kappelan hörte Sickingen's Beichte, als er aber mit dem heil. Sakramente in das Gemach zurückkehrte, war Franz verschieden. Die Fürsten knieten nieder und beteten ein Pater noster und Ave Maria für seine arme Seele. Dieses geschah am 7. Mai 1523.

So war denn das Haupt der renitenten Ritterschaft gefallen. Ulrich von Hutten hatte bekanntlich an den letzten Ereignissen gar nicht mehr Antheil genommen. Er zog schon zur Zeit des Krieges gegen Trier nach der Schweiz, woselbst er einige Monate nach seinem Freunde in Kummer und Elend starb. Nicht einmal sein Todestag ist genau bekannt. [1]

Große bedeutende Eigenschaften hat Sickingen sicher besessen und sogar seine Verirrungen, sein Hang zur Selbsthülfe und Raubfehde müssen nach dem Maaße jener Zeit gemessen werden. Die mit den Mitteln des Umsturzes sicherlich niemals zu verwirklichende Idee, der Ritterschaft ein ihrer Streitkraft entsprechendes Loos zu schaffen, war nicht absolut verwerflich, denn die Rechte der niederen Reichsaristokratie wurden in der That vielfach gekränkt und sie selbst wurde von Fürsten und Städten angefeindet. Freilich hatte sie solches zum großen Theile auch selbst verschuldet. Daß man die ritterliche Revolution mit Gewalt niederhielt, war nicht mehr als billig, nur darf nicht vergessen werden, daß sich die Sieger ebenfalls nichts um eine jede über sie gestellte Obrigkeit kümmerten und ebenso wenig Gehorsam und guten Willen zeigten. Die revolutionären Ritter hatten doch wenigstens in ihrem Programme ein starkes Kaiserreich in Aussicht gestellt, [2] obgleich nicht wohl zu begreifen ist, wie ein solches durch ihr Gebahren hätte begründet werden können.

Daß sich indessen für die Ritterschaft blutwenig Nutzen daraus ergeben hätte, wenn es dem Franz v. Sickingen gelungen wäre ein

---

[1] Hutten starb an einem der letzten Tage des August oder am ersten September 1523. — Strauß II. 315.

[2] Vergl. Häusser, Gesch. der Pfalz 1. 516. Jörg 67.

weltlicher Fürst von Trier zu werden, was er in der That beabsichtigt haben mag, [1] solches sollte wohl keines besonderen Beweises bedürfen.

Als nun die Revolution der höheren Stände unterdrückt war, zeigte sich freilich in Bälde, daß die revolutionären Ideen keineswegs besiegt worden waren, denn schon im Jahre 1525 folgte der unter dem Namen des großen Bauernkriegs bekannte allgemeine Umsturzversuch, bei welchem sich die Bauern, welche sowohl den Namen hergeben, als schließlich die Zeche zahlen mußten, allerdings ganz besonders hervorthaten, obgleich höher gestellte und der Strafe entgangene Aufstifter und Leiter offenbar vorhanden waren.

An Grund zu Unzufriedenheit fehlte es den Bauern freilich nicht, während die vulgären Darstellungen die Leiden und Bedrückungen der Landbewohner ungeheuer zu übertreiben pflegen. Schon J. G. A. Wirth, der gewiß nicht durch seine Vorliebe für den Adel und sonstige Gewalthaber bekannt ist, hat in seiner deutschen Geschichte [2] die von Zimmermann gegebenen Schilderungen, vermöge deren die Früchte des sauern ländlichen Schweißes alle auf den Schlössern und in den Klöstern verpraßt worden wären, ganz richtig charakterisirt, indem er sagt: Solches Gemälde gefällt ohne Zweifel in den Reihen der Opposition; aber es ist nur Schade, daß es nicht wahr ist, daß die einfache Geschichte gerade das Gegentheil nachweist. —

Aus der Beschreibung, welche Sebastian Brandt, der Verfasser des berühmten Narrenschiffes, von den Zuständen der Bauern, soweit er solche kannte, mit unverkennbarer Meisterschaft gegeben hat, [3] geht mit ziemlicher Gewißheit hervor, daß das Landvolk vielfach der größten Genußsucht ergeben war. Es war eine Zeit, meint Brandt, wo die Bauern einfältig waren und genügsam. Nun aber sind sie auf's Weintrinken gefallen und stecken sich in Schulden, so theuer sie auch ihr Korn verkaufen, wollen nicht mehr in Zwilch gehen, sondern in kostbaren vornehmen Kleidern. Das Stadtvolk lernt jetzt Betrug von den Bauern, die wuchernd ihre Früchte hinhalten und Theuerung schaffen. Der Bauer trägt seidene Kleider und goldene Ketten u. s. w. Sollte nun auch diese Darstellung etwas stark aufgetragen sein, so ist doch sicher, daß keineswegs allgemeines Elend und Jammer, sondern

---

[1] Vergl. Strauß II. 235 und Münch III. 49.
[2] Band III. S. 101 der 2. Ausgabe.
[3] Vergl. Wirth III. 102.

vielmehr weit öfter ein gewisser Wohlstand ja Ueberfluß in vielen Dörfern zu finden waren, wie denn überhaupt der ganze Aufstand nicht die Signatur des Hungers an der Stirne trägt. Die auf den Bauerngütern lastenden Abgaben waren in der Regel keineswegs bedeutend und wer hier von einer rein willkührlichen Behandlung [1] der bäuerlichen Unterthanen sprechen will, der zeigt hiedurch, daß er sich in Urkunden, Salbüchern und sonstigen ächten Quellen über die Rechte und Pflichten des Bauernstandes ganz und gar nicht umgesehen hat. Auch die Frohndienste, zu welchen man Hirtenamt, Ackerbau, Jagd und Waldfolge, Frohnfuhren und Vorspann zu rechnen hat, waren in der Regel gemessen, das heißt der Pflichtige hatte sie nur zu bestimmter Zeit nur bestimmte Male zu leisten. [2]

Kam es nun zwischen dem Gutsherrn und den Pflichtigen zu Streitigkeiten, so erfolgte, der Regel nach, ein förmliches rechtliches Verfahren. Als Beispiel mag nachfolgender Auszug aus einer Originalurkunde dienen. Hans Pfuser (von Nordstetten) aus einer bekannten schwäbischen Ritterfamilie besaß das Gut Wellendingen (Wälalingen) bei Rottweil und hatte im Jahre 1410 mit der Bauerschaft (geburſami) daselbst „stöße und spenne". Man sieht also, daß die Bauern, welche mit ihrem Gutsherrn „etwienuil zyt" lang hadern konnten, doch nicht unterjocht und geknechtet waren. Und um eine völlig geebnete Grundlage für das weitere Verhältniß zwischen Pfuser und der Bauerschaft zu Wellendingen zu begründen, trat nach dem Willen beider Parteien ein Schiedsgericht zusammen, bestehend aus Wolf von Ow, Eberhard von Husen, Conrad Stähillin von Villingen, Hans Glungg dem Schultheißen daselbst und Klaus Cuon Burger zu Rottweil. Beide Theile machten sich eidlich verbindlich den Schiedsspruch halten zu wollen. Es folgen nun sehr in's Einzelne gehende Bestimmungen darüber, was dem Pfuser zu leisten sei, wie oft, bei welchem Anlasse und nach welchen Orten hin er Vorspann zu fordern habe, wie oft man ihm Feldarbeiten leisten müsse und was er den Arbeitern dafür zu geben habe, nämlich „zu essen vngeuerlich",

---

[1] So wurden z. B. die Rechte des Klosters Weingarten in Oberschwaben, seinen Zinsleuten und Hörigen gegenüber, schon im 11. Jahrhundert erneuert. Vgl. den Abdruck bei Kindlinger Gesch. der Hörigkeit 220. Auch zeigen die daselbst abgedruckten Urkk. Nro. 6, 7 u. a. m., daß nicht nur der Herr, sondern auch der Hörige bestimmte Rechte besaß. Auch Grimm's Weisthümer, an vielen Stellen, geben Belege.

[2] Grimm, Rechtsalterthümer 353 (2. Ausg.).

immer wie es das alte Herkommen mit sich brachte. Als beachtungswerth mag noch hervorgehoben werden, daß die „armen lüt von Wälalingen“ dahin verpflichtet werden „die Gelübde“, welche sie „genenander vnd widerenander getan es sig haimlich oder offenlich“ tod und ab sein zu lassen. Dem Pfuser werden die Gerichte und Rechte zu Wellendingen zuerkannt, auch mag er daselbst einen gemeinen Vogt setzen. Merkwürdig ist noch die Bestimmung, daß der Gutsherr den armen Leuten ein ganzes Jahr vorher anzeigen soll, wenn er „das Dorf“ in andere Hände verkaufen, fügen oder hingeben will. [1]

Was insbesondere die Zinse und Abgaben betrifft, so bemerkt schon Jakob Grimm in seinen kostbaren Rechtsalterthümern, wie sehr es im Geiste des Alterthums lag die Entrichtung derselben durch kleine Gefälligkeiten zu vergüten. Seine Worte, die wir schon im ersten Bande in einer Note gegeben haben, mögen hier nochmals im Texte stehen, denn sie gehören zu den Wahrheiten, die man nicht zu oft sagen kann, weil sie fortwährend verkannt werden. Sie lauten: „Je mehr die ferne Landesherrschaft und ihre strengeren Beamten an die Stelle der näheren, freundlicheren Gutsherrn treten, je mehr sich die Naturalleistungen in Münze verwandelten, desto härter ist alles geworden. Im Mittelalter schüttelte kaum ein Fronfischer seinen Fang aus, der nicht ein Weißbrot dafür empfangen hätte. Oft überstieg die Gegengabe den geringfügigen Anerkennungszins.“ [2] Aus der gleichen Quelle mag noch die höchst eigenthümliche Zinsung des Dorfes Salzberg im hessischen Amte Neuenstein angeführt werden. Dasselbe hatte jährlich auf Walpurgistag (1. Mai) sechs Knaken, eine alte Münze von sechs Hellern im Werthe, an die Freiherrn von Buchenau zu zinsen. Der sie überbringende Gemeindsmann hieß das Walpertsmännchen und mußte früh Morgens sechs Uhr zu Buchenau sein und bei jeder Witterung auf einem besonderen Steine der Brücke vor dem Schlosse sitzen. Verspätete er sich so wuchs der Zins progressivisch, am Abende Walpurgis wäre die Gemeinde außer Stand gewesen ihn zu bezahlen, weßhalb der Beamte jedesmal das Dorf warnte und das Dorf gab dem Ueberbringer stets zwei Begleiter mit, für den Fall ihm ein Unglück begegnete. Saß aber das Walpertsmännchen zur

---

[1] Perg. Urk. von 1410 an sant hylarientag nach wihenahten (Jänner 13) mit 5 Siegeln, im Besitze meines Freundes des k. w. Hauptmanns von Hueber gen. Florschütz von Florsberg.

[2] Rechtsalterthümer (2. Ausg.) 394.

rechten Zeit auf dem Steine, so mußten es die Freiherrn von Buchenau begrüßen lassen, worauf es die Knaken zahlte. Dieses geschehen wurde es mit vorgeschriebenen Speisen reichlich bewirthet, und wenn es dabei in drei Tagen nicht einschlief, mußten es die Zinsherrn lebenslang verpflegen. Schlief es aber ein, so wurde es ungesäumt aus der Burg weggeschafft. Dieser Gebrauch hatte sich 300 Jahre lang bis in das gegenwärtige Jahrhundert erhalten. [1]

Man sieht aus diesem Beispiele, welches sich noch mit verschiedenen bei Grimm und anderwärts gegebenen Curiositäten vermehren ließe, daß es den Berechtigten vielfach nur um die Wahrung ihres Rechtes zu thun war. Der Satz ließe sich aber auch umkehren, indem die Verpflichteten zuweilen so handelten, daß man vermuthen muß, daß es ihnen nur um die, wie immer erfolgte, Auflösung ihres historisch begründeten Pflichtigkeitsverhältnisses zu thun war.

Daß in einzelnen und gewiß nicht seltenen Fällen Härten und Unbilligkeiten, ja sogar frivoler Uebermuth von Seiten der Berechtigten vorkamen, daß namentlich die Frohnden zuweilen in ungebührlicher Weise gefordert worden sein mögen und daß einzelne Lasten, wie z. B. die mehrfach vorkommende Hundlege, welche darin bestand daß der Verpflichtete die Jagdhunde seines Herrn füttern mußte, ganz dazu geeignet waren böses Blut zu machen, soll nicht in Abrede gestellt werden.

Wäre aber die Gährung nicht eine allgemeine gewesen und die Revolution nicht so zu sagen in der Luft gelegen, so hätten die Bauern wohl kaum daran gedacht, sich selbst ein besseres Loos und dem ganzen Reiche eine chimärische Umgestaltung bringen zu wollen. Daß aber die Unzufriedenheit eine allgemeine war, wurde nicht nur durch den Druck der Verhältnisse herbeigeführt, sondern insbesondere auch durch die überaus thätige Presse und die Reden der kirchlichen Neuerer. Die Reformatoren völlig von aller moralischen Urheberschaft des Bauernkrieges entbürden zu wollen, ist ein verfehltes Unternehmen, mag es auch von den namhaftesten Autoritäten in der Wissenschaft unterstützt werden. Auch Luther, der sich bekanntlich später in seinem Abscheu gegen die sengenden und brennenden Bauern ebenfalls nicht mäßigen konnte, hat wesentlich dazu beigetragen, daß das Ansehen aller Obrigkeit tief erschüttert und die urtheilslose Menge zur Meinung, als

---

[1] Grimm, Rechtsalterthümer 388. Hersfelder Intelligenzblatt 1802. St. 9.

bestehe die christliche Freiheit in jeder Art von Willkühr, verleitet wurde. Ebenso sicher dürfte sein, daß der wirkliche Ausbruch der Empörung von Männern und Parteien welche diesen Plan seit längerer Zeit mit der bestimmtesten Absicht verfolgten, herbeigeführt worden ist.[1] Hieher gehört der schon mehrfach erwähnte Jost Fritz, der sich, wie eine gleichzeitige Aufzeichnung sagt, mit einem „alten grauen Barte" sehen ließ und „alwegen hat hören lassen, er könne oder möge nit ersterben, der buntschuch hab dann zuvor sein fürgankh erlangt.[2]

Ferner gehören hieher die zahllosen Predikanten, welche das Landvolk allenthalben für das „Evangelium" bearbeiteten und unter dem Vorwande einer Reformation der Kirche, die staatliche Ordnung vielfach störten.[3]

Ein gleichzeitiger Chronist, der protestantische Pfarrer Johann Herolt zu Reinsberg bei Schwäbisch-Hall, äußert sich hierüber folgendermaßen: „Anno Domini 1525 hat sich, nachdem der Luther etlich Jar das Evangelium rein und klar gelert, ein vnerhörte Entperung des gemeinen Manns vnnder dem schein des Evangeliums an viel Ortten, wie hernach volgen wurt, wider jre Herrschaft erregt, dan der Sathan je und je neben der reinen Lehr sein Somen vnd Vnkraut, wie vns die hailig Schrifft anzaigt, geseet hat; derhalben er vil falsche vnd schedliche Prediger erweckcht; ja nit allain durch Predig, sonder durch Schmeebüchlin, Lieder, Reimen und dergleichen, dardurch das Evangelium verdechtlich wurt."[4]

Wollte man aber auch nur aus Luthers Werken, die offenbar aufreizenden und theils geradezu, theils indirect zu Gewaltthaten verführenden Stellen[5] ausziehen, so würde man deren eine ziemlich be-

---

[1] Hagen deutsche Gesch. II. 185.

[2] Mone Quellensammlung II. 17. Die Aufzeichnung wurde vom Bischof von Speier veranlaßt. Daß sich Jost Fritz (von Grunbach), wie Hagen II. 185 schließt, im Hegau habe sehen lassen, ist nicht ausdrücklich in der Quelle gesagt, um so mehr, da es einen Ort Rockenhausen im Hegau nicht gibt.

[3] Der Einfluß dieser Leute wird zugegeben von Hagen I. 183. Wirth II. 103. Sartorius Gesch. des Bauernkrieges 63 u. s. w. Ich nenne mit Absicht hier nicht die Quellen, aus denen ich mir meine Ueberzeugung gebildet habe, sondern solche Geschichtschreiber, denen man nicht leicht vorwerfen wird, was man mir in Recensionen vorgeworfen hat, nämlich Verdächtigung des Protestantismus.

[4] Chronik von Hall herausg. von Schönhuth 81.

[5] Macht doch Zimmermann I. 153 die Bemerkung „doch würde ihn (Luther) schwerlich ein heutiges Gericht freisprechen."

trächtliche Zahl anzuführen haben. Den großen Massen, welche fortwährend gegen die Obrigkeiten, welche das Wort Gottes unterdrücken und gegen die großen Hansen, die zuletzt durch Gott von ihrem Stuhle herabgeworfen werden würden, in der leidenschaftlichsten Weise losdonnern hörten, konnte gewiß nicht zugemuthet werden, eine Lehre, die sich in dieser Weise vortrug, lediglich nur auf eine Verbesserung der Kirche zu beziehen. [1]

Endlich gehörten zu den Personen, welche den Umsturz förmlich organisirten, der vertriebene Herzog Ulrich von Wirtemberg und verschiedene flüchtig gewordene Anhänger Sickingens.

Alle diese Leute schürten den Brand; ein Jeder fast in anderer Art und in etwas andern Absichten. Nur darinnen stimmten alle überein, daß ein völliger Umsturz alles Bestehenden nothwendig sei, zur Durchsetzung ihrer verworrenen Pläne.

Den Bauern thut man wahrlich Unrecht, wenn man die Revolution von 1525 den Bauernkrieg nennt und bedeutende Ignoranz oder eine tendenzmäßige Verkennung der Wahrheit ist es, wenn man die Ursachen des gewaltigen Ereignisses nur in den Bedrückungen, welche das Landvolk zu dulden hatte, gefunden zu haben vorgibt. Daß zwischen der Empörung und der neuen Lehre gewisse Bindeglieder vorhanden waren, ist jedenfalls ein historisches Factum, welches sich nicht hinweg demonstriren läßt. Nur wo die „Reformation" zahlreiche Anhänger hatte, kam es zu heftigen, tumultuarischen Schritten, auch ist ja allbekannt, daß die revolutionären Heerhaufen sich ihres geläuterten Christenthums zu rühmen pflegten. [2] Die Verbindung der verunglückten Reichsritter mit Herzog Ulrich war aber ebenfalls eine höchst sonderbare. Thomas von Absberg, die Rosenberge von

---

[1] Wer sich über den Einfluß der Lehren Luthers auf den Bauernkrieg orientiren will, findet besonders in Jörgs vielfach citirter, trefflicher Schrift S. 276 ff., und in Döllingers Reformation I. 191 sichere Thatsachen und Argumente zusammengestellt. Wenn uns Katholiken zugemuthet wird, daß wir die unsern Glauben verwerfende Neuerung so beurtheilen sollen, wie diejenigen, welche die Reformation in ihrer Totalität billigen, so ist eine solche Zumuthung überaus naiv, um sie nicht härter zu bezeichnen. Ebenso verhält es sich auch mit der Beurtheilung der politischen Ursachen und Folgen des weltgeschichtlichen Ereignisses. Wer hier vom Historiker mehr verlangt, als eine besonnene und gewissenhafte Darlegung seiner, durch, sein religiöses und politisches Bekenntniß bedingten Ansichten und Ueberzeugungen, der verlangt mehr als geleistet werden kann und geleistet wird.

[2] Die Belege findet man bei Zimmermann.

Bocksberg, Hartmuth von Kronberg, Schweicker von Sickingen (Franzens Sohn) und Frowin von Hutten fanden sich in und um Basel bei Ulrich ein und verweilten in dessen Mömpelgardischer Grafschaft. [1]

Völlig gewiß ist auch, daß der Umsturz in den Reichsstädten einen sehr bedeutenden Anhang hatte. [2] Der scharfkluge Canzler Eck charakterisirt in einem an Herzog Wilhelm von Bayern gerichteten Schreiben vom 2. März 1525 die in den Städten herrschende Gesinnung wie wir glauben ziemlich richtig, wenn er sagt: die Lutherischen so arm sind, geben den Bauern recht; die nicht lutherisch und die lutherisch aber reich sind, geben den Bauern unrecht. [3]

Soweit sich die Plane des Herzogs Ulrich von Wirtemberg näher erkennen lassen, ging derselbe nicht nur damit um, sein verlorenes Herzogthum wieder zu erobern, sondern er gedachte namentlich auch den Herzogen von Bayern, seinen von ihm bitterlich gehaßten Schwägern und dem schwäbischen Bunde, einen recht empfindlichen Stoß zu versetzen. Wer ihm hiezu verhelfen wolle, das galt ihm ziemlich gleich, denn sein Land und seine Rache wollte er haben, ob nun durch Stiefeln oder Schuhe, das galt ihm gleich. [4] Hiebei bediente er sich insbesondere der Ränke eines übel berüchtigten Mannes, des Doktors und Ritters Johann von Fuchsstein, der vermuthlich auch der wirkliche Verfasser der bekannten Artikel der Bauern gewesen ist.

Des Fuchssteiners Treiben ist merkwürdig genug, um, nach Jörgs Nachweisungen, hier einigermaßen berührt werden zu müssen. Johann von Fuchsstein war der Sohn des Landrichters zu Amberg und ein Neffe jenes in der Geschichte von Regensburg so übel be-

---

[1] Jörg 159 (nach Heyd Herzog Ulrich II. 117 ff.) und über die in Böhmen angeknüpften Verbindungen S. 162 ff.

[2] Hier ist besonders der bekannte Brief des Mutian (bei Tenzeli suppl. hist. Goth. p. 75 ff.) wichtig. Vergl. Jörg 145 ff.

[3] Jörg 112. Sehr beachtenswerth ist auch der Umstand, daß es eine ziemliche Anzahl von gleichzeitigen, gegen die Reformation überhaupt Partei nehmenden städtischen Aufzeichnungen gibt, die fast niemals benützt worden zu sein scheinen. Hieher gehört z. B. die Chronik des Nürnberger Goldschlägers Anton Creutzer, bisher noch Manuscript. In dieser wird natürlich auch der Bauernkrieg in ganz anderer Weise aufgefaßt, als nach gewissen Recepten zulässig ist. Audiatur et altera pars!

[4] Sattler, Gesch. Wirtb. Herzoge II. 117. Doch indem Ulrich solches zu Basel gegen Wolf Dietrich von Pfirt äußert hat er die Stirne zu behaupten: „es sei nicht wahr, daß er mit dem Bundschuh sich unterstehe in sein Land zu ziehen."

rüchtigten Schultheißen.[1] Er bekleidete das Amt eines Kanzlers beim Pfalzgrafen Friedrich, dem nachmaligen Kurfürsten Friedrich II. Als sein Herr, bekanntlich sehr zu seinem Nachtheile, 1521 das Reichsregimentspräsidium übernahm, folgte ihm der Fuchssteiner nach Nürnberg und übte hier einen entschieden nachtheiligen Einfluß auf den leichtsinnigen Prinzen. Dessen Geheimschreiber und Biograph Hubert Thomas (aus Lüttich, daher Leodius) entwirft eine sehr wenig gewinnende Beschreibung dieses fürstlichen Rathes, dem das Recht um Geld feil war, und der wegen Ehebruch und Hurerei sehr anrüchig aber ein Meister in glatter, gewinnender Rede gewesen sein soll.[2]

Auch die Nürnberger werden von Leodius scharf mitgenommen. Der Pfalzgraf wurde zu vielen Gelagen und Schmausereien eingeladen und man sparte da die weibliche Verführung nicht, indem sich sogar schöne Jungfrauen einfinden und den Fürsten einladen mußten, was dessen Geheimschreiber geradezu als eine berechnete Verlockung bezeichnet. Als im Jahr 1522 auch Kurfürst Ludwig von der Pfalz nach Nürnberg kam, so ließ auch er sich von den vielen Vergnügungen umstricken und brauchte weit mehr Geld als klug und nützlich war. „Das sahen aber die Nürnberger nicht ungerne, wie sie denn auf alle Sachen sehr abgerichtet und geschwinde sind. Sie konnten auch leicht zuvor erachten, wie es endlich gehen werde, nehmlich wenn's am Gelde mangelte, daß hernach mit den Pfalzgrafen würde gut handeln sein." Diesem unwirthschaftlichen Treiben sollen nun sowohl Dr. Fuchssteiner als Dr. Florentin von Venningen, der Kanzler des Kurfürsten Ludwig, allen möglichen Vorschub geleistet haben und zwar, wie man vermuthen wollte, nicht zu ihrem pekuniären Nachtheile. Endlich kam es so weit, daß die im Sinnentaumel befangenen fürstlichen Brüder den Nürnbergern die Städtchen Lauf, Altdorf und Hersbruck, nebst andern seit dem bayerischen Kriege in den Händen der Reichsstadt befindlichen Pfandschaften, förmlich abtraten. Das hiefür erhaltene Geld wurde in Nürnberg selbst rasch vergeudet. Der Stadt aber gereichte diese Erwerbung keineswegs zum Vortheile, wie es denn überhaupt immer nachtheilig war, wenn

---

[1] Jörg gibt S. 172 f. die näheren Nachweisungen, im Gegensatze zu den bisherigen Meinungen, nach denen der Dr. v. Fuchsstein der Sohn des regensburger Schultheißen gewesen wäre.

[2] Jörg 174. und Müller Zeitschrift f. Kulturgeschichte 1858. S. 316 ff. Häusser, Gesch. der Pfalz I. 572.

aus kräftigen und blühenden Städten kleine gänzlich ungenügende Länder werden sollten. [1]

Fuchssteiner war schon 1522 von seinem Herrn zum Beisitzer des Reichsregiments gemacht worden. In dieser Eigenschaft hielt er sich zu der lutherisch gesinnten Majorität und arbeitete zu Gunsten Sickingens und seiner Genossen. Als er aber dem Pfalzgrafen, in Streitigkeiten mit dessen Mündeln zu Neuburg, keineswegs redlich diente, sondern sogar Fallstrike zu legen suchte, ließ ihn dieser ins Gefängniß werfen, zu Faßnacht 1523. — Beinahe gleichzeitig mit dem Falle der Ebernburg wurde der treulose Diener, in nicht völlig aufgeklärter Weise, vermuthlich aber auf Fürbitten, seiner zu Amberg [2] erstandenen Haft ledig. Vier Tage nach der Entlassung brachte aber ein Eilbote ein Schreiben des Kurfürsten Ludwig an den Pfalzgrafen Friedrich, worin der erstere seinen Bruder ermahnt, er möge den Fuchssteiner ja nicht losgeben, damit Urtheil und Recht über ihn ergehe. Man hatte nämlich unter den Sickingenschen Papieren Briefe gefunden „mit Fuchssteiners eigener Hand an Franzen geschrieben, darin er ihn vermahnt, er sollte getrost sein, denn das ganze kaiserliche Regiment wäre ihm geneigt und wohl gewogen, und finde sich nun die Zeit, da durch sein Fürnehmen die Hoffarth der Fürsten könne gedämpft, und der deutsche Adel von ihrem unerträglichen Joch erledigt werden und ihnen zu Häupten gewachsen sein.“ [3]

Der saubere Vogel war indessen nicht mehr im Käfig, sondern trieb sich an vielen Orten herum, in der Schweiz, an der böhmischen Grenze unweit seiner alten Heimath, überall verderbliche Pläne anzettelnd und theilweise zur Reife führend und wohl überall den verschiedenartigsten Interessen zu gleicher Zeit seine feilen Dienste verkaufend. Im Lager vor Pavia erschien er bei K. Franz I., um denselben dazu zu veranlassen, daß er dem Herzog Ulrich von Wirtemberg Geld vorstrecke, zur Besoldung von Schweizern und zur Organisation eines Aufstandes in Wirtemberg, welches Land damals bekanntlich in österreichischem Besitze war, nachdem der schwäbische Bund, ohne die Rechte Ulrichs und dessen jedenfalls unschuldigen Sohnes Christoph zu beachten, seine leicht gemachte Eroberung an die Enkel K. Mari-

---

[1] Vergl. Lochner, Nürnbergs Vorzeit und Gegenwart 95.
[2] Ein Gefängnißthurm daselbst heißt von ihm der „Fuchssteiner“. Jörg 175.
[3] Jörg 176.

milians verkauft hatte. In Wirtemberg konnte allerdings leicht eine Bewegung zu Gunsten des vertriebenen Herzogs bewerkstelligt werden, denn die österreichische Regierung war keineswegs beliebt und hatte gewiß eine nur höchst unvollständige Berechtigung, verglichen mit den guten alten Rechten des Hauses Wirtemberg. Von dem in Wirtemberg ansässigen Adel waren viele Glieder in die Dienste der österreichischen Regierung getreten, so z. B. aus den Familien Späth, Thumb, v. Rippenburg, Roth, v. Bubenhofen, v. Ow, v. Freiberg, v. Stadion, v. Weiler, v. Ulm, v. Hoheneck und v. Bernhausen, [1] allein auch hier muß bemerkt werden, daß die Frage nach der Landsässigkeit dieser Familien nicht entschieden und daß Herzog Ulrich ja geächtet war.

Als aber dieser im Frühjahr 1525 die Eroberung seines Landes betrieb und am 16. Febr. ein Ausschreiben an alle Stände desselben ergehen ließ, wirkte solches doch in so weit, daß sich viele Edelleute in einem an die österreichische Regierung gerichteten Schreiben dahin aussprachen: wenn man ihnen zumuthe, gegen den Herzog zu streiten, so sei dieses ihrer Ehre nachtheilig. Wie sie bei des Herzogs letzter Unternehmung diesem ihre Dienste abgeschlagen hätten, ungeachtet der Verlust ihrer Güter darauf gesetzt gewesen sei, so hofften sie, daß man ihnen auch jetzt nicht zumuthe, gegen Ulrich zu fechten. [2]

Bekanntlich mißlang des Herzogs Versuch. Er war umsonst im Hegau und Klettgau auf den Bauernversammlungen herumgeritten, [3] und hatte zwar einen Theil seines Landes wieder mit Hülfe geworbener Schweizer und des Bundschuhs erobert, mußte dasselbe aber in Bälde wieder aufgeben.

Wir können hier, begreiflicher Weise, keinen Abriß der Geschichte

---

[1] Hausleutners schwäb. Archiv I. 17 ff.

[2] Sattler Herzoge II. 119 und Beil. 108. Die Urkunde ist datirt Freitags Sant Matheus des zwelffboten tag anno d. XXV., was auf den 24. Februar reducirt wird. Auf diesen Tag fällt allerdings Mathias; auch war der 24. Febr. 1525 ein Freitag. Die Urkunde scheint aber überhaupt sehr schlecht abgedruckt zu sein. So ist wohl Heymar Notturft ein Nothhaft. Es sind genannt Glieder der Familien: v. Rippenburg, v. Tachenhausen, Sturmfeder, Lemlin, v. Kaltenthal, v. Baldeck, v. Sachsenheim, v. Reischach, v. Lierheim, Nothaft, v. Sternenfels, v. Neuhausen, und Rauch v. Wineden. Davon, daß die genannten Personen gegen Herzog Ulrich als ihren Landesfürsten nicht fechten wollten, wie Sattler im Texte sagt, steht in der Urkunde nichts.

[3] Zimmermann I. 273.

des sogen. Bauernkrieges geben, auch ist ein solcher nicht nöthig, da die Reihenfolge der hauptsächlichsten Ereignisse in vielen bekannten Büchern zu finden ist. Dagegen ist es nothwendig die Stellung, welche der Adel in dieser Umsturzbewegung eingenommen hat, noch etwas näher zu besprechen. [1]

Hier ist nun nicht zu verkennen, daß viele Edelleute nicht den nöthigen Muth und die nöthige Festigkeit besaßen, um dem Aufstande entgegen zu treten. Viele glaubten vielmehr durch schwachmüthigen Eintritt in die „evangelische Bruderschaft" der Bauern, ihre Besitzungen retten zu können. [2] Einige Mitglieder des hohen Adels, die sich zur neuen Lehre bekennenden Grafen v. Wertheim [3] und v. Henneberg [4] erfüllten bekanntlich ihre Pflichten gegen das hart bedrohte Bisthum Würzburg, zu dessen ansehnlichsten Vasallen sie gehörten, überaus mangelhaft, indem die ersteren sogar Hauptmannsstellen im Heere annahmen und gegen ihren geistlichen Lehensherrn zu Felde zogen. Ein solches Benehmen beurkundet entweder Feigheit oder ein gewissenloses Verfahren, denn ernstlich zu den Bauern zu halten, konnte den genannten Herrn selbst bei der größten Kopflosigkeit nicht beifallen. Wenn Zimmermanns Angaben richtig sind, benahm sich Graf Wilhelm von Henneberg völlig ehrlos. Zur Erfüllung seiner Lehenspflichten vom Bischofe von Würzburg gemahnt, verweigerte er zuerst die Hülfe, sagte sie hierauf wieder zu und blieb gleichwohl aus, mit der Ausrede: er habe kein Geld und könne ohne Baares Niemanden zu Diensten auftreiben. Nunmehr übersendete ihm der Bischof auf sieben Pferden die verlangte Summe von 4000 Gulden durch Paul Truchseß. Als dieser am 27. April vor Schleusingen ankam,

---

[1] Wir müssen wiederholt auf Jörgs treffliches Werk verweisen. Dasselbe wird allerdings nicht im Geschmacke solcher Leser sein, welche sich aus Zimmermanns Bauernkrieg (dessen Dedikation Schlosser angenommen hat) ihre Ansichten gebildet haben. Aber auch das Wenige, was wir hier aus Urkunden etwa beifügen könnten, dürfte dieselben ebenso wenig erbauen.

[2] Vergl. Jörg 158. Herolt's Chronik von Hall 91. Zimmermann II. 188.

[3] Aschbach, Gesch. der Grafen v. Wertheim I. 301. Gropp, wirzb. Chronik der letzteren Zeiten I. 84. Als Graf Georg v. Wertheim im Namen der Bauern das Würzburger Schloß aufforderte (Freitag nach Jubilate) waren Eberhard von Rüden und Johann v. Hartheim bei ihm.

[4] Ueber den Grafen Wilhelm v. Henneberg vergl. Zimmermann II. 323 und 328, dann das von Voigt im Anzeiger des Germ. Museums 1860. Nro. 4 veröffentlichte Schreiben des Grafen vom 2. Febr. 1526 und Jörg 282.

wollte man ihn gar nicht einlassen. Der Graf war nicht zu sprechen aber die Gräfin nahm das Geld in Empfang. Schon den 3. Mai stellte Wilhelm v. Henneberg den Bauern eine feierliche Urkunde aus und trat ihrem Bund förmlich bei. [1]

Später finden wir abermals einen Grafen Wilhelm v. Henneberg, vermuthlich die gleiche Person, in Begleitung des Bischofs, als dieser seine schauerliche Rundreise mit den Scharfrichtern machen zu müssen glaubte!

Solche mächtige Grafen und Herren fügten sich dem Aufruhr, weil „Gott der Herr ihnen dazumal das Herz genommen" wie Johannes Herolt sagt. [2] Den Grafen Albrecht und Georg von Hohenlohe, welche sich auch vor der demokratischen Gewalt beugen mußten, gaben die Bauern eine sehr bündige Erklärung des Wesens der evangelischen Brüderschaft, indem sie sagten: Bruder Albrecht und Bruder Georg, kommt her und gelobt bei den Bauern als Brüder zu bleiben, denn ihr seid nimmermehr Herren, sondern wir sind jetzo Herren von Hohenlohe. [3]

Auch die Schenken von Limburg und die Rechberger vermochten nicht Widerstand zu leisten. Noch weniger war dieses bei der geringer begüterten Ritterschaft der Fall. Balthasar Adelmann von Adelmannsfelden zu Schechingen, Wolf v. Vellberg, Kaspar v. Roth, Herdegen v. Hirnheim, Bernhard v. Rinderbach u. a. m. verschrieben sich im April und Mai 1525. [4] Mehrere Edelleute, welche man des vollen Einverständnisses mit den Bauern beschuldigt hat, mögen freilich nur aus Noth beigetreten sein. Männlicher und ritterlicher wäre es allerdings gewesen, lieber das Aeußerste über sich ergehen zu lassen. Von einigen Gliedern der Ritterschaft, die sich so weit vergaßen, eine Rolle unter den Aufrührern spielen zu wollen, sind ähnliche Tendenzen wie diejenigen Huttens mit Sicherheit zu vermuthen. Auch mag vorgekommen sein, daß ein und anderer Edel-

---

[1] Zimmermann II. 328; dessen Angaben finden in der bei Gropp wirzb. Chron. II. 95 gedruckten Aufzeichnung des Joh. Reinhard wirzb. Dompräsenzmeisters ihre Bestätigung. Daselbst auch eine Urk. des Grafen. Ueber die muthmaßlichen Gründe seines Verfahrens vergl. Jörg 282.

[2] Chronik v. Hall herausg. von Schönhuth 91.

[3] Herolt a. a. O. Einen Herrn von Crailsheim nannten die Bauern schlechtweg: Kaspar Bauer. Prescher, Geschichte von Limburg II. 230.

[4] Zimmermann II. 189.

mann ein zweideutiges und schlimmes Spiel gespielt und zu gleicher Zeit mit den Bauern und der Obrigkeit Verbindungen unterhalten hat. Jedenfalls haben sich aber verhältnißmäßig doch nur wenige Personen des Adels und Ritterstandes in dieser Weise vergangen; auch war ein solches charakterloses Treiben nur deßhalb möglich, weil sich ein Theil der Regierungen ohne den schwäbischen Bund kaum jemals zu energischen Schritten ermannt haben würde. So wurde im Mainzer Hochstifte, wo freilich der schwankende und seinen zeitlichen Vortheil im Auge behaltende Kurfürst Albrecht herrschte, geraume Zeit mit der Revolution geliebäugelt und, ohne daß eigentliche Anstalten zum Kampfe getroffen worden wären, in Bälde unterhandelt.[1] Auch Markgraf Kasimir von Brandenburg, der dann in der Folge die Bauern massenweise niederstechen und blenden ließ,[2] war keineswegs offen und ehrlich zu Werk gegangen, und Conrad von Thüngen, der Bischof von Würzburg hätte sicherlich besser gethan, wenn er sich auf den Schutz Gottes und sein festes Schloß, den Frauenberg über Würzburg, verlassen hätte und nicht aus dem Lande gewichen wäre. Um so wohlthuender ist die ritterliche und feste Haltung des diese Burg mannbar vertheidigenden Stiftsadels. Oberster Hauptmann der Besatzung war der Dompropst Markgraf Friedrich von Brandenburg. Hauptleute der 18 Rotten, in denen sich im Ganzen 244 Personen befanden, waren: Graf Wolf v. Castel und die beiden Domherrn Hans von Lichtenstein und Melchior Zobel, Hans von Grumbach, Otto Groß, Sigmund Fuchs, Hainz v. Stein, Wolf v. Fulbach, Matern von Vestenberg, Werner von Stetten, Sebastian Geyer, Lorenz von Hutten, Wendel von Lichtenstein, Andreas von Stein zum Altenstein, Georg Wemckdinger, Barthel Truchseß, Götz v. Thüngen, und Philipp Bernheimer. Im Kriegsrathe saßen, der durch seine weiten Reisen und seine Gelehrsamkeit berühmte Ritter und Doktor Sebastian von Rotenhan, Philipp v. Herbilstatt, die Gebrüder Eustachius und Bernhard von Thüngen, Carl Zöllner, Herr Friedrich von Schwarzenberg, Hans von Bibra, Ritter Silvester von Schaumberg u. a. m. Ferner waren anwesend der Dechant Johann v. Guttenberg und verschiedene Domherren.[3]

---

[1] Vergl. Hennes 205.
[2] Herolt 112.
[3] Das Verzeichniß bei Gropp neuere Würzb. Chronik I. 104 ff.

Daß sich im Heere des schwäbischen Bundes eine große Zahl von Edelleuten befand, ist allbekannt. [1] Man kann also dem Adel im Allgemeinen nicht vorwerfen, daß er gänzlich die Hände in den Schooß gelegt und die Verwüstung ruhig mit angesehen habe. Er schritt sogar an einzelnen Orten zu energisch, das heißt im alten Fehdestyle ein. So z. B. Adam von Thüngen, der den 8. September 1525 der Stadt Rothenburg a/T. Fehde ansagte, weil seiner Mutter und Hausfrau zu Würzburg von Angehörigen der Stadt Rothenburg Kleinode und Hausrath hinweggetragen worden seien, und er auf dreimalige gütliche Anforderung nichts zurückerhalten habe. Auf Mittwoch nach Mariä Geburt (Sept. 13.) begann er mit 80 Mann zu Roß und der entsprechenden Zahl von Fußknechten die Fehde. Seine Helfer waren Wolf von Vellberg, Götz, Georg, und Dietrich von Thüngen, Hans und Philipp von Berlichingen, Valentin und Wilhelm von Grumbach, Eberhard von Stetten, Georg Fuchs u. a. m. Der Schaden, welcher der Stadt zugefügt wurde, durch Brand, Plünderung, Hinwegnahme von Vieh und Kaufmannsgütern u. s. w., war sehr beträchtlich. [2] Die Sache dauerte, wie es scheint, bis zum Mai des folgenden Jahres. Wenigstens gibt Sebastian Schertlin in seiner Autobiographie diesen Zeitpunkt an, für einen Ritterdienst, den er dem Adam von Thüngen gegen die Rothenburger geleistet habe. Hören wir Schertlin, [3] so war dem Herrn von Thüngen schweres Unrecht zugefügt worden. Man hatte ihm drei Schlösser geplündert, ausgebrannt und sein Weib bloß davon geschickt und eine Jungfrawen geschwächt.

Daß sich die Herren von Thüngen an die Stadt Rothenburg hielten, war insoferne begreiflich, als in den Städten vielfach die eigentlichen Rädelsführer saßen. Solches war namentlich in Rothenburg der Fall. Hier hielten sich der Junker Stephan von Menzingen und der Altbürgermeister Ehrenfried Kumpf zu den Aufständischen

---

[1] Es waren außer dem Truchsessen v. Waldburg besonders thätig gegen den Aufruhr: die Grafen Friedrich und Wilhelm von Fürstenberg, und Ludwig von Helfenstein, Herr Frowin v. Hutten, Wolf Grämlich, Rudolf v. Ehingen, Conrad von Rot, Dieterich Späth, Walter v. Hirnheim, Hans und Bastian v. Ehingen, Dieterich v. Homburg und viele andere Edelleute, wie man bei Zimmermann finden kann.

[2] Beschreibung des Bauernkriegs in der Rothenburger Landwehr bei Reinhard, Beiträge zur Hist. des Frankenlands I. 176 ff.

[3] S. 5 bei Schönhuth.

und patronisirten zu diesem Behufe den schwärmerischen Dr. Andreas Karlstadt. [1]

Zu den leidenschaftlichen Führern des Aufstandes gehörte bekanntlich der fränkische Ritter Florian Geyer. Dieser war schon in die Sickingen'schen Händel verwickelt und in der Reichsacht. Er befehligte ein Fähnlein geworbener Landsknechte, die s. g. schwarze Schaar, und scheint sich wenig um die Operationen des Hauptheeres bekümmert, sondern hauptsächlich die Beraubung der Klöster zur Aufgabe gemacht zu haben. [2]

Ueberdieß werden noch ein Schenk von Winterstetten, ein Ellrichshausen, ein Groß und andere Edelleute unter den Aufrührerischen genannt. Das Verzeichniß solcher gänzlich auf Abwege gerathener Ritterbürtiger, würde sich noch vermehren lassen, obgleich nach dem Bauernkriege Niemand mehr zu den Bauern gehalten haben wollte.

Allerdings war es für einen einzeln stehenden Edelmann eine überaus schwierige Sache dem tobenden Haufen, der sich der Sympathien eines großen Theiles der Bürgerschaften ganz ansehnlicher Städte zu erfreuen hatte, und mit Mord und Brand drohte, energischen Widerstand leisten zu sollen. Gelang es doch einem Götz von Berlichingen, dem gewiß Niemand kecken Muth absprechen wird, keineswegs sich von der ihm übertragenen Hauptmannschaft, die ihm sicherlich zuwider war, losmachen zu können. [3]

Er mußte dieselbe übernehmen und es war ganz zweckmäßig daß er solches that, da er doch hiedurch in den Fall kam, noch ärgeren Unfug als denjenigen, welcher in der That unter seiner Hauptmannschaft begangen wurde, verhindern zu können. [4] Auch darf nicht

---

[1] Zimmermann I. 442 ff.

[2] Jörg 159. Zimmermann II. 507. Daselbst ein im Robert Blum-Style gehaltener Nachruf auf den Tod Florian's! —

[3] Da in nächster Zeit eine mit Urkunden belegte größere Arbeit über Götz von Berlichingen erscheinen soll, enthalte ich mich vorläufig aller näheren Angaben über dessen Betheiligung beim Bauernkriege. Durch Zöpfl's Schrift dürfte jetzt schon mancher Vorwurf beseitigt sein. Den kecken Haudegen ganz freizusprechen, halte ich indessen nicht für möglich.

[4] So faßte wenigstens Marx Stumpf von Schweinsberg, Götzen's Freund, der ebenfalls mit den Bauern unterhandelte, die Sache auf. Vgl. Zimmermann II. 48. Zum argen Unfuge, an dem Götz als Bauernhauptmann persönlich Antheil nahm, gehört aber die Plünderung des Klosters Amorbach. Vergl. Zimmermann,

übersehen werden, daß die wegen der Niederlage Sickingen's ergrimmten Anhänger desselben, sich dem Wahne hingegeben haben mögen, als könne möglicher Weise sogar der Kaiser von Oben herab Revolution machen wollen, eine Idee, die sie zwar nicht entschuldigt, aber manchen sonst noch unbegreiflichern Schritt einigermaßen erklären kann. [1]

Wenn auch die sengenden und brennenden Bauern vom Adel nichts wissen wollten [2] und denselben, wie zu Weinsberg geschah, durch die Spieße jagten, so dachten doch die eigentlichen Rädelsführer unter denselben geraume Zeit an eine Vereinigung mit den weltlichen Fürsten, Grafen und Rittern. Solches geht aus den Aeußerungen des bekannten Friedrich Weigant, des mainzischen Kastners zu Miltenberg am Main, und des ehemaligen Hohenlohischen Kanzlers Wendel Hippler, der beiden Hauptdiplomaten unter den Aufrührerischen zur Genüge hervor. [3] Man sprach davon und nahm sogar in den Heilbronner Verfassungsentwurf auf, daß, „was die weltlichen Fürsten, Herren und der Adel an Zehnten, Ungeld und Handlöhnen nachlassen müßten, ihnen von den geistlichen Gütern erstattet werden solle". Sehr wichtig ist die Bemerkung des protestantischen Pfarrers Herolt, der uns berichtet, so lange die Empörung nur gegen die Geistlichkeit, hauptsächlich gegen die geistlichen Fürsten [4] gerichtet gewesen sei, habe man zugesehen, den Geistlichen diesen „Ehrentrunk" gegönnt und geglaubt sich an ihren Kohlen wärmen zu können. [5]

Ganz ähnlich äußert sich auch Graf Wilhelm von Henneberg in einem an den Herzog Albrecht von Preußen gerichteten Schreiben vom 2. Februar 1526. Auch er meint, man habe zuerst, da es über die Pfaffen und Mönche gieng, ruhig, ja selbst wohlgefällig

---

II. 55 und Zöpfl über den Proceß von Kurmainz gegen Götz v. Berlichingen, Heidelberg 1849. 4o. S. 28 ff.

[1] Vgl. Bodmann, rheing. Alterthümer S. 419 und Jörg 279 über die im Rheingau unter den Bauern verbreitete und auf Luthers Rechnung gesetzte Ansicht, als könne der Aufstand auf die Hülfe mächtiger Fürsten und Herren zählen. Wegen eines angeblich von Granvella dem Kaiser ertheilten Rathes auf die Pläne der Bauern einzugehen, um die Fürstenaristokratie zu beseitigen, vergl. Bensen, Bauernkrieg 281. —

[2] Zimmermann II. 47.

[3] Vergl. Jörg 283. Zimmermann II. 369.

[4] diese meint er, da er zunächst vom Abte von Kempten spricht.

[5] Chronik v. Hall, herausg. v. Schönhuth 82.

zugesehen, „wußten aber nit daß vns das vngewitter auch als nahend was". [1]

Als indessen die ganze Bewegung eine Wendung nahm, welche der für die Reformation günstig gestimmten Herrenpartei gründlich mißbehagte, als nämlich in Heilbronn der Territorialhoheit zu Leibe gegangen werden sollte, da sah sich auch Luther genöthigt, das Treiben der Bauern unbedingt zu verdammen, was er bekanntlich in den allerheftigsten Worten gethan hat. Nach der Meinung des Reformators konnte jetzt Niemand etwas Gott wohlgefälligeres thun, als die Bauern todtzuschlagen. [2]

Ohne das gewaltige Einschreiten des schwäbischen Bundes, das Kurfürst Friedrich von Sachsen bekanntlich sehr übel vermerckte, würde der Aufruhr vermuthlich noch einige Zeit getobt und da und dort weitere Erfolge gehabt haben. Möglicher Weise wäre durch ihn die ganze Verfassung des Reichs, in revolutionärer Weise, umgestaltet worden. Der Bund hatte aber den Freiherrn Georg Truchseß von Waldburg als Feldhauptmann an die Spitze gestellt, einen von jenen Männern, die stark genug sind eine große Verantwortung auf sich zu nehmen, und die sich das Schwert nicht von den Schreibern, die im Rathe auf den Pfülben sitzen, aus der Hand winden lassen. Der „Bauernjörg", wie Georg Truchseß lange Zeit fast mit Grauen genannt wurde, war seinen eigenen Unterthanen ein milder und leutseliger Herr, [3] allein den Aufruhr, welcher nach und nach einen un-

---

[1] Anzeiger des germ. Museums 1860, Nro. 4.

[2] Da es sich hier nicht um die Beurtheilung von Luther's Benehmen in dieser wichtigen Sache handelt, gehen wir nicht näher auf die beiden Hauptäußerungen desselben ein. Jörg hat dieselben S. 285 ff. einer scharfen, aber keineswegs ungerechten Kritik unterzogen.

[3] Zimmermann I. 295. Beispiele wie das von Walchner in der Gesch. von Radolfzell 103 gegebene, dürften sich noch in verschiedenen Archiven finden, wenn man nur suchen wollte. Es schreibt nämlich Hans Jörg v. Bodmann zu Bodmann am 20. Mai 1525 an den Rath zu Ueberlingen „Meine armen Leut zu Bodmann und ich mit ihnen, syn vß der sondern Notturft zu Rat worden, Ir vech (Vieh) von Bodmann an ein sicher enndt zu thun." — Als dann die sengenden und brennenden Haufen kamen, war Alles in Sicherheit. Der Gutsherr und die Gemeinde hielten zusammen. Eine mit allen archivalischen Hülfsmitteln ausgestattete Biographie des Truchseßen; wäre eine schöne Aufgabe. Vorarbeiten sind bekanntlich durch Walchner in einer besonderen Schrift geliefert worden, doch ist dessen kleines Büchlein ziemlich vergriffen.

geheuren Umfang angenommen hatte, glaubte er überaus hart bestrafen zu müssen. Härte lag im Geiste jener Zeit, was indessen keineswegs als völlige Entschuldigung der von den Siegern allenthalben vorgenommenen, zuweilen höchst willkührlichen und wohl überall das Maaß der Billigkeit überschreitenden Strafgerichte gesagt werden soll. Daß indessen von Tendenzhistorikern sehr viel übertrieben wurde und noch wird, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel. So ist es z. B. völlig unwahr, daß der Kurfürst Richard von Trier mit eigener Hand unter den besiegten oder gar gefangenen Bauern gewüthet habe.

Auch muß man bedenken, welche fürchterlichen Rohheiten und Schändlichkeiten von den Bauern begangen worden sind. Zimmermann, der sich über die Mäßigung der Rebellen wundert, erzählt viele Schandthaten mit einer in der That höchst eigenthümlichen Unbefangenheit, nicht ohne sie zu mißbilligen, aber auch ohne sich von seinem Vorurtheile für die Bauern abbringen zu lassen.

In Mauersmünster wurden die Heiligenbilder zerschlagen, die Klostergebäude zerrissen und mit der Bibliothek machte man ein Feuer an.[1] In St. Blasien versündigte sich die wilde Rotte — die Wein und Glaubenserhitzten Eroberer, meint Zimmermann — an einem Sakramentshäuschen. Die Hostien schütteten sie auf die Erde und einer stieß sich mehrere lachend in den Mund, mit einer Blasphemie, die wir nicht nachschreiben mögen.[2]

Als Freiburg im Breisgau belagert wurde, richteten die Bauern ihr Geschütz auf den Münsterthurm und jubelten: bald wird der Thurm zu Freiburg dem von Kirchzarten gleich sein.[3]

Welche Abscheulichkeiten mit der Leiche des zu Weinsberg ermordeten Grafen von Helfenstein getrieben wurden, wie die Bauern zu Heilbronn in den blutigen Kleidern der Erschlagenen herumstolzirten und die trauernde Gräfin verhöhnt wurde, wie man die nicht aus der Stadt entflohenen Deutschherrn sogar körperlich mißhandelte, alles das und noch viel mehr kann man ebenfalls bei Zimmermann und in Jäger's Geschichte von Heilbronn nachlesen,[4] und doch wollten ja die Bauern nur die „Anerkennung der Grundsätze der Vernunft

---

[1] Zimmermann II. 121.

[2] Zimmermann II. 127. Frevelhafte Entweihung des h. Altarssakraments wirft auch Herolt 97 den Bauern vor.

[3] Zimmermann II. 136.

[4] Thl. II. S. 27 und 30.

und des Christenthums" und ihr Toben war nur „der Naturschrei der gedrückten Menschheit"! [1]

Besagter Naturschrei äußerte sich unter anderem auch dahin „Alles, was nach einem Sporn schmeckt, muß sterben" oder versicherte den Ritter Peter von Liebenstein „Ich will dir die Sporn abziehen, daß dir das Blut muß über die Fersen ablaufen". [2] Eine freundliche Einladung zum Eintritte in die „evangelische Verbrüderung" an die Stadt Biethigheim gerichtet lautete: „Weil Gott der Allmächtige uns erleuchtet hat mit seinem Wort, und erklärt wie ganz und gar wir beraubt gewesen des täglichen Brods nicht allein, sondern auch des ewigen, und weil er uns jetzt Kraft und Macht verleiht, und, wie wir festiglich glauben verleihen wird, so begehren wir daß ihr zu uns kommet und uns treulich helfet, oder es wird so kommen, daß ihr nicht lachen werdet". [3]

Scenen, wie diejenige in Oberlauda, wo der Obervogt Philipp von Riedern und dessen schwangere Gemahlin auf das Aergste mißhandelt wurden, mögen oft genug vorgekommen sein. Der Edelfrau riß man, trotz ihrer Leibesbürde, die Kleider vom Leibe und den Junker und seine Genossen Sigmund Zobel und Erasmus von Fechenbach wollte man spießen. Zwei Bauernhauptleute Kunz Bayer und Lederle verwendeten sich indessen für die Gefangenen, [4] und veranlaßten, daß man sie in anständigerer Weise transportirte. Man hatte sie nämlich zu Fuß und die Hände auf den Rücken gebunden einer Schaar übergeben, welche sich gegen Lederle äußerte „sie müsse die Hunde gefangen führen". — Auch ein Fall, in welchem das Verbrechen der Nothzucht an einer Edelfrau begangen wurde, scheint constatirt zu sein. [5]

Den Kunz von Riedheim fieng man in seinem Schlosse Irmazhofen. Da er sich wehrte, wurde er durch einen Lanzenstich hart verwundet. Man rechnete ihn zu den besonderen Bauernfeinden. Daher führten ihn jetzt die Bauern in einem Karren mit sich und trieben ihren Spott mit ihm. Er mußte zusehen, wie man seine Schlösser

---

[1] Zimmermann II. 142.
[2] Zimmermann II. 27 und 157.
[3] Zimmermann II. 158. Eine ähnliche Aufforderung bei Crusius. Ann. Suev. Part. III. L. 10. c. 14.
[4] Zimmermann II. 313.
[5] Zimmermann II. 511.

Angelberg und Im Wald stürmte und verbrannte. Doch trug ihm ein Bauer heimlich Speise und Trank zu. [1]

Es wurden diese wenigen Beispiele mit Absicht gerade aus Zimmermann's bekanntem Werke ausgezogen, doch findet sich daselbst noch eine große Anzahl weiterer Belegstücke. Noch reichlicher wäre die Ausbeute, wenn man die bald nach der Unterdrückung des Aufstandes geschriebenen Bücher des Haarer (Petrus Crinitus) und Gnodalius benützen wollte.

Die Zahl der ausgebrannten und ausgeraubten Besitzungen des Adels und der Kirche ist bekanntlich eine sehr große. Gropp zählt in seiner Würzburger Chronik [2] allein im Herzogthum Franken über 190 mehr oder minder beschädigte Edelsitze, sowie 26 im Stift Würzburg gelegene, verbrannte Klöster auf. Mögen auch diese Zahlen etwas hoch gegriffen sein, so ist doch sicher, daß sehr viel gebrannt und geraubt wurde. [3] Ueber die Schändlichkeiten, welche die Bürger von Iphofen gegen das Kloster Birklingen begiengen, ist das Journal von und für Franken [4] nachzulesen. Der Prior wurde entmannt.

Wenn die Berichte über die Hinrichtung jenes Pfeifers, der beim Morde des Grafen v. Helfenstein und der übrigen zu Weinsberg durch die Spieße gejagten Edelleute aufgespielt hatte, richtig sind — und leider scheint dieses durchaus der Fall zu sein, [5] so haben sich freilich auch der Truchseß und seine Standesgenossen empörender Grausamkeit schuldig gemacht. Ueberhaupt dürfte feststehen, daß die Sieger zu wenig Menschlichkeit und Einsicht zeigten und durch fürchterliche Härte abschrecken zu müssen glaubten. Wenn der Rath der Stadt Ueberlingen, noch während des Krieges, durch die Androhung der härtesten Strafen abzuschrecken suchte, so hatte dieses wenigstens einen Sinn, [6] während die Blutgerichte zu Würzburg [7] und in den

---

[1] Zimmermann I. 368.

[2] Thl. I. S. 169.

[3] Herolt, Chronik v. Hall 97.

[4] Band V. S. 559.

[5] Zimmermann II. 411.

[6] Der Rath der Stadt Ueberlingen ließ Freitag nach Lätare 1525 verkünden „welcher das über solch verbot thun würde, den wellen mine Herrn an seinem Leib vnd guoth härttiglichen vnd dermaßen straffen, daß Tausent daran sehen werden. Dafrid'sche Chronik (richtiger Collectaneen) pag. 2. Mspt. der f. fürstenbergischen Bibliothek zu Donaueschingen. Daselbst noch weitere Urkunden zur Geschichte des Bauernkrieges.

[7] Gropp I. 140 giebt die Zahl der in Würzburg und auf dem Lande bei der Huldigung enthaupteten Bauern auf 295 an.

Landen des Markgrafen Casimir von Brandenburg u. s. w., weil sie an nunmehr Wehrlosen vollzogen worden sind, einen höchst peinlichen Eindruck machen. Freilich darf nicht vergessen werden, daß die Besiegten ihr hartes Loos [1] zum Theile auch durch mehrfachen Wortbruch [2] verschuldet haben. Daß der schwäbische Bund erst dann zu harten Mitteln griff, nachdem alle Unterhandlungen fruchtlos gewesen waren, sagt der Zeitgenosse Pfarrer Herolt ausdrücklich. Seine Worte sind: „am vierten Aprillis — ist er gezogen wider acht Tausend Bauern bei Leipheim an der Donau aber da ward nichts dann Trutzen und pochenn vnd alle Bueberey vnnder dem Schein des hailigen Evangelions. Also aus nothzwang griff der Bund die Bauern an u. s. w." [3]

Dagegen wird man auch nicht übersehen dürfen, daß die Bundeshauptleute u. s. w. auch dann noch unterhandelten, als sie bereits zur Anwendung der härtesten Maaßregeln entschlossen waren, so daß die Bauern in der That durch solche Unterhandlungen nur hingehalten und sicher gemacht werden sollten. [4] Ein solches Verfahren war nicht redlich.

Ueberhaupt läßt sich zu Gunsten der zu wildem Aufruhre verführten Bauerschaft Mancherlei vorbringen. Vor allem wird man nicht vergessen dürfen, wie wenig würdevoll die Haltung eines großen Theiles der damaligen Ritterschaft war. Könnte man auch, im Sinne des modernen Liberalismus, die Hutten-Sickingen'schen Revolutionsversuche völlig beschönigen und fiele hiedurch ein den Bauern von Oben her gegebenes, sehr schlimmes Beispiel hinweg, so würde doch die gewerbsmäßig betriebene Fehde einen nicht leicht zu beseitigenden Anklagepunkt bilden.

Allerdings bedürfen die über das Fehdewesen im großen Publikum verbreiteten Ansichten noch einer wesentlichen Berichtigung, ob-

---

[1] Auch da wo man noch ziemlich mild zu Werk gieng, verhängte man große Geldbußen, die freilich den zugefügten Schaden nicht einmal völlig ausgeglichen haben mögen. Im Bisthum Bamberg wurde derselbe auf mehr als 300,000 Gulden berechnet. Wer nicht durch Eid beweisen konnte, daß er gar keinen Antheil an der Empörung gehabt hatte, mußte den zwanzigsten Pfennig legen, also 5 % seines Vermögens verlieren. Jäck, Lehrbuch der Gesch. v. Bamberg 108.

[2] Jörg 129.

[3] Chronik der Stadt Hall, herausg. v. Schönhuth S. 84.

[4] Jörg 704.

gleich sich die schon öfter citirte schöne Abhandlung Wächter's nicht allein an die Fachgelehrten gewendet hat. War auch manche Fehde rechtlich betrachtet nicht so verwerflich, als man über Bausch und Bogen aburtheilend, anzunehmen pflegt, so ist doch sicher, daß sich der Adel in der allgemeinen Achtung nicht emporhob, wenn er des Kaisers offene Landstraße und der Fürsten Geleit zu seinem nutzbaren Reviere machte.

Der Straßenraub war schon in den Rechtsbüchern des ausgehenden 13. Jahrhunderts mit harten und entehrenden Strafen bedroht. Nunmehr war aber die Fehde selbst in einer Weise entartet, daß sie sich vom Raube wenig unterschied, denn eine Ursache war bald gefunden und bei der Collision der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, fehlte es auch nicht am Vorwande vor ordentlichen Richtern nichts ausrichten zu können.

Daß das Fehdewesen, gerade einige Decennien nach dem ewigen Landfrieden, besonders in Franken in traurigster Blüthe stand, läßt sich weder verkennen noch beschönigen. Sagt doch der um 1507 schreibende Biograph des Wilwolt von Schaumburg: „da Wilwolt für sich selbst oder sein sonderliche Freundschaft nichts zu thun hatte, war in jener Zeit die kleine Reiterei allgemein, also daß etliche Freiherrn und vom Adel mit einander, als gewöndlich sölicher Zank in dem Land zu Franken selten ruht, zu schaffen hatten, sich Sitze abgewannen, Dörfer verbrannten, Vieh nahmen vnd solche Hantierung triben.“ [1] Das nannte man aber in jener Zeit ehrlicher Reiterei oder Ritterschaft obliegen! Wenn sich die Bauern hieran ein Exempel nahmen, [2] so

---

[1] Schriften des Stuttgarter lit. Vereins 1859. S. 60. Es ist allerdings von der Zeit vor dem ewigen Landfrieden die Rede, nach demselben verhielt es sich aber gerade so. Beweise findet man in Müller's Reichstagstheatrum.

[2] Daß sie es schon vor dem Bauernkriege thaten, unterliegt keinem Zweifel. Nach demselben waren sie freilich zu sehr gedemüthigt, um sich leicht gewaltsam an fremdem Gute zu vergreifen. Auch wurde der ewige Landfrieden mehr zur Wahrheit, obgleich noch die Thaten Grumbach's und des Markgrafen Albrecht Alcibiades den wildesten Fehdegeist zeigen und noch im Jahre 1563 (Okt. 7) Conrad von Germar dem Bischofe Veit von Bamberg förmlich die Fehde ansagte. Journal f. Franken V. 448. In „Zimmerhans, Schneider Hänli, einem Wirthe in Comburg, dem Baurenbeck und Reuter Hans, die 1488 als Feinde des Stifts Comburg sengen und brennen, wird wohl Niemand Edelleute finden, Herolt Chronik 42. Deutlich spricht sich auch Peter von Andlo de imp. rom. 112 aus «sunt

mußte freilich jeder Vorwand, der auch ihnen das Schwert in die Hand legte, und somit Gelegenheit zum kriegerischen Erwerbe auf fremde Kosten geben konnte, hochwillkommen sein. Sehen wir uns in der bekannten Autobiographie des Götz von Berlichingen um, so finden wir eine Menge von Zügen, aus denen hervorgeht, daß der genannte ritterbürtige Fehdeheld die Sache förmlich als Geschäft betrieb. Und doch war, merkwürdiger Weise, ein Ritt gen Worms zum Reichstage von 1495, für den jungen Götz, der damals seinem Vetter Ritter Conrad von Berlichingen diente, [1] der erste Ausflug in die Welt gewesen!

Es war dieses Reiterleben übrigens ein ungemein mühsames und forderte, schon aus diesem Grunde, abgesehen von der damit verbundenen Gefahr, eine bestimmt ausgesprochene Neigung, die bei Götz schon von Kindesbeinen an vorhanden war. Er erzählt uns, in seinem hohen Alter, welchen Entbehrungen er ausgesetzt gewesen, wie er in wenigen Tagen und Nächten zu Roß weite Reisen vollbracht habe, [2] und in einem Falle sogar, wie er sechszehn Nächte hintereinander „kein Mal gelegen", [3] oder wie er sich vierzehn Tage lang in Hölzern aufgehalten habe und viele Wochen lang ohne Erfolg auf Kundschaft herumgeritten sei.

Lediglich nur wegen der Beute unterzog sich Götz solchen Müh-

---

nonnulli fastuosi *plebeji tamen*, qui cum nobilitatem summo conatu adipisci desiderent, nec aliam viam sibi ad illam assequendam apertam vident, ad equestrem ordinem se conferunt, itineribus et stratis publicis insidiari moliuntur, hoc enim exercitio gradum nobilitatis se assecuturos arbitrantur. Wie sehr ein Theil der Ritterschaft verarmt und verkommen war, zeigen die bei Jörg 49 gegebenen urkundlichen Beispiele aus Bayern; anderwärts sah es ohne Zweifel auch nicht anders aus. Zwischen solchen Edelleuten und Bauern war faktisch kein großer Unterschied. Beide dienten gelegentlich als Knechte den Fehdehelden, die Johann von Schwarzenberg im Mordlaster fol. 93 (nach Klüber zu St. Palaye Vorrede XXXIV) schildert:

Die größten Räuber mir bekannt
Man jetzo Reutersväter nennt
Seyn gleich dem Rattenkönig mit Laub
Der herrscht durch ander Ratten Raub.

[1] bei dem ich drey jarlang verharret vnnd für einen Buben gebraucht worden. Leben, Fehden und Handlungen des Götz v. Berlichingen, herausg. von Schönhuth S. 2.

[2] Leben, Fehden u. s. w. 3.

[3] Leben, Fehden u. s. w. 40.

salen nicht, denn es war auch ein gutes Stück von einem Raufbolde in ihm, wie wir aus den Abenteuern mit dem Pollaken, mit dem Trompeter, mit dem Affen und den Kriegsknechten zu Waiblingen wissen. [1]

Ganz war indessen der Erwerb nicht ausgeschlossen, denn hierüber spricht sich der Mann mit der eisernen Hand sehr kurz und bündig aus. Als er dem Ulrich Beckh und Philipp Seubot gegen die Waldstromer half, bekennt er selbst, es habe ihm der erstere etwas gegeben, doch erinnere er sich nicht mehr wie viel. [2]

Fernerhin sagt er uns ausdrücklich, er wolle nicht bergen, daß er den Willen gehabt habe, der Feind der Nürnberger zu werden, [3] ein Bekenntniß, welches durch einen im weiteren Verlaufe niedergeschriebenen sehr naiven Satz in's gehörige Licht gestellt wird. Als nämlich das Unwesen allzu arg wurde, und man über Berlichingen die Reichsacht erklärt hatte, schlug sich Kaiser Maximilian zu gütlicher Vermittelung in die Sache. Es wurden Commissäre niedergesetzt und Götz sollte sich mit den Nürnbergern vertragen. Hiegegen war nun von seiner Seite nicht viel einzuwenden. Er fügte sich dem kaiserlichen Gebote, beschwerte sich aber darüber: des Kaisers Majestät habe ihm mehr als 200,000 Gulden geschadet, allein an guten Anschlägen, die ihm so viel Geld von den Nürnbergern eingetragen haben würden. [4]

Wollten wir aus der allbekannten Autobiographie alle interessanten und den Geist des damaligen Fehdewesens beleuchtenden Züge ausziehen, so würde dieses zu weit vom Ziel abführen. Es war uns nur darum zu thun, festzustellen, daß sogar ein Götz von Berlichingen also eine entschieden mannbar angelegte und keineswegs schlimmgeartete Natur, [5] nicht nur einem unbedingt gemeinschädlichen Treiben verfallen, sondern auch durch die herrschenden Standesvorurtheile bis zu dem Grade verblendet sein konnte, um sogar noch im hohen Alter

---

[1] Leben, Fehden und Handlungen S. 7, 9, 20 und 51.

[2] Leben, Fehden u. s. w. 33.

[3] Leben, Fehden u. s. w. 44.

[4] Leben, Fehden S. 47. Die Druckausgaben nennen zwar die oben in den Text genommene ungeheure Summe, ich möchte indessen doch glauben, daß hier ein Irrthum obwaltet. Jedenfalls aber ist Götz der Ansicht, ohne des Kaisers Vermittelung würde er großen Gewinn gezogen haben.

[5] Hennes, Albrecht von Brandenburg 29 ff. beurtheilt ihn denn doch zu hart.

und in einer großen Theils anders gewordenen Zeit, mit sichtbarem Wohlgefallen seine „Reuterstücke" berichten zu können. Daß gelegentlich solcher Fehden ganz unschuldige Personen mißhandelt wurden, [1] versteht sich von selbst.

Wenn Götz, wie er erzählt, die gefangenen Nürnberger Kaufleute mit Faustschlägen und Fußtritten, noch dazu halb im rohen Scherze, traktiren konnte, so trieben es andere seiner Gesellen ohne Zweifel noch viel ärger. Man hat sich daher nicht zu verwundern, wenn die Ritterschaft in den Städten gründlich verhaßt war. Litten auch die Bauern weniger als die Städter von der geschilderten Industrie, so waren auch sie keineswegs ausgeschlossen, denn auch sie wurden ohne Weiteres gefangen und geschätzt, wenn irgend eine mit ihrem Grund- oder Gerichtsherren angezettelte Fehde hiezu Veranlassung gab. [2] Auch nahm man auf sie und ihr ganzes Lebensglück keine Rücksicht, wenn es in den Plan taugte zu sengen und zu brennen.

Das Fehdewesen war indessen nicht die einzige Plage der Zeit. Sehr richtig bemerkt Jörg, [3] daß die politische Misere, unter der damals ganz Deutschland schmachtete, in letzter Reihe am drückendsten auf dem „armen Manne" lag. „Was immer die Territorialhoheiten [4] „aufwendeten, um ihre Ansprüche aufrecht zu erhalten, ging aus „seinem Beutel, sei es unmittelbar oder durch die Hände des land„säßigen Adels, der Geistlichkeit und der Städte". Die neue Regierungsweise, vermöge welcher ein jeder Reichsstand größere Ausgaben hatte, die veränderte Kriegsführung, die mehr und mehr schriftlich betriebene Justizpflege u. s. w. forderten viel Geld. Spricht und schreibt man fortwährend davon, daß sich der Adel größere Ausgaben erlaubte und solche auf Kosten seiner Bauern zu bestreiten suchte, so verlangt es die Gerechtigkeit, daß man nicht verschweige, daß auch die Gewinnsucht der Städter nicht wenig dazu beitrug, die Lage des

---

[1] Leben, Fehden u. s. w. S. 50.

[2] Leben, Fehden u. s. w. 14 und fiengen wir ungefahrlich Eilff reicher Bauern auf der Kröffenthartt, die waren Wirttenbergisch u. s. w. Götz zog damals mit dem alten Thalacker, der ein Feind Wirtembergs war.

[3] Deutschland in der Revolutionsperiode S. 313.

[4] Wie wenig indessen in vielen Territorien rechtlich von einer Bedrückung des Bauernstandes die Rede war, beweisen z. B. die bei Mone Zeitschrift X. 380 ff. abgedruckten Freiheiten, Rechtungen und Gewonheiten des Schwarzwaldes vom Jahre 1488.

Landvolkes zu verschlimmern, und daß die spitzfindigen Prellereien vieler Advokaten ebenfalls nicht dazu geeignet waren, um Sinn für Recht und Gerechtigkeit unter den Massen zu kräftigen. Auch war der Luxus allgemein. Auch die Bauern hatten, wie schon oben bemerkt wurde, weit größere Bedürfnisse als ehedem. So wenig es also zuläßig ist, die Schuld allein auf einen einzigen Stand oder nur auf bestimmte Persönlichkeiten zu wälzen, ebenso sicher ist es, daß die ganze Bewegung ein leidiges Ergebniß vielfältiger und von Gliedern aller Stände zu verantwortender Verschuldung gewesen ist. Sagt doch schon der alte Haarer (Crinitus) ganz richtig: „Es übermachen es beides Herrn und Bawern, jene zerbrechen Häfen, diese zerbrechen Töpf."

Noch müssen wir der Landsknechte [1] gedenken. Die neuere Art der Kriegsführung hatte diese selbst unter der Fahne vielfach zu Empörungen geneigten, zuchtlosen Schaaren geschaffen. Ohne einen festen Wohnsitz zu haben, häufig genug von den Ihrigen förmlich ausgestoßen, dienten diese wilden Kriegsleute einem jeden Hauptmanne, der eine bekannte Fahne aufwarf und Erwerb durch Raub und Plünderung zusagte. Alle Stände stellten zu diesen unheimlichen Banden, die uns übereinstimmend als eine Landplage geschildert werden, ein reichliches Contingent. Ruhte gerade die Fehde, denn viele auch von hoher Obrigkeit geführten Kriege waren ja Raubfehden, [2] trat eine Art von Stockung im Geschäfte der Landsknechte ein, so lagen sie, wie man zu sagen pflegte, auf der faulen Haut.

Sie trieben sich dann hauptsächlich auf dem offenen Lande herum, da sie sich in den Dörfern mehr herausnehmen durften, als in

---

[1] Sie kommen auch unter dem Namen freie Knechte vor; Friedlin Beck der freyen knecht hauptmann 1499. Mone Archiv I. 109.

[2] Merkwürdig genug ist in dieser Hinsicht eine Erklärung der wirtembergischen Räthe, Sattler, Herzoge I. 14. Herzog Eberhard II. wollte einen Krieg anfangen (1496), ohne daß man eigentlich wußte, wem derselbe gelten sollte. Da meinen nun die Räthe, es sei allerdings wahr „daß üwer Gn. Vorfarn durch jr mannlich werhafftig fürnemen mit hilf jrer vnderthanen, darzu Ritter vnd Knechten, vnd mittsam vßgebens jrs essens vnd trinkens vil jrs Lands und guts überkomen vnd behalten mögen haben" — eine Stelle die Sattler in einer Note durch Tac. Germ. 14 — »nam epulae et quamquam incomti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt« erläutert. Konnten schon unter den mittelalterlichen Feudalverhältnissen eigentliche Eroberungskriege geführt werden, so war das neue Landsknechtswesen vollends dazu geeignet solche zu begünstigen.

den Städten, die bereits kräftige polizeiliche Maßregeln in Anwendung brachten. Der Bauer mußte sie ernähren, denn die im Kriege gewonnene Beute wurde in der Regel rasch verschwendet. In dieser Weise vermehrten sie die auf das Landvolk gelegten Lasten und trugen auch nicht wenig dazu bei, etwa vorhandene Neigungen zur Widersetzlichkeit und Selbsthülfe zu steigern. Es befanden sich im Heere der Bauern viele gewesene Landsknechte, [1] auch finden wir, was nicht übersehen werden darf, daß das im Dienste des schwäbischen Bundes stehende, geworbene Fußvolk, mehrfach Sympathien für die Bauerschaft und deren Pläne zeigte.

Während die gartenden Landsknechte in Schaaren sich zu den Bauern begaben, hatte der schwäbische Bund große Mühe, auch nur das nöthigste Kriegsvolk gegen dieselben anzuwerben. Es war dieses ganz natürlich, da die Mehrzahl der Landsknechte aus den unteren Ständen stammte und sich daher nicht gegen Ihresgleichen verwenden lassen wollte. [2]

Als nun die Revolution mit den strengsten Mitteln darnieder gehalten wurde, mußten freilich die von verdorbenen Leuten aus den höchsten Ständen, von Predikanten, Rechtsverdrehern und dem ganzen städtischen Proletariate aufgehetzten Bauern, die ganze Zeche bezahlen. Die Sieger konnten nicht anders als hart verfahren, denn die ganze Zeit war zur Härte geneigt, allein sie verfuhren vielfach sogar grausam und überschritten das Maaß der Vergeltung. Es läßt sich nicht verkennen, daß sich das Loos des Landvolkes nunmehr wesentlich verschlimmerte und daß die den Bauern bisher gebliebene Autonomie, einer mehr oder minder herrischen und nur selten die wahren Bedürfnisse der Bauerschaften im Auge behaltenden, obrigkeitlichen Einmischung in alle möglichen bisher freigelassenen Privatverhältnisse weichen mußte. In den Landen, in denen die Reformation die Oberhand erhalten hatte, konnte man sich hiebei auf Luther's bekannten Ausspruch „daß der gemeine Mann mit schweren Bürden beladen sein müsse, [3] weil er sonst muthwillig werde" und auf die ganze Haltung, des von der Revolution der Bauern die Niederlage seines Werkes befürchten-

---

[1] Vergl. Jörg 240 ff.

[2] Bei Jörg 241 ff. urkundliche Nachweisungen.

[3] Vergl. Mundt, Gesch. der Stände 393 und über die bekannten Bedenklichkeiten, die ein Herr v. Einsiedel hegte, Kapp's Nachlese zur Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden I. 279.

den [1] Reformators berufen. So wie gegenwärtig die Quellen vorliegen, ist zu vermuthen, daß Dr. Martin Luther keineswegs ungerne gesehen hätte, wenn die geistlichen Fürsten und deren obrigkeitliche Rechte durch die revolutionäre Bauerschaft gewaltsam beseitigt worden wären. Es scheint auch, daß mehrere weltliche Fürsten und Herren, die sich frühzeitig zur neuen Lehre bekannten, anfänglich die ungeheure, religiös politische Bewegung ausbeuten wollten und wir irren daher wohl schwerlich, wenn wir mit Jörg das Vorhandensein einer lutherischen, den Aufruhr bis zu einem gewissen Grade begünstigenden Herrenpartei annehmen. Diese Partei hielt sich ohne Zweifel in Fühlung mit den Aechtern aus der Sickingen'schen Zeit und andern unzufriedenen oder verkommenen Edelleuten, sowie auch mit den Leitern der städtischen Demokratie. Sie setzte aber immer voraus, daß die Revolution sich nur gegen die Geistlichkeit kehren werde und ließ daher die Aufrührer fallen, als dieselben, wie der mißglückte Heilbronner Verfassungsentwurf [2] deutlich zeigt, nunmehr die Abstellung socialer Uebelstände energisch begehrten, und sogar dem bisher durch die neue Lehre geförderten Systeme der Territorialhoheit gründlich zu Leib steigen wollten. Auf den Kaiser und dessen Beihülfe konnte Luther im Jahre 1525 nicht mehr rechnen, desto sicherer mußte er sich den guten Willen der neugläubigen Fürsten erhalten. Diesen aber mochte eine Lehre, die zum politischen Absolutismus führte, sehr einleuchtend sein. Sicher ist unter allen Umständen, daß sich die Stellung der Unterthanen, dem Regenten gegenüber, durch die Reformation wesentlich umgestaltete, und daß die lutherische Lehre von der Obrigkeit, ein mächtiger Hebel für die, des Kaisers Rechte vollends in Frage stellende, souveraine Fürstenmacht geworden ist. [3]

Wir dürfen uns nicht weiter auf die allgemeine Geschichte jener so überaus merkwürdigen Zeit einlassen, sondern müssen suchen die wesentlichsten Folgen der Reformation, insoweit dieselben die freie Reichsritterschaft betreffen, in Kürze darzustellen. Hiezu dürfte aber ein späterer Abschnitt geeigneter sein. Die tragische Episode des

---

[1] Hase, Kirchengeschichte 368 sagt „In der Angst seine reine Sache mit den Gräulen dieses Aufstandes vermischt zu sehen, gebot er in der Schrift wider die räuberischen und mörderischen Bauern sie todtzuschlagen wie tolle Hunde. Es ist also geschehen."

[2] Ueber denselben vergl. Hagen II. 209 ff. und besonders Jörg 302 ff.

[3] Vergl. Hagen II. 233 ff.

Wilhelm von Grumbach wird nur dann richtig verstanden, wenn man die socialen und politischen Folgen der Reformation, die sich schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ziemlich deutlich herausstellten, scharf in's Auge faßt. — Hier mag nur noch bemerkt werden, daß die Reformationszeit die Periode ist, in welcher sich der rheinische Ritterkreis allmählig fester ausbildete und daß in Franken und Schwaben die religiöse Spaltung, die oftmals sogar innerhalb einzelner Familien Platz griff, keineswegs zur Kräftigung des reichsritterschaftlichen Körper beitragen konnte. —

Zweites Kapitel.

Kaiser Ferdinand's Einwirkung auf die Reichsritterschaft.

Die öffentlichen Zustände in Deutschland bis zum Tode K. Karl's V. Einige Nachweisungen über die Stellung der in den allgemeinen Wirren wenig bemerkbaren Reichsritterschaft. Charitativsubsidien. K. Ferdinand I. bestätigt die schwäbische Ritterordnung. Auszug aus derselben. Die Verhältnisse der fränkischen Ritterschaft. Wilhelm von Grumbach's Thaten bis zum Tode K. Ferdinand's I. Des Kaisers wohlwollende Gesinnung gegen die Reichsritterschaft überhaupt. Privilegien für Franken und Rheinland

Einer Darstellung des Verlaufes der politischen Entwickelung Deutschlands, vom Beginne der Reformation bis zu jenem Augenblicke in welchem Kaiser Karl V. die Krone niederlegte, bedarf es hier wohl nicht. Auch würde eine solche nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn der Verfasser, durch umfassende Studien oder neue Forschungen, zu wesentlich andern, von den bisherigen Darstellungen abweichenden selbstständig erzielten Resultaten gelangt wäre. Um sich aber im Allgemeinen über die Stellung der Reichsritterschaft zu orientiren, hiezu genügt es, wenn man gewisser allgemein zugestandener Thatsachen eingedenk bleibt. Dagegen kann die Schilderung der innerhalb des reichsritterschaftlichen Körpers nachweisbaren Strebungen, sowie die Bezeichnung der denselben entgegentretenden Hemmnisse oder doch wenigstens versuchsweise die Lösung der hier obwaltenden Fragen von einer Geschichte der besagten Korporation allerdings erwartet werden.

Bis zum schmalkaldischen Kriege, 1546, war das Ansehen des Kaisers durch die vereinigten Bemühungen der protestantischen Fürsten

und Städte, Schritt für Schritt, siegreich bekämpft worden. [1] Karl hatte viel zu viel mit dem Auslande zu schaffen, um sich in Deutschland gehörig behaupten zu können und auch das keineswegs allzeit ungetrübte Verhältniß zu seinem eigenen Bruder, dem römischen Könige Ferdinand, mochte ihm manchmal hemmend in den Weg treten. Als indessen bei Mühlberg der entscheidende Schlag geführt worden war, befand sich der Kaiser, freilich nur auf kurze Zeit, auf dem Höhepunkte seiner Macht, doch konnte er bekanntlich nicht alle von den neu und altgläubigen Fürsten errungenen Vortheile rückgängig machen. Als aber vollends Kurfürst Moritz von Sachsen mit König Heinrich II. von Frankreich in Verbindung trat, und den Kaiser, der ihm eben zu der Würde eines Kurfürsten verholfen hatte, in unedler [2] Weise überlistete, gestalteten sich die Verhältnisse wieder ganz zum Vortheile der Fürsten, die fortan, der größeren Zahl nach, bei den ihre Macht ungemein erhöhenden [3] Lehren der Reformatoren blieben. Durch den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurden die protestantischen Fürsten in ihrem Besitzstande völlig anerkannt. Auch sollte in ihren Ländern die Ausübung der bischöflichen Gewalt gänzlich suspendirt sein, was sich in der Praxis so gestaltete, daß die der neuen Lehre zugethanen Landesherrn die bischöflichen Rechte selbst ausübten. Für die Katholiken war das s. g. Reservatum ecclesiasticum ein unzureichender Schutz. [4]

Bei so entschiedener Stärkung des Systems der Territorialgerechtsame war die Lage der Reichsritterschaft, begreiflicher Weise keine

---

[1] Im Jahre 1545 standen die Sachen bereits so, daß, um ein Beispiel zu geben, die Stadt Ulm dem in ihren Diensten stehenden, nachmals aber kaiserlichen Hauptmann Wolfgang Roth von Schreckenstein, beinahe ein Verbrechen daraus machte, als er sich in kaiserliche Dienste eingelassen. Wolfgang beschwerte sich, daß Ulm ihn, bloß weil er in kaiserliche Dienste getreten, meineidig geschmäht, seine Hausfrau in's Elend und äußerste Lebensgefahr gebracht, seine geworbenen Knechte aufgehalten und ihm einen Schaden von 1600 Kronen verursacht habe. Nach handschriftl. Aufzeichnungen des † Prälaten v. Schmid.

[2] Vergl. v. Langenn, Moritz Herzog v. Sachsen I. 478 ff., woselbst Alles geleistet wird, was zur Entbürdung des ehrgeizigen Kurfürsten zu leisten möglich war.

[3] Vergl. Döllinger II. 215 ff.

[4] Vergl. Augsb. Religfr. § 18 bei Oertel S. 219. Mit den Bemerkungen, welche der gelehrte Herr Verfasser hiezu macht, können wir allerdings nicht im Entferntesten harmoniren. —

günstige. Wer hätte sich ihrer mit Erfolg annehmen sollen? Kaiser Ferdinand, der indessen, wie sich in der Folge zeigen wird, das Mögliche für das immerhin beachtenswerthe Glied in der Kette der auf das Reich sich beziehenden Organismen zu leisten den guten Willen hatte, war selbst nichts weniger als mächtig, denn sowohl im Reiche als in seinen Erblanden stand ihm eine übermächtige, protestantische Partei gegenüber und auch das strengkatholische Haus Bayern, zählte keineswegs zu seinen Freunden. Mit Einschluß der, als Priester, keine Regentenfamilien begründenden drei geistlichen Kurfürsten, waren von großen hochbedeutenden Häusern nur Oesterreich, Bayern, Lothringen und Jülich katholisch geblieben, was insoferne sehr wichtig war, als der Augsburger Religionsfrieden bekanntlich den Grundsatz »cujus regio ejus religio« herbeiführte, so daß die Religion eines jeden Landes, geradezu vom persönlichen Ermessen des Landesherrn abhieng, ein Zustand dessen jedes religiöse Gefühl höhnende Unnatürlichkeit höchstens von der trostlosen Doktrin gewisser moderner Schulen verkannt werden kann. Gefiel es dem Fürsten seinen Glauben zu wechseln, so mußte auch das Land das Gleiche thun, wie die Pfalz insbesondere erfahren sollte. Und doch war dieser haarsträubende Grundsatz eigentlich nur eine Folge der Politik Luther's. [1]

Auch in kleinen Herrschaften wurde nach dem Zuschnitte des Augsburger Religionsfriedens verfahren. So traten Sebastian und Ulrich, die Söhne des 1548 verstorbenen Grafen Ulrich von Helfenstein zur neuen Lehre über und wendeten sich zu diesem Behufe an den Herzog Christoph von Wirtemberg um Beihülfe. Wenig Freude an der Kirchenverbesserung hatte die Gattin des Grafen Ulrich, Katharina, geborene Gräfin Montfort. Um sie zu ärgern, so berichtet uns die Beschreibung des Oberamts Geißlingen, [2] befahl ihr der Gemahl, dem Dr. Jacob Andreä, dem Superintendenten zu Göppingen, den er zur Tafel gezogen hatte, die Hand zu bieten. Die Stiftsherren zu Wiesensteig, welche durch die drei vom Grafen 1556 angestellten evangelischen Geistlichen für die Reformation gewonnen werden sollten, wendeten sich an den Kardinalbischof Otto von Augsburg, der die Grafen ohne Erfolg beim Reichskammergerichte verklagte. Endlich siegte, wie es scheint, der Widerwille der Gräfin. Am 25. März

---

[1] Vergl. Wolfgang Menzel III. 133, der diese sehr richtige Bemerkung macht.

[2] Seite 112.

1567 ließ Graf Ulrich in seinem Schlosse wieder die h. Messe halten und die evangelischen, von ihm selbst berufenen Geistlichen vertreiben. [1]

Natürlich sahen die betreffenden Obrigkeiten in jeder Renitenz ihrer Unterthanen etwas Sträfliches. Die Ulmer Herren z. B. ließen im Jahre 1533 die ihnen untergebenen Geißlinger warnen „den Messen und anderen Abgöttereien" nicht nachzulaufen. [2]

Ein Gegenstück, ganz in benachbarter Gegend aber über hundert Jahre später spielend, ergab sich in den Degenfeldischen Besitzungen, als Hannibal von Degenfeld um das Jahr 1682 zur katholischen Kirche zurücktrat. [3]

Niemand fragte in solchen Fällen, die häufig genug vorkamen, die Unterthanen, ob sie katholisch oder protestantisch bleiben wollten. Die Obrigkeit entschied völlig nach ihrem Gutdünken.

Wie nöthig das s. g. Reservatum ecclesiasticum, der geistliche Vorbehalt, war, zeigte sich am Beispiele jener ein geistliches Amt bekleidenden Fürsten, welche, trotz der feierlichsten Gelübde, die ihnen anvertrauten Gebiete in weltliche Fürstenthümer umzuwandeln suchten, oder wirklich umwandelten. Von Glaubensfreiheit war nirgends die Rede. Ganz natürlich, da sich die politischen Fragen so sehr in den Vordergrund stellten, und die Machthaber, um nunmehr den Unterschied zwischen alter und neuer Lehre nicht auch politisch auszubeuten, nicht Menschen, sondern Engel hätten sein müssen.

Da nun der Protestantismus, wie gesagt, von vielen seiner mächtigen Anhänger zu Gunsten völliger Ungebundenheit ausgebeutet worden ist und da sich K. Ferdinand auch auf die katholischen Fürsten, die natürlich nicht ganz hinter ihren protestantischen Collegen zurückbleiben wollten, nicht völlig verlassen konnte, war das kaiserliche Oberregiment gar schwach bestellt.

Unter solchen Umständen konnten sowohl das Reichsoberhaupt als die katholische Kirche, beinahe nur noch vor der längst offenkundigen Zwietracht [4] innerhalb des Protestantismus einen für sie günstigen Rückschlag erwarten. Zunächst traten die schroffen Gegensätze in den Lehren der sächsischen und schweizerischen Reformatoren an den Tag und führten zu den heftigsten und in würdelosester Weise ge-

---

[1] Vergl. auch Sattler, Herzoge IV. 85 ff.
[2] Beschreibung des Oberamts Geißlingen S. 111.
[3] Beschreibung des Oberamts Göppingen S. 173 ff.
[4] Vergl. Alzog Kirchengeschichte 740 ff., sowie auch Hase Kirchengeschichte 391 ff.

führten Kämpfen, unter den Gegnern Roms. Dann aber zerklüfteten sich auch die von Wittenberg aus gegründeten Gemeinden und der ärgerliche Hader der Flacianer und Philippisten und die antinomistischen und synergistischen Streitigkeiten zeigten deutlich, daß man, über die Lehren von der Erbsünde und von der Gerechtigkeit des Menschen und über den allein rechtfertigenden Glauben (sola fides), die christliche Liebe völlig zu vergessen angefangen hatte. Das Sittenverderbniß, weit davon entfernt abzunehmen, erreichte eine ungeheure Höhe [1] und die, an die Stelle der einen und ungetheilten Kirche getretenen Landeskirchen, waren beim besten Willen unvermögend dem Uebel kräftig die Spitze bieten zu können, da sie, meistens ohne viele Umschweife, durch die weltliche Macht regiert wurden. —

Allein nicht nur die leidenschaftlichen Fehden innerhalb der neuen Glaubensbekenntnisse förderten die katholische Kirche, deren völliger Untergang in deutschen Landen bereits als ein in Bälde zu erwartendes Ereigniß vorausgesetzt worden war. Die Maaßlosigkeit der gegen sie, zum Theile auch von den unbedeutendsten Köpfen und befleckteſten Charakteren, gerichteten Angriffe und Feindseligkeiten, sowie der ganz offenkundig gewordene Mißbrauch einer ursprünglich rein kirchlichen Frage zu politischen Zwecken, [2] mußten nothwendig eine bedeutende Reaktion hervorrufen. Der hauptsächlichste Träger dieser Gegenbewegung war aber bekanntlich der 1540 von Papst Paul III. bestätigte Jesuitenorden, für dessen hohe Bedeutung, in Ermangelung aller anderen Beweise, schon die große Zahl und die Beschaffenheit seiner leidenschaftlichen Gegner sprechen würde. Was immer, vom Augenblicke an, in welchem sich die durch die ungeheueren Stürme in Bestürzung gerathenen und theilweise sogar völlig rathlos gewordenen katholischen Fürsten Deutschlands, wieder zu fassen und zu besonnener Gegenwehr zu kräftigen begonnen haben, was immer im Sinne einer mehr oder minder energischen Reaktion gegen die Lehren der Reformatoren und die durch dieselben herbeigeführten Zustände geschehen ist; namentlich aber Alles, was die Gehäßigkeit zu erdichten

---

[1] Vergl. über diesen Gegenstand Luther's eigene Bekenntnisse bei Döllinger I. 311 ff.

[2] Vergl. bei Alzog 733 die Stelle aus einem Briefe des Melanchthon an Luther (Walch XVI. S. 1755), wo von den Reichsstädten und ihrer Sucht die bischöflichen Rechte zu erlangen, die Rede ist. „So streiten die Unsrigen nur für ihre Herrschaft, nicht für's Evangelium."

für gut fand, wurde bekanntlich den Jesuiten auf die Rechnung geschrieben. Nur sehr wenige Geschichtschreiber haben sich ihnen gegenüber einiger Unparteilichkeit und Billigkeit beflissen. Uns steht es hier nicht zu, uns auf die von Freunden und Feinden vorgebrachten Gründe und Gegengründe einzulassen. Dagegen halten wir die für unsere Darstellung wichtige Thatsache fest, daß sich nunmehr an die Stelle eines offenbaren Uebergewichtes der Protestanten eine Art von Gleichgewicht einstellte, und daß die nothdürftige Erhaltung des Reichsverbands eine Folge hievon gewesen ist.

Aber in der That nur eine sehr nothdürftige Erhaltung des Reichsverbandes. Dem Kaiser waren in den wichtigsten Fragen die Hände gebunden. Seine Ohnmacht und die hiedurch entstandenen Schwankungen in seinen Maaßregeln wurden ihm von Seiten des Kirchenoberhauptes, begreiflicher Weise, nicht zum Verdienst gerechnet. Ein ächter Kaiser mußte ein gewaltiger Schirmherr der katholischen Kirche sein und durfte es nimmermehr dulden, daß derselben in den von ihm beherrschten Landen Gewalt angethan werde. Ferdinand besaß aber nicht die Macht hiezu. Er konnte sich mit den protestantischen Fürsten nicht ganz überwerfen und suchte daher zu diplomatisiren, so gut es eben gehen wollte.

Aber auch seiner Ausdehnung nach, schrumpfte das Reich zusammen. Der Mangel an Einheit und innerem Zusammenhalt konnte keine andere Folge haben. Zum Theil trug wohl auch K. Karl V. die Schuld, indem er seinem Sohne Philipp die Niederlande und das erst neuerdings wieder erworbene Mailand übergab. Den Verlust von Metz, Toul und Verdun dagegen verschuldeten offenbar jene Fürsten, die sich, in keineswegs zu rechtfertigender Weise, mit Frankreich verbunden hatten. Die in den Ostseeprovinzen erlittenen Einbußen müssen ebenfalls der Lässigkeit der Reichsstände zugeschrieben werden, denn K. Ferdinand faßte die von Rußland drohende Gefahr mit klarem Blicke ganz richtig auf und suchte derselben zu begegnen. Aber die Reichsstände wollten nicht. — Die Fürsten, sowohl die katholischen als namentlich die protestantischen, arbeiteten an der Befestigung ihrer landesherrlichen Macht [1] und die Reichsstädte waren zum Theile kleine Ländchen, die ebenfalls im Sinne der Terri-

---

[1] Wobei natürlich die Nutzbarmachung des nunmehr Preis gegebenen katholischen Kirchengutes eine Hauptrolle spielte. Vergl. Sattler Herzoge IV. 98.

torialgewalt handelten, oder so unbedeutend [1] und so sehr vom Fürstenstaate überflügelt, daß sie der großen Politik ferner standen als je. —

Für die freie Reichsritterschaft wäre, begreiflicher Weise, die vollständige Niederlage des kaiserlichen Oberregiments der Todesstoß gewesen, denn von den Fürsten hatte sie nichts Gutes zu erwarten.

Urkundliche Beweise einer, in die Regierungszeit Kaiser Karl's V. fallenden, besonderen Thätigkeit der freien Reichsritterschaft, sind nur wenige bekannt. Von Belang ist indessen, was in Rücksicht auf die s. g. Charitativsubsidien geschah. [2] Man verstand hierunter in der Folge jene von der freien Reichsritterschaft, bei besonders dringenden Veranlassungen, bewilligten Geldbeiträge, welche eine eigentliche Besteuerung derselben vertraten.

Kaiser Maximilian hatte im Jahre 1506 den gemeinen Pfenning wieder fallen lassen. Dagegen ließ sich Kaiser Karl V. 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg von allen Reichsständen Türkenhülfgelder bewilligen. Die Lage des Reiches war damals eine besonders bedenkliche, denn während die Türken sehr starke Rüstungen vornahmen, herrschte in Deutschland die größte Uneinigkeit. Im Dezember 1530 hatten die protestirenden Fürsten den Schmalkaldischen Bund abgeschlossen, über dessen wahre Bedeutung Niemand in Zweifel sein konnte, da sich ja die Bundesglieder mit den Königen von England und Frankreich in Verbindung setzen wollten. [3]

Den hauptsächlichsten Anstoß gab die Wahl K. Ferdinands zum römischen Könige. Diese sollte um jeden Preis verhindert werden. Man wollte nicht, daß das Haus Habsburg erstarke, wollte nicht, daß dem ohne Zweifel vielfach abwesenden Kaiser ein bleibender und die gleichen Interessen vertretender Stellvertreter gegeben werde, befürchtete wohl auch Erzherzog Ferdinand, der nach der Schlacht von Mohacz (1526. Aug. 29) König von Ungarn und Böhmen geworden war, sei schon hiedurch zu mächtig für eine, im Namen der alten Freiheiten, nach völliger Willkühr strebende fürstliche Oligarchie und

---

[1] So begab sich z. B. Reutlingen 1554 auf 20 Jahre in wirtembergischen Schutz. Sattler, Herzoge IV. 64.

[2] Vergl. zum Folgenden G. H. Winckler de Mohrenfels (sub praesidio Joh. Dav. Koeleri) diss. de ortu et progressu subsidii charitativi. Altdorf 1728.

[3] Schmidt V. 254. Häberlin XI. 337 ff.

kleidete nun die verschiedenartigsten, politischen Beweggründe in ein beschauliches Gewand, indem man sich ja nur gegen den Haß des römischen Hofes und der Clerisey, sowie gegen die Unterdrückung des Evangeliums waffnete und sogar die deutsche Freiheit gegen des Kaisers Gewaltthaten zu vertreten beanspruchte. [1]

Unter solchen Umständen war es fast zu verwundern, daß die Türkenhülfe auch nur bewilligt wurde. Was die Reichsritterschaft betrifft, so war dieselbe nicht hinreichend stark um ihre Beihülfe überhaupt verweigern zu können und dann lag es ja für dieselbe auf der Hand, daß sie sich gehorsam an den Kaiser anschließen mußte, wenn sie nicht völlig unterdrückt sein wollte. Die Ritterschaft und der Adel am Schwarzwalde hatten bereits im Jahre 1528 zu einem Reichskriege Zahlungen geleistet, [2] und auch jetzt wurde des Kaisers Ansinnen ohne weitere Schwierigkeiten in Vollzug gebracht. Freilich hätte die Reichsritterschaft schon einige und zwanzig Jahre früher zur richtigen Einsicht kommen sollen. Damals, als Kaiser Maximilian I. den gemeinen Pfenning verlangte, war eine Gelegenheit die Reichsstandschaft zu erlangen. [3] Solche blieb ungenützt, aus egoistischen Bedenklichkeiten, und kehrte nicht mehr wieder.

Die von der Reichsritterschaft im Jahre 1532 bewilligte Summe soll sich, nach Burgermeisters Angaben, auf 31,000 Gulden belaufen haben. Sie wurde durch eine von K. Ferdinand am 22. November des genannten Jahres zu Insbruck ausgestellte Urkunde [4] als ein freiwilliger Beitrag anerkannt.

Auch im Jahre 1542 sah sich der Kaiser wieder in den Fall gesetzt, auf dem zu Speier abgehaltenen Reichstage, von allen Reichsständen Türkenhülfgelder zu verlangen. Dieses Mal waren es aber insbesondere die Reichsstände, welche den Wunsch aussprachen, es möchte die Reichsritterschaft zu dieser Steuer beigezogen werden. „Demnach haben wir, sind die Worte des Speierer Abschieds, auf

---

[1] Formell waren indessen die protestirenden Fürsten insoferne gerechtfertigt, als die Wahl K. Ferdinands zum römischen Könige mit Kaiser Karl V. Wahlkapitulation kaum vereinbart werden konnte.

[2] Häberlin XI. 429.

[3] Philipp's Reichs- und Rechtsgeschichte 344 und Höfler Vorrede zum II. Bande der Quellen zur fränkischen Geschichte.

[4] Winkler (resp. Köler) l. c. p. 18. Burgermeister C. D. equest. 409 und Lünig XII. 308.

der Kurfürsten, Fürsten und Stände unterthänige Bitt, gnädiglich bewilliget und auf uns genommen, die vom Adel im Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des h. Reichs nicht begriffen seynd, zuförderlichst an gelegene Malstatt eines jeden Landes zu beschreiben und mit ihnen handeln zu lassen." [1]

Deutlicher läßt es sich nun wohl nicht ausdrücken, daß die Reichsritterschaft, strengrechtlich genommen, zu einer Geldbeisteuer nicht verbunden war. [2]

Lag nun auch eine zwingende Verbindlichkeit nicht vor, so waren doch die Gründe, welche der Kaiser den Reichsrittern, im genannten Reichsabschiede an's Herz legte, dringend genug. Es soll nämlich mit der Reichsritterschaft unterhandelt werden, damit sie, in Betrachtung der Ursachen, die ein jeder Christ, besonders wenn er zur deutschen Nation gehört, billig zu Gemüth und Herzen führt, in den christlichen gemeinen Anschlag einwillige und sowohl von ihrem als ihrer Unterthanen Vermögen zahle. Um aber der Ritterschaft weitere Sicherheit wegen der Folgen zu geben, wird die Beisteuer ausdrücklich als den alten Freiheiten und dem alten Herkommen unvorgreiflich und allweg unnachtheilig bezeichnet. Auch soll dem Adel in Franken, Schwaben und am Rheinstrome, zur Bewahrung solches Geldes, neben andern Kreisständen, ein Schlüssel vergönnt und zugestellt werden. Trotz der unverkennbaren Dringlichkeit und Billigkeit des kaiserlichen Ansinnens sah sich die rheinländische Ritterschaft doch veranlaßt in einem Schreiben vom 6. Mai 1542 zu protestiren. [3] Obgleich solches in der Form einer unterthänigen Bitte geschah, so war die Ablehnung in Wahrheit doch ein Protest. Die zu Worms ausgestellte Urkunde unterzeichneten Konrad Stumpf von Waldeck, Philipps von Reiffenberg, Caspar Lerch v. Dirmstein und Bastian v. Fleckenstein. Nach weiteren Unterhandlungen wurde indessen doch die Summe von 32,000 Gulden bezahlt. [4]

---

[1] Rec. Imp. Spir. 1542. § 58, im Auszuge bei Köler l. c. 19.

[2] Vergl. Zöpfl, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) 562.

[3] Lerch bei Burgermeister bibl. equestr. 309 f. Die protestirende Ritterschaft wird bezeichnet als die gemeine Ritterschaft des rheinischen Crayses von Hagenau an bis hinab in das Stift Trier, sammt Friedberg und Gelnhausen und der Ritterschaft in der Wetterau. Es handelte sich um Erlegung eines halben Gulden vom Hundert und von fünf Gulden vom Tausend.

[4] Köler l. c. 19.

An wirklichen, von der Ritterschaft, bei einem Feldzuge gegen die Türken, in corpore zu leistenden Kriegsdiensten, war aber dem Kaiser nichts mehr gelegen. Wenigstens erklärt er ausdrücklich, daß für den Fall, wenn er persönlich zu Felde ziehen sollte, und man die Reichsfahne fliegen lasse, „nichts destoweniger St. Georgen Fahne in diesem Zuge, aus bewegenden Ursachen, in Ruhe bleiben solle, allerlei Unordnung zu verhüthen." [1]

Das alte Reichskriegswesen war aus Fuge und Band gekommen und von einem Heere, welches die Reichsritterschaft, in ziemlich selbstständiger Weise, etwa hätte stellen wollen, mochten sich selbst die kaiserlichen Generale nicht viel Förderung erwarten. Nebenbei hätte wohl ein solcher Heerhaufen, wegen des Commando's, allerlei Unbequemlichkeiten mit sich gebracht. —

Nach der Abdankung seines Bruders, im Jahre 1557, wendete sich Kaiser Ferdinand nochmals an die Reichsritterschaft und zwar zunächst an die Schwaben. Seine Commissare waren hiebei der Freiherr Wilhelm Truchseß von Waldburg und Conrad v. Rechberg. [2] Da sich aber der ganze Türkenkrieg wie zum Frieden gestaltete, zögerte die Reichsritterschaft nicht nur mit dem Gelde, sondern sogar mit einem definitiven Beschlusse. —

Einige Thätigkeit für K. Karl V. hatte die Burg Friedberg in den Jahren 1546 und 1547 entwickelt. Graf Reinhard von Solms war hiebei des Kaisers Bevollmächtigter. Jeder Burgmann zahlte fünfzig Gulden, so daß die Burg doch gegen 6000 Gulden zu Reichszwecken verausgabte. [3]

Den Sieg, welchen der Kaiser über die schmalkaldischen Fürsten und Städte erfocht, gedachte, wie es scheint, ein Theil der fränkischen Reichsritterschaft auszubeuten. Wenigstens wirkte Wilhelm von Grumbach 1547 auf dem Augsburger Reichstage im Sinne einer vollständigen Emancipation von der fürstlichen Gewalt, [4] die in Franken eine völlige Entwickelung der reichsritterschaftlichen Autonomie lange Zeit verzögerte.

Endlich mag hier noch erwähnt werden, daß sich Kaiser Karl V. damals als ihm die Tücke des Kurfürsten Moriz v. Sachsen ein so

---

[1] Köler l. c. 20.
[2] Köler l. c. 20. Burgermeister cod. dipl. p. 976.
[3] Dieffenbach, Gesch. der Burg und Stadt Friedberg 181.
[4] Wegele in v. Sybel's Zeitschrift p. 418.

schlimmes Spiel anrichtete, im Jahre 1552, bei seiner Flucht aus Insbruck dem fränkischen Ritter Albrecht von Rosenberg völlig anvertraute, und, nach dem Berichte des Spangenberg, unter dessen Dienerschaft unerkannt entfloh. [1]

Und doch waren die Rosenberger ein durch viele Fehden bekanntes, sehr unruhiges und zur Gewaltthat geneigtes Geschlecht. Im vorliegenden Falle konnte sich aber der Kaiser auf die Ergebenheit eines Gliedes der dem Landfrieden abholden Ritterschaft besser verlassen, als auf die Dankbarkeit seines Schülers Moriz von Sachsen.

Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß auch Kaiser Karl's V. Nachfolger der reichsritterschaftlichen Conföderation seine besondere Huld zuwendete.

Für dieselbe war es von unendlichem Werthe, daß Ferdinand im Jahre 1561 die Satzungen des in Schwaben gelegenen Theiles ausdrücklich anerkannte, [2] ein Akt der kaiserlichen Gnade und Gerechtigkeit, welcher von befangenen oder unwissenden Schriftstellern als offenbare Neuerung dargestellt worden ist. Die Sache verhielt sich vielmehr folgendermaßen.

Als sich im Jahre 1533 der schwäbische Bund völlig auflöste [3] und die zu seiner Neubelebung versuchten Schritte erfolglos geblieben waren, löste sich deßhalb die Vereinigung der Ritterschaft keineswegs auf. Dieselbe blieb vielmehr bestehen und die schwäbische Ritterschaft knüpfte sogar 1543 ihre gesellschaftliche Verbindung fester und nahm zu den bereits bestehenden vier Vierteln noch das Kraichgau im Jahre 1545 als fünftes Viertel auf. [4]

Obgleich Sattler zum Jahre 1559 behauptet, [5] man habe die Ritterschaft in Schwaben seit vielen Jahrhunderten für landsäßig angesehen und obgleich diese völlig aus der Luft gegriffene Behauptung durch alle möglichen Bücher und Aktenstücke, bis zur jüngsten Zeit, die Runde gemacht hat, so unterliegt es doch nicht dem geringsten

---

[1] Lerch bei Burgermeister unter Verweisung auf Spangenberg lib. II. c. 45. fol. 259. Der Kaiser zog ferner in's Vertrauen die Herrn von Andelot und seinen Barbier van der Fé, v. Langenn Moriz v. Sachsen 510. Auch wird daselbst noch ein Ritter von Vestenberg genannt.

[2] Die schwäbische Ritterordnung ist von 1560; die fränkische von 1590; die rheinische von 1652. Vergl. Zöpfl, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) 562.

[3] Häberlin XI. 480.

[4] Pütter, Entwickelung der Reichsverfassung I. 457 f.

[5] Wirt. Gesch. Herzoge IV. 141.

Zweifel, daß die Reichsunmittelbarkeit der schwäbischen Ritterschaft schon von K. Friedrich IV. anerkannt worden ist. [1]

Deßgleichen fand dieselbe in den Reichabschieden von 1500, [2] 1543, [3] 1544 und im Augsburger Religionsfrieden von 1555 ihre Anerkennung. [4]

Trotz dieser sehr klaren reichsgesetzlichen Aussprüche, die einem Manne, wie Sattler kaum unbekannt sein konnten, fand der herzoglich wirtembergische geheime Archivarius doch für zweckmäßig, die von der Reichsritterschaft im Jahre 1559 gethanen Schritte wie eine Art von Auflehnung gegen die wohlbegründete landesherrliche Gewalt darzustellen, [5] und den Kaisern Karl V. und Ferdinand I. wegen Unterstützung solcher Umtriebe einen Vorwurf zu machen. Deßgleichen ist auch höchst unwahrscheinlich, daß der schlaue Diplomat Herzog Christoph die ganze Bewegung unter der Ritterschaft erst gelegentlich erfahren haben solle, als das Viertel am Kocher am 5. November 1559 zu Schwäbisch Gmünd eine Zusammenkunft hielt, woselbst die Abgeordneten der Ritterschaft über ihre beim Kaiser zu Augsburg eingegebenen Beschwerden und den erhaltenen kaiserlichen Bescheid Bericht erstatteten. [6]

Eine weitere Versammlung wurde am 25. November zu Munderkingen gehalten. Wir vermuthen indessen, daß in allen Kantonen

---

[1] Vergl. die Urk. vom 26. Juni 1487 bei Datt de pace publica L. II. cap. VI. pag. 272 und Sommer's Vindiciae libertatis p. CX. Es werden nämlich die reichsfreien Stände Schwabens auf Donnerstag nach St. Jacob des h. Zwölfboten-Tag nach Eßlingen beschieden und unter diesen sind genannt „Graven, Herrn und Ritterschaft". Weitere Belege bei Datt p. 268, 305 ff. Vergl. auch Zöpfl, Rechtsgeschichte (3. A.) S. 561.

[2] Tit. XLVIII. in ed. Senckenb. Part. II. pag. 84.

[3] § XXVIII. — Die Worte sind „mit den Ritterschaften zu Schwaben, Franken und am Rhein, so ohne Mittel dem Reich zugehörig." Vergl. Sommer l. c. p. CXII.

[4] Der § 26 des Religionsfriedens lautet bei Oertel S. 226 „Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschaften, welche ohne Mittel der kaiserlichen Majestät und uns unterworfen, auch begriffen sein, also und dergestalt, das sie obbemelter beyder Religion halben, auch von niemand vergewaltiget, beträngt und beschweret werden sollen." — Ueber die reichsgesetzlichen Nachweisungen der Existenz der Reichsritterschaft zur Zeit K. Maximilian's I., vergl. Moser, Nachrichten S. 633 ff.

[5] Sattler wurde indessen schon von J. J. Moser in den Beiträgen zu reichsritterschaftlichen Sachen I. 35 ff. zurecht gewiesen.

[6] Sattler, Herzoge IV. 142. Moser, Beiträge I. 44 berichtigt Sattler, der von Schwäbisch-Hall spricht.

solche Rittertage abgehalten worden sind, und daß Sattler nur von denen der Kantone Kocher und Donau Nachrichten vor sich hatte. [1]

Den Fürsten, namentlich aber dem Herzog Christoph von Wirtemberg und dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz war diese Sache sehr fatal. Der letztere schrieb an den ersteren: er habe in Erfahrung gebracht, daß sich eine Person, welche zwar nicht von Adel sei, aber von der Ritterschaft Thun und Lassen gute Wissenschaft habe, dahin geäußert: es habe bereits einen Fürstenkrieg gegeben und einen Bauernkrieg. Nun werde aber auch ein „Edelleuth-Krieg werden." [2] —

Das war freilich eine große Uebertreibung, aber doch nicht ganz aus der Luft gegriffen, wie wir später bei Darstellung der s. g. Grumbach'schen Händel sehen werden. Hier mag nur bemerkt werden, daß die Mißstimmung eines Theils der fränkischen Ritterschaft gegen die bischöflich würzburgische Regierung in der in Betrachtung kommenden Zeit, bereits eine gewisse Höhe erreicht hatte, und daß Wilhelm von Grumbach allerdings an eine allgemeine bewaffnete Schilderhebung des Adels gegen die fürstliche Uebermacht gedacht haben mag. In Schwaben, dessen Ritterschaft sich schon in die Sickingen'schen Händel wenig eingelassen hatte, waren aber solche Schritte gewiß nicht zu fürchten.

Hatten doch im schmalkaldischen Kriege die zur Reichsritterschaft zählenden wirtembergischen Vasallen: v. Kaltenthal, v. Ow, v. Stotzingen, v. Werdenau, v. Liebenstein, Speth u. a. m., sich sogar gegen den Kaiser verwenden lassen und also dem Hause Wirtemberg gewiß allen Gehorsam geleistet, der demselben gebührte. [3]

Freilich beharrte die Ritterschaft darauf, sie sei dem besagten Fürstenhause nur durch Lehenspflicht, nicht aber durch Landsäßigkeit unterthan, eine Behauptung, die zwar nicht bei allen Familien zutreffen mochte, in der Hauptsache aber richtig und ganz dazu geeignet war, den Herzog Christoph, der es bei aller seiner Milde doch nicht

---

[1] Bei dieser Gelegenheit erlaubet sich der Verfasser die Bemerkung, daß er vollauf davon überzeugt ist, daß seine Schrift in mancher Einzelnheit der Vervollständigung, Ergänzung und Berichtigung bedürfen wird, daß er aber dieselbe gleichwohl nicht auf den Zeitpunkt, in welchem die betreffenden Archivalien einzeln durchforscht sein werden, aussetzen zu dürfen glaubte. Er will nur einen Anstoß geben und wird sich über jede sachrichtige Verbesserung seiner Darstellung freuen.

[2] Sattler a. a. O. 142.

[3] Sattler, Herzoge III. 254.

ganz an Gewaltthätigkeiten fehlen ließ, gänzlich gegen die seiner Souverainetät widerstrebende Körperschaft einzunehmen.

Als nun die Ritterschaft ihr alten Klagen beim Kaiser vorbrachte, fand dieselbe bei den kaiserlichen Räthen williges Gehör. Nur Graf Karl von Zollern scheint anderer Ansicht gewesen zu sein. Die Klagen betrafen im Allgemeinen jene Dinge, die wir schon aus der 1523 eingegebenen Beschwerde kennen, doch stehen jetzt Klagen wegen der Verkümmerung der Jagdgerechtsame und wegen Beschwerung durch neue Zölle und Mißachtung älterer Zollprivilegien im Vordergrnnde. [1]

Auf den 19. Februar 1560 wurde ein neuer Rittertag nach Rothenburg a. N. ausgeschrieben und zwar für alle Glieder des schwäbischen Adels. [2]

Die Hauptleute des Viertels Neckar-Schwarzwald: Georg v. Ehingen zu Kilchberg, Christoph von Landenberg, Georg von Ow zu Hirrlingen und Rochus Mertz von Staffelfeld zu Schramberg, standen an der Spitze. Es kam auch in der That ein großer, am 7. August 1560 zu Munderkingen abgehaltener Ritterkonvent zu Stande.

Auf diesem für die Geschichte der Reichsritterschaft nicht unwichtigen Tage wurde die schwäbische Ritterordnung festgestellt, die Kaiser Ferdinand am 30. Juni 1561 zu Wien feierlich bestätigt hat. [3]

Da diese Ritterordnung von großem Belang ist, wollen wir sowohl die anwesenden Hauptleute und Räthe, als auch einen Auszug aus den 44 Artikeln geben. Von wegen des Theils an der Donau unterzeichneten Carl von und zu Welden zu Erolzheim, Hans v. Rechberg zu Aicheim, Rechberghausen und Scharffenberg, Römisch Kaiserlicher Majestät Rath und Hans von Stain zu Uttenweyler. Von wegen des Theils am Kocher: Walther von Hirnheim zu Hoheltingen und Welstein, Wolf Dieterich von Westerstetten zu Katzenstein, Eberhard von Hirnheim auch zu Hoheltingen. Von wegen des

---

[1] Sattler a. a. O.

[2] Sattler IV. 143.

[3] Sie ist mehrfach abgedruckt z. B. bei Burgermeister C. D. equestr. I. 161 ff. (der Ausg. von 1721). Ich benütze den gleichzeitigen Druck, 15 Blätter (fälschlich als 17 bezeichnet, da von IX auf XII übergesprungen wird) in Folio, mit dem Titel „der Römischen Kayserlichen Majestat ect. Vnsers allergnedigsten Herren vnnd des Heiligen Reichs Freyen Ritterschaft vnd Adels der funfftheil im Land zu Schwaben Ordnung, die sy mit jrer Kayserlichen Maiestat Confirmation vnd Bestettigung hinfüro mit vnd gegeneynander zu halten abgeredt, angenommen vnd auffgericht haben". 1561 ohne Druckort. —

Theils am Schwarzwald und Neckar: Jörg von Ow zu Hirrlingen, Hans Dieterich von Gemmingen zu Mülhausen und Conrad Kechler von Schwandorf zu Thalheim. Die Namen der Vertreter der Kantone: Hegäu (Allgäu und Bodensee) und Kraichgau, fehlen im alten Drucke. [1] —

Die Einleitung zu dem langen Aktenstücke bildet eine Darstellung der Privilegien und Gerechtsame der reichsfreien Ritterschaft. Die Exemtion von „allen Obliegen, Bürden, Lasten, Beschwerden, Auflagen, Gebieten, Satzungen, Ordnungen, Abschieden, Jurisdiktion und Dienstbarkeit," welche von hohen und niederen Reichsständen und Landen verhängt werden könnten, wird an die Spitze gestellt. Die Reichsritterschaft steht nur unter Kaiser und Reich und hängt von benachbarten Reichsständen nur in so weit ab, als einzelnen ihrer Glieder durch Lehenstücke, freiwillig angenommene Dienste und conditionirte Gerichtsbarkeit, Verpflichtungen obliegen. In diesem Status quo befinde sie sich „nun etlich hundert Jahr vnverdächtlich in stiller ruewiger Uebung" und es sei derselbe zum weiteren Ueberfluß in kaiserlichen und fürstlichen und sonst reichsständischen Urkunden vielfach anerkannt. [2]

Auch in neuester Zeit sei derselbe durch die schwäbischen Kreisstände anerkannt worden, damals als sich dieselben zu Handhabung des Augsburger Landfriedens an die Ritterschaft gewendet und in ihren Schreiben de dato Ulm den 31. August 1556 und 25. Oktober 1558 [3] deutlich dahin ausgesprochen „daß, wan jrem begeren wilfart, „wir dardurch mit keiner newerung, Contribution, Anlagen jr der „Kraißstend obligen, sachen, vorrath an und vmbschlegen, auch dergleichen Vnköſten beladen noch under einichen Stannd oder Oberkeit „gezogen werden sollten". Man habe sich daher auf einem am 3. Dezember 1556 zu Weissenhorn gehaltenen Tage von Seiten der vier ritterschaftlichen Viertel mit dem schwäbischen Kreise verständigt. Desgleichen sei demselben, von Munderkingen aus, neuerdings nach Ulm mitgetheilt worden, daß die Ritterschaft dem Kreise gerne und

---

[1] Sie fehlen auch bei Burgermeister l. c. p. 184. Indessen irrt sich Moser, Beiträge I. 55, wenn er sagt, es werde der Kantone Hegau u. s. w. nicht gedacht. Nur die Namen der Bevollmächtigten fehlen.

[2] Vergl. Reichsritterschaft I. 513.

[3] Bei Burgermeister steht LVII (1557). Der alte Druck hat aber deutlich LVIII.

zwar auf eigene Kosten die begehrten, gemäßigten Reiterdienste leisten werde, wenn solche rechtzeitig angesagt würden. Weitere Dienste dagegen würde man auf ziemliche Besoldung leisten. Die „herrenlosen gartenden Knechte“ [1] will die Ritterschaft aus ihren Gebieten treiben.

Gegen die Kreisstände will sie nichts unternehmen, sondern sich vielmehr ihren adeligen Ehren gemäß halten, und auch zu Hauptbefehlshabern, Räthen und Rittmeistern gebrauchen lassen.

Gelegentlich der nunmehr nur auf dem Wege Rechtens zuläßigen Beseitigung obwaltender Streitigkeiten, wird die Bemerkung gemacht, daß die Mächtigen im Reiche „durch Land und Leute, gelehrte Personen und andere Gelegenheit“ doch einen großen Vortheil vor den gewöhnlichen Edelleuten hätten, und daß überhaupt „gemeiner deutscher Nation Herkommen und Freiheiten nicht also beschaffen seien, daß sie freien reichsritterlichen Adelspersonen, wie andern Gliedern und Ständen zu Gut kommen sollten. [2]

Es bezieht sich dieser Theil der Einleitung besonders auf die im Jahre 1555 beschlossene Reichsexekutionsordnung, worin den Kreisobersten eine bedeutende Gewalt beigelegt wurde. [3] An der Spitze eines jeden Kreises stand ein kreisausschreibender Fürst. In Schwaben waren es deren zwei, der Bischof von Constanz und der Herzog von Wirtemberg. Diese bildeten mit einigen Beigeordneten das Kreisdirektorium. [4]

Die vollständige Ausführung der von der Ritterschaft vorgebrachten Klagen und Beschwerden würde uns zu weit vom Ziele abführen. Es sind im Wesentlichen die bereits, 1523 vorgebrachten Punkte. Hervorheben wollen wir indessen, daß über die Einführung neuer welscher Lehengebräuche und die Veränderung der alten deutschen Lehensgewohnheiten und Rechte geklagt wird. Es folgen nun die vier und vierzig Artikel. — Ihr hauptsächlichster Inhalt ist folgender:

1) Die Mitglieder der Reichsritterschaft in Schwaben verpflichten sich für alle Zeiten, sowohl für ihre Person als auch für ihre in die

---

[1] S. Schmeller, Bayr. Wörterbuch 68: garten, gartieren bedeutet, bes. vom 15. Jhdt. an, das Herumziehen herrenloser Kriegsknechte.

[2] Burgermeister C. D. I. pg. 145 (fol. III. des alten Druckes).

[3] Schmauss corp. jur. publ. (ed. 4) p. 186.

[4] Vergl. Zöpfl 560.

Matrikel [1] eingetragenen Güter, nur dem Kaiser und Reich unterthänig zu bleiben.

2) Hierdurch werden die aus dem Lehensnexus abgeleiteten Pflichten gegen Kurfürsten, Fürsten und andere Stände nicht verändert, doch erwartet man, daß die den alten Lehensgebräuchen zuwiderlaufenden Neuerungen abgestellt werden und verwahrt sich gegen die wegen eines Lehens etwa aufgedrungenen Landesordnungen, Landrechte, Maaße und Gewichte.

3) Den fürstlichen Häusern, an deren Lande die ritterschaftlichen Güter anstoßen, wird zugesagt, man wolle sich gegen sie „in aller underdienstlichkeit und dermaßen halten, daß sie zu nichts anderem, dann zu allen gnaden vrsach haben", jedoch unbeschadet der ritterschaftlichen Exemption und Gerechtsame.

4) Verpflichtet sich die Ritterschaft zur Beihülfe bei der vom Kaiser anbefohlenen Reichsexecution, [2] und

5) auf den Landfrieden. Wegen der „Nacheile" will sich die Ritterschaft mit den schwäbischen Kreisständen, auf dem in der Woche Reminiscere nächstkünftig abzuhaltenden Tage, womöglich vereinbaren. [3]

6) Es sollen die zur Handhabung des Landfriedens erforderlichen Punkte nach altem Brauche und insbesondere nach Kaiser Friedrichs Landfrieden von 1488 festgestellt werden, und zwar durch die Kreisstände und Ritterschaft gemeinsam.

7) Enthält Vorschriften für das Verhalten der zu den Kreisständen nach Eßlingen gehenden Abgesandten. Sie sollen, falls ihre Vorschläge gänzlich verworfen würden, an den Kaiser apelliren. [4]

Hierüber mußten allerdings besondere Bestimmungen gegeben und kaiserliche Entschließungen angebahnt werden, da die Reichsritter-

---

[1] Leider fehlt diese Matrikel. Bei Moser Beiträge I. 49 steht ein Verzeichniß des Adels am Kocher vom 14. Febr. 1560.

[2] Daß die Reichsriterschaft hiezu, da überhaupt zur Reichshülfe verpflichtet war, ist zu entnehmen aus Reichsabschied von 1500 tit. XLVII. R.Absch. v. 1542. § 58. R.Absch. v. 1543 § 28 u. s. w. Die betreffenden Stellen bei Schmauß p. 47, 96 und 116.

[3] Vergl. Sattler, Herzoge IV. 143.

[4] Der Abdruck bei Burgermeister wimmelt von sinnstörenden Fehlern, was sich besonders bei diesem Artikel herausstellt. — So sind z. B. die Kreisstände zu Kaufständen geworden.

schaft, in Folge ihrer eigenthümlichen, keineswegs organischen Stellung weder zu den Reichs- noch zu den Kreisständen gehörte. [1]

8) Die Beihülfe der Reichsritterschaft zu Reichsexecutionen soll nach den zu Munderkingen gefaßten und dem schwäbischen Kreise mitgetheilten Beschlüssen geschehen.

9) Die Ritterschaft soll sich nach des h. römischen Reichs Polizei halten, doch unbeschadet ihrer Exemtion, ritterlichen und adeligen Freiheiten, und

10) sich Niemands annehmen, der den Landfrieden nicht hält.

11) Die Beschwerden der Ritterschaft gegen benachbarte Reichsstände sollen aufgezeichnet und denselben, durch gehörig beglaubigte Gesandte, mit der Bitte um Abstellung mitgetheilt werden.

12) Betrifft die Beihülfe des Kaisers zur Erledigung der bereits eingereichten Beschwerden.

13) Soll der ritterschaftliche Ausschuß nebst Räthen und Dienern die der Ritterschaft zustehenden Regalien, Exemption, Freiheiten und Oberherrlichkeiten in Schrift verfassen und artikulieren lassen, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein Theil der Reichsritter etlichen Reichsständen mit conditionierten Gerichtsbarkeiten verwandt ist. Man wollte also eine Art von reichsritterschaftlichem Staatsrechte ausarbeiten lassen.

14) Wer hiezu und überhaupt zur Feststellung eines geordneten Rechtszustandes, urkundliche Nachweisungen (Brief, Register und Rodel) besitzt, der soll dieselben dem Ausschuß und den Räthen mittheilen. [2]

15) So bald die Artikel abgefaßt sind, sollen sie von den Ausschüssen und Räthen, unter Zuziehung „unserer bestellten auch anderer mehr Rechtsgelehrten" abgehört, emendirt, gemindert, gemehrt und gebessert werden. Dieses hat auf gemeinschaftliche Kosten zu geschehen.

16) Sollten die in Artikel 11 besprochenen Supplicationen bei den

---

[1] Vergl. Reichsdeputationsabschied v. Worms 1564. § 32 bei Schmauß p. 264.

[2] Hier ist also wohl die erste Begründung der reichsritterschaftlichen Archive! Dieselben sind bekanntlich später den Staatsarchiven einverleibt worden und es wäre sehr wünschenswerth für die Geschichte des Adels, daß sich Jemand der Mühe unterziehen und die an verschiedenen Orten noch vorhandenen Archivalien genauer einsehen könnte. Namentlich aber möchte der Verfasser dieser Schrift seinen Standesgenossen an's Herz legen, doch ja die in ihren eigenen Archiven etwa noch befindlichen Urkunden gebührend beachten zu wollen.

hohen Reichsständen und die in Artikel 12 berührte, „kaiserliche Einsehung nichts fruchten, so sollen Ausschuß und Räthe, unter Zuziehung auch derjenigen freien von Adel, die zur Zeit in dieser Ordnung nicht begriffen sind, nochmals an die Reichsstände eine Botschaft absenden und endlich mit denselben vor das kaiserliche Kammergericht kommen.

17) Wird über kurz oder lang, ein Glied der Ritterschaft von jemanden thätlich gepfändet, gefangen, verstrickt, spoliert, aus seinem ruhigen Besitze getrieben, so sollen die, im Artikel näher bezeichneten Schritte zu dessen Restitution auf gemeinsame Kosten geschehen. Zuerst wendet man sich an taugliche Unterhändler und sucht die Sache gütlich auszutragen. Hilft dieses nichts, so appellirt man an den Kaiser.

18) Auf Begehr der Beschwerde Führenden sollen auch die bereits anhängig gemachten Sachen nach Artikel 17 behandelt werden.

19) Wird ein Glied der Reichsritterschaft unsicher gemacht und verjagt, so sollen ihm Alle andern Glieder Beistand leisten, „wie solches von unsern löblichen Voreltern bis auf uns kommen und gebraucht worden". Namentlich hat man ihm zu seiner Unterhaltung, so weit möglich, Hülfe zu gewähren, aber alles unbeschadet des Landfriedens.

20) Zur Erhaltung des gegenseitigen Vertrauens und guten Einvernehmens machen sich die Glieder der Ritterschaft verbindlich, sich bei etwa obwaltenden Irrungen, Spänen und Widerwillen, nicht vor Kammer-Hof-Land und Centgerichten zu belangen, sondern die Sachen vor ihren Ausschuß und Räthe zu bringen. Die zweite Instanz bilden dann alle ritterschaftlichen Viertel. [1] In der Regel sollen solche Sachen längstens in Jahresfrist geordnet werden, es geschehe denn durch kundtliche Unmöglichkeit.

21) Die Bestimmung soll auch für die bereits anhängigen Händel gelten. Der Kläger soll dem Antworter (Beklagten) in das Viertel folgen, in welchem dieser gesessen ist.

22) Wer über kurz oder lang etwas vernimmt, was der ganzen Gesellschaft zum Schaden gereichen kann, der hat es dem Ausschusse und den Räthen seines Viertels mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

23) Die Ritterschaft will sich unter keiner Veranlassung von einander trennen.

---

[1] Also zuerst der betreffende Ritterort, z. B. Hegäu, dann die schwäb. Ritterschaft.

24) Beschlüsse der Ausschüsse und Räthe oder der Mehreren so an bestimmten Tagen erscheinen, sollen ohne Widerrede vollzogen werden. Nur ehafte Noth entschuldigt.

25) Wegen der Ungleichheit der Religion wird bestimmt, daß Keiner den andern in Worten oder Werken reizen und beschweren, oder deßhalb irgend etwas gegen die Ordnung dieser Gesellschaft vornehmen solle. Jeder möge sich so halten, wie er gedenkt es vor Gott verantworten zu können. An der pünktlichen Einhaltung dieses Artikels war freilich sehr viel gelegen, da es bereits in allen Ritterkreisen katholische und protestantische Mitglieder der freien Reichsritterschaft gab.

26) Wittwen und Waisen soll geholfen werden, schon deßhalb, weil deren Güter leicht in Verfall und aus den Händen der Ritterschaft gerathen, wenn man ihnen nicht hülfreich mit Rath und That beisteht. Der Beistand ist besonders Sache des Ausschusses und der besoldeten Räthe.

27) Uebele Haushälter sollen durch Ausschuß und Räthe ihres Viertels zuerst gewarnt und wo möglich auch, durch Anzeigung der Mittel und Wege, zu besserer Haushaltung gebracht werden. Daß solche Ermahnungen zu besserem Haushalt, bis in die allerletzte Zeit der Reichsritterschaft, nöthigen Falls auch wirklich ertheilt wurden, habe ich mich mehrfach aus Protokollen über reichsritterschaftliche Convente überzeugt.

28) Damit die Unterthanen der Ritterschaft nach Gebühr regiert und nicht wider Recht und Billigkeit gedrückt werden, soll ein Jeder die Seinigen mild behandeln und sich vor Allem mit den vor Alters hergebrachten Zinsen, Gülten und Nutzungen begnügen. Lehnen sich die Unterthanen dagegen auf, so soll man dem Gutsherrn gemeinsam helfen.

29) Keiner soll einen Reisigen zu Dienst annehmen, der sich nicht durch ein genügsam „Paßport" darüber ausweisen kann, daß er seinem vorigen Junker ehrlich und wohl gedient habe.

30) Da der Ritterschaft ein großer Theil des Adels und zwar nebst den Gütern entzogen worden sei und hiedurch zuletzt der unwiederbringliche Fall Aller herbeigeführt werden müsse, soll sich ein Jeder, dem seine Güter feil sind, dazu verbindlich machen, dieselben wieder in die Hände des Adels gelangen zu lassen. Kann dieses nicht ohne merklichen Nachtheil geschehen, so sollen doch die Güter nicht verkauft werden, ohne daß sich der Käufer dazu verpflichtet der Ritter-

schaft die Contribution zu leisten. Namentlich aber soll man sie nicht an solche Personen verkaufen, welche der Ritterschaft den freien Güterkauf abstricken.

31) Sollte es sich zutragen, daß die Ritterschaft vielgedachte Gleichheit im Landfrieden und austräglich Recht (Austrägalgerichte) nicht erlangen könne, und daß man sie vermöge der von ihr unverhört gebliebenen Augsburger und Ulmer Abschiede, dazu dränge den Kreisständen zu helfen und zu dienen, oder das zu gestatten, was diese anordnen, so sollen die Nachkommen der jetzt noch dienstfreien Ritter sich nimmermehr in die Dienste derjenigen begeben, welche der Ritterschaft die Gleichheit nicht gewähren wollen. Kann sich Einer aus Mangel an Nahrung nicht ohne Dienst behelfen, so soll er nöthigen Falles aus der ritterschaftlichen Truhe ein ziemlich Wartgeld erhalten. [1]

32) Betrifft die Annehmung tauglicher Räthe und Diener. Dieselben erhalten für Zehrung, wenn sie über Land geschickt werden, auf das Pferd für einen Tag 10 Batzen. Ihr Wart- und Dienstgeld ist nicht eingesetzt, sondern mit N. Gulden bezeichnet. Sie schwören allen Vierteln gemeinsam.

33) Ausschuß und Räthe kommen jährlich zwei Mal zusammen, in jedem Viertel; und dann der Ausschuß aller Viertel ein Mal jährlich, auf gemeinsame Kosten.

34) Sollte es nicht dahin zu bringen sein, daß die Ritterschaft unangefochten bei Kaiser und Reich bleiben kann, so wollen sich die Ausschüsse über weitere Schritte berathen, solche jedenfalls dem Kaiser zur Ratification vorlegen, und sich dann, auf eine bestimmte Zahl von Jahren, in den besonderen Schutz irgend eines fürstlichen Hauses begeben, wogegen demselben nöthigen Falles eine bestimmte Anzahl zu Roß und zu Fuß zu Hülfe geschickt werden soll. [2]

35) Wenn sich einzelne Reichsstände mit der Ritterschaft vergleichen wollen, so soll dieses nicht abgelehnt werden.

---

[1] Die beanspruchte Gleichheit in Landfriedenssachen bezieht sich besonders auf die Nacheile, bei welcher die Reichsstände das ritterschaftliche Gebiet nicht respektirten wohl aber das ihrige respektirt wissen wollten — was Sattler ganz in der Ordnung findet.

[2] Dieser Artikel war klug berechnet. Die Fürsten wurden hiedurch von den äußersten Gewaltschritten abgehalten, weil kein Haus dem anderen die Schutzherrlichkeit über die immerhin noch streitbare Ritterschaft gönnte.

36) Glieder der Ritterschaft, welche sich von derselben ohne genügenden Grund trennen wollen, sollen ermahnt werden zu bleiben. Scheiden sie aber gleichwohl aus, so verlieren sie alle Vortheile der Verbindung. Bei solchen, die wegen Herrendienst nicht völlig beitreten können, soll man billige Rücksicht walten lassen.

37) Betrifft die Zahlungen an die in jedem Viertel verordneten Truhenmeister. Die Zahlen sind nicht eingesetzt. [1] Auch die Kirchen und Unterthanen zahlen eine Steuer.

38) Gotteslästerung, Ehebruch, Hurerei und Trunkenheit sollen vermieden werden, deßgleichen aller schädliche Ueberfluß, andern zum Exempel.

39) Ein Jeder soll in seinen Kirchen verfügen, [2] daß die Pfarrer alle Feiertage nach der Predigt das Volk mit Ernst ermahnen für Adel und Ritterschaft zu beten.

40) Der Ausschuß soll diese Ordnung an die andern Mitverwandten von der Ritterschaft, die ebenfalls frei und der kaiserlichen Krone ohne Mittel unterworfen sind, gelangen lassen, damit sie sich mit den schwäbischen Rittern vergleichen können, oder doch nicht gegen dieselben gebrauchen lassen.

41) Gibt den Ausschüssen die nöthige Vollmacht und die Gewähr sie vor Schaden und Kosten schadlos zu halten.

42) Ausschuß und Räthe sind zu verpflichten und müssen Verschwiegenheit geloben.

43) Werden Artikel mißverstanden oder in Zweifel gezogen, so haben Ausschuß und Räthe die nöthige Deklaration zu geben.

44) Da es nicht möglich ist, alle Fälle vorauszusehen und aller Nothdurft zu begegnen, wird eine Erweiterung und Besserung der Artikel vorbehalten, wenn es die Mehrzahl für nöthig hält.

Die Einhaltung der Artikel wird bei ritterlichen und adeligen Treuen und Ehren an Eidesstatt angelobt. —

Es wird dieser dem einen und anderen Leser vielleicht etwas zu ausführlich erscheinende Auszug jedenfalls zur Genüge zeigen, daß die vom Kaiser gebilligte Ordnung der schwäbischen Ritterschaft keine unbillige Neuerungen enthielt, sondern vielmehr mit Besonnenheit

---

[1] Nach Moser Beiträge I. 57 wurde 10 pro Cent vom selbst angegebenen Vermögen (an Eidesstatt) bezahlt, und zwar auf Georgi 1562.

[2] Man spürt in diesem Artikel den Satz »cujus regio ejus religio!«

und Würde abgefaßt ist und völlig auf historischem Boden steht. Sie könnte jetzt noch in allen Hauptpunkten als Muster dienen, falls es sich darum handeln sollte, einer adeligen Körperschaft als Richtschnur zu dienen.

Die schwäbische Ritterschaft trachtete natürlich sich mit der fränkischen und rheinländischen in Verbindung zu setzen. Vorschläge dieser Art wurden vom Kanton Kocher bereits am 8. November 1559 gemacht. [1]

Bemerkt mag hier noch werden, daß am 11. Juni Marx von Reischach, Jacob Ritter von Bühel, Eberhard von Hirnheim, Konrad Kechler von Schwandorf und Hans von Frauenberg vom Ausschusse an den Kaiser abgeschickt wurden. Sie erhielten 2500 fl. auf die Reise bewilligt und brachten die Confirmationsurkunde von Wien zurück. [2]

So vernünftig und den Zeitverhältnissen entsprechend diese Ritterordnung nun auch sein mochte, so fehlte doch die Zustimmung eines großen Theiles der hiebei betheiligten Familien. Die Kantone Hegäu, Allgäu, Bodensee und Kraichgau verweigerten den Beitritt noch im Jahre 1563 und auch in anderen Kantonen erklärten sich einzelne Personen, daß es ihnen beschwerlich sei in diese Einung zu treten. [3]

Wenn Sattler [4] vollen Glauben verdient, so waren auf einem im Jahre 1564 zu Weißenhorn abgehaltenen Tage von der ganzen schwäbischen Ritterschaft nur etwa 30 Personen der Ritterordnung zugethan, während die Mehrzahl sich mit den Kreisständen vergleichen wollte. Ein Vergleich mit den Kreisständen, im Sinne wie ihn Sattler auffaßt, wäre aber einer vollständigen Aufhebung der Reichsritterschaft ziemlich nahe gekommen. Eine Verständigung, auf Grundlage der gegenseitigen Anerkennung, war, wie wir gesehen haben, auch in der Ritterordnung in Aussicht gestellt. Sicher scheint zu sein, daß eine Spaltung in der That vorhanden war. Schon der Umstand, daß in dem Drucke der Ritterordnung der Raum für die Namen der Vertreter des Hegäus und Kraichgaus leer gelassen wurde,

---

[1] Moser, Beiträge I. 45. unter Verweisung auf Burgermeister C. D. II. 718.

[2] Moser, Beiträge I. 56. Schon am 10. Oktober wurden die gedruckten Exemplare versendet, unter Unterschrift von vier Mitgliedern (die bei meinem Exemplare aber fehlt). Moser a. a. O.

[3] Moser, Beiträge I. 59, 60.

[4] Herzoge IV. 206.

während man diese Kantone ausdrücklich aufführte, läßt auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten schließen, welche die thatkräftigere Partei indessen überwinden zu können glauben mochte. Am 21. Juni 1564 schrieb der Kurfürst von der Pfalz an den Herzog von Wirtemberg, er habe Nachricht, daß sich viele derjenigen, welche sich in das Bündniß des schwäbischen Adels begeben, nun wieder aus demselben heraus begeben hätten und es sei zu hoffen, es werde der ganze Verein von selbst erlöschen und eingehen. [1] Zwischen der Pfalz und Wirtemberg wurde schon seit geraumer Zeit über diese Sache correspondirt, [2] und man erinnere sich, wie die Pfalzgrafen schon zur Zeit Kaiser Friedrichs IV. den Eintritt der Kraichgauer in den schwäbischen Bund zu verhindern wußten. [3]

Schwieriger als die schwäbische Ritterschaft, welche schon vermöge des schwäbischen Bundes eine gute Schule erhalten hatte, waren die fränkischen Reichsritter zu leiten, was sich insbesondere in der merkwürdigen Episode des Wilhelm von Grumbach ziemlich deutlich herausstellt. [4]

Wilhelm v. Grumbach ist im Jahre 1503 geboren [5] und gehörte einem alten, angesehenen Geschlechte an, [6] welches mit den noch blühenden Freiherrn von Wolfskehl gleichen Stammes sein soll. — Frühe schon an den keineswegs musterhaften Hof des Markgrafen Casimir von Brandenburg-Culmbach gebracht, wurde er eine Zeit lang der Mentor eines bekanntlich sehr übel berüchtigten Telemach, des jungen Markgrafen Albrecht Alcibiades. Als Lehensmann des Bischofs von Würzburg hielt er sich auch in dessen Lande vielfach auf und begleitete unter Bischof Konrad (aus dem Hause Thüngen) 1540 die Stelle eines bischöflichen Rathes. [7]

---

[1] Moser, Beiträge I. 62.

[2] Sattler IV. 144.

[3] S. oben Seite 92 ff.

[4] Eine erschöpfende Darstellung der s. g. Grumbach'schen Händel würde vor Allem die Benützung der Archive, also mehr Muße voraussetzen, als dem Verfasser dieser Schrift gegönnt ist. Er begnügt sich daher aus den gangbarsten Hülfsmitteln und hauptsächlichsten Quellen zusammenzustellen, was zum Verständnisse der reichsritterschaftlichen Entwickelung unerläßlich scheint.

[5] Voigt in v. Raumer's Taschenbuche 1846. S. 3.

[6] Indessen scheint Grumbach doch nicht zu der gleichnamigen, dynastischen Familie zu zählen. Vergl. Wegele in der Sybel'schen Zeitschrift II. 413.

[7] M. Koch, Quellen zur Gesch. K. Maximilian's II. S. 42.

Trotz dieser dienstlichen Stellung war, wie es scheint, ein eigentlich freundliches Verhältniß zwischen Grumbach und seinem geistlichen Lehensherren niemals vorhanden, denn es bestand zwischen denselben ein langwieriger Rechtsstreit wegen eines großen Waldes. Der bisherige Domdechant Melchior Zobel v. Guttenberg mag sich hiebei nicht zur Nachgiebigkeit geneigt erklärt haben; daher bot Grumbach seinen ganzen Einfluß auf, und brachte es dahin, daß nach dem Tode des Conrad v. Thüngen nicht Zobel, sondern Conrad von Bibra zum Bischofe gewählt wurde. [1] Conrad zeigte sich hiefür sehr erkenntlich, indem er sowohl den alten Streit durch einen mit Zustimmung des Domkapitels geschlossenen Vertrag ausglich, als auch den von Grumbach zu seinem Hofmarschall und zum Amtmanne zweier Aemter ernannte und ihm einen Schuldbrief des Landgrafen Philipp von Hessen über 10,000 Goldgulden schenkte. [2] Dieses war vermuthlich mehr, als der neue Bischof seinem Hochstifte gegenüber von Rechtswegen verantworten konnte. [3]

Conrad von Bibra starb indessen schon 1544 und nun trat abermals Melchior Zobel von Guttenberg als Bewerber auf. Es soll derselbe, um sicher zu gehen und nicht abermals durch Grumbachs Einfluß ausgeschlossen zu werden, mit diesem einen Vertrag eingegangen, aber später nicht gehalten haben, [4] eine Annahme, die indessen keineswegs bewiesen ist. Sicher ist jedenfalls, daß sich nunmehr zwischen Grumbach und dem neuen Bischofe bedeutende Differenzen einstellten und daß der erstere vor der Hand der Schwächere war und sich daher fügen mußte. —

Indessen war zwischen Beiden nicht aller Verkehr abgebrochen, [5] doch neigte sich Grumbach nunmehr weit mehr auf die Seite des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, was dem Bischofe gewiß nicht gleichgiltig sein konnte, da die bekannten Tendenzen der Zollern denn doch offenbar dem Fortbestande der geistlichen Fürstenthümer schnurstracks zuwider liefen. Wenn Melchior Zobel die oben berührten 10,000 Gulden zurückforderte, so that er wohl nur, was er als geist-

---

[1] Wegele a. a. O. S. 414.

[2] Voigt a. a. O. 14. Koch a. a. O. 42. Wegele 415.

[3] Vergl. Gropp neuere Chronik v. Würzburg I. 194, woselbst davon die Rede ist, daß Grumbach zu sehr bevorzugt worden sei.

[4] Voigt 15. Koch 43.

[5] Wegele 415.

licher Fürst zu thun verpflichtet war. Grumbach zahlte auch in der That einen Theil derselben und stellte über den Rest Verschreibungen aus. Daß er sich, unter diesen Umständen, die Entlassung von seinem Marschallamte auswirkte, ist sehr begreiflich. —

Als der schmalkaldische Krieg ausbrach, stellte sich Markgraf Albrecht auf die Seite des Kaisers. Auch Grumbach folgte diesem Beispiele und zeichnete sich bei dieser Gelegenheit so sehr aus, daß er glühende Kohlen auf dem Haupte des Bischofs sammeln konnte. Wir müssen indessen ausdrücklich bemerken, daß wir hier die allgemein angenommenen Ansichten wiedergeben, aber, aus den uns bekannt gewordenen gedruckten Hülfsmitteln und Quellen, nicht den Eindruck gewonnen haben, als könne es sich um eine uneigennützige Hülfleistung handeln. Wurde das Bisthum Würzburg verwüstet, so traf dieses Loos voraussichtlich auch Grumbach's Güter. Es sprach also auch der eigene Vortheil für die Abwendung des Durchmarsches des Grafen von Büren. Ein Gleiches gilt von der Verwendung beim Markgrafen Albrecht, der durch Grumbach dazu bestimmt wurde, den Schutz des Hochstiftes gegen den Landgrafen Philipp v. Hessen zu übernehmen. Es ist sehr die Frage, ob der Bischof von Würzburg für diese Dienste wirklich zu Dank verpflichtet war. Dem Markgrafen wenigstens mußte er 12,000 Gulden zahlen. [1]

Nach dem schmalkaldischen Kriege begab sich Grumbach, der mittlerweile ganz in brandenburgische Dienste übergetreten war, mit dem Markgrafen nach Preußen. Während dieser Abwesenheit gab es abermals Streitigkeiten wegen der Waldungen und des Wildbannes. Grumbach's Jäger und Unterthanen wurden mißhandelt, verwundet und in's Gefängniß geworfen. Voigt bemerkt hinzu „freilich haben wir darüber nur einseitige Berichte, (nämlich Grumbach's wahrhafte Ausführung S. 17) und wissen darum nicht genau, auf welcher Seite das Recht gewesen." Es ist zu vermuthen, daß sich auf beiden Seiten Recht und Unrecht befanden. Grumbach's wirkliche Gerechtsame mögen von Seiten der bischöflichen Regierung mißachtet worden sein, was sogar ziemlich wahrscheinlich ist, indem auch die geistlichen Fürsten und Regierungen ihre Macht auszubreiten strebten und sich hiebei nicht selten über alte Verträge und anderes positives Recht hinwegsetzten, was nimmermehr gelobt werden kann. Auf der andern Seite

---

[1] Voigt 23.

mißt Bischof Friedrich von Würzburg, Melchior Zobel's Nachfolger, in seiner Antwort auf Grumbach's „wahrhaftige Ausführung", den Grumbach'schen Dienern manche Schuld bei. [1]

Als Grumbach aus Preußen zurückkehrte, wurden unter Vermittlung des Markgrafen Albrecht Unterhandlungen eingeleitet, die aber im Wesentlichen zu Gunsten der würzburgischen Regierung ausfielen. Grumbach beschwert sich: er habe vermöge dieses neuen Vertrages, auf Güter Verzicht leisten müssen, über welche niemals ein Streit obwaltete und die seine Ahnen Jahrhunderte lang in ruhigem Besitze gehabt hätten. Geschah dem Wilhelm von Grumbach Unrecht, und es scheint in der That, daß solches der Fall war, so darf man gewiß nicht aus dem Auge verlieren, daß der fränkische Ritter sich schon um's Jahr 1550 in eine Menge von diplomatischen Händeln eingelassen hatte, und als gewandter Unterhändler namentlich auch solche Geschäfte betrieb, die dem Bischofe von Würzburg höchst unangenehm sein mußten. [2]

Er stand auch 1547 an der Spitze, als die fränkische Ritterschaft auf dem Augsburger Reichstage einen Antrag auf völlige Emancipation von der landesfürstlichen Gewalt stellte, und durchkreuzte also auch hier die Interessen des Würzburger Hochstiftes. [3]

Die nahen Beziehungen zum Markgrafen Albrecht, der, nach den Worten eines wohlunterrichteten Zeitgenossen „bald kaiserisch war, bald wider den Kaiser" und „es so seltsam machte", daß man's der Feder gar nicht anzuvertrauen wagte, [4] trugen gewiß auch nicht zur Erhöhung des Vertrauens bei. Die gegenseitige Verbitterung erreichte vielmehr den höchsten Grad. Grumbach beschuldigte einen bischöflichen Forstknecht, er sei ein gedungener Meuchelmörder, und zwar in einer Weise, daß der Verdacht, Urheber eines an Grumbach's Sohne beabsichtigten Meuchelmordes zu sein, eigentlich nur den Bischof treffen konnte. Hierauf erfolgte eine ebenso voreilige Verhaftung Grumbach's, der wegen dieses Vorfalles nach Würzburg geritten war, aber gegen Urphede alsbald wieder freigegeben werden mußte. Um nun für seine Person freie Hand zu erhalten, trat Grumbach seinem

---

[1] Voigt a. a. O.
[2] Vergl. Voigt S. 28, Note 1.
[3] Wegele 418.
[4] Voigt Seite 35.

Sohne Conrad alle seine Lehen ab und begab sich als markgräflicher Statthalter nach Culmbach (1551). Diese Abtretung wurde nun vom Bischofe nicht unbedingt gebilligt, aber auch nicht unbedingt verworfen. Den lehensherrlichen Consens nöthigen Falles verweigern zu können, das war ein Recht, welches man dem Bischofe nicht abstreiten kann; daß derselbe die bis Ostern 1552 versprochene Belehnung hinausschob, ein Unrecht, wenn klare und bündige Versprechungen vorlagen. Doch begreift sich diese Maßregel sehr leicht, da sie wohl das einzige Band war, durch welches der Lehensherr seinen entschieden feindselig gestimmten Vasallen zu halten vermeinte.

Und in der That scheint hauptsächlich der Lehensverband es bewirkt zu haben, daß sich Grumbach zurückhielt, als sein Herr, der Markgraf, seinen bekannten Raubzug gegen die „Pfaffen und Pfeffersäcke" unternahm. [1] Der Markgraf der noch vor Magdeburg, ähnlich wie Kurfürst Moriz von Sachsen und wohl auch von demselben beeinflußt, den kaiserlich Gesinnten gespielt hatte, warf am 1. April 1552 die Maske ab und suchte in einem ganz patriotisch lautenden Manifeste die eigentlichen Gründe seines Unterfangens, — Charakterlosigkeit und Geldklemme — bestmöglichst zu verdecken.

Faßt man die ganze Zeitlage in's Auge, so wird man begreiflich finden, daß der Bischof von Würzburg das Allerschlimmste argwohnte. Kurfürst Moriz von Sachsen hatte sich, trotz der von seinen Ständen und den lutherischen Theologen geäußerten Bedenklichkeiten [2] in ein völlig unverantwortliches Bündniß mit Frankreich [3] eingelassen und viele andere deutsche Fürsten hiezu gewonnen. Der Erfolg hievon: Hebung des Ansehens und der Macht der betreffenden Fürsten und Minderung des Besitzstandes und der Ehre der deutschen Nation, war leicht vorauszusehen. Dumpfe Gerüchte aber sprachen sich dahin aus: man gehe damit um „die Bischöfe auszureuten und die Bisthümer zu vertheilen." [4] Solches aber geschah zur Zeit, als auf dem nach unendlichen Mühen zu Stande gebrachten Concil zu Trient auch

---

[1] Vergl. Schlosser, Weltgeschichte für das Volk XIII. 312.

[2] v. Langenn I. 497 ff.

[3] K. Heinrich II. nannte sich bei dieser Veranlassung: Vindex Germanicae libertatis et captivorum principum! Sattler, Herzoge IV. 32. Bekanntlich wurden damals die Bisthümer Metz, Toul und Verdun an Frankreich verloren. Vergl. Hagen II. 320.

[4] v. Langenn I. 499.

protestantische Abgesandte theils angelangt, theils unterwegs waren. Die Kirchenversammlung mußte aber wegen des Kurfürsten Moriz und seiner Kriegsschaaren am 28. April 1552 verlegt werden. [1]

Eine starke zugleich katholisch und kaiserlich gesinnte Partei war in Deutschland nicht vorhanden. Die geistlichen Fürsten allerdings sahen das Hochbedenkliche ihrer Lage ein, allein ihnen fehlte die nöthige Macht und Uebereinstimmung. Gerüchte von ihren Rüstungen, ohne Zweifel von den Gegnern absichtlich übertrieben, steigerten nur noch die Gefahr. Die Aussicht, das wie zur Beute dargebotene Kirchengut, erwerben zu können, war viel zu lockend, als daß sich nicht auch unter den Vasallen der Bischöfe heimliche und offene Anhänger der räuberischen Politik des Kurfürsten von Sachsen und des gänzlich verkommenen Markgrafen Albrecht Alcibiades hätten finden sollen. Dagegen sahen protestantische Städte, wie Nürnberg, ziemlich klar, worauf Alles zuletzt hinauslaufen werde, wenn sich unter den Schirmern und Befreiern deutscher Nation ein Mann wie Albrecht von Brandenburg an die Spitze stellen dürfe.

Grumbach diplomatisirte auch bei diesem Anlasse und zwar bis zu dem Grade, daß selbst Markgraf Albrecht gegen ihn Argwohn schöpfte.

Die eigentliche Verwüstung sowohl des bambergischen als des würzburgischen Gebietes hat Grumbach keineswegs vollständig verhütet. Solches zu bewirken, lag gar nicht in seiner Macht. Nur ein leichteres Abkommen mit dem Markgrafen wußte er in's Werk zu setzen und — für sich selbst nutzbar auszubeuten. Die Bedingungen, welche sich der Bischof gefallen lassen mußte, waren wahrlich hart genug. Der Markgraf ließ sich die Zahlung von 220,000 Gulden und die Uebernahme von sage 350,000 Gulden als eines Theiles seiner Schulden, die Lieferung von Kriegsmunition u. s. w. versprechen. [2] Was nun aber den von Grumbach betrifft, so ist dessen auch in den Beiartikeln des Abkommnisses mit dem Markgrafen gedacht, abgesehen von einer besonderen, am 11. Juni 1552, zu seinen Gunsten ausgestellten Urkunde. [3] Er erhielt zuerst die Allodification seiner Lehen-

---

[1] Hase, Kirchengeschichte 430.

[2] Urk. v. 21. Mai 1552 bei Gropp I. 573 ff. Vergl. Wegele 421.

[3] Bei Gropp I. 576. — Koch muß offenbar die Beiartikel (Gropp I. 575) übersehen haben, sonst hätte er nicht dem Bischofe Friedrich Unwahrheit vorwerfen können (Seite 44 Note 1). Es ist allerdings wahr, daß sich Grumbach

güter und dann noch das Kloster Maydbrunn u. s. w. zugesagt, weil er den Markgrafen dazu vermocht hatte, auf das Amt Mainberg zu verzichten. Auch der Rückstand des Schuldbriefes wurde getilgt. [1] — Man schlug Güter und Schuldverschreibung auf etwa 80,000 fl. an.

Wenn Bischof Friedrich, — der Nachfolger Melchior's —, Grumbach's Vorgeben „arglistig, alfanzisch und finanzisch" nennt. so mochte er hiezu volles Recht haben. Wenigstens ist schwer zu entscheiden, wer dem Hochstifte weher that, der räuberische Markgraf, oder der ehemalige würzburgische Marschall. Beinahe ebenso schlimm kam der Bischof von Bamberg an. [2]

Soll überhaupt von einer Wohlthat, welche Grumbach dem würzburger Hochstift erwies, die Rede sein können, so mag hiefür gelten, daß er, mit großer Mühe, den Markgrafen von der Idee abbrachte, sich das versprochene, unerschwingliche und daher nicht sogleich flüssige Geld, durch neue Brandschatzungen und Verwüstungen des Lands zu holen. Allein auch hier geboten Klugheit und eigener Vortheil vor einer so maßlosen Ueberspannung des Bogens zu warnen.

In der That erklärten der Kaiser und das Kammergericht in Bälde den dem Bischofe aufgezwängten Vertrag für ungültig (21. Juni bis 17. und 26. August). Dieser sogar mit Strafandrohung für den Fall der Nichtbeachtung ausgesprochene, kaiserliche Befehl kam wohl dem Bischof von Würzburg sehr gelegen, war wohl von ihm veranlaßt worden, was keineswegs verdacht werden kann. Fiel aber der Vertrag mit dem Markgrafen als rechtsungültig, so fielen doch wohl auch die in demselben enthaltenen, Grumbach betreffenden Artikel. Es wäre vielleicht großmüthig gewesen, dieselben aufrecht zu erhalten, allein eine rechtliche Verbindlichkeit hiezu lag nicht vor. [3]

---

und zwar durch den Markgrafen, vom Bischofe Melchior ausbedungen hat, daß seine bisherigen Lehengüter als Allode erklärt würden. Diese Bedingung steht in der Urk. vom 21. Mai 1552 ganz deutlich. „Doch so die Vergleichung an liegenden Gütern und Abnutzung geschehe, sollen ihm solche Güter, sammt allen andern seiner Güter, Rechten und Gerechtigkeiten, so er vor meinem G. H. und seiner F. G. Stift zu Lehen getragen und gehabt von hochgedachtem meinem G. H. und seiner F. G. Stift der Lehenschaft entledigt und ihm dem von Grumbach und seinen Erben frei geeignet — — — werden." Vergl. auch Voigt S. 56.

[1] Derselbe betrug 7000 Gulden, denn Grumbach hatte nur 3000 — (nicht 7000 wie bei Koch 43 —) abgetragen. Gropp 577.

[2] Vergl. Voigt 53.

[3] Man bedenke, daß die Allodification von Grumbach's Gütern erstmals in

Was das formelle Recht betrifft, so gibt Koch zu, daß der Bischof durch das kaiserliche Pönalmandat vom 29. August 1552 unbestritten befugt war, auch von Grumbach die Rückgabe des ihm bereits Eingeräumten zu verlangen. [1]

Um nun aber die Verwirrung vollständig zu machen, mußte es sich ergeben, daß sich Markgraf Albrecht vor Metz mit dem Kaiser aussöhnte, und daß dieser, in völlig unverantwortlicher Weise, seine eigenen Mandate wieder zurücknahm und den Bischöfen von Würzburg und Bamberg zumuthete, ihren Verschreibungen und Contrakten, ohne alle Ein- und Widerrede unbedingt nachzukommen. [2]

Nunmehr galten allerdings auch die Wilhelm von Grumbach betreffenden Artikel wieder. Die Bischöfe hatten aber wenig Lust sich zu fügen, was ihnen allerdings nicht verdacht werden konnte. Als nun der Markgraf, nach seiner Art, die Kriegsfackel schwang, zeigte sich Grumbach weit bedächtiger, was ihn sogar bei seinem Herrn in den Verdacht brachte „als heuchle er den Pfaffen." War es Billigkeit, war es Klugheit, was ihn von rascher That abhielt? Wir wissen es nicht. Jedenfalls war zu bedenken ob, in Abwesenheit des noch beim Kaiser befindlichen Markgrafen, die Hülfe der Grafen von Oldenburg und Mansfeld, auf welche Albrecht hinwies, genügend war, um die Bischöfe, die jetzt auch auf die Städte rechnen konnten, mit Erfolg anzugreifen, falls sie es auf den Krieg ankommen lassen wollten. Ueberdies war Grumbach durch das Podagra hart erkrankt und an's Siechbett gefesselt. Er legte sich daher auf Unterhandlungen. Vergessen darf jedenfalls nicht werden, daß das Kammergericht in einem Schreiben vom 19. December die Cassation der Verträge noch als gültig ansah und dem Markgrafen jede weitere Feindseligkeit gegen die Bischöfe verbot. [3]

---

den Beiartikeln des nunmehr cassirten Vertrages mit dem Markgrafen enthalten ist, und daß in der Urk. vom 11. Juni 1552 die Entschädigung durch das Kloster Maydbronn u. s. w. ausdrücklich dafür ertheilt wird, daß Grumbach den Markgrafen zu etwas milderen (aber immer noch sehr harten) Bedingungen zu bestimmen wußte. Wenn nun die ganze vom Markgrafen abgepreßte Summe an Geld und Gütern, vom Kaiser als Erpressung bezeichnet wurde, wie sollte Grumbach dafür Belohnung verdienen, daß er die Erpressung auf ein geringeres Maaß herab zu diplomatisiren wußte?

[1] Materialien zur Gesch. Maximilian's S. 45 Note 2; unter Verweisung auf die Urkk. bei Hortleder VI. 1474, 1478.

[2] Voigt 82. Hortleder VI. 1055 ff. Wegele 423. [3] Voigt 91.

Verbindet man hiemit noch ein Schreiben Grumbachs, aus den letzten Tagen des Jahres 1552 an Wilhelm von Brand den Statthalterverweser auf dem Gebirge, [1] so gewinnt man jedenfalls den Eindruck, daß seine Zurückhaltung nicht der Ausfluß einer großmüthigen Sinnesart gewesen ist.

Wenn Koch, der die Würzburger Bischöfe möglichst schwarz gemalt hat, [2] wie es scheint, besondern Werth darauf legt, daß Grumbach in dem nun beginnenden Kriege sich nur auf Rüstungen für seinen Herrn beschränkt habe, so hat dieses allerdings insofern seine Richtigkeit als das Podagra den in leidenschaftlicher Weise hetzenden Ritter [3] zunächst von Thätlichkeiten abhielt. War doch Grumbach einst Vasall des Bischofs von Würzburg und gleichwohl ließ er sich vom Markgrafen Albrecht, dem wüthenden Feinde der Bischöfe, verwenden. Die ganze Reise nach Braunschweig, während welcher Grumbach's Güter verwüstet wurden, hatte ja keinen anderen Zweck als den Bischöfen Verderben zu bringen. So lange sie noch einen Bauern hätten, waren des Markgrafen Worte, müßten sie bekriegt werden. [4] Auch war es Grumbach, der die Bischöfe des Schutzes, den ihnen Herzog Moritz von Sachsen angedeihen ließ, [5] womöglich berauben wollte. [6]

Will man sich dieser Thatsachen entsinnen, so wird man es wohl begreiflich finden, wenn nunmehr auch von Seiten des geängstigten Bischofs von Würzburg unverantwortliche Dinge geschahen. Der Bischof ließ nämlich — wenigstens wirft ihm Grumbach dieses vor — in hinterlistiger Weise die Güter seines Feindes verheeren und ausbrennen, und die kranke Frau desselben von ihrem Schlosse Unterbleichfeld vertreiben. Was hiebei auf die Rechnung des Bischofs und was auf diejenige seiner Diener und seines Kriegsvolkes gehört, wissen wir nicht. Wir glauben selbst, daß das Maaß der Vergeltung von

---

[1] Voigt a. a. O.

[2] Seite 65 nennt er sie „Menschen, die aus Vorsatz verstockt blieben, Menschen, an denen die Welt sich mundtod redete. Solche endlich, die den Menschen und den Christen ausgezogen hatten, deren Gemüth nach Rache lechzte, wie der Tieger nach Blut."

[3] Vergl. den Auszug aus dem Schreiben vom Tage Joh. Evangel. 1553 bei Voigt 92.

[4] Voigt 93.

[5] Vergl. v. Langenn, Moritz von Sachsen I. 562.

[6] Voigt S. 100.

bischöflicher Seite überschritten wurde, finden es aber, wie gesagt, begreiflich, daß solches geschah. Grumbach's Güter wurden in einer Weise geschädigt, daß der Ruin der ganzen Familie zu befürchten war. Daß der Bischof denselben ausdrücklich herbeiführen wollte, bedarf indessen noch des Beweises.

Des Markgrafen Wüthen mußte begreiflicher Weise zuletzt seine Strafe finden. Sein Bund mit dem Kaiser war nur von kurzer Dauer gewesen. Der s. g. Markgrafenkrieg, der nunmehr begann, brach ihm den Hals. Am 1. December 1553 wurde die Reichsacht ausgesprochen. Der fränkische, bayerische und sächsische Kreis sollten denselben vollziehen. Um sich nun aus seinen selbstverschuldeten, schweren Nöthen herauszureißen, suchte Albrecht die fränkische Ritterschaft für sich zu gewinnen. [1] Schon vorher ließ Grumbach der würzburgischen Ritterschaft mit schwerer Rache drohen, falls seine Besitzungen vom Herzoge von Braunschweig, dem Verbündeten des Bischofs, durch Feuer verwüstet würden. [2]

Als der Markgraf als ein „armer, verlassener, verderbter und verjagter Fürst" Deutschland verlassen mußte, erbleichte auch Grumbach's Stern vollständig. Seine späteren Thaten sind mehr oder minder das Werk der Verzweiflung. Kaiser Karl V. hätte viel Unheil ersparen können, wenn er im Lager vor Metz anders gehandelt hätte. Am 23. März 1555 entließ der Markgraf seinen Diener, auf dessen

---

[1] Voigt 119. Durch eine Schrift „Anderer und ferner wahrhafter Bericht (Schweinfurt den 12. Januar 1554).

[2] Voigt 117. Die Urk. vom 21. Dezember 1553 steht im „wahrhaften Berichte Bischof Friedrichs, bei Gropp I. 642. Diese Urkunde ist deßhalb wichtig, weil durch sie die bei Koch 45 gegebenen Uebertreibungen in's richtige Licht gestellt werden. Die Verwüstung der Grumbach'schen Güter durch den Bischof, resp. dessen Kriegsvolk, geschah — nach Voigt 108 — Ausgang September. Liest man den Bericht, den Koch gibt, so sollte man glauben, kein Stein sei auf dem anderen geblieben, — „da die Absicht, die ganze Familie Grumbach an den Bettelstab zu bringen, klar vorliegt." Hören wir aber, was Grumbach selbst zu Ausgang Dezember an seinen Herrn, den Markgrafen, schreibt „dieweil ich denn das Haus Rimper (sein stattliches Schloß Rimpar) meinem Sohn Contzen vor diesem Krieg mit Bewilligung des Bischofs von Würzburg übergeben und dann Pleichfeld meiner Hausfrawen bewidumb ist, befinde ich in Rath, daß mein Sohn Contz, deßgleichen mein Hausfraw, samt Wolfen von Velberg, dieweil er sein Tochter darauf meinem Sohn verheyrat, dem Herzogen (Heinrich von Braunschweig) derhalben schreiben sollten, wie dann solche Schriften allbereit gemacht." Bischof Friedrich aber, (S. 643 bei Gropp) sagt ausdrücklich, die Grumbach'schen Güter seien vom Herzoge v. Braunschweig nicht verwüstet worden — auf Verwendung Bischof Melchior's.

Ansuchen, aller seiner Dienste. Grumbach wollte nicht in französischen Sold treten, was zu loben ist, aber nicht von Dauer war.

Von bischöflicher Seite wurde nunmehr keinerlei Schonung beobachtet. Eine am 11. Juni 1555 erlassene Citation vor den würzburgischen Lehenhof war von der Art, daß sich Grumbach auf dieselbe wohl nicht einlassen konnte, denn die Hauptsache konnte er ja nicht läugnen. Er hatte in der That nach Lehenrecht, als ein ungetreuer Vasall, seine Lehen verwirkt. Indessen ist, wie aus der bisherigen Darstellung hervorgeht, nicht völlig klar, in wieferne Grumbach als Vasall aufzufassen war, denn eine Verwandlung aller seiner würzburgischen Lehengüter in freies Eigen hatte in der That einmal Statt gefunden. Aus diesem Grunde konnte sich der nunmehr schwer bedrängte Mann mit einigem Rechte an das Kammergericht wenden, und dieses that auch, gegen Erwarten des Bischofs, einen günstigen Spruch, vermöge dessen die Wiedereinsetzung in die Lehengüter erfolgen sollte. Melchior Zobel und seine Räthe wollten aber diesen Spruch keineswegs gelten lassen. Sie bezeichneten das Mandat als ein lügnerisch erschlichenes. Die Verbitterung erreichte einen solchen Grad, daß von würzburgischer, bambergischer und nürnbergischer Seite aus, sogar das zur rechtlichen Entscheidung nothwendige und Grumbach schon vermöge der Reichskammergerichtsordnung zustehende, sichere Geleit bestritten wurde, weil man von ihm Meuterei, Rottierungen und Aufwiegelungen zu befürchten habe. [1] Wenn man aber billig sein will, so wird man mit Voigt, der auch hier mit rühmlichst bekannter Unparteilichkeit verfährt, zugestehen müssen, daß die fränkischen Einungsverwandten allerdings einiges Recht zu solcher Beschuldigung hatten. Markgraf Albrecht bedrohte die Ruhe Deutschlands abermals und unterhielt zu diesem Behufe sicher Verbindungen mit Grumbach, [2] der sich abermals zu diplomatischen Geschäften bei verschiedenen Fürsten gebrauchen ließ.

Etwas günstiger, so schien es, sollte sich seine Lage gestalten, als K. Ferdinand es für nothwendig fand die Rechte des brandenburgischen Hauses den fränkischen Einungsverwandten gegenüber, aufrecht zu halten. War auch der Markgraf Albrecht ein Tollkopf und Landverderber, so konnte man doch dessen schlimme Streiche nicht

---

[1] Voigt 137.

[2] Voigt 138 ff.

das ganze Haus entgelten lassen. Es wurde beschlossen, daß am 1. März 1556 gütliche Verhandlungen eingeleitet werden sollten, und daß mittlerweile auch die Anhänger des gebannten Fürsten, Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein, Joachim von Zitzewitz, der Kanzler Christoph Straß, Wallenfels, Redwitz und Hieronymus Hartung, sicheres Geleite genießen mögen. [1]

Der Bischof von Würzburg aber fuhr freilich fort der Familie Grumbach sein nunmehr wieder erlangtes Uebergewicht fühlen zu lassen und hatte namentlich, wenn die uns überlieferten Berichte richtig sind, für Grumbach's Gattin keinerlei Rücksichten. Zuerst machte er ihr vor Conrad von Bemelberg, Hans Walther von Hirnheim und Albrecht von Rosenberg die Zusage, er werde sie in ihrem Wittwensitze schirmen, dann aber entzog er ihr seinen Schutz, indem er sogar den Bewohnern von Bleichfeld bei Strafe jeden Umgang mit Grumbach's Gattin und Kindern untersagte. Es war freilich hart von der Gemahlin zu verlangen, daß sie darüber Caution stelle, daß sie weder ihren Mann noch dessen Diener oder sonstige Anhänger des geächteten Markgrafen aufnehmen wolle, allein der Erfolg zeigte, wessen sich Melchior Zobel von der Grumbach'schen Partei zu versehen hatte. Man darf hiebei auch nicht vergessen, daß die Frau von Grumbach ein männlich geartetes entschlossenes Weib gewesen zu sein scheint, indem sie, sowohl die Caution nebst anderen Bedingungen, als auch die Räumung ihrer Besitzung ganz entschieden verweigerte, was dann zu der oben geschilderten Maaßregel führte. Ferner darf nicht vergessen werden, daß Grumbach, um die Reichsstände, die sich bald darauf in Regensburg versammeln sollten, günstig für sich zu stimmen, in jener Zeit eine Schrift veröffentlichte, in welcher der Bischof eine sehr schlimme Rolle spielt, was doch wahrlich auch nicht dazu beitragen konnte, denselben versöhnlich zu stimmen. — Indessen wäre es jedenfalls menschlicher und auch kluger gewesen, den Bogen nicht bis zum Aeußersten zu spannen. Die Schritte gegen die Frau von Grumbach schadeten dem Bischof sehr. „Vor der Zeit, meinet deren Gatte, hätte sich der ganze fränkische Adel zusammengethan und eine solche Unthat an einer ehrbaren Frau geübt und fürgenommen, geahndet und gerochen." [2]

---

[1] Voigt 142.
[2] Voigt 145.

Grumbach's Lage wurde nun aber noch trauriger und bedrängter als sie jemals gewesen, als Markgraf Albrecht in Pforzheim starb (1557. Januar 8.) und dessen Nachfolger sich dahin erklärte, er wolle mit den Schulden seines Vetters gar nichts zu schaffen haben. Das war namentlich für die Räthe und Diener des Verstorbenenen ein harter Schlag, denn es hatten sich dieselben vielfach für ihn verbürgt, abgesehen davon, daß sie ihre Dienstgelder nicht erhalten konnten. Grumbach berechnete nunmehr seinen Gesammtverlust auf nicht weniger als 300,000 Gulden. — In dieser Klemme trug er sich mit einem abenteuerlichen Plane, bei welchem aber wieder die Bischöfe und die Nürnberger die Zeche zahlen sollten. Er wollte nämlich, daß sich der Herzog von Preußen mit seinem Vetter, dem Markgrafen Georg Friedrich, Albrechts Nachfolger, dahin vergleiche, daß dieser die Besitzungen des verstorbenen Markgrafen an den Herzog abtrete. Mit bereit gehaltenem Kriegsvolk wollte man dann über die Bischöfe und Nürnberger herfallen und sie dazu zwingen, Albrechts sämmtliche Schulden zu zahlen.[1] Der Herzog von Preußen ging aber auf diese Schwindelei nicht ein. Wir führen sie hauptsächlich deßhalb an, weil es uns darum zu thun ist, zu zeigen, daß Melchior Zobel denn doch manchen guten Grund dafür hatte, wenn er den von Grumbach für einen Feind hielt, den man entweder vernichten mußte, oder von dem man selbst vernichtet wurde, mit dem aber ein leidliches Abkommen nicht möglich war. — Daß sich von allen Verwandten des verstorbenen Markgrafen keiner als Zahler der Schulden finden lassen wollte, war kaum zu entschuldigen. Wenigstens hätten die Diener und Räthe für die geleisteten Bürgschaften entschädigt werden müssen, wenn auch sonst der Schuldenstand des heißblütigen und in seinen letzten Jahren oftmals kaum zurechnungsfähigen Mannes unendlich groß sein mochte.

Grumbach wendete sich nun nochmals an K. Ferdinand, der im Februar 1558 zu Frankfurt einen Reichstag hielt und dieser zeigte auch das nöthige Einsehen in die ganze Sachlage, indem er dem Bischofe von Würzburg Nachgiebigkeit anrieth. Melchior Zobel beharrte aber auf demjenigen, was er für sein Recht hielt und schlug auch die Vermittelung mehrerer Fürsten aus. Dieses Verfahren war gewiß tadelnswerth, obgleich auf der anderen Seite auch zugegeben werden

---

[1] Voigt 166 ff.

muß, daß ein gütlicher Vertrag mit Grumbach voraussichtlich nicht von Dauer gewesen wäre. —

In dieser verzweiflungsvollen Lage faßte nun derselbe den Plan, sich, es koste was es wolle, der Person des Bischofs zu bemächtigen. Nachdem, wie man sagt, ein auf der Jagd beabsichtigter Ueberfall deßhalb aufgegeben werden mußte, weil der Bischof mit starkem Geleite auszureiten pflegte, sollte in Würzburg selbst der entscheidende Schlag geführt werden. Jobst von Zedwitz, Dieterich Picht und Christoph Kretzer, nebst einigen anderen Genossen Grumbachs, begaben sich am 14. April nach Würzburg. Man erfuhr, daß der Bischof sich jeden Morgen in die Stadt begebe, um in der Kanzlei seine Geschäfte zu besorgen, worauf er dann zu einer bestimmten Stunde auf das Schloß Marienberg, seine Residenz, zurückzureiten pflegte. —

Grumbach's Vertheidiger haben nun freilich stets behauptet, daß der Mord des Bischofs niemals beabsichtigt gewesen wäre. Wir sind nicht der Ansicht denselben unbedingt widersprechen zu wollen, müssen indessen doch zu bedenken geben, ob zwölf bis sechszehn Reiter zu einer gewaltsamen Entführung des Kirchenfürsten aus seiner eigenen Residenz eine hinreichende Macht bildeten, und ob nicht daher ein blutiger Ausgang wenigstens vorauszusehen war? [1] Die näheren Umstände des Verbrechens sind bei Voigt [2] genau dargestellt. Hier möge nur die Hauptsache erzählt werden. —

Ein Theil der Uebelthäter, Jobst von Zedwitz, Dieterich Picht, Peter Weigel, gemeinlich der dicke Peter genannt, Christoph Kretzer, gewesener brandenburgischer Amtmann und Grumbach's vertrauter Diener u. a. m., lauerten jenseits des Maines bei einem Weinhause zum Rebstock genannt. Der Bischof kehrte um die 10. Stunde aus der Stadt zurück, nachdem er der Frühmesse beigewohnt und seine Geschäfte auf der Kanzlei besorgt hatte. Er war zu Roß und mit ihm ritten seine drei Hofjunker, Friedrich Freiherr von Grafeneck, David von Rott und Christoph Voit von Reineck, sein Kämmerer Jakob Fuchs von Wonfurt, sein Stallmeister Hans Kipp, der Amtmann von Iphofen Wolf Karl von Wenckheim, der Rath Eitel Hans

---

[1] Was auch Bischof Friedrich, bei Gropp 691 ganz richtig bemerkt „dann durch ein ander Mittel (als den Mord) einen ehrlichen, kecken und bewehrten Fürsten des Reichs aus seiner Stadt und Hoflager fänglich hinweg zu bringen, wird ihnen gewißlich einig Mensch auf der Welt nimmermehr träumen lassen."

[2] Seite 178 ff.

von Knörringen und einige Diener. — Als dieser Trupp an dem Weinhause vorüber ritt, kamen einige von Grumbach's Reitern aus einer Pforte desselben plötzlich hervor und ritten, indem sie den Bischof begrüßten, an demselben vorüber. Kaum war aber Christoph Kretzer einige Schritte weiter geritten, als er sein Roß umwendete und auf sein Schlachtopfer losstürzte. Er hatte zu diesem Behufe eine gespannte Büchse unter dem Mantel verborgen, die er mit dem Ausrufe „Pfaffe du mußt sterben" abfeuerte. Es fielen noch eilf bis zwölf Schüsse. Der Bischof sank von zwei Kugeln durchbohrt. Von seinen Hofleuten wurden Jakob Fuchs und Wolf Karl von Wenkheim ebenfalls ermordet, mehrere aber verwundet. Solches geschah am 15. April 1558 Freitag nach Ostern. Die Mörder entflohen eilig. Wo ist da von einer beabsichtigten Gefangennehmung eine Spur zu sehen?

Grumbach selbst hat niemals zugestanden, daß er einen ausdrücklichen Befehl zum Morde gegeben habe, sondern solches vielmehr stets in Abrede gezogen. [1] Von der moralischen Urheberschaft können wir ihn aber doch nicht gänzlich freisprechen. Kretzer, der den Mordplan zuerst zur Ausführung brachte, mußte wohl die Meinung hegen, hiedurch im Interesse seines Herrn zu handeln und sich dem Wahne hingeben, der Tod des Bischofs werde für Grumbach ebenso nützlich sein als die Gefangennehmung. Ob die verweigerte Auszahlung eines Legates die Privatrache des Mörders hervorrief oder nicht, hierauf legen wir nur sehr untergeordneten Werth, [2] müssen aber bemerken, daß es sich offenbar nicht um einen, sondern um mehrere Mordgesellen handelt, da beinahe ein Dutzend Schüsse fielen. [3] Waren auch die übrigen Diener und Helfer Grumbach's durch vorenthaltene Legate geschädigt? —

Und wie verhielt es sich mit den 2000 Thalern, welche Grumbach auf den Kopf des Bischofs gesetzt hatte? Wir können uns, so wie die Sachen liegen, lediglich nur vorstellen, daß diese Summe dafür ausgesetzt war, den Bischof entweder zu fangen oder nöthigen Falles zu tödten. Man wollte wissen, die Thäter hätten sich gerühmt,

---

[1] Seine Urgicht bei Gruner, Urkunden zur Geschichte Herzog Johann Friedrichs S. 270.

[2] Vergl. indessen Koch 57 und die daselbst genannten Schriften.

[3] Aussage des Peter Weygel vor dem Rathe zu Aachen, bei Gropp I. 683.

daß sie die 2000 Thaler, womit sie Grumbach gedungen, an dem Pfaffen wohl verdient. [1] Nicht zu übersehen ist auch, daß schon am Tage des Mords der Domdechant und spätere Bischof Friedrich von Wirsberg die Schuld dem Grumbach beimaß. Hatte er auch nicht ausdrücklich befohlen, den Bischof zu ermorden, so hatte er doch den ganzen Ueberfall angeordnet und in solche Hände gelegt, daß eine blutige That beinahe vorausgesehen werden mußte. Koch dagegen sagt: aus den angeführten Umständen ergibt sich, daß das von Kretzer verübte Verbrechen nicht von Grumbach, sondern vom Bischofe veranlaßt war, [2] eine Meinung, zu deren Begründung ganz andere Beweise gehören würden, als der gegen die Bischöfe eingenommene Apologet des fränkischen Ritters beigebracht hat. [3]

Grumbach selbst, in einem an den Rath der Stadt Aachen gerichteten Schreiben vom 5. April 1562 [4] ist noch naiver. Er meint wenn er in der That dazu Befehl gegeben, daß der Bischof erschossen würde, oder dieses sogar selbst gethan hätte, so würde er es gewiß nicht läugnen „so wollte ich dessen gar mit nichten abredig sein, noch des in Verläugnung stellen und hätte dessen gut Fug und Recht gehabt". Unmittelbar nach der Unthat begab sich Grumbach eiligst nach Frankreich, woselbst er schon vor derselben als Führer einer Reiterschaar ein Unterkommen gefunden hatte. — Allein schon im Jahre 1559 konnte er sich wieder in Deutschland sehen lassen, was allerdings unmöglich gewesen, wenn er der überführte Mörder des Bischofs oder auch nur der offenkundige Anstifter des Mordes gewesen wäre. Kretzer war todt. Zuerst hatte er bei einem gewissen Georg Kugelbach auf einem Schlosse an der Lothringischen Grenze ein Unterkommen gefunden, war aber dann an die bischöflich würzburgische Regierung ausgeliefert worden und auf dem Transporte

---

[1] Voigt 184. Bischof Friedrichs wahrhafte Verantwortung S. 677 bei Gropp.

[2] Seite 59.

[3] Wenn sich Koch 56 auf die bei Gropp 679 gegebenen durch den kais. Commissär Paul von Appetshofen aufgezeichneten Verhörpunkte bezieht, so hat er offenbar übersehen, daß gerade hier dem Kretzer in den Mund gelegt wird, „der Alte" (Grumbach) sei der moralische Urheber. Wir legen indessen auf die „wahrhaftige Verantwortung Bischof Friedrichs, in welcher sich diese Notizen befinden, keinen übermäßigen Werth, da dieses sehr ausführliche Schriftstück auch seine Mängel hat, und zuweilen in kleinlicher Weise Beschuldigungen vorbringt, die wohl auch einer näheren Beweisführung sehr bedürfen würden.

[4] In Bischof Friedrichs Verantwortung, bei Gropp 685.

nach Würzburg gestorben, ungewiß ob als Selbstmörder oder in Folge schwerer Mißhandlungen. Seine Schuld ist ganz unbezweifelt, denn er hat sie in einem Ausschreiben selbst zugestanden, wie es scheint in der Hoffnung seinem „Alten", wie er Grumbach nannte, hiedurch einen Dienst zu erweisen. —

Grumbach scheint noch auf seine Verbindungen mit dem brandenburgischen Hause, das ihn unmöglich ganz fallen lassen konnte, sowie auf die Verwendung des Königs von Frankreich gehofft zu haben. Er strebte sich, wo immer möglich, wieder in den Besitz seiner Güter zu setzen. Hiebei dachte er nunmehr, was sehr begreiflich ist, weit weniger an Erfolge durch Unterhandlungen, als vielmehr an das Schwert, wobei die angeblich für den König von Frankreich geworbenen Kriegsvölker und gute Freunde an den Höfen und unter dem deutschen Adel den Ausschlag geben sollten. Indessen gelang es doch den Kurfürsten von Mainz, Trier und der Pfalz, welche, wahrscheinlich mit Zustimmung des Kaisers, mit Grumbach unterhandelten, von diesem die Entlassung des Kriegsvolkes zu erwirken. Nunmehr wäre es aber allerdings sehr am Platze gewesen, dem zum Aeußersten gedrängten und völlig verzweifelten Manne, durch vereinigte Bemühungen zu einem endlichen Vergleiche mit Würzburg zu verhelfen. Freilich war ein solcher sehr schwer zu bewerkstelligen, da Friedrich von Wirsberg, Bischof Melchior's Nachfolger, den von Grumbach ausdrücklich als den Mörder seines Vorgängers bezeichnet hatte, eine Behauptung, die allerdings von Seiten des Bischofs von Bamberg und der Stadt Nürnberg Widerspruch fand, [1] aber doch, weil einmal vorgebracht, jede Unterhandlung beinahe unmöglich machen mußte. [2]

Ein Ausweg blieb indessen und es wurde derselbe auch auf dem Reichstage zu Augsburg dem Bischofe angedeutet. Konnte dieser sich nicht zu einer Unterhandlung mit Grumbach bequemen, ohne sich, seiner Ansicht nach, zu viel zu vergeben, so hätte doch die Zurückgabe

---

[1] Voigt in v. Raumer's Taschenbuche 1847. S. 87.

[2] Die in Bischof Friedrich „wahrhaftiger Verantwortung" vorgebrachten Gründe sind keineswegs so federleicht, daß man sie ganz unberücksichtigt lassen darf. Friedrich von Wirsberg (Wirsbach bei Koch 47 ist Druckfehler) sprach schon am Tage des Mords seine Ansicht aus. Um dieselbe zu entkräften, genügt wahrlich noch nicht, wenn behauptet wird „er habe dem Melchior Zobel an Härte und Starrsinn so sehr geglichen, daß es schwer halte, zu bestimmen, welcher den anderen übertroffen habe."

der Lehengüter an Contz von Grumbach, Wilhelms Sohn, erfolgen können und der Billigkeit nach auch sollen, denn es war in dem ganzen Handel von vielen Seiten gefehlt worden. In der That gab sich auch K. Ferdinand alle Mühe eine solche Vereinbarung zu Stande zu bringen, allein ohne Erfolg. Friedrich v. Wirsberg soll sich nun dahin geäußert haben „wie er sich die großen Vögel vom Leibe gehalten, so wolle er sich auch vor den kleinen nicht fürchten"; [1] eine Aeußerung, die allerdings mehr von Selbstgefühl und Kraft als von Einsicht und Billigkeit Zeugniß gibt. Man darf aber auch hier wieder nicht vergessen, daß während des Reichstags zu Augsburg, durch Grumbach des Bischofs guter Name und Leumund angegriffen worden war. [2]

Klug war des Bischofs Beharren auf dem über seinen Gegner errungenen Vortheile jedenfalls nicht, denn das geistliche Regiment hatte in Franken denn doch gar manchen Feind, und nunmehr, da auch die ganze mehr oder minder unschuldige Familie Grumbach's in dessen Sturz verwickelt wurde, bildete sich unter der Ritterschaft eine Partei, welche den Bisthümern nach Kräften Abbruch zu thun, den festen Willen hatte. Grumbach benützte überdieß seine Stellung als französischer Obrist und warb allenthalben Truppen. Die fränkische Ritterschaft suchte der Kurfürst von der Pfalz auf andere Ideen zu bringen, indem er ihr den Hergang des Augsburger Reichstages im Gegensatze zu Grumbach's Uebertreibungen darstellte.

Die Fürsten, welche der Reichsritterschaft seit des Sickingen'schen Krieges gar nicht mehr trauten, wurden überhaupt unruhig und correspondirten vielfach miteinander. Kaiser Ferdinand dagegen, der im Allgemeinen günstig für die reichsritterschaftlichen Vereine gestimmt war, zeigte gerade um jene Zeit, daß er den Mißbrauch wohl von gerechten Wünschen zu unterscheiden wisse, indem er, wie wir oben gesehen haben, dem schwäbischen Theil der Reichsritterschaft seine selbstgewählten Statuten bestätigte.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen wegen Wiedererlangung seiner Güter machte Grumbach im Jahre 1562 den Vorschlag, es solle die ganze Sache dem Erkenntniß der Ritterschaft in Hessen, Braunschweig, Franken, Schwaben und am Rheine, oder vier unpar-

---

[1] Koch 47. Voigt 94.

[2] Vergl. Voigt 95. Note 1.

teiischen Reichsstädten, oder der Krone Frankreich, anheimgestellt werden, [1] was indessen, begreiflicher Weise, nicht zum Vollzug kam.

Als alle Mittel fruchtlos geblieben waren, dachte Grumbach nochmals das Schwert ziehen zu müssen. Er berieth sich zu diesem Behufe im September 1562 mit Wilhelm von Stein, Ernst von Mandelsloe und einigen andern auf dem Schlosse Hellingen im Koburgischen. Sie verfaßten am 16. September eine Urkunde, in welcher sie, nicht ohne Sophistik, den Bischof von Würzburg als den eigentlichen Landfriedensbrecher bezeichneten und sich ein Recht beimaßen, von einem Artikel des Landfriedens, der jedem Beschädigten, dem kein Recht widerfahre, die Gegenwehr erlaube, gegen solchen Landzwinger Gebrauch zu machen. [2] Die Urkunde wurde gedruckt und an die Ritterschaft verschickt und zwar mit dem Bedeuten, man möge wohl in Erwägung ziehen, daß die Sache, um die es sich handle, die ganze Ritterschaft der deutschen Nation und die Erhaltung ihrer Freiheit und ihres rittermäßigen Standes angehe.

Erst von dieser Zeit an läßt sich Grumbach als eine Art von Vorkämpfer der ritterschaftlichen Gerechtsame auffassen, obgleich es auch in seinen früheren Ausschreiben nicht ganz an Stellen fehlt, welche eine derartige Deutung zulassen. Ein klar erkannter, bestimmter Plan dürfte ihm indessen kaum vorgeschwebt sein. Auch verschmähte er, von Hause aus ein hinreichend begüterter und daher unabhängiger Mann, weder den Dienst des Bischofs von Würzburg, noch denjenigen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach, so lange hiebei Vortheile und Auszeichnungen zu hoffen waren. Erst als von den Fürsten nichts mehr zu erwarten war, wählte er die Rolle eines die Interessen seines Standes verfechtenden und deßhalb in's Unglück gekommenen Reichsritters. —

Den im Ausschreiben vom 16. September enthaltenen Drohungen folgte in Bälde die That nach. Grumbach hatte im Koburgischen etwa 800 Mann versammelt, mit welchen er am 4. Oktober Würzburg überfiel, zu einer Zeit, in welcher der Bischof und mehrere Domherrn die Stadt wegen einer Seuche verlassen hatten. Bei diesem Zuge gegen Würzburg betheiligten sich Edelleute aus aller Herren Länder und es gehört eine eigenthümliche Befangenheit dazu, um zu

---

[1] Voigt 111.
[2] Voigt 114.

verkennen, daß sicherlich die Mehrzahl der Theilnehmer nicht nur das dem mißhandelten Standesgenossen etwa zur Seite stehende Recht der Nothwehr, sondern auch die Aussicht auf Beute und Raub im Auge hatten. Kurfürst August von Sachsen ließ zu dem Raubzuge förmlich Glück wünschen und gestattete, daß Heinrich v. Staupitz, sein Diener, Hülfsmannschaft herbeiführte. [1] Es galt ja nur einen Bischof zu plündern, und dessen arme Unterthanen zu berauben! — In Würzburg wurde gehaust, wie es eben unter ähnlichen Verhältnissen allenthalben zu geschehen pflegte. Grumbach gestattete einen ganzen Tag lang die Plünderung. Von den Bürgern wurden mehrere erschlagen. — Die anwesenden Domherrn befanden sich hiebei in einer besonders schlimmen Lage, da man ihnen zumuthete, in Abwesenheit des Bischofs und Landesfürsten, Verträge abzuschließen, welche diesen binden sollten. [2]

Am 7. Oktober kam auch in der That ein solcher Vertrag zu Stande. Allein wie hatte derselbe bindende Kraft, da doch auf der Hand lag, daß das Domkapitel und die Bürgerschaft zu Würzburg ohne den Bischof den ganzen Handel nimmermehr zum Abschlusse bringen durften, und da fernerhin ganz unläugbar war, daß man ihnen die Einwilligung förmlich abgepreßt hatte. Weil sich aber das ganze Kapitel, unter Verbürgung von adeliger Ehre, Treue und Glauben, gegen Grumbach verstrickt hatte, gab auch der Bischof nach seiner Rückkehr seine Zustimmung und bestätigte den Vertrag „so schwer er auch ihm und dem ganzen Stifte sei". K. Ferdinand dagegen, der damals zu Preßburg Hof hielt, dachte anders von der Sache, denn er ließ ein offenes Generalmandat ausfertigen, in welchem Grumbach in die Reichsacht erklärt wurde. Es war allerdings von Seiten der kaiserlichen Gewalt nimmermehr zu dulden, daß der Landfriede in solcher Weise gebrochen werde und wenn sich Ferdinand in anderen Fällen zu ohnmächtig fühlte, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, so mochte Grumbach darüber mit dem Geschicke hadern, daß er eben doch nur, wie sich Bischof Friedrich ausdrückte, zu den kleinen Vögeln gehörte und nicht zu den großen. — Bei der allgemeinen Aufregung, welche sich der Ritterschaft bemächtigt hatte, war es offenbar dringend nothwendig, daß der Kaiser Ernst zeigte. Der „Adels-

---

[1] Koch 60.
[2] Voigt 119.

krieg", von welchem einige Fürsten sprachen (s. oben), war nicht nur eine Fiktion, sondern er konnte in der That zur vollendeten, leidigen Wahrheit werden, wenn solche Gewaltthaten geduldet wurden. Hätte K. Ferdinand auf dem Reichstage zu Augsburg einen leidlichen Vertrag, nicht zu Gunsten Grumbach's, aber doch zu Gunsten von dessen Familie, bewerkstelligen können und sollen, so that er nun mehr offenbar nur, was seine Pflicht vorschrieb, indem er die Reichsacht aussprach.

Ehe aber eine förmliche Verkündigung derselben erfolgte, suchte der Bischof von Würzburg, vom Kaiser zur Aeußerung veranlaßt, die Publikation des Mandats zu verhindern und zwar mit guten Gründen. Für den Frieden, meinte er, sei durch die Aechtung Grumbach's nichts gewonnen, dem Stifte aber erwüchsen nothwendig neue Feinde. Ein Artikel des Vertrages vom 7. Oktober sehe den Fall ausdrücklich vor, daß der Kaiser oder ein Reichsgericht einschreite und habe für diesen Fall bestimmt, daß alsdann die Bürgen des Vertrages, Domherrn, Statthalter und Räthe, von Grumbach einzumahnen und in Verhaft zu halten seien. Dieselben hätten sich mit ihrer Ehre verbürgt und diese wollten sie nicht verlieren, wenn sie auch durch den Grumbach'schen Raubzug um viel zeitliches Gut gekommen seien. Fernerhin möge man bedenken, welchen Anhang Grumbach unter dem Adel habe. Nicht weniger als gegen hundert Edelleute und unter diesen zwanzig Rittmeister (Anführer von Reisigen) seien mit in Würzburg gewesen. Daher sei wohl das Beste, wenn man in der That den Vertrag vollständig vollziehe und wenn der Kaiser solches genehmige. So Bischof Friedrich von Wirsberg „der durch Habsucht und Bosheit verblendete", am 24. Oktober 1563. [1]

Die förmliche Achterklärung erfolgte aber doch in den ersten Tagen des Jahres 1564. Der Kurfürst von Mainz erhielt den Auftrag möglichst bald einen Reichsdeputations-Tag nach Worms auszuschreiben, zur Berathung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Reiche. —

Grumbach besaß indessen noch einen so starken Anhang unter dem fränkischen Adel, daß in der Mitte des Januars in Schweinfurt

---

[1] Voigt 129. Die Urk. bei Rudolphi Gotha diplomatica pg. 74 im Auszuge bei Häberlin, Neueste Reichsgeschichte V. 631.

ein Rittertag abgehalten wurde, [1] um zu erwägen, wie man sich in dieser Sache verhalten wolle. Am 22. Januar erließ der Geächtete ein Schreiben an die Vertragsbürgen, in welchem dieselben aufgefordert werden, ihm den Originalvertrag nebst der kaiserlichen Bestätigung in sein Haus Hellingen zu senden, und ihn gegen den Kaiser wegen der Acht zu vertreten und zu bewirken, daß diese cassirt werde. Geschehe solches nicht, so sei er im Rechte sie einzumahnen. Aus einem Schreiben an den Herzog von Preußen geht hervor, daß er die Bürgen „etwa in die am Bernsteinstrande liegende Stadt Fischhausen oder in einen noch entfernteren Ort in des Herzogs Wildniß" einmahnen wollte. [2]

Der Herzog von Preußen aber wollte hiemit nichts zu schaffen haben und lehnte seine Beihülfe ab „als Lehensverwandter der Krone Polen, welche mit dem Kaiser und dem römischen Reiche in Einung und Verträgen stehe". [3]

Besser läßt sich die ganze Stellung, welche dieser Herzog zum Reiche, durch das sein Haus groß geworden war, einnehmen durfte, nicht wohl bezeichnen.

Um die Ritterschaft womöglich noch mehr zur Betheiligung zu bewegen, erließen Grumbach, Stein und Mandelsloe ein neues Ausschreiben, in welchem die Vertragsbürgen, begreiflicher Weise, eine schlimme Rolle spielen. Was diese auf adelige Treue an Eidesstatt zugesagt hätten, sei wie der Schnee zerschmolzen. Ihr ganzes Unglück meinten die Geächteten, rühre nur von ihrer Treue gegen Markgrafen Albrecht her. Wenn man aber, gegen alten, löblichen, ritterlichen Brauch deutscher Nation, die Diener dafür büßen lasse, was der Herr etwa verschuldet habe, so könne ein solches Verfahren leicht einen jeden andern betreffen, so daß die Edelleute um ihre adelige Ehre und Freiheiten gebracht und den Bauern gleich gemacht würden.

Hiedurch bewogen, sendete die fränkische Ritterschaft, welcher in der That viel an der Sache gelegen sein mußte, eine Gesandtschaft nach Wien um, wo nicht die Aufhebung doch die Suspension der Acht zu erbitten. [4] Der Kaiser aber, der an schwerem Siechthum darnieder lag,

---

[1] Voigt 131.
[2] Voigt 133, 139.
[3] Voigt 140.
[4] Voigt 145.

mag sich um Reichsgeschäfte wenig mehr bekümmert haben. Es erfolgte daher kein Bescheid. Grumbach hätte jetzt als Aechter abermals das Land verlassen müssen, wenn ihm nicht Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, des Kurfürsten Johann Friedrichs (des Großmüthigen) älterer Sohn, in seinen Landen auch fernerhin Unterschleif gewährt hätte. Die kaiserliche Acht war eine leere Formel geworden, so lange sich nicht ein Mächtiger fand, um sie zu vollstrecken, was er in der Regel nur that, weil sein eigener Vortheil es so wollte. Zwei ernste und durch Drohungen geschärfte kaiserliche Befehle blieben daher wirkungslos. Der Herzog nahm Grumbach, der sich selbst nicht mehr zu rathen und zu helfen wußte, in die Zahl seiner Räthe und Diener auf. Das Haus Brandenburg suchte in jener Zeit zu vermitteln. Nicht ganz mit Unrecht entgegneten die zu einem etwaigen Vergleiche bestellten würzburgischen Räthe Valentin von Münster, Hans Zobel von Giebelstadt und Christoph Heinrich von Erthal, daß es dem Stifte zur Schmach gereichen müsse, wenn es sich nicht einmal eines bloßen Edelmannes erwehren könne. Es könne noch so weit kommen, daß jeder Bauer seine Schuhe an dem Stifte nach seinem Gefallen abwische. [1]

So standen die Sachen, ohne daß irgend eine Entscheidung herbeigeführt worden oder auch nur zu erwarten gewesen wäre, als am 25. Juli 1564 Kaiser Ferdinand starb.

Den weiteren Verlauf der Grumbach'schen Angelegenheiten, so weit sie die Reichsritterschaft betreffen, werden wir im nächsten Abschnitte darzustellen haben. Hier erübrigt uns noch zu berichten, was während Kaiser Ferdinand's Regierung, außer der bereits erwähnten Confirmation der schwäbischen Ritterordnung, noch von Reichs wegen für die Ritterschaft geschehen ist.

Zuerst ist zu bemerken, daß K. Ferdinand auch dem fränkischen Ritterkreise Beweise seines Wohlwollens und seiner Fürsorge gegeben hat. Am 26. Juli 1559 erließ er ein Edikt, vermöge dessen die ritterschaftlichen Privilegien der 6 Orte in Franken gegen die Uebergriffe einzelner Reichsstände in Schutz genommen werden. Hiebei ist von Belang, daß der Kaiser den von der fürstlichen Gewalt Bedrängten die Besuchung der Rittertage förmlich zur Pflicht macht und deutlich sagt, daß der Verlust der adeligen Freiheiten

---

1 Voigt 147.

nicht nur der Ritterschaft, sondern ihm selbst zum Nachtheile gereichen würde. [1]

Am .26. August gab er der fränkischen Ritterschaft in Betreff der Wildfuhr, der Zölle, Steuern u. s. w. [2] verschiedene Privilegien, welche alle die Selbstherrlichkeit der besagten Körperschaft bezwecken.

Am 15. April 1554 schrieb der Kaiser an die Reichsritterschaft in Franken und veranlaßte dieselbe um Pfingsten zu Mergentheim einen Tag abzuhalten, auf welchem wegen des Markgrafen Albrecht Alcibiades und dessen Raubfehden berathschlagt werden sollte. [3]

Man würde sich also sehr irren, wenn man glauben wollte, nur in Schwaben habe die Reichsritterschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts eine feste Organisation erhalten gehabt. Weniger bestimmt organisirt als in Schwaben und Franken war freilich der ritterschaftliche Körper am Rheinstrome, doch fehlt es auch hier nicht an ganz bestimmten Zeugnissen vom Vorhandensein einer reichsfreien Körperschaft im besagten Zeitabschnitte. So erging im Jahre 1560 am 12. Februar, auf Anrufen des kaiserlichen Fiskals, am Kammergerichte gegen diejenigen Mitglieder gemeiner Ritterschaft des Rheinischen und Wetterauischen Bezirkes, welche ihren Antheil an der von der besagten Ritterschaft in den Jahren 1547 und 1548 dem Kaiser bewilligten Hülfe noch nicht entrichtet hatten, ein Mandat, vermöge dessen bei Strafe von 6 Mark Goldes die ausständige Anlage in den nächsten sechs Wochen, in einer der beiden Legstädte, Oppenheim oder Friedberg bezahlt werden sollte. [4]

Daß während der ganzen Regierungszeit Kaiser Ferdinand's, und noch viel länger, zwischen den ritterschaftlichen Kreisen und den Reichskreisen, in welchen letzteren die Fürsten bereits vollständig dominierten, die Städte aber eine sehr bescheidene und keineswegs immer ganz erbauliche Rolle spielten und die Prälaten genug zu thun hatten, wenn sie selbst unangefochten durchkommen wollten, niemals ein eigentlich freundliches Einvernehmen herrschte, bedarf wohl keiner

---

[1] J. J. Moser, Beiträge zu reichsritterschaftlichen Sachen 80. Lünig, R.Arch. Part. spec. cont. III. 2. Absatz. S. 40.

[2] Lünig a. a. O. 43, 48, 53.

[3] Lünig l. c. Absatz II. S. 9. Ueber die Stellung der Reichsritterschaft während der Regierung K. Ferdinand's I. ist zu vergleichen Hagen, Gesch. seit K. Rudolph I. Thl. II. S. 396 ff.

[4] Moser, Beiträge 99.

näheren Ausführung. Man stritt sich zuweilen mit wahrer Erbitterung und verständigte sich auch in solchen Punkten nicht, in denen Verständigung wohl möglich war. Seit aber, wie in der Folge noch mehr besprochen werden soll, Grumbach, der als der letzte ritterliche Landfriedensbrecher im großartigen Style, betrachtet werden kann, völlig unterlegen und tragisch untergegangen war, wurden die Fehden hauptsächlich mit der Feder geführt. — Chikane und Rabulisterei spielten nunmehr gewaltige Rollen und die Ritterschaft hat sich, als der schwächere Theil, zuweilen auch mit keineswegs erfreulichen Mitteln zu helfen gesucht. Wie war es auch anders möglich, da im ganzen Reiche beinahe nichts Erfreuliches zu finden war.

Drittes Kapitel.

Die Zeit vom Tode Kaiser Ferdinand I. bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges.

Nachträgliche Bemerkungen über den rheinischen Ritterkreis. Die Stellung des Adels und der Ritterschaft in geistlichen und in weltlichen Landen, angedeutet durch Kurmainz und die Mark Brandenburg. Die Reichsburg zu Friedberg in der Wetterau und sonstige Ganerbiate. Fortsetzung der Grumbach'schen Händel. Innere Entwickelung der Reichsritterschaft unter K. Maximilians II. Regierung und in der hierauf folgenden Zeit bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges. Bemerkungen über die gesellschaftlichen Verhältnisse jener Zeit. Der dreißigjährige Krieg.

Ehe wir die für die Geschichte der freien Reichsritterschaft so überaus wichtige und einer hochtragischen Lösung entgegeneilende Grumbach'sche Episode zu Ende führen, müssen wir den bisher weniger besprochenen rheinischen Ritterkreis etwas näher in's Auge fassen, und zu diesem Behuf auf frühere Zeiten Rückblick nehmen. Schon im ersten Bande [1] war davon die Rede, daß die rheinländische Ritterschaft ebensosehr, als diejenige in Schwaben und Franken, alte und vollgültige Wurzeln der Reichsfreiheit besaß. Indessen war doch der Boden in den letztgenannten Provinzen ein ungleich günstigerer als am Rheine, denn in den drei mächtigen geistlichen Kurfürstenthümern, sowie auch in der Pfalz, war die landesherrliche Gewalt schon früh-

[2] Seite 556.

zeitig hinreichend groß, um eine vollständige Ungebundenheit des Ritterstandes nicht aufkommen zu lassen. Waren doch, wie wir schon oben bemerkt haben,[1] die ritterlichen Bündnisse bereits im Jahre 1381 von den genannten Fürsten ausdrücklich verboten worden, ein Verbot, von welchem indessen solche Bündnisse, welche sich an die Landesherren anlehnten, wie die späteren Turniergenossenschaften, wohl nicht betroffen wurden.[2]

Insoferne die Kurfürstenthümer geschlossene Territorien bildeten, war in denselben von einer Unmittelbarkeit des Ritterstandes nicht die Rede. Dagegen konnte freilich in einzelnen Fällen der Grundbesitz eines Edelmannes als ein vom kurfürstlichen Gebiete umfaßtes, reichsfreies Inclave betrachtet werden, was aber im konkreten Falle wohl immer besonders nachgewiesen werden mußte und, dem Mächtigeren gegenüber, schwer genug nachweisbar war.

Ein Grund, um sich der allmählig erstarckenden landesherrlichen Herrschaft entziehen zu wollen, war für die Ritterschaft, insbesondere in den geistlichen Fürstenthümern, durchaus nicht vorhanden. Sie fand vielmehr ihren Vortheil darin, möglichst enge mit den betreffenden Hochstiften verbunden zu sein. In diesen bildete sich ein, in seinen letzten Consequenzen, alle ständischen Sonderrechte aufhebendes System fürstlicher Allgewalt erst später aus, als in den weltlichen Territorien, hauptsächlich deßhalb, weil ein nach festen Traditionen verfahrendes Regentenhaus im geistlichen Lande nicht möglich war. Eine interessante Parallele würde sich bei Vergleichung der Zustände in der Mark Brandenburg mit denjenigen im Rheingau ergeben. In den Marken saßen, vor den Zeiten der Kurfürsten des burggräflich Nürnbergischen Stammes, mächtige Edelleute, in völlig dynastischer Stellung, so die Gans zu Putlitz, die v. Rochow, v. Bredow, v. Quitzow u. s. w. Vergleicht man auch nur die in Riedels Urkundenbuche befindlichen vielen Belegstücke, so wird man sich davon überzeugen, daß das Haus der Zollern mit ungeheuren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Und doch finden wir dasselbe, in verhältnißmäßig

---

[1] Thl. I. S. 495, unter Verweisung auf Lacomblets Urkundenbuch III. 750.

[2] Ein Bündniß dieser Art scheint die Gesellschaft des gekrönten Steinbockes vom Jahre 1480 gewesen zu sein, deren Kaspar Lerch v. Dirnstein in seiner „Frag und Antwort, ob des h. R. R. freier und unmittelbarer Adel ein Stand des Reichs sei?“ fol. 38, gedenkt.

kurzer Zeit, mit der Fülle der landesherrlichen Gewalt ausgerüstet. [1] Moderner Liberalismus, wie Thomas Carlyle beweist, hat nun freilich für den überwundenen Adel, das „Junkerthum", lediglich nur höhnische Bemerkungen. [2] Eine unbefangene Kritik dagegen würde zeigen, daß die der Landsäßigkeit unterworfenen mächtigen Geschlechter, im Grunde genommen, ihr gutes Recht vertheidigten. In Kurmainz, Kurtrier u. s. w. verfuhr man glimpflicher und erlangte daher auch niemals eine nahezu absolute Herrschaft. Welche ansehenliche Rechte die unter Kurmainz stehende Ritterschaft im Rheingau besaß, hat Bodmann trefflich nachgewiesen. [3] Ihre Güter waren frei von aller Bede und allen Frohndiensten und ihr selbst stand ein ziemlich weit ausgedehntes Privilegium fori zu. In Lehens- und Burgsachen entschied ein von Lehensleuten oder Burgmannen gebildetes Gericht. Faktisch war also zwischen den Zuständen der entschieden landsäßigen Ritterschaft des Rheingaues und derjenigen der reichsunmittelbaren Distrikte kein großer Unterschied, und die erstere besaß zunächst keinen eigentlichen Rechtstitel, um sich von der weder drückenden noch gewaltsam über sie verhängten, sondern vielmehr ererbten Landsäßigkeit frei zu machen.

Dagegen darf nicht vergessen werden, daß im Rheingau, namentlich in späterer Zeit, viele Familien begütert waren, denen, vermöge anderer ebenfalls von ihnen besessener Güter, die Reichsfreiheit jedenfalls zukam. Hierher gehören z. B. die v. Bettendorf, v. Biegen, deren bei Bodmann abgebildetes Reitersiegel, wenn auch nicht als unbedingtes Zeichen dynastischen Standes, doch immerhin beachtenswerth sein dürfte; die v. Greifenklau zu Volraths, v. Hohenweisel, v. Ingelheim, Langwerth v. Simmern, u. a. m. [4]

Etwas anders gestaltete sich die Sache freilich, sowohl in Beziehung auf die wirklichen Rechte, als auch auf die usurpierte Machtstellung der Ritterschaft, als die Fürsten den Episkopat zur Versorgung ihrer nachgeborenen Söhne auszubeuten wußten. War es vom kirchlichen Standpunkte aus schon ganz entschieden vom Uebel, wenn das bischöfliche Amt beinahe ausschließlich nur an Glieder gewisser

---

[1] v. Strantz, Gesch. d. deutsch. Adels I. 325.
[2] Vergl. Gesch. Friedrichs des Zweiten I. 203 ff. der Neuberg'schen Uebersetzung.
[3] Rheingauische Alterthümer, S. 269 ff.
[4] Vergl. Bodmann I. 296 ff.

dem Stiftsadel angehöriger Familien gelangen konnte, so war es doch noch weniger zu entschuldigen, wenn einzelne Fürstenhäuser ein bestimmtes Anrecht auf gewisse Bisthümer zu haben glaubten, denn die Zahl des unter sich gleichberechtigten und ursprünglich keineswegs enge abgeschlossenen, sondern vielmehr durch aufstrebende Familien [1] sich ergänzenden Stiftsadels, war in den meisten Bisthümern doch eine hinlänglich große und die Macht der einzelnen ritterbürtigen Häuser selten so bedeutend, daß ein talentloses und unbefähigtes Glied derselben, nur durch Verwandtschaft und dergleichen, hätte auf einen bischöflichen Stuhl gehoben werden können. Was der einen Familie recht war, das war der anderen billig und die Bischofslisten zeigen zur Genüge, daß, freilich nur innerhalb der als befähigt und berechtigt angesehenen Geschlechter, doch ein ziemlicher Wechsel Statt fand. Ohne die Domkapitel umzugestalten und denselben ihre gesetzlichen Rechte zu rauben, war auch ein anderer Modus der Besetzung der bischöflichen Stühle nicht möglich, denn die Wahl der Bischöfe war ausschließlich Sache der Kapitel. [2]

Bestanden nun allerdings, insbesondere auch durch das Tridentiner Concil, bestimmte Vorschriften, vermöge welcher gelehrte Würden zum Eintritte in die Kapitel befähigten, [3] so blieb doch die größere Zahl der Domherren adeligen Standes und wählte daher wieder Standesgenossen, was freilich nicht immer zum Vortheile des Bisthums ausschlug. Noch weniger förderlich war es aber, wie gesagt, wenn gewisse Hochstifte fast ganz in die Hände der Fürsten geriethen, [4] wozu meistens Gründe der Landespolitik, nicht aber des geistlichen Amtes, die erste Veranlassung gaben. Man glaubte sich den Schutz und Schirm eines mächtigen Fürsten zu erwerben, wenn man dessen Sohn zum Regenten eines geistlichen Gebietes machte und erreichte doch oftmals nur das Gegentheil hievon.

Wie hat sich doch alles geändert, schrieb Konrad Muth (Mutianus), Kanonikus zu Gotha, voll Erstaunen über die Wahl des Erz-

---

[1] Bodmann bemerkt S. 335, daß gerade im Rheingau, neben uraltem Adel, sehr viele neuere Familien saßen. — Dieselben waren zum Theile sehr angesehen, so daß ihr Aufschwung zugleich ein Vortheil für die Körperschaft war.

[2] Walter in Aschbachs Kirchenlexikon I. 755.

[3] Vergl. Seuffert, Gesch. des deutschen Adels in den Erz- und Domkapiteln 58 ff., und Göttinger, hist. Magazin II. 433 ff.

[4] Vergl. Hagen, deutsche Gesch. II. 34.

bischofs Albrecht von Mainz, — ein junger Mann, der kaum die Schulen verlassen, wird in einem Jahre auf drei bischöfliche Sitze und noch dazu die angesehensten erhoben! [1]

War aber ein Hochstift eine Art Secundogenitur geworden, so zeigte sich wohl auch gleichzeitig der Einfluß der in den weltlichen Gebieten bereits seit längerer Zeit befolgten modernen Regierungsmaximen. Im Mainzer Lande war es entschieden Kurfürst Albrecht, welcher den Stab über alles alte, rechtliche Herkommen brach. Die erzstiftische Ritterschaft reichte im Jahre 1521 eine Beschwerde ein gegen die Neuerungen und Abbrüche alter Adelsfreiheit und Landesherkommens, worauf der Kurfürst ein Rescript erließ, vermöge dessen die meisten ländlichen Gerichtsgebräuche bei Seite geschoben und den adeligen Schöffen eine Antwort ertheilt wurde, welche, nach Bodmanns Urtheil, nichts mehr und weniger bedeutete, als: Man hat Eurer nicht mehr nöthig. Ihr seyd ungeschickt — bleibet zu Haus. [2]

Solchen Neuerungen gegenüber suchte sich natürlich die Ritterschaft, wo immer sich ihr eine Art der Berechtigung darbot, der nunmehr wünschenswerth gewordenen Reichsunmittelbarkeit zu bedienen. Man suchte alte Ansprüche geltend zu machen, ohne daß, wenigstens in Beziehung auf den Rheingau, hinreichend erklärt wäre, wie die Metamorphose eigentlich zu Stande kam. Sicher ist indessen, daß noch während Kurfürst Albrechts Regierung die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft im Rheingau wirklich Anerkennung fand, daß dieselbe aber, bis zum Schlusse des Reiches, von der kurmainzischen Regierung niemals unbedingt zugestanden worden ist. Es bildete sich vielmehr ein höchst eigenthümlicher, amphibischer Zustand aus, der weder für die einzelnen Familien noch für das Land von Gedeihen sein konnte, dessen Zustandekommen aber nicht nur der Ritterschaft zur Last gelegt werden darf. Das Verfahren der kurmainzischen Regierung, während der letzteren Jahrhunderte, charakterisirt Bodmann mit folgenden Worten: „um jenen exorbitierten Adelszustand im Rheingaue dem alten Landessystem wieder etwas näher zu rücken, verfuhr man gar sinnreich und klügelnd. Man stellte neue Grundsätze auf, schärfte feilte und zwackte, wo das Alte noch zu nachgiebig, stumpf und breit war, brachte Distinctionen, Limitationen und Sublimitationen magistra-

---

[1] Hennes, Albrecht von Brandenburg 5.
[2] Rheingauische Alterthümer I. 267.

lisch auf die Beine, um jener Reichsunmittelbarkeit wenigstens von der Seite beizukommen, wie aber der Kaiserhof sein Schooßkind beharrlich schützte, zerstäubten sich alle jene Wege, als so viele An- und Eingriffe, in eine Wolke prozeßualischer Weiterungen, die fast alle nur den Enderfolg hatten, daß — alles blieb, wie es war. [1]

Ganz unzweifelhaft war dagegen die Reichsunmittelbarkeit der Ganerben der alten zum rheinischen Kreise zählenden Reichsburgen, insbesondere zu Friedberg, Rödelheim, Glauburg, Hoheneck, Cronenberg, Oppenheim und Gelnhausen, sowie auch der Ganerben [2] des Busecker Thales. Diese hatten jedenfalls ein vollbegründetes Recht darauf, alle Landsäßigkeit von sich abzuweisen, wobei sich freilich der eigenthümliche Fall einstellte, daß sich das alte, gemeinnützige Dienstverhältniß zum Reiche, nach und nach in eine auf die ritterliche Corporation übergegangene, egoistische Selbstherrlichkeit verwandelte. Sehr lehrreich ist insbesondere die Geschichte der ehemaligen Reichsburg Friedberg in der Wetterau. [3] Sie wurde nach und nach dem rheinischen Ritterkreise und zwar zunächst dem Kanton am mittleren Rheinstrome einverleibt und wir müssen hier das Wesentliche aus ihrer Geschichte nachtragen, umsomehr als sich auch bei anderen Reichsganerbiaten der Uebergang in ähnlicher Weise gestaltet haben wird.

Die älteste urkundlich sichere Nachricht von einer Reichsburg Friedberg ist vom 26. Oktober 1217, in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. [4] Damals stand die Burg unter dem Befehle eines kaiser-

---

[1] Rheingauische Alterthümer I. 273. Auf Seite 276 zählt Bodmann die Familien auf, welche im oberen Rheingau in den letzten Zeiten unbestritten reichsritterschaftliche Freiheiten genossen haben. Es sind die Grafen: v. Eltz, v. Metternich, v. Schönborn, v. Bassenheim u. a. m., und die Freiherrn: v. Greifenklau, Langwerth v. Simmern, Ritter v. Grünstein, Köth v. Wandscheidt, v. Frentz, v. Sohler, v. Reigersberg und v. Specht. Die Familien im unteren Rheingau sind ihm nicht vollständig bekannt.

[2] Ganerben sind Miterben (consortes). Althochdeutsch heißen sie Kanarpun Grimm, Rechtsalterthümer 479. Vergl. Zöpfl, Rechtsgesch. 563 und 825. Ueber die Ganerbschaften und deren Rechte enthält Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. III. Fortf. 2. S. 101 ff. viele Urkunden. Vergl. auch Reichsritterschaft Bd. I. S. 450.

[3] Zum Folgenden: K. H. Mader, sichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg 1766 ff. 3 Thle. Dieffenbach, Gesch. der Burg und Stadt Friedberg 1859 (eine sehr gute Arbeit) und Thudichum, Gesch. des freien Gerichts Kaichen 1858.

[4] Böhmer, Cod. Mœnofr. 25.

lichen Beamten, des Burggrafen (Burggravius) Gieselbert und die zu ihr zählenden Burgmannen (castrenses) bildeten die Besatzung des vermuthlich schon von den Römern befestigt gewesenen, wichtigen Punktes. Es war aber dieser Burggraf von Friedberg nicht etwa nur der militärische Befehlshaber der Burg, sondern zugleich auch der Vorgesetzte der Stadt, die sich am Fuße des alten Kastells gebildet hatte, [1] und in der Folge in so vielfache Zwistigkeiten mit den Burgmannen gerathen sollte. Diese zählten zu den Ministerialen des Reichs, [2] allein nicht zu jener hervorragenden Klasse, die später einen Theil des Herrenstandes der Nation bildete, sondern zu denjenigen Dienstleuten, deren Uebergang in einen freien Ritterstand ganz allmählig erfolgte, und zur Zeit, aus welcher die ersten Urkunden über die Burg Friedberg vorhanden sind, beinahe zum Abschlusse gebracht war. [3]

Schon im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts mögen sich in Friedberg zwei in ihren Interessen getheilte, beide ziemlich mächtige Corporationen gegenüber gestanden haben, denn der Burggraf und die Burgmannen erhielten, in einer Urkunde Kaiser Friedrich's II. vom 10. August 1219, den Auftrag, das Kloster Arnsburg zu schirmen, während die Stadt, ob mit Wissen und Willen des Burggrafen, bleibt wohl unermittelt, Theilnehmerin jenes Bündnisses wurde, welches König Heinrich VII. am 27. November 1226 aufgelöst hat. [4]

Aus der Zeit König Wilhelms ist zu bemerken, daß derselbe am 20. September 1252 den Burgmannen die Heersteuer und den Heerzug über die Alpen nachgelassen hat, eine Verfügung, welche wohl vermuthen läßt, daß der machtlose König Ursache haben mußte, sich der ferneren Treue und Anhänglichkeit seiner Diener durch Privilegien versichern zu wollen. [5]

---

[1] Ueber das Burggrafenthum überhaupt, und namentlich über dessen älteste Gestaltung, ist insbesondere zu vergleichen K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, 144 ff. Daß sich am Fuße von Burgen oder sonst in deren nächsten Umgebung, des Schutzes halber, Städte bildeten, ist sogar urkundlich nachweisbar. So verfügt K. Rudolf in Urk. 1275. Dez. 17 (acta Theodoro-Palat.) die Gründung einer Stadt „apud castrum nostrum Woluistein (Wolfstein) utpote locum ad hoc aptum et habilem" u. s. w.

[2] Urk. v. 1219 in extr. bei Mader I. 25.

[3] Ueber die Reichsministerialen vergl. Zöpfl, Rechtsgesch. 3. Ausg. 392.

[4] S. Reichsritterschaft I. 269. Schaab, Städtebund II. 2, und Böhmer, Reg. Henr. (VII.) 123.

[5] Dieffenbach 29. Indessen waren Burgmannen überhaupt nach gemeinem

Ob, wie Dieffenbach vermuthet, diese Urkunde ein Fingerzeig für die erste Trennung zwischen Burg und Stadt genannt werden kann, scheint noch näherer Begründung zu entbehren, doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß, in Friedberg, wie anderwärts, die Zeit des Interregnums, sowohl den Bürgern als den Burgmannen Erweiterung ihrer Autonomie gebracht hat, und daß hiebei eine gewisse Eifersucht nicht ausgeschlossen bleiben konnte. Das kaiserliche Ansehen und die kaiserliche Macht waren gebrochen. Der ritterbürtige Ministeriale des Reichs wollte es den freien Herren gleich thun, und benützte hiezu, weil er solches nicht allein vermochte, die bereits vorhandene Dienstgesellschaft, die er zu einem freien Vereine umzugestalten strebte. [1] Hiebei wurden natürlich die Rechte und Befugnisse des Reiches oder sonstiger Dienstherren verkürzt. [2]

Ganz ähnlich verhielt es sich aber auch mit den Bürgern, deren hofrechtliche, durch Ehezwang [3] und andere Merkmale bezeugte Gebundenheit sich allmälig milderte, bis zuletzt das Uebergewicht der demokratischen Elemente eine vollständige Veränderung der städtischen Verfassung nothwendig herbeiführte.

Reibungen zwischen Burg und Stadt waren während des ganzen Mittelalters an der Tagesordnung. Besonders heftig waren sie aber zur Zeit K. Rudolph's, der den Bürgern von Friedberg in einer Urkunde vom 3. April 1276 die Zerstörung der Burg verzeiht, weil sie ihre That bereuten. [4]

Auch eine spätere Urkunde K. Rudolph's (1285 Juli 15.) hat eine Sühne zwischen Burg und Stadt zum Gegenstande. Den Burgmannen gab er verschiedene Beweise seiner gnädigen Gesinnung. Wichtiger noch als die Verleihung des halben Ungeldes der Stadt, wurde das königliche Versprechen, die Aufnahme in die Burgmann-

---

Lehenrechte, frei von Heerfahrten. Sie sollten ja auf der Burg wohnen und sie bewahren. Vergl. Mader 1. 38.

[1] Vergl. Reichsritterschaft I. 248 ff.

[2] Ein interessantes Beispiel von Ministerialen, die sich gegen ihre Dienstherren auflehnen, gibt Hist. Novient. Monast. (ungefähr zum Jahre 1208) bei Böhmer, Fontes III. 23. Die Klagen, namentlich der Klöster, sind indessen noch viel älter. —

[3] Für Friedberg aufgehoben durch Urk. K. Konrads 1240 Januar 6, abgedruckt bei Dieffenbach 337. Vergl. Böhmer, Cod. Moenofr. 68.

[4] Dieffenbach 35.

schaft in Zukunft vom Ermessen der Burgmannen abhängig machen zu wollen. [1]

Fühlten sich die Burgmannen als eine geschlossene Corporation so wollten sie sich natürlich auch in dieser Eigenschaft erhalten und die Einsetzung eines Fremden, namentlich wenn er einem höhern Stande angehörte, mußte wo immer möglich, verhütet werden. Den Schlußstein ihrer Rechte bildete die königliche Bestimmung, daß nie die Burggrafschaft erblich werden dürfe. [2]

Weitere königliche Verordnungen, welche zur Kenntnißnahme der Stellung der Castrensen beitragen können, sind etwa folgende: kein Burgmann soll in der Nähe von Friedberg eine andere Burg errichten dürfen (1292. Dez. 2.); den Burgmannen ist gestattet, innerhalb des königlichen Wildbannes, der bei der Spitalbrücke bei Friedberg anfängt, mit Einwilligung des Burggrafen und dem Baumeister jagen zu dürfen (1336 Mai 29.) u. s. w.

Die unendlich vielen größeren und kleineren Zwistigkeiten zwischen Burg und Stadt, nebst den auf sie folgenden kurzen Sühnen, können nicht Gegenstand unserer Darstellung sein, dagegen benützen wir das oben genannte verdienstliche Werk Dieffenbach's, um demselben einige kulturgeschichtliche Züge zu entnehmen. Interessant sind namentlich die Verhältnisse, welche sich an die dem Ritter St. Jörg geweihte Burgkapelle anknüpfen. Daß die Burg schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts eine eigene Kapelle hatte, ist urkundlich sicher. Sie war eine Tochter der Friedberger Pfarrei, wurde aber zu Anfang des 14. Jahrhunderts von derselben getrennt (Urk. des Erzbisch. Peter

---

[1] Urk. K. Rudolph's 1285 Sept. 3. Dieffenbach 38. Die Urk. steht bei Mader 1. 59. — Der König verspricht den Burgmannen (universis castellanis in Frideberg) quod nullum Ingenuum sive dominum vobis *aut* castellanum dabimus aut aliqualiter adjungemus nisi prius benevolus ad hoc vester consensus accesserit et voluntas. Statt aut ist vermuthlich in zu lesen. Es handelt sich also darum, daß zunächst keiner vom Herrenstande Burgmann werden sollte, damit nicht das Verhältniß der Parität unter den Hausgenossen Noth leide. Am 12. April 1276 war der edle Mann Reinhard von Hanau von K. Rudolph mit Gütern bei Friedberg belehnt worden, unter der Bedingung, daß er wie andere Castrensen seinen Sitz nöthigen Falles in der Burg nehme. Dieffenbach 35. Die Urk. bei Mader 1. 49. — sepe dictus Reinhardus more aliorum castrensium in castro nostro Friedberg residentiam faciat personalem, quandocunque necessitas ingruerit et ad hoc fuerit requisitus«.

[1] Urk. K. Rudolph's v. 1276 Nov. 5. bei Mader I. 57.

v. Mainz 1308 Juni 1.) und nahm nach und nach den Charakter einer Burgpfarrei an, wobei bemerkt werden muß, daß sich das Burgrecht auch über die von den s. g. Gärtnern bewohnte Vorstadt erstreckte. [1]

Einen eigenen Kirchhof erhielt die Burgkapelle 1371. Er wurde von Emelrich v. Carben gekauft. Den Altar der heiligen Elisabeth in derselben stifteten die „Gesellen von der grünen Minne". [2]

Bei der Ausschmückung der Burgkapelle betheiligten sich die Burgmannen insgemein. Als im Jahre 1373, auf Allerheiligenfest, die Ritter Konrad von Cleen, Eberhard und Wilhelm die Löwen von Steinfurt, Junker Winter von Vilmar u. a. m. in einer schweren Fehde gesiegt hatten, schenkten sie der heiligen Maria und St. Jörg das beste Roß und die Waffen und das betrug im Ganzen 27 Gulden. Dafür wurde die große Glocke angeschafft, mit Zuschuß der gemeinen Gelder und Beiträge. [3]

Eine Schenkung von Rossen nach erstrittenen Siegen erfolgte auch im Jahre 1374. Damals gaben die Burgmannen, welche unter dem Burggrafen Herrn Eberhard Weisen [4] bei Rödelheim gesiegt hatten, das beste Roß; kostete 70 Gulden. Ein anderes um 30 Gulden kaufte Herr Eberhard Löwe. Ebenso kauften die Burgfrauen eines um 17 Gulden. Hiezu legten sie noch 6 Gulden, zur Bestreitung eines 1375

---

[1] Mader I. 132. Dieffenbach 48. Ich halte diese Gärtner für die ursprünglich nicht zur städischen Freiheit gelangten Colonen, die nicht auf eigenem Grund und Boden saßen, sondern die ihnen zum Anbau gegebenen Gärten gegen eine hofrechtliche Recognition, wenn auch zum eigenen Genusse, bebauten. So mag auch das Verhältniß der ortulani zu Mainz gewesen sein, deren in einer zwischen 1160 bis 1180 fallenden, undatirten Urkunde des Erzbischofs Chunrad Erwähnung geschieht (Archiv des germ. Museums).

[2] Dieffenbach 63. Die Bestätigungsurk. des Erzbischofs Gerlach v. Mainz vom J. 1370. Juni 22, steht bei Mader I. 175. Die Stiftung erfolgte nach dieser Urk. per Regem et socios societatis militiae dictorum der grünen Mynner". Es ist wohl eine ähnliche Gesellschaft wie die von der „alten Minne", welche um 1374 genannt wird. Vergl. Reichsritterschaft I. 476 und Landau, Rittergesellschaften 71 ff. Grün = jung scheint der Gegensatz von alt zu sein, oder sich auf grünen = blühen, gedeihen zu beziehen. Mit der Farbe hat es zunächst wohl nichts zu schaffen. Wegen des Titels »Rex« vergl. Reichsritterschaft Thl. I. gegebene Beispiele.

[3] Dieffenbach 63 und 105. Mader I. 182, am letzteren Orte die Namen von 23 gefangenen Rittern und Knechten, welche Urphede ausstellen mußten.

[4] Weiß von Fauerbach — die Familie kömmt latinisirt als Orphani vor.

gekauften Kirchenbildes, das Johann genannt Wölfelin der Maler, Cisterzienserməch zu Ilbenstadt, gefertigt hat. Nach vollzogener Erweiterung hatte die Burgkapelle 10 Altäre und im Jahre 1380 befanden sich neben dem Pleban 7 Altaristen und Beneficiaten an derselben. Der Gottesdienst wurde nach Art der Collegiatkirchen gefeiert. War nun die Burgpfarrei von der Stadtpfarrei völlig eximirt, so behaupteten die Burggrafen ihr gegenüber eine gewisse Oberherrlichkeit, welche die Befugnisse eines Patronatsherren überschritten haben mag.[1] Bemerkenswerth ist eine Bestimmung des Jahres 1379. Es soll niemals ein Sohn oder Mage eines Burgmannen Burggeistlicher sein, und keiner der letzteren das Schreiberamt haben. —

Für die Ausbildung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Burgmannen sind besonders merkwürdig die beiden Burgfrieden; der ältere vom Jahre 1337 und durch K. Ludwig den Bayern bestätigt; der zweite, eine Erweiterung des ersteren, durch K. Karl IV. vom Jahre 1349.[2]

Sittengeschichtlich von Belang sind besonders folgende Bestimmungen: Wenn ein Burgmann den andern todtschlägt, so soll er leisten ein Jahr über Rhein; um eine Wunde ein halbes Jahr nach Frankfurt, Wetzlar oder Gelnhausen. Damit ist dem Burggrafen genügt (gebessert), nicht aber den Geschädigten. Kann der Burggraf mit zwei beeidigten, unparteiischen Burgmannen keine Sühne bewerkstelligen, so hat der Uebelthäter sein Burgrecht verloren. Greift ein Burgmann des andern Gut freventlich an, so soll er es bei Verlust seiner Burgmannschaft zurückgeben. Nimmt ein Fremder einem Burgmanne das Seinige, so sollen sich Burggraf und Baumeister schriftlich verwenden. Wird ihm kein Recht, so mag er sich aus der Burg wehren, wobei ihm wohl die Beihülfe seiner Genossen nicht fehlte.

Wenn den Kaiser oder die Burg Noth angeht, so daß man der Burghut bedarf, so sollen der Burggraf und die Baumeister mit denjenigen Burgmannen, welche Kundschaft wissen, übereinkommen. Wer binnen 6 Tagen ihren Anordnungen nicht nachfolgt, der ist kein Burgmann mehr. Diese Bestimmung bezog sich hauptsächlich auf solche Burgmannen, die zwar das Burgrecht in Friedberg hatten, allein auf ihren Gütern saßen. Je mehr sich die Burgmannschaft als

---

[1] Dieffenbach 65 ff.

[2] Vergl. Dieffenbach 97 ff. der Burgfriede von 1349 ist in extenso bei Lünig pg. 108 abgedruckt; Dieffenbach und Mader I. 145 ff. geben Auszüge.

ein nutzbares Recht ausbildete, desto mehr verwischte sich auch die Idee der Pflichtigkeit, bis zuletzt, zum Schaden des ganzen Instituts, die Burgmannen beinahe gar nichts mehr leisten wollten. Die Zahl der sämmtlichen Burgmannen scheint nie über hundert betragen zu haben. [1]

Wenn der Sohn oder Tochtermann eines Burgmanns gewappnet wird, so soll er binnen einem halben Jahre dem Kaiser und Reiche huldigen, sonst kann er nie Burgmann werden. [2]

Wenn die Burg in Geldverlegenheit ist, und die beiden Baumeister müssen Geld aufnehmen, bei Juden oder sonstwo, und es gebräche an Ungeld, so sollen die Burgmannen bezahlen helfen, bei Verlust ihrer Burgmannschaft. Die Baumeister waren die nächsten Würdeträger der Burg, nach dem Burggrafen, zwei an der Zahl. Sie hatten besonders in Bau- und Burghutsachen zu befehlen und kommen schon 1337 vor. Ursprünglich war ihr Amt nur Vertrauens- und Ehrensache. Seit 1548 aber war eine Besoldung damit verbunden. [3] Die Bezeichnung Baumeister kommt auch bei andern Ganerbenschlössern vor, so z. B. in Wartenberg, Bönnigheim u. s. w. [4]

Wenn ein Burggraf mit Tod abgeht, sein Amt aufgibt oder entsetzt wird, so sollen die Burgmannen einen andern kiesen, den der Kaiser bestätigen wird, wenn er passend zu sein scheint. Der Stadt Friedberg wird auferlegt, ohne Rath und Wissen der sechs Ritter, die bei ihr zu Rathe gehen, keine neuen Gesetze zu machen. Die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen sollen keinen Burgmannen kümmern oder an Leib und Gut angreifen, er sei denn zuvor vor dem Burggerichte verklagt worden. [5]

Diese Bestimmung bezieht sich wohl auf das schon im Jahre 1287 von K. Rudolph gegebene Privilegium, vermöge dessen den

---

[1] Thudichum, Gesch. des freien Gerichts Kaichen 27.

[2] Dieffenbach 99. Thudichum 27.

[3] Mader, 11. 243.

[4] Beschreibung des Oberamts Besigheim, S. 153 ff. Das Ganerbiat zu Bönnigheim war zur Reichsritterschaft collektabel, nachdem es sich 1549, 1557 u. s. w. mit Kurmainz verglichen hatte. Vergl. auch Reyscher, württ. Statutarrechte 425 ff.

[5] Dieffenbach 100. Das „Bekümmern" bezieht sich besonders auf das Schuldenwesen. Vergl. Müller, mittelhochdeutsches Wörterbuch I. 909, und Bodmann, rheing. Alterthümer I. 277.

Burgmannen der Gerichtsstand vor dem Burggrafen und vor dem Hofrichter am kaiserlichen Hofe zugestanden wird. [1]

Zu den eigenthümlichen Erscheinungen gehört die unter den Burgmannen jährlich am Sonntage nach Escherstag [2] vollzogene Vertheilung des Heues von den sog. Markwiesen, welche 239 hessische Morgen groß waren. Wer nachweisen konnte, daß er sich von Weihnachten bis Aschermittwoch vierjährige und zum Kampfe gerüstete Pferde gehalten hatte, erhielt Heu für dieselben. Hiebei wurde, merkwürdiger Weise, auch auf die Farbe der Pferde Rücksicht genommen, wobei die Braunen den Vorzug hatten. Auch Wittwen nahmen Theil an der Heuvertheilung, die mit einem lustigen Feste zu endigen pflegte, welches aber zuweilen zu Ausgelassenheiten führte. Der Ritter Sankt Jörg, als Patron der Burgkapelle [3] und aller Ritterschaft, erhielt einen Pferdstheil, der zu kirchlichen Zwecken verwendet wurde.

Die Zahl der Burgmannen war, wie bereits angedeutet wurde, zu verschiedenen Zeiten auch verschieden groß. Im Jahre 1400 waren deren 88. [4]

Wir finden hauptsächlich folgende Familien in besonderem Ansehen, welches durch die mehrfach in denselben vorkommende Würde eines Burggrafen, nachgewiesen sein dürfte:

v. Karben (7), [5] v. Cleen, Weis v. Fauerbach (5), Löw v. Steinfurt (5), v. Bellersheim (2), Brendel v. Homburg (2), v. Stockheim, v. Cronenberg u. s. w.

Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts hatten die Burgmannen eine besondere Brüderschaft zum heiligen Ritter Georg [6] gegründet.

---

[1] Dieffenbach, 100.

[2] i. e. Aschermittwoch dies cinerum. Sollte nicht vor Escherstag gemeint sein?

[3] Dieffenbach, 62. Mader I. 193. Die Burgmannen holten im J. 1400 den K. Ruprecht mit St. Georgen-Banner in die Burg. Dieffenbach, 119. Mader, I. 240.

[4] Dieffenbach, 118. Thudichum, 27.

[5] Die Zahlen in Klammern bedeuten, wie oft aus einer bestimmten Familie Burggrafen hervorgingen (von 1217—1806 — nach dem Verzeichnisse bei Dieffenbach, 317 ff.).

[6] Die Urk. des Erzbisch. Berthold von Mainz vom Jahre 1492 bei Mader II. 65 ist eine Bestätigung und bezeichnet die Verbindung als eine fraternitas in Dei glorioseque virginis Marie matris ejus, sanctorumque Anthonii confessoris et Georgii martiris laudem — welche durch den comes et rectores arcis

Als Hans von Walbrunn, vielleicht derselbe, welcher sich in der Geschichte der Stadt Friedberg durch Mordbrand (1447) eine traurige Berühmtheit erworben hat, sein Burgrecht aufkündigte, faßten die Burgmannen den Beschluß, daß Henchin, der Gerichtsknecht, dessen Schild in der Kirche herabthun solle, da keiner in der Gesellschaft sein dürfe, der nicht Burgmann ist. [1]

Später wurde sogar festgesetzt, daß ein jeder Burgmann, welcher zu gehöriger Zeit sein Heu verdienen will, in der Bruderschaft sein solle. Eine Ahnenprobe für die Burgmannen, nach alter Sitte nur auf vier Ahnen, zwei vom Vater und zwei von der Mutter, alle zum Schilde geboren, fällt ungefähr in die gleiche Zeit. Auch mußte, wie es scheint, ein Eintrittsgeld von 100 Gulden erlegt werden. [2]

Was die oben erwähnten Festlichkeiten bei der Vertheilung des Heues betrifft, so gehört hierher der sog. Rubenkuchen, der von 6 Pfund Mehl gemacht werden, 6 Spannen lang und 2 Spannen breit sein sollte. Eine Verordnung von 1518 führt die Sitte, mit dem Burgmann, welcher an der Reihe war, „Ruben zu geben, die Morgensuppe zu essen und nicht wenig zu trinken", als eine schädliche Neuerung auf. Sehr manierlich scheint es hiebei allerdings nicht zugegangen zu sein, da man für nöthig fand, zu bestimmen, daß Niemand mehr als drei Finger breit Kuchen schneide, weil sonst für die Letzten nichts übrig bleibe. [3]

Das Verbot fruchtete indessen nichts, denn noch im Jahre 1570 werden Ruben gegeben. Wie es scheint, schloß sich ein allgemeines, fröhliches Festmahl an diesen Scherz an. Zwei sog. Weinmeister hatten dafür zu sorgen, daß die Frauen nach altem Brauch und andere Personen nach ihrem Ansehen gesetzt würden, und daß überhaupt Ordnung herrsche.

Worin das sog. Ueberreien bestand, ist nicht ganz klar. Es scheint ein wilder Unfug gewesen zu sein, bei dem nöthigen Falls Thüren und Fenster eingeschlagen wurden, um den Hausherrn sammt

---

in Fridebergk equites et equestris ordinis viros — errichtet worden und nach dem h. Georg benannt werden solle. Auch wird die Dekoration beschrieben als eine vergoldete oder silberne Kette, die aber den Werth von einer Mark Silber nicht überschreiten solle, an welcher das Bild des Ritters St. Georg hängt. Eine weitere Confirmation ertheilte K. Maximilian d. d. Worms 1495. Mai 22.

[1] Dieffenbach 149. [2] Dieffenbach 157.

[3] Dieffenbach 160.

allen Personen im Hause, die schon im Bette lagen, zu zwingen, am Tanze Theil zu nehmen. [1]

Uebrigens ließ man aber von Seiten der Burggrafen und Baumeister gewiß nicht Alles hingehen, wie ein Schreiben vom 9. Mai 1477, an „unsere liebe Hausgenossin Jungfer Julchen" gerichtet, nachzuweisen geeignet ist. Besagte Dame hatte schon im Jahre 1473 eine Rüge erhalten und wird nun, aus welchem Grunde ist nicht gesagt, dazu angehalten, auf Montag nach St. Bonifaziustag einen Edelmann an ihrer Stelle nach Frankfurt auf 6 Wochen in Buße zu schicken, was eine besondere Art des Einlagers (obstagium, Leistung) gewesen zu sein scheint. [2]

Von Schicklichkeitsgefühl zeugt auch die Bestimmung, daß die in der Burg wohnenden Wittwen von Burgmannen nicht zu den öffentlichen Tänzen auf Stuben und im Saale gehen sollen. Mit welcher Strenge der Burgfriede aufrecht gehalten wurde, zeigt der Vorfall mit Hans Cleiber, einem Edelknechte, der im Jahre 1529 mit dem Schwerte hingerichtet wurde, weil er, als ein Diener des damals mit der Burg verfeindeten Hans von Frankenstein zu Ockstatt, nach einem in der Stadt Friedberg genommenen starken Trunke, in die Burg eingedrungen war und einige friedliche Burgmannen angefallen hatte.

Aus dem bisher Mitgetheilten dürfte hervorgehen, daß sich die Burg Friedberg wohl früher einer selbstständigen aristokratischen Existenz zu erfreuen hatte, als der erst im 16. Jahrhunderte zum festen Abschlusse gekommene rheinische Ritterkreis. [3]

Die Burgmannen bildeten nach Art der Ganerben so zu sagen eine große Familie, in welche der Eintritt zwar nicht übermäßig schwer, aber doch nur unter gewissen, dem Ermessen der Körperschaft anheimgestellten Voraussetzungen möglich war. Personen, welche mit den burgmännischen Familien nicht versippt, nicht in der Gegend selbst begütert und bekannt waren, konnten nicht wohl eintreten, wenigstens nicht mehr in jenen Zeiten, in welchen die dem Reiche zu leistenden Dienste beinahe in Vergessenheit kamen. Das Gesammtvermögen der Burg galt jetzt als eine Art von adeligem Fideicommiß der berechtigten Familien, zunächst der Ritterschaft in der Wetterau, und die Stellung dem Reiche gegenüber gestaltete sich nach den Begriffen der Territorialgerechtsame des Fürstenstaates. Man thut aber

---

[1] Dieffenbach 165. [2] Vergl. Mader I. 184. [3] Dieffenbach 162.

der Burg offenbar Unrecht, sobald man vergißt, daß sich alle übrigen vormals dienenden Glieder des Reichs zur Selbstherrlichkeit emporzuschwingen bestrebten, und daß die Zeiten überhaupt vorüber waren, in welchen dem Reiche aus den ritterlichen Diensten von höchstens hundert Edelleuten ein besonderer Nutzen erwachsen konnte. Wenn sich die Fürsten und Städte dem Reichsdienste entzogen, so konnten sich einige Ritter demselben kaum mehr widmen, ohne erdrückt zu werden. Das Mißliche an der Lage der Reichsburg war nun aber, daß ein kleines Glied, welches sich höchstens selbst erhalten konnte, ganz anders beurtheilt wird und auch anders beurtheilt werden muß, als größere Ländercomplexe, welche doch die wesentlichsten Bedingungen einer selbstständigen Existenz für sich geltend machen können. Wenn mächtige Fürsten ihre Abhängigkeit vom Reiche beinahe zur reinen Formsache zu machen wußten, so ging eine derartige dynastische Politik Hand in Hand mit wirklichen Bedürfnissen der betreffenden Lande, denn es konnte für eine gedeihlichere Gestaltung der Verhältnisse in denselben unter Umständen gar viel geleistet werden. Eine Reichsburg aber, die zum Ländchen werden wollte, hatte hiezu weder innere noch äußere Berechtigung. —

Daher ist die spätere Geschichte der Reichsburg eine sehr unerquickliche zu nennen. Immer zeigt sich die Angst, von den benachbarten Fürstenthümern verschlungen zu werden und immer die Unfähigkeit sich, durch tüchtige Reichsdienste, eine gefestete Existenz zu erhalten. Der erstere Fall trat z. B. auch bei den Sickingen'schen Unruhen ein. Als Landgraf Philipp und die übrigen Fürsten gegen Cronenberg zogen, rüstete die Burg Friedberg, da auch sie eines Ueberfalles gewärtig sein konnte. [1]

Vom zweiten Falle mag indessen doch dann und wann eine Ausnahme vorhanden gewesen sein. In den Jahren 1546 und 1547 machten die Burgmannen nicht unbeträchtliche Anstrengungen für Kaiser Karl V. Sie ließen sich wenigstens die Summe von nahe an 6000 Gulden nicht gereuen. Jeder Burgmann mußte 50 Gulden geben. [2] Das Uebrige scheint durch Besteuerung der Unterthanen beigebracht worden zu sein.

Zur Schwächung der Burg trug gewiß auch bei, daß sich Riva-

---

[1] Dieffenbach 176.
[2] Dieffenbach 181.

litäten zwischen den katholischen und protestantischen Gliedern einstellten. Die ersteren erlangten ein wenigstens numeräres Uebergewicht. [1]

Wenn nun auch die Verhältnisse der Burg keineswegs immer wohlgeordnete waren, so sah es in der Stadt bisweilen noch schlimmer aus. Weil die Burggrafen im allgemeinen doch eine consequente und ihrer Stellung entsprechende Politik befolgten, während die Stadt verschiedenen Schwankungen Preis gegeben war, konnte es nicht wohl ausbleiben, daß dieselben einen Vortheil nach dem andern erlangten. Dieffenbach hat dieses Verhältniß sehr richtig charakterisiert, obgleich etwas zu viel gesagt sein dürfte, wenn die Burg ein schlauer und kaltberechnender Gegner der, vermöge ihrer demokratischen Natur, von Zeit zu Zeit Blößen gebenden Stadt genannt wird. [2]

Uebrigens darf auch den Bürgern nicht alle Schuld beigemessen werden, wenn der Verfall ihrer städtischen Einrichtungen beurtheilt werden soll. Es wirkten verschiedene Unglücksfälle und Unbilden mit, so namentlich der durch Hans v. Wallbrunn veranlaßte Brand, sowie andere Ungebühr des Krieges. Immerhin scheinen aber die finanziellen Hülfsquellen nicht gehörig im Fluße erhalten worden zu sein, denn um die Mitte des 15. Jahrhunderts, gerade damals, als in vielen anderen Städten Gewerbe und Handel blühten, war der gemeine Säckel der Friedberger auffallend leer. Schwere Pfandschaften lasteten auf der Stadt. Kurmainz, einer der Pfandherren, hatte von seinen 2000 Gulden Hauptgut in 15 Jahren keine Zinsen erhalten, obgleich die Interessen auf 4 Prozent, einen für jene Zeit sehr niedrigen Zinsfuß, herabgesetzt worden waren. Da cedirte Mainz seine Forderung an die Burg (1455, Nov. 11.), während andere Pfandherren, Isenburg und Eppenstein, bis zu Anfang des folgenden Jahrhunderts im Besitze ihrer Pfandschaft blieben. Auch die Stadt Frankfurt scheint frühzeitig der Burg ihre Capitalforderungen abgetreten zu haben, und so kam es denn, daß sich diese um das Jahr 1467 im Besitze des größeren Theiles der Pfandschaften befand. [3]

Eine nothwendige Folge hievon war, daß sich, bei der schwankenden Natur der obrigkeitlichen Befugnisse, die Streitigkeiten zwischen

---

[1] Dieffenbach 198.
[2] Gesch. der Burg u. Stadt Friedberg, S. 141.
[3] Dieffenbach 137 ff.

Burg und Stadt fortwährend vermehrten. Die Burg behauptete nun gewisse obrigkeitliche Rechte, während die Stadt, obgleich sie den Pfandherren zu huldigen hatte, doch zwischen dieser Huldigung und der Unterwerfung wie unter einen Landesherren, mit Fug und Recht unterschied. Dem Reiche gegenüber blieb die Burg im Vortheil, denn sie konnte mehr leisten. Nach den Bestimmungen des Reichstags zu Regensburg (1471) war die Stadt nur mit 3 Mann zu Roß und 6 zu Fuß angesetzt, während die Burg zu dem gegen die Türken bestimmten Heere, nach den Nürnberger Beschlüssen, doch wenigstens 10 Reisige und 20 Fußknechte zu stellen hatte. [1]

Gegen das Ende des Jahrhunderts verschlimmerten sich aber die Zustände Friedbergs dermaßen, daß man im Jahre 1481 damit umgieng, aus einer Reichsstadt eine hessische Landstadt werden zu wollen. Die Burg verhinderte aber, gewiß mit vollem Rechte, dieses Vorhaben und die Stadt sah sich genöthigt, am 19. Nov. 1482 den sog. Verherrungs-Revers auszustellen, d. h. feierlich anzugeloben, daß sie sich in ewigen Zeiten ohne Wissen der Burgmannen niemals verherren (einem Fürsten oder Herren zu eigen machen) wolle. [2]

Im darauf folgenden Jahre machte sie sich sogar verbindlich, einem jeden Burggrafen auf dem Platze vor der Burg zu huldigen und ihm eidlich zu geloben, treu, hold und gehorsam zu sein. Allein auch dieses Verhältniß war zu wenig natürlich, um von gedeihlichen Folgen sein zu können, besonders deßhalb, weil auch die Burg, trotz ihrer Eigenschaft als Reichsveste, zum Kurfürsten von der Pfalz in eine etwas abhängige Stellung gerathen war. Die Burgmannen mußten nämlich dem Kurfürsten Philipp, dem bereits das Oeffnungsrecht zustand, das Versprechen geben, auf ewige Zeiten im ausschließlichen Schutze der Pfalz bleiben zu wollen.

Zwischen einem solchen Schutze und einer wirklichen Oberherrlichkeit, war aber kein großer Unterschied.

Ungeachtet aller dieser, jedenfalls mit Geldopfern verbundenen Reibungen, waren die Finanzen der Burg nicht schlecht bestellt. Die wichtigste Erwerbung war aber diejenige, der sog. Grafschaft Kaichen sammt dem dazu gehörigen Freigerichte, wozu die Dörfer: Ilbenstatt,

---

[1] Dieffenbach 139.
[2] Dieffenbach 144.

Okarben, Groß- und Kleinkarben, Rendel, Büdesheim, Kaichen, Heldenbergen u. s. w. gezählt wurden. [1]

Es hat mit dieser Grafschaft Kaichen eine eigene Bewandtniß. Ursprünglich hatten 18 reichsfreie Dörfer unweit des Dorfes Kaichen ihre Malstatt. Der Ort heißt im Munde des Volkes „zum steinernen Tische" und in der That ist auch noch ein solcher, an drei Seiten von Sitzbänken umgeben, unter einer Linde vorhanden. [2]

Grafen v. Kaichen gab es nie. Die Dörfer zusammen hießen: „das freie Gericht oder die Grafschaft Kaichen". Die ältesten Nachrichten von diesem Gerichte enthält ein Urtheilsbrief vom Jahre 1293, welchen Ritter Wernher von Treise als judex judicii sive comecie in Kouchene ausgestellt hat. [3]

Die älteste Urkunde, welche der Burg Friedberg besondere Rechte an der Kaichener Grafschaft zusichert, ist von K. Albrecht I. im Jahre 1301 ertheilt. [4] Sie wird in der Folge von Kaiser Heinrich VII. und Ludwig dem Bayern bestätigt. Deutlicher spricht sich schon eine mit goldener Bulle versehene Urkunde Kaiser Karls IV. (vom Jahre 1376 an St. Viti und Modesti) aus, indem der Kaiser dem Burggrafen, den Burgmannen, und allen seinen und des Reiches lieben Getreuen, welche Erb- oder Lehengüter daselbst haben, sie seien geistlich oder weltlich, bestätigt, daß sie die Grafschaft und das freie Gericht zu Kaichen von ihm und dem h. Reiche haben, halten und besitzen sollen, wie bisher zugebracht worden sei. [5]

Schon der Umstand, daß die Burg diese goldene Bulle erwarb, weist darauf hin, daß sie insbesondere von derselben Vortheile zu ziehen im Stande war.

War auch von einer Hoheit über das Freigericht durchaus nicht die Rede, so wurden doch Burggraf und Burgmannen von Friedberg vom Kaiser ausdrücklich ermächtigt, dasselbe „zu handhaben, zu beschirmen und zu beschützen". Gegen den Sinn der Urkunde geschah es aber, wenn sich die Burg allmählig besondere Vorrechte zu vindiciren suchte. In diesem Bestreben wurde sie gefördert durch den Umstand, daß zwei Dörfer der Grafschaft, Okarben und Büdesheim,

---

[1] Mader I. 3. Thudichum 14.
[2] Thudichum 9.
[3] Guden. cod. dipl. IV. 972 und anderwärts. Thudichum 33.
[4] Ueber ihre Bedeutung vergl. Thudichum 73 ff.
[5] Thudichum 76.

in einem engeren Treue-Verhältniß zu ihr standen. Solches war durch bereits in den Jahren 1300 und 1405 abgeschlossene Anlehen herbeigeführt worden. Okarben lieh im erstgenannten Jahre 130 Gulden, Büdesheim im letztgenannten 100 Gulden von der Burg. [1]

Nach verschiedenen Streitigkeiten mit den Dynasten von Eppenstein, Isenburg und Hanau, sowie auch mit der Stadt Frankfurt, gelang es der Burg nach und nach sich die in der Grafschaft gelegenen Dörfer steuerpflichtig zu machen. Endlich aber, in den Jahren 1467, 1474 und 1475 brachte sie dieselbe sogar ganz an sich, das heißt, sie erlangte nunmehr förmliche Hoheitsrechte über das freie Gericht. [2]

Hiemit war aber die Veränderung der alten Gerichtsverfassung verbunden. Daß die Burg sich hiebei besonders durch Rücksichten auf ihren Vortheil leiten ließ, läßt sich wohl nicht in Abrede ziehen und ebenso wenig entschuldigen. Ueberhaupt scheint die Justizpflege nicht die stärkste Seite der Ganerbenschlösser gewesen zu sein.

Dagegen war freilich auch die Justiz, welche man den Ganerben gegenüber zuweilen in Anwendung brachte, eigenthümlich genug beschaffen. Auch fürstliche Beamte und von denselben aufgebotene Städtebürger hausten ab und zu im Style der Eppelin von Gailingen. Als die Ganerben des Busecker Thals den Landgrafen Philipp von Hessen nicht als ihren Oberherrn anerkennen wollten, wozu sie auch in der That keineswegs verpflichtet waren, [3] erschien am 3. März 1561 der Raitmeister von Gießen [4] im Dorfe Alten-Buseck, um zur Frohn aufzubieten. Als diese von den Ganerben, respektive deren Unterthanen, verweigert wurde, kam er wieder mit 12 reisigen Pferden und 200 mit Büchsen und Spießen bewaffneten Bürgern von Gießen, stürmte das Haus des Philipp von Trohe, nahm ihn in Gegenwart seiner hochschwangeren Gattin gefangen und schleppte ihn ins Feld, um ihn dort nur auf das Flehen des Weibes wieder freizugeben. Im Hause wurden alle Truhen eingeschlagen, auch ließ man förmlich plündern. Ebenso ergieng es den andern Ganerben, Hartmann v. Buseck, Wilhelm v. Buseck und Gerhard v. Trohe.

---

[1] Thudichum 77.

[2] Thudichum 85 ff.

[3] Vergl. die Urkk. Nro. CXXII. und CXXIV. bei Lünig, S. 163 ff. In der letzteren spricht eine kaiserliche aus Reichsfürsten zusammengesetzte Commission (1418 auf Petri Vincula) dem Landgrafen von Hessen das Busecker Thal völlig ab.

[4] Müller-Falcke, kulturhist. Zeitschrift 1858, S. 122.

Bei Wilhelm bedrängte man dessen Gattin und kranke Schwester und trug den Wein in Eimern fort. Die Ganerben führten freilich Klage beim Kaiser. Auch wurde ein strenges Gericht gehalten. Ob sie aber ihren Schaden ersetzt erhielten, wird wohl dahin gestellt bleiben müssen. Im Jahre 1576 erfolgte ein Vertrag mit Hessen, auch wurde die Reichslehenschaft von Kaiser Ferdinand II., Leopold I. u. s. w. bestäigt. Deßgleichen wurde am 13. September 1706 ein im Jahre 1576 mit Hessen abgeschlossener Vertrag durch den Reichshofrath cassirt, da er den kaiserlichen Rechten Abbruch thue. Die Streitigkeiten dauerten aber noch lange fort. [1]

Unter solchen Umständen war es natürlich für die adeligen Ganerben sehr schwer, sich ihren Unterthanen gegenüber im nöthigen Ansehen und Respekt zu erhalten. Man muß diesen Umstand wohl im Auge behalten und nicht vergessen, daß sich die Gerichtsbefohlenen des Adels solche Differenzen ihrer unmittelbaren Obrigkeit mit höheren Ständen gerne zu Nutzen machten. [2]

Noch mag hier bemerkt werden, daß die Ganerbschaften, deren Lichtseiten von Riehl herausgehoben worden sind und welche, freilich mit den nöthigen Abänderungen, noch jetzt in einigen adeligen Familien zur vollständigen Zufriedenheit derselben bestehen, [3] denn doch auch gewaltige Schattenseiten gehabt haben, namentlich dann, wenn sich egoistische Bestrebungen Eingang zu verschaffen wußten. Waren auch die sog. Burgfrieden in gewisser Beziehung förmliche Hausverträge, so lehren uns wieder sehr viele Beispiele, daß die in jenen Urkunden enthaltenen heilsamen Satzungen gar nicht oder nur mangelhaft eingehalten worden sind, so zwar, daß nicht selten ein Theil der Burgmannen vom anderen verdrängt wurde und die vielen Sühnen und Theidigungen doch einen bleibenden Friedens- und Rechtszustand nicht herbeiführten.

---

[1] Lünig S. 179.

[2] Ich habe aktenmäßige Belege aus den ersten Decennien des 18. Jahrhdts., das reichsritterschaftliche Gut Billafingen betreffend, in Händen.

[3] Die Freiherrn v. Egloffstein haben noch einen großen Theil ihrer Güter im Gesammtbesitze der Familie. Wo Einigkeit vorhanden ist, da gewähren solche, das Familienbewußtsein rege haltende Einrichtungen nicht unwesentliche Vortheile, indem sie, im Gegensatze zum Prinzipe der völligen Theilbarkeit, der Veräußerung des Grundbesitzes vorbeugen, und alte Stammgüter bei der Familie erhalten. Daher ist schon die Möglichkeit des Fortbestehens solcher Einrichtungen ein sehr günstiges Zeugniß.

In solchen Fällen, in welchen die Uneinigkeit einmal Platz gegriffen hatte, sah sich jede Partie nach Helfern um. Besonders nachtheilig war aber insgemein, wenn man die höheren Stände mit in's Spiel zog, indem man denselben Oeffnungsrechte und dergleichen zugestand. Das Schicksal der Familie v. Klingenberg im Hegau, welche die prachtvolle Burg Hohentwiel besaß, dürfte die hiebei eintretenden Umstände anschaulich erläutern. Wir haben daher demselben im Anhange einen besondern Abschnitt gewidmet.

Uebrigens gab es auch Ganerbenschlösser, in denen die beste Eintracht herrschte. In Hohenentringen, einem Schlosse bei Tübingen, saßen um die Mitte des 15. Jahrhunderts fünf Edelleute, welche so zahlreiche Familien hatten, daß sie zusammen hundert Kinder ehelich erzeugt haben sollen.[1] Wenn sie miteinander den Berg hinab in die Pfarrkirche nach Entringen giengen, so sollen sie, nach dem Berichte des Crusius, eine beinahe ununterbrochene Prozession von der Schloßpforte bis zum Kirchenthore ausgemacht haben.[2] Rudolph v. Ehingen († 1467), einer dieser adeligen Herren, vermachte trotz seines Kindersegens, armen Leuten, zunächst seinen Unterthanen, 200 Röcke, nämlich 100 Mannsröcke und zu jedem eine Kappe und 100 Frauenröcke, an seinem Begräbnißtage auszutheilen. Wir geben dieses Beispiel, weil man in der Regel annimmt, von den Ganerbenschlössern aus, seien die Unterthanen ausgepreßt worden.

Schlimm genug war freilich zu Zeiten das obrigkeitliche Ansehen in manchen ganerblichen Besitzungen bestellt. In Bönnigheim sank der Respekt so sehr herab, daß es mehrfach beinahe zu offenem Aufruhr der Unterthanen gekommen wäre. Einen starken Rückhalt hatten die Ganerben begreiflicher Weise nicht, und was schlimmer ist, sie verdienten denselben auch nicht, da sie sich zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit wie absichtlich zwischen zwei Stühle gesetzt hatten.

---

[1] Stälin III. 786. Cleß, kirchl.-polit. Kulturgesch. II. a. 616.

[2] Es waren zwei Hailfinger, ein Ehinger und ein Gültlinger, nach Cleß a. a. O.; Stälin a. a. O. spricht von fünf Familienvätern. Die v. Ehingen, nicht zu verwechseln mit den Ehingern v. Balzheim und den Ehingern in Constanz, sowie auch die v. Hailfingen sind ausgestorben. Wendel v. Hailfingen † 1527 den 7. Januar als der letzte seines Geschlechts. Er liegt im Kloster Bebenhausen bei Tübingen. Beiläufig gesagt, ist auf seiner gutgemalten Gedächtnißtafel das Wappen gestürzt (umgekehrt), der älteste mir bekannte Fall dieser, auf Gräbern von Personen mit denen ein ganzes Geschlecht ausstirbt, später häufig zu sehenden Darstellung.

So mußte z. B., was hier schon bemerkt werden mag, Kurmainz im Jahre 1665 der Reichsritterschaft zur Collekte verhelfen, weil die Bönnigheimer Ganerben dieselbe verweigerten, unter dem Vorwande, hiedurch bei Mainz in Ungnade zu fallen. [1] Mainz gegenüber wurden dann in anderen Fällen vermuthlich Kaiser und Reich vorgeschützt.

Dieses Verfahren darf aber nicht der Ritterschaft allein zum Vorwurfe gemacht werden, denn es lag eben in der leidigen Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse, daß sich die ohnmächtigen Glieder des gealterten Reichskörpers durch allerlei keineswegs erbauliche Ausflüchte und Kunstgriffe zu fristen suchten. Die mächtigen Reichsstände fiengen in der Regel einen Prozeß mit der Exekution an und die Ohnmächtigen verschanzten sich hinter Klauseln und Rabulistereien, so gut sie es eben vermochten, oder sahen sich nach Protektionen um, die nicht schwer zu finden waren, da kein Stand des Reichs dem Anderen Zuwachs an Land und Leute gönnte.

Zur Bönnigheimer Ganerbschaft gehörten die Familien: v. Sachsenheim, v. Neuhausen, v. Sickingen, v. Wöllwarth, Späth, Nix v. Hoheneck, v. Liebenstein, v. Neipperg und v. Gemmingen. [2]

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts (1517) unterschied man vier Theile: das Liebensteiner, Sachsenheimer, Neipperger und Gemminger Viertel. Die Oberlehensherrlichkeit war bei Kurmainz. Jedes der Viertel theilte sich aber wieder in mehrere Theile. Hiedurch erhielten dann, außer den bereits genannten, noch folgende weitere Familien Theil an der Burg: Schenk von Winterstetten, Rau von Winnenden, v. Münchingen, v. Dienstädt, v. Urbach, Lemmlin, von Ehrenberg und v. Nippenburg. [3]

Zu den nicht unwichtigen Ganerbenschlössern, in denen auch Glieder der Reichsritterschaft saßen, gehörte die Burg Wartenberg. Wir geben einen Auszug aus deren Donnerstag nach St. Martins-

---

[1] Die Kurmainzische Erklärung ist vom 12. Dez. 1665. Dagegen verweigerte auch Kurmainz 1734 die Kollektation zur Reichsritterschaft, was zuletzt am 1. August 1750 durch Vergleich geschlichtet wurde, nachdem ein Prozeß vor dem Reichshofrath kein Resultat gebracht hatte. Beschreibung des Oberamts Besigheim 151.

[2] Beschreibung des Oberamts Besigheim 155.

[3] Nähere Nachweisungen enthält, außer der Oberamtsbeschreibung, das Klunzinger'sche Werk über das Zabergäu I. 92—102.

tag 1456 verbrieftem Burgfrieden, als Beispiel von der Beschaffenheit solcher Satzungen. [1]

Glieder der Ganerbschaft, oder wie sie in der Urkunde heißen „Gemeiner", [2] waren Personen aus den Familien: v. Breydenborn, Horneck von Heppenheim, v. Hohenfels, Kämmerer von Dalberg, v. Flersheim, Fetzer von Geispitzheim, v. Ingelheim, v. Obernstein, v. Söttern, v. Rüdesheim, v. Wolfskehl, Bock von Erpfenstein, v. Odenheim, Kolb von Wartenberg, v. Stockheim, Beyer von Boppparten, von Coppenstein, Holzapfel von Hergsheim u. a. m.

Nachdem die Gränzen angegeben sind, in welchen der Burgfriede gelten solle, wird als erster Satz aufgestellt, daß kein Gemeiner den andern Lügen strafen oder sonst an seiner Ehre angreifen dürfe. Ebenso wenig soll er ihn an seinem Gute schädigen, und den Feind seines Genossen darf er mit Wissen niemals in die Burg einlassen. Hätte er aber ohne Wissen und Willen solches gethan, so soll er den zur Ungebühr Eingelassenen sofort wieder entfernen, doch wird dessen Feind in der Burg einen Tag und eine Nacht lang nichts gegen ihn unternehmen. Die Baumeister werden alle zwei Jahre gewählt, ohne Gunst und Neigung, nur wie es dem wirklichen Nutzen der Burg entspricht. Es sind immer deren zwei. Bei Abgabe ihres Amtes stellen sie getreulich Rechnung, wozu ein Ausschuß von Gemeinern rechtzeitig geladen werden soll. Deren Auslagen für Kost und so weiter werden für die Dauer der Anwesenheit auf der Burg von dieser bestritten. Kommen aber andere Mitglieder des Ganerbiates, die nicht besonders geladen sind, so darf für dieselben nichts verrechnet werden, doch mögen sie der Prüfung der Rechnung beiwohnen. Was der Burg Noth thut an Brücken, Wachen, Gräben, Pforten, Geschütz u. s. w. ist Sache der Baumeister, doch scheinen größere Bauten vom Beschlusse der ganzen Korporation abhängig gewesen zu sein. Die Bestimmungen über die Erhaltung des Friedens, durch ein Gericht von Genossen und die Aussprüche der Baumeister, enthalten

---

[1] Abgedruckt bei (Kremer) Urkunden zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich S. 134 ff.

[2] Die Bezeichnung ist, wie es scheint, ziemlich allgemein gewesen. Quilibet socius operis qui vulgariter gmainer dicuntur. Mon. Boic. XIII. 245, hier auf Hafner angewendet (jura figulorum in Preprun 1290), nach Schmeller, bayr. Wörterbuch II. 588. In der Anwendung auf adelige Ganerben erscheint das Wort in Chmel. Regg. Ruperti Nro. 501, 602 und in Bodmann's Rheing. Alterth. 154, 156 und sonst noch in sehr vielen Urkunden.

nichts Ungewöhnliches. Ueber den Baumeistern stand ein Burggraf. Steht der Burg Gefahr bevor und erfahren solches die Baumeister, so haben sie sofort auf dieselbe zu reiten und die nöthigen Anordnungen wegen der Besatzung zu geben. Diesen Anordnungen, sowie auch den zu gemeinsamen Zwecken ausgeschriebenen Steuern, haben die Gemeiner Folge zu leisten.

Man sieht also, daß dieselben, ebensowenig als dieses zu Friedberg der Fall war, keineswegs alle auf der Burg saßen. Sie diente vielmehr nur als ein gemeinsames festes Haus, auf das man sich in Zeiten der Gefahr stützen konnte und mit dessen Mitgliedschaft gewisse, in der Regel wohl sehr unbedeutende, Einkünfte verbunden waren.

Charakteristisch ist, daß die Gauerben zu Wartenberg für nothwendig hielten, bestimmte Satzungen gegen Straßenraub und Wegelagerei zu geben. Bekanntlich waren die Gauerbenschlösser rücksichtlich der Verletzung des Friedens der Landfahrer und offenen Straßen am Schlimmsten angeschrieben. Hier finden wir aber doch wenigstens ausdrückliche Bestimmungen gegen die Unsitte des Fehderaubes. [1]

Doch kehren wir zu Grumbach zurück, den wir zur Zeit, da Kaiser Maximilian II. den Thron bestieg, in mißlichen Verhältnissen verlassen haben.

Der Bischof von Würzburg, und wer konnte ihm solches völlig verdenken, suchte den neuen Kaiser Maximilian II. dazu zu bestimmen, die über Grumbach und seine Helfer ausgesprochene Reichsacht vollziehen zu lassen. Mag auch an seinem, um jene Zeit verfaßten bei Gropp wieder abgedruckten Ausschreiben ein gereizter, ja leidenschaftlicher Ton nicht geläugnet werden können, so hatte auf der anderen Seite auch Grumbach in Wort und That nichts versäumt, um seinen Lehensherren auf das Empfindlichste zu kränken. Seine ganze Stellung war eine gefährliche, verzweifelte. Das Asyl, welches ihm Herzog Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen darbot, konnte ihn auf die Dauer nicht schützen, denn jener Herzog war ja selbst in der mißlichsten Lage. Der Sohn des gleichnamigen Herzogs, der, in Folge der Siege Kaiser Karls V. über den Schmalkaldischen Bund, mit der Kurwürde die Freiheit und einen großen Theil seiner Güter verloren hatte, hegte tiefe Abneigung gegen seine Vettern, die nunmehr

---

[1] A. a. O. S. 139.

durch die keineswegs erbaulichen Thaten des Herzogs Moritz zu großer Macht emporgehobene Albertinische Linie. An dieser und wo möglich auch an dem Hause Habsburg sich zu rächen, das war der leidenschaftliche Plan, dem sich der an sich unbedeutende, aber eigensinnige Mann völlig hingab. Grumbach kannte diese schwache Seite Johann Friedrichs und suchte sie auszunützen. [1] Der Dritte im Bunde war des Herzogs ehrgeiziger und ränkevoller Kanzler Christian Brück. Grumbachs alte Gesellen und Freunde und wer immer seine Hoffnungen auf die Erneuerung einer wilden Fehdezeit im Style des Albrecht Alcibiades setzte, alle diese den verschiedensten Ständen angehörigen Leute harrten nur des günstigen Augenblickes. Daß unter solchen Umständen die auch am Hofe Kaiser Maximilian II. eingeleiteten Unterhandlungen, welche die Rückgabe der verlorenen Güter bezweckten, zu keinem Resultate führten, ist sehr begreiflich. Die ganzen Verhältnisse waren ja so verwickelt, daß der Kaiser nur durch einen offenbaren Machtspruch hätte helfen können. Einen solchen zu Gunsten des unruhigen und seit langer Zeit mit dem Auslande, freilich immer unter Vorschützung der Rechte eines Reichsfürsten, verdächtige Verbindungen unterhaltenden Aechters zu thun, hiezu war für Maximilian keine Ursache vorhanden.

Was aber völlig verderblich auf Grumbachs Schicksal einwirken mußte, das war der Umstand, daß auch die Fürsten alle Ursache hatten, den verwegenen Mann zum Falle bringen und von Johann Friedrich entfernen zu wollen. In diesem Sinne arbeiteten der eigene Schwiegervater des Herzogs, Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der Landgraf Philipp von Hessen und vor allem Kurfürst August von Sachsen. [2]

Wohl hauptsächlich um diesen mächtigen Einflüssen zu begegnen, vergaß sich Grumbach bis zu offenbaren Schwindeleien. Er hielt den schwachen Fürsten förmlich umstrickt und täuschte denselben durch die Vorspiegelung weit ausholender Projekte, an deren Verwirklichung er selbst als erfahrener Mann kaum glauben konnte, ja sogar durch die angeblichen Visionen eines Bauernknaben, der sich geheimer Künste rühmte und einmal neben dem verlorenen Kurhute sogar die Kaiserkrone im Kristalle sehen ließ. [3]

---

[1] Wegele a. a. O. 429.
[2] Voigt 164.
[3] Wegele 430.

Völlig sinnlos war namentlich die Versicherung, es werde möglich sein, die ganze deutsche Ritterschaft zu einer solidarischen Vereinigung ihrer in sich selbst so vielfach getheilten Interessen und Bestrebungen, mit denjenigen des Ernestinischen Stammes des Hauses Sachsen zu vermögen.

Was den Kurfürsten August von Sachsen betrifft, so war derselbe sogar der Ansicht, als gehe man in den, auf dem Grimmensteine bei Gotha, von Grumbach Brück und Consorten gepflogenen geheimen Rathschlägen, nöthigen Falles auf seine Ermordung aus. [1]

So kam es denn, daß auf dem 1566 zu Augsburg abgehaltenen Reichstage Grumbach völlig preisgegeben wurde. Es verwendeten sich zwar einige Fürsten für denselben und auch die fränkische Reichsritterschaft [2] that erfolglose Schritte, die aber mehr geschadet als genützt haben mögen, da man von Seiten der einflußreichsten Stände des Reiches alle gemeinsamen Berathungen ritterschaftlicher Körperschaften, sehr argwöhnisch zu betrachten pflegte, und da Grumbach, so wenig er dieses auch in Wirklichkeit gewesen ist, [3] als Vorkämpfer der aristokratischen Bestrebungen der gesammten Reichsritterschaft gegolten haben mag.

Die Reichsacht und deren Exekutionsmandat wurden nunmehr geschärft und Herzog Johann Friedrich erhielt die bündigsten Befehle, sich der Beschirmung der Aechter endlich zu entschlagen. Alles dieses nützte aber nichts. Sogar eine nach Gotha abgesendete Gesandtschaft von Reichsfürsten blieb erfolglos. Die Verbindungen, die Grumbach für seinen bethörten Dienstherren mit Schweden und Frankreich angeknüpft hatte, konnten diesem wenig nützen und von der Ritterschaft war, wie gesagt, gar nichts zu erwarten.

Wie hätte sich auch die Reichsritterschaft zu einem so abenteuerlichen Plane fortreißen lassen sollen. War sie auch nur halbwegs über die wirklichen Zeitverhältnisse orientirt und nichts widerspricht der Annahme, daß wenigstens ihre einflußreichsten Glieder sehr wohl wußten, welche Stunde geschlagen habe — so mußte sie die Zumuthungen der auf dem

---

[1] Voigt 166. Wegele 436.

[2] Wegele 436.

[3] Vergl. Wegele 437. Voigt 190 und die bei Häberlin, neueste Geschichte Band VII. 87—129 gegebenen Auszüge, sowie Moser, Beiträge zu reichsritterschaftl. Sachen 312.

Grimmensteine sitzenden verblendeten Männer unbedingt von sich abweisen. Auch fehlte ihr eine Organisation, die zu gemeinsamen, energischen Schritten geeignet gewesen wäre und vor Allem war ja ganz einleuchtend, daß sogar die vereinigte Macht aller Reichsritter viel zu schwach gewesen wäre, um dem mit den Städten vereinigten Fürstenthume mit Aussicht auf Erfolge die Stirne bieten zu können. — Es wäre daher eine als Körperschaft vollzogene Betheiligung bei den aus Verzweiflung hervorgegangenen Plänen, mit denen sich Grumbach in der letzten Zeit seines Lebens trug, nicht nur eine große Thorheit, sondern zugleich ein Verbrechen gegen die Nation gewesen. Sickingen und Hutten, die bekanntlich nicht nur die Ritterschaft, sondern auch die Städte auf die Bahn der Revolution zu lenken suchten, hatten freilich mehr Aussicht auf Durchführung ihrer Bestrebungen, aber gleichwohl werden sich diese hiedurch kaum in ein günstigeres Licht stellen lassen. Handelt es sich einmal darum, zur Verwirklichung seiner Pläne durch ein Meer von Blut und Flammen hindurch schreiten zu wollen, so bleibt ein solches Unterfangen jedenfalls ein vermessenes. Das im Vergleiche zum Wohle der ganzen Nation sicherlich kleine und egoistische Standesinteresse Grumbach's und seiner Anhänger, hatte daher weder innere noch äußere Berechtigung. Es würde dieselbe aber auch nicht erhalten haben, wenn, wie zur Zeit Sickingens, ein Theil des Bürgerstandes, denn von dem ganzen Stande kann auch damals nicht die Rede sein, mit den Vertretern der Raubfehde, mit verdorbenen Fürsten und Edelleuten, hätte gemeinsame Sache machen wollen. —

Da Herzog Johann Friedrich, trotz aller Mahnungen und Befehle des Kaisers, nicht gehorchte, sondern dem Grumbacher, der nunmehr Krankheit vorschützte oder wohl auch erkrankt war, seinen Schutz nicht entziehen wollte, wurde endlich am 12. Dezember 1566 die Reichsacht gegen ihn selbst ausgesprochen. Die Vollziehung derselben übernahm der zu diesem Behufe längst gerüstete Kurfürst August und zwar so rasch, daß zu Ende des Jahres Gotha und Schloß Grimmenstein eingeschlossen waren. Es war dem Herzoge gelungen, etwa 3000 Mann zur Vertheidigung zusammenzuziehen. Wie wenig er hiebei auf den Adel rechnen konnte, zeigt der Umstand, daß von seinen eigenen Vasallen, die bei Verlust ihrer Lehen und Güter gemahnt wurden, kaum zwanzig Mann einrückten. Zweierlei mag dieselben abgehalten haben: das kaiserliche Achtmandat gegen ihren Lehensherren

und ein von diesem selbst mit seinem Bruder, dem Herzog Johann Wilhelm abgeschlossener Vertrag, vermöge dessen keiner der Brüder ohne den anderen die Lehensleute mahnen durfte. [1]

Um sich vor seinen eigenen Unterthanen wenigstens einigermaßen zu rechtfertigen, hielt nunmehr der Herzog für nöthig die Behauptung aufzustellen, er werde vom Kaiser als ein Vertreter des wahren Evangeliums angefeindet und man wolle ihn deßhalb um Land und Leute bringen. [2] Auch Grumbach, obgleich am würzburgischen Hofe eifrig katholisch, hatte sich zu Zeiten ebenfalls im Lichte eines Martyrers der neuen Lehre betrachten lassen. [3]

Verhandlungen mit Herzog Johann Wilhelm hatten nicht den gewünschten Erfolg, denn dieser trug Bedenken, die verlorene Sache seines Bruders zu seiner eigenen zu machen und hätte auch, vermöge seiner keineswegs bedeutenden Macht, nur wenig helfen können. Ueberdieß wollte er sich wohl auch mit dem Kaiser, der ihm günstig gesinnt war, nicht überwerfen. [4]

Um nicht die Güter seines Hauses völlig zu verlieren und in die Hände des Albertinischen Zweiges gelangen zu lassen, entschloß er sich sogar, sich in den Landen seines Bruders, dem nun nichts mehr blieb als das belagerte Grimmenstein bei Gotha, huldigen zu lassen.

Der weitere Verlauf der Tragödie ist allbekannt. Grumbach glaubte sich zuletzt durch förmlichen Terrorismus schirmen zu müssen, allein ein Aufstand der Bürger und der Besatzung führte ihn und seinen Anhang in strenge Haft und die Burg und Stadt zur Capitulation. Kurfürst August, der am 14. April 1567 seinen Einzug hielt, ließ die Bestrafung des fränkischen Ritters und seiner Mitschuldigen mit unanständiger, würdeloser Hast betreiben und zeigte sich überhaupt während des ganzen Prozesses in einem höchst ungünstigen Lichte. [5] Schon am 14. April begann das peinliche Verhör, dem die Fürsten, hinter einem Vorhange verborgen, zuhörten. Grumbach lag vier Stunden lang, von vier Henkern gehalten auf der Leiter [6]. Er und der Kanzler Brück, sagt ein Zeitbericht, haben so fürchterlich

---

[1] Voigt 199.
[2] Voigt 201.
[3] Wegele 417 und Voigt 210.
[4] Vergl. Voigt 197 und 203 ff.
[5] Vergl. M. Koch, Quellen zur Gesch. des K. Maximilian 76 ff.
[6] Voigt 246.

geschrien, daß man es im ganzen Schlosse hörte. Am 18. April wurde die Hinrichtung in kanibalischer Weise vollzogen. Obgleich Grumbach der ernstesten Strafe schuldig sei, meint das bei Rudolphi abgedruckte Todesurtheil, wolle der Kurfürst doch dieselbe aus Güte dahin mildern, „daß er nur geviertheilt werden solle.“ [1]

Mit Grumbach und in ganz ähnlicher Weise zu Tode gemartert, starb der Kanzler Dr. Brück, in etwas milderer Weise wurden Wilhelm von Stein, David Baumgärtner, Hans Beyer, und der Oberst von Brandenstein, ein Vater von zwölf lebendigen Kindern hingerichtet. Auch der bethörte Visionär Hänsel, der sogenannte Engelseher, endigte durch den Strick. Herzog Johann Friedrich aber blieb 27 Jahre lang in Gefangenschaft.

So endigten die beinahe ein Menschenalter dauernden „Grumbach'schen Händel“. Sie sind ein höchst belehrendes Weisthum der fürchterlichen Zerrissenheit und Verkommenheit, welche im ganzen deutschen Reiche vorhanden war. Die Reichsritterschaft als Körper blieb denselben ferne. Als in den letzten, entscheidenden Monaten eine Gesandtschaft Johann Friedrich's und Grumbach's bei dem zu Schweinfurt abgehaltenen Tage der fränkischen Ritterschaft sich einstellte, kam dieselbe kaum zum Worte. [2]

Von Belang ist noch zu wissen, daß Grumbach durch seinen Abgesandten, David Baumgärtner, den Versuch machen ließ, den Kaiser als Protektor der gesammten Reichsritterschaft in's Interesse zu ziehen. Wie es scheint, sollte sich Maximilian II. zu einem völlig radikalen Schritte bestimmen lassen. Man wollte nämlich die der Ritterschaft von den Fürsten ertheilten Lehen in kaiserliche oder Reichslehen verwandeln. [3]

Nach Grumbach's tragischem Ende ist von gewaltigen, einen größeren Theil der Ritterschaft in Bewegung setzenden Entwürfen nicht mehr die Rede. Dagegen muß den Mitgliedern derselben zum Verdienste angerechnet werden, daß sie ihre staatsrechtlich begründete Stellung auf gesetzlichem Wege zu behaupten suchten und nicht leichten Kaufes auf dieselbe verzichteten. Die moderne Schuldoktrin ist freilich anderer Ansicht.

---

[1] Voigt 248.
[2] Wegele 437.
[3] Wegele 412.

Auch im Inneren zeigt die Reichsritterschaft während der Regierung Kaiser Maximilian's II. eine gewisse Entwickelung. Am 7. August 1564 errichteten die vier Viertel in Schwaben zu Biberach einen Receß mit der fränkischen Ritterschaft, zum Behufe vertraulicher Correspondenz. [1] In einzelnen Kantonen fing man an, Sammlungen aller allgemeinen und speciellen Abschiede anzulegen und die Matrikel aufzeichnen zu lassen. [2] Auch finden wir bereits 1564 einen eigenen Syndicus der schwäbischen Ritterschaft. [3] Im gleichen Jahre hatte auch die fränkische Ritterschaft einen eigenen Advokaten, der 400 Gulden als Besoldung bekam und an den kaiserlichen Hof geschickt wurde. [4]

Am schwankendsten scheinen die rechtlichen Zustände noch immer im rheinländischen Ritterkreise gewesen zu sein. Schon die verschiedenen Bezeichnungen der daselbst gesessenen Ritterschaft: Adel auf der Mosel, Ritterschaft auf der Mosel und im Stift Trier gesessen, Ritterschaft und Adel des rheinischen und wetterauischen Kreises, Ritterschaft auf dem Hundsrück und der Mosel u. s. w., zeigen noch eine gewisse Unsicherheit in der Abgränzung der einzelnen Distrikte. Nach einer Deduktion der Burg Friedberg, hätte sich die rheinländische Ritterschaft überhaupt erst im Jahre 1565, auf einem zu Mainz abgehaltenen Convente, in vier Quartiere oder Hauptmannschaften eingetheilt und die Legstädten für die allgemeinen Ritteranlagen festgestellt. Einige Mitglieder dieses Kreises zahlten ihren Antheil bei gutem und treuem Edelmanns-Glauben ungezählt in die Truhe, andere aber ließen sich über benannten Summen quittiren. [5]

Rücksichtlich ihrer Verbindlichkeiten dem Reiche gegenüber, schloß die schwäbische Ritterschaft am 16. November 1564 einen Vertrag mit dem Kaiser Die Hauptpunkte desselben sind: zur Handhabung des gemeinen Landfriedens soll die besagte Ritterschaft auf des Kaisers Befehl mit 300 Pferden ausrücken. Bleibt der Kaiser selbst beim Heere, so sollen die Ritter bei demselben verharren, sonst aber nur drei Monate lang auf ihre Kosten zu dienen haben. Die Rittmeister ernennt die Ritterschaft selbst. Dieselben sind bei den von den (Reichs-)

---

[1] J. J. Moser, Beiträge zu ritterschaftl. Sachen 297.
[2] Moser a. a. O. 299.
[3] Moser a. a. O.
[4] Moser a. a. O. 302.
[5] Moser a. a. O. 304.

Kreis-Obersten und Kriegsräthen gepflogenen Verhandlungen beizuziehen. [1]

Auf einem 1565 zu Eßlingen abgehaltenen Rittertage bewilligte die schwäbische Ritterschaft dem Kaiser auf sein Ansuchen, statt eines persönlichen Ritterdienstes gegen die Türken, 18,000 fl., um hievon 300 Pferde drei Monate lang zu unterhalten. Dagegen sah sich der Kaiser am 9. September des gleichen Jahres veranlaßt zu rügen, daß verschiedene Mitglieder des genannten Kreises verweigert hätten, die von der Mehrzahl beschlossenen Contributionen einzuzahlen. [2]

Zur Türkenhülfe bewilligte der rheinische Ritterkreis die Summe von 16,000 fl., wogegen der Kaiser die bei solchen s. g. Charitativsubsidien herkömmlichen Reversalien ausstellen ließ. [3]

Um sich gegen die vielfältigen Angriffe der landesfürstlichen Regierungen einigermaßen sicher zu stellen, verschafften sich die einzelnen reichsritterschaftlichen Kreise nach und nach eine Menge von kaiserlichen Privilegien, die ihnen aber insgesammt nicht viel zu helfen pflegten, theils weil das kaiserliche Ansehen nicht hinreichend groß war, um die verliehenen Gnadenbriefe aufrecht zu erhalten, und theils auch deßhalb, weil die Reichsstände noch weit umfangreichere Privilegien besaßen, so daß nicht selten die eine kaiserliche Urkunde die andere wieder gänzlich oder doch zum großen Theile wirkungslos machen mußte. Aus diesem Grunde verfiel man darauf, eine Menge von angeblich schirmenden Klauseln in die Urkunden aufzunehmen. Allein auch hiedurch war nicht viel gewonnen, denn in den meisten Fällen setzte sich der Stärkere einfach in Besitz und überließ dann dem Schwächeren den geradezu endlosen Rechtsstreit. Wie schlimm die kaiserlichen Obergerichte wegen ihrer Saumseligkeit berüchtigt waren, ist allbekannt. Als das Reichskammergericht in Speier saß, machte man den Spruch: Spirae lites spirant, nunquam exspirant, und von Wetzlarer Prokuratoren geht die Sage, daß sie die Kunst, die Prozesse zur Milchkuh zu machen, in der höchsten Vollendung besessen hätten. In Kaiser Maximilian II. Zeit fallen folgende Privilegien: für die rheinische Ritterschaft wegen der Wildfuhren, Zollfreiheit und Leibeigenen, 1565. April 7. [4] Die Ritterschaft im Elsaß erhielt am 2. Mai

---

[1] Moser 305 ff.

[2] Moser a. a. O. 310.

[3] Moser 312.

[4] Moser 311. Die beiden letzteren sind nur Confirmationen älterer Privile-

1566 die Confirmation ihrer von K. Karl V. gegebenen Privilegien über Zollfreiheit u. s. w.; deßgleichen die schwäbische Ritterschaft am 7. Mai 1567. [1]

Trotz dieser auf dem Papiere sich sehr stattlich ausnehmenden Gnadenbriefe, hatte aber die Reichsritterschaft unabläßig Ursache zu Beschwerden. Mag sie auch selbst nicht ganz von allem Tadel frei zu sprechen sein, so ist doch die Vermuthung dafür, daß der Schwächere, der sich mit dem Stärkeren in Rechtsstreit einläßt, von der Gerechtigkeit seiner Sache in der Regel überzeugt sein werde. Die schwäbische Reichsritterschaft beschwert sich schon 1566 am 6. Januar darüber, daß man die Lehenbriefe mit neuen beschwerlichen Zusätzen versehe, den Lehenseid schärfe, solche Streitigkeiten, welche vor die Pares Curiae gehörten, vor den Lehensherren als einzigen Richter ziehe u. s. w. [2]

Auch hob sie hervor, daß eine gute Anzahl der ansehnlichsten Sitze und Güter durch Kauf u. s. w. in die Hände hoher und niederer Standespersonen gelange, und daß die neuen Besitzer nicht mehr mit der Ritterschaft contribuiren und legen wollten. Der Kaiser gab hierauf am 25. Mai ein Privilegium, vermöge dessen in Zukunft alle zur freien Ritterschaft gehörigen adeligen Güter für ein geschlossenes Corpus gehalten werden sollten, so zwar, daß im Falle der Veräußerung die Contributionen doch an die ritterschaftliche Kasse zu zahlen seien. [3]

Dieses war im Grunde genommen eine nicht unmerkliche Vergünstigung, ja Bevorzugung.

Die Franken machten geltend, daß allein dem Ritterorte Baunach über fünfzig Edelleute durch Herzog Johann Wilhelm von Sachsen gewaltsam entzogen worden seien, und daß Kurpfalz, Hessen, Pfalz-Zweibrücken, Fulda und Henneberg in gleicher Weise verführen. Im Ritterorte Gebirg aber, dem größten Orte in Franken, werde der Adel von den Gläubigern des Markgrafen von Brandenburg unabläßig bedrängt. Man nöthige denselben als Bürgen zur schleunigen Zahlung und zwar bis zu dem Grade, daß viele Edelleute, falls der Kaiser

---

gien von 1559. — Wildfuhr, Wildfuer ist ein Bezirk, in welchem das Wild seinen freien Gang und Spielraum hat. cf. Schmeller, bayr. Wörterbuch I. 556.

[1] Moser 331.

[2] Moser 315.

[3] Moser 318.

nicht Abhülfe treffe, sammt Weib und Kindern würden das Land verlassen müssen. Fernerhin beschwert man sich wegen neuer Eingriffe in die alten Jagd- und Fischereigerechtsame, sowie über neue Lehensobservanzen. [1] Man sieht also, daß dieser letztere Punkt an verschiedenen Orten wiederkehrt. Wir werden noch später auf denselben zurückkommen müssen.

Daß sich das Haus Oesterreich, in seiner Eigenschaft als Landesfürst, wenn auch schonender als andere Fürstenhäuser, zuweilen angelegen sein ließ, reichsritterschaftliche Bezirke in ein der Landsässigkeit sehr nahe verwandtes Verhältniß zu bringen, haben wir schon oben angedeutet. Im Jahre 1570 bekam der Theil am Neckar und Schwarzwald mit der vorderösterreischen Regierung einen langwierigen Streit. Erzherzog Ferdinand betrachtete nämlich die in der Grafschaft Hohenberg gesessenen Edelleute einfach für Landsassen. [2] Indessen gelang es dem genannten Kantone doch, sich bei seiner Reichsunmittelbarkeit zu erhalten.

Wie es die historische Gerechtigkeit verlangt, daß solche Züge nicht mit Stillschweigen übergangen werden, muß auf der anderen Seite anerkannt werden, daß das Haus Habsburg im Allgemeinen die Reichsritterschaft nach Kräften beschirmt hat. Mit Fug und Recht nennt Böhmer Oesterreich „das Haus und Land, welches niemals rechtswidrigen Eingriff im Innern Deutschlands sich erlaubt und angeborene Stammeseigenthümlichkeiten von jeher geachtet hat". Es handelte sich, bei der Beschirmung der Reichsritterschaft, nicht sowohl um eine sentimentale Begünstigung des Adels, nicht um ein schlaues Spiel im Sinne alter und neuer Macchiavellisten, sondern um die Aufrechthaltung des Princips des historischen Rechtes, im Gegensatze zum Gesetze der rechtswidrigen Umwälzung.

In die Zeiten vom Tode Kaiser Maximilians II. bis zum Beginne des 30jährigen Krieges fallen nur sehr wenige die Reichsritterschaft näher berührende bemerkenswerthe oder in den Vordergrund tretende Ereignisse. Dieselbe zeigte zwar in ihrem Inneren noch immer einige Lebenskraft, aber doch begann sie bereits in den unablässigen Reibungen mit stärkeren Gegnern sichtlich zu ermatten. Im Mai 1609 wurde zu Speier eine Versammlung von allen drei Ritter-

---

[1] Moser 334.

[2] Moser 338 ff. Burgermeister Thes. jur. equestr. I. 1072.

kreisen gehalten. Man beschäftigte sich hauptsächlich mit der Frage: wie der Veräußerung ritterschaftlicher Güter vorzubeugen sei. [1] Im September des gleichen Jahres hielt man, auf Veranlassung der Franken, zu Heilbronn abermals einen Correspondenztag. Dieses Mal handelte es sich besonders um Abstellung innerer Gebrechen und um Aufstellung von Satzungen, zum Behufe der Erhaltung von Zucht und Sitte. Vor allen Dingen wollte man sich in Zukunft eines christlichen Lebens befleißigen und sich des Fluchens und Schwörens gänzlich enthalten. Das übermäßige Zutrinken, auch Ehebruch, Unzucht und dergleichen Laster sollen „möglichen Fleißes" abgeschafft werden. Die verderbliche Pracht, der Ueberfluß und die Hoffarth, bei denen von Adel, ihren Weibern und Töchtern, sind möglichst zu beschränken. Alle mündlich und schriftlich gegebenen Versprechungen sollen ohne jede sophistische Ein- und Widerrede, Ränke und Fünde gehalten und vollzogen werden. Keiner soll des Anderen ausgetretene Unterthanen, Hintersassen, reisige Knechte und Jungen annehmen. Weil die Justiz am Kammergerichte sehr langsam von Statten gehe, wollen sich die einzelnen Glieder der Ritterschaft, ohne Unterschied der Religion, gegenseitig beistehen, und zwar so, daß man sich durch Botschaft und Vorstellungen gemeinsam verwende, falls von höheren Ständen Unrecht zugefügt werde. Helfe dieses nichts, so wolle man alle im Reiche erlaubten Defensionsmittel anwenden. Deren gab es nun freilich wenige.

Bei solchen Fragen, welche, wie Landsässerei, Lehen und Zoll, die ganze Ritterschaft in corpore angehen, soll jeder einzelne Kreis und Ritterort, im Namen und auf Kosten des Ganzen, die nöthigen Schritte thun, damit, wenn in einer solchen Sache ein obsiegendes Urtheil erlangt werde, sich alle und jede ritterschaftlichen Zugewandten dessen zu erfreuen hätten. Den Kreis- und Ortsvorständen wird aufgegeben, fleißig Acht zu haben, was in ihren Distrikten vorgehe, um nöthigen Falles sofort die geeigneten Schritte thun und bei Zeiten Schaden abwenden zu können. Bei den gegenwärtigen Läufen, soll sich ein Jeder mit Pferden, Dienern, Gewehr und was sonst zum Ernste gehört, bei Zeiten versehen, um nicht plötzlich überrumpelt zu werden und nöthigen Falles auch seinen Nachbarn beispringen zu können. Zu diesem Behufe will man auch in jedem Kreise eine an-

---

[1] Moser 448.

sehnliche Summe Geldes zusammenbringen. Tragen die Reichsstände auf ein Bündniß an, so soll darin nur mit Vorwissen der gesammten drei Kreise gehandelt werden. Kommen Glieder der Ritterschaft unter einander selbst in Streit, so soll dieser vor dem Vorstande des betreffenden Ortes womöglich gütlich geschlichtet oder, nach kurzem Schriftwechsel, mit Zuziehung unparteiischer Adelspersonen und Rechtsgelehrter, gerichtlich entschieden werden. Die Appellation geht an das Kammergericht. Endlich will man sich des Kanton Gebürgischen Mitglieds Paul von Luchau annehmen. Derselbe wurde vom Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth, weil er einem Rittertage beigewohnt hatte, 18 Wochen in Gefangenschaft gehalten. Man will beim Kammergerichte um ein Mandatum de relaxando captivo bitten. [1]

Offenbar waren die hier verabredeten Bestimmungen ganz zweckmäßig. Man kann sie als ein gutes Zeichen, als ein Denkmal des in der Ritterschaft keineswegs erstorbenen Standesbewußtseins auffassen. Nur mußte denselben auch getreulich nachgelebt werden.

Was die einzelnen Punkte betrifft, so enthalten dieselben im Grunde genommen fast nichts, was nicht in anderer Form durch die Turniergesetze des 15. Jahrhunderts bereits festgestellt gewesen wäre. Da aber die Turniere seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ganz und gar aufhörten, mochten auch deren Satzungen nicht mehr in lebendigem Bewußtsein des Adels sein. Wie nöthig es war, Bestimmungen über die Aufrechthaltung von Zucht und Anstand zu geben, hievon kann man sich aus allen gleichzeitigen Quellen leicht überzeugen. Um nicht, durch Auszüge aus Druckschriften, längstbekannte Dinge in den Vordergrund zu stellen, geben wir als Beilage aus Archivalakten die kurze, aber charakteristische Darstellung des Ehrenhandels zweier fränkischer Edelleute. Für die oben berührte Mahnung, sich für kommende Fälle gerüstet zu halten, dürfte das Inventar des Herrn von Humpiß zu Wellendingen [2] vom Jahre 1610 einen passenden Beleg bieten.

Zu den äußerlichen Zeichen der Vereinigung des reichsritterschaftlichen Körpers kann man die wohl erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts vorkommenden Amtssiegel derselben rechnen. Man findet die

---

[1] Moser 453.

[2] Mitgetheilt im Centralblatte des Gesammtvereines der historischen Vereine, durch meinen Freund den königl. würt. Hauptmann K. J. von Hueber, gen. Florschütz v. Florsberg.

Wappen der einzelnen Kantone auf dem Titelblatt des Bürgermeister'schen Codex diplomaticus, sowie auch, in gleicher Weise, bei Hattstein. [1] Auch wird in der Union der fränkischen Ritterschaft vom Jahre 1608 eines vom Kaiser der gemeinen Ritterschaft ertheilten Insiegels gedacht. [2]

Wie sich die schwäbische Ritterschaft schon im Jahre 1560 eine Ritterordnung ausgearbeitet hatte, so geschah dieses von Seiten der Franken im Jahre 1590. Kaiser Rudolph II. confirmierte dieselbe am 27. September des genannten Jahres. [3]

Wurden nun auch die auf dem Papiere noch immer bestehenden Ritterdienste im Felde in Wirklichkeit nicht mehr geleistet, so war doch die Ritterschaft dem Kaiser gegenüber ein keineswegs verächtliches Glied des Reiches. Bei seinen sehr geringen Reichseinkünften kamen die ritterschaftlichen Subsidiengelder doch in Betrachtung, denn wenn sie auch nicht sehr beträchtlich gewesen sind, so waren sie doch auch nicht ganz unbedeutend. Am 23. Mai 1577 bewilligte die rheinische Ritterschaft, statt eines Reiterdienstes, eine Türkensteuer auf vier nach einander folgende Jahre. Kaiserliche Commissarien zu diesem Behufe waren M. Ilsung zu Tratzberg, H. von Cronberg und H. E. von Flersheim. Die Steuer wurde in folgender Weise berechnet: jedes Mitglied des betreffenden Bezirkes (darunter auch die Wittwen und Vormundschaften) schätzt sein Einkommen, auf adelige Ehre, Treue Glauben, nach 10 Jahreserträgen (nichts davon, es seien Schulden,

---

[1] **Schwaben.** I. Kanton Donau: Georgenschild mit darüber gekreuztem Schwert und Scepter, sowie Krone. II. Kanton Hegau, Allgäu und Bodensee: Georgenschild, darunter Schwert und Scepter, sowie Falke und Fisch. III. Kanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau: Jäger mit Leithund. IV. Kanton Kocher: Brake. V. Kanton Kraichgau: Esel. **Franken.** VI. Kanton Odenwald: Pferd. VII. Kanton Gebirg: gevierteter Schild, in 1 und 3 der Ritter St. Jörg, in 2 und 4 eine Burg. VIII. Kanton Rhön Werra: Hand mit drei Pfeilen, darüber ein Stern. IX. Kanton Steigerwald: Einhorn. X. Kanton Altmühl: Ritter St. Jörg. XI. Kanton Baunach: drei Flüsse, darüber gelegt ein Schild mit dem Ritter St. Jörg. **Rheinstrom.** XII. Oberrhein und XIII. Niederrhein: Doppeladler mit St. Jörg als Herzschild. XIV. Mittelrhein: ein gevierteter Schild, in 1 Doppeladler, 2 St. Jörg, 3 eine Burg, 4 Löwe mit Schrägbalken über demselben.

[2] Moser 454.

[3] Abgedruckt bei Lünig im Reichsarchive und mehrfach als Einzeldruck erschienen. Im kurzen Auszuge bei Moser 455.

Hauskosten oder andere Abgaben und Beschwerungen abgezogen) und zahlt dann vom 100 Gulden je vier Gulden, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet. Hiebei blieb aber der Ritterschaft der Regreß an ihre Unterthanen, die von ihr besteuert wurden. Laut der vom Kaiser ausgestellten Quittung betrug die vom rheinländischen Adel, unter Einschluß der Burg Friedberg bezahlte Summe im ersten Jahre 9051 fl. 24 kr., im zweiten Jahre 8823 fl., im dritten Jahre 8600 fl. 42 kr., im vierten aber 8600 fl. 24 kr., also im Ganzen auf 4 Jahre 34,475 fl. 30 kr. In der Generalquittung fehlt natürlich die Formel nicht, daß diese Türkenhülfe dem ritterschaftlichen Adel und dessen Nachkommen unpräjudicierlich sein solle. Vermuthlich zahlten auch die beiden übrigen Kreise eine ähnliche Summe. [1]

Im Jahre 1584 bewilligte die schwäbische Ritterschaft Subsidien. Die Rheinländer bewilligten abermals auf vier Jahre die Totalsumme von 18,722 fl. 30 kr. Dagegen kam es freilich auch vor, daß ein oder der andere ritterschaftliche Kreis den Kaiser nur mit Versprechungen vertröstete. Zuweilen weiß man auch aus Druckschriften zwar daß Subsidien bezahlt worden sind, kennt aber deren Betrag nicht näher. Ueber diesen Gegenstand müßten indessen die noch in reichlicher Menge vorhandenen Archivalien Aufschluß ertheilen, während freilich einem Einzelnen nicht zugemuthet werden kann, in den verschiedensten Archiven die hierauf bezüglichen mühsamen Nachforschungen anzustellen. Statt Geld zu zahlen, unterhielt die Ritterschaft zuweilen eine Anzahl von Pferden. Moser bemerkt daher sehr richtig: wenn in den Rechnungen des Reichspfennigmeisteramtes stehe: die Ritterschaft (in Schwaben u. s. w.) habe nichts bewilliget, so heiße dieses oftmals nur, sie habe nichts in Geld bewilligt. Im Jahre 1596 stellten die Schwaben 300 deutsche, wohlgerüstete Pferde auf fünf Monate. [2]

Im Jahr 1599 bewilligte das ritterschaftliche Schwaben 24,000 fl. Die gleiche Summe erscheint in den Jahren 1602, 1604 und 1606. — Man kann also gewiß nicht sagen, daß sich die Reichsritterschaft ihren dem Reiche gegenüber zu erfüllenden Pflichten entschlagen habe. Wenigstens that sie dieses nicht in einem höheren Grade als irgend

---

[1] Moser 476.
[2] Moser 515 ff.

ein Stand des Reiches, sondern sie zeigte sich vielmehr oftmals willfährig, wenn die Reichsstände nichts bewilligten. [1]

Nicht minder wichtig als die Beziehungen zum Reiche und dessen Oberhaupte waren aber die Verhältnisse des ritterschaftlichen Körpers zu den Kurfürsten und sonstigen Reichsfürsten, Grafen, Herrn und Städten.

Charakteristisch für die Stellung, welche die Reichsritterschaft den Hoch- und Domstiften gegenüber einnahm, ist das im Jahre 1585 am 31. Oktober von den drei geistlichen Kurfürsten beim schwäbischen Ritterkreise vorgebrachte Ansinnen. Bekanntlich hatte sich in Köln Erzbischof Gebhard aus dem Geschlechte der Truchsessen von Waldburg (1577—1583) in einer Weise aufgeführt, daß er vom erzbischöflichen Stuhle gewaltsam entfernt werden mußte. [2] Seine Absicht war nämlich, das Kurfürstenthum in ein weltliches Fürstenthum zu verwandeln; ein Unterfangen, dessen völlige Rechtswidrigkeit einleuchtend ist und insoferne sehr thöricht genannt werden muß, als ein Truchseß von Waldburg nicht die Macht der Brandenburger besaß, also sicherlich voraussehen konnte, daß er sich nicht werde halten können. Nach der allgemeinen Annahme spielte ein zartes Verhältniß zu einer Gräfin Agnes von Mansfeld hiebei die Hauptrolle. Sicher ist, daß sich der Protestant gewordene Gebhard mit derselben trauen ließ. Sein Nachfolger im Kurfürstenthume war Herzog Ernst von Bayern. Um nun diesen mit Gewalt gegen den ebenfalls Gewalt brauchenden Gebhard aufrecht erhalten zu können, wendeten sich die geistlichen Kurfürsten unter anderem auch an die Reichsritterschaft und stellten derselben vor, daß sie besonders dabei interessirt sei, eine völlige Umgestaltung der geistlichen Fürstenthümer zu verhindern. Zum Behufe der Abwehr sollten Geldsubsidien für das Erzstift Köln gezahlt werden. Indessen entschuldigte sich die schwäbische Ritterschaft mit den schweren Zeiten und bemerkte, daß sie und ihre Unterthanen so wenig bei Geld seien, daß sie nicht einmal dem Kaiser die gegen die Türken bewilligte Hülfe hätten ganz abtragen können. [3]

---

[1] Moser 598.

[2] Vergl. den Artikel Gebhard Truchseß in Aschbach's Kirchenlexikon II. 888 ff. Aehnliche Tendenzen wie zu Köln zeigten sich auch zu Bamberg, wo sich 1597 der damalige Domprobst und nachmalige Bischof Johann Philipp v. Gebsattel dahin geäußert haben soll „man wolle einmal einen weltlichen Bischof und Herrn zu Bamberg haben." Zeitschr. f. Bayern u. d. angrenzenden Länder 1816. I. 21.

[3] Moser 495.

Da an ein ungetrübtes, gutes Einvernehmen der Reichsritterschaft mit den Reichsständen, aus den mehrfach angedeuteten Gründen nicht zu denken war, fehlte es natürlich auch an jeder organischen Verbindung derselben mit den Reichskreisen. Die Ritterschaft zählte weder zu den Reichsständen, noch zu den Kreisständen und mußte doch zu den letzteren nothwendig in allerlei Beziehungen treten; besonders war dieses der Fall in Sachen der Sicherheitspolizei. Hier hemmten nun die kleinen ritterschaftlichen Gebiete alle Polizeimaßregeln, die in größerem Style ausgeführt werden sollten. Wurde ein Streifzug gegen herrenloses Gesindel, gartende Landsknechte und dergleichen nöthig, so sollten die betreffenden Gränzen respektirt werden. Geschah dieses nicht, so wurde sofort Klage erhoben, oder doch wenigstens gemurrt. Die Folge hievon war, daß Schwaben und Franken eine Zeit lang das eigentliche Eldorado der Gauner genannt werden konnten. Von Seiten der Reichskreise wird alle Schuld auf die Ritterschaft gewälzt. Sie habe viel zu „weitläufige conditiones gemacht und sei auch unter ihren vielen Commembris niemalen d'accord geworden". Deßhalb blieb es beim Schriftenwechsel, aber eine eigentliche gemeinsame Ordnung wurde nicht erzielt. [1]

An ebenso begründeten Klagen gegen die Kreisstände, fehlte es natürlich auch der Reichsritterschaft nicht.

Daß den Kaisern überhaupt daran gelegen war dieselbe wenigstens in ihrem status quo zu erhalten, ist leicht zu begreifen. Was insbesondere Kaiser Rudolph II. betrifft, so zeigte derselbe der Ritterschaft gegenüber, eine von derselben mit Dank anzuerkennende Fürsorge. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein an die drei Ritterkreise im Jahre 1591 erlassenes Schreiben über die Minderung des adeligen Grundbesitzes. [2] Der Kaiser und dessen Räthe sprechen deutlich aus, daß dem Reiche keineswegs damit gedient sei, wenn sich die Reichsritterschaft für ihre Person und Güter schwachmüthig der von mächtigeren Ständen über sie verhängten Landsässerei fügen wollte. Man ermahnt dieselbe vielmehr auf ihre Güter zu achten, schlechte, leichtsinnige Wirthschaft und unpassende Heirathen zu vermeiden, genaue Matrikeln anzulegen und über die von den fürstlichen Regierungen zugefügten Vergewaltigungen förmlich Buch zu führen und zwar unter Angabe der hiegegen eingeschlagenen Rechtsmittel.

---

[1] Moser 496. [2] Moser 503.

Die leichtsinnige und verschwenderische Haushaltung, vor welcher das kaiserliche Rescript warnt, mochte allerdings in manchen Fällen vorhanden sein, doch geht man offenbar zu weit, wenn man den ganzen Adel jener Zeit in die Klasse der schlechten Haushälter setzen will, was nicht wenige tendenziöse Bücher der Neuzeit zu thun beabsichtigen. Das schon oben angezogene Inventarium des Herrn von Humpis zu Wellendingen ist auch dafür, daß in geordneten Haushaltungen adeliger Familien zu Ende des 16. Jahrhunderts zuweilen ein sehr beträchtliches Mobiliarvermögen nebst Vorräthen aller Art anzutreffen war, ein belehrendes Exempel.

Was indessen völlig vom Uebel war, das war das Verhältniß, in welches sich viele reichsritterschaftliche Familien zu den Juden eingelassen hatten. Die innere Politik der Städte, und eine äußere gab es damals beinahe nicht mehr, hatte die Juden vertrieben. In der Mehrzahl der Reichsstädte war ihres Bleibens nicht mehr. Daher begaben sie sich massenhaft auf das Land oder in die kleinen fürstlichen Residenzen, in beiden Fällen von der Obrigkeit Schutz begehrend und erhaltend.

Freilich hatte sich die schwäbische Ritterschaft schon 1559 ein kaiserliches Privilegium in Betreff der Juden geben lassen, allein dasselbe schützte weder sie, noch ihre Unterthanen.

Daher gab Kaiser Rudolph II. am 1. Oktober 1601 ein erneuertes Privilegium, welches indessen nicht durchführbar war, weil es allen Handel und Verkehr mit den Juden im ganzen Bereiche der ritterschaftlichen Besitzungen beinahe vollständig aufhob. Nur der Kauf und Verkauf um baares Geld sollte den Juden gestattet bleiben. Sieht man aber die Masse der im betreffenden Privilegium verbotenen Geschäfte durch, so gewinnt man wohl die Ueberzeugung, daß gegen solche Uebelstände sogar durch die weisesten Gesetze wenig auszurichten war. Die Juden konnten das Geld und Schuldenwesen förmlich als ihre Domäne betrachten und wurden an vielen Orten eine wahre Landplage. In mehreren Schlössern hielt man sich einen förmlichen Schloßjuden, dem für die Zeit, die er daselbst zubrachte, eine noch jetzt durch hebräische Inschriften an den Thüren erkennbare Wohnung eingeräumt wurde. Eine solche Judenkammer sah ich auf der Salzburg bei Neustadt an der Saale, und in Reißensburg bei Günzburg.[1]

---

[1] Damals den Freiherrn von Giel, jetzt denen von Riedheim gehörig.

Der Hofjude besorgte, wie es scheint, besonders den Kauf und Verkauf von Vieh und dergleichen. Unverkennbar ist fernerhin, daß sich in vielen reichsritterschaftlichen Orten deßhalb die meisten Juden niederließen, weil ihnen die betreffenden Edelleute, gegen gewiße Abgaben, sehr leicht das Recht des Aufenthaltes und der Ansiedelung gestatteten. Man könnte sowohl in Schwaben als in Franken hiefür eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Beispielen geben.

Betrachtet man das Leben des deutschen Adels ohne Vorurtheil, so wird man freilich im Zeitraum zwischen der Reformation und dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges manchen Uebelstand wahrnehmen, ohne deßhalb die Schuld auf einen einzigen Stand wälzen zu wollen. Gegen die ausländischen Einflüsse konnte sich der Adel ebensowenig völlig absperren, als dieses den anderen Ständen möglich war. Regelte sich in Wien mancherlei nach spanischen Anschauungen, so war dieses zwar zu bedauern, aber bei der Abstammung des Kaiserhauses gewiß nicht zu verwundern und jedenfalls unendlich weniger schädlich, als jene Verbindungen mit Frankreich, die wir zum großen Theile auch der Politik der protestantischen Reichsstände zu verdanken haben. [1] Was namentlich den Luxus, die Sinnenlust und die unordentliche Wirthschaft betrifft, so waren die von Natur keineswegs üppigen, wohl aber herrschsüchtigen und pomphaften Spanier weniger gefährliche Lehrmeister, als das leichte Blut des eitlen Frankreichs. Stolz aber und Titelsucht, überhaupt die Geneigtheit seinen äußerlichen Rang auf Kosten der Wahrheit seiner ganzen Stellung zur Geltung zu bringen, mögen gleichmäßig auf Spanien und Frankreich zurückführbar sein, denn im deutschen Wesen liegen sie ursprünglich nicht. Daß sich nunmehr das Institut des Titular- und Briefadels noch mehr als früher ausbreitete, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung. Seinen eigentlichen Culminationspunkt erlangte es aber doch erst später. Freiherrenbriefe für Glieder der Reichsritterschaft gehörten damals noch zu den Seltenheiten und Ausnahmen.

Rücksichtlich der Schwelgerei und des Aufwandes mag bemerkt werden, daß dieselben ziemlich allgemein geworden waren und daß einige Höfe in nicht eben erbaulicher Weise mit ihrem Beispiele vorangiengen. Während die Reichstage unendlich an innerer Bedeutung

---

[1] Vergl. die treffliche Abhandlung Janssen's Frankreichs Rheingelüste und deutsch-feindliche Politik. Frankfurt a. M. 1861. S. 14 ff.

verloren hatten, steigerte sich die bei denselben entfaltete Pracht so sehr, daß z. B. Herzog Friedrich von Wirtemberg einmal mit 700 Pferden erschien. [1] Bei fürstlichen Hochzeiten wurde ein ungemeiner Luxus entwickelt. Sittengeschichtlich von Belang sind namentlich die Beschreibungen der Vermählung des Herzogs Wilhelm d. j. von Bayern und des Herzogs von Jülich. Aber nicht nur bei regierenden Häusern, sondern auch bei reichen und mächtigen Edelleuten steigerte man sich bis zur offenbarsten Ungebühr. Wenn man die bei Schmidt gegebenen Notizen über die Vermählungsfeierlichkeit des Wilhelm von Rosenberg (1578), eines Mitgliedes des böhmischen Herrenstandes, mit einer Markgräfin von Baden liest, traut man kaum seinen Augen und verwundert sich namentlich über die unendliche Masse von verzehrten Speisen und getrunkenen Weinen. Man brauchte 40 Hirsche, 50 Damhirsche, 20 Stück Wild, 2130 Hasen, 250 Fasanen, 30 Auerhahnen, 2050 Rebhühner, 150 gemästete Ochsen, 546 Kälber, 654 Schweine, 540 Schöpsen, 5135 Gänse, 3106 Kapaunen und Hühner, 18120 Karpfen, 10209 Hechte, 6380 Forellen, 5200 Schock Krebse, 7096 Stück geräucherte Fische, 350 Stockfische, 1200 Seespatzen, 675 Bricken, 300 Seidel Grundeln, 780 Häringe, 4 Hausen und 30947 Stück Eier. Hiezu trank man 1100 Eimer ungarischen, tyroler, österreicher und welschen Wein, 40 Tonnen spanische und griechische Weine und 903 Faß Bier. Die Pferde der Gäste verzehrten 3703 Strich Haber. Das ganze Fest, bei welchem viele Fürsten, Grafen und Herren mit ihrer Dienerschaft anwesend waren, dauerte freilich vom 26. Januar bis zum 1. März 1578. [2]

Um in solchem Style Festlichkeiten veranstalten zu können, war freilich in der ganzen Reichsritterschaft auch nicht eine einzige Familie reich und üppig genug, während der landsässige Herrenstand der kaiserlichen Erblande noch verschiedene Geschlechter aufzuzählen hatte, die mit den Rosenberg wetteifern konnten. Im ganzen Reiche wurde sowohl auf den Burgen als in den Städten zur Ungebühr getafelt, was schon daraus hervorgeht, daß man in Minden, einer kleinen braunschweigischen Provinzialstadt verordnen mußte, daß bei einer großen Hochzeit nicht über 24 Tische sein und das Essen nicht über

---

[1] Schmidt, neuere Geschichte IV. 119.

[2] Einigermaßen als Seitenstück kann dienen die Hochzeit des Herrn Nembrod Kölnpöck von und zu Oltsdorf, 1590 über welche Herr von Stramberg in Müller-Falkes Zeitschrift 1859. S. 398 berichtet.

drei Stunden dauern sollte. Zu einer kleinen Hochzeit rechnete man 14 Tische. [1]

Erzbischof Daniel von Mainz († 1582) verfügte in seiner Hofordnung die großen Trinkgefässe, die man Saumägen nannte, abzuschaffen. [2]

Bei der gewaltigen Schlemmerei konnte es nun freilich nicht ausbleiben, daß sogar die ritterlichen Uebungen etwas vernachlässigt wurden. Mehrere Fürsten, welche das Uebel richtig erkannt hatten, suchten dieselben an ihren Höfen wieder in Aufnahme zu bringen, jedoch ohne sonderlichen Erfolg. Das Rescript des Herzogs Julius von Braunschweig vom Jahre 1588, in welchem derselbe seinem Adel das Reiten anempfiehlt, weil es bereits so weit gekommen sei, daß Ritter und Kriegsoberste wie Faullenzer in der Kutsche führen, ist gewiß bezeichnend. Zur adeligen Erziehung wurde aber das Reiten Schießen und Fechten noch immer als unentbehrlich angesehen. Die Zeit, in welcher auch hierin gänzlich von den ritterlichen Traditionen abgesehen wurde, lag noch ziemlich ferne.

Was die wissenschaftliche Erziehung junger Edelleute betrifft, so ist zu bemerken, daß viele derselben hohe Schulen zu besuchen pflegten. Auf einigen Universitäten, wie z. B. in Tübingen, gab es ein s. g. Collegium illustre, zunächst für die Prinzen, in dem aber auch Glieder der Ritterschaft Aufnahme fanden. Die genannte Anstalt zu Tübingen wurde 1592 von Herzog Ludwig gegründet, nachdem schon unter Herzog Christoph einleitende Schritte geschehen waren. [3] In ihr erhielt ein großer Theil des protestantischen Fürsten-, Grafen- und Ritterstandes seine Ausbildung. [4] In Heidelberg studierten in den Jahren 1570—1600 Glieder aus folgenden reichsritterschaftlichen Familien: v. Wamboldt, v. Stein, v. Züllenhardt, v. Neipperg, v. Thüngen, v. Seckendorff, Forstmeister v. Gelnhausen, v. Eyb, Land-

---

[1] Schmidt a. a. O. IX. 121.

[2] Bodmann 290.

[3] A. F. Bök's Gesch. der Universität Tübingen 65.

[4] Ich kann nicht unterlassen bei dieser Gelegenheit auf den überaus gehaltvollen Aufsatz „die adelige Erziehung" in Schmid's pädagogischer Encyclopädie Stuttgart 1857 recht angelegentlich aufmerksam zu machen. Derselbe enthält Manches zur Geschichte des Adels und ist besonders auch wegen der trefflichen Nutzanwendungen auf unsere Zeit, zu beherzigen. Verfasser ist Prof. Dr. Gustav Veesenmeier in Ulm.

schad v. Steinach, v. Gaisberg, v. Hattstein, v. Wallenfels, v. Adelsheim und v. Blarer. [1]

Aehnlich verhielt es sich ohne Zweifel auch auf den anderen deutschen Universitäten. Auch wurden die italienischen Hochschulen vielfach von Deutschen, besonders der höheren Stände besucht. Ein großer Theil der jungen katholischen Edelleute erhielt eine sorgfältige Erziehung bei den Jesuiten oder anderen Ordensleuten, deren Verdienste um die Pädagogik nur die Parteischriftstellerei verkennen wird.

Und doch, wenn man auch die in jener trüben Zeit vorhandenen Lichtpunkte willig anerkennen will, war wohl kaum jemals eine Periode der deutschen Geschichte, eine trostlosere als die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Mögen sich auch Einzelne durch Geisteskraft, Tiefe des Gemüthes, wissenschaftlichen Sinn und praktisches Geschick hervorgethan haben, so war doch in allen Ständen die große Masse derbsinnlich und ohne höheren Aufschwung. An die Stelle der faustrechtlichen Gewaltthaten, die aber noch nicht ganz aufgehört hatten, traten der Federkrieg und die Chikanen der Schreibstube. Die confessionelle Erbitterung hatte ebenfalls einen hohen Grad erreicht. —

Was sich aus der ungeheuren Gährung der Reformationszeit für die Folge Gedeihliches entwickeln werde, konnte zu Ausgang des 16. Jahrhunderts wohl nur Wenigen im Geiste vorschweben, Allen aber mußte klar sein, daß nunmehr die ganze mittelalterliche Welt in Trümmern lag. Das Kaiserthum wurde von einem großen Theile der Bevölkerung nahezu wie ein völlig antinationales Institut betrachtet. Die Politik, der durch die Reformation zu größerer Selbstständigkeit und leider auch zu unendlichem Zwiespalte unter sich selbst gelangten Reichsstände, gefiel sich darin, die Habsburgischen Hausinteressen fortwährend im Munde zu führen, und, während sie selbst mit dem Auslande, bald mit dieser, bald mit jener Macht anknüpfte, das hispanische Blut des gesetzmäßigen Oberhauptes für alle möglichen Gebrechen des Reichskörpers verantwortlich machen zu wollen. Die alten Formen, der Mechanismus der Staatseinrichtungen des Reiches, hemmten unter diesen Umständen mehr als sie nützen konnten, und von einer wirklichen, organischen Verbindung der einzelnen Glieder des Körpers konnte vollends nicht mehr die Rede sein, seit die Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisse den einheitlichen Organismus zerstört hatte.

---

[1] Schwab, Syllabus rectorum. Univ. Heidelberg. p. 137 ff.

Die Folgen hievon, zunächst für das politische Leben, lassen sich besonders unter einen Hauptgesichtspunkt bringen, wenn man nämlich die einstmals vorhandene, auf Sonderrechte der Stände und Gruppen begründete und eine gewisse Autonomie derselben voraussetzende, gesetzliche Freiheit, dem übermächtig gewordenen Absolutismus des neuen Regimentes gegenüber hält. Ansätze zu demselben waren freilich schon vor der Reformation vorhanden, aber zur wirklichen Durchführung kam die Omnipotenz — zuerst der verschiedenen Oberhäupter des zerrissenen Staates und dann, in unabweisbarer Folgerichtigkeit, auch der Abstraktionen — erst durch die Schritte der resoluten Neuerer.

Es ist dieser Hergang im Wesentlichen schon so oft dargestellt worden, das wir hier höchstens einige charakteristische Züge anführen dürfen.

Die Zeit des demagogischen Treibens eines großen Theiles der neuen Volkslehrer [1] hatte bald nach dem Bauernkriege des Jahres 1525 ein Ende gefunden. An dessen Stelle hatten sich Lehren befestiget, die der weltlichen Obrigkeit und ihren Geboten eine früher niemals besessene Macht beilegten. Seit die Fürsten Landesbischöfe wurden, glaubte man die religiöse Ueberzeugung der Unterthanen nach dem Ermessen der Kanzleien regeln zu dürfen. Die protestantischen Geistlichen wurden geradezu als Staatsdiener aufgefaßt und als solche gemaßregelt und die Glaubensfreiheit der Layen fand bekanntlich ihre höchste Spitze — in dem territorialistischen Satze: cujus regio, ejus religio. Jedes Widerstreben gegen die Gebote der mit cäsaro-papistischen Rechten ausgerüsteten Obrigkeit, auch wenn es sich innerhalb der gesetzlichen Schranken hielt, war zugleich ein religiöses Vergehen. Mit einem Worte: die Reformation arbeitete dem politischen Absolutismus in die Hand [2] und die alte, ursprüngliche Auffassung vom Wesen und den Rechten der Stände und Körperschaften, wurde völlig umgestaltet. Was den Vornehmen, Mächtigen und Reichen beliebte und wenn es auch gegen alle Gerechtsame der unteren Stände verstieß, wurde mit dem Schein des Rechtes bekleidet, denn der Bauer und gemeine Mann mußte ja, wie Luther selbst ausdrücklich versicherte,

---

[1] Vergl. Döllinger, Reformation I. 64 ff.

[2] Vergl. die Belegstellen bei Döllinger z. B. I. 123 f. 234. 291. 317. 330 ff. Ferner Alzog, Kirchengeschichte (6. Aufl.) 810.

hart gehalten werden, wenn er nicht übermüthig werden sollte! Die Prediger wagten viel, wenn sie gegen die Laster der Großen sprechen wollten, sie mußten dieselben vielmehr begütigen. [1] Auch durften sie ebenso wenig ihre Gemeinde tadeln, wenn sie nicht von derselben verjagt werden wollten. Pflichttreuen Männern wurde öfter dieses Loos zu Theil.

Der Obrigkeit im Allgemeinen gibt Luther die Lehre, sie solle ihre Unterthanen stets als Menschen betrachten und behandeln, welche die Rebellion im Herzen trügen und nur auf günstige Gelegenheit lauerten, eine Regierungsmaxime, von der man freilich in der „Finsterniß des Papstthums" nichts wußte. [2]

So unerquicklich nun die Einmischung der neuen Theologie in die reinweltlichen Angelegenheiten war, ebenso wenig war dieselbe dazu geeignet, dem Geiste und dem Gemüthe des ganzen Volkes Genüge leisten zu können. Die Reformatoren geriethen unter sich selbst in die heftigsten Streitigkeiten. Einer verdammte und verketzerte den anderen und die Layen hielten sich großen Theiles nur an die bequeme Sola fides und Satisfaktionslehre. Liebe, gegenseitige Duldung und Bescheidenheit hörten auf zu den Vorzügen gerechnet zu werden. Man tobte und stritt auf das Leidenschaftlichste, hielt sich aber für unendlich besser als seine Vorfahren. Während doch die antinomistischen, majoristischen, synergistischen, osiandrischen und kryptokalvinistischen Streitigkeiten die innerliche Zerrissenheit der neuen Kirche auf das Anschaulichste darlegten, wurden die Prediger nicht müde das Papstthum und Alles, was an den Katholicismus erinnerte in plumpster und heftigster Weise zu schmähen und die Obrigkeiten unterstützten dieses Treiben, indem sie den Katholicismus gesetzlich zu benachtheiligen wußten.

Natürlich wurde von Seiten der Katholiken hiegegen reagirt, und zwar vielfach ebenfalls mit verwerflichen Mitteln. Man verfolgte sich nach Kräften und stritt sich zuletzt mit einer Verbissenheit, die in der Geschichte glücklicher Weise ihres Gleichen sucht. Fromme Männer, sowohl unter den Protestanten als unter den Katholiken, waren von tiefem Grame erfüllt und suchten zu begütigen so gut sie es ver-

---

[1] Vergl. die Aeußerung Witzel's bei Döllinger I. 60 — vide qua conniventia sinant peccare suos auditores, maxime principes, torquatos nobiles, purpuratos patritios et mercatores!

[2] Die betreffende Stelle aus Luther's Werken bei Döllinger I. 291.

mochten. Freilich umsonst, denn die furchtbare Prüfung des dreißigjährigen Krieges sollte unserem Vaterlande nicht erspart werden. Die Zahl der in Sinnenlust, Leichtsinn und wilder Gier einher Taumelnden war größer als diejenige der Besonnenen und die von den Hausgenossen selbst in so unverkennbarer Weise an den Tag gelegte Raubgier, mußte auch die Fremden, auch das Ausland lüstern machen.

Um indessen nicht mißverstanden zu werden, erklären wir ausdrücklich, daß wir sehr wohl wissen, daß es nicht nur die politische Seite der Reformation war, welche zum Absolutismus führte, sondern daß auch in katholischen Ländern und von katholischen Regenten und Ministern, seit dem 17. Jahrhunderte ein förmlicher Krieg gegen das gute historische Recht geführt worden ist. Frankreichs Beispiel wirkte hier in schlimmster Weise auf die deutschen Höfe ein und auch Spanier und Italiener mögen in Beziehung auf Deutschland Manches auf dem Gewissen haben.

Unter solchen Umständen kann sich Niemand wundern, wenn auch vom deutschen Adel damals viel Unerbauliches geschehen ist. Man sollte aber auch der Wahrheit die Ehre geben und zugestehen, daß in allen Schichten der Bevölkerung schwer gesündigt wurde. Das Treiben an vielen fürstlichen Höfen, und zwar insbesondere an solchen, die der neuen Lehre zugethan waren, ist sattsam bekannt. Man denke nur an die von mehreren Reformatoren genehmigte Bigamie des Landgrafen Philipp, die Markgrafen Casimir, Albrecht Alcibiades und Joachim II. von Brandenburg, die verschiedenen aus Schweinichen's Aufzeichnungen bekannten Herzoge von Liegnitz u. s. w. [1] Ueber die Verirrungen des Gelehrten-, Beamten-, Bürger- und Bauernstandes liegt ebenfalls das reichhaltigste Material vor — doch wurde dieses bisher weniger benützt, da es nun einmal angenommene Sache zu sein scheint, an das Laster der Großen und an die Tugend der Niedrigen zu glauben.

Daß die Reichsritterschaft nicht völlig in den Strudel der schon frühzeitig beginnenden Sittenverderbniß nach französischem Zuschnitte hineingezogen wurde, kam derselben sehr zu Statten.

Während des dreißigjährigen Krieges spielte sie so gut als gar keine Rolle, doch wurde sie, auch als Körperschaft mehrfach zu Zah-

---

[1] Wolfg. Menzel, deutsche Geschichte III. 144 ff.

lungen beigezogen und wohl kaum eine einzige Familie mag von den Drangsalen unberührt geblieben sein.

Unmittelbar vor Beginn des dreißigjährigen Krieges scheint die Stimmung der Reichsritterschaft an mehreren Orten nicht die beste gewesen zu sein. Wir finden wenigstens verschiedene kaiserliche Mahnungsschreiben gegen gefährliche Bündnisse. Kaiser Rudolph II. richtete am 18. März 1610 ein solches an die Reichsritterschaft in Schwaben.[1] Er bemerkt, daß ihm unter dem 23. Januar von der Ritterschaft im Rheinlande geschrieben worden sei, daß sich dieselbe „wegen der eine Zeit hero zwischen höheren Ständen vermerkten Mißverständnisse" mit den Reichsrittern in Schwaben und Franken in Einvernehmen gesetzt habe. Ohne nun diese Verbindung geradezu zu mißbilligen, appellirt der Kaiser doch an die Loyalität der schwäbischen Ritterschaft und ermahnt diese, sich nicht ohne ihres einzigen Hauptes Wissen und Willen, zur Betrübung eines gehorsamen Standes des Reiches gebrauchen zu lassen. Vermuthlich ist hier ein Zusammenhang mit den nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg († 1609. März 25) ausbrechenden Successionstreitigkeiten vorhanden. Auch könnte sich das kaiserliche Abmahnungsschreiben auf die Donauwörthischen Händel beziehen, da sich die seit Mai 1608 unter dem Namen der Union zusammengetretenen evangelischen Stände den Kurfürsten Friedrich IV. an der Spitze, gerade im Jahre 1609 besonders um die Wiederherstellung jener Reichsstadt sehr bemühten,[2] während sich im Juli dieses Jahres unter dem Herzoge Maximilian von Bayern auch die katholische Liga bildete. Den Kaiser mochten auch die 1609 zu Speier und Heilbronn gehaltenen Tage, deren oben bereits Erwähnung geschah, zu seinem Ausschreiben veranlassen.

Welche Stellung die Reichsritterschaft überhaupt jetzt einnehmen werde, ließ sich wohl an den wenigsten Orten ganz zuverlässig vorausbestimmen, denn ein großer Theil der Familien war protestantisch und selbst in Gegenden, deren vorherrschend katholische Stimmung bekannt war, trugen sich wunderliche Dinge zu. In Bamberg, zum Beispiele, neigte sich der am 16. Juni 1609 gestorbene Bischof Philipp von Gebsattel der kirchlichen Neuerung zu. Wäre derselbe von der

---

[1] Lünig, Part. Spec. Cont. III. p. 71.

[2] Struv. Corp. hist. Germ. II. 1193.

Kirche abgefallen, so würde wohl sein Beispiel in ganz Franken mehrfach Nachfolge gefunden haben. [1]

Es war deßhalb von Belang, daß sein Nachfolger Johann Gottfried von Aschhausen, sowie auch der berühmte Bischof von Würzburg, Julius Echter v. Mespelbronn, entschiedene Anhänglichkeit an die Kirche bewahrten.

Freilich hatte der Bischof von Bamberg in Folge hievon manche Streitigkeit mit dem benachbarten Adel. Im Jahre 1613 kam es zu einem förmlichen kleinen Kriege, wegen einer zu Ermreuth, auf dem Gebiete des Wolf Endres Stiebar von Buttenheim abgehaltenen Bauernhochzeit. Ein bischöflicher, nach Neukirchen gehöriger Unterthan, heirathete eine Bauerntochter „so hinter dem Stiebar verherrt" d. h. die dessen Unterthanin war. Ermreuth war protestantisch, Neukirch aber katholisch. Die Frage wegen der sich kreuzenden Pfarrgerechtsame, veranlaßte nun den Bischof Gewalt zu brauchen. Einige hundert Mann sollten die Hochzeit hindern und den Bräutigam gefänglich hinweg führen. Stiebar feuerte mit seinen Doppelhacken und tödtete einen Mann, verwundete deren acht. Als die Bischöflichen sich äußerten, daß sie mit größerer Macht zurückkommen würden, nahm sich der Markgraf Christian von Brandenburg-Culmbach des Stiebar als seines Lehensmannes an und beschloß dem Feinde in den Rücken zu fallen. Man wollte „den Pfäffischen, falls sie wieder kämen, zum Salve läuten". Auch der Rath von Nürnberg hatte, wie es scheint, gute Lust sich in die Sache zu mischen. Unter solchen Umständen mußte der Bischof freilich nachgeben. [2]

Auch Bischof Julius von Würzburg hatte bereits im Jahre 1581 Streitigkeiten mit seinem Adel, indem ein Theil der zwar nicht landsässigen aber würzburgische Lehen und Dienstgüter besitzenden Edelleute, die freie Uebung der evangelischen Lehre auf seinen Besitzungen verlangte und zugleich über Beeinträchtigung der reichsritterschaftlichen Freiheiten Klage führte. [3]

---

[1] Vergl. über denselben Fhr. v. Soden, Kriegs- und Sittengesch. der Stadt Nürnberg I. 73 und die Zeitschrift für Bayern 1816. I. 21.

[2] v. Soden, Kriegs- und Sittengeschichte I. 329. Gewissen Kritikern mag zur Nachricht dienen, daß wir es keineswegs billigen, wenn Joh. Gottfried v. Aschhausen Gewalt brauchte. Es wäre indessen noch näher zu untersuchen, wer zuerst den Boden des Rechts verließ.

[3] Vergl. Gropp, Würzburgische Chronik der letzteren Zeiten I. 321 ff.

Hiebei darf nicht vergessen werden, daß der protestantische Adel zwar sein eigenes gutes Recht sehr zu betonen, aber das unveräußerliche Recht seiner Unterthanen nicht gehörig zu achten pflegte. Wie die „Landleute" in Steier den katholisch gesinnten Bauern ihre Prädikanten geradezu aufdrängten, kann man bei Hurter nachlesen. In Franken verhielt es sich zuverlässig an vielen Orten auch nicht anders. Bischof Julius konnte sich nicht nachgiebig erweisen, wenn er sich als Kirchenfürst behaupten wollte. Ihn wegen seiner Entschiedenheit in Glaubenssachen zu verdächtigen, zeugt von wenig Einsicht in die damals vorhandene Spannung und von gar keiner Billigkeit. Mochte auch die gesammte Reichsritterschaft über einige seiner Regierungsmaßregeln unwillig sein, so betrafen dieselben im Wesentlichen doch nur solche Punkte, über die sich der reichsunmittelbare niedere Adel den protestantischen Fürsten gegenüber ebenfalls zu beklagen hatte. Uebrigens fehlte der Körperschaft die nöthige Einmüthigkeit, denn der Kanton Odenwald betheiligte sich nicht bei den zuerst beim Bischofe selbst und dann auch beim Domkapitel vorgebrachten Klagen. [1]

Als die Sache vor den Kaiser kam, erklärte sich derselbe für den Bischof. Wenn sich Bischof Julius seiner durch den Augsburger Religionsfrieden begründeten Rechte bediente, indem er die Prädikanten aus seinem Lande verwies, so that er nicht mehr und nicht weniger als gleichzeitig gegen die Katholiken in protestantischen Landen geschah. Die Ritterschaft nahm ihm aber dieses sehr übel. [2]

Wie es in manchen protestantischen Städten um den dem Kaiser und Reiche schuldigen Gehorsam stand, kann man in der mehrfach citirten Schrift des Freiherrn von Soden am Beispiele Nürnbergs sehen. [3] Der Renitenz der von Kurpfalz zum rebellischen Widerstande gegen den Kaiser angestachelten Fürsten wurde schon gedacht. Es fragt sich also nur, ob sich nicht die Lage des Reichsoberhauptes noch wesentlich verschlimmert hätte, wenn der ohne Zweifel in Paris und von K. Heinrich IV. entworfene Plan, den niedern Reichsadel zur

---

[1] Gropp a. a. O. 322.

[2] Gropp 335. Ueber die fortgesetzten Händel sind namentlich zu vergleichen, das kaiserl. Inhibitorium vom 8. Oktober 1628, als die Ritterschaft den Bischof Philipp Adolph von Würzburg verklagt hatte, und dessen Verantwortung u. s. w. bei Gropp II. 750 ff.

[3] Vergl. z. B. Thl. I. S. 488 und 514. Dem Kaiser verweigert man Munition u. s. w., den böhmischen Ständen aber liefert man sie.

Revolte zu bewegen, gelungen wäre. [1] Heinrich IV. gedachte sich zum deutschen Kaiser wählen zu lassen und zählte hiebei auf die Beihülfe der Reichsstädte und der verarmten Ritterschaft. Mit dem Sturze des Hauses Habsburg sollte auch eine Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer verbunden werden. Dieselben hätten dann erbliche weltliche Reichsfürsten erhalten, die natürlich nichts anderes als französische Statthalter gewesen wären. So war dem Fürsten Christian v. Anhalt bereits das Erzstift Mainz zugedacht! [2]

Die Kaiser wußten daher sehr wohl, was sie thaten, als sie die Reichsritterschaft nachdrücklich warnten.

Auch Kaiser Matthias thut dieses in einer Urkunde vom 18. April 1613, in Beziehung auf die nunmehr wieder in verstärkter Weise betriebenen Bündnisse und verspricht alle mögliche Förderung, insoferne man sich derselben gänzlich enthalte. [3]

Als bereits der unheilvolle Krieg begonnen hatte, aber sich hauptsächlich noch auf Böhmen und die Pfalz bezog, that Kaiser Ferdinand II. was immer er zur Befriedigung der Reichsritterschaft zu thun vermochte. Aus dem Jahre 1620 stammen daher verschiedene Privilegien, die indessen großen Theiles nur Erneuerungen früherer Freiheiten sind. Die äußere Veranlassung hiezu mochte geben, daß Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz im Jahre 1619 die freie Reichsritterschaft zu einem zu Nürnberg abzuhaltenden Corresspondenztage einlud, [4] eine Einladung, die natürlich nur an die Evangelischen gerichtet war. Es handelte sich unter Anderem auch um das großen Theils in die Hände der neuen Lehre gelegte Hochstift zu Straßburg, an dem der Reichsritterschaft indessen wenig gelegen sein konnte, da nur Grafen und Herren (Dynasten) daselbst aufschwören durften. Nach dem Tage welchen die Ritterschaft stattlich beschickte, [5] erließ K. Ferdinand am

---

[1] Vergl. Janssen, Frankreichs Rheingelüste S. 29.

[2] Janssen 28.

[3] Lünig, Part. Spec. Cont. III. p. 72.

[4] Lünig S. 39 des vierten Absatzes. Die Urk. ist vom 17. Sept. 1619.

[5] Es waren anwesend: Hans von Steinau gen. Steinrük, Caspar von Stein und der Syndikus David Reder für Rhön-Werra. Hans Adam v. Wirsberg, Georg Sebastian Stiebar, Wolf Wilhelm v. Rabenstein, Hans Heinrich v. Künsberg, Doktor Krebs und Johann Magirus, für Kanton Gebürg. Albrecht Christoph v. Rosenberg, Hans Philipp von Krailsheim, Karl Sigmund v. Berlichingen und Doktor Ebermar, für Odenwald. Adam Herman v. Rotenhan für Baunach und

8. Februar 1620 ein Schreiben an dieselbe, in welchem er sie verwarnt, sich nicht unter dem Schein der Lehens- und Dienstpflicht oder unter einem anderen Vorwande zu Diensten gebrauchen zu lassen, welche den Rebellen in Böhmen zu Nutzen, dem Reiche aber zum Schaden gereichen müßten. Er knüpfte hieran die beruhigendsten Versicherungen wegen der Aufrechthaltung des Religionsfriedens und machte ausdrücklich darauf aufmerksam, daß man ihm ganz andere Absichten unterschiebe, als er wirklich hege, um zum Ungehorsame zu verleiten. [1]

Die an die Reichsritterschaft gerichtete Ansprache trägt durchaus den Charakter des Wohlwollens und der freundlichen Herablassung eines einsichtsvollen und das Gefühl seiner Würde besitzenden Regenten. Ein solcher war Kaiser Ferdinand II. in der That. Mögen alte und neue Parteisucht verantworten, daß sein guter Name in gehäßigster Weise befleckt worden ist! Was nun die einzelnen der Reichsritterschaft verliehenen Privilegien betrifft, so kann man bei Lünig nicht weniger als einige und zwanzig Urkunden dieses Kaisers nachlesen. Sie kamen den protestantischen Gliedern der Körperschaft nicht minder zu gut als den katholischen.

Um aber die Reichsritterschaft von jeder Einmischung in die böhmischen Unruhen abzuhalten, schrieben am 21. März 1620 auch die Kurfürsten v. Mainz, Trier, Köln und Sachsen, Herzog Maximilian von Bayern und der Landgraf Ludwig von Hessen, an den schwäbischen Ritterkreis. [2]

Es ist in diesem Schreiben mit dürren Worten gesagt, daß man sich etlicher Orten vielfältig bemühe, die Ritterschaft in einen höchst verderblichen Krieg zu verflechten. Von den drei genannten geistlichen Kurfürsten gehörte der von Mainz Johann Schweikart der Familie von Cronenberg, derjenige von Trier, Lothar, der Familie von Metternich an; der Kurfürst von Köln, Ferdinand, war ein Herzog von Bayern.

Bis zu welchem Grade die gewiß sehr heilsamen Abmahnungen fruchteten, ist uns nicht bekannt, doch ist sicher, daß die Reichsritterschaft als Körper bei der weiteren Entwickelung des Krieges wenig

---

Junker Seyfried von Rotenhan, Burggraf zu Rothenberg. Fhr. v. Soden, Nürnbergs Kriegs- und Sittengeschichte I. 537.

[1] Lünig, Part. Spec. Cont. III. p. 5.

[2] Lünig, Part. Spec. Cont. III. p. 81.

in Betrachtung kommen konnte. Subsidiengelder wurden dem Kaiser mehrfach gezahlt. So im Jahre 1642 vom schwäbischen Ritterkreise 10,000 Gulden, deßgleichen 1644, hundertzwanzig Römermonate zu 25 Gulden. [1]

Finden sich von anderen Ritterkreisen und aus anderen Jahren keine gedruckten Urkunden vor, oder wurden sie von uns übersehen, so ist jedenfalls doch anzunehmen, daß in den langen Kriegsläuften insoferne es der Ritterschaft noch möglich war, manche Beisteuer geleistet worden ist. Was den fränkischen Ritterkreis betrifft, so wissen wir, daß er anfänglich eine und eine halbe Compagnie stellte, daß Wallenstein aber im Jahre 1629 darauf bestand, daß hiefür (Alles in Allem gerechnet) von den sechs Orten monatlich 3000 Reichsthaler nach Schweinfurt geliefert werden sollten. [2]

Von selbst versteht sich, daß die Ritterschaft nirgends verschont blieb, wo sich der Krieg zeigte. So mußte die Ritterschaft des Hegäus 1632 eine besondere Kontribution an den kaiserlichen Kriegskommissarius in Lindau zahlen, die monatlich 1000 Gulden betrug und ungeachtet wiederholter Vorstellungen nicht abgewendet werden konnte. [3]

Auch waren die reichsritterschaftlichen Orte mit „kostbaren" Quartieren beläftigt. Zum Unterhalte einer kleinen Garnison von 261 Mann mit 17 Dienstpferden, die sich unter dem Kommando eines Hauptmanns Betz in Radolphzell befand, mußte wöchentlich geliefert werden: Wein 2 Fuder 1 Eimer, Kernen 26 Malter, Hafer 3 Malter 12 Viertel, Fleischgeld 130 fl. 30 kr. Nach solchen Ansätzen wird man begreifen, daß des jungen Balthasar Ferdinand von Hornstein Vormünder, von 1625 bis 1628 für Quartiergelder und Kontributionen die Summe von 40,000 Gulden vom Vermögen ihres Mündels verausgaben mußten.

Möge uns bei diesem Anlasse vergönnt sein, auf die allgemeinerer Beachtung vollauf würdigen Leistungen eines wackern deutschen Edelmannes aufmerksam zu machen. [4]

---

[1] Lünig a. a. O. S. 596, 597.

[2] Reichsritterschaftliches Protokoll zu Hollfeld aufgenommen am 27/28. Juli 1629. Sitzungsberichte der k. k. Wiener Akademie III. 185.

[3] Walchner, Gesch. der Stadt Radolphzell 182.

[4] Quelle meiner Darstellung ist eine nach Archivalien gearbeitete kurze handschriftl. Darstellung, deren Verfasser der Hornsteinische Rentmeister Thum (im Jahre 1822) war und deren Mittheilung ich der Güte meines verehrten Freunds und

Balthasar Ferdinand von Hornstein erlangte nach dem Ableben seines Vaters Hans Erhard († 4. Nov. 1625) ein ansehnliches Besitzthum, die reichslehenbare Herrschaft Hohenstoffeln, [1] sowie Grieningen, Weiterdingen, Binningen und andere noch heute der Familie gehörigen Güter. Zur Zeit als die schwedischen Truppen dem Hegäu näher rückten, befand sich der junge Mann in Frankreich. Wie so viele seiner Standesgenossen suchte er daselbst weltmännische Ausbildung, glücklich genug, daß er sich im Auslande ein deutsches Herz und deutsche Treue zu bewahren wußte. [2] Sein Vormünder Joachim Christoph Giel von Gielsberg [3] theilte ihm brieflich die Zeitverhältnisse mit und verlangte auch seine Ansicht zu hören, ob man nämlich die Hohenstoffel'schen Schlösser in Vertheidigungsstand setzen und tüchtige Mannschaft werben solle. Noch heute heißt der Berg zu den drei hohen Stoffeln, auch standen damals noch zwei Schlösser auf demselben; ein drittes aber war bereits in Abgang gerathen.

Balthasar verließ Frankreich und seine Studien, wie er sich später in einer Bittschrift an den Kaiser ausdrückte „bewegt durch die hohe kaiserliche Gnade, die von jeher seinen Voreltern und Eltern zu Theil geworden war". Ein Bruder seines Großvaters, Hans Christoph v. Hornstein, war 16 Jahre lang K. Rudolph's II. geheimer Rath und Hofmarschall gewesen.

Auf Hohenstoffeln wurde nun Alles in den besten Stand gesetzt. Sechzig Mann bildeten die Besatzung unter dem Kommando des Lieutenants Lorenz Eckart, eines kecken, thatkräftigen Mannes. Balthasar Ferdinand war fest entschlossen, die Burgen zu halten. Daß er dieses nur auf Kosten seiner Güter thun könne, mußte ihm

---

Vetters des Frhrn. Joh. Nep. von Hornstein, gh. bad. Kammerherrn und Grundherrn zu Binningen verdanke. In Bader's Badenia (neue Folge) sind Aufzeichnungen aus der Zeit der Belagerung der Hohenstoffeln enthalten.

[1] Balthasar Ferdinands Großvater, Balthasar von Hornstein, hatte Maria Cleophe von Hohenstoffeln zur Gemahlin. Diese war, nach Hattstein Hoheit des Reichsadels II. 157 das letzte Glied des ganzen Geschlechtes.

[2] Ueber die Unsitte, die man um jene Zeit in Frankreich lernen konnte, enthalten Philander von Sittewald's Gesichte treffliche Bemerkungen.

[3] Die Giel von Gielsberg, ursprünglich in der Schweiz begütert, zogen sich später nach Schwaben. Der letzte des Geschlechts Marquard Christoph † 5. Mai 1763 und ist in der Kirche zu Reissensburg bei Güntzburg begraben, woselbst ich sein Epitaph sah.

klar sein. Uebrigens erwog er, daß der Besitz eines festen Punktes für die kaiserliche Sache von Bedeutung werden könne.

Freilich hatte er an der Festung Hohentwiel einen schlimmen Nachbar. Daselbst kommandirte seit dem Jahre 1627 der wirtembergische Hauptmann Wolfgang Löscher, als „rascher Kriegsmann" bezeichnet. [1]

Gustav Adolph's, des Schwedenkönigs siegreiches Vorrücken in Süddeutschland, hatte den Herzog Julius Friedrich von Wirtemberg, den Vormünder des Herzogs Eberhard III., dazu bewogen, sich für den Feind seines Kaisers offen zu erklären.

Bald darauf sollte sich auch, wie wir hören werden, ein Theil der Reichsritterschaft mit den Schweden verbinden. Als diese in das Hegäu rückten, glaubte Hauptmann Löscher auch das Seinige thun zu müssen. Er suchte sich, aus militärischen Gründen, in den Besitz der benachbarten Burgen zu setzen und bemächtigte sich zuerst des Schlosses Rosenegg und, um die Mitte Juli 1632, auch der Burgen Mägdberg und Hohenkrähen. [2] Hiebei leistete der schwedische Obrist Rehlinger, vermuthlich aus der Augsburger Patrizierfamilie, thätigen Beistand. Als Rehlinger abziehen mußte, wagte der Kommandant von Hohentwiel mit 200 Mann einen Sturm auf die Stoffelner Schlösser, am 14. August 1632. Balthasar aber wehrte sich so tapfer, daß der zur Nachtzeit vorgenommene Ueberfall gänzlich mißlang und die Angreifer mit blutigen Köpfen heimgeschickt wurden. [3]

Kaum war diese Gefahr überstanden, so zeigte sich der schwedische Oberst Forbeß neuerdings als Feind. Von dem landgräflich Pappenheim'schen Schlosse Altenhöwen aus, bedrohte er die hohen Stoffeln, ohne indessen einen Sturm wagen zu wollen. Die Besatzung der Schlösser auf dem Stofflerberge hatte sich nämlich nicht nur auf die Defensive beschränkt, sondern kleine Streifzüge vorgenommen, was sie

---

[1] v. Martens, Hohentwiel 61.

[2] v. Martens 61. Thum in seinem Mspt. irrt sich, wenn er den Hauptmann auf Hohentwiel für Konrad Wiederhold hält, denn dieser zog erst 1634 daselbst auf.

[3] Die gleichzeitigen Tagebücher des Abts Georg Gaisser, eines wohlunterrichteten Mannes setzen den Sturm auf den 14. August 1632. — Suedo — Wurtenbergici e Duellio et vicinis locis itemque Schafhusio ad 200 egressi, arcem Altam-Stophilam expugnare conati, post acrem concertationem cum clade repulsi sunt, fortiter propugnantibus quatuor nobilibus Suevis de Hornstein (et) Podman. Mone, Quellen zur bad. Landesgesch. II. 229.

schon aus Gründen der Verproviantirung zu thun nicht wohl unterlassen konnte. Hiebei gab es Scharmüzel mit schwedischen Soldaten. Forbeß verlangte nur den Abzug der Besatzung. Er versprach sogar die Burgen nicht mit Schweden besetzen zu wollen, allein Balthasar Ferdinand gieng hierauf natürlich nicht ein und ließ sich auch dadurch nicht abschrecken, daß der Schwede ihm sagen ließ, der Zorn seines Herren werde ihn nachdrücklich treffen. Freilich mußten Hornstein's Unterthanen den Feind reichlich versorgen, wenn sie nicht ihre sämmtliche Habe im Feuer aufgehen sehen wollten.

Um diese Zeit verließ Balthasar die Burg. Er litt schwer am Fieber und war ohne Arzt und Pflege. Als er wieder hergestellt war, begab er sich theils nach Grieningen bei Riedlingen, theils focht er auch im kaiserlichen Heere. Nach seinem Freiherrnbrief zu schließen, von dem später die Rede sein wird, machte er die Schlacht von Nördlingen mit.

Neue Gefahren drohten der tapfern Besatzung als der Administrator Julius Friedrich, Herzog von Wirtemberg, die vorderösterreichischen Lande überfiel. Die Veranlassung zu diesem unverantwortlichen Verfahren bestand darin, daß K. Gustav Adolph von Schweden, dem deutschen Reichsfürsten für seinen Eifer, entweder das reiche Stift Salmansweiler oder Dillingen und die Grafschaft Burgau oder die Stadt Constanz schenken wollte. Keines dieser lebhaft an die Napoleonischen Zeiten erinnernden Geschenke sagte aber dem Herzoge zu. Endlich nahm er, nach Sattler's Worten, [1] alle im Herzogthume liegenden geistlichen Güter Nellingen, Zwiefalten u. s. w., die Grafschaften Sigmaringen und Baar und die Herrschaft Hohenberg als Geschenk an und rückte, um sich dieselben zu schirmen, bis an den Bodensee vor. Auch ließ er sich in den mit Waffengewalt eingenommenen Gegenden huldigen, wobei indessen eine den offenbaren Rechtsbruch verdeckende Clausel angewendet wurde. Der Herzog setzte sich nämlich, vermöge eines offenen Patents, nur deßhalb in Besitz, „um sein Herzogthum und die Lande seiner Nachbarn zu beschützen und zu sichern, keineswegs aber, um einem oder dem anderen Stande sein Eigenthum oder seine Privilegien zu entziehen." [2]

Der wirtembergische Oberst Hans Michael Rauch forderte jetzt

---

[1] Gesch. Wirtembergs unter den Herzogen VII. 75.

[2] Walchner, Gesch. der Stadt Radolphzell 185.

die Schlösser auf dem Hohenstoffeln vergeblich auf, nachdem er die Stadt Radolphzell leichten Spiels eingenommen hatte. Nicht minder suchte Maximilian von Pappenheim, Landgraf zu Stühlingen und Herr auf Hohenhöven, der Vater des wirtembergischen Obersten Heinrich Ludwig von Pappenheim auf Balthasar Ferdinand von Hornstein einzuwirken. In einem Schreiben d. d. Zell den 27. November 1632 [1] will er ihn einschüchtern. Er meint die Hornsteinischen Diener auf Hohenstoffeln hätten seinem Sohne Heinrich Ludwig, der damals im Hegau im Quartier lag, ein Schreiben „voll Hochmuths" zugesendet. Er, Graf Maximilian und sein Sohn wollten ja den von Hornstein ganz in Ruhe lassen, dagegen aber solle dieser auch dafür sorgen, daß das Quartier des Obersten nicht incommodirt werde, und denen auf Stoffeln inhibiren, daß sie die Straßen sicher verbleiben lassen. Wird's geschehen, wohl und gut, wo nit, so wiß der Herr Nachbar, das nit allein all sein Hab und Gut in der Landsart, sondern auch Grieningen totaliter ruinirt werden soll — — Ich versicher Ihn, das geringste das aus Eurem Haus Stoffeln beschieht, hat er Grieningen und all sein andern Güter das letzte Mal genutzt. Man will sich an dem Raubhaus (!) nit viel molestiren, aber Ihn sonst angreiffen, daß Er's empfinden soll". Mit anderen Worten, der Landgraf, der sich doch im Briefe einen treuen Freund der Familie von Hornstein nennt, muthete dem charakterfesten jungen Manne zu, die Sache seines Kaisers aufzugeben. Was sollte die Besatzung auf den Stoffeln nützen, wenn sie sich nicht bethätigen durfte? Ohne die kleinen Streifzüge wäre sie außer aller Verbindung mit dem Herren der Burg gekommen, und hätte sich auch schwerlich die nöthigen Lebensmittel und Munition verschaffen können. Daß Balthasar Ferdinand in keiner Weise auf diese Vorstellungen eingieng, gereicht ihm sehr zur Ehre und daß die Besatzung, unter dem tüchtigen Lorenz Eckart, vollauf ihre Pflicht that, geht aus mehreren erhaltenen Schreiben hervor. In einem derselben (vom 11. April 1633) sucht die etwas ängstlich gewordene Vormundschaft den Kommandanten wenigstens von unnöthigen und herausfordernden Streifzügen abzuhalten. In der Antwort hierauf (vom 17. April 1633), sowie auch in einem an den kaiserlichen Obersten König, (damals zu Lindau) gerichteten Schreiben vom 12. Juli 1633, zeigt Eckart sowohl die Nothwendigkeit als auch

[1] Abschriftlich in der Thum'schen Handschrift.

den Erfolg seiner Schritte. Das in der äußeren Form sehr respektvoll gehaltene Schreiben an die Vormundschaft, weist indessen alle weitläufigen Einreden ab und bemerkt ganz richtig, daß man in einer von Feinden umgebenen Burg nicht immer auf die von Constanz kommenden Befehle warten könne. Uebrigens geschehe nichts gegen den Kriegsbrauch und nichts gegen das Interesse des gnädigsten Junkers, den ja der Feind um alle seine Habe bringen wolle. Die Streifzüge seien schon deßhalb nöthig, weil ohne dieselben die Besatzung nicht bleiben könnte, da man ihr ja den Sold nicht regelmäßig monatlich auszahle.

Natürlich litten die Güter des Herrn von Hornstein sehr unter seiner Festigkeit. Das Haus, welches er in Radolphzell besaß, wurde ausgeraubt und niedergerissen und ein Schreiben seines Obervogts Haselberger, schildert kläglich den Jammer und das Elend der armen Unterthanen, denen freilich nicht zu helfen war.

Als nun mehrere kleinere Unternehmungen gegen die Burgen ohne allen Erfolg geblieben waren, beschloß der wirtembergische Oberst Graf von Pappenheim, mit aller Gewalt anzugreifen. Dieses kostete ihm aber das Leben. Um die Mitte des Juli 1633 tödtete ihn eine Stückkugel. [1]

Was den tapfern Lorenz Eckart betrifft, so wurde derselbe zum kaiserlichen Offizier ernannt. Balthasar Ferdinand von Hornstein nennt ihn in einem Schreiben vom 22. Juli 1633 „Hauptmann unterm löblichen König'schen [2] Regiment zu Fuß und seinen bestellten Kommandanten auf Hohenstoffeln". Auch wurde die Besatzung auf zwei Hundert Mann gebracht und als Compagnie benannt. — Gleichwohl blieb Eckart angewiesen, ohne Wissen und Willen des Herrn von Hornstein und seiner Vormünder, den Nothfall ausgenommen, in Beziehung auf die Burg nichts vorzunehmen. Die Compagnie wurde auf Kosten des Balthasar Ferdinand geworben und erhalten.

Endlich unterlagen freilich die von Uebermacht angegriffenen Burgen, zu Anfang August des Jahres 1633. Die Schweden und

---

[1] Sein Leichnam war am 15. Juli in Schaffhausen ausgestellt. Thum's Mspt. Vergl. auch Walchner, Gesch. der Stadt Radolphzell 187, der indessen keinen Tag nennt, das Faktum aber berichtet.

[2] Oberst König wird in diesem Schreiben betitelt: „der wohlgeboren Herr Franz Peter König, Freiherr zu Billions und R. k. Mayst. Oberster zu Roß und Fuß und Gubernator der Stadt Lindau.

ihre Verbündeten, die Wirtemberger, brachen dieselben von Grund aus. Aus einem von Seiten des wirtembergischen Kellers zu Hohentwiel, Johann Schimmer, dem Vogt zu Duchtlingen ertheilten schriftlichen Befehle geht hervor, daß zur gänzlichen Abtragung der Schloßgebäude täglich 30 Bauern frohnen sollten. Die Einkünfte der bedeutenden Herrschaft giengen für Balthasar Ferdinand verloren. Der erlittene Schaden war ein sehr beträchtlicher. Die Erhaltung der Jahr und Tag auf den Schlössern sich befindenden Truppen wird von der Vormundschaft auf 15,000 Gulden angeschlagen, eine Summe, die nicht zu hoch sein dürfte, da unter anderem über 130 Fuder Wein, 1500 Malter Getreide und 60 Stück Vieh verbraucht wurden. Für den Verlust der Gebäude auf Hohenstoffeln werden 80,000 Gulden angesetzt, für Mobiliar, Geschütz und Hausrath 8000 Gulden. Rechnet man hiezunoch den Schaden wegen des zerstörten Hauses in Radolphzell und einiger abgebrannter Höfe, so ergiebt sich eine Summe von über 150,000 Gulden. Das Schlimmste war freilich, daß Balthasar Ferdinand seine Einkünfte vollständig verlor, denn die Herrschaft Stoffeln wurde als ein wirtembergisches Eroberungsstück betrachtet. Es betrugen diese Einkünfte jährlich gegen 12,000 Gulden und Balthasar blieb derselben 15 Jahre lang beraubt.

In Grieningen muß es ihm ganz ähnlich ergangen sein, denn vermöge eines Schreibens seines Vormunds Giel, war seine Lage am 7. August 1633 eine wahrhaft klägliche. Es war „leider Gott erbarms nit vorhanden, daß mehrbesagter Balthasar Ferdinand von Hornstein sich nur als ein gemeiner Cavalier ausstaffiren und muntiren konnte, Ihro kaiserlichen Majestät oder einem Fürsten aufzuwarten, da alles voraus an Silbergeschirr, Ketten und Kleinodien schon hievor zu seinem Unterhalt und mit der langwierigen Besatzung aufgangen und was sonsten an Ueberigem noch vorhanden gewest, dem Feind zukommen, ja er vermag nit mehr, so spöttisch zu melden, daß er nur ein neu Paar Stiefel kaufte". —

Alles was unter diesen Umständen geschehen konnte, bestand darin, daß man ihm das nöthige Reisegeld an den kaiserlichen Hof anschaffte und ihn so weit ausrüstete, daß er Kriegsdienste nehmen konnte. Im Jahre 1634, zu Würzburg, ernannte ihn der Kaiser zu seinem Truchseß und Vorschneider. Im Jahre 1637 scheinen sich aber seine Verhältnisse doch wieder gebessert zu haben, denn er verließ jetzt den Hof und Kriegsdienst und heirathete die Freiin Maria

Claudia von Welden. In den vollständigen Besitz seiner Herrschaften gelangte er indessen erst nach dem Westphälischen Frieden. Aus einem Schreiben des Herzogs Franz Johann Eberhard von Wirtemberg an den Obersten Conrad Wiederhold, d. d. 22. Mai 1649 geht hervor, daß letzterer die Herrschaft Stoffeln mehrere Jahre als Dotation besessen hatte. [1] Der Herzog befahl die Zurückgabe, die nun auch erfolgte.

Von Ersatz für die so lange Zeit entbehrten Einkünfte, konnte wohl nicht die Rede sein. Zu Anerkennung unstreitbar vorhandener Verdienste erhob K. Ferdinand III., durch Diplom vom 13. August 1653, den Balthasar Ferdinand v. Hornstein in den Reichsfreiherrn-Stand. [2] Es ist in dem Diplom ausdrücklich hervorgehoben, daß derselbe zwei Feldzüge mit dem Kaiser [3] mitgemacht und überhaupt zu gefährlichen Kriegsoccasionen mehrfach verwendet wurde, auch eine Compagnie zu Fuß und zu Pferd auf seine beiden reichslehenbaren Schlösser zu Hohenstoffeln geworben und nicht wenig zum Verlust, Schaden und Abbruch des Feindes beigetragen, sowie auch selbst mehrfach ritterlich gefochten habe. Auch ist ausdrücklich gesagt, daß Hohenstoffeln nur den Anstrengungen einer großen Menge — 8000 Mann unterlegen sei.

Balthasar Ferdinand starb hochbetagt am 15. September 1685. Er war kaiserlicher Rath und Kämmerer, sowie Direktor der löblichen Reichsritterschaft in Schwaben. [4]

Conrad Wiederhold mag die schöne Herrschaft sehr ungerne herausgegeben haben. Desto lieber sah ihn aber die Reichsritterschaft

---

[1] Das Schreiben ist in Extenso mitgetheilt im Thum'schen Manuscripte.

[2] Beglaubigte Abschrift d. d. 18. Juli 1677.

[3] Darunter auch die Schlacht von Nördlingen den 27. Aug. 1634.

[4] Sein Epithaphium befindet sich in der Kirche zu Weiterdingen bei Engen. Auf demselben befinden sich nachfolgende *Admonitiones hereditariae ad meos perdilectos filios et posteros.*

Fide Deo, dic saepe preces, peccare caveto.
Sis humilis, pacem dilige, magna fuge.
Multa audi, dic pauca, tace abdita, scito minori
Parcere, majori cedere, ferre parem.
Propria fac, nec differ opus, sis aequus egenis.
Parta tuere, pati disce, memento mori.
Accipe consilium et nomen venerare parentum,
Austriacus simul et Caesaris esse stude.

ohne Zweifel vom Hohentwiele abziehen, denn er schädigte die adeligen Güter sehr. Um den vom Hohentwiele aus über das ganze Land, namentlich aber über die Güter von Katholiken und kaiserlich Gesinnten verhängten Plünderungen einigermaßen zu entgehen, entschloß sich der größere Theil der Ritterschaft des Kantons Neckar-Schwarzwald am 10. Februar 1641 zu einem Vertrage mit Wiederhold „daß er unser gegen Bezahlung eines leidlichen Stück Geldes mit Brand, Raub, Nahm und Plünderung verschone". Es kamen zu diesem Behufe Hans Melchior Kechler v. Schwandorf, Peter Ernst Im-Hof und Joh. Friedrich von Ow als Unterhändler auf den Hohentwiel. Sie erlegten 300 Gulden baar und versprachen die monatliche Zahlung von 160 Gulden vom 1. Januar 1641 gerechnet.

Dieser Vertrag wurde aber von dem französischen General von Oysonville bereits am 3. März 1641 aufgehoben, wogegen nunmehr die gesammte Ritterschaft des Neckar- und Schwarzwaldviertels monatlich 750 Gulden zahlen sollte. Während man hierüber unterhandelte, kam ein Korporal mit 12 Mann der Hohentwiel'schen Besatzung nach Glatt vor das Schloß des Herrn von Neuneck, schoß in die Fenster und drohte mit Brand, wenn ihm nicht 100 Gulden Brandschatzung ausbezahlt würden. Da Herr v. Neuneck nicht so viel Geld hatte, gab er dem Korporale eine silberne Flasche 40 Reichsthaler werth, wurde aber dann unter Zusicherung völliger Sicherheit veranlaßt die Zugbrücke herabzulassen und herabzukommen, worauf der Korporal ihn gefangen nahm und sammt einem Diener bis nach Sulz mitführte, ihm das Geld, das er bei sich hatte, zwei goldene Ringe mit Edelsteinen und dem Diener die Kleider wegnahm. Die Ritterschaft beklagte sich hierauf bei Wiederhold, der den Vorfall zwar bedauerte, aber die Schuld dem Umstande zuschob, daß man so lange gezögert habe, einen Vergleich wegen der Contribution abzuschließen. [1]

In einzelnen Fällen waren aber die Edelleute noch mannbar genug, um sich gegen die Hohentwieler zu wehren. Als die Letzteren 1642 das Kloster Blaubeuren geplündert hatten, denn so weit dehnten sie ihre Züge aus, wurden sie in der Nähe des Dorfes Ittenhausen von den Bauern unter Anführung der Herrn von Schülzburg und von Meisenburg angegriffen und ihrer Beute erledigt. [2]

---

[1] v. Martens, Hohentwiel 102.

[2] v. Martens 108 nach Theatr. Europ. IV. 794 und Memminger, Beschreibung des Oberamts Blaubeuren 123.

Was die oben angeführte Vergleichssumme betrifft, so war die Ritterschaft in der Zahlung säumig, denn sie schuldete am 31. August 1644 die Summe von 8230 Gulden. Dieses Mal ließ sich Wiederhold begütigen, in Rücksicht darauf, daß die Ritterschaft durch bayerische Truppen viel gelitten habe und auch durch das Heer des Herzogs Bernhard von Weimar mit Brand und Plünderung heimgesucht worden sei. Er nahm statt der genannten Summe 2000 Gulden und setzte die monatliche Contribution auf 160 Gulden herab. —

Eine Sammlung der zerstreuten Nachrichten über bedeutende Verluste, welche reichsritterschaftliche Familien während des dreißigjährigen Krieges erlitten haben, wäre eine verdienstliche Arbeit. Sie würde ohne Zweifel zeigen, daß die Bewohner des offenen Landes, also der Landadel und die Bauern, unendlich mehr litten als die Städter, die durch Befestigungswerke doch wenigstens gegen das verheerende Treiben der Marodeurs und des eigentlichen bei jedem Kriege auftretenden Raubgesindels geschützt waren. Sogar kleine Städte erwarben sich damals den Ruhm größeren Abtheilungen gegenüber mannbaren und mit Erfolg gekrönten Widerstand zu leisten. Ueberlingen, zum Beispiele, schlug eine Belagerung des schwedischen Feldmarschalls Gustav Horn ab. Es war dieses aber nicht etwa ein Resultat des nur in den Städten wohnenden streitbaren Sinnes, denn auch das Landvolk zeigte sich bei mehreren Anlässen mutherfüllt und wehrte sich nach Kräften. So eilten die österreichischen Unterthanen in der Landgrafschaft Nellenburg zu Ausgang April des Jahres 1632, in Verbindung mit denjenigen der Reichsritterschaft des Hegaus, zu den Waffen, um die Schweden zu vertreiben. [1]

Das Tagebuch des tüchtigen Georg Gaisser, Abt zu St. Georgen, welchem vorstehende Notiz entnommen ist, zeigt nun freilich auch, was man in jenen unseligen Zeiten unter Schweden zu verstehen hatte, nämlich deutsche Landeskinder, [2] die zum Theile gegen ihren Willen dem räuberischen Auslande Dienste leisten mußten.

Als sich der Krieg einmal so tief eingefressen hatte, daß die Möglichkeit der Ausübung eines jeden friedlichen Berufes zweifelhaft

---

[1] Tagebuch des Abts Georg Gaisser bei Mone, Quellensammlung II. 212. Weitere Beispiele giebt Rosmann in seiner Gesch. der Stadt Breisach S. 336. Ein Beispiel, wie eine Mühle von drei Personen sehr tapfer vertheidigt wird, steht bei Mone II. 273.

[2] Mone a. a. O. II. 206.

wurde, liefen freilich auch Bürger und Bauern massenhaft zum Heere. Was die Edelleute betrifft, so verstand es sich beinahe von selbst, daß sie Kriegsdienste nahmen. Viele waren hiezu durch die Noth gezwungen, andere konnten als fürstliche Diener nicht ausweichen; eine große Menge fand wohl auch Behagen am wilden Soldatenhandwerke und ein Theil endlich, mag sich demselben ohne festes Ziel und bestimmte Absichten hingegeben haben. Man findet daher Mitglieder reichsritterschaftlicher Familien während des dreißigjährigen Krieges in allen möglichen Diensten und Dienstgraden. [1] Was den Nothstand betrifft, so erreichte derselbe zuweilen den höchsten Grad. So erzählt uns Gaisser, daß ihm der Freiherr Ulrich von Stotzingen geschrieben habe, daß ihm von allen seinen Gütern zu Günzburg, Delmensingen, Ehingen, Bronnhaupten, Geislingen und anderwärts gar nichts geblieben sei, als ein Hof bei Rothweil, [2] fügt aber hinzu, daß dieser tüchtige Mann, der früher als kaiserlicher Kommissarius die Restitution der Klostergüter besorgt hatte, sein Unglück mit der größten Standhaftigkeit und Würde ertrage. [3]

Ein anderer Edelmann unter Gaisser's Bekannten, Ferdinand v. Freiburg, theilt zum 11. August des gleichen Jahres Klägliches über die Lage seiner Verwandten mit, die sich nach Constanz geflüchtet hatten [4] und nun mit beinahe leeren Händen in einer überfüllten und wohl auch an Lebensmitteln Noth leidenden Stadt saßen.

Ein großer Theil des schwäbischen Adels flüchtete sich nämlich nach Constanz [5] und andere mehr oder minder befestigte Städte. Als

---

[1] Zu den tüchtigsten Generalen des 30jährigen Krieges gehörte der Freiherr Joh. Heinrich v. Reinach. Zu dessen Ehrenrettung, gegen die in Schillers Geschichte des dreißigjährigen Krieges unkritisch genug vorgebrachten Beschuldigungen, ist bei Rosmann das Nöthigste geschehen. Vergl. daselbst S. 354 ff. —

[2] Zum 13. Juli 1632. Mone II. 224. Gaisser setzt bei »Qui nutriebantur voluptuose, amplexati sunt stercora«.

[3] Er sah ihn am 22. August zu Rothweil »Ulricum a Stotzingen salutavi; questus est multis verbis summas suas miserias, quas fortunis suis ubique eversis passus est, tantam interim prae se ferens patientiam et aequanimitatem, ut mirum mihi visum fuerit, essentne calamitates majores an animus constantior, certe hic illas superavit. Hieran reiht sich die Nachricht, daß Hippolyth von Stotzingen als Hauptmann der Stadt Rothweil bestellt worden sei, mit einem Tagegeld von 6 Gulden. Mone II. 229.

[4] Mone II. 228.

[5] Noch im Jahre 1648 am 15. Mai wurde Maria Sibylla Roth v. Schrecken-

Gaisser im Jahre 1651 in Straßburg war, fand er daselbst große Armuth, aber aus verschiedenen Gründen. Die Edelleute hatten nichts weil sie von ihren Gülten und Zinsen leben sollten und diese nicht eingiengen, die Kaufleute und Handwerker aber —, bedauerten die Abwesenheit des Kriegsvolkes, welches ihnen viel zu verdienen gegeben hatte. [1]

Zum Schlusse dieses Abschnittes müssen wir aber noch des Vertrages gedenken, welchen ein Theil der Reichsritterschaft mit der Krone Schweden am 15. April 1633 eingegangen hat. [2]

Derselbe ist indessen nur ein Nebenabschied oder Zusatz zu der bekannten Conföderation, welche die evangelischen Stände des kurrheinischen, fränkischen, schwäbischen und oberrheinischen Kreises nach dem Tode Gustav Adolphs, am 13. April zu Heilbronn mit dem Kanzler Oxenstierna geschlossen haben um „von den übermachten und unerträglichen Preßuren der kaiserlichen Armee liberirt und befreit zu werden". Die katholischen Kreisstände waren hiebei nicht vertreten und der katholische Theil der Reichsritterschaft ebensowenig. Das Aktenstück ist merkwürdig genug, weil aus demselben hervorgeht, welche Masse von heuchlerischen Lügen und Verdrehungen der wahren Sachlage der schwedische Diplomat der Mitwelt bieten durfte. Gustav Adolph wollte natürlich nur den „hochbeschworenen Religionsfrieden" und die mit ihm verbündeten Großen hatten nur das Wohl ihrer armen von der Liga und kaiserlichen Armee unsäglich gepeinigten Unterthanen im Auge. Alle Schuld des Jammers und Elends trifft natürlich den kaiserlichen Hof und die Katholiken. Daß man damals, in einem Instrumente, welches den Abfall von Kaiser und Reich [3] begütigen soll, in dieser Weise sprach, ist am Ende noch begreiflich,

---

stein auf der Flucht „wegen des Schwedenkriegs" in Konstanz geboren. Ihr Vater war Johann Conrad Roth v. Schreckenstein Herr zu Immendingen und Billafingen, Truhenmeister des reichsritterschaftl. Kantons Hegau — Familienakten.

[1] — quia milites deficiunt, qui mercatores ante ditârant in tantum, ut rem domesticam lautissime administrarint, nunc militia sublata remanet habitus, consuetudo et abusus, -- Mone II. 500: eine Stelle, die wohl beachtet werden dürfte, indem sie darauf hinweist, wie zuweilen der Schaden des Einen den Vortheil des Anderen zu bedingen pflegt. —

[2] Abgedruckt bei Lünig, Pars spec. I. 293 ff.

[3] Derselbe ist offen genug ausgesprochen, da Oxenstierna „das Direktorium zu Redressierung des nothleidenden gemeinen Wesens und deutscher Libertät auf sich zu nehmen, freundlich ersucht und gebeten" wird.

während heut zu Tage eine eiserne Stirne dazu gehört, um die schon so oft widerlegten Entstellungen nochmals in historisch sein wollende Werke einzuschwärzen. Es ist freilich viel bequemer, sich einfach einen Sündenbock auszusuchen, dem man alles aufbürden kann, als in der heute noch labyrinthartig verworrenen Menge der sich durchkreuzenden Pfade, den Weg der Billigkeit und des Rechts einzuschlagen. Darf uns ein bekannter Parteimann zumuthen, heute noch gut schwedisch zu sein, so sind wir, mit besserem Rechte heute noch gut kaiserlich.

Die materiellen Punkte in Betreff welcher man sich von Seiten des evangelischen Theiles der Reichsritterschaft mit den Schweden verständigt zu haben glaubte, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Reichsritterschaft zahlt den Schweden „zur Continuirung des Kriegs und zur Redressirung der Kriegsdisciplin freiwillig eine gewisse Summe Geldes und zwar die Orte Baunach 1000 Gulden; Odenwald 3000 Gulden; Röhn Werra 2000 Gulden, Neckar-Schwarzwald 1194 Gulden 17 Kreuzer; Kocher 1662 Gulden 52 Kreuzer; Kraichgau 1142 Gulden 51 Kreuzer; der Ober- und Niederrheinische Ritterkanton mit der Wetterau 2500 Gulden, natürlich immer monatlich. Die Zahlung erfolgte zunächst in die Kriegskasse. In Summa wurde also gezahlt, jeden Monat 12500 Gulden, also jährlich 150,000 Gulden.

2) Die Säumigen werden eventuell mit militärischer Exekution bedroht.

3) Leistungen in Wein oder Getreide können nöhtigen Falles zugelassen werden, wenn der Betreffende kein Geld hat.

4) Zu diesem Behufe sind Magazine in Frankfurt a. M., Nürnberg, Ulm und Straßburg anzulegen.

5) Zur Herstellung der Armee und besonders um der Artillerie zu Pferden zu verhelfen stellt die Reichsritterschaft 820 Mann und 52 Pferde und bewilligt hiezu 1041 Gulden 40 Kreuzer zum Unterhalt der Knechte und Jungen.

6) Jeder Stand soll seine Orte und Häuser auf eigene Kosten in Defension setzen und in Kriegsgefahr mit „extraordinar-Guarnison gestärkt werden."

Die weiteren Artikel, im Ganzen sind es deren drei und zwanzig, können wir übergehen, denn es dürfte schon aus dem Mitgetheilten ersichtlich sein, wie die nunmehr erlangte Sicherheit beschaffen war.

Natürlich darf der Einzelne nicht für diesen wenig rühmlichen Vertrag verantwortlich gemacht werden, ja selbst die ganze Körperschaft handelte wohl schwerlich freiwillig, sondern vielmehr unter dem Einflusse einer gänzlich verderbten Politik — vor deren Fortsetzung uns Gott gnädigst bewahren möge.

Sechstes Buch.

Erstes Kapitel.

Die Zeit vom westphälischen Frieden bis zur französischen Revolution.

Stellung der Reichsritterschaft nach dem westphälischen Frieden; papierne Sicherstellung faktisch bedrohter Rechte. Einige für die Gerechtsame ihres Standes schreibende, reichsfreie Edelleute. Stellung insbesondere den geistlichen Fürstenthümern und den Kapiteln gegenüber. Die Verzichte der nachgeborenen Söhne und die Fräuleinverzichte. Uebergang auf die Lebensweise der Stammhalter. Einfluß des Hoflebens. Der Kriegsdienst. Die Erbhofämter. Dompfründen, Ritterorden und Fräuleinstifte. Ahnenprobe. Aeußere Haltung des niederen Reichsadels. Der Zweikampf bei Injurienhändeln. Erziehung. Hinblick auf den französischen Einfluß und die klägliche Lage des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Fortwährende Steigerung der gegen die Reichsritterschaft erhobenen landesfürstlichen Ansprüche.

Bekanntlich ist die Zeit, welche auf den westphälischen Frieden folgte und der französischen Revolution vorangieng, für ganz Deutschland eine harte und keineswegs erbauliche Zeit gewesen. Der Krieg hatte dreißig Jahre lang bald diese bald jene Gegend unseres armen Vaterlandes mit fürchterlicher Geisel heimgesucht und verwüstet, [1] ohne daß die höchsten Güter, um die man zu kämpfen vorgab oder vermeinte, in genügender Weise sicher gestellt worden wären. Endlich, — man hatte sich an die zuweilen ganz maßlosen Drangsale, beinahe gewöhnt, [2] — brachte der westphälische Friede, einem theils verwil-

---

[1] Man vergl. z. B. nur die in v. Raumer's hist. Taschenbuche 1832. Seite 179 ff. gegebenen Zusammenstellungen.

[2] So fand man z. B. in Nürnberg noch Geschmack an großen Kunstfeuerwerken, als das Wildfeuer des Krieges allenthalben aufloderte! Die Sammlungen

derten, theils gänzlich abgespannten Geschlechte,[1] den papiernen Abschluß der unter der Firma der Religion und des guten Rechtes vollbrachten, schnöden Gewaltthaten.

Was in Münster und Osnabrück über die fernere Entwickelung und Gestaltung der deutschen Verhältnisse vom übermüthigen und ränkevollen Ausland diktirt wurde, war in seiner Art freilich ein diplomatisches Meisterstück. Deutschland sollte sich niemals wieder einig fühlen dürfen. Zu diesem Behufe wurde die Zerrissenheit staatsgrundrechtlich sanktionirt, wurde den fremden Staaten, als den Bürgen des Friedensschlusses, die Einmischung in unsere Angelegenheiten förmlich verbrieft. Nannte man es in der Folge doch das europäische Gleichgewicht, wenn die Gier der einen Macht, durch diejenige der anderen nothdürftig im Schache gehalten wurde.

Die freie Reichsritterschaft erhielt in den leidigen Akten allerdings die schriftliche Gewährleistung ihrer rechtlichen Existenz,[2] allein sie war gleichwohl von nun an den Angriffen der mächtigen Reichsstände beinahe ohne Schutz und Schirm preisgegeben.[3] Was konnte es ihr nützen, daß sie auch in die späteren Friedensschlüsse der Form nach mit eingeschlossen wurde![4]

---

des germanischen Museums enthalten eine gleichzeitige Abbildung eines solchen Feuerwerkes.

[1] Eine lehrreiche Zusammenstellung gibt Wolfgang Menzel, deutsche Geschichte III. 351 ff. Zu vergleichen sind namentlich auch die gehaltvollen und nach Archivalien gegebenen Abhandlungen von Brückner und Pfaff in der leider eingegangenen Zeitschrift der D. D. Müller und Falke. Gewissen Kritikern diene zur Notiz, daß ich mit Absicht solche Bücher citire, die man sehr leicht nachschlagen kann. Daß mir andere Quellen und Hülfsmittel bekannt sind, wird man wohl kaum bezweifeln können.

[2] Es kommen hier besonders in Betracht: Art. III. § 1, Art. IV. § 17 und Art. V. § 28. Instr. Pac. Osnabr. — bei Oetter, Staatsgrundgesetze S. 264. Vergl. auch Pütter, kurzer Begriff des Staatsrechts 243.

[3] Ein Ausschreiben aller drei Ritterkreise an den Kanton Altmühl d. d. Mergentheim 1651. Juli 1 macht den Eindruck als hätte sich dieser Kanton den Fürsten gegenüber willfähriger erzeigt, als er der Körperschaft gegenüber verantworten konnte. Solche an Schwäche anstreifende Nachgiebigkeit mochte wohl in einzelnen Fällen vorkommen. Das Schreiben in gleichzeitiger Abschrift im Archiv des germ. Museums.

[4] Vergl. in Betreff des Ryßwickischen Friedens Lünig Part. Spec. Cont. III. p. 19 ff. Eine besondere als Einblattdruck vertheilte kaiserliche Deklaration, vom 13. April 1728, verbürgte fernerhin, daß die Reichsritterschaft in allen bishero ab-

Dr. Johannes Kreydenmann zu Eßlingen, der lange Zeit hindurch reichsritterschaftlicher Konsulent war, klagt in seiner 1673 gedruckten Abhandlung von des deutschen Adels Staat, Stand und Ehren „es werde dem edlen Corpori der freien Reichsritterschaft von den höheren Ständen so merklich zugesetzt, daß dessen Beschwerden täglich wachsen und der freie Reichsadel in großer Gefahr stehe". Ein anderer Vertheidiger der Reichsritterschaft, der im Jahre 1663 geborene Johann Stephan Burgermeister, [1] kämpfte mit so viel Eifer für seine Clientin, daß er hiedurch allen möglichen Anfeindungen ausgesetzt wurde und sich erst dann hinreichend sicher erachtete, als er, seit 1706 Rechtskonsulent der Stadt Ulm und auch Abgeordneter beim schwäbischen Kreise, im Jahre 1718 den Titel eines kaiserlichen Rathes erhalten hatte.

Burgermeister's Schriften leiden freilich an mehreren Gebrechen. Sie sind verworren und ohne die nöthige Kritik zusammengetragen. Auch erlaubt sich der Verfasser zuweilen sehr gewagte Muthmaßungen. Gleichwohl enthalten sie eine Menge des brauchbarsten Materials und bezeichnen insoferne den richtigen Weg, als die vorgetragenen Sätze in der Regel durch Urkunden unterstützt werden.

Den gelehrten Vertheidigern der Reichsritterschaft standen aber nicht minder gewandte und im Sinne der fürstlichen Omnipotenz schreibende Kämpen gegenüber. Bei Moser, in den vermischten Nachrichten, findet man viele Angaben über die ziemlich reichhaltige Literatur. Auf der Seite der Ritterschaft befanden sich insbesondere Feltz, Ertl, Moser u. a. m. Auch betheiligten sich mehrere Edelleute nicht ohne Glück bei den gelehrten Kämpfen, so: Reinhard von Gemmingen und Caspar Lerch von Dirmstein und in der Folge die Herren

---

geschlossenen kaiserlichen Friedens- und anderen Traktaten, wenn der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Meldung geschieht, mit verstanden sei.

[1] Er stammte aus dem alten, aber heruntergekommenen Geschlechte der Burgermeister von Deizisau, welches in Eßlingen in großem Ansehen stand. Sein Vater war Kaufmann in dem Ulm'schen Städtchen Geißlingen. Kaiser Leopold I. erneuerte am 12. August 1704 seinen und seines Bruders Paul alten Adel. Ueber ihn und seine Schriften vergl. Weyermann, Nachrichten von Gelehrten aus Ulm 1798, S. 88 ff. In Lünig's Reichsarchiv Part. Spec. Cont. III. p. 212 ff. stehen verschiedene Urkk. des 13. und 14. Jhdts über das Geschlecht der Burgermeister von Deizisau. Auch Pfaff, Geschichte der Stadt Eßlingen enthält Nachrichten über das Geschlecht.

v. Berckheim, v. Gayling, vom Holtz u. a. m. [1] Allein was war durch die Feder auszurichten! Das Zeitalter der absoluten Fürstenmacht mußte einer auf die Scheidelinie zwischen den höchsten schrankenlos herrschenden Ständen und den ebenfalls ziemlich schrankenlos beherrschten Unterthanen gestellten, keineswegs derbkräftig organisirten Körperschaft besonders schädlich werden. Die urkundlichen Beweise der fortwährenden Reibungen mit den höheren Ständen findet man bei Lerch, Lünig, Breitschwerdt und Burgermeister in ermüdender Weitschweifigkeit. [2] Wir wollen hier nur einige Notizen geben und zwar zunächst nur aus den Jahren 1650—1700, in Betreff des schwäbischen Ritterkreises.

Hier war es besonders das Haus Wirtemberg, welches den Reichsrittern seine Gewalt fühlen lassen wollte, was zu mehreren kaiserlichen Abmahnungsschreiben Veranlassung gab. [3] Aber auch minder mächtige Herren, wie der Abt von Kempten und derjenige von Ellwangen, trieben es unter Umständen so weit, daß man sich in Wien dazu veranlaßt sah, sie mehr darum zu bitten, als ihnen zu befehlen, die Reichsritterschaft fernerhin nicht „turbiren" zu wollen. [4] Obgleich nämlich in den geistlichen Fürstenthümern hauptsächlich

---

[1] Die weitausholenden Schriften des Caspar Lerch, Reinhard v. Gemmingen und des Herrn von Lendersheim sind in Burgermeister's Bibliotheca equestris Tom. I. wieder abgedruckt. Phil. Reinh. Geyling von Altheim schrieb eine Dissertation de conventibus deputatorum nobilitatis, vulgo von den Ausschußtägen. Argentor. 1714; Ph. F. von Berckheim, de comitiis nobilium. Argentor. 1708 und später zu Halle 1736; Eberh. Friedr. vom Holtz eine oratio de superioritate territoriali nobilibus immediatis competente. Tübingen 1684. Vergl. auch v. Holzschuher, Deduktionenbibliothek (1779) Thl. II. S. 559, 916 und Thl. III. S. 1145—1268.

[2] Eine Hauptquelle ist die dem Kaiser im Namen der gesammten Reichsritterschaft vorgelegte und 1698 fol. ohne Druckort erschienene „Gründliche und ausführliche Deduktion des Reichsadels contra die Potentiores und Kraysstände von A. W. E. V. L. 123 Seiten Text und 157 Seiten Beilagen.

[3] Vergl. bei Lünig l. c. p. 135 die 1691 an den Administrator Herzog Carl Friedrich von Wirtemberg gerichtete Mahnung, die betreffende Ritterschaft am jure collectandi des dritten Theiles des Dorfes Geratstetten nicht zu kränken und weitere Urkk. p. 611, 616, 619. —

[4] Lünig l. c. p. 598 u. p. 96. Im Jahre 1716 hatte die fränkische Ritterschaft schwere Händel mit den Grafen v. Giech, weil zu Thurnau ein junger von Guttenberg im Wirthshause gefangen genommen und den Markgrafen v. Brandenburg nach Culmbach ausgeliefert worden war. Die Sache kam an die Reichsgerichte. Archiv des germ. Museums. —

Glieder reichsritterschaftlicher Familien die höchsten Stellen bekleideten, so zeigte sich doch vielfach, daß das fürstlich-territorialistische Interesse, welches sie nunmehr zu vertreten hatten, weit stärker war als die Anhänglichkeit an ihren Geburtstand. Dagegen hatten sich, wie wir schon aus dem Umstande ersahen, daß in reichsstädtischen Diensten stehende Doktoren für die Ritterschaft schreiben durften,[1] die Städte und der Reichsadel wieder etwas mehr genähert. Die Ursachen hievon sind unschwer zu errathen. Städte und kleine Edelleute waren den mächtigen Reichsfürsten gegenüber zur gleichen Ohnmacht herabgesunken und mußten sich daher etwas verständigen. Dagegen schieden die durch die Kirche versorgten jüngeren Söhne des Adels aus dem Schooße ihrer Familien aus. Sie mußten in der Regel förmliche Verzichtbriefe[2] auf ihr väterliches Gut ausstellen und waren also, abgesehen sogar von den Pflichten ihrer neuen Stellung, weit weniger beim Gedeihen der Ritterschaft als bei demjenigen ihrer Stifte interessirt.

Es ist überhaupt um diese Verzichtbriefe der jüngeren Brüder sowie auch um die sogenannten Fräuleinverzichte eine ganz eigene Sache. Was die letzteren betrifft, so war es in der Reichsritterschaft Regel, daß die Töchter zu Gunsten des Mannsstammes ihrem Erbe entsagen mußten. Am 12. Februar 1653 vereinigten sich

---

[1] In einem freilich in etwas spätere Zeit fallenden, von einem Freiherrn von Gemmingen an den bekannten Historiker Oetter gerichteten Originalbriefe, den ich zur Hand hatte, ist davon die Rede, wie wünschenswerth es wäre, wenn der besagte Gelehrte etwas über die Reichsritterschaft schreiben wollte, nur, meint Herr von Gemmingen, werde dieses nicht angehen, da Oetter in markgräflich Brandenburgischen Diensten stehe, daher ihm eine Schrift über die Reichsritterschaft wahrscheinlich Verdruß zuziehen müsse.

[2] In den Familienarchiven reichsritterschaftlicher Familien liegen derartige Verzichtbriefe in Menge. Ich benütze hier als Probe solcher Verzichte das Instrument, welches Johann Paul Roth v. Schreckenstein am 1. Oktober 1687 zu Gunsten seines Bruders ausstellte. „Demnach ich Joann Paul Roth von Schröckhenstain des fürstlichen hochen stüffs Constantz Thumbherr vnd Capitular betrachtet vnd zue gemüeth geführt, wie das von dem Allmächtigen Gott mein gelibtester Hr. Bruder, der Reichshochedel gebohrene Herr Frantz Eusebi Roth von Schröckhenstain zue Immendingen und Bülafingen u. s. w., mit Etwelch lieben Kindern gesegnet, vnd deßwegen ihme zu Erhaltung derselbigen vnd seines adenlichen Stammens zue steuern vnd zue helffen seye, welches ich aber für mein Person zue thun anderß nit kan vndt vermag, als mit renuntierung meiner künftigen Erbsportion an dem väterlichen vnd mütterlichen Erb u. s. w.

alle drei Ritterkreise auf einem Tage zu Geißlingen zu einem förmlichen Beschlusse in Betreff dieses alten Herkommens. Es wurde festgestellt, daß die Töchter, so lange sie unverheirathet bleiben, standesgemäßen Unterhalt, wenn sie aber heirathen, nur eine geziemende Aussteuer, sowie ein „billigmäßiges Heirathsgut" erhalten sollen. [1]

In der Praxis wurde den Fräuleins in der Regel die Summe von 2000 Gulden nebst der Aussteuer gegeben. An einer allgemeinen verbindlichen Norm scheint es indessen doch gefehlt zu haben. Betrachtet man diese Verzichtbriefe als ein zur Erhaltung des adeligen Standes der Familien gebrachtes Opfer, so haben sie allerdings ihre Berechtigung. Allein in diesem Falle blieb doch zu wünschen, daß auch von Seiten derjenigen Familienglieder, welche die Güter übernahmen, anders gewirthschaftet worden wäre, als vielfach der Fall gewesen ist. Die Reichsritterschaft machte nämlich dem herrschenden Zeitgeiste, der keineswegs ein guter war, ein Zugeständniß, welches ihr in der Folge sehr schädlich werden sollte.

Viele Reichsfreiherrn geriethen sogar auf den Abweg kleine Fürsten und Regenten [2] vorstellen zu wollen, wozu ihre Mittel nicht ausreichten und wozu auch alle historische Berechtigung fehlte.

Dieses Streben zeigt sich noch jetzt dem aufmerksamen Beobachter, der an die Stelle der oftmals sehr bescheidenen aber festen und schon durch ihr hohes Alter ehrwürdigen Burgen gesetzten modernen Schlösser des Siecle de Louis XIV. [3] Die ersteren sind etwas

---

[1] Lünig Part. Spec. Cont. III. p. 14 f. und Burgermeister cod. dipl. 460 ff. Daselbst auch die Beschlüsse einzelner Ritterorte, z. B. des Viertels Neckar-Schwarzwald von 1701. Vergl. indessen Zöpfl, Rechtsgesch. 563 und dessen Grundsätze des Staatsrechts § 105. Ein handschriftlich im Archiv des germ. Museums befindliches Rechtsgutachten der juristischen Fakultät zu Altdorff vom 2. Dezember 1715 spricht sich dahin aus, daß die Fräuleinverzichte ganz freiwillig seien und nicht zugemuthet werden dürften, wenn das betreffende Fräulein nicht vollständig consentire. Wie allgemein die Sitte der Verzichtleistung war, beweist indessen der in Akten zuweilen vorkommende, technische Ausdruck „rechte Verzichttochter".

[2] Als Georg Sigmund von Adelsheim im Jahre 1592 an die Stelle der vom schwäbischen Bunde 1523 zerstörten Burg Wachbach ein neues Schloß bauen ließ, wurde ein langer Reimspruch über das Portal gesetzt, in welchem ihm unter anderem auch zu seiner Regierung Glück und Gedeihen gewünscht wird. Schönhuth, Guttenberg's-Archiv II. 16. Später wurde dieses Wort, nebst anderen nur beim Fürstenstande richtige Anwendung findenden Ausdrücken, von der Ritterschaft in Akten mehrfach gebraucht.

[3] Viel läßt sich auch aus einem Buche entnehmen, dessen dicke Foliobände im

Ganzes, in sich Abgeschlossenes, Vollendetes gewesen, während die letzteren sich in der Regel doch nur als schwächliche Copien ausweisen. Prachtbauten, die durch ihren Umfang und Reichthum imponiren sollen, lassen sich überhaupt nicht im Kleinen nachbilden, ohne hiedurch nahezu lächerlich zu werden.

Daß nach dem ewigen Landfrieden die steilen und in mancher Hinsicht unbequemen Berge mit der Niederung vertauscht worden sind, ist in den meisten Fällen sehr begreiflich, aber daß der neue Bau in der Regel auf eine für die Dauer nicht durchführbare, luxuriöse Lebensweise der Bewohner hinweist, dieses ist jedenfalls ein bedenklich zu nennendes Merkmal. Will man sich ein solches modernes Herrenhaus überhaupt wohnlich denken, so kann man dieses nur, wenn man sich in der großen Küche den rastlos gedrehten Bratenwender, in den tiefen Kellern eine durstige und nicht nur die Krüge ihrer Herrschaft füllende Dienerschaft, in den Ställen vor Allem ein halbes Dutzend schwerer Wagenpferde, zum Gartenhause, der modisch geschnittenen Hecke und den Spalieren, den Ziergärtner und seinen Jungen, sodann den Jäger und Jägerburschen, ja selbst den Läufer und Heiducken hinzudenkt, mit einem Worte, wenn man sich die weiten herrschaftlichen Räume durch eine Schaar von Gästen und eine mehr zum Staate als zur Bedienung gereichende Menge männlicher und weiblicher Domestiken [1] belebt.

In der That verhielt es sich auch so auf den Sitzen der einigermaßen wohlhabenden, reichsritterschaftlichen Familien. [2] Die Ver-

---

vergangenen Jahrhunderte kaum in einer adeligen Bibliothek fehlten, aus F. Ph. Florini Oeconomus prudens et legalis oder großer Herren, Standes und Adelichen Haus-Vatter, mit Anm. durch J. Ch. Donauer. Nürnberg 1719 mit Abbild. Während sich die Götze und Sickingen, nicht ohne alle Ostentation, geflissentlich arme Edelleute nannten, wollte man zweihundert Jahre später gar zu gerne den großen Herren, den reichen Cavalier spielen.

[1] Im Hause eines Herrn v. W., der um 1669 Amtshauptmann in Hof war, und dessen ganze Hauseinrichtung keineswegs übermäßigen Luxus zeigt, finden wir neben einem Hauslehrer für die Kinder, der aber zur Hausdienerschaft gerechnet worden zu sein scheint, ein oder zwei Pagen, bald ein oder zwei Lakaien, einen Kutscher, Vorreiter, Schützen, Stalljungen, Köchin, Hausmagd, große und kleine Magd u. s. w. Einmal finden sich zu gleicher Zeit in Diensten: 2 Pagen, 2 Lakaien, 2 Kutscher, 2 Reiter und drei weibliche Dienstboten. Bergfeld in Müller-Falkes Zeitschrift 1858. S. 135.

[2] Das Bild, welches Gustav Freitag von der Lebensweise des Adels während der letzten Jahrhunderte gibt, paßt nicht ganz auf die Mehrzahl der reichsritter-

anlassung zum größeren Luxus war aber von Oben gegeben. Freilich nicht sowohl durch das kaiserliche Haus, das in jener Zeit zwar ebenfalls ziemlich prunkvoll geworden war, dessen Prunk aber einen wesentlich verschiedenen, den hispanischen Charakter hatte, während sich im Reiche Alles, was sich von den mehr noch behaupteten, als in der That vorhandenen spanischen Einflüssen emancipiren wollte, nach Frankreich richtete und regelte. Uebrigens war der kaiserliche Hof in Rücksicht auf den Luxus der fürstlichen Höfe auch jetzt noch einfach zu nennen. Klagte man doch vielfach über die Langeweile an demselben. Rühmend muß hervorgehoben werden, daß sich das kaiserliche Wien vom Gifte des schnöden Maitressenwesens frei hielt, in einer Zeit, in welcher das durch Frankreich gegebene schlimme Beispiel sogar bei der Ritterschaft Nachahmung fand. Sind auch Vehses mit Galle niedergeschriebene, durchaus unkritische Compilationen, nur mit der äußersten Vorsicht zu benützen, so ist es auf der andern Seite doch nicht möglich, die daselbst mit Behagen gesammelten Schandgeschichten als pure Erfindung zu bezeichnen.

Wenn sich die regierenden fürstlichen Häuser ihre kleinen Versailles und Marly bauten, so wollten auch die Reichsgrafen nicht zurückbleiben und wenn diese nachfolgten, so glaubte auch die Reichsritterschaft, es gehöre zum Dekorum mehr zu thun als eigentlich ihr Beutel erlaubte. Dinge, welche ein ehrlicher deutscher Mann sogar zu besprechen Anstand nehmen muß, nicht nur zu thun, sondern ruhmredig auszuposaunen, — gehörte damals zum guten Tone.

Was den äußerlichen Prunk betrifft, so fehlte es natürlich nicht an lächerlichen Karikaturen. Ein solche lieferte insbesondere der freilich erst in die sechsziger Jahre des 18. Jahrhunderts fallende Limburg-Styrum'sche Hof-, Civil-, Militär- und Jagd-Etat, in dem, um nur ein Beispiel zu geben, die Husarengarde aus einem Major, zwei Rittmeistern, zwei Lieutenants, einem Standartenjunker, drei Trompetern, zwei Paukern und — zwei Husaren bestand.[1] Man wollte

---

schaftlichen Familien. Es wäre nicht schwer eine Menge von modernen, sehr stattlichen, schloßartigen Gebäuden des reichsritterschaftlichen Adels aufzuzählen. Zum Theil befinden sich dieselben noch im Besitze der Nachkommen der Erbauer.

[1] Journal von u. f. Franken V. 513 ff. Der König von Frankreich hatte dem Grafen Philipp Ferdinand von Limburg Styrum in einem Schreiben den Titel mon prince gegeben, was nun diesen dazu veranlaßte, sich einen förmlichen Hof anzuschaffen, einen Orden zu gründen u. s. w. Von den s. g. fürstlich Styrum-

noch glänzen, wenn man von Rechtswegen auf die äußerste Sparsamkeit angewiesen gewesen wäre.

Indessen war es oft noch der günstigere Fall, wenn sich ein Reichsbaron auf dem Lande so etwas wie eine Zwergresidenz gründete und sich hiebei unter Umständen in Schulden hineinbaute. Schlimmer noch war es, daß die Edelsitze leer wurden und die Residenzen sich füllten. [1] Eine bei Mone im badischen Archive [2] mitgetheilte Liste zeigt an einem nicht ganz unbeträchtlichen Landstriche, daß der Adel noch während des ganzen 16. Jahrhunderts auf seinen Gütern zu leben pflegte, während dieselben im 17. und 18. Jahrhundert vielfach nur als Sommeraufenthalt dienten. Die Schrecken des dreißigjährigen Kriegs hatten natürlich das Meiste dazu beigetragen, daß sich der Adel in die wenigstens einigermaßen Schutz gewährenden Städte zog. Daß er diese gar nicht mehr, oder nicht rechtzeitig verließ, geschah durch das liebgewonnene Hofleben. Die gestickten Röcke, seidenen Strümpfe, der Zierdegen und die Wolkenperrücken paßten nicht mehr in kothige Dörfer und finstere Burgen. Durch die häufig werdende je bei einigen Familien beinahe zur Regel gewordene Abwesenheit von den Gütern, wurde natürlich das Verhältniß des adeligen Grundherren, zu seinen Unterthanen ein ganz anderes, als es früher gewesen war. Man gewöhnte sich daran, die Geschäfte einem Rentbeamten zu überlassen und gab namentlich, wozu man freilich auch durch die veränderte Rechtspflege gezwungen war, die Patrimonialgerichtsbarkeit ganz in die Hände der Juristen. Die wirtembergischen Stände meinten indessen schon 1514, wenn man in der nunmehr begonnen Weise fortfahren wolle, so müsse man „mit der Zeit in jegliches Dorf einen Doktor oder zween setzen, die Recht sprächen.“ [3] Die uralte Autonomie der Bauerschaften ist nicht sowohl durch den Adel und die von diesem beanspruchten Gerechtsame

---

schen Geheimenräthen zogen später mehrere als Vagabunden in der Welt herum. Die Reichsgerichte protestiren indessen gegen den Fürstenstand.

[1] Noch jetzt kann man in vielen ehemaligen Residenzen geistlicher und weltlicher Fürsten die großen adeligen Palais betrachten. Auf solche Bauten wurden erstaunlich große Summen verwendet. Nunmehr sind diese Prachtbauten zum größeren Theile in die Hände von Industriellen gelangt. Die betreffenden, adeligen Familien aber sind zum Theile ruinirt.

[2] Thl. I. S. 144 ff.

[3] Sattler, Herzoge I. 162.

sondern vielmehr durch den modernen Staat beseitigt worden. Es wäre nicht ohne Interesse die noch im 17. und sogar im 18. Jahrhunderte unverkennbar vorhanden gewesenen Reste der Autonomie bäuerlicher Landgemeinden, im Gegensatze zu reichsritterschaftlichen Verfügungen, in übersichtlicher Darstellung zu besitzen, und es würde sich dabei ohne Zweifel herausstellen, daß unsere Vorfahren wahrlich nicht so schlimm gewesen sind, als sie von Seiten eines flachen Liberalismus insgemein dargestellt zu werden pflegen. Insofern aber auch der Adel eine Weisheit verbreiten half, die im Volke nur eine „matière administrative, financière et conscriptible“ sah, so trifft auch ihn ein schwerer Vorwurf und man sollte es dabei jedenfalls nicht vergessen, daß unter den bestgelobten, adeligen Ministern, aus der Zeit der liberalisirenden Autokratie, gerade jene Männer sich befinden dürften, welche nicht nur ihrem eigenen Stande, sondern überhaupt einem jeden frischen und franken Standesbewußtsein, und somit der wahren politischen Freiheit, die tiefsten Wunden beigebracht haben. Der Adel, welcher auf der Scholle sitzen blieb, kam nicht leicht in jenes unnatürliche Verhältniß zum Volke, in welchem sich die modischen Herren und Damen der Hofkreise gefielen. Man schloß sich auf seinen Gütern nicht völlig ab, konnte sich nicht völlig abschließen. Anders wurden die Dinge hauptsächlich durch französische Einflüsse. Nunmehr entzog sich der isolirte, nur am Hofe und in den Städten sich recht behaglich fühlende Adel mit einer gewissen ängstlichen Scheu der Berührung mit den „gemeinen Leuten“ und verfiel hiedurch nach und nach in das andere Extrem, da in früheren Zeiten manchmal sogar eine unziemliche Vertraulichkeit vorhanden gewesen sein mag. In der Mörin, einem Gedichte des 1458 verstorbenen Hermann von Sachsenheim, ist wenigstens von Ritterbürtigen die Rede, die sich mit ihren Bauern auf sehr intimen Fuße zu bewegen schienen:

Manch Edelmann viel lieber lüd
ein Sack mit korn, dann daß er stech
und dünkt sich doch daheim gar frech.
Wenn er da sitzt bei seinen Bauern, [1]

und der Biograph des Wilwolt von Schaumberg (auß Franken) um das Jahr 1507, empfiehlt seinen Standesgenossen lieber ehrliche

---

[1] Cleß, kirchl. pol. Landes- und Culturgesch. v. Württemberg II. 6. 624.

Buhlschaft zu treiben, als in den Dorfschenken von „blauen Enten" weiter zu sagen, was vermuthlich so viel ist als aufzuschneiden. [1]

Sein Rath war indessen ein sehr bedenklicher, denn die sogenannten ehrlichen Buhlschaften, die er anempfiehlt und von denen er selbst zu erzählen weiß, erinnern nur allzusehr an gewisse keineswegs erbauliche Abentheuer des Ulrich von Liechtenstein. [2]

So lange die Ritterschaft noch ein streitbarer aus dem Waffenhandwerke berufmachender Stand war, und so lange die Edelleute als Vögte, Schultheißen und Amtleute vielfach Veranlassung zum geschäftlichen Verkehr mit den untern Ständen hatten, mußte schon dieser Umstand die später nach französischem Zuschnitte aufrecht gehaltene, hochmüthige Abgeschlossenheit des Adels u. s. g. Honoratiorenstandes verhindern. Ein großer Theil der reisigen Knechte war aus dem Bauernstande. Er theilte mit den Edelleuten die Gefahren sowie die Freuden des Berufes. Dafür daß bei Fehden die Bauerschaft wehrhaft gemacht wurde, gibt es ziemlich frühe Beispiele. [3]

Noch in der Zeit der Landsknechte hatten die adeligen Hauptleute zuweilen einen großen und die Zeit der Waffengenossenschaft überdauernden Einfluß auf ihre ehemaligen Untergebenen, der nur möglich war, weil sich beide Theile als tüchtig und bewährt gefunden hatten. Bekanntlich gehörten zu den namhaftesten Führern der Landsknechte, ja sogar zu den Schöpfern der aus diesem Institute hervorgegangenen neueren Kriegsweise, mehrere Glieder der freien Ritterschaft des Reiches, so insbesondere Herr Georg von Frundsberg und Adam von Stein. Durch den dreißigjährigen Krieg aber hat das Waffenhandwerk des Adels so ziemlich sein Ende erreicht.

So schroff wie in Frankreich traten aber die deutschen Edelleute zu ihrem Glücke doch nicht auf. Selbst in der Zeit der höchsten Selbstüberschätzung des deutschen Adels fehlte es nicht an tüch-

---

[1] Schriften des lit. Vereins zu Stuttgart 1859. p. 64.

[2] Sexuelle Vergehungen von Edelleuten mit Bauernmädchen scheinen ebenfalls schon früher häufig vorgekommen zu sein. Vergl. den bei Gudenus cod. dipl. II. 417 zum Jahre 1502 gegebenen Auszug aus Mainzer Archidiakonatsakten.

[3] Streitbar waren die Bauern schon im 13. Jahrhundert. Vergl. z. B. Richer. Senon. apud. Böhmer fontes III. 63; für das 15. Jahrhundert Eckart Artzt bei Mone Archiv II. 256. 246. und die Dorfordnung von Ingersheim von 1484 bei Mone Zeitschrift I. 12.

tigen und wohlmeinenden Gutsherrn, die für ihre Hintersassen eben so gut sorgten, als von Seiten der landesfürstlichen Regierungen geschehen konnte. Ob diese Sorgfalt für das zeitliche Gedeihen der Hintersaßen, mit der Erwägung zusammenhieng, daß die Gutsherrschaft dadurch auch für sich selbst sorge, thut wenig zur Sache, denn auch die landesherrlichen Behörden, soferne sie klug waren, dachten sicher wie die Räthe des Herzogs Eberhard des jüngern von Wirtemberg, welche ihrem Fürsten vorstellten, reiche Unterthanen machten reiche Herren.

Will man überhaupt gegen die Reichsritterschaft, deren Stellung nunmehr eine höchst eigenthümliche geworden war, nicht offenbar ungerecht sein, so muß man die ganze Gestaltung der politischen und sozialen Zustände in Deutschland näher betrachten.

Was zuerst den Kaiser betraf, so wurde die Macht desselben durch den westphälischen Frieden auf ein Minimum herunter gedrückt. Dagegen waren die Rechte der Reichsstände nunmehr so sehr gewachsen, daß zur völligen Souverainetät beinahe nichts mehr fehlte. Die Reichsritterschaft gehörte nicht zu den Reichsständen, obgleich sie sich später noch, in den Jahren 1687 und 1772, vergebliche Mühe gab die Reichsstandschaft zu erhalten. [1] Sie war daher zur Behauptung ihrer Gerechtsame nur auf den Schutz und Schirm des Reichsoberhauptes angewiesen, denn über eigene Macht hatte sie nicht mehr zu verfügen.

Den Junkern freilich hatte der ewige Landfrieden das Schwert aus der Hand gewunden, aber den Reichsständen hatte er es lassen müssen. So hatten die Grafen von Sayn im Juli 1579 die Behausung des Philipps von Bicken zum Hayn gewaltsam aufgebrochen, obgleich sie mit demselben vor dem Reichskammergerichte prozessirten. Hiebei wurden vierzig Malter Frucht hinweggeführt. [2] Aehnliche Gewaltthaten kamen auch nach dem dreißigjährigen Kriege noch vor. Als im Jahre 1691 der Herzog von Wirtemberg Gliedern der Reichsritterschaft, die zugleich seine Vasallen waren, von diesen bestrittene Kriegssteuern auferlegte, blieb den letztern nur die Berufung auf die Reichsgerichte, während Wirtemberg (denen von Gültlingen,

---

[1] Moser, vermischte Nachrichten 467.

[2] Caspar Lerch bei Burgermeister 187. Urk. K. Rudolfs II. von 1580 Febr. 13.

von Weiler und andern) ihre Früchte gewaltsam hinwegnahm, um sich, wie Sattller schreibt, im Besitze seiner Rechte zu erhalten. [1]

Berief man sich auf den Kaiser, so hatte man es aber sowohl mit der zum Theile durch selbstverschuldete Finanzklemme herbeigeführten wirklichen Machtlosigkeit des Regenten, als auch mit einer gewissen Indolenz und wohl auch mit den von hohen und niedern Beamten kleinlich genug aufgefaßten Habsburgischen Hausinteressen zu thun. Diese waren von der Politik, welche die Habsburger als Kaiser befolgten, zuweilen wesentlich verschieden, was sich, in Beziehung auf die Ritterschaft, bei deren nicht immer freundlichen Berührungen mit der vorderösterreichischen Regierung zeigte. [2]

Der Gründe, weshalb die Ritterschaft auf eigene Faust fast gar nichts mehr vermochte, waren dagegen sehr viele vorhanden. Einer der namhaftesten aber lag in der Unmöglichkeit Kriegsvolk halten zu können. Bald nach dem dreißigjährigen Kriege bildeten sich in den fürstlichen Ländern die stehenden Heere vollständig aus. Der Ritterschaft dagegen war es begreiflicher Weise versagt eine gerüstete Stellung einnehmen zu dürfen. Sie hatte zur Behauptung ihres guten Rechtes nur die Berufung an die lahme und parteiliche Reichsjustiz, während die Fürsten, sogar bei Kleinigkeiten, mit gewaffneter Hand einschreiten konnten, und vielfach auch einschritten.

Auch fehlte es an einem Organe, welches ein Zusammenwirken der drei Ritterkreise gehörig vermittelt hätte. Die sogenannten Correspondenztage, auf welchen die drei Ritterkreise sowie auch seit dem Jahre 1651 die unterelsassische Ritterschaft jährlich zusammenkommen sollten, [3] waren ungenügend, ohne eine bleibende, das Direktorium

---

[1] Gesch. Wirt. Herzoge XI. 204.

[2] Vergl. die Allerunterthänigste Beschwerd, Anzeig und Bitte, von der freien Reichsritterschaft in Schwaben des Bezürks Högau, an Ihre K. Majestät eingereicht, die von dem Nellenburgischen Landgerichte zugefügten Beeinträchtigungen betreffend (eingereicht zu Wien 1743), in folio 68 Seiten; sowie auch die bei Burgermeister Bibl. equestr. I. 617 ff. gegebenen Summarien der Schrift des Dr. Veit Breitschwerdt, die um 1628 stattfindenden Streitigkeiten der schwäbischen Reichsritterschaft mit den Burgau-, Hohenberg- und Nellenburgischen Beamten, und dem Tyrolischen Lehenshofe. Die Breitschwerdt waren als Besitzer des Gutes Ehningen Mitglieder der freien Reichsritterschaft.

[3] Urk. K. Ferdinands III. 1652. Juni 10, bei Lünig l. c. p. 11 ff.

bildende Spitze. Auch scheinen sie sehr spärlich besucht worden zu sein. [1]

War nun vom Kaiser nicht viel und der eigenen Macht beinahe nichts zu erwarten, so mußte sich die Reichsritterschaft entweder mit einer gewissen stoischen Ruhe in ihr Schicksal ergeben, oder mit allen Kräften darnach ringen, wenigstens nach und nach, durch Verbesserung ihrer Satzungen und Abstellung von Uebelständen, in eine etwas gedeilichere Lage zu kommen. Auch war sie dazu gezwungen, so demüthigend sie solche Schritte auch finden mochte, den mächtigen Nachbarn viele gute Worte zu geben und, wie man sagt, zu Hof zu reiten.

Was die Beeinträchtigungen durch die landesfürstlichen Regierungen betrifft, so muß man aber billig sein und nicht überall an eine völlig willkührliche Vergewaltigung denken. Es lag nun einmal in der Natur der Verhältnisse, daß der Reichsfürstenstand, je mehr das Reich aus Band und Angeln kam, selbstständig auftreten mußte. Hiebei waren beim besten Willen nicht alle Willkührlichkeiten gänzlich zu vermeiden. Die kleinen reichsritterschaftlichen Inklave innerhalb der fürstlichen Länder machten jedenfalls viele Umstände, hemmten die gute Polizei und gaben namentlich dem nach allen Kriegen auftretenden Gesindel von Landstreichern und Gaunern aller Art erwünschte Gelegenheit sich zu verbergen. [2] Kreydenmann, der ganz und gar von praktischen Gesichtspunkten ausgeht, zählt indessen doch eine namhafte Zahl von Beeinträchtigungen auf, von denen wir die wesentlichsten aufführen wollen.

---

[1] Kreydenmann Staat, Stand und Ehre 2c. des Reichsadels p. 95.

[2] Klagen über den solchem Gesindel, aus Fahrlässigkeit oder Eigensinn, gewährten Unterschleif kommen mehrfach vor. So z. B. in dem zu Ende des 18. Jahrhunderts herausgegebenen Journale von und für Franken. Auch erzählte man sich, daß an Orten, wo die hohe Justiz in Händen ritterschaftlicher Familien war, sogar schwere Verbrecher leicht Gelegenheit fänden zu entschlüpfen, da der Gerichtsherrschaft nicht mit deren langwieriger Haft gedient sein konnte, und da man eine Hinrichtung wegen der Kosten wo möglich vermieden habe. Ist nun freilich auf solches Gerede nicht viel Werth zu legen, so ist doch an sich klar, daß die Justizpflege nicht in den Händen der Grundherrn und ihrer Beamten bleiben konnte. Für Schwaben erwarb sich Graf Ludwig Schenk von Castell ein Verdienst durch seine Strenge in Verfolgung und Bestrafung der Jauner, für welche er 1786 in Oberdischingen ein eigenes Zuchthaus bauen ließ. Vergl. Pfaff in Müllers Zeitschrift f. Culturgesch. 1857. S. 443.

Erstlich mache man den Versuch, die Glieder der freien Reichsritterschaft sowohl für ihre Person als auch für ihre Unterthanen, gewissen landesfürstlichen Mandaten, wo nicht allen Polizei- und Landesordnungen, zu unterwerfen, um nach und nach den Zustand der völligen Landsässigkeit herbeizuführen. — Hiebei ist nun freilich zu bemerken, daß die Reichsritterschaft zuweilen die Hand hiezu geboten zu haben scheint. Führt doch Caspar Lerch von Dirmstein in seinem Berichte von des Reichsadels Herkommen u. s. w., nicht ohne Genugthuung an: ein Nobilis immediatus vasallus, der vor ein kaiserliches Gericht citirt werde, könne sich auch, nach eigenem Ermessen (pro libitu), vor seines Kurfürsten oder Lehensherrn Gerichten zu Rechte erbieten. [1]

Fernerhin begünstige man es, wenn ein und andere vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhobene Glieder sich aus dem reichsritterschaftlichen Verbande zu lösen trachteten, wie dieses z. B. von Seiten der Grafen von Giech, v. Wartenberg, v. Görtz, v. Dernbach, Geyer von Giebelstadt, von Rechberg u. a. m. geschehen ist. [2] Hiedurch ging für die Ritterschaftskasse die Collekte in der Regel verloren. Dieses war auch der Fall, wenn ein großer Herr eine ehemals reichsritterschaftliche Besitzung käuflich erwarb. [3].

Eine reichliche Quelle von „Turbationen“ floß insbesondere auch aus dem Lehensnexus, indem die Reichsstände das Verhältniß der Lehenstreue so auffaßten, daß die Landsässigkeit wenigstens faktisch aus demselben erfolgen mußte. Zu diesem Behufe wurden in die neuen Lehensbriefe erschwerende Klauseln eingerückt, die Lehenseide geschärft [4] und die s. g. Simultaninvestitur eingeführt, vermöge

---

[1] Burgermeister bibl. equestr. I. 436.

[2] Vergl. die Schrift „Ueber eigenmächtige Exemtionen reichsritterschaftlicher Mitglieder von L. Gr. v. E. 1794. Franken. 8° S. 58. 82. 83. 86 u. 94. Als 1685 die Geyer von Giebelstadt in den Grafenstand erhoben wurden, befreite K. Leopold I. deren Güter von allen ritterschaftlichen Steuern. Die Ritterschaft protestirte ohne Erfolg. Näheres findet man bei Moser in der neuesten Geschichte der Reichsritterschaft.

[3] Ueber einen solchen Streit der Ritterschaft mit Kurpfalz und Baden, veranlaßt durch die Veräußerung der Sikingen'schen Ebernburg (1750), vergl. Mosers vermischte Nachrichten I. 98 ff. Zuweilen blieb indessen die Collekte in solchen Fällen vertragsmäßig der Ritterschaft.

[4] Vergl. Besold thes. pract. voce. Lehenseid, woselbst das juramentum fidelitatis aulae Wirtembergicae.

derer zur Nachfolge in das Leben, die Abstammung vom ersten Erwerber des Lehens nicht vollständig genügte, falls man nicht ausdrücklich auch im jüngsten Lehensbriefe genannt war. Solche Neuerungen in Lehenssachen waren hauptsächlich dadurch möglich geworden, daß das uralte Institut der aus Vasallen zusammengesetzten Lehenhöfe aufhörte und daß die Lehengerichte nur mit fürstlichen Beamten besetzt wurden. [1]

Zu den fortwährenden Streitpunkten gehörten aber insbesondere auch die im Religionsfrieden von 1555 der Reichsritterschaft zugestandenen Befugnisse. [2] Katholische Reichsstände, namentlich geistliche Fürsten, suchten die evangelischen Glieder der Reichsritterschaft auf ein nur auf ihre Familie und Hausgenossenschaft sich erstreckendes Exercitium Augustanae confessionis zu beschränken, und protestantische Reichsfürsten legten den Katholiken ebenfalls verschiedene Hindernisse in den Weg. [3]

Zu den kleinen aber empfindlichen Vexationen sind die Ansprüche einer fürstlichen Obrigkeit und die behauptete ausschließliche Befugniß zur hohen Jagd zu rechnen, sowie auch die Verweigerung der dem Reichsadel verliehenen Zollfreiheiten. Besonders mißlich war aber das Verhältniß solcher Mitglieder der freien Reichsritterschaft, welche auch Güter besaßen, in Rücksicht derer sie von Rechtswegen als Landsassen betrachtet wurden. Es konnte, wie gesagt, wenn nicht von beiden Seiten die größte Klugheit und Mäßigung beobachtet wurde, an unangenehmen Zerwürfnissen gar nicht fehlen.

Trotz derselben waren bereits im 18. Jahrhunderte die meisten reichsritterschaftlichen Familien im Falle, daß sie sich glücklich schätzten, wenigstens das eine oder das andere ihrer Glieder in fürstlichen Diensten versorgt zu sehen, denn es blieb den jüngern Söhnen, da nicht unabläßig getheilt werden konnte, mit Ausnahme der Kanonikate und geistlichen Ritterorden, fast nur der Hof- und Militärdienst als Mittel, um ein standesgemäßes Auskommen zu erhalten.

Was den Militärdienst betrifft, so war und ist derselbe mit so

---

[1] Die Lehenshöfe mit Zuziehung der Vasallen sind schon in der Constitutio Conradi von 1037 ein völlig ausgebildetes Rechtsinstitut. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte. II. 448.

[2] Instr. pac. rel. § 26 bei Oertel p. 226.

[3] Beispiele findet man verschiedene in Sattlers Gesch. Wirttemb. unter den Herzogen.

vielen Ehrenausgaben verknüpft, daß die glänzenden Stellungen, zu welchen er verhelfen konnte, den betreffenden Familien selten zum finanziellen Gedeihen gereichten. In der kaiserlichen Armee thaten sich verschiedene Glieder der freien Reichsritterschaft hervor. Zu diesen gehörte der Feldzeugmeister Johann Ernst Freiherr von Bibra † 1705, dem Prinz Eugen das ehrende Zeugniß ausstellte, der Kaiser habe in ihm „einen General von großer Vernunft, Tapferkeit und stattlicher Kriegserfahrung verloren.“ [1] Zu den Helden aus den Zeiten Eugens zählte auch der Feldmarschall Hans Carl Freiherr v. Thüngen † 1709, ein in mancher Hinsicht sehr tüchtiger Mann. [2] Er wurde in den Reichsgrafenstand erhoben, starb aber ohne Nachkommen. Adam Sigmund von Thüngen war 1738 kaiserlicher Feldmarschalllieutenant. [3] Die Freiherrn Heinrich Truchseß v. Wetzhausen † 1702, Hans Anselm Truchseß v. Wetzhausen (in den Reichsgrafenstand erhoben), Wilhelm Truchseß v. Wetzhausen, Johann Friedrich v. Berlichingen um 1713, Eberhard Friedrich v. Neipperg † 1725, Wilhelm Reinhardt v. Neipperg, Johann Reinhard v. Fechenbach † 1717, Philipp v. Bettendorf † 1733, Franz Christoph von Rodt † 1702, Friedrich Heinrich v. Seckendorff, [4] Ferdinand Heinrich von Stain zu Niederstotzingen † 1738, Franz von Bubenhofen und viele andere stiegen sämmtlich zum Grade von kaiserlichen Generaloffizieren auf. Geradezu zahllos ist aber die Menge der Staabs- und Subalternoffizieren, welche die freie Reichsritterschaft dem kaiserlichen Heere lieferte. Unter denselben befanden sich gar viele tüchtige Männer, die es wohl verdienen würden, daß ihr Andenken der Vergessenheit entrissen würde. [5] Arneth hat uns in seiner Geschichte des Prinzen

---

[1] Arneth, Prinz Eugen I. 326. Bibra starb an seinen in der Schlacht von Caffano erhaltenen Wunden.

[2] Thüngen nahm am 10. Septr. 1704 die von Bayern und Franzosen besetzte Reichsstadt Ulm durch Capitulation wieder ein. Bauer, Schwaben wie es war und ist. I. 235. Der bayerische Commandant war ein Freiherr von Bettendorf. Thüngen liegt in Freudenthal bei Ludwigsburg begraben, woselbst ich sein Epitaphium gesehen habe. Als Betheuerung soll er sich der Worte „So wahr ich Hans Karl heiße“ bedient haben.

[3] v. Hattstein II. 436.

[4] Einer der ausgezeichnetsten Generale, über den zu vergleichen ist Arneth Prinz Eugen III. 18 ff. Er war namentlich auch ein sehr unterrichteter Mann.

[5] Es wäre überaus wünschenswerth, wenn recht viele adelige Familien, nach den bereits gegebenen schönen Beispielen, für die Publikation der Geschichte ihrer Ahnen etwas thun wollten.

Eugen den Heldentod des Oberstlieutenants Freiherrn v. Freyberg aufgezeichnet. Beim Ueberfalle von Cremona 1702 am 1. Februar wurde derselbe von den in französischen Diensten stehenden Irländern umringt und vom Oberstlieutenant Mahoni aufgefordert sich zu ergeben. Ist denn heute ein Tag der Gnade, rief stolz der kaiserliche Offizier. In einer Stunde ist vielleicht keiner mehr von euch am Leben. Und wieder gab er seinem Pferde die Sporn zum Angriff, da stürzte er von mehreren Kugeln durchbohrt todt auf das Pflaster der Straße. [1] Auch in den Diensten verschiedener Reichsfürsten erprobten sich viele Mitglieder reichsritterschaftlicher Familien als tüchtige Kriegsleute.

In kaiserlichen Civil- und Hofdiensten scheint indessen der freie Reichsadel weniger stark vertreten gewesen zu sein, als die herrenmäßigen Geschlechter und sonstigen Edelleute der Kronländer. Doch finden wir Glieder der Familien der Freiherrn v. Ulm, v. Sickingen, v. Hornstein, v. Seckendorff, v. Stotzingen u. a. m. schon im 17. und 18. Jahrhunderte in sehr ansehnlichen Stellungen am kaiserlichen Hoflager.

Ueberhaupt darf die von der Reichsritterschaft dem kaiserlichen Hause bewiesene Treue und Ergebenheit nicht übersehen werden. Es war wahrlich nicht allein die Absicht im Dienste der glorreichen Habsburger emporzusteigen und sein Glück zu machen, was so viele junge Edelleute aus Schwaben, Franken und vom Rheinstrome nach den kaiserlichen Erblanden zog. Es war auch der Wunsch, dem mächtigsten und mit vollstem Rechte auf allgemeinen Gehorsam ausgerüsteten Regentenhause dienen zu dürfen. Ein Mitglied der freien Reichsritterschaft, welches dem Kaiser oder dem kaiserlichen Hause diente, erschien hiedurch emporgehoben und minderte jedenfalls seine Stellung nicht im Geringsten, während der Eintritt in die Dienste eines Reichsfürsten eine durch die Geburt des betreffenden reichsfreien Edelmannes ursprünglich nicht vorhandene neue Unterthänigkeit zur nothwendigen Folge hatte. Es konnten sich indessen nur solche Familien, welche neben den nöthigen Verbindungen auch hinreichende Einkünfte besaßen, mit Erfolg im kaiserlichen Dienste bethätigen. Freiherr Hammer v. Purgstall hat in seiner „Portraitgallerie des Steiermarkischen Adels eine Specification davon gegeben,

---

[1] Arneth a. a. O. I. 161.

was ein jeglicher kaiserlicher Edelknab wegen des neuen Jahres zu geben schuldig ist." (Ende des 17. Jahrhunderts.) Wir erfahren da, daß die Geschenke, welche ein gewöhnlicher Page den Hofmeistern, Präceptoren, sowie auch der Dienerschaft zu geben hatte, sich auf die Summe von 57 Gulden beliefen. [1] Wie hoch müssen sich da die Ehrenausgaben der höher gestellten Hofbeamten belaufen haben. An eine reichliche oder auch nur regelmäßige Besoldung war wenigstens im 17. Jahrhunderte gar nicht zu denken. Hurter hat in seiner Geschichte des Kaisers Ferdinand II. hierüber die interessantesten Nachrichten gesammelt. Fast noch gesuchter als der Eintritt in kaiserliche Dienste waren die Stellen an den geistlichen Höfen. Die geistlichen Fürsten waren durch Geburt vielfach Standesgenossen des niedern, reichsunmittelbaren Adels, daher war der Eintritt in ihre Dienste verhältnißmäßig leichter. Bekanntlich hatten die geistlichen Fürstenthümer einen so entschieden aristokratischen Charakter erhalten, daß man darüber im Zweifel sein konnte, wo sich die Summe der Macht denn eigentlich befinde, beim betreffenden Fürstbischof, Fürstabt u. s. w. oder bei den geistlichen und weltlichen Ständen ihrer Fürstenthümer, bei den Capiteln und dem Stiftsadel.

Die Edelleute, welche in geistliche Dienste traten, wurden in verschiedener Weise verwendet. Entweder waren sie militärische Anführer der zum Reichscontigente zählenden und von den Reichsständen aufgestellten Kreistruppen, oder sie bekleideten ein Hofamt, oder endlich eine Justiz- und Administrationsstelle. Justiz und Administration waren bis zu einem gewissen Grade vereinigt. Die betreffenden adeligen Oberamtleute, Obervögte, Pfleger, Statthalter und wie immer sie genannt wurden, bewohnten meistens ein fürstliches Schloß als Amtswohnung oder leisteten auch wohl als s. g. Diener von Haus aus ihre Dienste, indem sie auf ihren benachbarten Besitzungen wohnen blieben. Die Besoldungen waren unbedeutend, doch gewährte das Amt in Naturalbezügen und Accidenzien eine genügende Existenz. [2] Häufig waren Hofchargen und Pflegämter verbunden,

---

[1] Müller-Falke Zeitschrift f. Culturgesch. I. 217.

[2] Belehrend ist in dieser Richtung besonders ein von Staatsrath Bergfeld in Müller-Falke's Zeitschrift 1858. S. 127 ff. mitgetheiltes Haushaltungsbuch eines adeligen Amtshauptmannes zu Hof. D. G. v. W. bezog als Amtshauptmann an baarem Gelde nur 125 Thaler, allein die Erträge der großen Dienstgrundstücke deckten nicht nur die Bedürfnisse eines großen Hausstandes, sondern ließen

wodurch denn freilich die letztern zu einer Art von Sinecuren umgestaltet, und wobei die eigentlichen Geschäfte von andern Personen besorgt werden mußten, was offenbar ein Uebelstand war.

Die angedeutete Art von Landesverwaltung, bei der die wichtigeren Stellen fast ohne Ausnahme in der Hand der Edelleute blieben, hatte begreiflicherweise ihre Schattenseiten, die man sich aber nicht allzu schwarz vorstellen darf. Allerdings war es vom Uebel, daß die Geburt allein, und zwar oftmals ohne alle Befähigung des betreffenden Individuums, zu Würden und Ehrenstellen den Weg eröffnete. —

Allerdings mögen die adeligen Hofräthe, Oberamtleute und Pfleger zuweilen nach persönlichen Rücksichten gewirthschaftet, zuweilen eine mangelhafte Justiz geübt und viele Geschäfte ganz vernachlässigt haben, allein alles dieses sind Vorwürfe, die man im gleichen Maße auch dem bürgerlichen Beamtenstand machen könnte. Ob sich die Unterthanen unter der s. g. patriarchalischen Willkühr und dem Schlendrian eines aristokratischen Regiments, oder unter den Experimenten einer liberalisirenden Bureaukratie besser befunden haben, dieses ist eine Frage, deren Entscheidung nur vom Parteistandpunkte aus gegeben zu werden pflegt. Daß das moderne Beamtenthum, wie jedes Ding auf dieser Welt, seine Licht- und Schattenseiten habe, bezweifelt Niemand. Weshalb ist man nicht auch so billig als nöthig ist, um das alte Regime nicht absolut verdammungswürdig zu finden? Indessen mehrt sich doch die Zahl der auf eine gerechte Beurtheilung dringenden Stimmen. So sagt Professor Biedermann in einer Abhandlung über die allgemeinen Gesellschaftszustände von der Reformation bis zum dreißigjährigen Kriege: [1]
„Es trat allmählig in den meisten Ländern an die Stelle einer auf ihre eigene Unabhängigkeit und auf die allgemeinen Landesrechte eifersüchtigen Ritterschaft ein Hof- und Beamtenadel, der nach oben unterwürfig nach unten brutal und rangstolz, sich immer schroffer von den übrigen Ständen absonderte, immer enger an die Person des Fürsten anschloß." [2] Wir fügen hinzu: die

---

noch Getreide und Heu zum Verkaufe übrig. Seit 1669 war Herr v. W. auch brandenburgischer Oberstallmeister. Hiefür bezog er ebenfalls 125 Rthlr. jährlich S. 129.

[1] Müller-Falke, Zeitschrift f. Culturgesch. I. 95.

[2] Vergl. auch Wolfg. Menzel deutsche Gesch. III. 369.

adeligen Amtleute waren bereits eine Uebergangsstufe zur neu sich heranbildenden Beamtenhierarchie. Ist es wohl zu vermuthen, daß der betreffende Reichscavalier, der sich, als adeliger Geheimerrath, Hofrath, Amtmann u. s. w., in einem landesfürstlichen Collegium befand, oder der Untergebene eines solchen war, wesentlich andere Maximen vertreten konnte oder wollte, als die damals allgemein üblichen? Man sollte es überhaupt, bei allen Angriffen auf alte und moderne Bureaukratie, nicht vollständig vergessen, daß man dabei gegen das eigene Fleisch und Blut zu Felde ziehen muß. Einrichtungen, die allenthalben zur Regel geworden sind, können nicht absolut schädlich, nicht absolut unvernünftig sein.

Außer den eigentlichen Beamtungen waren es aber auch noch die s. g. Erbämter, welche den unmittelbaren Reichsadel an die geistlichen Höfe führten. Sie blieben zum Theile sehr lange bei ein und derselben Familie. Am Würzburger Hofe waren wohl die meisten Erbämter. Das Erbobermarschallamt bekleideten die Freiherrn von Guttenberg; das Erboberschenkenamt die Grafen von Castell; das Erbtruchsessenamt die Grafen von Schönborn; das Erbobercämmeramt die Grafen von Seinsheim. Das Erbuntermarschallamt hatten die Freiherrn von Bibra; das Erbküchenmeisteramt die Freiherrn von Thüngen; das Erbunterkämmeramt die Freiherrn von Zobel. In Bamberg waren die vier Kurfürsten von Böhmen, Sachsen, Pfalz und Brandenburg die nominellen Erboberbeamten des Hochstifts, während vier reichsritterschaftliche Familien: die Marschalle von Ebnet, Freiherrn von Aufseß, Truchsessen von Pommersfelden und Freiherrn von Rottenhan von diesen belehnt wurden. [1] Ebenso verhielt es sich auch bei einigen Reichsabteien. In Kempten, zum Beispiele, waren Obertruchsessen die Herzoge von Bayern, welche dann die Rodt von Bußmanshausen und, in der letzten Zeit des Stiftes, die Roth v. Schreckenstein mit dem Erbuntertruchsessenamte belehnten. Oberschenken waren die Herzoge von Sachsen, Unterschenken die Renner v. Almedingen; Marschälle die Grafen von Montfort, Untermarschälle die von Prasberg; Kämmerer die Landgrafen von Nellenburg und Unterkämmerer die von Werdenstein. [2]

---

[1] Franz Ludwig v. Erthal ꝛc. (von Bernhard) S. 42. Genaue Nachweisungen stehen in Scheidt's thesaurus.

[2] Imhof notit. procerum (1699) p. 148. Diese Angaben gelten natürlich

Diese Erbämter waren ursprünglich mit einigen Einkünften versehen, wenigstens in Constanz und wohl vermuthlich allenthalben. Als im Jahre 1566 die bisherigen Erbkämmerer des Bisthums Constanz, die von Creuzlingen, im Mannsstamme ausstarben, verlieh der Bischof Mark Sittig dem Wolf Gremlich von Jungingen das betreffende Amt [1] mit dem Hofe und Hause, so zu Constanz an der Küsterei gelegen, ferner mit dem vierten Pfenning Geldes, so täglich durch das ganze Jahr von allen Investituren an des Bischofs Insiegel fällt; desgleichen von Weihungen eines jeden Abts und jeder Abtissin im Bisthume 2 Kerzen zu zwei Pfund Wachs, Antheil an dem Opfer der neu geweihten Priester, die Zwehlen, so man mit dem Opfer zu dem Altar vorträgt u. s. w. Als aber Wilhelm Gremlich im Jahre 1590 freiwillig resignirte und der Cardinalbischof Andreas (Erzherzog v. Oesterreich) nunmehr am 13. September des genannten Jahres den Ludwig von und zu Ratzenriedt belehnte, finden wir im Lehensbriefe nur das genannte Haus, nicht aber die oben erwähnten Nutzungen. In einem noch späteren Lehensbriefe vom 7. Juni 1628, ist auch von dem Hause nicht mehr die Rede. [2] Mit der Zeit wurden die Erbämter s. g. feuda honorifica, die nichts eintrugen, aber im Grunde auch keine andern Verbindlichkeiten auferlegten, als sich bei Hoffesten zuweilen einzustellen.

Wenn nun auch viele reichsritterschaftliche Familien ihre jüngeren Söhne womöglich im Dienste des Reiches oder der geistlichen Fürsten unterzubringen suchten — das letztere war hauptsächlich nur bei katholischen Familien möglich — so war doch die Zahl ihrer den weltlichen Reichsständen dienenden Mitglieder im 17. und 18. Jahrhundert eine überaus beträchtliche, wie man sich aus den genealogischen Handbüchern und den allmählig in Gebrauch kommenden gedruckten Hof- und Staatskalendern überzeugen kann. Namentlich war dieses bei den protestantischen Familien der Fall, da für diese viele Dompräbenden und, mit Ausnahme des Herrenmeisterthums in

---

nur für eine bestimmte Zeit, da nach Aussterben der betreffenden Familien andere an deren Stelle traten.

[1] Urk. d. d. Mörsburg 1567, Sept. 17. im Archiv des Herrn Grafen v. Beroldingen zu Ratzenriedt. Mittheilung meines Freundes des Freiherrn C. B. v. Sternenfels.

[2] Nach den von Freihern v. Sternenfels mitgetheilten Regesten.

der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, die geistlichen Ritterorden zu existiren aufgehört hatten. Der deutsche Ritterorden hatte zwar eine protestantische Zunge (die hessische) und einige protestantische Domstifte waren zwar nicht der Kirche aber doch dem Adel erhalten worden, allein bei der großen Zahl der adeligen, Ansprüche erhebenden Familien, genügte dieses keineswegs. Für die protestantischen adeligen Fräuleins wurde zuweilen auch durch Familienstiftungen Sorge getragen. Eine solche ist das noch blühende freiherrlich von Hutten'sche Damenstift. Eine verwittwete Freifrau Truchseß v. Wetzhausen, geborne von Föbstelsberg, stiftete 1733 das reichsadelige Frauenstift Waizenbach für den Kanton Rhön-Werra. [1]

Der Eintritt in den Dienst der Reichsfürsten war nicht nur durch die finanziellen Bedürfnisse einzelner Familien bedingt, sondern durch die ganze Zeitgestaltung beinahe dringend geboten und jedenfalls schon seit Jahrhunderten hergebracht. Wir müssen wiederholen, daß die Reichsritterschaft, nach der weitaus größeren Zahl der immatriculirten Familien, niemals zum Herrenstande oder hohen Adel der Nation gehört hat. Sie war daher darauf angewiesen sich als dienendes Glied in den großen Organismus des Reiches einzureihen und konnte nur unter dieser Voraussetzung ein einflußreicher Stand bleiben. Zur Selbstherrlichkeit, falls sie gedeihlich sein soll, gehört ein größeres Territorium, als dasjenige eines Reichsfreiherrn des 18. Jahrhunderts zu sein pflegte. Die untergeordneten Befugnisse aber, wie solche den adeligen Gutsbesitzern überhaupt, also auch den Landsassen zukamen, waren doch zu unbedeutend um wirkliche Macht und Einfluß zu verleihen, während der Hof- und Staatsdienst solchen gewähren konnte. So war es denn an und für sich völlig in der Ordnung, daß die Reichsritterschaft den fürstlichen Reichsständen diente. Nur durch die Zersetzung des ganzen Reiches, als einer unorganischen schwerfälligen Maschine, nur dadurch, daß sich viele Fürsten nunmehr beinahe gar nichts mehr um des Kaisers Gebot bekümmerten, wurde die Stellung eines reichsfreien, fürstlichen Dieners eine höchst eigenthümliche, denn er kam möglicher Weise in den Fall, seinem Dienstherrn beipflichten zu müssen, wenn

---

[1] Moser, neueste Geschichte der Reichsritterschaft. II. 87. Zu den protestantischen adeligen Damenstiften gehören fernerhin noch die Stifte in Pforzheim (jetzt Carlsruhe), in Oberstenfeld u. s. w.

dieser des Kaisers Willen mißachtete, oder wenn derselbe der Reichsritterschaft und deren Privilegien zu nahe trat. Man lernte sich indessen in diese schwierigen Verhältnisse fügen und es kam sogar vor, daß fürstliche Diener (Hof- und Militärchargen) zu den Räthen und Ausschußmitgliedern der Reichsritterschaft zählen konnten, [1] was indessen schon von Caspar Lerch von Dirmstein gerügt wird. [2]

Ein Theil der zur Reichsritterschaft gehörenden Edelleute diente auch im Auslande. Mehrere Freiherrn von Degenfeld haben sich im Dienste der Republik Venedig bedeutenden Ruhm erworben. [3] Auch im französischen, [4] spanischen und schwedischen Heere fochten Glieder des Reichsadels, leider zum Theile sogar gegen ihr eigenes Vaterland.

Erworben wurde, wie gesagt, im Allgemeinen nicht viel, weder in den inländischen noch in fremden Diensten, denn, wie der Dichter sagt, das Schwert ist kein nährender Pflug, und im 18. Jahrhunderte waren die s. g. Ehrenausgaben für den Adel noch ziemlich groß. Das Leben an den Höfen vollends, und ein solches war bis zu einem gewissen Grade auch mit dem Militärdienste verbunden, kostete weit mehr als die Besoldungen eintrugen, so daß bei mancher Familie die Zeit wo nicht der finanziellen Klemme, so doch der entschiedenen Verminderung ihres Besitzstandes, nach einigen im Dienste hochemporgestiegenen Persönlichkeiten unmittelbar zu folgen pflegt.

Von größerer Wichtigkeit als der Hof-, Militär- und Staats-

---

[1] So war 1772 Joh. Marq. Maria Reichlin Freiherr von Meldegg im Ausschuß des Kantons Hegäu, Algäu und Bodensee und zugleich fürstlich kemptenscher Oberstallmeister; Freiherr Jos. Philipp v. Ratzenriedt war Ritterath und fürstbischöfl. constanzischer Obervogt in der Reichenau; Philipp Christoph Freiherr v. Leutrum Ritterrath des Cantons Neckar Schwarzwald und markgräflich badenscher Oberhofmeister; Freiherr Franz Carl v. Bock Ritterrath und herzoglich würtemb. Oberhofmarschall. u. s. w. Vergl. J. J. Moser vermischte Nachrichten S. 1 ff.

[2] Burgermeister bibl. equestr, I. 438.

[3] Christoph Martin Freiher von Degenfeld † 1653 als venetianischer General; Adolf Christoph v. D. war königl. dänischer Generalwachtmeister; Hannibal, venetianischer General. Kneschke Adels-Lexikon, II. 438.

[4] In der Urk. K. Ludwigs XV. Februar 1769 bei Moser vermischte Nachrichten I. 933 ff. in welcher die ganze Reichsritterschaft vom droit d'aubaine befreit wird, heißt es — en faveur des membres de la dite noblesse immédiate et de ses vassaux, qui servent dans nos troupes. Man hat auch besondere Abdrücke dieses Erlasses auf einzelnen Bogen.

dienst war nun aber die glanzvolle Laufbahn, welche ein junger Edelmann durch die Kirche machen konnte. Halten wir in den bedeutenderen Bisthümern Umschau, so finden wir aus der Reichsritterschaft eine sehr große Zahl von Prälaten im Zeitraume von 1648—1789. In Augsburg waren Bischöfe: Johann Christoph Freiherr v. Freyberg 1665—1690 und Johann Franz Freiherr Schenk v. Stauffenberg 1737—1740, inmitten einer Reihe von Prinzen aus dem kaiserlichen Hause und den Häusern Bayern, Hessen und Sachsen. In Bamberg war sogar der hohe, fürstliche Adel vollständig verdrängt. Seit der Reformationszeit finden wir daselbst als Bischöfe nur Mitglieder der Reichsritterschaft aus den Familien: v. Redwitz, Fuchs, v. Würzburg, Zobel, v. Eyb, v. Mengersdorf, v. Thüngen, v. Gebsattel, v. Aschhausen, v. Hatzfeld, Voit v. Salzburg, v. Dernbach, Schenck v. Stauffenberg, Grafen Schönborn, v. Frankenstein, Grafen Stadion, Grafen v. Seinsheim, v. Erthal und von Buseck. In Constanz waren es die Praßberg, mehrere Glieder der Familie v. Rodt, Schenck v. Staufenberg, v. Schönborn und v. Sickingen, welche in der angegebenen Zeit den bischöflichen Stuhl bestiegen und somit in die Reihe der Reichsfürsten einrückten. —

In Eichstädt finden wir die Schenken v. Castell, v. Eyb und v. Freyberg; in Freysing neben vielen Prinzen und landsässigen Edelleuten den Freiherrn Ludwig Joseph v. Welden (1769—1788). In Speier saßen Lothar Friedrich von Metternich (1652—1675). Damian Hugo Graf von Schönborn (1719—1743) und Franz Christoph v. Hutten (1743—1770). Auch in Worms sehen wir zwei Schönborn, zwei Metternich, einen Frankenstein und einen Erthal. In Würzburg aber zeigt sich wieder das gleiche Verhältniß wie in Bamberg. Es sind nur Mitglieder reichsritterschaftlicher Familien aus Franken, welche hier den Bischofsstab zu führen bekommen. Vor Allen wieder die Schönborn, die so recht eigentlich durch ihre bedeutenden Kirchenfürsten zu hohem Ansehen gelangten, dann die von Guttenberg, v. Greiffenclau, v. Ingelheim, v. Seinsheim, v. Erthal, v. Hutten, v. Fechenbach u. a. m. [1]

Was nun aber die Hoch- und Erzstifte Mainz, Cöln und Trier

---

[1] Hiebei ist indessen zu bemerken, daß die Bisthümer Würzburg und Bamberg mehrfach in einer Hand vereinigt waren.

betrifft, so waren in dem erstgenannten Glieder solcher Familien, welche wie die Metternich, Schönborn und Elz ursprünglich zur Ritterschaft gehörten in der Folge aber einen höhern Rang einnahmen, Erzbischöfe und Kurfürsten geworden. Auch ein Ingelheim und ein Erthal befinden sich unter denselben, doch waltet der hohe Adel in Mainz eigentlich vor. Noch bestimmter war dieses in Cöln der Fall, wo Graf Maximilian v. Königsegg 1761—1784, dessen Familie aus der Reichsministerialität [1] hervorgegangen ist, ganz vereinzelt unter bayerischen Herzogen und Erzherzogen von Oesterreich steht. In Trier endlich war so ziemlich das nämliche Verhältniß wie in Mainz. Beide Hochstifte verlangten aber schon bei der Aufnahme in das Domkapitel eine strenge Nachweisung der Reichsunmittelbarkeit und stellten in diesem Punkte den niedern aber unmittelbaren Reichsadel neben die Dynasten. In Mainz wurde 1732 an den Recipiendus das Ansinnen gestellt, nicht nur für sich selbst sondern für alle 16 Ahnen die Reichsunmittelbarkeit nachzuweisen. Man schloß daher einen Freiherrn v. der Reck zu Steinfurth und einen Grafen v. Plettenberg-Lehnhausen aus. Die Sache wurde indessen 1787 vom Reichshofrathe zu Gunsten des mittelbaren Adels entschieden. Eine gleiche Entscheidung erfolgte 1735 bei einer ähnlichen Veranlassung gegen Trier, welches sich fügte. Nicht so Mainz, wo unter Andern auch den Freiherrn v. Fürstenberg und Grafen v. Nesselrode beharrlich die Präbenden verweigert wurden. [2]

Nun war es freilich nicht nöthig, daß man sich bis zum Kirchenfürsten emporschwang, um durch die Kirche eine sorgenfreie, ja glänzende Existenz zu erhalten. Schon die Kanonikate, oder wie man nunmehr allgemein sagte, die Domherrnstellen, waren ziemlich einträglich, [3] und keineswegs schwer zu erhalten, falls nämlich die betreffende Familie, wie man sich ausdrückte, in dem betreffenden

---

[1] Stälin II, 598 ff.

[2] Moser, vermischte Nachrichten I. 86.

[3] Die 1804 erschienene Schrift „Neu-Würtemberg oder statistische Beschreibung der durch Entschädigung an Würtemberg gekommenen Länder ꝛc." setzt eine Präbende des Stiftes Ellwangen zu 2000 Gulden an, desgleichen eine Präbende zu Komburg. In Ellwangen waren 12 Capitulare. Die Residenzpflicht dauerte 5, später 3 Monate. S. 27. Eine gewöhnliche Domherrnpfründe wurde um das Jahr 1780 zu Würzburg auf 1500 bis 2000, zu Bamberg auf 2500 Gulden gerechnet. Bernhard, Leben des Franz Ludwig v. Erthal 45. Nach den Angaben des Professors Meiners.

Stifte aufgeschworen hatte. Größere Ehren und Pfründen gewährten aber die Stellen eines Domprobstes, Dechanten, Cantors u. s. w. Dieselben brachten zuweilen 10 bis 12000 Gulden jährlich ein. Hiebei ist aber noch zu bemerken, daß man seinen Kindern in der Regel zwei, auch drei Präbenden zu verschaffen suchte.

In Eichstädt hatten sich die zur Aufnahme in das Domstift erforderlichen Requisiten im Jahre 1682 im Wesentlichen dahin festgestellt, daß der Impetrant die ihn berechtigende päpstliche Nominationsbulle, oder das Resignationsinstrument im Original vorlegen, hierauf 16 Ahnen probiren und 100 Dukaten zum Fabrikamte einschicken mußte. Was die 16 Ahnen betrifft, so mußten dieselben ehelich, ritterbürtig und stiftsmäßig sein, auch sollte sich keines der vier Ahnengeschlechter bis in den 10. Grad in einer Stadt als Bürger aufgehalten haben. Die Zeugnisse waren in einer eigens vorgeschriebenen Form beizubringen und mußten von bekannten Erz- oder Domstiften oder Ritterschaften besiegelt sein. Der Impetrant mußte sich als „Germanus" legitimiren und entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Auch mußte er das 14. Lebensjahr zurückgelegt und die niederen Weihen erhalten haben (testimonium clericatus beibringen). Sollte der Eintritt vermöge einer Resignationsurkunde erfolgen, so kam es darauf an, ob der Resignirende in mense capituli resignirt hatte, oder in den bischöflichen Monaten.[1]

Aehnlich hatte sich auch in Constanz[2] und wohl auch in den andern Erz-, Hoch- und Domstiften die Sache ausgebildet. Der deutsche Ritterorden war dafür bekannt, daß die zur Aufschwörung nöthigen Papiere in besonders exakter Form beigebracht werden mußten. Im Maltheserorden hatten zwar die Deutschen umständliche Ahnenproben abzulegen, aber die Franzosen, Italiener u. s. w. wurden nach den Sitten ihrer Länder behandelt. Nur der deutsche Adel probirte in beiden Linien, der väterlichen und mütterlichen mit der gleichen Genauigkeit und Pedanterie, während die Aristokratie des Auslandes die Ebenbürtigkeit der Frauen nicht verlangte.

Faßt man die ganze Einrichtung bei der Aufschwörung ruhig und ohne Vorurtheil in's Auge, so zeigen sich freilich weit mehr

[1] Das Nähere bei Sax Gesch. des Bisth. Eichstädt. 172.

[2] Ich schließe nach Originalakten in meinem Besitze. In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts betrug das Eintrittsgeld in Constanz 112 rheinische Goldgulden, die zu 264 fl. berechnet wurden.

Schattenseiten als Lichtpunkte an derselben. Die Ausschließung der nicht zum Adel gehörigen Personen erfolgte nicht im Geiste der Kirche und ist von verschiedenen Päpsten streng aber vergeblich gerügt worden. [1]

In einem Schreiben, welches der Kurfürst von Mainz 1699 an die päpstliche Kurie richtete, wird als Grund der Exclusivität angegeben, man könne in Deutschland, wo aus dem Schooße der Domkapitel Reichsfürsten entständen, unmöglich Ausländer oder Unadelige aufnehmen. [2] Mochte sich nun dieser Grund allenfalls von der politischen Seite betrachtet anhören lassen, so ist doch ganz unverkennbar, daß die Hauptaufgabe der Domstifte eine kirchliche ist und war. Der Kirche aber konnte nicht dadurch gedient sein, wenn sich der Adel nach und nach in den Besitz der wichtigsten Aemter setzte. Irrthümlich ist indessen, wenn man denselben beschuldigt: er habe sich ganz unrechtmäßig in Besitz gesetzt. [3]

Von wirklichem Nutzen waren aber die erlangten Sinecuren keineswegs für den durch sie bevorzugten Stand, denn einmal veranlaßten sie das nicht im Geiste des deutschen Adels begründete Sechszehnahnenthum, und dann förderten sie auch eine gewisse Sorglosigkeit in Betreff der gewiß nicht außerhalb des Kreises der Pflichten eines guten Hausvaters liegenden finanziellen Fragen.

In manchen Familien dachte man beim stärksten Kindersegen weder an Erwerb noch an Sparsamkeit. Dagegen wurden stiftsmäßige Heirathen als ganz unerläßlich angesehen und Kindern und Kindeskindern durch besondere Familiensatzungen zur Pflicht gemacht.

Das Sechszehnahnenthum — in einigen Capiteln verlangte man sogar 32 Ahnen, — ist eine verhältnißmäßig neue Erfindung. Noch im Jahre 1373 waren nur vier zum Schilde geborene Ahnen nöthig, als Henne von Clotten ein „Canonich im Dome zu Trier werden sollte." [4] In Basel genügte noch 1507 die Nachweisung von vier

[1] Alzog, allgem. Kirchengeschichte. 6. Auflage. 651. Walter, Kirchenrecht S. 289 (12. Ausgabe).

[2] Cramer nobil. avit. append. p. 567. im Auszug bei Runde S. 370.

[3] Ich glaube auf meine Skizze in den historisch-politischen Blättern Band XLIII. S. 653 ff. verweisen zu können, woselbst manches näher ausgeführt und dargethan ist, wie sich die Sache nach und nach gestaltete.

[4] v. Strantz, Gesch. des deutschen Adels. I. 84 unter Verweisung auf Günther Cod. dipl. Rheno-Mosel. III. 2. p. 773.

Ahnen.[1] Die älteste mir bekannte Urkunde über eine Probe mit 16 Ahnen ist vom Jahre 1474. Indessen wird hier die genannte Zahl nicht etwa verlangt, sondern es heißt nur, daß Personen, welche sie zu leisten vermögen, besonders zu berücksichtigen seien.[2]

Daß aber die ganze Ahnenprobe mit der Versorgung durch die Stifte, Ritterorden und Hofdienste zusammenhänge, ist an sich schon klar, auch sagt es Estor in seinem bekannten Werke über diesen Gegenstand ausdrücklich. Seine Worte sind: „bei der sehr großen Anzahl des niedern und höhern Adels in Deutschland sind sehr viele, die ihr Glück bei Stiften und geistlichen Orden suchen müssen. Nun bildet sich zwar ein Jeder ein, es werde ihm nicht fehlen, allein es ist weit gefehlt u. s. w." Hieran reiht nun der Autor den Rath die Ahnenprobe in besserer Ordnung zu halten, ein Rath, der auch von Damian Hartardt von und zu Hattstein in der Vorrede zum 3. Band seiner Ahnenentafeln (Hoheit des deutschen Reichsadels) gegeben wird. Eine stiftsfähige Frau repräsentirte so zu sagen ein bedeutendes Kapital, denn nur durch eine Ehe mit einer solchen wurde dem stiftsfähigen Vater die Möglichkeit gegeben, seine Kinder durch geistliche Pfründen zu versorgen. Heirathete Jemand aus dem Adel oder konnte seine Frau nicht vollständig probiren, so war mehrere Generationen hindurch nicht an Domherrnstellen und dergleichen zu denken. An den Höfen dagegen nahm man es etwas weniger genau, obgleich zur Aufnahme in die s. g. Pagenhäuser noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts mehrfach eine Ahnenprobe nöthig war und man auch bei der Ertheilung der Charge eines Kammerherrn oder Kammerjunkers die nöthige Ahnenzahl voraussetzte.

Um nun die angedeuteten bedeutenden Vortheile nicht zu verlieren sowie auch aus Mode und vermöge des Herkommens, entschloß man sich nur in Ausnahmfällen zu Heirathen mit solchen adeligen Damen, deren Stammbaum nicht ganz in Ordnung war. Noch seltener kamen Heirathen mit Frauenzimmern aus dem Bürgerstande vor. Der materielle Verlust wäre in der That ein bedeutender gewesen. Gehen wir die bei Hattstein, Biedermann u. s. w. abgedruckten Stamm- und Ahnentafeln reichsritterschaftlicher Familien

---

[1] Würdtwein Subsidia dipl. IV. 175 ff.

[2] Cramer nobil. avit. p. 522.

durch, so finden wir unter denselben auch solche, deren Grundvermögen niemals bedeutend war und die sich, oftmals bei einer großen Kinderzahl dennoch zu erhalten wußten. In diesen Fällen erhielt der älteste Sohn in der Regel die Güter. Ein zweiter, dritter, ja vierter und fünfter Sohn, alle fanden ihr Unterkommen in Domstiften, im Maltheser, Johanniter und deutschen Ritterorden und adeligen Klöstern oder Stiften, wie Kempten, St. Gallen, Komburg u. s. w., falls sie nicht den Hof- oder Kriegsdienst vorzogen. In ähnlicher Weise war für die Töchter durch die Stifte Edelstetten, Lindau, Gutenzell, Augsburg, Regensburg, Andlau, Schännis, Seckingen, Buchau, Oberstenfeld u. s. w. gesorgt.

Letzteres, aus dessen Geschichte hier einige Züge gegeben werden sollen, liegt im wirtembergischen Oberamte Marbach und ist Freunden und Kennern mittelalterlicher Architektur durch seine im romanischen Style erbauten Kirche von Interesse. Das Alter dieses dem heiligen Johannes dem Täufer gewidmeten Stiftes läßt sich nicht mehr genau ermitteln, denn die Urkunde vom Jahre 1016, welche als Stiftungsbrief galt, ist entschieden falsch. [1] Die älteste bisher bekannte ächte Urkunde ist vom Jahr 1247. Von einer Stiftung zu Gunsten des Adels ist aber auch hier nirgends die Rede. Doch bildete sich, wahrscheinlich im Laufe des 15. Jahrhunderts, die Observanz dahin aus, daß das ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken gegründete Kloster zugleich auch als Versorgungsanstalt für die Töchter adeliger Familien dienen mußte. Wenigstens äußerte sich die Abtissin Adelheid von Zollern im Jahre 1478 gegen den Grafen Eberhard von Wirtemberg in diesem Sinne. [2] Der Graf hatte nämlich der Abtissin das Ansinnen gestellt zwei Töchter aus dem Vetzer'schen Hause, die in einem regulirten Kloster zu Gmünd gewesen waren, mit (erledigten?) Stiftspfründen zu versehen. Hierauf wurde ihm zur Antwort: die Stiftung gehe darauf hinaus dem gemeinen Adel seine Kind' aufzunehmen und zu ziehen und die Aufnahme von wirklichen Nonnen sei unerhört. Man wolle zwar, in Rücksicht auf den Schirmherrn, eine

---

[1] Vergl. Stälin II. 746 u. 1. 425. Die Urk. steht bei Lünig Pars. Spec. cont. III. p. 647, sowie auch, unter Aufführung der gegen ihre Aechtheit vorhandenen Gründe, im Wirtemb. Urkundenbuche I. 249. Vergl. auch Cleß I. 594 ff.

[2] Cleß, kirchl. pol. Culturgesch. Wirtembergs II. 6. 207. Die Grafen von Wirtemberg waren seit 1357 Schirmvögte von Oberstenfeld. Sattler Beschreibung II. 73. Stälin III. 292.

Ausnahme machen, in der Hoffnung, daß das Stift desto besser geschirmt und in Zukunft mit ähnlichen Zumuthungen verschont werde. Der Graf möge übrigens wissen, daß die übrigen Frauen, um diese Pfründen abgeben zu können, sich an den ihrigen abbrechen müßten. [1] Die Vetzer waren ein zum höheren Bürgerstande der Städte Schwäbisch-Gmünd und Ulm zählendes Geschlecht, gegen dessen Ritterbürtigkeit man, wie es scheint, Einwendungen machte. Es gab indessen auch eine ganz entschieden zum Landadel zählende Familie Vetzer (Fetzer) von Ockenhausen, die, wie ich vermuthen möchte, mit den Patriziern verwandt war.

In ähnlicher Weise wie die Reichsritterschaft die in ihrem Bezirke gelegenen Klöster zu Fräuleinstiften zu machen suchte, verfuhr man auch in Reichsstädten. So ist z. B. die sog. Sammlung in Ulm ein ursprünglich klösterliches Institut, in welchem hauptsächlich nur die Töchter der in der Stadt am Ruder befindlichen, einflußreichsten Familien zu besonderer Geltung kamen und die Stellen von Meisterinnen bekleidet haben.

So wenig nun auch dem Adel ein ursprüngliches Recht auf die Stiftung des genannten Klosters Oberstenfeld zugeschrieben werden kann, ebensowenig hatte Wirtemberg ein solches aufzuweisen. Die Reformation scheint, wie allenthalben so auch hier, das alte rechtliche Fundament vollends verrückt zu haben. So viel sich aus den von Cleß gegebenen kurzen Notizen entnehmen läßt, dürfte der Verlauf der herkömmliche gewesen sein. Wirtemberg nahm als Schirmvogt einen Theil in Anspruch und der Rest wurde nun vollends eine ritterschaftliche Sinekure. Solches ist wenigstens aus den im Jahre 1651 abgefaßten erneuerten Statuten ersichtlich. [2] Abtissin war damals Frau Anna Sabina Lämmlin von Reinertshofen. Von Seiten der Convents-Jungfrauen wurden beigezogen: Anna Maria von Reitzenstein und Johanna Elisabetha von Sperberseck. Die Reichsritterschaft, und zwar zunächst den besonders betheiligten Kanton Kocher, vertrat Philipp Conrad von und zu Liebenstein und von Seiten Wirtembergs war anwesend Peter Pflaumer auf Helfenberg, Geheimrath und Amtmann der Aemter Weinsberg, Möckmühl u. s. w. Zur Aufnahme wurden acht adelige Ahnen von Vater und Mutter

---

[1] Cleß a. a. O.

[2] Lünig a. a. O. S. 645 ff.

her verlangt. Hiebei bezieht man sich auf die älteren im Jahre 1579 vom Bischofe von Speier, dem Diöcesan, bestätigten Statuten. Die übrigen Punkte betreffen die Maßregeln, welche zur Hebung der sehr zerrütteten Finanzen des Stiftes in Vorschlag gebracht wurden. Schon zur Reformationszeit wurde darüber geklagt, daß Oberstenfeld eigenwillige und wenig pflichttreue Verwalter habe, und daß auch von Seiten der daselbst befindlichen Damen die Statuten nicht eingehalten würden. Namentlich hatten dieselben die vorgeschriebene Zahl von zwölf Präbenden umgangen, so zwar daß sich nur sieben Personen in die Einnahmen theilten. [1]

Eine alte Stiftsdame Margaretha von Rosenfeld, hatte schon früher über den leichtfertigen Sinn der lieben Jugend zu klagen. Besser war es im Jahr 1651, wie es scheint, im Stifte nicht geworden, denn in den Statuten ist mehrfach davon die Rede, daß man sich solcher Dinge enthalten müsse, durch welche das Stift in ein übeles Gerede komme. Zu diesem Behufe wurde den Jungfrauen auferlegt die gottesdienstlichen Handlungen, die an Sonn- und anderen Tagen abzuhaltenden Betstunden fleißig zu besuchen, unter Androhung einer den Armen verfallenen Geldstrafe. Auch sollen sich dieselben nur in schwarzer und nicht in heller, farbiger Kleidung zeigen, ohne Erlaubniß der Abtissin das Stift nicht verlassen, wobei indessen bei ganz kurzer Abwesenheit, nur auf einige Stunden, eine einfache Anzeige genügte. Jedenfalls aber soll es ganz unterbleiben, daß die Stiftsjungfrauen auf Hochzeiten gehen und zu diesem Behufe Reisen machen. Auch verbietet man aus Gründen der Schicklichkeit, daß die Stiftsjungfrauen mit Einschluß der Frau Abtissin, Mannspersonen in ihren Diensten haben. Sie sollen sich vielmehr mit Mägden behelfen. Diesen wird anbefohlen sich nicht mit ihrer Herrschaft zu zanken, sondern sich in streitigen Fällen an die Abtissin zu wenden. Was den Haushalt der einzelnen Jungfrauen betrifft, so soll derselbe drei Personen nicht überschreiten. Der Abtissin sind vier Personen gestattet. Gänzlich abzuschaffen sind Tänze und Spielleute innerhalb und außerhalb des Stifs. [2]

Mag man nun auch von den Klöstern denken wie immer man will, so wird man doch zugeben müssen, daß diese aus den Akten

---

[1] Cleß a. a. O. 208.

[2] Lünig a. a. O. 656.

eines beinahe gänzlich verweltlichten evangelischen Fräuleinsstifts-genommenen Züge ebenfalls Bedenken erregen. Den Jungfrauen daselbst fehlte ein eigentlicher Beruf und ihrer Meisterin die nöthige Gewalt über dieselben. Für Renitenz blieb im Grunde nur eine zeitweilige Entziehung der Pfründe als die allein noch mögliche Strafe. Nach und nach wurde es strikte Observanz die Pfründen nur an „adeliche Dames der Schwäbischen Reichs- vornehmlich der Kocher'schen Ritterschaft" zu vergeben, wie solches in den Recessen von 1678 u. 1696 bestimmt ausgesprochen wird.[1] Als im Jahre 1705 ein aus Hessen gebürtiges Fräulein von Breitenbach gleichwohl die Aufnahme erlangt hatte, sah sich der ritterschaftliche Kanton Kocher veranlaßt, einen förmlichen notariellen Protest hiegegen einzureichen,[2] und die geschehene Reception als null und nichtig zu erklären. Im Jahre 1707 endlich wurde zwischen dem Stifte und dem besagten Ritterkanton ein Vertrag gemacht, vermöge dessen die zu Gunsten der Reichsritterschaft bisher eingehaltene Observanz auch fernerhin eingehalten werden soll. Bei Erledigungen von Präbenden soll von Seiten des Stifts dem Direktorium des Kantons Kocher Anzeige gemacht werden, worauf dieses „wegen Gottesfurcht, guter Sitten, schöner Tugenden, auch eines still eingezogenen ehrbaren Lebens beliebte und belobte reichsadeliche Töchter ernennen und vorschlagen wird."[3]

So blieb die Sache bis zur Aufhebung der freien Reichsritterschaft. In allen diesen für männliche und weibliche Nachkommen bestimmten kirchlichen Versorgungsanstalten ließ man die Kinder beinahe in der Wiege in die s. g. Exspektantenlisten eintragen[4] und es gibt demgemäß Bilder, in denen Knaben von ganz zartem Alter in der Kleidung von Domherren abgebildet sind. Das Anrecht auf solche Dompfründen wurde gewissermaßen mit zum Besitzstande der betreffenden Familien gerechnet und in Constanz wenigstens nannte

---

[1] Lünig a. a. O. S. 671.

[2] Lünig a. a. O. S. 672.

[3] Lünig a. a. O. S. 675.

[4] Daß solches mit Kindern von wenigen Jahren geschah, kann ich nachweisen. Im fürstlichen Stifte Andlau wurde 1776 einem Freifräulein von Riedheim die Exspektanz ertheilt, dasselbe konnte aber 1788 wegen jungen Jahren noch nicht erscheinen. Im letztgenannten Jahre betrug die Zahl der Expektantinnen daselbst 26 Personen. Originalakten in meinem Besitze. —

man die Domherrnhöfe allgemein nach den Familien. Man sprach von einem Thurn'schen, Roll'schen, Ramschwag'schen Hofe u. s. w., weil in der Regel ein Glied aus den genannten Geschlechtern in ihnen zu „residiren" pflegte. Um nun aber das Familiengut möglichst zu entlasten, war es üblich, daß die Domherren, Maltheser u. s. w., wie bereits oben bemerkt wurde, förmliche Verzichtbriefe auf ihr väterliches und mütterliches Erbe ausstellten, eine Sache die freilich nur durch die Observanz hergebracht war und daher zuweilen zu Streitigkeiten Veranlassung gab. Namentlich war dieses der Fall, seit man von einem Domherrn nur die niedern Weihen verlangte, so daß dessen völlige Rückkehr in die Welt gar keine Schwierigkeiten hatte. Unter den Constanzer Domherren haben sich mehrere in der Folge verheirathet und anderwärts war es sicher eben so hergebracht. Sie resignirten ihre Pfründe und ein anderes Glied der Familie rückte in dieselbe ein, natürlich vorbehaltlich der Genehmigung des Bischofs und des Dompropstes und Capitels.

Da man bei der Standeswahl den innern Beruf der Söhne nicht gehörig in die Wagschale legen konnte, wenn das Kirchengut in angegebener Weise dem Adel aufhelfen sollte, konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß viele Domherren in sehr wenig erbaulicher Weise lebten. Ein Theil derselben hielt sich beinahe ausschließlich an materielle Dinge, an die Freuden der Tafel u. s. w., und ein anderer Theil, dem es nicht an höherer Bildung fehlte, verfiel mehr oder minder auf jene Frivolitäten, die man damals einem Manne von Welt und Geist allzuleicht nachzusehen pflegte. Eine streng kirchliche Auffassung des Berufes fehlte unter diesen Umständen gar häufig. Wer es mit der Kirche gut meint, wird die adeligen Domherren nicht zurückwünschen, obgleich man auch in diesem Punkte offenbar zu weit geht, wenn man, wie das jetzt Mode zu werden scheint, es als einen ganz besonderen Vorzug des katholischen Clerus betrachtet, daß derselbe vorzüglich dem Bauernstande entstamme, als jenem Theile des Volkes, welcher sich, durch Sittlichkeit und ungeschwächte Naturkraft, vor allen andern Ständen ungemein auszeichne. Die Wahrheit scheint hier, wie in allen Dingen dieser Welt, in der richtigen Mitte zu liegen.

Es war offenbar ein Uebelstand, daß man im vorigen Jahrhundert, wie sich Gfrörer ausdrückt, ein Sechszehnahnenkind sein mußte, um in ein Domkapitel aufgenommen werden zu können,

während es zum Mindesten ungemein gewagt sein dürfte, einen besonderen Vorzug daraus ableiten zu wollen, daß nunmehr junge Leute aus den höheren Ständen sehr selten katholische Priester werden. Was die ausschließende Besetzung der bischöflichen Stühle durch Priester und Edelleute betrifft, so sollte man sich doch, im Interesse der historischen Wahrheit, vor allzuscharfem Tadel hüten.

Obgleich die nur im Interesse eines einzigen Standes vollzogene Observanz gewiß manchen Tadel verdient, so würde man doch zu viel sagen, wenn man den adeligen Bischöfen insgesammt Vernachläßigung ihres geistigen Berufes vorwerfen wollte. Die geistlichen Höfe gegen alle ihnen gemachten Vorwürfe in Schutz nehmen zu wollen, wäre freilich ein gewagtes Unternehmen. Gleichwohl müssen die zum Theil überaus ungünstig lautenden Berichte mit ungemeiner Vorsicht benützt werden. Schenkt man freilich dem Skandaljäger Baron Pöllnitz Glauben, so wurde in Fulda in einer Weise gezecht, wie nicht leicht an einem anderen Orte,[1] falls nicht in Würzburg unter der Regierung des Bischofs Christoph Franz von Hutten. Etwas Wahres wird wohl an Scenen sein, die mit solcher Lebendigkeit geschildert werden, wie Pöllnitz die nachfolgende uns überliefert hat. Zuerst wurde ihm im bischöflichen Keller von drei Hofjunkern dermaßen zugesetzt, daß er von Heiduken in einem Wagen und von da in's Bett getragen werden mußte. Am Tage darauf ward der geschwätzige Tourist zur fürstlichen Tafel befohlen. Man setzte sich um 12 Uhr zu Tische. Der Bischof selbst beehrte seinen Gast, indem er zwei oder drei Mal auf sein Wohl trank. Hierauf kamen der Oberstallmeister Baron v. Zobel und der Hofmarschall Baron von Bechtolsheim, ein jeder mit einigen Gläsern, ja Pöllnitz mußte sogar mit 14 Personen, die sich an der Tafel befinden, der Reihe nach trinken. Endlich erhebt sich der Bischof. Pöllnitz, ein schwacher Trinker, glaubt sich erlöst. Da vertreten ihm Hofmarschall und Oberststallmeister den Weg, große Gläser in der Hand. Zuerst galt es der Gesundheit der Fürsten und dem Wohle des Würzburger Domkapitels. Jede Gesundheit mußte mit einem großen Glase getrunken werden. Zobel läßt hierauf die Familie von Hutten leben. Auch hier gilt natürlich keine Ausflucht. Endlich mußte auch noch

---

[1] Mémoires du Baron de Pöllnitz I. 166. Londres 1735.

mit Baron Bechtolsheim Bruderschaft getrunken werden. Die Folgen dieses Bachanals kann man sich denken. [1]

Pöllnitz findet indessen eine Menge von Dingen, die damals zu einem glänzenden Hofe gehörten, ganz in der Ordnung und rühmt namentlich die Pracht und den Reichthum des geistlichen Haushaltes mit der Miene eines feinen Kenners. Da sogar in Büchern, die allem Anekdotenhaften prinzipiell aus dem Wege zu gehen uns versichern, mehr als hinreichend über den Luxus der geistlichen Höfe berichtet wird, können wir uns die weiteren Schilderungen ersparen. Sicher bleibt jedenfalls, daß man sich heute noch durch üppige Fresken und sonstige Reststücke einer einstmals vorhanden gewesenen Herrlichkeit in kurzer Zeit davon wird überzeugen können, daß der priesterliche Beruf da und dort hinter den fürstlichen zurückgetreten war und daß der letztere — wie leider beinahe allenthalben im Siècle de Louis XIV, so auch an den Bischofssitzen und in den Reichsabteien in allbekannter Weise aufgefaßt wurde. — Bemerkt mag noch werden, daß Pöllnitz dem Bischofe selbst große Thätigkeit und Mäßigung zuschreibt, und zugesteht, daß die Verschwendung am Hofe den Neigungen des Regenten nicht entspreche. [2]

Obgleich die Großen dieser Welt in einer Zeit, die sich äußerlich als strengkirchlich zu zeigen liebte, innerlich vielfach nach den Satzungen einer weder von Gottesfurcht noch von Menschenliebe Zeugniß gebenden Afterphilosophie lebten, erwarben sich doch unter den geistlichen Fürsten viele den vollauf verdienten Ruhm tüchtige, wohlwollende Regenten gewesen zu sein, während der Vorwurf der Kirche mehr äußerlich als innerlich angehört zu haben, nur mit großer Vorsicht und gegen eine keineswegs beträchtliche Zahl derselben erhoben werden darf. Als unter dem Bischofe Adam Friedrich von

---

[1] Mémoires I. 170 ff. Auch von Bamberg wird S. 189 behauptet »on y boit pour le moins autant qu'à Fulde et Wurtzburg. Il faut bien que ce soit une Etiquette attachée aux cours éclesiastiques.

[2] Ce nest pas que le prince aime le faste, mais il est obligé de se conformer aux anciens usages établis à la cour. Ce Prélat s'applique beaucoup aux affaires de son état, il se lève pour cet effet de bon matin; lorsqu'il est habillé il employe quelque tems à ses prières; ensuite il confere avec ses Ministres, ou avec les chefs des divers tribunaux. A dix heures il entend la Messe, il assiste ensuite au conseil etc. etc. —

Bamberg (1757—1779), aus dem Geschlechte der Seinsheim, drei feindliche Einfälle der Preußen Stadt und Land verheerten, war die bischöfliche Regierung unabläßig bemüht, durch uneigennützige Eröffnung der großen Getreidemagazine und durch Einführen aus andern Ländern, die allgemeine Noth weniger fühlbar zu machen. [1]

Aehnliche Beweise der wohlwollendsten und umsichtigsten Fürsorge geistlicher Regenten könnte man sehr viele zusammenstellen. Der bekannte Spruch „unter dem Krummstabe ist gut wohnen" war nicht aus der Luft gegriffen, sondern stützte sich auf feste Thatsachen. Was man den geistlichen Fürsten überhaupt Nachtheiliges und Schlimmes aufbürden konnte, das hat eine gewisse Partei denselben bekanntlich auch aufgebürdet und doch ist die Summe der auf die geistlichen Höfe gewälzten Vorwürfe eine kleinere als diejenige, mit welchen die weltlichen Regenten jener Zeit bedacht worden sind. Daß bei allen Angriffen gegen die Obrigkeit Schmähsucht und Gehässigkeit das Ihrige zu thun pflegen, braucht man wohl nicht besonders hervorzuheben. Es wäre aber sehr an der Zeit endlich einmal eine kritische Feststellung des wirklichen Thatbestandes vorzunehmen. Manches, was z. B. über den Hof des Herzogs Eberhard Ludwig von Wirtemberg berichtet wird, lautet ganz fabelhaft, obgleich nicht in Abrede gezogen werden soll, daß sehr verwerfliche und alles bessere Gefühl empörende Dinge an demselben in der That vorgekommen seien.

Zu den geistlichen Fürsten, die sich nicht nur das Wohl ihrer Unterthanen, sondern auch dasjenige des gesammten deutschen Vaterlandes angelegen sein ließen, scheint besonders der Kurfürst von Mainz, Johann Philipp von Schönborn gerechnet werden zu müssen. Um das Jahr 1660 betrieb derselbe eifrig die Wiedervereinigung der getrennten Kirchen, ohne indessen wirkliche Erfolge erzielen zu können. [2] Bekanntlich führten die später von Kaiser Leopold I. gutgeheißenen Versuche, an denen sich ein Spinola, Bossuet, Molanus und Leibnitz betheiligten, ebensowenig eine wirkliche und bleibende Versöhnung herbei. [3]

---

[1] Schmid, sekularisirte Bisthümer I. 23. Jäck, Lehrbuch der Geschichte von Bamberg 165.

[2] Alzog, Kirchengeschichte 908.

[3] Vergl. die Einleitung in die vom Grafen Foucher de Carreil besorgte neue Ausgabe der Oeuvres de Leibnitz.

Als guter Haushalter, strenger Handhaber der Gerechtigkeit und eifriger Beförderer der Wissenschaft ist berühmt der Bamberger und Würzburger Bischof Franz Ludwig von Erthal (1779—1795). Die Errichtung eines großen Krankenhauses gereicht ihm ebenfalls zum Verdienste. [1]

Der Bischof von Speier Philipp Christoph von Sötern (1610—1652) war, obgleich wohl mehr Fürst und Staatsmann als Bischof, doch ein eifriger Erhalter der Sittenreinheit des Clerus. Die ansehnlichen Schulden seiner Vorgänger tilgte er durch weise Sparsamkeit. [2] Sein Nachfolger Lothar Friedrich v. Metternich widmete sich vorzugsweise den kirchlichen Angelegenheiten.

Unter den Bischöfen von Constanz zeichneten sich Johann Franz Schenk v. Stauffenberg (1704—1740) und Franz Conrad von Rodt († 1775) in vielfacher Hinsicht aus. Der letztere wurde vom Papst Benedikt XIV. zum Kardinal erhoben. [3] Die Art, mit welcher derselbe gegen das Kloster Reichenau verfuhr, dürfte indessen eine allzu summarische genannt werden, obgleich nicht zu verkennen ist, daß die Conventualen des gewaltsamen aufgehobenen Klosters ebenfalls gefehlt hatten. [4]

Es waren solche zuweilen ganz wohlgemeinte Gewaltschritte sehr im Geiste der Zeit und der damaligen Regenten. Als Reichsfürst war der Cardinal nur dem Kaiser verantwortlich und von Rom aus mag ihm, da er sich in der Hauptsache ganz korrekt benahm, bei einem Handel mit einem verkommenen Kloster wenig in den Weg gelegt worden sein. Gerade in jene Zeit, in welcher der Cardinalbischof Franz Conrad regierte, fällt ja die durch den Weihbischof von Trier, Nikolaus von Hontheim, bekannter noch unter dem vorgeschützten Namen Febronius, in eine Art von System gebrachte antirömische Politik vieler Kirchenfürsten. Man neigte sich zum Gallicanismus hin und suchte sich vom Papste möglichst unabhängig zu

---

[1] Schmid, säkularisirte Bisthümer I. 24. Jäck, Lehrbuch 166. — Die von Bernhard (pseudonym) geschriebene und im Jahre 1852 bei Laupp erschienene Biographie Erthals enthält viele interessante Züge und richtige Bemerkungen. Doch fehlt es derselben auch nicht an gänzlich verfehlten Auffassungen.

[2] Schmid, säkularisirte Bisthümer II. 389.

[3] Eiselein, Gesch. der Stadt Constanz 244.

[4] Vergl. Schönhuth Chronik der Reichenau. 347 ff. und besonders den in Mones Quellensammlung Band II. gegebenen Bericht eines Conventualen des Klosters.

machen, was man in einer Zeit, in der das kaiserliche Oberregiment wenig mehr zu bedeuten hatte, ganz unbesorgt wegen der zeitlichen Folgen thun zu können glaubte. Hontheim leistete übrigens die ihm gebührender Weise auferlegte Retraktion,[1] aber die berüchtigten Emser Punktationen des Jahres 1786 zeigten noch, daß die akatholische Idee eine deutsche Nationalkirche gründen zu wollen, noch nicht aufgegeben war und leider gerade unter der hohen Geistlichkeit die meisten Anhänger fand.

Was nun im Allgemeinen die äußere Haltung des Reichsadels betrifft, so war man im 18. Jahrhunderte entschieden manierlicher geworden, als in den Zeiten kurz vor dem 30jährigen Kriege und nach demselben der Fall gewesen ist. Daß damals ein Theil der deutschen Edelleute fürchterlich verwildert war, läßt sich nicht in Abrede ziehen,[2] doch wird man bei Beurtheilung der uns überlieferten Züge die allgemeine Rohheit und Sittenlosigkeit nicht übersehen dürfen. Wie es an vielen Höfen damals aussah, wissen wir zur Genüge, freilich durch mehr oder minder im Style des Herrn Vehse gehaltene, also mit Vorsicht zu benutzende Bücher. Hat man hier auch einen nicht unbeträchtlichen Theil als Uebertreibung in Abzug zu bringen, so bleibt doch aus unverkennbar ächten Berichten ein langes Sündenregister. Nicht kürzer ist dasjenige der damaligen Geistlichkeit, der Gelehrten und Beamten, denen Willkühr, Härte, Hochmuth und Bestechlichkeit unverholen vorgeworfen wird. Rathsprotokolle und sonstige Akten zeigen uns, daß auch bei dem Stande der Handwerker Einfachheit und Mäßigkeit nicht unbedingt zu finden waren. Bekanntlich gestalten sich die städtischen Chroniken seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in wahre Hinrichtungs- und Marterverzeichnisse um, was einerseits auf eine fürchterliche barbarische Justiz, aber auf der anderen Seite

---

[1] Vergl. Alzog. 910 und Roßhirt in Aschbachs Kirchenlexikon II. 745 ff.

[2] Man vergl. z. B. die von Ph. Hufschmid in Müller und Falkes Culturgesch. Zeitschrift 1859. S. 417 ff. aus Akten gemachten Mittheilungen, oder die Beispiele grober Verbrechen aus den Jahren 1644, 1659, 1682 in der gründlichen Deduktion contra Potentiores S. 17 und 18 der Beilagen. Auf einem im Jahre 1700 zu Thurnau gehaltenen Ritterconvente des Kantons Gebürg war die Rede davon, daß einige Mitglieder der Ritterschaft ein so ärgerliches Leben führten „als ob die uralten, adeligen Freiheiten nur in lauter Ueppigkeiten und Laster zu treiben bestunden." Lünig part. Spec. cont. III. Absatz II. S. 215.

auch auf viele Verbrechen schließen läßt. Von der großen Verwilderung der Landvolkes weiß schon das 16. Jahrhundert zu berichten. Die Bewohner der im Jahre 1554 von zuchtlosem Kriegsvolke eingeäscherten Stadt Schweinfurt hatten nach der gleichzeitigen Aufzeichnung des Kilian Göbel durch das „unbarmherzig Landvolk“ ebenso viel zu leiden, als durch die Genossen des wüsten Albrecht Alcibiades. Die Bauern kamen nämlich massenhaft in die verbrannte Stadt und raubten das Wenige, was die Flammen übrig gelassen hatten. [1]

Nach dem dreißigjährigen Kriege und während desselben mögen die Zustände auf dem Lande auch nicht eben erbaulich gewesen sein. Professor Biedermann, dem Niemand zu große Vorliebe für die höheren Stände vorwerfen wird, sagt mit Recht in seiner Abhandlung über die allgemeinen Gesellschaftszustände in Deutschland vor dem dreißigjährigen Kriege: [2] „die herrschenden Leidenschaften und Ausschweifungen waren damals so ziemlich allen Klassen der Gesellschaft gemein. Unmäßigkeit im Essen und Trinken, [3] Völlerei und Sittenrohheit war die gewöhnliche Untugend ebensowohl des Edelmannes und Fürsten, wie des Bürgers und Bauers.“

Zu den Zeichen jener strengeren Einhaltung des äußeren Anstandes, von der oben die Rede war, gehört unter Anderem auch die allmählige Beseitigung der plumpen Raufhändel zwischen Edelleuten. Es geschah dieses insbesondere durch das Duell, [4] ein dem Namen wie der Sache nach ausländisches Herkommen, das mit dem das ganze Mittelalter hindurch vorkommenden deutschen Zweikampfe nicht verwechselt werden darf. Dieser war entweder ein völlig erlaubtes und geregeltes Rechtsmittel (Gerichtskampf), oder hievon das gänzliche Gegentheil, ein formloser, wilder Kampf, unmittelbar nach der Beleidigung. Das Duell dagegen ist erstlich stets eine unerlaubte Selbsthülfe, dann aber ein, durch Zuziehung von Zeugen und Uebersendung eines Cartells in bestimmte Formen gebrachter

---

[1] Reinhard, Beiträge zur Gesch. Frankens II. 251.

[2] Müller u. Falke Zeitschrift I. 92.

[3] Vergl. z. B. im Journal von und für Franken den Speisezettel bei einem den 18. u. 19. April 1654 zu Ehren eines jungen Cavaliers gehaltenen Leichenschmaus. II. 91 ff.

[4] Die »combats par appels et seconds« wie sie Brantome nennt. Göttinger hist. Magazin III. 635.

und hiezu eine Uebereinstimmung der Gegner voraussetzender Triumph der Etikette.

Bevor nun unter dem Einflusse ausländischer Sitte die Umgestaltung der allgemeinen Ansichten gründlich vollzogen war, wurden persönliche Beleidigungen, auch wenn sie schon einmal zum Gebrauche der Waffen geführt hatten, noch Jahre lang nachgetragen. [1] Im Jahre 1589 rauften sich Joachim von Zedwitz und Hans Hensa, der sich auch Kindsberger nannte, zu Thurnau. Der erstere hielt sich bei Hans Georg von Giech auf, der letztere bei Hans Adam von Kindsberg (Künsperg). Zedwitz hatte seinem Gegner das Knöchlein am Arme beinahe abgehauen, aber von demselben eine Kugel ebenfalls durch den Arm erhalten. Als nun beide wieder hergestellt waren, wollten sie sich nicht versöhnen, sondern gingen täglich mit der besten Wehr und Büchse bewaffnet aus, um Leib und Leben daran zu setzen, wenn sie sich wieder begegnen würden. [2]

Die Zeit, in welcher das eigentliche Duell bei uns einwanderte, ist noch nicht genau bestimmt, doch scheint das Edikt des Herzogs Ernst von Gotha vom Jahre 1646 eine der frühesten hieher gehörigen gerichtlichen Maßregeln zu sein. [3] Der fränkische Ritterort Gebirg faßte am 20. Juli 1660 Beschlüsse, Injurien und Duelle betreffend, und zwar in Anbetracht, daß dieselben so allgemein geworden seien, so daß sich Niemand durch kaiserliche Befehle oder die Ritterordnung davon abhalten lasse. [4] Im Jahre 1668 erschien eine

---

[1] Auch waren gröbliche Injurienschreiben so allgemein, daß der Kanton Gebürg im Jahre 1678 beschloß, dieselben, falls sie an das Direktorium gerichtet würden, nachdrucksamst zurückzuschicken. Lünig part. Spec. cont. III. Absatz II. S. 214.

[2] Das „Balgen" wird schon in der Reiterbestallung von 1579 verboten. Schmidt, neuere Gesch. IV. 138. Raufen ist ebenfalls gleichbedeutend mit sich schlagen, sich duelliren und wird in Oesterreich noch in diesem Sinne gebraucht. Im ehemaligen Deutschherrenschlosse zu Altshausen (Wirtemberg) las ich die Inschriften: „Wer Fried nit halt, Die Hand verfallt" und „Zu rauffen hier, Ist verbotten dir." Beide sind aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Die erstere steht unter einer Abbildung des bekannten Symbols des Burgfriedens (Hand auf dem Blocke, nebst Beil), die zweite unter zwei zierlichen gekreuzten Galanterie-Degen.

[3] Schreiben des Hans Stütz Vogt zu Cassendorf d. d. 1559. Sept. 21 und Antwort des Hans Georg v. Giech vom 27. Sept. bei Reinhard Beiträge zur Gesch. Frankens II. 73.

[4] Lünig, Reichsarchiv. Part. Spec. cont. III. Abs. II. S. 219.

allgemeine reichsabschiedliche Bestimmung gegen den Zweikampf, aber im 18. Jahrhundert ist er ganz allgemein [1] und zwar nach französischem Zuschnitte.

Hand in Hand mit der größeren Feinheit und Manierlichkeit, welche das 18. Jahrhundert beanspruchen darf, ging freilich auch eine gewisse Verweichlichung und Unmännlichkeit. Die nicht mit Unrecht so vielfach beanstandete Jagdleidenschaft des Adels muß daher, wenigstens von dieser Seite, insofern sie den Körper kräftigte, unbedingt in Schutz genommen werden. Freilich war es sehr vom Uebel, wenn die adeligen Herren ihre Vergnügungen auf Kosten ihrer armen Unterthanen befriedigten, allein auch hier wird man die empörendsten Züge von ungerechter und barbarischer Waldteufelei, wie sich der alte Rechtslehrer Justus Friedrich Runde ausdrückt, nicht in den reichsritterschaftlichen, sondern in den landesfürstlichen Gebieten finden. Die s. g. hohe Jagd auf Roth- und Schwarzwildbrett, welche die Felder der Bauern am meisten verwüstete und zu Jagdfrohnden die meiste Veranlassung gab, wurde ja der Ritterschaft von den fürstlichen Regierungen in der Regel bestritten. Die Fertigkeiten eines hirschgerechten Jägers, mit Einschluß der ganzen in Döbels merkwürdiger Jägerpraktika zu findenden Redeweise, gründlich zu erlernen, gehörte gewiß nicht mit Unrecht zu einer vollständigen, adeligen Erziehung, in einer Zeit, in welcher ein nicht ganz unbekannter Gelehrter allen Ernstes die Frage aufwerfen konnte, ob Nimrod in der That der erste Edelmann gewesen sei. Daß die jungen Edelleute Reiten, Fechten, Schießen, Tanzen u. s. w. lernten, war ebenfalls ganz in der Ordnung. Es waren diese Uebungen im Grunde genommen nur ein Ausfluß der in früheren Zeiten allgemein herrschenden Ideen über die Nothwendigkeit der Wehrhaftigkeit eines jeden Mannes. Im eigentlichen Mittelalter, bis in's 17. Jahrhundert herab, lernten auch die Bürger in der Regel Fechten und Schießen. Erst das Ende des dreißigjährigen Krieges legte die Waffen beinahe ausschließlich in die Hände eines besonderen, und aus deren Führung Beruf machenden Standes.

Wollte man dem deutschen Adel vorwerfen, es habe derselbe

---

[1] Götting, hist. Mag. III. 661. Im Jahre 1685 duellirten sich, wie es scheint, die Studenten schon auf den Universitäten. Wenigstens wurde ein junger Herr v. Schlieffen in diesem Jahre im Duell zu Frankfurt a. d. O. erstochen Müller-Falke Zeitschrift 1859. S. 455.

über die körperlichen Uebungen die wichtigere Seite der Erziehung seiner Kinder ganz vernachläſſigt, ſo würde man ihm Unrecht thun. Freilich war der durch Hofmeiſter und ſ. g. Informatoren geleitete Unterricht oftmals ein ſehr mangelhafter, zumal wenn die Eltern ſo beſchaffen waren, wie jener Landjunker, der in Rabeners Satyren einen Pädagogen für ſeine Söhne ſucht. Oeffentliche Anſtalten zur Erziehung junger Edelleute gab es dagegen mehrere. Unter dieſen hatten einige einen guten Namen. Beachtenswerth iſt namentlich ein von dem berühmten Gelehrten Veit Ludwig Freiherrn von Seckendorff für den Pfalzgrafen Carl Ludwig 1660 ausgearbeiteter Entwurf zur Errichtung eines adeligen Inſtituts, welches indeſſen nicht zur Ausführung kam. [1] Man wollte junge Leute von 12—18 höchſtens 20 Jahren aufnehmen und es ſollten hier auch die Söhne vornehmer Räthe, welche nicht von Adel ſind, herangebildet werden. Der Vorſteher des Inſtitus ſollte ein Edelmann ſein. Um die Erziehung wirklich zu einer vollſtändigen zu machen, ſchlägt Herr v. Seckendorff vor, ſein Augenmerk nicht nur auf das Wiſſen und Lernen der Knaben, ſondern auch auf deren Mores zu richten. Ebenfalls wird man nur beipflichten können, wenn ein beſtimmter und feſter Lehrplan anempfohlen wird. Im leidigen Geiſte der Zeit dagegen lag, daß bei Aufzählung der Lehrfächer die lingua gallica ihre Stelle vor dem deutſchen Stylus erhielt, der indeſſen doch nicht ganz vernachläſſigt werden ſollte.

Ein adeliges Seminar, welches ſich um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Würzburg befand, ſcheint eine gute Anſtalt geweſen zu ſein. [2] Im Jahre 1701 gründete ein Freiherr Groß von Trockau aus eigenen Mitteln die Ritterakademie zu Erlangen, deren Stiftungsvermögen dann die Grundlage der Univerſität wurde. [3] Fernerhin unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die bei den Jeſuiten erzogenen Söhne des katholiſchen Adels eine ſorgfältige und in ihren Grundzügen zweckmäßige Erziehung erhielten. Auch zeigt der für Wolfgang Dietrich von Beichling, den nachmaligen ſächſiſchen Miniſter, um das Jahr 1683 von einem ſtrengen und viel verlangenden

---

[1] Mone Zeitſchrift II. 144 ff. gibt das ganze Aktenſtück.

[2] Franz Ludwig v. Erthal Fürſtbiſchof von Bamberg und Würzburg, ein Lebensbild von Bernhard. Tübingen 1852. S. 2.

[3] J. L. F. Richter, Beiträge zur Urgeſch. Erlangens I. 3.

Vater entworfene Lehrplan, daß es Edelleute gab, die von ihren auf Universitäten befindlichen Söhnen Ordnung, Fleiß und gute Aufführung verlangten.[1] Dagegen soll freilich nicht in Abrede gezogen werden, daß thörichte Eltern unter den höheren Ständen im 17. und 18. Jahrhunderte vielfach bis zu dem Grade verblendet waren, um zu glauben, ein junger Cavalier dürfe nicht zu ernsten Studien angehalten werden. Solche Leute glaubten freilich sie hätten mehr als genug gethan, wenn sie ihre Söhne äußerlich dressieren ließen und dann, gewöhnlich in Begleitung eines Hofmeisters, zur unentbehrlich scheinenden Tour an die Höfe des Auslandes schickten.[2]

So etwa waren die inneren Verhältnisse der Reichsritterschaft während des Zeitraums vom westphälischen Frieden bis zur französischen Revolution beschaffen. Müssen wir freilich bekennen, daß die von uns beigebrachten Züge nicht genügen, um ein abgerundetes, hinreichend belebtes Bild einer traurigen Zeit zu gewähren, so dürften doch die Hauptursachen, wegen welcher sich das Leben unserer Voreltern in ziemlich engen Kreisen bewegte, wenigstens angedeutet worden sein. Die inneren Zustände gestalten sich denn doch auch nach äußeren Verhältnissen.

Der schlimmste Feind des deutschen Reiches und Wesens war jedenfalls Frankreich, welches den westfälischen Frieden nach der Schwierigkeit ausbeuten konnte.

Hätte nicht Frankreich dem Kaiser und dem Reiche durch seine Umtriebe in Ungarn und der Türkei gefährliche Feinde geschaffen, so wäre freilich an so etwas wie die Reunionskammern niemals zu denken gewesen. Diese bestanden bekanntlich aus Commissionen, deren Beschäftigung war, zu ermitteln, welche zum deutschen Reiche gehörigen Gegenden als Pertinenzen der Provinzen zu betrachten seien, die man an Frankreich im westphälischen Frieden hatte abtreten müssen.[3] Was das Schwert nicht hatte vollbringen können, sollte durch spitzige Federn geleistet werden. Der Brutalität der siegenden Heere folgte die Chikane und Rabulisterei der Rechtsverdreher auf dem Fuße nach.

Die tückischen Verbindungen Frankreichs mit der Türkei, diesem seit Jahrhunderten der christlichen Staatenfamilie Europas zur

---

[1] Müller-Falke's Zeitschrift 1859. S. 449 ff.

[2] Vergl. Biedermann in Müller-Falke's Zeitschrift 1856. S. 420.

[3] Philipps Reichs- und Rechtsgeschichte 396. Pütter Reichshistorie 853.

Schande gereichenden Pflegekinde perfider Diplomatie, sind bekanntlich schon sehr alt. Janssens treffliche Schrift [1] enthält nähere Angaben.

Als Alles gehörig vorbereitet war, — ein ränkevolles Werk, an dem seit K. Ludwig XI. fast ohne Unterbrechungen gearbeitet wurde und dem sich Männer von der Bedeutung eines Heinrich IV. und Richelieu mit voller Energie gewidmet hatten, griff Ludwig XIV. mitten im Frieden mit dem deutschen Reiche, das Elsaß an und riß eine Stadt nach der andern ab — blutende und jammernde Glieder des geschändeten Reichskörpers. Was der Nimmweg noch gelassen hatte, das nahm der Reißweg. So nannte man im Volke die bekannten Friedensschlüsse. Der zu Ryswick kam 1697 zu Stande und sicherte dem Könige von Frankreich seinen schnöden Raub. —

Allerdings hatte Frankreich im Elsaße schon im dreißigjährigen Kriege festen Fuß gefaßt und seine Position auch nach dem westphälischen Frieden nicht aufgegeben.

Die mit dem kaiserlichen Hause und mit dem Reiche geschlossenen Verträge waren mancher Deutung fähig [2] und nur so viel blieb unter allen Umständen sicher, daß Niemand den Stärkeren daran werde hindern können, seinen Willen auch als Recht zu proklamiren.

Die Ritterschaft im untern Elsasse, welche zur freien Ritterschaft des Reichs gerechnet wurde, während die im obern Elsaß landsäßig war, war in einiger Verbindung mit Schwaben, Franken und Rheinland geblieben. Sie unterwarf ihre Statuten im Jahre 1651, am 6. November, einer Revision [3] und erhielt am 20. Juni 1652 eine kaiserliche Bestätigung derselben. Kurz vorher hatte Kaiser Ferdinand III. ein Privilegium in Betreff der Befreiung von persönlicher Haft- und Güterbeschlagnahme verwilliget. [4] Auch genehmigte er die mit den drei anderen Ritterkreisen abgeschlossenen

---

[1] Frankreichs Rheingelüste und deutsch-feindliche Politik, Frankfurt 1861, besonders S. 5 und 14 ff.

[2] Pac. Monast. Art. 73—75, 79 u. 87. Strobel, Gesch. des Elsasses, IV. 477.

[3] Strobel V. 17. Ueber die älteren kaiserlichen Confirmations-Urkunden der Ritterschaft im Elsaß, ist zu vergleichen — außer Lünig's Reichsarchiv — J. J. Moser, Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft I. 12. 1. 15. I. 63 u. s. w.

[4] Es ist vermuthlich nur eine Erneuerung des bereits am 10. Febr. 1614 von K. Mathias erhaltenen und am 9. Nov. 1626 von K. Ferdinand II. erneuerten Privilegiums. Moser a. a. O. S. 63.

Verträge. Alle diese papierenen Rechte konnten aber wenig helfen, wie auch erfolglos blieb, daß sich Straßburg durchaus als eine deutsche Stadt fühlte und mit allen Kräften für das Deutschthum des Elsasses stritt. Auch die übrigen Reichsstädte daselbst zeigten eine gute Haltung. [1] Am 20. Juni 1673 stellte Condé sowohl der Ritterschaft als den Städten, in einem an Louvois gerichteten Briefe, das ehrenvolle Zeugniß aus, sie seien beide dem Könige von Frankreich sehr abgeneigt. [2]

Freilich als Straßburgs Stunde schlug, im Jahre 1681, finden wir unter den Gründen, durch welche sich die Stadt bewogen fühlte, auf eine Vertheidigung zu verzichten, auch hervorgehoben: die völlige Unmöglichkeit, vom Reiche Hülfe zu erlangen, die schon vor sich gegangene Anerkennung der königlich französischen Herrschaft im Elsaß durch die Kurfürsten von der Pfalz und von Trier, dem Bischof von Straßburg, sowie durch Hanau und die Ritterschaft. [3]

Was die weiteren Schicksale dieser Körperschaft betrifft, so genügt es wohl zu wissen, daß ihr bis zur Revolution unter französischer Botmäßigkeit einige politische Rechte blieben. [4]

Kläglicher hat sich das deutsche Reich wohl niemals gezeigt, als in jenen Tagen, in denen kaum die schändlichen Mordbrennereien in der Pfalz im Stande waren, einige Zornesgluth gegen die Räuber zu entfachen. Muß man auch, im Interesse der Billigkeit und historischen Wahrheit, die höheren Stände bei manchem ihnen gemachten Vorwurfe vertheidigen, so wird man es doch nicht vermögen, deren thatsächlich bewiesenen Mangel an patriotischem Sinne zu beschönigen. Es ist weltkundig, daß sich viele deutsche weltliche und geistliche, katholische und protestantische Fürsten um Frankreichs Gnade eifrig bewarben und sich unter der Form von Jahrgeldern geradezu bestechen ließen. Nicht minder ist sicher, daß der an die Höfe gezogene Adel daselbst im Strudel rauschender und geschmackloser Vergnügungen vielfach den Sinn für persönliche Würde verloren hat. Ebenso sicher ist aber endlich, daß gute Köpfe aus dem Bürgerstande, wie Wolfgang Menzel sich ausdrückt, in den Venusberg hineingezogen worden sind und als Gelehrte, Dichter, Künstler u. s. w. der Willkühr ihre

---

[1] Barthold Städtewesen IV. 476.
[2] Strobel V. 46.
[3] Strobel V. 130.
[4] Strobel V. 262.

Dienste verkauften. Die Höfe hatten nunmehr eine Bedeutung erhalten, welche alles Maaß überschritt, denn das ganze öffentliche Leben drehte sich zulezt nur um Hoffragen. An den Höfen wurde Alles entschieden. Das erste und größte Verdienst eines Ministers war, sich als ein gewandter Hofmann zu erproben; Justiz, Kriegswesen, Finanzen, Unterricht, mit einem Worte alle Funktionen des Staates wurden gehandhabt, wie es die am Hoflager gerade einflußreiche Partei wollte.

L'état c'est moi, lautete der bekannte Spruch Ludwig XIV. Die fürstliche Omnipotenz wurde auch in Deutschland in ein förmliches System gebracht und das historische Recht, die wohlerworbenen Befugnisse einzelner Stände und Gruppen galten nichts, wenn sich das tel est nôtre plaisir in anderer Weise vernehmen ließ, wurden verlacht, während man die Sarkasmen der Gewaltigen beklatschte. An die Stelle der alten oftmals schroffen Standesbesonderungen trat nunmehr, wesentlich unter französischem Einfluße, eine absolute Gleichheit, das heißt Rechtslosigkeit und Fügsamkeit unter den allerhöchsten Willen der irdischen Halbgötter, während man nach dem Willen des Allerhöchsten nur selten fragte. Wer durch Gnade emporgehoben und privilegirt war, durfte sich Alles erlauben, so lange er persona grata blieb. Hatte er aber, wie immer, aufgehört dieses zu sein, so schützte auch ihn nichts vor der willkührlichsten Mißhandlung. Man denke an das Schicksal des Wirtembergers Rieger und anderer gestürzter Günstlinge. Wenn alles Recht nur ein Ausfluß der Gnade sein, wenn Niemand völlig auf eigenen Füßen stehen sollte, so war freilich eine andere Praxis nicht wohl möglich. Die Privilegirten bildeten nunmehr eine eigene Kaste und drückten den „gemeinen Mann", auf den sie mit unendlichem Hochmuth herabsahen. Zu bestimmen, wer zu diesen Privilegirten gehörte, ist nicht eben leicht. Sicher ist jedenfalls, daß nicht die Geburtstände und nicht das an soliden, tüchtigen Dingen bewiesene Verdienst sicher in die Reihen der Begnadigten führten, denn der gewesene Mundkoch konnte in kurzer Zeit sowohl dem gelehrten Hofrathe als dem Sechszehnahnenkinde den Vortritt streitig machen und über alle zusammen erhob sich vielleicht in Bälde ein welscher Tanzmeister oder ein Perrückenmacher. Hiebei vergiftete das zuchtlose Maitressenwesen alle Sitte und führte einen jämmerlichen, jedes poetischen Reizes baaren, weil durchaus sexuellen und prosaischen Weiberkultus herbei.

Möge man immerhin die von deutschen Edelleuten in jenen bitterbösen Zeiten beschrittenen Irrwege hellauf beleuchten; Niemand wird hiedurch zu Schaden kommen, wenn man schlüpfrige Pfade genauer kennen lernt. Nur sollte man in diesem Falle auch nicht versäumen, es getreulich zu notiren, wenn nicht in den Reihen der Aristokratie geborene Personen sich mit derselben in allen noblen Standesunsitten nicht nur messen konnten, sondern die Edelleute sogar übertrafen. Der Beamtenstand zählte damals eine große Menge von Bauernschindern, deren ganzes Thun und Lassen drückender und schädlicher war, als dasjenige einiger roher Junker, die durch die Saatfelder hetzten. Die Gelehrten, unter denen ja sehr bedeutende Leute Gnadengelder vom Könige von Frankreich empfingen, lieferten ebenfalls ihr Contingent in die Reihen der durch Mangel an deutscher Gesinnung und Ehrenfestigkeit gebrandmarkten Personen, und gefeierte Künstler vergaßen sich soweit, daß sie kaum noch etwas anderes waren, als bezahlte Diener einer faunenhaften Wollust. —

Solchen ständischen und gesellschaftlichen Verhältnissen entsprach natürlicher Weise das politische Treiben vollkommen. In den fürstlichen Ländern ließ man die Landstände nach und nach einschlafen, oder übertrug wohl auch deren Gerechtsame an ständige, in der Regel ziemlich egoistische Ausschüsse. Ein Repräsentativsystem im modernen Sinne lag diesen Landständen überhaupt nicht zu Grunde. Es waren dieselben eigentlich nur eine Aristokratie des geschlossenen Grundbesitzes und bestanden demgemäß aus der landsäßigen Ritterschaft, den Prälaten und den Vertretern der Städte. War ihnen auch die ganze Zeitlage keineswegs günstig, so muß doch anerkannt werden, daß sie ihre Rechte zuweilen mit Nachdruck und Würde zu behaupten wußten. Namentlich war dieses in Wirtemberg der Fall, woselbst die Landschaft die absolutistischen Gelüste mehrerer Herzoge und ihrer Minister mannbar bekämpft hat, obgleich ihr, und zwar insbesondere dem engeren Ausschusse, bei diesen nicht zu vermeidenden Kämpfen, ein etwas kleinliches und egoistisches Verfahren vorgeworfen werden kann. [1]

Noch unerfreulicher war aber der Zustand derjenigen Organe, durch welche die Einheit des Reiches hätte dargestellt werden sollen.

---

[1] Vergl. Pfaff, Fürstenhaus und Land Württemberg 144.

In Regensburg saßen, wie Janssen sehr bezeichnend sagt,[1] diplomatische Briefträger, die keine National-Interessen kannten und keine zu leiten wußten, kleine Interessen im großen Style verfochten und manchen Tag damit verdarben, ob die fürstlichen Gesandten rothe Sessel beanspruchen konnten, wie die kurfürstlichen, oder nur grüne an der Tafel haben sollten.[2] Ebenso kläglich war das Reichskammergericht beschaffen. Nachdem dessen Mitglieder in Speier 1689 durch den Mordbrenner Melac ihre schönen Aktenberge in Flammen aufgehen sehen mußten, fanden sie 1691 in Wetzlar ein Asyl, allein unter sehr schlimmen Vorbedeutungen. Die beiden Präsidenten, ein Graf Solms-Laubach und ein Freiherr v. Ingelheim, entzweiten sich nämlich wegen der Aufnahme eines von Kurbayern präsentirten Assessors dermaßen, daß im Jahre 1703 das ganze Gericht hiedurch in Stillstand gerieth, da die insgesammt wieder einander aufgebrachten Mitglieder nicht mehr miteinander zu Rath gehen wollten.[3] Ueberdieß krankte das höchste Reichsgericht an vielen inneren Schäden. Nach Pütters Angaben konnte man für sage 70,000 Reichsthaler jährlich nur 17 Assessoren anstellen. Es mußten also die Gehalte, namentlich des Kammerrichters und des Präsidenten, sehr bedeutend sein. Rechnete man nun auch, daß jeder Assessor jährlich 10 Relationen zu Endurtheilen fertig brachte, so waren dieses 170 Fälle, während ein Jahr in das andere gerechnet, immer 230 bis 250 neue Sachen hinzukamen, so daß also jedes Jahr 50 bis 70 Prozesse auf die lange Bank geschoben wurden.[4]

Man machte damals den schlechten Witz, in Wetzlar sei der Brauch, die Aktenbündel an aufgespannte Seile zu hängen. Hiebei handle es sich nur darum, welches Seil zuerst abfaule, denn die herabgefallenen Akten würden dann gelesen und bearbeitet.

Da sehr viele reichsritterschaftliche Familien Prozesse beim Reichskammergerichte zu führen hatten, theilten sie natürlich das allgemeine Loos der auf die überaus langsamen Entscheidungen

---

[1] Frankreichs Reichsgelüste 62.

[2] Nicht uninteressante Einzelheiten über die Zustände in Regensburg, um die Mitte des 18. Jahrhunderts, findet man in Keyßlers Reisen S. 1430 ff.

[3] Pütter, Entwickelung der Staatsverfassung II. 411. Seit 1550 wurden dem eigentlichen Präsidenten oder Kammerrichter zwei (Vice-) Präsidenten beigegeben. Sie wurden vom Kaiser ernannt. Zöpfl, Rechtsgeschichte 528.

[4] Pütter, a. a. O. II. 415.

dieses Tribunals angewiesenen Parteien. Sieht man sich in irgend einem Compendium der Reichsgeschichte nach der größeren Sorte der kleinen Händel um, mit denen man sich im Reiche das Leben verbitterte, während der Reichsfeind nicht nur an den Thoren lauerte, sondern dieselben mit frecher Hand gesprengt hatte, so bekommt man zugleich einen Begriff von der Trostlosigkeit der ganzen Zeit. In die Periode Kaiser Leopolds (1657—1705) fallen unter anderen nachfolgende Ereignisse. Zuerst, noch in dem der Regierung des genannten Kaisers vorausgehenden Interregnum, ein langwieriger und heftiger Vikariatsstreit zwischen Bayern und der Pfalz. Hierauf 1657 der Krieg des Bernard von Galen, Bischofs von Münster und seiner Bundesgenossen, mit der Stadt Münster, sowie eine von Kurmainz bewerkstelligte Ueberwältigung der renitenten Stadt Erfurt.[1] Kurpfalz führte mit den benachbarten Reichsständen bittere Händel wegen des s. g. Wildfangrechts,[2] bis endlich — Schweden und Frankreich vermittelten![3] Auf Schweden hatten auch die Erfurter gerechnet.

Auch der 1665 im Hause Braunschweig-Lüneburg ausgebrochene Successionsstreit führte zu einer Vermittelung der beiden genannten Mächte. Der freien Reichsstadt Bremen durfte Schweden 1666 zumuthen, auf ihre Reichsfreiheit zu verzichten. Man ängstigte die Bürgerschaft durch Beschießung mit glühenden Kugeln.

Im Kurfürstenthum Köln standen die Sachen 1670 so, daß der Kurfürst sich auf die Franzosen verließ, die Stadt aber auf die Holländer hoffte.

Als tragikomisch muß man aber wohl bezeichnen, daß gerade damals, als das Reich im Felde wenig Ehre erwarb, das dem Kurfürsten von Hannover zugedachte Reichs-Erzbanneramt zu gewaltigen Federkriegen Veranlassung gab. Der große Leibnitz focht für das

---

[1] Ueber die Zustände in derselben gibt interessante Aufschlüsse die Relation des kaiserlichen Reichsherolds Jakob Lidl von Schwanau, 1663 Oktober 8, bei Falkenstein Historie von Erfurth II. 885. Besagter Reichsherold wurde nämlich abscheulich mißhandelt. Vergl. auch Barthold IV. 472.

[2] Unter diesem Namen beanspruchte die Pfalz auch in den benachbarten Landen das Recht zu besitzen, über Fremde, die sich erst in jenen Gegenden niedergelassen hatten, verschiedene Rechte der Leibeigenschaft ausüben zu können. Pütter, Reichshistorie 807.

[3] Pütter a. a. O. 808.

Haus Hannover, Kulpis dagegen für die den Herzogen von Wirtemberg zukommende Reichssturmfahne (1695).

Im gleichen Jahre entstand im Oberrheinischen Reichskreise wegen des Direktoriums ein so heftiger Streit, daß Hessen-Cassel sich eigenmächtig absondern konnte. Die Veranlassung wurde durch confessionelle Eifersucht gegeben.

Es werden diese wenigen Beispiele genügen, um den Zustand kläglicher Zerrüttung, in dem sich der Reichskörper befand, anschaulich zu machen. Auch dürfte die staatsrechtliche Stellung der Reichsritterschaft durch dieselben im Allgemeinen charakterisirt sein. Die wenigen Männer, welche sich während der langen Regierungszeit Kaiser Leopolds als einsichtsvolle und glückliche Feldherrn hervorthaten und sich also um das besonders auf ein gutes Schwert angewiesene Reich große Verdienste erwarben, waren Ausländer, wie Montecuculi, oder sie gehörten dem Fürstenstande an; ein Umstand, welcher auch wieder dazu beitrug, das System der Territorialmächte innerhalb des Reiches zu kräftigen. [1] Unter diesen Fürsten zeichneten sich besonders aus Markgraf Ludwig von Baden und Kurfürst Max Emanuel von Bayern; der Letztere sollte freilich in der Folge eine keineswegs erbauliche Stellung zu seinem Kaiser annehmen. — Daß unter solchen Umständen kleine Leute brutalisirt, je nach Ermessen persönlich mißhandelt wurden, wenn sie sich auf den Standpunkt des Rechts stellen wollten, ist leicht einzusehen. Die Reichsritterschaft konnte daher von besonderem Glücke sagen, daß sie überhaupt noch bestehen durfte und von einem wirklichen Einflusse derselben konnte damals nur sehr bedingter Maaßen die Rede sein. —

Gleichwohl ist im Jahre 1707 in den reichsfürstlichen Kanzleien eine gegen die Reichsritterschaft gerichtete Bewegung wahrzunehmen. Die sämmtlichen Nassau'schen Häuser, Sachsen-Eisenach und die Grafen von Wied beschwerten sich und suchten den Herzog Eberhard Ludwig von Wirtemberg ins Interesse zu ziehen. Die Beschwerden betrafen zunächst die Ritterschaft in der Wetterau, der man vorwarf, sie lasse sich vom Reichshofrathe (!) dazu verführen, den

---

[1] Daß die fränkische Ritterschaft, statt der von den andern Ritterkreisen bezahlten Charitativ-Subsidien im Jahr 1674 eine Compagnie von 130 Reitern stellte, kann sogar als Gegensatz zur alten Streitbarkeit des Reichsadels aufgefaßt werden. Moser, neueste Geschichte I. 327. Es waren diese Reiter natürlich gewordene Leute.

genannten Landesherren das Besteuerungs- und Schatzungsrecht und die Landsäßigkeit zu widersprechen. Sattler, welcher uns diese Angelegenheit berichtet, bedient sich ohne Zweifel aktenmäßiger Ausdrücke. Wir lassen, zugleich als Probe der damaligen Juristensprache, seinen Bericht hier folgen. „Sie (die Grafen von Nassau u. s. w.) verlangten von Herzog Eberhard Ludwigen Beistand, weil die meisten Reichsstände für nöthig hielten, daß man wider eine solche ungerechte neue Anmaßung nicht einen allein oder wenige schreien ließe, sondern gegen dergleichen allgemeine und unleidenliche Angriffe durch gemeinsame Vorstellung aus einem Munde spräche, allem widrigen ein für allemahl protestierte und reservando derb condradicierte und rund heraus erklärte, daß auf ungültige Privilegia sich gründende nichtige Mandata, processus sententias aliasque vias et modus die Stände wider alles Recht und Billigkeit gebracht würden, mithin man solche nicht achten, sondern communi consilio et ope auf das Kräftigste dagegen schützen, auch wider die Vasallen, welche an dergleichen Ansprüchen heimlich oder öffentlich einigen Theil nehmen, mithin eine offenbare Felonie begiengen, ad privationem feudorum verfahren sollte. Worüber man sich in einen beständig währenden Correspondenz-Verglich sich einzulassen und kraft dessen unter Direktion eines oder zweier der Vornehmsten über alles darin vorgehendes fleißig zu communicieren, auch wo Noth wäre Zusammentretung der Räthe anzustellen, das Behörige jedesmal gemeinschaftlich zu beobachten und gegen alles Widrige bei dem Recht einander standhaft zu handhaben hätte. Der Herzog war auch diesen Weg wider diese gemeinsame Reichs-Plage das gemeine Interesse zu besorgen und zu betreten nicht ungeneigt. [1]

Sattler bemerkt bei einer andern Veranlassung, ebenfalls zum Jahre 1707, daß die sogenannte Reichsritterschaft und durch diese der Reichshofrath in dieser Zeit den Reichsständen vielen Verdruß verursacht hätten. Die Ritterschaft im Westerwalde habe nämlich auf dem Reichstage ein Memorial ans Licht treten lassen, aus dem man ganz deutlich sehe, daß den Reichsständen ihre Unterthanen mit dem jus collectandi entzogen werden sollten und daß man sich dem Kaiser unter allerlei Scheingründen unterwerfen wolle, da der Reichshofrath hiebei Partei und Richter zu gleicher Zeit sein wolle,

---

[1] Sattler, Wirtembergische Gesch. Herzoge XIII. 72.

müßten die Reichsstände immer den Kürzeren ziehen. [1] Daß auch von Seiten der Reichsritterschaft unbegründete Gesuche ab und zu eingereicht worden seien, läßt sich allerdings vermuthen. Im großen Ganzen aber war sie sicherlich nicht der aggressiv auftretende Theil, denn sie fristete, wie gesagt, kümmerlich ihr rechtliches Dasein.

Indessen hatte sie es doch zu Stande gebracht, daß ihrer in dem 1664 entworfenen Projekte einer ständigen kaiserlichen Wahl-Kapitulation [2] gedacht wurde. Man versprach ihr: der Kaiser wolle sie bei ihren Rechten lassen; ihre Privilegien und Freiheiten confirmiren; ihre Unterthanen nicht von ihrer Jurisdiktion und schuldigen Leistungen befreien; bei Klagen wegen Schwächung ihrer Immediadität prompte Justiz angedeihen lassen u. s. w. [3] Es wurde zwar dieses Projekt kein eigentliches Reichsgesetz, aber doch im Jahre 1671 im Ganzen angenommen. Die Kurfürsten behielten sich freilich das Recht vor, bei einer jeden Neuwahl Zusätze zu machen, was man im geschmackvollen Juristenlatein das jus adcapitulandi nannte. [4] Die wesentlichsten Punkte des Projekts finden sich noch in der dem Kaiser Franz II. vorgelegten, also letzten Wahlkapitulation des Jahres 1792, gewährten aber der Reichsritterschaft lediglich nur was Papier zu gewähren vermochte. [5] Waren nun auch die Reichsfürsten im Allgemeinen der freien Reichsritterschaft nichts weniger als günstig gesinnt, so hegte doch der Kurfürst Anselm Franz, aus dem Hause Ingelheim, die Absicht dem ritterschaftlichen Körper Sitz und Stimme auf den Reichstagen und zwar im fürstlichen Collegium

---

[1] Wirtembergische Gesch. Herzoge XIII. 84.

[2] Zu der Folge richtete die Reichsritterschaft bei jedem Thronwechsel eigene Schreiben an die Kurfürsten mit der Bitte, sie möchten ihre Gesandten in favorem ordinis equestris instruiren und keine den Gerechtsamen der Körperschaft schädliche adcapitulationes vornehmen. Die gleichzeitige Abschrift eines solchen Schreibens vom 2. März 1741 im Archiv des german. Museums. Ueberhaupt unterhielt sie diplomatische Verbindungen mit allen möglichen Fürsten. Wenn Keyßler zu trauen ist (Reisen S. 71), so hätte König Georg I. von Großbrittanien, im Jahre 1713 beim kaiserlichen Hofe in Wien für die Reichsritterschaft gewirkt. Auch soll die schwäbische Reichsritterschaft einen Herren von Huldenberg, der mit dem kaiserlichen Minister Grafen Sinzendorf verhandelte, aus Dankbarkeit unter die Zahl ihrer Mitglieder aufgenommen haben.

[3] Moser neueste Geschichte der Reichsritterschaft I. 289.

[4] Zöpfl Rechtsgesch. 532.

[5] Vgl. bei Oertel Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches die besagte Capitulation, besonders Art. I. §. 10. Art. IV. §. 19. Art. VIII. §. 16. Art. XV. §. 6 u. s. w.

zu verschaffen.[1] Er ließ daher durch seinen Kämmerer den Freiherrn Johann Rudolph von Ow, der sich im Jahre 1687 als Abgeordneter der schwäbischen Ritterschaft am kaiserlichen Hof zu Wien befand, in diesem Sinne unterhandeln und hob in einem von Moser mitgetheilten an den Kaiser gerichteten Schreiben (1687, August 5) die Verdienste und Qualifikation der Ritterschaft nachdrücklich hervor.[2] Das einzige Mittel, um die Reichsritterschaft wirklich einigermaßen vor Gewalt sicher zu stellen, meinte Kurfürst Anselm, sei eben das jus sessionis et voti bei Reichs- und Kreistägen. Er mochte in der That nicht unrecht haben, denn wenn sich auch nicht erwarten ließ, daß durch einige wenige Stimmen bestimmte Erfolge erzielt würden, so mußte es doch die Stellung der ganzen Körperschaft heben, wenn sie bei den Reichsbeschlüssen beigezogen wurde. Eine solche Hebung des reichsritterschaftlichen Standesbewußtseins that aber sehr Noth, denn die von einem fränkischen Ritterorte im Jahre 1650 vorgebrachte Klage, daß der junge Adel keine Wissenschaft des ritterschaftlichen Wesens mehr erlange, noch erlangen wolle,[3] mochte so ziemlich auf alle Distrikte Anwendung finden. Kurfürst Anselm sieht nun freilich den Ruin des bedrohten Körpers hauptsächlich nur in den „unglücklichen und veränderlichen Zeiten“ und rügt „der Mächtigeren gewaltsame und vordringende Usurpationes“, durch welche die gänzliche „Zertrennung und der völlige Untergang der Reichsritterschaft fast klar vor Augen liege.“ Ein etwas tiefer eindringender Blick hätte allerdings auch die in einzelnen Ritterkantonen eingerissene ledige Unordnung, den Mangel an Respekt gegen die eigenen, selbstgewählten Direktoren und Räthe, den zum Theil verwahrlosten Finanzhaushalt und andere Uebelstände treffen müssen.[4] Vermöge seines Projekts hätte die Reichsritterschaft bei Reichsconventen drei, bei Kriegstagen aber nach der Zahl ihrer Kantone, vierzehen Vota erhalten sollen. In einem an andere Reichsstände gerichteten Ausschreiben vom 6. August des gleichen Jahres sagt Kurfürst Anselm, „Wir erinnern uns zwar derjenigen

---

[1] Nach Pütter Reichshistorie 873 stehen die Verhandlungen bei Londorp Tom. XIII. und in Lünigs Staatsconsilien II. 1096.

[2] Neueste Gesch. der Reichsritterschaft I. 368 ff.

[3] Lünig Part. Spec. cont. III. Abs. II. S. 215.

[4] Dieselben dauerten auch in der Folge noch fort. Man vergleiche z. B. Mosers vermischte Nachrichten S. 419. 435 ff. 450 ff. u. s. w.

Pflichten, womit wir unserem Erzstifte verbunden gutermassen, und lassen uns desselben Wohlfahrt wie billig tief zu Herzen gehen, selbige aber durch Unterdrückung des nun fast in praecipitio stehenden Reichsadels, adeoque cum injuria tertii zu suchen, achten wir weder Recht, noch auch dadurch unserem Erzstifte wohl vorgestanden zu sein." [1] Daß diese einem deutschen Fürsten mehr als alle Regierungsweisheit eines Richelieu zur Ehre gereichende Ansicht, eine weitere Unterstützung in dessen Meinungen über das Gedeihen der Stifte fand, thut nichts zur Sache. Sollten die Erz- und Hochstifte ihrer kirchlichen Bestimmung völlig entsprechen, so mußte vor Allem der, in denselben fast ausschließlich zu Geltung kommende Reichsadel, einer schärferen Zucht unterworfen werden, als in der Regel der Fall war. Anselm betont, in etwas bedenklicher Weise, den Glanz (splendor) der Stifte. Dieser freilich mochte durch vornehmer Leute Kinder gehoben werden können. Das Gedeihen der kirchlichen Anstalten aber ist durch das Sechszehnahnenthum sicherlich nicht befördert worden.

Aus den dem Kurfürsten von Mainz [2] ertheilten Antworten, ersehen wir, daß der Bischof von Bamberg (Marquard Sebastian Schenk von Stauffenberg) völlig beistimmte. Ein gleiches geschah auch vom Bischofe zu Würzburg (Johann Gottfried von Guttenberg), doch wird hier schon das „Quomodo" etwas hervorgehoben. Es war allerdings nicht leicht, Mittel und Wege zu finden, um die Mehrzahl der Fürsten zur Zustimmung zu veranlassen. Kurpfalz behielt sich vor, zuerst mit seinen Agnaten und anderen Kur- und Fürsten des Reiches zu communiciren. Der Bischof von Eichstätt dagegen (Johann Eucharius Schenk v. Castell) stimmt wieder völlig bei, deßgleichen auch die Bischöfe von Constanz (Johann Franz von Prasberg) und Augsburg (Johann Christoph v. Freiberg). Baden-Durlach holte sich Rath bei Kurpfalz, welches sich am 19. Oktober 1687 dahin aussprach, „die Reichsritterschaft werde mit ihrem Desiderio, zu Sr. Kaiserlichen Majestät eigenem Präjudiz, schwerlich

---

[1] Moser a. a. O. 382.

[2] Zwischen der Reichsritterschaft und Mainz scheint schon längere Zeit ein näheres Verhältniß obgewaltet zu haben. Schon im Jahre 1653 war ein Projekt gemacht, vermöge dessen sich Mainz, Trier und verschiedene Bischöfe, Aebte und Prälaten, mit der freien Reichsritterschaft enger verbinden wollten, um sich gegenseitig in ihrer Dignität zu erhalten. Moser a. a. O. 217.

reüssiren." Der Herzog von Mecklenburg-Güstrow fand das ritterschaftliche Vorhaben denen fürstlichen Häusern präjudizirlich und auch die Reichsstädte, wie aus einer Correspondenz zwischen Frankfurt und Nürnberg hervorgeht, [1] wollten die Ritterschaft nicht gehoben wissen.

Die Gründe, welche man gegen die Reichsstandschaft der Ritterschaft vorbrachte, sind allerdings zum Theile nicht unerheblich, zum Theile aber auch rein formeller, selbst kleinlicher Art. Aus dem Umstande, daß die Ritterschaft seit mehr als 150 Jahren weder bei Reichs- noch bei Kreistägen erschienen sei, noch habe erscheinen dürfen, konnte freilich mancherlei gefolgert werden. Der verwundbarste Fleck war aber wohl, daß die Ritterschaft, selbst vor ihrer Nichtbetheiligung bei den genannten Conventen, fast wie von einem besonderen Privilegium gesprochen hatte und daß man vermuthen konnte, man werde sich von ritterschaftlicher Seite auch dieses Mal, den finanziellen Opfern zu entziehen suchen.

Ohne bestimmten Matrikularanschlag zu haben, konnte man nicht wohl zu den Reichsständen, namentlich in sog. Collektensachen, als ein vollwichtiges Glied hinzutreten. Ein Gleiches galt auch in Beziehung auf das Kammergericht, zu dessen Sustentation von der Reichsritterschaft nichts geleistet wurde, und bei welchem sie auch keinen Beisitzer (Assessor) zu ernennen hatte. [2]

Die Reichsstände suchten daher geltend zu machen, daß die Reichsritterschaft, wenn sie auch einen Matrikularanschlag übernehmen würde, doch schwerlich werde leisten wollen, was von den Städten geleistet werde. Bei den schwedischen Satisfaktionsgeldern habe, um ein Beispiel zu geben, die Ritterschaft nur 30,000 Gulden beigetragen, während eine einzige Stadt 200,000, einige andere 120,000, und einige ziemlich mittelmäßige Städte doch jede mehr als alle drei Ritterkreise hätten zahlen müssen. [3]

---

[1] Moser a. a. O. 391 ff.

[2] Moser a. a. O. 403. Obgleich die Assessoren zum Theile von den Fürsten präsentirt wurden, waren sie doch für ihre Person vollständig reichsfrei und keiner landesherrlichen Obrigkeit Rechenschaft schuldig. Die Zahl dieser Beisitzer stieg bis zu 50 Personen, allein dieselbe war niemals voll. Seit dem Jahre 1550 wurden dem Kammerrichter zwei Präsidenten beigegeben. Die eine Hälfte der Beisitzer sollte katholisch, die andere protestantisch sein. Zöpfl, Rechtsgesch. 528.

[3] Moser 405.

Die Tendenz sich, sogar bei allgemeinen Calamitäten, auf seine Standesvorrechte zu berufen, und vermöge derselben, nichts leisten zu wollen, war allerdings vorhanden. Dieselbe hängt indessen mit der ganzen Zeit- und Weltlage so enge zusammen, daß man sie billiger beurtheilen sollte, als in der Regel zu geschehen pflegt. Es war nicht nur die Ritterschaft des Reichs, welche sich bei allgemeinen Leistungen für dasselbe egoistisch zurückhielt. Auch wohlhabende Städte stellten zuweilen ihre Gesuche „pro moderanda matricula," das heißt auf Herabsetzung der zu entrichtenden Reichssteuer; Klöster und Prälaturen verschanzten sich ebenfalls hinter ihre Privilegien und Gerechtsame und auch die Reichsfürsten waren selten opferwillig für das Ganze. [1]

Wenn die Reichsritterschaft mit besonderer Zähigkeit an ihren Exemptionen und Privilegien festgehalten haben sollte, so ist dabei doch zu ihrer Entschuldigung zu sagen, daß sie weit weniger als die mächtigen Stände vom schützenden Rechtsboden abweichen durfte. Kleine Zugeständnisse konnten schlimme Folgen haben.

Verließ die Reichsritterschaft einmal den Rechtsboden, der sie schützte, so war gar nicht abzusehen, bis zu welchem Grade sie werde in Anspruch genommen werden. Es fehlte überhaupt an einer billigen und der Leistungsfähigkeit entsprechenden Austheilung der Lasten.

Was ohne Zweifel auch dazu beitrug, daß die Städte sich gegen den Wunsch der Ritterschaft sträubten, das waren die sehr unerquicklichen Rangstreitigkeiten, von denen später die Rede sein wird.

Bei so gestalteten Verhältnissen war es gewiß nicht möglich, daß die Ritterschaft zur Reichsstandschaft gelangte. Das Projekt blieb unausgeführt. —

Eine gehässige Stimmung auch von Seite mehrerer deutschen Reichsfürsten zeigte sich bei der Wahl Josephs I. zum römischen Könige (1689). Kurpfalz bemerkte damals: da von Seiten der Reichsritterschaft, in Verbindung mit kurfürstlichen und fürstlichen Höfen, stark daran gearbeitet werde, den Fürsten in ihr Eigenthum zu greifen, und dieses namentlich in Lehenssachen der Fall sei, so sollte man einen Passus zur Sicherung des lehensherrlichen Obereigenthums (dominium directum) in die Capitulation einfließen

[1] Vergl. Häusser deutsche Gesch. I. 65.

lassen, und wurde in diesem Antrage von Kurbayern unterstützt, während Trier und Sachsen widersprachen.

Sehr unangenehm waren auch die Kreisstände Schwabens durch die ritterschaftlichen Privilegien in Betreff der Einquartierungslast berührt. Man beschuldigte den Kaiser, daß er sowohl seine vorderösterreichischen Hauslande, als auch die Ritterschaft zu sehr begünstige, und brachte es auch dahin, daß diese etwas mehr angestrengt wurden. [1]

Allerdings scheint das mit dem kaiserlichen Hofe getroffene Abkommniß wegen der Quartierlast diese so ziemlich auf die Länder der Fürsten gewälzt zu haben. — Wie hemmend es auf die ganze Kriegsführung einwirken mußte, wenn man reichsritterschaftliche Orte unter keinen Umständen mit Truppen belegen sollte, bedarf wohl keiner näheren Bemerkung. Dem Kreis-Oberstlieutenant von Freudenberg ließ der kaiserliche General Graf Caprara am 20. November 1691 eine Ordre zugehen, vermöge dessen ihm gedroht wird, er werde beim Kopfe genommen werden, wenn er sich unterfange, reichsritterschaftliche Orte wirklich zu beziehen. Auch habe derselbe die österreichische Landschaft „in allweg zu verschonen". Der Kaiser billigte indessen diese Ordre seines Generals nicht, sondern legte ihm in einem Handschreiben vom 12. Dezember auf „eine proportionirte Gleichheit zu halten und solche Austheilung zu observiren, daß sich kein Theil über Partialität beschweren könne." [2] Dieses mochte freilich sehr gut gemeint sein und sich in Winterquartieren und dergleichen wohl ausführen lassen. Wie aber, wenn der Feind drängte und es galt, ihm durch zweckmäßige Aufstellung die Stirne zu bieten? Im besagten Jahre 1691 war übrigens die Vertheilung der 12,063 Pferdsportionen so eingerichtet, daß Wirtemberg mit acht Aemtern 3000 Portionen, die Hegauische Ritterschaft 1482, die Neckar'sche Ritterschaft 244, die schwäbischen Kreisstände 4900, Villingen 300, und die schwäbisch-österreichischen Stände 2137 Portionen zu übernehmen hatten. [3]

Bedenkt man, daß die Reichsritterschaft noch überdieß Charitativsubsidien zahlte, so kann man gewiß nicht sagen, daß sie von den Leiden des Kriegs gar nicht betroffen worden sei. —

---

[1] Moser 464 ff.
[2] Moser 474.
[3] Moser a. a. O.

Auch im Jahr 1693 beklagte sich die schwäbische Ritterschaft bei dem kaiserlichen General Markgraf Ludwig von Baden wegen des gemachten „Postirungs-Projektes“, und derselbe erließ an mehrere Generale eine Ordre, vermöge welcher die besagte Körperschaft, die jedesmal das Ihrige „ganz willfährig und rühmlich beigetragen habe,“ fernerhin bei gutem Willen erhalten und ihr von den hochlöblichen Ständen nichts Weiteres aufgebürdet werden solle. [1]

Dem schwäbischen Kreise wurde damals vorgeworfen, er habe zweien seiner Obersten befohlen, bei Verlust ihrer Chargen, mit vier Compagnieen in das ritterschaftliche Gebiet einzurücken, und sich hiebei um die kaiserliche Generalität und deren Ordre nichts bekümmert.

Den kaiserlichen Generalen blieb, bei solchen, aller militärischer Subordination zuwiderlaufenden, und ihren Wirkungskreis hemmenden Umtrieben, freilich nur die äußerste Strenge gegen die kreisständischen Oberoffiziere übrig. Diese mochten dann zwischen der Ungnade ihrer Fürsten und derjenigen des Generalissimus wählen. Daher die so rauh, ja grob lautende Ordre des Grafen Caprara „als in widrigem der Herr Oberstlieutenant zu wissen hat, daß derselbe nicht der erste seie, welcher wegen Uebertretung Ihrer kaiserlichen Majestät Befehl bei dem Kopf genommen worden und solches ich gegen demselben, wann auch der Crays dawider wäre, mit allen möglichen Mitteln exequiren werde, davor Derselbe sich also zu hüten und meiner Ordre gebührend nachzukommen wissen wird“.

Aber auch der Reichsritterschaft war es damals beschieden, zwischen zwei Feuern gestellt zu sein. Von Wien aus machte man es ihr zur Pflicht, daß sie sich nicht von den Reichsfürsten vergewaltigen lasse, [2] und aus den Residenzen der Fürsten kamen strenge Befehle. So ließ die wirtembergische Regierung, die sich überhaupt durch barsches, rücksichtsloses Wesen hervorgethan zu haben scheint, am 13. Januar 1691 an alle Vasallen den Befehl, „mit guter, dieser

---

[1] Moser a. a. O. 494.

[2] Als ein Herr von Schirnding seine reichsritterschaftlichen Güter dem Markgrafen von Brandenburg-Beireuth landsässig machte, erhielt die fränkische Reichsritterschaft im Jahre 1728 deßhalb von Wien aus einen kaiserlichen Verweis, sowie die Auflage in zwei Monaten Näheres zu berichten, da es sonst der Ritterschaft zu schwerer Verantwortung gereichen müsse, daß sie ihren Fundum collectabilem so merklich habe schmälern lassen. Moser, neueste Geschichte II. 213.

Zeit üblicher Rüstung, wie es zu einem Feldzuge und zum Ernste gehöre, auch ihrem Stand gebühre, und mit einer Anzahl gerüsteter Pferde sich unweigerlich einzustellen, und zwar bei Strafe ihre Lehen zu verlieren". [1]

Wir halten dieses ganze Aufgebot nur für eine Finanzmaßregel, denn an den wirklich geleisteten Ritterdiensten, einer weder militärisch gebildeten, noch aber gehörig subordinirten kleinen Anzahl adeliger Vasallen, konnte dem Herzoge nichts gelegen sein. Daher kam auch bereits am 21. April ein Erlaß, vermöge dessen statt eines Reiters jährlich 120 fl. an die Landschreiberei zu bezahlen war. Der Kaiser aber, der mittlerweile benachrichtigt wurde, nahm sich der zur Reichsritterschaft zählenden wirtembergischen Vasallen an und verbot dem Herzog solche Lehensdienste zu verlangen. Da aber dieser dem kaiserlichen Befehle keineswegs zu gehorchen Lust hatte, und im Gegentheile die Gefälle mehrerer seiner Lehensleute mit Beschlag belegte, drohte endlich der Kaiser „am 4. September 1691, mit Strafe, wenn sich Friedrich Karl seines eigenmächtigen Verfahrens nicht gänzlich enthalte" und die Ritterschaft noch weiter mit „Partikularservitien belege, in ihrer Position turbire oder sie mit angesonnenen Ritterdiensten weiter beschwere". [2]

Die Lage von Edelleuten, welche reichsritterschaftlichen Familien angehörten, aber in herzoglich wirtembergischen Militärdiensten standen, mochte daher nicht immer sehr angenehm sein. Solche Offiziere waren wohl ziemlich viele vorhanden. Georg Friedrich vom Holtz wurde 1651 Generalfeldzeugmeister. Er war früher schon in wirtembergischen Diensten gestanden, trat 1635 aus und in die ligistische Armee über und kam nach dem dreißigjährigen Kriege wieder nach Wirtemberg. Er war auch Direktor des Kriegsraths. [3]

Fernerhin finden wir einen Rittmeister v. Eyb (1663), Oberstlieutenant von Riedesel, Major v. Berlichingen, Rittmeister v. Degenfeld und v. Wöllwarth, Obersten Truchseß von Wetzhausen (1688) u. a. m. [4]

---

[1] v. Stadlinger, Gesch. des wirt. Königswesens 345.
[2] v. Stadlinger a. a. O.
[3] v. Stadlinger 312.
[4] v. Stadlinger 313, 329, 337. Schon während des dreißigjährigen Krieges (1623) dienten Glieder aus den Familien: v. Liebenstein, v. Helmstätt, v. Bettendorf u. a. m. im wirtembergischen Militär, a. a. O. 281.

Weitere Auszüge aus den bei Moser, wenn auch in langweiligster, doch wohl nicht in gründlichster Weise aufgezeichneten überaus unerquicklichen Streitigkeiten mit den verschiedenen geistlichen und weltlichen Fürsten, dürften hier kaum zu verantworten sein, während freilich eine erschöpfende Darstellung, wie sie aus Archivalien gezogen werden könnte, hier nicht erwartet werden darf.

Dagegen müssen wir nochmals auf die das ganze deutsche Vaterland betreffende und somit auch das ständische Bewußtsein der Reichsritterschaft niederdrückende Calamität zurückkommen.

Der spanische Erbfolgekrieg sollte das kaiserliche Ansehen vollends untergraben und dem begehrlichen Auslande nicht nur die durch diplomatische Schleichwege erreichbaren Pförtlein, sondern alle Thüren und Thore öffnen.

Bayern schloß sich an Frankreich an, England und Niederlande dagegen hielten zum deutschen Reiche, oder richtiger bezeichnet, sie hielten zu Kaiser Leopold und seinen Söhnen.

Daß deutsche Kaiser eine eigene, nicht immer mit dem Gedeihen des Reiches Hand in Hand gehende Hauspolitik hatten, war freilich keine neue Sache, daß sie aber eine solche, zum Behufe der Selbsterhaltung, beinahe nothwendig haben mußten, das ist gewiß sehr traurig.

Zu den äußeren Zeichen des Zerfalles der staatlichen Ordnung im Reiche gehörte insbesondere auch die autokratische Gründung des Königreichs Preußen. Hier wurde sicherlich nicht allein ein höherer Titel angestrebt, sondern auch eine größere Macht verlangt, als die einem Kurfürsten durch die Reichsgesetze beschiedene. Auch das neue Kurfürstenthum Hannover entfremdete sich dem Reiche, seit dessen Kurfürst, als Georg I., König von England geworden war, und selbst Sachsen, dessen Regentenhaus durch die polnische Krone ebenfalls in die Reihe der königlichen Dynastien eingetreten, wollte und mußte eine ihm nach dem alten Reichsstaatsrechte nicht zukommende Selbständigkeit beanspruchen. Das Wenigste, was in diesen Ländern beansprucht wurde, war, daß die innere Gestaltung derselben ganz unabhängig von jeder kaiserlichen Einmischung vor sich gehen sollte. Boten sich aber Gelegenheiten dar, um durch Verbindungen mit dem Auslande Vortheile erlangen zu können, so wurden das Reich und dessen Interessen selten berücksichtigt. Der Satz, daß es in der Politik kein Gewissen gebe, war im philosophischen Zeitalter

eine These, an der man nicht zweifeln durfte, wenn man nicht für bornirt gelten wollte.

Den Gipfel erreichte der gegen den Kaiser und das gealterte deutsche Reich sich richtende fürstliche Antagonismus unter König Friedrich dem Großen von Preußen. Wir haben hier an seiner unläugbar vorhandenen Größe nicht zu mäkeln, müssen aber dann doch erwähnen, daß man sich unmöglich mit Frankreich verbinden und gleichzeitig auch ein reichsgetreuer Fürst kein konnte. Wenn man dem Könige von Preußen hieraus einen Vorwurf machen will, so sollte man freilich nicht ganz vergessen, daß auch andere Regentenhäuser als das seinige, oftmals die eifrigsten Verbündeten Frankreichs gewesen sind, ohne daß deren dynastische Politik in solchem Grade, wie man es der preußischen nachrühmen kann, für die endliche Bildung des deutschen Nationalbewußtseins, eine unentbehrliche Vorarbeit geliefert hat. Kurpfalz, Kurbayern, Kurmainz und Kurtrier sind oftmals gegen das Reichsoberhaupt mit dem Auslande verbündet gewesen, aber auch die kleineren Fürsten ließen sich Subsidien zahlen und nach der Schwierigkeit benützen.

Natürlich blieben solche Erfolge, wie sie „dem Donnergott der Preußen“ beschieden waren, auch auf die übrigen Fürsten nicht ohne alle Rückwirkung. Mehr und mehr als wohl jemals früher der Fall gewesen war, emancipirten sich dieselben, aber es ist dabei doch zu bemerken, daß Kaiser Joseph II., welcher durch sein hastiges und autokratisches Wesen, nicht nur in seinen Erbländern, sondern auch im Reiche, vielfach das Gegentheil von seinen Absichten erreicht hat, in manchem Falle die Renitenz der Fürsten befördert zu haben scheint. Die schwäbischen Kreisstände klagten unter seiner Regierung über fortwährende Anmaßungen. Auch im westphälischen Kreise suchte Joseph seine Hausmacht zu erweitern. Der Plan Bayern zu erwerben, konnte, obgleich derselbe völlig gescheitert ist, ebenfalls nur dazu beitragen die übrigen Fürsten des Reichs argwöhnisch zu machen, und die gegen das Bisthum Passau unternommenen Gewaltschritte (1784) waren gewiß nicht dazu geeignet, von der Sicherheit und dem Rechtsschutze, dessen sich der Kleinere zu erfreuen hatte, eine günstige Vorstellung zu erwecken.[1]

Wenn also die beiden größten Regenten, welche in Deutschland

---

[1] Vergl. Häusser deutsche Gesch. I. 156 ff.

zu gebieten hatten, die Rechte der kleineren Fürsten und Stände oftmals mißachtet haben, so ist es kein Wunder, daß auch diese hinwiederum die Gerechtsame der Reichsritterschaft nöthigen Falles mit Füßen treten zu dürfen glaubten. Die Lage dieser Körperschaft war aber schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine bedenkliche geworden. So kam es denn, daß der Herzog von Wirtemberg im Januar 1750 ein gedrucktes Schreiben zu Regensburg bei der Reichsversammlung einreichen ließ, angeblich um ein endgültiges Regulativ wegen der anwachsenden „reichsritterschaftlichen Irrungen" herbeizuführen, in Wirklichkeit aber, um, wenn es möglich gewesen wäre, die ritterschaftliche Körperschaft völlig zu beseitigen.

Es gab diese Schrift zu einer weitläufigen Entgegnung Veranlassung, zu der sog. vertheidigten Freiheit und Ohnmittelbarkeit der Reichsritterschaft. [1]

Uns scheint besonders Beachtung zu verdienen, daß sich nunmehr die gegen die Ritterschaft gerichtete Streitweise als eine wesentlich veränderte zeigt, indem man früher um die Deutung und Nutzbarmachung einzelner Privilegien haderte und somit kleinen Kriege führte, während man nunmehr die Fundamentalprinzipien zu erschüttern suchte. Es hängt diese Taktik wesentlich mit der Regierungskunst des Absolutismus zusammen. Da sich dieser um positives Recht möglichst wenig bekümmert und, in Folge seines gewaltherrschaftlichen Unterfangens, alle historisch vermittelten Rechtsnormen nothwendig in Frage ziehen muß, so drängte sich ihm das Bedürfniß auf, für die Propagation solcher Doctrinen zu sorgen, durch welches sein ganzes Treiben eine Art von Weihe erhalten konnte. Man nahm an, der Egoismus, den man euphemistisch die Vernunft nannte, und dem man noch viele andere schöne Namen gab, regiere die Welt, ja er müsse dieselbe regieren und hielt Alles für höchst unvernünftig, was der sogenannten Staatsraison, als der Spitze der egoistischen Bestrebungen zu widersprechen geeignet war. Man begann jetzt das Wesen des Adels und der Ritterschaft zu analysiren, das heißt man unterwarf auf historischem Wege entstandene Glieder des Staates und der Gesellschaft den Machtsprüchen der a priori zu Werk gehenden Construktion, und rief, wo etwa die Sophisterei nicht völlig ausreichend befunden wurde, auch den frivolen Witz zu Hülfe. In

---

[1] Sie erschien 1750 in fol. ohne Druckort, mit vielen Beilagen.

welch' schwerfälliger Weise man damals in der barbarischen Juristensprache den geistreichen Spöttern des Auslandes nachwitzelte, muß man freilich in den Originalschriften lesen.

Wie weit man zu kommen pflegt, wenn man das historische Recht in solcher Weise kritisirt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Für die Ritterschaft aber war die neue Kampfweise eine geradezu verderbliche. Sie selbst bot, in ihrem ganzen Thun und Lassen, gar viele Blößen dar, sie selbst war den neuen Lehren, die nicht etwa von rohen Demagogen ausgiengen, sondern von feinen Herren in Sammt und Seide colportiert und durch die größten Gelehrten jener Zeit wissenschaftlich vertheidiget wurden, keineswegs unzugänglich. Daher wäre es ein wahres Wunder gewesen, wenn sie nicht hätte unterliegen müssen.

Wurde nun auch der Adel in Thesi angefochten und allmälig dem Hasse und der Verachtung anheimgegeben, so zog man ihn in Praxi immer noch vor, — wenn er nur hinreichend geschmeidig war, um sein gutes Recht niemals betonen zu wollen. Unter dieser Bedingung durfte er den Bürger brutalisiren und den Bauern schinden. Man verzieh, an vielen Höfen, eine geradezu würdelose Aufführung, protegirte Leute vom Schlage des bekannten Baron Pöllnitz, war aber mit den härtesten Maßregeln bei der Hand, wenn ein Edelmann nicht begreifen wollte, daß die seinen Vorfahren von Kaiser und Reich ertheilten Rechte doch nicht insgesammt verrottet und erschlichen seien, und daher eines schönen Tages, über Bausch und Bogen verworfen werden müßten.

Daß der Bürgerstand wohlgefällig zusah, wenn man die Cavaliere quid juris lehrte, ist an sich schon begreiflich, und kann diesem nicht verdacht werden, da der Adel damals zu vielen, gerechten Beschwerden Veranlassung gab. Bei tieferer Einsicht in das Wesen des liberalisirenden Despotismus würde man freilich eingesehen haben, daß die summarische Beseitigung aller Adelsrechte, — denn eine solche wurde schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts beabsichtigt, — den Gerechtsamen der übrigen Stände keineswegs förderlich sein könne. Daß eine andere Lösung des Knotens kaum möglich war, soll nicht verkannt werden; nur möge man uns nicht zumuthen, solche Schritte, die sich als eine nothwendige Folge gemeinsam allen Ständen zur Last fallender Verirrungen kennzeichnen, als den freien Ausfluß sublimer Weisheit zu verehren.

Indessen sind doch in den gegen die reichsritterschaftlichen Gerechtsame gerichteten Maßregeln verschiedene Stadien des Angriffs wahrnehmbar und man muß es namentlich den deutschen Juristen zum Ruhme nachsagen, daß sie sich nicht sofort in die Wege der in abstracto vorwärts strebenden Philosophie hineinfinden konnten. Die herzoglich wirtembergischen Vorschläge concentriren sich, im Grunde genommen, in der Frage nach dem Ursprunge der Reichsritterschaft. Sie suchen denselben in historischer Weise aufzuklären, verrathen aber hiebei denn doch, eine der ganzen Untersuchung zu Grunde liegende, doktrinäre Mißachtung des Adels. Freilich gehen sie demselben noch nicht mit den eigentlichen Waffen der Abstraktion zu Leibe, doch mußte die ganz überaus willkührliche Methode der historischen Deduktion, in direkter Weise, zu den später mit größerem Erfolge eingeschlagenen Wegen führen.

Besonderen Werth legte man darauf, nachzuweisen, daß die ganze freie Reichsritterschaft aus der Ministerialität [1] hervorgegangen sei, ein Satz, der sich natürlich in keinerlei Weise juristisch beweisen läßt und historisch betrachtet werthlos ist, da die Stellung der Ministerialen zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene war und überhaupt nicht in einige wenige Sätze zusammengefaßt werden kann. Den wirtembergischen Deducenten war es aber darum zu thun, den ganzen niedern Adel als erbeigene Leute darzustellen. Sie wollten beweisen, daß dieselben mit ihren Gütern, als integrirende Theile der alten Reichsgrafschaften und Reichsherrschaften betrachtet und demgemäß verkauft, vertauscht und verschenkt worden seien.

Der reichsritterschaftlichen Gegendeduktion, [2] die freilich auch ihre Schwächen hat, wird man dagegen zugestehen müssen, daß sie die Verstümmelung und verkehrte Auslegung von Reichsgesetzen, Friedensschlüssen, kaiserlichen Wahlkapitulationen und andern Urkunden mit

---

[1] Vergl. v. Fürth Ministerialen Vorrede S. VI.

[2] Ein Verzeichniß der seit dem Jahre 1749 gewechselten Schriften, findet sich in J. H. Sommer Vindiciae libertatis Corporis Nobilium S. R. J. immediatorum, einer 1754 zu Göttingen, pro summis in utr. jure honoribus, publicirten Abhandlung, pag. I ff. Sommer zählt bis zum Jahre 1753 nicht weniger als 46 Druckschriften auf! Ueber die erste, zum ganzen Hader das Signal gebende Wirtembergische Schrift, äußert er sich »non enim gravissimus defensor Wurtenbergica causae aliud molitur, quam ut, nobilitatem imperio sine medio subjectam, aut nunquam aut de jure non extitisse ostendat.«

Umsicht und Geschick beleuchtet hat. Man kann sie daher als einen heute noch nicht werthlosen Beitrag zur Rechtsgeschichte des deutschen Adels bezeichnen.

War es einmal gelungen, den Ursprung des ritterschaftlichen Körpers in der Ministerialität zu finden, so stellte sich natürlich das ganze Gewicht eines solchen Stich- und Schlagwortes den Regierungen zur Verfügung. Mit gewesenen Ministerialen brauchte man doch nicht viele Umstände zu machen, gewesene Ministerialien waren im höchsten Grade anmaßend, wenn sie sich alten Reichsfürsten nicht vollständig unterwerfen wollten. Die ihnen von Kaiser und Reich verliehenen Privilegien, mußten im Grunde genommen erschlichen sein, denn wie wäre es möglich gewesen, daß Leute, die nur wenig über den leibeigenen Bauern standen, von kaiserlicher Majestät so stattlich bedacht wurden, wenn man zu Wien die Sache im rechten Lichte gesehen hätte, oder nicht gar durch die der Freiheit der Reichsstände so verderbliche hispanische Hauspolitik geleitet worden wäre. So etwa argumentirte man in Stuttgart und Ludwigsburg in den herzoglichen Kanzleien. Keyßler schreibt bereits im Jahre 1729 von Ulm aus:[1] „der Haß, welchen einige Fürsten wider die freie Ritterschaft in Schwaben gefaßt hatten, gieng so weit, daß ein sicherer Hofprediger den Gesang: O heil'ger Geist kehr bei uns ein" nicht mehr durfte singen lassen, wegen der darin vorkommenden Worte:

Laß uns dein edle Salbungskraft
Empfinden und zur Ritterschaft
Dadurch gestärket werden.

Natürlich wurde durch den Federkrieg nichts wesentlich verändert. Das Geschick der Reichsritterschaft im großen Ganzen wurde durch andere Dinge erfüllt. Als Ritterschaft des Reiches ist sie mit demselben gefallen. Es wurde ihr keines der heute noch das deutsche Nationalbewußtsein demüthigenden Stadien geschenkt.

Wie Kaiser Karl VI. regierte, wie der Gatte seiner trefflichen Tochter Maria Theresia, Kaiser Franz Stephan von dem genialen Preußenkönige völlig verdunkelt werden mußte, die Folgen des österreichischen Erfolgekrieges, des siebenjährigen Krieges und aller anderen Drangsalen, die über Deutschland kommen mußten, haben wir hier nicht näher zu betrachten. Es genügt zu wissen, daß keines der

---

[1] Neue vermehrte Ausgabe seiner Reisen. Hannover 1751. 40. S. 70.

Ereigniſſe einer ſo folgenſchweren Zeit die Reichsritterſchaft gänzlich unberührt laſſen konnte.

Wenn es beinahe zum guten Tone gehörte, die allerdings traurig genug beſtellte Reichsarmee, die Reichsgerichte und die Reichspolitik zu verſpotten, wenn man ſich der von Friedrich dem Großen und Kaiſer Joſeph II., wenn auch in ſehr verſchiedener Weiſe, patroniſirten kosmopolitiſchen Aufklärung des 18. Jahrhunderts allenthalben hingab, und den flachſten Kopf für geiſtreich hielt, weil er es verſtand, über Deuſchlands Heiligthümer zu lächeln, wenn das Ausland ſyſtematiſch auf Koſten der deutſchen Nation mit Ehrenbezeugungen überſchüttet, und zum Danke für ſeine räuberiſchen Gelüſte, zum eigentlichen Herren der Poſition gemacht wurde, ſo bedurfte es freilich kaum eines ſo gewaltigen Anſtoßes, als ihn die franzöſiſche Revolution gab, um ein Reich, welches leider ſchon lange aufgehört hatte ein Reich zu ſein, vollſtändig zu Fall zu bringen.

Daß man aber, von Seiten der Reichsritterſchaft nicht allſeitig genug die wirkliche Sachlage erkannte, kann nicht in Abrede gezogen werden. Es geſchah vielerlei, was wahrlich nicht hätte geſchehen ſollen. Nicht minder wurde auch Mancherlei unterlaſſen, was nothwendig hätte geſchehen müſſen. Scenen wie diejenige, welche im Jahre 1771 in Wildenhof bei Aalen vorfiel, waren gewiß nicht dazu geeignet, dem reichsritterſchaftlichen Weſen neuen Aufſchwung zu verleihen. Hier ſaß Freiherr Samuel Friedrich von Gültlingen, wie es ſcheint, ein etwas unruhiger Mann. Es war derſelbe bei einem jener endloſen Prozeſſe betheiligt, die man recht eigentlich als eine andere Art der Fehde und Buſchklepperei bezeichnen könnte und bei denen die armen Klienten zuweilen ſo ſchlimm wegkamen, als wären ſie vormals auf des Kaiſers Landſtraße in die Hände ihrer Gegner gefallen. Der Prozeß betraf den Nachlaß der ausgeſtorbenen Familie von Bohenſtein. Herr v. Gültlingen ließ es dabei auf eine Realexekution ankommen. Unter der Leitung einer reichsritterſchaftlichen Commiſſion machten 25 württembergiſche Huſaren, einige Infanteriſten der Reichsſtadt Gmünd und 50 bis 60 Adelmanniſche Bauern einen förmlichen Angriff auf den Hof. Da aus demſelben einige Schüſſe fielen, wurde er geplündert. Den Freiherrn v. Gültlingen mit ſeiner Familie führte man gefangen fort. Von deſſen Hinterſaßen wurden mehrere verwundet und einige ſogar getödtet. Gültlingen ließ in der Folge ein Klagelibell beim Reichskammergericht einreichen. In der

Mitte befand sich ein Holzschnitt mit der Darstellung des „durch den Herren Geheimerath und Ritterrath Baron von Adelmann und Cons. am 16. November 1771 gestifteten grausamen Canton Kocher'schen Blutbades und Plünderung auf dem freiherrlich von Gültingen'schen Rittersitze Wildenhof." [1]

Gleichwohl war, wie es scheint, das Recht mehr auf der Seite der Exekutionstruppen. Die ganze Expedition, welche allerdings einen faustrechtlichen Charakter hat, kann keineswegs nur dem Freiherrn von Adelmann und der Reichsritterschaft zugeschrieben werden. Sie war vielmehr, da sich Wirtemberg und die Reichsstadt Gmünd dabei betheiligten, ohne Zweifel Sache des schwäbischen Kreises.

Haben wir im Vorhergehenden hauptsächlich nur die Schattenseiten und Gebrechen des gealterten reichsritterschaftlichen Körpers hervorgehoben, so können wir diesen Abschnitt nicht beschließen, ohne ausdrücklich hervorzuheben, was sich eigentlich von selbst versteht, daß nämlich, wie Alexander Kaufmann in seinem Caesarius von Heisterbach [2] so schön und wahr gesagt hat, „Unregelmäßigkeiten stets ins Auge fallen, während Regel und Ordnung, als das Natürliche und Selbstverständliche, unbeachtet mit Stillschweigen übergangen werden". Es gab eine nicht unbeträchtliche Zahl reichsritterschaftlicher Familien, in denen, im besten Sinne des Wortes, nach patriarchalischem Zuschnitte, gelebt wurde. Und auch an ganz entschieden strebsamen, der idealen poetischen Seite des Lebens zugewendeten Geistern, fehlte es dem deutschen Reichsadel keineswegs. Man denke an Heribert und Karl Theodor von Dalberg, an Eberhard und Otto von Gemmingen.

Auch darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß man von Seiten der Reichsritterschaft den Fortbestand der Corporation durch Beiziehung frischer Kräfte sicher zu stellen gedachte, freilich erst als es zu spät war. Im Jahre 1750 verständigten sich alle drei Ritterkreise, also Schwaben, Franken und das Rheinland, auf einem zu Heilbronn am 16. Juni abgehaltenen Tage [3] zur Aufrichtung eines gemeinsamen Statuts hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder. Hauptpunkte waren hiebei folgende:

---

[1] Beschreibung des Oberamts Aalen 301 ff.
[2] 2te Aufl. Cöln 1862. S. 125.
[3] Besonderer Abdruck in Folio.

1) Die Person, welche die Aufnahme wünscht, meldet sich beim Direktorium desjenigen Ritterortes, bei welchem sie immatrikulirt werden will, worauf dann dieses die nöthigen Erkundigungen einzieht und an das Direktorium des betreffenden Ritterkreises berichtet. Dieses letztere benachrichtigt die beiden übrigen Kreise.

2) Ohne einstimmige Bewilligung aller drei Kreise (absque unanimi trium circulorum consensu) kann eine Aufnahme nicht erfolgen, eine Bestimmung, welche jedenfalls ihre gute Seite hatte, da es im Grunde denn doch auf das lebendige Gefühl der Zusammengehörigkeit der ganzen Körperschaft sehr ankam und die entfernter liegenden Ritterkreise gewiß nur bei erheblichen Ursachen Einsprache erhoben haben.

3) Der Recipiendus soll von adeligem Herkommen sein oder von kaiserlicher Majestät nobilitirt. Er hat jedenfalls nachzuweisen, daß keiner von seinen Voreltern, bis in den vierten Grad inclusive „von geringer Profession und verächtlicher Condition" gewesen sei. Doch ist hiebei eine Dispensation möglich, wegen sehr relevanter Ursachen. Ein Receptus, welcher sich nach seiner Aufnahme nicht seinem Stande gemäß aufführt, nicht rittermäßig heirathet und lebt, verliert de facto die Privilegien.

4) Der Aufgenommene hinterlegt, wenn er von altem Adel ist, 500 Gulden rheinisch, wenn nobilitirt 750 Gulden unverzinslich bis zur Erwerbung eines mindestens 6000 Reichsthaler werthen, zur Reichsritterschaft collektablen Gutes.

5) Bei Direktors-, Hauptmanns-, Raths- und Ausschußwahlen, wird er weder zum Votum activum noch passivum zugelassen, bis er nicht in der That begütert ist. Das passive Wahlrecht je der genannten Stellen erwirbt ein Neugeadelter erst dann, wenn er vier Ahnen vom Vater und ebenso viele von der Mutter probiren kann. Diese Bestimmung, welche etwas exclusiv lautet, hatte doch ihren guten Grund. Zur Erlangung von 8 adeligen Ahnen sind 2 bis 3 Generationen nöthig. Auf die Generation rechnet man ungefähr 30 Jahre. War eine Familie beinahe 100 Jahre adelig begütert in einem Ritterorte, so stand der Wahl zum Direktor u. s. w. nichts mehr entgegen. Bei einer kürzeren Zeit wäre eine vielfach nur auf traditionellem Wege zu erwerbende, genaue Kenntniß der Interessen des besagten Ritterortes kaum zu erwarten gewesen.

6) Auch werden dem Neugeadelten, von seinen Mitgenossen in

der Ritterschaft, die Prädikate „Vetter, Oheim und Schwager“ erst mit der genannten Ahnenzahl gegeben.

7) Aufnahmsgebühren, sog. Praestanda waren: 2000 Gulden in die Cantonskasse, 400 dem Ritterhauptmann, 50 pro Bibliotheca und 100 juribus cancellariae, also in Summa 2500 Gulden, was indessen nur für neugeadelte Personen galt. Alter landsässiger Adel zahlte 300 Gulden in die Ritterkasse und die sog. Diskretion für den Ritterhauptmann, Bibliothek und Kanzlei.

Die dem Ritterhauptmann gebührende Summe kann anstössig erscheinen, allein man muß bedenken, daß die höheren Aemter bei der Reichsritterschaft Ehrenämter ohne Besoldung waren und zuweilen zu großen Ausgaben veranlaßten.

Dieses ganze Statut wurde auf den Antrag des Ritterortes Schwaben, d. d. Heilbronn 1762, Mai 27, dahin abgeändert, daß nicht 8, sondern nur 4 Ahnen, zwei vom Vater und zwei von der Mutter verlangt werden sollten. Im Allgemeinen kann man diese Statuten nicht für unzweckmäßig halten, da sie den Eintritt in den reichsritterschaftlichen Körper nicht eben erschwerten. [1] Waren nun auch solche Verabredungen der Hauptsache nach ganz verständig und klug berechnet, so kamen sie eben doch zu spät. Es war die Reichsritterschaft von den zur Reichs- und Kreisstandschaft gelangten Ständen mächtig überflügelt und es würde eine weitaus größere Summe von politischer Weisheit, als diejenige war, deren sich die ritterschaftlichen Direktorien berühmen konnten, doch nicht ausgereicht haben, um die geradezu endlose Reihe von Conflikten zu verhindern, zu welchen schon allein durch die Lage den ritterschaftlichen Besitzungen stets Veranlassung gegeben war. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, daß die freie Reichsritterschaft mit ihren Nachbarn in eine endlos zu nennende Reihe von Verwickelungen und Streitigkeiten kam. Zu einer richtigen Beurtheilung dieser Händel, die vom 17. Jahrhunderte abwärts, nicht mehr mit Schwert und Kolben ausgefochten werden konnten, sondern sich auf dem processualischen Wege von Instanz zu Instanz giftig und langsam hinschleppen mußten, wird man nicht aus den Augen verlieren dürfen,

[1] Von den Bestimmungen, welche auf einem im Jahre 1698 zu Schweinfurt abgehaltenen Tage, durch die sechs Orte des ritterschaftlichen Frankenlandes, hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder gegeben worden sind, ist unten im Excurs über die Stellung des Patriziats zur Reichsritterschaft die Rede.

daß schon die örtliche Zerstreuung und Zersplitterung der reichsritterschaftlichen Güter, den Gränzen der kleinen reichsritterschaftlichen Territorien, eine ganz unverhältnißmäßig große Ausdehnung gab. Beinahe jede ritterschaftliche Herrschaft bildete ein Enclave, war von fürstlichem, reichsstädtischem oder geistlichem Gebiete umfaßt, zuweilen sogar von mehreren fremden Gebieten dermaßen eingeschnürt, daß man sich nicht frei bewegen konnte, ohne mit der in der Regel sehr wenig günstig gesinnten Nachbarschaft in Berührung, will sagen in Streit zu kommen. Besaß auch einer oder der andere der Reichscavaliere mehrere Herrschaften, so standen auch diese selten in einem räumlichen Connex. Man kann sich durch die vor einigen Jahren vom königlich wirtembergischen statistisch topographischen Bureau herausgegebene historische Karte,[1] in welcher die einzelnen Herrschaftsbezirke durch Farben ersichtlich sind, dieses Mißverhältniß leicht zur Anschauung bringen, denn ganz ähnlich, wie im jetzigen Königreiche Wirtemberg, verhielt sich die Sache auch anderwärts.[2] Es war z. B. die Späth'sche Herrschaft Ehestetten von Wirtemberg und Fürstenberg umfaßt. Die ebenfalls den Freiherrn von Späth gehörige Herrschaft Schilzburg aber gränzte an Wirtemberg, Fürstenberg, Kloster Marchthal und Vorderösterreich. Um mit allen diesen Nachbarn auch nur ein leidlich gutes Verhältniß dauerhaft herzustellen, dazu würde ein außergewöhnlich hoher Grad von Takt und Geschick gehört haben, der gewiß nicht bei allen hier in Betracht kommenden Persönlichkeiten unbedingt vorausgesetzt werden darf. That vielleicht der betreffende Edelmann sein Möglichstes, um sich seine mächtigeren Nachbarn gewogen und günstig zu erhalten, so war deßhalb noch nicht sicher darauf zu rechnen, daß die fürstlichen Beamten dieser auf Erhaltung eines guten Einvernehmens abzielenden Tendenz entgegenkamen und auch die ritterschaftlichen Vögte und Amtleute mögen zuweilen ganz unberechenbar in ihren Ansprüchen gewesen sein.

Eine große Zahl der reichsunmittelbaren Cavaliere stand, wie bereits erwähnt wurde, persönlich in fürstlichen Hof-, Civil- oder Militärdiensten. Man kann sich davon leicht überzeugen, wenn man die bei Ritterhauptmannswahlen gedruckt mitgetheilten Verzeichnisse

---

[1] Die Herrschaftsbezirke des jetzigen Königreichs Württemberg, nach dem Stande von 1801, bearbeitet nach der Angabe des Oberstudienraths v. Stälin durch Hauptmann Bach. 4 Blätter.

[2] Vergl. auch Häusser deutsche Gesch. I. 81.

der activ- und passiv wählbaren Mitglieder einzelner Kantone zur Hand nimmt, oder die in Hattsteins Hoheit des deutschen Reichsadels, in Biedermanns genealogischen Tabellen und anderen ähnlichen Werken gegebenen Ahnenproben vergleicht. So waren z. B. im Jahre 1780 unter sämmtlichen Mitgliedern des Bezirkes Allgäu-Bodensee im ganzen 8 an der Zahl, drei in fürstlichen Diensten, nämlich der Freiherr Joh. Christ. Reichlin von Meldegg, als bischöflich Augs- burgischer Oberjägermeister, der Freiherr Christ. Anton von Werden- stein, als Landvogt zu Eichstetten und Ferdinand Freiherr von Horben, als fürstlich Taxischer geheimer Rath. Im Kantone Hegäu waren im Jahre 1778 allerdings 82 activ wählbare Mitglieder vorhanden, unter denen sich nur 15 im Herrendienste befanden. Hierbei ist aber zu bemerken, daß auch die dem geistlichen Stande angehörigen Glieder von ihrer Stimme Gebrauch machten und daß man demgemäß, außer jenen fünfzehen Personen, noch eine große Anzahl von Dom- und Chorherren, Maltheserrittern und Deutsch- ordensrittern im Kataloge findet. Auch diese hatten wieder gewisse Rücksichten zu nehmen, indem ihre betreffenden Hochstifte und Orden ebenfalls Territorialherren waren und auch in dieser Eigenschaft mit dem ritterlichen Corpus in Berührung kamen. Diese Berührungen waren nicht nur freundschaftlicher Art, wie z. B. die Verbindungen der Balley Elsaß-Burgund des deutschen Ritterordens, welche sich der vorderösterreichischen Regierung gegenüber an die Reichsritter- schaft anzuschließen pflegte, sondern es kam gewiß auch vor, daß die betreffenden Komthureien und Stifte einen ganz andern Weg gehen zu müssen glaubten.

So nützlich es nun, in gewisser Hinsicht für die Reichsritter- schaft sein konnte, wenn ein und anderes Glied derselben in fürst- lichen Diensten stand, so hatte doch die hiedurch herbeigeführte Ab- hängigkeit auch ihre sehr bedenklichen Seiten. Daher kam es in dem vereinigten Kantone Hegau-Allgäu-Bodensee, [1] seit dem Jahre 1701, mehrfach zur Sprache, ob der Herrendienst mit der Stellung eines Directors oder Ritterrathes des Kantons überhaupt vereinbar (com- patibel) sei. Am 13. Juli 1701 faßte man in Radolfzell den Be-

---

[1] Trotz der Vereinigung zu einem Ritterkantone, bildeten doch sowohl der Hegau, als auch Allgau-Bodensee in gewisser Hinsicht ihre Selbständigkeit wah- rende Bezirke.

schluß, daß Niemand könne zum Director des Kantons erwählt werden, der in hohen Diensten und Pflichten stehe und deßhalb sein Domicilium von seinem Rittergute transferiren müsse. Man vereinigte sich (ad interim) dahin, daß die Wahl, welche auf ein solches Mitglied falle, zwar nicht ungültig sein solle, daß aber der Erwählte sein Amt als Director nur dann solle antreten können, wenn er sich des Herrendienstes realiter et effective begebe und sein Rittergut oder sonstiges Domicilium wieder bezogen habe.[1]

Im Jahre 1708, am 3. Juli beschloß man zu Hofen bei Buchhorn (jetzt Friedrichshafen), daß „frembder Herren Dienste mit dem ritterschaftlich Hegäu-Allgäu-Bodensee'schen Directorio nicht wohl compatibel seien", sprach aber auch in diesem Falle nicht die Inhabilität des Erwählten aus, sondern verlangte nur, daß derselbe den fürstlichen Dienst quittire, wenn er Director werden wolle.

Auch im Jahre 1732 kam diese Sache wiederholt zur Anregung. Dieses Mal waren, wie ich einer Originalcorrespondenz entnehme, einige Mitglieder des Kantons so weit gegangen, sogar den Lehensnexus zu fürstlichen Häusern bei der Wahl in Anschlag bringen, das heißt die Mitglieder der Reichsritterschaft welche fürstliche Vasallen waren, nicht zu Ritterämtern wählen zu wollen. Das war offenbar nicht durchführbar und auch ohne eine jede historische Begründung. Nun erfolgten von Seiten der benachbarten Fürsten, von den Bischöfen von Constanz und Straßburg und dem Fürsten Frobenius Ferdinand zu Fürstenberg, protestierende Schritte, die aber von Seiten der Reichsritterschaft nicht insoweit beachtet wurden, als zur förmlichen Aufhebung der gefaßten Beschlüsse nöthig gewesen wäre. Uebrigens gab das reichsritterschaftliche Directorium, d. d. 29. November 1732, dem um ganz Schwaben so hochverdienten Fürsten Frobenius Ferdinand, der, durch die Rittergüter Kluftern und Efritzweiler, sowohl im Allgäuischen als auch im Hegauischen Ritterbezirke wahlberechtigt war, eine von den Gefühlen der Hochachtung und dankbaren Verehrung dictirte Erklärung ab.[2] Später, am 16. Februar 1743, wurde die noch immer schwebende Frage auf einem zu Radolfzell abgehaltenen Tage, zwar erörtert, aber nicht zum endgültigen

---

[1] Nach einem gedruckten, zur Communikation bestimmten und versendeten Blatte, welches Auszüge der Beschlüsse vom 13. Juli 1701, 3. Juli 1708 und 16. Februar 1743 enthält.

[2] Nach Akten im F. Fürstenbergischen Archiv zu Donaueschingen.

Austrage gebracht. Von Seiten des Bezirks Hegau war man nämlich der Ansicht, die Beschlüsse der Jahre 1701 und 1708 seien in so klarer, bindender Weise abgefaßt, daß man von denselben nicht füglich abweichen könne. Dagegen brachte man von Seiten des Bezirkes Allgäu-Bodensee zur Erwägung, daß es sich nicht um jede auswärtige Verpflichtung handeln könne, sondern nur um solche fürstliche Dienste und Aemter, die, vermöge ihrer obligaten Entlegenheit, mit dem ritterschaftlichen Directorium unvereinbar seien. Fasse man aber in zu allgemeiner Weise einen Beschluß gegen jede Art von Herrendienst, so werde das die Folge haben, daß der Reichsritterschaft der Zutritt zu großer Herren Hof- und Amtschargen ohne Unterschied versperrt, oder doch sehr gehemmt werde, wodurch das Decorum Nobilitatis wesentlichen Abbruch erleide „auch denen adelichen Familien das mehriste Mittel sich empor zu schwingen und in der Welt vor anderen zu produciren entzogen“ werden würde. Auch würden sich die tüchtigsten Subjecte scheuen, ritterschaftliche Aemter anzunehmen, wenn solche mit anderen Stellen durchaus unvereinbar sein sollten. Nach dieser Erörterung ließ man aber die Frage einstweilen fallen und reservirte sie ad vota virilia des gesammten Plenum der beiden Bezirke „zu einem von dorten zu verhoffenden Ausschlage.“

Man sieht aus solchen schleppenden Verhandlungen, daß es ungemein schwer war, gemeinsame und Jedermann bindende Beschlüsse herbeizuführen. Wahrscheinlich handelte es sich oftmals, wo nicht in der Regel, mehr um persönliche Meinungen und Liebhabereien als um Prinzipien.

Es ist bei der räumlichen Zersplitterung des reichsritterschaftlichen Corpus gar nicht möglich, eine Aufzählung der mit den Territorialherren geführten nachbarlichen Irrungen für alle drei Ritterkreise zu geben, denn eine Jahre lang, in den verschiedensten Archiven vorzunehmende Untersuchung, würde doch nie zu einer vollständigen Uebersicht führen. Glücklicher Weise ist aber auch eine solche zeitraubende Arbeit, bei den bescheidenen Zwecken dieses Buches, nicht nothwendig, indem es gewiß genügt darauf hinzuweisen, daß die Ursachen der Streitigkeiten allenthalben so ziemlich die gleichen waren und daß man auch, in der Art und Weise, in welcher man solche zum endlichen Austrage zu führen suchte, keine sonderliche Verschiedenheit wahrnehmen kann. Ich gebe daher zum Schlusse dieses Ca-

pitels, aus Archivalien und Druckschriften, die mir zur Hand sind, eine Auswahl von Beispielen, die sich insgesammt auf den schwäbischen Ritterkreis beziehen.

Zuerst kommt die Stellung der Reichsritterschaft zum schwäbischen Reichskreise in Betracht. An der Spitze desselben standen bekanntlich zwei Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, die man die ausschreibenden Fürsten nannte, der Bischof von Constanz und der Herzog von Wirtemberg. Niemals scheint es aber ganz klar bestimmt worden zu sein, bis zu welchem Grade die schwäbische Reichsritterschaft an die Beschlüsse der Kreistage gebunden sei. Namentlich ergaben sich schon zu Ausgang des 17. Jahrhunderts merkliche Anstände, sobald man von Seiten des Kreises beanspruchte, daß die Ritterschaft sich zu einer Concurrenz und Beihülfe gegen den allgemeinen christlichen Erbfeind, den Türken, freiwillig beilasse. Man erwartete daher im Jahre 1684 eine Entscheidung des Reichshofrathes. Uebrigens würde man doch unbillig sein, wenn man annehmen wollte, es habe sich die Reichsritterschaft hinter die s. g. Charitativ-Subsidien verschanzt und eine ihren Mitteln und Ansprüchen entsprechende Beisteuer entweder gar nicht, oder nur in einem sehr geringen Maße geleistet. Am 15. Januar 1684 konnte der vom Kaiser delegirte Reichshofrath Kämmerer und Erbtruchseß Sebastian Wunibald Graf von Zeil nach Wien berichten, daß sich die Schwäbische Reichsritterschaft beim letzten Kreisconvente durch ihre dahin abgeordneten Deputirten dazu verstanden habe, an Geld und Proviant eine freiwillige Ritterhülfe von 35,000 Gulden in drei Zielern zu entrichten, sowie auch ihre vorhin schon verwilligten zwei Compagnien Küraſſiere auf das Frühjahr wohlmontirt auszurüsten. Auf Mangel an einheitlicher Leitung des schwäbischen Ritterkreises weist es aber hin, daß die Deputirten zum Kreistage ausdrücklich festgestellt wissen wollten, daß jedenfalls nicht der ganze Ritterkreis für etwaige Versäumungen haftbar sein solle, sondern daß jeder Kanton pro rata einstehen und die Behufs der Werbung und Verpflegung der Mannschaft sich ergebenden Kosten tragen müsse. Erwies sich nämlich ein Kanton saumselig, so scheint es dem Directorium des Ritterkreises denn doch an allen zwingenden Mitteln gegen denselben gefehlt zu haben. Was man von Seiten der Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises gegen die Reichsritterschaft vorbrachte, war oftmals sehr wohl begründet. Man wird dieses zugeben

müssen, sobald man sich nur auf einen höheren, durch die Wohlfahrt des ganzen Reiches bedingten Standpunkt zu stellen weiß.

Die im Jahre 1692 zu Ulm in Folio gedruckte Deduction und Gravamina des schwäbischen Kreises wider die Reichsritterschaft, mit 37 Beilagen, ist deßhalb ein merkwürdiges Aktenstück. Man machte geltend, daß bei dem jetzigen allgemeinen Reichskriege dasjenige was zur Abwehrung von Feindesgewalt aufgebracht werden müsse, von allen Reichsangehörigen nach einer billigen Proportion zu tragen sei. Es sei altes Herkommen, daß die Last der Winterquartiere nicht nur den Fürsten und Ständen des Kreises aufgebürdet werden solle, und auch die freie Reichsritterschaft habe sich in den Jahren 1676, 1677 und 1678, zu Ulm auf dem Kreistage, durch ihre Deputirten zu einer billigen Concurrenz bei der allgemeinen Defensionslast verstanden. Dessen ungeachtet habe sie es aber am kaiserlichen Hofe doch dahin gebracht, daß der hohen im Reiche commandirenden Generalität anbefohlen worden sei, die ritterschaftlichen Orte von aller Quartier-, Postir- und Logirungslast gänzlich zu befreien, was denn auch zur höchsten Beschwerde der armen Unterthanen der Kreisstände praktisch ausgeführt worden sei. Die Postirungslinien müßten von Rechtswegen ex ratione belli und nicht nach Gunst gezogen werden. Es sei unvernünftig, daß man, wie der Engel in Aegypten, vor jedem adelichen Sitze, Flecken oder Dorf vorübergehen, aber gleichwohl die Defension desselben übernehmen sollte. Die übrigen Gravamina der Kreisstände beziehen sich auf eine neue kaiserliche Verordnung, durch welche die reichsritterschaftlichen Privilegien zu Ungunsten Dritter erweitert worden seien, auf Steuer- Zug- und Reisbarkeit, Zoll- und Einstandsrecht, sowie auf die Lehendienste, deren sich die zur Reichsritterschaft zählenden Wirtembergischen Vasallen geweigert hätten.

Zu bestimmen in wie weit diese Vorwürfe begründet waren, das würde eine mühsame und wenig förderliche Arbeit sein. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß sich Recht und Unrecht auf beiden Seiten befanden.

Mit dem Hochstifte Constanz ließ sich die Reichsritterschaft im Jahre 1701 in einen weitläufigen Schriftenwechsel ein, weil das Domcapitel den Beschluß fassen wollte, daß in Zukunft nicht mehr als zwei nahe Blutsverwandte, (consanguinei primi et secundi gradus) zu gleicher Zeit im Capitel Sitz und Stimme haben sollten.

Gegen dieses Statut glaubte insbesondere der Kanton Hegau-Allgäu-Bodensee Verwahrung einlegen zu sollen, und zwar deßhalb, weil die bei ihm immatriculirten Familien schon dadurch großen Schaden erlitten hätten, daß sie nach und nach aus den Hochstiften zu Eichstätt und Augsburg und aus dem Stifte Ellwangen verdrängt worden seien, woselbst früher eine ansehnliche Zahl präbendirt gewesen sei, während jetzt die Wahl stets auf die Mitglieder der in den betreffenden Domkapiteln am zahlreichsten vertretenen Kantone zu fallen pflege.

Eine so unumwundene Betonung der rein zeitlichen Seite des Dompfründenwesens darf in jener Zeit nicht befremden. War es doch schon im 16. Jahrhunderte, bei Katholiken und Protestanten gleichmäßig die Ansicht des Adels, daß die Domstifte eigentlich eine Art von Spitäler seien und hauptsächlich den Zweck hätte, seine nachgeborenen Söhne stattlich zu versorgen. Was man vom strengkirchlichen Standpunkte dagegen einwenden kann, ist an und für sich klar und bedarf jedenfalls nicht einer nochmaligen Ausführung.

Charakteristisch dürfte es auch sein, daß, in einer mir vorliegenden Zusammenstellung der ritterschaftlichen Gravamina, als zwölfter Punkt zusammengefaßt wird, man wehre den niedergerichtlichen Unterthanen auf ihren Aeckern und Feldern, ohne Genehmigung des Amtes Nellenburg, Kreuze oder kleine Kapellen zu errichten und wolle auch nicht zulassen, daß in den Dorfschaften, ohne die Reichung des Pfeffergeldes, Fleisch ausgehauen werde. Die weiteren Gravamina beziehen sich auf das Salpetergraben und auf die Kramläden in den ritterschaftlichen Dörfern. Das Nellenburger Oberamt hatte nun aber auch seine Beschwerden in Peto und es betrafen dieselben erstlich die Civilhändel, denn bei diesen sei es offenbar die Tendenz der Ritterschaft, ihre Competenz zu überschreiten und auch in solchen Fällen, in denen es keinem Zweifel unterliege, daß nur das Oberamt als Forum zuständig sei, sich und ihre Niedergerichte gleichsam als ein *medium tribunal* aufzudrängen. Auch unterlasse man es seit vielen Jahren von Seiten der Ritterschaft und deren Vögte, dem Oberamte offenbar hochobrigkeitliche und zu Malefizsachen gehörige Fälle anzuzeigen, als da seien beharrliche Injurien, Blasphemien, gelobter Friedensbruch (Bruch des angelobten Friedens), doppelte Versetzung von Gütern u. s. w. Mehr noch, man halte sogar die hin und wider in den niedergerichtlichen Dörfern aufgestellten Nellen-

burgischen Amtsvögte mit Drohungen davon ab, bei ihrer Behörde pflichtschuldige Anzeige zu erstatten. Auch komme es vor, daß das den niedergerichtlichen Unterthanen von Seiten des Oberamtes in bestimmten Fällen ertheilte Geleit von der Ritterschaft nicht sowohl re= als vielmehr despectirt werde. Wegen der Jagd beschwerte sich das Oberamt dahin, daß die Ritterschaft, der nur die niedere Jagd in ihren eigenthümlichen Hölzern, aus Gnaden und unter näher be=zeichneten Einschränkungen [1] zustehe, dieselbe nicht immer weidmännisch ausübe, sondern die Nellenburger Forstordnung überschreite, indem sie das Jagen anderen verleihe, die weidmännische Zeit nicht einhalte und mit Hunden, über die im Vertrage festgestellte Zahl und Zeit hinaus, die Wälder und den Forst besuche.

Man unterlasse es, von Seiten der Ritterschaft, das in Recognitionem zu zahlende Pfeffergeld von den Badstuben zu geben. Es ist diese Klage kulturhistorisch nicht uninteressant, indem aus derselben ersichtlich ist, daß zu Anfang des 18. Jahrhunderts die später ganz eingegangenen Badstuben auf dem Lande noch bestanden. Oder sollte es sich vielleicht nur um die Stube des als Wundarzt und Tonsor wirkenden Baders handeln? Vermöge der Declaration von 1584 sei den Niedergerichtsherren, von Seiten der Landgrafschaft, der Abzug oder die Nachsteuer aus Gnaden und innerhalb eines gewissen Maßes zugelassen worden. Man müsse aber in Erinnerung bringen „fürohin nicht zu excediren“, das heißt höhere Abzüge zu machen, als früher üblich gewesen sei. Bis zu welchem Grade die Auffassung der vorderösterreichischen Beamten, daß nämlich gewisse Befugnisse der Ritterschaft nur aus Gnaden, nicht als wirkliche Rechte, zugestanden seien, die nöthige historische Begründung hatte, das kann ich nicht angeben. Gewiß scheint mir zu sein, daß man sich auf Seiten der Nellenburger die Sache so vorstellte, als seien überhaupt die reichsritterschaftlichen Privilegien als eine Ausnahme aufzufassen, die landesherrlichen Gerechtsame ihrer Dienstherren dagegen als die Regel. Wer unter solchen Streitigkeiten am meisten litt, das war sicherlich das Landvolk.

Im Interesse der niedergerichtlichen Unterthanen war es jeden=

---

[1] Mit Ausnahme eines gewissen Bezirks und mit fernerer Ausnahme, wenn ein Landvogt oder dessen Verwalter jagen wolle. Unter dem Verwalter der Landvogtei ist ein höherer Beamter zu verstehen.

falls, wenn das Oberamt Nellenburg die Ritterschaft auf die Verträge von 1540 und 1584 hinwies und es, vermöge derselben auch rügte, daß man den ritterschaftlichen Unterthanen, welche eingethürmt oder sonst beschwert würden, den Recurs zur höheren Obrigkeit abschneiden wolle, indem man ihnen zumuthe bestimmte Reverse zu unterzeichnen, in welchen sie auf die Anrufung einer höheren Instanz verzichten müssen. Nicht nur die ritterschaftlichen Unterthanen waren indessen solcher Ungebühr ausgesetzt, sondern es ist vielmehr die Uebung, bei Entlassung aus dem Gefängnisse s. g. Urfehden unterzeichnen zu lassen, ein ganz allgemeiner Nothbehelf aller an und für sich ohnmächtigen Behörden gewesen. Durch einen solchen Revers mußte aber der in Haft Gehaltene, um nur wieder frei zu werden, oftmals auf sein gutes Recht verzichten.

Endlich machte man der Reichsritterschaft auch den Vorwurf, daß sie in ihren niedergerichtlichen Orten ihre Strafcompetenz überschreite, indem sie mehr als 10 Pfund Heller zu Buße auferlegen lasse.

In das Jahr 1725 fallen Zerwürfnisse wegen der in ritterschaftlichen Orten in Hegau seßhaften Handwerker, die man weder als Meister, noch als Gesellen und Lehrlinge anerkennen wollte, es wäre denn daß sie in Stockach in der Zunftlade eingeschrieben wären. Hier hatte die Ritterschaft offenbar das positive Recht auf ihrer Seite, denn es war schon längst allen 5 Kantonen des schwäbischen Kreises das s. g. Zunftrecht vom Kaiser [1] bewilligt worden.

Keine Frage ist wohl mehr dazu geeignet anschaulich zu machen, welch wichtiges Element zu einer gedeihlichen Entwickelung den ritterschaftlichen Bezirken dadurch abgieng, daß dieselben der Städte entbehrten und mithin, trotz aller kaiserlichen Privilegien, in der öffentlichen Meinung, in Hinsicht auf Kunst und Handwerk, nicht einmal mit kleinen reichsfürstlichen Ländern concurriren konnten. Kaiser Leopold sagt daher, in der oben angeführten Urkunde, ausdrücklich, es sei zu besorgen, daß die Zünfte, sonderlich in Reichsstädten, nach ihren auf offenen Reichstagen vielfältig zur Verhandlung gebrachten Excessen und Mißbräuchen zu schließen, die unter der Reichsritter-

[1] Urk. Kaiser Leopolds d. d. Wien 21. Juli 1688, welche dann in der Folge auch von K. Karl VI. in dessen Generalconfirmation d. d. Wien 24. Januar 1718 der der Ritterschaft gegebenen kaiserlichen Privilegien mit aufgeführt wurde.

schaft sich seßhaft niederlassenden Künstler und Handwerker, den ihrigen nicht gleichhalten würden. Waren auch einige ganz kleine Städte unter ritterschaftlicher Botmäßigkeit, so entbehrten dieselben doch einer auf Handel und Gewerbe sich gründenden, eigentlich städtebürgerlichen Existenz. Sie waren in Wahrheit nur ummauerte Dörfer und es lag sicherlich nicht in der Macht ihrer Herren, jenes Gedeihen herbeiführen zu können, dessen sich eine blühende Stadt insgemein erfreuen konnte. Die Erwägung solcher Umstände kann nicht unterbleiben, wenn man sich über die Lebensfähigkeit der reichsritterschaftlichen Körperschaft richtige Vorstellungen machen will.

Zwischen dem Ritterkanton Hegau und der im 15. Jahrhunderte an Oesterreich gelangten Landgrafschaft Nellenburg, deren Oberbeamte in Stockach ihren Sitz hatten, fehlte es selten an einer ganzen Reihe von gegenseitigen Beschwerden, die zum Theile nur formeller Art waren, theilweise aber auch die wirklichen oder vermeintlichen Gerechtsame der Reichsritterschaft empfindlich berührten. Man war von ritterschaftlicher Seite im 17. und 18. Jahrhunderte geneigt, der Regierung der vorderösterreichischen Lande zu imputiren, es gedenke dieselbe auch über die reichsritterschaftlichen Orte eine Art von Territorial-Superiorität erstrecken zu wollen. Aus diesem Grunde wird es sich erklären, daß man schon eine Beeinträchtigung darin erblickte, wenn z. B. beim Dahinscheiden einer kaiserlichen Prinzessin, das deßhalb von kaiserlicher Majestät erlassene Mandat eine gewisse Anzahl heilige Messen lesen zu lassen, der Ritterschaft von Seiten des vorderösterreichischen Oberamtes nicht nach dem alten Stylus war intimirt worden, oder wenn, bei Gelegenheit einer Reise des Kaisers Joseph II. die vom Kaiser getroffenen Verfügungen bezüglich der Unterlassung aller Empfangsfeierlichkeiten, an die Ritterschaft, durch die besagte Stelle, in der Form einer Weisung gelangte.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts, seit dem Jahre 1703, quälte man sich gegenseitig, ohne einen andern Erfolg als denjenigen einer auf beiden Seiten gesteigerten Empfindlichkeit. Fürst Frobenius Ferdinand zu Fürstenberg, ein Herr der sich als Präsident des Reichskammergerichtes und Direktor des reichsgräflichen schwäbischen Collegiums, große Geschäftskenntniß erworben hatte, wurde um Intervention angegangen, lehnte aber dieselbe ab, um nicht möglicher Weise für seine reichsfürstlichen Lande in der Landgrafschaft Baar

und Grafschaft Heiligenberg ein Präjudiz zu schaffen. Eine der Beschwerden, nämlich die Abweichung vom alten Stylus bei Intimation eines kaiserlichen Mandates, wurde schon berührt. Die weiteren ritterschaftlichen Gravamina erstreckten sich auf die Werbungen, den Straßenbau, hohe Gerichtsbarkeit, Geleith, Maß und Gewicht u. s. w. Man griff sogar auf ältere Händel zurück. Dem Baron von Ulm, der im Jahre 1696 Director des Kantons war, hatte man es von Nellenburgischer Seite aus verwehrt, in seinem Flecken Gailingen, einen holländischen Werboffizier, der sich mit Patenten vom holländischen Ambassadeur bei der Eidgenossenschaft auswies, sein sauberes Geschäft treiben zu lassen. Die Ritterschaft berief sich darauf, daß sie schon mit dem Grafen von Thengen, als Landgrafen von Nellenburg, deßhalb Verträge errichtet hätte und es wurde dann auch derselben die Werbung in ihren Niedergerichtsorten gestattet, jedoch mit den Einschränkungen, daß sie die betreffenden Werbpatente dem Amte Nellenburg mittheilen müsse, wenn gleichzeitig, innerhalb der Landgrafschaft, für Kaiser und Reich oder deren Alliirte geworben werde.

Was die Straßen betrifft, so waren die niedergerichtlichen Unterthanen der Reichsritterschaft vom Amte Nellenburg bei Strafe zur Reparation sowohl der Land- als der Vicinalstraßen angehalten worden, eine Maßregel, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs jedenfalls ihre Früchte trug, obgleich man mit Recht entgegenhielt, daß die Erhaltung der Landstraßen (viae regiae) denen obliege, welche davon Zoll- und Weggeld beziehen, also dem Oberamte Nellenburg und nicht der Ritterschaft.

Hinsichtlich der Gränzen zwischen hochobrigkeitlichen und niedergerichtlichen Fällen, beschwerte sich der Ritterkanton darüber, daß die Nellenburgischen Amtsvögte beinahe jedes Vergehen zu einem Malefizfalle machen wollten,[1] wodurch ihrer niederen Gerichtsbarkeit ein Präjudiz erwachse. Im s. g. Hegauer Vertrage von 1540, Art. 2, seien zwar Vereinbarungen erfolgt, allein man binde sich nicht an

---

[1] So z. B. das adulterium simplex, so ein Niedergerichtsunterthan zum ersten Male begangen, item Verbal- und Realinjurien, wenn auf den ersteren nicht beharrt werde und die letzteren nicht unmäßig (ohnmäßig) seien. Deren Abwandlung komme, vermöge des Hegauer Vertrages von 1540 und dessen Declaration von 1584, nicht dem Amte Nellenburg, sondern den Niedergerichtsherren „aus Gnaden" zu.

dieselben. Auch ein Constanzer Vertrag von 1584 wird angerufen. Man sieht also, daß die Zwistigkeiten schon seit langer Zeit bestanden.

Auch beschwerte sich die Ritterschaft darüber, daß in dem Falle wenn einer ihrer Niedergerichtsunterthanen in causis civilibus vom Amte Nellenburg gefänglich eingezogen würde, weder den Niedergerichtsherren noch dessen Vogte eine Anzeige gemacht werde, ein Verfahren welches auch von den Ansichten der Vorderösterreichischen Regierungs- und Hofkammer (zu Innsbruck) abweiche, indem diese der Reichsritterschaft die Anzeige zugestehe.

Hinsichtlich der Tavernengerechtigkeit beanspruchte das Oberamt die Ertheilung einer förmlichen Concession, während die Reichsritterschaft der Meinung war, es genüge eine Anmeldung, da man die Errichtung einer Taverne ohne erhebliche Ursachen ihr nicht abschlagen könne, wenn nämlich in recognitionem das s. g. Pfeffergeld, nicht aber ein Ehrschatz entrichtet werde. Aehnliche Meinungsverschiedenheiten walteten in Betreff der Mahl- und Sägemühlen, Hammerschmieden, Glashütten und Brauereien ob.

Hinsichtlich des Zolles war die Ritterschaft in der Lage sich darüber beschweren zu müssen, daß man von Nellenburgischer Seite aus jenes Zollprivilegium nicht respectire, vermöge dessen die Ritterschaft Victualien und andere zur Hausnothdurft gehörige Dinge zollfrei beziehen dürfe. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die meisten ritterschaftlichen Herrschaften von landesherrlichen Territorien umfaßt waren. Demgemäß war dieses Zollprivilegium eine Sache von Belang. Noch wichtiger waren die forstobrigkeitlichen Ansprüche der Landgrafschaft, insoferne die Mitglieder der Reichsritterschaft und deren Unterthanen zur Einhaltung einer Nellenburgischen Forst- und Waldordnung verpflichtet werden sollten. Als Curiosum mag angeführt werden, daß man von Seiten des Oberamts zu rügen hatte, daß die s. g. Dolden- und Afterschläge zum Nachtheile des Hochwildes nicht sauber aufgemacht würden und daß man sogar, ebenfalls zum Schaden der hohen Jagd, die Waldungen durch Ausstockung zu Aeckern, Feldern und Viehweiden mache. Auch sollte es den Wald- und Feldeigenthümern nicht gestattet sein, s. g. böhrende (fruchttragende) Bäume zu fällen, ohne eine Erlaubniß der Nellenburgischen Beamten. Zu den böhrenden Bäumen sollen aber, — wie ausdrücklich bemerkt wird — Eichen und Buchen nicht gerechnet werden. Es scheint also, daß man den Versuch gemacht hatte auch diese Holzgattung einer fore-

stalischen Oberaufsicht zum Schaden des Privateigenthums, unterwerfen zu wollen.

Es werden diese Beispiele mehr als genügend sein, um den unerquicklichen Zustand der Reichsritterschaft in der Zeit vom westphälischen Frieden bis zur französischen Revolution zu charakterisiren. Auf eine systematische Darstellung glaubte ich verzichten zu müssen, weil die nöthige Vollständigkeit nicht zu erzielen war.

Zweites Kapitel.

Vom Ausbruche der französischen Revolution bis zur Auflösung des Reichs.

Die Folgen der französischen Revolution für die Reichsritterschaft. Bedrängung derselben durch die Kriegsereignisse. Der Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803 und die durch denselben erfolgte Secularisation der Hochstifte. Der Preßburger Friede, der Rheinbund und die Auflösung des Reichs. Die vergeblichen Schritte der Reichsritterschaft auf dem Wiener Congresse. Schlußbemerkungen.

Es ist an und für sich einleuchtend, daß ein so gewaltiges Ereigniß, wie die längst vorbereitete aber am Ende des 18. Jahrhunderts zum Ausbruche gekommene französische Revolution, eine Körperschaft von der Beschaffenheit der freien, deutschen Reichsritterschaft, in ihrer ganzen Existenz bedrohen mußte. Hätten auch für Deutschland die unmittelbaren politischen Folgen andere sein können, als die wirklich eingetretenen, so war doch die ganze Zeitströmung sicherlich so beschaffen, daß Alles in hohem Grade gefährdet erschien, was immer auf Privilegien und Vorrechte gegründet war, mochten nun dieselben eine wohlbegründete, historische Basis besitzen, oder auch nur das Ergebniß usurpatorischer Gewaltschritte sein. So wenig als das deutsche Reich ein ganz gesunder Körper war, war es dessen Ritterschaft. Der reichsritterschaftlichen Körperschaft konnte bei dem allgemeinen Zersetzungsprozesse, der sich einstellte, als die Revolution auch in Deutschland ihre umgestaltende Wirkung äußern sollte, nur eine ganz passive Rolle zugewiesen sein. Sie mußte über sich ergehen lassen, was eben unabwendbar war. Welche Stellung dagegen einzelne Mitglieder der Ritterschaft den neuen welterschütternden Ideen gegenüber eingenommen habe, das läßt sich nicht im Einzelnen

verfolgen, da so ziemlich alle überhaupt möglichen Auffassungen in einer so weitschichtigen Vereinigung ihre Anhänger gefunden haben mögen. Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß der deutsche Adel am Ende des 18. Jahrhunderts völlig conservativ gewesen sei. Es gab unter den Reichscavalieren nicht minder als unter den andern Ständen sicherlich eine nicht unbeträchtliche Zahl von tüchtigen und wohlwollenden Naturen, denen Humanität mehr war, als nur ein leeres Wort und welche daher, wenigstens die täuschenden Anfänge der revolutionären Bewegung, mit aufrichtigem und uneigennützigem Enthusiasmus begrüßten. Freilich mögen gerade solche Bewunderer der aufgehenden Morgenröthe am bittersten enttäuscht worden sein, als sich, in ziemlich raschem Verlaufe, ganz und gar das Gegentheil von den Erwartungen kurzsichtiger Idealisten einstellte.

Auch das mag nicht ganz ausgeblieben sein, daß sich der Groll, welchen ein Theil des deutschen Adels wegen der fürstlichen Uebermacht denn doch empfunden hat, unter der Maske der Freisinnigkeit verbarg. Man vergesse nicht in welcher Stimmung sich im 16. Jahrhunderte die Hutten und die Sickingen den Reichsfürsten gegenüber befanden, damals als der feurige Ulrich den Neukarsthans schrieb und Franz den Landauer Ritterbund gründete. Sogar in den verunglückten Bestrebungen eines Wilhelm von Grumbach liegt vielleicht ein gewisser Zug zur demokratischen Massenbewegung. Leute welche, wie der bekannte Abbé Barruel, die geheimen Verbindungen für die eigentlichen Anstifter der Revolution ausgaben, haben es daher auch nicht versäumt, eine ziemliche Anzahl von deutschen Edelleuten, und darunter auch einige Glieder der Reichsritterschaft, als Illuminaten, Maurer und Jacobiner zu denunciren.

Wer dagegen unter den Reichsrittern, vermöge seiner Erziehung und Neigungen, ein starrer Verfechter der geburtsständischen Vorrechte war, und an solchen Gliedern wird es nicht gefehlt haben, der konnte sich wohl nicht darüber täuschen, was es für Deutschland zu bedeuten habe, wenn jene Nation, die denn doch, weit mehr als es ein gesunder, deutscher Patriotismus hätte gestatten sollen, die öffentliche Meinung zumal der höheren Stände zu beherrschen pflegte, den Geburtsadel als ein gemeinschädliches und unvernünftiges Institut abschaffte (1791).

Es war aber nicht eben nothwendig, daß man sich dabei auf

den egoistischen Standpunkt stellte, um eine solche Ueberstürzung für bedenklich zu halten.

Die meisten Reichsbarone sind von den Ereignissen völlig überrascht worden und hatten kaum die nöthige Zeit gefunden, um die total veränderte Strömung richtig zu begreifen, als sich schon, durch Truppenmärsche und Einquartierungen, sehr fühlbare Folgen selbst im entlegensten Schlosse einstellten. Der Einzelne stand völlig rathlos und isolirt da.

Freilich übte es auf den Verlauf der Dinge so gut als gar keinen Einfluß aus, was diese kleinsten Territorialherren jetzt thaten und unterließen, denn selbst die ganze Körperschaft, welcher sie angehörten, war viel zu ohnmächtig, um sich in wirksamer Weise bethätigen zu können. Als sich die französische Emigration in Coblenz niederließ, um daselbst sowie auch in kurmainzischem Gebiete in gar wenig erbaulicher Weise den Beweis zu liefern, daß ihr großes Unglück nicht völlig ein unverdientes sei, da waren es nicht die Reichsbarone, welche ein Asyl hätten gewähren können, sondern die Kurfürsten von Trier und Mainz nahmen den leichtsinnigen und hochmüthigen französischen Hofadel bei sich auf. Wie sehr sich diese Herren selbst überhoben und mit welcher Arroganz sie auch dem deutschen, stiftsfähigen Adel begegneten, das kann man in des Herrn von Stramberg Rheinischen Antiquarius an mehreren Stellen nachlesen.

Für die Reichsritterschaft stellte sich gleich in den ersten Jahren der Revolution eine hochbedenkliche Folge ein, eben durch die Aufhebung der Adels- und Feudalrechte. War auch das deutsche Elsaß nicht von der Republik, sondern vom absoluten Königthum dem deutschen Reiche entrissen worden, so hatte doch bisher, auch unter königlich französischer Herrschaft, ein gewisser Zusammenhang zwischen der deutschen Reichsritterschaft und der Ritterschaft in Niederelsaß stets bestanden. Viele reichsritterschaftliche Familien des rechten Rheinufers waren auch auf dem linken Ufer begütert und übten daselbst nutzbare Rechte aus, welche nun unwiderbringlich verloren gingen. Viele deutsche Edelleute standen in königlich französischen Diensten. Namentlich war es der Adel im Breisgau, in der Ortenau und im Erzstifte Mainz, welcher jetzt große Verluste erlitt. Fast ebenso hart als die Hinwegnahme eigener Güter und Gerechtsame, traf den deutschen Stiftsadel, und zu diesem gehörte ja die Reichs-

ritterschaft in allererster Linie, die Secularisation des auf dem linken Rheinufer gelegenen Kirchenguts. Das Bisthum Basel, der Deutschorden, der Johanniterorden hatten große Einbußen zu beklagen und die nothwendige Folge davon war, daß der mit Präbenden versehene Adel diese verlieren mußte.

Im Hochstifte Straßburg war nur der hohe, gräfliche und fürstenmäßige Adel stiftsfähig. Der niedere Reichsadel war also hier weniger betheiligt als anderwärts, denn er hatte keine Sinecuren zu verlieren.

Als nach dem unglücklichen Feldzuge des Herzogs von Braunschweig die Schwäche des deutschen Reiches recht offenkundig geworden war, da wurde es bekanntlich der uralten Bischofsstadt Mainz beschieden, den Wechsel der Zeiten und der Meinungen recht anschaulich zu machen.

Es war so zu sagen ein Act der Nemesis, daß die bekannten Mainzer Clubisten eben dort ihre wunderlichen Rollen spielen mußten, wo der höfische Stiftsadel und die Geistlichkeit mehr als zwei Jahrhunderte lang beinahe allmächtig gewesen waren.[1] Kurfürst Friedrich Karl, aus dem Hause der Freiherrn von Erthal, hatte seinen Ruhm darin gesucht, als ein Maecenas zu glänzen, aber als Regent war er der schwierigen Zeit nicht gewachsen. Beim Anmarsche der unter Custine erscheinenden Franzosen floh der Kurfürst eiligst mit allen hohen Beamten nach Aschaffenburg. Natürlich hielten auch die Minister und das Domcapitel nicht Stand. Die Stadt und Festung wurden übergeben, da der Commandant, ein Herr von Gymnich, eine Vertheidigung nicht wagen wollte, gegen welche sich sein Kriegsrath ausgesprochen hatte. Nur Eickemeyer, der aber zu den Franzosen überging und Andujar, der 800 Oesterreicher commandirte, hatten die Festung für haltbar erklärt. Es bildete sich nun in Mainz, nach dem Muster des Jacobinerklubs zu Paris, eine ähnliche Gesellschaft, in der man Freiheit und Gleichheit predigte und sich vielen Thorheiten und schädlichen Illusionen hingab. Wackere Männer, wie Georg Forster haben diesen Irrthum getheilt. Mainz wurde zwar in Bälde den Franzosen wieder entrissen, bei welchem

---

[1] Vergl. die Schilderungen der Mainzer Zustände in Häusser Deutsche Gesch. seit dem Tode Friedrich des Großen I, 402 ff., woselbst auch auf Eickemeyers sehr merkwürdige Denkwürdigkeiten, Frankf. 1845, verwiesen ist.

Anlaße aber eine durchaus unedle Reaction sich einstellte, [1] allein im Uebrigen gestalteten sich bekanntlich, auf den Schlachtfeldern und in den Cabineten, die Dinge so überaus schlimm, daß man nur den Basler Frieden und den Rastatter Congreß zu nennen braucht, um die Trostlosigkeit der ganzen Lage ausgesprochen zu haben.

Auf dem Rastatter Congresse war die Reichsritterschaft zwar vertreten, insoferne es nämlich dazu genügte, einen Gesandten absenden zu dürfen, um welchen sich Niemand viel bekümmerte. Die Stellung der kleinen Reichsstände, besonders der geistlichen Fürsten, deren Gesandten man mit offenbarer Mißachtung begegnete, war dermaßen herabgedrückt, daß sie sich um die Gnade und Schonung der französischen Republik umsehen zu müssen glaubten, weil sie von Seiten der großen Staaten, Oesterreichs sowohl als Preußens, auf alles andere als auf eine kräftige Vertheidigung ihrer Gerechtsame rechnen konnten. Der Geist war aus dem schwerfälligen Reichskörper gewichen und die complicirte Maschine versagte, wenigstens zu Gunsten der Kleinen, beinahe vollständig die Dienste. Legte man doch dem ersten Consul das bedeutsame Wort in den Mund: „wenn die deutsche Reichsverfassung noch nicht existirte, so müßte man sie, im Interesse Frankreichs erfinden."

Als nun vollends der größte Feldherr der Neuzeit, welcher im Jahre 1796 sein siegreiches Schwert in Italien erprobt und dann an den Pyramiden gehärtet hatte, das verächtlich gewordene Directorium stürzte und sich unter dem Namen eines ersten Consuls, als Militärdictator an die Spitze einer begeisterten Nation stellte, da war es vollends in Deutschland kläglich bestellt. Auf die Siege von Marengo und Hohenlinden konnte kaum noch etwas anderes folgen, als der schon in Rastatt geplante würdelose Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803. Man gab demselben zwar den eben erwähnten schwerfälligen Titel, allein in Wirklichkeit handelte es sich kaum um etwas Anderes, als um die Vollziehung der Befehle Bonapartes, der völlig Herr der politischen Situation geworden war. Auch hatten sich die deutschen Regierungen dazu beigelassen, ihre Angelegenheiten zuerst einzeln mit Frankreich und Rußland auszumachen. [2]

---

[1] Vergl. außer Häusser I, 473 auch W. Menzel deutsche Gesch. IV, 271.

[2] Vergl. Schlosser Gesch. des 18. Jahrhdts. VI, 461 ff.

Man hielt es demgemäß auch für überflüssig, die am 3. August 1802 erlassene sogenannte Generalreichsvollmacht abzuwarten, sondern setzte sich schon früher militärisch in Besitz, wobei Preußen den Anfang gemacht zu haben scheint, ein Beispiel welches dann von den andern Regierungen augenblicklich befolgt worden ist. Am 25. Februar 1803 war die neue Vertheilung vollzogen und legalisirt. Sie hat bekanntlich nur wenige Jahre die Karte Deutschlands umgestaltet. Als Entschädigungsmasse bediente man sich des Kirchengutes und der Reichsstädte. Der Kaiser erhielt die Bisthümer Trient und Brixen, der Erzherzog Großherzog von Toskana das Erzbisthum Salzburg, die Probstei Berchtesgaden und einen Theil des Bisthums Passau. An Pfalz-Bayern kamen die Bisthümer Bamberg, Freising und Augsburg, sowie ein Theil von Passau, sodann die Klöster Kempten, Waldsassen, Eberach, Irrsee, Wangen, Söflingen, Elchingen, Ursperg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren, Kaisersheim und St. Ulrich in Augsburg. Dem Königreiche Preußen wurden einverleibt die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, eine Menge von kurmainzischen Besitzungen bei Erfurt und in Eichsfeld, sowie auch eine stattliche Reihe von Abteien, Herforden, Quedlinburg u. a. m. Das Bisthum Münster vertheilte man an Preußen und Oldenburg, sowie auch an verschiedene kleinere Herren. Baden erhielt das Bisthum Constanz, Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, sowie eine Reihe von Abteien und Klöster; Württemberg die Probstei Ellwangen, die Klöster Zwiefalten, Schönthal, Comburg, Rothenmünster, Heiligenkreuzthal u. s. w. Die drei geistlichen Kurfürstenthümer wurden abgeschafft, dagegen erhob man Hessenkassel, Württemberg und Baden zu diesem Range. Von den Reichsstädten blieben nur noch übrig: Frankfurt a./M., Nürnberg,[1] Augsburg, Hamburg, Lübeck und Bremen. Alle übrigen wurden vertheilt, gleichsam als hätte man das ganze Land mit den Waffen erobert, während es sich doch in Wahrheit nur darum handelte, für jene Besitzungen, welche einzelne deutsche Reichsstände an Frankreich verloren hatten, weil das Reich zu schwach war ihnen Schutz gewähren zu können, nunmehr auf Kosten anderer Reichsstände, mit

[1] Nürnberg hatte am Ende des 18. Jahrhunderts so viel von Preußen zu leiden, daß seine politische Selbständigkeit beinahe illusorisch geworden war und die Unterwerfung unter Bayern auf einen großen Theil der Bevölkerung keinen tiefen Eindruck machte.

Genehmigung des Auslandes ein Ersatzmaterial zu bestimmen. Somit war also das deutsche Reich, welches, so lange es lebte, allen seinen Gliedern Rechtsschutz gewähren mußte, factisch todt und verschieden. Nicht erst die Bildung des Rheinbunds und die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone bezeichnen den tragischen Moment. Es wird vielmehr durch den Reichsdeputationshauptschluß fixirt.

Diplomaten und sonstige Agenten schacherten um Reichsgebiete. An das Recht des Einzelnen, der seine Selbständigkeit nunmehr aufgeben mußte, dachte Niemand. Nur die Gunst, die Verbindungen mit Frankreich, die Verwandtschaften einzelner Fürstenhäuser wurden berücksichtigt. Merkwürdiger Weise sollten die kleinen fürstlichen Reichsstände, die in der Folge vom Rheinbund mediatisirten Standesherren, der deutsche Ritterorden und sogar die Reichsritterschaft, diese Katastrophe freilich nur für eine kurze Spanne von Zeit überleben. Eine im April 1804 gedruckte Schrift, Fragmente aus der Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft, Nürnberg bei Franz Hofmann, zeigt indessen, daß Einsichtsvolle wohl einsehen mochten, an welch dünnem Faden das Damoklesschwert damals schwebte. „Neuere Schriftsteller, heißt es daselbst, geben Verwunderung zu erkennen, daß die Unmittelbarkeit und freie Verfassung des Reichsadels sich so lange habe erhalten können und verschiedene nachbarliche Völker werden nie begreifen, wie die deutschen Reichsstände Landeshoheit besitzen und als solche keine Souverainetät haben, sondern einem gemeinsamen Oberherrn unterworfen sein können.“ Dagegen spricht freilich der ungenannte Verfasser der kleinen Schrift von der „neuesten Bestätigung der reichsritterschaftlichen Verfassung“ wie von einer wirklichen Garantie für das fernere Fortbestehen der Reichsritterschaft, und rühmt es, daß die Herrn Minister der vermittelnden Mächte derselben sogar eine gebührende Entschädigung zugedacht hätten,[1] wobei er aber doch nicht vergißt, ein von Napoleon I. selbst erlassenes an das reichsritterschaftliche Directorium gerichtetes, tröstliches Schreiben mitzutheilen. Da die kleine Schrift nicht in vieler Leser Hände gelangen dürfte, entnehme ich derselben das auf Seite 36 vollständig abgedruckte Aktenstück.

---

[1] Les indemnités (heißt es im abgeänderten Plan général §. 28) qui pourroient être dûes à aucun des membres de l'ordre equestre seront à l'instar du complement des indemnités des comtes de l'empire.

Messieurs les Membres du Directoire général de l'ordre Equestre de l'Empire, j'ai reçu la lettre que vous m'avez fait remettre en date du 12 Avril 1803 et qui renferme l'expression de votre reconoissance de ce que j'ai pu faire en faveur du Corps equestre. J'y suis fort sensible et je suis très aise d'avoir contribué à assurer sa conservation et la continuation de son existence politique. Ne doutez' pas, je vous prie, de mes dispositions favorables à votre égard et du désir que j'ai de pouvoir vous être utile. Donné à St. Cloud le 13 prairial an XI. Bonaparte.

Das war freilich ein recht liebenswürdiges Schreiben, allein der Erfolg blieb bekanntlich weit hinter den glatten Worten zurück. Was die formelle Mitwirkung der französischen und russischen Diplomatie bei der Neugestaltung Deutschlands betrifft, so erklärten die Minister Laforet und Freiherr von Bühler in Noten vom 9. Mai (19 floreal an XI. und 27. April 1803 alten Styls), daß vermöge des vom 28. April datirten kaiserlichen Ratificationsdecrets ihre Vollmachten in dieser Angelegenheit erloschen seien. Von allen geistlichen Fürsten blieb nur der bisherige Coadjutor und seit September 1802 Kurfürst von Mainz, Karl Freiherr von Dalberg, der unter dem Titel eines Kurerzkanzlers Aschaffenburg und Regensburg mit einem Gebiete von 24 Quadratmeilen erhielt. Dieser und sein Neffe, der damalige badische Gesandte in Paris, nachmals Senator und Herzog des französischen Kaiserreichs, haben sich bekanntlich als Bewunderer und Helfer Napoleons in einer Weise hervorgethan, daß man vom Standpunkte deutscher Ritterlichkeit aus auf die bekannte Frage: ist kein Dalberg da? mit Nein hätte antworten müssen. Doch wer dachte damals an Deutschlands Ehre und Wohlfahrt!

Insofern es sich nur um die Nützlichkeit handelt, wird man allerdings zugeben können, ja müssen, daß der politische Selbstmord des deutschen Reichs in mancher Hinsicht nicht nur schlimme sondern auch gute Folgen hatte. Das politische und sociale Spießbürgerthum verlor ein fruchtbares Feld und die Einverleibung in größere Staatencomplexe brachte eine nothgedrungene Rührigkeit, die doch immer noch besser war als faule Ruhe und trug dazu bei, den Gesichtskreis einigermaßen zu erweitern. Fragt man aber nach den Rechtstiteln, unter denen die massenhafte Säcularisation des Kirchenguts und hiemit verbundene Einziehung kirchlicher Stiftungen, sowie die Auf-

hebung der Reichsstädte vollzogen wurde, so wird man kaum eine stichhaltige Antwort zu geben wissen. Nach §. 35 des Hauptschlusses der Reichsdeputation wurden alle Güter der Stifte, Abteien, und Klöster, der freien und vollen Disposition der respectiven Landesfürsten, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andern gemeinnützigen Anstalten, als auch zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen. [1]

Auch ist es sicher, daß die s. g. Entschädigung bei vielen Staaten weit größer war als der erlittene Verlust. Klüber äußert sich in seiner Uebersicht über die diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses folgendermaßen. „Wie dieser Entschädigungshandel seit dem Rastatter Congresse, besonders zu Paris und Regensburg in den Jahren 1802 und 1803 getrieben, welche Berechnungen über Verluste und Entschädigungen aufgestellt und wie nach zugänglichen Regionen aller Art geflüchtet, welche Haupt- und Nebenrollen von einem sich überall durchkreuzenden Interesse auf dem diplomatischen Kampfplatze zugetheilt und gespielt wurden, als in dem durchaus weltlichen Handel der Stab über das geistliche Gut einmal gebrochen und unter dem nicht selten willkommenen Gebote der Uebermacht, das kräftige *principi non clerico sit et regnum et latifundium* ausgesprochen wurde, das Alles ist öffentlich weit noch nicht so bekannt, als in mehr denn einer Hinsicht zu wünschen wäre. Die Nachwelt erst wird den Schleier lüften können, der dieses merkwürdige Treiben jetzt noch deckt."

Zur Hebung der Pietät und Religiosität trug es jedenfalls nicht bei, wenn man sehen mußte, mit welcher Gier bei der Aufhebung der Bisthümer und Klöster nach Kleinodien gespürt und mit welcher Frivolität die ältesten, werthvollsten Heiligthümer und Kirchengeräthe zu weltlichen Zwecken verwendet wurden. Augenzeugen erzählen, wie sich die Jungen der fürstlichen Commissäre aus alten Missalen ihre Drachen fertigten und auf den Stäben der Aebte ritten. Was Alles damals in die Hände getaufter und ungetaufter Händler kam, davon weiß jeder Sammler und Liebhaber von mittelalterlichen Kunstgegenständen zu erzählen. Welch unersetzlicher Verlust der historischen Wissenschaft zugefügt worden ist, dieß beweisen die noch jetzt im Handel vorkommenden, hauptsächlich im Gefolge der Sä-

---

[1] Schlosser a. a. O. S. 467. Alzog 974. Klüber S. 400.

cularisation zerstreuten Urkunden und Handschriften vormaliger Klöster.

Die fürstlichen Beamten, welche von den neuerworbenen Landstrichen Besitz nahmen, verfuhren in denselben vielfach ganz und gar, als befänden sie sich in Feindesland und erlaubten sich demgemäß manche Härte und Eigenmächtigkeit.

Obgleich nun die Reichsritterschaft dem ersten Consul ihre Bitten vorgetragen hatte, so war ihre Existenz doch nur für kurze Zeit gefristet. [1]

Die völlige Aufhebung der Korporation sollte sich nur wenige Jahre verzögern. Am 18. Mai 1804 bestieg bekanntlich der größte Sohn der Revolution unter dem Namen eines Kaisers der Franzosen den Thron. Ein Mann wie Napoleon wollte nicht nur den in Frankreich mißliebig gewordenen königlichen Namen vermeiden, wenn er sich Kaiser nannte. Das Cäsarenthum der Franzosen bedeutete vielmehr den Untergang des römischen Kaiserthums deutscher Nation. [2]

Wie sich seit des General Mack berüchtigter Capitulation von Ulm und seit der Schlacht bei Austerlitz (5. Dez. 1805) das Schicksal Deutschlands zu neuen Leiden und schmachvoller Unterjochung durch das Ausland gestaltete, ist allbekannt. Am 26. December 1805 wurde der Preßburger Friede geschlossen und am 12. Juli 1806 erklärte der Reichskanzler Dalberg und die weiland deutschen Kurfürsten, nunmehrige Könige von Bayern und Württemberg, die Großherzoge von Baden und von Berg, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Nassau, die Fürsten von Hohenzollern, Salm, Ysenburg u. s. w., sie erkennen das deutsche Reich nicht mehr an und verbündeten sich unter dem Protektorate Napoleons zum s. g.

---

[1] Schlosser Gesch. des 18. Jahrhunderts macht auf S. 467 die etwas wunderliche Bemerkung, „das einzige Gute bei der Sache (nämlich der Reichsdeputationshauptschluß) war, daß die Reichsritterschaft schlecht abkam", ein Dictum, welches wir mit dem Gerechtigkeitsgefühle des gefeierten Historikers schwer vereinbaren können, wie uns auch der Schluß seines Satzes, vermöge dessen die Reichsritterschaft „später" in jeder Weise protegiert worden wäre, nicht ganz klar geworden ist. Insoferne die Reichsritterschaft noch fortbestehen durfte, während man die Reichsstädte mediatisirte, kam sie nicht gerade schlecht weg. Der Schaden, der ihr durch den Reichsdeputationshauptschluß zugefügt wurde, war mehr ein indirecter als ein directer und bestand besonders in der Aufhebung der Domstifte.

[2] Vergl. W. Menzel Gesch. Europas von 1789—1815, Thl. II. S. 1 ff.

Rheinbunde. Was konnte Kaiser Franz II. unter diesen Umständen thun? Auf den mächtigsten deutschen Staat durfte er nicht rechnen, denn Preußen gieng ja seit längerer Zeit seine eigenen Wege, die wahrlich nicht die Erhaltung des Reichs bezweckten.[1] Er fügte sich also der Nothwendigkeit und entsagte, durch die Erklärung vom 6. August 1806, auf die Kaiserkrone, indem er den Titel eines Oesterreichischen Erbkaisers annahm.

Nunmehr hatte für die Glieder der Reichsritterschaft die schwere Stunde geschlagen. Das Gebiet der Körperschaft lag hauptsächlich in den Landen der Rheinbundfürsten, die nun nichts Eiligeres zu thun hatten, als sich die Besitzungen aller noch nicht mediatisirten Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsritter vollständig zu unterwerfen. Gegen die Gewalt war nichts auszurichten. Wenn, wie man sich erzählt, eine heroische Abtissin im Jahre 1803 die drei oder vier Dragoner, die ihre Stifte zum schwäbischen Kreiscontingent stellen mußte, zum Schutze und Schirme des Klosters ausrücken lassen wollte, wenn sich 1806 einige Reichsfreiherrn mit ihren Jägern, wie man sich ebenfalls erzählt, der zum Symbole der Besitznahme verfügten Anschlagung der landesfürstlichen Wappen widersetzten und dieselben sogar zu wiederholten Malen abrissen, so war das zwar begreiflich aber weder klug noch würdevoll. Solche Extravaganzen mußte der Ritterschaft schaden, indem man aus derartigen an und für sich sehr begreiflichen und jedenfalls ganz erfolglosen Akten der Renitenz Kapital machte, und die ohnehin schon harte Behandlung der ehemaligen Reichsunmittelbaren noch verschärfen zu dürfen glaubte.

Betrachtet man die öffentlichen Zustände, welche sich im alt und siech gewordenen Reichskörper zeigten, so wird man freilich zugeben müssen, daß derselbe keine Lebensfähigkeit mehr hatte und daß daher die Auflösung des Reichs nicht ausbleiben konnte. Ebenso wird man auch, abgesehen von den dabei in Betracht kommenden und nunmehr mangelnden formellen Bedingungen, die Möglichkeit einer längeren Fortexistenz der drei Ritterkreise nicht behaupten können noch wollen. Alles das schließt aber nicht aus, daß die Art

---

[1] Häusser deutsche Gesch. I, 163 hat das Verhältniß mit wenig Worten sehr richtig charakterisirt, indem er sagt: Preußen im Kampfe gegen die Form des alten Reichs groß geworden und von Oesterreich immer noch vermittelst der Ueberlieferungen der obersten Reichsgewalt im Schach gehalten.

und Weise, in welcher man bei der Besitznahme verfuhr, und in welcher überhaupt, seit dem Rastatter Congresse, die ganze Auflösung bewerkstelligt worden ist, gerechtem Tadel verfallen muß. Namentlich darf es nicht vergessen werden, daß der Adel, freilich im Vergleiche nicht mehr als der Bürger und der Bauer, vom Beginne der Revolutionskriege an, großen materiellen Schaden erlitten hatte, während vielen Fürsten sogar Länderzuwachs zu Theil geworden ist. Wie manches adelige Schloß ist ausgeplündert worden, wie groß waren die auf dem jenseitigen Ufer des Rheins erlittenen Einbußen vieler Familien, und doch war an eine billigen Entschädigung nicht zu denken. Besonders hart scheint man von Württembergischer Seite aus gegen den Reichsadel verfahren zu sein. Es zeigte sich dieses insbesondere auch bei der Aufhebung des Deutschordens, welche ebenfalls eine Folge des Preßburger Friedens war. Es war zwar in dem Friedensinstrumente das Fürstenthum Mergentheim, woselbst die Deutschordensregierung sich befand, an Oesterreich gekommen, allein nur scheinbar, trotz der am 27. März 1806 wirklich vollzogenen Huldigung. [1]

Der deutsche Orden, so stand es ja in Ermangelung eines anderen Rechtstitels in einem Armeebefehle des Kaisers Napoleon, hatte sich den Feinden desselben zugesellt und der despotische aber geistvolle König Friedrich von Wirtemberg ergriff daher am 29. April 1809 unbedenklich Besitz vom Fürstenthum Mergentheim. Bei der alsbald angeordneten Conscription kam es aber zu tumultuarischen Scenen. Die ehemaligen Unterthanen des Deutschordens bewaffneten sich, die wenigen anwesenden wirtembergischen Soldaten wurden entwaffnet, der königliche Generalcommissär und mehrere Beamte unter Mißhandlungen auf das Rathhaus geschleppt, und hätten nicht die Ordensritter Freiherr von Reutner und Major von Hornstein alles aufgeboten, um noch gröbere Excesse zu verhüten, so wäre vielleicht noch Schlimmeres geschehen. Die Nachricht von diesem Aufstande gelangte rasch nach Stuttgart, wie man sagte durch einen hohen Postbeamten, der sich zu diesem Behufe als Postknecht verkleidet hatte. [2] Man sammelte sofort Truppen und bereits am dritten Morgen nach dem Aufstande war im Kloster Schönthal, wenige

---

[1] Schönhuth, Mergentheim S. 92.

[2] Schönhuth a. a. O. 93.

Stunden von Mergentheim, ein wirtembergisches Executionscorps von 2600 Mann eingetroffen. Diesem wollten nun die bethörten Mergentheimer, hauptsächlich das Landvolk, gewaffneten Widerstand leisten. Man zwang den Major von Hornstein dazu, das Commando zu übernehmen. Ungefähr 1500 Mann setzten sich zur Wehr. Es kam auch wirklich zu einem kleinen Gefechte mit Todten und Verwundeten auf beiden Seiten, in welchem, wie ganz natürlich, die regulären Truppen, auch ohne ihre Ueberzahl gesiegt haben würden. Die Stadt wurde jetzt förmlich wie eine eroberte betrachtet und geplündert. Der König Friedrich von Wirtemberg glaubte ganz in seinem Rechte zu sein, wenn er ein hartes Strafexempel statuirte. Sechs Gefangene wurden hingerichtet, zwei zu lebenslänglicher, zwei zu mehrjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt. Das war das Ende der deutsch-meisterischen Regierung in Mergentheim. Es unterliegt keinem Zweifel, daß König Friedrich nicht nur die vormaligen Unterthanen des ziemlich mild regierenden Deutschordens mit Härte behandelte, sondern überhaupt Jedermann, welcher unter seiner Botmäßigkeit stehen mußte. Hat er doch die durch den Rheinbund erlangte Souverainetät alsbald dazu benützt, die in seinem Erblande bestehende ständische Verfassung aufzuheben. Es wird in der Folge, wenn von den zur Zeit des Wiener Congresses vorgebrachten ritterschaftlichen Beschwerden die Rede ist, manche Einzelheit näher berührt werden. Hier mag nur Raum finden, daß nach dem Urtheile Häussers das durchgreifende Wesen des Königs und die gegen den Adel gerichteten Schritte den untern Ständen nicht zum Vortheile gereichten, da die bäuerlichen Verhältnisse unverändert blieben.[1] Es ist sattsam bekannt, welche furchtbare Landplage die ungezügelte Jagdlust des Monarchen war.

Häusser sagt ausdrücklich „dem Adel war es nach Allem gewiß nicht zu verargen, wenn er seinen Zustand als unerträglich beklagte. Seiner Ehrenrechte beraubt, in seiner persönlichen Freiheit mehr als die Uebrigen beschränkt, in seinen Einkünften reducirt, dagegen mit hohen Steuern belastet, durch Aufhebung seiner Erbrechte in seiner ganzen Standesexistenz bedroht und doch wieder gehindert sich in fremden Diensten eine Zuflucht zu suchen, war der Adel in der That durch kein anderes Vorrecht mehr ausgezeichnet, als durch die be-

---

[1] Häusser deutsche Gesch. III, 232.

sonders raffinirte Härte, womit ihn die neue Despotie die Last des Systems empfinden ließ."

Da indessen König Friedrich einen glänzenden Hof hielt und da es zu den Traditionen eines solchen gehörte, viele Leute mit den entsprechenden Titeln und dazu gehörigen äußern Formen um sich zu sehen, so wurde bekanntlich eine Menge von norddeutschen Edelleuten in Wirtembergische Dienste gezogen, darunter tüchtige und talentvolle Männer, welche ihren Weg machten, während der süddeutsche Adel, zumal der neuerworbenen Lande, offenbar zurückgesetzt worden ist. War nun auch Wirtemberg ganz besonders rücksichtslos gegen den reichsritterschaftlichen Adel, so war dessen Loos in den übrigen Staaten des Rheinbundes nicht viel besser. In Bayern verfuhr Graf Montgelas als autokratischer Minister und in Baden war es insbesondere der Minister von Sensburg, der den alten Adel drückte wo er konnte. Es ist daher sehr begreiflich, daß dieser letztere allenthalben in den Rheinbundesstaaten in eine der dumpfen Verzweiflung ziemlich nahegerückte Stimmung gerieth und daß sich überaus achtbare Männer nicht dazu entschließen konnten, ihre Söhne in die Dienste der neuen Landesherren eintreten zu lassen. Und doch war ein großer Theil des ritterschaftlichen Adels in Süd- und und Mitteldeutschland auf den Herren- und Staatsdienst mehr als je angewiesen, da die adeligen Besitzungen, seltene Ausnahmsfälle abgerechnet, nicht so reichlich vorhanden waren, um mehrere Söhne, auch bei den bescheidensten Ansprüchen auf ein standesmäßiges Auskommen, in hinreichender Weise versorgen zu können.

Als sich daher, in Folge weltbekannter Ereignisse, der Stern des kaiserlichen Feldherrn neigte und somit auch die Rheinbundesfürsten ihren Protektor verloren, da regte sich auch innerhalb der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft die Tendenz nach Wiederherstellung ihrer vormals, vor der Auflösung des Reichs eingenommenen Stellung. Dieselbe war jedenfalls eine durchaus verzeihliche, obgleich es jetzt für uns, die wir mehr als ein halbes Jahrhundert nach diesen Ereignissen leben, ganz auf der Hand liegt, daß eine Repristination zu Gunsten des Adels nicht erfolgen konnte, da sie denn doch eine offenbare Ungerechtigkeit gegen die anderen Stände gewesen wäre. Jene das ganze deutsche Volk erfassende, stürmische Begeisterung, durch welche allein es möglich wurde, das Joch der Fremdherrschaft zu brechen, war nicht nur gegen fremde

und einheimische Tyrannei gerichtet, sondern auch, und das gewiß mit Fug und Recht, gegen Alles verrottete Wesen, gegen jede Hemmung der mehr und mehr zur bewußten Klarheit durchdringenden nationalen Idee. Kann man nun auch der Reichsritterschaft in Wahrheit nicht vorwerfen, daß sie ein antinationales, nicht vom deutschen Geiste durchdrungenes Institut gewesen sei, so können doch selbst ihre wärmsten Lobredner es gewiß nicht über sich gewinnen, die Behauptung aufzustellen, daß der dem Jahre 1806 vorhergehende Status quo des ritterschaftlichen Körpers so beschaffen gewesen sei, daß man ihn, vernünftiger Weise, als einen brauchbaren Baustein in den staatlichen Neubau der Nation hätte einfügen können. Auch ist es ja eine unläugbare Thatsache, daß jener kriegerische Geist, welcher die Napoleonischen Adler verscheuchte, nicht im Süden sondern in Norden unseres Vaterlandes sich zuerst entzündete und daß sich vielleicht die Traditionen der strammen preußischen Monarchie mit süddeutscher Ungebundenheit hinreichend ausgleichen konnten, aber schwerlich mit jenem gänzlich veralteten Wesen, in welchem die privilegirten Stände den Genius des deutschen Reichs zu erkennen glaubten.

Die von Seiten der Reichsritterschaft auf dem Wiener Congresse vorgebrachten Bitten und Beschwerden fanden daselbst wenig Beachtung, denn die ganze Zeitströmung war einer Restauration der kleinsten Glieder des vormaligen Reichskörpers keineswegs günstig. Von Seiten der Souveraine des Rheinbundes war es gewiß nicht zu erwarten, daß dieselben, zu Gunsten einer ehedem reichsunmittelbar gewesenen, nun aber ihren Geboten unterworfenen und mehr oder minder renitenten Körperschaft, auf ihre neuerdings erworbenen, landesfürstlichen Gerechtsame, auch nur einigermaßen verzichten zu wollen geneigt sein würden. Das Reich hatte aufgehört zu existiren. Dem Kaiser von Oesterreich war daher, auch in formeller Hinsicht, die Möglichkeit benommen, der vormaligen Reichsritterschaft ein kräftiges Protektorat angedeihen lassen zu können. Auf preußischer Seite waren ebenfalls keine Anzeichen vorhanden, aus denen die armen Reichsritter eine besondere Geneigtheit hätten folgern können. Von den wirklich einflußreichen Diplomaten des Congresses war gewiß keiner Willens, sich so weit zu compromittiren, daß er mit Wärme und Nachdruck einer verlorenen Sache das Wort geredet hätte.

Das deutsche Volk, insoferne man demselben, beziehungsweise der öffentlichen Meinung, auf dem Wiener Congresse überhaupt Rechnung trug,[1] hatte ganz andere und, man muß hinzufügen, ungleich mehr berechtigte Desiderien, als die Wiederherstellung einer für exclusive geltenden adeligen Körperschaft, die sich denn doch überlebt hatte. Es war, mit einem Worte, nur die Reichsritterschaft selbst bei jenen Plänen interessirt, deren sanguinischer Höhepunkt sich bis zu einer, freilich bedeutend modificirten, Wiedergeburt der alten Würde und Herrlichkeit der vormaligen unmittelbaren Ritterschaft des Reiches verstieg.

Aber auch von Seiten der Reichsritterschaft selbst fehlte ein sicherer und die gemeinsamen Wünsche gehörig formulirender Plan. Man muß indessen billig sein und nicht aus den Augen verlieren, daß sich die damals von vielen Staatsbehörden mit Argwohn betrachtete Ritterschaft zu gemeinsamen Willensäußerungen kaum vereinigen konnte, da der, auch zur Zeit ihrer höchsten Blüthe nur mangelhaft organisirten, niemals aber centralisirten Corporation, eine zu einheitlichen Schritten befähigende Spitze stets abging. Jeder Kanton stand ja isolirt. Nicht einmal die Ritterkreise bildeten eine ganz compakte Einheit und eine legale Behörde, welche die gemeinsamen Desiderien aller drei Kreise hätte zusammenfassen können, war nicht vorhanden. Fehlte es an solchen Organen in friedlichen Zeiten, in denen die Ritterschaft ihre Wünsche vor die Stufen des kaiserlichen Thrones bringen konnte, so war jetzt, kurz vor dem Congresse, der Zusammentritt ritterschaftlicher Abgeordneter, nicht ohne Gefahr für dieselben.

Unter solchen Umständen war es gewiß anerkennenswerth, daß von Seiten der Ritterschaft überhaupt noch der Versuch gewagt wurde, dem Congresse ihre Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Sich selbst aufzugeben, ohne vor dem diplomatischen Areopage seine, in mancher Hinsicht gar sehr berechtigten Beschwerden öffentlich vorgelegt zu haben, das wäre ein höchst unritterlicher Beweis von Kleinmuth gewesen. Abgeordnete waren: der k. k. geheime Rath und Kämmerer Freiherr Joseph von Hornstein zu Weiterdingen und Binningen, für Schwaben, ein befähigter und vermöge seiner vormals in Diensten

---

[1] Vgl. die wenig günstige Schilderung, die Schlosser Gesch. des 18. Jahrhunderts VIII, 601 über das Treiben am Congresse giebt.

mehrerer Reichsstände bekleideten, höheren Aemter, mit den nöthigen Erfahrungen reichlich ausgerüsteter Geschäfsmann. [1]

Für die rheinländische Ritterschaft erschien der gewesene k. k. General Graf Degenfeld-Schomburg, dessen militärische Tüchtigkeit das nur dem tapfern und glücklichen Krieger verliehene Maria-Theresienordenskreuz verbürgte. Freiherr Friedrich von Zobel zu Giebelstadt kam für Franken und der großherzogliche badische Kammerherr Freiherr Ludwig Rüdt von Collemberg für den Kanton Odenwald. Wie man dazu kam, den einen Ritterkreis doppelt vertreten zu lassen, ist mir nicht klar geworden.

Der Freiherr von Rüdt reiste im Anfange des Monats September 1814 mit dem fürstlich Löwensteinischen Geheimrath von Städel, der von verschiedenen Reichsständen Mandate erhalten hatte, über Würzburg und Nürnberg nach Wien. Unterwegs machten dieselben die Bekanntschaft des fürstlich Nassau-Oranienschen Bevollmächtigten Freiherrn Hans von Gagern, der ihnen auf der Reise manche zur Orientirung dienliche Mittheilung machte. Rüdt hat, zugleich auch im Namen seiner Collegen, über seine Thätigkeit am Congresse ein Diarium verfaßt, welches vom 8. September 1814 bis zum 16. April 1815 reicht und, mit nicht weniger als 223 Beilagen, [2] einen stattlichen Fascikel bildet, der mir in dem Exemplare vorliegt, welches im Jahre 1815 bei den Mitgliedern des vormaligen Kantons Hegau circulirte.

Die Auswahl der Deputirten war eine günstige. Zwei derselben standen, wie bereits bemerkt wurde, früher in kaiserlich königlichen Diensten und besaßen, nebst Geschäftsroutine, die nöthig scheinenden, persönlichen Verbindungen in der Kaiserstadt. Der geheime Rath Graf Schenk von Castell, der sich bereits zu Betreibung eigener

---

[1] Es gehört mit zu den frühesten Erinnerungen des Verfassers dieses Buches, den körperlich sehr kleinen, aber bis zu seinem Tode rührigen, und nach übereinstimmendem Urtheile seiner Zeitgenossen, sehr intelligenten Freiherrn Joseph von Hornstein, der um das Jahr 1830 hochbetagt war, in seiner rothen Uniform gesehen zu haben. Was die oben erwähnte Geschäftsroutine betrifft, so hatte er sich dieselbe in fürstenbergischen und bischöflich konstanzischen Diensten erworben.

[2] Es sind indessen weitaus die wichtigeren Stücke unter diesen Beilagen in Klübers bekannter Sammlung, Acten des Wiener Congresses, Erlangen 1815, sämmtlich abgedruckt.

Angelegenheiten in Wien befand, schloß sich, auf besondern Wunsch des vormaligen Kantons Donau, den Deputirten an. [1]

Ein gemeinsames Programm fehlte indessen den Abgeordneten bis zu dem Grade, daß Herr von Rüdt bei seiner Ankunft in Wien nicht einmal wußte, wen er daselbst als Collegen finden werde, und daher zum 23. September in seinem Diarium sagt: nach vielem Rennen und Laufen hat man endlich die nachfolgenden ritterschaftlichen Deputirten entdeckt. Es waren die bereits oben Genannten. Graf Degenfeld-Schomburg war, auf einer am 17. Juli 1814 in Frankfurt a/M. abgehaltenen Versammlung, von Mitgliedern der ehemaligen Ritterschaft am Rheinstrome erwählt worden. Das Mandat trägt 16 Unterschriften, auf welche dann noch weitere 6 Unterschriften folgen, die zu Würzburg am 9. August 1814 hinzugefügt worden sind. Vertreten sind die Familien der: Freiherrn von Stein, Grafen Westfalen, Grafen Coudenhove, Freiherrn Langwerth von Simmern, Ritter v. Grünstein, v. Zwierlein, Grafen v. Ingelheim, Freiherrn v. Sohlern, Grafen Waldpott-Bassenheim, Freiherrn v. Syberg, Grafen Rhode, Freiherrn von Günterrode, Löw von Steinfurth, v. Wetzel, Grafen Eltz, Freiherrn v. Greifenclau, v. Frankenstein, v. Schütz, Grafen Walderdorff, und Boos v. Waldeck.

Freiherr von Zobel wurde zu Würzburg am 4. September 1814 gewählt, für Franken und von den Grafen Rotenhan, Freiherrn v. Wöllwarth, v. Guttenberg, v. Thüngen, Groß v. Trockau, Zobel, Truchseß-Wetzhausen, Späth, Rotenhan, Fuchs, von der Thann, Gebsattel, Hutten, v. Crailsheim, von Egloffstein, v. Wolfskeel, Imhof, v. Greifenclau, v. Habermann, v. Bodeck, von Würzburg, von Zu-Rhein, v. Schaumberg, Schenk v. Stauffenberg u. a. m.

Die Wahl des Freiherrn Ludwig von Rüdt erfolgte ebenfalls in Würzburg, am 4. September und zwar durch die Freiherrn von Berlichingen, v. Rüdt, v. Venningen, v. Helmstätt, von Gemmingen, Göler von Ravensburg, v. Sturmfeder u. a. m. Freiherr von Hornstein wurde am 1. Juli 1814 gewählt, durch die Freiherrn von Ow, von Stotzingen, von Ulm und den Grafen v. Welsperg. Dieselben stellten aber nur eine Interimsvollmacht aus, da sich die

---

[1] Schreiben des Freiherrn von Späth zu Untermarchthal, vormals Direktor des besagten Kantons und des vormaligen Ritterrathes Freiherr Reuttner von Weil. Beil. 7 der citirten handschriftlichen Akten.

freie Reichsritterschaft in Schwaben zur Zeit noch unter „fremder Oberherrlichkeit und Souveränetät“ befinde und es daher für alle Mitglieder derselben, besonders aber für die Ausschüsse, gefährlich sein dürfte, die Urkunde in legaler Form zu unterzeichnen. Das war allerdings der Fall, denn König Friedrich von Württemberg verstand keinen Spaß, wo es sich um Zweifel an seinen Souverainetätsrechten handelte. Freiherr Joseph von Hornstein war einmal wenn ich nicht irre in jener Zeit, in welcher die Landgrafschaft Nellenburg württembergisch war, 1806—1810, wegen seiner österreichischen Gesinnung, als Gefangener nach Stuttgart abgeführt worden.

Mehrere Tage vergiengen den in Wien versammelten Abgeordneten damit, daß sie die nöthigen, allgemeinen Erkundigungen über die Lage einzuziehen suchten. Man brachte in Erfahrung, daß der joviale Minister Graf Stadion, [1] auf den man viele Hoffnungen gebaut zu haben scheint, mit den Congreßgeschäften nichts zu thun haben werde, da er in provisorischer Weise zum Hof-Kammer-Präsidenten ernannt worden sei. Doch wollte man wissen, daß sich in Wien die allgemeine Stimmung sehr zu Gunsten der Standes- und Grundherrn ausspreche. Es habe Fürst Metternich eine eigene Commission zur Annahme der standes- und grundherrlichen Reclamationen eingesetzt. Das Referat beim Minister habe Herr von Rademacher. Weitere Mitglieder der Commission seien die Herren von Spiegel und von Frank.

Ueber den preußischen Gesandten Freiherrn Wilhelm von Humboldt hörte man, daß sich derselbe zwar für die Standesherrn nicht eben günstig ausspreche, aber gegen die Grundherren „milder“ gesinnt sei. Gewiß ein die Lage bezeichnender Ausdruck! Mehr versprach man sich vom Fürsten Hardenberg, der noch nicht angekommen war, aber täglich erwartet wurde.

Die Abgeordneten vereinigten sich nun zunächst dahin, daß summarische Darstellungen sowohl ihrer Beschwerden und Reclamationen als auch ihrer Wünsche abgefaßt, gedruckt und in den diplomatischen Kreisen vertheilt werden müßten. Gegen diesen Plan war nichts einzuwenden, aber bei der Ausführung stieß man sofort auf große Schwierigkeiten, denn die k. k. Censurbehörde erklärte,

---

[1] Die Grafen Stadion waren selbst Mitglieder der Reichsritterschaft gewesen.

daß sie, ohne eine ganz besondere Bewilligung des Fürsten Metternich, das Imprimatur nicht ertheilen werde noch könne. So, am 20. September, das Diarium. Bei der Abfassung der für den Druck bestimmten Stücke, war besonders der Geheimrath von Städel thätig gewesen. [1]

Der k. k. Hofrath v. Breitfeld erstattete nun am 23. September dem allgewaltigen Fürsten Metternich Bericht über die von ihm geprüften Schriftstücke und da erfolgte dann die Entschließung, daß zwar das Ganze gut, schätzbar und angenehm geschrieben sei, daß aber der Druck bei der Anwesenheit der Herren (nämlich der zum Theile schon eingetroffenen, zum Theile auch erwarteten Souveraine, gegen welche die Reichsritterschaft ihre Reclamationen erhob) aus politischen Gründen nicht wohl könne gebilligt werden. Man sei indessen doch weit davon entfernt, ein Verbot des Druckes setzen zu wollen und überlasse es daher dem Reichsadel, denselben an einem andern Orte zu bewerkstelligen. Da die Reichsritterschaft rechtlich nicht mehr existirte, so wäre es allerdings nicht wohl zulässig gewesen, deren Deputirten zu gestatten, mehr oder minder leidenschaftlich gehaltene Druckschriften gegen ihre Landesherren beziehungsweise deren Minister, in Umlauf zu setzen. Das österreichische Gouvernement durfte wenigstens nicht die Hand dazu bieten.

Als man nun in Preßburg drucken lassen und den Drucker, falls diesen Strafe träfe, sogar entschädigen wollte, so zerschlug sich auch dort die Sache aus Aengstlichkeit der Eigenthümer der Druckereien. Man entschloß sich daher zur Vervielfältigung durch Abschriften. Später machte man es zwar doch noch möglich, eine ganze Reihe von Aktenstücken da und dort drucken zu lassen. Sie nützten und schadeten wohl nicht viel, denn man schenkte ihnen schwerlich viel Aufmerksamkeit. Für uns sind sie aber als rechtshistorisches Material ganz brauchbar und es ist ein glücklicher Umstand, daß sich in Klübers bekannter Sammlung der Aktenstücke des Wiener Congresses genaue Abdrücke befinden, indem die einzelnen Ausgaben [2] jetzt ziemlich selten sein dürften.

---

[1] Klüber Uebersicht über die Verhandlungen des Wiener Congresses S. 350 bezeichnet denselben, als gemeinschaftlichen Geschäftsmann der ritterschaftlichen Abgeordneten.

[2] Ich habe im Separatabdrucke nur die Nr. 1, kurze Uebersicht, — allerdings das wichtigste Stück, in mehreren Exemplaren da und dort angetroffen.

Im Ganzen erschienen in Sachen der Reichsritterschaft, während des Congresses nachfolgende Druckschriften.[1]

1) Kurze Uebersicht über die Beschwerden der Reichsritterschaft, welche durch die Souverainetäts-Einrichtungen seit dem Jahre 1806 bis jetzt, hauptsächlich in dem Königreiche Württemberg und Großherzogthum Baden herbeigeführt worden sind. 40 Seiten 8°.
(Abgedruckt in Klübers Akten des Wiener Congresses III, 467—493.)

2) Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichsadels in Teutschland. (November 1814.)
(Abdruck ebendaselbst I, 106 ff.)

3) Nachträge und nähere Bestimmungen zu der Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichsadels. Erster Nachtrag.
(Abdruck ebendaselbst III, 494 ff.)

4) Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse u. s. w. insbesondere in kirchlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht. Zweiter Nachtrag.
(Abdruck ebendaselbst III, 547 ff.)

5) Memoire vom 15. December 1814, die geistlichen Verhältnisse des katholischen immediaten Reichsadels betreffend.
(Abdruck ebendaselbst I, 124.)

und

6) Memoire der Bevollmächtigten des ehemaligen unmittelbaren teutschen Reichsadels, enthaltend politische Gründe für Erhaltung des unmittelbaren alten teutschen Reichsadels, datirt Wien den 28. Januar 1815.
(Abdruck ebendas. 1, 124 ff.)

Ueber die sub nr. 2. angeführten Ansichten kam während des Congresses eine Gegenschrift heraus, in der in München erscheinenden Zeitschrift „Allemannia" Heft 7. März 1815, Seite 9 ff. Also eine ganze Literatur, zu deren sorgfältiger Lesung sich Niemand weniger Zeit genommen haben wird, als die mit Curialien beschäftigten Diplomaten. Schlosser sagt darüber: die Minister trafen schon im September in Wien ein, weil die Eröffnung der Berathungen auf den 10. October anberaumt war, als aber die große Zahl von

[1] Die Aufzählung nach Klübers Uebersicht.

Königen, Fürsten, Grafen, Herrn, Baronen, Diplomaten, Ministern und Damen sich einfand, wurden Tag und Nacht so viele Feste, Bälle, Maskeraden, Dejeuners, Diners und Soupers mit solchem Glanze und so erfinderischem Genie gehalten, daß vor dem 1. November an ernste Geschäfte nicht zu denken war.

Mit dem von mehr als fünfzig Standesherrn bevollmächtigten fürstlich Neuwiedischen Geheimrath von Gärtner [1] setzten sich die ritterschaftlichen Deputirten zwar in Verbindung, allein sie hielten es doch nicht für zuträglich, sich näher anzuschließen, was ihnen von standesherrlicher Seite auch kaum gestattet worden wäre, und zwar in der ganz richtigen Ansicht, daß die beiderseitigen Interessen doch nicht völlig die gleichen seien. [2]

Mitlerweile hatten die Abgeordneten, jeder einzeln, beim Kaiser und bei den Erzherzogen Audienz erhalten. Sie waren gnädig empfangen worden. Auch reichten sie ihre Beglaubigungsschreiben ein und übergaben den Fürsten von Metternich und von Hardenberg, dem Grafen Münster und dem Freiherrn von Stein je eine Abschrift des ihre Mission erläuternden Memorials. Dieses geschah am 26. September. Fürst Metternich war aber mit Geschäften so überhäuft, daß er die Herrn gar nicht empfangen konnte, doch nahm, wie das Diarium des Baron Rüdt sagt, ein aus seinem Cabinete tretender k. k. Hofrath das Schreiben ab. Fürst Hardenberg war nicht zu Hause. Beim Grafen Münster und Freiherrn von Stein war der Empfang ein ganz freundlicher. Dem ersteren war, wie er sagte, die übergebene Beschwerdeschrift so willkommen, daß er sie noch am nämlichen Abende zum Behufe des Abdruckes seinem nach Dresden abgehenden Couriere mitgab. Daß man das betreffende Schriftstück nur bei den genannten Diplomaten insinuirte, hatte darin seinen Grund, daß man in Erfahrung gebracht hatte, Rußland,

---

[1] Klüber Uebersicht über die Verhandlungen des Wiener Congresses 281.

[2] So hatte z. B. der Fürst Karl Alexander zu Thurn und Taxis, durch Patent vom 22. December 1805, sich für berechtigt gehalten, in seinen zur Reichsritterschaft kollectablen Herrschaften, in Erwägung, daß ihm die Landeshoheit, als der präsumptive Inbegriff aller Regierungsrechte darin zustehe, eine provisorische Occupation der Collectationsrechte vornehmen zu lassen, jedoch unvorgreiflich der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Existenz der Reichsritterschaft und erst nachdem von Wirtemberg und Baden Besitz genommen worden war. Gedrucktes Patent.

Frankreich und England würden sich in die inneren, deutschen Fragen nicht einmischen, sondern deren Regelung den Cabineten von Oesterreich, Preußen und Hannover überlassen. An einen geschäftlichen Verkehr mit den Vertretern der Souveraine des vormaligen Rheinbundes war ohnehin nicht zu denken, da man sich ja hauptsächlich nur über diese zu beschweren gedachte.

Waren die bisherigen Schritte der Abgeordneten diplomatisch klug, ja man könnte sogar sagen etwas ängstlich gewesen, indem man sich, wie das Diarium zeigt, bei gar vielen guten Freunden und Gönnern Rath erbeten und z. B. das an den Fürsten von Metternich zu richtende Schreiben mehrfach umgeändert hatte, weil man gehört, der Fürst lese die in zu submisser Form abgefaßten Schreiben gar nicht, so trieb nunmehr der Graf von Schenk zu Castell seine Collegen auf eine etwas abschüssige Bahn, indem er die Einreichung eines von ihm in französischer Sprache abgefaßten, leidenschaftlich gehaltenen Memorials verlangte und auch die englische Gesandtschaft mit ins Interesse gezogen wissen wollte. Für diese zunächst war das Memorial bestimmt. Es wurde auch in der That bei derselben eingereicht, nachdem der Graf, auf den Rath seiner Collegen, die stärksten Stellen beseitigt oder gemildert hatte. Sollte die mir vorliegende Abschrift die neue Redaktion enthalten, so müßte freilich das erste Elaborat gar sehr gegen alle diplomatische Uebung verstoßen haben, denn auch in ihr sind Stellen, die offenbare Uebertreibungen enthalten und jedenfalls sehr anstößig waren. So heißt es z. B.:

La noblesse allemande médiatisée a été écrasée avec le même acharnement par les souverains de la création de Bonaparte, que la noblesse française l'avait été par ses plus cruels ennemis, desquels les usurpateurs n'avaient pas eu honte d'adopter touts les principes révolutionnaires.

Was Graf Schenk über die Willkür des Königs Friedrich von Württemberg vorbrachte, war thatsächlich freilich wahr, allein der ganzen Eingabe fehlte doch eine ruhige und gemessene Haltung, was der Verfasser selbst gefühlt haben mag, obgleich er die Versicherung gibt man habe évité autant qu'il a été possible l'apparence d'un pamphlet.

Uebrigens begreift sich diese leidenschaftliche Sprache, wenn man bedenkt, daß in den Ländern des Rheinbundes nichts verabsäumt

worden war, wodurch das Standesgefühl der ehemaligen Reichsfreiherrn gekränkt werden konnte. Mochte auch manche Maßregel der betreffenden Regierungen nicht so schlimm gemeint sein, als die Art der Ausführung durch adelsfeindliche Beamte vermuthen ließ, so deutete man doch in einer aufgeregten Zeit Vieles, wo nicht Alles zum Schlimmsten. Auch gab es in Wien, zu Beginn des Congresses, noch viele Leute, welche die Idee hegten, daß höchst wahrscheinlich alle Rheinbundssouverainitäten abgeschafft werden würden.

Vergleicht man die Beschwerdeschaft (das oben sub nr. 1 aufgeführte höchst merkwürdige Aktenstück), so gewinnt man allerdings den Eindruck, daß man mit der Reichsritterschaft recht schlimm umgegangen sei, denn wenn auch, woran gar nicht zu zweifeln ist, die Beschwerden stark aufgetragen sind, so war es doch ganz unmöglich, völlig unbegründete Dinge öffentlich zu behaupten.

Klüber, dessen objectiver Standpunkt anerkannt ist, gibt in seiner Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses (Seite 351) folgenden Auszug aus der hauptsächlich und namentlich gegen Baiern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau gerichteten Klageschrift: „Erlittene Ehrenkränkungen und Bedrückungen, Herabwürdigung seines Standes, Beschränkung der persönlichen Freiheit, Inquisition wegen beleidigter Majestät, Aufhebung der Familienfideicommißverfassung, Entziehung der Gerichtsbarkeit, des privilegirten Gerichtsstandes, der Ortspolizei, der Forsteilichkeit, der Judenschutzgelder, der beiden den Mitgliedern des fränkischen Cantons Odenwald und der schwäbischen Ritterschaft verliehenen Ritterorden und der mit den ersteren verbundenen frommen Stiftungsfonds, auch des Patronatsrechts, übermäßige Abgaben, lästige und kostspielige Adelsmatrikel und Adelserneurung, Beschwerung seiner Unterthanen mit Souveränetätslasten, Unbeständigkeit und Inconsequenz in der ihr widerfahrenen Behandlung und noch manches Andere, sind die Rubriken die hier abgehandelt wurden." Einzelne Beschwerdepunkte sind aber so charakteristisch, daß wir sie wörtlich aus der besagten Druckschrift der ritterschaftlichen Abgeordneten anführen müssen. Es wurde, — zunächst ist von Württemberg die Rede, nach §. 6 der kurzen Uebersicht [1]

1) Der Reichsadel von den Souverains, ohne die gehörige Eides-

[1] Klüber Akten des Wiener Congresses III, 472.

entlassung vorher förmlich bewirkt zu haben, durch Drohungen und Arrest zur Huldigung genöthigt.

2) Ist denjenigen Adelichen, die keine königliche Charge bekleideten, aller Rang genommen und sind dieselben nach den Buchhaltern und andern geringen Offizianten eingereiht worden.

Rang-Reglement vom 1. Aug. 1811.

3) Sie zahlen die Wohnsteuer, sobald sie nicht auf ihren Schlössern wohnen.

Generalrescript vom 27. Nov. u. 6. Dec. 1810.

4) Die adelichen Söhne sind militärpflichtig, ohne einen Rekruten einstellen zu dürfen und werden dadurch noch härter gehalten, als jeder andere Unterthan, da weder einzige Söhne, noch solche welche mit natürlichen Fehlern behaftet sind, von der Militärpflichtigkeit ausgenommen werden. Dieses Gesetz muß auf die desto leichtere und schnellere Apertwerdung der Lehen nothwendig einen entscheidenden Einfluß haben, worüber schon ein Beispiel vorliegt.

Zur offenbaren Kränkung und Herabwürdigung des Adels wurde gesetzlich noch hinzugefügt, daß die Söhne der Adelichen blos allein von der Pflichtigkeit zu Offiziers-Bedienten, Fuhr- und Wagenknechten eximirt sein sollen.

Militär-Conscriptions-Ordnung vom 26. August 1809.

5) Bei Gelegenheit der Unruhen in Voralberg wurden alle Edelleute zum persönlichen Dienste aufgefordert und sogar die Dienstuntauglichen und physisch Verhinderten mußten, während der Dauer dieser Unruhen, den vierten Theil ihres Einkommens als Extra-Steuer bezahlen.

Verordnung vom 26. Juni 1809.

6) Die allein im Königreiche Begüterten dürfen ohne Erlaubniß in keinen fremden Kriegs- oder Civildienst treten.

7) Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, die zugleich in anderen Staaten des rheinischen Bundes possessionirt sind, müssen, wenn sie sich in jenen Diensten befinden, um gleichmäßige Erlaubniß nachsuchen: müssen aber, wenn sie mehrere Söhne oder Collateralverwandte haben, wenigstens einen derselben zum Dienst oder zur Niederlassung im Königreiche bestellen, oder wenigstens 3 Monate Residenz im Lande machen.

8) Diejenigen Gutsbesitzer, die außer dem rheinischen Bund possessionirt sind, dürfen nicht in den Diensten jener fremden Mächte

verbleiben, sondern müssen wenigstens einem Mitglied ihrer Familie diese Besitzungen abtreten, um dem Königreiche zu dienen und darin zu wohnen. Im Falle der Weigerung oder der Unmöglichkeit aber werden sie gezwungen ihre Güter ganz zu verkaufen.

Befehl vom 11. September 1807.

9) Die letzte Verfügung wurde besonders gegen die kaiserlich österreichischen Staaten erneuert und geschärft.

Specialdecret vom 26. Januar 1810.

10) Sämmtliche Vasallen und Unterthanen, die im Königreiche Güter besitzen, sind verbunden, ihren auswärtigen Wohnsitz und ihre Dienstverhältnisse zu verlassen.

Decret vom 26. October 1806.

11) Kein Edelmann darf das Königreich ohne Urlaub verlassen und wenn es nur auf wenige Stunden in seine benachbarten Besitzungen wäre.

Decret vom 29. Juli 1809.

12) Die adelichen Gutsbesitzer unterliegen dem Auswanderungsverbote, welches nunmehr gar keine Auswanderung mehr gestattet.

13) Sie müssen sich, wie jeder gemeine Unterthan, der allgemeinen Entwaffnung unterwerfen, wenn sie kein Jagdrecht haben.

14) Bei ebenbürtigen Heirathen müssen die Adelichen die Anzeige machen, bei unebenbürtigen aber Erlaubniß nachholen.

Verordnung vom 29. Juli 1808.

15) Alle in den adelichen Familien bisher bestandenen Rechtsgewohnheiten, testamentarische Verordnungen, Erbverträge, Primogenituren, Majorate und Seniorate und andere Familiengesetze, welche ein von den landrechtlichen Bestimmungen abweichendes Erbfolgerecht für einzelne Familien festgesetzt hatten, sind als unkräftig erklärt und sollen bloß nach dem Württembergischen Landrecht künftig die Erbfolgen entschieden werden, so daß frühere Entsagungen und Verzichte ungültig sind.

Verordnung vom 22. April 1808.

16) Die von den adelichen Gutsbesitzern bisher ausgeübte Patrimonialgerichtsbarkeit, ist in ihrem ganzen Umfang, sowohl in Hinsicht der Criminal- Civil- und Forstgerichtsbarkeit, als auch aller auf Polizeigegenstände sich beziehenden Jurisdiction, gänzlich aufgehoben.

Generalrescript vom 16. Mai 1809.

17) Die adelichen Gutsbesitzer beziehen kein Beisaßenrecht mehr, weder bei Christen noch Juden.

18) Sie haben in ihrer und ihrer Hintersaßen Waldungen weder die Wald- noch Jagdrug.

19) Alle Steuerfreiheit wurde den adelichen Gutsbesitzern genommen.

Generalrescript vom 10. Mai 1809.

Außerdem ist Stempel, Accis und Zoll unerschwinglich und sogar bis auf eigene Erzeugnisse ausgedehnt, die von einem benachbarten adelichen Gute auf das andere, welches dem nämlichen Ritter zusteht, zur Nothwendigkeit gebracht werden; ja selbst von den Kriegsbedürfnissen, die theils zur Armee geliefert wurden, theils von denen Gegenständen, welche die Armee im Lande verzehrte, mußte dem Souverain noch außerdem ein schwerer Accis entrichtet werden. Für ein adeliches Pferd, das aus dem Königreich in ein benachbartes adeliches Gut der Reise halber gebracht wird, muß die unerhörte Abgabe von 48 Kreuzer bezahlt werden.

20) Sie sind blos Privateigenthümer ihrer Waldungen und bezahlen 4 Kreuzer vom Gulden des Holzertrages als Stammmiethe.

21) Die Besitzungen der Adelichen, die in verschiedenen Territorien liegen, sind sich in Ansehung der Erzeugnisse und ihrer Hin- und Herschaffung ganz fremd und müssen alle Zoll- und Transitoabgaben wie Landfremde entrichten.

22) Die Steuern sind unerschwinglich, besonders in Vergleichung mit den Grundsätzen in Oesterreich, wo ein Unterschied zwischen Dominical- und Rusticalsteuern ist, und hauptsächlich sind es die Vermögenssteuern für die Begüterten.

Der Adel zahlt mehr Steuern als der Bauer, deßwegen, weil man seine Güter bis auf den letzten Schuh vermessen hat, während man der offenbar zu geringen Angabe der Bauern traute.

23) Mehrere Einkünfte, die angeblich aus der Oberherrschaft fließen, sind dem Adel genommen worden und dadurch sind Eingriffe in seine Grundrevenüen geschehen, welche er von ewigen Zeiten als Territorial- und Leibeigenschaftsherr seiner Unterthanen zu erheben berechtigt war. Blos Zehnten, Zinsen und Gülte hat man ihm gelassen.

24) Das Centraleigenthum der adelichen Corporationen hat der königliche Schatz an sich gezogen und in dem Archiv des Kanton

Kraichgaus zu Heilbronn wurden sogar die Gemälde noch lebender Ritterräthe, das Stück um 24 Kreuzer, zum Vortheile des königlichen Schatzes, an den Meistbietenden verkauft. Die Adelichen mußten ihren vom Kaiser verliehenen Orden entsagen und durften sogar den Titel von kaiserlichen oder österreichischen Kammerherren nicht weiter führen; ja es wurde von ihnen verlangt, die Kammerherrnschlüssel zurückzuschicken. Mehrere Mitglieder wurden, ohne allen Anlaß, als verdächtig erklärt und unter Aufsicht an gewisse Orte confinirt.

25) Die adelichen Pferde werden wie andere conscribirt, so daß kein Adelicher sicher ist, auch nur ein einzelnes, ihm angenehmes Reitpferd für sein Eigenthum betrachten zu können.

26) Hand- und Spannfrohnden müssen die Gutsherren beim Chausseebau verrichten lassen und zu den Quartieren, Vorspann und Kriegsrequisitionen müssen sie wie ein Bauer nach dem Schätzungsfuße concurriren."

Soweit wortgetreu die beim Wiener Congresse vertheilte Klageschrift.

Es liegt auf der Hand, daß sich unter diesen Beschwerdepunkten der vormaligen Reichsritterschaft auch solche befinden, gegen welche der Württembergischen Regierung allerdings eine Replik nicht schwer gefallen wäre, insoferne sie nämlich dem Reichsadel, in Hinsicht auf Besteuerung, keinerlei Vorrechte lassen zu können, als ihr Prinzip aufstellte. Im Ganzen aber ist denn doch die Tendenz ihre neuerworbenen adeligen Unterthanen zu kränken und mit ausgesuchter Härte zu behandeln, allen diesen Verfügungen unschwer unterzubreiten und es war daher die gegen die Reichsritterschaft verhängte Maßregelung weder politisch klug noch von höheren Gesichtspunkten aus gerechtfertigt.

Die in Beziehung auf die damalige badische Regierung, in der Klageschrift des Reichsadels vorgetragenen Gravamina, stimmen so ziemlich mit den gegen Württemberg erhobenen Klagen überein, so daß hier ein längerer Auszug aus denselben füglich unterbleiben kann. Besonders stark ist nur die nachfolgende Stelle. [1]

„Die Ritter des Kantons Kraichgau wurden in diesem Stücke (— d. h. in Rücksicht auf die vom Kaiser Joseph II. ihnen verliehene

---

[1] Klüber l. c. Seite 489.

Dekoration) noch härter behandelt, denn man befahl ihnen, ihre kaiserlichen Ordenszeichen entweder an die Souverainitätsbehörden auszuliefern, oder den chemisch ausgemittelten inneren Werth derselben mit 36 fl. 30 kr., sage sechsunddreißig Gulden 30 Kreuzer, an die großherzogliche badische Staatskasse binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution einzuliefern. Die Wahl war hiebei nicht schwer und der Adel zahlte lieber 36 fl. 30 kr., als daß er sich von einem Emblem getrennt hätte, dessen dankbare Rückerinnerung ihm ewig theuer und unvergeßlich sein wird."

Die Kleinlichkeit einer solchen Verfügung ist einleuchtend. Daß sie wirklich erlassen wurde, kann kaum bezweifelt werden. Klüber, welcher zur Zeit, als er die Akten des Wiener Congresses herausgab, großherzoglich badischer Staats- und Cabinetsrath war und als solcher auf dem Titel des Werkes bezeichnet ist, hat beim Abdrucke dieses Passus keine verwahrende Redaktionsbemerkung beigefügt. Er war ja in der Lage wissen zu können, ob eine solche Verfügung wirklich existire.

Daß die Rheinbundssouverainetäten nicht abgeschafft werden würden, davon konnten sich die reichsritterschaftlichen Abgeordneten denn doch in Bälde überzeugen. „Von allen Seiten her verlautet, daß die Souverainetät in Teutschland würde erhalten und nur bedeutend durch Landstände, Reichsgrundgesetze und Reichsgerichte beschränkt werden," sind die Worte des Diariums zum 7. October 1814.

In Erwägung dieser mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehenden Wendung der Dinge, stellten sich die Abgeordneten jetzt völlig auf den Boden der Thatsachen, indem sie wenigstens ein billiges Abkommen zu erzielen suchten.

Aber auch die Erzielung eines der Billigkeit entsprechenden Vergleichs setze voraus, daß man von Seiten der Souveraine zu gewissen Zugeständnissen sich geneigt zeigen würde. Das war aber nicht der Fall und auch die Stimme der öffentlichen Meinung stellte sich nicht so sehr auf die Seite des immediat gewesenen, niederen Reichsadels, als dieser gehofft haben mochte. Wenn auch die reichsritterschaftlichen Deputirten in einer Eingabe an die vier genannten Staatsmänner, in deren Hände die Lösung der den Reichsadel in seiner ganzen Existenz betreffenden Fragen damals gelegt war, d. d. Wien 24. December 1814, sich dahin vernehmen ließen, daß sie im Namen des deutschen Reichsadels sprächen, der von jeher das

Organ des deutschen Volkes gewesen sei, und wenn man sich auch in dieser Eingabe auf die berühmte kaiserlich russische und königlich preußische Proclamation von Kalisch vom 13. (25.) März 1813 bezog, so gab es eben doch auch andere Organe des deutschen Volkes, die einen nicht geringeren Theil von Berechtigung für sich beanspruchen konnten und dabei keineswegs auf dem aristokratischen Standpunkte des Reichsadels standen. Am 17. December 1814 las man z. B. in der Allgemeinen Zeitung:

„So beginnt jetzt die Darstellung des Reichsadels auf dem Congresse durch den Druck bekannt zu werden. Vieles darin ist nach dem Geiste der Zeit modificirt, aber dennoch scheinen die Ansprüche des Reichsadels, für das Wohl Teutschlands und die Einheit eines jeden Staates, sowie für die Umstände zu gespannt. Rechtstitel allein sind keine Titel mehr, wenn der Geist der Zeit ihre Modificationen dringend fordert. Doch wird gewiß das Schicksal des Adels, wie der Standesherren und Mediatisirten, günstiger werden, als es war. Ebenso dürfen auch Teutschlands Völker zuversichtlich Stände und Representation hoffen. Dieser Gewinn scheint wenigstens aus dem großen Kampfe hervorzugehen, wenn vielleicht so mancher andere nicht eintreten dürfte, den man sich allgemein dachte."

Es bezieht sich diese Aeußerung der Presse ohne Zweifel auf die unter dem Titel Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichsadels in Teutschland erschienene Druckschrift und deren beide Nachträge. Klüber gibt in seiner Uebersicht über die diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses (Seite 352 ff.) eine gedrängte Darstellung der Wünsche des Reichsadels. Derselbe ging aus von der Forderung einer vollkommenen Restitution nach seinem Standpunkte vor dem Jahre 1806, verlangte also allerdings weit mehr, als man ihm zugestehen wollte und konnte. Nach erlangter Wiederherstellung wollte dann die Reichsritterschaft an die betreffenden Fürsten des deutschen Staatenbundes vertragsmäßig einzelne Rechte überlassen, deren Aufopferung die veränderten Staatsverhältnisse etwa erheischen möchten. Doch knüpfte man daran die Bedingung, daß fortan in Deutschland keine absolute Souverainetät bestehe, sondern nur eine eingeschränkte, einer höheren Gesammtgewalt untergeordnete Staatsgewalt, gleich der ehemaligen Landeshoheit, bewacht und beschirmt durch einen Kaiser, ein Reichsgericht

und Landstände. Als persönliche Rechte spreche der Reichsadel an: vollkommene persönliche Freiheit, ehemaligen persönlichen Rang, privilegirten Gerichtsstand, Autonomie, Corporations- und Repräsentationsrecht und Freiheit von persönlichen Abgaben. Als dingliche Rechte: Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Direktion der Landesvertheidigungsanstalten und Einquartierung, Normirung der Schätzungsfreiheit seines Grundeigenthums und alle öffentlichen Abgaben, welche vor 1806 ihm gebührten.

Dagegen wollte sich der Adel vertragsweise zur Abgabe nachfolgender Rechte an die Fürsten freiwillig verstehen: Gerichtsbarkeit der hohen Landesgerichte über seine Person, Aufsicht über seine Rechtspflege in erster Instanz, Ueberlassung der zweiten Instanz, der hohen Polizei, der Landesvertheidigungsanstalten, der Schätzung, der Oberkirchenherrlichkeit. Auch wollte er sich Schätzungsabgaben von seinem Grundeigenthume nach billigem Maßstabe unterwerfen. Jedoch binde er diese Abtretungen an zwei Bedingungen, erstlich Aufhebung des Lehensrechts gegen sämmtliche Bundesfürsten und zweitens Verleihung etlicher Curiatstimmen in der künftigen Reichs- oder Bundesversammlung, weßhalb er sich zu einer allgemeinen Corporation müsse bilden dürfen. [1]

In den Nachträgen suchte der ehemals reichsunmittelbar gewesene, niedere Adel, die vorstehenden Desiderien theils näher zu bestimmen, theils auch mit einigen Zusätzen zu vermehren. Besonderer Accent wurde, selbstverständlich, auf die vormalige Reichsunmittelbarkeit gelegt. Ohne seine Schuld sei ihm dieselbe entrissen worden. Sie müsse daher wieder hergestellt werden und ihm bleiben.

Billiger Weise fragt man sich, ob die Erfüllung dieses Wunsches noch im Bereiche der Möglichkeit lag. Das heilige römische Reich deutscher Nation bestand nicht mehr und konnte auch, in seiner früheren Gestalt, nicht wieder hergestellt werden. War nun eine nach allen Richtungen hin zu vollziehende Wiederherstellung von Zuständen und Einrichtungen, denen man nicht zu viel zumuthet, wenn man sie als verbraucht und ausgenützt bezeichnet, ein Ding der offenbaren Unmöglichkeit, so würde eine nur einseitig, zu Gunsten der niederen Reichsaristokratie vollzogene Repristination gewiß allgemein erbittert haben. Die im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 aufgeopferten

---

[1] Klüber Uebersicht 352 ff. und Acten I, 206 ff.

Reichsstädte hätten nicht minder als die Reichsritterschaft, und in mancher Hinsicht sogar mit einleuchtenderen Utilitätsgründen ausgerüstet, ebenfalls ihre völlige Wiederherstellung verlangen können und der hohe Adel Deutschlands, die fürstlichen und gräflichen Reichsstände, hätten, falls man der Reichsritterschaft in dem nothwendig gewordenen Neubaue einige Curiatstimmen zukommen lassen wollte, ihre Anforderungen ungleich höher spannen müssen, als im allgemeinen Interesse lag. Während bei den Standesherren, zunächst abgesehen von den gewiß nicht zu übersehenden historischen Momenten, zur Pairschaft im neuen deutschen Reiche, — denn ein solches wollte man ja allgemein, daß geschaffen werde, — die nöthige reale Unterlage nicht fehlte, so war es in Hinsicht auf die Reichsritterschaft mehr als nur fraglich, ob dieselbe, in Rücksicht auf ihren Grundbesitz, die erforderlichen Vorbedingungen erfüllen konnte.

Auch wird man es nicht übersehen dürfen, daß die Reichsritterschaft im alten Reiche, das 1806 zu Grabe getragen worden war, keine Vertretung bei den Reichstagen gehabt hatte, [1] während die Standesherrn unbestreitbar und unbestritten, als Reichsstände Sitz und Stimme besaßen. Wenn die Reichsritterschaft den Wunsch hegte, daß man bei der Reorganisation zwischen ihr und den Standesherrn nur jene Unterschiede mache, die durch das erlauchte Herkommen, größere Ansehen und bedeutenden Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen denn doch unabweisbar bedingt waren, so lag darin keine Ueberhebung, denn die rechtliche Basis für solche Wünsche war allerdings vorhanden. Man bezog sich darauf, daß Preußen in seiner Declaration für die Ritterschaft des Fürstenthums Baireuth, vom 10. August 1801, und Baiern in seiner Verordnung vom 4. Februar 1804, für die Ritterschaft in Franken, ja sogar Frankreich in seinen Lettres patentes, noch im Jahre 1779, der ehemaligen Reichsritterschaft im Unterelsaße, Vieles von demjenigen eingeräumt habe, was man jetzt in Anspruch nehme. [2] Aber eben durch dieses

---

[1] Man bezog sich zwar von reichsritterschaftlicher Seite gerne auf vereinzelte Vorgänge, bei denen die Reichsritterschaft, so z. B. im Jahre 1449, an den Reichsdeliberationen Antheil genommen habe, — vgl. Klüber Akten III, 500, — allein eine förmlich organisirte, und, was die Hauptsache ist, reichsgrundgesetzlich anerkannte und fortwährend ausgeübte Betheiligung der Corporation konnte und kann man nicht nachweisen.

[2] Klüber Akten III, 501.

Zugeständniß, daß ein solcher Unterschied zwischen den Standes- und Grundherrn nothwendig gemacht werden müsse, fielen auch die reichsritterschaftlichen Propositionen.

Eine Hauptschwierigkeit lag auch darin, die Gränzen der den Souverainen der betreffenden Länder, in denen die reichsritterschaftlichen Güter lagen, zu leistenden Submission zu finden. Wurde von reichsritterschaftlicher Seite vorgeschlagen, es wolle dieselbe nur dem Kaiser und Reiche Erbhuldigung leisten, den Fürsten aber, unter denen man lebe und dem Lande, dem man angehöre, könne man eidlich nicht mehr versprechen als „Gehorsam gegen die rechtsmäßig errichteten Gesetze, mit Ausschluß derjenigen, die in Hinsicht auf die besondere Landesvertheidigung stattfinden könnten", so war das nicht sowohl ein zur Erledigung der schwebenden Fragen führender Ausweg, als vielmehr eine recht deutliche Bezeichnung des stets und immer weiter klaffenden Risses und es konnte gewiß keiner Regierung zugemuthet werden, eine solche dualistische Auffassung der Unterthanenpflicht zur Grundlage ihrer weiteren Verhandlungen mit der Ritterschaft zu wählen. Merkwürdig ist es, daß der Reichsadel die Ministerverantwortlichkeit betonte. Jeder aus dem Volke müsse berechtigt sein, die Minister, wegen Amtshandlungen gegen das Gesetz, in Anklagestand zu setzen. Bezüglich der in Anregung gebrachten Aufhebung des Lehensverbandes zu den ehemaligen Reichsständen suchte man geltend zu machen, daß die Lehen an und für sich ein veraltetes Institut seien, und daß man, von Seiten der Lehensherren nur die Lasten des Lehensnexus beibehalten habe, nicht aber dessen Vortheile für den Vasallen, eine Auffassung die allerdings nicht ganz unberechtigt war, aber doch in einer an starke Uebertreibung anstreifenden Weise ausgesprochen wurde. Würde der Lehensverband aufgehoben, so könne der Reichsadel seinen Fortbestand durch Fideicommisse sichern und die ohnehin schon sehr benachtheiligten adeligen Töchter entschädigen. Wie, ist nicht recht einzusehen, da die allgemeine Aufhebung des Lehensnexus, vermöge deren, wenn sie wirklich zu Stande kam, nur die bei Erledigung von Lehen, sowohl in herrschender als dienender Hand, bisher üblichen Lehenstaxen aufhörten, dem Adel doch keineswegs eine zur Entschädigung der Töchter hinreichende Vermehrung seiner Einnahmen darbot.

Es war nämlich in der Reichsritterschaft ganz constante Uebung, daß ein adeliges Fräulein nur 2000 Gulden Heirathsgut und eine

standesmäßige Ausstattung erhielt. Sollten nun die Töchter wie die Söhne Erb nehmen, oder auch nur einigermaßen besser gestellt werden, als bisher der Fall war, so konnte das nur aus dem Stammgutsvermögen geschehen. Dieses aber wurde durch den Allodificationsakt nicht wesentlich vermehrt.

Ueberdieß brachte der Geheimrath von Städel zur Geltung, daß nicht nur die Rheinbundsfürsten Lehensherren geworden seien, sondern daß auch viele alte, reichsfürstliche Lehen bestünden, die zum Theile auch von mediatisirten Herren verliehen würden, und daß diese von einem solchen Antrage, der ein Eingriff in ihre Gerechtsame enthalte, jedenfalls sehr unangenehm berührt werden würden. Mithin war der Vorschlag, der Reichsritterschaft durch Auflösung des Lehennexus einen Vortheil zu verschaffen, auch deßhalb nicht durchführbar, weil er gegen wohlerworbene Rechte Dritter verstieß.

Der empfindlichste Schlag, welcher der Reichsritterschaft zugefügt worden war, bestand ohne Zweifel in der Aufhebung der geistlichen Stifte und der Ritterorden.[1] Es läßt sich also leicht begreifen, daß sich die ritterschaftlichen Deputirten alle Mühe gaben, von diesen Einrichtungen so viel zu retten, als denkbarer Weise davon gerettet werden konnte.

Sie machten daher am 15. December 1814 eine Eingabe an die vier Minister, doch ist aus derselben nicht ersichtlich, wie sie sich die Wiederherstellung praktisch durchführbar dachten. Wurden die deutschen Erz- Dom- und sonstigen Stifte als ein unberechenbar reiches Erbe des katholischen deutschen Reichsadels bezeichnet, so konnte man entgegenhalten, daß es unläugbar eine Zeit gab, in welcher die alle anderen Geburtsstände von den einträglichsten, ehrenvollsten und kirchlich bedeutendsten Aemter und Pfründen ausschließende Berechtigung des besagten Reichsadels nichts weniger als allgemein anerkannt war, und daß somit, bei der Frage wegen Wiederherstellung des Status quo vor 1803, wohl zu erwägen sei, ob auch fernerhin das Standesinteresse des Adels den Ausschlag geben könne und dürfe. In jenen Tagen, sagt einer unsrer tüchtigsten und conservativsten Rechtshistoriker,[2] in Beziehung auf die Säcularisation, hielt die Geschichte Abrechnung mit den geistlichen Kurfürsten und

---

[1] Vgl Klüber Uebersicht Seite 111.

[2] Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 341.

Erzbischöfen, die schon seit zu langer Zeit ihre hohe Stellung zur Minderung des kaiserlichen Ansehens und zur Vermehrung ihrer eigenen Macht eigennützig gebraucht, in kleinlichen Händeln mit ihrem geistlichen Oberhaupte die Freiheit der Kirche und die Achtung vor der Autorität geschwächt und an ihren eigenen Höfen die falsche Geistesrichtung begünstigt hatten, welche sie und ihre Throne umriß. Es wurde Abrechnung gehalten mit den Bischöfen und Kapiteln, die, in weltliche Interesse verflochten, den großen reformatorischen Prozeß, den das Concil von Trient vorgezeichnet, bei sich unausgeführt gelassen, und dadurch die öffentliche Meinung von sich abgewandt, mit den Stiften und Klöstern, die, was die Kraft und Strenge der Vorfahren gegründet, nicht mit gleichem Eifer bewahrt, häufig ganz vernachläßigt hatten. Es geschah, wie bei allen großen Krisen der Nationen, daß die Vorsehung ungerechte und gewaltsame Ereignisse zuläßt, um verdiente Züchtigungen zu verhängen, den stumpf gewordenen Sinn wieder zu beleben und neue Entwickelungen vorzubereiten."

Nicht nur auf staatlicher, auch auf kirchlicher Seite würde die Wiederherstellung adeliger Sinecuren auf Widerstand gestoßen sein. Es gab aber noch einen andern Standpunkt, von welchem aus es sehr fraglich erscheinen konnte, ob es politisch klug war, dem katholischen Adel all' und jeden Vorzug hinsichtlich der Erwerbung kirchlicher Pfründen zu entziehen, doch finde ich nicht, daß man ihn damals zur Geltung zu bringen, auch nur den Versuch gemacht hätte. Gegenwärtig ist es bekanntlich eine Ausnahme, wenn Söhne aus gebildeten Ständen katholische Priester werden. Es wäre vielleicht ein Ausweg zu finden gewesen. Man hätte z. B. in jedem Domkapitel eine adelige Pfründe erhalten und dafür Sorge tragen können, daß dieselbe nur solchen jungen Edelleuten ertheilt werde, die sich einem Examen rigorosum unterziehen konnten und wollten. Doch das lag nicht im Geiste der Zeit und würde vielleicht weniger der Kirche als dem Staate genützt haben. Was den deutschen Orden und den Johanniter- (Maltheser)orden betrifft, so gestanden es die ritterschaftlichen Deputirten selbst zu, daß zeitgemäße Veränderungen nothwendig sein würden. Doch wer hätte die Sache in die Hand nehmen sollen, wer wäre in der Lage gewesen, diesen in der letzten Zeit des Ordensregiments denn doch manchen Mangel aufweisenden Körperschaften, eine sowohl die primitiven, kirchlichen Zwecke erfüllende,

als auch die Wünsche des Adels berücksichtigende Organisation geben zu können? Allerdings hatte der Reichsadel, seit dem Beginne der Revolutionskriege und noch mehr in der Napoleonischen und rheinbündlichen Zeit, große Verluste an Ehren und Gütern zu erleiden gehabt, allein nicht minder war dieses bei den andern Ständen der Fall. Wer entschädigte die geplünderten Bürger und Bauern? Auch war der in Folge des Luneviller Friedens in Scene gesetzte höchst unwürdige Reichsdeputationshauptschluß des Jahres 1803, wie das schon sein Name besagt, und die Zeit seiner Abfassung deutlich zeigt, nicht auf die Rechnung des Rheinbundes zu setzen. Jene Souveraine und die in der Folge mediatisirten Reichsstände, denen man damals kirchliches Gut zugewiesen hatte, wehrten sich mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln gegen die Herausgabe desselben. Sollte aber eine solche nur zu Gunsten des Reichsadels erfolgen, so wäre dieselbe ganz zuverläßig in hohem Grade impopulär gewesen.

Daß man bei der Säcularisation des Kirchengutes auch die Fräuleinstifte aufgehoben hatte, gegen deren Fortbestand nichts einzuwenden war, kann in keinerlei Weise gerechtfertigt werden und hier stand es dem Reichsadel allerdings zu darauf hinzuweisen, daß man sich sogar der Fonds von wirklichen Familienpräbenden bemächtigt hatte. Klüber äußert sich über die Säcularisation im Allgemeinen in folgender Weise. [1]

„Nicht einmal als Sühnopfer konnte man durchgehends die so weit greifende Säcularisation betrachten; und daß man bei dieser Verwandlung des geistlichen oder Kirchengutes in weltliches, namentlich in Staatsgut, nach Rechtsgründen vergeblich forschte, trägt jetzt (1815!) wohl kaum Jemand mehr Bedenken zu gestehen. Es war eine Zeit, wo die Macht über jede Rechtfertigung ihres Beginnens sich hinwegsetzen zu müssen, oder gar zu dürfen glaubte."

Von den beim Congresse betheiligten auswärtigen Mächten scheint Rußland die einzige gewesen zu sein, welche auf eine Bestimmung der Rechte des vormaligen reichsunmittelbaren hohen und niederen Adels drang. [2] Es war also der Versuch des Grafen Schenk von Castell, die englische Gesandtschaft ins Interesse zu ziehen, keineswegs von günstigem Erfolge gekrönt gewesen.

---

[1] Uebersicht Seite 398.

[2] Klüber Uebersicht Seite 359.

Preußen hatte, nach Klübers Darstellung, schon in seinem ersten Entwurfe der Bundesverfassung, vom September 1814, den Familienhäuptern des vormaligen unmittelbaren Adels erbliche Landstandschaft zugedacht. [1]

In einem zweiten, ähnlichen Entwurfe, vom Februar 1815, schlug Preußen vor, der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft die Stelle eines ersten Landstandes zu gewähren. Fernerhin solle dieselbe, außer allen übrigen in dem betreffenden Lande dem Adel überhaupt zustehenden Rechten, noch eingeräumt erhalten: die Autonomie in ihren Familienverhältnissen, den privilegirten Gerichtsstand und die Patrimonialgerichtsbarkeit. [2] Dagegen sollte sie den ordentlichen und außerordentlichen Steuern unterworfen sein, jedoch so, daß die ersteren in ein richtiges Verhältniß mit dem damaligen Ertrage der Güter gesetzt werden sollten. Auch sollten Lehensverbindungen, mit denen ihre Güter beschwert seien, aufgehoben werden, jedoch unbeschadet der Rechte der Agnaten. In drei anderen preußischen Entwürfen der Bundesverfassung war aber des unmittelbaren Reichsadels nicht gedacht.

Zur Erläuterung muß beigefügt werden, daß vermöge dieses Entwurfs die ehemaligen reichsständischen Fürsten und Grafen als Kreisstände für sich bestehen sollten. Man gedachte nämlich, wie schon aus dem ersten preußischen Entwurfe hervorgeht, wohl nach Analogie der ehemaligen Reichskreise, die Bundesstaaten in 7 Kreise einzutheilen, nämlich a) Vorderösterreich, b) Baiern und Franken, c) Schwaben, d) Oberrhein, e) Niederrhein und Westfalen, f) Niedersachsen, und g) Obersachsen und Thüringen. Würden keine Kreise errichtet und diese Fürsten und Grafen Landstandschaft (nicht aber Kreisstandschaft, welche der Reichsritterschaft nie zugedacht war) erhalten, so sollte die ehemalige Reichsritterschaft unter den Landständen ihre Stelle unmittelbar nach den reichsständisch gewesenen Fürsten und Grafen erhalten. [3]

---

[1] Akten des Wiener Congresses I, 47, §. 7. In jedem zum Bunde gehörenden Staat soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisirten vormaligen Reichsstände, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen und auserwählten Standes. —

[2] Akten II, 42 ff. §§. 76—79.

[3] Akten II, 41 und Uebersicht S. 360 Anmerkung.

Oesterreich erwähnte des niederen Reichsadels in allen drei Entwürfen der Bundesacte, die es vorlegte. Der dritte Entwurf war zugleich mit Preußen verabredet. In seinen beiden ersten Entwürfen, vom December 1814 und Mai 1815, schlug es in beiden völlig gleichlautend vor, dem unmittelbaren Adel durchaus die nämlichen Rechte und Vorzüge einzuräumen, welche es für die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen beantragt hatte. [1]

Die betreffenden gleichlautenden Stellen in den beiden Entwürfen heißen wörtlich:

§. 14. Um die Lage der durch den Rheinbund oder nach dessen Errichtung mittelbar gewordenen Reichsstände, so viel als die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten, zu verbessern, sind die souverainen Bundesglieder darin übereingekommen:

a) diese Stände, als die ersten Standesherren in ihren Staaten, nach der ihnen gebührenden Rangordnung zu betrachten.

b) alle diejenigen, ihre Personen, Familien und Besitzungen betreffenden Rechte und Vorzüge zu versichern, welche mit den Regierungsrechten der Staaten, welchen sie angehören, vereinbarlich sind. Hieher gehört

1) Die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt nach Gutdünken in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit ihm in Freundschaft lebenden Staate zu nehmen; 2) nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung über ihre Güter und Familienverhältnisse, selbständig, für ihre Nachkommenschaft verbindliche Verfügungen zu treffen; alle hierüber mit Errichtung des Rheinbundes erlassene Verordnungen werden außer Wirkung gesetzt. 3) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege in erster Instanz, sowie auch der Ortspolizei auf ihren ehemaligen unmittelbaren Gütern, jedoch nach Vorschrift der Bundesgesetze. 4) Steuerfreiheit für ihre Personen, Schlösser, Häuser, eingezäunte Gärten und Jagden.

Die nemlichen Rechte und Vorzüge werden dem ehemaligen unmittelbaren Adel zugestanden."

Im dritten Entwurfe, vom 23. Mai 1815, welcher in den Conferenzen als Grundlage der Berathungen diente, wurden einige keineswegs wesentliche Modificationen vorgenommen. [2]

---

[1] Akten II, 5 u. 313.

[2] Klüber Uebersicht S. 361.

Es wurde vorgeschlagen, daß der ehemalige unmittelbare Reichsadel folgende Rechte haben sollte; 1) unbeschränkte Freiheit, seinen Aufenthalt in jedem der zum Bunde gehörenden oder mit ihm in Frieden lebenden Staate nehmen zu können. 2) Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung über seine Güter und Familienverhältnisse für seine Nachkommen bindende Verfügungen zu treffen. Die vor dem rheinischen Bunde errichteten Familienverträge sollen aufrecht erhalten und die seit Errichtung des gedachten Bundes dagegen erlassenen Verfügungen außer Wirksamkeit erklärt werden. Ohne Einwilligung aller Agnaten soll kein neuer Familienvertrag errichtet werden. 3) Steuerfreiheit für seine Person. 4) Patronatsgerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit). 5) Privilegirten Gerichtsstand. 6) Landstandschaft. Dagegen sollte der Reichsadel überall den Gesetzen des Staates, seiner Militärverfassung und Oberaufsicht unterworfen sein.

In den Conferenzen wegen der Errichtung des deutschen Bundes betrafen die Verhandlungen theils den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel überhaupt, theils denjenigen auf der linken Rheinseite insbesondere.

In erster Hinsicht stimmten Holstein ausdrücklich, Luxemburg und die vereinigten Fürsten und freien Städte stillschweigend für den eben angegebenen preußisch-österreichischen Vorschlag. Luxemburg meinte jedoch der Ausdruck „Steuerfreiheit für ihre Person“ sei zu unbestimmt. Hessen-Darmstadt wollte der Reichsritterschaft noch mehr eingeräumt wissen, als der Vorschlag enthielt, nämlich durchaus die nämlichen Rechte, welche der Entwurf den ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen zudachte. [1]

Baiern wollte folgende Ausnahmen durchgeführt wissen: Die vom Adel über seine Güter und Familienverhältnisse zu treffenden Verfügungen sollten zuerst den Souverainen zur Einsicht und Bestätigung vorgelegt werden. Der Aufrechthaltung der vor dem Rheinbunde bestandenen Familienverträge, der Unwirksamkeit der dagegen erlassenen Verordnungen und der Einwilligung der Agnaten, bei Errichtung neuer Verträge, sei nicht zu erwähnen. Auch sei keine Steuerfreiheit einzuräumen. Endlich bedürfe es nicht einer ausdrücklichen Bestimmung wegen der Unterwerfung des Adels unter die Gesetze, Militäreinrichtungen und Oberaufsicht des Staates. [2]

[1] Akten II, Seite 362, jedoch mit Ausschluß des Rechts der zweiten Instanz.

[2] Akten II, Seite 361 u. 386.

Man schwankte offenbar auf Seiten der Großmächte des Congresses, denn in der fünften Sitzung beschloß man, wie es scheint einhellig, auf Preußens Antrag, alle diese Bestimmungen auf jene Familien einzuschränken, welche nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 noch unmittelbar geblieben seien,[1] allein in der folgenden Sitzung erklärte Preußen, daß es diesen Antrag zurückziehe und sich den Artikel in ursprünglicher Fassung gefallen lasse.[2] Es wurde also das in Vorschlag gebrachte Normal-Entscheidungsjahr, wie es scheint, absichtlich nicht festgesetzt.

Aber auch hiebei blieb man nicht stehen. In der siebenten Sitzung schaltete man nach dem Worte Reichsstände noch den Zusatz „Reichsangehörige" ein, und die Fassung war nunmehr „um die Lage der im Jahre 1806 und seither mittelbar gewordenen Reichsstände und Reichsangehörigen zu verbessern," beantrage, respective beschließe man u. s. w.

Die Landstandschaft wurde, in eben dieser Sitzung, nur dem landtagsfähig begüterten Adel gewährt. Dagegen sollten dem Adel, außer den in dem österreichisch-preußischen Entwurfe vorgeschlagenen Rechten, auch die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und das Kirchenpatronat zu Theil werden.

Das Resultat der die Reichsritterschaft betreffenden Congreßverhandlungen sind bekanntlich im 14. Artikel der deutschen Bundesakte niedergelegt.

Fraglich blieb es nun aber, ob und bis zu welchem Grade der auf dem linken Rheinufer gesessene ehemalige Reichsadel an diesen Bestimmungen Theil nehmen sollte. Ihn hatte die französische Re-

---

[1] Akten II, 435. Der Wortlaut ist „dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel welcher nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 noch unmittelbar geblieben." Es handelt sich um das Wort n a ch. Steht dasselbe hier gleichbedeutend mit „vermöge, oder durch", oder soll es sich auf die Zeit beziehen? Darf man analog der damals hinsichtlich der Standesherrn gemachten Vorschläge interpretiren, so ist die erste Deutung die richtige. Bei den Standesherrn heißt es nämlich „um die Lage der im Jahre 1806 und seither mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände" u. s. w. Durch den Reichsdeputationshauptschluß wurde bekanntlich die Reichsritterschaft noch nicht aufgehoben, noch nicht ihrer Unmittelbarkeit entkleidet. Der Todestag der Reichsritterschaft war bekanntlich der 19. April 1805, im Widerspruche zu dem sieben Tage später abgeschlossenen Preßburger Frieden.

[2] Klüber Uebersicht 365.

volution, das unterliegt keinem Zweifel und wurde auch auf dem Congresse anerkannt, noch viel härter betroffen, als seine auf dem rechten Rheinufer gesessenen Standesgenossen durch die Rheinbundsfürsten waren gemaßregelt worden. Selbst der Adelsstand und die s. g. droits seigneuriaux et féodeux waren ihm durch die neue französische Gesetzgebung genommen worden. Auch gehörte er nicht zu den im Jahre 1806 und seither mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsangehörigen, da seine unfreiwillige Unterwerfung unter französisches Regiment etwas älter war als dieses Normaljahr.

Als Stimmführer des Reichsadels des linken Rheinufers machte sich auf dem Congresse der Freiherr Hans von Gagern bemerkbar, während ein Widerstand zuerst von Hessen-Darmstadt ausging. Als nämlich Gagern, als Nassau-Luxemburgischer Bevollmächtigter, in der zweiten Sitzung erklärte, die Reichsritterschaft vom linken Rheinufer werde ohne Zweifel unter jener, für den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel überhaupt vorgeschlagenen Vergünstigung mit begriffen sein,[1] so gab diese Aeußerung dem großherzoglich hessischen Bevollmächtigten Veranlassung zu einer in der vierten Sitzung schriftlich abgegebenen Einwendung.[2]

Es bemerkte derselbe: es sei ein Unterschied zwischen der ehemaligen Reichsritterschaft auf der rechten und derjenigen auf der linken Rheinseite. Alles was diese von den neuen Souverainen aus Gründen der Billigkeit erlangen dürfte, könne von den betreffenden Mitgliedern nicht als Berechtigten gefordert werden, sondern werde den Charakter einer freiwilligen Vergünstigung haben. Da auch das Großherzogthum Hessen für etliche dem allgemeinen Wohle gebrachte Opfer und Abtretungen, nämlich für das an Preußen cedirte Herzogthum Westfalen, auf einen Strich des linken Rheinufers verwiesen werden könnte, so müsse er dessen Gerechtsame wahren, gegen die von Luxemburg gegebene Ausführung, beziehungsweise Ausdehnung der reichsritterschaftlichen Gerechtsame auf die überrheinischen, ehemals reichsritterschaftlichen Besitzungen. Er entwickelte die Gründe seines Widerspruchs und machte mit Recht geltend, daß die französische Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer tabula rasa gemacht hatte.

---

[1] Klüber Darstellung 369 u. Akten II, 395 u. 362.

[2] Akten II, 443 u. 434 ff.

Alle Zehnten, Feudalrechte und Gerichtsbarkeit seien aufgehoben und es sei diese Aufhebung durch nachfolgende Friedensschlüsse und das letzte überhaupt zu Stande gebrachte Reichsgesetz, nemlich den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, bestätigt worden. In diesem Zustande werde nun auch das überrheinische Gebiet den betreffenden Bundesgliedern als Entschädigung zufallen, und es könne daher kein Privateigenthümer jene alten, erloschenen Gerechtsame wieder in Anspruch nehmen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Einwendung wohlbegründet war, insoferne die nicht zum vormaligen Reichsadel gehörige Bevölkerung es sehr schmerzlich empfunden haben würde, wenn man zu dessen Gunsten wieder eingeführt hätte, was durch die Franzosen beseitigt worden war.

Blieb der Ausweg der billigen Entschädigung nicht ausgeschlossen, so konnte sich die vormalige überrheinische Reichsritterschaft kaum beschweren, daß man ihr mehr zumuthe, als sie zu ertragen vermöge.

Der preußische Bevollmächtigte trat nun auf die Seite des hessischen.[1] Es fügte derselbe hinzu, bei der seit dem Lüneviller Frieden auf dem linken Rheinufer eingetretenen vieljährigen Veränderung könne das was in Hinsicht auf die ehemalige Reichsritterschaft festgesetzt werde, für das linke Rheinufer nicht als so bindend wie für das rechte angesehen werden. Doch stehe es zu erwarten, daß die neuen Landesherren geneigt sein würden, billige Rücksicht auf die von jenen Ländern erfahrenen Schicksale zu nehmen und daher auch die dort possessionirte Ritterschaft günstig und mit Schonung zu behandeln. Solches sei den Gesinnungen Preußens auch für diesen Fall angemessen. Er behalte es sich vor, hierüber in der nächsten Sitzung eine eigene Redaction vorzuschlagen.[2]

Es blieb indessen bei diesem Vorschlage, denn weder im Protokolle der nächsten Sitzung noch in den folgenden Protokollen findet sich eine Erwähnung des betreffenden Vorschlages.[3]

In der siebenten Sitzung wurde aber aufs Neue, von verschiedenen Bevollmächtigten, der Unterschied geltend gemacht, welcher

---

[1] Klüber Darstellung 370 f.
[2] Klüber Akten II, 435.
[3] Klüber Darstellung 371.

zwischen den Reichsritterschaften des rechten und linken Rheinufers bestehe. Es würde, bei der gänzlichen Veränderung der Verfassung der überheinischen Lande, für das allgemeine Beste weder rathsam, ja nicht einmal möglich sein, jene Rechte wieder herzustellen, die man der vormaligen Reichsritterschaft auf der rechten Rheinseite zusichern könne. Namentlich sei dieses der Fall in Hinsicht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit, den privilegirten Gerichtsstand und die Steuerfreiheit. Doch stimmte man darin überein, daß man in Ansehung der persönlichen Stellung, der Freiheit des Aufenthaltes, der Autonomie, die gleichen Rechte wie auf dem rechten Rheinufer bewilligen könne [1]).

Klüber ist der Ansicht, es sei hiedurch dasjenige zugestanden worden, worauf der königlich-niederländische (luxemburgische) Bevollmächtigte, Freiherr v. Gagern, hauptsächlich antrug.

Eine feste Bestimmung wurde indessen in die Bundesacte nicht aufgenommen. Man faßte vielmehr in der siebenten Sitzung den Beschluß, daß dem vierzehnten Artikel der Bundesakte am Ende noch folgende allgemeine Aeußerung einzuverleiben sei: In den durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 von Teutschland abgetrennten und jetzt damit wiedervereinigten Provinzen, wird die Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemals unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen erfahren, welche die dort bestehenden, besonderen Verhältnisse nothwendig machen. Aber auch diese Fassung schien noch zu bestimmt gehalten, denn sie erlitt noch in der achten und zehnten Sitzung Abänderungen. Statt der Worte: wird die Anwendung .... erfahren, wurde in der Bundesacte gesagt: wird bei Anwendung .... statt finden. Diese Abänderung ist von Wichtigkeit, da sie es in Frage stellt, ob überhaupt die besagten Grundsätze auf dem linken Rheinufer zur Anwendung kommen würden.

Die zweite Abänderung bestand darin, daß man statt der Worte „in den durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar“ die Worte „in den durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801“ setzte, was Klüber als eine historisch-publicistische Berichtigung bezeichnet.

Zu einer die schwebende Frage erledigenden Fassung kam es

---

[1] Klüber Darstellung 372, Akten II, 468.

auf dem Congresse nicht. Namentlich wurde nicht bestimmt, ob und wie weit dem vormals unmittelbaren Reichsadel auf dem linken Rheinufer ein Recurs an die Bundesversammlung zustehe, wenn die von seiner neuen Landesherrschaft über ihn verhängten Beschränkungen das Maß der Nothwendigkeit überschreiten sollten. Nicht einmal in Betreff der Wiederherstellung des durch die französische Gesetzgebung aufgehobenen Adels wurde ein förmlicher Beschluß gefaßt, sondern es erfolgte dieselbe nur stillschweigend im 14. Artikel der Bundesakte. [1]

Somit waren also die auf Wiederherstellung der vormaligen Gerechtsame abzielenden Bestrebungen der Reichsritterschaft ohne die gewünschten Erfolge geblieben.

Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, daß zur Zeit des Wiener Congresses ein Vorschlag gemacht wurde, vermöge dessen unter dem Namen „die Kette“ [2] ein sehr umfassender Verein gebildet werden sollte. Der Zweck dieses projectirten Vereins war zwar ein löblicher, aber die Undurchführbarkeit lag eigentlich doch auf der Hand. Man wollte auf den sittlichen und intellektuellen Zustand des Adels wirken, im häuslichen und öffentlichen Leben die wahre alterthümliche Bedeutung des Standes zur Anerkennung bringen und durch Beispiel und Zuspruch dahin streben, daß jede körperliche und geistige Fähigkeit unter den Genossen mehr und mehr ausgebildet werde. Zu diesem Behufe sollte der Verein in Kreise und Gaue getheilt, und durch Vorsteher geleitet werden. Man gedachte in regelmäßigen Versammlungen zusammenzukommen und es sollte in letzter Instanz der ganze Verein den sämmtlichen deutschen Adel als eine organisirte Körperschaft umfassen, „denselben fest wie die Ringe einer Kette zusammenhalten und weder Anfang noch Ende zeigen, an welchem die Glieder getrennt und von einander entfernt werden könnten.“ Es bedarf sicherlich keiner näheren Ausführung, weßhalb ein solcher Verein unmöglich war. Alles hat seine Zeit. Die Zeit der adeligen Conföderationen aber ist vorüber. Die Satzungen der Kette waren viel zu ideal und abstrakt gefaßt, um durchführbar sein zu können. Es fehlte die historische Unterlage und vor Allem fehlten die hervorragenden Persönlichkeiten, welche

---

[1] Klüber Darstellung 374.

[2] Vgl. Häusser IV, 581.

es vermocht hätten, für eine solche Verbindung, der es an Widerspruch unmöglich fehlen konnte, hinlänglich zu begeistern. Wenn man von einer Menge historischer Momente, wie dieselben in der Gliederung des deutschen Adelswesens sich zur Geltung gebracht hatten, zum Behufe einer gewissen Einigkeit des Standes abstrahiren zu können glaubte, so vergaß man dabei, daß auch das Vorurtheil eine Macht ist und daß es gewiß eine Menge von Edelleuten gab, denen gar nicht damit gedient war, wenn man von Bundeswegen von Dingen auf welchen sie einen großen, vielleicht ungebührlichen Werth legten, förmlich abstrahiren wollte. Auch war es, abgesehen von diesem Umstande, gewiß ein mißliches Unternehmen, die ethische Bedeutung des Adels dermaßen zu potenziren, als nothwendig geschehen müßte, um eine so abstrakt gehaltene Adelsverbindung vor sich selbst und den andern Ständen hinreichend zu legitimiren.

Die alten Gegensätze zwischen hohem und niederem, reichsfreiem und landsäßigem Adel, Ritterschaft und Patriziat hatten sich auf historischem Wege gebildet und die Erinnerung an dieselben dauerte natürlicher Weise fort, wenn auch die praktischen Folgen zum Theile nicht mehr vorhanden waren.

So lange die Reichsritterschaft bestand, — das wird wohl das Schlußergebniß der über dieselben angestellten Untersuchungen sein, — ist sie im Großen und Ganzen als ein ehrenfestes Glied des Reiches stets anerkannt gewesen. Fehler und Mängel, welche man nur an einzelnen Mitgliedern einer Körperschaft wahrnehmen kann, sollte man niemals auf diese selbst erstrecken wollen, denn welcher Geburts- und welcher Berufsstand könnte eine solche Beurtheilung über sich ergehen lassen? Alles was sich in der Zeit bildet und gestaltet, ist dem Wechsel unterworfen. Tritt an die Stelle einer lebendigen, innerlichen Fortentwickelung eine gewisse Starrheit und Unbeweglichkeit, so mag vielleicht dieses Symptom einen oberflächlichen Beurtheiler täuschen. Man mag für Kraft und Fülle halten, was bereits schon der Ueberreife und der organisch nothwendigen Zersetzung angehört. So war denn auch jener Zeitabschnitt, in welchem die Reichsritterschaft äußerlich am meisten blühte, also insbesondere die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, in welcher bei derselben die höhere Betitelung allgemein wurde, in welcher die Körperschaft, zu Gunsten ihrer nachgeborenen Söhne und der adeligen Fräulein, über eine Masse von Sinecuren zu verfügen hatte, längst

nicht mehr die Zeit des wahren Gedeihens und der Blüthe. Man hatte sich künstlich von den andern Ständen abgeschlossen und hiedurch sowohl die berechtigte als auch eine hönische Kritik herausgefordert, ohne derselben durch entsprechende Leistungen den Mund verschließen zu können. Mir macht es, wenn ich mir den Entwickelungsgang der Körperschaft zu vergegenwärtigen suche, insbesondere von jener Zeit an, wo ich die Tendenz, sich dem hohen Adel der Nation beizugesellen, deutlich wahrnehmen muß, stets den Eindruck, als beginne mit ihr auch die absteigende und dem Zerfalle zuführende Linie. Weil man sich für vornehmer hielt als andere Adelsgruppen, so sonderte man sich mit einer gewissen Aengstlichkeit von denselben ab. Was Häusser über die Domkapitel gesagt hat, [1] nämlich daß es ihnen viel förderlicher gewesen wäre, wenn sie, statt peinliche Ahnenproben anzustellen, einen frischen Zusatz demokratischen Blutes sich beigelegt hätten, kann man auch von der Reichsritterschaft sagen, insofern sie es versäumt hat, sich rechtzeitig zu verjüngen, was sie nur dadurch gekonnt hätte, wenn sie das Institut der Ahnenproben ermäßigte oder ganz fallen ließ. Sie war aber, wie wir bereits mehrfach bemerkt haben, viel zu eng mit den Domcapiteln verbunden, um eine solche Veränderung bewirken zu können. Eben weil man auf die Sinecuren nicht verzichten wollte oder konnte, mußte man auf eine gründliche Verbesserung des ganzen Instituts verzichten. Nichts hat sicherlich der Reichsritterschaft in der öffentlichen Meinung mehr geschadet, als daß dieselbe eine Menge von Hoheitsrechten für sich in Anspruch nehmen zu können glaubte, ohne dafür dem Reiche die entsprechenden Dienste leisten zu können. Wer billig ist und sich ein gerechtes Urttheil zu bilden strebt, der wird solche Uebelstände nicht übersehen dürfen, aber er wird freilich auch weit davon entfernt sein, einen Stand, der lange Zeit seine Stelle tüchtig behauptet hat, verächtlich aburtheilen zu wollen, weil auch seine Stunde schlagen mußte. Wende man doch auch nur einen kleinen Bruchtheil der vollen Gunst, die sich der städtbürgerlichen Entwickelung zugewendet hat, der Reichsritterschaft in ihrer Vergangenheit zu!

---

[1] Deutsche Gesch. I, 98.

Excurse.

I. Der Freiherrntitel.

Die Entstehung und Bedeutung des Freiherrentitels, der seit dem 17. und 18. Jahrhunderte in ganz Deutschland und zwar nicht nur in den ehemals reichsfrei gewesenen Territorien, sondern auch in reichsfürstlichen Landen sehr verbreitet ist, während in älteren Zeiten die Zahl der Dynasten eine weitaus kleinere war, als diejenige der nunmehr mit dem freiherrlichen Prädicate erscheinenden Familien des niedern Adels, wird zuweilen nicht richtig aufgefaßt. Daher möchten wir, in dem hier folgenden Excurse, zur Beseitigung irrthümlicher Ansichten etwas beitragen.

Eine Betitelung, welche die thatsächlich eingenommene Stellung ihrer Träger überragt, ein nicht mit den entsprechenden politischen Rechten sattsam ausgerüstetes, nicht sowohl in der Anerkennung des Volkes, als vielmehr nur in den Meinungen der höheren Gesellschaft wurzelndes Grandenthum, lagen gewiß niemals im deutschen Wesen.[1] Somit erscheint das bei den reichsritterschaftlichen Familien nach und nach üblich gewordene, freiherrliche Prädikat, als eine Ausnahme von der Regel. Gleichwohl kann man in Wahrheit behaupten, daß dieser Titel erst dann allgemein wurde, als durch die reichsstaatsrechtliche Entwickelung und durch die ganze Stellung der Corporation allerdings hiezu einige Veranlassung gegeben war.[2]

---

[1] Bereits im 16. Jahrhunderte bemerkt Decianus Vol. III. consil. 19. nr. 121. fol. 57. »quod nudum nomen sine effectu non sit curandum in materia dignitatum. Die Stelle bei Göhrum Ebenbürtigkeit II, 14, welchem überaus gründlichen Buche ich viel verdanke.

[2] Uebrigens wird man Walter deutsche Rechtsgeschichte II, 49 beipflichten können, wenn derselbe bemerkt, die Kaiser seien allmählig über die alten Gränzen der Standeserhöhungen hinausgegangen und hätten die gräfliche und freiherrliche Würde ganz künstlich an ritterbürtige Familien verliehen. Es liegt in diesem Zugeständnisse kein Widerspruch, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Freilich ist es etwas befremdlich zu sehen, daß sich Personen und Familien, die kurze Zeit vorher einfach ritterbürtig gewesen waren, nun jener Prädicate ganz allgemein bedienen, welche vormals nur dem hohen Adel zukamen. Daher hat man auch eine Titulatur, welche weder mit dem historisch bekannten Herkommen, noch mit den Besitz- und Machtverhältnissen der betreffenden Familien in klar erkennbarem Zusammenhange steht, vielfach als eine Usurpation aufgefaßt, was sie indessen, wenigstens im gehässigen Sinne des Wortes, niemals gewesen ist. Einzelne Personen, einzelne Familien mögen höhere Titel usurpirt haben, als ihnen gebührten; die Reichsritterschaft als Körper dagegen kann einer Usurpation nicht füglich beschuldigt werden. Ebensowenig war es nur ein Ergebniß von Eitelkeit und Titelsucht, wenn die dieser Körperschaft angehörigen Familien einigen Werth darauf legten, ihre Reichsunmittelbarkeit auch im Standesprädicate ausgedrückt zu wissen.

Zur Sicherung einer festen Grundlage für unsere Untersuchung ist es nöthig, in Kürze auf bereits erwähnte Materien zurückzukommen. Wir müssen wiederholen, daß es in Deutschland bis zum 13. Jahrhunderte nur eine Art von Adel gab, jenen nunmehr als hohen Adel bezeichneten, dynastischen Grafen- und Herrenstand,[1] der den Reichsfürsten in den wesentlichsten Rechten gleichgestellt und von diesen unbedingt als ebenbürtig anerkannt war.

Dieser Stand unterscheidet sich aber von der Ritterschaft so wesentlich und so augenscheinlich,[2] daß eine Verwechselung mit derselben nicht wohl möglich ist.[3] Die Ritterschaft gehörte nicht zum Adel im Sinne des Mittelalters, so wenig als die englische Gentry zur englischen Nobility gehört.

---

[1] Grafen und Herren werden beide als Nobiles zusammengefaßt, wie man in einer unzähligen Menge von Urkunden sehen kann. So heißt es z. B. in einer Sühne zwischen dem Abte von Hersfeld und den Grafen von Kevernburg, vom Jahre 1273, — hii nobiles: Comes Hermannus de Orlamünden, Güntherus de Schwarzburg comes, senior, Comes Friedericus de Beichlingen und noch fünf andere, genannte Grafen, worauf dann Ritterbürtige folgen (insuper hii milites). Michelsen Rechtsdenkmäler aus Thüringen 22 ff.

[2] Hauptwerk ist: Kopp de insigni differentia inter comites imperii et nobiles immediatos. 1725.

[3] Vergl. Zöpfl, Alterthümer des deutsch. Reichs u. Rechts I, 86 u. 332 ff.

Die freien Herren,[1] oder kurzweg die Herren im Sinne der Spiegel und sonstigen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, sowie auch der Urkunden jener Zeit, sind Fürstengenossen und es wäre kein staatsrechtliches Hinderniß vorhanden gewesen, wenn ein solcher Freiherr zum deutschen Könige erwählt worden wäre.[2]

Freiherren in diesem Sinne[3] dürfen wir aber in der Reichsritterschaft nicht suchen, wenigstens nicht mehr im 17. und 18. Jahrhunderte.[4]

Allerdings wird man nicht verkennen dürfen, daß einzelne reichsritterschaftliche Familien, die aber schon im 16. und 17. Jahrhunderte alle Zeichen des hohen Adels abgelegt hatten, in früheren Zeiten in der That doch zum Herrenstande (Dynasten) gehört haben. Strin-

---

[1] Das Compositum Freiherr ist nicht sonderlich alt, doch kennen bereits die Spiegel freie Herren. Sachsenspiegel I. Art. 3, §. 2, wo die vrien herren den vierten Heerschild heben und Schwabenspiegel Landrecht Satz 142. Im Schwabenspiegel Landr. Satz 138 (Laßberg) steht auch ein Mal ein „vrierherre", was indessen doch wohl in ein Substantivum mit vorangestelltem Adjectivum zu zerlegen sein dürfte. Die gewöhnliche Bezeichnung war ein „fry, frye, frihe", was in der Regel dem Namen nachgesetzt wurde, z. B. Herr Konrad von Gundelfingen, fry, Herr Thoman von Valkenstein fry u. s. w. Jemanden in den Freiherrnstand erheben heißt demgemäß auch ihn „freien" oder ihn „herren". Vgl. auch Müller Mittelhochd. Wörterbuch III, 402 und Schmeller Bayr. Wörterb. I, 607. Das jetzt noch übliche Substantivum „Freyinn" ist nur die weibliche Form von der Frey, Fry.

[2] Vergl. Zöpfl Rechtsgesch. 316 und Schwabenspiegel Landrecht, Satz 123 (Laßberg). »Die fursten syln kiesen einen kivng, der ein vrier herre si, vnde also vri, daz sin vater und sin mvter vri gewesen si, vnd svln nvt mitel vrien sin.« Hier ist also der Gegensatz zwischen Hochfreiheit (Adel) und Mittelfreiheit (Ritter und Bürger) deutlich genug ausgesprochen.

[3] Deren Stellung wird bereits von Felix Malleolus c. 14 deutlich bezeichnet, — et hii qui taliter *baroniis investiti sunt et baroniis praesunt* vel fuerunt, proprie illustres dicuntur, — welche letztere Bezeichnung statt des älteren nobiles, schon als eine Neuerung aufzufassen sein wird. In Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts werden durch illustres Fürsten bezeichnet. Die obige Stelle bei Walter l. c. 98. Baroniae sind Reichsherrschaften, deren Besitzern die Reichsstandschaft zukam, also verschieden von Rittergütern.

[4] Im 14. und 15. Jahrhunderte standen allerdings Graven und Herren vielfach als Hauptleute an der Spitze von Ritterbünden. Im 1. Bande wurden einige Beispiele gegeben. Hier noch einige weitere: Graf Johann von Werdenberg d. ä. 1463, Graf Heinrich v. Lupfen und Graf Georg v. Werdenberg 1464 als Hauptleute des St. Georgenschilds, Mone Zeitschr. XX, 259.

gente Beweise sind freilich, in konkreten Fällen, nur sehr schwer beizubringen, weil bekanntlich Ministerialen oftmals den nämlichen Geschlechtsnamen führten, wie ihre Dienstherren und wohl auch das gleiche Wappenbild. [1] Man müßte also, in solchen Fällen immer zuerst nachweisen, daß die betreffenden gleichgenannten Personen auch in der That zur gleichen Familie gehören. An dem Uebelstande, daß die Nachweisung der Filiation selten mit der nöthigen Strinenz gegeben werden kann, laborirt aber manche zu Gunsten angeblicher Hochfreiheit gewisser Geschlechter versuchte Beweisführung. Gefällige Genealogen, und zu welcher Zeit sind solche etwa nicht zu finden, machen in aller Kürze dynastische Dienstherren zu Ahnen von Ministerialenfamilien.

Wir werden indessen hier einige Beispiele von solchen später entschiedenermaßen nur ritterbürtigen Familien geben, die ursprünglich unzweifelhaft zum Herrenstande gehörten und zwar deßhalb, weil die Tendenz, die ganze Reichsritterschaft kurzweg aus der Ministerialität abzuleiten, ebensosehr nur eine Modesache ist und in ihrer Art ebenso irrthümlich, als die ihr diametral entgegengesetzte Mode früherer Zeiten, vermöge welcher an erlauchte Häuser angeknüpft wurde, ohne daß hiefür ein historischer Beweis hätte beigebracht werden können. Bei der massenhaften Ableitung aus der Ministerialität übersieht man gänzlich, daß diese selbst, als ein eigener, enggeschlossener Geburtsstand, nur den früheren Zeitabschnitten angehört, während gerade der Ritterstand sozusagen zum Indifferenzpunkte für alle möglichen früheren Standesbesonderungen geworden ist. Viele reichsritterschaftliche Familien sind niemals, ihrem Geburtstande nach, Ministerialen gewesen, sondern stammen nachweisbar von freien Bürgern oder freien Landsaßen ab. Zu einem vollständigen

---

[1] Ein bekanntes Beispiel eines solchen Ministerialenwappens ist dasjenige des Konrad Schöbelin, der markgräflich Badischer Marschall und Vogt in Besigheim war. Es ist abgebildet bei Sattler Beschreib. des Herzogth. Wirtenberg Fig. 26. Vergl. Mone Zeitschr. II, 452 Urk. von 1296. u. IV, 444, Urk. von 1289. Auch die Kiemen von Baden führten den Balken. Mone l. c. II, 217. Vergl. Fickler Berthold der Bärtige 104. Die Frage hinsichtlich der Ministerialenwappen, im Vergleiche zu den Wappen ihrer Dienstherren, sollte einmal recht genau untersucht werden. Ich möchte indessen sehr bezweifeln, ob sich auch nur in einem einzigen Falle eine völlige Gleichheit herausstellen dürfte. Es wären nebst den Schilden auch die Helmkleinode zu beachten.

Beweise ehemaliger Hochfreiheit gehört übrigens weit mehr, als nur die Nachweisung sporadisch in einer Familie vorkommender hoher Betitelungen, obgleich es allerdings nicht ganz übersehen werden darf, wenn bereits im 13. oder 14. Jahrhunderte die Prädicate Nobilis, Dominus, edel u. s. w. in einer Familie ständig hergebracht erscheinen, so zwar daß dieselben eine Auszeichnung vor anderen, ritterbürtigen Familien gewähren. Hiebei darf aber nicht vergessen werden, daß die alten schärferen Bezeichnungen schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts abgestumpft waren. [1]

Zu jenen reichsritterschaftlichen Familien die ursprünglich eine dynastische Stellung einnahmen, gehören wohl unbedingt die Freiherren Thumb von Neuburg. Durch ein schönes, an mehreren Urkunden, [2] hängendes Reitersiegel, war für die einstmals dynastische Würde derselben bereits große Wahrscheinlichkeit vorhanden.

Freilich gab es auch Familien, welche Reitersiegel führten, ohne jemals zu den Dynasten zu gehören. [3] Es wird aber die Wahr-

---

[1] So heißt es z. B. in Rudolfi I. constit. de ao. 1274 (Mon. Germ. Legg. 2, 399) considentibus principibus ac honorabili caterva comitum et baronum, maximaque multitudine nobilium et plebejorium adstante. Hier sind unter den Nobiles, die im Kreise stehen, während die barones mit den Grafen und Fürsten Sitz genommen haben, offenbar nur gewöhnliche Ritterbürtige, also milites, militares nach älterer Bezeichnung gemeint. Weitere Beispiele giebt Göhrum in seinem gediegenen Buche von der Ebenbürtigkeit I, 235. Auch ist wohl, wie Ficker in seiner Schrift über die Heerschilde näher gezeigt hat, ein Unterschied zu machen, ob Jemand schlechthin Nobilis (substantivisch) heißt, oder ob das Wort nur adjectivisch mit vir, miles, dominus u. s. w. verbunden wurde. In einer Urkunde K. Rudolfs vom Jahre 1274, im F. F. Arch., gibt der König dem Johannes von Blumenberg das Prädikat nobilis vir, während diese Familie niemals zum Herrenstande gehörte. In der Vita Ludov. IV. bei Böhmer Font. I, 149 heißt es, — placuit matri et omnibus nobilibus inferioris Bawarie placuit, — e contra displicuit omnibus civitatibus et civibus et omnibus *mediocriter nobilibus* und ebendas. 151, ipsi vero nobiles pro dolore et confusione nimium lamentantes, sed cives et omnes civitates *cum omnibus mediocriter nobilibus* in hoc supra modum gaudentes u. s. w. Die mediocriter nobiles dieser Stelle sind eben die Edelknechte.

[2] Z. B. an Urk. 1293 Febr. 21. Mone Zeitschr. III, 242 Urk. 1294. Aug. 29. ibid. X, 417.

[3] Hierauf machen schon Bodmann in den Rheingauischen Alterthümern 301 und v. Raumer Hohenstaufen 6, 561, unter Verweisung auf Lang im Hermes XXX, 146, Wigand Archiv III, 162 und v. Ledebur Archiv I, 65 aufmerksam. Eine ganz richtige Bemerkung über den etwas schwankenden Begriff der Dynasten

scheinlichkeit, hinsichtlich der Familie Thumb, durch jene Urkunden, auf welche bereits im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Organ des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg) hingewiesen wurde [1] und denen sich noch einige weitere Belegstücke anreihen lassen, noch bedeutend erhöht. Fridericus dictus Tumbe de Nuwenburg, gestattet 1293 seinem Diener (minister) Burkard Bernzinch, daß er für 13 Pfund Güter an das Kloster Salem frei verkaufe. [2] Ein gewöhnlicher Rittersmann hatte kaum einen solchen Diener, den man selbst für einen ritterbürtigen Ministerialen halten könnte. Ansehnlicher Güterbesitz der Thumben von Neuburg geht auch aus Urkunden hervor, die in neuerer Zeit durch P. Joller S. J. im Programme des Gymnasiums zu Feldkirch, 1860, Seite 40 ff., veröffentlicht worden sind. Mehrere der dort genannten Personen, welche den Thumben dienstpflichtig waren, könnten ritterbürtig gewesen sein. Verbindet man hiemit, daß Kaiser Karl IV. im Jahre 1361 den edlen Swigger und Hug den Thumben seßhaft zu Neuburg, für ihre Person und alle ihre Güter, des Reichs besonderen Schutz zusagt, [3] so wird zu einem ganz exacten Beweise der dynastischen Stellung kaum noch etwas fehlen.

Wenigstens ist mir keine ähnliche Urkunde bekannt, in welcher die Besitzungen eines ritterbürtigen Landsaßen direkt unter den Schutz von Kaiser und Reich gestellt würden.

Hiezu kommt aber noch eine ganze Reihe von Verschwägerungen mit notorisch zum Herrenstande gehörigen Familien. Im Jahre 1391, Montag nach St. Lorenztag [4] nennt Bischof Hartmann von Chur, ein Graf von Werdenberg, den Hans Thumb seinen lieben Oheim [5]

---

findet sich Act. Palat. IV, 350 u. 403. Es gab sicherlich solche Familien, die vermöge ihrer ganzen Stellung einen Uebergang von den mächtigen Herrengeschlechtern zum einfachen Ritterstande bildeten, und die man Dynasten zweiter Ordnung nennen könnte. In diese Kategorie scheinen z. B. die Herren von Hirschhorn am Neckar zu gehören, deren jetzt in Ruinen liegendes Stammhaus an Größe und Schmuck eine gewöhnliche Ritterburg weitaus überragt, fernerhin die von Klingenberg im Hegau u. a. m.

[1] Jahrgang 1859, Seite 455.

[2] Mone Zeitschr. III, 242.

[3] Urk. d. d. Prag Donnerstag nach Maria Himmelfahrt 1361. Orig. im Besitze der Freiherrn Thumb zu Neuburg, in Unterboihingen.

[4] Urk. in Unterboihingen. Orig.

[5] Es ist gleichgültig, ob Oheim hier im Sinne als wirklicher Blutsver-

verspricht ihm seine Hilfe in Hinsicht auf die Rechte an Neuburg, und im Jahre 1394, auf Cosmas und Damiani, reversirt der Prior des Barfüßerklosters in Eßlingen, die von Frau Anna Thumb, geborenen Gräfin von Eichelberg für ihren Gatten, Vater und sonstige Verwandte gestiftete Jahrszeit. [1]

Eine handschriftlich vorhandene Genealogie der Familie Thumb, deren Verfasser der gelehrte Arzt und Genealoge Oswald Gabelkhover gewesen sein dürfte, nennt Sophia Gräfin von Montfort, zu Anfang des 14. Jahrhunderts, als Gattin des Friedrich Thumb von Neuburg und giebt dem Schweikhardt Thumb ebenfalls eine Montfort zur Frau. Ursachen um diese Angaben zu bezweifeln sind nicht vorhanden, da die ganze Arbeit durchaus den Eindruck der Gründlichkeit macht. [2]

Endlich mag noch die schon zu Ausgang des 15. Jahrhunderts auftauchende Sage hier Erwähnung finden, vermöge deren man die Thumben von Neuburg, die Schenken von Winterstetten und die Schenken von Waldburg für gleichen Stammes hielt. Ich vermag derselben, trotz der bei Lünig stehenden Urkunde, keinen Glauben beizumessen. Doch zeigt sie wenigstens, daß man die Thumben für ein bedeutendes Geschlecht gelten ließ.

Zu den in der Folge zur Reichsritterschaft zählenden, aber ursprünglich über dem gewöhnlichen Ritterstande stehenden Familien gehören fernerhin ganz unbedingt die Herren und Vögte zu Hunoldstein. Da in jüngster Zeit zwei Bände eines von Töpfer tüchtig gearbeiteten Urkundenbuches dieses alten, in einer gräflichen und in

---

wandter (Bruder der Mutter) genommen wird, oder als Courtoisietitel, denn nur die Standesgleichen gaben sich diesen Titel gegenseitig. In beiden Fällen also ist es zu beachten, daß der Graf von Werdenberg den Hans Thumb seinen lieben Oheim nennt.

[1] Orig. in Unterboihingen. v. Stälin III, 649 führt, nach Gabelkhovers Excerpten, die Stiftungsurkunde der Grafen vom 28. Juli 1393 an.

[2] Sie liegt mir, durch die Güte meines Freundes des Freiherrn Alfred Thumb von Neuburg, k. wirtb. Major a. D., in einer freilich dem Beginne des 18. Jahrhunderts angehörigen Abschrift vor. Sprache und Methode lassen sie aber eines Gabelkhover durchaus würdig sein. Burgermeister in seinem Status equestris citiert mehrfach eine s.g. Thumb'sche Chronik, die er dem genannten Forscher zuschreibt. Die einzelnen Angaben sind in der Regel mit kurzen Hinweisungen auf Urkunden versehen.

einer freiherrlichen Linie blühenden Geschlechtes erschienen sind, [1] so halte ich weitere Angaben für überflüssig und bemerke hier nur noch, daß die Vögte von Hunoldstein in den ältesten Reichsmatrikeln bei den Reichsständen aufgeführt werden, [2] was für ihre ganze Stellung ein weitaus bündigerer Beweis ist, als die Titulaturen, die zu allen Zeiten gewissen Schwankungen ausgesetzt waren. [3]

Ist es nun auch völlig unbezweifelt, daß einzelne reichsritterschaftliche Familien dem freien Herrenstande entsprossen sind, [4] so ist es dagegen ebenso sicher, daß weitaus die Mehrzahl derselben einen weniger vornehmen Ursprung hat. Eine auf Einzelnheiten eingehende Erläuterung dürfen wir hier nicht versuchen, da, trotz der gründlichen und in der Hauptsache gewiß auch erschöpfenden Arbeiten von Cramer, Scheidt, v. Fürth, Göhrum, Zöpfl, Arnold, Nitzsch, Ficker u. A. m., einzelne Puncte doch controvers bleiben und daher in Kürze nicht besprochen werden können. So viel ist aber unter allen Umständen ganz sicher, daß der Stand der Ritterbürtigen die Bruchstücke verschiedener älterer Geburtsstände in sich aufnahm und daß auch die in gewisser Hinsicht unfreie, aber gleichwohl waffenfähige Dienstmannschaft in dieser Mischung stark vertreten war.

Nun nehmen wir aber, abgesehen von der geburtsständischen Besonderung, welche mehr und mehr in den Hintergrund tritt und in dem gleichen Grade, in welchem der Berufsstand der zu Roß dienenden Streiter ein wirklicher Geburtsstand wird, innerhalb des Ritterwesens seit dem 12. Jahrhunderte einen ganz unverkennbaren, idealen Aufschwung wahr, der sich begreiflicher Weise auch in der äußeren Stellung der Ritterbürtigen Geltung verschaffte. Wir bringen denselben mit der Würde in Verbindung, welche der Ritterschlag verlieh, ohne übrigens zu vergessen, daß eine sehr große Zahl von

---

[1] Urkundenbuch für die Geschichte des gräflichen u. freiherrlichen Hauses der Vögte von Hunolstein. Herausgegeben von Dr. Töpfer. Nürnbg. 1866. Möchten doch noch viele andere Familien diesem schönen Beispiele folgen, und, wie es die von Hunoldstein gethan haben, die Urkunden zu ihrer Hausgeschichte sammeln und veröffentlichen lassen. Durch solche Publicationen könnte manches Vorurtheil gegen den Adel beseitigt werden.

[2] Höfler das kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht.

[3] Vgl. Göhrum Ebenbürtigkeit I, 181 u. 235.

[4] Vgl. Walter Rechtsgesch. II, 101. Zöpfl, Rechtsgeschichte 344. v. Stälin Wirt. Gesch. II, 591, Note 1.

Ritterbürtigen niemals diesen Ritterschlag erhielt. [1] Konnten aber einzelne ritterbürtige Männer, eben durch die feierliche Aufnahme in das Schildesamt, das uns Wolfram von Eschenbach in seiner höchsten und idealsten Bedeutung vorgeführt hat, für ihre Person eine gesellschaftliche Stellung einnehmen, die ihrem Geburtstande versagt war, weil sie ursprünglich nur dem hohen Adel nicht aber der Ritterschaft zukam, so mußte hiedurch auf die ganze Gruppe ein gewisser Glauz zurückfallen. Doch darf man auch hiebei keineswegs an eine förmliche Verschmelzung der immerhin scharf genug abgegränzten Stände denken. Wir finden schon im 13. Jahrhunderte, daß die Ritterschaft in der weiteren Bedeutung des Wortes, Hochfrei, Mittelfreie und Dienstleute umfaßte [2] und erklären uns zum Theile aus diesem Umstande, daß der ganze Begriff des Adels eine Umgestaltung und Erweiterung erhalten mußte.

Seit aber dieser Begriff auch auf Ritterbürtige Anwendung fand, [3] eine Ausdehnung des Begriffes, die weder vom betreffenden Stande usurpirt noch von den Regenten aus Gnade bewilligt werden konnte, sondern ganz einfach das Ergebniß der durch veränderte Verhältnisse bedingten, allgemeinen Meinung war, so fing man an die politisch höher berechtigten und vermöge ihrer Macht und ihres altfreien, herrenmäßigen Herkommens hervorragenden Geschlechter den hohen, die Ritterschaft aber den niedern Adel zu nennen.

Der Zeitpunkt in welchem dieses geschah, läßt sich begreiflicher Weise nicht haarscharf bezeichnen. [4] Man muß fernerhin festhalten,

---

[1] Vergl. Löher in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1861. Bd. I. Heft 4.

[2] Zöpfl Rechtsgesch. 340.

[3] Göhrum 233 bemerkt, wohl mit Recht, daß sich in den bekannten Aeußerungen des wackeren Albert Crantz († 1517) Metropol. lib. III. cap. 11, die letzten Spuren einer eigentlichen Reaction gegen die Benennung der Ritterbürtigen als Edelleute finden lassen dürfen — Posteriora saecula — schreibt Crantz — distinxerunt ordines militantium et urbicorum, ut jam non patiantur sibi illos exaequari, et, (quod est arroguntius) jam, qui olim militares dicti sunt, aut feudatarii, nunc ambiunt dici nobiles. Die 1522 zu Nürnberg begonnenen, 1525 vollendeten Gravamina nationis Germanicae adversus Curiam Romanam, brauchen das Wort Nobilis bereits in Anwendung auf den niederen Adel. Klüber Nobilit. codicill. 14. Götz von Berlichingen sagt in seiner Autobiographie von den Waldstromern in Nürnberg, sie seien von Adel.

[4] Ueber den Umstand, daß sogar die wichtigsten Veränderungen in den ver-

daß der Begriff des hohen Adels niemals durch Reichsgesetze fixirt wurde, sondern in der Folge, unter dem wandelbaren Einflusse der Schule, je nach den Lehrmeinungen einzelner Publicisten doctrinär bestimmt werden sollte, wobei natürlich eine völlige Uebereinstimmung niemals erzielt worden ist. [1]

Wer sich nur an den Titel hielt, der rechnete z. B. auch die Titulargrafen, obgleich dieselben weder auf Reichs- noch auf Kreistagen politische Rechte ausübten, unbedenklich mit zum hohen Adel, ja es fehlte sogar nicht an Vertretern die Ansicht, daß Alles dasjenige was in Hinsicht auf die alten, dynastischen Freiherren gelte, auch auf die erst neuerdings mit Baronatsdiplomen begnadigten Personen und Familien Anwendung finde. Andere wollten der Reichsritterschaft mittleren Adel zugestehen!

Faßt man nun ins Auge, daß der vom Kaiser und dem Reiche anerkannten reichsritterschaftlichen Korporation, besonders seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts, gewisse Privilegien und Freiheiten zur Seite standen, welche die landsäßige Ritterschaft nicht besaß, so wird ebenfalls klar, daß sich innerhalb des niedern Adels wieder eine weitere Abstufung ergeben mußte, insoferne man nämlich einen reichsfreien Ritterbürtigen in gewisser Hinsicht über seinen landsäßigen Standesgenossen stellte.

Es übertrug sich hiebei, keineswegs in befremdlicher, sondern vielmehr in ganz natürlicher Weise, die Dignität der ganzen Korporation zum Theile auch auf deren einzelne Glieder. Nun liegt es aber freilich auf der Hand, daß sich in der seit K. Ferdinand I. vollständig organisirten reichsritterschaftlichen Körperschaft in Bälde viele Familien befinden mußten, deren Ritterbürtigkeit ein ziemlich junges Datum hatte, während der landsäßige niedere Adel zum Theile uralte Familien zählte. [2]

---

fassungsmäßigen Normen, im deutschen Reiche in einer Weise vor sich gehen konnten, daß die Mitlebenden nicht den Eindruck einer gewaltsamen Umgestaltung erhielten, giebt Auskunft Ficker vom Reichsfürstenstande 1, 15 ff. Spuren einer titulären Unterscheidung des hohen und niederen Adels findet man schon im 12. Jahrhundert, also zur Zeit als der Prozeß der Ausbildung eines niederen Adels eben erst begonnen hatte. Bei Göhrum I, 239 stehen dafür die Belegstellen. So in einer Urk. vom Jahre 1169 bei Ludwig Reliq. Mspt. IV, 110: »quidam de genere *mediocriter nobilium*, videlicet de genere clientelae vel de simplici militia exorti.«

[1] Vergl. Zöpfl, Rechtsgesch. 342.

[2] So sind z. B. noch jetzt im Königreiche Sachsen die alten Familien in

Wollte nämlich die Reichsritterschaft nicht nur bestehen, sondern gedeihlich sich fortentwickeln können, so mußte sie in ganz andern Dingen als in exclusivem Wesen ihre Stärke suchen und finden. In Hinsicht auf das Alter der einzelnen Familien konnte die Reichsritterschaft vor den landsäßigen Ritterschaften keinen Vorzug behaupten. [1]

Ebenso verhielt es sich auch mit dem Grundbesitze, den Vermögens- und wirklichen Machtverhältnissen der einzelnen Familien. Da gab es viele adelige Landsaßen, die über weitaus größere Mittel verfügten und in Folge dessen an Höfen, im Kriegsdienste, der Diplomatie u. s. w. eine ganz andere Rolle spielen konnten, als kleine reichsunmittelbare Barone.

Gleichzeitig mit dem Aufschwunge der Reichsritterschaft hatte sich aber die Stellung derjenigen Dynastenfamilien, welche es nicht zur vollständigen Landesherrlichkeit bringen konnten, nicht unwesentlich gemindert. Sie sahen sich von den Reichsfürsten, ihren alten Standesgenossen überflügelt, waren auch zum größten Theile, durch Dienst und Lehen, in eine gewisse personelle Abhängigkeit von denselben gekommen, erschienen nicht mehr auf den Reichstagen, wo ihnen keine Virilstimme zukam, und hielten es auch wohl ab und zu für vortheilhaft, sich bei der Reichsritterschaft zu betheiligen, bei der sie dann immerhin eine hervorragende Stellung einnahmen. Wir finden demgemäß in den ersten Entwickelungsstadien der Körperschaft, sowohl in Schwaben als auch in Franken und am Rheinstrome, eine Menge von Grafen und Herren als Ritterhauptleute, und sehen auch dieselben wieder ausscheiden, seitdem sich die Grafenbänke fester constituiren. [2]

So erfolgte also auch von Oben herab, in absteigender Linie, eine Annäherung, durch welche die Reichsritterschaft potenzirt wurde. Waren nun vollends einzelne reichsritterschaftliche Familien, durch persönliche Tüchtigkeit einzelner Glieder und durch ausgebreiteten

---

der Regel nicht freiherrlich, während viele ganz neue Familien (aus Reichsvicariatsepochen) den Freiherrntitel führen.

[1] Indessen zählten doch zur Zeit der Auflösung der Reichsritterschaft wohl zwei Drittel der bei ihr incorpirten Familien zum alten Adel, das heißt zu jenen Geschlechtern die schon im 14., ja im 13. Jahrhundert urkundlich nachweisbar sind.

[2] Ueber die reichsständischen Collegien vergl. Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. §. 435 u. §. 532.

Besitz zu besonderem Ansehen gelangt, — und an Beispielen hiefür fehlte es zu keiner Zeit, — so war faktisch zwischen diesen und kleinen Dynasten kein erheblicher Unterschied mehr vorhanden. Eine allzugroße Ungleichheit des Besitzstandes innerhalb der Corporation wurde aber dadurch aufgehoben, daß die reichbegüterten Familien sich vielfach in eine Menge von Linien theilten. Es gab mehrere reichsritterschaftliche Familien, deren freilich in viele Aeste und Zweige getheilter Gesammtbesitz einem kleinen Fürstenthum recht wohl gleichzustellen gewesen wäre.

Wenn nun, was sich nicht in Abrede ziehen läßt, schon seit den Luxemburgern, auf dem deutschen Throne gewisse dem Auslande entnommene Anschauungen hinsichtlich der Standesverhältnisse mehr und mehr Aufnahme fanden, so ist es gewiß auch ganz begreiflich, daß sich, bei immer weitergreifender Verbreitung der dem Titularwesen Eingang verschaffender Ansichten, viele Glieder der Reichsritterschaft um den, man möchte sagen leeren, Herrentitel beworben haben. Da sie keiner Landesherrlichkeit unterworfen waren und auf ihren Gütern ganz analoge Rechte besaßen, wie die Landesherren in ihren Ländern, so hatte eine solche Erhebung in den Titularfreiherrenstand keine sonderlichen Schwierigkeiten, da ja kein Recht dritter Personen in direkter Weise beeinträchtigt erschien und auch der Kaiser durch solche Verleihungen seine Macht nicht verminderte, sondern vielmehr sein Ansehen vermehrte.

Sicherlich wirkte hierbei mit, daß schon das späte Mittelalter den freilich mit dem Herrenstande nicht zu verwechselnden Herrentitel sehr weit ausgedehnt hatte. Man gab das Prädikat Herr, auch ohne die Ritterwürde, den städtischen höheren Magistratspersonen, dem ganzen Clerus, den fürstlichen Amtleuten und Räthen, Doktoren, Magistern u. s. w. In einzelnen Städten, z. B. in Zürich nannten sich schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts fast alle Altbürger (Patrizier) urkundlich Herren. Frei waren auch die winzigsten Glieder der Reichsritterschaft, Herren nannte man sie im täglichen Verkehr ebenfalls. Daher erschien die durch kaiserliche Gnadenbriefe verliehene Führung des Freiherrntitels einigermaßen gerechtfertigt. Freilich ist in solchen Diplomen niemals mit dürren Worten gesagt, daß es sich nur um einen höheren Titel handle, allein wenn man sich auch allen Ernstes mit der Ansicht schmeichelte, durch ein solches Freiherrendiplom eine wirkliche Standeserhöhung erreicht zu haben,

so wurde doch durch den Freiherrnbrief in Wirklichkeit keine größere Summe von Rechten und Privilegien gewonnen, als man vormals schon besaß, namentlich nicht die Ebenbürtigkeit mit den zum wirklichen alten Herrenstande zählenden Häusern.

Nur bei Landsaßen konnte dieser Titel, unter Umständen, etwas mehr zu bedeuten haben. Man konnte sich nämlich desselben zu widersetzlichen Schritten bedienen wollen. Daher finden wir auch insgemein, daß die Landesherren geradezu widersprechen, wenn einer ihrer Unterthanen sich vom Kaiser freien (herren) ließ, oder daß sie doch wenigstens auf der Unterzeichnung von Revers beharrten, durch welche dem neuen Titel jedes gegen die landesherrliche Macht gekehrte Präjudicium entzogen wurde. Hiezu waren sie auch vollauf berechtigt. In Bayern kommen schon im 15. und 16. Jahrhundert Fälle dieser Art vor.

Im Vergleiche zu der großen Zahl der zur Reichsritterschaft zählenden Familien waren aber die kaiserlichen Freiherrndiplome noch im 17. Jahrhunderte sehr spärlich vorhanden. Ueberdieß erstreckte sich die neue Betitelung weit über die Gränzen der Reichsritterschaft hinaus. Wir wollen aus Pfeffingers Vitrarius illustratus einige Beispiele geben. Freiherrndiplome erhielten 1659 Jacob von Schleebusch, vier Brüder Herrwarth von Hohenburg, die von einem alten Augsburger Patriziergeschlechte abstammten, 1662 David Kresser zu Burgfarnbach, ein homo novus und Wilhelm von Schenking. [1]

War einmal durch solche Verleihungen der Weg gebahnt, so verbreitete sich freilich die Tendenz, durch kaiserliche Gnade eines höheren Titels zu genießen, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ganz besonders in der Reichsritterschaft. Der Wunsch sich dem Herrenstande der Nation beizugesellen, oder vielleicht richtiger gesagt, die Absicht an die Stelle der nunmehr mit höheren Titeln versehenen [1] oder ausgestorbenen Reichsfreiherren zu treten, war eine verzeihliche Eitelkeit. Die damals noch blühendenden altdynastischen Häuser waren längst unter die Grafen und Fürsten eingereiht worden. Dieses ist wenigstens im südlichen und mittleren Deutschland der Fall gewesen, während einige wenige norddeutsche Familien, wie die Gans zu Puttlitz, von Bredow, von Plessen u. a. m.

---

[1] Vitr. Illust. 1, 770. (Lib. I. tit. 4.)
[2] Walter Rechtsgeschichte II, 98.

allerdings schon während des Mittelalters in dynastischer Stellung auftraten, aber ihre Herrenrechte, durch Unterwerfung unter die landesherrliche Macht, zum größten Theile wieder verloren hatten.

Die alten Freiherrngeschlechter in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, z. B. die von Gundelfingen, v. Tengen, v. Krenkingen, v. Zimmern, v. Bebenburg, v. Magenheim, v. Rappoltstein und viele andere mehr, waren, was nicht zu oft gesagt werden kann, ihrer ganzen Stellung nach Fürstengenossen gewesen. Sie gehörten zum hohen Adel, während Glieder der Reichsritterschaft durch Verleihung der Freiherrnwürde niemals Standesgenossen der Hochfreien geworden sind, sondern nach wie vor mittelfrei und ritterbürtig blieben. [1] Nur was die Titulatur betrifft, ist eine s. g. Besserung zu bemerken.

Und auch hier hatte ein kaiserliches Privilegium dazu beigetragen, die alten richtigen Anschauungen zu trüben. K. Ferdinand III. gab nämlich am 16. Mai 1654, [2] in der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, die Mitglieder der reichsritterschaftlichen Corpora „in höhere Ehre und Würde zu erheben", einige neue Bestimmungen. Er bezieht sich hiebei in herkömmlicher Weise auf geleistete Dienste und den, unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege, sicherlich etwas fraglichen Wohlstand und die Blüthe dieser Körperschaften, nämlich der drei Ritterkreise und ihrer Kantone. Genannt sind die Bezirke in Schwaben, Franken, am Rheinstrome und im Unterelsaß. Es handelte sich also um die ganze Reichsritterschaft. Deren Direktoren, Hauptleuten, Räthen und Ausschußmitgliedern soll nun das Prädikat „wohlgeboren und edel" den gewöhnlichen Mitgliedern, insoferne sie nicht dem Herrenstande angehören, das Prädikat „edel" gegeben werden. Die Anrede „Wohlgeboren" war damals der Ritterschaft noch versagt. Wurde sie also bei den Hauptleuten und Räthen der Reichsritterschaft gebraucht, so war dieses eine Besserung

[1] Vgl. Göhrum II, 101. Allerdings gab es eine verkehrte, unhistorische Richtung in der Doktrin, welche den Begriff des hohen Adels lediglich nach den Titulaturen zu bemessen sich bemüßiget fand. Ein Freiherr von Bibran (nicht Bibra) zählt in einer 1697 erschienenen Dissertation »De jure Baronum«, alle Barone zum hohen Adel, eine durchaus verkehrte Ansicht, die er indessen mit verschiedenen Gelehrten seiner Zeit theilte.

[2] Die Urk. ist abgedruckt bei Lünig Reichsarchiv Part. Spec. Cont. III. pag. 17 ff.

ihrer äußeren Rangverhältnisse, aber selbstredend nur eine persönliche, mit dem Amte zusammenhängende, keineswegs erbliche Titulatur. Mißverständnisse und Ueberschreitungen konnten nicht ausbleiben, denn ein Standesprädikat welches, wie immer, der Vater geführt hat, geht erfahrungsgemäß, wenigstens im täglichen Verkehre, auch auf die Kinder über, eine Erfahrung die man an dem in Bayern und Wirtemberg bestehenden Personaladel, der mit bestimmten Aemtern und Orden verbunden ist, sehr leicht machen kann.

Auch blieb es fraglich, wer unter den oben im kaiserlichen Diplome erwähnten Personen aus dem Herrenstande zu verstehen sei, ob wirkliche Dynasten oder die erst neuerdings mit Freiherrnbriefen versehenen Familien.

Man wird beinahe das Letztere annehmen müssen, denn vom alten, dynastischen Herrenstande war damals in der Reichsritterschaft, meines Wissens, kein einziges Glied mehr vertreten.

Bedenkt man nun, daß man um die Mitte des 17. Jahrhunderts allgemein sehr titelsüchtig war, ein Vorwurf der nicht nur den Adel sondern auch den ganzen Honoratorienstand trifft, so wird klar, daß eine solche kaiserliche Deklaration nicht ohne Folgen blieb und daß sich nunmehr auch die Bewerbungen um Freiherrndiplome sehr vermehren mußten.

Daß ein solches Diplom nur den Rang verändere, wurde wohl nicht klar und deutlich gefühlt, in einer Zeit in welcher der Rang mit zu den wichtigsten Faktoren des Lebens gehörte. Eine Veränderung der rechtlichen oder auch nur der gesellschaftlichen Position wurde durch solche Freiherrndiplome zunächst gewiß nicht erzielt. Es herrschte vielmehr in der Reichsritterschaft eine vollständige Parität der Familien, mochten dieselben nun das höhere Prädikat führen oder nicht, vorausgesetzt daß sie zum alten, stiftsfähigen Adel gehörten. Man kann sich hievon leicht überzeugen, wenn man bei Damian Hartart von und zu Hattstein, im Buche von der Hoheit des deutschen Reichsadels (Fulda 1740 Folio 3 Bde.) das Verzeichniß der damaligen Ritterräthe und Ausschüsse unter deren Direktoren und Hauptleuten vergleicht. Mehrfach kommt, noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts, der Fall vor, daß gerade der Direktor eines Ritterkantons den Freiherrntitel nicht führte, während die Mehrzahl der in seinem Kantone incorporirten Familien bereits Freiherrndiplome besitzt. Herr Wolfgang von Kaltenthal zu Aldingen am Neckar ist

Ritterhauptmann des Kantons Kocher, unter den Räthen aber führen mehrere den Freiherrntitel; Herr Johann Dietrich von Gemmingen zu Fürfeld, Ritterhauptmann im Kantone Kraichgau, unter den Räthen ein Freiherr. Der gleiche Fall tritt ein bei den Herren Peter Johann von Rabenstein, Adam von Trümbach, Johann von Rotenhan, den Hauptleuten der Kantone Gebürg, Rhön-Werra und Baunach. Ich halte es nicht für unzweckmäßig, aus Hattstein die Namen aller Ritterräthe auszuziehen, bei denen eines Freiherrnprädikates nicht gedacht wird. Es sind dieselben: Ratzenried, Sirgenstein, Liebenstein, Roth v. Schreckenstein, vom Holtz, St. André, Göler v. Ravensburg, Sternenfels, Wolfskeel, Ellrichshausen, Weiler, Adelsheim, Rüdt v. Collenberg, Gemmingen, Egloffstein, Redwitz, Schenk von Schweinsberg, Stein von Northeim, Ehrthal, Ebersberg, Gebsattel, Schenk von Geyern, Lichtenstein, Sturmfeder, Wallbrun Pröck, Obentraut, Köth von Wandscheidt, Gagern, Specht von Bubenheim, Hagen zu Motten, Bovs von Waldeck, Kerpen und Rau von Holzhausen. Dieses sind aber nur die Ritterräthe zur Zeit der Abfassung des Hattsteinschen Buches. Hätten wir vollends ein Verzeichniß aller damals blühenden, reichsritterschaftlichen Familien, unter Anführung ihrer Prädikate zu geben, so würde man wahrscheinlich sehen, daß weitaus die Mehrzahl auf den Freiherrentitel keinen sonderlichen Werth legte.

Um nun aber hinsichtlich der Zeit, in welcher die Diplome bei der Reichsritterschaft üblich wurden, doch einige positive Anhaltspunkte zu geben, wollen wir aus Pfeffingers Vitriarius illustratus,[1] einem der gründlichsten Lehrbücher des deutschen Staatsrechtes, die nöthigen Beispiele geben. Die beigesetzten Zahlen beziehen sich auf das Jahr, in welchem die Standeserhöhung erfolgte.

Bassenheim, Blitersdorff, Metternich, Wambold und Greiffenclau 1664. Ritz, Galen, Rehlingen 1665. Pfetten 1668. Stain, Knöringen 1669. Frankenstein, Pöllnitz 1670. Gersdorff 1672. Voit von Rieneck, Ketteler 1675, Schlitz genannt Görtz, Landsee 1677. Wangen, Startzhausen, Miltitz 1678, Giech, Ingelheim 1680, Behaim v. Schwarzbach, Ow 1681, Völderndorf 1684, Imhof 1685, Adelmann v. Adelmannsfelden, Andlaw, Stadion 1686, Grote 1689, Stein zum Altenstein, Bettendorf 1698, Verschuer, Rieter von

[1] Thl. I, pag. 754 ff.

Kornburg, Ulm, Bothmer 1696, Schönborn, Boißel 1697, Schenk v. Stauffenberg 1698 u. s. w. An diese Angaben mögen sich einige Notizen aus Kneschkes Adelslexicon (Leipzig 1859 ff.) anschließen: Andrian 1692. Auffeß 1714. Bibra 1698. Beroldingen 1623 und 1691, Bernhausen 1665. Bodmann 1686, Buol 1794, Bubenhofen 1722, Crailsheim 1713, Enzberg 1671 u. s. w.

Aus den gegebenen Beispielen dürfte ersichtlich gewesen sein, daß ein ins 16. Jahrhundert reichender, durch Diplome nachweisbarer Freiherrnstand reichsritterschaftlicher Familien zu den größten Ausnahmen gehört. Es sind übrigens solche Ausnahmen in der That vorhanden. Von den Gumppenberg war bereits die Rede. Auch die Freiberg erhielten ein Diplom im Jahre 1568, die Boyneburg im Jahre 1554. Was die Familie von Freiberg betrifft, so erhielt dieselbe [1] ein Erneuerungsdiplom vom 21. März 1586 für Georg Ludwig von Freiberg zu Oepfingen, am 11. Juni 1586 die Erlaubniß sich das Wappen der ausgestorbenen Familie von Justingen beilegen zu dürfen, am 3. Oktober 1644 ein Diplom für die Linie Eisenberg Almendingen und am 27. September 1655 für die Stammväter der Linien Eisenberg-Raunau und Hürbel.

Ich habe absichtlich solche Einzelnheiten aufgeführt, selbst auf die Gefahr hin, daß die aus Druckwerken genommenen Angaben nicht ganz genau sein sollten, um zu zeigen, daß es zuweilen vorkam, daß in dem gleichen Geschlechte einzelne Zweige und Glieder sich mit Diplomen versehen ließen, während es die anderen vorerst noch unterließen.

Ein Umstand, welcher der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer zahlreicher werdenden Ertheilung von Diplomen gar sehr zu statten kam, lag aber darin, daß man in den Oesterreichischen Erblanden einen vom Reichsfreiherrnstande verschiedenen aber gleichfalls mit dem Freiherrntitel versehenen, landsäßigen Herrenstand anerkannte und durch Diplom ertheilte. Derselbe reicht hoch hinauf, bis ins 14. Jahrhundert, wie ein vom Könige Johann von Böhmen denen von Schönburg, den Vorfahren der nunmehrigen Grafen und Fürsten dieses Namens ertheilter Freiherrnbrief beweist. Seit dem 16. Jahrhunderte, wie es scheint unter dem Einflusse der am Hofe K. Karls V. u. K. Ferdinands I. in Wien ganz heimisch gewordenen hispanischen

---

[1] Nach Kneschke III, 338.

Anschauungen, wurden hohe Titel in den Erblanden vielfach verliehen. Hiebei ist indessen mancherlei zu bemerken. Erstlich war eine solche Verleihung, wenn sie wirklich auf Grundlage erworbener ständischer Gerechtsame erfolgte, also z. B. die Privilegien des Herrenstandes der Krone Böhmen thatsächlich gewährte, doch weitaus mehr als eine bloße Rangerhöhung. Fernerhin war bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl der in den Erblanden gesessenen alten Geschlechter die förmliche Erhebung in den Freiherrnstand, falls diese überhaupt und nicht nur eine sogenannte Renovation erfolgte, im Grunde genommen denn doch nur die rechtliche Anerkennung faktisch bestehender, nicht nur der kaiserlichen Gunst und Gnade, sondern vielmehr der wirklichen Machtstellung der betreffenden Familien verdankter Zustände. Faktisch sowohl als auch rechtlich hatte sich die Stellung des landsäßigen Herrenstandes beinahe allenthalben zum Wenigsten auf die Höhe der reichsritterschaftlichen Privilegien gehoben. Dagegen war freilich auch das nicht den Freiherrntitel führende Mitglied der Reichsritterschaft in manchen Dingen wieder unabhängiger, als der den Freiherrntitel führende adelige Landsaße, weil dieser nicht nur unter dem Kaiser, sondern auch unter dem Gebote seines Landesherren stand. Eine auch nur annähernd genügende Darstellung der beiderseitigen Gerechtsame kann hier nicht versucht werden, da sich in den einzelnen Ländern, die Verhältnisse vielfach umgestalteten. Gebrochen wurde bekanntlich die übermäßig zu nennende Gewalt der landsäßigen hohen Aristokratie der Erblande unter der Regierung Kaiser Ferdinands II.

Eine große Zahl der Freiherrndiplome läßt sich auf Hof-, Staats- und Kriegsdienste einzelner Glieder der betreffenden Familien zurückführen. Hiebei konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß auch an vielen landsäßigen, nicht in den kaiserlichen Erblanden gesessenen Familien, namentlich an Diplomaten und an vornehmen Juristen, die besagte Standeserhöhung vollzogen wurde, zuweilen ohne daß eine dingliche Unterlage für die Weiterführung und Behauptung des verliehenen Standes vorhanden war.

Die Stellung der übrigen, nicht baronisirten Glieder einer solchen Familie wurde hiedurch allerdings nicht direkt verändert, abgesehen davon, daß doch dem ganzen Hause ein gewisses Lüstre zu Theil oder vielleicht auch der richtige Standpunkt verrückt wurde. So kam es denn, daß adelige Familien, die ursprünglich nur aus

einem einzigen Stamme bestanden, sich später in verschiedene Linien theilen konnten, von denen die eine freiherrlich auch gräflich, die andere aber einfach von Adel war, eine Verschiedenheit, welche nicht sonderlich zur Erhaltung gut vetterlicher Gesinnungen beitragen konnte.

Noch ist zu bemerken, daß sich in den an das eigentliche Reichsgebiet angränzenden Habsburgischen Vorlanden die äußere Signatur der Landsäßigkeit deßhalb etwas verwischen mußte, weil ja das nämliche Regentenhaus die kaiserlichen und die landesherrlichen Rechte ausübte und die betreffenden Familien häufig auch reichsfreie Güter besaßen und, in dieser Eigenschaft zur freien Reichsritterschaft zählten. Auch war durch den 43. Artikel der Wahlkapitulation des Kaisers Joseph I. bestimmt, daß die von den Erzherzogen von Oesterreich in dieser Eigenschaft ertheilten Freiherrnbriefe im ganzen Reiche Geltung haben sollten. [1]

Die Ritterschaft im Breisgau z. B. hielt demgemäß mit der Reichsritterschaft immer gleichen Schritt und Tritt, abgesehen von dem eben berührten Umstande, daß viele Glieder derselben auch im schwäbischen Ritterkreise und im Elsaße begütert waren.

Waren nun einige Glieder einer bekannten Familie mit Diplomen versehen, so unterschied man im gewöhnlichem Leben nicht mehr haarscharf nach dem Diplome, dessen Inhalt ja ohnedieß nur den Besitzern, Heroldsämtern, Domkapiteln, Registratoren der Landtafeln u. s. w. bekannt war. Es wurde vielmehr jetzt üblich, dem Titel Freiherr oder Baron eine große Ausdehnung zu geben und denselben im Umgange nicht zu verweigern, wenn nur feststand, daß die betreffenden Personen zu reichsritterschaftlichen oder sonst hervorragenden Familien gehörten.

Ganz anders verhielt es sich freilich in jenen Ländern, in denen sich die fürstliche Gewalt schon frühzeitig zur vollständigen Landesherrlichkeit consolidirte. Hier gab und gibt es unter der alten Ritterschaft nur wenige Freiherrn. Eine Ausnahme wurde durch den s. g. Vicariatsadel in Sachsen und in der Kurpfalz gemacht, von dem sofort die Rede sein soll. Zuerst aber verlohnt es sich noch einen Blick auf Bayern zu werfen, woselbst schon frühzeitig eine ziemliche Anzahl von ritterbürtigen, zum Theile dem neuen Adel angehörigen

[1] Pfeffinger Vitr. illustr. III, 255.

Familien die Freiherrnwürde erhielt. Namentlich kam dieser Umstand zur Sprache, als in Folge der bekannten politischen Ereignisse das Land durch Oesterreich besetzt worden war (1704—1715). Die Schlacht von Höchstadt hatte entschieden. Im Jahre 1709 am 24. Mai ließ Kaiser Joseph I. an den Oesterreichischen Administrator in Bayern schreiben, [1] man habe ermittelt, daß verschiedene bayerische Landstände sich gräfliche, freiherrliche und ritterliche Prädikate anmaßten, von denen man in der Reichshofkanzlei keine andere Nachricht habe, als daß die vorige Landesherrschaft dieselben für sich conferirt haben solle. Es wurde nun eine genaue Specification verlangt. Graf Schönborn schrieb indessen am 1. Juni 1709 aus Wien an den besagten Administrator und gab demselben zu verstehen, daß man es keineswegs beabsichtige auf diejenigen, welche bayerische Prädicate erlangt hatten, einen Druck auszuüben. Wollten sich dieselben zur Erneuerung respective Bestätigung ihrer Diplome nach Wien wenden, so würden sie dort gutes Gehör finden und auch bei Kurmainz hinsichtlich der Taxe sehr leidlich auskommen. Aus dem Antwortschreiben des Administrators, Grafen von Löwenstein, entnehmen wir, daß die Taxe in Bayern nur 300 Gulden betragen hatte. Ob in allen oder nur in einzelnen Fällen, ist nicht deutlich ersichtlich.

Wir können hier nicht auf weitere Einzelnheiten eingehen, wollen aber doch der Abhandlung des Freiherrn von Leoprechting eine Specification der in Bayern gefreiten Familien entnehmen. Die bayerische Landesherrschaft hatte zu Baronen erhoben, Glieder aus den Familien: v. Hornigh 1690, Vieregg 1693, Bessel 1688, Edlmar 1697 (der Vater war erst 1684 geadelt worden), Keck 1696 (geadelt und gefreit zugleich), Jurnitz 1690, (der Vater 1678 geadelt), Schönprunn um 1690, Schrenk v. Notzing 1694, v. Leoprechting 1694, Schütz von Schützenhausen, 1696, de Heidon 1677, v. Thor 1684, v. Gleissenthal 1698, Auer von Winkel 1683, Widtman von Bruckberg 1688, 1688, v. Pelkhofen 1688, Schuß v. Peilstein 1694, Zehntner von Moßdorff 1692, Wagner v. Vilßham 1670,

---

[1] Dieses und das Folgende aus einer in den Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern 1862 befindliche Abhandlung des Freiherrn Karl von Leoprechting. Dieser gründliche Kenner der bayerischen Adelsverhältnisse ist leider in seinen besten Jahren gestorben.

Hörwarth 1690, v. Großschedel 1691, v. Berchem 1683, Mayer 1692.

Ferner waren in Bayern in den Jahren 1654—1680 durch kaiserliche Ernennung in den Freiherrnstand erhoben worden, die Lösch, Puechleitner, Taufkirchen, Tanner, Pfettner, Ritz, Knöring, Eisenreich, Geeböckh, Herwarth v. Hohenberg, Rehlingen, Lampfritzham, Startzhausen, sowie durch bayerische Ernennung die Seiboltsdorf, Hegnenberg und Sandicell. Dem Adam Caspar von Freiberg habe man am 23. September 1675, weil seine Voreltern schon „so zu sagen" den Herrenstand geführt und dem Hause Bayern viele gute Dienste geleistet hätten, den Freiherrnstand zu führen landesherrlich zugelassen.

In die Regierungszeit des Kurfürsten Maximilian Emanuel (1680—1703) fallen ebenfalls wieder viele Ernennungen und zwar von kaiserlicher Seite: Widerspach, Etzdorf, Altershamb, Altmannshausen, Dachsperg, Königsacker, Rosenfels, Lidl v. Barbula, Leidl, Cammerlohr, Schwanenfeld, Keck v. Maurstetten, Imbsland, Rosenbusch, Gernel, Sigertshoven, Werndle, Edlweck; durch Bayern aber: außer den bereits schon angeführten Familien, die Nothafft von Weißenstein, Götzengrien, Perfall, Zint, Richel, Schmid, Mamming, Ruestorff, Scharfseedt, Schottenstein, Ecker, Füll, Duering, Riederer, Beccaria, Thrauner, Zechetner, Günnßheimb, Pempler, Wämpl, Müllau, Ligsalz, Stinglheimb, Goder, Ockfort und Burgau.[1]

Man sieht aus dieser ziemlich langen Liste, daß viele keineswegs zur alten Ritterschaft des Landes gehörige Familien Freiherrnbriefe erhalten hatten. Um nun nicht äußerlich hinter denselben zurückzustehen und wohl auch, um sich von Seiten der kurfürstlichen Behörden eine etwas rücksichtsvollere Behandlung zu verschaffen, folgten dann auch solche alte Familien nach, die sich ihres Geburtsstandes füglich hätten sollen genügen lassen. — Mußte in der Reichskanzlei die volle Taxe bezahlt werden, so war das eine starke Ausgabe, die mit den erlangten Vortheilen kaum in rechten Einklang zu bringen war, denn sie betrug im Jahre 1784, beim simpeln Adelstande cum denominatione „von" und einem gekrönten Helme,

[1] Man darf indessen, durch die zum Theile nicht sonderlich aristokratisch lautenden Namen, sich nicht dazu verleiten lassen, nur neuen Adel unter den genannten Familien zu vermuthen. Es sind vielmehr im Gegentheile gute altbayrische ritterbürtige Landsaßen darunter.

386 Gulden 30 kr.; beim Ritterstande cum denominatione „Edler von", 724 Gulden 30 kr.; beim Freiherrnstande 3015 Gulden 30 kr., und beim Grafenstande 5952 Gulden 30 kr. War der Suchende noch dazu ein Ausländer, so mußte er überdieß pro Jure Incolatus 200, 600, 800, oder 1600 Gulden erlegen, je nach der Rangklasse. [1]

Viele ritterschaftliche Familien, deren Freiherrnstand deßhalb niemals beanstandet worden ist, ließen sich daher keine Freiherrndiplome ausfertigen, wie bereits Pütter in seinem 1795 erschienenen Werke vom Unterschiede der Stände bemerkt hat. [2] Er sagt: Unzählige Adelige haben nun durch kaiserliche Standeserhöhungen sich zu Freiherrn erklären lassen, ja ein großer Theil des alten Adels hat es, ohne Standeserhöhungen beinahe zur Gewohnheit gemacht, sich Freiherrn oder Barone nennen zu lassen. Aber weder das eine noch das andere hat deßwegen eine Scheidewand zwischen dem ursprünglichen Herrenstande, als dem hohen Adel und den jetzt sogenannten Freiherren oder Baronen heben können. [3]

Zum Theile mochten jenen Familien, die sich keine Freiherrnbriefe erwarben, die nöthigen Verbindungen am kaiserlichen Hofe fehlen. Zum Theil mögen auch die Kosten abgehalten haben. Uebrigens trat bei wirklichen und wesentlichen Verdiensten der Impetranten wohl in der Regel Taxfreiheit ein. Von der theueren und nutzloseren Erwerbung von Diplomen mochte auch fernerhin abhalten, daß dieselben mehrfach dem jüngsten Adel verliehen wurden, also solchen Personen denen das damals überaus wichtige Erforderniß

---

[1] Nach Klüber Dissert. de Nobilitate codicillari 81, aus Schlötzgers Staatsanzeigen Heft 24. Seite 482.

[2] auf Seite 116.

[3] Vergl. auch Göhrum Ebenbürtigkeit II, 119, wo ebenfalls auf diese Stelle Bezug genommen ist. Walter Rechtsgeschichte II, 101 sagt: „Allmählig haben viele Reichsritter, die nicht Freiherren im alten Sinne waren, diesen Titel vom Kaiser erhalten oder sich eigenmächtig beigelegt." Man kann diesem Satze völlig beipflichten, wenn man nicht vergißt, daß es sich weniger um einen Akt eigenmächtiger Usurpation handelt, als vielmehr um die nicht scharf genug unterscheidende öffentliche Meinung, denn diese war es zunächst, welche die Mitglieder der Reichsritterschaft kurzweg als Barone auffaßte. Der Ausdruck Reichsritter ist nicht richtig gewählt, denn er bezeichnet eine bestimmte Rangstufe. Auch landsäßigen Familien wurde ein erblicher Ritterstand von ihren Landsherrn zuweilen verliehen. So namentlich in Oesterreich und Bayern.

der Stiftsfähigkeit abging. Auch solche Leute erhob man zu Freiherren, deren kürzlich erst nobilitirte Eltern sich in den neuen Stand gar nicht recht finden konnten, wie an dem Beispiele des David Kresser aus Nürnberg (nicht zu verwechseln mit den Kreß von Kressenstein) ersichtlich ist. Derselbe war ein reicher Kaufmann und ließ sich um das Jahr 1618 adeln, nachdem er Burgfarnbach um 30000 Gulden erkauft hatte. Der lächerliche Stolz, den er nun entwickelte, brachte ihn aber mit seiner Vaterstadt Nürnberg in ärgerliche Conflikte, die zu seiner und des Adels nicht geringer Demüthigung endigten. Die Sache ist in Kurzem folgende. Kresser war zu einem Gelage zu den Deutschherrn nach Nürnberg eingeladen worden, betrank sich in Anwesenheit verschiedener Rathsherrn gar sehr und schimpfte in diesem Zustande auf das Ehrenrührigste auf die Stadt, deren Bürgerrecht er erst kürzlich aufgegeben hatte. Der Rath ließ ihn aber festnehmen und verhängte die ungeheure Geldstrafe von 20000 Gulden über ihn. [1]

Sein Sohn wurde am 29. April 1662 mit dem Beinamen von und zu Burgfarnbach und dem Prädicate Wohlgeboren in den Freiherrnstand erhoben. [2]

Minder in Ansehen als die vom Kaiser creirten Freiherren standen die während eines Reichsvicariats von Kurpfalz und Kursachsen mit Baronentiteln versehenen Edelleute, oder die s. g. Vicariatsbarone. Daß den Reichsvicaren dieses Recht zustand, unterliegt keinem Zweifel, allein wie schon von einzelnen Kaisern die Standeserhöhungen allzu reichlich ausgeübt wurden, so mögen auch die Reichsvicare nicht immer Maß und Ziel gehalten haben. Man bediente sich des betreffenden Rechtes, um es nicht durch Nichtgebrauch fraglich erscheinen zu lassen. Bezeichnend für die damalige Auffassung sind die dem Kaiser Ferdinand III. vom Kurfürstencollegium gemachten Vorstellungen, d. d. Regensburg 19. Jan. 1637. [3] Man wolle zwar kaiserlicher Majestät nicht Maß und Ziel setzen, bemerke aber doch, daß allerlei Inconvenienzen eintreten müßten. Es werde hiedurch der alte Uradel merklich vilescirt, indem fast ein jeder,

---

[1] Ausführlich erzählt in v. Soden Kriegs- und Sittengeschichte Nürnbergs I, 481.

[2] Vitriar. illust. I, 770.

[3] Bei Lundorp Acta publica IV, 624 und im Auszuge bei Vitr. Illustr. III, 253.

der nun in den Fürsten= Grafen= und Herrenstand versetzt werde, die Prärogativen haben und erzwingen wolle. Auch diene es nur zur Herabsetzung der höheren Stände, wenn man Personen in dieselben erhebe, die am Ende doch nicht die Mittel hätten, sich nachhaltig zu bewähren ꝛc., dahero wohl zu besorgen es möchten mit der Zeit die Fürsten den Grafen, die Grafen den Edelleuten, dieselben aber dem gemeinen Pöbel gleichgeachtet und gehalten werden" —.

Aehnliche Klagen enthalten die, am angegebenen Orte, ebenfalls im Auszuge gegebenen Gravamina politica Statuum Imperii Protestantium von 1648. Hier ist auch die Rede von Verleihung ansehnlicher und über Standesgebühr, mit Helm und Zierrathen, erfüllter Wappen. Uebrigens wurde schon unter der Regierung von K. Karl V. über die allzu häufigen Standeserhöhungen geklagt, [1] und auch noch die Wahlcapitulation des Kaisers Franz II., vom Jahre 1792, als bereits durch die französische Revolution so zu sagen die Axt an die Wurzeln des ganzen europäisch=mittelalterlichen Standeswesens gelegt war, enthielt im Artikel XXII §. 1. 2. u. 3. [2] Zusicherungen hinsichtlich der Einhaltung bestimmter, leitender Grundsätze bei Standeserhöhungen und zwar im Sinne der reichsständischen Monitorien.

Obgleich nun, wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, eine beträchtliche Anzahl von reichsritterschaftlichen Familien keine Freiherrndiplome besaß, so wurde es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in den reichsfürstlichen Kanzleien Praxis, bei notorisch feststehender Mitgliedschaft in einem oder mehreren reichsritterschaftlichen Cantonen, die besagten Titel nicht zu verweigern. Die Sache machte sich weit einfacher, als man glaubt. Ursprünglich wurde, wie wir bereits bemerkt haben, der Titel Herr nur den Hochfreien gegeben, dann aber auch allen Rittern, den Doktoren, höheren Beamten, Magistratspersonen. Im Laufe der Zeiten war es aber allgemein üblich geworden, auch den niedern Adel so zu nennen und schon im 17. Jahrhunderte war es Regel, daß sich die Mitglieder der Reichsritterschaft unter einander in einer Weise schriftlich betitelten, die auf das Compositum Freiherr hinleiten mußte, ohne daß von einer eigentlichen Usurpation des höheren Titels die Rede

---

[1] Walter Rechtsgeschichte II, 99.

[2] Bei Oertel Seite 546.

sein kann. Es war dieser Uebergang um so weniger auffallend, als es auch vorkam, daß man in der That zum Dynastenstande gehörige Personen nur als „Frye“ bezeichnete, während man umgekehrt die Erhebung in den Titularfreiherrnstand durch die Wendung „jemanden herren, sich herren lassen“ ausdrückte. Genau genommen war es nun freilich ein Unterschied, ob man an Jemanden schrieb „An den Freien des heiligen Reichs Herren N. von N. (auch wohl den reichsfreien Herrn N. v. N., oder den des h. Reichs freien Herrn N. v. N.) oder an den Reichsfreiherrn N. v. N. In ganz ähnlicher Weise unterschied man, wie uns von Fichard belehrt, in Frankfurt a. M. zwischen dem Rathsherren N. N. (Patrizier) und dem Herrn N. N. des Rathes zu Frankfurt. Noch kam dazu, daß man obige ungemein schwerfällige Bezeichnung, die wir in allen handschriftlichen Titulaturbüchern [1] des 17. und 18. Jahrhunderts finden, in der lateinischen Sprache, die für eine Masse von Ausfertigungen die Geschäftssprache blieb, kurzweg durch Liber Baro (L. B.) zu geben pflegte. Man unterschied demgemäß in den im ganzen vorigen Jahrhunderte in der Regel in lateinischer Sprache ausgefertigten Taufzeugnissen und ähnlichen Urkunden nicht zwischen dem Reichsfreiherrn und dem des Reiches freien Herren. Gegen die letzte Bezeichnung war gewiß, weder rechtlich noch faktisch etwas einzuwenden, denn die Personen, auf welche dieselbe Anwendung fand, sich derselben bedienten und von andern auch beanspruchten, wurden erstlich unbedingt von Jedermann mit dem Prädicate Herr schriftlich angesprochen und waren zweitens nicht um ein Jota weniger reichsfrei, als ihre mit Baronatsdiplomen versehenen Standsgenossen, deren staatsrechtliche Stellung innerhalb und außerhalb der Corporation durch den erhaltenen Freiherrnbrief in keiner Weise verändert worden war.

Zur Zeit der Auflösung des deutschen Reiches wurde in offiziellen Handbüchern, in ritterschaftlichen Matrikeln, Gremianten-verzeichnissen und selbst in Urkunden jeglicher Art, alle Mitglieder der Reichsritterschaft Freiherrn oder Reichsfreiherrn genannt. Nach

---

[1] Man legte auf den fürstlichen, städtischen und sonstigen Canzleien sogenannte Titulaturbücher an, in welchen man diejenigen Personen, mit denen man von Amtswegen brieflich zu verkehren hatte, nach Stand und Würden verzeichnete. Hiedurch sollte verhütet werden, daß sich Jemand an seinen titularen Rechten beeinträchtigt oder gekränkt fühle.

der Auflösung des Reiches fand diese Betitelung keine Beanstandung. Es wäre auch nicht billig gewesen, einen in offenkundigster Weise zur Zeit des Reiches, ohne Widerspruch geführten und in rechtmäßiger Weise auf ein Reichsinstitut bezogenen Titel nach andern Grundsätzen zu behandeln, als nach den zur Zeit des Reiches giltigen, zumal da man von Seiten der zur Zeit des Reiches hiezu nicht befugten Regierungen kein Bedenken hegte, selbst den Freiherrntitel durch Diplome zu ertheilen. Alle diese in dem obstehenden Excurse weitläufig besprochenen Verhältnisse erscheinen zwar der Gegenwart als völlig geringfügig. Ich konnte sie aber doch nicht übergehen, weil man, aus Unkenntniß der hiebei in Betracht kommenden Anschauungen, gar zu leicht geneigt ist, die Reichsritterschaft eitler Selbstüberhebung zu bezüchtigen.

II. Ueber die Stellung der Reichsritterschaft zum reichsstädtischen Patriziate.

Obgleich die staatsrechtliche Stellung der Mitglieder der freien Reichtsritterschaft und der adeligen Patriziate eine große Aehnlichkeit hatte, insoferne nämlich beide Theile zum unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden und keinem Landesfürsten unterworfenen niedern Adel zählten, so war doch zur Zeit als sowohl die Reichsritterschaft als die Patriziate aufgelöst wurden, ein besonders inniger Verkehr zwischen diesen beiden Gruppen nicht vorhanden. Es machte sich im Gegentheil vielfach eine gewisse Spannung bemerklich, deren hauptsächlichste Ursachen und Folgen wir hier näher zu betrachten haben. Wir haben hiebei nicht das Patriziat im weiteren Sinne, [1] nicht die ganze städtische Erbarkeit im Auge, sondern nur jene wenigen Städte, in denen, zur Zeit der Auflösung des deutschen Reiches, ein wirklicher, das heißt mit politischen Rechten

---

[1] Schon Riccius sagt voce Patritii in seinem Repertorium zu Pfeffingers Vitriarius Illustratus, — »distinguuntur in vulgariter tales et legaliter tales. Hi nobilibus in omnibus atque per omnia aequiparantur, et tales sunt, qui Norimbergae, Augustae, Ulmae et Francoforti ad Moenum vivunt«.

ausgerüsteter und in Folge hievon auch ganz allgemein als solcher anerkannter Stadtadel saß. Dieses war insbesondere in Augsburg, Frankfurt a. M., Nürnberg und Ulm der Fall. Seit dem 16. Jahrhundert, als dem Zeitpunkte in welchem man auf Seite des Landadels das Herkommen der Patrizier anzuzweifeln ganz besonders geneigt wurde, hatten sich die betreffenden Geschlechter der Städte von Kaiser und Reich die förmliche Anerkennung ihres alten Herkommens und Standes erwirkt. Dieselbe verfolgte in der Regel in der Form einer Confirmation des thatsächlich schon anerkannten ritterbürtigen Stands, oder auch als Verleihung von Adelsrechten. In Ulm z. B. geschah das erstere, durch eine von Kaiser Karl V. zu Diedenhofen, am 29. Oktober 1552, den sämmtlichen damaligen Patrizierfamilien ertheilte Urkunde. [1] Nichts bezeichnet schärfer die in jener Zeit im Patriziate selbst verbreiteten Ansichten hinsichtlich der Stellung des Stadtadels zum Landadel, als die Eingabe, welche Bürgermeister Sebastian Besserer im Namen der sämmtlichen Ulmer Geschlechter an Kaiser Karl V. gerichtet hat, [2] und deren Ergebniß die eben angeführte kaiserliche Urkunde gewesen ist.

Besserer, oder wer immer der Verfasser der Bittschrift gewesen ist, geht davon aus, daß die Ulmer Patrizier aus alten Momenten, Familienbegräbnissen, brieflichen Urkunden, Besiegelungen [3] und Gemälden, es gar wohl nachweisen könnten, es sei früher zwischen den Turnierhelmen und den geschlossenen Helmen kein Unterschied

---

[1] Abgedruckt bei Praun, Ausführl. Beschreibung der Herrlichkeit der alten und ehrbaren Geschlechter der vornehmsten freien Reichsstädte, Kempten 1667. 4°. pag. 185. Vergl. Moser Reichsstädt. Handbuch II, 816. Knippschildt de juribus civit. imperial. lib. III. cap. 54. und Pfeffinger Vitr. illustr. IV, 275. Die betreffenden Familien sind die: Löw, Ehinger, Besserer, Roth, Kraft, Neidhard, Strölin, Lieber, Rehm, Ungelter, Günzburger, Stammler, Schad, Schermar Geßler, Reihing und Baldinger.

[2] Nach einer Abschrift in meinem Besitze. Es ist diese Eingabe auch in mehreren spätern handschriftlichen Chroniken der Stadt Ulm zu finden. Ich entsinne mich sie in einer solchen Chronik, die den Schriftzügen nach, in das Ende des 17. Jahrhunderts gehört, und sich im Besitze meines Freundes Frhrn. Max v. Roggenbach befindet, schon im Jahre 1844 gelesen zu haben. Daselbst stand: „dieses Supplicat soll Herr Sebastian Besserer Burgermeister, gestellt haben".

[3] Die Ulmer Geschlechter siegelten seit dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts. Wesentlich ältere Siegel des niedern Landadels kennt man ebenfalls nicht.

gemacht worden, ein Satz den man, mit den nöthigen Einschränkungen, als richtig gelten lassen darf. Nun sei es aber fernerhin sicher, daß die Vorfahren der Bittsteller Schild und Helm seit unvordenklichen Zeiten führten. Sie hätten denselben von römischen Kaisern und Königen, durch ritterliche, adelige Thaten sich erworben, aber wegen der Länge der Zeit besitze man keinerlei briefliche Urkunden über diese Erlangung.

Man sieht aus dieser Einleitung des Gesuches, daß die Idee: aller Adel stamme vom Kaiser her, so allgemein geworden war, daß man sich die erste Erwerbung adeliger Rechte gar nicht anders denken konnte, als in der Form einer kaiserlichen Verleihung, obgleich es wohl als ganz sicher angenommen werden darf, daß eine solche, sowohl beim alten Patriziate als beim Landadel, nur in seltenen Ausnahmsfällen vorgekommen sein wird. Das Richtige an der Sache ist, daß das Ulmer Patriziat in Wahrheit behaupten konnte, es besitze über den Ursprung seiner Wappenfähigkeit ebensowenig eine Nachweisung als die Ritterschaft auf dem Lande über den Beginn der ihrigen. Vergleiche man aber die alten Epitaphien der Geschlechter mit jenen des Landadels, so werde man in Hinsicht auf Helm und Schild ebenfalls keinen Unterschied finden. Jene Sitte, vermöge deren nur der hohe Adel, und von der Ritterschaft nur die Turniergenossen offene Helme führen sollen, sei eben eine Neuerung. Daß dieser Satz ganz richtig ist, erhellt aus dem Umstande, daß Siegel des höchsten Adels, mit geschlossenen Helmen, noch im 15. Jahrhunderte gar nicht zu den großen Seltenheiten gehören.

Behauptet nun aber die Eingabe der Patrizier, in ihrem weiteren Verlaufe, es sei wissentlich und offenbar, daß ihre Vorältern, obgleich sie in des Kaisers Stadt Ulm gewohnt, doch stets von den gemeinen Bürgern gesondert, in einigen Zünften nie gewesen, sondern für adelige Geschlechter gehalten und von Kauf- und Handwerksleuten wegen ihres Herkommens geehrt worden seien, so war auch diese Behauptung nicht völlig aus der Luft gegriffen und keineswegs, wofür sich Jäger in seinem bekannten Buche erklärt hat, rein erlogen. [1]

Daß in Ulm, wie anderwärts, die Patrizier in ihrer Totalität einen Gegensatz zu den Zunftgenossen bildeten, bedarf nicht des

---

[1] Ulm im Mittelalter S. 254.

Beweises. Schwieriger dagegen möchte es sein, dafür den Beweis beizubringen, daß sie gar nicht in den Zünften gewesen seien, [1] und auch an eine förmliche Absonderung der Geschlechter vom übrigen Bürgerthum dachte man nicht, und zwar in der Blüthezeit der Stadt gewiß am allerwenigsten. In dieser Richtung mögen Jägers Vorwürfe begründet sein. Dagegen ist es allerdings richtig, was die Bittschrift behauptet, nämlich daß die Geschlechter wegen ihres Herkommens bei der gesammten Bürgerschaft in Achtung standen. Nicht minder ist es richtig, daß dieselben, seit länger als sich Menschengedenken erstreckt, Schlösser, Marktflecken, Dörfer und Güter, mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit, als Eigenthum und als Lehen, ganz wie die Ritterschaft besessen haben, und auch das kann nicht in Abrede gezogen werden, daß das damalige Patriziat nicht mehr vom Handel und Gewerbe, sondern vom Grundbesitze zehrte. [2]

Wenn Besserer fernerhin zur Geltung bringt, daß die Geschlechter Leib und Leben in ritterlichen Feldzügen, bei deutschen und fremden Nationen, dem Reiche zur Wohlfahrt, oftmals gewagt hätten, so ist auch diese Bemerkung ganz richtig und nicht minder trifft derselbe den rechten Punkt, wenn er die schroffen Abgrenzungen zwischen der Ritterschaft und dem Patriziate mit den Turniergenossenschaften in Verbindung bringt. „Als aber die ritterlichen Turniere angefangen, da seynd unsere Vorältern darumb ausgeschlossen worden, daß sie ihre Wohnung in Städten gehabt; aber nichts destoweniger haben die von Adel, so außerhalb der Stadt sitzen, zu unsern Söhnen und Töchtern zum oftenmal geheuratet". Wenn nun, fährt wenn auch nicht ganz den Worten, so doch dem Sinne nach, die an den Kaiser gerichtete Bittschrift fort, wir vom Adel ausgeschlossen worden sind, obgleich wir ebenfalls und zwar bessere Schlösser und Güter besitzen als die Ritterschaft, nur deßhalb weil wir unsre Nahrung in Städten suchen, so liegt darinn eine Unbilligkeit, weil unser Aufenthalt in den Städten dem Reiche zum Besten gereicht.

Diese Wendung, der man allerdings vom demokratischen Stand-

---

[1] Jäger a. a. O. behauptet, die Patrizier hätten sich vor den Augen der Welt von dem Verdachte reinigen wollen, „als hätten sie sich mit dem Schmuze zünftischer Gemeinheit befleckt", allein eine derartige, das Zunftbürgerthum beleidigende Selbstüberhebung kann ich in der besagten Eingabe nicht finden.

[2] „welcher schlösser, märkt, dörffer und güther wir uns mehrentheils behelfen und uns unadelicher nahrung enthalten".

punkte aus, allerlei entgegenhalten könnte, war auf K. Karls bekannte Tendenzen gemünzt. Es war die Zeit in welcher, wie die Zimmerische Chronik sagt, der Haas [1] die Zunftmeister auffraß, die Zeit der Reaction und der Beseitigung demokratischer Institutionen.

Sagten nun die Patrizier, daß ihre Betheiligung beim Stadtregimente für das ganze Gemeinwesen eine wahre Wohlthat sei, weil sonst die städtischen Angelegenheiten in Unordnung gerathen würden, so drückten sie allerdings die Ansichten des Kaisers und seiner Räthe aus, während es zum Mindesten ungemein fraglich bleibt, ob das Gedeihen und die Blüthe der betreffenden Städte an die Erhaltung aristokratischer Regierungsformen gebunden waren.

Mochten nun aber auch die politischen Verdienste der Patrizier nur in ihren und des Kaisers Augen, nicht aber in denen ihrer Mitbürger, hellleuchtend hervortreten, so war es doch an und für sich gewiß richtig, daß die active Betheiligung am Regimente einer bedeutenden Reichsstadt auch nach Außen hin ein Anrecht auf eine dem gewöhnlichen Landjunker wenigstens nicht nachstehende Stellung gewähren mußte. „Aber wie mehr wir und unsere Voreltern den gemeinen Nutzen unter Augen gehabt, je weniger wir von Jahren zu Jahren von andern von Adel gehalten worden". Werde nun, läßt sich Besserer vernehmen, den Patriziern nicht durch eine kaiserliche Verfügung ihr angeborener Stand, der nicht geringer sei als derjenige des Landadels, hinreichend bestätigt, so bleibe ihnen nichts anderes übrig, als sich aus den Städten auf ihre Landgüter zu begeben, unter gänzlichem Verzichte auf die Magistratur, welche dann in die Hand von Handwerksgenossen kommen müsse.

So kam es denn, daß Kaiser Karl V. dem Ulmer Patriziate, wie bereits oben erwähnt wurde, einen Confirmationsbrief ertheilte, vermöge dessen alle jene Einwendungen, welche der Landadel etwa vorbringen konnte, auf dem Pergamente beseitigt wurden.

Gleichwohl diente auch diese Urkunde nicht zur Herstellung näherer und freundlicherer Beziehungen zwischen den beiden Gruppen.

---

[1] Heinrich Haas, ein kaiserlicher Rath, erhielt den Auftrag, in verschiedenen Städten die Regimentsform zu Gunsten der Aristokraten umzugestalten; die von ihm eingesetzten Räthe nannte man spottweise die Hasenräthe, das Hasenregiment.

Anderwärts ließen sich die einzelnen Familien, jede besonders eine Confirmation oder einen Adelsbrief ertheilen. [1]

Auch Freiherrendiplome wurden von Patriziern erworben. Mehrere ihrem Herkommen nach ganz entschieden zum Stadtadel zählende Familien haben schon im 17. Jahrhundert, oder ganz zu Anfange des 18. Jahrhunderts kaiserliche Freiherrnbriefe erhalten, also zu einer Zeit, in welcher weitaus die Mehrzahl der reichsritterschaftlichen Familien eine solche urkundliche Auszeichnung noch nicht erlangt hatten. Hier nur einige Beispiele, die sich aber sehr leicht vermehren ließen. Das Freiherrndiplom der Langenmantel von Tranin ist von 1635, der Imhof von 1685, der Welser von 1704, der Löffelholz von 1708. [2]

Was die alten mit dem Landadel so vielfach verschwägerten und zum Theile ganz notorisch vom gleichen Stamme mit ritterbürtigen Familien hergeleiteten Geschlechter betrifft, so konnte deren Adel nicht wohl beanstandet werden. Ich habe schon anderwärts darauf hingewiesen, daß man im 16. Jahrhunderte das ritterbürtige Herkommen der alten Patrizierfamilien nicht zu bezweifeln pflegte. Götz von Berlichingen, wahrlich kein Freund der Städter, sagt in seiner Autobiographie von den Waldstromern zu Nürnberg, die seien von Adel und das von Kaiser Karl V. den Ulmer Geschlechtern verliehene Privilegium, von dem oben die Rede war, gedenkt nicht etwa die betreffenden Familien zu nobilitiren, sondern dieselben bei altem Herkommen, Stand und Wesen zu erhalten und will demgemäß all' und jeden Mangel beseitigen, „als ob deren, durch nit brauchen *(non usus)* solches Adels und Standes, als fürnehmlich, daß sie und ihre Nachkommen in unser vnd des h. Reichs Stadt Ulm wohnen und wohnen werden, und bürgerliche Beschwerden tragen, an gemeldten Geschlechtern erfunden wur-

[1] Was aber auch in Ulm durch die obige kaiserliche Pancharta nicht ausgeschlossen ist, indem sich mehrere Familien schon vor dem Jahre 1552 von Kaiser und Reich ihren Adel hatten bestätigen lassen. So besaßen z. B. die zum Ulmer Patriziate zählenden Brüder Hieronymus und Augustin Roth v. Schreckenstein eine in Orig. in meinem Besitze befindliche Bestätigung ihres Adels d. d. Regensburg 1546. März 10. durch Kaiser Karl V. Auch die Roth von und zu Reuti, bei Ulm, erhielten eine solche Confirmation durch K. Ferdinand I.

[2] Paul v. Stetten Gesch. der Augsb. Geschlechter pag. 66 und 97. Biedermann pag. 10 der Vorrede zur Genealogie des Nürnberger Patriziats.

den, oder sie von Jemand minder denn rechte Edelleuth von ihren vier Ahnen geboren[1] geacht, geehrt und gehalten wurden". Auch hatte Kaiser Sigismund den Mainzer Patriziern Humbracht und zum Jungen schon im Jahre 1430 eine Urkunde ausgestellt, daß der adelige Stand durch das Mainzer Bürgerrecht keineswegs verloren gehe.[2]

Es war gewiß eine der wunderlichsten Auffassungen, als ob man seinen Geburtsstand dadurch vermindere, oder gar verwirken könne, wenn man seiner Vaterstadt gegenüber, durch Tragung öffentlicher Lasten, seine Bürgerpflicht erfüllte. Der Grund derselben scheint darin zu liegen, daß die Edelleute das Patriziat deßhalb für herabgewürdigt hielten, weil der städtische Magistrat auch aus Zunftgenossen bestand, seit sich die Zünfte eine ihrer wirklichen Macht und Bedeutung entsprechende Stellung beinahe allenthalben erworben hatten. So wurde von beiden Seiten, von der stifts- hof- und turnierfähigen Ritterschaft und von den adeligen Junkern und den Städten, trotz aller dem Stadtadel ertheilten kaiserlichen Briefe, eine gewiße gegenseitige spröde Zurückhaltung ausgeübt. Scheint es doch in der Natur des deutschen Adels zu liegen, sich zu zerspalten und zu zerklüften, wo vor Allem Einigkeit Noth thun würde! Man muß billig sein und anerkennen, daß es an Ursachen zu allerlei Reibungen nicht vollständig fehlte, obgleich es sich nicht verkennen läßt, daß ein bis an die Grenzen der Ungebühr gesteigertes Standesbewußtsein auch hiebei eine Rolle spielen sollte. Eine Ursache war insbesondere durch die Präcedenzstreitigkeiten zwischen der Reichsritterschaft und den Reichsstädten dargeboten, denn wenn die Körperschaften haderten, so erstreckte sich das auch auf die Glieder. Die Frage nach dem Fortritte kam schon 1619 zur Sprache, auf dem Unionstage zu Nürnberg, desgleichen 1634, auf dem zu Frankfurt a. M. abgehaltenen Conföderationsconvente der oberen vier Kreise. Das jus suffragii et sessionis, mit und neben den Grafen und Herren, oder wie man sich auch ausdrückte, zwischen

---

[1] Die Probe mit 16 Ahnen war zu Anfang und auch zu Ende des 16. Jahrhunderts gar nicht üblich. Man begnügte sich mit der Nachweisung von 4 oder höchstens von 8 Ahnen.

[2] Klüber Dissert. de Nobilit. codicill. 47, nach Senkenberg Select. jur. et histor. I, 264. Ob ächt?

den fürstlichen und reichsstädtischen Collegien,[1] das war damals der sehnlichste Wunsch jenes Theiles der Reichsritterschaft, der sich bei jenem, im Grunde genommen doch gegen Kaiser und Reich gerichteten Convente eifrig betheiligte. Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar und der schwedische Reichskanzler Oxenstierna begünstigten das Unternehmen des Adels, der, freilich nach der uns vorliegenden reichsstädtischen Aufzeichnung zu schließen, „gleichsam mit Gewalt durchzudringen gedachte".

Im Jahre 1644 trat Dr. Philipp Knippschildt[2] unter dem fingirten Namen Hyppolithus von Treyßbach, als Verfechter der reichsritterschaftlichen Desiderien auf, was einen kleinen Federkrieg mit diesem leidlich gewandten Publicisten veranlaßte. Nochmals wurde die Sache 1647, auf den dem Abschlusse des westphälischen Friedens vorausgehende Tagfahrten aufgegriffen, wobei Wolff von Gemmingen, später Assessor beim Reichskammergerichte, sich besonders hervorthat. Man verständigte sich aber dahin, daß in den Fällen, in welchen die Reichsritterschaft und die Reichsstädte gemeinsam handeln, oder sich vertragen sollten, immer zwei Exemplare der betreffenden Urkunde auszufertigen seien, so zwar, daß man in der einen die Städte in der andern aber die Ritterschaft voranstellen konnte. In dieser Weise vermied man zwar ein jegliches Präjudiz, kam aber auch begreiflicher Weise nicht zum Abschlusse der Eifersüchteleien. Als aber der Gesandte des Hauses Sachsen-Altenburg, der, wie uns Dr. Oelhafen versichert, jeder Zeit stark auf Seiten der Ritterschaft gehangen, die Sache so darzustellen wußte, als ob die Städte puncto der beanspruchten Präcedenz hinreichend gesichert wären, weil verschiedene Artikel der Friedenspräliminarien Kurfürsten Fürsten und Städte zusammenfaßten, so kam endlich, bei der Abfassung des besagten Friedensschlusses der von der Reichsritterschaft handelnde Hauptparagraph vor dem Paragraphen der Reichsstädte zu stehen, was unserm Berichterstatter von seinem Standpunkte aus sehr bedenklich erscheint. Derselbe ist daher auf Dr. Otten aus Straßburg, in dessen Hände damals die reichsstädtischen

---

[1] Aus einer im Archive des germanischen Museums zu Nürnberg befindlichen Abschrift eines Gutachtens des Dr. Thobias Oelhafen d. d. 25. Febr. 1661.

[2] Seine Schrift ist auch abgedruckt in Bürgermeisters Biblioth. equestris I, 766.

Angelegenheiten gelegt gewesen seien, nicht gut zu sprechen, weil er „nescio qua facilitate“ nachgegeben habe.

Erwägt man die traurige Rolle, welche sowohl die Städte als auch die Ritterschaft, während des dreißigjährigen Krieges, theils in Folge eigener Wahl und mehr noch unter der Wucht der sie zur Passivität verdammenden Verhältnisse, hatten spielen müssen, so wird man gewiß zugeben, daß Rangstreitigkeiten zwischen denselben sehr schlimm angebracht waren.

Doch ist es einleuchtend, daß sich die Patrizier, zumal in jenen Städten, in welchen ihnen verfassungsmäßig ein bedeutender Antheil am Stadtregimente, wo nicht das Uebergewicht in demselben gesichert war, bei diesen Rangstreitigkeiten unmöglich passiv verhalten konnten, wenn sie sich nicht ihren Mitbürgern gegenüber sehr compromittiren wollten.

So blieb denn nun die Präcedenzfrage auch nach dem Wortlaute des Westfälischen Friedens disputabel. Um ernstliche Streitigkeiten zu vermeiden, half man sich durch besondere ad hoc gegebene Declarationen. Als z. B. der Stadt Ulm im Jahre 1671, nebst dem ritterschaftlichen Kantone (Orte) an der Donau, eine kaiserliche Commission in einem Prozesse Stein contra Stein, aufgetragen und die Reichsritterschaft im Decrete der Stadt vorangestellt worden war, gab man von Seiten des ritterschaftlichen Directoriums, an verschiedene Städte, darunter auch an Nüruberg, zur Beruhigung die formelle Erklärung ab, es solle kein Präjudiz daraus erwachsen. [1]

Im Jahre 1670 gieng der Abgesandte von Nürnberg, bei einem zu Baireuth abgehaltenen fürstlichen Begräbnisse, gleich nach den Grafen und vor der Ritterschaft und als daselbst, im darauf folgende Jahre, bei einer fürstlichen Heimsuchung, die Gesandten der ritterschaftlichen sechs Orte (Frankens) mit Herrn Paumgärtner zusammentreffen, wurde ein förmlicher Präcedenzstreit nur deßhalb unterlassen, weil beide Parteien Gäste waren. [2]

Auch zur Zeit als Pfeffinger seinen Vitriarius illustratus schrieb (1740), war die Präcedenzfrage noch nicht entschieden. Man findet daher in diesem fleißigen Sammelwerke die Literatur der

---

[1] Oelhafens Aufzeichnung Mspt.

[2] Oelhafens Aufzeichnung.

an sich so unfruchtbaren Streitigkeit zusammengestellt und auch die von beiden Theilen vorgebrachten, unserer Zeit nahezu unverständlich oder lächerlich gewordenen Gründe, recht eingehend besprochen. [1]

Insoferne nun das ganze Regiment in verschiedenen Städten in der Hand des Patriziats lag, so erschien dasselbe in den Präcedenzstreitigkeiten als Partei gegen die Reichsritterschaft und es trugen daher dieselben gewiß nicht dazu bei, das Verhältniß zwischen Stadtadel und Reichsritterschaft freundlicher zu gestalten. Obgleich die Zeit der gewaltigen Kämpfe zwischen den Bürgern und den Rittern damals bereits in grauer Ferne lagen und es auch keine populäre Literatur gab, durch welche das Andenken aufgefrischt worden wäre, so möchten sich doch aus jener drangvollen Periode einzelne Traditionen stets lebendig erhalten haben.

Zwischen der Reichsstadt Nürnberg und der fränkischen Reichsritterschaft kam es im Jahre 1682 zu Reibungen wegen der wechselseitigen Titulaturen. Herr Christoph Fürer, aus einem noch blühenden alten, rathsfähigen Geschlechte, erhielt daher durch Rathsbeschluß vom 20. September des genannten Jahres den Auftrag, dem reichsritterschaftlichen Secretarius Jonas Wild zu eröffnen, es werde ein löblicher Rath der Reichsritterschaft das beanspruchte Prädicat „Hochedelgeboren“ nicht verweigern, wenn man auch ihn, den Rath, in gleicher Weise traktiren wolle. Vor der Hand erhielten aber die städtischen Canzleiverwandten die Weisung, sich in ihren Schreiben an die Reichsritterschaft nur der Prädikate „wohledelgeboren und gestreng“ zu bedienen. [2]

Die Titulaturen spielten damals eine so große Rolle, daß in keiner halbwegs ordentlich geführten Canzlei ein s. g. Titulaturbuch fehlen durfte, nämlich ein Verzeichniß aller derjenigen Prädicate und Würden, welche man, sowohl in der Aufschrift als im Contexte, allen jenen Personen geben mußte, welche mit der betreffenden Stelle in brieflichem Verkehren standen. Obgleich man in unsern Tagen sehr geneigt ist, über die Titelsucht des 17. und 18. Jahrhunderts zu lachen, so ist ein ganz gehöriger Rest dieser Schwachheit auch auf uns arme Epigonen übergegangen.

Die Reibungen dauerten noch im Jahre 1699 fort, gelegent-

---

[1] Vitr. illustr. lib. III. tit. 14. pag. 1046 ff.

[2] Archiv des germ. Museums.

lich eines Prozesses, den der Nürnberger Losunger Herr Johann Adam Geuder mit seinen zur fränkischen Reichsritterschaft zählenden Vettern, den Geudern von Rabenstein, oder genannt Rabensteinern, zu führen hatte. Eine den Ritterkantonen Gebürg und Altmühl aufgetragene Commission machte nämlich bei der Titulatur stets einen Unterschied, so zwar daß sich der Nürnberger Patrizier, der nicht hinter seinen Vettern zurückstehen wollte, verwahren zu müssen glaubte. Bei diesem Anlasse wirft die uns vorliegende Aufzeichnung dem Kanton Altmühl vor, derselbe habe „viele anzügliche Terminos gegen den Stadtadel gebraucht". [1]

Die Sache gelangte sogar an den kaiserlichen Reichshofrath. Dieser that am 13. September 1700 den Ausspruch, daß sich die Commission gegen beide Theile der gleichen Titulatur bedienen, aber bei beiden von dem Prädikate „Wohlgeboren" abstrahiren solle. Dieses heut zu Tage so allgemein gewordene Prädikat wurde nämlich vermöge eines von K. Ferdinand III., am 16. Mai 1654 zu Regensburg ertheilten Privilegiums, eigentlich nur denjenigen Mitgliedern der Reichsritterschaft ertheilt, die Herrenstandes (Dynasten) waren; [2] den übrigen kam nur das Prädikat „edel" zu.

Bis zu wirklicher Leidenschaftlichkeit steigerten sich die Streitigkeiten wohl nur dann, wenn jüngst erst aus dem reichsstädtischen Verbande ausgetretene Glieder von Familien, die ursprünglich zum Stadtadel gehörten, und also mit der historischen Entwicklung des Patriziats vollständig vertraut sein konnten, ihrer Unzufriedenheit mit städtischen Einrichtungen Luft machten, was begreiflicher Weise den Patriziern als ein Akt der Impietät erschien. Dieser Fall scheint sich auch in dem eben berührten Prozesse der Familie Geuder eingestellt zu haben, wenigstens trägt eine mir handschriftlich vorliegende Relation des im Uebrigen sehr klugen und bedächtigen Herren Christoph Fuerer einige Spuren von Gereiztheit.

Ein weiterer Grund der zwischen der Reichsritterschaft und dem Patriziate sich manifestirenden Spannung und wechselseitigen

---

[1] Archiv des germ. Museums.

[2] Vitriarius illustr. III, 269. Burgermeister Cod. dipl. equestr. 356. Da im 17. Jahrhunderte keine eigentlichen, alten Dynasten unter der Reichsritterschaft vorhanden waren, so scheint sich dieser Herrenstand auf die kaiserlichen Titularfreiherrnbriefe zu beziehen, von denen im vorhergehenden Exkurse ausführlichst die Rede gewesen ist.

Zurückhaltung, lag in dem Umstande, daß man, wie bereits mehrfach erwähnt wurde, die Stiftsfähigkeit der Patrizier beanstandete.

Wir haben es schon bemerkt, daß eine stiftsfähige Gattin, abgesehen von allen sonstigen Eigenschaften, in Rücksicht auf die Anrechte auf Versorgung aller Descendenten, einem großen Capitale gleichgestellt werden konnte. Mithin war diese Ausschließung von den Stiften einer der Gründe, weßhalb in späterer Zeit Heirathen zwischen dem Stadt- und Landadel seltener waren, als im Mittelalter. [1]

Daß man ganz im Allgemeinen die Stiftsfähigkeit des Patriziats beanstandete, war sicherlich ein Unrecht, denn viele Familien des Stadtadels konnten in optima forma ihre Ahnen nachweisen. Freilich lagen bei verschiedenen Capiteln, wahrscheinlich bei weitaus der Mehrzahl derselben, bindende Beschlüsse vor, denen man aber mit Fug und Recht entgegenhalten konnte, daß sie gegen den ursprünglichen Zweck der Domstifte in einer Zeit waren abgefaßt worden, als schon der Stadtadel, der sich bei der Reformation eifrig betheiligt hatte, wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch, von den Dom- und sonstigen Stiftspfründen ausgeschlossen war. Bei jenen Familien, welche vom Patriziate zum Landadel sich begeben, wurde die Stiftsfähigkeit nicht mehr beanstandet, vorausgesetzt, daß die betreffende Familie in der That ritterbürtig war, also zum alten Patriziate gehörte und nicht aus dem Adel geheirathet hatte. Hinsichtlich den standesgemäßen Heirathen nahm man es allerdings im Patriziate zuweilen etwas weniger genau, als in der Ritterschaft. So wurde auf einem am 5. (15) Oktober 1695 zu Schweinfurth abgehaltenen Rittertage der sechs Orte in Franken, auf dessen Beschlüsse wir gleich zu sprechen kommen, den alten rathsfähigen Geschlechtern Nürnbergs vorgehalten „sie hätten durch ihre eine Zeit lang gewohnten, vielfältigen Mißheirathungen, die erforderlichen ritter- und turniermäßigen Ahnen merentheils verloren". Gegen

---

[1] Vgl. Oben Reichsritterschaft II, S. 107, wo auf einen Beschluß der fränkischen Ritterschaft aus dem Jahre 1485 hingewiesen wird, vermöge dessen es einem Turniergenossen nicht verargt werden sollte, wenn er mit einer Patrizierinn eine Geldheirath abschloß. Das geschah auch in Schwaben. So hielten sich z. B. die alten, dynastischen Herren von Landau nur dadurch eine Zeit lang über dem Wasser, daß ein Glied dieses Hauses ein reiches Mädchen aus Biberach heirathete.

diese, vom starr-ritterbürtigen Standpunkte aus betrachtet, allerdings begründete Ausstellung, kann und muß man nun freilich sagen, daß das Patriziat sehr wohl daran that, wenn es beim Abschlusse seiner Ehebündnisse auch noch ganz andere Fragen in Betracht zog, als nur den Stammbaum der Braut.

Vergleicht man bei Biedermann die Geschlechtsregister der Nürnberger Patrizier, so findet man allerdings in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Verschwägerungen mit zwar erbaren, aber weder zum Stadt- noch zum Landadel zählenden Familien. [1]

Durch den Umstand, daß sich das Patriziat in den meisten Städten, bei den reformatorischen Bewegungen des 16. Jahrhunderts, mehr auf die Seite der neueren Lehre, als auf diejenige der katholischen Kirche und Geistlichkeit gestellt hatte, fiel an und für sich die Möglichkeit hinweg, in die bedeutenderen katholisch-gebliebenen Dom- und Erzstifte eintreten zu können. Die Nürnberger und Frankfurter Patrizierfamilien waren fast ohne Ausnahme protestantisch. Deßgleichen auch die Patrizier in Ulm, denn einzelne Familien, welche in Folge der reformatorischen Bewegungen zuerst grollten und dann hinwegzogen, kommen wenig in Betracht, da es sich hier um die Mehrzahl handelt. In Augsburg gab es zwar einige sehr ansehnliche Patrizierfamilien, die katholisch geblieben waren, allein das Domstift war ihnen gleichwohl verschlossen, vermöge eines schon ins 15. Jahrhundert fallenden, vielfach besprochenen und angefochtenen, aber praktisch nicht erschütterten Beschlusses der Capitularen. Die Rathsfähigkeit der Geschlechter litt keine Einbuße, wenn auch Verbindungen mit nicht rathsfähigen Familien waren eingegangen worden. Auf die Stifte aber nahm man keine Rücksicht mehr, seit man nicht mehr Aussicht hatte, in denselben aufschwören zu können. Die ersten Schritte zur Ausschließung der Patrizier von den Stiften waren von den Domherren ausgegangen und zwar an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten, schon im 13., 14. u. 15. Jahrhunderte, allenthalben aber in der mehr oder minder klar erkannten Absicht, die betreffenden Pfründen in die Hände von Vettern und Verwandten aus den Reihen des Landadels zu spielen und

---

[1] Vergl. Oben Reichsritterschaft II, 11 Anm. 2. Man nannte solche Familien wohl auch die „Mehrer der Gesellschaft".

auch in Folge des sehr begreiflichen Mißvergnügens, welches sich des Domklerus bemächtigte, wenn derselbe sehen mußte, daß die Patrizier, in allen Fällen in welchen der Klerus und die Städte zwistig wurden, sich nicht durch die Rücksichten auf Versorgung ihrer Söhne zu einer von der übrigen Bürgerschaft abweichenden Politik hatten bestimmen lassen. So lange die Patrizier den Großhandel nicht verschmähten, befanden sie sich auch insgemein in günstigen Vermögensverhältnissen. Andere Einnahmsquellen eröffneten sich ihnen durch die städtische Magistratur, die, wenn auch die geringen Gehalte der Ehrenämter gar nicht in Betracht kommen, ihre Träger doch zu sehr einflußreichen Leuten machte, welche zur Hebung ihres Wohlstandes stets des günstigen Augenblicks wahrnehmen konnten, ohne sich deßhalb gegen ihre Mitbürger zu verfehlen. Trug das Institut der Stiftsfähigkeit und Ahnenprobe wesentlich dazu bei, daß sich die Reichsritterschaft nach und nach zu einer engverbundenen Klasse des deutschen Adels gestaltete, so war es, auf der anderen Seite doch sehr vom Uebel, daß sich der ritterbürtige und stiftsfähige Edelmann für etwas Besseres zu halten anfieng und auf die nicht stiftsfähigen Familien herabblicken zu können glaubte.

Daß sich, besonders seit der Zeit des in vielen Städten gewaltsam herbeigeführten Zunftregiments, viele Patrizier-Familien von der Stadt aufs Land begaben, ist eine bekannte Thatsache. Die Uebersiedlung konnte deßhalb sehr leicht erfolgen, weil die meisten Patrizierfamilien Landgüter besaßen und nicht erst zu erwerben hatten. Freilich waren diese Güter nicht zur Ritterschaft collectabel, aber diesem Umstande konnte durch Tausch, Kauf und Verkauf begegnet werden.

Dem Eintritte in die Reichsritterschaft stand alsdann nichts im Wege, wenn die von den betreffenden Ritterorten aufgestellten Bedingungen erfüllt werden konnten oder wollten. Für den Patrizier, der niemals landsäßig gewesen war, nie einem Fürsten als seinem Landesherren gehorsamt hatte, lag gewiß, falls er aus dem reichsstädtischen Verbande ausschied, nichts näher als der Eintritt in eine nur unter Kaiser und Reich stehende, freie Körperschaft. Auf dem in Schweinfurt von den sechs fränkischen Orten abgehaltenen Tage, dessen oben gedacht wurde, bestimmte man hinsichtlich der alten, rathsfähigen Geschlechter Nürnbergs, daß sie bei den Ritterorten mit gleichem Range wie der alte Adel, ad votum et sessionem

gelangen sollten, wenn sie ihre alten, rittermäßigen und turniermäßigen Ahnen, vier vom Vater und vier von der Mutter bewiesen. Doch sollten unter diesen acht Ahnen wenigstens zwei vom Vater und zwei von der Mutter neueste [1] Wappen aus der Reichsritterschaft vorweisen können. Man verlangte also, daß eine bereits vorhandene, Verschwägerung mit noch bestehenden reichsritterschaftlichen Familien nachgewiesen werde, bevor ein in die Reichsritterschaft aufgenommener Patrizier die vollen politischen Rechte seiner neuen Stellung ausüben könne. Man darf nämlich diesen Beschluß nicht mißverstehen. Die vorgeschriebene Bedingung bezog sich nicht auf die Aufnahme in die reichsritterschaftliche Körperschaft, sondern auf die Ausübung von Sitz und Stimme bei Rittertagen. Es war dieses Verlangen keineswegs unbillig, denn auch die Patriziate waren zu jener Zeit abgeschlossene Körperschaften geworden, in die man nicht ohne weitere Umstände eintreten konnte. Auch beim Eintritte ins Patriziat war der gewöhnliche Weg derjenige einer ehelichen Verbindung mit einem angesehenen Hause der betreffenden Stadt. Uebrigens war auch solchen Gliedern des Patriziats, welche in die Reichsritterschaft übertraten, ohne ihre acht Ahnen nachweisen zu können, Sitz und Stimme auf Rittertagen keineswegs ganz vorenthalten, nur „sollten solche dem alten Reichsadel nachstehen und unter den neuen Familien, welche dergleichen (Ahnen) noch nicht haben, Sitz und Stimme nehmen, wie denn, soviel den neuen Adel betrifft, es seien Grafen, Freiherren oder Edelleute, dieselben ad votum et sessionem praestatis praestandis künftighin ohne weiteren Anstand nachgesuchter Maßen, bei den Ritterkantonen zugelassen werden, jedoch keiner den Vorsitz vor den Rittermitgliedern aus dem alten Ritterstande, so lang und so viel, bis er seine acht ritter- und turniermäßigen Ahnen, der Turnierordnung zu Folge, erlangt und darthun kann, nehmen und prätendiren."

Man sieht also, daß die Ritterschaft den alten Adel voranstellte, bevorzugte, wenn derselbe auch einen minder hohen Titel führte, als bei Neugeadelten zuweilen der Fall war. Gegen diese Betonung des historischen Momentes durch eine aristokratisch sein

---

[1] Das heißt; in neuester Zeit, also in der Gegenwart oder kurz vorher wirklich zur Reichsritterschaft zählende Familien, nicht ausgestorbene oder ausgeschiedene.

sollende und Stichhaltiges wollende Körperschaft, läßt sich kaum etwas einwenden. Nicht uninteressant ist der Umstand, daß man sich noch im Jahre 1695 auf die Turnierordnung, als auf ein Gesetz beziehen konnte, obgleich die Zeit der Turniere [1] längst vorüber war. Es galten diese mehrfach besprochenen Satzungen als ein Kanon ritterlich-standesmäßiger Sitte und Herkommens und es wird auch nicht möglich sein zu bestreiten, daß sie zur Zeit ihrer Entstehung, im Ausgange des 15. Jahrhunderts, abgesehen von gewissen unerquicklichen Aeußerlichkeiten, allerdings der Ausdruck einer die besten Seiten des Ritterthumes beachtenden Gesinnung gewesen sind.

Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen alten und neuen Familien bestimmte man noch in Schweinfurt, man wolle, im Falle daß eine solche als neu angesehene Familie, bereits Ritterhauptleute oder Ritterräthe aufweisen könne, sich an dieses Factum halten und sie daher, wenn sie auch noch nicht die vorgeschriebenen Ahnen besitzen sollte, nicht zum neuen Adel zurücksetzen. Man sieht aus dieser Bestimmung, daß man vor Abfassung der Schweinfurter Beschlüsse, in einzelnen Kantonen eine laxere aber gewiß sehr zu rechtfertigende Praxis ausgeübt haben muß. Jedenfalls war es nur zu loben, wenn man bei der Wahl von Ritterräthen und Ritterhauptleuten nicht sowohl auf das Alter des betreffenden Geschlechtes, als vielmehr auf persönliche Tüchtigkeit, Geschäftskenntniß, Besitzstand u. s. w. des fraglichen Individuums Rücksicht nahm.

Unter dem neuen Adel selbst wollte man den Unterschied machen, daß solche Personen, welche ihren Stand „mit guten Meriten“ in kaiserlichen, kurfürstlichen und fürstlichen geheimen und Hofrathscollegien, oder im Felde bei Verwaltung höherer Kriegschargen sich erworben hätten, ohne Bedenken zu recipiren seien. Diejenigen dagegen, welche solche Dienste nicht gehabt oder verwaltet, sollten von

---

[1] Als ein Beitrag zur ethischen Seite des Turnierwesens mag betrachtet werden, daß Herzog Ulrich von Württemberg, um seinen Gegner Dietrich Spät empfindlich zu kränken, und weil er desselben nicht habhaft werden konnte, in Stuttgart dessen Renn- und Stechzeug, unter öffentlicher Manifestation zerschlagen und verbrennen ließ (1517). Sattler Herzoge II. Beil. 59b. und Ulmann fünf Jahre Württemb. Geschichte 77. Der Herzog wollte also seinen Feind als einen zu ritterlichen Dingen unwürdig erscheinenden Menschen bezeichnen und vergriff sich deßhalb, in unedler Rache, an dessen Turnierzeuge.

der Immatrikulation zurück und zur Geduld verwiesen werden, bis man sehe ob sie und ihre Söhne sich standesgemäß verheiratheten und ob ihre Kinder rechter adeliger Tugend sich befleißigten. Da man bekanntlich im 17. und 18. Jahrhunderte mit der Nobilitirung sehr freigebig war und dieselbe nicht selten ohne allen Grund ertheilte, so hatte diese Bestimmung ihre gute Berechtigung. Noch wurde festgestellt, daß solche Standespersonen, welche eine geheime oder wirkliche Reichshofrathsstelle, die Stelle eines Assessors beim Reichskammergerichte, oder eines kurfürstlichen und fürstlichen wirklichen geheimen Rathes, und bei der „Soldateska" wenigstens die Charge eines Generalwachtmeisters bekleideten, jedoch mit Ausschluß der Titularräthe, für ihre Person dem alten Adel gleichgeachtet werden sollten, und demgemäß Ritterhauptleute und Räthe sollten werden können. Auf ihre Kinder habe sich aber dieses nicht zu erstrecken, bevor sie ihre 8 Ahnen nachweisen könnten. Der Nachweis von 8 Ahnen erfordert bekanntlich drei Generationen, also ungefähr 100 Jahre, wenn vom Augenblicke der Nobilitirung an immer standesmäßige Ehen eingegangen wurden. Neugeadelte die in Banco oder sonst handelten und Kaufmannschaft und sonstige Gewerbe, der alten Turnierordnung zuwider betrieben hatten, wollte man gar nicht ad votum et sessionem bei den ritterschaftlichen Tagen gelangen lassen und überhaupt nicht für Rittermitglieder, sondern nur für Inhaber und Besitzer von ritterschaftlichen Gütern halten. [1] Hier wurde also auch der Großhandel gewissermaßen verpönt. Die Zeit in welchem derselbe von den alten Patrizierfamilien schwunghaft betrieben wurde, war übrigens längst vorüber. Nicht sowohl deßhalb, weil sich der Stadtadel desselben enthalten hätte, sondern aus dem sehr einfachen Grunde, weil durch die Veränderungen in den großen europäischen Handelsverhältnissen, die deutschen Binnenstädte in merkantiler Hinsicht große Rückschritte machen mußten. In der Folge wurde dann, auf einem für die ganze Reichsritterschaft gültigen, am 20. Juli 1715 in Frankfurt a/M. abgehaltenen Correspondenztage die Zahl der 8 Ahnen auf 4 reduciert. [2]

---

[1] Recessus Suinfurtensis bei Lünig Reichsarchiv Cont. III. Abth. 7. Abs. 2. Seite 35.

[2] Archiv des germ. Museums. Es ist aber diese Bestimmung wie es scheint wieder in Vergessenheit gerathen, wie aus den Beschlüssen des zu Heilbronn am 17. Juni 1750 abgehaltenen Correspondenztages hervorgeht.

Daß von den Nürnberger Patrizierfamilien verschiedene bei der Reichsritterschaft immatrikulirt waren, habe ich bereits in meiner Schrift über das Patriziat bemerkt. Im Jahre 1790 waren dieses Glieder der Familien: Geuder, Tucher, Welser, Kreß, Haller, Holzschuher und Winkler.[1] Aus einem mir vorliegenden handschriftlichen Verzeichnisse der Rittergüter im Kanton Altmühl geht hervor, daß die Peller 1728 daselbst begütert waren. Die Rieter von Kornburg, ein sehr stattliches Geschlecht, gehörten zu jenen Familien, die das Bürgerrecht in Nürnberg ganz aufgaben um in die Ritterschaft einzutreten.

Auch in Schwaben trat eine ganze Reihe von Patrizierfamilien entweder völlig zur Reichsritterschaft über oder es ließen sich einzelne Zweige derselben immatriculiren. So bestand z. B. die Familie zu welcher der Verfasser dieser Schrift gehört, um das Jahr 1800, bevor die in Ulm selbst und in Reuti gesessenen Rothen ausstarben, aus Patriziern, aus Mitgliedern der Reichsritterschaft und aus landsäßigen Edelleuten, die ursprünglich alle des gleichen Stammes und Wappens waren. Außer den Rothen von Schreckenstein, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in den Kantonen Donau und Hegäu immatriculirt waren, gab es auch noch Rothen von Holzschwang, die sich im 17. Jahrhunderte in Preußen niedergelassen hatten und bei Stendal ansehnliche Güter besaßen. Zur Reichsritterschaft zählten ferner aus dem Ulmer Patriziate die Besserer, Ungelter und Vöhlin von Illertissen. Die Reichlin von Meldegg waren lange Zeit Geschlechter zu Ueberlingen, die Sirgen von Sirgenstein zu Constanz. Die Hundbiß von Waltrams stammen aus Ravensburg, die Bletz von Rotenstein waren in Villingen und Rottweil ansäßig, die Herwarth von Bittenfeld kommen zuerst im Patriziat der Städte Augsburg, Ulm und Eßlingen vor, die Rehlingen in Augsburg, die Varnbühler in St. Gallen.

---

[1] Siebenkees Materialien I. 300.

III. Die Klingenberger von Hohentwiel.

Die hier folgende kurze Darstellung des Unterganges eines einstmals ziemlich mächtigen und angesehenen, ritterlichen Hauses, welches unter günstigen Umständen wohl zur Reichsstandschaft hätte gelangen können, ist der Hauptsache nach der Geschichte der Festung Hohentwiel von Generalmajor von Martens (Stuttgart 1857), einem nach Archivalien gearbeiteten, sehr brauchbaren Buche entnommen. Ich habe mir erlaubt diesen Excurs beizufügen, weil ich das traurige Schicksal der Klingenberger für eine typische Erscheinung halte, die ganz dazu geeignet ist anschaulich zu machen, unter welchen in der Regel ziemlich gleichmäßigen inneren Veranlassungen und äußeren Erscheinungen, der Ruin vieler ritterbürtigen Familien erfolgen mußte.

Das Jahr in welchem die Familie von Klingenberg [1] in den Besitz der im Hegau gelegenen, merkwürdigen Veste Hohentwiel gelangte, sowie auch die näheren Umstände, unter welchen solches geschah, sind nicht ermittelt. Wie es scheint erfolgte dieses zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, vielleicht durch eine Vergebung K. Rudolfs I.

---

[1] Die von Klingenberg oder Clingenberg zu Hohentwiel sind nicht zu verwechseln mit einem gleichnamigen Geschlechte, welches sein Stammhaus bei Brackenheim im Zabergau hatte. Mone Zeitschr. II, 450. Ein anders Klingenberg, welches ebenfalls seinen Ortsadel hatte, liegt bei Miltenberg am Maine. ibid. 300. Ob die Klingenberger zu Hohentwiel mit den Herren von Clingen und Alten-Clingen stammverwandt seien, wie man behauptet hat, ist nicht ausgemacht und scheint mir auch nicht sonderlich wahrscheinlich zu sein. Die Wappenbilder wenigstens sind, ganz verschiedene. Vgl. v. Martens 9. In einer Urkunde von 1262, bei Mone Zeitschr. V, 230 erscheint, neben den nobiles viri Heinricus et Waltherus de Clingen, einfach H. de Clingenberch, archidiaconus in Turgowe. Doch ist zu bemerken, daß zum hohen Adel zählende Cleriker, sogar wenn sie gräflichen Standes waren, dies in ihren Urkunden sehr häufig nicht hervorhoben. So urkundet z. B., um das Jahr 1310 Graf Konrad von Freiburg Dompropst in Straßburg und Domschatzmeister in Constanz, einfach als Cunradus v. Friburg (Drigg.). Ueber die Klingenberger am Maine enthalten die von Fink herausgegebenen „Geöffneten (bayerischen) Archive" eine Reihe von Nachweisungen. Die über Heinrich von Clingenberg, der zu der Hohentwieler Familie gehört, bei v. Martens gemachten Angaben werden, wohl nach Kopps Urkundengebung (Gesch. der eidg. Bände I, 11 ff.) einige Berichtigung bedürfen.

Sicher ist jedenfalls, daß das bereits mit einer gewissen Auszeichnung auftretende Geschlecht, schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stattliche Besitzungen erwarb und sich im ganzen Hegau, in welchem es die weitaus bedeutendste Feste besaß, sowie auch über dessen Gränzen hinaus, stattlich ausbreiten konnte. Gegen das Ende des Jahrhunderts war seine Stellung so ansehnlich, daß K. Wenzel am 8 März 1383 die Befreiung von den Landgerichten aussprach, so daß die Klingenberger, ihre Diener und Leute, unmittelbar unter das königliche Hofgericht gestellt wurden. [1]

Es wurde dieses Vorrecht, dessen sich in der Regel nur Dynasten zu erfreuen hatten, am 23. März 1408 von K. Ruprecht dem Kaspar von Klingenberg bestätigt [2] und späterhin von K. Sigismund sogar erweitert.

Waren nun auch Besitzstand und Gerechtsame des Hauses ziemlich beträchtlich, so war doch die örtliche Lage seiner Besitzungen so beschaffen, daß sie der Entfaltung zu einer wirklich dynastischen Machtvollkommenheit nur hinderlich sein konnte. Die in der Nachbarschaft festgewurzelten alten Grafenhäuser Nellenburg (Thengen) Lupfen und Fürstenberg, sodann die Stadt Schaffhausen und verschiedene mächtige Klöster hielten nicht nur fest, was sie hatten, sondern nahmen auch stets die Gelegenheit des Erwerbes wahr. Auch fehlte den Klingenbergern ein Statut, durch welches die Theilung verhindert worden wäre. Dieselbe war in jener Zeit sowohl bei dem hohen als dem niedern Adel allgemein und was insbesondere den letzteren betrifft, so dürfen Hausgesetze, welche in klarer, bündiger Weise auf Untheilbarkeit der Güter hinwirkten, noch in weit späterer Zeit zu den Seltenheiten gehören. Ein Grund die Klingenberger zu tadeln, weil sie thaten was man allgemein zu thun pflegte, liegt daher nicht vor. Viele Brüder, schmale Güter, lautet der alte Spruch.

Um das Jahr 1440 theilten Hans und Albrecht und nach Albrechts Tode abermals dessen Söhne Heinrich und Caspar, unter Mitwirkung ihres Oheims Hans (1459 April 19). Daß der Besitz

---

[1] v. Martens 10. Es wurde dann dieses Privilegium auch von K. Friedrich IV. erneuert. Origg. im Archive zu Carlsruhe.

[2] v. Martens 11. Chmel Regg. Ruperti nr. 2514. Kaspar erhielt dabei das Privilegium offenbare Aechter aufnehmen zu dürfen, ein Vorrecht, welches im 14. und 15. Jahrhunderte auch viele Städte besaßen.

noch namhaft war, geht aus den Theilungsbriefen hervor. Jeder der Brüder erhielt Liegenschaften und Güter in ziemlicher Anzahl. [1]

Die stattliche Veste Hohentwiel blieb der Familie gemeinsam. Ein solcher gemeinsamer Besitz eines festen Hauses ersten Ranges, hatte indessen zwei Seiten, denn er konnte leichter zu Zwietracht und Verderben führen, als zur Einigkeit und zum Gedeihen. In Hohentwiel scheint frühzeitig der Hader eingezogen zu sein. Zur Vermeidung desselben wurde freilich in der Folge, am 4. Oktober 1475, ein Burgfriede [2] errichtet, allein derselbe nützte wenig.

Während bei den von Dienstmannen bewohnten Ganerbenschlössern in der Regel ein s. g. Burggraf an der Spitze war, dem die s. g. Baumeister berathend zur Seite standen, so galt in Hohentwiel ein förmlicher Dualismus der Gewalt als die richtige Ordnung, denn keiner der beiden Stämme des Hauses Klingenberg gedachte sich den andern unterzuordnen und keiner war rechtlich dazu verpflichtet. Den einen Theil bildeten jetzt die Brüder Heinrich und Kaspar, den andern deren Vettern Eberhard, Kaspar und Albrecht, ebenfalls Gebrüder, alle von Klingenberg. Um beide Theile zufrieden zu stellen, ließ man die Schlüssel zu den Thoren abändern und gab einem jeden Theile zu einem Schlosse einen Schlüssel, den der andere Theil nicht hatte. Auch wurden Thorwart, Wächter und Knechte beiden Theilen verpflichtet. Von Belang war freilich die Bestimmung, daß kein Klingenberger seinen Antheil an der Burg an einen anderen als wieder an einen ehelich geborenen [3] Klingenberger verkaufen oder sonst veräußern durfte.

---

[1] Walchner Gesch. der Stadt Radolfszell, S. 85 zählt viele Besitzungen der Klingenberger her, dürfte sich indessen bei einzelnen Stücken geirrt haben. Jedenfalls ist nicht an den abgerundeten Besitz all' der genannten Dorfschaften zu denken. Man irrt sich überhaupt sehr häufig, indem man Besitzer irgendwelcher Grundstücke, Rechte, Gefälle, Zinse, eigener Leute u. s. w., für die Eigenthümer des ganzen Dorfes hält. Auch da wo sich freie Dorfgemeinden nicht erhalten hatten, saßen in einem und demselben Dorfe oftmals sehr verschiedenartig gestellte Unterthanen verschiedener Herrschaften. Nichts beirrt so sehr die richtige Einsicht in mittelalterliche Zustände und Entwickelungen, als wenn man moderne Anschauungen auf dieselben überträgt. —

[2] v. Martens 13 ff. giebt einen Auszug.

[3] Die Betonung der ehelichen Geburt ist nicht ohne Belang, denn es scheint in der That, als ob illigitime Nebensöhne auch beim niedern Adel zuweilen Ansprüche erhoben und zu Zwistigkeiten Veranlassung gegeben hätten. Wer sich

Sollte auch einer in Gefangenschaft etwa die Abtretung seines Antheils angeloben, so waren die anderen Familienglieder und die Knechte dazu verpflichtet, solches nicht zu vollführen. Die weiblichen Nachkommen sollten an der Burg niemals Erbe nehmen dürfen. Wer überhaupt sich auf derselben aufhalten wollte, der mußte schwören den Burgfrieden zu erhalten, er sei nun Fürst, Graf, Freiherr, Ritter, Edelknecht, Städter oder Armknecht. [1]

Auch war, wie in anderen Burgen ein sogenanntes Enthältniß-geld zu errichten. Ein Fürst gab 100 Gulden, ein Graf oder Freiherr 40 Gulden, Ritter und Edelknechte 20, eine Stadt 100 Gulden und ein armer Knecht 10 Gulden. [2]

Da man sich auf fremden Burgen nur zu bestimmten, selten aber zu ganz friedlichen Zwecken längere Zeit aufhielt und solche Gäste den Burgherren zuweilen recht schlimme Händel bringen konnten, so war diese zum Baue und der Erhaltung der Burg verwendete Abgabe sehr gerechtfertigt.

Weitere, zum Theile ganz interessante Bestimmungen des Hohentwieler Burgfriedens müssen wir hier übergehen. Noch ist indessen hervorzuheben, daß des Falles ausdrücklich gedacht wird, daß ein Theil vom andern aus dem Schlosse gestoßen werden könne. Hier sollte nun der Theil, der, was Gott verhüte, solcher Untreue fähig wäre, seine Ehre verwirkt haben und des Rechtes auf die Burg verlustig gehen, eine Bestimmung, die freilich den Vertriebenen noch nicht wieder einzusetzen vermochte. [3]

---

von der Masse der Nebensöhne des damaligen Adels überzeugen will, der vergleiche die Zimmerische Chronik, welche jüngst von Dr. Barak in den Schriften des literarischen Vereins zu Stuttgart herausgegeben worden ist.

[1] Die hier den Edelknechten gegenüber gehaltenen armen Knechte sind s. g. Reisige, die nicht von ritterbürtigen Familien abstammten. Es waren zuweilen sehr streitbare und erfahrene Kriegslsleute, die es auch nicht versäumten sich bei Fehdebriefen namhaft anführen zu lassen.

[2] Die Gemeiner des Schlosses Rheinburg bei Bacharach erhoben laut einer Urk. des Jahres 1467, Dienstag nach St. Lorenz, bei Kremer Urkk. zur Gesch. Friedrichs des Siegreichen 378, von einem Fürsten und einer Stadt 61, von einem Grafen oder Herren 31 und von einem Edelknechte 13 Gulden als Enthalt (Aufenthalt).

[3] Auch in sehr vornehmen Häusern brachte der gemeinsame Besitz einer Stammburg zuweilen arge Reibungen zwischen den einzelnen Familiengliedern. Vergl. Schmid Belagerung, Zerstörung und Wiederaufbau der Burg Hohenzollern, Tübingen 1867, Seite 2 ff., wo die Zerwürfnisse zwischen den Grafen Friedrich

War nun, wie aus den mitgetheilten Satzungen des Burgfriedens hervorgehen dürfte, einiges Mißtrauen zwischen den beiden Theilen bereits vorhanden, so waren die in der folgenden Zeit durch verschiedene Klingenberger abgeschlossenen Dienstverträge, weil sie mächtigen Herren Einfluß auf die Burg einräumen mußten, ganz gewiß nicht dazu angethan, größere Einigkeit und mehr Vertrauen zu erwecken.

Die Brüder Albrecht und Kaspar schlossen am 6. Januar 1483 einen Vertrag mit dem Grafen Eberhard dem ältern von Württenberg, indem sie sich, gegen ein Dienstgeld von 50 Gulden jährlich, dazu verpflichteten die Veste auf 6 Jahre zu dessen offenem Hause zu machen. Auch wollten sie gegen Jedermann dienen, nur den Erzherzog Sigismund von Oesterreich ausgenommen. Ob sie von ihren Vettern eine ausdrückliche Ermächtigung dazu erhalten hatten, ist nicht ermittelt. Einen ganz ähnlichen Vertrag schloß Kaspar von Klingenberg der ältere am 14. December 1485 mit dem genannten Erzherzoge, gegen ein Dienstgeld von 100 Gulden. Dieser Kaspar war Hofmeister der Erzherzogin Katharina zu Innsbruck. Seine anfangs nur auf 6 Jahre übernommene Pflicht erweiterte er schon am 20. Januar 1486 zu einer lebenslänglichen. Er hatte also ganz auf die freie Verfügung über seinen Antheil an der Burg verzichtet, denn der Erzherzog konnte dieselbe jetzt, gegen ein Dienstgeld von 300 Gulden, stets für seine Zwecke in Anspruch nehmen. War nicht unter solchen Umständen der ganze Burgfriede illusorisch? Um aber die Verhältnisse vollends verwickelt zu machen, trat Bernhard von Klingenberg, ein Sohn jenes Heinrich, der den Burgfrieden mit errichten half, am 21. August 1486 in ein Dienstverhältniß zum Grafen Eberhard dem jüngern von Wirtenberg. Bernhard war nämlich einem Juden zu Diessenhofen 100 Gulden schuldig, für eine Schuld die sein Vater bereits im Jahre 1455 contrahirt hatte.[1] Er mußte hiefür wöchentlich 2 Konstanzer Pfennige auf jeden Gulden zinsen. Der Schuldschein kam, wie ist unbekannt, in die Hand des genannten Grafen von Wirtemberg, der nun den Bernhard zu seinem

---

dem Oettinger und Eitelfriedrich von Zollern übersichtlich geschildert sind. Wenn sich doch die laudatores temporis acti dazu entschließen könnten, das Mittelalter etwas näher kennen zu lernen. Die gerühmte Autonomie nimmt sich beim Lichte betrachtet nicht immer ganz vortheilhaft aus.

[1] v. Martens 17.

Diener annahm, und sich Dienste mit zwei Rossen, sowie die Oeffnung der Burg verschreiben ließ. Hiefür sollte freilich der Schuldschein des Juden zurückgestellt werden. Auch versprach der Graf 100 Gulden Dienstgeld. Er blieb aber mit diesem Gelde im Rückstand und verabfolgte auch den Schuldschein nicht, was natürlich Streitigkeiten zur Folge hatte. [1]

Mittlerweile hatten Albrecht und Kaspar von Klingenberg der jüngere von K. Friedrich IV., am 28. Februar 1489, die Confirmation der Privilegien ihres Hauses erhalten, hierunter auch den Blutbann in Blumenfeld und in Möhringen. Auch K. Maximilian erzeigte sich ihnen gnädig, denn er bestätigte alte Pfandrechte auf Steuern mehrerer Reichsstädte, am 13. Juli 1495. Sogar die Stürme des dem Hegau tiefe Wunden schlagenden unglücklichen Schweizerkrieges von 1499 waren am Hohentwiele unschädlich vorüber gezogen. Im Angesichte der drohenden Gefahr hatten die Klingenberger sich vereinigt und einen Vertrag zum Behufe gegenseitiger Hilfeleistung abgeschlossen.

Die ziemlich beträchtliche Herrschaft Blumenfeld freilich, nebst der kleinen Herrschaft Thengen-Hinterburg, giengen um jene Zeit der Familie vollständig verloren. Sie wurden zuerst, im Jahre 1463, an die von Bodmann und von Jungingen um 18000 Gulden verkauft, in der Folge dann wieder eingelöst, aber endlich im Jahre 1488, an den Deutschorden veräußert. Obgleich Herr Wolfgang der Landkomthure der Ballei Elsaß-Burgund, welcher diesen Kauf vollzog, und der selbst von Geburt ein Klingenberger war, seinen Brüdern das Wiederkaufsrecht gestattete, so konnten dieselben doch niemals von diesem Rechte Gebrauch machen, wahrscheinlich weil ihnen das Geld dazu fehlte. [2]

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren von den fünf Familiengliedern, welche den Burgfrieden von 1475 abgeschlossen hatten, Heinrich und der eine Kaspar, Heinrichs Vetter gestorben. Der Besitz des Schlosses theilte sich aber noch in zwei ideelle Hälften. Heinrichs Bruder Kaspar hatte den einen Theil mit seinem Sohne Hans Heinrich. Den andern Theil besaßen die Brüder Albrecht und Eberhard. Kaspar trat seinen Theil seinem Sohne Hans Hein-

---

[1] v. Martens a. a. O.
[2] v. Martens 21.

rich ab und dieser weigerte sich nun den Burgfrieden zu beschwören. Er schloß vielmehr mit dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg am 6. Januar 1511 einen Dienstvertrag ab und zwar auf die Dauer seines ganzen Lebens und unter fortwährender Oeffnung der Burg. Hiefür sollte Hans Heinrich jährlich 200 Gulden erhalten. Auch versprach der Herzog den alten Burgfrieden zu respektiren, so lange Albert und Eberhard von Klingenberg am Leben sein würden. Dieser Dienstvertrag, der am 14. Januar 1511 sogar noch eine Erweiterung erhielt, scheint die übrigen Klingenberger mit Besorgniß erfüllt zu haben. Die Erweiterung bestand darin, daß die Burg allen Feinden des Herzogs Ulrich sollte verschlossen bleiben. Vielleicht hat Hans Heinrich diese Verträge sogar ohne Wissen seines damals noch lebenden Vaters abgeschlossen.

Man verständigte sich indessen doch. Am 24. April kam ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen sich Albrecht und Eberhard, Kaspar und Hans Heinrich eidlich dazu verpflichteten, daß keiner von ihnen seinen Antheil verkaufen, verschaffen, hingeben, noch in irgend einem anderen Wege, wie der zu erdenken wäre, verändern solle und wolle. Allein was nützte das, da der Herzog Ulrich in angebener Weise festen Fuß gefaßt hatte? Ein Zweig der Familie, Bernhard von Klingenberg und dessen Söhne, die zu Möhringen an der Donau [1] saßen, wurde am 4. Mai 1514 gänzlich abgefunden. Da nun Kaspar zu Gunsten seines Sohnes resignirt hatte und Eberhard, wie es scheint gestorben war, waren nunmehr Albrecht und Hans Heinrich die alleinigen Besitzer der Burg. Hans Heinrich strebte nun nach dem Alleinbesitze und zwar so rücksichtslos, daß sich sein Vetter, Ritter Albrecht von Klingenberg, Kaiser Maximilians Rath und Diener, einen kaiserlichen Schutz und Sicherheitsbrief (1516, August 6) auswirken zu müssen glaubte.

Das Mißverhältniß vermehrte sich noch, als Albrecht wegen einer für seinen Vetter Kaspar der Stadt Stein a./Rh. geleistete Bürgschaft in die Acht kam. Hans Heinrich löste nämlich zwar seinen Vater aus, nicht aber den Vetter, der doch einen Schadlosbrief besaß. Durch kaiserliche Vermittelung wußte nun Albrecht aus der Acht zu kommen und auch seinen Vetter zur Rechenschaft

---

[1] Kam in der Folge käuflich an Fürstenberg.

zu ziehen. Der Kaiser erließ am 3. December 1516 eine Verfügung zu Gunsten Albrechts.

Das kaiserliche Mandat beschuldigt den Hans Heinrich, er wolle seinen Vetter Albrecht verdrängen, halte dessen Hausfrau wie in Gefangenschaft und lasse sie auf Schritt und Tritt von zuchtlosen, zudringlichen Männern verfolgen, verwehre dagegen den Amtleuten und Dienern ihres Gemahles den Zutritt zu ihr. Auch habe er sie genöthigt, ihm Dinge, die ihrem Gemahle gehören, zur Benützung zu geben.

Die Folgen dieses Mandats sind nicht bekannt, wohl aber ist sicher, daß nunmehr Albrecht, vermöge eines am 9. Februar 1517 zu Innsbruck, wo er sich aufzuhalten pflegte, mit dem Kaiser abgeschlossenen Vertrages, seine Hälfte an der Burg zu einem Oesterreichischen Lehen machte und dem Kaiser erblich die Oeffnung und Dienstbarkeit zusicherte, wofür ihm dieser, neben früher zugesagten 100 Gulden, weitere 200 Gulden als Dienstgeld versprach. [1]

Hiegegen zu protestiren war Hans Heinrich allerdings berechtigt, denn es war dieser Vertrag im Widerspruche mit dem am 24. April 1511 getroffenen Abkommen. Der Kaiser ließ daher mit ihm unterhandeln, auf daß auch er sein Dienstverhältniß zu Wirtemberg aufgebe und in ein ähnliches zum Hause Oesterreichs trete. Es wurde zwar deßhalb ein Tag gehalten, allein Hans Heinrich schrieb in der Folge, es sei ihm nicht gelungen seinen Verpflichtungen gegen Wirtemberg erledigt zu werden. Der Kaiser, der gleichwohl seinem Hause das Oeffnungsrecht auf dem Hohentwiel erhalten wollte, gieng auf weitere Unterhandlungen ein. Man verständigte sich dahin, daß die neuerrichtete Lehenschaft wieder aufgehoben wurde (1518, April 9), das Oeffnungsrecht dagegen auf ewige Zeiten verbleiben sollte. Hans Heinrich, der jetzt vom Kaiser ebenfalls mit einem Dienstgelde bedacht worden war, gab nicht nur seine vollständige Einwilligung zu Albrechts Schritten, sondern verpflichtete sich auch für seine Person, so daß dem Kaiser jetzt unbedingt von beiden Theilen das Oeffnungsrecht zugestanden war. Freilich waren die mit dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg eingegangenen Verträge nicht beseitigt.

Durch diese Ausgleichung trat Albrecht völlig in den Hinter-

---

[1] v. Martens 24.

grund. Eine unter kaiserlicher Vermittelung ausgefertigte Urkunde (1518 April 10) stellte nämlich fest, daß er in der Regel nicht auf Hohentwiel wohnen, sondern sich nur ab und zu mit zwei bis drei Pferden, auf kurze Zeit dort aufhalten dürfe. Da der Kaiser für die Dauer von Albrechts Leben einen Burgvogt aufstellte, so kann man sagen, daß faktisch die Gerechtsame Albrechts auf den Kaiser übergegangen waren und daß somit ein Theil des Besitzes für die Familie beinahe verloren war.

Wurde unter solchen Umständen der Burgfriede von 1475 bestätigt, so lautete eine solche Confirmation nahezu wie Hohn auf die einstmalige Selbstherrlichkeit eines durch innere Streitigkeiten und wohl auch durch kurzsichtiges, charakterloses Haschen nach augenblicklichen Vortheilen, gar sehr herabgekommenen Geschlechtes.

Was nun aber das Oeffnungsrecht des Herzogs Ulrich betrifft, so sollte dasselbe nach dem Tode desselben erlöschen. Eine weitere, der Stadt Schaffhausen zugestandene Oeffnung fand ihr Ende nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren.

Hans Heinrich, der nunmehr 400 Gulden Dienstgeld bezog, und dem weitere 200 Gulden jährlich in Aussicht gestellt waren, wenn nach dem Tode Albrechts das ganze Schloß auf ihn übergehen werde, gelobte und beschwor für sich und seine Erben die oben berührten Verträge. Mochte er es selbst erkennen, daß seine ganze Stellung durch sein Verhältniß zu dem unruhigen Herzoge von Wirtemberg und die demselben zugestandenen Rechte gefährdet war? Es scheint dieses der Fall gewesen zu sein, denn der von Klingenberg dachte eine Zeit lang daran, das ganze Besitzthum zu verkaufen. Die österreichische Regierung zu Innsbruck bot 20,000 Gulden und weitere 5000 Gulden für den Antheil Albrechts, zahlbar nach dessen Tode. Auch wollte sie für 24000 Gulden Schulden übernehmen.

Mittlerweile wurde Herzog Ulrich von Wirtemberg in Folge bekannter Ereignisse, [1] aus seinem Lande vertrieben. (1519.) Er machte natürlich von seinem Oeffnungsrechte auf Hohentwiel Gebrauch, denn es gewährte diese für uneinnehmbar geltende Burg

---

[1] Dieselben sind in neuester Zeit sehr gründlich dargestellt in Ulmann, fünf Jahre Würtembergischer Geschichte, Leipzig 1867, einer sorgfältigen und Maß haltende Untersuchung.

einen hohen Grad von persönlicher Sicherheit, auch war sie für den Herzog und dessen in jener Zeit besonders eifrig betriebene Unterhandlungen mit der Schweiz und Frankreich, ganz besonders günstig gelegen.

Ulrich stellte sich schon im April des Jahres 1519 persönlich auf dem Hohentwiele ein. Zu bemerken ist noch, daß ein Oesterreichischer Burgvogt zwar ernannt worden war, aber niemals sein Amt wirklich hatte antreten können, da Hans Heinrich fortwährend Schwierigkeiten machte, ohne Zweifel hiezu von Wirtenberg gedrängt und mit dem Herzoge unter der Decke spielend, freilich um in der Folge völlig übervortheilt zu werden und die verdienten Früchte seines eigenen Thun und Lassens zu ärndten. Herzog Ulrich gedachte gleich von Anbeginn das feste Schloß vollständig für sich zu erwerben.

Hans Heinrich hatte mittlerweile von seinem Vetter Albrecht alle dessen um Hohentwiel gelegene Güter für 1790 Gulden 30 Kreuzer käuflich erworben und war also, nach dieser Seite hin, weniger gebunden. Dagegen hatten der Kaiser oder die österreichische Regierung in Innsbruck die Fortdauer aller bisherigen von Hans Heinrich so mangelhaft erfüllten Verträge in Frage gestellt, daher erachtete sich jetzt der Klingenberger durch seine früheren mit dem Hause Oesterreich gepflogenen Verhandlungen nicht mehr für gebunden. Er gieng vielmehr einen Schritt weiter, um sich in der Folge ganz in die Hand des Herzogs Ulrich zu geben, der an und für sich rücksichtslos und für den der Besitz der Burg jetzt eine Kapitalfrage geworden war. Am 23. Mai 1521 kam ein Vertrag zwischen ihm und dem Herzoge zu Stande [1] wie es in der Urkunde heißt „wohl bedächtlich, berattenlich, unbezwungen, ungedrungen, unbetrogen, unhinterführt, freiwilliglich.“ Diese kläglich lautende Erweiterung des alten „ongeverde“ zeigt, daß man halb und halb das Gefühl hatte, es handle sich hier um ein gefährliches, das heißt doloses Geschäft.

Durch diesen Vertrag erfolgte zwar ein eigentlicher Verkauf noch nicht, [2] doch waren dem sich so klug dünkenden Hans Heinrich

---

[1] Das Nähere bei v. Martens 27 und Sattler Herzoge II, 78 ff.

[2] Walchner, Gesch. der Stadt Radolfzell, welcher nur die Grundzüge des ganzen Handels kennt, nimmt S. 88 irrthümlich an, es sei schon im Jahre 1520 ein Verkauf erfolgt.

die Hände in bedenklicher Weise gebunden. Gelinge es dem Herzoge wieder zu Land und Leute zu kommen, so solle er zwar in den nächsten zwei Jahren das Schloß zurückgeben und 5000 Gulden dazu zahlen, doch bliebe ihm auch in diesem Falle das Oeffnungsrecht. Als Bürger und Mitschuldner Ulrichs nennt die Urkunde: Jörg Freiherrn von Hewen, Hans v. Brandeck, Ritter, Eberhard v. Reischach, den älteren, Max Stumpf von Schweinsberg, Heinrich von Neuneck und die Bürger und Räthe zu Mömpelgard.

Zu beachten ist, daß Hans Heinrich von Klingenberg gleich nach Entgegennahme dieser Urkunde bemerkte, daß die Reinschrift, zu seinem Nachtheile, mit dem ihm vorgelegt gewesenen Concepte nicht übereinstimme. Er verweigerte daher seine Unterschrift. Nun gab man ihm die Versicherung, es sei dieses ohne Gefährde geschehen. Da zur Anfertigung einer neuen, seinen Wünschen entsprechenden Urkunde kein Pergament zur Hand war, unterzeichnete der Klingenberger, ließ sich aber die mangelnden Artikel in besonderen Beibriefen zusichern. [1]

Da sich Herzog Ulrich in der Folge so überaus unritterlich gegen die Bürgen benommen hat, so wäre man vielleicht sogar dazu berechtigt, eine absichtliche Uebervortheilung des Hans Heinrich zu vermuthen. Obgleich man den ganzen Vertrag geheim halten wollte, wurde derselbe doch bald seinem wesentlichen Inhalte nach bekannt. Natürlich erregte die Nachricht am königlichen Hofe großes Mißfallen, Wolf von Homburg hatte die Regierung zu Innsbruck von dem ganzen Handel in Kenntniß gesetzt. Als man nun von Innsbruck aus die Oeffnung verlangte, die Hans Heinrich feierlich verbrieft hatte, konnte solche nicht erlangt werden. Es war der von Klingenberg im eigenen Hause nicht mehr Herr, ein Umstand, der für ihn doppelt drückend sein mußte, als er auch das Anrecht auf Mitleid und kräftige Verwendung verscherzt hatte.

Wir zweifeln nicht, schließt ein gleichzeitiges Ausschreiben der Oesterreichischen Räthe zu Innsbruck, ihr werdet wissen, daß ihm nicht geziemt den Herzog von Wirtenberg, der in offenem Kriege mit dem schwäbischen Bunde und in der Reichsacht und Aberacht erkannt ist, einzulassen. [2]

---

[1] v. Martens 28 nach den Urkk. im Archive zu Stuttgart.

[2] v. Martens 30.

Ohne allen Erfolg war es natürlich, als sich, am 30. August 1521, Hauptmann, Räthe, Herren, Ritter und Knechte der Gesellschaft des St. Georgenschildes im Hegau mit einer Bitte an den Herzog wendeten, er möge doch den Hohentwiel dem Klingenberger zurückgeben. Man könnte dieses Ansehen ein naives nennen. [1] Ulrich war überhaupt nicht der Mann um auf so etwas einzugehen, und man muß noch beifügen, damals gar nicht in der Lage dieses thun zu können. Die Rechte des Albrecht von Klingenberg blieben völlig unbeachtet und Hans Heinrich war ja selbst in die Falle gegangen, vom Augenblicke an, wo er seinen Vetter übervortheilen wollte. Der kaiserlichen Regierung konnte es nicht verdacht werden, daß sie jetzt gegen Hans Heinrich die Reichsacht aussprechen ließ (25. September 1521). Um nun aber die Bedrängniß des durch eigene Schuld ins Unglück gestürzten Mannes vollständig zu machen, hielt der Herzog von Wirtemberg die gemachten Zusagen keineswegs. Namentlich war er säumig in Auszahlung der Gelder. Doch wo hätte er dieselben hernehmen sollen? Als sich nun in Vermittlung des Wolf von Homburg [2] der Klingenberger wieder in Unterhandlungen mit dem Hause Oesterreich einlassen wollte, so fand man es in Innsbruck doch für bedenklich auf die Worte eines Mannes zu trauen, der schon früher „Brief und Siegel nicht angesehen."

So zerschlug sich auch dieses Auskunftsmittel. Wo sich Hans Heinrich jetzt aufhielt ist nicht ermittelt. Auf Hohentwiel war er schwerlich. [3]

Im Januar 1523 schuldete Herzog Ulrich, abgesehen von der endlichen Ablösungssumme von 5000 Gulden, dem Hans Heinrich bereits 4000 Gulden für die auf der Burg zurückgelassene Fahrniß, geliehenes Geld und Sold und 7500 Gulden Ersatz für erlittenen Schaden. [4] Waren auch diese Forderungen anerkannt, so zog man

---

[1] Sattler, Herzoge II, 80 sagt „die Ritterschaft im Hegau machte Bewegungen" — weßhalb nicht zur Rebellion! Sattler sieht, von seinem Standpunkte, selten das gute Recht des Adels ein, denn er ist insgemein befangen, zu Gunsten des Hauses Wirtemberg und landesfürstlicher Allgewalt.

[2] In Radolfszell befindet sich in der Stadtkirche ein Bronceepitaph mit der Inschrift: 1566 uf den 22. October ist christlich verschieden der edel vnd vest Wolf von Homburg, der letzt sins Stammes vnd namens, dem Gott der allmächtig gnedig vnd barmherzig sein welle."

[3] v. Martens a. a. O. 34.

[4] v. Martens a. a. O.

doch den unglücklichen Mann mit der Zahlung hinaus. Als sich Bürgen ehrenhafter Weise einmischten, antwortete zwar der Herzog: er sei bereit die Klingenberger zufrieden zu stellen. Aber die Zahlung erfolgte doch nicht. Da Hans Heinrich in solcher Noth sogar 8000 Gulden [1] nachlassen wollte, wenn man ihm das Schloß zurückgebe, da ertheilte ihm der stolze Herzog eine „schimpfliche Antwort“:

Eine ganze Reihe von Unterhandlungen und Klagen führte zu gar keinem Resultate. Umsonst verwendete sich auch die Stadt Schaffhausen, wo der von Klingenberg das Bürgerrecht [2] besaß, umsonst die Eidgenossenschaft, deren Stimme sonst eine gewichtige zu sein pflegte, der Herzog versprach zwar, aber er zahlte nicht, konnte nicht zahlen. Ehrenhafter als er dachten die Bürgen. Der Freiherr Georg von Hewen und Eberhard von Reischach d. ä. leisteten jetzt für ihren Theil Zahlung und zeigten solches unter dem 12. Februar 1527 dem Herzoge an. Als dieser den durch Ehre und Ritterpflicht gebotenen Schritt mißbilligte, antwortete Georg von Hewen in nachdrücklicher Weise, indem er seinen Dienst aufkündigte. [3]

Hans Heinrich, der sich mittlerweile der Reichsacht entledigt hatte, verfiel nun auf einen ganz phantastischen Plan, der schlimm genug zum ewigen Landfrieden paßte. Er bat nämlich die Oesterreichische Regierung, sie möchte ihm auf ein Jahr lang zur Unterhaltung von 15 Pferden das nöthige Geld gewähren, dann wolle er sich, als Herzog Ulrichs Feind, in das benachbarte Schloß Staufen legen und von dort aus seine Burg wieder gewinnen. Man wollte aber hierauf nur unter solchen Bedingungen eingehen, welche bewirkten, daß aus der ganzen Sache nichts wurde. Anderweitige Pläne der Oesterreichischen Partei berühren uns hier nicht, da wir es nur mit dem Untergange der Klingenberger zu thun haben.

In einem Vertrage welchen Herzog Ulrich am 18. November 1519 mit den Städten Zürich und Constanz schloß, in welchem unter anderem festgestellt wird, daß man sich bei Angriffen wegen des Glaubens, göttlichen Wortes und evangelischer Lehre gegenseitig

---

[1] Nach v. Martens Angabe, doch scheint mir die Summe so groß, daß ich fast einen Irrthum vermuthen möchte.

[2] Mehrere Glieder der Hegauer Ritterschaft, so z. B. die von Randegg, v. Hornstein u. a. m. besaßen daselbst das Bürgerrecht.

[3] v. Martens 37.

getreulich helfen und beistehen wolle, wird Hohentwiel als förmliches Eigenthum Ulrichs betrachtet, denn die genannten Städte lassen sich versprechen, wenn er das Schloß verkaufen wolle, so solle er es zuerst ihnen anbieten. [1]

Kannte man in Zürich und Constanz den wahren Sachverhalt, und wie sollte man denselben völlig verkennen? — so warf dieser beabsichtigte Vorkauf kein günstiges Licht auf die damalige Leitung des Gemeinwesens dieser Städte. Ganz unbekannt konnte die rechtliche Natur des Handels zwischen dem Herzoge und den Klingenbergern den umsichtigen städtischen Behörden schon deßhalb nicht sein, da die Oesterreichische Regierung ihre Anrechte auf Hohentwiel durch ein Rundschreiben erörtert, da ferner die Hegauische Ritterschaft Notiz genommen hatte und die über Hans Heinrich verfügt gewesene Reichsacht unmöglich verborgen bleiben konnte. Herzog Ulrich vollends verfuhr in ganz unverantwortlicher Weise.

Ebenso widerrechtlich war die am 14. Januar 1531 erfolgte Einnahme des Schlosses Staufen, welches dem Hans von Schellenberg gehörte. Unbequem mochte diese österreichisch gesinnte Nachbarschaft freilich für Ulrich sein, aber ein anderes Recht als dasjenige des Stärkeren stand ihm nicht gegen den Besitzer des genannten Schlosses zu. Man vermuthete, die Einnahme sei deßhalb erfolgt, weil Dietrich Spät einige Tage zuvor spähend um den Hohentwiel geritten und von denen von Schellenberg beherbergt worden sei. [2]

Als sich nun Herzog Ulrich mit Hülfe des Landgrafen Philipp von Hessen wieder in den Besitz seines Landes Wirtemberg gesetzt hatte und durch den mit dem römischen Könige Ferdinand I. am 29. Juni 1534 zu Kadan abgeschlossenen Vertrag gesichert war, hätte Hohentwiel eigentlich an Oesterreich verabfolgt werden sollen. Ulrich verweigerte aber bekanntlich die Bestätigung dieses Vertrages und schloß am 21. August 1535 einen neuen Vertrag ab, in welchem in Beziehung auf Hohentwiel festgesetzt wurde, daß die Rechte, welche der Herzog auf diese Burg beanspruche, auf K. Ferdinand übergehen sollten, wogegen aber dieser den von Klingenberg schadlos zu halten habe. Aber den förmlichen Abschluß auch dieses Vertrages wußte Ulrich in die Länge zu ziehen. Am 24. Juni 1536 ernie-

---

[1] v. Martens 38.

[2] v. Martens 39. Vergl. Sattler, Herzoge II, 204.

drigte sich der sonst so hochfahrende Fürst dazu, den Kaiser um seine Vermittelung anzugehen und zu bitten, „da dem Könige Ferdinand an dem Schlosse nicht viel gelegen, während es ihm, als einem armen Fürsten, der mit wenig festen Plätzen versehen, nicht klein, sondern hochschätzig sei.“ [1]

So blieb denn Hohentwiel bei Wirtemberg. Hans Heinrich von Klingenberg aber war um sein Eigenthum gebracht. Als dieser jetzt, auf den Vertrag vom 23. Mai 1521 fußend, die Zurückgabe verlangte, wies ihn der Herzog ab, wegen jenes nie zum Vollzuge gekommenen, thörichten Planes, sich mit 15 Pferden, von Staufen aus, in den Besitz seines von Ulrich starkbesetzten Eigenthums setzen zu wollen. Hieraus wurde nun dem in so schmählicher Weise mißhandelten Manne ein förmliches Verbrechen gemacht.

Endlich mußte sich Hans Heinrich unterthänigst aufs Bitten verlegen. Am 10. September 1537 stellte Hans Heinrich von Reischach, im Namen des Klingenbergers, eine nicht unbescheidene Forderung. Dieser wollte gegen 25,000 Gulden und ein jährliches, seinem Sohne Hans Kaspar bestimmtes Dienstgeld von 200 Gulden, vollständig auf alle Ansprüche verzichten. Man bedenke, daß die Forderung des Herren v. Klingenberg, schon seit vielen Jahren rechtlich begründet war und daß dieser daher ein Recht hatte Verzinsung des Capitals zu beanspruchen. Ulrich gieng aber darauf gar nicht ein. Da stimmte der von Reischach die an sich schon mäßige Forderung noch bedeutend herab, indem er am 7. März 1548 die Summe von 14000 Gulden und 400 Gulden Dienstgeld verlangte. [2]

Erst auf diese Grundlage wurde am 24. Mai 1538 ein förmlicher Kaufvertrag abgeschlossen, aber nicht mit Hans Heinrich, der noch lebte, sondern mit dessen eben genannten Sohne Hans Kaspar. Abermals wurde herabgemarktet, denn Hans Kaspar erhielt nur 12000 Gulden, davon 6000 Gulden baar und das Uebrige in einem Haupt- und Gültbriefe, sowie ein Dienstgeld von 300 Gulden. Die wohlbegründeten Ansprüche des Albrecht von Klingenberg, wurden, so scheint es, gar nicht mehr berücksichtigt. Bedenkt man daß Hans Heinrich schon im Jahre 1523 die Summe von 4000 Gulden für zurückgelassene Fahrnisse und 7500 Gulden für erlittenen Schaden

---

[1] v. Martens 41.

[2] v. Martens 41.

berechnete, so sind die im Jahre 1538 Alles in Allem erhaltenen 12000 Gulden kaum für eine Entschädigung zu halten.

Albrecht von Klingenberg starb ohne jemals entschädigt oder wieder in Besitz seiner Hälfte eingesetzt worden zu sein.

Besonders zu bedauern war aber seine Wittwe Dorothea, geborne von Otting. Sie hatte sich schon im Jahre 1529, als Erbin ihres Mannes, durch Bernhardin von Stauff, Freiherrn von Erenfels an Herzog Ulrich gewendet, wurde aber abgewiesen. Nach drei Jahren ließ sie ihre Sache abermals vortragen und bat um Entscheidung, da sie in Armuth, Elend und Noth sei. Vergebens! Erst als sich 1536 die Markgrafen Georg und Albrecht von Brandenburg, der Landgraf Georg von Leuchtenberg und viele Herrn von Adel für sie verwendeten, wurde ihr ein Tag gen Stuttgart angesetzt. Sie erschien und verlangte 2000 Gulden baar, und, so lange sie lebe, jährlich ein Eßlinger Fuder Wein und 40 Scheffel Frucht als Leibgeding. Die wirtembergischen Räthe aber beantragten, man solle ihr, sammt einer Magd und, wenn es erheblich sei einem Knechte, ein Leibgeding in einem Kloster geben, — natürlich in einem der vom Herzoge secularisirten Klöster, deren Einkünfte jetzt verfügbar waren. Hätte nicht Dorethea von Klingenberg noch einige Urkunden in Händen gehabt, so würde man sich wahrscheinlich nicht einmal die Mühe gegeben haben, die unglückliche Frau durch Vertröstungen hinzuhalten. Aus den Urkunden aber glaubte man wahrscheinlich einigen Nutzen ziehen zu können. Der Herzog befahl eine genaue Prüfung der überantworteten Schriftstücke und am 28. August berichteten die Räthe, man könne von diesen Briefen keinen Gebrauch gegen Irgend Jemanden machen. Zugleich stellten sie aber, ungleich billiger gesinnt als ihr Herr, zu wiederholten Malen einen Antrag auf Reichung eines ziemlichen Leibgedinges für die hochbetagte und gänzlich mittellose Frau, die nicht einmal im Stande war den Wirth bezahlen zu können. Der Herzog aber gab keine Entscheidung, auch dann nicht als Dorothea ihm später schrieb, sie liege nun beinahe ein Jahr in Stuttgart, eines Bescheides gewärtig und der Wirth weigere sich jetzt ihr zu essen und zu trinken zu geben. Flehentlich bat sie jetzt den Herzog, als einen christlichen, barmherzigen, evangelischen Fürsten [1] er möge sie, statt aller anderen Ansprüche in

---

[1] v. Martens 44.

einem Kloster oder sonst wie immer versorgen, damit sie nicht, als eine alte, betagte Frau von Adel an den Bettel komme und, einen Biedermann um ein Stück Brot zu bitten, von Haus zu Haus gehen müsse. Wolle er aber dieses nicht thun, so möge er doch den Wirth bezahlen, da sie weder Heller noch Pfennig besitze. Auf einem kleinen von ihr selbst geschriebenen Zettel im Stuttgarter Archive steht „ich will gern in ain Kloster, ich waiß wol, daß ich nit lang leb". [1]

In einem, wie es scheint, späteren Briefe bittet die arme Frau darum, sich dem Herzoge persönlich vorstellen zu dürfen, um ihm ihr Elend zu klagen. Was aus ihr geworden, ist nicht ermittelt, doch weiß man von keiner Hilfe welche ihr gereicht worden wäre. Sie starb ohne Zweifel in Armuth und Elend.

So hat Herzog Ulrich von Wirtemberg, der Held eines gut geschriebenen Romanes, die alte Ritterpflicht Wittwen und Waisen zu beschirmen praktisch ausgeübt!

Die Ansprüche der Seitenverwandten, nämlich einer Tochter des Eberhart und Nichte Albrechts, Margaretha von Klingenberg, die an Hans Stecher Bürger zu Biberach verheirathet war, fanden unter solchen Umständen keinerlei Berücksichtigung. Auch waren dieselben viel weniger begründet. Zu Bedeutung kam das Geschlecht Klingenberg nie wieder. Das Jahr in dem es ausgestorben ist, weiß ich nicht anzugeben. Die Fälle in denen an sich bedeutende Häuser durch Uneinigkeit, die natürlich von andern Leuten ausgebeutet wurde, nach und nach zu Grunde giengen, oder doch bedeutende Einbuße erlitten, sind nicht selten.

In Folge von inneren Familienzwisten scheinen auch die Herren von Liebenstein ihr nicht weit von Ludwigsburg gelegenes stattliches Stammhaus an Wirtemberg verloren zu haben. Wenigstens ließ Johann Ludwig Freiherr v. Liebenstein im Jahre 1773 eine Deduction drucken, unter dem Titel „In Rechten gegründete Darstellung derjenigen rechtsgültigen Ansprüche und Gerechtsame, welche die freiherrliche Familie von Liebenstein auf die 1673 und 1678 an das Herzogliche Haus Württemberg gesetz- und vertragswidrig und ohne lehensherrlichen Consens, also null- und nichtiger Weise veräußerte Herrschaft Liebenstein, als ihr Stammhaus hat. [2]

---

[1] v. Martens a. a. O.

[2] Beschreibung des Oberamts Besigheim. 231.

Bei dieser Deduction scheint es geblieben zu sein. Wenigstens blieb die Herrschaft ein landesherrliches Kammergut.

Für die Reichsritterschaft war es höchst lästig, daß sich Wirtemberg im Besitze des Hohentwiels behauptete, denn sie erhielt an der Stelle eines ihr immatriculirt gewesenen ritterbürtigen Hauses einen mächtigen und selten wohlwollend gegen sie gesinnten Nachbarn.

IV. Ein Ehrenhandel zwischen Georg Ludwig von Hutten und Seyfrid vom Stein. 1585.

Die nachfolgende gedrängte Darstellung eines nicht eben erbaulichen Vorfalles gründet sich auf den Originalbericht des Georg Ludwig von Hutten, der es in seinem Interesse fand eine s. g. species facti des zwischen ihm und seinem Gegner vorgefallenen Ehrenhandels aufzuzeichnen. Dieses Schriftstück befindet sich im Archive des germanischen Museums zu Nürnberg. Es lag mir, was ich ausdrücklich bemerken will, kein weiteres Aktenstück vor, zur Beurtheilung des ganzen Falles und insbesondere zur Ermessung des Grades der dem einen oder dem anderen Theile vorzugsweise zukommenden Berechtigung.

Ich glaube indessen die Huttensche Darstellung aus inneren Gründen für zuverläßig bezeichnen zu können. Würde uns ein Bericht des Seyfrid vom Stein vorliegen, so würde in demselben wahrscheinlich dessen Gegner mehr als der schuldige Theil erscheinen, denn das liegt ja in der menschlichen Natur, daß man in eigener Sache der beste Sachwalter ist. Es handelt sich indessen hier nicht sowohl um die Rechtsfrage, als vielmehr um einen Beitrag zur Sittengeschichte des ausgehenden 16. Jahrhunderts, also in einer Zeit, in welcher die Duelle noch nicht üblich waren.

Das Nachfolgende ist zwar sprachlich modernisirt und an einigen Stellen, die gänzlich irrelevant erschienen, etwas abgekürzt. In allem Wesentlichen erhält aber der Leser die Worte des Originalberichts. Georg Ludwig erzählt:

Als der edle und ehrenveste Wolf Dietrich vom Stein zu Maroldsweisach, mein freundlich lieber Vetter, mich Georg Ludwig

von Hutten auf seine Kindtaufe schriftlich geladen, bin ich den 22. Augusti dieses 85 Jahres Abends allda erschienen. Unwillen gegen mich habe ich von Niemanden verspürt, noch solchen vermuthen können. Nach gehaltener Taufe sind wir über die Abendmahlzeit fröhlich und guter Dinge gewesen. Aber nach der Abendmahlzeit, als ich mit der ehr= und tugendsamen Frau Ursula von Selbitz zu Aynoth, Wittib, wegen ihres entleibten Sohnes zu reden kam und hernach mit Sebastian von Lichtenstein und Seyfrid vom Stein sprach, habe ich den letzteren gebeten, er solle einmal zu mir kommen und mich besuchen. Hierauf antwortete er, als ich meine Bitte widerholte: Was soll ich zu einem ins Haus reiten, der in Prozeß mit mir steht. [1]

Hierauf ich: Laß dich durch diesen Prozeß an guter Freundschaft gegen mich nicht irren. Ich habe die Sache dem ordentlichen Rechte überlassen und hoffe nicht daß du deßhalb Groll oder Neid gegen mich tragen wirst. Dagegen Seyfrid vom Stein: Georg Ludwig, wenn du den Prozeß gewinnst, wovon soll ich zahlen, wo mit Weib und Kind bleiben? Ich hiewieder: Ich habs ja noch nicht gewonnen und wenn ichs gewinne, so könnte ich einem guten Freunde auch so viel nachlassen als ein anderer. Nun mischte sich Bastian von Lichtenstein [2] ein und sprach: Georg Ludwig, laß den Prozeß ganz fahren.

Ich sagte: die Rechtfertigung steht im ordentlichen Rechte und ich habe es dem lieben Gott befohlen. Auch fügte ich noch hinzu: Bastian von Lichtenstein, Gott weiß daß ich weder gegen dich noch gegen einen andern von deiner Partei Groll im Herzen trage. Wo ich euch helfen kann, da thue ich es gerne. Da sagte Seyfrid: das ist ja als ob mir einer mit einer Feder den Backen streichelte und mit einer Pfrime durch die Nasen stechen wollte. Hierauf ich: Seyfrid, so sollst du mich nicht finden. Das lasse ich diejenigen verantworten, die solches thun. Seyfrid entgegnete nun: dieses seien gute Worte aus falschem Herzen, worauf ich nochmals begütigend sprach: du thust mir Unrecht und sollst niemals ein falsches Herz

---

[1] „Der ein Rechtfertigung wider mich hat." Vergl. Schmeller bayr. Wörterbuch III, 25. Der Prozeß betraf eine Erbschaft und wurde von dem Reichskammergerichte geführt.

[2] Auch dieser war betheiligt und zwar auf Seiten der Brüder Seifrid, Wolf Dietrich, Alexander und Veit vom Stein.

bei mir finden, noch mir ein solches beweisen können. Ehe ich aber diese Worte ganz ausgesprochen hatte schrie Seyfried: es ist beim Sakrament wahr. Ich sagte: es ist nicht wahr. Da trat Seyfrid zurück und sprach: Georg Ludwig, straf mich nicht Lügen, oder ich gebe dir eine Maulschelle. Gleichzeitig zuckte er den Dolch gegen mich und wollte ihn in mich stoßen, indem er nochmals beim Sakramente betheuerte, seine Rede sei wahr. Ich zog nun auch den Dolch und rief: es ist nicht wahr. Da fiel Bastian von Lichtenstein dem Seyfrid in den Arm.

Jetzt schrieen auch die anwesenden Frauen und Jungfrauen. Die Wittib von Aynot und Seyfrieds eigenes eheliches Weib fielen ihm ebenfalls in den Arm und hielten ihn. Ich stand allein und da ich sah, daß er gehalten wurde, trat ich ungefähr einen Schritt zurück und stellte mich an die Wand, so daß mir Niemand in den Rücken kommen konnte und auch so, daß es mir möglich war beide Thüren zu sehen, wer aus- und eingienge. Seyfrid drohte vielmal den Dolch in mich werfen zu wollen. Inzwischen kam Georg Ernst Fuchs, der trat vor mich und versicherte: Niemand solle sich mir nahen. Bald darauf kam auch Alexander vom Stein, fragt was es gebe und betheuert, wer seinem Bruder etwas zu Leid thue, der habe es auch mit ihm zu thun. Deßgleichen Veit vom Stein. Der wollte auf mich losstürzen, wurde aber gehalten. Als Veit nicht auf mich eindringen konnte, fieng er an mich mit ehrenrührigen Worten anzugreifen, nämlich ich sei ein loser Hudler, ein nichtsnutziger Kerl, unwerth daß ein ehrlicher Geselle mit mir esse und trinke und ein loser Schelm; alle diese Scheltworte habe ich ihm aber in den eigenen Busen geschoben. Zulezt da er alle Schimpfworte ausgegossen hatte und nichts mehr wußte, als daß er mich einen schwarzen Spanier, einen Welschen nannte, auch davon abgehalten war auf mich einzudringen, forderte er mich auf das allerhöchste morgen im freien Felde auf ihn zu warten, mit den Worten: Georg Ludwig, wenn du morgen mir nicht erscheinst und meiner nicht im freien Felde wartest, so halte ich dich für einen Schelm und Bösewicht.

Hierauf entgegnete ich: ich werde frühe genug warten, seine ehrenrührigen Worte aber, die habe er gesprochen als ein ehrvergessener Mann, bis er sie zu beweisen vermöge. Damals stand Georg Ernst Fuchs mir bei, auch ein reisiger Knecht oder Vogt zu Mückenbach,

Georg Gotzinger und andere, die mir halfen und die Veit mit Mühe zur Thüre hinaus brachten. Alles dieses geschah vor dem Frauenzimmer, mit großem Ungestüm und mit Unbescheidenheit. Es entstand auch, vor Furcht und Schrecken ein solches Geschrei und Weinen der Weiber, daß ich nicht alle Worte verstehen konnte; so gieng es auch andern die ich fragte.

Des andern Tages am 23. Augusti Morgens früh, sah ich im Wirthshaus, wo ich übernachtete, und wo meine Pferde standen, zum Fenster hinaus, wartend wer aus dem Schlosse käme. Da erschien Wolf Dieterich von Stein, [1] der auch am vorigen Abende nicht bei der Sache gewesen war. Er kam aus dem Schlosse vor das Wirthshaus unter die Linde gegangen.

Als ich ihn erblickte gieng ich hinab zu ihm und erzählte ihm den ganzen Handel, wie er sich zugetragen hatte und bat ihn auch, er möge mir die gesterige Unruhe in seinem Hause nicht verübeln, besonders wegen seiner Frau der Kindbetterin. Mir sei alles sehr zuwider und leid, doch hätte ich ja in keiner Weise dazu die Veranlassung gegeben.

Auch er entschuldigte sich gegen mich und versicherte, daß er nicht gewußt habe, daß sein Bruder oder andere Gäste einigen Unwillen oder Zorn wider mich hätten. Auch fügte er bei, ich solle ihn nicht in Verdacht haben, als hätte er mich zu einem Blutbade geladen (was seine eigenen Worte waren). Ich gab ihm die Versicherung, daß ich ihm solches nicht zutraue, sondern im Gegentheil die beste Meinung von ihm hätte.

Nach diesen und ähnlichen Reden gieng er wieder ins Schloß zurück. Ich aber setzte mich alsbald auf ein Pferd und ritt allein ins Feld und wartete da. Hierauf ging ich wieder ins Wirthshaus zurück, denn mein Knecht, der zu Fuße nachkam, meldete mir aus dem Schlosse könne Niemand kommen. [2]

Als ich wieder abgestiegen war, kam Wolf Dietrich abermals und Pankraz von Stein mit ihm, unter die Linde. Wolf Dietrich fieng an: Ich weiß nicht wie ich es machen soll. Habe verhofft

---

[1] Durch diese Abwesenheit des Wolf Dietrich, der sich jedenfalls seines geladenen Gastes gegen seine Brüder hätte energisch annehmen müssen, erhielt der ganze Handel eine so schlimme Richtung.

[2] Wahrscheinlich hielt es Wolf Dietrich für seine Pflicht, seinen Bruder Veit von dem beabsichtigten Zweikampfe abzuhalten.

mit meinen Gästen fröhlich zu sein und nun kommt dieser Unwille dazwischen. Ich antwortete ihm: ich habe weiß Gott, keine Veranlassung dazu gegeben, begehre auch wider euren Willen nicht auf dieses Mal in euer Haus zu gehen. Er erwiederte: Ich verbiete euch mein Haus gar nicht, da behüte mich Gott davor, denn obwohl mir bei dem Prozesse nicht wohl ist und ich desselben gerne ledig wäre, so trage ich doch deßhalb keinen solchen Groll oder Neid gegen euch, sondern will die Sache Gott und dem Rechte befehlen und euch gute Freundschaft und Nachbarschaft erweisen.

Fernerhin sagte aber Wolf Dietrich: mein Bruder Seyfrid sagt, ihr hättet ihn heißen lügen, daß sie ihm weder an eines Fürsten, noch am königlichen und kaiserlichen Hofe, von Hohen oder Niedrigen jemals geboten worden. Darauf versetzte ich ihm: ich habe ihn nicht heißen lügen, außer insoferne er mich eines falschen Herzens bezüchtigt. Zuerst habe ich mich auf das Bescheidenste verantwortet, wegen des gegenwärtigen Frauenzimmers, allein es hat kein Glimpf helfen wollen.

Während wir so redeten, kamen Bastian von Lichtenstein, Georg Ernst Fuchs, einer von Pöllnitz und Alexander von Stein aus dem Schlosse.

Sie traten zu Wolf Dietrich und Pankraz vom Stein.

Bald nach ihnen kam auch Veit vom Stein, allein und unversehens, so daß ich seiner nicht wahrnehmen konnte, bis er vor mir stand. Ich redete noch mit Wolf Dieterich, wendete mich aber alsbald zu Veit und sprach ihn an: Veit, du hast mich gestern Abend, ohne alle gegebene Ursache, auf das heftigste geschmähet, was ich dir gleichwohl alles wieder in deinen Busen geschoben habe. Auch hast du mich herausgefordert.

Er fiel mir alsbald in die Rede, rückte den Hut am Kopfe und sagte: er habe mich nicht anderst geschmäht, als wenn ich ihm nicht erschiene. Ich sagte: man hat es wohl gehört. Da fieng er an zu sakramentiren. Was er aber sagte habe ich nicht mehr gehört. Er trat zurück, warf seinen Mantel ab, zog vom Leder. Deßgleichen that auch ich.

Wir hatten kaum ein jeder drei oder vier Streiche gethan, so wurde ich einige Bauern mit Knebelspießen inne. Es waren deren ungefähr fünf bis zehen. Ich hatte sie vorher nicht gesehen, daher ich mich, die Wahrheit zu sagen etwas entsetzte. Einer der Bauern kam mir mit seinem Knebelspieße hart an mein linkes Ohr, drückte

mich auf die Seite, so daß ich weichen mußte und etwas wankte. Ich sprang zurück und rief zu dem Bauern: er solle mich nicht verkürzen, oder ich wolle ihn. Ehe ich dieses Wort ausgesprochen hatte, springt Wolf Dietrich vom Stein auf mich ein, mit blanker Wehr in der Hand, sagt, ich solle gemach thun, oder ich werde mehr Leute in den Haaren haben. Ich erwiederte: ihm begehre ich nichts zu thun, aber der Bauer solle mich nicht verkürzen. Ehe ich dieses Wort ausgeredet hatte, springt mein Junge zu mir, schreit mich an: Herr seht euch vor und deutet alsbald hinter mich. Ich wende mich rasch, da ist Seyfried vom Stein mit bloßer Wehr vorhanden. Er tritt zurück, sticht nach mir und schreit, Georg Ludwig, du hast mich gestern heißen lügen. Was er weiter noch sprach, habe ich nicht vernommen. Wir thaten jetzt jeder nicht über zwei Streiche oder Stiche, so sind die Bauern mit den Knebelspießen wieder dazwischen.

Indessen schrieen jetzt Pankraz vom Stein, Georg Ernst Fuchs und Pöllnitz: Ei, das soll nicht sein, springen hinter mich und sagen, es ist genug, daß er es mit einem zu thun hat. Veit vom Stein wollte aber nochmals auf mich eindringen, wurde aber abgehalten. Hauptsächlich Georg Ernst Fuchs nahm sich meiner an.

Jetzt giengen die andern hinweg. Seyfried vom Stein drohte aber fortwährend: Sein letztes Wort war: er habe einen so weichen Bauch wie ich und falls er mit mir zusammentreffe, so werde er Leib und Leben daran setzen. Ich antwortete: ich fürchte mich nicht, bin nacher mit den benannten drei Adelspersonen Georg Ernst Fuchs, Pankraz vom Stein und dem von Pöllnitz in das Wirthshaus gegangen, habe mich und mein Gesinde fertig gemacht, bin im Namen Gottes auf meinen Gaul gesessen und ruhig nach Hause geritten.

So endigte dieser allerdings etwas an das Gastmahl der Centauren und Lapythen erinnernde Kindbettschmaus. Die Ritterschaft nahm sich der Sache an und brachte ohne Zweifel eine Sühne zu Stande.

Die Darstellung des Georg Ludwig von Hutten trägt den Charakter der Wahrheit an sich, doch würden wir, wenn auch ein Bericht der Gebrüder vom Stein vorläge, wahrscheinlich ein und anderen weiteren Umstand erfahren, der vielleicht dazu dienen könnte, ein günstigeres Urtheil über ihr Verfahren uns zu bilden.

Die Bauern mit den Knebelspießen wollten, so scheint es, nur die Kämpfenden trennen. Doch mögen sie dabei mehr für ihre anwesenden Junker gewirkt haben, als für den fremden Gast. Ein

Ueberfall ist nicht anzunehmen. Auch ist nirgends davon die Rede, daß Georg Ludwig von Hutten gleichzeitig mit mehreren Personen hätte kämpfen müssen. Er besorgte nur, daß dieses der Fall sein werde. Auch das Einschreiten des Wolf Dieterich von Stein, der nun freilich mehr für seine Brüder Partei ergriff, trägt den Charakter eines bewaffneten Vermittlungsversuches an sich.

Gegen solche Raufhändel, wie sie unter der Ritterschaft leider sehr üblich waren, ist das geregelte Duell mit Zeugen, Secundanten und einem von beiden Theilen vertragsmäßig bestimmten Kampfplatze, sowie auch mit völlig gleichen Waffen denn doch als ein Fortschritt zu feinerer Sitte anzuerkennen.

V. Der reichsritterschaftliche Orden.

In den letzten Zeiten des Reichs, am 16. Juli 1793, verlieh Kaiser Franz II. der Reichsritterschaft in Schwaben einen Orden.[1]

Die Dekoration bestand aus einem weißen, goldeingefaßten Kreuze, auf der vorderen Seite belegt mit dem Doppeladler, auf dessen Brust sich der Ritter St. Jörg befand, während auf der Rückseite das Wappen der betreffenden Kantons nebst den Worten „Standhaft und Aufrichtig" angebracht waren. Sie wurde an einem schwarzen Bande mit goldener Einfassung um den Hals getragen.

Aus dem Einsetzungspatent erfahren wir, daß sich die gesammte Ritterschaft der fünf schwäbischen Kantone bittweise an den Kaiser gewendet und vorgebracht hatte, wie von alten Zeiten her ein gewisses Ritterzeichen herkömmlich, und wie solches in einen wirklichen kaiserlichen Orden verwandelt zu sehen, ihr sehnlichster Wunsch sei. Es bestand dieses ältere Ritterzeichen, welches bei feierlichen Anlässen auch getragen wurde, in einer goldenen Kette, an welcher der St. Georgenschild und unter diesem das Kantonszeichen hieng.[2]

---

[1] Gedrucktes Ausschreiben der Reichsritterschaft, d. d. Ehingen 18 Juli 1794. Folio 27 Seiten, nebst Abbildung.

[2] Ein Kupferstich, den von uns mehrfach genannten Vertheidiger von Hohenstoffeln, Freiherrn Balthasar Ferdinand von Hornstein vorstellend, zeigt diese Dekoration. Fernerhin findet sie sich wohl auch auf den Ahnenproben und Stammbäumen u. s. w.

Der Kaiser willfahrte nun der an ihn gestellten Bitte und überließ es den Direktoren, Ritterräthen und Ausschüssen, einen in der Folge von ihm genehmigten Entwurf der Ordensstatuten einzureichen. Vermöge derselben sollte Niemand in den Orden aufgenommen werden, als volljährige wirkliche Mitglieder eines schwäbischen Ritterkantons [1]; der Recipiendus hatte fernerhin vier väterliche und vier mütterliche adelige Ahnen nachzuweisen oder darzuthun, daß seine Familie seit unvordenklichen Zeiten bei der Reichsritterschaft in Schwaben immatrikulirt sei, wobei indessen dem ritterschaftlichen Körper gestattet war, billige Ausnahmen zu machen. Besondere Pflichten, außer der Obliegenheiten eines Reichsrittermitgliedes waren nicht auferlegt, doch wurden, in Betreff dieser Ritterpflichten, sehr zu beherzigende Grundsätze aufgestellt.

Ein jedes Ordensmitglied sollte sich „einer vorzüglichen Treue, Wahrheits- und Menschenliebe, Gerechtigkeit, Großmuth, Mäßigkeit, Fleiß, Tapferkeit und jeder anderen Tugend des gesellschaftlichen Lebens befleißigen, als wodurch allein Geburts- und Standesvorzüge ihren wahren Werth erhalten. Natürlich wurden auch die Beförderung des kaiserlichen Ansehens und die Erhaltung der reichsritterschaftlichen Verfassung von den Mitgliedern verlangt. Den Special-Kapiteln blieb überlassen einen eigentlichen Ordens-Fundus zu gründen und zu diesem Behufe Beiträge zu erheben.

Ausgestoßen aus dem Orden sollten werden, wer demselben durch seine Aufführung Unehre macht, seine Cavaliers-Parole bricht, in eine peinliche Untersuchung verfällt und nicht völlig freigesprochen wird, sich in eine unzweifelhafte Mißheirath einläßt, als Verschwender gerichtlich erklärt wird, seine Jurisdiktion zur Bedrückung seiner Unterthanen mißbraucht, oder sich gegen den ritterschaftlichen Körper und den Orden selbst vergeht.

Vermöge der kaiserlichen Intentionen konnte dieses Ordensinstitut in heilsamer Weise wirken, denn dasselbe war mehr als nur eine Dekoration, war eine förmliche Körperschaft innerhalb des ganzen Körpers. Waren auch alle volljährigen und immatrikulirten Mitglieder zur Aufnahme befähigt, so mußte doch eine solche förmlich erfolgen und zwar durch Einstimmigkeit oder wenigstens Majorität der Specialkapitel. Ein Specialkapitel wurde durch die

---

[1] Vorbehaltlich der vom Kaiser zu ertheilenden venia aetatis.

Ordensglieder eines jeden Kantons gebildet. — Der Ritterschaft war also, durch das Ordensinstitut, die Möglichkeit gegeben, ihre unwürdigen Glieder als solche zu bezeichnen, während sie auf der anderen Seite auch für die Aufführung der durch ihren eigenen, freien Beschluß aufgenommenen Ordensglieder haften sollte und konnte. Der Kaiser überließ die Aufnahme in den Orden gänzlich der Korporation. Im Falle der Ausstoßung, blieb dagegen der Rekurs an den Kaiser offen.

Wer ohne förmlich in den Orden aufgenommen zu sein, in seiner Eigenschaft als Mitglied der freien Reichsritterschaft Schwabens, das Ordenskreuz, oder die mit dem Orden verbundene Uniform tragen wollte, verfiel in eine Strafe von 10 Mark löthigen Goldes. In Wiederholungsfällen wurde die Strafe verdoppelt. Die Ordensuniform bestand in einem rothen Frack mit schwarzen Aufschlägen und goldenen Epauletten. Als Grund der Einführung dieser Uniform wird die durch sie zu erzielende Vermeidung des Kleiderluxus bezeichnet. —

Für die Verwendung des nach und nach zu begründenden Ordensvermögens waren ebenfalls ganz zweckmäßige Grundzüge gegeben. In jedem Kanton sollte ein adeliges Fräuleinstift gegründet werden, auch wollte man unbemittelte junge Edelleute aus der Ordenskörperschaft in ihren Studien unterstützen.

Die Ganerbschaft Friedberg, zu welcher ein großer Theil der mittelrheinischen, reichsfreien Ritterschaft gehörte, erhielt, in ähnlicher Weise, vom Kaiser den St. Josephsorden. Auch der Kanton Odenwald hatte einen Orden.

VI. Die bei der Reichsritterschaft immatrikulirten Familien.

Ein vollständiges Verzeichniß aller im Laufe des 18. Jahrhunderts bei der freien Reichsritterschaft immatrikulirt gewesenen Familien ließ sich nicht herstellen, da die im Drucke erschienenen Angaben [1] keineswegs ganz zuverläßig sind, und die Aufsuchung

---

[1] Solche Verzeichnisse stehen bei Lünig Part. Spec. Cont. III, und in Mader's reichsritterschaftl. Magazin; auch könnten v. Hattstein, Biedermann, Salver, Burgermeister, Moser und die bekannten Adelslexika benützt werden.

und Vergleichung der in verschiedenen Archive zerstreuten Original-matrikeln, ein sehr umständliches Geschäft wäre.

Der Verfasser dieses Buches begnügt sich daher, wenigstens einen großen Theil der bekanntesten und namhaftesten Familien aufzuführen und bemerkt, daß bei der Aufhebung des deutschen Reiches, nach der Angabe einer reichsritterschaftlichen Klageschrift, über 350 Familien immatrikulirt waren. Wir finden in

Schwaben

die Adelmann v. Adelmannsfelden, Bernhausen †, Bemmelberg † [1] Bissingen, Bodmann, Bletz v. Rotenstein †, Beroldingen, Bubenhofen †, Bernerdin †, Böcklin v. Böcklinsau, [2] Blittersdorff, Buwinghausen, Breitschwerdt, Closen, Degenfeld, Degernau †, Enzberg, Ebinger von der Burg †, Endingen †, Flehingen †, Freiberg, Gemmingen, Göler v. Ravensburg, Giel v. Gielsberg †, Gayling v. Altdorff, Gripp v. Freudenegg, Gültlingen, Gaisberg, Göllnitz, Gail, Heidenheim †, Hornstein, Hundtbiß v. Waltrams, vom Holtz, Herwarth v. Bittenfeld, Hofer v. Lobenstein, Helmstädt, Horneck, Hornberg, Knöringen, Kechler v. Schwandorf, Keller v. Schlaitheimb, Kaltenthal †, Kniestädt †, Leutrum v. Ertingen, Lützelburg, Landsee, Liebenstein, Massenbach, Mentzingen, Neipperg, Neuhausen †, Ow, Pappus von Tratzberg, Praßberg †, (Vögte von Praßberg und Summeraw), Rehlingen, Riedheim, Reichlin v. Meldegg, Reischach, Rodt † (von Bußmanshausen), Roth v. Schreckenstein, Rost †, Ratzenriedt, Racknitz, Rieppurr †, Röder v. Diersberg, Rathsamhausen †, Schenk v. Stauffenberg, Späth, Stain, Stadion, Schertel v. Burtenbach, Stotzingen, Schellenberg †, Schauenburg, Schilling von Canstadt, Sirg v. Sirgenstein †, Sturmfeder, Sternenfels, von der Schleiß, St. André, Tessin, Tannhausen, Thumb von Neuburg, Ulm, Varnbühler v. Hemmingen, Vöhlin von Illertissen †, Wallbrunn, Werdenstein, Welden, Westernach, Wöllwarth, Weiler, Zorn von Bulach u. a. m.

---

[1] Stammverwandt mit dem Boyneburg.

[2] Ueber die Geschichte und die Rechte dieser Familie enthält die vom Freiherrn Friedrich Böcklin v. Böcklinsau 1856 veröffentlichte „Rechtsbegründende Denkschrift zur gerichtlichen Reklamation der Grundherrschaft Rust" sehr werthvolle Angaben. Es kann überhaupt diese Denkschrift als einer der interessantesten Beiträge zur Geschichte des deutschen Adels füglich bezeichnet werden.

Mehrere von den genannten Familien, z. B. die Closen und Hofer, gehörten ursprünglich nicht zum schwäbischen sondern zum bayerischen Adel, zählten aber in Rücksicht auf Besitzungen zur Reichsritterschaft in Schwaben. Der gleiche Fall tritt in Hinsicht auf andere aus der Schweiz, aus Norddeutschland u. s. w. eingewanderte Familien ein. Mehrere Mitglieder der Reichsritterschaft wurden in den Reichsgrafenstand erhoben, ohne deßhalb auf der Grafenbank Vertretung zu finden. Andere Grafenhäuser, die daselbst vertreten waren, blieben gleichwohl wegen gewisser Besitzungen bei der reichsritterschaftlichen Corporation betheiligt [1] Fernerhin mag noch bemerkt werden, daß ein großer Theil der genannten Familien, z. B. die Hornstein, Gemmingen, Späth u. s. w., schon frühzeitig verschiedene Linien bildete. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden solche Familien, die zwar in Schwaben reichsritterschaftlich begütert waren, und also in einzelnen Zweigen zur schwäbischen Ritterschaft gehörten, vermöge ihres Herkommens und ihrer Hauptniederlassung aber, anderen Ritterkreisen beigezählt werden müssen, nur bei diesen aufgeführt.

Franken.

Absberg †, Adelsheim, Aufseß, Aschhausen †, Berlichingen, Bernheim, Bettendorff, Bodeck, Bibra, Bastheim, Capler von Oedheim (Bautz), Crailsheim, Diemar, Egloffstein, Elrichshausen, Eyb, Echter von Mößpelbronn †, [2] Ehenheim †, Eltershofen †, Erthal †, Fechenbach, Fuchs, Feilitsch, Guttenberg, Gebsattel, Groß von Trockau, v. der Grün, Geuder v. Heroldsberg, Geyer v. Geyersberg, Grumbach †, [3] Hutten, Hund v. Wenkheim, Hedersdorff †, Hesperg, Heldritt, Habern †, Imhof von Merlach, Künsperg, von der Kere †, Kuchenmeister von Nortenberg †, Kreß v. Kressenstein, Leutersheim,

---

[1] Dieselben werden auch in den s. g. Greminantenverzeichnissen, die man bei ritterschaftlichen Wahlen gedruckt an die Mitglieder der Corporation sendete, stets aufgeführt.

[2] Die Grafen von Ingelheim gen. Echter v. Mößpelbronn erbten die Güter.

[3] Ich nehme Veranlassung hier zu bemerken, daß ich mich geirrt habe, insoferne ich das dynastische Geschlecht der alten Herren von Grumbach mit der ritterbürtigen Familie des gleichen Namens in Verbindung brachte. Herr Prof. Dr. Rein in Eisenach wird wohl in seiner Schrift über das Kloster Ichtershausen den Sachverhalt, der indessen schon durch Stumpf und Wegele angedeutet ist, vollständig aufklären. (Prof. Rein ist leider mittlerweile gestorben.)

Leonrod, Lichtenstein †, Lüchau, Lochner v. Hüttenbach, Lindenfels, Löffelholz v. Colberg, Lauffenholz †, Marschalk v. Ostheim, Marschalk v. Ebnet †, Münster, Mengersdorff, Milz †, Neustetter genannt Stürmer, Redwitz, Reitzenstein, Rotenhan, Rüdt v. Colnberg, Schaumberg, Stibar v. Buttenheim, Steinau gen. Steinrück, Seckendorff, Stein zum Altenstein, Stein v. Ostheim, Stetten, Schott v. Schottenstein, Schenk v. Geyern, Schenk v. Castell, Schrotzberg, Selbitz, Truchseß v. Wetzhausen, Truchseß v. Pommersfelden, von der Thann, Tüngen, Thünfeld, Voit v. Rieneck, Voit von Salzburg †, Velberg †, Wallenfels, Wallenrod, Weiler, Wiesenthau †, Wildenstein, Würzburg, Wenkheim, Wirsberg †, Wolfskeel, Zedtwitz, Zobel v. Giebelstadt u. a. m.

Ich bemerke zu diesem beiläufig gegebenen Verzeichnisse, daß das von mir beigesetzte Kreuz, welches bezeichnen soll, daß eine Familie erloschen ist, auch irrthümlich gebraucht sein könnte, da ich mich unmöglich darauf einlassen kann, die Geschichte so vieler Familien bis zur Neuzeit zu verfolgen. Mehrere nicht mit dem Kreuze bezeichnete Familien sind wahrscheinlich ebenfalls erloschen. Weil sich mir aber Zweifel einstellten, unterließ ich die Bezeichnung.

Was die zum Nürnberger Patriziat gehörigen Familien des Verzeichnisses betrifft, so verweise ich auf den Excurs über die Stellung der Patrizier zur Reichsritterschaft und bemerke hier nur, daß im Jahre 1790, außer den oben genannten Geschlechtern auch die Tucher, Welser, Haller, Holzschuher, und Winkler bei der Reichsritterschaft immatrikulirt waren. [1]

Rheinstrom.

Angelach †, Auwach, Bechtolsheim, Beier v. Boppart, Bellersheim, Bernhold, Boineburg, Bicken, Boos v. Waldeck, Botzheim, Brendel v. Homburg, Brömser v. Rüdesheim †, Burscheid, Buseck, Cammerer von Worms gen. v. Dalberg, Carben †, Cloodt, Craatz v. Scharfenstein, Cronberg, Croneck, Dernbach, Diede zum Fürstenstein, Eckbrecht von Dürckheim, Elkershausen, Eltz, Ernberg †, Faust von Stromberg, Flersheim †, Forstmeister von Gelnhausen, Frankenstein, Frentz, Fürstenberg, Galen, Gans v. Otzberg, Geispitzheim, Görtz genannt Schlitz, Groschlag v. Diepurg, Günterrode, Hanstein,

---

[1] Siebenkees Materialien zur Nürnb. Gesch. 1, 300 ff.

Hattstein, Hatzfeld, Haxthausen, Handschuchsheim †, Hertinghausen, Heusenstamm, Hilchen von Lorch †, Horxheim, Hund v. Saulnheim, Jett v. Münzenberg, Ingelheim, Kerpen, Kesselstadt, Knebel von Katzenelenbogen, Kolb v. Wartenberg, Köth von Wanscheidt †, Landeck, Landenberg, Landsberg, Landschad v. Steinach †, Landskron, Lerch von Dirmstein †, Linden, Löw v. Steinfurth, Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Metternich, Molsberg, Oberstein, Oyenhausen, Ostein, Pallant, Quadt, Rau v. Holzhausen, v. der Reck, Riedesel, Rolshausen, Roth v. Burgschwalbach †, Rumroth, Schelm v. Bergen, Schilling von Lahnstein, Schönberg auf Wesel †, Schönborn, Schütz v. Holzhausen, Schutzbar, gen. Milchling, Sirk, Soetern, Stein von Nassau, Stein-Kallenfels †, Trohe, Ulner von Diepurg †, Venningen, Vogt v. Hunoltstein, Vilbel †, Weiß von Feuerbach, Wambold v. Umbstadt, Walpolt v. Bassenheim, Zeiskam, Zandt, Züllenhardt u. a. m.

Die sämmtlichen bei allen drei Ritterkreisen angeführten Namen sind größtentheils den Lünig'schen Verzeichnissen entnommen. Allerdings kann man sich auf dieselben nicht völlig verlassen, da schon die ungemein große Zahl der Schreib-, resp. Druckfehlern bedenklich ist. [1]

Noch muß bemerkt werden, daß sich viele alte und neue landsäßige Familien im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in einzelnen Zweigen der Reichsritterschaft beigesellten und daß sich unter diesen auch Ausländer befinden, wie z. B. in Schwaben die Tessin die aus Schweden stammen. Unter den Mitgliedern der freien Reichsritterschaft am Rheinstrome befinden sich, begreiflicher Weise, viele Westfalen, Hessen u. s. w.

Zur Reichsritterschaft im

Unter-Elsaß

gehörten: Rathsamhausen †, Bock, Wildenstein, Böcklin, Wangen, Oberkirch, Berkheim, Seebach, Schellenberg, Holzapfel v. Herxheim, Zorn von Bulach und Zorn v. Plobsheim, Landenberg, Berstett, Traxdorff, Andlaw, Müllenheim, Landsberg, Wurmser von Vendenheim, Wetzel von Marsilien, Uttenheim, Kageneck, Mundolsheim, Truchseß v. Rheinfelden u. s. w.

---

[1] Nur wenige Beispiele: die Giel heißen bei Lünig Gill, die von Rehlingen, Rechlingen; die Kechler Kehler, die Varnbüler Vahmbüller u. s. w.

Einige urkundliche Beilagen.

I. Formular zum Behufe der Wahl eines Direktors des Kantons Hegau, Allgäu und Bodensee. 1723.

Ich Endtsunterschribener uhrkundt und bekenne mit diesem offenen Brieff, demnach von dem löblichen Directorio der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, der Verein St. Georgen-Schildts des Kantons Hegew Allgew und am Bodensee, nach zeitlichem Hintritt weyland des reichshochwohlgeborenen Herren Carl Balthasar Frey- und Edler-Panner von Hornstein, Herren zu denen drei hohen Stofflen, Hombol und Weiterdingen 2c., der Römisch kaiserlichen Majestät Raths und besagten Kantons gewesten Directoris, nun wohlseeligen Andenkens, ein anderwärtiger Elections-Convent eines künftigen Herren Directoris, auf den 29ten nächst einstehenden Monats July nacher des heiligen Reichs Stadt Ueberlingen angesehen und ausgeschrieben, und ich, als ein ohnmittelbares Mitglied von erstersagtem Kantons löblichen Directorio ordentlich darzu bin mit invitiret worden, denen aber, wegen vorgefallener, gewisser wichtiger Geschäfften und Hindernissen, dermalhen in eigener Persohn nicht mit beywohnen kann; Inmittelst aber, bei sothanen nahmhafften Actu Electionis, mich meines darbey competierenden Voti zu prävaliren nicht umbgehen solle, daß ich solchem nach zu dessen Abstattung in Nahmen meiner gebührenden requiriret, mithin vollkommene Macht und Gewalt hiemit geben habe und wirklich geben thun dem Freien Reichs also und dergestalten, daß Selbiger als ein Mitglied von unserem Ritter-Gremio auch in meiner stadt und Nahmen sothanen Elections-Convent mit beywohnen und nach meiner Ihme und in meinem an Ihne erlassenen Requisitionsschreiben eröffneten Intention das Votum sowohl zu dieser Wahl eines anderwerthigen Herrn Directoris mit ablegen, als auch bei allen anderen Vorfallenheiten, welche neben dieser neuen

Wahl mit auf das Tapet gebracht werden möchten, im Nahmen meiner mit abstatten und sonst all' dasjene mit verrichten möge, als wie ich selbst herinn zu thun und abzulegen befüget bin, oder selbst zugegen wäre, und da dieser mein ersuchter Herr Anwaldt eines noch weithern Gewaldtes vonnöthen wäre, als hierinn enthalten ist, so will und thue ich Ihme solchen in bester Weis und Formb, als es immer geschehen kann, mag oder solle, in aller erforderlichen Weis hiemit ertheilen, also zwar, daß im Fahl auch selbiger wegen Ihme gleichmäßig vorfallender Verhinderungen und unversehenen Begebenheiten diesem Actui Electionis und andern darbey mit unterlaufenden Deliberandis selbst nicht beywohnen, also auch meine Stelle nicht vertretten könnte, daß er deme nach im Nahmen meiner einen andern Herrn Cavallier von unserm Gremio substituieren solle und möge, welcher anstatt meiner das Votum bei sothaner Election und anderen Vorfallenden ablegen könne und möge. Und sollte auch geschehen, daß der Neuerwöhlte Herr Director sothanes Directorium nicht annehmen, sondern sich davon entschuldigen wollte, so gebe ich diesem meinem Herren Anwaldt oder Herren Substituto noch ferneren Gewaldt und Vollmacht hiemit, daß er oder der Herr Substitut alsdann (weiter sobald kein anderwärthiger neue Gewaldt oder Instruction kann eingeschickt werden) nach seinem eigenen Gutbefinden auf ein anderwärtiges taugliches Subjectum zu einem künftigen Herrn Director antragen und erwöhlen möge und solle. Wohingegen ich all das jene, was mein Herr Anwalt oder der Herr Substitutus, im Nahmen meiner, bei dieser Election und überigen vorkommenden Deliberandis handeln, votieren, thun oder lassen wird, hiemit genehm halten, ratificiren und anderst nicht als wenn ich selbst zugegen gewesen wäre und also gehandelt, votirt, gethan oder gelassen hätte, gutheissen. Zumahlen hiemit cavire ich Ihne Herr Anwald oder Herrn Substituten in Allem schadlos zu halten und zu indemnisiren und dieses bei Verschreibung aller mein Haab und Güther, so viel hierzu vonnöthen sein wird; zu dessen allem wahrer uhrkund ich gegenwärtigen offenen Gewaldt eigenhändig underschrieben und mit vorgedruckten meinen angebohrnen

Pettschafft roboriert habe.

So geschehen den Monats anno 1723.

Nach einem an die einzelnen Mitglieder des Kantons versendeten, gedruckten Formulare. Es ist kein gutes Zeichen für die Reichsritterschaft, daß man sich bei einer so wichtigen Handlung, als die Wahl des Directors eines Kantons, solcher Impresse bediente, bei denen vorausgesetzt wird, daß die Mehrzahl der Gremianten gar nicht bei der Wahl erscheinen werde. Wie mag die persönliche Betheiligung bei andern minderwichtigen Geschäften sein! Es läßt sich nämlich vermuthen, daß auch in andern Kantonen ein ziemlich gleiches Verfahren eingehalten wurde und daß also dieses nur für einen speciellen Fall gegebene Impressum doch eine typische Bedeutung habe. Ein mir ebenfalls vorliegendes, gedrucktes Formular zu einer nach dem Tode des Freiherrn Johann Adam von und zu Bodmann, im Jahre 1743 nothwendig gewordene Direktorwahl, stimmt in allem wesentlichen überein und setzt ebenfalls voraus, daß das betreffende ritterschaftliche Commembrum „aus erhöblichen Ursachen" verhindert sei persönlich zu erscheinen.

II. Schreiben des nachmaligen Kaisers Leopold II., beim Tode seines Bruders K. Joseph II. [1]

Wohlgeborener lieber Freund und Freiherr!

Nachdem es dem Allmächtigen gefallen hat, durch den am 18. Hornung nach beschwerlicher Geburt einer Prinzessin erfolgten Todesfall meiner geliebtesten Schwiegertochter der durchlauchtigsten Erzherzogin Elisabeth und noch weit mehr durch den am 20sten darauf nachgefolgten Hintritt meines innigst geliebtesten Herrn Bruders weil. kaiserl. Majt. mich in das tiefste Betrübnis zu versenken; So stell ich an Euer Wohlgeboren das Ansinnen, daß Sie als Direktor der löblichen schwäbischen Reichsritterschaft des Kantons Donau von diesen höchst schmerzlichen Ereignissen, zugleich auch von meinem Regierungsantritte der Erbkönigreiche und Staaten meines Erzhauses dem löblichen Kanton in meinem Namen Nachricht geben und ferner

---

[1] Nach gleichzeitiger Abschrift, wie solche von Seiten des Direktors den Mitgliedern des Kantons mitgetheilt wurde.

zu erkennen geben mögen, daß ich mir von der löblichen Reichsritterschaft als derselben Mitglied und in meiner Eigenschafft eines Reichsstandes die Fortsetzung jener ergebenen freundschaftlichen Gesinnung zuversichtlich verspreche, welche dieselbe jeher meinem Erzhause bewiesen hat und ich meines Orts mit aufrichtiger Dienstbereitwilligkeit zu erwiedern suchen werde.

Euer Wohlgeboren und der löbl. Reichsritterschaft mit besonderer Achtung und königl. Gnaden dann allem Gutem verbleibend.

Datum Wien den 15. Merz 1790.

gutwilliger
Leopold mpr.

Inscriptio: Dem Wohlgebornen unserm lieben Freunde Johann Anton des heil. röm. Reichs Freyherren von Freyberg und Eisenberg, weil. Ihro röm. kaiserl. Majt. Kämmerern, Rath und Direktorn der löblichen schwäb. ohnmittelbaren Reichsritterschaft Kantons Donau.

III. Circular des Direktoriums des schwäbischen Ritterkreises an dessen Mitglieder 1805. Dec. 21.[1]

Es ist uns verschidentlich die Anzeige gemacht worden, daß durch kurfürstl. badens. Commissarien jene reichsunmittelbare — dem dießeitigen Kanton inkorporirten Ritterorte, welche in- und an den alten und neüen badenschen Landen liegen, in provisorischen Besitz genommen, gedruckte Besizergreifungs Patente angeschlagen, und sogar von Beamten und Ortsvorstehern die Ablegung der Pflichten mittelst Handgelübds gefordert, auch an einigen Orten sogleich der Seelen Beschrieb vorgenommen worden seyn.

Ohne weitere Bemerkung wird ein jeder unbefangene von selbst einsehen, wie sehr ein Verfahren dießer Art der Reichsgrundverfassung, den bestehenden Gesezen und insbesondere der gesezlich sanktionierten Constitution der Reichsritterschaft zuwieder laufe, und daß

---

[1] Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

dieser kurfürstl. Okkupation nur allein Gründe der Willkühr und der Uibermacht zur Seite stehen.

Gestüzt auf die zur Zeit noch nicht aufgelöste Reichsverfassung, und die hierauf beruhenden Rechte, und den Besitzstand der unmittelbaren Reichsritterschaft, werden wir daher nicht ermangeln, uns von Corporis wegen sogleich mit einer eben so nachdrücklich als ehrfurchtsvollen Vorstellung und resp. Verwahrung sowohl der — unseren Herren Mitgliedern, Gutsbesizern, als dem Kanton zustehenden — durch die berührten Vorgänge via facti aufgehobenen Gerechtsamen an Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu wenden, und um Zurücknahme und Aufhebung dieser gewaltsamen, und konstitutionswiedrigen Verfügungen zu bitten, worüber man also dem weiteren Erfolg entgegen sieht.

Underdessen, und obgleich dem Schwächern in dem Augenblick der Gefahr, und des gesezwidrigen Uiberfalls seines mächtigern Nachbars nichts anderes zu thun übrig bleibt, als durch bescheidene Verwahrung seiner Gerechtsame zu verhindern, daß der erzwungene Besitz in einen rechtlichen übergehe; — so erwarten wir dennoch von denen außenbememetten löbl. Beamtungen und Ortsvorstehern, daß Sie ihren aufhabenden theüren Pflichten gegen ihre Herrschaften, und dadurch auch gegen den dießeitigen Kanton eingedenk, alle widerrechtliche, und dem unfürdenklichen Besizstand zuwiderlaufenden Zumuthungen standhaft ablehnen, die Ablegung der Pflichten, Vornahm der Seelenbeschriebe verweigern, die Steüren, und Kriegsprästationen durch ihre Amtsuntergebenen, wie ehevor anhero entrichten lassen, und am Ende nur der äußersten, und unwiederstehlichen Gewalt, jedoch unter widerholt feierlicher Protestation hierinfalls nachgeben werden.

Sollten außerdem noch weitere Zumuthungen statt haben; so ist sich auf gleiche Weise zu benehmen, und nur der eintrettenden Uibermacht zu weichen, zugleich aber von all weiteren Ereignissen ungesaumte Anzeige an uns gefällig zu erstatten, um das nach Umständen weiteres erforderliche fürkehren zu können.

Ehingen den 21ten Dec: 1805.

LS

Ihro vom: kai: Majestät Räthe und der unmittelbar freien Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau erbetene Director, Ritterräthe, und Ausschüsse. —

IV. Formular eines Schreibens im Namen der in Kurpfalzbairischen landeshoheitlichen Besitz genommenen Kanton Donauischen Herren Mitglieder an das hochlöbliche Kurpfalzbairische General Landes-Commissariat in Ulm.

1806. Jannar 1.

Hochlöbliches Kurpfalzbairisches
General Landes Commissariat!

Nachdem Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern sämmtliche in und an Höchstihren alten und neuen Landen liegende reichsritterschaftliche Besitzungen in Landeshoheitlichen Besitz nehmen, und diesen Höchstihren Entschluß auch auf dem mir zugehörigen Reichs unmittelbaren Rittergute (auf der mir zugehörigen Reichs unmittelbaren Herrschaft) N. N., durch eine zu solchem Ende unterm (Datum) hieher eigens abgeschickte Hochansehnliche Commission nicht nur mittels Affigierung Höchst dero unterm 1. November des kaum verflossenen Jahrs erlassenen Besitzergreiffungspatents, in wirklichen Vollzug setzen, sondern auch zu gleicher Zeit mir selbst die Abschwörung des Unterwerfungseides mittels einer auszustellenden förmlichen Subjektionsurkunde, sowie meinem Beamten die Ablegung der Unterthans- und Territorial-Dienstes-Pflicht, nach der ihm gleichfalls zugestellten Eidesformel, abfordern zu lassen sich bewogen gefunden haben; So bescheide ich mich zwar von selbst: daß in der Lage worin ich mich befinde eine feyerliche doch ehrertbietigste Verwahrung meiner und des Ritterkantons an der Donau, dessen Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, hierunter befangener Reichsconstitutionellen Rechten, die ich anmit förmlich niederzulegen mich verpflichtet fühle, das einzige obgleich schwache Rettungsmittel sei, welches ich jener Höchsten Kurfürstlichen Verfügung entgegen zu setzen im Stande bin.

Ob ich nun aber schon dasjenige, was Se. Kurfurstl. Durchlaucht in Ansehung meiner Besitzungen und Unterthanen gegenwärtig abzuordnen geruhet haben, für jezt geschehen zu lassen mich genöthiget sehe, so erlaubet mir doch die von meinen Vorältern gelobte, auf mich vererbte und von mir selbst beschworene Pflicht „mich von

---

[1] Nach dem an die Mitglieder der Reichsritterschaft versendeten, gedruckten Blatte.

Ihrer Majestät und der Kaiserlichen Krone nimmermehr sondern oder trennen zu sollen noch zu wollen" — schlechterdings nicht, weder selbst andere Pflichten zu übernehmen, oder eine Submissionsakte auszufertigen, noch meinen Beamten seiner mir geschworenen Pflicht zu entlassen, in so lange meine eigenen zeitherigen Pflichten und Verhältnisse auf eine legale Weise nicht aufgehoben und ich derselben von der kompetenten Allerhöchsten Behörde entbunden sein werde.

Der hohe Edelmuth Sr. Kurfurstl. Durchlaucht selbst und Hochstihr erhabenes Gerechtigkeitsgefühl begründen in mir die tröstliche Zuversicht, daß Höchstdieselben eine mit meinen Begriffen von Ehre und Moralität durchaus unvereinbarliche Handlung mir durch physische Gewalt jetzt schon abzuzwingen gnädigst nicht umsoweniger gemeint seyn werden, als in dem Falle daß die Reichsunmittelbare Ritterschaft zum Opfer für die Ruhe des teutschen Vaterlands gesetzlich bestimmt seye oder werden sollte, ich das gemeinsame Schicksal meiner Genossenschaft zu theilen und den Eid der Unterthänigkeit und des Gehorsams an den Besten der Fürsten zu leisten, mich so bereit als willig erkläre.

In dieser auf die Großmuth und Gerechtigkeit Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gegründeten ehrenbietigsten Hoffnung, bitte ich daher ein Hochlöbliches General-Landes-Comissariat mich und meinen Beamten mit Ablegung des geforderten Eids vor der Hand noch umsomehr zu verschonen, als doch die endliche Bestimmung des Reichsritterschaftlichen Schicksals unmöglich lange mehr unentschieden bleiben kann.

Womit ich in tiefem Respekt und allgeziemender Verehrung beharre.

Eines Hochlöblichen Kurpfalzbayrischen
General Landescomissariats
gehorsamster .....

(Es wurde dieses Formular, aus der zu Ehingen an der Donau befindlichen Direktorialkanzlei den einzelnen Mitgliedern mit dem nachfolgenden, ebenfalls gedruckten Ausschreiben übersendet.)

„Nachdem von Ihren Kurfurstl. Durchlauchten zu Würtemberg und Baden bereits seit dem 28. November v. J. alle in und an

ihren Landen gelegenen Besitzungen unserer Herren Mitglieder provisorisch in landesherrlichen Besitz genommen werden, so kommt uns seit 2 Tagen von allen Seiten die Nachricht zu, daß auch von Sr. Kurfurstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern in unserm Kanton überall die gleichen Vorkehrungen getroffen werden und daß die Kurfürstl. Behörden nicht nur bereits zur vollständigen Ausübung einer unbeschränkten Territorial-Herrlichkeit bei allen ritterschaftlichen Gebieten angewiesen, sondern unsern Herrn Mitgliedern und Güterbesitzern auch schon die Pflichtsleistung und Ausstellung einer förmlichen Submissions-Akte abgefordert worden seye. Von diesen Vorschritten kennt man bisher keinen andern Grund, als den Armeebefehl Sr. Französisch Kaiserl. Majestaet vom 19. v. M., durch welchen die Reichsritterschaft als in den Kriegsstand zu Frankreich versetzt und allen französischen Commandanten aufgetragen wurde, die mit Sr. Französisch. Kaiserl. Majestät allierten Herren Kurfürsten in der Okkupation der reichsritterschaftlichen Besitzungen zu unterstützen. So offenbar grundlos aber die Beschuldigung war, durch welche jener Befehl von Sr. Franzos. Kaiserlichen Majestät erwürkt wurde, so sehen wir uns doch genöthigt, denselben als das Gesetz der Macht und des Krieges zu respektiren — daher wir auch unsern von Kurwurtemberg und Kurbaden okkupirten Herren Mitgliedern blos nur eine feierliche Protestation und Verwahrung dagegen einzulegen angerathen, übrigens aber dieselben aufgefordert haben, sich wie bisher und in so lang an der Genossenschaft zu halten, bis unser reichskonstitutioneller Verband durch einen Staats- oder völkerrechtlichen Akt würde aufgelöst werden. Zu einem gleichen Benehmen müssen wir also auch diejenigen Herren Mitglieder und Güterbesitzer auffordern, welche gegenwärtig Namens Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern okkupiert werden, und sollten sich dieselben gleich vermüssiget finden, alles dasjenige was Sr. Kurfürstl. Durchlaucht als sich ankündender Landesherr in Ansehung Ihrer Besitzungen und Unterthanen gegenwärtig anordnen, sich für jezt gefallen zu lassen, so können wir doch nicht umhin unsere insbesonder hochgeehrte Herrn Vettern an die von unsern Vorältern gelobte, auf uns vererbte und von uns selbst beschworene Pflicht „daß wir uns von Ihrer Majestaet und der Kaiserlichen Krone nimmermehr sondern oder trennen sollen noch wollen“ zu erinnern, als welche es uns schlechterdings nicht erlaubt, andere Pflichten einzugehen oder eine

Submissionsakte auszufertigen, insolange unsere zeitherigen persönlichen Pflichten und Verhältnisse auf eine legale Weise nicht aufgehoben seyn werden — und da wir uns, wenn wir zum Opfer für die Ruhe des Vaterlandes würklich bestimmt sein sollten, unserm Schicksal doch nicht entziehen können, so hoffen wir, daß Sr. Kurfurstl. Durchlaucht Selbst nicht gemeint seyn werden, unsern Begriffen vor Ehre und Moralität einen unnützen Zwang anzuthun — solchemnach möchte also, auf die unsern insonders hochgeehrten Herren Vettern von den Kurfurstl. Okkupirungs-Commissärs geschehene Intimation, sich einstweilen nach dem Inhalte der Nebenlage zu erklären seyn.

Uebrigens wollen wir denselben nicht vorhalten, daß nicht nur von Seiten des gesammten Corporis eine Deputation an Se. Französische Kaiserl. Majestaet um Allerhöchst denselben über den in Ansehung der Reichsritterschaft erlassenen Befehl ehrerbietigste Vorstellung zu machen, veranstaltet seye, sondern daß wir unseres Orts noch eine eigene Abordnung an Sr. Kurfurstl. Durchlaucht von Pfalzbaiern beschlossen haben, welch dieser Tage dahin abgehen wird, um wenigstens in Absicht auf die geforderte Pflichtsleistung zur Zeit noch eine Nachsicht zu erwürken, für den Fall aber daß die Auflösung unserer Genossenschaft im Rathe der Vorsehung beschlossen seyn sollte, sich vorläufig zu verwenden, daß uns für die Zukunft wenigstens eine unseres bisherigen Standes würdige Existenz bewilligt werden möchte.

Wir werden nicht ermangeln unsern insonders hochgeehrten Herren Vettern von dem Erfolge unserer Bemühungen zu unterrichten und indem wir zuversichtlich hoffen, daß dieselben in verbandsmäßigem Einverständnis und freundvetterlichen Zusammensicht mit uns den endlichen Aufschluß in Geduld erwarten werden, verharren wir inzwischen mit der vollkommensten Hochachtung

Ehingen den 1. Jenner 1806.

LS

Ihre Röm. Kais. Majestät Räthe und der unmittelbar freien Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau erbetene Direktor, Ritterräthe und Ausschüsse. —

V. Circular des Direktoriums des schwäbischen Ritterkreises 1806. Februar 7.[1]

Bei den harten Drangsalen, welche unsere Genossenschaft seit einigen Jahren unter den Umständen der Zeit zu erleiden hat, durch welche wir gegenwärtig selbst mit einer wesentlichen Veränderung unserer zeitherigen konstitutionellen Verfassung bedroht sind, haben die Vorstände aller Kantone in Schwaben, Franken und am Rhein ihrer Pflicht gemäß mit dem zweckmäßigsten Benehmen für die Wohlfahrt der Genossenschaft im Ganzen und in allen ihren Theilen, bis jezt keinen Augenblick ausgesetzt.

Ganz kürzlich erst wurde an Se. französ. kaiserl. Majestät das gegenwärtige unverschuldete Schicksal des unmittelbaren Reichsadels durch eine eigene Deputation vorgestellt, und Allerhöchstdero schützende Vermittlung zu dem Ende allerunterthänigst reklamirt, daß der Reichsritterschaft auch für die Zukunft wenigstens eine ihres bisherigen politischen Standes nicht unwürdige Existenz gesichert werden möchte, für welchen Zweck die sämmtlichen Ortsvorstände auch bei denjenigen höchsten Höfen, mit welchen die Reichsritterschaft engere Verhältnisse gesetzt zu werden bestimmt ist, sich fortan zu verwenden sich angelegen seyn lassen.

Ob wir uns aber schon mit der zuversichtlichen Hoffnung schmeicheln, daß diese vereinte Bemühungen nicht ganz fruchtlos seyn werden, so ist es gleichwohl unsere Meinung nicht, unsern hochgeehrtesten Herrn Mitgliedern und Güterbesitzern hierdurch einen für jezt doch fruchtlosen Widerstand gegen die okkupatorischen Vorkehrungen der höchsterwähnten Höfe anzurathen, vielmehr überlassen wir dem eigenen Ermessen, ob es nicht allerdings räthlicher sein möchte, jeder diesfalsigen unabwendbaren Gewalt mit geziemender Verwahrung und Vorbehaltung der Rechte und Zuständigkeiten kaiserlicher Majestät und des Reichs auszuweichen.

Um so nöthiger erachten wir aber die Anforderung zum Vertrauen auf die vereinigten Bemühungen der sämmtlichen Vorstände, zur freundlichen Zusammensicht und Eintracht, als der nothwendigen

---

[1] Es wurde dieses Circulare als gedrucktes Blatt versendet. Der Abdruck erfolgt hier nach einem dieser Blätter. —

Bedingung, unter welcher die fortsetzende Verwendung auf jeden, in den jetzigen Zeiten immer möglichen Fall einen guten Erfolg haben können und mit Gottes Hilfe haben werden.

Ehingen den 7. Hornung 1806.

Ihro Röm. Kais. Majestät Räthe und der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau erbetene Direktor, Ritterräthe und Ausschusse.

VI. Eingabe der reichsritterschaftlichen Deputierten auf dem Wiener Congresse d. d. Wien 25. Sept. 1814

an

die Herren Fürsten von Metternich
" " von Hardenberg
" " Grafen von Münster
" " Freiherrn vom Stein.

P. P.

Die Anfuge enthält die der Reichsritterschaft zugegangenen Rheinbundsbeschwerden und die Summe aller ihrer damaligen ehrerbietigen Wünsche, vorbehaltlich weiterer specieller Nachträge vereinigt sich in der Gesammtheit

auf die möglichst vollständige Restitution in ihre alten Rechte und Zuständigkeiten oder wenigstens Gleichhaltung mit den Standesherren

wobei sie jedoch die Möglichkeit der Ausführung lediglich dem durchdringenden Blicke und der hohen Weisheit Ewer 2c. vertrauensvoll überläßt.

Im Luneviller Frieden und dem Hauptdeputationsschlusse ist dem Reichsadel, wegen seines auf dem linken Rheinufer erlittenen großen Verlustes ausdrücklich Entschädigung in Renten versprochen worden. Er hat sie nicht erhalten, während dem andere Stände durch eben diese Entschädigung groß und mächtig geworden sind.

Die teutschen Stifter und Erzstifter sind ewig für ihn verloren. Es ist weit entfernt Entschädigungsforderungen hieraus zu bilden, inzwischen wagt er doch die einzige gehorsamste Bitte:

um Aufhebung des bisherigen Lehensverbandes unter den Reichsständen.

Diese Bitte scheint nicht unbescheiden zu sein. Denn nachdem die Lehensverhältnisse veraltet, ihre Absicht erloschen, der Werth der Lehen, durch das bisherige Anschauungssystem und da man solchen alle Nutzbarkeiten genommen und blos die Lasten gelassen hat, um zwei Drittel vermindert worden ist, nachdem die Lehensherren, anstatt die meisten feuda oblata zu schützen, sie selbst vernichtet haben, nachdem sie selbst bisher ebenso unermeßliche als ungebührliche Nutzungen aus solchen gezogen, nachdem sie die Renten besitzen, die dem Adel zur Entschädigung bestimmt waren, so würde jedenfalls in dieser Auflösung kein merklicher positiver Nachtheil für die hohen Herren liegen.

Der Adel würde hingegen durch die Fideicommißverträge seine Erhaltung sichern, die ohnehin so sehr verkürzten Töchter der adelichen Familien würden hierin einigen Trost für die Zukunft finden und der selbstredenden Billigkeit würde wenigstens einigermaßen ihr Recht widerfahren.

Euer E. 2c.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

VII. Eingabe Ebenderselben an die genannten Minister d. d. Wien 15. December 1814.

Die gehorsamst unterzeichneten legitimierten Bevollmächtigten der immediaten Reichsritterschaft von Franken, Schwaben und am Rheinstrome, haben in ihren bisherigen ehrerbietigen Eingaben blos die politischen Verhältnisse und die darauf Bezug habenden Wünsche und Hoffnungen ihrer Committenten vorzutragen die Ehre gehabt. Sie sehen sich nunmehr aufgefordert in Ansehung ihrer kirchlichen Verbindungen und Zuständigkeiten annoch das Erforderliche hinzuzufügen.

1) Deutsche Erzstifter und Stifter.

In diesen wurde früher ein politisches mit dem kirchlichen Interesse vereinigt. Die unglückliche hauptsächlich von Frankreich ausgegangene Säcularisation hat den immediaten katholischen Reichsadel [1] ein unberechbares reiches Erbe, das größtentheils von seinen Vorfahren als Stiftungen herrührte, entzogen, welches ihm keine Zeit und keine noch so glücklichen Verhältnisse ersetzen werden.

Dieser Verlust ist aber um so empfindlicher, weil in mehreren, besonders den Damenstiftern häufig sogar eigenthümliche Familienpräbenden verloren gegangen sind. [2]

Die teutschen geistlichen Erzstifter und Stifter haben dadurch aufgehört eine politische Existenz zu haben und sind blos kirchlich geworden.

Die Religiosität, das Gerechtigkeitsgefühl und die Großmuth der teutschen Fürsten wird und muß jene Erzstifter und Stifter zur Beruhigung des Volkes und um die Pflichten gegen die Kirche zu genügen wiederherstellen.

Ihre Wiederherstellung kann nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht anders als nach dem Sinn und Wortlaut ihrer originären Stiftungen und nach der Wesenheit bestehen, in welcher sie vor der Säcularisation bestanden haben. Wenn man auch diesen Instituten ihren Reichthum durch die Gewalt der Waffen entzogen hat und wenn in solchen blos schwache Erinnerungen an den Glanz der vorigen Zeiten übrig bleiben, so erhalten sie dennoch, in der Fortdauer ihrer alten ehrwürdigen Formen, das dankbare und unauslöschliche Andenken an die altteutsche Frömmigkeit und Wohlthätigkeit.

---

[1] Es war dieses zwar die allgemeine Ansicht des Reichsadels, daß das Vermögen der Hochstifter hauptsächlich von Schenkungen seiner Vorfahren herrühre. Ich glaube aber, daß man große Mühe haben würde auch nur annähernd den Beweis zu liefern, daß es sich in Wirklichkeit so verhalten habe. Allerdings gab der Reichsadel auch seine Beiträge und zwar zuweilen sehr namhafte zum Kirchengute, der Grundstock rührt aber bei den meisten deutschen Bisthümern ohne Zweifel von kaiserlichen Vergabungen her und der exclusive Genuß der Stiftspräbenden durch den Adel erfolgte nach und nach.

[2] d. h. durch die Säcularisation.

2) Der Teutsch-Orden.

Dieses durch Alterthum, durch das erhabenste Religionsgefühl und durch eine Reihe großer Thaten ausgezeichnete Institut war von jeher rein kirchlich und wurde hauptsächlich durch den teutschen Reichsadel gestiftet.

Durch die Reformation haben sich mehrere Provinzen isolirt, die sämmtlich noch existiren. Nur ausschließlich in dem nun aufgelösten Rheinbunde hat diesen hohen Orden das unerhörte Schicksal betroffen, daß ihm sein Erbe entzogen und die damals existirenden Teutschordensritter mit Pensionen abgefertigt wurden.

Diese Teutschordensritter waren nie als Eigenthümer des teutschen Ordens zu betrachten und wenn die Fürsten diesen Orden auflösen wollten, so müssen sie das Recht und die Gewalt haben alle solche gründende Stiftungen, Schenkungen und Testamente zu zernichten. Sie mußten autorisirt sein der Kirche ihr Eigenthum zu entziehen, sie mußten außer den gegebenen Pensionen auch noch dem ganzen teutschen immediaten Reichsadel sein wohlerworbenes Eigenthum und seine bisher gegründeten Hoffnungen bezahlen.

Die Kirche und die höchste Gewalt in Teutschland konnten, wenn das Institut selbst je sollte ausgeartet sein, solches reformiren, sie konnte dasselbe gemeinschaftlich auf seine ursprünglichen wohlthätigen Bestimmungen zurückführen, sie konnten es der Kirche, dem Staate und dem Wortlaute seiner Stiftung gemäß von Neuem einrichten und zur Erfüllung der vorliegenden religiösen und moralischen Pflichten streng anhalten, allein ihm sein Eigenthum zu entziehen, es gänzlich zu vernichten und die vorliegenden religiösen Bestimmungen der Vorzeit ebenso anzusehen, als ob sie nicht in der Welt seien, schien mit den Grundsätzen der ewig unveräußerlichen Gerechtigkeit nicht vereinbarlich.

Der bekannte 4. Artikel des Wiener Friedens drückt sich über diesen Gegenstand folgendermaßen aus:

Da der Teutsche Orden in den Staaten des rheinischen Bundes aufgehoben worden ist, so entsagen Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, für Seine kaiserliche Hoheit der Erzherzog Anton, dem Großmeisterthume dieses Ordens in diesen Provinzen und anerkennen die in Ansehung der außer dem österreichischen Gebiete gelegenen

Ordensgüter gemachten Anordnungen. Die Beamten des Ordens sollen Pensionen erhalten.

Diese Verordnung ist für die Fortdauer des hohen teutschen Ordens aus zwei Gründen ganz unverfänglich. Einmal weil ihn Verträge zwischen dritten Höchsten Puissancen keineswegs verbinden und dann, weil es außer der Macht irgend einer Souverainetäts-gewalt zu liegen scheint, ein Confiscationsrecht gegen eine dergleichen geistliche Stiftung in Ausführung zu bringen.

Hiernach ist von dem erhabenen Gerechtigkeitssinne der höchsten verbündeten Mächte sowohl, als von dem ruhmwürdigen Bestreben der hohen Souverains in Teutschland einem Jeden das Seinige zu geben, gewiß zu erwarten, daß die Existenz des hohen teutschen Ordens, in seiner ganzen Ausdehnung und ganz seinen primären Bestimmungen gemäß, sei es nun gegen die Feinde der christlichen Religion oder des teutschen Vaterlandes, werde erhalten werden.

Der immediate teutsche Reichsadel in Franken, Schwaben und am Rheinstrome, der diese Wiederherstellung anspricht, hofft daher durch diesen ehrerbietigsten Antrag keine Fehlbitte zu thun, wobei er jedoch jede zweckmäßige Einrichtung und Bestimmung des Ordens selbst, die übrigens nie auf die Entziehung des Ordenseigenthums wirken kann, der Kirche und der höchsten Gewalt in Teutschland vertrauensvoll anheim stellt.

3) Johanniter-Orden.

Einen gleich gerechten und ebenso stark motivirten gehorsamsten Antrag haben die Unterfertigten Namens ihrer Committenten in Ansehung des Johanniterordens zu machen.

Auch hier liegt ein unbestreitbares Eigenthumsrecht der Kirche und des unmittelbaren Reichsadels in Teutschland, insoferne es sich von der teutschen Zunge dieses hohen Ordens handelt, vor Jedermanns Augen. Auch hier fordert ein Institut, welches ein Alterthum von 700 Jahren aufzuweisen hat, dessen Bestimmung für ganz Europa groß, edel und wohlthätig ist und welches früher so viele Thränen des Kummers und der Verzweiflung getrocknet hat, Respekt für das Eigenthum.

Dieser hohe Orden existirt heute noch in den größeren Theilen von Europa fort. Im Königreiche Spanien ist er bereits restituirt, die Krone Frankreich wird ihn nach Möglichkeit wiederherstellen,

oder neu dotiren. Seiner Wiederherstellung in Italien sieht er vertrauungsvoll entgegen und sollte es hiernach wohl möglich sein, daß in Teutschland allein Grundsätze gegen ihn aufgestellt werden sollten, die mit dem übrigen Europa in Widerspruch wären?

Wenn man die Bestimmung dieses hohen Ordens allenthalben für ehrwürdig und der Menschheit wohlthätig hält, wenn Jedermann seinen großen Verdiensten um die leidende Menschheit Gerechtigkeit widerfahren läßt, so ist ganz gewiß vorauszusehen, daß die gerechten Fürsten Teuschlands höchst willfährig sein werden diesen hohen Orden gänzlich zu restituiren. Hiedurch wird der Kirche und dem immediaten Reichsadel ihr Eigenthum wiedergegeben und dem teutschen Namen der Ruhm verschafft, sich bei den Bestimmungen dieses hohen Ordens um die leidende Menschheit mit andern Nationen von Europa auf die gleiche Linie zu stellen.

Die Unterfertigten kennen keine größere Beruhigung als diejenige der allgemein anerkannten und gefühlten Ueberzeugung, daß alles Obgesagte seinen einzigen Grund in einem gebietenden Pflichtgefühle in ihrer Selbsterhaltung und der schuldigen Fürsorge für die Nachkommen habe und vertrauen mit voller Ueberzeugung, daß die großmüthigen und religiösen Gesinnungen der teutschen Fürsten hiebei ihre kräftigsten Fürsprecher sein werden, womit sie sich zu beharrlichem Wohlwollen ganz gehorsamst empfehlen.

Wien den 15. December 1814.

Bei Abfassung dieses Memoires waren die Ansichten der in Wien auf dem Congresse wegen der geistlichen Angelegenheiten anwesenden Freiherrn von Wambold, Canonicus v. Helferich und Syndicus v. Schieß eingezogen worden. Als dann vor der Sitzung vom 14. December das betreffende Operat bei den ritterschaftlichen Abgeordneten circulirte, setzten dieselben nachfolgende Erklärungen bei:

Verdient den ungeheucheltsten Beifall und die schleunigste Ausfertigung.

Wien den 13. Dec. 1814.

Jos. Freiherr von Hornstein.

Vollkommen rücksichtlich der Redaction einverstanden. Ob aber der gegenwärtige Augenblick der anscheinenden höchsten Reise zur Einreihung dieser Denkschrift günstig sei, ob man

nicht Gefahr laufe, daß ihr gar keine Aufmerksamkeit gewidmet werde, überlasse ich der weiteren Beurtheilung meiner Herren Collegen.

Wien 13. Dec. 1814.

Graf Degenfeld-Schomburg.

Vollkommen einverstanden. Dem Unterzeichneten scheint es um so unschädlicher zu sein die Uebergabe jetzt zu machen, als denen Herren Bevollmächtigten des hohen Johanniterordens Abschrift davon mitgetheilt wird, welche dann den Augenblick zu ergreiffen wissen werden, wenn mehr in der Sache zu thun sein wird.

Wien 13. Dec. 1814.

Ludwig Freiherr Rüdt v. Collenberg.

VIII. Allerunterthänigste Vorstellung an Seine Majestät den Kaiser, die der Reichsritterschaft verliehenen Orden betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer K. K. Majestät ist noch allergnädigst errinnerlich, daß des Kaiser Josephs Majestät allerglorreichsten Andenkens, am 1. October 1788 dem damaligen Ritterkantone Ottenwald, und zwar einem jeden Familienhaupte desselben ein besonderes Ordenszeichen allergnädigst verliehen hatten, mit welchem zugleich eine Stiftung für bedürftige adeliche Töchter verbunden war, deren Fond bei dem Beginne des nunmehr aufgelösten Rheinbundes sich bereits auf eine Kapitalsumme von über 12000 Gulden erhöhet hatte.

Aehnliche allerhöchste Orden, verbunden mit eigenen Wohlthätigkeitsinstituten haben auch bei den ehemaligen schwäbischen Ritterkantonen existirt.

Das widrige Schicksal, das alle diese Fonds betroffen hat, daß sie nämlich von den hohen Souverains des Rheinbundes getheilt und in die Souverainetätskassen gezogen wurden, ist Euer K. K. Maj. gleichfalls bereits allerunterthänigst vorgetragen worden.

Von denen inzwischen veränderten politischen Verhältnissen, sowie von der Gewissenhaftigkeit und Religiosität den an jenen zu

milden Zwecken bestimmten Summen participirt habenden hohen Souverains, läßt sich mit Zuverläßigkeit bestimmen, daß jene Capitalien mit Zinsen ihren edlen und wohlthätigen Bestimmungen werden restituirt werden und da die verliehenen verschiedenen Orden eigentlich das Verbindungsmittel zu diesen wohlthätigen Zwecken waren und von den daher entstehenden statutenmäßigen Beiträgen, sich die hiezu gewidmeten Kapitalien gebildet und vermehrt haben, so gelanget der allerunterthänigst unterzeichneten bevollmächtigten Deputirten der vormaligen Ritterkantone an Ew. Majest. allersubmissesste Bitten

den ehemals mit diesen allerhöchsten Gnadenzeichen begnadigten Rittergenossen die fernere Tragung derselben, theils zur Erinnerung ihrer ununterbrochenen getreuesten Devotion gegen das allerhöchste kaiserliche Haus und theils zur Beförderung einer wohlthätigen Anstalt, welche die eingetretenen traurigen Zeitverhältnisse doppelt nothwendig machen, allergnädigst zu gestatten und somit jene Ordensinstitute, wenigstens in Anschlag älterer, treugeleisteter allerdevotester Dienste, und zur Erreichung des vorgesteckten wohlthätigen Zieles, allerhuldvollst bestehen zu lassen.

Die allerunterthänigsten Rittergenossen werden in der Forttragung dieser ihnen verliehenen allerhöchsten Gnadenzeichen einen unschätzbaren hohen Werth setzen, Ew. Majest. werden dadurch wohlthätige Institute für die dankbaren Nachkommen gründen und beleben und zur Erhöhung der adeligen Tugenden, deren Beförderung jeder Regierung willkommen sein muß, kräftigst mitwirken.

Wir haben die allerhöchste Gnade in dem allersubmissesten Respecte zu verharren.

Ew. K. K. Majestät

allerunterthenigste

Die vorstehende Eingabe wurde in der von den Deputirten am 20. December 1814 abgehaltenen Sitzung gebilligt und sollte bei einer ihnen in Aussicht gestellten Audienz beim Kaiser überreicht werden.

IX. Projektirte Eingabe der Bevollmächtigten der Reichsritterschaft an die Minister Fürsten Metternich und Hardenberg, Grafen Münster und Freiherr vom Stein. (Wien 1815, Januar 1).

Die gehorsamst unterzeichneten Bevollmächtigten des immediaten Reichsadels in Teutschland sind zufälliger Weise unterrichtet worden, daß das künftige Schicksal ihres Standes und ihrer Committenten nicht von dem hohen Congreß, sondern von den Constituenten des teutschen Föderativ-Staates bestimmt werden solle.

Dieß würde für diesen Stand ein unübersehbares Mißgeschick sein, das alle Drangsalen, die er bisher erlitten hat, weit übersteigen würde.

Inzwischen scheint der immediate Reichsadel sich hierüber ganz beruhigen zu können, indem den Constituenten des teutschen Föderativ-Staates durchaus kein Recht zusteht über die staatsrechtlichen Verhältnisse des immediaten Reichsadels zu bestimmen.

Die ehemalen von den teutschen Fürsten erhaltene Napoleonische Souverainetät giebt ihnen kein namentliches Recht über den teutschen Reichsadel, noch weit weniger aber die spätere Ausübung dieser Souverainetät gegen die klare Vorschrift der längst vernichteten Rheinbundesakte.

Weder aus einem durch blutigen Krieg zerstörten Gesetze, noch weniger aber aus der Uebertreibung eben dieses Gesetzes lassen sich bleibende Rechte erwecken.

Wenn es der Wille der höchsten Gesetzgeber von Teutschland sein sollte, daß die Napoleonische Souverainetät fortbestehen solle, so kann sie unmöglich auf dem immediaten Reichsadel erweitert, in ihrer ursprünglichen Wesenheit ausgedehnt und in ihren Mißbräuchen geheiligt werden.

Die uralten reichsconstitutionsmäßigen Freiheiten dieses Reichsadels sind sein unveräußerliches Eigenthum, weit kräftiger und gerechter basirt, als die durch ungebührlichen Einfluß im Jahre 1806 geschaffene und so unrechtmäßig ausgedehnte Souverainetät. Noch sind an den teutschen Souverainetäts-Höfen großen Theils die nämlichen Minister, die in dem Mißbrauch ihrer Gewalt und in der Abwesenheit aller Verantwortlichkeit, den immediaten Reichsadel auf

eine recht ausstudierte Weise, um alle seine Vorrechte gebracht und ihn der schnödesten Vernichtung preisgegeben haben.

Ein bloßer Federstrich des Regenten war hiezu genug und machte ganze Völkerschaften verstummen.

Wo diese nämlichen Minister nicht mehr sind, haben andere mit weit härteren Grundsätzen ihre Stelle eingenommen.

Was läßt sich aber unter diesen subjectiven Verhältnissen und bei diesen allgemein angenommenen Unterdrückungsmaximen für den immediaten Reichsadel noch hoffen, wenn er aus solchen Händen sein Schicksal anzunehmen sollte gezwungen sein?

Fiele dieses Schicksal auch dermalen, wiewohl nur dem Scheine nach, noch erträglich aus, so würde ihm unfehlbar die erste und beste Veranlassung auch diesen Schein des Glückes wieder entziehen und sein großes Mißgeschick durch einen steten Glückswechsel vollenden.

Wenn der Reichsadel das Volk vertreten, wenn er die ehrwürdige Rolle von Landständen übernehmen soll, so kann unmöglich seine politische Existenz von der Willkühr des Souverains und der Minister abhängig sein, wenn er anders diesen großen Beruf mit Würde und Erfolg erfüllen soll.

Seine staatsrechtlichen Verhältnisse müssen in diesem Falle fest, unveränderlich und unantastbar bestimmt sein, wenn er als teutscher Mann als Vertreter des Volkes sprechen und handeln soll. Wenn auch nur selten der Fall vorkommen sollte, daß er sich verpflichtet fühlt der Meinung der Minister entgegenzuarbeiten, so wird es nur einer einzigen solchen Veranlassung bedürfen, um dem ganzen Stande, nach dem gewöhnlichen Gange der menschlichen Empfindlichkeit, die schwere Hand des Souverainetäts-Unwillens fühlen zu lassen.

So verstummt die Stimme der Wahrheit und mit ihr alles patriotische Gefühl.

Ohne analoge Vorzüge, so wie sie der immediate Reichsadel ehedem im teutschen Reiche genossen hat, kann derselbe als eigener Stand durchaus nicht mehr fortbestehen.

Die Verhältnisse zwingen ihn zu vielen Ausgaben, von denen Bürger- und Bauernstand nichts weiß. Er kann sich nicht der Kaufmannschaft, den Künsten und andern Handwerken widmen. Der Anfang in Militair- und Civildiensten ist sehr kostspielig und die Fortsetzung dieser Verhältnisse gewähren äußerst selten ein hin-

längliches Auskommen. Man scheint ganz vergessen zu haben, daß man dem immediaten Reichsadel die vorderste Quelle seines Wohlstandes, nämlich die geistlichen Stifter, ohne alle Entschädigung genommen hat und, anstatt ihn zu beruhigen, hat man ihn bisher jeden Tag empfindlicher gedrückt. Die Cadets der Häuser und die Töchter sind ohnehin ganz vorzüglich unglücklich und es enthält einen wahren Widerspruch, wenn der Adel den Glanz des Hofes erhöhen soll, während dem man ihm Alles nimmt und ihm sogar die Opinion entzieht.

Wenn das teutsche Volk seinem uralten Adel seine nutzbaren und Ehrenrechte nicht mehr gewähren will oder kann, wenn es diese Vorzüge nicht auf feste und unerschütterliche Grundsätze bauen kann, so muß der ganze Adelsstand nothwendig von selbst aufhören und es muß ihm in alle Wege angenehm sein, dieses Aufhören selbst zu erklären und sich in die Dunkelheit gemeiner Staatsbürger zurückzuziehen, als sich durch längst bekannte Ministerial-Manipulationen in langsamen Martern vernichtet zu sehen. Die Geschichte Teutschland wird künftig die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß die Unterdrücker des immediaten Reichsadels zugleich auch die Nachfolger in seinem Erbe waren.

Es ist das ermüdendste unter allen Gefühlen, wenn der teutsche Reichsadel größtentheils nichts verlangt, als was die französischen Lettres patentes weyland seinen Vorfahren verwilliget haben und wenn er nun die trostlose Erfahrung machen muß, daß die teutschen Souverains, in dem Gefühle der Napoleonischen Souverainetät jene Verhältnisse mit ihrer Machtvollkommenheit ganz unvereinbarlich finden.

Was der Feind des teutschen Namens ehedem für billig und recht fand, das findet die achtjährige teutsche Souverainetät mit ihrer Würde unvereinbarlich!

Für den teutschen immediaten Reichsadel ist alles verloren und er hat ganz aufgehört zu sein, wenn sich nicht die höchsten verbündeten Mächte jetzt seiner kräftigst und nachdrücklichst anzunehmen allergnädigst geruhen werden.

Das strenge Recht, der Zeitgeist, der jede Willkühr entfernt, die Erhaltung eines ganzen Standes, der sich von jeher rühmlichst ausgezeichnet hat, scheinen es zu fordern und die ehrerbietigste Bitte der gehorsamst Unterzeichneten zu rechtfertigen.

daß die künftigen Verhältnisse des immediaten teutschen Reichsadels von den höchsten verbündeten Mächten in der Teutschen Constitution nicht nur genau ausgedrückt, sondern auch feierlich garantirt werden möchten, indem ohne diese feste Bestimmung und Garantie, nach einer vieljährigen bitteren Erfahrung, durchaus kein haltbarer und beruhigender Zustand für den Reichsadel zu erwarten steht.

Die Unterzeichneten haben die Ehre sich zu beharrlichem hohem Wohlwollen ganz gehorsamst zu empfehlen.

Wien den . . . 1815.

Das Diarium des Freiherrn von Rüdt enthält über dieses merkwürdige Aktenstück (Nr. 103 der Beilagen) zum 1. Jan. 1815 folgenden Eintrag:

> Vorsorglich wurde das Concept an den Congreß, sub nr. 103, und einstweilen unexpediert, auf den Nothfall zu den Akten gelegt. Auch wurde seine Ausfertigung schon jetzt umsoweniger für nöthig erachtet, als das Billet nr. 104 die tröstlichsten Nachrichten bestätigt.

Dieses in französischer Sprache geschriebene und aus diplomatischen Kreisen stammende Billet war wahrscheinlich an den Grafen Schenk v. Castell gerichtet und rührt vielleicht von der englischen Gesandtschaft her. Es liegt mir aber in einer so schlechten Abschrift vor, daß ich den völligen Wortlaut nicht herstellen kann. Der Sinn ist, daß die Rechte des Reichsadels garantiert und in die Constitutionsakte aufgenommen werden würden.

Berichtigungen und Nachträge.

Wenn ich jetzt, nach Ablauf mehrerer Jahre, eine Arbeit abschließe, die durch zweimaligen Wechsel des Wohnortes, durch Reisen und Berufsgeschäfte oftmals unterbrochen werden mußte, so kann ich mir dabei nicht verbergen, daß gewisse Mängel meines Buches hätten vermieden werden können und sollen. Namentlich bedauere ich es, daß ich zuweilen Materien allgemeiner Gattung, die aber freilich nicht ganz unberührt bleiben durften, wenn das Einzelne und Besondere ins richtige Licht gestellt werden sollten, zu viel Raum gegönnt und hiedurch die Uebersichtlichkeit beeinträchtigt habe. Auch will ich nicht in Abrede ziehen, daß man vom Standpunkte strenger Fachwissenschaftlichkeit aus, sowohl gegen meine, die Anschauungen und Ueberzeugungen des Verfassers nirgends verhüllende, sondern dieselben, — ich gebe das zu, — an ein und anderer Stelle, gar zu unbedenklich mittheilende, subjective Darstellungsweise, als auch gegen einzelne Ergebnisse meiner Untersuchungen, Einwendungen zu erheben allerdings berechtigt sei! Immerhin muß ich aber darauf zurückkommen, daß eine Schrift, welche nicht mehr sein wollte als ein Versuch, daß eine Arbeit, die auf wissenschaftliche Abrundung und auf Fülle des Stoffes keine Ansprüche macht (Reichsritterschaft. I, 16), unter ganz anderen Voraussetzungen geschrieben wird, als ein Werk, welches sich seinem ganzen Umfange nach für ein wissenschaftliches Elaborat ausgiebt.

Jene Bedenken der Kritik, welche dem kirchlich politischen Conservatismus des Verfassers gelten, haben es keineswegs vermocht meine Anschauungen wesentlich umzugestalten. Dagegen habe ich selbst, da ich seit dem Jahre 1859, in welchem der I. Band der Reichsritterschaft erschien, keineswegs unthätig oder müßig gewesen bin, oftmals Gelegenheit gehabt, mich im Einzelnen gründlicher unterrichten und somit berichtigen zu können.

Die Ergebnisse meiner seither gemachten Studien nachzutragen, ist nicht meine Aufgabe, denn dazu ist die ganze Anlage des Buches nicht geeignet und seine Bedeutung eine viel zu untergeordnete. Wohl aber darf ich die mir dargebotene Gelegenheit zu einigen nothwendig scheinenden Nachträgen und Berichtigungen nicht völlig unbenützt lassen.

Erster Band.

Seite 18. Zu den Familien, welche ursprünglich nicht zum hohen Adel gehörten, sondern während des Mittelalters und auch noch in der Neuzeit nur zur Ritterschaft gerechnet wurden, bis sie, vermöge der Erwerbung von Dynastengütern (Reichsherrschaften) und durch kaiserliche Verleihung, reichsstandschaftliche Rechte ausgeübt haben, zählen fernerhin noch, nach dem bei Pfeffinger Vitriarius illustratus II, 737 gegebenen Verzeichnisse, die Freiherrn von Baumgarten zu Hohenschwangau, die Freiherrn von Degenberg, in Bayern, deren Reichsunmittelbarkeit aber vom Landesherren kräftigst beanstandet war, die Grafen und Herrn zu Eltz, die Freiherren von Fronhofen, die Freiherrn von Freundsperg (Frundsperg) zu Mindelheim, Freiherrn von Graveneck, zu Burgberg und Marschalkenzimmern, Grafen von Hatzfeld, Freiherrn von Maxelrain, Freiherrn von von Metternich, Freiherrn Nothaft von Wernberg (verschieden von der schwäbischen Nothaft zu Nippenburg), Grafen von Rantzau, Freiherrn von der Recke, Grafen Schlick, Grafen Sintzendorff, Grafen Trautmansdorff und Freiherrn von Wapolt zu Bassenheim.

Der Freiherrn von Freiberg-Justingen wurde oben I, 18 gedacht. Sie waren, meines Wissens, gegen den Schluß des Reiches, das einzige freiherrliche Geschlecht, welches damals noch reichs- und kreisstandschaftliche Rechte ausüben konnte.

Auch das bei Vitriarius a. a. O. gegebene Verzeichniß scheint nicht ganz vollständig zu sein.

Seite 24. Eine brauchbare Uebersicht der auf dem Gebiete der Familiengeschichte des niederen Adels in jüngster Zeit veröffentlichten Arbeiten giebt J. G. Hefekiel, Repertorium für Adelsgeschichte, Berlin 1860. Es ist leider ersichtlich, daß für die Geschichte der

süddeutschen Familien, und zwar nicht ohne deren eigene Schuld, viel weniger geschehen ist, als für und durch den norddeutschen Adel bisher geschah.

Seite 27. Eine der neuesten Schriften über die germanischen Urzustände „Der altdeutsche Staat von Fr. Thudichum, Gießen 1862“ sucht in einem besonderen Abschnitte, Seite 76—91 „die ebenso herkömmliche als auf diesen Tag sich behauptende Annahme, daß die alten Deutschen einen Adel gekannt hätten“ gänzlich zu widerlegen. Abgesehen von einigen sehr richtigen Bemerkungen, enthält aber diese Ausführung doch wenig Neues. Die in Walters deutscher Rechtsgeschichte 3. Aufl. §. 10 vorgetragenen Beweise für das Vorhandensein eines wirklichen Adels in ältesten Zeiten, scheinen mir durch Thudichum's Ausführungen keineswegs beseitigt zu sein.

Seite 133. Ueber den bekannten, oder richtiger gesagt weniger bekannten als vielbesprochenen Verfasser des Thurnierbuches, Georg Rüxner, beziehungsweise über dessen Glaubwürdigkeit oder Unzuverläßigkeit, verdient verglichen zu werden: „Die Gumppenberger auf Turnieren“, ein vom Freiherrn Ludwig von Gumppenberg verfaßter Nachtrag zur Geschichte seiner Familie, 1862 als Mspt. gedruckt. Von besonderem Interesse sind die in dieser Schrift gegebenen Nachweisungen über die älteren, noch nicht vollständig edirten Turnierbücher von Eyb und Raidenbucher. Das letztere ist in der genannten Schrift des Freiherrn v. Gumppenberg großen Theils abgedruckt. Auf das Turnierbuch des Ludwig von Eyb machte seiner Zeit Freiherr Hans von und zu Aufseß in seinem Anzeiger erstmals aufmerksam. Ich benütze die Gelegenheit um den auf Seite 134 meines Buches stehen gebliebenen, garstigen Druckfehler Thudi statt Tschudi zu berichtigen.

Seite 232. Dr. Th. Töches vortreffliche Schrift über K. Heinrich VI. Leipzig 1867, hat mich, in Hinsicht auf den harten Sohn des Rothbartes denn doch eines besseren belehrt.

Seite 262. Die Frage ob der deutsche Bürgerstand mit Einschluß des Patriziats, von Freien oder Unfreien abstamme, ist, durch die Untersuchungen des Professor Nitzsch, über die Ministerialität, in ein neues Stadium getreten.

Adhuc sub judice lis est.

Seite 303. Anm. 2. Natürlich Vitoduranus, nicht Vitoduramnus.

Seite 306. Otto in Semita, der zur Zeit K. Rudolfs I. in Ulm und Augsburg so ungemein thätige Reichsschultheiß (Reichsammann) ist doch ein Kraft, kein Roth. Vergl. meine Ausführung im Anzeiger des germanischen Museums 1861. Ein in Mones Zeitschrift genau beschriebenes Siegel des Otto giebt den Ausschlag zu Gunsten des Paul von Stetten und der älteren Genealogen, denn es zeigt deutlich den Schrägbalken der Kraft.

Seite 403. Die Beispiele von Verschwägerungen zwischen dynastischen und ritterbürtigen Familien ließen sich noch leicht sehr vermehren; so hatte z. B. Ritter Ludwig von Hornstein eine Gräfin von Sulz zur Gemahlin. Urkunden von 1399 und 1400 im F. Fürstenb. Archive. An einer desselben ist das Siegel wohlerhalten. Es zeigt zwei Schilde, heraldisch rechts Sulz, mit den drei Spitzen, heraldisch links Hornstein. Ob wohl der höhere Geburtstand der Frau dazu die Veranlassung gab, daß ihres Stammes Wappen den heraldischen Ehrenplatz hat?

Eine feste Regel scheint indessen im 14. Jahrhunderte noch nicht bestanden zu haben. Ein Herr von Ow zu Wachendorf hatte sogar eine Gemahlin fürstlichen Standes, nämlich eine Markgräfin von Baden.

Hiebei ist aber doch zu bemerken, daß die Grafen und Herren allerdings zuweilen ihre Töchter, zumahl wenn sie deren eine größere Zahl besaßen, einem wohlhabenden Manne vom Ritterstande zu Frauen gaben, während umgekehrt der Fall, daß ein Dynast eine nur ritterbürtige Gemahlin erwählte, zu den größten Seltenheiten gehörte.

Der Grund hievon ist in den herrschenden Ansichten von der Nothwendigkeit der Standesgleichheit beim Abschlusse von ehelichen Verbindungen zu suchen. Ich habe auf Seite 404, Anm. 3 auf die bekannten Stellen des Felix Hämmerlin (Malleolus) und Petrus ab Adulo verwiesen, beziehungsweise eine Besprechung derselben im II. Bande in Aussicht gestellt. Die Stellen lauten:

Usus et observantia praesertim in Germania tenet, quod, quemadmodum liberi rustici, sic comites, barones et nobiles liberi et illustres, per uxores et matres non suae libertatis sed viliorum et minoris libertatis, suas conditiones et suorum successorum in infinitum faciant experienter viliores. Felix Mal-

leolus Dialogus de Nobilitate et Rusticitate, auszugsweise in Steph. Burgermeister Biblioth. equestr. II, 394. [1]

Der Sinn dieser ersteren Stelle ist offenbar dieser: es gehe der hohe Adel eines Geschlechtes durch eine standesungleiche Heirath verloren, indem die Kinder, ganz wie beim freien Bauernstande und einer Verbindung mit einer Leibeigenen der Fall sei, der ärgeren Hand folgen müßten. Leider besitzen wir keine genügende Ausgabe dieses für die Geschichte des Ständewesens recht lehrreichen Dialoges. Die vielleicht etwas corrumpierte und im Ausdrucke des Gedankens etwas unbehülfliche Stelle, ist gleichwohl hinreichend deutlich. Der Ritterstand ist offenbar nicht mit inbegriffen, wenn von barones et nobiles, liberi et illustres, die Rede ist, denn die Ritterbürtigen sind gerade jene Personen „minoris libertatis", Mittelfreie, mit denen ein Hochfreier, im Mitglied des Herrenstandes, Graf oder Freiherr (im Sinne des Mittelalters) nicht in eheliche Verbindung treten soll.

Nicht weniger deutlich ist der Ausspruch des Petrus von Andlau. Er lautet: Est autem Allemannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo, non magna quantum conjicere possum ratione suffulta, ut baro copulando sibi militaris et inferiosis generis conjugem, prolem suam inde creatam degeneret et debaronizet, ut filii de cetero barones minime vocitentur. Soweit ist die Sache ganz klar und mit Felix Malleolus übereinstimmend. Auffallend fügt aber Petrus von Andlo noch bei, daß die schlimmen Folgen einer solchen Mißheirath sich nur beim Dynastenstand einstellten, nicht aber bei den Grafen. Er fährt nämlich fort: Comites vero, per connubium cum simplicis militaris generis feminis natos filios non decomitant, sed si eorum filii itidem in militare genus nubunt, ex tunc illorum demum proles deinceps decomitatur; Göhrum hat in seiner trefflichen Arbeit über die Ebenbürtigkeit I, 344, wo er diese beiden Stellen mittheilt, eine völlig genügende Erklärung nicht zu geben vermocht. Er ist der Ansicht dieser Stelle eine mehr als particuläre Bedeutung nicht beimessen zu dürfen, glaubt aber auch nicht, daß ein Grund dafür vorhanden sei, sie gerade als Dichtung zu verwerfen.

---

[1] Eine kritische Gesammtausgabe der Werke des Felix Malleolus wäre nicht unverdienstlich.

Ich weiß ebenfalls keine Erklärung zu geben, es müßte denn der Grund in einer Reminiscenz der ursprünglich amtlichen Natur der Grafenwürde zu suchen sein, ein Erklärungsversuch der mir aber selbst zu künstlich erscheint, um fest auf demselben fußen zu wollen. Fälle in denen gräfliche Familien, im Gefolge von wiederholten Heirathen mit einfach ritterbürtigen Fräuleins, den Grafentitel und sodann auch den Herrentitel aufgaben, sind mir, mit Ausnahme der Grafen von Landau, nicht bekannt. Da es sich überhaupt nur um Herkommen und Meinung handelt, nicht aber um legale Vorschriften, deren Vorhandensein Petrus von Andlau keineswegs behauptet, so wird es sehr schwer, wo nicht unmöglich sein, diese Sache weiter zu verfolgen. Darin aber irrt sich Felix Malleolus offenbar, wenn er annimmt, daß auch der Geburtstand eines freien Herren gemindert worden sei, weil er eine standesungleiche Heirath eingegangen habe, oder vielmehr wir würden uns irren, wenn wir jener Stelle eine solche Ausdehnung geben wollten. Der Nachtheil dem sich ein solcher Dynast aussetzte, bestand höchstens in der Meinung seiner Standesgenossen. Für die Kinder aber traten in der That jene Folgen ein, deren die beiden Autoren Erwähnung thun. Wir haben dafür urkundliche Beispiele im Hause der freien Herren von Gundelfingen an der Lauter, nicht zu verwechseln mit denen von Gundelfingen an der Brenz, die zwar möglicher Weise ursprünglich gleichen Stammes mit jenen sein können, aber jedenfalls schon im 13. und 14. Jahrhunderte ganz andere Besitzungen und Wohnsitze hatten und auch ein anderes Wappen führten. Im Jahre 1279 gestattete Bischof Rudolf von Constanz dem Konrad von Gundelfingen, daß er dem Hochstifte Constanz gewisse eigene Güter zu Lehen auftrage, welche er nicht auf seine Gattin und Kinder übertragen könne (in ipsos transferre non poterat), weil er ihnen seinen Geburtsstand nicht mitzutheilen vermöge, und zwar deßhalb nicht, weil die Gemahlin nicht hochfrei war (eo quod conditionem sue non poterat consequi libertatis — sc. matrona sua), Mone Zeitschrift III, 91. Es war also, wenn ich den Sinn dieser Urkunde richtig erfaßt habe, eine rechtliche oder durch das Herkommen geheiligte Unmöglichkeit, die ex impari matrimonio erzielten Kinder in den dynastischen Allodialbesitz des Hauses gelangen zu lassen, während nichts im Wege stand, Ritterlehen auf dieselben zu übertragen.

Hieran reihen sich mehrere Urkunden aus den vierziger Jahren

des 14. Jahrhunderts, welche die Versorgung von Kindern abermals eines Herrn Konrad von Gundelfingen zum Gegenstande haben. Ich werde vielleicht Veranlassung haben, diese Urkunden später an geeignetem Orte zu veröffentlichen nnd bemerke hier nur, daß in diesem Falle die nicht standesmäßige Gemahlin, zweiter Ehe, die Tochter eines Edelknechtes Ott von Eglingen war, während der Freiherr von Gundelfingen, aus seiner ersten Ehe mit einer Gräfin von Neifen, mehrere Söhne besaß, welche ihren Consens dazu gaben, als ihre Stiefbrüder mit einem Leibgedinge abgefunden wurden.

Als im Jahre 1546 die Freiherren von Gundelfingen ausstarben, finden wir in Neufra, auf ihrer Hauptbesitzung, die jetzt in die Hände des Grafen von Helfenstein überging, einen helfensteinischen Obervogt Stephan Gundelfinger, der genau das nämliche Wappen im Siegel führte, wie die damals vor Kurzem ausgestorbenen Dynasten von Gundelfingen, nur mit dem Unterschiede, daß diese einen offenen, gekrönten Helm zu führen pflegten, während Stephan nur einen geschlossenen Stechhelm hat. Uebrigens bediente sich auch der niedere Adel damals ganz unbedenklich der gekrönten Helme und der offenen, s. g. Spangenhelme. War dieser Stephan Gundelfinger ein natürlicher Sohn eines Freiherrn von Gundelfingen, in deren Geschlecht der Taufnahme Stephan zuweilen vorkam? Oder war er vielleicht ein ehelicher Nachkomme des Konrad von Gundelfingen und der von Eglingen? Jedenfalls mußte er ein Recht dazu haben das Gundelfingensche Wappen zu führen, und zwar ein Recht, welches auch seine Dienstherrn, die Grafen von Helfenstein-Gundelfingen anerkannten, da diese nach dem Tode des letzten Dynasten von Gundelfingen das Gundelfingensche Wappenbild dem ihrigen beifügten.

Gallus Oheim, der Chronist des Klosters Reichenau, zu Ausgang des 15. Jahrhunderts sagt (Seite 159 der Ausgabe von Dr. Barack) über den Abt Friedrich von Reichenau, aus dem Hause Wartenberg, „Her Friedrich von Wartenberg von Wildenstain geporn, des vordren fryen gewesen syen vnd sich durch jre gemachel entfryget hatten, des mutter eine von Randenburg.“ Diese Angabe unterstützt also die oben angeführten beiden Stellen des Malleolus und Andlau. Die Herren von Wartenberg, in der Baar, waren ganz entschieden Dynasten und kommen in dieser Eigenschaft schon um das Jahr 1200 vor. Die von Randenburg waren ein ritterbürtiges Geschlecht,

welches mit den Schultheißen von Schaffhausen gleichen Stammes gewesen sein soll.

Seite 639. Ueber den St. Georgenschild im Hegau enthält Mones Zeitschrift XX, 257 ff. eine ganze Reihe von Schriftstücken aus den Jahren 1454—1465. Ich habe deren ebenfalls eine ziemliche Anzahl theils abschriftlich, theils in Auszügen gesammelt und werde vielleicht später Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen.

Theil II.

Seite 9. Die in der Anmerkung 1 mitgetheilte Bemerkung des mit Recht gefeierten, hochverdienten Historikers F. C. Schlosser, vermöge deren die Reichsritterschaft durch Raub und Mord unabhängig geworden sein soll, bedarf wohl keiner gründlichen Widerlegung, da sie offenbar nur das Ergebniß einer freilich schwer zu begreifenden Verwechselung der Reichsritterschaft mit dem Raubrittertume ist. Schlimm ist es freilich, wenn ein Mann von solcher Bedeutung wie Schlosser solche Sätze, zumal in einem für das große Publikum geschriebenen Werke, unbedenklich drucken läßt. Ich glaube im Verlaufe meiner Darstellung den Beweis geliefert zu haben, daß jener Grad von Unabhängigkeit, dessen sich die freie Reichsritterschaft zu erfreuen hatte, ebenso wohlerworben und wohlbegründet war, als die Selbstständigkeit der übrigen Glieder des Reichs. Man hat gewiß Fug und Recht dazu, die Unsitte des Ritterstands energisch zu rügen und kann demgemäß jene gewerbmäßig geübten Fehden, denen sogar der ewige Landfriede des Jahres 1495 noch nicht vollständig ein Ende machte, mit aller Strenge und Rücksichtslosigkeit tadeln. Nur sollte man aber dann nicht vergessen, daß die seit der Zeit des Kaiser Sigismund allgemein anerkannten Conföderationen der freien Ritterschaft des Reiches, recht wesentlich dazu beigetragen haben, jenes Institut zu gründen, welches unter Kaiser Friedrich III. beinahe die Stelle des Reichsregiments ausgefüllt hat, nämlich den schwäbischen Bund. Ich habe mir vorgenommen, den Antheil des St. Georgenschilds an der Gründung des schwäbischen Bundes zum Gegenstande einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung zu machen und dieselbe, nach Abschluß der nöthigen Vorarbeiten auch zu veröffentlichen. Hier erlaube ich mir nur noch die Bemerkung,

daß die Darstellung, welche Häusser, im 1. Bande seiner deutschen Geschichte seit dem Tode Friedrichs des Großen, über den Verfall der Reichsritterschaft gegeben hat, trotz einiger Stellen, denen eine nähere Begründung mangeln dürfte, von ungleich größerer Unbefangenheit und Gerechtigkeit Zeugniß gibt, als die an mehreren Stellen der Schlosser'schen Werke zu findenden, allzuscharfen und daher schiefen Urtheile. Auch ein Freund der Reichsritterschaft wird in Häussers Darstellung nur wenige Punkte finden, an denen ihm ein milderes Urtheil gerechter scheinen würde.

Seite 11. Zu den Beispielen großen Reichthums des reichsstädtischen Patriziats gehört namentlich, was Marx Welser in der Augsburger Chronik Pars III. pag. 137 über Conrad Roth, einen Geschlechter- und Rathsherrn von Augsburg berichtet. Derselbe hatte im s. g. Kautzengäßlein außerhalb des Frauenthors eine Hütte errichtet, in der er Zucker sieden ließ (1573). Zog selbst nach Spanien zum Einkaufe des Zuckerrohrs und blieb zwei Jahre aus. Kauft eine große Last Pfeffers und soll, wie man sagt, mit König Sebastian von Portugal, einen Vertrag auf dreißig mal 100,000 Gulden abgeschlossen haben. So Welser a. a. O. Die Summe von 3 Millionen ist doch wohl zu groß.

Register.

A.

Abhacken der rechten Hand 247.
Ablaß Leo's X. 196. Ablaßhandel 207.
v. Absberg 131.
v. Absberg, Hans Thomas 185. 208. 217. 246. 250. 258.
Absolutismus, fürstlicher des 18. Jahrhunderts 457.
Absolutismus, politischer begünstigt durch die Reformation 373.
Adel hoher 524. 531 f. 536. mittlerer 532. niederer 531. 548. alter u. junger 562. persönlicher 564. stiftsfähiger 537. Abstumpfung der alten Bezeichnungen 527. Erweiterung des Begriffs 531. Mangel an wissenschaftlichem Streben 115. Spannung gegen das Patriziat 554. Stellung im Bauernkrieg 263.
Adelige Erziehung 371.
Adel und Städte 42 ff.
Adelsbriefe 119.
Adelsconvent, allg. zu Culmbach 146.
Adelskrieg 293. 323.
Adelsrechte, deren Beseitigung durch die Fürsten 458. durch die franz. Revolution 479.
Adelstaxe 543.
Adelmann v. Adelmannsfelden F. 193. 264. 462. 538. 592.
v. Adelsheim 75. 372. 400. 538. 593.
v. Ahelfingen 96.
Ahnendünkel 110.
Ahnenprobe 341. 421. 423. 522. 561.
Ahnenzahl 422.
v. Aich, Johannes 30.
Albrecht II. König 1 ff.
H. Albrecht IV. v. Bayern 151.
Kurf. Albrecht v. Mainz 234. 242 f. 245. 265. 332.
Albrecht Achilles von Brandenburg, Markgraf 18 ff.
Albrecht Alcib. v. Brandenburg, Markgr. 274. 304 ff. 327.
Altershamb 543.
Amsdorff 194.
Altmannshausen 543.
v. Andelot 291.
Andlau Stift 424.
v. Andlaw 116 F. 538. 595.
v. Andrian F. 539.
v. Angelach 594.
Annaten 238.
Appellation an den Kaiser 297. 299.
Armagnacs 31.
Der arme Conrad 169. 171.
Armknecht 568.
v. Aschhausen 251. 377. 419. 593.
Assessoren des Kammergerichts 450.
Auer 250. (v. Winkel) 542.
Aufklärung des 18. Jahrh. 461.
Auflösung des deutschen Reichs 487. 547.
v. Aufseß, F. 71. 105. 116. 153. 171. 176. 194. 216. 251. 415. 539. 593.
Augsburg, Bischöfe zu 419.
Augsburger Religionsfrieden 282 f. 295.
August v. Sachsen, Kurf. 353 f.
v. Auwach 594.

B.

v. Bach 239.
Bacchanalien in Würzburg 429.
Badstuben 472.
Böhrende Bäume 476.
v. Baldeck 262.
Baldinger, Geschlecht 549.

Bamberg, Bischöfe zu 419.
Bamberg, Bisthum gegründet 223.
Baroniae 525.
v. Bassenheim F. 333. 538. s. a. Waldpott.
Bastarde 101. 110.
v. Bastheim 593.
Bauernaufstand 35. s. Bundschuh. Anschluß von Edelleuten 168. gegen Adel und Klerus 159 ff. in der windisch. Mark 188. mit religiöser Färbung 161. 168. Verbindung mit Frankreich und der Schweiz 167 f. Zusammenhang mit der Reformation 256 ff.
Bauernkrieg 168. 253 ff.
Anhang in den Städten 259.
Einschreiten des Schwäb. Bundes 269.
Bauernschaft, ihre Lage vor dem Krieg 277. nach demselben 279.
Bauernstand, Lage dess. 235 f.
v. Baumbach 184. 187.
Baumeister 336. 338 f. 351.
v. Baumgarten zu Hohenschwangau F. 619.
Baumgärtner 357.
Bayerischer Erbfolgekrieg 165. 185.
v. Bebenburg F. 536.
Beccaria 543.
v. Bechtolsheim 429. 594.
v. Behaim v. Schwarzbach F. 538.
v. Beichling 437.
v. Beichlingen G. 524.
Bekümmern 339.
v. Bellersheim 340. 594.
v. Bemelberg 178. 243. 315. 592.
v. Berchem 543.
Bergschlösser 401.
Beringer v. Landenberg 178.
v. Berkheim 398. 595.
v. Berlepsch 184. 187.
v. Berlichingen F. 149. 151. 217. 243. 246. 266. 379. 454. 494. 593.
Götz 163. 182. 185. 206. 267. 275 f. 553.
Bernerdin 592.
Hg. Bernhard v. Sachsen-Weimar 555.
v. Bernhausen F. 262. 539. 592.
v. Bernheim 593.
Bernheimer 265.
v. Bernhold 594.
v. Beroldingen F. 539. 592.
v. Berstett 595.
Berthold, Erzb. v. Mainz 158. 165.
v. Berwangen 68.
Bessel 542.
Besserer, Geschlecht 205. 217. 549. 565.
„ Wilhelm 96.
v. Bettendorf F. 330. 411. 538. 593.
v. Beulwitz 216.
Beyer, Hans 357.
Beyer v. Bopparten 351. 594.
v. Bibra F. 150. 153. 155. 177 f. 184. 193. 265. 305. 411. 415. 439. 593.
v. Bicken 406. 594.
v. Biegen 330.
Bischöfe in Franken 150.
Bissingen 592.
Blarer 74. 372.
Bletz v. Rotenstein 565. 592.
v. Blittersdorff F. 538. 592.
v. Blumenberg 527.
v. Blumeneck 39. 121. 163. 168.
Blumenfeld, Herrschaft 571.
Blutbann 199. 571.
Bock 68. 418. 595.
Bock v. Erpfenstein 351.
Böcklin 74. 121. 595.
Böcklin v. Böcklinsau 592.
v. Bodeck 494. 593.
v. Bodenhausen 184.
v. Bodman F. 58. 74. 96. 163. 269. 539. 571. 592. 598.
v. Boißel F. 539.
Bönnigheim, Ganerbiat 339. 350.
v. Bonstetten 119.
Boos von Flachslanden 117.
Boos v. Waldeck 245. 494. 538. 594.
Bopfinger, Hieronymus 51.
v. Bothmer F. 539.
v. Botzheim 193. 594.
v. Boyneburg 184. 187. 594.
v. Brand 312.
v. Brandeck 576.
Brandenburgische Politik 16 ff. 44 f. 147 ff. 152. 305.

v. Brandenstein 112. 216. 357.
v. Brandis F. 163.
v. Braubach 239.
v. Bredow F. 329. 535.
v. Bregenz G. 163.
v. Breidenbach 427.
v. Breidenstein 185.
v. Breitschwerdt 407. 592.
Brendel v. Homburg 340. 594.
Breuning, Vogt von Tübingen 179.
v. Breydenborn 351.
Briefadel 117. 369.
Brömser v. Rüdesheim 185. 245. 594.
v. Bronn 151.
Brück, Kanzler 353 ff.
Brüderschaft des Kraichgauer Adels 94.
Brüderschaft, evangelische 263 f.
Brüderschaft zum h. Georg 340.
Brümsi 178.
v. Bubenhofen F. 36. 262. 411. 539. 592.
Buchau, Stift 424.
v. Buchenau 255.
v. Bühel 303.
v. Bülow 194.
v. Bünau 50. 136.
Bundesakte Art. XIV. 516.
Bundschuh 188. 234. 257.
„ im Bruhrein 158. 167. 168.
„ zu Lehen 167—169.
v. Buol F. 539.
Bureaukraten 202.
v. Büren G. 306.
Burg u. Stadt 334 f. 339.
Burgau 543.
Burgermeister von Deizisau 397.
Burgermeister, Stephan 397.
Bürgerstand, Ursprung 620.
Burgfrieden 154. 338. 348. 351. 568.
Burggrafen 334 ff. 352. 568.
Burggrafschaft nie erblich 336.
Burgkapelle, Burgpfarrei 336 ff.
Burgmannen (castrenses) 334 ff.
Burgund, Herzog Karl der Kühne 85.
Burgundischer Hof 121. Hoffitte 98.
v. Burscheid 594.
v. dem Busche 194.
v. Buseck 347. 419. 594.
Buttler 186.
Buwinghausen 592.

C.

Cämmerer s. Kämmerer.
Cammerlohr 543.
Cantores der Domstifte 421.
Capler v. Oedheim (Bautz) 593.
v. Carben 337. 340. 594.
Carouffel 103.
v. Castell, G. 265. 415.
Charitativsubsidien 157. 287. 359. 445. 452. 469.
H. Christoph v. Wirtemberg 283. 292 f.
Cirkular des Direktoriums des schwäb. Ritterkreises 599. 605.
v. Cleen 184. 337. 340.
v. Clingen u. Alten-Clingen 566.
v. Cloodt 594.
v. Closen 138. 216. 592.
v. Clotten 422.
Collegium illustre 371.
Competenz der ritterschaftl. Gerichte 471. 473. 475.
Confirmationsbrief 552.
Conrad Wiederhold 388 ff.
Constanz, Bischöfe 419.
Hochstift, Streit mit der Ritterschaft 470.
v. Coppenstein 351.
Correspondenztage, ritterschaftliche 407.
Coudenhove G. 494.
Craatz v. Scharfenstein 594.
v. Crailsheim F. 216. 264. 379. 494. 539. 593.
v. Croef 241.
v. Cronberg 259. 364. 594.
v. Croneck 594.
v. Cronenberg 185. 187. 234. 242. 340. 343.
Cuon 254.
Curiatstimmen der Ritterschaft 507 f.

D.

Dachsperg 543.
v. Dalberg s. Kämmerer, Coadjutor, Kurerzkanzler 484. 486.

v. Dalwig 187.
Damenstifte, adelige 417. 608.
Damian Hartart von u. zu Hattstein 537 f.
v. Degenberg F. 129. 131. 619.
v. Degenfeld G. 283. 418. 454. 493 f. 592.
Degernau 592.
Demokratie 10. 29. 162. 166 f. in Würzburg 21.
v. Dernbach 419. 594.
Derrer, Geschlecht 247.
Deutschorden 93. 184. 421. 510. 609. Aufhebung 488. 609.
Diede zum Fürstenstein 594.
v. Diemar 593.
v. Dienstätt 350.
v. Dieskau 141.
v. Dirmstein 289. 329.
v. Dobeneck 153.
Doctoren 13. 194. 534.
Domcapitel 522. ihre Stellung zur Reformation 192.
Domdechanten 431.
Domherrn, die nur die niedern Weihen haben 428. meist adelig 331. die Doctoren sind 193.
Domherrnhöfe 428.
Domherrnpfründen 420.
Dominium directum 451.
Dominus 527.
Dompfründenwesen 471.
Domprobst 421.
Domstifte 222 f.
Donauwörth bayerisch 65 ff.
v. Dornbach G. 409.
v. Dörnberg 187.
Dreißigjähriger Krieg 375 ff.
Droit d'aubaine 418.
Droits seigneuriaux et féodeux 517.
Duelle 434.
Duellmandate 435.
Duering 543.
Dynasten 524 ff. fälschlich zu Ahnen von Ministerialen gemacht 526. schwankender Begriff 527 f. zweiter Ordnung 528.

E.

Ebenbürtigkeit 621 f.
Eberhard I. im Bart und II. H. von Wirtemberg 170.
v. Ebersberg 538.
v. Eberstein 243.
Ebinger v. der Burg 592.
Ebner, Geschlecht 217.
Echter von Mespelbronn 66. 178. 185. 250. 593. Julius, B. v. Würzburg 377.
Eck Dr. 193. 197. 232.
v. Eck Dr. Leonhard, Canzler 168. 202. 221. 246.
Eckbrecht v. Dürckheim 594.
Ecker 543.
Edelleute als Amtleute 405. als Beamte 414. im Bunde mit den Bauern 168.
Edelknechte, mediocriter nobiles 527. 532. 569.
Edelstetten, Stift 424.
Edlmar 542.
Edlweck 543.
v. Egisheim 84.
v. Egloffstein F. 49. 75. 87. 153. 178. 216. 348. 494. 538. 593.
Eheliche Geburt 568.
v. Ehenheim 593.
Ehezwang 335.
v. Ehingen 96. 105. 250. 266. 294. 349.
Ehinger, Geschlecht 549. Walther 51.
v. Ehrenberg 350.
Ehrenhandel zwischen G. L. v. Hutten u. Seyfried vom Stein 583 ff.
Ehrschatz 476.
v. Eichelberg 529.
Eichstädt, Bischöfe zu 419. Domstift 421.
Eickenmeyer 480.
Eidgenossen 29.
Eidgenossenschaft 84. 91. 188. 220.
Eingabe der reichsritterschaft. Deputierten auf dem Wiener Congreß 606 ff.
Einlager (obstagium) 187. 342.
Einigungsversuche gegenüb. d. Fürsten 148.
Einquartierungslast 470.
v. Einsiedel 279.
v. Eisenberg 539.

Eisenreich 543.
Eitelschelm v. Bergen 185.
Eitelwolf v. Stein 194.
v. Elkershausen 594.
v. Ellerbach 36.
v. Elrichshausen 216. 267. 538. 593.
Ellwangen, Stift 420.
Elsaß-Burgund, Ballei 571.
Elsenbeck, die 129.
v. Eltershofen 593.
v. Eltz F. G. 178. 194. 333. 420. 494. 594. 619.
v. Emershofen 38. 96. 163 f.
v. Ems 163. 217.
Emser, Hieronymus 197. 232.
Endingen 592.
Enthältnisgeld 569.
Entschädigung der adeligen Töchter 509.
v. Enzberg F. 38. 539. 592.
Eppelin v. Gailingen 347.
v. Eppenstein F. 344. 347.
v. Eptingen 121.
Erasmus 193. 206. 214.
Erbämter 415.
Erbarkeit 207. 548.
Erbhuldigung 509.
Erkinger v. Saunsheim 151.
v. Erlenhaupt 187.
v. Ernberg 68. 594.
v. Erenbergh, Domherr 186. 194.
v. Erthal 178. 326. 419 f. 432. 538. 593. Fr. K. Kurf. v. Mainz 480.
Erziehung, adelige 436 ff.
Erzstifter und Stifter 608.
Escherstag 340.
v. Eschwege 187.
Etiquette, ritterliche 102.
Etzdorf 543.
Evangelische Bruderschaft 263 f. 271.
Evangelische Union 376.
Exemptionen ritterschaftl. 295. 297 f. eigenmächtige 409. Festhalten derselben 451.
Exercitium Augustanae Confessionis 410.
Expectantenlisten 427.
v. Eyb 43. 112. 149. 194. 371. 419. 454. 593.

F.

v. Falkenstein 39. 239. 525.
Familienpräbenden 512. 608.
Familienverträge 515.
Faust v. Stromberg 594.
Faustrecht 139.
v. Fechenbach 271. 411. 419. 593.
Fehdewesen 51. 273 f.
Fehmgericht 173.
v. Feilitsch (Feylitsch) 153. 178. 216. 593.
Felix Malleolus 525.
K. Ferdinand I. 282 ff. 316. 532. 539. 553. Wahl 287. Ohnmacht 283. 286.
K. Ferdinand II. 379 f. 540.
K. Ferdinand III. 536. 545.
Fetzer v. Geispitzheim 351.
„ v. Ockenhausen 425.
Fideicommisse 509.
Fingerlin, Familie 11.
v. Fleckenstein F. 88. 289.
Flehingen 592.
v. Flersheim 239. 245. 351. 364. 594.
„ Bisch. v. Speier 194.
Forbeß, schwed. Oberst 383.
Formular eines Schreibens an das Kurpfalz-bairische Landescommissariat in Ulm 601.
Formular zur Wahl eines Kantonsdirektors 596.
Forstgerichtsbarkeit 516.
Forstmeister v. Gelnhausen 187. 371. 594.
Forstordnung, Nellenburger 472. 476.
Förtsch v. Thurnau 153.
v. Frankenstein F. 342. 419. 494. 538. 594.
K. Franz I. Frankreich 203. 220. 226 ff. 261.
Franz II. Kaiser 546. 589. legt die deutsche Kaiserkrone nieder 487.
v. Frauenberg 303.
Frauenberger vom Hag 112.
v. Frauenhofen 138.
Fräuleinstifte 417. 424. 512.
Fräuleinverzichte 399.
v. Freiberg F. 35 f. 38. 74. 103. 163. 216 f. 250. 262. 412. 419. 539. 543. 592.
„ Joh. Christoph, Bisch. v. Augsburg 419. 449.

v. Freiberg-Eisenberg F. 539. 599.
v. Freiberg-Justingen F. 539. 619.
v. Freiburg 391. G. 566.
freien (herren) 525. 535.
Freiherr, freie Herren, alte im Sinn der Spiegel 525 ff. 531. 536. neue 532 ff. in den Grafen- u. Fürstenstand eingetreten 535. in die Reichsritterschaft 525 ff. Ausdehnung des Begriffs auf die Reichsritterschaft 532. 534 ff.
Freiherrntitel, anfangs nur dem hohen Adel zustehend 524. Ausdehnung auf die Reichsritterschaft 541. 546 f. des landsäßigen Herrenstands in Oestreich 539 f. 541. Gleichgiltigkeit dagegen 538 f. 544. sehr gesucht 535. 537. Stellung der nicht baronisirten Familienglieder 540. Verhältnisse in Bayern 535. 541 ff. in Kurpfalz u. Kursachsen 545. Vorderöstreich 541. Verleihung durch Diplome 532 ff. allzuhäufige 545 f. begünstigt durch fremdländische Anschauungen 534. 539. an reichsritterschaftliche Familien 534. 538 f. Landsaßen 134. 137. 535. 540. Patrizier 535. 553. an den jüngsten Adel u. homines novi 535. 542 ff. erhöht nur den Rang, nicht den Stand 134. 534. 536 f. für Hof- Staats- und Kriegsdienste 540. Taxe 119. 542 ff. Taxfreiheit 544. vom Kaiser 137 f. 523. 534 f. 541. 543. von Landesfürsten 541 f. 545. Zeit der Verleihung 538 f.
Freigericht 345 f.
Freischöffe 173.
Freising, Bischöfe zu 419.
Freizügigkeit des Reichsadels 514 ff.
v. Frentz 333. 594.
v. Freundsberg F. 96. 163. 619. Georg 217. 246. 405.
Freyberg s. Freiberg.
Freyin 525.
Friedberg, Reichsbg. 13. 333 ff. Stadt 344 f.
Friedensbruch 200.
K. Friedrich II. 333. 334.
Friedrich II. König v. Preußen 456.
K. Friedrich III. 90. 625.
K. Friedrich IV. 24. ff. 571.
Friedrich v. der Pfalz, Kurf. 293. 353.
Friedrich v. Sachsen, Kurfürst 155.
Florian Geyer 267.
Frohndienste 254.
v. Fronhofen F. 619.
Frösche, Stillen der 101.
Frundsberg s. Freundsberg.
Fuchs 58. 177 f. 194. 216. 265 f. 419. 494. 585. 587 f. 593.
Fuchs der Hofmeister 151.
Fuchs v. Dornheim 159.
Fuchs v. Wonfurt 317.
v. Fuchsstein Dr. Joh. 259 ff.
Fugger G. 200. 204. 208 f.
Fuggerei in Stuttgart 205.
v. Fulbach 265.
Fulda, Hof zu 429.
Füll 543.
Fürer, Geschlecht 557.
v. Fürstenberg 88. 163. 243. 245. 266. 420. 567. 594.
„ Frobenius Ferd., Fürst zu — 467. 474.
Fußturnier 111.

G.

v. Gagern F. 493. 517. 519. 538.
v. Gail 592.
v. Gaisberg 372. 592.
Gaisser, Georg Abt zu St. Georgen 390.
v. Galen F. 444. 538. 594.
Ganerben, Ganerbschaft, Ganerbenschloß 333 ff. 568. Licht- und Schattenseiten 348 ff. Glieder „Gemeiner" 351. 569. des Busecker Thals 333. 347. des rheinischen Kreises 333. Bönnigheim 339. 349 f. Egloffstein 348. Friedberg 333 ff. Hohenentringen 349. Hohentwiel 349. 568. Rheinburg 569. Wartenberg 339. 350 f. Widdern 66.
Gans v. Otzberg 594.
Gans zu Putlitz F. 329. 535.
gartende Knechte 279. 296. 367.

Gärtner 337.
Gauner 367. 408.
v. Gayling (Gailing) v. Altdorff 217. 398. 592.
v. Gebsattel 203. 366. 376. 419. 494. 538. 593.
Geburtsadel, Abschaffung 478.
v. Geeböckh 138. 543.
v. Geispitzheim 594.
Geistliche Fürsten 232. 237. 431. ihre Höfe 429.
Geistliche Stifte, Aufhebung 510. Besetzung durch den Adel 419 ff. Verweltlichung 192 f. 422 f. 430.
Geldheirath 107. 559.
Gelehrte unter dem hohen Klerus und Adel 194.
Gelnhausen, Reichsburg 333.
Gemeiner Pfennig 144. 165 f. 238. 287 f.
Gemeiner zu Rheinburg 569.
v. Gemmingen 36. 66. 74. 194. 203. 217. 295. 350. 397. 462. 494. 538. 555. 592.
Generalreichsvollmacht von 1802. 482.
Gentry 524.
Georg Friedrich v. Brandenburg, Markgraf 316.
Gerichte, Austräglich Recht (Austrägalgericht) 301. Cent- Blut- oder Halsgerichte 199. Kammer- Hof- Land- Centgerichte 299. niedere 198. 473. Freigericht s. d.
v. Germar 274.
v. Gernel F. 543.
v. Geroldseck F. 51. 181.
v. Gersdorff F. 538.
Gesellschaft der brüderlich-nachbarlichen Vereinigung 247.
„ im Bären 107.
„ der Böckler 132. 134.
„ im Bracken u. Kranz 107.
„ im Einhorn 107. 131 f.
„ vom Esel 106. 109.
„ vom Falken und Fisch 106 f.
„ der Fürspänger 106 f.
„ des gekrönten Steinbocks 329.
Gesellschaft von der grünen Minne 337.
„ mit dem Haftel 29.
„ in der Krone 107.
„ vom Laithbracken 106.
„ vom Laithunde am Kranz 105.
„ vom Löwen 130 ff.
„ im niederen Esel 107.
„ im oberen Esel 107.
„ vom Rüden 106.
„ St. Christoph's 148.
„ vom Steinbock 106.
„ im Wind 107.
„ im Wolf 107.
Geßler 549.
Geuder, Geschlecht 217. 558. 565.
„ v. Geroldsberg 593.
„ v. Rabenstein 558.
Geyer 178. 265.
„ v. Geyersberg 593.
„ v. Giebelstadt 409.
v. Giech F. G. 153. 156. 205. 216. 251. 398. 409. 435. 538.
Giel v. Gielsberg F. 368. 382. 592.
v. Gilsa 186.
Glauburg, Reichsburg 333.
Glaubenswechsel der Fürsten und ihrer Länder 283 f.
v. Gleissenthal 542.
Gnadenbriefe, kaiserliche 534.
Goder 543.
Göler v. Ravensburg 208. 494. 538. 592.
v. Göllnitz 592.
v. Görtz G. 409.
v. Görtz gen. Schlitz 594.
Gossembrot, Familie 162.
Gottmytz, Familie 157.
Götzengrien 543.
Grabstein mit Wappen 29.
Grafen und Herren 524. Hauptleute von Ritterbünden 525. 533.
v. Grafeneck 317.
v. Grämlich 266.
Gravamina der Ritterschaft und gegen sie 470 ff.
v. Graveneck zu Burgberg und Marschalkenzimmern F. 619.

v. Greiffenklau F. 243. 419. 494. 538.
v. Greiffenklau zu Volraths 330. 333.
Grenzzoll 238.
Gripp v. Freudenegg 592.
Grolant, Geschlecht 52.
Groß 265. 267.
Groß v. Trockau 150. 153. 216. 437. 494. 593.
Groschlag v. Diepurg 594.
Großhandel 204 f. zu Ulm 11.
v. Großschedel 543.
v. Grote F. 538.
v. Grumbach 177. 184. 216. 265 f. 274. 290. 593.
v. Grumbach, Wilh. 281. 293. 304 ff. 352 ff. in der Reichsacht 324. 355. beschützt v. H. Joh. Friedr. v. Sachsen 326.
Grumbach'sche Händel 305 ff. 352 ff.
v. der Grün 153. 593.
Grundbesitz der Patrizier 561.
v. Grüneberg, Conrad 106.
v. Grünstein 333. 494.
v. Gudenberg 187.
v. Gültlingen 35. 38. 204. 217. 250. 349. 406. 461. 592.
v. Gumppenberg F. 105. 137. 216. 539. 620.
v. Gundelfingen F. 525. 536. 623.
Günnßheimb 543.
v. Günterrode F. 494. 594.
Günzburger 549.
Gustav Adolf, K. v. Schweden 383.
Gutenzell, Stift 424.
v. Guttenberg 153. 265. 398. 415. 419. 494. 593.
v. Guttenberg, J. G. Bischof v. Würzburg 449.
v. Gymnich 480.

H.

v. Habermann 494.
v. Habern 593.
v. Habsberg 163.
Haft, ritterliche 40.
v. Hagen 241.
Hagen zu Motten 538.
v. Hagenbach, Peter 88 ff. 122.
v. Hailfingen 349.
v. Haller 565. 594.
v. Hallwyl 30.
v. Hanau F. u. G. 178. 185. 336. 347.
Handelsgesellschaften 204 ff. verboten 207.
v. Handschuchsheim 68. 595.
Handwerker in ritterschaftl. Orten 473.
v. Hanstein 594.
Hardenberg, Fürst 495. 498.
Harder v. Eglisau 178.
v. Haricourt 243.
v. Hartheim 263.
Hartung 315.
v. Hattstein 185. 194. 372. 595.
v. Hatzfeld 184. 187. 419. 595. G. 619.
Hausgesetze 567.
v. Haxthausen 595.
Haymeran v. Rhain 216.
Hebung der Reichsritterschaft projektirt 447 ff.
v. Hedersdorff 593.
Heerschild 525.
Heersteuer 334.
Hegnenberg 543.
v. Hehenried 66. 68.
v. Heideck 48.
v. Heidenheim 592.
De Heidon 542.
Heilbronn, allg. Correspondenztag 362 f.
v. Heimburg, Gregor 70.
K. Heinrich II. 223.
K. Heinrich VI. 620.
K. Heinrich VII. 334.
Heinrich II. K. v. Frankreich 282.
Heinrich IV. K. v. Frankreich 379.
v. Heldritt 593.
v. Helfenstein G. 179. 266. 270. 272. 283. 624.
Helm, geschlossener 549. offener 550.
Helmkleinode 526.
v. Helmstätt 38. 50. 58. 68. 74. 159. 239. 494. 592.
v. Henneberg G. 158. 185. 249. 263f. 268.
v. Herberstein 194.
v. Herbilstatt 265.

Herdegen v. Hirnheim 264.
Heroldsämter 541.
Herren, freie s. Freiherren.
„ = Dynasten, s. d.
Herren s. freien.
Herrendienst, nicht zuläßig für Directoren der Ritterschaft 466 ff.
Herrentitel, weitausgedehnt 534. 546.
Herrenhäuser, moderne 401.
Hersfeld, Abt von 524.
Herter v. Herteneck 88.
v. Hertinghausen 595.
Herwarth v. Bittenfeld 565. 592.
Herwarth v. Hohenburg F. 535. 543.
v. Heßberg (Hesperg) 178. 216. 593.
v. Hesse 186.
v. Heudorf 42. 84. 121.
v. Heusenstamm 187. 595.
Heuvertheilung 340.
v. Hewen F. 576. 578.
v. Heynitz 141.
Hilchen v. Lorch 595.
Hildesheimer Stiftsfehde 220.
v. Hirnheim 250. 266. 294. 303. 315.
v. Hirschhorn 246. 528.
v. Hirsperg 156.
Hochfreiheit 525 ff. 531.
Höchstädt, Schlacht 542.
Hochstifte, ihre Ausnützung durch die Ritterschaft 331.
Hochstraten 214.
Hochzeiten, luxuriöse 370.
Hofdienste 16. 115. 412. 540.
Hofer v. Lobenstein 592.
Hofkleid 94.
Hofrechtliche Gebundenheit der Bürger 335.
Hofwesen 441.
v. Hohenberg G. 38.
v. Hoheneck 216. 262. Nix 350. Reichsburg 333.
Hohenentringen, Ganerbenschloß 349.
v. Hohenfels 185. 351.
v. Hohenlohe G. 246. 264.
v. Hohenstoffeln 382.
Hohentwiel, Ganerbenschloß 349. 383. 387. 389. 568.
v. Hohenweisel 330.
Hohenzollern, Schloß 569.
Hoher Adel 524.
vom Holtz 398. 454. 538. 592.
Holzapfel v. Hergßheim (Herxheim) 351. 595.
Holzschuher, Geschlecht 47. 217. 565. 594.
v. Homburg 37. 266.
v. Hontheim, Nik. (Febronius), Weihbischof v. Trier 432.
von Horben 466.
v. Hornberg 592.
v. Horneck 592.
Horneck von Hornberg 66. 68. 93. 185. 187.
Horneck v. Heppenheim 351.
v. Hornigh 542.
v. Hornstein F. 36. 38. 217. 381 f. 388. 412. 488. 492. 494 f. 578 589. 592. 596. 611. 621.
Hörwarth 543.
v. Horxheim 595.
v. Hueber, gen. Florschütz v. Florsberg 255.
v. Huldenberg 447.
Humanismus, Humanisten 164. 193 f. 230.
v. Humboldt, W. F. 495.
Humpis v. Wellendingen 163. 216. 363. 368.
v. Hundt 203. 216. 250.
Hund v. Saulnheim 595.
Hund v. Wenkheim 593.
Hundbiß v. Waltrams 565. 592.
Hundlege 256.
v. Hunoltstein, s. Vogt von Hunoltstein.
v. Hürbel 539.
v. Hürnheim 163.
v. Husen 254.
v. Hutten 58. 171. 174. 176. 184. 216. 218. 243. 245. 259. 265 f. 417. 419. 429. 494. 593.
Hutten, Hans u. H. Ulrich v. Wirtemberg 171 ff.
„ Georg Ludwigs Ehrenhandel 583.
„ Ulrich 149. 174 f. 194. 208 ff. 217. 228. 233 f. 252.

Hutten, Ulrich, Charakteristik 211 ff. 236.
" »Praedones« 208 ff.
" „Neukarsthans" 222 ff.
Hutten'sche Familie 177.
Hutten'sches Stift 417.

J.

Jagdrecht der Ritterschaft 127. 472.
Jesuitenorden 285.
Jett v. Münzenberg 595.
Illustres=Fürsten525. statt nobiles525.
Ilsung v. Tratzberg 364.
Imbsland 543.
v. Imhof F. 157. 389. 494. 538. 553.
Imhof v. Merlach 593.
v. Ingelheim F. G. 330. 351. 419 f. 443. 494. 538. 595.
Ingram, Hans Persevant 41. 106.
Inklave, ritterschaftliche 408.
Interregnum, günstig für Bürger und Burgmannen 335.
v. Jöbstelsberg 417.
K. Johann v. Böhmen 539.
H. Johann Friedrich, d. Mittl., v. Sachsen 352 ff.
Johanniterorden 510. 610.
K. Joseph I. 451. 541 f.
K. Joseph II. 456. 461. 474. 598.
Jost Fritz 160. 167 f. 188. 257.
v. Isenburg F. 344. 347.
v. Itter 187.
Juden, Schloß=Hof=Juden 17. 368 f.
Judmann, die 129.
H. Julius Friedrich v. Wirtemb. 383 f.
v. Jungingen 571.
Jurnitz 542.
Jus adcapitulandi 447.
Jus sessionis et voti 448. 562. 564.
Jus suffragii et sessionis 554.
v. Justingen 539.

K.

Kadan, Vertrag 579.
v. Kageneck 88. 121. 595.
Kaichen, Grafschaft u. Freigericht 345 f.
v. Kaltenthal 38. 58. 216. 262. 293. 537. 592.
Kamerauer zum Haidstein, 129. 132.
Kämmerer v. Worms, gen. v. Dalberg. F. 58. 140. 194. 239. 351. 462. 594.
" Karl F. v. Dalberg, Coadjutor u. Kurerzkanzler 484. 486.
Kammergericht 238.
Kanzleipersonal, bestechlich 207.
K. Karl IV. 338.
K. Karl V. 182. 201. 203. 220 f. 228. 232 ff. 287. 291 f. 310 f. 313. 539. 546. 549. 552 f. Wahlkapitulation 203 f. Zustände in Deutschland 281 ff.
H. Karl v. Burgund 84 ff. 170.
Dr. Karlstadt 267.
Käsebröder 158. 168.
Katholische Kirche, Reaktion zu ihren Gunsten 285.
Kaufherren, deutsche 204. neugeadelte 206 f.
v. Kaufungen, Kunz 49.
Kechler v. Schwandorf 295. 303. 389. 592.
Keck 542.
Keck v. Maurstetten 543.
v. der Kehr 178.
Keller v. Schlaitheimb 592.
Kempten, Abtei 398.
v. der Kere 593.
v. Kerpen 538. 595.
v. Kesselstadt 595.
Die Kette 520.
v. Ketteler F. 538.
v. Kettenbach 244.
v. Kevernburg G. 524.
Kirchberg G. 38.
Kirchenpatronat 516.
Kleiderordnung 240. 248.
Klerus, Verweltlichung 192. 195 f.
v. Klingenberg v. Hohentwiel 82. 96. 349. 528. Geschichte der Familie u. der Burg 566—583.
v. Klingenberg bei Brackenheim; bei Miltenberg 566.
Klöster, adelige 424.
Knebel v. Katzenelenbogen 595.
Knechte, reisige 405.

v. Knieſtädt 592.
Knippſchildt Dr. 555.
Knöring 543.
v. Knöringen F. 163. 177. 217. 250. 318. 538.
Kolb v. Wartenberg 351. 595.
Komburg, Stift 420.
König, der, kann ein Freiherr ſein 525.
v. König F. 386.
Königsacker 543.
v. Königseck (Königsegg) 105. 163. G. 420.
Köth v. Wandſcheidt 333. 538. 595.
v. Kotzau 153.
Kramläden in ritterſch. Dörfern 471.
Kraft, Familie 549.
Kreisſtände 513.
v. Krenkingen F. 536.
Kreß v. Kreſſenſtein 545. 565. 593.
Kreſſer zu Burgfarnbach F. 535. 545.
Kreydenmann Dr. 397.
Kronenberg, Reichsburg 333.
Kuchenmeiſter v. Nortenberg 593.
Kumpf, Ehrenfried, Bürgermeiſter von Rothenburg 266.
v. Künsberg 153. 156. 216. 379. 435. 593.
Kurvereine 203.

L.

Lämmlin v. Reinertshofen 425.
Lamparter Dr. 136. 141.
Lampfritzham 543.
v. Landau G. 559. 623.
v. Landeck 595.
v. Landenberg 50. 217. 294. 595.
Landfriede, ewiger 139. 167. 181. 190. 200. 221. 249. 274. 297 ff. 322. 625.
zehnjähriger 90.
Landfriedenskreiſe 7.
Landſaßen, freie, ritterbürtige 526. 528. 532 f. 535. 539 ff.
Landſäſſigkeit 367. 409.
des bayriſchen Adels 133 f. 137.
der wirtemb. Ritterſch. 218 f. 291 f.
v. Landsberg 595.
Landſchad v. Steinach 171. 187. 372. 595.
v. Landſee F. 538. 592.
Landsknechte 278 f. gartende 279. 296. 367.
v. Landskron 595.
Landſtandſchaft des unmittelbaren Adels 513. 515 f. des wirtenbergiſchen 318 f.
Landſtreicherei 367. 408.
Landtafeln 541.
Langenmantel, Familie 217.
Langenmantel v. Tranin 553.
Langwerth v. Simmern F. 330. 333. 494.
v. Laubenberg 163. 216.
v. Lauffenholz 594.
v. Layneck 117.
Lehen 231. ſ. Bundſchuh.
Lehendienſt 470.
Leheneid 360. wirtembergiſcher 409.
Lehengüter, Allodification 309 f.
Lehenhöfe, adelige 410.
Lehensbriefe 360. 409.
Lehensnexus, Quelle von Beſchwerden 360. 409.
Lehensrechte, deutſche, verdrängt durch wälſche 296 f.
Lehensverband aufzuheben 507. 509 f. 513.
Lehenstaxen 509.
Leibelfingen, die 129. 131.
Leichenſchmaus, Luxus dabei 434.
Leidl 543.
Leiningen, Grafen 56.
Leins, Familie 11.
v. der Leiter 216.
Lemmlin 262. 350.
Leodius 260.
v. Leonrod 151. 216. 594.
K. Leopold II. 598.
v. Leoprechting F. 138. 542.
Lerch v. Dirmſtein 243. 409. 418. 595.
v. Leutersheim 593.
Leutrum v. Ertingen 418. 592.
v. Leyneck 153.
v. Lichtenſtein 162. 177. 265. 538. 584. 594.

Lidl v. Barbula 543.
v. Liebenstein F. 36. 50. 217. 271. 293. 350. 421. 538. 582. 592.
Lieber, Familie 549.
v. Lierheim 262.
Liga, kathol. 376.
Ligsalz 543.
Limpurg, Schenken von 96.
Limburg-Styrum'scher Hof 402.
Lindau, Stift 424.
v. Linden 595.
v. Lindenfels 594.
v. Lindenschmid 185.
v. Linsingen 187.
Lochner v. Hüttenbach 153. 594.
Löffelholz, Geschlecht 46. 111. 217. 250. 555.
„ v. Colberg 594.
v. Lorch 241. 243.
Lorenz Eckart, Commandant v. Hohenstoffeln 382 ff.
Lösch 543.
Löscher, Command. v. Hohentwiel 383.
Lötze 214. 230.
Löw, Geschlecht 549.
Löw v. Steinfurt 337. 340. 494. 595.
v. Löwenstein G. 184. 187. 243. 542.
Löwlerbund 128. 130. 151.
v. Luchau 153. 363. 594.
v. Lüdder 185.
Ludwig XIV. K. v. Frankreich 439 ff.
K. Ludwig d. Bayer 338.
v. Lüne, genannt Mohr 212.
v. Lupfen G. 525. 567. Heinrich 34.
Dr. Luther 190. 197. 242. „an den christl. Adel der deutschen Nation" 221. auf dem Reichstag zu Worms 232. Stellung zu den aufrührerischen Bauern 269.
v. Lützelburg 592.
Lützelsteiner Fehde 56.
Luxus 113. 369 f.
Luxusgesetze 240.

M.

v. Magenheim F. 536.
Maienfels, Schloß, Eroberung 35.
Mainau, Komthurei 35.
Mainz, Erzbischöfe 420.
Mainz, Stadt 76.
Mainzer Clubisten 480.
Malefizrecht 200.
Maltheserorden 421.
Mamming 543.
v. Mandelslohe 322. 325.
v. Mannsberg 103.
v. Mannßfeld G. 178.
Maria Theresia 460.
v. der Mark, G. (Marschall v. Fleuranges) 180. 226. 228.
Mark Brandenburg 329.
Markgrafen v. Brandenburg, ihre Politik gegen die fränkische Reichsritterschaft 147 ff.
Markgrafenkrieg 313.
Marschalk 178. 249.
Marschalk zu Ebnet 153. 415. 594.
Marschalk von Oberndorf 103.
Marschalk zu Ostheim 153. 216. 594.
Marschalk von der Schneid 112.
Marschall v. Fleuranges — s. v. der Mark.
Martin Beheim 204.
Mäßigkeitsvereine 148.
v. Maspach 249.
v. Massenbach 36. 68. 592.
Matheus Lang, Cardinalbisch. 209. 213.
Matrikel, ritterschaftl. 297. 358.
v. Mauchenheim, gen. Bechtolsheim 595.
v. Maxelrain F. 619.
K. Maximilian I. 139. 143 ff. 162 ff. 189. 203. 276. 287 f.
K. Maximilian II. 352. 357 f.
Maximilian Emmanuel, Kurf. v. Baiern 543.
Maydbrunn, Kloster 310.
Mayenfisch 187.
Mayer 543.
v. Meisenburg 389.
Melanchthon 224. 234.
Melchior Zobel, Bischof v. Würzburg 305 ff.
v. Mengersdorff 153. 419. 594.
v. Menzingen 217. 266. 592.

v. Metternich F. G. 333. 419 f. 432. 538. 595. 619. Fürſt 495 f. 498.
v. Meyſenbug 187.
Militärdienſte 410.
Militares, feudatarii als Edelleute benannt 531.
Milites = Ritterbürtige 524.
v. Miltitz F. 233. 538.
v. Milz 594.
Miniſterialität 459. als Geburtsſtand 526.
Miniſterialen, oft Namen und Wappen gleich mit Dynaſten 526. ſuchen ſich den freien Herren gleichzuſtellen 335.
Miniſterverantwortlichkeit 509.
v. Minkwitz 124. 242.
Mittelfreiheit 525. 531. 536.
v. Molsberg 187. 595.
Monopoliſten 207 f.
v. Montfort G. 283. 529.
Moritz v. Sachſen, Kurf. 227. 282. 290. 308.
v. Morstein 217.
Muffel, Geſchlecht 47.
Müllau 543.
v. Mülnheim, Müllenheim 43. 87. 595.
Münch, Burkhard, Ritter 32.
v. Münchingen 217. 350.
v. Mundolsheim 595.
Münſinger Vertrag 219.
v. Münſter 184. 249. 326. 594. G. 498.

N.

Nacheile 297. 301.
Napoleon I. 481. 483. 486. Schreiben an das reichsritterſchaftliche Directorium 484.
Nebenſöhne 568.
Neidhart 217. 549.
v. Neifen G. 624.
v. Neipperg 66. 74 f. 93. 350. 371. 411. 592.
v. Nellenburg (Thengen) G. 567.
Nellenburg, Landgericht 407. Oberamt 471 ff. Forſtordnung 472.
Nembrod Kölnpöck v. u. z. Oltsdorf 370.
Neſſelrode, G. 420.
Neuaufnahme in die Ritterſchaft 462 ff.
Neuhauſen 36. 262. 350. 592.
v. Neuneck 38. 96. 163. 204. 389. 576.
v. Neuſtetter gen. Stürmer 594.
Niedergerichte 471 ff.
v. Nippenburg 96. 262. 350.
Nobiles v. Grafen u. Herren 524. 527. Ritterbürtige 527. vom niederen Adel 531.
Nobilitirung ſ. Freiherrntitel.
Nobility 524.
Nördlinger Schlacht 384.
Normalentſcheidungsjahr 516.
Nothaft 38. 132. 153. 250. 262.
Nothaft zu Nippenburg 619.
Nothafft v. Weißenſtein 543.
Nothaft v. Wernberg F. 129. 619.
v. Nuenar G. 194.
Nürnberger Landfrieden (von 1383.) 7.
Nürnberg, Burggrafen 16.
v. Nußberg 131 f. 250.

O.

v. Obentraut 538.
v. Oberkirch 595.
v. Obernſtein 351. 595.
Oberſtenfeld, Stift 417. 424.
Ockfort 543.
v. Odenheim 351.
Oeffnungsrecht 349. 570 ff.
Omnipotenz d. Fürſten 157. 231. 373. 441.
Oppenheim, Reichsburg 333.
Orden der Reichsritterſchaft in Schwaben 589. Ordensuniform 591.
Orden vom weißen Adler 29.
v. Orlamünden G. 524.
v. Ortenburg G. 216.
Ortspolizei 514. 516.
v. Oſtein 595.
Ott v. Eglingen 624.
v. Otting 581.
v. Oettingen G. 185. 247. 250. 570.
Otto in Semita (v. Kraft) 621.
v. Ow zu Hirrlingen 294.
v. Ow zu Wachendorf F. 36. 50. 74.

203. 217. 250. 254. 262. 293 ff. 389. 448. 494. 538. 592. 621.
Oxenstierna, Kanzler 392. 555.
v. Oyenhausen 595.

P.

Pagen, kaiserliche 413.
v. Pallant 595.
v. Pappenheim G. 112. 194. 216. 383. 385.
v. Pappus v. Tratzberg 592.
Päpste, ihre Verweltlichung 195.
Pares curiae 360.
v. Parsperg 129. 132. 216.
Passauer Vertrag 282.
Patrimonialgerichtsbarkeit 513. 515.
Patriziat = Erbarkeit 548. = Stadtadel 10. 549.
ausgeschlossen von Turnieren und Domstiften 108. 110 f. 223. 551.
Beseitigung im Stadtregiment 11.
Betheiligung an der Reformation 560.
Confirmationsbrief 549. 552 f.
Eintritt in die Reichsritterschaft 561.
Freiherrnbriefe 535. 553.
Reichthum 11. 626.
Stiftsfähigkeit 559.
Streit mit der Ritterschaft um Gleichberechtigung 549 f. 554 ff.
Verhältniß zu den Zünften 11. 550f.
Wappenfähigkeit 550.
Patrizier 52. 108. 205. 217. 549. 565.
Paulstorffer, die 129.
Paumgärtner, Geschlecht 46. 556.
v. Pelkhofen 542.
Peller, Geschlecht 565.
Pempler 543.
Perfall 543.
Peter von Andlo 116. 274. 621. 622.
Pfälzisch-bayerischer Krieg 165.
Pfauenschweif, Habsburgischer 41.
Pfeffergeld 471 f. 476.
Pfefferkorn 236.
Pferde, braune Farbe bevorzugt 340.
v. Pfetten F. 538.
Pfettner 543.
v. Pfirt 259.
Pflug von Rabenstein 131.
Pflugk, Julius 194.
Pforzheim, Stift 417.
Pfuser v. Nordstetten 254.
Philipp v. Hessen, Landgraf 183 ff. 245. 353. 579.
Pillenreut, Treffen bei 49.
v. der Planitz 216.
v. Plessen F. 535.
Plettenberg-Lehnhausen G. 420.
v. Plieninger 141.
Plutokratie 205 f.
Politik der Reichsfürsten 3. 455 f.
Polizei 298. 367.
v. Pöllnitz F. 458. 538. 587.
Präcedenzstreitigkeiten 554.
Prälaturen, schwäbische 92.
v. Praßberg (Vögte v. Praßberg und Summerau) 415. 419. 592. Bischof v. Constanz 449.
Predikanten 257.
v. Preising 216. 250.
Preßburger Friede 486.
Preußen, Königreich 455.
Privilegirter Gerichtsstand 513. 515.
Privilegien der Reichsritterschaft 326 f. 359. 452. 470.
Privilegium Aechter aufzunehmen 567.
Privilegium fori 330.
v. Pröck 538.
Protestantismus, Streitigkeiten innerhalb desselben 284 f.
Puechleitner 543.

Q.

v. Quadt 595.
v. Quitzow 329.

R.

v. Rabenstein 105. 153. 379. 538.
v. Racknitz 592.
Raidenbucher, die 129.
Ramperstorfer, Rathsherr 28.

v. Randeck (Randegg) 59. 63. 96. 163. 578.
v. Randenburg 624.
v. Rantzau G. 619.
v. Rappoltstein F. 536.
Rastatter Congreß 481.
v. Rathsamhausen 592. 595.
vom Ratt 156.
v. Ratzenriedt 418. 538. 592.
Rau v. Holzhausen 538. 595.
Rau v. Winnenden 350.
Raubritter 14. 23. 34.
Rauch v. Wineden 262.
Raufen und Balgen 434 f.
v. Rechberg 35 ff. 50. 58. 74. 82. 163. 217. 264. 290. 294. 409.
Rechtsverfahren, ritterschaftl. 363.
v. der Reck von Steinfurth F. 420. 495. 619.
Recursrecht 473.
v. Redwitz 50. 153. 178. 194. 216. 315. 419. 538. 594.
Reformation 190 ff.
Anhänger unter dem adeligen Klerus 193.
Betheiligung der Ritterschaft 197. der Patrizier 560.
Mißbrauch zu politischen Zwecken 285.
Stellung der Landesfürsten 280. 282.
Verbindung mit der Sickingen'schen Partei 221 ff. 232 ff.
Zusammenhang mit den revolut. Gährungen im Volk 256 f. 280.
Regensburg, bayerisch 127. Stift 424.
v. Rehlingen, Geschlecht 383 F. 538. 543. 565. 592.
Rehm, Geschlecht 549.
Reich, äußere Verluste 286.
Stärkung der landesfürstl. Macht 282. 286.
Reichsadel des linken Rheinufers 517 ff.
Reichsburgen im Rheingau 333.
Stellung zum Reich 343.
Reichsdeputationshauptschluß v. 1803. 223. 481. 512. 516.
Reichsdienstleute 26.
Reichserzbanneramt 444.
Reichsexecutionsordnung 296 f.
Reichsfreiheit der Ritterschaft 10.
Reichsfürsten 524.
Reichsherrschaft 525.
Reichskammergericht 139 f. 165 f. 200. 359. 362. 443.
Reichskreise 167. Kreisverfassung 296 f.
Reichskriegswesen 290.
Reichsmatrikel 166.
Reichsreformprojekt 158. 165.
Reichsregiment 158. 165 f. 200. 202 f. 237. 241. 244. 260 f.
Reichsritterschaft, Abneigung gegen die Städter 42 ff. 206 f.
Annäherung zwischen ihr und den Städten versucht 208 f.
Antheil an der Reichsregierung 166.
Archive 298.
Amtssiegel 363.
auf dem Reichstage zu Nürnberg 26. 198. zu Worms 232 f.
Auftreten gegen die fürstliche Politik 152.
Beschwerden gegen die Landesfürsten 360. gegen Wirtemberg und Baden 500 ff.
Betheiligung an der Reformation 193. 197. 221 ff. 232 ff.
als Corporation 507. 532.
Eintritt der Patrizier 561 f.
Entstehung 526 ff.
Emancipation von der fürstl. Gewalt 290. 307.
Exemption 295. 297 f.
Familien gehen in den hohen Adel über 619.
Gesellschaftliche Zustände 367 ff.
ihre Güter ein geschlossenes corpus 360.
immatrikulirte Familien 592 ff.
Kriegsdienste, persönliche 410. in corpore nicht mehr geleistet 290.
Lage zur Zeit der Reformation 198 ff. 231. des 30jähr. Kriegs 376 ff. 390 ff.
Mediatisirung 487.

Reichsritterschaft, Reformversuche 148. 247 f.
Reichsstandschaft 158. 288. 367. versagt 406. 448 ff.
Reichsunmittelbarkeit 218 f. 291 f. 332. 361. 507.
Stellung im Bauernkrieg 263.
in geistl. Landen 330 f.
gegenüber der Territorialhoheit 81. 231. 282 f. 287. 297. 366. 396 ff. 441. 445 ff. 487. 490 f.
zu Kaiser und Reich ꝛc. 358. 364 ff. 447 f. 453. Kreisständen 295 f.
Stellung zum schwäb. Reichskreise 469 f. staatsrechtliche 447.
zum Patriziat 548 ff.
Titulatur 536.
Verschwägerungen mit dem hohen Adel 528. 621. Vertrag m. Schweden 392 f.
Wiener Congreß 491 ff.
Reichsstädte wegen ihres Reichthums beneidet 205.
Reichssteuer 288. 364.
Reichsunmittelbarkeit der Reichsburgen 333. der Ritterschaft s. d.
Reichsverfassung, deutsche, deren Schattenseiten 2 ff.
Reichsvikariat 203. 238. 545.
Reichlin v. Meldegg 418. 466. 565. 592.
v. Reigersberg 333.
v. Reiffenberg 289.
v. Reiffenstein 185.
Reihing, Geschlecht 549.
v. Reinach F. 391.
v. Reischach 82. 163. 217. 250. 262. 303. 576. 578. 580. 592.
Reissteuer 200.
v. Reitzenstein 153. 425. 594.
v. Remchingen 43.
Renner v. Almedingen 415.
Renz, Familie 11.
Reservatum ecclesiasticum 282. 284.
Residenzpflicht 420.
Reuchlin 243.
Reunionskammern 438.
Reutlingen, Eroberung 215 f.
v. Reutner 488.
Revolution, französische 477 f. 546. Verluste der Reichsritterschaft 479. 512.
Revolutionäre Partei der Ritterschaft 210. 215. 221 ff. 232 ff. 239. ihre Niederlage 245. 250 f.
Rheinbund 483. 486.
v. Rhode G. 494.
Richel 543.
Ridler, Familie 200.
Riederer 543.
v. Riedern 271.
v. Riedesel 178. 184. 187. 454. 595.
v. Riedheim F. 34. 50. 163 f. 217. 271. 368. 427. 592.
v. Rieneck G. 178.
v. Rieppurr 592.
v. Rieter v. Kornburg F. 538. 565.
v. Riexingen 250.
v. Rinderbach 264.
Ringelrennen 103.
Ritterbündnisse verboten 329.
Ritterbürtig 524. 536.
reichsfreie u. landsäßige 532.
Patriziat 549.
Rittercanton, Amtssiegel u. Wappen 363 f.
Allgäu 303.
Allgäu-Bodensee 466.
Altmühl 152. 154. 396. 558.
Baunach 152. 154. 360. 379. 393. 538.
Bodensee 92. 303.
Donau 35. 92. 96. 293 f. 494. 565. 598 f. 601.
fränkische 152.
Gebirg 152 ff. 312. 360. 379. 433. 538. 558.
Hegäu 9. 96. 295. 303. 381. 407. 466. 493. 565.
Hegäu-Allgäu-Bodensee 418. 466 f. 471. 596.
Hegäu u. Bodensee 35.
Hundsrücken 239.
Kocher 92. 96. 292 ff. 303. 393. 427. 462. 538.
Kraichgau 239. 295. 303. 393. 538.
Nahe 239.

Rittercanton, Neckar-Schwarzwald 92. 294 f. 389. 393. 418.
Odenwald 152. 154. 378 f. 393. 493 f.
Ortenau (Mortenau) 239.
Rheingau 239. 327. 393.
Rhön 152. 154.
Rhön-Werra 379. 393. 417. 538.
Steigerwald 152. 154.
Wasgau 239.
Westerich 239.
Wetterau 327. 393.
Rittergut 525. Theilung 567.
Ritterkreis am Rhein 281. 289.
oberrheinischer 445.
schwäbischer 596. 598 f.
Ritterliche Uebungen 371.
Ritterorden, Aufhebung 510.
Ritterordnung, fränkische 364.
schwäbische 291. 294 ff. 321.
Ritterorte s. Rittercantone.
Ritterschaft, bayerische 107. 130.
in Braunschweig 321.
im Breisgau 89. 188.
im Elsaß (Unterelsaß) 144. 407. 439. 595.
in Franken 86. 103. 147 ff. 152. 157. 170. 203. 215. 246 f. 249. 281. 289. 293. 304 ff. 321. 326 f. 358. 392. 493 f. 593.
im Hegäu 9. 36. 38. 92. 146.
in Hessen 187. 321.
im Kraichgau 93. 157. zu Schwab. 291.
in Kurmainz 330 f.
in der Mark Brandenburg 329.
v. Neckar-Schwarzwald 389.
in der Ortenau 157. 239.
am Rhein 147. 155 f. 215. 281. 289. 321. 326 ff. 332. 358. 392. 493 f. 594.
in Schwaben 146. 170. 203. 215. 218 f. 281. 289 ff. 321. 358. 447. 469. 592.
am Schwarzwald 288.
im Sundgau 32.
in Thüringen 152.
Ritterschaft in der Wetterau 146. 157. 246. 289. 445.
in Wirtemberg 36. 217 ff. 262. 293. 360. 500.
Ritterschaft im Fürstendienst 15 f. 93 f. 115 ff. 454. 465 ff.
im geistl. Stande 466.
Ritterschaftliche Vereine verboten 201.
Ritterschlag 530. Wiederholung 59.
Ritterstand, Geburts- und Berufsstand 117 ff. 530.
hochfrei, mittelfrei, Dienstleute 531.
ursprünglich nicht zum Adel 524.
Ritterstifte 420.
Rittertag zu Eulmbach, allgem. 146.
Heilbronn 362 f. 462. 464.
Herrenberg 218.
Landau 239.
Neustadt a. d. Aisch 147.
Schweinfurt 559. 561.
Ritterwesen, idealer Aufschwung 529 f.
im Verfall 102.
v. Ritz F. 538. 543.
Rock, Rathsherr 28.
v. Rochow 329.
Rödelheim, Reichsburg 333.
v. Rodenhausen 187.
Röder v. Diersberg 592.
Rodt (v. Bußmanshausen) 411. 415. 419. 432. 592.
v. Rolshausen 595.
Römisches Recht 12.
v. Rosenberg 49. 177 f. 182. 194. 206. 227. 246. 251. 291. 315. 370. 379.
Rosenberg v. Bocksberg 258.
Rosenbusch 543.
v. Rosenfeld 426.
Rosenfels 543.
v. Rosenhart 103.
v. Rost 592.
v. Rotenhan 50. 63. 178. 194. 216. 265. 379. G. 494. 538. 594.
Roth, Kloster 35.
Roth, Geschlecht 217. 549. 626.
v. Roth 200. 262. 264. 266.
Roth v. Burgschwalbach 595.

Roth v. Holzschwang 565.
Roth von u. zu Reuti 553. 565.
Roth v. Schreckenstein 36. 391 f. 399. 415. 538. 553. 565. 592.
v. Rott 216. 317.
Rottengatter, Familie. 11.
Rubenkuchen 341.
v. Rüden 263.
v. Rüdeßheim 239. 351.
K. Rudolf I. 566.
v. Rüdt F. 68. 251. 494. 617.
Rüdt v. Collemberg F. 75. 493 f. 498. 538. 594.
Ruestorff 543.
v. Rumroth 595.
K. Ruprecht 567.
Rußland nimmt sich des reichsunmittelbaren Adels an 512.
Rüstung der fränkischen Ritterschaft 154.

S.

v. Sachsenheim 36. 106. 262. 350. 404.
Säcularisation der Hochstifte 482. 510 f. 608. des Kirchenguts 222 ff. 480.
Sandicell 543.
Salpetergraben 471.
Satelbogen von Lichteneck 14. 132.
v. Saunsheim 227.
Schad, Geschlecht 549.
Schännis, Stift 424.
Scharfes Rennen 112.
Scharfseedt 543.
v. Schauenberg 58.
v. Schauenburg 592.
v. Schaumberg 30. 50. 112. 153. 177 f. 184. 203. 216 f. 494. 594.
„ Silvester 233. 249. 265.
v. Schauenburg, Wilwolt 181. 274. 404.
v. Schellenberg 49. 103. 579. 592. 595.
Schelm v. Bergen 595.
v. Schenk 184. 187.
Schenk v. Castell G. 408. 419. 493. 499. 512. 594.
„ Bischof v. Eichstädt 449.
Schenk v. Geyern 538. 594.
Schenk v. Limpurg 36. 151. 163. 264.
Schenk v. Schweinsberg 538.
Schenk v. Staufenberg F. 419. 494. 539. 592. Bisch. v. Bamberg 449.
Schenk v. Tauttenberg 153.
Schenk v. Waldburg 529.
Schenk v. Winterstetten 106. 350. 529.
v. Schenking F. 535.
Schenkung von Roffen 337.
Schermar, Geschlecht 549.
Schertel v. Burtenbach 592. Sebastian 227. 266.
Schild in der Kirche 341.
Schild u. Helm 207. 231. 550.
Schildesamt 531.
Schilling von Cannstadt 36. 38. 50 f. 76. 204. 217. 592.
Schilling v. Lahnstein 595.
v. Schirnding 153. 453.
Schlagen, beim Turnier 108.
v. Schleebusch F. 535.
Schleicher, Familie 11.
v. der Schleiß 592.
Schlick, Caspar 6.
Schlick G. 619.
v. Schlieffen 436.
v. Schlitz gen. Görtz F. 538.
Schmalkaldischer Bund 287.
Krieg 281. 290. 306.
Schmid 543.
Schöbelin 526.
v. Schönberg 216.
Schönberg auf Wesel 595.
v. Schönborn F. G. 333. 415. 419 f. 431. 539. 542. 595.
v. Schönburg F. G. u. Fürsten 539.
Schönprunn 542.
Schott 75. 178. Cunz 208. 247.
Schott von Schottenstein 67. 68. 594.
Schottenstein 543.
Schrautenbach 184.
Schreiberkaste 232.
Schrenk v. Notzing 542.
v. Schrotzberg 594.
v. Schülzburg 389.
Schuß v. Peilstein 542.
v. Schütz 153. 494.

Schütz v. Holzhausen 595.
Schütz v. Schützenhausen 542.
Schutzbar gen. Milchling 595.
Schwaben, Herzogthum 90.
Schwäbischer Bund 91. 127. 162. 165. 167. 202 f. 216 ff. 239 f. 249 f. 261. 265. 625. aufgelöst 291.
Schwanenfeld 543.
Schwanenorden 15.
v. Schwarzburg G. 524.
v. Schwarzenberg 148. 151. 178. 217. 239. 265. 275.
Schweizer 29. 38. 167. 178. 218. 262.
Schweizerkriege 31. 162 f.
Schwelgerei 369 f.
v. Schwendi 250.
Sebastian Brandt 253.
Sechszehnahnenthum 109. 422.
v. Seckendorff 50. 58. 74. 86. 116. 151. 153. 178. 216. 250. 371. 411 f. 437. 594.
Seckingen, Stift 424.
v. Seebach 595.
v. Seiboltsdorf F. 216. 250. 543.
v. Seinsheim, Grafen 415. 419. 431.
v. Selbitz 216. 584. 594.
v. Sickingen 68. 75. 259. 350. 409. 412. 419.
Franz 171. 180 ff. 209 ff. 214 f. 217. 223 f. 233 f. 236. 239. 261.
Hessische Fehde 184 ff. 201.
Machtverhältnisse 226 ff.
Zug nach Frankreich 237.
Trierer Fehde 241.
Besiegung und Tod 250 ff.
Siegel 207. Reitersiegel 527.
Siegeln mit rothem Wachs 43.
Sigertshofen 543.
K. Sigismund 1 ff. 149. 567. 625.
Erzh. 570.
Simultaninvestitur 409.
Sintzendorff G. 619.
Sirg v. Sirgenstein 538. 565. 592.
v. Sirk 595.
Sitten, Einfluß des burgund. Hofs 98 ff.
Spaniens und Frankreichs 369.
Sittenlosigkeit 375. 433 f.
Sittenreform 240. 247 f. 362.
v. Sohlern F. 333. 494.
v. Solms G. 178. 290.
v. Sombref 242.
v. Söttern 351. 432. 595.
Spalatin 235.
v. Spangenberg 291.
v. Sparnegg (Sparneck) 105. 153. 251.
v. Späth 36. 38. 68. 74. 76. 96. 105. 163. 176. 179. 204. 216 f. 243. 246. 262. 266. 293. 350. 465. 494. 579. 592.
v. Specht 333. v. Bubenheim 538.
Speier, Bischöfe zu 419.
v. Sperberseck 425.
v. Städel 493. 496.
v. Stadion F. G. 96. 217. 262. 419. 495. 538. 592.
Städtekrieg 42 ff.
v. Staffelfeld 294.
Stähillin 254.
v. Stain F. 250. 294. 538. 592.
v. Stammheim 36. 51.
Stammler, Geschlecht 217. 549.
Standesbewußtsein 164.
Standeserhöhungen 117 ff. z. häufige 545 f.
Standesungleichheit, in ihren Folgen 621 f.
v. St. André 538. 592.
Stapf 246.
v. Startzhausen F. 538. 543.
von Stauff zu Erenfels F. 129. 581.
v. Staupitz 323.
St. Christophs-Gesellschaft 148.
v. Stein F. 38. 177 f. 184. 212. 265. 315. 322. 325. 357. 371. 379. 405. 494. 498.
Ehrenhandel mit Hutten 583 ff.
Stein zum Altenstein F. 265. 538. 594.
v. Stein zum Clingenstein 36.
v. Stein-Kallenfels 595.
Stein v. Nassau 595.
Stein v. Northeim 538.
Stein v. Ostheim 594.
Steinau gen. Steinrück 379. 594.
v. Sternenfels 36. 50. 74. 239. 262. 538. 592.

v. Stetten 168. 170. 265 f. 594.
Steuerfreiheit 514 f.
St. Georgenbanner, Fahne 59. 290.
deren Führung 87.
St. Georgenschild 8. 33. 36 ff. 48. 64. 69. 79. 81 f. 84. 91. 146. 203. 525. 577. 589. 596. 625.
St. Jacob, Schlacht zu 31.
Stibar (Stybar) v. Buttenheim 105. 153. 216. 377. 379. 594.
v. Stingelheimb 543.
Stiftsadel 231. berechtigt zum bischöfl. Amt 330 f.
v. Würzburg 265.
Stiftsfähigkeit 559.
Stiftsfräulein 426.
St. Jörgenschild s. St. Georgenschild.
v. Stockheim 340. 351.
v. Stoffeln 39.
v. Stotzingen F. 76. 217. 250. 293. 391. 412. 494. 592.
Straß, Kanzler 315.
Straßburg, Stadt 440.
Straßen, deren Erhaltung 475.
v. Streitberg 153. 178. 194. 216.
Streitigkeiten mit dem Oberamt Nellenburg 471 ff.
theologische 374.
Strölin, Geschlecht 549.
Stumpf v. Schweinsberg 267. 576.
Stumpf v. Waldeck 289.
v. Sturmfeder 36. 50. 74 f. 88. 217. 262. 494. 538. 592.
Subsidiengelder 364. 381.
v. Sulz G. 621.
Sützel (v. Mergentheim) 251.
Swigger 528.
v. Syberg F. 494.
Syndicus, ritterschaftl. 358.

T.

v. Tachenhausen 262.
v. der Tann 66. 178. 241. 294. 594.
Tanner 543.
v. Tannhausen 592.
v. Taufkirchen 216. 543.
Tavernengerechtigkeit 476.
Taxen bei Nobilitation 119. 542 ff.
v. Tengen F. 536.
Territorialhoheit 277. 280. 282 f. 287.
v. Tessin 592. 595.
Testimonium clericatus 421.
Tetzel 197.
Thalacker 277.
Theilung der Rittergüter 567.
Thengen-Hinterburg, Herrschaft 571.
v. Thierstein, Grafen 88.
Thomas Münzer 224. 232.
v. Thor 542.
Thrauner 543.
Thumb v. Neuburg F. 38 f. 50. 76. 174. 199. 216 f. 250. 262. 592.
ursprünglich Dynasten 527 ff.
v. Thünfeld 168. 594.
v. Thüngen 148. 151. 177 f. 184. 216. 251. 265 f. 305. 371. 411. 415. 419. 494. 594.
Titelsucht 537.
Titular- oder Briefadel 117 ff. 369.
Titulargrafen 532.
Titulatur 536. 547. 557.
Toppler, in Ravensburg 11.
Torringer 250.
Trautmansdorff G. 619.
v. Traxdorff 595.
Trient, Concil zu 308 f.
über Domcapitel 331.
Trinkgefässe, große 371.
Trithemius, Abt 194.
v. Trohe 347. 595.
Trompeter und Pfeifer den Städter erlaubt 42.
Trott 216.
Truchseß 151. 163. 177. 184. 263. 265.
Truchseß v. Baldersheim 177.
Truchseß v. Pommersfelden 415. 594.
Truchseß v. Rheinfelden 595.
Truchseß v. Waldburg F. 38. 194. 216. 250. 266. 290. 366.
Truchseß v. Wetzhausen 411. 417. 454. 494. 594.
v. Trümbach 538.

v. Truppach 153.
Tübingen, Uebergabe 218.
Tübinger Vertrag 171. 174. 176.
Tucher, Geschlecht 565. 594.
Türkenhilfgelder 287 ff. 359.
Türkensteuer 364.
v. Türckheim (Törken) 239.
Turniere 18. 23. 99. 103.
Turnierbücher 620.
Turnierfähigkeit, Zeugnisse darüber 105.
Turniergenossen 103. 106. 329. 551.
Turniergesellschaften 105 f. der vier Lande 107. 248. zum Esel 41.
Turniergesetze 108 f.
Turnierhelm 549 f.
Turnierordnung 562 ff.
Turniervertrag, Heilbronner 110.

U.

Ueberreien 341.
Ulm, Großhändler daselbst 11.
v. Ulm F. 217. 262. 412. 475. 494. 539. 592.
Ulner v. Diepurg 187. 595.
H. Ulrich v. Wirtemberg 169 ff. 215 ff. 228. 258 f. 262. 575.
Ungelter, Geschl. 162. 164. 217. 549. 565.
Uniform, ritterschaftliche 94. der Söldner 124.
Union, evang. 376.
Unkenbrenner, der 63.
Unsitten des Adels 441.
v. Urbach 350.
Urfehde 202. 473.
Urslingen, Reinhold, Herzog 34.
Ursprung der Reichsritterschaft 459.
v. Uttenheim 595.

V.

v. Valkenstein s. Falkenstein.
Varnbühler (v. Hemmingen) 565. 592.
v. Vellberg 250. 264. 266. 313. 594.
v. Vennigen 31. 36. 93. 186. 239. 260. 494. 595. Florentin Dr. 171.
Verbesserung der staatsrechtl. Stellung der Ritterschaft 447 f.
Verbindungen mit Frankreich 70. 167. 227. 261. 282. 369.
Vergebungen, kaiserliche 16. 566.
Verherrungs-Revers 345.
v. Verschner F. 538.
Verzichtbriefe 393.
v. Vestenberg 168. 178. 265. 291.
Vetzer, Familie 424.
v. Vetzer s. Fetzer.
Vieregg 542.
Vikariatsadel 533. 541. 545.
v. Vilbel 595.
Vitzthum 212.
Vließ, goldenes 100.
Vogt zu Hunoltstein F. G. 79. 529 f. 595.
Vögte v. Praßberg s. Praßberg.
Vogtland 152.
v. Vohenstein 461.
Vöhlin v. Illertissen, Geschlecht 565. 592.
Voit v. Rieneck F. 317. 538. 594.
Voit von Salzburg 419. 594.
v. Völderndorf F. 538.
Volkamer Geschlecht 43.
Vorlauf, Bürgermeister 28.
Votum et sessio 561.

W.

Wagner v. Vilßham 542.
Wahlkapitulation, ständige 447.
Waizenbach, Frauenstift 417.
v. Wambold F. 371. 538. 595.
Wämpl 543.
v. Waldau 131.
v. Waldenfels 46.
Walderdorff G. 494.
Waldner 75.
v. Waldpott-Bassenheim F. G. 494. 595. 619. s. a. Bassenheim.
Waldstromer, Geschlecht 206. 276. 553.
v. Wallbrunn 152. 341. 344. 538. 592.
v. Wallenfels 153. 178. 216. 315. 372. 594.
v. Wallenrod 153. 594.
v. Wallenstein 186.
v. Walsa 247.
v. Wangen F. 538. 595.
Wappen auf Grabsteinen 29.

Wappen der Miniſterialen wie das der Dienſtherren 526. neueſte 562.
Wappenbriefe 119.
v. Wartenberg, F. G. 409. 624.
Wartenberg, Ganerbenſchloß 350.
v. Wechmar 249.
v. Wegrich, Familie 121.
v. Weiblingen 187.
Weikmann, Familie 11.
v. Weiler 35 f. 96. 217. 262. 407. 538. 592. 594.
Weinmeiſter, ſogen. 341.
Weiß v. Fauerbach (Orphani) 337. 340. 595.
Weiß zum Narrath 157.
von u. zu Welden F. 294. 388. 419. 592.
v. Weller 194.
v. Welsperg G. 494.
Welſer, Geſchlecht 204. 553. 555. 594. 626.
Wemckdinger 265.
v. Wenkheim 317. 594.
K. Wenzel 567.
v. Werdenau 293.
v. Werdenberg G. 525. 528.
Graf Hugo von, 96.
v. Werdenſtein 466. 592.
Werndle 543.
v. Wertheim G. 152. 155 f. 178. 263.
v. Weſternach 592.
v. Weſterſtetten 163. 176. 294.
Weſtfalen G. 494.
Weſtfäliſcher Friede 555.
Wetterau 185. 187.
v. Wetzel 494.
Wetzel v. Marſilien 595.
v. Weyer 153.
Widdern, Ganerben zu 66.
Widerſpach 543.
Widtman v. Bruckberg 542.
Wiederhold, Konrad 227. 388 ff.
Wien, Sitten daſelbſt 27.
Wiener Congreß 491.
v. Wieſenthau 153. 216. 594.
v. Wildenfels 131.
vom Wildenſtein 153. 594 f.
Wildfangrecht 444.
Wildfuhr 359 f.
K. Wilhelm 334.
v. Wiltz 241.
v. Windeck 239.
Winkler, Familie 565. 594.
Winter v. Vilmar 337.
v. Winterſtetten 267.
v. Wirsberg 319. 379. 594.
Cunz v. 144. 151 ff.
v. Wirtenberg G. 570.
Wirtemberg, König Friedrich 488 f.
öſtreichiſch 261 f.
Verhältniß zur Reichsritterſchaft 36. 360. 457. 504.
Wirtembergiſche Vaſallen 36. 262. 293.
Wiſſenſchaftliche Erziehung des Adels 371.
Wittwen und Waiſen 300.
v. Witzleben 178.
v. Wolf 186.
Wolf v. Aſch 174.
Wolf v. Homburg 576.
Wolfram v. Eſchenbach 531.
v. Wolfskehl F. 304. 351. 494. 538. 594.
v. Wöllwarth F. 38. 50. 76. 217. 250. 350. 454. 494. 592.
Worms, Biſchöfe 419.
Wurmſer v. Vendenheim 88. 595.
Würzburg, Biſchöfe 155. 419.
führen den Titel eines Herzogs in Franken 151.
Würzburg, Hof zu, 429.
v. Würzburg 153. 419. 494. 594.

Z.

v. Zandt 595.
Zechetner 543.
v. Zedwitz 155. 216. 317. 435. 594.
Zehetner v. Moßdorff 542.
v. Zeil G. 469.
v. Zeiskam 595.
Zenger, die 229.
Zerfall des Reichs 455.
v. Zeutern 82.
v. Zimmern F. 38. 536.

Zinse und Abgaben 255.
Zint 543.
Ziska 222.
v. Zitzewitz 315.
v. Zobel F. 178. 216. 265. 271. 314 f. 415. 419. 429. 493 f.
Zobel v. Giebelstadt 326. 594.
Zobel v. Guttenberg 305.
v. Zollern G. 245. 294. 570.
Zollern-Nürnberg, Hauspolitik 18. 44 f. 147 ff.
Zollfreiheiten 410. 476.
Zöllner 216. 265.
v. Zorn v. Bulach 592. 595.
v. Zorn v. Plobsheim 595.
Zuchthaus in Oberdischingen 408.
v. Züllenhart 23. 38. 371. 595.
Zünfte 11 f. 473. 550 f.
Zunftrecht der Ritterschaft des schwäb. Kreises 473.
v. Zu-Rhein 494.
Zutrinken 148. 240. 247 f.
v. Zwierlein 494.

Roth.

Stw.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth von Schreckenstein, Karl H.,

Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome

Bd.: 2

Tübingen 1871

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 6447 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282944-8